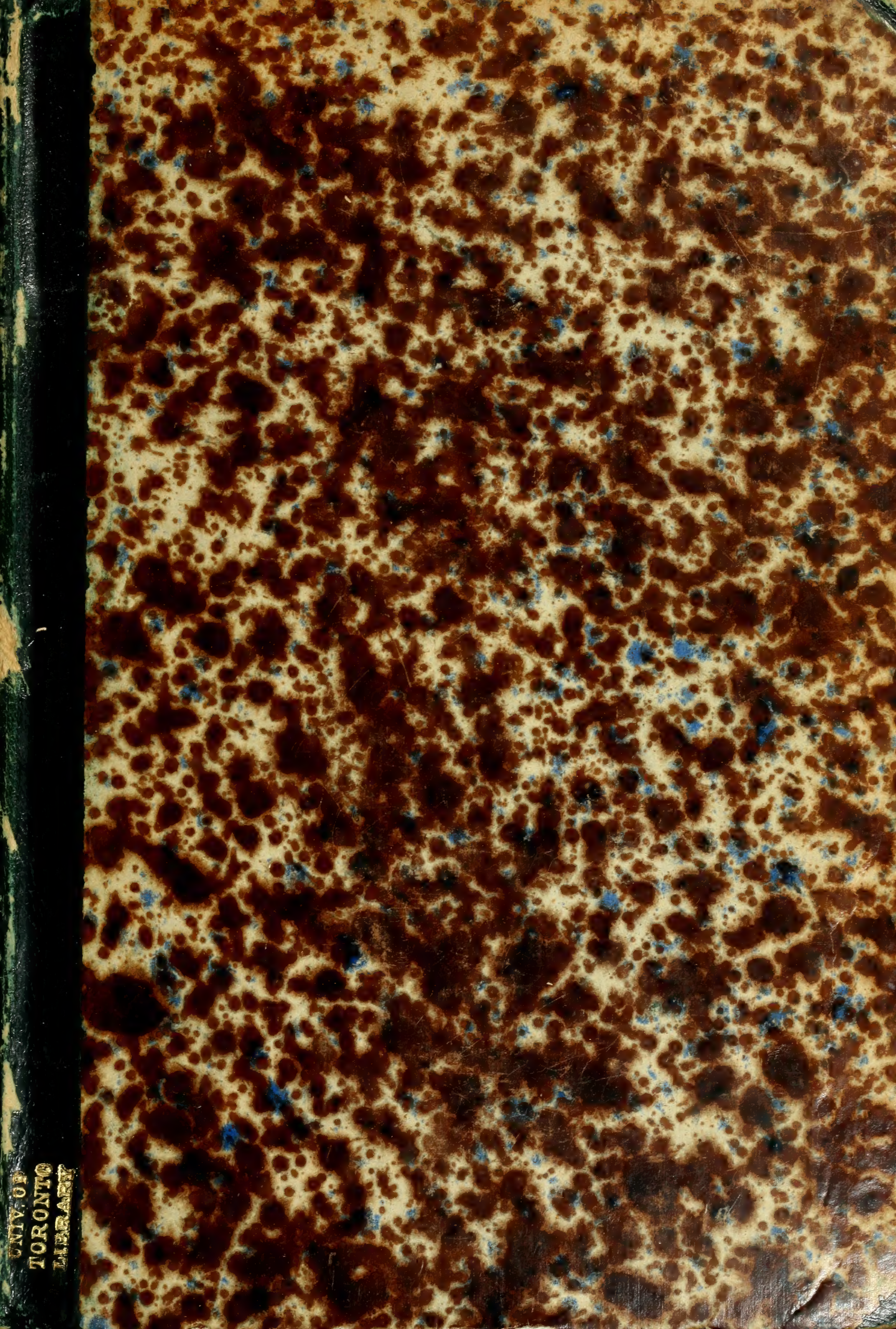
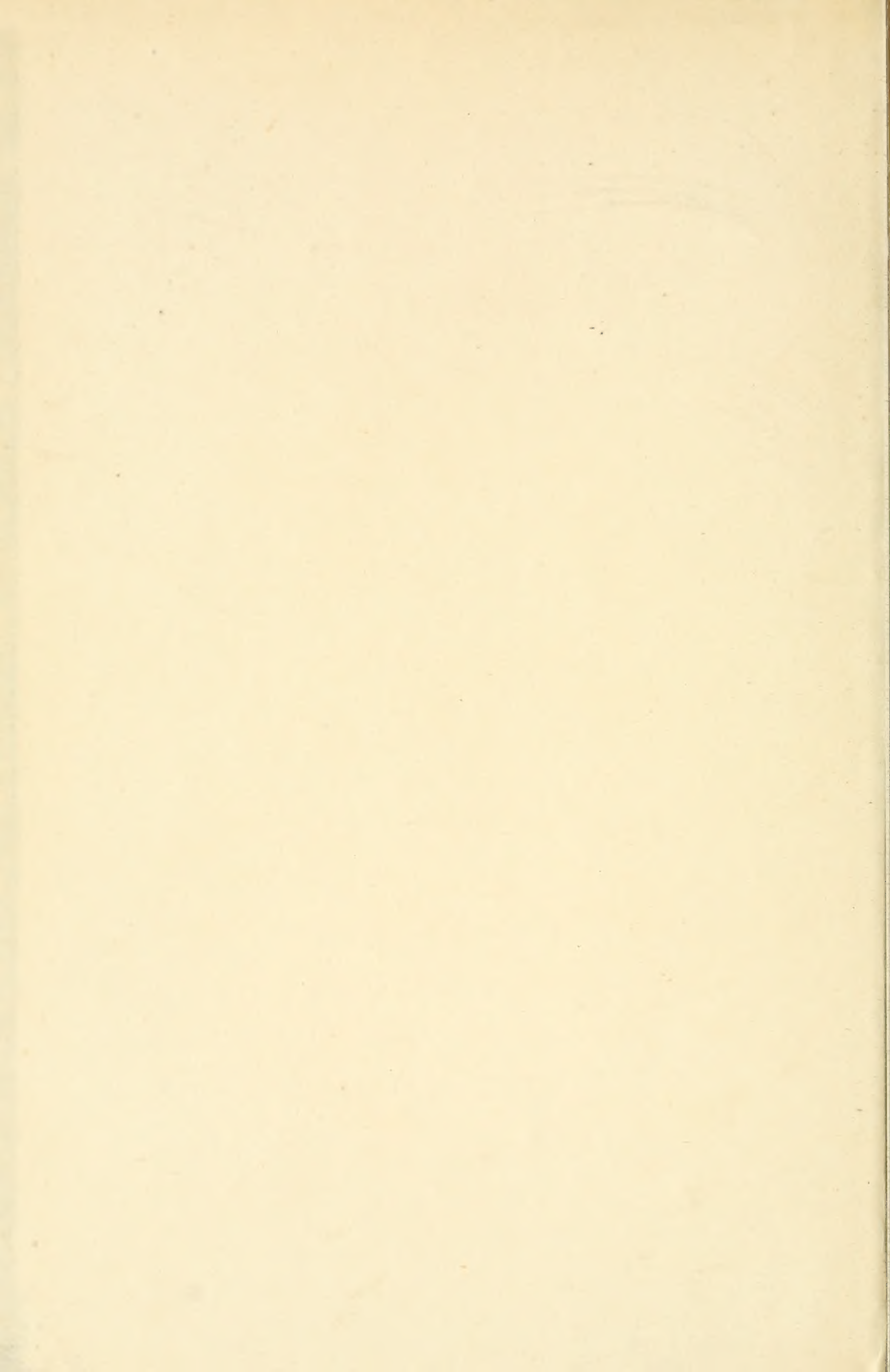
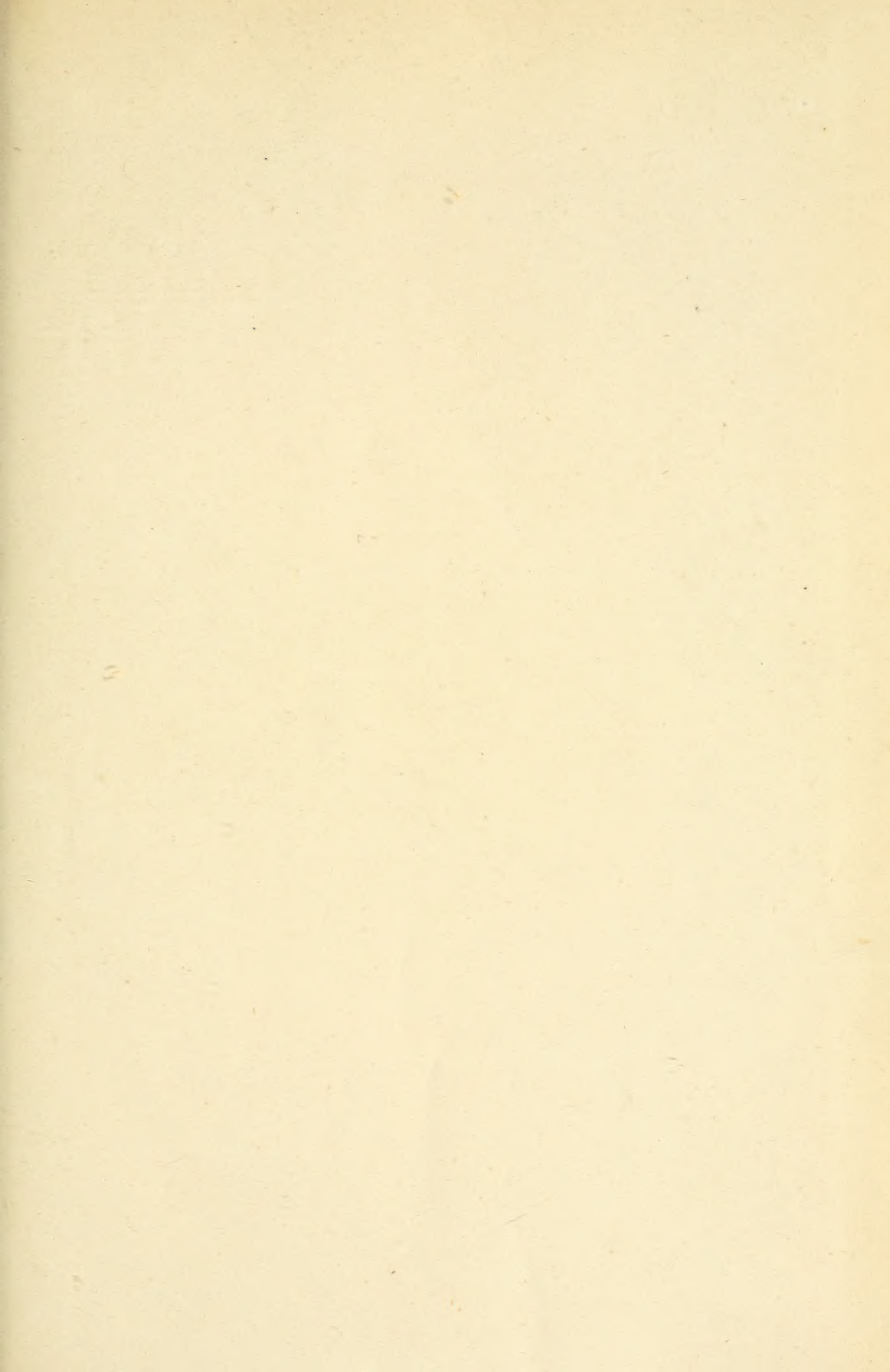
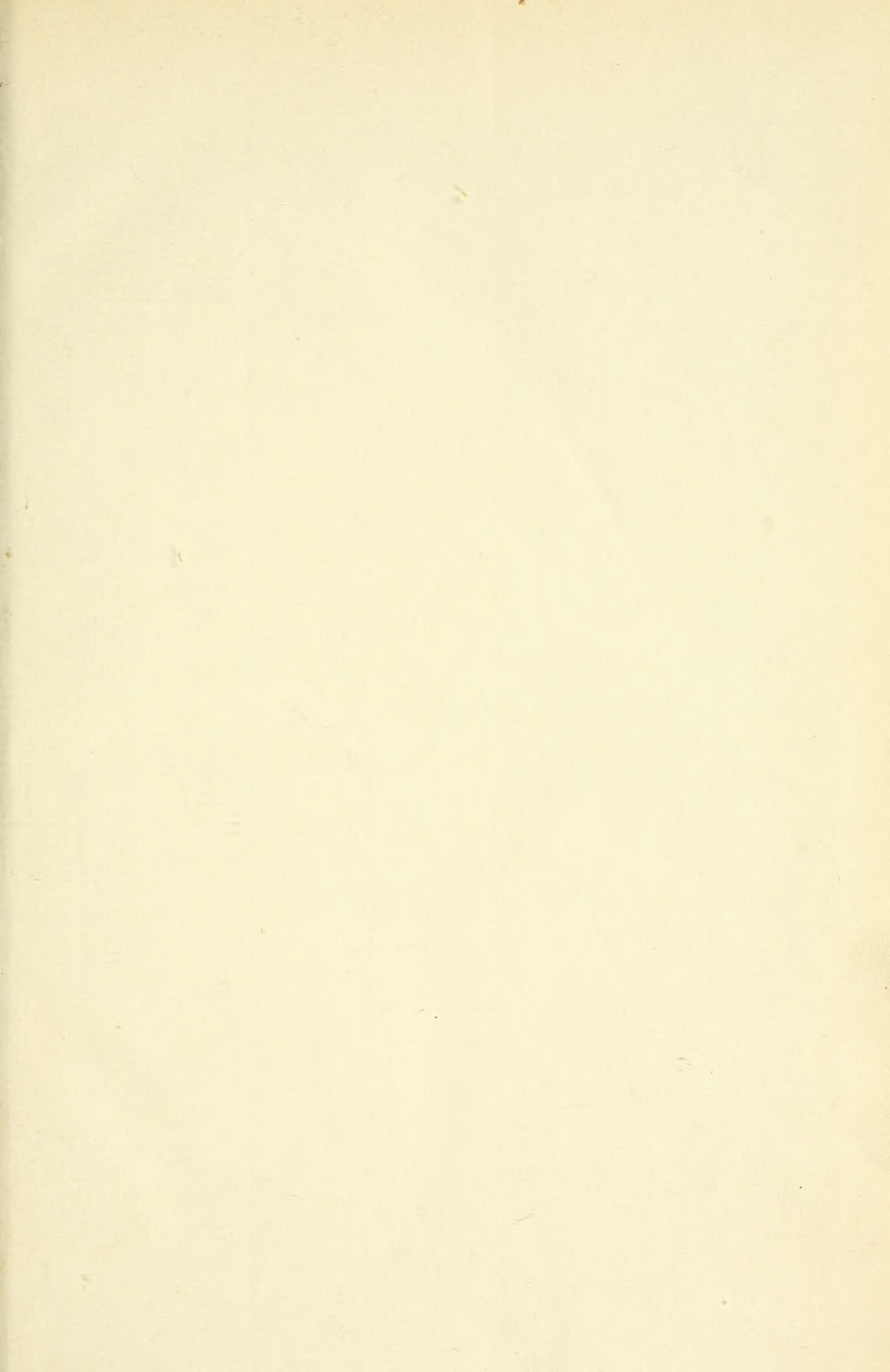

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY











JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON HERMANN DUFFT.

1876.

I n h a l t.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

Eingesendete Schriften. S. 128. 274.

I.

Ueber Handels-Statistik und Handelswerthe

mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Reformen in Oesterreich-Ungarn.

Von

Prof. Dr. **F. X. v. Neumann** in Wien.

I.

Die gegenwärtige Bedeutung der Handelsstatistik.

Zwei Erwägungen sind es, welche gegenwärtig eine genauere Untersuchung der in der Handelsstatistik geübten Praxis und der dieselbe leitenden theoretischen Gesichtspunkte fordern. Einerseits bricht sich in allen Theilen der Wirthschaftslehre die Ueberzeugung immer mehr Bahn, dass wir ohne genaue, auf analytischer Beobachtung ruhende Verzeichnung des Verlaufes der Erscheinungen, d. i. ohne besseres statistisches Hilfsmaterial nicht im Stande sind, vorwärts zu kommen. Was Engel vor Jahren schon mit den Worten ausdrückte, dass durch statistische Erforschung die Gleichstellung des Fortschrittes der Staatswissenschaften mit jenem der Naturwissenschaften angebahnt werden muss und was unter Anderm v. Hermann, Knies, Hildebrandt, Rümelin und Ad. Wagner zu Gunsten der inductiven Methode als einer unumstösslichen Führerin in den Labyrinthen der Socialwissenschaften darzuthun suchten, hat immer allgemeinere Anerkennung gefunden. Es ist überflüssig, an dieser Stelle mehr, als die Namen der hervorragenden Träger dieser Richtung zu erwähnen und hinzuzufügen, dass erst jüngst Etienne Laspeyres in einer gelungenen Abhandlung über „Kathedersocialisten und statistische Congresse" die Nothwendigkeit der „Begründung einer nationalökonomischen Statistik und statistischen Nationalökonomie" in einer so schlagenden Weise dargethan hat, dass aus dieser Anregung gewiss eine reichhaltige Discussion auf dem nächsten statistischen Congresse hervorgehen wird. Andererseits ist gerade in den letzten Jahren die handelspolitische Frage, als eine Frage der äusseren Verwaltung fast in allen für den Welthandel wichtigen Staaten

wieder in lebhaften Fluss gerathen. Als Thiers in Frankreich die protectionistische, gegenüber der bis dahin herrschenden freihändlerischen Richtung neuerdings auf das Regierungsprogramm der Republik setzte, gab er den ersten Anstoss, um diejenigen Handelsverträge, welche seit dem Jahre 1860 die europäischen Länder mit einander zu dem innigsten internationalen Verkehr verbunden hatten, einer abfälligen Beurtheilung zu unterziehen. Das Signal verhallte nicht ungehört; die Schutzzoll-Partei, in ihren Forderungen und Klagen durch die traurigen Zustände der letzten Krisis gestützt, erhebt seither ihr Haupt auch in Deutschland, in Italien und am kräftigsten in Oesterreich-Ungarn. Der bevorstehende Ablauf einer Anzahl der wichtigsten Handelsverträge, die Entscheidung darüber: ob und unter welchen Voraussetzungen dieselben erneuert werden sollen, nöthigt zu einer eingehenden Untersuchung der Erfahrungen, welche die abgelaufene Epoche geboten hat. In den Vereinigten Staaten von Amerika scheint umgekehrt die bisherige Herrschaft des Schutzzolles und der autonomen Tarif-Politik in der letzten Zeit auf grösseren Widerspruch zu stossen. Ueberall drängt es die Parteiführer und die unbefangenen Beurtheiler der handelspolitischen Lage, eine genauere Einsicht in den wirklichen Verlauf der Thatsachen zu gewinnen. Die Phrase und das Argumentiren aus Principien wird bei dieser Discussion nachgerade Allen überdrüssig, und die Einseitigkeit des Interessen-Standpunktes macht jeden Anspruch an die Staatsverwaltung verdächtig, welcher nicht thatsächlich und ziffermässig nachgewiesen werden kann. Welchem handelspolitischen Glaubensbekenntnisse man angehört, immer wird man, um seine Meinung zu stützen und zu vertheidigen zur Statistik greifen müssen. Insbesondere die gesetzgebenden Körperschaften und die Regierungen können derselben um so weniger entbehren, mit je grösserer Objectivität sie über den Parteien stehen und eine gewissenhafte Entscheidung treffen wollen.

Der Handelsstatistik ist deshalb in dem gegenwärtigen Stadium des Wirthschaftslebens eine ganz besonders hervorragende Rolle eingeräumt; sie soll dazu beitragen, die mannigfach streitigen Sätze der Theorie zu klären und sie soll der Verwaltung die Anhaltspunkte für eine Reihe der wichtigsten Massregeln bieten.

Abgesehn von dieser actuellen Bedeutung muss noch ein anderes Moment erwogen werden, welches gegenwärtig schon klar hervortritt und unstreitig noch mehr den Charakter des Wirthschaftens der Zukunft bestimmen wird. Die internationalen Beziehungen wirthschaftlicher Natur haben ein ganz neues Lebensgebiet geschaffen. Auf Grund von Staatsverträgen, durch zahlreiche Neuerungen in der inneren Gesetzgebung je-

des Landes, aus den Beschlüssen gemeinsamer Körperschaften von Vertretern aller oder der Mehrzahl der civilisirten Staaten, aus dem Wirken internationaler Vereine und Associationen hat sich mit ungeahnter Raschheit die Weltwirthschaft neben den individuellen Volkswirthschaften als ein höherer Organismus von entschiedener Eigenart herausgebildet. Handels- und Schifffahrt-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verträge verbinden die Culturvölker mit einander; gemeinsame Bestimmungen über Geld und Währung, Münze, Maass und Gewicht verwischen die Grenzen, welche die Territorialherrschaft früher gezogen hatte; Weltpostcongress und Telegraphen-Conferenz, Eisenbahn-Vereine und wirthschaftlich- administrative Congresse ergänzen die sich noch fühlbar machenden Lücken. Gemeinsame Grundsätze in Betreff des Handels- und Wechselrechtes und für zahlreiche andere Rechtssphären beheben die früheren Hindernisse der internationalen Capitals- und Credit-Operationen. Von allen Seiten schliessen sich die Kreise enger und enger. Das Ergebniss dieser Fortschritte aber wird äusserlich zunächst in der enormen Steigerung der Handelsbeziehungen erkennbar. Nach einem ungefähr richtigen Summarium betrug der Aussenhandel aller Länder der Erde im Jahre 1866 18,231 Mill. fl., im Jahre 1867—68 bereits 22,108 Mill. fl., im J. 1869—70 23,471 Mill. fl. und im J. 1872—73 gar 28,883 Mill. fl. Selbst unter Anschlag gewisser nothwendiger Correcturen dieser, aus einer Zusammenstellung der officiellen Handelsausweise genommenen Totalziffern [1]) entfällt auf die letzten 7 Jahre noch immer eine so kolossale Zunahme, dass in dieser Thatsache der klare Ausdruck für den kosmopolitischen Wirthschaftscharakter unserer Zeit zu erblicken ist. Kein civilisirter Staat kann heute mehr die materiellen und geistigen Bedingungen seiner Existenz und Weiterbildung in sich selbst allein suchen, sondern er muss sich von Aussen ergänzen und die erkennbaren Merkmale für die Lebhaftigkeit dieser Ergänzung sind zumeist in der Handelsstatistik zu suchen.

Es wird daher immer lebhafter das Bedürfniss fühlbar, die Handelsstatistik zu verbessern und nach solchen einheitlichen Grundsätzen einzurichten, dass die Daten, welche uns dieselbe bietet, vergleichbare Grössen sind.

Verweilen wir zuerst einen Augenblick bei der Vergleichbarkeit um sogleich zu constatiren, dass sie sozusagen noch Alles zu wünschen übrig

1) Vergl. den Nachweis dieser Ziffern in meinen: „Uebersichten über Production, Welthandel und Verkehrsmittel“ in Behm's geogr. Jahrbuche III. IV. u. V. Bd. und: „Die Ueberspeculation im Welthandel“ in der Statist. Monatschrift der k. k. statist. Central-Commission. Wien 1875 I. S. 15 ff.

lässt. Die einfachsten und die complicirteren Functionen der Handelstabellen werden in den verschiedenen Ländern auch verschieden erhoben. Die Art und Weise, wie die ersten Aufschreibungen gewonnen werden, die Begrenzung der Zeiträume, welche diese Tabellen umfassen, die Benennung und Classification der in denselben enthaltenen Waaren, die Gruppirung der Letzteren, die Bezeichnung der Mengen-Einheiten, die Angabe und Erhebung des Werthes der Waaren, die Constatirung der Richtung des Handels, Alles erfolgt in der mannigfachsten, abweichendsten Weise. Die auf anderen Gebieten so fruchtbar wirkenden statistischen Congresse vermochten bisher nur wenig zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichzeitigkeit und Gleichförmigkeit der Erhebungen beizutragen. Bekanntlich fasste schon der IV. Congress zu London (1860) und der VII. Congress im Haag (1869) diese Aufgabe in's Auge [1]). Auf diesem Letzteren wurde die Resolution gefasst: „dass die Classification und Nomenclatur der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Tabellen einer allgemeinen Revision unterzogen werden soll, um soviel als möglich eine gleichförmige Organisation dieser Tabellen anzubahnen, um die erforderlichen Vereinfachungen oder weitere Untertheilungen einzuführen und um überhaupt die Genauigkeit der statistischen Erhebungen mit den Interessen des internationalen Handels in Einklang zu bringen.“ Die Regierungen wurden gebeten „eine mit Special-Vollmachten ausgerüstete internationale Commission zu dem Ende einzusetzen, um in dieser Angelegenheit ähnliche Vereinbarungen zu erzielen, wie sie bereits auf dem Gebiete des Geldwesens, Postwesens und Telegraphenwesens erreicht worden sind.“ — Aber dieser Congress-Beschluss wurde keineswegs zur That; die internationale Commission, von welcher in demselben die Rede ist, wurde nicht constituirt. — Man musste auf dem Petersburger Congresse eingestehen, dass sich Alles, was in dieser Angelegenheit geschah, darauf beschränkte, dass die Regierung von Oesterreich-Ungarn an jene der übrigen Staaten die Einladung ergehen liess, Commissarien zu dem Zwecke zu delegiren, um die Frage der in die Classification und Nomenclatur der Zolltarife einzuführenden Aenderungen zu studieren. Aber der Mangel eines positiven als Substrat solcher Reformen der Handelsstatistik dienlichen Vorschlages vereitelte das Zustandekommen jener internationalen Commission und der VIII. zu St. Petersburg abgehaltene

1) Vgl. die Darstellung dieser Bemühungen in den Referaten des Petersburger Congresses: „Compte rendu de la huitième session à St. Petersbourg, publié sous la direction de M. P. Sémènow.“ (3 vol. in Fol.) St. Petersbourg 1872. I. p. 10 sq. II. p. 147 sq. u. III p. 254 sq.

statistische Congress musste die Angelegenheit wieder dort aufnehmen, wo sie sein Vorgänger gelassen hatte.

Die ständige Commission des erwähnten VIII. Congresses bemühte sich deshalb, die Hauptpunkte eines Programmes für die Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Handelsausweise vorzubereiten; es wurden einige sehr schätzbare Arbeiten über die Vergleichbarkeit der handelsstatistischen Aufschreibungen vorgelegt und darauf bezügliche Beschlüsse gefasst, welche wir, als für die gegenwärtige Sachlage entscheidende Momente im Wesentlichen noch besprechen müssen [1]).

Dahin gehören zuerst die, einer unbedingten Zustimmung sicheren Beschlüsse, welche sich auf Behebung der vielen bisherigen Difformitäten beziehen. Um die handelsstatistischen Daten der verschiedenen Länder unter einander vergleichen zu können, wurde als unerlässlich erklärt, dass in allen Staaten gleiche Maass-Einheiten und zwar das Gewicht der Waaren als Regel, und nur ausnahmsweise bei acht vom Congresse bestimmten Güter-Kategorien, für welche das Gewicht nicht einen genügend präcisen Ausdruck der Menge bilden würde, die Anzahl der Stücke, deren Werth, oder cubischer Inhalt in den Handels-Tabellen verzeichnet werde. Für die Bezeichnung und Classification der Waaren selbst blieb aber der Congress wieder auf halbem Wege stehen. Man beschränkte sich darauf, eine Liste von 103 Artikeln zusammenzustellen und in acht Sprachen zu übersetzen, von welcher man erklärte: „es erscheine wünschenswerth, diese Liste als ersten Versuch und als Minimum der erforderlichen Erhebungen für alle handelsstatistischen Publicationen adoptirt zu sehen; es wird daher beschlossen „diese Liste den betreffenden Bureaux der verschiedenen Länder mitzutheilen, um dieselbe einer letzten Analyse zu unterwerfen.“ Sowie in dieser Beziehung so beschränkte sich der Congress in dem anderen entscheidenden Punkte auf ein blosses Compromiss: „Indem den künftigen Congressen das Studium einer rationellen Classification empfohlen wird, beschränkt sich der gegenwärtige Congress darauf, die oben angeführten Artikel nach der Aehnlichkeit ihrer Bestimmung (affinité de destination) zu classificiren; er hat dieselben in 15 Gruppen gereiht, welche ebenfalls der angeregten Ueberprüfung durch die statistischen Bureaux unterzogen werden könnten“.

Alles in Allem stehen wir also in Betreff der Einheit von Classification und Benennung noch immer vor einer offenen Frage und es wird sich Jedem der Wunsch aufdrängen, dass endlich einmal durch umfas-

---

1) Compte rendu II. p. 436—437.

sende und genaue, positive Vorschläge — mögen denselben auch einige meritorische Mängel anhaften — wenigstens der Anfang zur Conformität gemacht werde.

In Betreff der anderen entscheidenden Punkte, welche zu grösserer Präcision der Handelsstatistik führen könnten, steht es nach den Beschlüssen aller acht statistischen Congresse ebenfalls bisher recht kläglich. Der Letzte derselben stellte an die Spitze seiner Beschlüsse den Grundsatz: „Die Statistik darf in den Dokumenten der Zollämter nur jene Nachweise verlangen, welche im Interesse der Finanzverwaltung gepflogen werden, muss sich jedoch wegen der übrigen Daten auf andere Quellen der Erhebung stützen. Nur zu Gunsten der zollfreien Artikel wird von diesen Grundsatze abgegangen.“ — Uns scheint nun diese Beschränkung eine bedenkliche Prognose für die künftige Entwickelung der Handelsstatistik zu bilden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nicht bloss Interessen des Fiscus, sondern auch jene der übrigen Zweige der inneren und äusseren Verwaltung, zumal der gesammten Wirthschaftspflege bei dergleichen Erhebungen volle Berücksichtigung verdienen. Ohne grossen Aufwand von Mühe und Geld kann man es überall durchsetzen, dass die Zollämter etwas mehr leisten, als dasjenige ist, was der Congress mit den „exigences du fisc“ bezeichnete! Wenn man der Weiterbildung jener ungemein wichtigen Quelle wirthschaftlicher Erkenntniss schon eine Grenze ziehen will, so darf sie doch nimmermehr in den Interessen der Finanzverwaltung, sondern sie sollte höchstens in denjenigen des geschäftlichen Verkehrs gesucht werden. Es wäre also gewiss richtiger, die Thesen, welche G. Hirth seinerzeit „zur Reform der Commercialstatistik des Zollvereins“ aufstellte [1], als den eben erwähnten Beschluss des letzten statistischen Congresses zu acceptiren; die Thesen Hirth's sind: „Die Statistik des Handels und Verkehrs darf nicht einseitig den Interessen der Staatsverwaltung, sondern muss gleicherweise dem inneren Wesen des Handels und der Industrie, den Bedürfnissen der Handel- und Gewerbetreibenden, wie den Fortschritten und Ansprüchen der Wissenschaft gebührend Rechnung tragen. Es liegt aber im Interesse der Staatsverwaltung, wie des Publicums, dass Vervollkommnungen der Statistik nicht erkauft werden durch wesentliche Beschränkungen der Verkehrsfreiheit.“ Nur in diesen Letzteren, nicht aber in der herkömmlichen Schablone der zollämtlichen Formularien oder in der Bequemlichkeit der Finanzorgane soll auch nach unserer Auffassung die Cynosur für die Anbahnung künftiger

---

1) Annalen des deutschen Reiches III. Bd. 1870 S. 434.

Verbesserungen liegen. Wenn nur der ernste Wille dafür gezeigt wird, so lässt sich für den Erfolg bürgen. Die Erfahrungen, welche auf so vielen anderen Gebieten der Statistik in Betreff der Vermehrung der erreichbaren Daten gemacht wurden, lassen für die Handelsstatistik, bei welcher nicht freiwillige Mitarbeiter, sondern Staatsbeamte die Erhebungen zu pflegen haben, um so sicherer auf Resultate hoffen.

Zu einer der dringend gebotenen Erweiterungen gehört nun derjenige Theil der statistischen Aufschreibungen, welcher sich auf die Herkunft der im Aussenhandel umgesetzten Waaren und auf deren Bestimmungsort beziehen. Es ist geradezu unerklärbar, dass diese entscheidenden Elemente bisher so wenig berücksichtiget werden; jede genauere Analyse über den Zusammenhang des Aussenhandels mit den inneren Productions- und Consumtions-Verhältnissen, mit der Absatz- und Concurrenzfähigkeit, mit der Bedeutung gewisser Verkehrslinien, ja, jede Einsicht in das Wesen der Handelsbilanz hängt mit der Kenntniss von Provenienz- und Destinations-Land der Güter zusammen. Der totale Mangel solcher Aufschreibungen oder die demselben fast gleichstehende gewöhnliche Praxis, dass man sich genügen lässt, in den Handelslisten die Grenzstationen des Uebertrittes der Waaren zu verzeichnen, ist also eine empfindliche Lücke. Wir werden später Gelegenheit finden, darauf eingehend zurückzukommen und wollen in diesen einleitenden Worten nur constatiren, dass der statistische Congress von St. Petersburg die Wichtigkeit dieser Momente durch die Beschlüsse anerkannte, in welchen er erklärte: „Es ist wünschenswerth, dass die zollämtlichen Erhebungen das Land bezeichnen, von welchem die Waaren versendet wurden, die im Transitoverkehr eine oder mehrere Zwischen-Länder passiren, ehe sie an den Bestimmungsort gelangen, und zwar in allen Fällen, wo dieser Transito durch Eisenbahnen, Schiffe oder sonstwie unter zollamtlicher Controle erfolgt.“ Zusammenhängend damit wurde ferner als wünschenswerth erklärt, dass die Aufzeichnungen der Zollämter über die per mare angekommenen Waaren getrennt diejenigen angeben, welche auf das Schiff in dem Lande verladen wurden, von wo das Schiff abgegangen ist und diejenigen, welche erst in Zwischenhäfen eingeladen wurden, insoferne diese Letzteren zu einem anderen Lande gehören.“ Und endlich wurde der Wunsch ausgesprochen „diese Massregeln auch auf den Ausfuhrhandel auszudehnen.“ Wie wenig trotz dieser Beschlüsse bisher thatsächlich geschehen ist, werden wir unten noch zu beleuchten haben.

Die letzte, wichtigste, aber auch schwierigste Ergänzung der bisherigen Handelsstatistik betrifft die rationelle Ermittelung der Handelswerthe. In diese die erforderliche Genauigkeit und Ein-

heit zu bringen, erscheint heute noch als ein in weite Ferne gerücktes Ziel. Das Programm des statistischen Congresses von St. Petersburg stellte die jährliche Erhebung eines Durchschnittspreises für jede Tarifposition auf Grund der Marktpreis-Notirungen und der laufenden Preise des Jahres obenan. Das Programm begnügte sich hierbei mit der Forderung, dass man auf Grund der Berechnung aller ein- und ausgeführten Quantitäten mit den Markt-Einheitspreisen zur Kenntniss der approximativen Handelswerthe gelange und erörtert die Schwierigkeit und Verschiedenartigkeit der Ermittelungsmethoden, um schliesslich zu der Resolution zu führen, welche auch angenommen wurde, „dass jedes Land, wo die Waaren nicht Werthszöllen unterworfen sind, auf dem ihm zweckmässig scheinenden Wege, die wirklichen Handelswerthe nach dem System der Durchschnittspreise und unter Abzug der Einfuhr- und Ausfuhrzölle erheben soll.“ Es wurde als wünschenswerth erklärt, „dass für diejenigen Waaren, welche nach den Oertlichkeiten, von welchen sie eingeführt oder ausgeführt werden, beträchtlich im Preise variiren, nicht ein allgemeiner Durchschnittspreis für das ganze Land eingestellt werde, sondern mehrere Mittelpreise, welche sich nach den Preisen der den bedeutendsten Eingangs- und Ausgangs-Zollämtern nächstgelegenen Handelsplätze richten.“

Wie man sieht, ist auch in dieser Hinsicht keineswegs das letzte Wort gesprochen, sondern bisher nur ein sehr allgemeiner Anfang zu einer der fernen Zukunft vorbehaltenen Reform ins Auge gefasst. Wir werden bei der Erörterung dieser Frage, soweit sie in Oesterreich zu lösen versucht wurde, auf den Stand derselben in anderen Ländern zurückkommen.

So liegt die internationale Einheit und Genauigkeit der Handelsstatistik vor dem Forum der bisherigen acht statistischen Congresse. Angesichts des bevorstehenden IX. Congresses, welcher in der Hauptstadt Ungarns im Laufe dieses Jahres tagen wird und mit Rücksicht auf die ernsten Bestrebungen, welche die österreichische statistische Central-Commission in dem verflossenen Jahre gemacht hat, um eine wesentliche Verbesserung der handelsstatistischen Erhebungen und Publicationen durchzuführen, dürften die folgenden Mittheilungen auch denjenigen gerechtfertiget scheinen, welche die reiche Literatur von Abhandlungen über dieses Thema bereits kennen.

II.

Art der handelsstatistischen Erhebungen.

Nach den allgemeinen Bemerkungen, welche wir auf den vorangehenden Blättern über die wesentlichsten Momente der internationalen Handelsstatistik überhaupt gemacht haben, wenden wir uns nun der Darstellung des gegenwärtigen Standes der Handelsstatistik von Oesterreich-Ungarn zu. Es ist derselben in den uns bekannten die handelsstatistischen Erhebungen der verschiedenen europäischen Staaten betreffenden Abhandlungen bisher nur nebenbei Beachtung geschenkt worden; und dennoch bietet Oesterreich-Ungarn vielen Anlass zu einer Würdigung der in dieser Hinsicht an den Tag gelegten amtlichen Thätigkeit. Denn, mögen auch die wirklich erzielten Erfolge geringfügig scheinen, wenn man sie denjenigen der Handelsstatistik von Hamburg, Bremen oder England gegenüberstellt, so steht die österreichische Handelsstatistik doch anerkannt höher, als jene von Belgien, Holland, Russland und ebenbürtig jener Frankreichs des Deutschen Reiches und Italiens. Die Schwierigkeit, verlässliche zollämtliche Aufzeichnungen zu erreichen, ist aber in Oesterreich-Ungarn eine ungewöhnlich grosse. Die continentale Beschaffenheit und die reiche Gliederung der Landesgrenze mit so vielen Einbruchsstationen macht die Anlegung und Erhaltung einer verhältnissmässig viel grösseren Anzahl von Zollämtern nöthig, als in anderen Staaten [1]). Wie leicht kann Grossbritannien — von Hamburg oder Bremen gar nicht zu reden — seine 129 Hafenplätze mit tüchtigen, auch für statistische Arbeiten geschulten Zollbeamten versehen, wie schwierig und kostspielig ist dies dagegen in Oesterreich-Ungarn wo das allgemeine Zollgebiet nicht weniger als 93 Hauptzollämter und 275 Nebenzollämter (Legstätten, Commercialzollämter und Hilfszollämter) und das davon getrennte dalmatinische Zollgebiet 66, die ganze Monarchie also 434 Zollämter erfordert, und überhaupt ein Heer von mehr als 8000 Beamten den Grenzzolldienst versehen muss [2]).

---

1) Von der Grenzlinie des ganzen Kaiserstaates, welche auf 1138 Meilen berechnet wird, entfallen circa 915 Meilen, also über 80 Procent auf die Landgrenze, und 223 Meilen d. i. kaum 19 Procent auf die Seegrenze, während Grossbritannien eben nur die 886 M. lange Seegrenze zu bewachen hat. In Oesterreich-Ungarn fehlen überdies gerade bei sehr entscheidenden Linien des Verkehrs die natürlichen Grenzen, so dass die Anzahl der Zollämter fortwährend vermehrt werden muss.

2) Vgl. das Verzeichniss der Zollämter in dem von F. Pillwein u. E. Kunde herausg. „Zolltarif für das östr.-ung. Zollgebiet" Wien 1874 S. 178 ff. In der österreichischen Reichshälfte allein hatten im J. 1874 400 Finanzwach-Oberbeamte und 6747 niedere Beamte den Finanzwach- und Zolldienst zu besorgen. Von den oben erwähnten Zollämtern

Dass man es unter dieser Anzahl nicht durchweg mit solchen Intelligenzen zu thun hat, welche die statistischen Urerhebungen mit der wünschenswerthen Genauigkeit pflegen, ist selbstverständlich. Es wird um so erklärlicher, wenn man auf die vorwiegend fiskalische und nur nebenher wirthschaftlich-administrative Auffassung der österreichischen, gleich der Handelsstatistik anderer Staaten zurückblickt[1]). Im J. 1828, als ein allgemeiner Zolltarif für den Handel Oesterreichs mit dem Auslande eingeführt wurde, begannen die ersten Aufschreibungen über den Umfang dieses Verkehrs. Damals ward es einer eigenen Abtheilung der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, dem sogenannten „Mercantil-Departement" zur Pflicht gemacht, alljährlich dem Monarchen und den höchsten Spitzen der Verwaltung eine Uebersicht der Handelsbewegung vorzulegen, die aber streng geheim gehalten wurde. Erst im J. 1840 wurde diese Aufgabe unter der Aegyde aufgeklärter Staatsmänner, wie des Barons Kübeck und des verdienstvollen C. von Czörnig, dem Finanzministerium (früher „Hofkammer") übertragen, wo ein eigenes handelsstatistisches Departement errichtet wurde. Kurz darauf im J. 1849 ging dieses Departement in das Ressort des unter Baron Bruck neu errichteten Handelsministeriums über und die letzte Redaction der Handelsausweise nach den Zolltabellen wurde damals erst der Direction der administrativen Statistik übergeben[2]). Die fachliche Bearbeitung des kolossalen, vielzifferigen Materiales, durch welche, wie jeder Statistiker weiss, so bedeutende Controlen, Correcturen, und Verbesserungen der Urerhebungen herbeigeführt werden, ist also in Oesterreich nicht

---

entfallen auf die österreichische Reichshälfte des allgem. Zollgebietes 67 Hauptzollämter I. u. II. Cl. und 222 Nebenzollämter I. u. II. Cl. d. i. zusammen 289; auf die ungarischen Länder 26 Haupt- und 53 Neben- d. i. zusammen 79 Zollämter, und endlich auf das dalmatinische Zollgebiet 7 Haupt- und 59 Nebenzollämter.

1) Vgl. C. v. Scherzer über Handel- und Schifffahrt in den „statistisch-administrativen Vorträgen, auf Veranstaltung der k. k. statistischen Central-Commission abgehalten im J. 1866—1867." Wien 1867 S. 307 ff. und die Vorbemerkungen zu den betreffenden handelsstatistischen Publicationen.

2) Die statistischen Veröffentlichungen dieses Zeitraumes führen den Titel: „Ausweise über den Handel von Oesterreich mit dem Auslande und über den Zwischenverkehr von Ungarn, der Woiwodschaft Serbien, sammt dem Temeser Banate, dann von Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze mit den anderen österreichischen Kronländern, zusammengestellt von der Direction der administrativen Statistik, im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten." Diese Serie und jene, welche früher von der Hofkammer publicirt wurde, umfasst auch decennale Uebersichten und zwar 1. über die Ergebnisse des auswärtigen Handels von 1831—1840; 2. über die Ergebnisse des Waarenverkehres von 1841—1850 und 3. über den auswärtigen Handel von 1851—1860.

älter als ein Vierteljahrhundert. Die Wichtigkeit des Zollwesens als finanzielle Einkommensquelle brachte es mit sich, dass fortwährend der Schwerpunkt der Handelsstatistik im Finanz-Ministerium lag. Zusammenhängend mit inneren Verwaltungs-Reformen wurde bald das Handelsministerium wieder aufgelöst und auch die Herausgabe der Handelsstatistik für die drei Jahrgänge 1858, 1859 und 1860 wieder dem Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums übertragen. Da erfolgte am 31. Januar 1863 nach langen Verhandlungen und nach dem Vorbilde, welches Belgien, mehrere deutsche Staaten, Spanien, Schweden, Holland, Russland und Italien gegeben hatten, auch in Oesterreich die Gründung einer statistischen Central-Commission. Dieser wurde nun die Direction für administrative Statistik untergeordnet und so war es möglich, dass die Handelsausweise für die Jahre 1862 und alle späteren bis heute mit der wünschenswerthen Continuität von denselben Organen bearbeitet und herausgegeben werden konnten.

Die Art dieser statistischen Bearbeitung ist in Oesterreich-Ungarn eine decentralistische, analog derjenigen, welche in Frankreich, den Niederlanden und im Deutschen Reiche durchgeführt ist, also im Gegensatze zu der strengen Centralisation der Handelsstatistik von England, Bremen und Hamburg. Für Grossbritannien hat bekanntlich der Examiner mit dem Import and Export-Office in London die ganze Zusammenstellung des massenhaft einlaufenden Materiales zum Behufe der durch das Board of trade erfolgenden Publication der monatlichen „Accounts relating to trade and navigation", der stets Perioden von drei Quinquennien vergleichenden „Statistical Abstracts" und der grossen „Annual Statements" zu besorgen; von den in den Häfen stationirten Behörden aber werden nur diejenigen Arbeiten vollzogen, welche nothgedrungen an Ort und Stelle der Ein- und Ausschiffung der Waaren und ihrer Unterbringung in Niederlagen etc. vorgenommen werden müssen[1]). In Hamburg und Bremen ist die Centralisation durch die örtlichen Verhältnisse gegeben und selbstverständlich. Frankreich dagegen hat in den grösseren Hafenämtern besondere statistische Abtheilungen eingerichtet, bei anderen Zollämtern einzelne Beamte mit der Führung der statistischen Register betraut und nur bei kleineren Zollämtern die unmittelbare Vorlage der Ausweise an die Generaldirection der Zölle in Paris zur Regel gemacht. Es laufen daher dort von circa 80 Hauptzollämtern selbstständige statistische Bericht ein, so dass das „Bureau des

1) Näheres in der erschöpfenden Abhandlung von G. Hirth: „Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein" in dessen Annalen des Deutschen Reiches III. Jhg. 1870 S. 410ff.

archives commerciales" nur eine verhältnissmässig kleine Arbeit hat. Eine ähnliche Decentralisirung besteht in den Niederlanden, wo von den Zollämtern die statistischen Berichte monatlich so ausführlich und vollständig vorgelegt werden, dass dem Departement der Finanzen im Haag nichts als die Zusammenstellung der Zahlen und die Berechnung der Werthe nach der feststehenden Werthscala übrig bleibt. Aehnlich dieser und der früher im Zollverein bestandenen Organisation ist die neueste Einrichtung der Handelsstatistik des Deutschen Reiches[1]). Nach der im Jahre 1858 erlassenen und im Wesentlichen noch geltenden „Anleitung zur Führung der Commercialregister und zur Aufstellung der Commercial-Uebersichten des Zollvereins" war die Aufstellung der ersten Uebersichten von den Zollämtern zu besorgen, ging von diesen an die betreffenden staatlichen Directivbehörden (Provinzial-Steuerdirectionen) und dann an das Centralamt. Die neuen Anordnungen des Bundesrathes vom 7. December 1871 erkannten nun zwar die Mängel der bisherigen Waarenverkehrsstatistik als wesentliche Folge des Umstandes, dass für die Sammlung und Verarbeitung der statistischen Erhebungen ausschliesslich die Zollbehörden verwendet worden waren; sie kamen aber doch zu dem Resultate, „dass die Lokal-Zollbehörden im Hinblick auf ihre in ganz Deutschland gleichmässige Organisation und die ihnen nach Maassgabe der Zolleinrichtungen zu Gebote stehenden Hilfsmittel noch immer vorzugsweise geeignet seien, dieses Material zu vereinigen und in die für die Bearbeitung der Hauptübersichten geeignete Form zu bringen." Es wurde also von dem Heranziehen der Organe der Verkehrsanstalten und von dem Aufgeben der Decentralisation abgesehen, obgleich gewiss die ersteren sehr werthvolle Beiträge liefern könnten und obgleich die Gründung des statistischen Amtes des Deutschen Reiches zu einer Reform im centralisirenden Sinne lebhaft aufgefordert hätte. — Alles Material für die Handels-Ausweise geht nach der gegenwärtig geltenden Einrichtung von den Zoll-Unterämtern an die Hauptämter, wo es zusammengestellt wird; die Originalaufstellungen der Hauptämter aber gelangen durch Vermittlung der Directivbehörden an das Statistische Amt des Deutschen Reiches. Dieses fertigt die Hauptzusammenstellungen unter genauer Prüfung, gemäss den besonders dafür festgestellten Vorschriften, nach Muster an, die zwar eine gedrängtere Fas-

---

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom kais. statist. Amte III. (1873) S. VII. XVI, wo auch in einem historischen Rückblicke die früheren Stadien der Darstellung des auswärtigen Waarenverkehres im Zollverein präcise geschildert sind. — Ferner Meitzen, Dr. Aug., die Statistik des Deutschen Reiches in Holtzendorff's Jahrbuch für Ges.-Verw. und Rechtspflege II. Jhg. (1873) S. 285 ff.

sung und grösstmögliche Uebersicht erstreben, dem ganzen Zwecke nach aber die Einzelheiten keineswegs verschwinden lassen. Diese Uebersichten sollen möglichst rasch und mit Einhaltung bestimmter Termine, theils vierteljährlich, theils in Jahresabschnitten zur Veröffentlichung gelangen.

Eine wesentliche Verbesserung des Inhaltes dieser Reichs-Handels-Statistik gegenüber derjenigen des Zollvereines ist also nicht in der Art der Erhebung zu finden; sie liegt höchstens darin, dass vom Reichs-Amte ein neues Waarenverzeichniss angefertigt wurde, welches gewisse Lücken der früheren Ausweise ausfüllt, indem es in 457 Positionen diejenigen Artikel namhaft macht, für welche nach dem gegenwärtigen Stande des Handels eine besondere Aufschreibung empfehlenswerth ist und indem es zugleich einige Sammelpositionen für die weniger wichtigen Artikel der einzelnen Tarif-Unterabtheilungen enthält. Die systematische Anordnung der Waaren in den letzten „vergleichenden Uebersichten“ ist nicht Sache der Zollämter, sondern des statistischen Reichsamtes, aber jedenfalls ein Fortschritt gegenüber der alphabetischen Reihenfolge.

Ganz ähnlich dieser Einrichtung der handelsstatistischen Erhebungen des Deutschen Reiches, bei welcher wir etwas ausführlicher verweilten, weil sie der neuesten Zeit angehört, ist diejenige, welche bis heute in Oesterreich-Ungarn besteht. Mit geringen Abänderungen gilt eine Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezbr. 1855 über die „Verfassung der jährlichen und der monatlichen Verkehrsausweise“ noch jetzt für den technischen Theil dieser Urerhebungen [1]). Nebst vollständiger Decentralisation bieten diese Vorschriften doch die Möglichkeit, dass die von den Zollbeamten gesammelten und ausgefertigten ersten Aufzeichnungen in jedem späteren Stadium ihrer Bearbeitung verglichen und controlirt werden können; denn es besteht folgender Geschäftsgang.

Die Original-Daten für alle handelsstatistischen Nachweisungen liegen in den sogenannten „Auszugsbogen“, welche die Zollämter jeder Kategorie aus den von denselben geführten Registern und sonstigen Aufschreibungen und Vormerkungen über alle relevanten Momente der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach der Reihenfolge der Tarifposten anzufertigen haben; die Auszugsbogen werden von den Zollämtern selbst zunächst zum Behufe der Gewinnung vorläufiger monatlicher Uebersichten in jedem Monate bezüglich der Mengen summarisch abge-

---

1) Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums 1855 Nr. 60.

schlossen; diese Summarien aber dienen zur Publication derjenigen vergleichenden Zusammenstellungen, welche jetzt meistens innerhalb sechs Wochen nach Ende des betreffenden Monates vom „Rechnungs-Departement für die indirecten Abgaben im k. k. Finanzministerium" verfasst und in der „Austria" veröffentlicht werden. Dieselben gewähren einen fortlaufenden, im Grossen und Ganzen richtigen Einblick in die Entwicklung des Aussenhandels, sind aber begreiflicher Weise weder vollständig, noch sind sie meritorisch controlirt oder kritisch verarbeitet.

Zum Zwecke dieser letzteren statistischen Operationen werden die von den Oberbeamten der Zollämter am Ende des Jahres überprüften und vollständig abgeschlossenen Auszugsbogen zuerst an die Finanz-Bezirks-Directionen eingesendet, wo daraus Bezirks-Sammlungs-Tabellen angefertigt werden. Diese gelangen an die Finanz-Landesdirectionen und werden in Landes-Haupt-Tabellen summarisch und vergleichend zusammengefasst. Die Landes-Tabellen aber werden sammt dem ganzen zu ihrer Verfassung benützten Materiale (Bezirks-Tabellen und Auszugsbogen) mittelst eines vorgeschriebenen einbegleitenden Verzeichnisses an das k. k. Finanzministerium eingesendet. Das Finanzministerium behält für seine eigenen Verwaltungszwecke die Urerhebungen zurück, übergibt aber die Landes-Haupt-Tabellen der statistischen Central-Commission, wo deren eingehende analytische Verarbeitung durch die Direction der administrativen Statistik und die Veröffentlichung in den stets durch viele retrospective Vergleiche vervollständigten „Ausweisen über den Auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie" erfolgt. Das Bemühen, diese Publication möglichst rasch abzuschliessen, hat doch schon den Erfolg gebracht, dass Anfangs November der Ausweis über das betreffende Vorjahr in den Buchhandel gelangt.

Unläugbar liegen in der Decentralisation und dem Instanzenzuge, wie wir denselben hier kurz beschrieben haben, viele Nachtheile, Zeitverluste, manche Interpolationen, welche sich die Unterbehörden zur Deckung der von ihnen begangenen Irrthümer erlauben mögen, Mangel eines einheitlichen Maassstabes der Kritik und der Auffassungsweise über gewisse Principien: diese und viele andere Schattenseiten, würde eine grössere Centralisation gewiss vermeiden. Es wäre daher eine Reform im centralistischen Sinne in's Auge zu fassen. Vorläufig bildet das Vorhandensein der Auszugsbogen nur ein geringes Hilfsmittel zur Correctur offenbarer Fehler; dagegen ist es freilich das einzige Mittel um gegenüber dem zahlreichen Finanzbeamten-Corps irgend eine Ingerenz der officiellen Statistik zu ermöglichen.

II.

Die Entwickelungsstufen der Geldwirthschaft.

1.

Nachdem in diesen Jahrbüchern (Jahrgang 1864) von dem Herausgeber derselben der Einfluss der Umsatzformen auf das ganze wirthschaftliche Leben der Völker in klaren Umrissen dargelegt und die Entwickelung der Geldwirthschaft aus der Naturalwirthschaft und der Kreditwirthschaft aus der Geldwirthschaft historisch nachgewiesen worden ist, sollen diese Untersuchungen dadurch weitergeführt und ergänzt werden, dass innerhalb der verschiedenen Wirthschaftsformen die einzelnen historischen Entwickelungsstadien aufgesucht werden.

Offenbar beginnt die früheste Wirthschaftsform, die Naturalwirthschaft mit einem Zustande, in welchem die Völker noch gar kein Grundeigenthum besitzen, mit dem Nomadenleben. Durch den Uebergang zu festen Wohnsitzen entsteht hierauf eine Wirthschaftsstufe, in der das Gesammteigenthum am Boden vorherrscht. Endlich folgt die Epoche, in der das private Grundeigenthum überwiegt.

Ebenso durchläuft auch die Geldwirthschaft verschiedene Wirthschaftsstufen. Sie beginnt mit rohen Metallumsatzformen, aus denen erst allmählig vollkommenere Geldumsatzformen hervorgehen, deren Untersuchung Zweck und Aufgabe der folgenden Zeilen ist.

So weit unsere historische Forschung diese Entwickelung zu verfolgen im Stande ist, lassen sich bei allen Culturvölkern, welche in ihrer naturgemässen wirthschaftlichen Entwickelung nicht durch Eroberung oder andere äussere gewaltsame Einflüsse gehemmt worden sind, zwei Epochen des Geldumsatzes unterscheiden: eine Epoche der Barren- und Ringgeldcirculation, in der die einzelnen Metallstücke in beliebiger landesüblicher Form beim Kauf und Verkauf mit der Wage zugewogen werden, und eine Epoche der Münzprägung und Münzcir-

culation, in der die öffentliche Gewalt die einzelnen Metallstücke in bestimmter gesetzlicher Form in Umlauf setzt und ihnen durch ihr Gepräge einen öffentlich anerkannten Werth verleiht, der den Gebrauch der Wage überflüssig macht.

Aber bei den modernen Völkern, namentlich bei den Germanen hat sich der rechte Gebrauch des Münzrechts erst nach und nach aus dem Missbrauch desselben entwickelt, und es zerfällt deshalb die letztere Epoche wieder in zwei verschiedene Perioden, in eine Periode der Münzprägung für die selbstsüchtigen Privatfinanzzwecke der einzelnen Machthaber und in eine Periode der Münzprägung und Münzcirculation für die öffentlichen Verkehrsinteressen der Völker.

a.

Die Barren- und Ringgeldcirculation.

Eine Barrencirculation vor Einführung der Münze ist sowohl bei den alten Hebräern als auch bei den Griechen und Römern nachweisbar. Bei den Hebräern fällt dieselbe unmittelbar vor das babylonische Exil. Das Silber wurde beim Kauf in viereckigen von der Metallplatte abgetrennten Stücken dargewogen [1]), und der Sekel, welcher als Geldeinheit galt, war keine ausgeprägte Münze, sondern ein bestimmtes Gewicht Silber. Nicht nur das Wort für Darwägen bedeutet im Hebräischen geradezu bezahlen, sondern noch Jeremia im Jahre 589 bemerkt ausdrücklich, dass er beim Entrichten des Kaufschillings sich der Wage bedient habe.

Bei den Griechen findet sich der Gebrauch von Metallstücken, die mit Wage und Gewicht als Kaufpreis zugewogen wurden, schon bei Homer neben dem Naturaltausch [2]), aber auch für die nachhomerische Zeit ist nachzuweisen, dass grössere Quantitäten Metalle in Barrenform circulirten [3]). Bei den Römern, deren tausendjährige Münzgeschichte das klarste Bild wirthschaftlicher Entwickelung im klassischen Alterthume gewährt, fällt die Barrencirculation in das dritte und in den Anfang des vierten Jahrhunderts der Stadt und schliesst sich un-

---

1) Gen. 23, 16 und Jerem. 32, 9. Vgl. die klare und geistreiche Darstellung von Hitzig, über Geld und Münze der alten Hebräer in Zimmermanns Helvetia. Zürich 1852. 5tes Heft Mai.

2) Die Stellen bei Homer, in denen Gold als das gewogene Metall erscheint, sind von Fr. Hultsch (Griechische und Römische Metrologie Berlin 1862) S. 104 Anmerkung 4 zusammengestellt.

3) S. Hultsch ebd. S. 126.

mittelbar an die Epoche der Viehwährung an. Man kaufte und verkaufte auch hier gegen Metall nach dem Gewicht, nur nicht wie die Hebräer gegen Silber, sondern gegen Kupfer, und der As oder das Pfund gewogenes Kupfer war ebenso wie bei den Hebräern der Sekel Wertheinheit [1]).

Die gleiche Rolle wie die Barren bei den Hebräern und den Völkern des klassischen Alterthums spielten bei den alten Aegyptiern und in dem germanischen Norden eherne und goldene Ringe, welche um Hals oder Arm als Schmuck getragen wurden. Ringe wurden als Busse und als Kaufpreis gezahlt, in Ringen, die an Schnüren aufgezogen waren, wurde Geldreichthum angesammelt, und Ringe wurden selbst nach Wackernagels Untersuchung [2]) in einzelne Stücke zerlegt, die gleichsam als Scheidemünze dienten, um Werthe von geringerem Betrage zu kaufen. Selbstverständlich war auch hier beim Kauf und Verkauf die Wage unentbehrlich. Die umlaufenden Stücke waren noch nicht in einem bestimmten gesetzlichen Gewicht von einer öffentlichen Autorität ausgegeben und durch amtliche Prägung vor einer Verringerung ihres Volumens geschützt, sondern sie cursirten noch als Waaren, deren Qualität und Quantität derjenige bestimmte, welcher sie ausgab, und derjenige zu prüfen hatte, welcher sie annahm. Sie waren nur insofern Geld, als sie bereits in grösseren Kreisen als Umsatzmittel circulirten und lediglich ihrer Kaufkraft wegen im Handel angenommen wurden. Ihr Gebrauch war deshalb für den Verkehr noch im hohen Grade unbequem und zeitraubend. Selbst nachdem sie wie in Rom in bestimmte regelmässige Formen von bestimmtem Gewicht gegossen und mit Gewichtszeichen versehen wurden, blieb der Gebrauch der Wage bei jedem einzelnen Kauf so lange unentbehrlich, als die gegossenen Stücke noch keine Gestalt erhielten, welche die Verminderung ihres Gewichts möglichst verhinderte, und das Gewichtszeichen nicht zugleich Werthzeichen wurde, durch welches die öffentliche Gewalt den gesetzlichen Werth verbürgte d. h. als die gestempelten Barren noch nicht Münzen geworden waren.

4) S. die bekannten klassischen Werke von Th. Mommsen über das Römische Münzwesen namentlich auch schon in den Abhandlungen der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften B. 1 1850 S. 223 ff. und Hultsch a. a. O. S. 189 ff.

2) S. W. Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen in M. Haupts Zeitschrift für Deutsches Alterthum B. 9. 3tes Heft. Leipzig 1853 S. 550 ff. Auch bei den Galliern dienten Ringe als Zahlmittel, ehe sie geprägtes Geld besassen. S. Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland II, 67 ff. u. 240 ff. III, 401 ff.

Daher hat das Verkehrsbedürfniss von selbst überall von der Barrencirculation zur Münzprägung geführt aber wenigstens in der germanischen Welt zunächst zu einer Periode, in der man nicht nur technisch sehr unvollkommen prägte, sondern auch von Seiten der Machthaber das Münzprägungsrecht als Finanzmonopol ohne alle Rücksicht auf das Verkehrsinteresse des Volks ausbeutete.

b.

Die Münzprägung für die Finanzzwecke der Machthaber.

Bekanntlich gingen in die germanischen Reiche, welche sich auf den Trümmern der Römischen Weltmonarchie bildeten, als Erbtheile der alten Welt auch Römische Münze und Münzverfassung über. Die Frankenkönige übten das Münzrecht als ererbtes persönliches Recht des Herrschers aus [1]), und alle Münzstätten des Frankenreichs prägten nur im Namen des Königs die gleichen Münzen fürs ganze Reich. Da aber die geprägten Münzen selbst mehr für den romanischen Theil der Bevölkerung Werth hatten, der an den Geldverkehr gewöhnt war, und bei dem herrschenden germanischen Theil derselben der Naturalumsatz fortbestand, so machte sich auch bald die den Germanen eigenthümliche privatrechtliche Anschauung aller staatsrechtlichen Verhältnisse in der Auffassung des Münzrechts geltend. Das Münzrecht wurde als ein Privatrecht betrachtet, das Jeder, der über ein grösseres Territorium politische Gewalt hatte, sich anzueignen und für seinen Privatnutzen möglichst auszubeuten suchte. Es wurde verliehen, verpachtet, veräussert, aber auch, wo man die Macht dazu hatte, ohne besonderen Erwerbstitel in Anspruch genommen und usurpirt [2]).

---

1) In welchem Jahre die Frankenkönige die ersten Münzen geprägt haben, ist unbekannt und um so schwerer zu ermitteln, als ihre Münzen nicht mit einer Jahrzahl versehen wurden, aber sicher ist, dass die Zahl der königl. Münzstätten sich rasch vermehrte. Für das Gebiet der heutigen Schweiz sind allein 9 verschiedene merovingische Prägeorte nachweisbar, Genf, Lausanne, Vevey, Yverdon, Sitten, St. Maurice, Basel, Windisch und Zürich (S. H. Meyer, die Bracteaten der Schweiz nebst Beiträgen zur Kenntniss des schweiz. Münzrechts, während der M. A. Zürich 1845). Ferner ist nachgewiesen, dass Strassburg, Limoges, Paris, Tours und Antwerpen merovingische Prägeorte waren.

2) Schon unter den Frankenkönigen kam diese Usurpation des Münzrechts vor, und erst Karl der Grosse machte die königl. Münzhoheit wieder energisch eine Zeit lang geltend und suchte das Münzwesen am Hofe zu centralisiren. Nur in einem Palatium, heisst es wiederholt in den capitularien desselben (z. B. Pertz III, 134), soll fortan eine

Unter diesen Verhältnissen entstanden bekanntlich nach und nach trotz vereinzelter Centralisationsbestrebungen im Mittelalter namentlich innerhalb des deutschen Reichs viele Hunderte von verschiedenen Münzterritorien mit besonderen Münzen und Münzfüssen neben einander [1]), deren Münzherrn überall nach Kräften bemüht waren, aus ihrem Münzrecht möglichst grossen Gewinn zu ziehen. Dieses erreichten sie zunächst dadurch, dass sie die Münze, welche von einem Münzmeister mit seinen Gehülfen verwaltet wurde [2]), als ihre Finanzbehörde oder Schatzkammer betrachteten und ihr eine Reihe sehr einträglicher Rechte und Privilegien verleihen und zu sichern suchten.

Zu diesen Privilegien gehörten

1. die polizeiliche Aufsicht über Wage und Gewicht,
2. der Handel mit edeln Metallen,
3. der Geldwechsel.

1. Die polizeiliche Aufsicht über Wage und Gewicht.

Dass die Münze als eine Schatz- oder Rentkammer des Territorialherrn im Mittelalter betrachtet wurde, nicht nur, weil sie einen

---

Münzstätte sein, denn es seien an vielen Orten gegen Recht und Verordnung falsche Münzen geschlagen worden. Indessen war damals die Praxis wenig erzwingbar. Selbst noch unter Karl dem Grossen wurde das Münzrecht noch von einzelnen Grossen des Reiches sowohl weltlichen als geistlichen Standes ausgeübt. Als 787 der Longobardische Herzog von Benevent Grunoald III. wieder in sein Herzogthum eingesetzt wurde, geschah es unter Anderem mit der Bedingung, dass er auf seinen Münzen den Namen des Königs Karl vorsetzen solle. Dass ferner der Bischoff von Mans unter Pipin und Karl dem Grossen das Münzrecht besass, erhellt aus einer Urkunde, durch welche Ludwig der Fromme dieses Recht erneuert — S. Baluzius III. Miscell. p. 100. Böhmer hat die betreffende Urkunde unter N. 467 in den Regesten.

1) In Hessen gab es z. B. im Mittelalter 14 verschiedene Münzherrn und Münzstätten (Steiner Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde B. I. Darmstadt 1835 S. 93 ff.), in der Mark Brandenburg über 9 (Riedel die Mark Brandenburg S. 98), in der Markgrafschaft Meissen und im Osterlande 41 nämlich 34 Städte und 7 Klöster (Fr. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten T. I S. 205 ff.), in der Schweiz 41, in dem Erzbissthum Mainz 10 u. s. w.

2) Die Münzmeister bildeten mit ihren Gehülfen, den sogenannten Hausgenossen eine Familie oder Gilde, die in der Regel aus 12 (z. B. in Augsburg und Mainz) Mitgliedern bestand. Bald waren Münzmeister und Hausgenossen förmliche Beamtete der Münzherrn, bald hatten sie die Münze gegen eine festgesetzte Abgabe in Erb- oder Zeitpacht inne. In den kaiserlichen Münzstätten hatten sie alle Rechte und Freiheiten des kaiserlichen Hofgesindes d. h. sie hatten ihren eigenen Gerichtsstand, waren von allem Gerichtszwange der Landesherrn und von allen bürgerlichen Lasten frei. S. Urkunde bei Schilter in Glossar T. III. thes. ant. Germ. p. 617. Vrgl. Buder de monetariis principum ac civitatum Germaniae dictis Hausgenossen Jena 1751.

Schlagschatz abwarf, sondern weil sie auch andere finanzielle Functionen wie Einziehung von Zöllen [1]), Ueberwachung des Salzverkaufs [2]), Auszahlung von Renten [2a]) zu versehen hatte, ist aus zahlreichen Urkunden ersichtlich. Schon in dem Privilegium Kaiser Friedrichs I. für Worms vom Jahr 1165 wird die Münze „des Kaisers Kammer" genannt [3]), und aus einem Verzeichniss der Einkünfte der Stadt Lübeck von 1262 [4]), welches der monetarius aufstellt und unterzeichnet hat, geht hervor, dass der Münzmeister von Lübeck Verwalter der Stadtkasse war.

Mit diesem Kameralcharakter der Münze hängt es offenbar zusammen, dass ihr auch die Ueberwachung der Masse und Gewichte zugehörte, da durch diese die Aufsicht über den Münzverkehr wesentlich erleichtert und selbst bedingt war. In Mainz musste der Münzmeister mit einem Richter und zwei „wahrhaftigen Bürgern" herumgehen und alle Gewichte, Wagen und Ellenmasse untersuchen, zu welcher Zeit er wollte. Diejenigen, die zu kleines oder zu grosses Mass und Gewicht führten, nahm er in Strafe [5]). In Oesterreich mussten alle Gewichte mit dem Kammerzeichen versehen sein, und die Rothschmiede waren für die gerichtliche Bezeichnung der von ihnen verfertigten Wagen und Gewichte streng verantwortlich [6]).

In Wien gab es drei öffentliche Wagen, eine Schal-Breter und eine dritte Wage, welche bei der Kammer aufgestellt war und zum Abwägen edler Metalle und Kleinodien diente [7]). Wollten Goldschmiede Gefässe von Silber oder Gold, als Schalen, Becher u. s. w. ein- oder verkaufen, so mussten sie dieselben in der Kammer wägen, nicht aber mit eigenen Gewichten. Niemand im Lande durfte Gewichte haben, um Gold und Silber zu wiegen bei Strafe von Leib und Gut, wie denn überhaupt aller Verkehr nicht nur mit Gold und Silber sondern auch mit Perlen und Edelsteinen unmittelbar unter die Münze gestellt

---

1) zu Nordhausen hatte den grossen Zoll die Münze einzunehmen. S. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. Dresden 1845 I, 212.

2) S. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte von Henzel. Hamburg 1832 S. 7.

2a) Nicht nur Geldrenten sondern auch jährliche Bezüge an Wachs und Seife waren auf Münzen angewiesen. S. Tittmann a. a. O. Anm. 192 und 193.

3) S. Schilter Gloss. 617.

4) in Codex diplom. Lubecensis I. Lübeck 1843 S. 250.

5) S. Würdtwein Dipl. Mog. T. II. Urkunden 81 und 109, ad ann. 1354 u. 1421.

6) S. Münzbuch Albrechts von Eberstorf obersten Kämmerers um 1450 ed. Karajan in Chmels Oester. Geschichtsforscher III, 3 Nr. 53 p. 463 ff.

7) Münzbuch a. a. O. Nr. IV p. 425.

war. Sie musste auch alles Gold beim Kauf und Verkauf prüfen [1]). Alle Fremden besonders mussten ihr Silber in die Kammer bringen lassen, damit es daselbst abgewogen würde.

Nur vom Münzmeister ernannte Versucher oder Brenner durften edle Metalle einschmelzen. Ward Jemand, der nicht vom Münzmeister dazu ernannt, als Einschmelzer ausfindig gemacht, so ward ihm die Esse zerschlagen, er musste 2 Pfd. Pfenninge Strafe bezahlen oder verlor den Daumen.

Die Goldschmiede selbst stehen in einem Abhängigkeitsverhältniss zur Münze. Sie bedurften zur Ausübung ihrer Kunst der Bewilligung des Münzmeisters. Sie stehen unter der Gerichtsbarkeit desselben [2]).

Alle Gewichte überhaupt wurden zu Wien jährlich in der Schlagstube des Münzhofes untersucht, wobei die obersten Münzbeamten und städtische Beamte zugegen sein mussten.

Wer mit falschem Gewicht in Wien Handel trieb, sollte dem Herzog mit 2 Theilen, dem obersten Kämmerer mit $^1/_3$, dem Münzmeister mit 2 Pfd., und mit ebenso viel dem Stadtrichter verfallen sein. Jeder Richter im Lande sollte von der Kammer beglaubigte Gewichte und Masse bewahren, um Vergehungen in diesem Bereich gesetzmässig richten zu können.

2. Der Handel mit edeln Metallen.

Der Gold- und Silberhandel hing mit dem Geschäft der Münzprägung eng zusammen, denn, da bei der grossen Zahl von Münzstätten nur sehr wenige unmittelbar aus den Bergwerken ihren Metallbedarf beziehen konnten, so musste das zur Prägung nöthige Gold oder Silber im freien Handel aufgekauft werden. Bei der bevorzugten und angesehenen Stellung der Münzmeister war eine Concentration dieses Handels in den Münzstätten um so leichter durchzuführen, als sich hier sowohl die Wage befand, auf welcher alles in den Bergwerken gewonnene Gold oder Silber gewogen werden musste, als auch der Brenngaden, in welchem Gold und Silber geschmolzen wurde [3]).

Schon der älteste Privilegienbrief der Hausgenossen, den ihnen Leopold VI. aus dem Babenbergischen Geschlecht um 1190 in Oester-

1) Vrgl. die citirte Urkundensammlung von Stenzel S. 88.

2) Privilegienbrief der Goldschmiede zu Wien der Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich v. 1366, bestätigt von König Friedrich III. 1446. S. das citirte Münzbuch N. 79 p. 493.

3) S. Stenzel, Urkundenbuch S. 82 und 257.

reich verleiht, und den wir aus der Bestätigung Rudolfs von Habsburg kennen, beweist, dass der Gold- und Silberhandel in Oesterreich zu den ausschliesslichen Rechten der Münze gehörte [1]). In Mainz durfte sich kein Fremder aufhalten, um Gold und Silber aufzukaufen, es sei denn für des Reiches Münze und dies nur unter Aufsicht und Vermittelung der Hausgenossen [2]). Dass wirklich nicht selten Noth an edeln Metallen gewesen sein muss, geht aus verschiedenen Urkunden hervor. Die Hausgenossen werden öfters ausdrücklich angewiesen, alles eingewechselte Silber in die Münze zum Einschmelzen zu bringen [3]), und der Erbkämmerer Conrad von Weinsberg erlässt 1425 in besonderem Auftrag König Sigismunds ein förmliches Ausfuhrverbot von Gold und Silber für die deutschen Lande mit der speciellen Weisung: es solle dies Gold und Silber ausschliesslich zu des Königs und des Kurfürsten Münze gebracht werden, wo der wahre Werth dafür vergütet werden solle [4]). Auch werden alle diejenigen, welche Gold und Silber zu des Reiches Münzen liefern, 1425 in des Königs und des Reiches Freiheit erklärt, wie von König Sigismund in einer Bestallungsurkunde für die Münzmeister zu Frankfurt gesagt wird.

Was zunächst den Einkauf von Gold und Silber durch die Münze betrifft, so geht aus vielen Urkunden hervor, dass die Kaufleute ungemünztes Silber in die Münze brachten und den Kaufpreis in geprägtem Geld annahmen. In dem Privilegium Markgrafen Heinrichs des Erlauchten für die Stadt Altenburg vom Jahre 1256 [5]) ist auch der Kaufpreis gesetzlich festgestellt. Die Münze gab für die Mark Silber (20 Schilling) 19 Schillinge, kaufte also mit 5 Procent Gewinn. Ebenso war in dem Münzverein, welcher 1404 Ulm, Biberach und andere Städte mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg stifteten, die Bestimmung getroffen, dass die Münzmeister das Silber nicht theuerer kaufen sollten als eine Mark für Ulmer Gewicht um $6^1/_4$ Gulden rhein. [6]).

War das zum Kauf angebotene Silber nicht löthig, so konnte der Verkäufer nach dem Freiberger Stadtrecht [7]) vom Münzmeister ange-

1) Münzbuch bei Chmel Geschichtsforscher I, 3. N. 56 p. 468.

2) Würdtwein Dipl. Mogunt. T. II. Dipl. Monet. Rhen. Urkunde 81 ad a. 1365.

3) Höfer, Sammlung ältester deutscher Urkunden p. 45. Aus Erzbisch. Gerhard von Mainz Verzeichniss der Gerechtsamen des Erzbischoffs in der Stadt Erfurth dat. 1289.

4) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten zu Basel, Nördlingen und Frankfurt im ersten Viertel des 15. Jahrh. 1835 S. 4.

5) Tittmann a. a. O. I, 210.

6) Carl Jäger, Schwäbisches Städtewesen des M. A. Stuttg. 1831 I, 388.

7) Schott, Sammlungen zu deutschen Stadtrechten. Leipzig 1775 T. III, S. 180.

wiesen werden, es löthig brennen zu lassen, und musste es dann bei Strafe von 60 Schillingen wieder in die Münze bringen. Wer in Schweidnitz Gold oder Silber zur Stadt brachte, was nicht volllöthig war, musste dasselbe dem Münzmeister anbieten, aber durfte, wenn dieser es nicht kaufen wollte, es den Bürgern verkaufen[1]). In Erfurth haben nach der Statutensammlung von 1239[2]) der Münzmeister und die Hausgenossen ein ausschliessliches Privilegium, Silber gegen Münze und Münze gegen Silber umzutauschen und in Köln werden alle fremden Kaufleute verpflichtet und im Weigerungsfalle mit Gewalt gezwungen, ihr Silber in der Münze gegen Kölnische Pfennige zu verwechseln.

Umgekehrt verkaufte auch die Münze edle Metalle, indessen war dieser Verkauf auf bestimmte Fälle beschränkt. In Erfurth durfte nach den erwähnten Statuten ein Bürger nur zu Zahlungsleistungen oder zu Reisen ausser Landes nicht aber zum Wiederverkauf mit Gewinn löthiges Silber von der Münze erhalten. Ebenso war der Verkauf von Silber in Köln nur an die erzbischöfliche Geldwechsler und an solche Personen gestattet, die es zum Gebrauch auf Reisen oder zu künstlicher Verarbeitung bedurften[3]). Dieselbe Bestimmung galt in Mainz[4]).

Offenbar hatten alle diese Beschreibungen des Gold- und Silberhandels so wie die erwähnten Gold-, Aus- und Einfuhrverbote keinen andern Zweck als den, der Münze den Besitz der edeln Metalle und alle die Finanzvortheile zu sichern, welche mit dem Besitz der Münze und mit der Münzprägung damals verbunden waren, wie aus dem folgenden Abschnitt über den Geldwechsel noch klarer hervorgeht.

3. Der Geldwechsel.

Schon der beschriebene Gold- und Silberhandel der Münze war eine Art Wechselgeschäft. Er war nicht ein Umsatz ungemünzten Metalls gegen Waare oder anderes ungemünzte Metall sondern meist ein Umsatz ungemünzten Metalls gegen Münze, namentlich gegen die am Ort geprägte gesetzliche Münze, und es ist sehr begreiflich, dass derselbe sich bald zu einem Geschäft des Geldwechsels erweiterte und bei der unendlichen Verschiedenheit oder in den Handelsstädten zu-

---

1) S. Stenzel a. a. O. S. 88.

2) Höfer a. a. O. S. 43.

3) Spruch zwischen dem Erzbischof von Köln und der Stadt Köln von 1258 in v. Martens Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797 S. 22.

4) Würdtwein a. a. O. S. 198 f.

sammen- und umlaufenden Münzsorten auch auf Münzen anderer Territorialherren ausgedehnt wurde. Die Münzen erhielten das ius cambiendi. Die Münzhäuser wurden zugleich Wechselbanken und erscheinen vielfach im Mittelalter so privilegirt, dass ausser ihnen Niemand das Wechselgeschäft betreiben durfte [1]). Nach dem Reichstagsbeschluss zu Worms vom 30. April 1231 [2]) soll Niemand in den Städten und Ortschaften, wo eine eigene Münze ist, etwas mit ungeprägtem Silber kaufen sondern mit dem Gelde der einheimischen Münze, und kein Kaufmann darf Geldwechsel treiben sondern lediglich der Münzmeister oder der, welcher vom Herrn der Münze speciell begnadigt ist. Jeder, der mit falschen Denaren betroffen wird, hat die Strafe des Münzfälschens zu leiden. Zuweilen wird das Recht des Wechselns nicht auf den Bezirk der Münze beschränkt sondern auch auf andere Städte ausgedehnt, wie 1369 der Münze von Berlin auf mehrere Städte der Mark [3]), welche den Wechselbezirk Berlins bildeten. Nach dem Privilegium der Stadt Altenburg von 1256 durfte ein Nachbar von dem andern nicht mehr als eine Mark auf einmal wechseln [4]). Der übrige Geldwechsel war ein ausschliessliches Recht der Münze. Eben so war in Freiberg nur der Münzmeister zum Geldwechsel befugt und andere als Freiberger Münze sollte bei Strafe von 60 Schillingen weder ausgegeben noch angenommen werden [5]).

Dieses Privilegium des Geldwechsels war deshalb ausserordentlich einträglich, weil Jeder, der Geld brauchte, dieses nur durch Einwechselung von der Münze erhielt, und diese Einwechselung nur gegen erhebliches Agio erfolgte. Schon oben wurde erwähnt, dass in Altenburg dieses Agio 5 Procent betrug, ein Agio, welches allerdings zum Theil für die Kosten der Münzprägung erhoben wurde, zum grössten Theil aber als Schlagschatz dem Münzherrn zufiel, mochte nun dieser die Münze direct durch Münzmeister verwalten lassen oder dem Münzmeister verpachten. Nach der Hildesheimer Münzordnung von 1321 [6])

1) Es fehlt indessen nicht an Ausnahmen. Zum Beispiel in Hamburg hatte nach dem Freibrief Kaiser Friedrich I. von 1189 jeder Bürger das Recht zum Geldwechsel nur nicht vor der Münze. S. Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. Hamburg 1842 S. 253.

2) S. sententia de cambiis et denariis civitatum bei Pertz IV S. 281. Vrgl. die Urkunde von 1308 für Görlitz bei Stenzel a. a. O. S. 482 und für die rheinischen Städte. S. Lehmann, Speiersche Chronik S. 321.

3) Gerecken Cod. dipl. Brandenb. II Nr. 379.

4) Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten I, 210 f.

5) Tittmann ebd.

6) S. Bode, das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschweig 1847 S. 153.

betrug das Agio über 10 Procent. Es sollten aus der rauhen Mark Silber $31^1/_2$ Schillinge à 12 Pfennige oder 378 Pfennige geschlagen werden, von denen 2 Schillinge oder 24 Pfennige der Bischof als Schlagschatz und 18 Pfennige der Münzmeister als Arbeitsvergütung erhielt, so dass rund $6^1/_2$ % als Schlagschatz und $4^1/_2$ % als Prägekosten erhoben wurden. Zuweilen war das Recht zum Geldwechsel von der Münze getrennt und gegen eine besondere Abgabe dem Münzmeister übertragen wie in Bingen, wo der Münzmeister für den Wechsel jährlich 100 Gulden zahlen musste [1]). Nun begnügten sich aber die Münzherrn damit nicht, das Wechselagio oder den Schlagschatz zu erheben, wenn ein Verkehrsbedürfniss zur Prägung und Ausgabe neuer Münzen vorlag, sondern sie erklärten häufig die von ihnen selbst in Umlauf gesetzte Münze für ungültig und in Verruf und zwangen das Publicum, für die umlaufenden Münzen neue einzuwechseln.

Schon das bekannte Edictum Pistense vor 864 [2]) setzt eine jährliche Umprägung fest und bestimmt, dass von Martini an nur neue Münze genommen werden, und Jeder, der eine andere Münze in den Handel bringe, sein Geld verlieren sollte. Ebenso findet sich im Bissthum Mainz [3]), in der Mark Brandenburg [4]), in Erfurth [5]) und anderen Gegenden eine jährliche Verrufung, Umprägung und Einwechselung der Münzen meist 8 Tage nach Jacobi, nach welchem Tage Niemand mehr in alten Pfennigen Zahlung leisten durfte. In Magdeburg wurde dagegen die Münze schon im 12. Jahrhundert jährlich zwei Mal ver-verrufen, und in Polen und Böhmen während des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts sogar drei Mal [6]). 14 Tage vor dem Termin wurde die Umprägung angekündigt, und bis zum Termin musste dann alles circulirende Geld gegen neugeprägtes eingewechselt werden. Wer später noch altes ausgab, verfiel in Strafe. Die mit der Umwechselung verbundenen Verluste des Publicums erreichten dadurch eine unglaubliche Höhe. In dem Vertrage, den die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz 1461 abschlossen [7]), wurde festgesetzt, dass 4 neue Pfennige gegen 5 alte gegeben werden sollten. Es betrug demnach der Verlust des Publicums bei jeder Umwechselung 20 Procent, und in Sten-

1) S. Würdtwein a. a. O. Urkunde 118.

2) Baluz II S. 177.

3) Würdtwein a. a. O. S. 198. Vgl. die Glosse zu dem Sächs. Landrecht B. II, 26.

4) Riedel a. a. O. S. 96.

5) Statutensammlung von 1289 bei Höfer a. a. O. S. 43 f.

6) S. Stenzel a. a. O. S. 6 Anmerkung 3. Vgl. Röpell, Gesch. Polens I, 365.

7) S. Würdtwein a. a. O. Urkunde 125.

dal verloren die Pfennige nach Ablauf eines Jahres sogar $^1/_4$ oder 25 Procent ihres Werthes [1]). Dass diese rasche Entwerthung der alten Münzen dem Publicum permanent die grössten Verluste bringen und überdies allen Verkehr sehr unsicher machen musste, ist selbstverständlich, und es wird erklärlich, dass man in einzelnen Gegenden wie in Schlesien im 14. Jahrhundert dazu kam, das Verrufungsrecht der Münzherrn durch eine jährliche Münzsteuer, pecunia monetalis [2]) zu ersetzen.

1) S. Bode a. a. O. S. 156.

2) Stenzel hat diese Münzsteuer urkundlich nachgewiesen für Breslau, Liegnitz, Löwenberg, Goldberg, Neumarkt, Hasnau, Landshut und Grottkau. S. a. a. O. S. 191.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das Schweizerische Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

Vom 18. September 1875.

Bedingungen der Notenausgabe.

Art. 1. Die Ausgabe von Banknoten im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird nur Bankinstituten gestattet, welche jährlich öffentlich Rechnung ablegen und welche die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfüllen.

Art. 2. Die Ermächtigung zur Notenausgabe wird vom Bundesrath ertheilt und kann nur verweigert werden, wenn die Erfüllung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht nachgewiesen ist.

Art. 3. Jede Emissionsbank soll ein eigenes, einbezahltes, ausschliesslich für ihre Geschäfte haftbares Kapital von mindestens einer halben Million Franken ausweisen.

Die Notenemission jeder einzelnen Bank darf den Betrag des einbezahlten Kapitals und jedenfalls die Summe von zwölf Millionen Franken nicht übersteigen.

Der Bundesversammlung bleibt jedoch vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Gesammtemission der Banknoten festzustellen und daher auch die Emission der einzelnen Banken verhältnissmässig zu reduziren.

Art. 4. Den Emissionsbanken sind ungedeckte Operationen in Waaren oder Werthpapieren auf Termin, sowie Ertheilung jeglicher Art von ungedeckten Krediten untersagt.

Art. 5. Es sollen keine anderen Banknoten als solche von 1000, 500, 100 und 50 Franken ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Banknoten von 20 Franken kann durch Bundesbeschluss bewilligt werden.

Die Anfertigung der Notenformulare wird auf Kosten der Banken durch die im Art. 17 bezeichnete Centralstelle besorgt. Sie sollen gleichartig und gleichförmig sein und den gemeinsamen Titel tragen:

„Schweizerische Emissionsbanken."
„Banques suisses d'émission."
„Banche svizzere di emissione."

(Bundesgesetz vom 18. Herbstmonat 1875.)

Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich einzig von einander durch die beigedruckte Firma und die Unterschriften der Anstalten. Die Zutheilung der Formulare an die einzelnen Banken geschieht unter der Kontrole des Bundes.

Art. 6. Der Bund übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Werth und die Einlösung dieser Noten.

Gemäss Art. 39 der Bundesverfassung ist Niemand gehalten, diese Noten an Zahlungsstatt anzunehmen, vorbehältlich des Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes.

Deckung der Noten.

Art. 7. Jede Emissionsbank soll stets einen Vorrath an gesetzlicher Baarschaft im Betrage von wenigstens vierzig Prozent ihrer Notencirculation, getrennt von dem übrigen Geschäftsverkehr der Bank, und ausschliesslich zur Einlösung der Noten verfügbar haben.

Art. 8. Die jeweilige Notencirculation einer Bank muss, soweit deren Gegenwerth nicht baar in der Kasse liegt, stets durch den Bestand des Wechselportefeuille derselben oder durch Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken gedeckt sein.

Mindestens ein Dritttheil dieses Portefeuille soll aus Wechseln bestehen, die auf Schweizerplätzen zahlbar sind.

Die als Deckung dienenden Wechsel sollen keine längere Verfallzeit als vier Monate haben und mindestens zwei solide Unterschriften tragen. Die zweite Unterschrift kann durch die Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden. Der Betrag der Wechsel dieser letztern Art darf je den Dritttheil des obligatorischen Betrages des Portefeuille nicht übersteigen.

Art. 9. Im Falle des Konkurses einer emittirenden Bank haben die Inhaber ihrer Banknoten das Recht, vorweg aus dem durch Art. 7 vorgeschriebenen Baardepot, den vorhandenen Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken und dem Ergebnisse der Liquidation des Wechselportefeuille, befriedigt zu werden. Für einen allfälligen Rest konkurriren sie mit den übrigen Gläubigern.

Umlauf und Einlösung der Noten.

Art. 10. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von den Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.

Art. 11. Beschädigte Noten haben die Emissionsstellen einzulösen, wenn der Besitzer den wesentlichen Theil präsentirt oder den Beweis erbringt, dass der Rest der Note, von welcher er nur einen Theil vorweist, untergegangen sei.

Wird trotz diesem Beweise ein Bruchtheil der so eingelösten Note der betreffenden Emissionsbank später gleichwohl präsentirt, so hat letztere keine weitere Nachvergütung zu leisten.

Für verlorne oder zerstörte Banknoten kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und keinen Ersatz fordern.

Art. 12. Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.

Sie ist verpflichtet, diese Noten an ihrem Hauptsitz auf erste Vorweisung hin gegen gesetzliche Baarschaft einzulösen. Die gleiche Ver-

pflichtung besteht für ihre Zweiganstalten (Filialen, Comptoirs und Agenturen); ausnahmsweise können diese jedoch, wenn der augenblickliche Stand ihrer Baarschaft nicht ausreicht, eine Frist von 24 Stunden, Sonntage und die gesetzlich gebotenen Feiertage nicht gerechnet, für diese Einlösung beanspruchen.

Der Träger einer Banknote hat im Falle der Nichteinlösung das Recht auf wechselmässige Exekution gegen die Anstalt, welche die Note ausgegeben hat, nachdem die Nichtbezahlung amtlich konstatirt ist.

In Kantonen, wo die wechselrechtliche Exekution nicht besteht, hat an deren Stelle diejenige anderweitige kürzeste Exekution zu treten, welche im Kantone zulässig ist.

Art. 13. Jede Emissionsbank und jede Zweiganstalt einer solchen hat die Verpflichtung, die Noten der andern autorisirten Emissionsbanken ohne Abzug an Zahlung anzunehmen, so lange diese ihre Einlösungsverbindlichkeiten erfüllen.

Art. 14. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, so weit ihr eigener disponibler Baarbestand ausreicht, die ihr von dritter Hand präsentirten Noten der andern autorisirten Emissionsbanken, so lange diese ihre Einlösungsverbindlichkeiten erfüllen, ohne Abzug und gegen Baarschaft einzulösen.

Sollte der Baarbestand der angegangenen Bank die sofortige Einlösung nicht gestatten, so kann von ihr eine Frist von höchtens dreimal vierundzwanzig Stunden in Anspruch genommen werden, um die erforderliche Baarschaft von der Bank, welche die vorgewiesenen Noten ausgegeben hat, einzuholen; die vermittelnde Bank ist der Emissionsbank für rechtzeitige Anlegung der Aufforderung zu dieser Beschaffung verantwortlich.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Inhaber der Banknoten, nach erhobenem Proteste, das Recht auf wechselmässige Exekution gegen diejenige Anstalt, welche die Note ausgegeben hat, und es hat auf sein Verlangen die vermittelnde Bank die Betreibung zu besorgen.

Art. 15. In Fällen höherer Gewalt kann der Bundesrath die Emissionsbanken ihrer Verpflichtung zur Annahme und Einlösung von Noten einzelner anderer Banken vorübergehend entheben. Die Verpflichtung zur Einlösung der eigenen Noten kann dadurch nie berührt werden.

Art. 16. Jede Bank ist gehalten, auf die erste Aufforderung hin für ihre Noten, welche eine andere Bank eingelöst hat, oder deren Einlösung nach Art. 14 durch diese vermittelt wird, den Gegenwerth in baar oder in Noten dieser andern Bank zu liefern.

Die Sendung von Noten und Gegenwerthen geschieht auf Kosten und Gefahr der Bank, welche die betreffenden Noten ausgegeben hat.

Kontrole des Bundes.

Art. 17. Zur Erleichterung des mit der Erfüllung vorstehender Obliegenheiten verbundenen Verkehrs der Banken unter sich, sowie zur Ausübung der Kontrole über die Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden die Emissionsbanken auf die Anordnung des Bundesrathes an einem geeigneten Orte eine Centralstelle organisiren, in

welcher der Bundesrath sich vertreten lässt, und welche dieser Behörde für ihre Verrichtungen verantwortlich ist.

Dieser Centralstelle liegt namentlich ob:

a. die Anfertigung der gemeinsamen Notenformulare und deren Vertheilung an die einzelnen Banken (Art. 5);

b. die Kontrole über die Vernichtung der von den Emissionsbanken einzuliefernden defekten Noten und deren Ersatz durch neue Formulare;

c. die Vermittlung des gegenseitigen Austausches der Noten unter den Emissionsbanken;

d. die Anfertigung der im Art. 18 hienach vorgesehenen Nachweise zuhanden des Bundesrathes.

Die Kosten dieser Centralstelle werden von den Banken im Verhältniss ihrer Emissionen getragen.

Art. 18. Die einzelnen Banken haben der Centralstelle nach einheitlichem, von dieser aufzustellendem Schema auf einen bestimmten Tag

a) ihre Wochenbilanzen,

b) ihre Monatsbilanzen,

c) ihre Jahresrechnungen

einzusenden, welche von ihr zu prüfen, zusammenzustellen und nebst einer Uebersicht ihrer eigenen Operationen sofort zu veröffentlichen sind.

Die Centralstelle wird über diese Nachweise dem Bundesrathe periodisch Bericht erstatten, und sie kann, wo sie dazu Veranlassung findet, den Antrag auf Inspektion einzelner Banken damit verbinden.

Art. 19. Wenn eine Bank dem Gesetz zuwiderhandelt, insbesondere wenn sie ihre Noten nicht rechtzeitig einlöst, oder wenn sie den Betrag ihrer Baarschaft oder denjenigen des Wechselportefeuille zusammengenommen mit jenem der Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken unter den durch Artikel 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Betrag hat sinken lassen, so kann der Bundesrath die ertheilte Ermächtigung zur Notenausgabe zurückziehen.

Dieser Entzug oder die Verfügung einer Reduktion der Notenemission kann auch ausgesprochen werden, wenn der Verlust eines erheblichen Theils des Geschäftskapitals konstatirt wird.

Gegen daherige Verfügungen des Bundesrathes kann an die Bundesversammlung Rekurs ergriffen werden.

In allen Fällen bleibt den Geschädigten die gerichtliche Klage auf Schadenersatz gegen die Fehlbaren vorbehalten.

Art. 20. Der Bundesrath wird besondere Vorschriften erlassen über die Zurückziehung der umlaufenden Noten einer Emissionsbank, welche in Konkurs fällt, oder welcher die Ermächtigung zur Notenausgabe von Bundes wegen entzogen wird, oder welche von sich aus auf die Ermächtigung verzichtet.

Art. 21. Alle aus der Banknotenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten sind dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterstellen.

Art. 22. Die zur Notenausgabe gesetzlich ermächtigten Banken haben eine Konzessionsgebühr von jährlich zwei vom Tausend der bewilligten

Emissionssumme ihrer Noten an die schweizerische Bundeskasse zu entrichten.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 23. Längstens 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die schon bestehenden Emissionsbanken beim Bundesrathe um die vorgeschriebene Ermächtigung zur Notenausgabe nachzusuchen.

Sechs Monate, nachdem eine Bank die Formulare für die neuen Noten entgegengenommen hat, dürfen weder von ihr noch von den übrigen Emissionsbanken deren alte Noten weiter in Cirkulation gesetzt werden, und es hat alsdann die betreffende Bank die in Cirkulation befindlichen ohne Verzug zurückzurufen und einzulösen.

Art. 24. Diejenigen der schon bestehenden Banken, welche Noten ausgegeben haben, aber nicht im Falle sind, die Bundesermächtigung zur Notenemission zu erwerben, sind gehalten, ihre Noten aus der Cirkulation zurückzuziehen.

Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath, welchem das Recht zusteht, einzelnen Banken für die successive Rückziehung ihrer Noten eine Frist bis auf fünf Jahre, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg, zu gestatten.

Art. 25. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Durch dasselbe werden die kantonalen Bestimmungen über die Banknotenemission aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die besondern Verhältnisse der Kantonalbanken, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen.

Art. 26. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S., neue Folge I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bemerkungen zu vorstehendem Gesetz.

In derselben Zeit, in welcher in Deutschland der Austausch der Meinungen über den vom Bundesrath veröffentlichten Bankgesetz-Entwurf alle betheiligten Kreise beschäftigte, wo im Reichstag und in der Presse theils für, theils gegen die darin enthaltenen Principien gekämpft wurde, und von allen Seiten Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzentwurfs auftauchten, that auch die Schweiz vorbereitende Schritte, um ein Gesetz zu schaffen, welches die einheitliche Ordnung des Zettelbankwesens herbeiführen sollte. Dieser Vorgang war insofern von Bedeutung, als dabei auch die republikanische Schweizer Regierung sich gegen das Princip der uneingeschränkten Zettelbankfreiheit aussprach und den Grundsatz aufstellte, dass zwar kein Monopol oder Privilegium geschaffen werden dürfe, dass aber der Staat die Pflicht habe, die Bedingungen, unter welchen Noten ausgegeben werden sollen, festzustellen, dadurch eine für das Geldwesen

des Landes bedrohliche Anschwellung der Notencirculation zu verhindern und die Einlösung der Noten Seitens der emittirenden Banken nach Möglichkeit sicher zu stellen.

Veranlasst wurden diese Schritte besonders durch die gefährliche Gestaltung der Geldverhältnisse während der letzten Jahre. Der Gesammtbetrag der circulirenden Noten überschritt noch im Jahre 1870 die Summe von 18 Mill. Francs nur wenig, war aber im Oktober 1874 auf 65 Mill. angewachsen, nachdem durch die inzwischen eingetretene Aenderung in der Werthrelation der Edelmetalle und in Folge der herrschenden Doppelwährung das Gold zum grössten Theil das Land verlassen hatte, und dem Verkehr nur die Wahl zwischen Silber und Banknoten geblieben war, eine Wahl, die nothwendig zu Gunsten der Banknoten ausfallen musste, da der Transport von 100,000 Frs. auf 100 Kilometer in Banknoten 23 Frs., in Gold 29 Frs. und in Silber 104 Frs. kostet.

Im Winter 1874/75 wurde daher vom Schweizer Nationalrath eine Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hatte, über Vorschläge des Bundesraths zur Regelung des Zettelbankwesens zu berathen. Das Resultat dieser Verhandlungen bildete der Entwurf eines Bankgesetzes, welcher mit einem Kommissionsberichte dem Nationalrath zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Im Lauf des Sommers fanden die Berathungen im National- und Ständerath und endlich im September die zweite und letzte Verhandlung im Nationalrath Statt, in welcher das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Form festgestellt wurde.

In diesen Sitzungen entspannen sich sehr lebhafte Debatten besonders bei Art. 3 des Gesetzes, wobei die Meinungen von allen Seiten mit grösster Energie verfochten wurden. Und in der That liegt in diesem Artikel auch der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes, da er einerseits die Zahl der Banken, welche zur Notenausgabe befähigt sind, einschränkt, anderseits die Höhe der ihnen gestatteten Notenemission begrenzt. Der ursprüngliche Entwurf wollte, dass jede Emissionsbank ein eigenes eingezahltes Kapital von 1 Mill. Francs nachzuweisen habe; der Ständerath gab zu dieser Bestimmung seine Einwilligung, doch konnte dieselbe in der Schlussberathung des Nationalraths nicht die Majorität erlangen, und das zur Notenausgabe berechtigende Grundkapital wurde auf $^1/_2$ Mill. Frs. festgesetzt. — Dagegen wollte der Entwurf jeder Emissionsbank gestatten, den doppelten Betrag ihres Kapitals als Noten auszugeben, jedoch mit der Beschränkung, dass der Gesammtbetrag der Notenemission die Summe von 50 Frs. pr. Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen dürfe. Der Nationalrath schloss sich in seiner ersten Berathung diesem Vorschlag an, nur reducirte er den Betrag der Gesammtemission von 50 auf 40 Frs. pr. Kopf; der Ständerath verwarf die Kontingentirung nach der Bevölkerungszahl und beschloss, den Emissionsbanken die Ausgabe von Noten nur bis zur Höhe ihres Grundkapitals, jedoch nicht über 12 Mill. Frs. hinaus, zu gestatten, der Bundesversammlung aber die Berechtigung zu ertheilen, die Gesammtemission nach Umständen festzustellen und daher auch das jeder einzelnen Bank zustehende Notenquantum zu reduciren. Diesen Beschluss acceptirte auch der Nationalrath in der zweiten Berathung, so dass also zwar die Notenemission jeder Bank beschränkt, die Gesammtemission aber unbeschränkt ist.

Die Debatten über diesen Gegenstand waren, wie schon erwähnt, sehr lebhaft und verwickelt, weil mehrere Anträge sich kreuzten und selbst die Nationalraths-Kommission in zwei gleiche Theile zersprengt war, deren Ansichten einander vollkommen entgegenstanden. Die Verhandlungen drehten sich namentlich um die Fragen, ob eine Kontingentirung der Gesammtemission stattfinden solle, ob das Einfache oder Doppelte des Grundkapitals als Noten ausgegeben werden dürfe, und ob $^1/_2$ Mill., 1 Mill. oder 2 Mill. Grundkapital zur Notenausgabe berechtigen solle. Den wenigen Stimmen, welche auch Banken mit noch kleinerem Kapital zur Notenemission zulassen wollten, wurde entgegengehalten, dass nur die Noten grösserer Institute in weiten Kreisen circulationsfähig sein würden. Doch dürfte diese Ansicht nicht zutreffen; denn in dem kleinen Gebiet der Schweiz würden auch Zettelbanken mit geringerem Kapital bald bekannt werden, und ihre Noten, besonders nach den in dem Abschnitt über die gegenseitige Einlösung derselben enthaltenen Bestimmungen (Art. 13 und 14), in der ganzen Schweiz circuliren.

Ein auf dem Standpunkt des Deutschen Gesetzes stehender Antrag wollte den Banken, welche sich auf Disconto- und ähnliche Geschäfte beschränken, eine grössere Notenemission bewilligen, erlangte aber nicht die Zustimmung der Majorität.

Wir finden hier von den gesetzgebenden Körperschaften einen Gedanken vertreten, welcher in keinem der bestehenden Bankgesetze enthalten ist, nämlich die Basirung der Notenemission auf das Grundkapital der Bank, indem einerseits für Letzteres ein Minimalbetrag festgesetzt wird, welcher zur Notenausgabe berechtigen soll, und indem anderseits der Notenumlauf durch die Höhe des Grundkapitals beschränkt wird. Eine ähnliche Bestimmung enthält allerdings der letzte Absatz des § 44 des deutschen Bankgesetzes, durch welchen eine Anzahl Zettelbanken geschaffen werden, deren Notenemission ebenfalls den Betrag ihres Grundkapitals nicht übersteigen darf; diese Beschränkung war aber eine Folge der bestehenden Deutschen Bankverhältnisse und hatte den Zweck, einzelnen Notenbanken einen Weg offen zu lassen, auf welchem sie auch ferner ihre seither betriebenen Geschäfte, welche den strengen Bestimmungen des § 44 I nicht entsprachen, fortführen konnten. Ob jedoch die Schweizer Stände das Richtige getroffen haben, wenn sie eine solche Begrenzung der Notenausgabe als eine Fundamentalbestimmung in das Gesetz aufnehmen, lässt sich mindestens bezweifeln. Zwischen Grundkapital und Notenemission ist durchaus kein Zusammenhang. Die vornehmste Eigenschaft jeder Note ist die stete Einlösbarkeit; wie soll aber das Grundkapital diese Einlösbarkeit sichern oder auch nur wahrscheinlicher machen, wenn dasselbe in schwer realisirbaren Werthen angelegt ist?

Auch die Ermächtigung der Bundesversammlung, nach Bedürfniss die Gesammtemission und die Emission der einzelnen Banken zu beschränken, scheint kein glücklicher Griff zu sein. In Zeiten des Geldbedarfs und bei drohender Krisis ist es Aufgabe der Zettelbanken, den Verkehr, so weit dessen Ansprüche berechtigt sind, zu unterstützen; in solchen Perioden würden aber die soliden Schweizer Zettelbanken ihre Kreditgewährung einschränken müssen, weil ihnen jederzeit eine Reduktion ihrer Notenemission

vorgeschrieben werden kann. Und voraussichtlich wird diese Massregel den beabsichtigten Zweck, den Verkehr vor den Folgen einer Ueberemission zu bewahren, nicht einmal erreichen. Denn jedenfalls hat man mit dieser Ermächtigung der Bundesversammlung nicht zugleich die Pflicht auferlegen wollen, alle im Verkehr eintretenden Schwankungen ohne Unterbrechung so genau zu beobachten, dass sie in der Lage sein würde, schon die ersten Anzeichen einer drohenden Krisis zu bemerken und rechtzeitig eine Reduktion der Notenemission eintreten zu lassen. Eine solche Aufgabe würde die Regierung nicht erfüllen können, weil ihr die Mittel fehlen, sich eine so eingehende Kenntniss von allen Vorgängen auf wirthschaftlichem Gebiet zu verschaffen, und dabei auf eine Unterstützung Seitens einer Anzahl kleiner Banken, deren Interesse es vielleicht sogar verbietet derartige Vorgänge zur Kenntniss der Regierung gelangen zu lassen, nicht zu rechnen ist. Eine Reduktion der Notenemission wird daher in den meisten Fällen erst dann eintreten, wenn ein Schaden bereits entstanden ist.

Vielleicht ist hier der Gesetzgeber von der Absicht geleitet worden, durch diese Bestimmung die Kontingentirung der Gesammtemission zu ersetzen; denn unzweifelhaft liegt in dem Umstand, dass jede Bank mit $^1/_2$ Mill. Grundkapital berechtigt ist, sich um die Ermächtigung zur Notenausgabe zu bewerben, die Gefahr eines bedeutenden Anschwellens der Notenemission, zu deren Abwehr im Gesetz selbst Mittel gegeben sein müssen. Es ist aber kaum anzunehmen, dass auf diesem Wege die noch offene Frage, wie die circulirende Notenmenge stets auf dem für den Verkehr nothwendigen, und deshalb ohne Gefahr zu gestattenden Betrage erhalten werden kann, gelöst ist; vielmehr scheint die im Deutschen Bankgesetz ausgesprochene indirekte Kontingentirung diesem Ziel am nächsten zu kommen, nachdem auch die Geschichte der Bank von England während der letzten Decennien die Unzulänglichkeit des von der Peel's Acte aufgestellten Prinzips der direkten Kontingentirung erwiesen hat.

Der ursprüngliche Vorschlag ging, wie oben erwähnt, dahin, die Gesammtemission mit 50 oder 40 Frs. pr. Kopf der Bevölkerung (im letzteren Falle also mit circa 107 Mill.) zu kontingentiren, und die Annahme desselben würde der Ausdehnung der Notenzirkulation einen viel zu weiten Raum gelassen haben; denn das Deutsche Gesetz gestattet bekanntlich sämmtlichen Banken eine steuerfreie, nicht durch Metall gedeckte Notenemission von 385 Mill. Mark, also circa $9^1/_2$ Mark pro Kopf der Bevölkerung; nehmen wir nach den Ausweisen vom 31. August den Baarvorrath aller Deutschen Banken mit circa 700 Mill. Mark an, so würde denselben eine Notenausgabe von circa 1085 Mill. Mark oder $26^1/_2$ Mark pro Kopf steuerfrei gestattet sein. Diese Summe wird natürlich mit dem Baarvorrath auf- und abschwanken, jedenfalls aber nicht unbedeutend hinter der für die Schweiz vorgeschlagenen zurückbleiben. — Der Betrag von 40 Frs. konnte nun allerdings noch weiter herabgesetzt werden; mit Berücksichtigung der Schweizer Verhältnisse ist aber die gänzliche Ablehnung dieser Kontingentirungsmethode nur zu billigen.

Die Verleihung des Notenrechts an eine bestimmte Anzahl Banken ist nach der Verfassung unmöglich; die Kontingentirung der Gesammtemission, in welche sich eine unbegrenzte Zahl von Banken zu theilen hätte, würde

aber ein fortwährendes Schwanken des jeder Bank zustehenden Notenquantums zur Folge haben, ein Umstand, welcher weder den Banken noch dem Verkehr zum Vortheil gereichen würde. — Nach der nun an Stelle des abgelehnten Vorschlages getretenen Bestimmung wird dem Verkehr in Zukunft, so lange sich die Bundesversammlung ihres Rechtes der Beschränkung der Notenemission nicht bedient, eine unbegrenzte Notenmenge zur Verfügung stehen, und Sache der Bankverwaltungen wird es sein, von ihrer Befugniss weisen Gebrauch zu machen.

Augenblicklich würden sich die Verhältnisse so gestalten, dass von den bestehenden 32 Zettelbanken vier mit weniger als $^1/_2$ Mill. Grundkapital ihr Notenrecht aufgeben müssten, und dann noch 28 Banken mit 90,209,000 Frs. Kapital und einer Gesammtemission von gleichem Betrage bleiben würden.

Diejenigen Kautelen, durch welche unsolide, die Sicherheit der Noten gefährdende Geschäfte der Banken verhindert werden sollen, legen den Letzteren nur geringe Beschränkungen auf, obwohl der Entwurf des Bundesraths, welcher nur die reinen Spekulationsgeschäfte ausschliessen wollte, im Verlauf der Berathungen in dieser Beziehung eine Verschärfung erfahren hat. Verboten sind nach Art. 4 ungedeckte Operationen in Waaren und Werthpapieren auf Termin, also die gefährlichsten Spekulationsgeschäfte, sowie Ertheilung jeder Art von ungedeckten Krediten, während alle anderen Bankgeschäfte, also auch das allgemein für die Einlösbarkeit der Noten als gefährlich angesehene Festlegen der Betriebsmittel in Geschäften von langer Zeitdauer, in jeder Ausdehnung betrieben werden können. Der Grund für dieses Zugeständniss, welches von den strengen Bestimmungen des Deutschen Gesetzes wieder auffallend abweicht, ist in dem die Notendeckung behandelnden Abschnitt des Gesetzes (Art. 7 bis 9) zu suchen. Wir stossen hier abermals auf eine Bestimmung von prinzipieller Bedeutung, welche zwar auch in anderen Ländern schon zur Erörterung gekommen ist, aber bis jetzt theils wegen der Schwierigkeit der Ausführung, theils aus juristischen Gründen nirgends Aufnahme gefunden hat, nämlich die, dass im Fall des Konkurses einer Zettelbank die Werthe, welche als Deckung für die Noten vorhanden sein müssen, in erster Linie zur Einlösung der Noten zu verwenden sind, dass also die Notengläubiger in einem solchen Falle ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern besitzen sollen.

In den betreffenden Artikeln ist dafür Sorge getragen, dass wenigstens ein der Höhe der Notenzirkulation entsprechender Betrag in baarem Gelde und in leicht realisirbaren Werthen angelegt wird, und nachdem so selbst für den Fall einer Zahlungsstockung die Einlösung der Noten nach Möglichkeit sicher gestellt ist, kann das Gesetz von grösseren Einschränkungen der Bankgeschäfte über den Inhalt des Art. 4 hinaus Abstand nehmen und für die nicht als Notendeckung dienenden Bankmittel eine freiere Benutzung gestatten. —

Die Debatten über die Notendeckung haben neue Gesichtspunkte nicht ergeben. Hervorzuheben ist nur der Beschluss des Ständeraths, welcher die Baardeckung von $33^1/_3$ % auf 40 % erhöhte, aber den Hypothekenbanken, welche von einem Kanton garantirt sind, gestatten wollte, die übrigen 60 % zur Hälfte in Wechseln und zur Hälfte in Pfandbriefen zu

hinterlegen. Der Nationalrath verweigerte einer solchen bedenklichen Konzession seine Zustimmung.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass man bei den Berathungen ernstlich bemüht gewesen ist, Einrichtungen zu treffen, welche die Notenemission auf das niedrigste Maass beschränken und dem ununterbrochenen Anwachsen der Notenzirkulation während der letzten Jahre ein Ziel setzen sollten. Um so mehr ist es zu bedauern, dass das Gesetz im Widerspruch mit den Resultaten der wissenschaftlichen Untersuchung und der Erfahrung, namentlich im Gegensatz zu den Bestimmungen des Englischen und Deutschen Bankgesetzes, den Banken gestattet, Noten bis zum Betrage von 50 Frs. herab auszugeben, und ausserdem die Regierung noch ermächtigt, bei eintretendem Bedürfniss die Ausgabe von 20 Frs.-Noten zu bewilligen. Die Banken werden das ihnen zustehende Quantum so viel als möglich in kleinen Appoints in Zirkulation zu bringen suchen, weil diese in die Kanäle des kleinen Verkehrs eindringen und dort länger im Umlauf bleiben als Noten von hohen Beträgen, welche nur dem grossen Verkehr dienen. Damit entsteht die Gefahr eines Ueberflusses an Zirkulationsmitteln, und der Ständerath hatte deshalb die Bestimmung hinsichtlich der Ausgabe von 20 Frs.-Noten abgelehnt; leider wurde der Paragraph in seiner ursprünglichen Fassung, wenn auch nur mit einer Majorität von zwei Stimmen, vom Nationalrath wieder hergestellt.

Es ist soeben anerkannt worden, dass das Gesetz dahin strebt, die Notenzirkulation auf das Maass des Bedarfes einzuschränken; einen Beweis dafür liefern die Einrichtungen, welche getroffen worden sind, um das Zurückkehren der Noten zur Emissionsbank zu erleichtern (Art. 13—16), wobei man aber vielleicht etwas über die richtige Grenze hinausgegangen ist. Kann man sich auch vollkommen damit einverstanden erklären, dass jede Emissionsbank verpflichtet wird, die Noten der anderen Banken *in Zahlung zu nehmen*, so wird man doch zugestehen, dass die Bestimmung, nach welcher die Banken fremde Noten, soweit ihr eigener disponibler Baarvorrath reicht, auch *mit Metall einlösen* sollen, zu manchen Bedenken Anlass gibt. Denn was versteht der Gesetzgeber unter disponiblem Baarbestand? Will eine Bank das Gesetz umgehen, so wird es ihr nicht schwer werden, nachzuweisen, dass sie ihren Baarvorrath zu ihren Geschäften gebraucht, also nicht disponibel hat, und sie ist dann nur noch verpflichtet, den Betrag für die präsentirten Noten von der Emissionsstelle binnen 3 Tagen einzuholen. Darin liegt aber eine ganz willkürliche und zwecklose Belastung der Banken. Will jedoch eine Bank dem Gesetz nachkommen und fremde Noten mit ihrem Metallgeld einlösen, so ist, namentlich in kritischen Zeiten mit diesem Gehorsam eine Gefahr für sie verbunden. Denn bevor sie den Betrag für die eingelösten Noten von der betreffenden Bank zurückerhalten hat, können Ansprüche, z. B. durch Präsentation ihrer eigenen Noten an sie herantreten, denen sie dann nicht pünktlich zu genügen vermag.

Zum Zweck des leichteren Austausches der auf diese Weise in den Besitz der einzelnen Banken gelangten fremden Noten wird eine Centralstelle eingerichtet, in welcher auch der Bundesrath vertreten ist (Art. 17). Da hier ausserdem die Bilanzen der Banken geprüft, zusammengestellt und

so veröffentlicht werden, so wird man in Zukunft Gelegenheit haben, alle die Zettelbanken betreffenden Vorgänge, welche für den Verkehr von Interesse sind, in übersichtlicher Form verfolgen zu können.

Das Schweiz. Bankgesetz ist allerdings noch nicht in Geltung, da es noch der Volksabstimmung unterworfen werden kann; voraussichtlich wird aber ein solches Begehren nicht gestellt und das zur Neige gegangene Jahr hat dann in zwei wichtigen Verkehrsgebieten die Regelung des Zettelbankwesens zum Abschluss gebracht; in Deutschland durch Errichtung einer Hauptbank, welche die Organisation ihrer Vorgängerin, der Preuss. Bank, übernommen hat und ihre Filialen über das ganze Deutsche Gebiet ausdehnen wird; welche bestimmt ist, den grossen Geldverkehr zu regeln und neben welcher eine begrenzte Zahl kleiner Banken bis auf Weiteres Gelegenheit haben wird, auch den lokalen Interessen zu dienen. „Bis auf Weiteres" — sagen wir; denn offenbar ist leider das Ziel des Deutschen Gesetzes die Centralisation und die Vereinigung sämmtlicher Notenrechte in den Händen der Hauptbank, während das Schweizer Gesetz das System der reinen Decentralisation definitiv angenommen hat. In beiden Gesetzen sind neue Gedanken enthalten, über deren Werth erst die Zukunft ein sicheres Urtheil gestatten wird; denn erst das grosse Getriebe des Verkehrs, welches früher oder später unausbleiblich jeden Mangel an den einzelnen in einander greifenden Theilen zum Vorschein bringt, wird zeigen, welche Massregeln dem Gemeinwohl förderlich und welche Einrichtungen hemmend und gefahrdrohend für die wirthschaftliche Entwickelung der beiden Völker sind. —

B.

Literatur.

I.

Neuere italienische Literatur.

a) Le **Scuole Economiche della Germania,** in rapporto alla quistione Sociale. Studj del prof. **Vito Cusumano.** Napoli 1875. 366 pp.
b) Le **due Fasi della Scienza Economica** in rapporto allo Svolgimento della filosofia moderna; per **Luigi Miraglia.** Napoli 1875. 75 pp.
c) **Giovanni Arrivabene** (Economisti contemporanei italiani) per **Cognetti de Martiis.** Padova 1875. 25 pp. (Dal Giornale degli Economisti).
d) Primi Elementi di **Economia Politica** del Prof. **Luigi Cossa.** Milano 1875. 127 pp.
e) **Il Lavoro,** per **Fedele Lampertico.** Milano 1875. 400 pp.

In der letzten Anzeige des Referenten über italienische Literatur im Jahrgang 1875 dieser Jahrbücher, Band XXII, p. 389 war der Satz enthalten: Italien, in den vorhergehenden zwei Jahrhunderten reich an originellen nationalöconomischen Forschungen, habe sich seit Adam Smith gleichfalls unter das Joch des englisirten Physiocratismus gebeugt u. s. w., und erst in neuster Zeit fange auch dort wieder an, sich selbständiger wissenschaftlicher Geist zu regen. Hr. A. v. Studnitz hat in der Augsb. Allg. Zeitung diese Behauptung für irrthümlich erklärt, mit Hinweisung — wenn ich nicht irre — auf die bekannten Namen von Gioja, Rossi, Agazzini etc., sämmtlich Vertreter der Smithianischen Grundauffassung. Referent, gewiss nicht geneigt, die Leistungen der Italiener zu unterschätzen, und die vielen Vorzüge dieses Volkes vor andern auf andern Gebieten, und auch für die Vergangenheit und neuste Zeit der politischen Oeconomie lebhaft anerkennend, kann doch nicht umhin, jene Behauptung aufrecht zu erhalten und für dieselbe Belege aus der neusten italienischen Literatur beizubringen.

Vorerst können wir uns dafür berufen auf Cusumano, der p. 113 des vorliegenden Buches sagt: „Die Ideen von Smith über den Staat und dessen Einmischung in die wirthschaftliche Ordnung wurden von seinen Schülern nicht allein in derselben Unbestimmtheit, sondern auch Uebertriebenheit wiederholt. Wir brauchen dafür keine ausführliche eigene Darlegung, sondern können einfach verweisen auf die zahlreichen Behand-

lungen der Volkswirthschaft der Engländer, Franzosen und Italiener, in denen durchaus jene Unkenntniss der Natur und Zwecke des Staats herrscht und jene wenig tiefen Theorieen wiederholt werden, die zu Smith's Zeiten ihre verhältnissmässige und eigenthümliche Berechtigung hatten."

Ferner berufen wir uns auf die beiden folgenden im Titel angeführten Schriften von Miraglia und Cognetti de Martiis, von denen der erstere in seiner trefflichen geschichtsphilosophischen Darstellung der beiden Phasen der modernen politischen Oeconomie die Uebereinstimmung der Ideen der italienischen Nationalöconomen mit denen der andern Nationen constatirt, wenn er auch nachweisen kann, dass die Italiener, namentlich Genovesi, weniger einseitig der Gesammtrichtung der Zeit gegenüber sich verhalten haben, wie die meisten Schriftsteller der andern Nationen; und von denen der zweite, mit seiner Benutzung des geschichtlichen Hintergrundes das Leben eines italienischen Nationalöconomen beschreibt, der in und durch England seine Ideen empfangen hat.

Weiter berufen wir uns auf das Lehrbuch von Cossa, welches Adam Smith selbst geschrieben haben könnte, wenn er Ricardo's Grundrententheorie sich angeeignet und einige moderne Experimente zur Lösung der Arbeiterfrage schon gekannt hätte, und das er ausserdem nicht im englischen Common-sense Styl, sondern mit der französischen Klarheit und Kürze eines Say'schen oder Rapet'schen Katechismus hätte schreiben können.

Endlich verweisen wir zur Bekräftigung unserer Auffassung auf das oben zuletzt genannte Buch von Lampertico, in welchem wir den zweiten Theil des von uns bereits im vorigen Artikel erwähnten Lehrbuchs „Economia dei popoli e degli Stati" anzuzeigen das Vergnügen haben, der da p. 393 sagt: „Mein Ehrgeiz, der Ehrgeiz eines Jeden, der in die Liebe zur Wissenschaft durch das klassische Buch Adam Smith's eingeweiht wird, ist nicht, diese Lehren zurückzuweisen, an denen der Geist sich so oft gestärkt hat, sondern dieselben auf die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse anzuwenden, sie, soweit nöthig, zu verbessern, und ihre wunderbare Fähigkeit nicht der Beständigkeit, sondern des Fortschritts zu erweisen."

Um den in Frage stehenden Beweis zu führen, wird es weiterer Belege nicht bedürfen; wir wollen vielmehr nur aus den genannten Büchern einiges für unsern Leserkreis besonders Beachtenswerthe mittheilen.

Cusumano's Schrift dürfte hierbei wohl die erste Stelle einnehmen. Er behandelt in vier Abschnitten: die Manschesterschule, die Kathedersozialisten, die conservativen Sozialpolitiker, die Sozialisten in Deutschland. Die Entwickelung der Manchesterschule ist namentlich an der Hand der Acten des volkswirthschaftlichen Congresses vorgeführt, und dabei auch eine Blumenlese von Weisheitssprüchen aus dieser Versammlung zusammengetragen; z. B. „der Staat solle sich lieber auflösen als den Zwangskurs von Banknoten aussprechen", und ähnliche Aussprüche von C. Braun, O. Michaelis u. A. Cusumano hat gewiss nicht Unrecht, in der Geschichte der Volkswirthschaftslehre in Deutschland den Congress-Volkswirthen einen so bedeutenden Platz einzuräumen und die akademischen Vertreter der Wissenschaft in der Person des alten Rau, des deutschen J. B. Say, sehr kurz abzufertigen — er hätte allerdings Hoffmann und Hermann etwas mehr Aufmerksamkeit schenken können; Hildebrand, Roscher und Knies

werden dann im zweiten Abschnitt berücksichtigt —, weil ja in der That bei den Tagesschriftstellern wie bei den Gelehrten die Gedanken der englischen Freihandelsschule massgebend waren, die Professoren aber es durchaus versäumten, mit den Ergebnissen einer besonneneren Forschung den Einseitigkeiten der mit Schlagworten lärmenden „Volkswirthe“ entgegen zu treten und auch ihrerseits eine Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Regierenden zu versuchen, ebenso wie sie sich auf der andern Seite, der sozialistischen Agitation und dem Lassalle-Schultze-Streit gegenüber, in einer einfach den Sozialismus als Ganzes negirenden Weise oder in einer Apathie verhielten, die nur aus Schwäche oder Armuth an brauchbaren neuen Ideen zu erklären ist. Der einzige, Bruno Hildebrand, — dann bald vom öffentlichen Leben Deutschlands entfernt — trat zur rechten Zeit, im Jahre 1847 mit seiner Kritik der herrschenden volkswirthschaftlichen Ideen in der „Nationalökonomie der Gegenwart“ als mit einem Buche hervor, das, wissenschaftlich im strengsten Sinne, doch mehr war als eine blosse akademische Abhandlung zur Förderung einer Wissenschaft, die eben nicht nach Art der Philologie behandelt werden und dem Wogen des praktischen Lebens fremd gegenüber stehen kann.

Des Italieners Höflichkeit erlaubt ihm nicht, es auszusprechen, und seine mehr bibliographische als die Ideen kritisch herausentwickelnde Behandlung lässt es nicht klar hervortreten, aber an mehr als einer Stelle ist es doch angedeutet: dass die Rolle der Gelehrten der Nationalöconomie in Deutschland seit Adam Smith bis in die neuste Zeit im Grossen und Ganzen keine sehr rühmliche ist, weder nach der Seite der Forschung noch nach derjenigen der praktischen Einflussnahme; und was die neuste Zeit betrifft, die Epoche des Kathedersozialismus, dem der bei weitem umfangreichste zweite Abschnitt des Werks gewidmet ist, so erscheint diese Schule, der Kritik so bedürftig als fähig, bei Cusumano wohl eher in zu günstigem Lichte, indem ihre Leistungen für Wissenschaft und Leben eine mehr kritische Beleuchtung als lobevolle Schilderung hätten erfahren sollen; den Kathedersozialisten selbst zu Dank und Nutzen. Uebrigens ist immerhin die Darstellung Cusumanos, die an die einzelnen Punkte anknüpft, in welchen die Kathedersozialisten Stellung zu nehmen angefangen haben: Verhältniss von Staat und Volkswirthschaft, ethisches Prinzip, Methode der Forschung, Besteurung u. s. w., eine auch für den deutschen Leser lehrreiche Recapitulation, zumal die Literatur mit bewundernswerther Vollständigkeit bearbeitet ist. Die Stellung des Verfassers zu den bisher hervorgetretenen Hauptansichten, ist im Ganzen zustimmend, wie ja bekanntlich überhaupt die von Deutschland ausgehende Bewegung in Italien mannigfachen Widerhall gefunden hat. Interessant ist für uns in dieser Beziehung besonders eine von Cusumano gegebene Zusammenstellung über die Parteigruppirung unter den gegenwärtigen nationalöconomischen Schriftstellern Italiens, die wir hiermit in der Uebersetzung mittheilen:

„Die deutschen Kathedersozialisten haben auch in Italien Freunde gefunden, zwar nicht solche, die mit den Theoretikern der neuen Schule durch dick und dünn gehen wollten, aber doch solche, die mit ihrer Richtung im Grossen und Ganzen einverstanden sind. Wir machen ausdrücklich diesen Vorbehalt, um unseren wissenschaftlichen Freunden nicht

Angst zu machen, sie könnten auch als „Katheder-Sozialisten“ bezeichnet werden. Wir wollen nur sagen: wenn die sogen. „Reformer“ in Italien auch nicht zugeben, dass alle Theorieen der Deutschen Schule lauteres Gold seien — und das glauben auch wir nicht —, doch unleugbar eine Verwandtschaft zwischen den italienischen und den deutschen Reformen besteht. Beide sind in dem Sinne „Realisten“ oder „Positivisten“ ihrer Wissenschaft, dass sie an den alten „Rechtsstaat“ und das Prinzip des Laissez faire nicht mehr glauben.

„Nachstehend zählen wir der Zeitfolge nach diejenigen italienischen Oeconomisten auf, welche für und welche gegen die Deutsche Schule und die neue Richtung in der politischen Oeconomie überhaupt geschrieben haben. Dabei muss zuvor wahrheitsgemäss constatirt werden, dass viele Anhänger der neuen Schule dazu vorbereitet wurden durch die Lehre und die Schriften der drei hervorragendsten italienischen Oeconomisten: Angelo Messedaglia, Luigi Cossa und Fedele Lampertico, Inhaber der Lehrstühle der politischen Oeconomie an zweien der renomirtesten Universitäten des Reichs: Padua und Pavia. In Uebereinstimmung mit dem Verfasser dieses Werks haben seine Freunde und Altersgenossen: A. Montanari — La quistione forestale, Padova 1874, I Monti dei pegni, Padova 1874 —, Alberto Errera, — in verschiedenen Abhandlungen und namentlich in der Istituzioni economiche del secolo XIX, Milano 1874, — und Taniolo (Del metodo in economia, Archivio Giuridico 1873, Dell elemento etico quale fattore intrinseco delle leggi economiche, Padova 1874) — die Grundgedanken der neuen Richtung vertreten. Dasselbe gilt von Nazzani — Sulla Rendita fondiaria, Forli 1872 (vgl. diese Jahrbb. 1872. XIX. 368 ff.). Sunto di Economia politica, Forli 1873 —, Schiaterella, — Del metodo in Economia Sociale, Napoli 1873. — Miraglia, — La moderna filosofia del diritto e i suo rapporti con il diritto individuale, Napoli 1874 —, ohne viele andere Abhandlungen, die bei Gelegenheit des Mailander Reformer-Congresses erschienen, aufzuführen. Ferner unterstützten die neue italienische Schule Messedaglia, Cossa und Lampertico mit ihren bekannten Schriften, und ebenso Luzzati in seinem meisterhaften Artikel im Septemberheft 1874 der Nuova Antologia, wie mit der unter seiner Leitung stehenden „Gesellschaft für die Förderung der wirthschaftlichen Studien in Italien“, die auf dem Mailänder Congresse errichtet wurde. Auch einige andere Gelehrte, deren Disciplinen der Nationalöconomie nahe stehn, haben sich der neuen Richtung geneigt gezeigt, wie namentlich Ercole Vidari, Professor des Handelsrechts in Pavia, Guido Padelletti, Professor der Rechtsgeschichte zu Rom, Verfasser von „Lo Stato ed il matrimonio ecclesiastico, Nuova Antologia, Mai 1874, A. Del Giudice, Professor der Rechtsgeschichte in Pavia, (La nuova scuola economica ed il congresso di Milano, Rivista italiana, Milano, Januar 1875) und Filomusi Guelfi, Professor der Rechtsphilosophie in Rom. Unter den vielen der neuen Richtung geneigten politischen Tagesblättern seien citirt: La Perseveranza, il Diritto, l'Opinione; von den wissenschaftlichen Zeitschriften: l'Archivio giucidico, la Rivista Europea, l'Economista d'Italia.

Gegen die neuen Ideen haben sich gewendet: Professor Protonotari, in einer 1872 zu Rom gehaltenen Rede; Boccardo in mehreren Artikeln;

Ferrara, — Il Germanismo economico in Italia, Nuova Antologia, August 1874 —, Marescotti — Le due scuole economiche, Bologna 1875, und in mehreren Aufsätzen —, Bruno — I liberisti e gli autoritarii in Economia politica, Palermo 1874 —, Rota in mehreren Zeitungs-Artikeln, ebenso Virgilio, Scarabelli, (Il congresso dei nuovi economisti in Milano, Ferrara 1875), Sbarbaro, Torrigiani.

Unter den politischen Journalen stimmen den vorgenannten bei besonders die Gazetta d'Italia und la Nazione; unter den wissenschaftlichen der Economista von Florenz; eine Vereinigung dieser Gruppe besteht in der „Adam Smith" genannten Gesellschaft".

Wir haben uns nicht gescheut, die Uebersetzung dieser langen Anmerkung Cusumanos hier vollständig herzusetzen, weil die hier gegebene Uebersicht gerade dem deutschen Leser neu und interessant sein muss, wenn auch damit unser disponibler Raum für die Besprechung des Uebrigen etwas beschränkt worden ist. Ueber Cusumano's fleissige Arbeit sei nur noch hinzugefügt, dass im dritten Abschnitt über die „vecchi" und „nuovi conservatori sociali" die Altconservativen sehr kurz, hauptsächlich gestützt auf Roscher's Geschichte der Nationalöconomik, die neuen ausführlicher, vornehmlich auf Grund von Rudolf Meyers bekanntem „Emanzipationskampf" behandelt werden, und dass die ganze Schrift gewiss auch von den Fachgenossen in Deutschland nicht ohne Nutzen und Vergnügen gelesen werden wird.

Dem Lobe über die beiden Brochüren von Miraglia und Cognetti de Martiis haben wir nichts hinzuzufügen; über Cossa's Compendium hingegen können wir einiges Erstaunen nicht wohl verbergen. Wir verlangen gewiss nicht, dass jedermann, der in der Wissenschaft mitthun will, sich auf den noch so zweifelhaften kathedersocialistischen Standpunkt stellen soll; aber wir haben andrerseits nicht geglaubt, dass ein bedeutender Professor der Nationalöconomie sich heut zu Tage noch damit begnügen werde, nach dem alten dürren Schematismus: Nozioni preliminari, Produzione, Circolazione, Distribuzione, Consumo, in den dann die Erklärung der einzelnen Begriffe: Natur, Arbeit, Kapital, Werth, Geld, Arbeitslohn, Interesse u. s. w. eingereiht wird, „Elemente der Volkswirthschaftslehre" zu schreiben. Wir glaubten vielmehr, man sei darüber in der wissenschaftlichen Welt einig, dass dieser Schematismus die Stelle eines Systems nicht vertreten, diese aus den Zeiten der Physiocraten sich fortschleppenden privatwirthschaftlichen Erklärungen und ganz allgemeinen Umschreibungen der Begriffe der Volkswirthschaft deren Definition nicht darstellen können, dass man auch die wissenschaftlichen Controversen und neuen socialwissenschaftlichen Auffassungen nicht ignoriren dürfe, und es die Aufgabe des Gelehrten sei, nach einer wirklichen Systematik und gründlicheren Auffassung der Gegenstände, als es die sogen. Freihandelsschule that, zu streben; dass derselbe daher bei der Abfassung eines Lehrbuchs etwa in der Weise vorgehen müsse, wie dies von Adolf Wagner in der soeben erschienenen Neubearbeitung des Rau'schen Compendiums geschehen ist. Konnte dies nicht auf so wenigen Bogen, wie sie Cossa seinen „Primi Elementi" gegönnt hat, geschehen, nun, so vermehrte man

den Umfang der Elementi oder schrieb sie überhaupt nicht. Wenn nun aber Cossa in einem Compendium vorträgt z. B.

> „Der Gewinn (profitto) ist die ordentliche Belohnung des Unternehmers für das von ihm bei der Unternehmung verwendete Kapital; seine regelmässigen Bestandtheile sind folgende drei: „1. die Vergeltung für den Kapitalgebrauch (pel servigio del capitale); 2. der Lohn für die Direktions- und Ueberwachungsarbeit; 3. die Risicoprämie."

so ist mit dem Bestandtheil ad 1 doch wohl der Zins gemeint, der vorher erklärt wurde als die regelmässige Belohnung des Kapitalisten für sein ausgeliehenes Kapital. Der Unternehmergewinn setzt sich also zusammen nach Cossa: aus den Zinsen für sein Kapital, seinem Arbeitslohn und seiner Risicoprämie. — So mag der Kaufmann sich das denken, aber volkswirthschaftlich ist es doch nicht gedacht. Volkswirthschaftlich steht viel mehr die Sache so: Das ganze Einkommen des Volks an wirthschaftlich abschätzbaren, materiellen Werthen wird erzielt durch die Unternehmerthätigkeit; aus dem Unternehmer Roh-Einkommen leiten sich alle andern Einkommensarten ab; so auch der Zins, welcher als eine besondere Einkommensquelle in Folge der Theilung des Besitzes und der Anwendung des Eigenthums hervortritt. Wenn sich der Unternehmer aber einen Zins von seinem Kapitale berechnet, so ist das eine privatwirthschaftliche Fiction, und man kann nicht sagen, dass der Zins ein ursprünglicher Bestandtheil seines Einkommens sei, und darf auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt aus die Lehre vom Zins nicht vor der vom Unternehmereinkommen behandeln, denn es heisst das eine secundäre Einkommensart vor der primären, und die ganze Einkommenslehre nicht volkswirthschaftlich behandeln.

Nicht minder auffallend ist es, dass Cossa die Rentenlehre vollkommen als die Ricardo'sche Grundrententheorie vorträgt, u. A. m. Man muss nach der vorliegenden Darstellung glauben, dass der Verf. vollkommen auf jenem alten, und doch wohl veralteten Standpunkt steht; und dass er sich kurz fassen musste, entschuldigt nichts; denn das Compendium musste ja nicht geschrieben sein; und ein Verdienst hätte sich Cossa nur erworben, wenn er in einem so kurzen Compendium den neusten Stand der Wissenschaft vorgeführt hätte. Im Uebrigen wollen wir die Klarheit und Eleganz der äusseren Anordnung und Behandlung nicht verkennen, und müssen nur um so mehr bedauern, dass der Verf. seine Kraft nicht in einer der Wissenschaft erspriesslicheren Weise verwerthet hat.

Eines ähnlichen Fehlers wie Cossa macht sich mit seinem „Lavoro" Lampertico insofern schuldig, als die Grundeintheilung seines Werks auch nur eine äusserliche insofern ist, als er aus dem Begriff der „Arbeit" heraus unmöglich alles das entwickeln konnte, was er entwickelt; nämlich: die Arbeitstheilung und Vereinigung, ihre verschiedenen Formen, Sclaverei und Hörigkeit, Gewerbeverfassung, heutige Productionsweise, Maschinen und Fabriken, Frauen- und Kinderarbeit und deren Gesetzgebung, Einrichtungen zum Wohl der Arbeiter, Klöster und Arbeitshäuser. Zur tieferen wissenschaftlichen Auffassung aller dieser Dinge gehörten doch vorgängige Untersuchungen über die Entwicklung und das Wesen des Eigenthums, die volkswirthschaftliche und soziale Rolle des Kapitals; Unter-

suchungen, die wir aber sowohl in diesem als in dem vorhergehenden Theile seiner „Economia dei popoli e degli Stati“ (Introduzione, Milano 1874) vermissen. Nichtsdestoweniger bieten die Betrachtungen, welche er in den einzelnen genannten Kapiteln anstellt, eine sehr übersichtliche, anregende und empfehlenswerthe Zusammenstellung der vorkommenden Fragen für Studirende der Nationalöconomie.

Wir können unsere flüchtige Besprechung nicht schliessen ohne den erneuten Ausdruck der Hochachtung vor dem regen wissenschaftlichen Leben und der offenen Empfänglichkeit für die Fortschritte, welche die Wissenschaft auch im Auslande macht, die sich in der zeitgenössischen nationalöconomischen Literatur der Italiener offenbart.

H. v. Scheel.

II.

Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre. Mit Benutzung von Rau's Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre von Adolf Wagner. Zugleich 9. Ausgabe der Rau'schen Volkswirthschaftslehre. Erster Theil, Grundlegung. Leipzig und Heidelberg. Winter 1876. Erster Halbband, 290 SS.

Der Referent hat sich schon mehrmals mit der undankbaren Aufgabe befasst, in diesen Jahrbüchern volkswirthschaftliche Lehrbücher zu tadeln; es ist ihm nun die noch undankbarere Aufgabe zugefallen, ein solches Lehrbuch zu loben, und den Versuch zu machen, das Naturgesetz von Angebot und Nachfrage zu Gunsten desselben zu beeinflussen. Die Concurrenten eines auf dem deutschen Büchermarkt erscheinenden Lehrbuchs der Volkswirthschaft sind bekanntlich sehr zahlreich; vom Standpunkte der wissenschaftlichen Kritik aus konnte es jedoch für das Rau'sche Handbuch, dessen Umarbeitung im vorliegenden Halbband Adolf Wagner dem wissenschaftlich gebildeten Publicum darzubieten begonnen hat, nur zwei Concurrenten geben: nämlich das „Gesellschaftliche System“ von Schäffle und die „Grundlagen der Nationalöconomie“ von W. Roscher, ersteres schon in dritter, letztere sogar bereits in zwölfter Auflage erschienen. Ob Schäffle, Roscher oder Rau geeigneter seien, bei der studirenden Jugend und dem höher gebildeten Publicum das Studium der Volkswirthschaft zu fördern, darüber liess sich bis jetzt streiten: Das Verdienst, den neusten Standpunkt der Wissenschaft mit Hinzufügung eigener, für die systematische Einsicht in das Ganze bedeutsamer, Gedanken zu vertreten, gebührte unstreitig Schäffle; das Verdienst der reichsten und geschichtlich am weitesten zurückreichenden Literaturangaben in Verbindung mit einer Fülle belehrender, historischer und statistischer Notizen kann Roscher auch heut noch nicht streitig gemacht werden; das Verdienst, das am besten logisch geordnete und auch für practische Auskunft brauchbarste Material zu geben, hatte Rau. — Aber jedes dieser drei renomirten deutschen Handbücher litt und leidet an bedeutenden Mängeln. Schäffle's Schriften sind be-

kanntlich überhaupt nur für sehr geduldige, aufmerksame und selbständig weiter denkende Leser, sie sind zu schwer und wenig abgerundet, als dass das grosse Publicum sie mit erheblichem Genuss und Nutzen lesen könnte. Als Roscher's Fehler dürfte eher der entgegengesetzte zu bezeichnen sein: der Lesbarkeit und Abrundung des Textes wird die scharfe Begriffsentwiklung und tiefe Anfassung der Gedanken nicht selten zum Opfer gebracht; der Leser wird von Roscher angenehm und viel lernen, aber wenig Anregung zum gründlicheren Weiterdenken empfangen; auch stehn wir nicht an, es auszusprechen, dass die neusten Auflagen des Handbuchs, wohl in Folge der Inanspruchnahme des Verfassers durch die erst kürzlich vollendete bewundernswerthe Bearbeitung der Geschichte der Nationalöconomik in Deutschland, keine so umfassende Umarbeitung des Werks aufweisen, wie sie durch die Fortschritte der Wissenschaft angezeigt gewesen wäre; drittens Rau. Ueber diesen sagt A. Wagner selbst in der Vorrede zur Neubearbeitung seiner Finanzwissenschaft:

„Rau war wie wenige Gelehrte unbefangen in der wissenschaftlichen „Würdigung von gegnerischen Ansichten und wünschte nicht sowohl „ein eigenes abgeschlossenes System aufzustellen, als vielmehr Werke „zu liefern, welche das gesammte Material der Wissenschaft, eigene „wie fremde Forschungen, dem jeweiligen wissenschaftlichen Stand„punkt gemäss systematisch durchgearbeitet dem Leser vorführten. „Darin liegt der eigenthümliche Vorzug der Rau'schen Werke gerade „als Lehr- und Handbücher zum Studium und zum praktischen Ge„brauche. Dieser Vorzug aber lässt sich nur erhalten, wenn die Neu„bearbeitung möglichst den Fortschritten der wissenschaftlichen An„schauungen Rechnung trägt. Demgemäss glaubte ich, eine tiefer „greifende sachliche Um- und Neubearbeitung grosser und wichtiger „Abschnitte des Werks nicht unterlassen zu dürfen.“

Mit diesen Worten ist viel mehr noch als für die Finanzwissenschaft der Grundmangel der Rau'schen „Volkswirthschaftslehre“ und die Nothwendigkeit einer Neubearbeitung gezeigt — sie war eben veraltet; und gerade in diesem prinzipiellen Theile so unverbesserlich veraltet, dass diese neunte Auflage desselben ein dem Bearbeiter vollständig eigenthümliches Lehrbuch geworden ist, und die allgemeine Volkswirthschaftslehre von Adolf Wagner der Beurtheilung vorliegt. Und zwar enthält der bis jetzt erschienene Halbband, den der zweite binnen Kurzem ergänzen soll, Folgendes: Kapitel 1 und 2 die Grundbegriffe der allgemeinen Volkswirthschaftslehre: die wirthschaftende Person; die Güter; Vermögen; Kapital; Werth, Preis, Geld; Kapitel 3 die Organisation der Volkswirthschaft: Wirthschaft; Volks- und Weltwirthschaft; Güter-Ein- und Ausgang in der Wirthschaft; Gesellschaftliche Einwirkungen auf die Werthbildung in derselben: Credit und Conjunctur; Einkommen; Kapitel 4. Der Staat volkswirthschaftlich betrachtet: Die wirthschaftliche Rolle des Staats als Productivfactor, Zwangsgemeinwirthschaft, Vertheilungsregulator; Zwecke und Mittel seiner Leistungen für die wirthschaftende Gesammtheit; Grenzen seiner Thätigkeit.

Mit den Erörterungen im 2. Halbband, Kapitel 5 bis 7, über die Grundlagen des Verkehrsrechts: Freiheit, Eigenthum und Erbrecht, dann

die Systematik, Methodik und Literatur der politischen Oeconomie, wird die Grundlegung der allgemeinen Volkswirthschaftslehre abgeschlossen sein. Der 2. Theil soll dann „die allgemeine Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems“ (Production, Umlauf, Vertheilung, Verzehrung der Sachgüter) umfassen.

Schon aus diesem Inhaltsverzeichniss wird man sofort erkennen, dass hier eine gründlichere und systematischere Auffassung der Volkswirthschaft angebahnt wird, als es diejenige der früheren Systematiker ist, die sich auf eine Beschreibung der gegenwärtigen privatwirthschaftlichen Ordnung der Gütererzeugung und -Verwendung mit nur gelegentlichen Ausblicken auf die eigentlichen grundlegenden Einrichtungen der Volkswirthschaft und deren geschichtliche Umgestaltungen und Umgestaltungsfähigkeit zu beschränken pflegten. Wagner hat diesen beschränkten Standpunkt verlassen. Die Volkswirthschaft, d. h. „der als abgeschlossenes Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Einzelstaat organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmaassregeln zur Einheit verbundenen Volke“ wird von ihm aufgefasst und behandelt als ein historisches Ganzes, dessen allgemeine Grundlagen und Bestandtheile untersucht werden müssen, ehe man eine bestimmte Phase desselben gründlich begreifen und darstellen kann; dessen Wesen nicht nur besteht in einem Mechanismus der „Bildung und Vertheilung von Reichthümern“, wie es schon Turgot in seinen Reflexions bezeichnet hatte, sondern in der Gesammtheit der Wirkungen, welche die wirthschaftliche Thätigkeit auf die Mitglieder und Gruppen der Gesellschaft hervorbringt. Von diesem Standpunkte aus ist es dann jedenfalls unmöglich, die Frage von den wirthschaftlichen Functionen des Staats, von Freiheit, Eigenthum, Erbrecht nur so nebenher zu behandeln, wie wir dies bisher selbst in den geschätztesten Lehrbüchern finden, und auch unmöglich, die wirthschaftlichen Gründe der Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Gesellschaft, die sogen. sociale Frage ununtersucht zu lassen und keine Stellung zu ihr zu nehmen; und ferner unmöglich, die wichtigsten Begriffe der Volkswirthschaft, wie Arbeit und Kapital so zu erklären und zu behandeln, als ob es sich hier nur um „Productionsfactoren“, nicht auch um sociale Factoren handelte; und endlich ist es von diesem Standpunkt aus unmöglich, das „System“ der Volkswirthschaft als eine blosse Paragraphenreihe darzustellen, die ebensogut von der Mitte oder vom Ende anfangen könnte; sondern es muss der Aufbau und Zusammenhang des wirthschaftlichen Zusammen- und Aufeinanderwirkens wirklich systematisch veranschaulicht und die Entwicklung wie die gegenwärtige Ordnung desselben in einem System zum Ausdruck zu bringen gesucht werden.

Wagner's Auffassung und Behandlung bedeutet also eine entschiedene Vertiefung der allgemeinen Volkswirthschaftslehre und im Besonderen einen Wendepunkt in der Lehrbuch-Literatur derselben; denn ihre wissenschaftlichen Bearbeiter werden wohl nicht umhin können, an die Stelle der seit Jahrzehnten herkömmlichen rein äusserlichen Eintheilung des Stoffs und der Beschreibung der gegenwärtigen Güterproductionsweise nun, nach Wagners Vorgang, eine systematische Gestaltung wirklich zu versuchen.

Ob es Wagner bereits vollkommen gelungen sei, einen die Zusammenhänge nach allen Seiten hin aufhellenden systematischen Grundgedanken zum Ausdruck zu bringen, darüber möchte sich Ref. noch nicht aussprechen; er wird nach Erscheinen des zweiten Halbbandes — worin W. selbst Erörterungen über diesen Punkt in Aussicht stellt — in einer ausführlicheren sachlichen Besprechung des ganzen Werks seine Gedanken auch hierüber zu entwickeln versuchen; für jetzt möge eine kurze Charakteristik des bisher vorliegenden und der Hinweis auf ein paar besondere bemerkenswerthe Punkte genügen.

Was zunächst die äussere Behandlung betrifft, so ist die Eintheilung des Stoffs übersichtlich, der Text fliessend und angenehm lesbar, die Anmerkungen sind mit erläuternden Verweisungen und Weiterweisungen, Citaten und Literaturangaben in genügender Fülle ausgestattet; dabei ist vorwiegend die neue und neuste Literatur berücksichtigt und die dem Nicht-Fachmann entbehrliche Bibliographie älterer Zeiten bei Seite gelassen; der Fachmann findet diese bei Roscher. Die ganze Behandlung hat nicht die Art einer erkünstelten und bei dem Zustande unserer Wissenschaft unmöglichen schulmeisterlichen Sicherheit und Abgeschlossenheit, sondern ist anregend und weiterleitend; und die ganze Anlage des Werks als eines Lehrbuchs für Studirende und ein grösseres wissenschaftlich gebildetes Publicum darf als durchaus gelungen bezeichnet werden.

Wagners prinzipieller Standpunkt der Volkswirthschaft im Allgemeinen gegenüber ist aus seinen früheren Schriften und insbesondere aus seiner Rede über die soziale Frage (Berlin, 1872) bekannt, er bezeichnet ihn selbst als den einer „sozialrechtlichen Auffassung"; ein insofern ganz richtiger Ausdruck, als es sich für ihn wie für die ganze neuere sozialpolitische Richtung darum handelt, gesetzliche Einrichtungen und Rechtsregeln zu finden, welche die unter dem Regime der wirthschaftlichen Freiheit und des Concurrenzkampfes entfesselten und entfalteten wirthschaftlichen Kräfte und Mittel in den Dienst einer gleichmässigeren Vertheilung des materiellen Nationalreichthums, einer wirklichen Sicherstellung der Freiheit und Gleichheit und zugleich einer friedlichen Weiterentwicklung des Volkswohlstandes bringen sollen, damit die Grundlage geebnet werde für eine sittliche, intellectuelle und politische Cultur, an welcher das ganze Volk Antheil hat, und zwar möglichst gleichmässig in allen seinen Schichten. Schmoller hat diese Grundtendenz der neueren volkswirthschaftlichen Richtung, die mit dem democratischen Zuge der Zeit in Einklang steht, ganz schön und treffend als das Streben nach Verwirklichung des „ethischen Prinzips" in der Volkswirthschaft bezeichnet, und in seiner Schrift über „Einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft" (Jena 1875; diese Jahrbücher Bd. XXIII und XXIV) nach mehren Seiten hin illustrirt.

Von diesem Standpunkt aus ist eine der wichtigsten grundlegenden Lehren natürlich die von der Vertheilung des Einkommens mit Bezug auf die Entfaltung der Bedürfnisse, der auch Wagner (in den §§. 94—109) besondere Aufmerksamkeit widmet.

Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens, sagt W., und zugleich eine solche Vertheilung desselben, dass auch die Masse der

ungünstiger Situirten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller nothwendigen Bedürfnisse und zur Theilnahme an wichtigeren Culturgütern eines Zeitalters gesichert weiss, ist daher das zu erstrebende Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung; und dem gegenüber steht als Ziel die höhere und feinere Ausbildung, zugleich aber eine vor der Kritik des Gewissens und der Vernunft standhaltende Gestaltung des Bedürfnissstandes, über dessen berechtigte Grösse und Ausdehnung die Ethik Aufschluss geben und hier der Volkswirthschaftslehre zu Hilfe kommen sollte. — Für die erste Entwicklung der höheren Culturbedürfnisse erscheint nun nach allgemeinster geschichtlicher Erfahrung die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, oder mit andern Worten die individuelle Einkommens- und Vermögens-Ungleichheit als nothwendige Voraussetzung, woraus ein entsprechendes Verhalten des Staats der Vermögensvertheilung gegenüber also zu folgern sein wird; im Laufe der Entwicklung wird aber dann die sich steigernde Ungleichheit der Einkommen zu einer raffinirten Bedürfniss-Steigerung in kleinen Schichten des Volks führen, die eine schädliche Rückäusserung auf die Richtung der Güterproduction und des Volksgeistes ausüben wird.

Man sieht hier den tiefen Zusammenhang der einzelnen Lehren mit einander; Einkommen, Bedürfniss, Eigenthum, Freiheit stehen in inniger Beziehung und müssen mit Rücksicht auf einander wissenschaftlich betrachtet werden. Das Einkommen, wenn es den Culturbedürfnissen entsprechend, wie W. meint, gesichert sein soll, verlangt Eigenthum, sei es Privat-, sei es Collectiv-Eigenthum; zur Befriedigung eines wünschenswerthen Bedürfnissstandes wird wenigstens „in einem Zustande der Volkswirthschaft, in welchem thatsächlich die Zunahme der Bevölkerung die der Unterhaltsmittel überholt“ — W. scheint diesen Zustand für vorhanden zu erachten — nicht nur die Privatwillkür in Vergrösserung des Eigenthums, sondern auch die Freiheit sogar der Familiengründung beschränkt werden müssen. — Dies letztere scheint dem Ref. übrigens nicht ohne weiteres zu folgen, da vielleicht gerade durch die schroffe Ausbildung des Privateigenthums einerseits, die Eigenthumslosigkeit grosser Bevölkerungsmassen andrerseits ein unzwekmässiges Wachsthum der Bevölkerung befördert wird, während aus der Erfahrung bestehender sozialistischer Gemeinwesen, wie der russischen Dorfgemeinden (vgl. Laveleye De la Propriété, Paris 1874 p. 33), hervorzugehn scheint, dass sich die Beschränkung des Eigenthums an den Productionsmitteln mit der persönlichen Freiheit in diesem Punkte verträgt —; jedenfalls aber ist mit Rücksicht auf jene beiden andern Begriffe die Rechtfertigung und die Begrenzung des Eigenthums und der Freiheit zu untersuchen; mit blossen abstracten Formulirungen kommen wir da nicht mehr aus. Es wird uns freuen, wenn es dem Verf. gelingt, diese ausserordentlich schwierige Untersuchung im folgenden Theil des Buchs auch nur um ein Weniges zu fördern. Einstweilen ist es ihm zum Verdienst anzurechnen, diesen tieferen Problemen der Volkswirthschaftslehre nahe getreten zu sein.

Ein weiteres Hauptverdienst seiner Arbeit besteht in der volkswirthschaftlichen Untersuchung des Staats. Zwar, dass er denselben ohne

weiteres als Productivfactor neben Natur, Arbeit und Kapital hinstellt, erscheint uns nicht gerechtfertigt, weil doch Natur und Staat (Gesellschaft) in ganz anderer Weise volkswirthschaftlich productiv wirken, wie Arbeit und Kapital; es hätte dieser Unterschied wohl untergestellt werden sollen; auch wäre uns ein noch genaueres Eingehen auf das Wesen des Staats als „Zwangsgemeinwirthschaft“ d. h. als des bedeutendsten communistischen Elements in der Gesellschaft erwünscht gewesen. Von hier aus hätte sich dann auch wohl weiter nachgehn lassen dem Zusammenhange zwischen Volksbedürfnissen und Staatsthätigkeit resp. Aufgaben, und wäre z. B. klar geworden die oft eigenthümliche Verwendung des gemeinsamen Fonds im modernen Staate, der eher für Nordpolexpeditionen, Venusdurchgänge u. dgl. als für Einrichtungen zu Gunsten der nothleidenden Volksgenossen „Staatshilfe“ anwendet. Indess es wäre voreilig, angesichts so geringer brauchbarer Vorarbeiten über den Gegenstand — denn die sozialistischen gehen alle von einem beschränkten Gedankenkreise aus — mehr zu verlangen, als Wagner's höchst beachtenswerthe Anregungen bieten; da er ohnehin in seinem Lehrbuch, mehr als in irgend einem bisherigen geschehen ist, durch eigene Arbeit die volkswirthschaftliche Theorie zu klären und zu fördern, und zwar mit Glück versucht hat.

Indem wir ihn zu den bisherigen Ergebnissen seiner Arbeit beglückwünschen, und auf eine baldige Fortsetzung hoffen, behalten wir uns vor, diese Besprechung nach Erscheinen des 2. Theils der Grundlagen wieder aufzunehmen und empfehlen den vorliegenden der Aufmerksamkeit unserer Leser auf's Lebhafteste.

H. v. Scheel.

Miscellen.

Die Besitzverhältnisse an Grund und Boden in Schottland.

Hat man nach allen Richtungen befriedigende Angaben in Bezug auf die Besitzverhältnisse an Grund und Boden auch noch in keinem Lande, so ist es damit bekanntlich nirgend, so weit hierbei Reiche in Betracht gezogen werden können, so schlecht bestellt als in Grossbritannien, obwohl bei den dortigen abnormen Verhältnissen eine genauere Kenntniss von besonderem Interesse wäre. Für Schottland sind uns nicht einmal ältere Schätzungen wie für England und Wales bekannt, auch Porter und Mac Culloch enthalten nichts darüber. Wir begrüssen daher mit Freuden den ersten beachtenswerthen Versuch hierüber zunächst für Schottland einige Klarheit zu verschaffen, wie er in einem Blaubuch von 1874 niedergelegt ist, welches betitelt ist:

Scotland. Owners of Lands and Heritages. 1872—73 Return. Edinburgh: print. by Murray and Gibb. 4. 211 SS.

Ist man auch etwas enttäuscht, wenn man nach Durchsicht der umfangreichen Schrift bemerkt, dass es nur Rohmaterial ohne jede weitere Verarbeitung enthält, und dieses auch nur dürftig eingeleitet und nicht einmal methodisch genug gesammelt ist, um ohne weitere Hülfsmittel hinreichend verarbeitet werden zu können, so ist doch der Inhalt reich genug um einer nähern Untersuchung werth zu sein, die wir unternommen haben und in Folgendem vorlegen. —

Wie es in der Vorrede heisst, bietet das Werk eine Zusammenstellung der Namen und Adressen der Besitzer von einem Acre und darüber nebst der Ausdehnung und dem jährlichen Ertrage ihres Grundbesitzes, dann in der gleichen Weise die Gesammtzahlen der Besitzer von weniger als einem Acre, gleichfalls mit der entsprechenden Ausdehnung und dem Ertrage des Besitzthums. Dabei ist die Unterscheidung gemacht zwischen den einzelnen Grafschaften einerseits und den Städten mit über 20,000 Einwohnern andererseits. —

Die Grösse ist nur auf dem Wege der Schätzung erlangt, welche von höhern Steuerbeamten (by the Surveyors of Stamps and Taxes) an Ort und Stelle und mit Zuziehung irgend möglicher Hülfe vorgenommen ist, was, wie versichert wird, eine äusserst schwierige und oft sehr heikle Aufgabe für die betr. Beamten war. —

Der Gang des Unternehmens war folgender:

Herr August Fletcher, Comptroller-General of Inland Revenue for Scotland, welcher die Einleitung selbst schreibt, richtete Anfangs Januar 1873 ein Circular an die irgend bekannten Bevollmächtigten oder Administratoren der Grundbesitzer, worin ihnen die Natur der Erhebung und worauf es ankäme, auseinandergesetzt wurde, und sie um die bestmögliche

Auskunft über das ihnen anvertraute Land ersucht wurden. In vielen Fällen traf eine rechtzeitige und zufriedenstellende Antwort ein. Oft aber wurde auf Verwalter, Pächter und andere Personen verwiesen mit der beiläufigen Bemerkung, dass diese schwerlich zu der ihnen zugemutheten, nicht mühelosen Arbeit geneigt sein würden. —

Am 10. Februar wurden die Steuerdirectoren für den Fall, dass von den Besitzern, Verwaltern, Pächtern etc. keine genügende Auskunft zu erlangen sei, beauftragt, andere mit der nöthigen Localkenntniss ausgerüstete und sonst geeignete Personen zu der Erhebung auszuwählen. Es wurde dabei aber angedeutet, dass auf eine ganz exacte Feststellung überhaupt verzichtet werde. Es könne aber nicht schwer sein, Personen ausfindig zu machen, die gegen eine mässige Entschädigung die Güter besuchen und eine leidlich genaue Schätzung des Umfangs derselben übernähmen. Es wird aber hinzugefügt, dass dieses Vorgehn ein kostspieliges sein würde, und daher nicht früher in Angriff genommen werden solle, als bis alle Anstrengungen fehlgeschlagen auf andere Weise zum Ziele zu gelangen, und nachdem die veranschlagten Kosten der obern Behörde zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt wären. Darauf wurden jedem Steuerdirector Formulare zugestellt, die an die Grundbesitzer, momentanen Inhaber des Gutes oder andere Personen in deren District zur Ausfüllung gesendet werden sollten. —

Abgesehn von der Schwierigkeit, heisst es weiter, bei dem Mangel authentischer Angaben, auf dem Wege der Schätzung die Ausdehnung des Grundbesitzes festzustellen, war es schon eine sehr grosse Arbeit genau die Namen und Adressen der Besitzer von 1 Acre und mehr ausfindig zu machen, was Sache der untern Steuerbeamten war; doch wird angenommen, dass das Resultat sich als genau und brauchbar genug erweisen wird um die aufgewendete Mühe zu rechtfertigen. —

Was den Jahresertrag betrifft, so ist derselbe den Schätzungsrollen der Grafschaften und Städte pro 1872 entnommen, wie sie für die Gemeinden von den Gemeindebehörden zusammengestellt sind (by Assessors appointed by the Commissioners of Supply for Counties, and by Magistrates for Boroughs). Wo Güter in den Rollen fehlen, ist der Ertrag ebenso ermittelt wie der Umfang. —

In der Categorie der „Besitzer“ (Owners) sind zugleich mit enthalten: die Lehnsinhaber (Feuars), Erbpächter (Leaseholders), so weit die Pacht auf 99 Jahre und darüber lautet, und Nutzniesser für Lebenszeit (Liferenters), gleichviel ob auf Grund eines Amtes oder auf andere Weise. —

Die Ackerfläche ist in imperial Acres angegeben.

Zum Schluss wird noch der Eifer und die Sorgsamkeit hervorgehoben, womit die betr. Beamten sich an der Ausführung dieses Werkes „von nationaler Wichtigkeit und Interesse“ betheiligten. —

Wir haben den Inhalt der Vorrede fast vollständig wiedergegeben, und es geht vor Allem daraus hervor, dass von einer genauen Messung im Allgemeinen keine Rede ist, es wird ausdrücklich nur von einer Schätzung des Flächeninhalts gesprochen, welche sicher sehr verschieden, hier mehr dort weniger der Wirklichkeit nahe kommen wird. Leider spricht sich hierüber der Herausgeber der Arbeit gar nicht aus, auch

nicht darüber, wie weit schliesslich die Besitzer oder Pächter selbst die Angaben gemacht haben, denn davon hängt vornämlich die Correctheit der ganzen Erhebung ab, da diese ziemlich genau wenigstens die cultivirte Fläche kennen. Wir glauben, dass ungeachtet es an einer allgemeinen Landesvermessung fehlt, doch auf dem hier eingeschlagenen Wege bei einigem Entgegenkommen der Landwirthe ein recht gutes Resultat erzielt werden konnte, und besser als es, nach unsern deutschen Verhältnissen beurtheilt, zu erwarten wäre, denn die intensivere Kultur, die schon seit sehr langer Zeit besteht, bringt eine bessere Kenntniss der Flächenverhältnisse naturgemäss mit sich. —

Sehr zu beklagen ist es, dass nicht die Frage nach der cultivirten Fläche hinzugefügt war, die sicher leichter zu beantworten war als die nach dem Gesammtareal und weit brauchbarere Auskunft über die Besitz- und Ertragsverhältnisse geboten hätte. Gerade in Schottland spielen die öden Gebirgsstrecken bekanntlich eine hervorragende Rolle, so dass nur 26,76 % für Acker, Wiesen, Weiden, Gärten und Holzungen verbleiben. Die grossen Grundbesitzer sind nun vorzugsweise Inhaber der nicht nutzbaren Territorien, so dass Einzelne ihren Besitz nach vielen tausend Acres bemessen können, darunter aber nur wenig culturfähiges Land haben. —

Es liegt nahe dann auf die Angabe des Jahresertrages als beste Ergänzung hinzuweisen, und um so mehr, da hier die Schätzung wohl im Grossen und Ganzen als richtig angenommen werden kann, weil diese durch das ganz verbreitete Pachtsystem sehr erleichtert ist. Leider reichen hier nun die Zahlen weniger aus, als man erwarten sollte und wohl erwarten durfte. Es sind nämlich auch in den ländlichen Districten keineswegs nur die Ackererträge angegeben, sondern Einnahmen aus Bergwerken, sonstigen nicht erwähnten Anlagen, welche die angeführten Gesammtzahlen und den Durchschnittsertrag in einem ganz falschen Licht erscheinen lassen. Es kommt oft vor, dass ein Besitz von nur einem Acre mit einem Ertrage von über 50, ja über 100 £ angeführt ist, ohne dass eine erläuternde Bemerkung dabei stände, während ausserdem unter einer Ackerangabe noch eine zweite Einkommensquelle des Besitzers z. B. aus Bergwerken (mit Minerals) angedeutet ist, welche ohne Fläche eine meist sehr hohe Einnahme bringt. In der in dieser Hinsicht allerdings sehr hervorragenden Grafschaft Lanark kommt dies bei 1890 Besitzern über 200 mal vor. Ausserdem sind in gleicher Weise Railway, Canals, Quays mit geringer Fläche und hohem Ertrage mit aufgenommen und in den Summen enthalten. Wären diese Fälle, wenn auch mit grosser Mühe auszumärzen gewesen, so war das dort unmöglich, wo keine Erläuterung gegeben und doch die Höhe des Ertrages deutlich auf eine nicht landwirthschaftliche Quelle hinweist. Ebenso entzieht es sich völlig einer Beurtheilung, in welcher Ausdehnung dergleichen nicht landwirthschaftliche Werthe bei den grossen Besitzungen mit enthalten sind; wenn auch anzunehmen ist, dass dies nicht so bedeutend ist, als bei den kleinen.

Auch die dritte Zahl ist nicht ohne Weiteres zu acceptiren. Die Zahl der Grundbesitzer ist in der Gesammtsumme zu gross angegeben, denn dieselben Namen mit den gleichen Adressen erscheinen wiederholt in den verschiedenen Counties, sie sind daher in der Summe für das

ganze Land ebenso oft gezählt, als sie in verschiedenen Grafschaften Besitzungen haben. So ist ein Mr. W. Forbes in Callendarhouse, Falkirk sechs mal gezählt und zwar einmal mit 8 Acres, 2. mit 199; 3. mit 603; 4. mit 2416; 5. mit 13,041 und 6. mit 40,445 Acres. In dem Ertrage fungiren ausserdem die Minerals ohne Flächenangabe mit 3,419 £ Jahresertrag. — Der Duke of Richmond auf Gordon Castle dreimal. Die Trustees of Duke of Hamilton in Hamilton Palace ebenso oft u. s. w. In den meisten Grafschaften tritt ausserdem die Krone auf, die überall als besonderer Eigenthümer mitgezählt wird. Solche Wiederholungen des Namens kommen auch bei kleineren Besitzern vor, doch seltner als man wohl geneigt ist anzunehmen; eine erschöpfende Durcharbeitung in Bezug auf diesen Punkt war für uns freilich unmöglich. Es wäre Sache des Herausgebers gewesen dies zu berücksichtigen oder doch wenigstens darauf aufmerksam zu machen. —

Nachdem wir so nachdrücklichst die Mängel des Materials hervorgehoben haben, gehen wir dazu über die gefundenen Zahlen selbst kurz zu berücksichtigen.

Für ganz Schottland sind 132,230 Grundbesitzer angegeben, darunter sind 1073 Corporationen aller Art, die vorzüglich im kleinen und mittleren Grundbesitz auftreten. Die Zahl ist, wie wir sahen noch erheblich zu reduciren, da Doppelzählungen vorliegen. Immerhin sind wohl über 120,000 Grundbesitzer vorhanden, wenn die Erbpächter, die leider nicht zu sondern sind, mit gezählt werden, und nicht bei den Eigenthümern von weniger als einem Acre besondere Verhältnisse vorliegen, die sich unserer Beurtheilung gänzlich entziehen. Unter jener Zahl sind in den neun Städten mit über 20,000 Einwohnern 37,589, es blieben für die ländlichen Districte circa 83,000, unter welchen sich aber noch viele einfache Hausbesitzer befinden.

In dem Werke sind in den Grafschaften allein, also nach Ausschluss der 9 Städte, 94,641 Grundbesitzer aufgeführt mit einem Besitz von 18,925,710 Acres und einem Jahresertrage von 13,516,828 £, so dass durchschnittlich 200 Acres und 142,8 £ auf Jeden kommen, ein Verhältniss, das sich factisch noch günstiger für dieselben gestaltet. Zieht man die cultivirte Fläche in Betracht, wobei allerdings nach den Miscellaneous Statistics of the United Kingdom Part. VIII. London 1872 S. 361 die Städte mit ihrer aber nur unbedeutenden Fläche nicht ausgeschieden werden konnten, so stehen obigen Besitzern 5,257,785 stat. Acres an Acker, Wiesen, Weiden, Gärten und Gehölz gegenüber, das sind pro Kopf 55,5 Acres. —

Gegen 70 $^0/_0$ der ganzen Fläche mit 22,21 $^0/_0$ des gesammten Jahresertrages sind in Complexen von über 10,000 Acres vereinigt; die Zahl der hier in Betracht kommenden Besitzer ist 326, was aber, wie erwähnt, zu hoch ist, und auf etwas unter 300 zu reduciren sein dürfte. Auf Jeden wären somit über 40,000 Acres zu rechnen mit 10,000 £ Jahresertrag. Greifen wir einzelne hervorragende Persönlichkeiten heraus, deren Gesammtbesitz wir festgestellt haben, so gehören dem Duke of Richmond auf Gordon Castle 241,881 Acres mit 59,197 £ Jahresertrag. Der Duke of Argyle auf Inveraray Castle besitzt 168,315 Acres mit 45,672 £, der Duke of Hamilton auf Hamilton Palace 50,235 Acres mit 46,000 £

Ertrag, wozu aus Minerals ein weiterer Ertrag hinzukommt, so dass er mit einem jährlichen Einkommen aus Grundbesitz von 113,805 £ verzeichnet ist. —

Die Besitzungen von 1000 bis 10,000 Acres sind in den Händen von 1425 aufgeführten Personen (in Wirklichkeit vielleicht von 1300) mit 23,01 % der Fläche und 28,72 % des Ertrages, wovon nicht ganz 3000 £ auf den Einzelnen kommen.

Um einen Vergleich zwischen den verschiedenen Gegenden zu ermöglichen, haben wir das Land in fünf Abtheilungen zerlegt und für jede eine besondere Zusammenstellung gemacht, wie dies die folgende Tabelle zeigt. Die erste umfasst 7 südöstliche Grafschaften: Berwick, County of Edinburgh, Haddington, Linlithgow, Peebles, Roxburgh und Selkirk und hat 11,895 Besitzer mit 1,584,129 Acres Gesammtareal und 786,108 Acres cultivirte Fläche, also gegen 50 %, mit einem Ertrage von 2,259,145 £. Hier überwiegen die ganz grossen Besitzungen weniger als in den übrigen, es treten die zwischen 1000—10,000 dagegen mit der vollen Hälfte der Fläche und über ein Drittel des Ertrages auf. —

Die zweite Abtheilung umfasst die 6 südwestlichen Districte: Ayr, Dumfries, Kirkenbright, Lanark, Renfrew und Wigtown mit 29,085 Besitzern, 2,981,936 Acres Fläche wovon 1,263,007 Acres cultivirt sind, also über die Hälfte, und einem Ertrag von 4,547,044 £ liefern. Die dritte Abtheilung wird aus den 9 im mittleren Schottland gelegenen Grafschaften gebildet: Bute, Clackmann, Dumbarton, Fife, Forfar, Kincardine, Kinross, Perth und Stirling mit 31,721 Besitzern, 3,367,337 Acres überhaupt, und 1,331,017 — oder noch nicht 40 %, unter Cultur mit 4,008,862 £ Ertrag. —

In diesen beiden Abtheilungen sind die Besitzverhältnisse nahezu die gleichen; 52,5 und 53,9 % der Fläche ist in 53 und 54 Händen, und weitere 32,6 % in Besitzungen von 1000—10,000 Acres, das sind 85 und 86 % in grossen Complexen mit 44 % des Ertrages.

Die bisher erwähnten südlichen und mittleren Gegenden umfassen die ausserordentlich fruchtbaren Gegenden mit der vorzüglichen Landwirthschaft, durch welche Schottland berühmt ist, und wenn auch hier die öden Flächen einen hohen Procentsatz einnehmen, so ist das ganze Land als von der Natur begünstigt und wohlhabend zu bezeichnen. Anders steht dies in der 4. Abtheilung, welche den Norden umfasst mit 12 Grafschaften: Aberdeen, Argyll, Banff, Caithness, Cromarty, Elgin, Inverness, Nairn, Orkney, Ross, Sutherland, Zetland. Hier überwiegt der ganz grosse Besitz unbedingt mit 83 %, wozu noch die zweite Classe mit 13,6 % hinzukommt, so dass nur noch 3,4 % für mittleren und kleinen Besitz übrig bleibt. Der grosse Procentsatz der uncultivirten Fläche trägt hierzu bei. Es sind von 9,133,658 Acres nur 1,867,237 oder 20,4 %, und die dünne Bevölkerung von nur 620,449 Einwohnern. —

Betrachten wir noch kurz die beiden andern Classen bevor wir zu den Städten übergehen.

Die Zahl der Besitzer von mittleren Grundstücken zwischen 500—1000 Acres ist gering, im Ganzen 810 Personen oder 0,86 %, zwischen 100 und 500 Acres 2,284 Personen oder 2,41 % von 1—100 Acres

13,064 Personen und 13,8 % Aller. Alle drei Categorien zusammen machen 17,07 % der Besitzer, 7,68 % der Fläche und 33,54 % des Werthes aus. Dieser letzte hohe Procentsatz ist aber vorzüglich dadurch herbeigeführt, dass in die Berechnung andere als nur landwirthschaftliche Ertragsquellen hineingezogen sind, welche grade, wie bereits bemerkt, häufig unter den kleineren Besitzthümern auftreten: dies ist noch mehr bei der letzten Classe, den Besitzungen von unter einem Acre Grösse zu sagen, wo der durchschnittliche Jahresertrag pro Acre mit über 90 £ dies klar ersehn lässt. Da aber hierfür nur die ganzen Summen angegeben sind, ohne jede weitere Erläuterung, ist ein tieferes Eindringen unmöglich. Wir bemerken nur noch, dass nach persönlicher Erkundigung an Ort und Stelle die Farm pro Acre bei gutem Boden und in günstiger Lage nur 2 bis 3 £ Pacht zu bringen pflegt. —

Bei der ersten Categorie der Besitzungen kam der Jahresertrag pro Acre 0,23 £, und wenn man die nutzbare Fläche auf 20 % veranschlagt, so wäre der Ertrag auch dieser nur etwas über 1 £. Bei der zweiten ist er 0,88 £, bei der dritten von 1 — 1000 Acres über 3 £, wobei unzweifelhaft eine sehr grosse Zahl einfacher Hausbesitzer; bei der letzten aber über 90 £. —

Von den 326 Personen der ersten Categorie hatte Jeder aus Grundbesitz ein durchschnittliches Jahreseinkommen von rund 9,200 £, von den 1425 der zweiten 2700 £, ven den 16,158 der dritten Categorie 280 £, in der vierten bei 76,732 Mitgliedern 26 £ im Durchschnitt. —

Nimmt man die Zahl der Grundbesitzer auf dem Lande mit Angehörigen auf 415,000 Personen an, so würde das immerhin 18,8 % der ländlichen Bevölkerung sein, was nicht so übermässig ungünstig wäre.

In den neun Städten mit 1,151,338 Einw. ist nun die Zahl der Grundbesitzer 37,589 mit einer Fläche von 20,984 Acres und einem Jahresertrage von 5,181,958 £. Die Familie zu 4,5 Köpfen gerechnet, würde die grundbesitzende Classe, die angeführte Zahl als richtig angenommen, 13,8 % der Bevölkerung ausmachen, was gleichwohl günstiger ist, als man es anzunehmen pflegt. Jeder Besitzer würde ein Jahreseinkommen von 138 £ haben. Die Feststellung der Zahl der Grundeigenthümer scheint in einer Stadt sehr einfach und leicht zu sein, doch hat es uns stets grosse Schwierigkeit gemacht an Ort und Stelle dieselbe auszumitteln, und vielfach ist es uns gar nicht gelungen; in den Publikationen der städtischen Behörden fehlt sie stets. Für Glasgow wurde uns von dem massgebenden Municipalbeamten die Zahl der Hauseigenthümer (Owners and Feuars of houses) nach den Acten nur auf 6,650 angegeben, während in dem vorliegenden Werke die Zahl der sämmtlichen Grundeigenthümer für Glasgow mit 10,991 angegeben ist. Da daselbst 107,520 Häuser sind, so kommen auf 1 Besitzer 16 Häuser, was ein ungünstiges Verhältniss scheint; sobald man aber zugleich die Bevölkerung berücksichtigt, welche für 1875 nach dem Report upon the Vital, Social, and Economical Statistics of Glasgow for 1874 by Wm West Watson, City Chamberlain-Glasgow 1875. mit 508,000 veranschlagt wurde, wonach also noch nicht 5 Personen oder nur eine Familie auf ein Haus kommt, und hier offenbar ebenso wie in den Miscellaneous Statistics für Schottland jede Etage als ein Haus, richtiger

Haushalt gerechnet wurde, so erscheint die Sache weit günstiger und kaum ungünstiger als in Deutschland. —

Wir unterlassen es die vorliegenden Zahlen mit den Verhältnissen anderer Länder zu vergleichen, da sie dazu zu unsicher sind, und nicht Gleichartiges einander gegenübergestellt werden kann, behalten uns aber vor darauf zurückzukommen, sobald eine gleiche Arbeit für England und Wales erscheint, wie sie in Aussicht steht, oder wenn eine Ergänzung zu dieser für Schottland herausgegeben wird, was sehr zu wünschen wäre. —

J. Conrad.

Die Besitzverhältnisse Schottland's im Jahre 1872/73.

	Zahl der Besitzer	Ausdehnung der Besitzungen	Jahres-Ertrag	Zahl der Besitzer	Ausdehn. der Besitzng.	Jahres-Ertrag
Gesammtheit der ländlichen Districte.		imp. Acres	£ Sterl.	%	%	%
I. 7 Bezirke, Südost	11,895	1,584,129	2,259,145	100	100	100
II. 6 „ , Südwest	29,085	2,981,936	4,547,044	100	100	100
III. 9 „ , Mitte	31,721	3,367,337	4,008,862	100	100	100
IV. 12 „ , Norden	21,940	10,992,308	2,701,777	100	100	100
Summa	94,641	18,925,710	13,516,828	100	100	100
Besitzung. über 10,000 Acres.						
I.	25	581,341	359,791	0,21	36,70	15,93
II.	53	1,565,777	843,173	0,18	52,51	18,54
III.	54	1,814.766	583,201	0,17	53,89	14,55
IV.	149	9,133,658	1,216,041	0,88	83,09	45,01
Summa	326	13,095,544	3,002,206	0,34	69,19	22,21
Besitzung. von 1000—10,000 Acres.						
I.	264	791,281	818,366	2,21	49,95	36,22
II.	364	972,163	1,176,762	1,25	32,60	25,88
III.	378	1,098,246	1,194,757	1,19	32,61	29,80
IV.	419	1,493,711	692,436	1,91	13,59	25,63
Summa	1,425	4,355,401	3,882,321	1,51	23,01	28,72
Besitzungen von 1—1000 Acres.						
I.	2,386	208,925	854,898	20,06	13,19	37,84
II.	4,912	435,128	1,625,762	16,89	14,59	35,75
III.	5,553	447,750	1,586,245	17,51	13,30	39,57
IV.	3,307	360,641	466,566	15,07	3,28	17,27
Summa	16,158	1,452,444	4,533,471	17,07	7,67	33,54
Besitzungen unter 1 Acres.						
I.	9,220	2,580	226,090	77,51	0,16	10,01
II.	23,756	8,868	901,347	81,68	0,30	19,82
III.	25,736	6,575	644,659	81,13	0,20	16,08
IV.	18,020	4,298	326,734	82,13	0,04	12,09
Summa	76,732	22,321	2,098,830	81,08	0,12	15,53
9 Städte über 20,000 Einwohner	37,589	20,984	5,181,958	28,42	0,11	27,71
Total	132,230	18,946,694	18,698,804	100	100	100

II.

Zur Grundrenten-Theorie.

Die Grundrente entsteht nach Ad. Smith durch das Privateigenthum an Grund und Boden. Vor dessen Einführung war der gesammte Ertrag des Bodens Eigenthum dessen, der ihn sammelte. Ganz fein spricht Smith hier blos von den natürlichen Früchten des Bodens, die ohne weiteres Zuthun des Menschen entstehen; denn er weiss wohl, wenn er es auch nicht ausdrücklich sagt, dass eine eigentliche Bearbeitung des Bodens ohne Privateigenthum gar nicht denkbar ist — mag nun dieses Formen annehmen, welche es immer will.

Sobald also der Boden in Privathände übergegangen ist, verlangen die Besitzer eine Rente für den natürlichen Ertrag. Ihr Verlangen, auf welches sich also, wie es scheint, die Rente einzig und allein stützt, aus welchem allein sie hervorgeht, ist in Smith's Augen natürlich und offenbar ein ganz ungerechtfertigtes — denn er sagt von den Rente-Fordernden Grundeigenthümern: „Sie wünschen, gleich allen anderen Menschen, zu ernten, wo sie nicht gesäet haben".

So wäre denn auch die Grundrente eigentlich nichts Anderes, als eine Schmälerung des Arbeitslohns, indem nun der Arbeiter gezwungen wird, für die Erlaubniss jene (!) Früchte zu sammeln, etwas zu bezahlen, also einen Theil seines Arbeitslohnes oder Arbeitsertrages herzugeben, bloss weil die Grundeigenthümer es so wünschen.

In Wahrheit aber sehen wir hier, wie bei dem Kapitalgewinne zwar eine konsequente Ableitung aus Smith's Grundprinzip, aber zugleich einen vollkommenen Widerspruch mit seiner besseren Einsicht, sie sich später in der weiteren Ausführung der Lehre von der Grundrente zeigt, wo Smith ganz genau nachweist, dass die Höfe und selbst die Existenz derselben gar nicht von dem Belieben der Grundbesitzer abhängt, sondern ganz bestimmten Gesetzen und Einflüssen gehorcht.

Die Rente ist der Preis für die Benutzung des Bodens.

Der Eigenthümer lässt dem Pächter keinen grösseren Antheil vom Ertrage, als zur Erhaltung des verwendeten Kapitals und gewöhnlichen Gewinnes nothwendig ist. Was über diesen Ertrag hinaus geht, nimmt der Grundeigenthümer, und mehr kann der Pächter auch nicht geben. Das ist die natürliche Rente, diejenige, für welche gewöhnlich verpachtet wird.

Die Rente ist nicht Gewinn für das auf das Land verwendete Kapital.

Der gewöhnliche Preis der Bodenerzeugnisse muss hinreichen, um Kapital und Gewinn zu ersetzen. Ist er höher, so fällt der Ueberschuss dem Eigenthümer als Rente zu. Sonst ist keine Rente möglich

Hohe und niedrige Löhne und Kapitalgewinne sind die Ursachen hoher und niedriger Preise; hohe und niedrige Rente ist deren Wirkung.

Ob eine hohe, niedrige oder gar keine Rente bezahlt wird, hängt davon ab, ob der Preis hoch oder niedrig, ob er viel oder wenig oder gar nicht höher ist, als erforderlich ist, um Löhne und Gewinne zu gewähren."

Die Rente steigt nach der Güte des Bodens, nach der Lage zum Markte.

Die ausschliessliche Fähigkeit gewisser Grundstücke, gewisse Produkte hervorzubringen, hebt die Rente.

S. 371 eine sehr klare Auseinandersetzung, wie die Rente durch die Differenz der Produktionskosten des Marktbedarfs entsteht und sich danach bemisst.

Alle diese Sätze sind vollkommen wahr und bilden zusammen eine vollständige Theorie der Rente. Ricardo hat nichts Richtigeres und auch nicht mehr vorgebracht, sondern den Einfluss der Lage der Grundstücke auf die Rente durchaus nicht in dem Masse beachtet, wie Smith, obwohl man, streng genommen nicht sagen kann: „er habe auf den Einfluss der Grundstückslage gar nicht geachtet![1]" Ricardo erwähnt auch die Lage, aber nur en passant, ohne sie weiter zu berücksichtigen.

Dass aber Smith in seinen weiteren Ausführungen mancherlei Irrthümer vorbrachte, kommt daher, weil er aus seinen ganz richtigen Grundsätzen nicht konsequent weiter schloss, weil er also mit seiner eigenen, wahren und vollständigen Rententheorie in Widerspruch kam.

Seine Definition lautet: „Rente ist der Preis für die Benutzung des Bodens".

Ricardo definirt: „Rente ist derjenige Theil der Erzeugnisse der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird". Also der Preis für die Nutzung der ursprünglichen unerschöpflichen Kräfte des Bodens.

In der Definition ist also auch kein wesentlicher Unterschied, denn dass Smith die Rente als Preis der Benutzung der ursprünglichen Bodenkräfte, nicht etwa des durch Kapitalverwendung erzeugten Ertrags betrachtet, haben wir eben gesehen.

Wir wollen uns an die Ausdrücke ursprünglich und unerschöpflich nicht stossen, die man allenfalls wohl auch einer scharfen Kritik unterziehen könnte. Ricardo, wie seine Anhänger und Nachbeter, meint eben nichts Anderes, als den Preis für den Nutzen, den der Boden gewährt, abgesehen davon, dass Kapital und Arbeit auf ihn verwendet worden ist. „Nutzung des Bodens an sich" (Roscher), „Einkommen des Eigenthümers als solchen" (Rau), „Preis der Produktivdienste des Bodens" (I. B. Say). Man ist also, trotz mannigfach verschiedener Ausdrucksweisen, im Wesentlichen bei Ricardo's Definition geblieben.

Ich brauche wohl nicht besonders zu bemerken, dass ich nur von der Grundrente spreche und weder die Ausdehnung des Rentenprinzips durch Mangoldt's Seltenheitsprämien, noch durch Schäffle's Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse zu berücksichtigen habe.

Wenn übrigens, nebenbei bemerkt, Roscher, Grundl. § 152 Note 3 Canard und Hufeland den ersten Gedanken an diese Erweiterung des Rentenbegriffs zuschreibt, so erlaube ich mir, auch den Namen L. H. Jacob beizufügen, und auf den 2. Band seiner Uebersetzung von J. B. Say's Traité d'économie politique Halle und Leipzig 1807 Seite 454 zu verweisen, wo die Idee klar und ausführlich entwickelt ist.

Wir haben oben gesehen, dass nach Smith's Ansicht die Grundrente ein ganz ungerechtfertigter Gewinn der Grundeigenthümer ist. Und bis auf unsere Zeit herab ist sie oft genug „eine Wirkung des Bodenmonopols, ein unverdienter Tribut des ganzen Volkes an die Grundeigenthümer ge-

1) Roscher: Grundlagen § 154 Note 8.

nannt worden“, weshalb Roscher, dem ich diese Stelle entnehme, es an der Zeit findet, auf die gemeinnützigen Seiten der Grundrente aufmerksam zu machen. Was er aber in dieser Beziehung vorbringt, ist von zu geringem Belange, als dass nicht trotzdem Jeder gern in die Aufhebung der Grundrente willigen würde, wenn sie wirklich nichts Anderes wäre, als ein unverdienter Tribut an die Grundeigenthümer.

Es ist über die Grundrente so viel und so Gründliches geschrieben und die Sache von jeher für so wichtig angesehen worden, dass schon Macculloch in Bezug auf Ricardo's Theorie die Meinung aussprach: This is of All others the most important as it is the most radical Inquiry in the science of the distributior of wealth (Encyc. britan. art; political economy). Die Erscheinung des Ricardo'schen Werkes (Principles of political Economie and Taxation), meint er, bilde eine neue und merkwürdige Epoche in der Geschichte der Wissenschaft (et Discourse on the science of political Economie p. 65). Dennoch wollen wir, trotz der geringen, ja geradezu armseligen Hilfsmittel, die dem hier Arbeitenden zu Gebote stehen, es wagen, die Frage der Grundrente wenigstens von einer gewissen Seite noch einmal zu berühren und sogar die Hoffnung auszusprechen, wenn auch nicht gerade Neues, so doch wenigstens etwas Klares über die Sache beizubringen.

Die eine Bedingung der Grundrente ist, wie wir gesehen haben und wie man gar nicht läugnen kann, das Grundeigenthum. Könnte man also dieses aufheben, so gäbe es auch keine Rente. Denken wir uns nun einmal ein Land ohne Grundeigenthum was haben wir dann für eine Erscheinung? Wir können uns nichts Anderes vorstellen, als ein Jäger- oder Nomadenvolk, also die niedrigsten Stufen der Volkswirthschaft und sicher die höchsten der Armuth und Rohheit. Der Fortschritt aus diesem primitiven Zustand ist eben der Ackerbau, und er ist nicht denkbar ohne das Grundeigenthum. Man könnte freilich einwenden, hiezu sei das Privateigenthum nicht nothwendig, es genüge das Gesammteigenthum des Volkes, des Stammes, der Gemeinde oder wie man will.

Aber das war schon Alles in der einen oder anderen Weise vorhanden, die Geschichte bringt uns die Exempel. Und die Folgen davon? Die tiefste Stufe der Landwirthschaft, die ungünstigsten Produktionsverhältnisse — und dies ist nach der unveränderlichen Beschaffenheit der Menschennatur nicht anders möglich. Wem die Früchte seiner Bemühungen nicht sicher sind, der bemüht sich nicht viel, und sicher sind sie ewig nur dem ausschliesslichen Privateigenthümer.

Jeder Fortschritt des Ackerbaues und also des Reichthums ist eine Ausbildung des Eigenthums, durch sie bedingt, ohne sie undenkbar. Vor der Einführung des Grundeigenthums waren künstlich, d. h. durch Beihülfe des Menschen erzeugte Früchte gar nicht zu haben. Was die Erde ohne Bemühung des Menschen giebt, ist sehr wenig. Was man aber gar nicht haben kann, ist jederzeit das Allertheuerste. Wenn man aber die meisten Früchte der Erde ohne das Grundeigenthum gar nicht oder doch nur in äusserst geringer Quantität und schlechter Qualität haben kann, so gewinnt sicher Jedermann durch das Institut des Grundeigenthums.

Dem Arbeiter, auch dem geringsten, fliessen mehr Güter zu, als vorher. Dass der Eigenthümer auch gewinnt und zwar ohne Arbeit, ist aber eine ganz andere Frage, die den Arbeiter nicht berührt, und ein Umstand, der ihn nicht verkürzt, da er ja ohne das Grundeigenthum die meisten Güter gar nicht, andere schlechter oder in geringerer Masse erlangt hätte. Aber damit ist die Theorie der Rente noch nicht hergestellt, die Entstehung der Rente noch nicht erklärt. Denn man könnte nach dem Gesagten immer noch glauben, dass die Rente von dem Belieben des Eigenthümers abhängt, und mit anderen Worten, dass es ohne jenes eigennützige Verfahren des Eigenthümers gar keine Rente gäbe. Dem ist aber nicht so. Das Privateigenthum giebt noch gar nicht die Rente, das Gesammteigenthum hebt sie nicht auf, wo ihre Bedingungen vorhanden sind. Das Privateigenthum als solches kann sie zur Existenz bringen, wo ihre sonst allgemein angenommenen Bedingungen fehlen; das Gesammteigenthum könnte sie künstlich verschwinden lassen, wenn es die dazu nöthigen Voraussetzungen erfüllen könnte.

Diese vier Sätze will ich kürzlich zu beweisen suchen.

Das Privateigenthum giebt noch gar nicht die Rente, d. h. es kann vorkommen, ohne dass es eine Rente gibt. Dies leugnet Niemand in sofern, als Jeder zugibt, dass manche Grundstücke, die wohl im Privateigenthum stehen, gar keine Rente geben. Setzen wir aber den Fall, das ganze Land sei ein Privateigenthum, es gebe aber nichts als Bauern mit geringer Hausindustrie für ihre nothwendigsten Bedürfnisse, und der Boden sei durchaus von gleicher Beschaffenheit; — also kein Markt, jeder erzeugt nur für den eigenen Gebrauch — hier kann kein Grundstück Rente geben. Das Privateigenthum erzeugt also noch nicht die Rente, selbst nicht, wenn alles Land in dasselbe übergegangen. Also möchte man glauben, dass Verschiedenheit der Fruchtbarkeit zur Existenz der Bodenrente unbedingt nothwendig sei, denn die Verschiedenheit der Lage allein kann noch nicht die Rente erzeugen, sie hat zu diesem Zwecke eine weitere Voraussetzung, den Markt. Ohne Markt könnte es nur die verschiedene Fruchtbarkeit thun, mit dem Markte — der den Austausch gegen anderartige Erzeugnisse voraussetzt, auch die Lage. Dass der Markt keine absolute Voraussetzung der Rente ist, zeige Folgendes.

Setzen wir den Fall, ein Eigenthümer besitze alles beste Land, das er aber nur theilweise anbaut, weil er mit dem Ueberschuss nichts anfangen könnte. Das Land der übrigen Besitzer sei um viele Grade schlechter, sie müssen noch einmal so viel Arbeit anwenden, um gleichviel Früchte zu erzielen wie jener. Der macht ihnen den Vorschlag, ihre Ländereien zu verlassen, und die seinigen zu pachten. Sie nehmen den Vorschlag an, arbeiten nun sogar etwas weniger als früher, ziehen aber gleich viel Früchte für sich und noch genug dazu, um dem Eigenthümer eine Rente entrichten zu können, der nun gar nicht mehr arbeitet. Daraus erhellt nun, dass eine Rente ohne Markt möglich ist und noch etwas: dass bloss Ländereien von gleicher Fruchtbarkeit angebaut werden können und dennoch eine Rente möglich ist. Hier ist die Rente bloss aus der Thatsache des Privateigenthums hervorgegangen und wir haben mit dem Gesagten den ersten und dritten unserer Sätze bewiesen.

Man hört oft behaupten, in Amerika sei ehemals der Kapitalgewinn und Arbeitslohn sehr hoch gewesen, Rente dagegen habe es noch gar nicht gegeben. Wie kommt das? Ich glaube es ist eine ganz falsche Auffassung, die daraus hervorgeht, dass man die Rente trotz allen Protestationen immer wieder mit dem Pachtzins verwechselt. Pachten wollte Niemand, weil Jeder leicht Eigenthümer werden konnte, indem die Regierung, um eine dichtere Bevölkerung heranzuziehen, das Land zu Spottpreisen weggab. Warum soll denn nun jener ganze so entstandene Gewinn Kapitalgewinn genannt werden? Hat der Pflug und die Egge in Amerika grössere Dienste geleistet als in Europa? Gewiss nicht, sondern die jungfräuliche Erde hat sie geliefert, die ertrug bei gleichem Kapital- und Arbeitsaufwand dort viel mehr — und das nennen wir Rente. Die Rente kann in solchen neuen Ansiedelungen entstehen schon für den ersten Kolonisten, sein Markt ist in der Ferne. Die Preise seiner Produkte stehen so hoch, dass man behauptet, die Kapitalien geben so grossen Nutzen. Das ist aber ganz falsch — die Fruchtbarkeit oder eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens giebt einen Ertrag, der weit über die Produktionskosten steigt. Die Rente ist gross, wenn auch beim Ueberfluss an freien Boden Niemand pachten will.

Es ist sogar möglich, dass der ausschliessliche Anbau von wenig Boden erster Klasse die höchste Rente giebt, die Erweiterung des Anbaus die Rente erniedrigt. Setzen wir den Fall, in Afrika sei irgendwo ein Land von 200 Quadratmeilen geeignet zum Weinbau, wie kein anderes auf der Erde, doch bis jetzt unbenutzt. Nun kommt ein Ansiedler und erzielt 100 Eimer. Sie finden, wegen der Vortrefflichkeit der Waare, Absatz zu den höchsten denkbaren Preisen, seine Rente — so nenne ich den Gewinn über die Produktionskosten hinaus — ist enorm. Es kommen 2, es kommen 10 Ansiedler, die Preise halten sich, die Rente besteht. Es kommen 100, es kommen 1000 Ansiedler, die Menge des jetzt erzeugten Weines kann nicht mehr zu solchen Preisen abgesetzt werden, die Preise fallen, obwohl die neuen Ansiedler nicht mehr den besten, schon occupirten Boden anbauen. Es kann nun sein, dass Einige gar keine Rente mehr beziehen, die Anderen beziehen jedenfalls keine so hohe mehr wie im Anfang. Den zuerst entstehenden höheren Gewinn der Producenten bloss Kapitalgewinn zu nennen, den später, beim erweiterten Anbau verschiedener Grundstücke entstehenden kleineren Gewinn erst Rente zu nennen, dazu sehe ich mich nicht bewogen und kann also sagen: die Rente fiel, als Grundstücke von geringerer Fruchtbarkeit angebaut wurden. Oder setzen wir den Fall: aller Boden sei gleich, aller sei in Besitz genommen, aller werde bebaut. Das Angebot des Weines ist so gross, dass sein Preis nur für Arbeitslohn und gewöhnlichen Kapitalgewinn ausreicht. Dann bezieht Niemand Rente und wir haben einen Fall, wo die Besitznahme des ganzen Bodens, die so gern als Entstehungsgrund der Rente dargestellt wird, dieselbe gerade aufhebt.

Das Gesammteigenthum hebt sie nicht auf, wo ihre Bedingungen vorhanden sind. Ich verstehe hier unter diesen Bedingungen die gewöhnlich angenommenen, den Markt, die Verschiedenheit in Fruchtbarkeit und Lage, kurz gesagt den Umstand, dass die zur Versorgung des Marktes nothwendige Menge von Bodenprodukten mit verschiedenen Kosten erzeugt werden

muss. Stellen wir uns unter diesem Gesammteigenthum eine Wirthschaft vor, in welcher etwa der Staat die Grundstücke den Einzelnen zur Bebauung überweist, sei es nun für immer oder auch jährlich wechselnd, doch so, dass dem Bebauer die Früchte gehören, so hat dieser natürlich auch die Rente.

Gehören die Früchte der Gesammtheit, so muss diese deren Preis bestimmen. Will sie durch diese Bestimmung die Rente aufheben, also auf künstlichem Wege, so muss der Preis irgendwo zwischen die höchsten und niedrigsten Produktionskosten hinein fallen. Der Preis bestimmt sich aber durch sehr wechselnde Verhältnisse, die sich von Jahr zu Jahr, ja von Woche zu Woche nicht gleich bleiben. Gerade bei den Bodenprodukten ist dieser Wechsel ja bekanntlich am schnellsten und grössten. Welche menschliche Weisheit würde ausreichen, um das zu vollbringen? Theoretisch ist eine solche künstliche Aufhebung der Rente denkbar, praktisch ist sie eine bare Unmöglichkeit.

Und damit ist der 2. und 4. unserer Sätze erledigt.

Dass indessen ein solches Gesammteigenthum jedes Land in kürzester Zeit zu Grunde richten würde, ist gar nicht nöthig zu beweisen. Niemals wird der Mensch fleissig sein, wenn sein Fleiss nicht dessen Grösse entsprechende Früchte trägt. Wenn aber das Privateigenthum für den Fortschritt und das Gedeihen der Gesellschaft nothwendig ist und die Bedingungen zur Entstehung der Rente vorhanden sind, so dass sie Niemand entfernen kann, der nicht den Unterschied der Produktionskosten aufzuheben vermag — was unmöglich ist — so handelt es sich nur mehr darum, ob der Eigenthümer die Rente behalten oder ob sie sonst Jemanden zufallen soll.

Der Bebauer verdient sie natürlich ebensowenig, als der Grundeigenthümer; und wer würde denn seinen Grund und Boden verpachten, wenn ihm dadurch die Rente entginge? Der Kornhändler, der Konsument kann sie nicht beziehen; man denke nur, was entstehen würde wenn diese sie bezögen, indem sie die Produkte der besten Grundstücke zum Produktionspreise erstehen könnten. Der Markt wäre ein Schlachtfeld. Die Leute würden sich todtschlagen, um zum billigsten Korn zu gelangen.

Sollte etwa der Staat die Rente dem Grundeigenthümer abnehmen? Aber das wäre einfach eine Aufhebung des Eigenthums mit allen ihren schlimmen Folgen; der Eigenthümer würde zum Pächter und das ganze Land eine Staatsdomäne, für welches Institut heute wohl Wenige schwärmen. Oder der Staat müsste wieder jene künstliche Aufhebung versuchen, deren Unmöglichkeit wir schon eingesehen, die aber noch in diesem Falle zunehmen würde dadurch, dass der Staat nicht blos den allgemeinen Preis der Produkte bestimmen, sondern auch den bestrentirenden Grundstücken den Theil des Ueberschusses über ihre Produktionskosten, der schon in jenem Mittelpreise erscheinen würde, abnehmen und den untern mittelmässigen Grundstücken, deren Produktionskosten durch jenen Mittelpreis noch nicht gedeckt würden, erstatten müsste.

Um so etwas zu bewerkstelligen, wenn es überhaupt möglich wäre, müsste man ein Heer von Beamten organisiren, das mehr als den Betrag der Grundrente aufzehren würde, und der Erfolg wäre natürlich wieder eine Aufhebung des Privateigenthums an Grund und Boden.

Die Rente ist, allgemein betrachtet, für den Eigenthümer ein Geschenk

des Zufalls, das man ihm aber nicht abnehmen kann, ohne die Kultur zu zerstören.

In der That aber ist die Rente fast immer für den einzelnen Eigenthümer nichts Anderes, als die Verzinsung eines Kapitals, das er auf den Ankauf von Grund und Boden verwendet hat. Es entstehen dabei Gewinne und Verluste, wozu die Eigenthümer nichts beigetragen haben, doch das ist in aller Art von menschlicher Wirthschaft der Fall. Die Talente, die Kraft, die Geschicklichkeit des Einzelnen sind auch Geschenke des Zufalls und geben bei gleicher Anstrengung und gleichen Kosten einen Gewinn, der der Rente vielfach ähnlich ist. Aber solche Eigenschaften vererben sich nicht — wird man sagen, die Vorzüge dauern nur das Leben ihres Besitzers aus und schaffen denen keinen Vortheil, die sie nicht haben. Das Letztere ist nicht wahr, denn so lange das Erbrecht überhaupt besteht, fällt den Nachkommen des Bevorzugten die Frucht seiner Vorzüge regelmässig zu und sie haben also ihren sicheren Nutzen davon, ohne die Eigenschaft zu besitzen, welche sie hervorgebracht hat. Und wenn sie sich ebenso regelmässig vererbten, wie die Grundstücke, wer könnte etwas dagegen haben?

Man wendet sich gegen das Grundeigenthum überhaupt und meint, es sei meistens durch Raub entstanden. Wenn man den Ursprung der Rechte in irgend welchen Urzeiten suchen will, so ist man falsch daran, die Titel, die dort galten, waren Mord und Raub und Unterjochung, beim Grundeigenthum, wie bei der fahrenden Habe.

Maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.

Das Recht erstand erst später und ist noch nicht völlig geboren, wenigstens von Volk zu Volk nicht, wo trotz aller völkerrechtlichen Gelehrsamkeit zuletzt nur die Gewalt entscheidet. Am wenigsten sollte man aus jener widerrechtlichen Entstehungsweise auf den Vorzug des Gesammteigenthums schliessen. Denn wie viele Staatsgebiete giebt es denn, die nicht durch das schreiendste Unrecht, durch die Eroberung ganz allein in den Besitz der Völker kamen, die sie jetzt innehaben?

Der Staat als Ganzes besitzt nach dieser Anschauungsweise gewiss am unrechtmässigsten. Und wenn ein Land unter die Eroberer getheilt wurde, wer kann denn behaupten, dass dies etwa zu gleichen Theilen hätte geschehen sollen? Wenn die Eroberung als Grund des Besitzes angenommen ist, so muss derjenige am meisten erhalten, der zur Eroberung am meisten beigetragen hat, der Tapferste, der Anführer u. s. w. Eine gleiche Vertheilung wäre hier die ungerechteste und eine wirklich gleiche Vertheilung ist auch in kleineren Kreisen ein Hinderniss alles Fortschritts, wie wir beim Dorfsystem und seiner Dreifelderwirthschaft allgemein anerkennen.

Jeder kann nicht Grund und Boden besitzen, wenn man nicht auf alle Vortheile der Arbeitstheilung verzichten und die Barbarei der Kultur vorziehen will; — also müssen ihn Einige besitzen, und wenn der Einzelbesitz ohne Rente nicht denkbar ist, so ist die Rente gerechtfertigt und gehört dem Eigenthümer.

Kann man aber nach dem Gesagten die Rente noch den Preis für die Benutzung der natürlichen Kräfte des Bodens nennen?[1]) Vor Allem

---

1) Jene Definitionen, welche auf die eine oder andere Weise darauf hinausgehen,

ist damit unbedingt an ein Pachtverhältniss gedacht, welches doch zum Rentenbegriffe nicht nothwendig ist; denn sonst müsste man bei der Selbstbewirthschaftung sagen: der Eigenthümer bezahle sich selbst den Preis seiner ursprünglichen Bodenkräfte, oder man müsste in allen Fällen die Consumenten jenen Preis entrichten lassen, von denen man doch nur gezwungen sagen kann, sie benutzen die ursprünglichen Bodenkräfte.

Ferner ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz der National-Oekonomen, dass der letzte Bestimmungsgrund des Preises aller Dinge die Produktionskosten seien, dass die den sozusagen natürlichen Preis der Waaren bestimmen. Aber jene Bodenkräfte hat Niemand hervorgebracht, sie haben Niemanden irgend welche Kosten verursacht, und so hätten wir hier einen Preis, bei welchem der letzte Bestimmungsgrund aller Preise ganz undenkbar ist. Die Naturkräfte, welche im Boden wirken, wirken ebenso unentgeltlich wie alle anderen; wer hätte das Recht, dafür einen Preis zu fordern? Und endlich: wenn die ursprünglichen Bodenkräfte einen Preis haben: warum giebt dann nicht jedes Grundstück eine Rente? Letzteres hat bekanntlich Ricardo am heftigsten verneint und damit nicht nur das Falsche in seiner Definition, sondern auch seinen eigenen Widerspruch mit derselben nachgewiesen.

Weder giebt jeder Boden Rente, noch kann mit Recht für Etwas gezahlt werden, was Nichts gekostet hat. Der Pächter, der die ganze wirkliche Rente herausgeben muss, zahlt für Etwas, wovon er nichts genossen; denn sein Theil ist ja nur der Ertrag seiner Arbeit und seines Kapitals. Doch das wäre nur nach Ricardo's Lehre so; in Wirklichkeit benutzt der Pächter so gut als der Eigenthümer des rentelosen Bodens die ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gar sehr, indem ja jede Frucht, mag Arbeit und Kapital auch noch soviel zu ihrer Hervorbringung beitragen, stets der Mitwirkung der Bodenkräfte zu ihrer Existenz bedarf. Niemand wird behaupten wollen, dass jener rentelose Boden nicht etwa gar nichts, sondern geradezu nicht ebensoviel wie der bestrentirende beiträgt zu seinen Produkten, und dasselbe gilt vom Pächter oder vielmehr vom gepachteten Boden.

Die Rente ist ein Vortheil, der für manche Grundstücke entsteht, sobald die Gesellschaft in ein gewisses Stadium der Entwicklung getreten ist, und der dem Eigenthümer zufallen muss, weil das Eigenthum eine conditio sine qua non aller Cultur ist.

Die Rente ist kein Preis für irgend etwas, sondern ein bloss durch die Umstände entsprechender Gewinn, der irgend Jemand zufallen muss, und der dem Eigenthümer gehört, weil er ohne das Eigenthum gar nie entstanden wäre. Der Pächter giebt nur etwas weg, worauf er gar keinen vernünftigen Anspruch erheben kann; der Eigenthümer erhält etwas, was ohne die Existenz des Eigenthums selbst niemals zur Existenz gelangt wäre.

Dr. J. Platter.

---

dass die Differenz des Marktpreises und der Produktionskosten der erforderlichen Menge von Produkten — so möchte ich es ausdrücken — gleich der Grundrente sei, bestimmen nur die Grösse der ganzen Rente eines Landes, sind also eigentlich keine Definitionen des Begriffs.

III.

Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen.

Von

Dr. E. Heitz.

Unter den zahllosen Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens ist durch mannichfache und verschiedenartige Rücksichten wohl nichts der allgemeinen Aufmerksamkeit und der Wissenschaft so nahe gerückt, als die Preise mit ihrer Bewegung und den derselben zu Grunde liegenden Thatsachen. Bald mit Jubel begrüsst, bald auch mit Schmerz verfolgt, bildet das Steigen und Fallen der Preise den Gegenstand der täglichen Sorge in jedem Hause, in allen Schichten und Kreisen des Volkes, und eben dadurch erhält zur genauen Beobachtung, zur eifrigen Untersuchung von Ursache und Wirkung, aber auch zur sorgfältigen Prüfung über die beste und sicherste Art der Erhebung und Verarbeitung die Forschung immer neuen und immer wechselnden Antrieb.

In der That, für den Produzenten wie für den Händler und den Konsumenten, für das ganze Gebiet also der Privatwirthschaft sind die Preise als die Durchgangspunkte des Verkehrs von durchschlagender Bedeutung. Wenn sich aber in diesen Kreisen die Ueberlieferung zumeist ungesehen fortpflanzt, verdankt ihnen doch die Wissenschaft eine Reihe der wichtigsten Quellen für die Geschichte der wirthschaftlichen Zustände und insbesondere der Preise. Dahin gehören die Aufzeichnungen der Stifter, Klöster und Korporationen, der Forst- und Domänenverwaltungen, der Berg-, Hütten- und Salinenwerke, ferner die Preiscourante der Mäkler, die Kurszettel der Bankiers und Banken, die Erhebungen der Militärbehörden und anderer öffentlicher Verwaltungen als Massstab für Lieferungsverträge, die Haushaltungsbücher einzelner Anstalten und Familien. Damit sind aber die rein praktischen Motive der Preisnotierung noch nicht erschöpft. Marktbehörden, Börsendirektionen und Auktionsvorstände veröffentlichen die Ergebnisse der

stattgehabten Umsätze, im Interesse eigener Rechenschaft und Kontrolle, aber auch weil sie wissen, dass die Geschäftsabschlüsse und die Geschäftsstimmung des vergangenen Tags oder Monats auf die künftige Gestaltung des Marktes von massgebendem Einfluss sind, weil auch eine Reihe von auswärtigen Transaktionen nach der Stellung des Marktes sich bestimmen. Verwaltungsbehörden aller Art bedurften und bedürfen genauer Preisangaben über gewisse Gegenstände als Grundlage der Gehaltsbestimmung in Fällen, wo die Besoldungen ganz oder theilweise auf Naturalbezüge gestellt worden waren, oder auch zum Behuf der Ablösung von Gefällen und Zehnten, Bodenzinsen, zur Bestimmung von Theurungs- oder Ortszulagen, insbesondere aber ist ihnen die Kenntniss der Fruchtpreise wichtig, weil von deren Höhe die Frage der staatlichen Unterstützung für bedrängte Landestheile oder Volksklassen abhängt. Eine wichtige Rolle spielten bei uns früher die Preise einzelner Lebensmittel wegen der darnach zu berechnenden obrigkeitlichen Taxen. — Während aber der Geschichtsforscher die wirthschaftlichen Zustände eines Landes kaum besser als an der Hand von Preisangaben studiert und daraus auch für manche andere Vorgänge werthvolle Belehrung schöpft, ist es Aufgabe der Nationalökonomie, oder richtiger gesagt, der ökonomischen Statistik, das weite Feld der Preise in Ort und Zeit hauptsächlich nach vier Richtungen zu durchforschen, einmal hinsichtlich des Standes und der Bewegung der Preise bei den verschiedenen Gegenständen an sich, zweitens hinsichtlich des Verhältnisses und der Beziehungen der verschiedenen Preise unter einander, drittens wegen der Stellung zum Geld und dessen Surrogaten, und viertens wegen ihres Einflusses auf und ihres Bedingtseins durch andere wirthschaftliche Erscheinungen.

Bei so vielfältiger Veranlassung darf man gewiss eine entsprechende Fülle von Nachrichten erwarten, selbst wenn nicht alle Zusammenstellungen der Oeffentlichkeit übergeben oder vermöge der Art ihrer Mittheilung leicht dem Untergange ausgesetzt sind. Allein anderseits wird auch sofort die Vermuthung rege, dass das Ueberlieferte nicht gleichmässig für allgemeine Zwecke verwendbar sein kann. Weil manche Motive, welche zur Sammlung von Preisangaben führen, spezifischer Art sind, weil sie gewissen örtlichen und zeitlichen Beschränkungen und Einflüssen unterliegen, weil sie aus bestimmten Bedürfnissen herauswachsen, von diesen Gestalt und Bedeutung empfangen, aber auch aufhören, sobald jene befriedigt oder durch andere Momente zurückgedrängt sind, weil endlich von der Persönlichkeit des Sammlers, von dessen Geschick sowohl als dem Beobachtungsgebiet das schliess-

liche Resultat fast ganz abhängt, wird, sagen wir, nicht Alles was auf uns gekommen ist gleich viel Werth haben, und werden sogar recht empfindliche Lücken, Ungleichheiten und Unvereinbarkeiten vorkommen müssen, für welche uns die scheinbare Fülle von Mittheilungen keinen oder nur geringen Ersatz bietet.

Diese und ähnliche allgemeine Erwägungen sind kaum abzuweisen, sie erhalten aber volle und unzweifelhafte Bestätigung dadurch, dass die Literatur der Preise, wenigstens so weit sie uns zugänglich war, wirklich jener Vermuthung nur zu genau entspricht. Und zwar in unserem Jahrhundert nicht weniger, als in früheren Zeiten. Sind, was diese letzteren anlangt, das Preisedikt des Kaisers Diokletian, die Markt- und Polizeiordnungen des niedergehenden Mittelalters und die Notizen von übermässig hohen oder niedrigen Preisen nur einzelne und ihrer Vereinzelung wegen fast unerklärliche Wahrzeichen längst vergangener und überwundener Zustände, so zeigt ein Blick auf die neue und neueste Literatur, dass wir nur wenig gefördert sind in der Richtung, welche wir augenblicklich als die einzig zum Ziele führende glauben hinstellen zu müssen.

Die näheren Belege für diese Behauptung lassen sich erst später erbringen; ist dieselbe aber richtig, auch nur für ein einziges Land, welches eine namhaftere wirthschaftliche Vergangenheit hat, so wird unser Nachdenken zu der Frage gelenkt: Liegen dieser Thatsache bestimmte Ursachen zu Grunde, oder ist sie der Art, dass wir gegen die früheren Generationen den Vorwurf eines entschiedenen Mangels an Einsicht oder doch kaum verzeihlichen Leichtsinns erheben müssen?

Diese Frage ist für die richtige Würdigung der literarischen Thätigkeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ja für die ganze Lehre vom Preise von grösster, vielleicht sogar von massgebender Bedeutung. Dieselbe einer alle Parteien befriedigenden Lösung entgegenzuführen, ist schwer, bei der gegenwärtig herrschenden Stimmung fast unmöglich. Dessen ungeachtet war unser Bestreben darauf gerichtet, soweit möglich dieselbe wenigstens vorzubereiten. An dieser Stelle nur die kurze Bemerkung, dass unser Jahrhundert mit früheren Zeiten insofern auf gleicher Linie steht, als die *Sammelarbeiten unverkennbar an die Theuerungs- und Krisenjahre 1817, 1847 und 1871 anknüpfen* und in ihrem wesentlichen Inhalt auf die dabei zu Tage tretenden Nothstände sich beziehen.

Diese Wahrnehmung erhält ihr volles Gewicht durch die Hinweisung darauf, dass zwei gewaltige wirthschaftliche Erscheinungen der letzten Zeit keinen nachweisbaren Einfluss wenigstens auf die deutsche

Literatur gehabt haben: die Verbreitung des Kartoffelbaues und die Einführung der Dampfmaschine in Industrie und Verkehr. — Ich sehe dabei von der ausserordentlich schwierigen Frage ganz ab, in welchem Verhältniss die theilweise Ersetzung der Handarbeit durch die Maschine auf die Preise dieser oder jener Gegenstände gewirkt habe, da über gewisse ganz allgemeine Gesichtspunkte hinaus schwerlich etwas für mehrere Gewerbe und Orte Zutreffendes ermittelt werden kann, ebenso davon, ob und inwieweit durch die Einführung der Eisenbahnen als solche der Stand der Preise verrückt worden sei. — Aber, dass durch die Eisenbahnen eine Ausgleichung der Preise wenigstens von Ort zu Ort herbeigeführt worden, das, wird man uns entgegenhalten, ist eine längst bekannte und sicher gestellte Thatsache; noch kürzlich habe Laspeyres[1]) nachgewiesen, dass Verbesserungen der Transportmittel die Verbilligung oder doch geringere Preissteigerung der sogen. Kolonialwaaren zugeschrieben werden müsse.

Die Laspeyres'schen Ausführungen werden wir später näher zu prüfen haben und begnügen uns hier damit, die dort versuchte Erklärung als eine noch zu erörternde Angelegenheit zu bezeichnen. Die allgemeinere Behauptung von der ausgleichenden Wirkung der Eisenbahnen u. s. f. ermangelt aber zur Stunde noch gänzlich einer eingehenden ziffermässigen Begründung. Man braucht sich auch nur die nächstliegenden Momente zu vergegenwärtigen, um zu ermessen, dass eine solche Ermittelung nicht eben leicht ist. Macht sich die Ausgleichung auf allen Theilen des Bahnnetzes geltend, und wie weit erstreckt sie sich über das von der Bahn bestrichene Gebiet hinaus? Hat sie die Bedeutung einer absoluten Kraft, oder stellen sich ihr andre, vielleicht stärkere Einflüsse entgegen und welche? Wirkt sie nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich? Trifft sie sämmtliche Waaren, oder nur einzelne, so dass etwa der Einschlag auf der einen durch den Ausschlag auf der andern Seite aufgehoben wird? Und wenn für die Konsumtion wirklich eine allgemeine Preisverbilligung stattfindet, welche Wirkung entsteht daraus für die Produktion?

Alle diese Fragen sind entweder gar nicht berührt oder nur wie im Vorbeigehen gestreift. Eine umfassende, auf Thatsachen gestützte und — worauf für unsern Fall Alles ankäme — mit Preisangaben operirende Bearbeitung fehlt. — Nicht anders verhält es sich mit der Kartoffel, obschon eine Bemerkung von Jacob[2]) über verwandte Er-

1) Welche Waaren werden im Verlauf der Zeiten immer theurer? In der Tübinger Zeitschrift Jahrgang 1872 S. 2 ff.

2) W. Jacob: Ueber Produktion und Konsumtion der edeln Metalle (übersetzt von Kleinschrod). Leipzig 1838 II, S. 92.

scheinungen in der Geschichte der landwirthschaftlichen Kultur der letzten 200 Jahre zu genaueren Nachforschungen hätte aufmuntern sollen, und zwar um so mehr, als sie sich in einem gewissen Gegensatz mit der Ansicht von Kraus[1]) befindet. Jacob schreibt nämlich die gegen früher verminderten Schwankungen in den englischen Getreidepreisen des 17. Jahrhunderts neben aufmerksamerer Bewirthschaftung auch der Einführung einer erheblichen Zahl neuer Kulturen und der dadurch ermöglichten Vertheilung des Risikos zu, während Kraus seine Ausführungen gegen die Schranken des inländischen Getreideverkehrs u. a. durch den Satz stützt, dass trotz des so sehr um sich greifenden Kartoffelbaues der Roggen in den 30 letzten Jahren (ungefähr 1770—1800, da die Abhandlung 1805 geschrieben ist) wiederholt den doppelten, selbst den dreifachen Betrag früherer Preise erreicht habe. Und diese Frage über die Stellung der Kartoffel in der deutschen Landwirthschaft bezügl. deren Einfluss auf die Preise der übrigen ländlichen Produkte war der Wissenschaft um so näher gelegt, als laut Engel[2]) jener Frucht in Braunschweig 8,32, in Sachsen 10,00, in Bayern 7,72, in Würtemberg 7,27 und in Baden 11,09 Procent der ganzen pfluggängigen Ackerfläche gewidmet sind, und obendrein anzunehmen ist, dass sich in jenen Staaten die Pflanze rasch und ziemlich gleichzeitig eingebürgert hat. —

Unsere Aeusserung über den sporadischen Charakter preisgeschichtlicher Arbeiten gilt zunächst nur von der amtlichen Statistik welche, wenn auch theilweise aus der Anregung von Privaten hervorgegangen, gegenwärtig bekanntlich überall der öffentlichen Verwaltung einverleibt ist, wogegen die Wissenschaft von den Preisen besondre Wege aufzufinden bestrebt war. Die Versuche einer systematischen Erfassung der Preisbewegungen sind verhältnissmässig alt, so dass das berühmte Buch von J. F. Unger[3]) nicht sowohl ein erster Versuch der Forschung, als vielmehr das letzte Wort in einer damals ziemlich lebhaft geführten Diskussion genannt werden muss; aber es zeigen sich schon hier die fundamentalen Gegensätze sehr deutlich. Die Praxis wird über die Sammlung von Preisen hinauszugehen selten Anlass haben; Unger ist bemüht, für jene wirthschaftlichen Erscheinungen bestimmte rechnerische Normen aufzustellen, und fasst somit ein Ziel in's Auge, das sogar die Wissenschaft unserer Tage als schwer, wenn nicht ganz unerreichbar anerkennt. So vergingen auch manche Jahrzehnte, bis in anderer Weise

1) Chr. J. Kraus: Vermischte Schriften (herausgegeben von v. Auerswald). Königsberg 1808. Abhandlung über den inländischen Getreidehandel. I, S. 204 ff.

2) Zeitschrift des preussischen statistischen Büreaus. I. 1861 S. 282 u. 283.

3) J. F. Unger: Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluss in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. I. Göttingen 1754.

die Erfassung der vielen Preisprobleme wieder versucht wurde. In den meisten Fällen hat sich die Wissenschaft damit begnügt, da in die Arbeit einzugreifen, wo das praktische Interesse nachzulassen drohte. Erst in neuester Zeit ist der Satz ausgesprochen und durch die Kommission der internationalen Weltausstellung in Wien [1]) zu verwirklichen gesucht worden, dass Theorie und Praxis ein gleiches Interesse an der Erforschung der Preise hätten, dass namentlich auch in Bezug auf die Methode der Erhebung der Wissenschaft eine wichtige Aufgabe gestellt sei. Wissenschaft und Praxis hatten zwar schon vorher eine Art von Verbrüderung angestrebt, und zwar nahmen wohl beide ihr Motiv aus zwei Phänomenen, welche den wirthschaftlichen Verhältnissen der letzten Jahrzehnte besondere Aufmerksamkeit zuwenden mussten. Das ältere, lokal beschränktere, war die in England viel ventilierte Frage über den Einfluss, welchen die Restriktion der Bankakte zwischen 1797 und 1819 auf die Waarenpreise in England gehabt habe; das zweite war die überall, wenn auch mit ungleicher Intensität wahrgenommene Wirkung der amerikanischen und australischen Edelmetallzufuhren. Jenes rief bekanntlich das Werk von Tooke und Newmarch [2]) hervor, und diese bildeten, auf Newmarchs Veranlassung, den Ausgangspunkt der Diskussionen im Schoosse des internationalen statistischen Kongresses [3]) über die ökonomisch-statistischen Aufgaben der Gegenwart. — Eine Verbindung wird von Allen um so eher willkommen geheissen werden müssen, als jene drei Abschnitte durchaus nicht ebenso viele Stufen innerer Entwickelung der Forschung sind; wir erkennen aber auch, dass vermöge dieser Verbindung die Wissenschaft in die Gefahr geräth, sich zum Diener des launischen praktischen Interesses hinzugeben und den allgemeinen Zusammenhang der Dinge aus dem Auge zu verlieren.

Bei solchen Verhältnissen darf es auch nicht verwundern, wenn sogar die Theorie der Preise in den äussersten Extremen sich bewegt, wenn Unklarheit besteht über die wichtigsten Gesetze der Preisbildung, wenn die bedeutendsten wirthschaftlichen Thatsachen einer durchaus widersprechenden Deutung unterstellt werden. Man erinnere sich nur an Hume, welcher in seiner klassischen Abhandlung über das Geld der

1) Vgl. Offizieller Ausstellungsbericht herausgegeben durch die General-Direktion der Weltausstellung 1873. Beiträge zur Geschichte der Preise. Referat von Dr. Carl Theodor von Inama-Sternegg. Wien 1873.

2) Th. Tooke and W. Newmarch: Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1797—1857. — Deutsch und mit Zusätzen von Dr. C. W. Asher. Dresden 1858.

3) Vgl. die Berichte von den Konferenzen zu London und Berlin (1864 und 1866).

vermehrten Zufuhr von Edelmetallen eine nur vorübergehende, aber günstige Wirkung auf die Wirthschaft eines Volkes zuerkannt, und vergleiche dagegen den Gedankengang, welchen Laspeyres[1]) andeutet. —

Das ist sicher: so viele auf einen Punkt hinweisende, und doch unter sich unabhängige Thatsachen können nicht rein zufällig sein, sondern müssen sich aus dem Wesen der Preise erklären lassen, wenn man diese nur richtig zu erfassen und innerhalb der wirthschaftlichen Welt auch wirklich dahin versetzt, wohin sie ihrer Natur nach gehören. Sollte auch letzteres nicht so leicht zu erreichen sein, so ist es doch die Pflicht eines Jeden, in dem Widerstreite der Meinungen Stellung zu nehmen und sich klar zu machen, warum er sich auf diese oder auf jene Seite schlägt. — Das ist auch der letzte Grund des nachfolgenden Versuchs, wobei wir von der Ueberzeugung ausgingen, dass zunächst eine genauere Durchsicht der bisherigen Leistungen nicht nur für die richtigste Methode in der Preiserhebung, also formell, sondern auch materiell für die Würdigung der Preiserscheinungen ein verhältnissmässig sicherer Boden gewonnen werden könne.

Wir haben uns dabei auf die wichtigsten Quellen beschränkt, ohne weitere Rücksicht auf bloss gelegentliche, und insbesondere auf Mittheilungen, welche in frühere Jahrhunderte hinaufreichen. Dass wir unsre Nachforschung einstweilen auf Deutschland und die Schweiz eingeschränkt haben, bedarf der Entschuldigung so wenig wie der Grundsatz, dass wir fast ausschliesslich den systematischen Studien nachgingen, uns also auf diejenige Literatur beschränken, welche in amtlichen Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Zeitschriften niedergelegt ist. Wir fürchten, dass trotz des so eng gezogenen Rahmens noch nicht absolute Vollständigkeit erreicht ist und suchen gerade für diesen Theil unserer Arbeit die Nachsicht des Lesers nach.

Die Literatur ist den Ländern nach geordnet und zwar soweit möglich in getreuer historischer Reihenfolge nach den Perioden, in welchen dieselben mit zusammenfassenden Forschungen hervortreten. Die materiellen Ergebnisse blieben natürlich unberücksichtigt, doch haben wir uns erlaubt, mit Bezug auf einzelne Fragen einige wenige Zahlen herauszugreifen und schon hier anzuschliessen, weil ununterbrochene Zahlenreihen, zu welchen wir später greifen müssten, den einen Theil der Arbeit vor dem andern übermässig beschweren würden.

Im zweiten Theil sind die bisherigen Methoden nach den der Preisnotierung unterliegenden Gegenständen zusammengefasst und zwar a) hinsichtlich der Waarenpreise, b) der Preise des Geldes und c) der Arbeit.

1) Laspeyres a. a. O. S. 5.

Die bei Ermittelung der Preise von Grund und Boden und von Gebäuden befolgten Methoden, welche erst das Bild vollständig machen würden, mussten unerörtert bleiben, weil jene bis jetzt mit diesen nur ganz vereinzelt zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden sind. — Am Schlusse wird die Frage zu erwägen sein, ob nicht auch die Theorie der Preise einer Weiterbildung entgegengeführt werden müsse.

I.

Systematische Arbeiten über Preise in Deutschland und der Schweiz.

Kritische Bemerkungen.

Das Verdienst ununterbrochener Mittheilung von Preisangaben gebührt vor allen deutschen Staaten dem Königreiche Württemberg, und ist es wohl zunächst der Anregung von Memminger zuzuschreiben, dass sich in den von ihm gegründeten „Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie" diese Uebung vollständig eingebürgert hat. — Schon in dem ersten Aufsatz des ersten Jahrgangs (1818) „über Witterung, Fruchtbarkeit und Preise" [1]) ist der Preise von Getreide und andern Gegenständen gedacht, doch mehr nur als Anhaltspunkten für eine Schilderung der Theuerungsverhältnisse von 1816 und 1817, und so wird auch über Ursprung und Berechnung der mitgetheilten Angaben nichts Näheres ausgesagt. Gleiches geschieht in den zwei folgenden Jahrgängen (1820 und 1821) und weiterhin 1822 und 1823, wo bereits für mehrere Fruchtarten Maximal-, Minimal- und Durchschnittszahlen angeführt werden. — In den folgenden Jahrgängen bilden Grundlage der Mittheilungen die Preise an den „herrschaftlichen Kästen" [2]) für mehrere Fruchtgattungen und Wein (im folgenden Jahrgang (1826) näher als die daselbst erzielten September- und Oktoberpreise bezeichnet), und sind angeführt auch einige andre örtliche Aufzeichnungen, aber nicht in der Weise, dass etwa zwischen Markt- und Domizilpreisen eine Vergleichung angestellt werden könnte. Die eigentlichen Marktpreise treten bald aus-

1) Da die einzelnen Arbeiten anfänglich bei den Aufsätzen über Wihterneg: Fruchtbarkeit und Preise, dann bei der sog. Landeschronik und bei der Statistik der Fruchtmärkte ihre Stelle finden und leicht erkennbar sind, schien es unnöthig, neben den Jahren noch die Band- und Seitenzahl anzugeben.

2) Was unter den „herrschaftlichen Kästen" zu verstehen sei, ist nicht angegeben; verschiedene Gründe weisen aber auf Einlieferungsstellen für Naturalgefälle, welche damals noch der Regierung zukamen.

schliesslich auf, ohne dass wir aber sofort darüber belehrt würden, wie und wo dieselben gewonnen sind. Jahrgang 1829 spricht von 16, nicht näher bezeichneten, Jahrgang 1830 und 1831 von sämmtlichen, und Jahrgang 1831 von den ausgezeichnetsten Fruchtmärkten des Landes; dabei sind von Kernen, Roggen, Dinkel, Waizen, Gerste, Hafer, Einkorn, Mischlingsfrucht (meist halb Roggen und halb Gerste) und Hülsenfrüchten Jahresdurchschnittspreise, 1831 von Kernen, Roggen, Dinkel, Gerste und Hafer Jahres-, Halbjahrs- und Monatsdurchschnittspreise aufgeführt.

Damit ist indess eine feste Grundlage der Berichterstattung noch nicht gewonnen. In 1832 bezieht man sich auf die Ergebnisse von 14, 1834 auf diejenigen von 16 Marktorten; 1835 fehlen die Nachrichten; 1836 nennt die Zahl der Märkte nicht, 1837 referiert von 17, 1838 unterdrückt wiederum auch die blosse Zahl und ebenso die bisher fortgeführten Angaben der monatlichen Preise. Indem nun weiterhin bald sämmtliche Märkte, bald die „bedeutendsten Märkte“ oder auch wie 1845, 1848 eine bestimmte Zahl von Märkten als Ausgangspunkte dienen, werden die Angaben in ziemlich stereotyper Form weitergeführt, bis endlich eine andre parallel gehende Aufnahme zu festen Grundsätzen zwingt.

Schon 1830, dann 1835, 1840 (unter Berücksichtigung des Ergebnisses von 1838 und 1839) werden nämlich genauere Mittheilungen über Umsatz und Preise an den verschiedenen Fruchtmärkten des Landes veröffentlicht, und konnte man daran in Württemberg um so eher denken, als daselbst die Aufstellung und der Verkauf von Getreide an obrigkeitliche Bewilligung geknüpft war, eine Bestimmung, welche freilich 1846 und 1847 wieder eingeschärft werden musste. — Auch hier verschiebt sich die Grundlage unaufhörlich, indem nicht regelmässig alle Orte von ihrer Schrannenberechtigung Gebrauch machen, das statistisch-topographische Büreau auch nicht immer über das gesammte Material verfügt; doch wird im Ganzen von 1852 an der Verkehr von den wirklich abgehaltenen Märkten registriert, und zugleich ausgesprochen, dass hier zur Berechnung der Jahres- und Landesdurchschnittspreise die zu den verschiedenen Sätzen verkauften Mengen herangezogen sind. Diese spezifische Marktstatistik umfasst die grössere, vorhin genannte Gruppe von Gegenständen; für Kernen, Roggen, Dinkel, Gerste und Hafer werden daneben die Angaben von 18 bestimmten Fruchtmärkten je von der ersten und dritten Woche jeden Monats benützt und ohne Rücksicht auf die Quantität einerseits zu Monats- und Jahres-, anderseits zu Landesdurchschnittspreisen verarbeitet.

Die Vertheilung auf das Land ist in beiden Fällen höchst ungleich. Von den 18 Märkten kommen auf den Jagstkreis 1, auf den Neckarkreis 3, auf den Schwarzwald- und den Donaukreis je 7, oder in Prozenten der Märkte ausgedrückt 5,5, 16,7 und zweimal 38,9 Hunderttheile, so dass im Jagstkreise auf jeden Markt eine vierfach stärkere Bevölkerung entfällt, als im Donaukreis oder im Vergleich mit der städtischen Bevölkerung (laut Zählung von 1871)[1]):

Neckarkreis	1 Markt	auf	73,428	Einwohner
Schwarzwaldkreis	„	„	„	15,882	„
Jagstkreis	„	„	„	58,714	„
Donaukreis	„	„	„	15,382	„

Nicht viel anders verhält es sich mit der Gesammtzahl der Fruchtmärkte; denn von 63 Orten im Jahre 1840 hatte der Neckarkreis 7 mit 432 Markttagen, der Schwarzwaldkreis 22 mit 1276, der Jagstkreis 10 mit 520 und der Donaukreis 23 mit 1224 (1853 z. B. 7, 22, 13 und 27). — Die Bedeutung aller dieser Fruchtmärkte ist ausserordentlich verschieden, wie denn überhaupt der Fruchtmarktverkehr im ganzen Lande nur einer ganz vorübergehenden Blüthe genossen und höchstens in dem Landstriche zwischen Donau und Bodensee eine nennenswerthe Höhe und Stellung sich zu erringen vermocht hat. Im Ganzen ist er, wenn die Zufuhr von aussen nicht in Anschlag gebracht wird, nie über 20 Prozent[2]) der einheimischen Produktion hinausgekommen.

Das thut der Berechnung der eigentlichen Marktpreise keinen Abbruch; anders verhält es sich da, wo dieselben der Ermittelung der Fruchtpreise im weiteren Sinn als Grundlage dienen sollen. Und es kommt noch, speziell mit Bezug auf die von jenen 18 Märkten her berechneten Landesdurchschnittspreise der Umstand hierzu, das die einzelnen Landestheile von der ältesten Zeit her bis herunter auf die Gegenwart ganz eigenthümliche Preiskonfigurationen aufweisen, dass auch die Marktverhältnisse nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ von einander verschieden sind.

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so scheidet P. Sick[3]) die 69 Märkte

1) in solche, welche vorherrschend aus der Nachbarschaft befahren werden, und deren Absatz meist nur an Konsumenten und Bäcker des Marktortes und der nächsten Umgegend geschieht;

1) Da die eigentliche städtische Bevölkerung nicht angegeben ist, wurde die Bewohnerzahl der Ortschaften mit mehr als 200 Seelen benützt.

2) Würtemb. Jahrb. von 1835 II, S. 340. — Die Vergleichung der Umsätze während eines Kalenderjahrs mit den einzelnen Ernteerträgen ist aus nahe liegenden Gründen unsicher.

3) Würtemb. Jahrb. von 1853 II, S. 220 ff.

2) in solche, welche die Zufuhren gleichfalls vorherrschend aus der Nachbarschaft erhalten, auf welchen aber der Absatz hauptsächlich an Händler erfolgt, welche die Früchte aufkaufen, um dieselben anderwärts im In- oder Auslande wieder zum Verkaufe zu bringen;

3) in solche, welche meistens von Händlern befahren werden, welche die Früchte aus entfernteren Gegenden beiführen, um sie zum grössten Theil an Konsumenten des Marktortes und seiner Umgebung abzusetzen und

4) in solche, welche ihre Zufuhren gleichfalls aus entlegeneren Gegenden erhalten, auf welchen aber die Früchte vorherrschend an Händler abgesetzt werden, welche dieselben auf andern Schrannen wieder zum Verkaufe bringen.

Die Schrannen sub 1), 30 an der Zahl, liegen mit wenigen Ausnahmen nördlich der Alp, ihr Umsatz betrug 1853 21,3 % der ganzen Verkehrssumme. Sub 2) reihen sich 24 Orte, von welchen nur 4 nicht in Oberschwaben liegen; ihr Antheil am Gesammtumsatz beträgt 59,0 %; 13 Märkte, vornehmlich im Schwarzwald gelegen mit 11,2 % beziehen ihren Lokalbedarf auch aus entfernteren Gegenden, und nur Heilbronn und Sulz mit 8,5 % des Totalverkehrs können als eigentliche Fruchthandelsplätze betrachtet werden. (Heilbronn und Stuttgart (unter 3) genannt, verlieren binnen wenigen Jahren ihre Bedeutung fast ganz.)

Ein weiteres Kriterium besteht in der Reihenstellung nach umgesetzten Mengen. Sick trennt nach einem Geldumsatz von unter 100,000, von 100,000 bis 300,000 und über 300,000 Gulden, und eine Vergleichung ergibt, dass die Schrannen unter 1) und 3) vorwiegend der ersten zahlreichsten Gruppe angehören.

Bei Betrachtung der Fruchtpreise des genannten Jahres endlich wird regional unterschieden zwischen 1) Oberschwaben, Donau- und Bodenseegegend; 2) Schwarzwald- und oberer Neckargegend; 3) nordwestlichem Fuss der Alp und mittlerem Neckargebiet; 4) Niederschwaben und unterem Neckargebiet, und wird nachgewiesen, dass die Brotfrucht in den nordwestlich der Alp gelegenen Landestheilen unter dem Landesdurchschnittspreise steht, wogegen Hafer in Oberschwaben verhältnissmässig niedriger gestanden hat.

Leider sind diese so tüchtigen Ansätze zu einer tiefer gehenden Forschung über die inneren Beziehungen jener drei Merkmale nicht benützt worden, wie es dann in der ganzen Reihe der württembergischen Publikationen an streng systematischer Erfassung des Materials völlig gebricht. Dass insbesondere ausgeprägte und stehende örtliche Verschiedenheiten obwalten, ist unzweifelhaft und geht aus der kleinen

Tabelle hervor, welche den betreffenden Veröffentlichungen in den „Württembergischen Jahrbüchern“ entnommen ist [1]).

Jahre	Kernen										Gerste									
	Ravensburg		Freudenstadt		Heilbronn		Hall		Stuttgart		Ravensburg		Freudenstadt		Heilbronn		Hall		Stuttgart	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1850	12	1	10	51	9	12	9	29	10	13	6	13	6	30	5	34	5	14	—	
1851	15	46	15	22	13	32	13	58	—		8	17	9	54	8	58	8	46	—	
1852	18	26	18	30	15	52	16	33	17	32	11	12	11	55	10	11	10	47	11	25
1853	18	54	18	3	17	37	17	24	18	44	12	2	11	37	10	27	10	55	11	55
1854	26	56	26	31	24	9	24	31	25	4	15	33	16	28	13	53	14	49	14	29
1855	24	10	22	30	21	40	21	24	23	10	—		13	21	—		—		—	

Ein Umstand endlich, welcher m. W. nur erwähnt, aber auf seinen Einfluss bei den Preisen nie untersucht worden ist, betrifft die verschiedene Form, in welcher der Dinkel, die eigentliche Brotfrucht Württembergs, zu Markte gebracht wird. In den alt-schwäbischen Landestheilen hat sich die „rauhe Frucht“ bis auf den heutigen Tag behauptet, während in den neuen Landestheilen, die doch gerade ihres Fruchthandels wegen wichtig sind, nur die enthülste Frucht als sog. Kernen und zwar in sehr grossen Mengen umgesetzt wird. Die dadurch für eine Vergleichung entstehende Differenz wäre noch zu überwinden, allein es hat den Anschein, als ob noch besondere Unterschiede (der Qualität, des verschiedenen Absatzes etc.) namentlich aber auch Verbesserungen in der Manipulation des Enthülsens mitwirkend seien. Wenigstens verhalten sich die Jahresdurchschnittspreise von Kernen und Dinkel, letzteren = 100 gesetzt, in den verschiedenen Jahren folgendermassen [2]):

1833	131,9	1840	151,2	1847	139,6	1854	149,6
1834	133,7	1841	134,9	1848	139,9	1855	148,9
1835	133,7	1842	132,9	1849	143,3	1856	140,0
1836	135,4	1843	131,0	1850	146,7	1857	147,8
1837	130,4	1844	143,1	1851	147,8	1858	136,7
1838	144,6	1845	141,9	1852	146,0	1859	142,5
1839	144,3	1846	142,1	1853	139,0	1860	149,1

Mit dem allmäligen Ausbau des statistisch-topographischen Büreaus

1) Seuffert: Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königreich Bayern. München 1857 S. 363.

2) Würtemb. Jahrb. f. 1873 II, S. 141.

hielt die Bereicherung der Preisliteratur so ziemlich Schritt. Württemberg, das hinsichtlich der Ernte-Statisik in erster Reihe steht, hat insbesondere den Weinbau und dessen Erträgen grosse Aufmerksamkeit geschenkt, vielleicht boten auch diese Arbeiten für jene die Brücke; zuerst 1828, von 1834 dem berühmten Weinjahre an regelmässig wurden die Aufnahmen über Anbau und Preise des Weines (unter der Kelter) in den einzelnen Landestheilen und Ortschaften publiziert. Ungefähr zur selben Zeit (1829) begann auch die Berichterstattung über die Wollmärkte, erst von Kirchheim, dann von den andern in Betracht kommenden Orten, wobei auch die Durchschnittspreise der wichtigsten Sorten wenigstens theilweise Erwähnung finden. Desgleichen wurde auch über die Erträge der Forstverwaltung und über die Preise anderer Gegenstände bei Gelegenheit besonderer Erörterungen referiert. — Eine neue Quelle erschliesst sich in den Jahresberichten der württembergischen Handels- und Gewerbekammern, wo die Preise verschiedener Viktualien, welche bisher nur gelegentlich angeführt worden waren, aufmerksamer und bei einer grösseren Zahl von Städten verfolgt werden; ebendaselbst [1]) findet sich auch eine Zusammenstellung über Lohnverhältnisse. Es werden nach Berichten von Fabrikanten, Gemeindevorstehern und Gewerbevereinen die Tagelöhne aus 13 Fabrikations- und 16 Handwerkszweigen in den Perioden 1830/39, 1840/49, 1850/59, 1860/65 mitgetheilt und der höchste Stand von 1872 im Landesdurchschnitt und in Stuttgart ausgesetzt, dann die Steigerung von 1830/39 auf 1860/65 bzw. 1872 ermittelt und mit den entsprechenden Zahlen bei Getreide und Holz verglichen.

Eine Art von Zusammenfassung fanden alle diese Ueberlieferungen in der grösseren Abhandlung „zur Geschichte der Preise“ [2]). Es würde zu weit führen, wollten wir diese Sammlung im Einzelnen durchgehen, doch sei darüber Folgendes angemerkt.

Zu den beiden schon besprochenen Mittheilungen über die Preise von Kernen, Roggen, Dinkel, Gerste und Hafer im Jahresdurchschnitt von 1832 bzw. 1852 auf 1873 nach Maass und Gewicht, — wobei aber bis 1860 das letztere, von 1860 an das erstere blosse Rechnungsgrösse ist — treten die Erhebungen über den Durchschnittspreis vom Scheffel Kernen, Roggen, Gerste und Hafer im Zeitraum je vom 1. November bis folgenden 28. Februar, an 20 nicht näher bezeichneten Märkten in 1855/56 bis 1873/74, angestellt für Geldauslösung von Naturalgefällen

1) Berichte der Handels- und Gewerbekammern des Königreichs Würtemberg. 1872 S. 124 ff.

2) Würtemb. Jahrb.: Beiträge zur Geschichte der Preise, 1873 II, S. 127 ff.

an Kirchen- und Schuldiener, und die monatlichen Aufzeichnungen der Militärbehörden über eine Reihe von Gegenständen des täglichen Verbrauchs von September 1871 an. Daran schliesst sich eine Uebersicht der Erlöse für Stamm- und Brennholz verschiedener Art und mit wechselnder Berechnung in den Staatsforsten und deren einzelnen Bezirken zwischen 1850—73 fortlaufend und für einige frühere Jahre, ferner eine Preistafel verschiedener Verkaufsartikel aus Stuttgart in den einzelnen Monaten von 1871—1873, eine Statistik der Miethpreise nach Verhältniss der Zimmerzahl im Jahr 1873 aus 15 Städten des Landes. (Hier wäre hervorzuheben, dass diese schwierige Frage nicht mit so dürftigen Angaben gelöst oder auch nur in ihrer Lösung gefördert werden kann, und dass speziell das Merkmal der Bevölkerungszahl, wenn einzig herangezogen, die Bildung richtiger Vorstellungen nur erschwert). Den Schluss bildet eine Vergleichung der Stuttgarter Getreide- und Fleischpreise in den Jahren 1830/39, 1860/65 und 1872.

Von sämmtlichen deutschen Staaten kommt sich dem schwäbischen Lande zeitlich am nächsten das Königreich Sachsen. Es liegen allerdings 10 volle Jahre dazwischen. Wenn aber die zeitliche Annäherung und die von Privaten ausgehende Initiative gemeinschaftliche Punkte sind, so liegen die Gegensätze, welche die ganze Literatur beherrschen, nirgends so klar und deutlich auf, wie gerade hier. In Württemberg ein aus Gemeingefühl und aus Theilnahme für die gesammte Wohlfahrt entspringendes Interesse, welches mehr in die Breite als in die Tiefe geht und wenige oder gar keine Versuche für eine Erklärung macht; hier ein kühnes Erfassen der letzten wissenschaftlichen Probleme schon in den ersten Arbeiten. Dort war die Möglichkeit einer ruhigen Entwickelung gegeben, in Sachsen mussten die Versuche so resultatlos als sporadisch bleiben. Und in der That, nach dem vergeblichen Ringen mehrerer Jahre wird die Arbeit fallen gelassen; nach langen Jahren ein neues, aber kaum gelungeneres Unternehmen, die Forschung auf ein noch höheres Niveau zu bringen, aber wiederum und zwar vollständige Ruhe, wogegen unscheinbar auf dem Wege von der Peripherie nach dem Mittelpunkt zu erreichen versucht wird, was sich der direkten und zentralen Erfassung gegenüber als ungreifbar erwiesen hatte. — Wenn auch übrigens jene Arbeiten in letzter Linie erfolglos blieben, so erregen sie doch unser Interesse und unsere Aufmerksamkeit, weil sie aus rein wissenschaftlichen Motiven herausgewachsen sind, weil sie uns auch zeigen, wie weit ernstlicher Eifer in die Erscheinungen des täglichen Lebens vorzudringen vermag.

Was nämlich der statistische Verein des Königreichs Sachsen,

oder richtiger dessen Zentralkomite, welches eine halbamtliche Stellung eingenommen haben muss, zu ermitteln suchte, war neben den höchsten und niedrigsten Preisen nicht mehr und nicht weniger, als ein sog. wahrer Mittelpreis, d. h. der Nachweis darüber, dass und wie oft der aus den Angaben sämmtlicher Markttage sich ergebende Durchschnittspreis als wirklich bezahlte Verkaufssumme vorgekommen oder nahezu erreicht worden sei. Von dem Versuch in den Jahren 1829 und 1830 diesen wahren Mittelpreis der wichtigsten Getreidearten auf Grund eines Landesdurchschnittspreises [1]) herzustellen, kam man bald zurück, indem bereits für die folgende Veröffentlichung vom Jahre 1833 die Jahresdurchschnittspreise der einzelnen (17) Marktorte berechnet wurden, um hierauf die Nachforschung über diejenigen Notierungen der einzelnen Tage zu stützen, welche jener Angabe am nächsten kämen. Auch wurden Summe und Tag der höchsten und niedrigsten Preise aufgezeichnet. Die Untersuchungen wurden von Waizen, Korn, Gerste und Hafer bald auch auf Rübsen, Erbsen, Hirse, Haidekorn, Grütze, Butter, Heu und Stroh (nach Maass, bzw. Gewicht) — immer unter Festhaltung des Kalenderjahres — ausgedehnt [2]) und die entsprechenden Mittheilungen auswärtiger Märkte und Länder herangezogen.

Dabei blieb das Zentralkomite des statistischen Vereins nicht stehen. Bereits im Anschlusse an die erste Mittheilung wurden die Angaben von Dresden und Zwickau aus früheren Zeiten bearbeitet. Für die Dresdener Preise von Waizen, Korn, Gerste und Hafer lagen Mittheilungen von 1602 an vor, und zwar Angaben aus Mai und November bis 1819, von da bis 1830 aus dem ganzen Jahr. Die einzelnen Jahrespreise von 1602/1782 finden wir bereits in den Arbeiten von Kraus [3]), hier werden sie in 10jährigen Durchschnitten wiedergegeben

1) Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. I, (1831) S. 57 ff. — Die Berechnung jenes sog. wahren Mittelpreises auf Grund des Landesdurchschnitts musste sich als unhaltbar erweisen, wenn man, wie dies noch in der citirten Abhandlung geschah, auch die örtlichen höchsten und niedrigsten Preise berücksichtigte, indem dann einige Maximalzahlen kaum an jenen Mittelpreis hinanreichten. In Freiberg z. B. stand 1829 das Minimum über, 1830 das Maximum bei Weizen unter dem Landesdurchschnitt, in Zittau und Löbau fielen Minimum und jener sog. wahre Mittelpreis nahezu zusammen. Man hatte obendrein den Fehler begangen, den Landesdurchschnittspreis aus den Angaben für jene beiden Jahre zusammen zu geben, während bei den einzelnen Märkten an den gesonderten Jahrespreisen festgehalten wurde.

2) Besondere Lieferungen in den Jahren 1834, 1835, 1836, 1837. Lieferung 9 der Mittheilungen von 1838 und Heft 14 der Mittheilungen von 1839. — Die graphische Darstellung von 1837 geht bis auf 1831 zurück.

3) Kraus a. a. O. I, Tab. 7. — Die beiden Angaben scheinen nicht vollständig mit einander übereinzustimmen.

und die höchsten und niedrigsten Preise mit Angabe des betreffenden Jahres angemerkt; es folgen die entsprechenden Durchschnittspreisberechnungen. Aehnlich wird bei Zwickau verfahren, wo Nachrichten von 1600/19 und dann von 1685 an fortlaufend vorhanden waren.

Näherer Erörterung wurden auch die Taxenverhältnisse für werth erachtet. Die zweite Lieferung [1]) enthält aus Dresden Nachrichten über die (vorschriftsmässigen oder wirklichen?) Gewichte und Preise bei verschiedenen Sorten von Brot, Mehl, Kleie und Fleisch, über den bedungenen Fabrikations- und Verkaufszuschlag bei Brot und Mehl theilweise bis zum Jahre 1820 zurück, und diese Aufzeichnungen werden nebst Licht und Seife im Anschluss an die Statistik der Fruchtpreise bis zum Jahre 1838 fortgeführt.

Die Untersuchungen über die Bewegung der Frucht- und Fruchtmarktpreise in Sachsen werden erst 1853 wieder aufgenommen durch einen Aufsatz des Jahrbuchs [2]), dessen Herausgabe Dr. Engel, Vorstand des inzwischen gegründeten sächs. Statist. Büreaus unternommen hatte. Mit dem Urmaterial muss es nach der Schilderung des Verf. auf S. 487 nicht am besten bestellt gewesen sein, und so erfahren wir einstweilen noch nicht, wie die Durchschnittspreise der Jahre $18^{32}/_{52}$ vom Scheffel Waizen, Roggen und Kartoffeln in den Märkten der 4 Kreisdirektionsbezirke gebildet worden sind. Um so befremdlicher ist es, dass dennoch eine Reihe der schwierigsten und komplizirtesten Fragen (über innern und Verkaufswerth [3]), über das Preisverhältniss jener Früchte und über die Werth gebenden Eigenschaften derselben) zur Diskussion gesetzt werden.

In der 1855 gegründeten Zeitschrift [4]) werden die Getreidepreise

1) Mittheilungen des statistischen Vereins von 1832 S. 66 u. 68.

2) Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreichs Sachsen. 1853 S. 484 ff.

3) Engel sucht die Rentabilität der sächsischen Landwirthschaft aus einem sog. mittleren Verkaufswerth von Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln zu gewinnen. Er nimmt zu diesem Behuf im zehnjährigen Durchschnitt die einzelnen Jahrespreise, die er dann für alle 5 Fruchtgattungen zusammenfasst und in der Reduktion auf die einzelnen Landestheile überträgt. — Die Richtigkeit einer derartigen Verwerthung ist an mehrere Voraussetzungen gebunden: 1) Die in den verschiedenen Landestheilen verkauften Mengen müssen in diesen selbst erzeugt sein und 2) eben daselbst in Konsum übergehen; 3) der Zustand der landwirthschaftlichen Kultur, 4) der mittlere Ertrag des Feldbaus in den verschiedenen Landestheilen, 5) die Transportkosten von dem Erzeugungsorte bis zum Markt müssen wenigstens im grossen Durchschnitt annähernd gleich sein. 6) Die Transportkosten stehen überdem zu dem Preise der einzelnen Früchte in geradem Verhältniss. Wir haben in keiner andern Arbeit einen ähnlichen Versuch getroffen.

4) Zeitschrift des statistischen Büreaus des königlichen Ministeriums des Innern Jahrgang 1 1855 S. 14 ff.: Uebersicht der Durchschnittspreise und des Durchschnittsgewichts von Waizen etc. in den einzelnen Landestheilen und Jahreszeiten pro 1854.

wiederum vorgeführt, ohne dass sich in der Zwischenzeit die Substanz der Grundlage verändert hatte. Einleitungsweise werden von den einzelnen Quartalen und dann vom ganzen Jahre 1854 Preis und Gewicht (wahrscheinlich für den Dresdner Scheffel) von Roggen, Waizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen und Bohnen nach den Mittheilungen der 4 Kreisdirektionsbezirke, ferner speziell ab 28 Märkten Zufuhr und Verkauf der 4 ersten Gattungen von und nach In- und Ausland notiert. Wir erfahren dabei u. a., dass dort nicht nur Marktberichte, sondern auch die Angaben bedeutender Konsumenten verwendet werden mussten. — Die eigentliche Abhandlung [1]) enthält von Tafeln die Preisangaben für das ganze Land in den einzelnen Monaten und den Jahren von $18^{32}/_{54}$ von Waizen, Roggen, Gerste und Hafer (per Dresdner Scheffel), Heu (p. Zentner zu 110 Pfund), Stroh (p. Schock zu 60 Schäuchen) und von Kartoffeln (p. Scheffel). „Die Angaben sind, wie das nicht anders sein kann, Durchschnittswerthe, d. h. aus sämmtlichen höchsten und niedrigsten Preisen an jedem einzelnen Markttage jedes Marktortes wurde zunächst der Mittelpreis für den betreffenden Tag und Ort ermittelt. Jene Tages- und Ortsmittelpreise wurden dann zu Mittelpreisen des Monats und beziehentlich des Orts, des Kreises und des ganzen Landes konzentriert und diese Konzentrationszahlen sind die vorliegenden.“ — Es folgt eine kleine Tafel von „unmittelbar praktischer Bedeutung“ (über die Vertheilung der höchsten, mittleren und niedrigsten Preise auf die einzelnen Monate in dem Zeitraum von 23 Jahren, berechnet nach den Kalenderjahrspreisen), die sich aber durch die später von Engel selbst so stark betonte Wichtigkeit einer Betrachtung nach Erntejahren als problematisch hinstellt, und eine Tafel, welche für die 4 Fruchtarten von den einzelnen Märkten den höchsten, niedrigsten und Durchschnittsstand angibt [2]).

Näheren Einblick in die Preisbewegung der einzelnen Orte erhalten wir nicht, wenn gleich speziell mit Rücksicht auf die notorischen

1) Zeitschrift von 1855 S. 33 ff.: Zur Statistik der Getreide- und Fruchtpreise.

2) Nach den Ausführungen Engels wonach die Tafeln die höchsten, niedrigsten und mittleren Preise der ganzen Periode enthalten sollen, würde man eine selbständige Berechnung dieser drei Grössen erwarten. Dies ist aber nicht geschehen, ohne dass freilich genau festzustellen wäre, was für Zahlen man vor sich hat. Soviel ist sicher, dass die sog. Mittelpreise nichts andres sind als der Durchschnitt der beiden andern Ziffern; sind diese aber die absolut höchsten und niedrigsten des ganzen Zeitraums oder aus der Summe der jährlichen Maxima und Minima gewonnen? — Es ist Engel selbst auffällig, dass die Ziffern dieser Tabelle mit den frühern, nur die Mittelzahl enthaltenden Angaben nicht stimmen, er erklärt das aber aus dem hier und dort nothwendig gewordenen Fallenlassen der Dezimalen.

Verschiedenheiten der einzelnen Landestheile solche Mittheilung werthvoll gewesen wäre. Vielmehr wird nur der Stand der Preise an einzelnen Orten für den ganzen Zeitraum angegeben; allein selbst diese dürftige Notiz ist so lehrreich, dass wir das Wichtigste mittheilen:

	Waizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Butter		Heu		Stroh	
	gr.	d.	gr.	d.	gr.	d.	gr.	d.	gr.	d.	gr.	d.	gr.	d.	gr.	d.
Landesdurchschnitt	142	8	102	4	78	8	49	7	37	4	13	—	25	—	140	—
Theuerste Orte .	176	6	125	9	97	—	58	8	43	1	18	8	29	2	174	2
Billigste Orte . .	127	6	91	4	68	3	44	4	31	2	11	—	20	1	93	4
	Abstand vom Landesdurchschnittspreis in $^0/_0$.															
Theuerste Orte .	23,7		22,9		23,1		18,3		15,2		44,6		16,8		24,4	
Billigste Orte . .	10,6		9,8		13,3		10,7		16,6		15,4		19,9		33,3	

Bei Gelegenheit einer späteren Abhandlung [1]) werden die früheren Angaben über die wichtigsten Getreidegattungen und die Kartoffeln bis zum Jahre 1859 fortgeführt, aber auch sonst erweitert. Es werden einmal für die ganze Periode $18^{32}/_{59}$ wiederum im Landesdurchschnitt die Preise nach Erntejahren (vom 1. August bis 31. Juli) den Preisen nach Kalenderjahren gegenübergestellt und die Bedeutung der ersten Methode der Zusammenfassung von Monatsangaben nachdrücklich hervorgehoben. Dann werden für 3 nicht ganz gleich lange Zeitabschnitte ($18^{32}/_{40}$, $18^{41}/_{50}$ und $18^{51}/_{59}$) die Durchschnittspreise der 4 Früchte an 18 Märkten verzeichnet, mit Rücksicht auf die durch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen bewirkte Ausgleichung der Preise. — Nach den mitgetheilten Zahlen hätten sich allerdings im grossen Ganzen von der ersten bis zur dritten Periode die örtlichen Preisunterschiede etwas ausgeebnet, ohne dass jedoch an ein konsequentes Fortschreiten in der Nivellirung zu denken wäre; die extremen Differenzen dagegen haben sich sogar gegen früher noch stärker ausgeweitet. Zwischen Leipzig-Chemnitz und Leipzig-Reichenbach z. B. haben sich die Abstände bei drei Fruchtgattungen um die Hälfte vermindert; um dieselbe Quote hat sich aber die Differenz zwischen Chemnitz und Marienberg vergrössert. Die maximalen Abstände zwischen zwei beliebigen Marktorten haben sich nicht unerheblich ausgedehnt: beim Waizen

1) Sächs. stat. Zeitschr. pro 1861 No. 11 u. 12 S. 142 ff.: Ueber Getreideproduktion, Getreidepreise und Getreideverkehr.

von 24 Gr. auf 1 Thlr. 5 Pf., beim Roggen von $23\frac{1}{2}$ Gr. auf 34 Gr. 7 Pf., bei der Gerste von 17 Gr. 1 Pf. auf 23 Gr. und beim Hafer von 7 Gr. 9 Pf. auf 18 Gr. An dieser auf verschiedenen Punkten sich vollziehenden und in sich abgeschlossenen Bewegung können doch nicht, wie angegeben, die erhöhten Fuhrlöhne ausschliesslich oder auch nur vornehmlich Schuld sein.

Wenn wir noch einer Uebersicht der Fleischpreise [1]) in den Jahren $18^{34}/_{52}$ in den vier Kreisdirektionen und im ganzen Lande gedenken, wobei zwischen gutem und geringem Rindfleisch, Schweine-, Schöpsen- und Kalbfleisch unterschieden wird, so ist alles genannt, was von zentraler Stelle an Preisen landwirthschaftlicher Produkte gesammelt und bearbeitet worden ist. — Nicht sehr bedeutend ist die Ausbeute an anderen Mittheilungen. Mancherlei enthält die Abhandlung über die Produktion des sächsischen Bergbaues von 1860 [2]). Schon in der Arbeit von 1858 [3]), hier aber in grösserer Einzelheit, finden sich für den ganzen Zeitraum von $18^{25}/_{58}$ die jährlichen Preise der verschiedenen Produkte (Kohlen und Nickelerze, Eisensteine und die übrigen Erzeugnisse) zusammengestellt, so wie sich dieselben am Orte der Gewinnung und Herstellung sollen gebildet haben; eine Bemerkung jedoch auf S. 89 lässt erkennen, dass für die Bearbeitung neben den Nachweisen aus wirklich abgeschlossenen Verkäufen auch Schätzungen benützt worden sind. Ferner werden die bei den einzelnen Branchen dieser Industrie und die bei Tag- und Grubenbau auf den Arbeiter entfallende jährliche Durchschnittsleistung und Durchschnittslöhnung aneinander gereiht, doch fehlt der nähere Ausweis über den Ursprung dieser Angaben und die Zeit, auf welche sie sich beziehen. — Der Lohnverhältnisse ist auch noch bei anderen Gewerben (Landwirthschaft, Bäckerei, Maschinenbau), aber nur ganz allgemein gedacht, wogegen die Abhandlung über die Baumwollenspinnerei im Königreich Sachsen seit ihrem Ursprunge [4]) eine detaillirtere, auf amtliche Quellen gestützte und wohl auf das Jahr 1855 bezügliche Statistik der Wochenlöhne enthält. Die Spinnereien werden hier nach der Spindelzahl in 5 Gruppen geschieden, dabei noch weitere Unterabtheilungen gebildet, wovon das Motiv nicht angegeben ist und nun, soweit die Nachrichten reichen, für 4 Kategorien des kaufmännischen und 19 des technischen Betriebs, für Arbeiter, Arbeiterinnen und Kinder im All-

1) Jahrbuch für Statistik u. s. f. S. 499.

2) Sächs. stat. Zeitschr. von 1860 S. 77 ff.: Produktion des sächsischen Bergbaus.

3) Ebenda Jahrgang 1856 S. 54 ff.

4) Ebenda Jahrgang 1856 S. 137 ff.

gemeinen, für Tagelöhner, für 3 Kategorien des Maschinen- und 2 des Aufsichtspersonals die verschiedenen Lohnsätze eingetragen. — Wenn die ganze Darstellung ausserordentlich lückenhaft und die Angaben unter sich zuweilen schwer vereinbar, so möchte neben der gefährlichen Zusammenlegung eines unter ganz ungleichen Bedingungen arbeitenden und lokal stark zerstreuten Industriezweigs noch der Umstand zur Erklärung dienen, dass die Spaltung in Arbeitskategorien entschieden zu weit getrieben worden war. Es versteht sich dabei, dass wesentliche Elemente der Lohnzahlung unberücksichtigt geblieben sind.

Damit schloss aber das statistische Büreau von Sachsen, wenn wir aus den Veröffentlichungen einen Schluss ziehen können, seine Thätigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiete ab; es änderte auch seine Haltung nicht, als durch die Ereignisse von $18^{71}/_{72}$ ganz neue Preiskonstellationen auftraten. Dagegen wurde von anderer Seite die Arbeit alsbald aufgenommen und zwar mit derjenigen Aussicht auf Erfolg, welchen die Beschränkung auf ein verhältnissmässig eng begrenztes Beobachtungsgebiet gewährt. Es sind dies die Sekretariate der vier Handelskammern von Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen. Der erste Dresdener Bericht vom Jahre 1863 enthält z. B. eine auf Grund von Berichten der Arbeitgeber und der Arbeiter bearbeitete Lohnstatistik gewerblicher Hülfsarbeit männlicher und weiblicher Personen über 14 Jahren in Form der niedrigsten und höchsten in jedem Gewerbe (innerhalb des Kammerbezirks) vorkommenden Wochenlohns, auf welchen auch die Akkordarbeit zurückgeführt ist; eine vergleichende Uebersicht der Roh-Baumwoll- und Woll-Preise aus den Jahren $18^{60}/_{63}$; der zweite Jahresbericht eine vergleichende Uebersicht der monatlichen Kaffeepreise zu Dresden und Schandau; diese und ähnliche Mittheilungen kehren in späteren Berichten wieder. In ununterbrochener Reihenfolge sind aber die wichtigsten Artikel der Produktenbörse (Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Raps, Waizen- und Roggenmehl, Rüböl, Spiritus und Rapskuchen nach bestimmten Gewichtsverhältnissen) und die wichtigsten Werthpapiere der Effektenbörse in ihrer Preisbewegung registriert, und zwar hier wie dort nach ihrem Stand an bestimmten Tagen der Monate als Geld- und theilweise als Briefkurse, (so dass die zweite beigefügte höhere Summe, was jeweilen angegeben ist, auch als der wirklich bezahlte höhere Kaufpreis erscheint). Aehnlich verfährt Plauen, indem es die Preise des Getreides, der Butter, der Kartoffel, des harten und des weichen Brennholzes von 3 Markttagen jeden Monats aufzeichnet, und Leipzig, welches hinsichtlich des Kurses der zahlreich vertretenen Börsen-

papiere, wiederum an dem ersten Werk- oder Börsentage der einzelnen Monate festhält. Den Gang der Wechselkurse verfolgt dagegen Leipzig nur nach ihrer unregelmässigen Bewegung, und vom Getreide wird stets der durchschnittliche Stand des Geld-, theilweise auch des Briefkurses für die ganzen Monate überliefert. — Dass Chemnitz seinerseits der Preisbewegung der rohen Baumwolle (auf dem Liverpooler Markte), den Streich-, Werg- und Flachsgarnen, sowie den Webestoffen grosse Aufmerksamkeit zuwendet, auch dabei zu graphischen Darstellungen greift, ist selbstverständlich. — Ein Mangel, der sich bei allen diesen Berichten geltend macht, besteht darin, dass wenig oder nie rekapituliert, noch auch in irgend einer Mittheilung über die 60er Jahre hinaus zurückgegangen wird.

Dem Prinzip der Anciennität folgend, wenden wir uns zur vormals freien Reichsstadt Frankfurt a. M.; das ist auch materiell genommen folgerichtig, weil diese Stadt mit ihren Arbeiten im gewissen Sinne zwischen Würtemberg und Sachsen die Mitte hält. Man hat nämlich daselbst die Ziele nie so weit gesteckt, ist auch in der Ueberlieferung nicht so stät gewesen, aber das Streben nach systematischer Behandlung tritt darum nicht weniger deutlich zu Tage. Der Anstoss ging auch hier von einer wissenschaftlichen Gesellschaft aus.

Die ersten Mittheilungen des geographischen Vereins beziehen sich auf das Jahr 1839 [1]). Grundlage sind die obrigkeitlichen Taxen und, wo diese fehlen oder, wie beim Getreide, keine einheitlichen Preissätze enthalten, der Durchschnitt aus den höchsten und niedersten Preisen. Die Tafeln enthalten die Monatsmittelpreise vom Frankfurter Malter Waizen, Korn, Gerste und Hafer und vom Pfund Mehl in drei Sorten; die Jahresdurchschnittspreise werden mit denen von 1838 verglichen. Es folgen die Angaben über das Taxgewicht von 3 Brotsorten, die Preise von Hausbrot bei Stadt- und Landbäckern, von Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch, vom Zentner Heu und vom Fuder Stroh, endlich für 7 Markttage des Dezembers 1839, je nach Maass und Gewicht oder Stück Butter, Handkäse, 2 Sorten Kartoffeln, Eier, Tauben, Hühner, alte Hennen, Gänse, Spanferkel, Weissfisch, Karpfen, Aal, Hecht, Rehe und Hasen, wobei zuweilen 2 Notirungen vorkommen. — Im folgenden Jahrgang [2]) wird vorab die Notirung von dem Viktualienmarkt auf den ganzen Zeitraum der 12 Monate gebracht und noch materiell erweitert durch Hinzufügung von

1) Mittheilungen über physisch-geographische und statistische Verhältnisse von Frankfurt a. M. f. 1840 Heft II, S. 21 ff.

2) Mittheilungen etc. f. 1840 III, S. 19 ff.

Kirschen, Aprikosen, Mirabellen, Pfirsichen, Zwetschen und Aepfeln; das eigentliche Augenmerk des Verfassers ist indess auf die Beleuchtung des Preisstandes in der Stadt und ihrer Umgebung gerichtet, und es werden daher aus den wichtigsten hessischen und nassauischen Ortschaften (incl. Limburg) nach den betreffenden Aufzeichnungen des Jahres die Getreidemarktpreise zusammengestellt, auf einheitliches (grossherzogl. hessisches) Maass zurückgeführt und dann mit den gleichfalls umgerechneten Preisen Frankfurts zu einem Ganzen verwoben. — Da aus diesem Theile Deutschlands keine anderen vergleichenden Zusammenstellungen vorhanden sind, so tragen wir um so weniger Bedenken, Einiges aus jener Arbeit hier aufzunehmen, als damit anderweitige Beobachtungen bestätigt werden.

	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum
	Waizen			Korn		
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Preise . . .	8 43	10 5	11 19	5 55	7 16	8 12
	%		%	%		%
Differenzen in %	— 13,5	—	+ 12,2	— 18,6	—	+ 12,8
	Gerste			Hafer		
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Preise . . .	4 48	5 48	6 34	2 45	3 16	3 43
	%		%	%		%
Differenzen in %	— 17,2	—	+ 13,2	— 15,3	—	+ 13,8

Das Verhältniss der Märkte, welche über und unter dem Landesdurchschnitt stehen, ist bei Waizen 8 : 7, Roggen und Gerste 10 : 6 und Hafer 7 : 8.

Mit diesen Publikationen lässt sich einstweilen, soweit das vorliegende Material erkennen lässt, die statistische Gesellschaft genügen; sie werden aber bald von Meidinger[1]) allerdings nicht in streng wissenschaftlicher Form weitergeführt. Nach den Fruchtpreisbüchern des Rechenamtes gibt er aus den Jahren 1772 bis 1802 höchste und niedrigste Preise des Malters Korn und Gerste unter Angabe des betref-

1) H. Meidinger: Zur Statistik Frankfurts 1848 S. 52 ff. — Das Buch von Seuffert enthält auf S. 588 ff. noch Angaben über Preise zu Frankfurt, Würzburg und in einzelnen Städten von Hessen und Nassau, welche theilweise der früheren Schrift Meidingers: Mainschifffahrt und Flösserei im Jahre 1840 (Frankfurt 1841), theils der v. Reden'schen Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik entnommen sind.

fenden Monats; ferner aus den Jahren 1797, 1810, 1830, 1841, 1846 und 1848 höchste und niedrigste Preise verschiedener Getreide- und (nebst der Gewichtsangabe) Brotsorten; weiterhin beleuchtet er die Theuerungsverhältnisse von $18^{16}/_{18}$ an Hand der monatlichen Preise von Roggen, Gerste und dem 6pfündigen Brotlaib, woran sich, wiederum in jenen 2 Notirungen, die Brotpreise in den Jahren 1823 bis 1847, die Preise von 4 Sorten Fleisch in den Jahren 1780, 1797, 1810, $18^{22}/_{23}$, 1830, 1845, 1847 und 1848, endlich die Preise von Wildpret im Jahre 1846 schliessen. Die Fleischpreise möchten, wenn gleich eine bestimmte Auskunft fehlt, durchweg als Taxen aufzufassen sein.

Die Gesellschaft, von welcher der erste Antrieb zu preisstatistischen Arbeiten war gegeben worden, berührt dieselben in der Folge nur noch einmal; vom Malter Getreide und Kartoffeln und vom Pfund Rindfleisch werden die Preise aus den Jahren 1839 bis 1868 überliefert, um durch allerdings nicht recht deutliche graphische Darstellungen weiterhin versinnbildlicht zu werden [1]). Ein reiches Füllhorn giesst dagegen mit liebenswürdiger Unaufhörlichkeit die Handelskammer von Frankfurt aus. Der erste Jahrgang (1863) enthält nicht weniger als: höchste und niedrigste effektive Preise vom Waizen, Korn, Gerste und Hafer [2]) in den Monaten von 1863, nebst graphischer Darstellung über die wöchentlichen Preisschwankungen, wobei auch einiger anderer Artikel der Produktenbörse gedacht ist (später werden Butter, Eier, Kartoffeln, Heu und Stroh, sowie die wichtigsten Schlachtviehsorten hinzugefügt); ferner die Preise von 5 Arten Brenn- und von 5 Arten Stammholz nach Waldklaftern bez. Kubikfussen in den Jahren 1833 bis 1863, die Brot- und Fleischpreise in den einzelnen Monaten von 1863 und jahrweise zurück bis 1816, ferner höchsten und niedrigsten Stand der Wechselkurse (für Wechsel auf kurze Sicht) für die einzelnen Monate von 1863, ebenso den Diskont der Frankfurter Bank und endlich, durch graphische Darstellung veranschaulicht, die Kurse der bedeutendsten Börsenpapiere, anfänglich nach bestimmten Tagen jeden Monats, später von allen Börsentagen des Jahres. Die meisten der anderen Angaben werden ebenfalls sorgfältig und gleichmässig fortgeführt.

1) Beiträge zur Statistik Frankfurts 1870, II Heft S. 138 ff.

2) Die Verkaufseinheit ist nicht angegeben; später wird das Gewicht von 200 Pfund effectiver Waare genannt.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Ueber Handels-Statistik und Handelswerthe

mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Reformen in Oesterreich-Ungarn.

(Schluss.)

Von

Prof. Dr. **F. X. v. Neumann** in Wien.

III.

Ermittelung der Handelswerthe.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Handelsstatistik, muss allemal die Erhebung des Werthes der im Aussenhandel umgesetzten Waaren bilden. Erst durch die Reduction der verschiedenartigsten Angaben über Menge, Gewicht und Volumen auf die Einheit des Marktpreises lässt sich jene Uebersichtlichkeit gewinnen, welche das erste Erforderniss einer jeden statistischen Tabelle bildet und beispielsweise die Brauchbarkeit der schweizerischen und der ehemaligen Zollvereins-Handelsstatistik sehr in Frage stellt. Dazu kommt ferner die von allen Seiten anerkannte und von den statistischen Congressen an die Spitze ihrer letzten Beschlüsse gestellte Rücksicht für die obersten Zwecke der Staatsverwaltung. Die Ermittelungen der Handelswerthe sollen ja die eigentliche Basis der Zoll- und Steuergesetzgebung bilden; will man doch bei jeder Verzollung und indirecten Besteuerung, in was immer für einer äusseren Form sie auch veranlagt werde, stets einen aliquoten Theil, einen Percentsatz des Preises der betreffenden Artikel als Abgabe auf deren Verkehr legen; die zeitgemässen Aenderungen der Zölle und Consumtionssteuern sind daher wesentlich von periodischen und fortlaufenden Erhebungen über Handelswerthe bedingt. Nicht minder hängen viele Calculationen der Geschäftswelt mit einer guten, von objectiven Organen erhobenen Preis-Statistik zusammen. Freilich hat der tüchtige Unternehmer seine eigenen, ihn zunächst und am raschesten informirenden Quellen, und wird nicht auf jene allgemeinen meist längere Zeiträume umfassenden Enquêten warten, welche durch

die amtlichen Organe gepflogen werden. Aber nichtsdestoweniger liegt gerade in der grossen Durchschnittszahl, in der Feststellung der auf viele Einzelberichte und Angaben der verschiedensten Gewährsmänner begründeten Mittelwerthe auch für den Industriellen und Kaufmann eine nützliche Directive. Und endlich darf die theoretische Bedeutung dieser Ermittelungen, wenn wir sie auch bei dieser eminent praktischen Frage in letzte Reihe setzen wollen, doch nicht übersehen werden. Die Wissenschaft hat aus der Geschichte und Statistik der Preise noch reiche Hilfsmittel zur Lösung streitiger Fragen zu erwarten; sie hat namentlich die Entscheidung über die Aenderung des Geldwerthes in verschiedenen Zeiten, über das Verhältniss der Arbeitslöhne zu den Unterhaltskosten und über viele ähnliche Probleme von jener Erkenntnissquelle abhängig zu machen.

Diese Momente müssen, so glauben wir, auf den Praktiker und Theoretiker überzeugend wirken und allmälig die Opposition brechen, welche sich noch vielfach von Beiden gegen die Ermittelung der Handelswerthe erhebt. In der That könnte man leicht von allen ähnlichen Untersuchungen abgeschreckt werden, wenn man schon heute an deren Ergebnisse jenen strengen Maassstab anlegen wollte, welchen der Naturforscher bei seiner präcisen Beobachtung in der ihm offenen Sphäre des Lebens anzulegen gewohnt ist; bei dem jetzigen Materiale und mit den jetzigen Beobachtungsmitteln zu einer genauen Erkenntniss des Verlaufes dieser hochwichtigen Erscheinungen zu gelangen, ist unmöglich. Ein allzu weit gehendes Präcisiren ist heute noch nicht am Platze, sondern der einzig haltbare Standpunkt ist derjenige, dass man aus den Berechnungen der Handelswerthe eine Uebersicht der Handelsbewegung und solche Mittelgrössen zu erhalten sucht, welche im Allgemeinen geeignet sind, als Durchschnittszahlen ein annähernd richtiges Bild der Preisbewegung zu liefern.

Wie schon vor längerer Zeit Ad. Soetbeer und nach ihm in verdienstvollster Weise G. Hirth in einer Reihe gediegener Abhandlungen dargethan haben, wird aus Rücksicht auf die praktischen Geschäfts-Verhältnisse die durchführbare Ermittelung der Handelswerthe immer weit abweichen von demjenigen, was die Wissenschaft als theoretisch richtig bezeichnen kann.[1]) Theoretisch richtig wäre offenbar nur jene Werthsermittelung, welche auf dem Einzelpreis jeder con-

1) Vergl. Ad. Soetbeer in der Viertelj. f. Volksw. u. Culturgesch. 1864 III S. 8 ff. G. Hirth in dessen Annalen, bes. 1869 S. 74 ff. u. 1870 S. 429 ff. dann E. Laspeyres in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. III S. 81 ff. u. Bd. XVI S. 296 ff., „über die Ermittlung von Waarenpreisen" u. die Berechnung einer mittleren Waarenpreissteigerung; dann Ed. Segnitz ebenda Bd. XIV S. 183 ff. „über die Berechnung der sog. Mittel."

creten Waare und den wirklich in den Aussenhandel gelangten Quantitäten derselben beruht und diese Berechnung auf kleinste Zeitabschnitte anwendet [1]). Da dieser Vorgang aber nicht eingeschlagen werden kann, wenn man sich nicht zu einem sehr bedeutenden Aufwande von Mühe und Kosten im Interesse des statistischen Dienstes verstehen will, so beschränkt sich die Praxis bei der Ermittelung von Handelswerthen auf irgend ein Verfahren, welches durch Massenbeobachtung und Approximation ein mehr oder weniger brauchbares Resultat erwarten lässt.

Die relativ höchste Verlässlichkeit bieten in dieser Beziehung bekanntlich die Werthserhebungen der Handelsstatistik von Bremen und Hamburg, was eben auf den günstigen lokalen Verhältnissen dieser beiden bedeutenden Handelsplätze beruht. In Bremen hat man sich dem theoretisch anzustrebenden Ziele am meisten zu nähern versucht, indem der Werth der im Aussenhandel umgesetzten Waaren nach dem wirklichen Einkaufspreise auf Grund der nach dem Facturabetrage oder nach gewissenhafter Schätzung erfolgenden Deklaration officiell nachgewiesen wird [2]). Selbst in dem leicht zu übersehenden Zolldienste dieser Hansestadt war es nur für 61 Artikel möglich ein solches Verfahren strikte durchzuführen. Um wie viel weniger gelänge es in einem Staate mit mehreren hundert exponirten kleinen Zollämtern. Auch in Hamburg sind die Deklarationsscheine so beschaffen, dass sie eine verlässliche Basis der Werthsermittelung bilden, denn sie enthalten den unter Bürgeneid der Deklaranten angegebenen Werth der Waare nach dem Börsenpreise, oder bei Waaren, die nicht in den Börsen-Preiscourant aufgenommen sind, den erweislichen Werth am Verzollungstage.

Von diesem offenbar nur auf beschränkten Zollgebieten zulässigen Verfahren weicht dasjenige der übrigen Staaten principiell insofern ab, als man nicht die concreten Einzelpreise sondern die auf Notirungen oder Schätzungen beruhenden Mittelpreise zur Einstellung der Handelswerthe benutzt. Je nachdem die Erhebung der Mittelpreise nach

1) Nach der von Hirth aufgestellten Formel müsste dann der Gesammtwerth der Waaren so berechnet werden, dass $\frac{aA + bB + cC}{A + B + C}$ den Durchschnittspreis aus den Mengen-Einheiten A, B, C, ein und derselben Waarengattung zum Preise von a, b, c, dargestellt und nun der Gesammtwerth $aA + bB + cC$ in sehr zahlreichen Zeitabschnitten, etwa wöchentlich erhoben würde.

2) Vergl. die Verordnung über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik vom 10. Nov. 1862" und deren Revision durch die Verordn. v. 13. Juli 1864, resp. v. 26. Juni 1872; vollinhaltlich in ihrer gegenwärtig geltenden Form abgedruckt in dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des bremischen Staats VIII. Jahrg. 1. Heft. Bremen 1875.

mehr oder weniger rationellen Grundsätzen und mit grösserer oder geringerer Detaillirung in Bezug auf Qualität, Zeit und Oertlichkeit erfolgt, sind auch die Handelswerthe approximativ verlässlicher oder minder verlässlich.

Obenan standen in dieser Beziehung anerkanntermassen bis vor Kurzem die handelsstatistischen Publicationen von Grossbritannien[1]). Seit dem Jahre 1854, in welchem man die veralteten, bekanntlich bis zum Jahre 1694 zurückreichenden official values aufgab, wurde dort eine Werthsermittelung vorgenommen, die immerhin ausreichende Genauigkeit bot. Man berechnete nämlich die Werthe der Einfuhr auf Grund der effectiven Marktpreise. Mit Unterstützung angesehener Kaufleute, Makler, Spediteure u. s. w. wurden die monatlichen Durchschnittspreise der einzelnen Artikel mit vielen Unterscheidungen derselben nach Sorten und Ursprungsorten in den einzelnen Häfen von Regierungs-Commissären erhoben; die so gewonnenen Preislisten wurden von der dafür bestimmten Abtheilung des Inspector General (der Real Value Branch) einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, mit Angaben in den hervorragendsten Handels-Journalen und Makler-Listen verglichen und dann erst zur Bewerthung der monatlich eingeführten und deklarirten Quantitäten verwendet. In Betreff der Ausfuhr britischer Erzeugnisse stützte man sich schon seit dem vorigen Jahrhunderte auf Werths-Deklarationen, welche die Absender zum Zwecke der Statistik machen mussten, die aber meist noch revidirt und corrigirt wurden. Dass nach dem eben geschilderten Vorgange die „computed real values" der Einfuhr einen sehr schätzbaren Anhaltspunkt für die Handels- und Preis-Statistik bilden, ist ebenso unbestritten, wie andererseits die Zuverlässigkeit der „declared real values" der Ausfuhr manche Zweifel erregte. Leider machte sich zu Ende des Jahres 1870, die Ansicht geltend, dass die durch 16 Jahre gepflogene Ermittelung der Einfuhrwerthe zu mühselig und zeitraubend gegenüber der durch dieselbe gewonnenen Genauigkeit sei; das Handelsamt beschloss daher von derselben abzugehen und vom Jahre 1871 angefangen für den Import an Stelle der amtlichen Berechnung eine Deklaration des Werthes eintreten zu lassen, wie sie früher schon bei der Ausfuhr vorkam und nur, wo es unumgänglich nöthig schien, durch Schätzungen ergänzt wurde. Die Kaufleute und deren Agenten sind durch eine Parlaments-Acte verpflichtet, wahrheitsgetreu sowohl die Quantität als den Werth der importirten Waaren

1) Vergl. Ad. Soetbeer a. a. O. S. 13 ff. Hirth in den Annalen 1869 S. 85 ff., 1870 p. 429 und Report, upon changes in the industrial and commercial statistics of the United Kingdom by R. Valpy in dem Compte rendu des St. Petersburger Congresses III. p. 147.

anzugeben; um sich genauer Deklarationen zu versichern, haben die Zollbehörden das Recht, die Vorweisung der Original-Facturen zu fordern und im Falle falscher Angaben Geldstrafen aufzuerlegen. Dieses Correctionsmittel wird in neuerer Zeit im Interesse der Statistik auch häufiger angewendet, als es früher üblich war. Der englische Berichterstatter des St. Petersburger Congresses, Mr. Valpy, welchem wir diese Darstellung entnehmen, fügt selbst bei, dass erst Zeit und Erfahrung darüber entscheiden müssen, ob dieses Verfahren die genügende Genauigkeit bietet.

Verschieden davon ist der Vorgang der Werthsermittelung in Frankreich. Seit dem Jahre 1848 besteht eine, zu dem Ministerium des Ackerbaus und Handels gehörende „Commission permanente des valeurs de douane", welche alljährlich die Durchschnittswerthe für die officielle Handelsstatistik zu bestimmen hat. Die Mitglieder der Commission sind hohe Verwaltungsbeamte, dann in grosser Zahl Kaufleute, Fabrikanten und Vertreter der Handelskammern. Sie theilen sich bei ihren jährlichen Zusammenkünften in Sectionen und Divisionen und bestimmen in diesen, nach fachmännischer Prüfung zahlreicher Angaben, Preislisten und Marktberichte die besonderen Preise für jeden Artikel der Einfuhr und Ausfuhr [1]). So richtig und rasch zum Ziele führend dieser Verwaltungs-Organismus wäre, so kann man doch mit der Gründlichkeit seiner Arbeiten nicht ganz zufrieden sein; denn es werden die Preise nach der Gesammtheit der umgesetzten Quantitäten ohne gehörige Rücksicht auf Herkunfts- respective Bestimmungsort, mit nicht genügender Specialisirung und ohne Beachtung der in den einzelnen Monaten eines Jahres vorgekommenen Fluctuationen der Preise angegeben.

Die officielle Handelsstatistik des deutschen Zollvereins und des deutschen Reiches verzichtete bekanntlich bis vor Kurzem vollständig auf die grossen Vortheile der Werthsermittelung. Was über die deutschen Handelswerthe in die Oeffentlichkeit kam, beschränkte sich auf Privatarbeiten, in denen nach ungefähr richtigen Anhaltspunkten und auf Grundlage der statistisch nachgewiesenen Mengen Schätzungen der Handelsbewegung versucht wurden. Dahin gehören die Arbeiten von C. Junghanns für die Jahre 1834—1846, jene von O. Hübner für die Jahre 1850—1861 von A. Bienengräber für das Jahr 1864 und endlich von G. Hirth für das Jahr 1868 [2]). Diese Angaben und spätere

1) So wurden beispielsweise im Jahre 1874 die Durchschnittspreise für 1200 Positionen der Einfuhr und 1100 der Ausfuhr ermittelt. (Annalen des deutschen Reiches 1875 S. 741 und 1876 S. 88).

2) Vergl. Ad. Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands in den Annalen d. deutsch. R. 1875 S. 744 ff.

approximative Conjecturalziffern, welche sich in Compendien der Statistik hie und da finden, bildeten bis zum Jahre 1872 die einzigen und mangelhaften Anhaltspunkte. Die neuen Anordnungen des Bundesrathes über die Aufstellung der Statistik des auswärtigen Handels vom 7. Dez. 1871[2]) suchten diese fühlbare Lücke zu ergänzen, indem eine officielle Werthserhebung beschlossen wurde. „Eine Ermittlung der Werthe durch Werthdeklarationen, welche die sichersten Ergebnisse geliefert haben würde, wurde nicht weiter in Aussicht genommen, weil die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung dazu nicht allein auf Widerstand in den handeltreibenden Kreisen gestossen wäre, sondern auch die Geschäfte der Zollstellen in ganz erheblicher Weise vermehrt hätte.“ So lautet die Motivirung des Verfahrens, welches thatsächlich vorgeschrieben wurde und darin besteht, jährlich eine nachträgliche Schätzung des Werthes der ein-, aus- und durchgeführten Waaren vornehmen zu lassen, welche nicht den einzelnen Zollstellen zu übertragen, sondern erst von dem statistischen Central-Organ des deutschen Reiches auszuführen sei. Es sollen bei den Werthsermittlungen diejenigen Preise constatirt werden, welche die Waaren beim Uebergange über die Grenze haben. Da es jedoch unmöglich ist, für jede einzelne Waarengattung diese Werthsberechnung durchzuführen und da für den Handel im Grossen und Ganzen vorwiegend doch nur die Preise der im Grosshandel massenhaft auftretenden Waarensendungen entscheidend sind, so entschied man sich, jährliche Durchschnittspreise ermitteln zu lassen, welche sich auf den für die einzelnen Artikel massgebenden, der Grenze möglichst nahegelegenen grossen Märkten ergeben.

Nach diesen Principien wurde seit dem Jahre 1872 bei der Werthsermittlung des deutschen Handels vorgegangen. Das kaiserl. statistische Amt benützte die alljährlich in Bremen und Hamburg auf Grund der fortlaufenden kaufmännischen Deklarationen für die dortige specielle Handelsstatistik berechneten Preise und ausserdem eine bedeutende Anzahl von Angaben und Gutachten, welche von deutschen Handelskammern über die Preise der in den betreffenden Bezirken hauptsächlich gehandelten Artikel und zwar für die Ausfuhr und Einfuhr getrennt, eingeholt wurden. Hierbei konnte aber die Specification nicht soweit ausgedehnt werden, dass nicht Artikel der verschiedensten Gattung unter einer Position vereinigt wurden und schon dadurch wurden Zweifel über die Richtigkeit der Grundlagen mit Recht wachgerufen; die Schwierigkeiten traten am stärksten bei Ermittelung des Werthes der Waarenausfuhr hervor, denn die unvollständige Kenntniss derselben

2) Statistik des deutschen Reiches III. Bd. S. XII.

machte die Bildung sehr genereller und vielerlei Waaren umfassender Sammelpositionen nothwendig. „Nur der Wunsch, für die Gesammt-Ausfuhr eine Werthangabe zu erlangen, hatte in den beiden ersten Jahren zu der Aufstellung von ungefähren Durchschnittspreisen für dergleichen Sammelpositionen geführt; bei der Bearbeitung der Handelsstatistik des Jahres 1874 trat aber die offenbare Unzuverlässigkeit der Grundlagen so klar hervor, dass die Ausfuhr-Werthsermittlung völlig aufgegeben wurde. Schon im August 1875 hatte das statistische Amt in einer Denkschrift an den Bundesrath Alles was Soetbeer und Andere längst als wunde Punkte der deutschen Handelsstatistik bezeichnet hatten, positiv als solche zugegeben; es constatirte seine Ueberzeugung, dass die Ausfuhr aus Deutschland bedeutend grösser war, als die Statistik für 1872 und 1873 angab und dass die Ermitttelungen der Ausfuhr jetzt noch viel weniger genau sind, als sie vor einigen Jahrzehnten waren. Desshalb fasste das statistische Amt den, unter vielen Gesichtspunkten zu tadelnden Beschluss, für das Jahr 1874 die Werthberechnung auf die Einfuhr zu beschränken, für die Ausfuhr aber zu unterlassen „weil nicht allein der Nachweis der ausgeführten Waarenmengen sehr unvollständig ist, sondern auch die Gattung der Waaren für diese Verkehrsrichtung häufig nicht sicher und speciell genug ermittelt wird, um deren Werth mit einiger Sicherheit abschätzen zu können“ [1]). — So ist nach kurzem Bestehen die Werthsermittelung im deutschen Reiche wieder hinsichtlich der Ausfuhr sistirt, den Conjecturalziffern der Privatstatistik, welche jedenfalls mit lückenhafterem Materiale arbeitet, als die amtliche Statistik, das Feld geräumt und die internationale Vergleichbarkeit dieser Daten illusorisch gemacht.

Nach dieser Uebersicht der neuesten Phasen, welche die Ermittelung der Handelswerthe anderwärts durchlaufen hat, wenden wir uns zu den für das Jahr 1874 von der officiellen Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn durchgeführten Reformen.

Wer ohne näheren Einblick in die Erhebungsmethode die ältesten bis zum Jahre 1831 zurückreichenden officiellen Veröffentlichungen über den österreichischen Aussenhandel zur Hand nimmt, könnte sich leicht zu der Ansicht verleiten lassen, in denselben ein sehr werthvolles Material zur Statistik und Geschichte der Preise und des internationalen Verkehrs zu finden. Nach der alphabetischen Reihenfolge der Waaren, welche in dem damaligen Zolltarife eingehalten wurde, sind die Schätzungswerthe derselben mit einer Ausführlichkeit eingestellt, welche zu dem grössten Vertrauen in Betreff ihrer Verlässlichkeit ver-

1) Statistik des deutschen Reiches Bd. XVI Vorrede. Vergl. die treffliche Kritik dieses Entschlusses von Dr. E. Laspeyres im Deutschen Handelsblatt 1876 Nr. 3.

leiten könnte. Leider war aber das Verfahren der Erhebung dieser Handelswerthe bis zum Jahre 1868 so willkürlich und schwankend, dass wir die Vergleichbarkeit der älteren mit den neueren Daten sehr in Zweifel ziehen müssen. Die meisten der älteren Werthsbestimmungen wurden nämlich in streng bureaukratischem Sinne, ohne Berücksichtigung der vielen darauf bezüglichen wissenschaftlich-statistischen Gesichtspunkte und geschäftlichen Details, von dem Mercantil-Departement der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung und nachher von dem handelsstatistischen Departement des Finanz-, resp. Handels-Ministeriums vom grünen Tische aus vorgenommen. Längst veraltete, aber schon ursprünglich nicht richtig gewesene Handelswerthe wurden bis zum Jahre 1852 unverändert beibehalten. Die Einführung eines nach Gruppen systematisch geordneten, an Stelle des alphabetischen Zolltarifes machte im Jahre 1852 neue Werthsbestimmungen nothwendig; diese aber und diejenigen, welche wegen mehrfacher Aenderungen der Handelspolitik Oesterreich's sowie wegen geänderter Währungsverhältnisse in den Jahren 1854 und 1858 nöthig erschienen, gingen insgesammt wieder ausschliesslich von den mit der Verfassung der Handelsausweise betrauten Organen im Einverständnisse mit den obersten Zollbehörden aus und tragen sehr geringe Gewähr ihrer Richtigkeit in sich. Die im Laufe der Jahre zunehmende Specialisirung der Tarifposten leitete allerdings nothwendig zu grösserer Genauigkeit der Schätzungen, aber denselben fehlte jede Controle und sie können kaum mehr als Approximationen bieten, um sich über den Gang der Handelsbilanz ungefähr zu belehren. Schon die wechselnden Grundsätze, von welchen je nach der Individualität der die Werthe schätzenden Amtspersonen vorgegangen werden konnte, berechtiget zu dem grössten Misstrauen in die statistische Brauchbarkeit dieser Daten.

Es ist nicht das geringste unter den vielen Verdiensten, welche sich C. von Czörnig um die amtliche Statistik Oesterreich's erworben hat, dass er im Jahre 1864 eine neue Methode der Ermittelung der Handelswerthe durchführte. Statt des bureaukratischen wurde ein lebensvoller Vorgang gewählt, welcher die Statistik mit Hülfe der Erfahrungen des geschäftlichen Lebens vorwärts bringen sollte. Es wurde nach dem französischen und englischen Vorbilde, eine Enquête-Commission zur Erhebung neuer Waarenwerthe einberufen und nach Einvernehmung von 63 Fachmännern aus den Kreisen des Gewerbe- und Kaufmannsstandes der für das abgelaufene Jahr 1863 anzunehmende Durchschnittswerthe der einzelnen in eine Tarifpost gehörigen Waarenkategorien festgesetzt [1]). Die Ungenauigkeit, welche in der Ermittelung

1) Es sei hier ausdrücklich erwähnt, dass sich diese Erhebungen nur auf den Handel

nach Tarifposten liegt, suchte man durch vorausgehende analytische Zerlegung derselben thunlichst zu eliminiren. Es wurde nämlich erhoben, welchen Antheil die einzelnen, eine Tarifpost oder Waarenkategorie bildenden Bestandtheile für sich an dem Verkehre nehmen und welchen Handelswerth jede derselben besitze. Indem nach dem so gewonnenen Percentual-Verhältnisse eine Zerlegung der Zolltarifs-Position, respective der Waarengattung in ihre Factoren erfolgt und für jeden derselben die ihn treffende Werth-Tangente berechnet war, gelangte man durch deren Summirung zum Totalwerthe der Position, aus welchem wieder der Gesammt-Durchschnitt berechnet wurde.

Seit dieser im Jahre 1864 durchgeführten Werthserhebung wurde keine neue durchgreifende Ermittelung bis zum Jahre 1875 vorgenommen. Dennoch blieben die der officiellen Handelsstatistik zu Grunde liegenden Werthe nicht unverändert, sondern es ergab sich jährlich die Nothwendigkeit für einzelne Waaren und für ganze Kategorien, welche in Folge des Abschlusses von Handelsverträgen unter anderer Bezeichnung oder in anderer Auflösung in den Text des Zolltarifes aufgenommen, oder nach dem Wunsche der Interessenten selbst für den Zweck der statistischen Nachweisung in ihre Elemente aufgelöst wurden, neuerdings veränderte Schätzungswerthe einzustellen. So unbedingt die sachliche Nothwendigkeit derartiger Ergänzungen und Correcturen zugegeben werden muss, ebenso gewiss ist, dass sie die statistischen Vergleiche und Uebersichten unendlich erschwert. Bei den Rückblicken, welche die österreichischen Handelsweisen in der Einleitung auf das je vorangegangene Decennium werfen, findet sich dieser Mangel durch die fast stereotype Bemerkung ausgedrückt, dass „die Werths-Nachweisungen des jeweilig letzten Jahres einer vollkommen stichhältigen Vergleichung nicht zu Grunde gelegt werden können, weil in den übrigen Jahren viele Werthe nach verschiedenen Preisen berechnet wurden." Jeder dieser retrospectiven Vergleiche setzt daher mehr oder weniger umfangreiche Umrechnungen der Werthe auf ein und derselben Grundlage voraus.

Abgesehen von diesen Uebelständen musste man auch die Ueberzeugung gewinnen, dass die grosse Preisbewegung, welche sich in ganz

---

des allgemeinen österreichischen Zollgebietes erstreckten, wogegen für Dalmatien die im Jahre 1854 bureaukratisch festgesetzten Werthseinheiten bis heute unverändert beibehalten wurden. Die Geringfügigkeit des dalmatinischen Handels (im Jahre 1874 beispielsweise 16,8 Mill. Gulden), die Einförmigkeit der hauptsächlichsten Waaren desselben und die Schwierigkeit, genügende Anhaltspunkte für neue Schätzungen zu erlangen, führten zu dieser Ausserachtlassung.

Europa und mit besonderer Raschheit in Oesterreich während der Jahre 1868—1873 vollzogen hatte, die Werthsschätzungen des Jahres 1863—64 veraltet und unrichtig erscheinen lässt. Diese Umstände drängten also zu dem Entschlusse eine alle Waaren umfassende neue Ermittelung der Handelswerthe, welche wegen der seit fast zehn Jahren in Aussicht gestellten Reform des Zolltarifes, so lange Zeit verschoben worden war, vollständig durchzuführen. Dabei wurde die Forderung der wissenschaftlichen Statistik nicht aus dem Auge gelassen, dergleichen Erhebungen mit jener Continuität und Gleichförmigkeit stets wieder vorzunehmen, welche allein geeignet ist, deren Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die statistische Central-Commission legte daher den Ministerien, in deren Wirkungskreis die definitive Entscheidung dieser Massregeln fällt, den Antrag vor, die Handelswerthe der Waaren durch Einvernehmen von Sachverständigen alljährlich zu erheben, und in den Handelsausweisen als wirkliche Handelswerthe (real values) neben den bisherigen, unveränderlich beizubehaltenden officiellen Waarenwerthen (official values) bei jeder Tarifposition ersichtlich zu machen. Zum Zwecke der Durchführung aber soll eine Permanenz-Commission nach dem Vorbilde der französischen Commission permanente des valeurs in's Leben gerufen werden.

Diese Anträge, welche bis jetzt noch nicht von der Regierung erlediget worden sind, aber alle Aussicht auf Genehmigung haben, werden wahrscheinlich vom Jahre 1876 angefangen, die Grundlagen der Werthserhebung in rationeller Weise und für geraume Zeit feststellen. Vorläufig aber musste die statistische Central-Commission in ihrem eigenen Wirkungskreis die Ermittelung der Handelswerthe für das Jahr 1874 vornehmen, und es wurde deshalb wieder eine Enquête einberufen, ganz ähnlich derjenigen, welche im Jahre 1864 die Handelswerthe erhoben hatte, aber mit einer weitaus grösseren Specialisirung und mit schärferer Analyse der Einzelheiten, als es damals der Fall war. Als Grundsatz der Bewerthung galt, den Handelswerth der Waaren in österr. Silbergulden loco Reichsgrenze und ohne Einrechnung der Zollgebühren und zwar für jene Mengen-Einheit zu ermitteln, nach welcher die Waaren in den Zolllisten nachgewiesen werden. Bei solchen Positionen, welche aus mehreren verschiedenwerthigen Artikeln bestehen, ist ein Mittelwerth zu bestimmen, wobei vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden soll, welcher oder welche der cumulirten Artikel im Jahre 1874 in den grössten Mengen zur Einfuhr, beziehungsweise zur Ausfuhr gelangten. Die österreichischen

Zollpositionen sind in dieser Beziehung für eine präcise Behandlung wenig geeignet; so enthält eine Tarifpost z. B. 40d. Stahl aller Art, also Rohstahl, Cementstahl, Gussstahl und raffinirten Stahl, soweit diese Sorten nicht façonnirt sind. Die Werthsnachweisung kann nach Anlage der Handelsausweise nur nach der Position als Ganzes erfolgen, daher musste man sich mit dem Auskunftsmittel begnügen, den Experten eine möglichste Berücksichtigung der Mengen jeder einzelnen in die Zollpost fallenden Waarensorten zu empfehlen [1]). Die Schwierigkeit, welche in diesem analytischen Vorgange liegt, erwies sich während der Enquête als so gross, dass hoffentlich darin der Anstoss liegen wird, zu einer rationelleren Gruppirung des Zolltarifes selbst oder wenigstens zu einer statistischen Nachweisung der Waaren nach der handelsüblichen Benennung zu gelangen. Vorläufig musste mit dem vorhandenen Materiale gearbeitet werden, so gut es eben ging. Dagegen beabsichtiget die statistische Central-Commission, „wenn eine Tarifänderung im Sinne der Handelsstatistik nicht erfolgen würde, eventuell eine von der tarifmässigen Nachweisung der Waaren abweichende Nachweisungsform einzuführen, und jede einzelne der in der Ein- und Ausfuhr vorkommenden Waaren im Rahmen jener Post, in welche sie der Tarif einreiht, nach ihrer handelsüblichen Benennung zu specificiren [2]).“

Bei Berufung der Sachverständigen wurde vor Allem die Handelskammer in Wien berücksichtiget, welche in der Enquête gleich der Zollbehörde durch einen in den Verkehrsverhältnissen besonders versirten Beamten vertreten war. Um gegenseitige Controllen der Angaben zu erreichen, wurden bei jeder Position sowohl Producenten als Handelsleute einvernommen und deshalb nicht weniger als 428 Industrielle und Kaufleute zur Theilnahme an der Expertise geladen; 161 folgten dieser Aufforderung durch persönliche Theilnahme an den

---

1) Wenn also z. B. bekannt wäre — so hiess es in dem versendeten Circulare, dass die Einfuhr von Stahl aller Art im Jahre 1874 fast ausschliesslich in Gussstahl bestand, und für den letzteren loco Grenze ein Preis von 30 fl. pr. Ctr. angenommen würde, so wäre dieser als Handelswerth für die ganze Position 40 d. anzusetzen. Würde hingegen angenommen werden können, dass von dem im Jahre 1874 zur Ausfuhr gelangten „Stahl aller Art“ 1 Drittheil Gussstahl à 25 fl., 1 Drittheil raffinirter Stahl à 16 fl. und 1 Drittheil Rohstahl à 10 fl. pr. Ctr. gewesen, so ergäbe sich der Handelswerth für 1 Ctr. der Ausfuhr-Position „Stahl aller Art“ pro 1874 mit $\frac{(25 + 16 + 10)}{3} = 17$ fl. pr. Ctr.“ Eine genauere Berücksichtigung der wirklichen Qualitäten wurde diesmal nicht für möglich gehalten.

2) Vergl. das Vorwort zu dem Ausweise über den Auswärtigen Handel der österr. ung. Monarchie im Jahre 1874. Wien 1875.

Enquête-Verhandlungen oder durch Abgabe motivirter Gutachten, welche auf umfassenden Vorarbeiten und Erhebungen basirten. So wurden die Werthe von nicht weniger als 1546 Positionen des Zolltarifs in 25 Sitzungen der Enquête-Commission ermittelt[1]).

Die grosse Anzahl dieser Werthsbestimmungen hat wohl zum Theil die Fehler ausgeglichen, welche die Zusammenfassung der mannigfachsten Waaren in eine Position und das oben erwähnte Verfahren der blos approximativen Bestimmung der auf jede einzelne Waare entfallenden Quote nothwendig mit sich bringt. Die Eigenschaft der Genauigkeit können aber auch diese letzten Werthserhebungen, einen so bedeutenden Fortschritt sie gegen früher darthun, nicht beanspruchen; denn dazu fehlte es in sachlicher und in persönlicher Beziehung an den nöthigen Vorbedingungen. In sachlicher Beziehung insoferne, als die Beschaffenheit der Zolldeklarationen und ihrer weiteren Verarbeitung in den Auszugsbogen und Haupttabellen nicht genügendes Material bietet, um die erforderliche genaue Specialisirung und die vielen Werthsabstufungen durchzuführen, welche bei einer und derselben Waarenkategorie vorkommen, dann wegen des Mangels jener verlässlichen Anhaltspunkte, wie sie die grossen Welthandelsplätze London, Liverpool, Amsterdam, Hamburg, Marseille u. s. w. in zahlreichen, gediegenen Aufschreibungen und Publicationen der Makler, Sensale, angesehener Handelsfirmen, dann in den Markt- und Börseberichten und Handelsjournalen besitzen, durchweg Quellen für die Statistik der Preise und für die Werthserhebung, deren Oesterreich sozusagen völlig entbehrt und mit Rücksicht auf welche die Handelsstatistik der österr. ungar. Monarchie stets vor grösseren Hindernissen stehen wird, als jene von England, Frankreich, Holland oder Deutschland. In persönlicher Beziehung, fehlt es an entsprechender Unterstützung weil die statistische Central-Commision bei ihrer Enquête nicht über den Kreis der in Wien selbst ansässigen Experten hinausgreifen konnte, Wien aber nicht jene Bedeutung als Industrie und Handelsplatz hat, dass hier alle Branchen durch hervorragende Capacitäten vertreten waren; dann, weil die Angehörigen der österreichischen Geschäftswelt an diesen Dingen ein relativ geringes Interesse nehmen, wie sich bei der jüngsten Enquête zeigte, da von 428 geladenen Experten nur 137 persönlich erschienen und 22 bloss schriftliche Antworten ertheilten; und endlich weil die Direction der administrativen Statistik nicht entfernt über die

1) Bericht des Vicedirectors der administrativen Statistik J. Rossiwall an die kk. statist. Central-Commission, abgedruckt in der statistischen Monatschrift I. Bd. S. 335. Wien 1875.

ausreichenden Mittel und Beamten verfügt, um jene eingehenden Analysen vorzunehmen, wie sie etwa das, mit allen Hülfskräften ausgestattete Personale, über welches der Inspector general in London verfügen kann, ermöglichen würde.

In Folge dieser Umstände fehlt auch der letzten Werthsermittelung die zur Verlässlichkeit solcher Daten gehörige Theilung und Zerlegung nach Güterkategorien und Sorten, insbesondere die so unendlich entscheidende durchgängige Berücksichtigung des Ursprungsortes oder Bezugslandes der eingeführten Waaren. Die Verbesserungen, welche wir von der bevorstehenden organisatorischen Reform dieses Theiles der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn erwarten, beziehen sich auf die Ausfüllung der eben besprochenen Lücken und werden wohl ganz wesentlich von der genügenden Dotation der künftigen permanenten Werths-Kommission im Budget der Statistik abhängen, damit umfassende Vorarbeiten und Einvernehmungen der gesammten Operation zu Grunde gelegt werden können.

IV.

Herkunft und Bestimmungsland der Waaren.

So mangelhaft die bisher in's Auge gefassten Elemente der Handelsstatistik gepflegt werden, so sind sie doch noch viel ausreichender durchgeführt als die Aufschreibungen über Provenienz und Destination der Waaren. Es gilt unter den Zollbeamten und in der Geschäftswelt a priori für unmöglich, diese zweifellos sehr relevanten Thatsachen der internationalen Handelsbewegung auch nur annähernd genau zu verzeichnen; in Folge der Passivität und Negation, welche von jenen maassgebenden Kreisen jeder Reformbestrebung der amtlichen Statistik sofort entgegengesetzt werden, lässt man es in der Mehrzahl der europäischen Staaten bei völlig ungenügenden Aufschreibungen über die Grenzen des Eintrittes oder Austrittes der Waaren bewenden, welche nun als Surrogat für die doch allein entscheidende Verzeichnung des Ursprungs- oder Bestimmungslandes der Waaren dienen müssen. Wir haben schon oben (S. 7) die grosse Bedeutung dieser letzteren betont; gerade die sog. „Praktiker" können sich der Wahrheit nicht verschliessen, dass für die geschäftlichen Interessen die Kenntniss der Absatzmärkte der exportirten und der Produktionsstätten der importirten Waaren das eigentliche punctum saliens bildet. Wenn die Handelsausweise für längere Zeiträume erkennen lassen würden, welche Länder die Ursprungsgebiete gewisser Artikel der inländischen Erzeu-

gung oder des Transit- und Zwischenhandels, und welche Länder die eigentlichen Lieferanten unserer Importe sind, so vermöchte man die wichtigsten Nutzanwendungen für die staatliche Wirthschaftspolitik und selbst für die Spekulationssphäre der einzelnen Unternehmer daraus zu ziehen; Nutzanwendungen, welche sich sowohl auf die Etablirung neuer oder die Erweiterung schon bestehender Produktionsverfahren, als auf die Organisation des Verkehrswesens und die praktischen Ziele der Handelspolitik erstrecken würden. Mit wie viel grösserer Sicherheit könnte auf solchen statistischen Grundlagen die wirthschaftliche Wichtigkeit von Eisenbahn-, Dampfschiff-, Post- oder Telegraphenlinien und die Berechtigung des für dieselben erforderlichen materiellen Aufwandes, der Staatssubventionen u. s. w. entschieden werden! Wie viel genauer wüsste man dann die Konkurrenzfähigkeit zweier Länder, die Behauptungen der Industriellen oder Landwirthe in Betreff ihrer speziellen Schutzbedürftigkeit gegenüber diesem oder jenem Nachbarstaate, die Bedeutung gewisser handelspolitischer Zugeständnisse und einzelner Zollpositionen zu beurtheilen, als gegenwärtig, da über Herkunfts- und Bestimmungsort ein Halbdunkel schwebt, das man in den wenigsten Fällen zu erhellen versucht! Wie viel richtiger endlich würde jede Ermittelung der Handelswerthe gelingen, wenn sie stets mit Provenienz und Destination der Waaren in Zusammenhang gebracht werden könnte, da notorisch jedes Produktionsgebiet ganz spezifische, im Werthe sehr verschiedene Qualitäten einer und derselben Güterkategorie liefert und jeder auswärtige Markt seine eigenthümlichen Qualitätsabstufungen fordert! Aber alle diese Erwägungen haben bisher jenen Widerstand nicht zu brechen vermocht, welchen Bequemlichkeit und missverstandenes Eigeninteresse der hier in Rede stehenden wichtigen Ergänzung der Handelsausweise entgegensetzen. Die grössere Sorgfalt und Fachkenntniss, welche die Prüfung der Deklarationen von Seite der Zollamts-Organe erfordert, genügen, um diesen den abweisenden Standpunkt nahezulegen. Die kleinliche Besorgniss, dass ein oder der andere Konkurrent auch einen Nutzen daraus ziehen könnte, wenn die Wahrheit über Absatzgebiet oder Bezugsort im Grossen und Ganzen bekannt würde — denn das Veröffentlichen der einzelnen Daten müsste selbstverständlich stets vermieden werden —, bewirkt die grösste Opposition von Seite der Geschäftswelt. So sind es nur wenige Staaten, welche Ursprungs- und Bestimmungsland in den Handelsausweisen verzeichnen; bei Reformversuchen aber, welche in anderen Staaten gemacht werden, wird gewöhnlich dem besten Willen der Statistiker der heftigste Widerstand der betheiligten Durchführungs-

organe und die allgemeine, unbewiesene Behauptung entgegengehalten, dass nur in Ländern, in welchen der gesammte Aussenhandel im Seeverkehr besteht, Deklarationen solcher Art möglich sind, dass jedoch Länder, in welchen der Landhandel vorwiegt, für die Angaben von Ursprungs- und Bestimmungsland nicht geeignet seien.

Auf das Einzelne eingehend, sehen wir, dass eigentlich nur in Grossbritannien und Irland seit mehr als 30 Jahren und in Bremen genau verzeichnet wird, von welchem und in welches Land eine Waare durch den Aussenhandel bewegt wird. In Grossbritannien muss die Deklaration des Schiffsführers, der „Report“, unter den anderen Daten auch immer den Ort bezeichnen, wo die Ladung, welche in einen britischen Hafen gelangt, eingenommen wurde; ebenso muss in der „shipping bill“ die Unterscheidung gemacht werden, ob die auszuführende Waare britischen oder fremden Ursprungs ist und es muss der Hafen der wirklichen Bestimmung angegeben werden; ja es steht eine Strafe darauf, wenn ein Waarenposten ohne spätere Benachrichtigung an einem anderen als dem deklarirten Platze ausgeladen worden ist. In neuester Zeit hat man diese Momente sogar wieder ernster als früher in's Auge gefasst und die Verfügung getroffen, dass bei Gütern, von welchen sich anfangs gar nicht bestimmen lässt, wo sie schliesslich faktisch zu Markt gebracht werden, zuerst die unmittelbaren Destinationshäfen und dann in einem Nachtrags-Ausweise die eigentlichen letzten Absatzorte zu publiziren sind [1]. In Bremen hat die Deklaration des Empfängers einer importirten Waare jedesmal den Ort, woher der Deklarant die Waare bezogen hat, und bei Gütern, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, auch das eigentliche Ursprungsland zu enthalten; dieselben Details werden in den Ausfuhrdeklarationen gefordert. Auch in Frankreich wird zwar vom Importeur die Deklaration über den Ort der Herkunft und Bestimmung, und zwar sowohl im Schiffsmanifeste des Kapitäns (Déclaration en gros) als in den späteren Déclarations en détail bei den zur See und zu Land eingehenden Waaren verlangt; dagegen begnügt man sich bei den Ausfuhrdeklarationen leider damit, in der Regel nicht das Land der wirklichen Bestimmung, sondern nur das nächste Ziel der Schiffe und die Nachbarstaaten anzugeben, über deren Grenzen die Waaren ausgehen, also z. B. England für die über britische Häfen nach Amerika, oder das deutsche Reich für die über Avricourt nach Oesterreich versendeten Güter. Daraus und aus der offenbar flüchtigen und ungenauen Art zu deklariren, sind wohl zum

1) Vgl. Hirth Annalen 1870 S. 423 ff. und den Report von R. Valpi a. a. O. III, p. 149 sq.

grössten Theile die Differenzen zu erklären, welche man zwischen der englischen und französischen Handelsstatistik wiederholt nachgewiesen hat. Immerhin aber werden doch annähernd richtige Daten publizirt, indem seit 1857 als pays de provenance und als pays de déstination diejenigen Länder angeführt sind, welche im See- und Eisenbahnverkehr als wirkliche Herkunfts- und Bestimmungsländer der Ein- und Ausfuhr aus den Deklarationen ermittelt werden konnten [1]). Ueberdies bringt die in Frankreich sorgfältig überwachte Unterscheidung des Aussenhandels in die bekannten Kategorien von commerce général und commerce spécial, welche vielfach mit der englischen Unterscheidung der „Articles retained for home consumption“ in den Imports, und der „British and Irish Produce“ in den Exports zusammenfällt, eine gewisse stetige Einsicht in diese Elemente des Aussenhandels.

Auf gleicher Stufe der Verlässlichkeit stehen hinsichtlich der Aufzeichnungen von Provenienz und Destination noch die Handelsausweise von Holland, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen und jene der Vereinigten Staaten von Amerika, während andere Länder, wie beispielsweise Italien, sich mit der Eintheilung des gesammten Aussenhandels in General- und Special-Handel begnügen.

In der Statistik des deutschen Zollvereins hat man es bei der Ermittlung der Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs der Waaren bewenden lassen, und auf Grund derselben früher 13 verschiedene Verkehrsrichtungen in den summarischen Ausweisen zusammengestellt. Als die Frage der Reform der Handelsstatistik im Deutschen Reiche durch den Bundesrath geprüft und im Jahre 1871 entschieden wurden, anerkannte man es als berechtigt, dass eine entwickeltere Verkehrs-Statistik die Waaren rückwärts zu den Ländern, aus denen sie bezogen oder in welchen sie erzeugt wurden und vorwärts zu denjenigen, nach welchen sie bestimmt sind oder wo sie in den schliesslichen Konsum übergehen sollen, zu verfolgen habe. Aber aus den oben erwähnten Beweggründen wurde von der Durchführung solcher Aufzeichnungen abgesehen. Die zentrale Lage des Deutschen Reiches in Europa, und seine unmittelbare Begrenzung von den wichtigsten Industrie- und Handelsstaaten würde — so motivirte man die Ablehnung der Vorschläge — einer genauern Darstellung des Verkehrs zu Land nach Herkunft und Bestimmung der Waaren besonders grosse Schwierigkeiten entgegensetzen. Es wurde daher die bisherige Einrichtung beibehalten und der Waarenverkehr wird nach wie vor bloss nach den (jetzt 15) Uebertritts-Grenzen aufgezeichnet. Nur die im See-Verkehr ein- oder ausgeführten Waaren werden, wie es früher schon der Fall

1) Hirth a. a. O. 1869 S. 103 und 1870 S. 427.

war nach Herkunft und Bestimmung in die Zoll-Listen eingetragen, jedoch mit der neuen nicht viel bedeutenden Modifikation, dass neben der Unterscheidung nach den Ländern der Herkunft, beziehungsweise Bestimmung der Waaren, seit 1872 die für die Beurtheilung der kommerziellen Verhältnisse allerdings massgebendere Unterscheidung nach den Häfen der Provenienz und Destination durchgeführt wird.

Nahezu auf demselben Standpunkte wie die deutsche, steht in diesem Belange die Handelsstatistik von Oesterreich-Ungarn. Die Handelsbewegung wird nur nach den Grenzen jener Länder geordnet, über welche sie stattgefunden hat. Der gesammte Aussenhandel wird nach der aus dem Jahre 1855 stammenden Ministerial-Verordnung a) in Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr überhaupt, dann b) in Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung etc. (Appretur), c) in jene zur Losung und endlich d) in jene der als unverkauft von der Losung wieder aus- oder eingeführten Waaren unterschieden. Die Ausweise gliedern sich also jetzt nach 1. Waaren-Einfuhr und Ausfuhr des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen; 2. Waarendurchfuhr durch dieses Zollgebiet; 3. Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen; 4. Ein- und Ausfuhr auf ungewissen Verkauf, und endlich 5. Handel Dalmatiens, als eines selbstständigen Zollgebietes. Für diese Kategorien wird die Ein- oder Austrittsgrenze durch die Angabe des angrenzenden fremden Staates oder österreichischen Zollausschlusses oder der Seeküste konstatirt; es ist den Zollbeamten ausdrücklich untersagt, den Welttheil, Staat, oder die Stadt anzugeben, woher die Waare ursprünglich stammt, oder wohin sie endlich bestimmt ist, weil dadurch doch nur vereinzelte unzuverlässige und unvollständige Angaben erhalten würden. Um jedem Irrthume in dieser Beziehung vorzubeugen wurden die Staaten und Zollausschlüsse namentlich bezeichnet, welche allein als Ein- oder Austrittsgrenzen angegeben werden dürfen; eine andere Bezeichnung als die ausdrücklich vorgeschriebene darf nicht gewählt werden [1]).

Dass mit diesen Daten für die entscheidenden Momente des Ursprunges und der Bestimmung der im Aussenhandel bewegten Güter sozusagen Nichts constatirt ist, liegt auf der Hand. Alles was den Verkehr Oesterreich-Ungarn's mit Frankreich, Belgien, England u. s. w. betrifft, wird unter der Austrittsgrenze des Deutschen Reichs oder der

1) Diese Grenzen sind: Süddeutschland, Sachsen, Preussen (als Deutsches Reich im Summarium zusammengefasst), Russland, die Türkei (mit der Untertheilung in Moldau und Walachei und die anderen Grenzen), Italien, die Schweiz, Triest, Fiume und andere Häfen.

österreichischen Seehäfen aufgezeichnet; um den so wichtigen Handel mit der Türkei zu kennen, müssen wir uns auf die statistischen Zahlen des Landhandels stützen, während doch notorisch der grösste Theil des levantinischen Verkehres zur See vermittelt wird; ähnliches wenn auch nicht im selben Grade gilt von dem Handel mit Russland. Kurz es fehlt, wie bei jeder Gelegenheit bedauerlich zu Tage tritt, die unerlässlichste, selbst summarische statistische Kenntniss der Absatzgebiete österreichisch-ungarischer Waaren und der Bezugsländer seiner Importgegenstände. Als daher die statistische Zentral-Kommission im Jahre 1874 die Reform der Handelsausweise in's Auge fasste, einigte sie sich auch darüber, dass diese Lücke ausgefüllt und bei den hiefür competenten Ressortministerien der beiden Reichshälften der Antrag eingebracht werde, „an die Stelle der Nachweisung des Ein- und Austrittes nach Grenzen, die Darstellung des auswärtigen Handels von Oesterreich-Ungarn nach den Bezugs- und Absatz-Ländern in den Handelsausweisen durchzuführen.“ Dieser Antrag hat bis jetzt, d. i. nach fast anderthalbjährigem Laufe, noch keine Erledigung oder Sanktion erhalten und es ist, wie wir besorgen, wenig Hoffnung für dessen strikte Annahme vorhanden. Die Umfrage, welche die statistische Zentral-Kommission bei mehreren statistischen Bureaux des Auslandes über die Durchführbarkeit dieser von ihr vorgeschlagenen entscheidenden Reformen gemacht hatte, brachte eher entmuthigende als aufmunternde Antworten; in dem Vorberathungs-Comité, welchem Sachverständige aus den Kreisen der Geschäftswelt und der österreichischen Zollbehörden beigezogen waren, machte sich ebenfalls eine Opposition geltend, welche nur mühsam durch sachliche Argumente bekämpft werden konnte. Diese Anzeichen und die Gewalt der persönlichen Motive, von welchen wir am Beginne dieses Abschnittes gesprochen haben, lassen also besorgen, dass es bei den rationellen Vorschlägen einstweilen sein Bewenden haben wird.

Es scheint uns eine würdige Aufgabe des IX. internationalen statistischen Kongresses, diese Frage durch die Autorität seiner Vertreter einer gedeihlichen Lösung zuzuführen. Denn darüber sollte sich kein Fachmann, dem es um die Bedeutung der Wissenschaft ernstlich zu thun ist, täuschen: Wenn die Handelsstatistik nicht bald gründlichen, allerdings mit Arbeitsopfern und Geldaufwand verknüpften Reformen unterzogen wird, so verliert sie alles Vertrauen, sinkt immer tiefer und wird zum Gespötte der bequemen Vielschreiber, denen die exakte Ziffer ohnedies ein Gräuel ist, weil sie die breitgetretene Phrase einmal doch verdrängen soll und wird.

Literatur.

III.

Dr. E. Leser, Der Begriff des Reichthums bei A. Smith. Heidelberg 1874.

Der Verfasser hat sich zwei Aufgaben gestellt:

1. darüber Rechenschaft zu geben was nach der Meinung des A. Smith Reichthum ist, und
2. in der Anlehnung an Smith's Meinung und in der Kritik dieser Meinung der objektiven Wahrheit näher zu kommen.

Beide Aufgaben werden nicht getrennt, sondern bald gleichzeitig, bald abwechselnd behandelt. Von der ersten Aufgabe lässt sich nicht sagen der Verfasser habe sie vollkommen gelöst. Nach der Ansicht des Referenten liegt der Mangel jedoch nicht in der Sorgfalt des Verfassers, sondern folgt vielmehr aus der eigenthümlichen Schreibweise des zu behandelnden Schriftstellers. Es ist oft gesagt worden Smith habe nicht die Absicht gehabt ein streng theoretisches Lehrbuch zu schreiben, d. h. er zwingt seine Leser nicht mit scharf definirten Begriffen, deren Tragweite ihnen noch unbekannt ist anzufangen, gestattet vielmehr jedem mehr oder weniger unklare Vorstellungen und führt ihn nach und nach mit Beispielen und Wiederholungen zu einer festen Ueberzeugung. Smith's Epoche machende Wirkung und grosse Popularität beruht auf seiner Kunst solchen eine Ueberzeugung beizubringen, die nicht gewohnt sind sich über den Grund ihrer Meinung Rechenschaft zu geben. Wer nach scharfen Definitionen und Grundsätzen sucht, aus welchen er ein System deduziren kann, findet sich durch den sogenannten Begründer der Wissenschaft enttäuscht, beschuldigt ihn der Unklarheit und Breite, und übersieht, dass Anregung zum Suchen der Wahrheit von grösserer Bedeutung ist, als die Ueberlieferung von Lehrsätzen.

Der Verfasser hat das Schmiegsame der Smith'schen Ausdrucksweise sofort erkannt und hält sich deshalb nicht an die Begriffsbestimmungen des Reichthums, die sich Buch I auf den ersten Seiten des 5ten Kap. finden, sondern sucht zunächst durch Vergleichung der Verbindungen und Konstruktionen, in welchen die Bezeichnungen des Begriffes vorkommen, zu einer Definition zu gelangen. Das Resultat der Untersuchung kann aber trotz der grossen Sorgfalt nur ein negatives genannt werden. Schon dass drei Bezeichnungen abwechselnd für denselben Begriff gebraucht wer-

den spricht für die geringe Bedeutung, welche Smith einer scharfen Definition des Reichthums beigelegt hat. Leser legt (S. 4—14) grosses Gewicht darauf, dass A. S. den Reichthum als einen menschlichen Zustand von dem Vermögen unterscheidet, worunter etwas Sachliches verstanden sei, führt aber (S. 6) selbst gewissenhaft Stellen an, die seiner Behauptung widersprechen, und erklärt (S. 33—34) A. S. habe den Unterschied zwischen den Dingen und dem menschlichen Zustande vermischt, indem er Reichthum und Einkommen als gleichbedeutend gebraucht. Das Einkommen wird erklärt als die Summe aller Mittel des Verbrauches und S. 108 wird behauptet, A. S. habe den Unterschied zwischen den gesammten Mitteln des Verbrauches und jenem Theil der Gesammtheit, welcher in einem bestimmten Zeitabschnitt entsteht, verwischt. Unter Einkommen oder Grundlage des Reichthums werden nur Genussmittel verstanden, und zwar nicht der Tauschwerth derselben, sondern die Dinge selbst, und doch wird zugegeben und S. 118 eingehend ausgeführt, die Begriffe Einkommen und Reichthum erhielten erst ihre volle Definition durch den Ausdruck: „Tauschwerth des jährlichen Erzeugnisses des Bodens und der Arbeit.“

Mit einem Wort Leser hat keine Definition gegeben, mit welcher alle angeführten Stellen übereinstimmen; es ist ihm mit dem A. Smith ergangen, wie einem Manne, welcher ein Weib heimführt, das die Kunst besass Vielen zu gefallen; je strenger der Mann die Hausgesetze handhabt, um so begieriger strebt das Weib hinauszuschlüpfen, und Gesetze zu übertreten, die gegen ihre Natur sind.

2. Da bei den vielfach undeutlichen und verschwommenen Vorstellungen, an denen die Volkswirthschaftslehre leidet, jedes Bestreben zu bestimmteren Begriffen zu gelangen anerkannt werden muss, verdient der vorliegende Versuch ganz besondere Beachtung, weil er mit vielem Scharfsinn ausgeführt ist. Lassen wir bei den einzelnen Untersuchungen das was A. S. gesagt und gedacht hat unberücksichtigt und betrachten Leser's eigene Ansicht. Leser sagt S. 33: „Es kann keinen Anstand finden, wenn das Verschaffen einer Sache mit dem Verschaffen einer Eigenschaft als gleichbedeutend zusammengestellt wird. Es folgt dann, dass der Besitz der Eigenschaft durch den Besitz der Sache bedingt ist und nach der Menge der letzteren der Grad, in dem jene vorhanden ist, sich bestimmt“, und S. 53: „Das Ergebniss, zu welchem wir gekommen sind, dass der Reichthumszustand nach A. Smith proportional ist der Grösse des Besitzes an solchen Gütern, deren entscheidendes Merkmal in ihrer Dienlichkeit zum Genusse liegt . . . .“ Der Reichthum wird als Zustand, als Grad, also als intensive Grösse gedacht; auch ist es durchaus zu billigen, wenn diese intensive Grösse nach einer Menge von Dingen bestimmt wird, wie man die Kraft in ihrer Leistung bestimmt, nur scheint der Ausdruck „proportional“ nicht glücklich, und ebenso dem Sprachgebrauch zuwider wenn mit dem Ausdruck „Vermögen“ die extensive Grösse einer Menge von Dingen im Gegensatz zu der intensiven dem menschlichen Zustande bezeichnet wird. S. 10 und 46—47 untersucht der Verfasser die Frage, ob „reicher“ und „weniger arm“, „ärmer“ und „weniger reich“ gleichbedeutend seien oder ob Reichthum und Armuth Gegensätze mit festen Grenzen

sind? Das Resultat ist, dass bei A. S. die Ausdrücke sowohl als Gegensätze als auch als gleichbedeutend gebraucht werden. Der Sprachgebrauch dürfte auch wohl immer ein wechselnder bleiben, ohne dass dadurch ein Nachtheil entsteht. Wie Niemand Anstand nimmt von seiner Stube zu sagen es sei kalt oder warm in derselben je nachdem er es behaglich findet oder nicht, obgleich es Keinem einfällt die Grade unter dem Gefrierpunkt nicht als Grade der Wärme zu denken. So wird man auch immer unbedenklich seinem Nachbarn das Prädikat arm oder reich geben, ohne damit behaupten zu wollen, dass Jemand, der nichts besitzt, wohl aber Schulden hat, in keinem Grade des Reichthums sich befinde. Wie der Gefrierpunkt für die verschiedenen Flüssigkeiten und der Fröstelpunkt für die verschiedenen thierischen und menschlichen Individuen nicht derselbe ist, so wird auch der Grad des Reichthums, den man Armuth nennt, nicht immer derselbe sein.

Der Verfasser untersucht (S. 47—50) ferner die Frage, ob nur solche Personen reich sind, die mehr haben als ihre Mitbürger, oder ob die Bürger eines Staates, die alle gleich viel haben, aber alle viel haben, reich sein können? Halten wir den Begriff der intensiven Grösse fest, so ergiebt sich die Antwort von selbst. Der Umstand, dass B. sich in einem niedrigeren Wärmegrad befindet als A. ist nicht nothwendige Bedingung des Grades, in dem A. sich befindet. Referent kann deshalb der Art wie sich Locke, Hume und Smith in den vom Verfasser angeführten Stellen ausdrücken keine grosse Bedeutung zuerkennen, hinter der zweideutigen Ausdrucksweise verbirgt sich kein anderer, sondern höchstens ein unklarer Gedanke.

Die Grundlage des Reichthumszustandes ist der Fonds des Verbrauches, worunter keine Quelle, keine wirkende Kraft, sondern eine Menge von Genussmitteln verstanden wird. Die Menge der Genussmittel ist gleichbedeutend mit Einkommen, zum Einkommen eines bestimmten Zeitabschnittes gehört also nicht blos das, was in diesem Zeitabschnitt entsteht, sondern auch das, was am Anfang des Zeitabschnittes vorhanden war, also auch das Kapital sofern es aus Genussmitteln besteht. „Denn, nehmen wir an, dass einer Ernte gleich 70 eine solche gleich 100 folgt, dass die erste ganz aufgezehrt werden musste in dem Jahre, für dessen Verbrauch zunächst sie erzeugt wurde, von der folgenden aber ebenfalls eine Quantität gleich 70 verzehrt wurde, so dass am Ende 30 übrig sind; wenn dann wiederum eine Ernte gleich 70 folgt, so wird doch der Reichthum des Jahres, für welches diese bestimmt ist, unter übrigens gleichen Umständen dem des zuletzt vorhergegangenen genau gleich sein, er ruht auf der Verfügung über 100 wie der des jüngsten Jahres, obgleich das „jährliche Erzeugniss“ um 30, fast um ein Drittel, weniger betragen hat.“ S. 109.

Der Tauschwerth ist dem Verfasser nicht wie die Physiokraten und A. S. wollen für den Reichthum wesentlich, es ist nicht richtig, dass jedes Gut in sofern Reichthum ist, als es alle andern Güter zu verschaffen geeignet ist. S. 120: „Jedes Gut also können wir sagen verschafft nach der Ansicht dieser Schule und nach derjenigen des A. Smith, der ihr folgt, die Fähigkeit Reichthum zu bewirken, die ihm selber nicht zukommt, demjenigen Gute, mittelst dessen es eingetauscht werden kann.

Dem Menschen bewirkt ein Gut Reichthum dadurch, dass es besessen werden kann, nicht aber dadurch, dass es besessen wird. Die Möglichkeit einen Besitz zu erlangen ist Reichthum; der wirkliche Besitz ist nicht Reichthum.“ Dieser paradoxe Satz scheint den Verfasser verführt zu haben. Wenn A. S. im Anfang des 5ten Kap. sagt Reichthum ist Macht und zwar Macht über das Arbeitsprodukt anderer Menschen, so darf nicht übersehen werden, dass im 2ten Satz dieses Kapitels die Arbeitstheilung vorausgesetzt wird. Die Bedürfnisse des Menschen sind gleichzeitig, die Mittel der Befriedigung können von einem Menschen nur nach einander hergestellt werden; wenn also nicht mehrere Menschen neben einander gleichzeitig mehrere Mittel herstellen, so können sie Alle nur wenige Bedürfnisse befriedigen, es kann Niemand viele Bedürfnisse befriedigen, wenn er nicht die Macht hat über Arbeitserzeugnisse Anderer zu verfügen. Bin ich nicht Herr andrer Menschen, so kann ich nur durch Tausch zu höherem Grad des Reichthums gelangen, der Tausch der Produkte ist Bedingung eines hohen Grades mehrerer Menschen, jeder von ihnen ist nur dann in einem angenehmen Reichthumszustande wenn er über viele Dinge verfügt, die er selbst nicht gemacht hat. Es ist nach der Meinung des Referenten deshalb nicht paradox den eigenen Besitz nach dem zu schätzen, was noch nicht Besitz ist, es aber werden kann.

Der Verfasser betrachtet die Güter nicht sofern sie Tauschwerth haben, sondern nach ihrem selbständigen Sein (S. 132) als massgebend für den Reichthum, verneint somit jede Möglichkeit der Vergleichung und des messenden Denkens. Denn sobald die Güter in ihrem selbständigen Sinn gedacht werden, werden sie überhaupt nicht mehr als Güter gedacht, es wird nichts gedacht worin sie gleich sind; denn sind es verschiedene Qualitäten Holz und Eisen ihre Summe ein hölzernes Eisen. Als Grösse, als messbar können sie nur begriffen werden, wenn die verschiedenen Qualitäten als aufgehoben gedacht werden durch eine allen gemeinschaftliche, innerhalb welcher dann Quantitäten unterschieden werden können.

Obgleich die Begriffsbestimmungen des Verfassers nicht anerkannt werden können, so glaubt Referent doch auf den Theil der Abhandlung besonders aufmerksam machen zu müssen, in welchem der Zusammenhang des A. S. mit den Physiokraten bewiesen wird, welcher Nachweis wohl als eine bedeutende wissenschaftliche Leistung bezeichnet werden darf.

v. Sivers in Münster.

IV.

Entwickelungsgeschichte der volkswirthschaftlichen Ideen in Ungarn. Nach dem Ungarischen, mit einem Vorworte von Prof. Dr. Julius Kautz, deutsch bearbeitet von Dr. Sigmund Schiller. Budapest 1876, Grill. (XVI und 232 S. 8°.)

Das Kautz'sche, ungarisch geschriebene Werk, welches den obigen Titel führt (derselbe lautet im Original: A nemzetgozdasági eszmék fejlödési története Magyarországon), ist ein in seiner Art einzig dastehendes Buch. Keine andere Nation besitzt ein Werk, welches, so wie dieses,

die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Ideen im Zusammenhange mit der Entwickelung der allgemeinen politischen Verhältnisse schildern würde. Es dürfte keine zufällige Erscheinung sein, dass ein solches gerade bei den Ungarn zuerst auftauchte. Bei keiner andern Nation nämlich ist das Interesse an den politischen Vorgängen so sehr in alle Kreise gedrungen, wie bei dieser. So kam es denn, dass die ungarischen Nationalökonomen ganz im Gegensatze zu den deutschen, französischen und englischen sämmtlich auch — oft sogar in erster Linie — Politiker waren. Diese Männer nun brachten ihre nationalökonomischen Kenntnisse und Ansichten überall, wo ihnen ihre politische Thätigkeit die Gelegenheit dazu bot, zur Sprache und zwangen dadurch auch jene Politiker, die nicht eigentlich Nationalökonomen waren, ebenfalls auf die Diskussion volkswirthschaftlicher Fragen einzugehen. Da aber das ganze Volk Politik treibt, so wurden nun auch die nationalökonomischen Fragen von jeher in allen Kreisen desselben besprochen. Dass die Wissenschaft hierbei etwas gewonnen hätte, darf man nun allerdings nicht glauben. Im Gegentheile, diess hatte gerade zur Folge, dass in Ungarn mehr wie anderswo auch ganz Unberufene sich in die nationalökonomische Debatte mischten, und diese richteten oft genug eine grössere Verwirrung in den Köpfen ihrer Landsleute an, als sämmtliche Berufenen unter den ungarischen volkswirthschaftlichen Schriftstellern wieder gut machen konnten. Aber diese Verquickung von Nationalökonomie und Politik brachte es mit sich, dass derjenige, der eine Geschichte der Volkswirthschaftslehre in Ungarn schreiben wollte, wenn er überhaupt die Absicht hatte, ein vollständiges Werk zu liefern, nicht anders konnte, als die Entwickelung der Nationalökonomie mit beständiger Rücksichtnahme auf die politische Entwickelung Ungarns zu schildern. Diess unternahm nun Kautz und er hat in seinem obbezeichneten Buche ein wahres Meisterwerk geliefert, welches geradezu als Muster für alle Arbeiten von ähnlicher Tendenz dienen kann.

Bei dieser Bedeutung des Kautz'schen Werkes nun war es ein dankenswerthes Unternehmen, demselben durch eine deutsche Bearbeitung den Eingang in weitere Kreise zu ermöglichen. Das vorliegende Buch des Dr. Schiller verfolgt diesen Zweck. Es ist ein ungefähr auf ein Drittel des Originalwerkes reduzirter Auszug aus demselben. Wenn derselbe nun auch natürlich die Vorzüge des Kautz'schen Buches nur in sehr abgeschwächter Weise zur Geltung bringt, so vermag er doch immerhin einen Begriff davon zu geben, wie Kautz sein Thema behandelt hat und verdient desshalb allein schon Beachtung. Ref. möchte sogar hierin den Hauptwerth des vorliegenden Buches sehen. Denn der wissenschaftliche Werth der magyarischen Leistungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie ist äusserst gering. So sehr sich auch Schiller nach Kautz Mühe giebt, die Bedeutung der nationalökonomischen Arbeiten seiner Landsleute herauszustreichen, so kann er diess doch nicht verbergen. Es mag zugegeben werden, dass unter den vielen, in dem Buche angeführten Schriften, manche ist, die als recht verdienstlich anerkannt werden muss, insofern sie den Zweck hatte, die Magyaren mit der modernen Volkswirthschaftslehre bekannt zu machen und es ist auch richtig, dass viele dieser Publikationen die Vertrautheit ihrer Verfasser mit der neueren National-

ökonomie beweisen, aber es werden sich sehr wenige darunter finden, die als eine Bereicherung der Wissenschaft angesehen werden können. Selbst die Schriften Széchenyi's machen, so gewaltig sie auch auf die Nation einwirkten und soviel dieselbe ihnen auch verdankt, hiervon keine Ausnahme. Das Beste, was je in Ungarn auf nationalökonomischem Gebiete geleistet wurde, rührt von Kautz selbst her, einem Manne, der auch jeder deutschen Hochschule zur Zierde gereichen würde. Ausserdem wären nur allenfalls Sóngay, Horn, Vodjáner, Weninger und vielleicht noch zwei oder drei andere zu erwähnen.

Ein wenig störend dürfte auf den, der magyarischen Sprache Unkundigen — und für solche ist ja das vorliegende Buch doch bestimmt — wirken, dass Schiller bei einem grossen Theile der von ihm angeführten Titel von Büchern vergessen hat, die deutsche Uebersetzung beizufügen. Dass das Buch in nicht ganz tadellosem Deutsch geschrieben ist und ferner die österreichische Regierung oft etwas zu hart beurtheilt, wollen wir der magyarischen Nationalität des Herrn Schiller zu Gute halten. Doch das sind nur kleine Mängel, welche dem Werthe des ganzen Buches nur geringen Abbruch zu thun vermögen. Dasselbe verdient trotz derselben nicht nur allen Jenen, die sich für die Ungarn interessiren, sondern überhaupt allen Freunden der Geschichte der Volkswirthschaftslehre wärmstens empfohlen zu werden.

Jena. Dr. Wilhelm Lesigang.

V.

Statistik des Unterrichts im Königreiche Baiern. Für die Jahre 1869/70, 1870/71, 1871/72 bearbeitet von Dr. Georg Mayr, Vorstand des Kgl. statistischen Bureaus. XXVII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern. 1ter Theil, München (Ackermann) 1873, 2ter Theil 1875. (186 SS. Text und 471 SS. Tabellen.)

In diesen zwei Heften liegt die vollständigste und jedenfalls wohl die am besten durchgearbeitete Statistik des öffentlichen Unterrichts vor, deren sich bisher — so viel Ref. bekannt — irgend ein Land zu erfreuen hat. Die Statistik erstreckt sich auf den gesammten Unterricht und die Erziehung, soweit dieselben in „Anstalten" ertheilt werden, also auch auf die privaten Lehr- und Erziehungsanstalten, und auf alle Zweige des allgemein bildenden wie des Fachunterrichts. Bestand, Personalstand und Frequenz, Finanzgebahrung der einzelnen Arten für die oben genannten Jahre, ausgeschieden nach Regierungsbezirken, bilden den Grundstock der Tabellen; daran knüpfen sich hie und da Rückblicke auf frühere Jahre und Weiterführungen bis zu den betr. Publikationsjahren; und ferner Nachweise über die Beziehungen der Schülerzahl zur Bevölkerung nach Grösse, Heimathsverhältnissen, Konfession, Berufsklassen. Der Text bringt sehr hübsche Zusammenfassungen und Erläuterungen der Ergebnisse; wie sie unbedingt nothwendig sind, um ein solches Quellenwerk überhaupt einem Leserkreise zugänglich und annehmbar zu machen. Vermisst werden dabei einigermassen genauere Aufschlüsse über die Entstehung und den kri-

tischen Werth der vorgelegten Zahlen. Das erste Heft umfasst die Statistik des höheren und mittleren Unterrichtswesens und des Fortbildungs-Unterrichts in 23 Abtheilungen; das zweite die Statistik der Lehrerbildung, des Elementarunterrichts und der Erziehungs-Anstalten in 15 Abtheilungen. Den Schluss des Textes bildet ein „Rückblick auf das gesammte baierische Unterrichts- und Erziehungswesen". Beigegeben sind: eine graphische Darstellung der Frequenz der 3 baierischen Universitäten und ihrer Fakultäten seit 1826; eine Karte betr. das Verhältniss der Lehrkraft und Lernmasse (Lehreinheiten und Schülerzahl) an den Elementarschulen pro 1871/72; eine Tafel mit farbigen Diagrammen, darstellend die Lernmasse sämmtlicher baierischer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten nach dem Stande von 1871/72.

Die ganze Arbeit scheint uns höchst dankenswerth und lohnend; sie bietet dem Schulmann wie dem Politiker einen reichen Stoff zur Erweiterung seiner Kenntnisse und seines Nachdenkens; und dem Referenten scheint es, dass der grosse Aufwand von Zeit und Kraft in dieser Weise für weitere Kreise ergiebiger angewendet worden ist, als wenn er auf rein bevölkerungswissenschaftliche Probleme und die Entdeckung von „Gesetzmässigkeiten" verwendet worden wäre.

Aus den vielen für die Erkenntniss des Volkslebens unserer modernen Staaten hochinteressanten Resultaten der Arbeit wollen wir hier nur eins herausheben und mit ein paar Zahlen beleuchten, nämlich das Verhältniss der Schülergruppen zur Bevölkerung resp. die Betheiligung der Bevölkerungsklassen an den Unterrichts-Gruppen.

In einer Tabelle p. CLXXV finden wir folgende Zahlen für die „Lernmasse" der Unterrichtsanstalten in Baiern pro 1871/72 angegeben:

Baierische Unterrichts-Anstalten 1871/72.	Zahl der Anstalten.	Schülerzahl			Ausgaben in Tausenden Gulden.
		männl.	weibl.	Summa.	
1. Für das männliche Geschlecht.					
Universitäten	3	2378	—	2378	647
Polytechnische Schule	1	866	—	866	211
Lyceen, Gymnasien, Lateinschulen	112	9815	—	9815	915
Industrieschulen, Realgymnasien, Gewerbschulen etc.	48	5337	—	5337	592
Höhere landwirthschaftl. Lehranstalten, Thierarznei-, Forst-Schule	4	395	—	395	135
Kreisackerbauschulen u. landwirthschaftliche Spezial-Kurse . .	15	254	—	254	48
Militair-Bildungs-Anstalten . .	4	246	—	246	103
Lehrer-Bildungs-Anstalten . .	46	2069	—	2069	357
Akademie der bildenden Künste	1	244	—	244	44
Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten	28	2147	—	2147	—
Transp. Summe 1:	262	23751	—	23751	(3,052)

Baierische Unterrichts-Anstalten 1871/72.	Zahl der Anstalten.	Schülerzahl			Ausgaben in Tausenden Gulden.
		männl.	weibl.	Summa.	
Transp. Summe 1:	262	23751	—	23751	(3,052)
2. Für das weibliche Geschlecht.					
Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten .	1	—	11	11	3
Hebammen-Schulen	3	—	134	134	2
Königl. u. sonstige öffentl. Erziehungs- und Bildungs-Anstalten	4	—	422	422	115
Weibliche klösterliche Anstalten	72	—	5045	5045	—
Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten	63	—	3244	3244	—
Summe 2:	143	—	8856	8856	(120)
3. Für beide Geschlechter.					
Kunst-Gewerb-Schulen und Musik-Schulen	4	422	119	541	63
Gewerbliche Fortbildungs-Schulen	260	14097	404	14501	90
Landwirthschaftliche Fortbildungs-Schulen	929	17848	308	18156	101
Deutsche (Elementar-) Schulen Feiertagsschulen	7016	99515	109190	208705	4,768
Deutsche (Elementar-) Schulen Werktagsschulen		310687	321912	632599	
Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten	5	144	181	325	—
Waisenhäuser etc. mit selbständiger Unterrichts-Ertheilung .	42	1097	961	2058	221
Summe 3:	8256	443810	433075	876885	(5,243)
Gesammtsumme:	8661	467561	441931	909492	(8,415 fl.)

Die letzte Rubrik, betreffend die Ausgaben, als auch ohne Kommentar recht interessante Vergleichungen bietend, sei hier nur gelegentlich mit angeschlossen; wir wollen daran weitere Betrachtungen nicht knüpfen. Die andern Zahlen bieten uns schon in der hier gewählten Gruppirung sehr bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Betheiligung der jugendlichen Bevölkerung und der beiden Geschlechter an den verschiedenen Unterrichts-Anstalten. Noch besser werden wir diese beurtheilen können, wenn wir noch andere Gruppirungen und die Berechnung der Prozentantheile vornehmen. Theilen wir zunächst die gesammte „Lernmasse“ in die Hauptgruppen des Unterrichts, so finden wir Folgendes:

Unterrichts-Anstalten in Baiern nach Hauptgruppen pro 1871/72.	Schüler-zahl.	% Betheiligung der Schülerzahl an den Gruppen.
Hochschulen	3244	0,36
Humanistischer Unterricht	9815	1,08
Technischer Unterricht	5337	0,59
Landwirthschaftlicher Unterricht	649	0,07
Militairbildung	246	0,03
Lehrerbildung	2080	0,23
Kunstpflege	785	0,08
Hebammenbildung	134	0,01
Fortbildungs-Unterricht	32657	3,59
Deutsche (Elementar-) Schulen	841304	92,50
Erziehungs- und Privat-Lehranstalten	11183	1,23
Wohlthätigkeits-Anstalten mit selbständigem Unterricht	2058	0,23
Summa	909492	100,00

Fassen wir diese Gruppen noch weiter zusammen und unterscheiden wir nur zwischen höheren, mittleren und Fach-, und elementaren Unterrichts-Anstalten, so finden wir dann folgendes Verhältniss:

	Schüler	der gesammten Schülerzahl
Es treffen auf die 4 Hochschulen (incl. Polytechnikum)	3,244 =	0,36 %
auf mittleren Unterricht und Fachbildung	19,046 =	2,09 %
auf Elementar- und Fortbildungsschulen	887,202 =	97,55 %
Summa wie oben.		

Gewiss wird es manchem Leser so gehn, wie dem Referenten, welcher mit dem grössten Erstaunen hier den zahlenmässigen Beweis sah, eine wie kleine Anzahl der Bevölkerung der Segnungen einer über das dürftigste Maass hinausgehenden Instruktion theilhaftig wird. Dass nach den Schätzungen Mayrs die Ziffern sich zu Gunsten der höheren (1 und 2) Gruppen etwas erhöhen, thut im Grossen und Ganzen nichts zur Sache. Aehnliche glaubwürdige Zusammenstellungen für andere Länder sind Ref. nicht bekannt; dass es irgendwo erheblich besser stehe, ist wohl nicht anzunehmen. Für Baiern reduzirt sich übrigens die höchste Gruppe (Hochschulbildung) noch dadurch, dass nach den Ermittlungen des statistischen Bureaus, die zwar keineswegs exakt sein können, aber doch annähernd das Verhältniss veranschaulichen, bedeutend mehr Ausländer auf baierischen Universitäten, als Baiern auf ausländischen studieren; auch am Polytechnikum ist die Zahl der Nicht-Baiern eine sehr bedeutende, z. B. 1871/72: 28,5 %.

Um das fragliche Verhältniss völlig in's Klare zu bringen, muss für die in Rede stehenden Gruppen wiederum nach Geschlechtern geschieden werden, und wir erhalten dann folgendes Tableau:

Baierische Unterrichts-Anstalten 1871/72.	Schülerzahl		%	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Hochschulen	3,244	—	0,70	0,00
Mittlerer Unterricht und Fachbildung	18,782	264	4,00	0,06
Elementar- und Fort-Bildung . . .	445,535	441,667	95,30	99,94
Summa	467,561	441,931	100,00	100,00

Was wir im Allgemeinen schon wussten, aber als in so starkem Grade vorhanden zu glauben kaum geneigt waren: die fast absolute Nichtbetheiligung des weiblichen Geschlechts an höherer Bildung, tritt uns hier in frappanten Zahlen entgegen.

Es wäre verlockend, Mayr's Untersuchungen über die Betheiligung der Bevölkerung an den Bildungs-Anstalten noch weiter zu verfolgen, namentlich in Bezug auf das Verhältniss der Berufsklassen dabei — wo sich eine gewisse Vererblichkeit der Bildung zahlenmässig konstatiren lässt — und in Bezug auf das Verhältniss der Konfessionen — wobei die Juden durch ihre hervorragende Betheiligung am höheren Unterricht hervortreten — indessen ziehn wir es vor, den Leser für das Weitere auf die bedeutende und tüchtige Arbeit selbst zu verweisen.

H. v. Scheel.

Miscellen.

III.

Die unter staatlicher Aufsicht stehenden Hülfskassen in Preussen.

Dem Hülfskassenwesen gebührt unter den Mitteln zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen ein so bedeutender Platz, dass das Bedürfniss nach Aufklärung über die Lage und Verhältnisse desselben ein schon lange gefühltes war. Das preussische Handelsministerium hat sich daher unstreitig ein grosses Verdienst erworben, indem es für die Befriedigung dieses Bedürfnisses durch die Veröffentlichung eines umfassenden Werkes in gründlicher Weise zu sorgen übernommen hat[1]. Gewissermaassen ist damit auch eine Nationalschuld abgetragen worden, wenngleich nicht ganz Deutschland in diesem Werke vertreten ist. Stehen doch England durch seine zahlreichen Erhebungen über die „freundlichen Gesellschaften" (friendly societies) und Frankreich durch seine monatlichen „Bulletins des sociétés de secours mutuels" und seine jährlichen Berichte an die Staatsregierung in der Erforschung dieser wichtigen sozialpolitischen Thatsachen Deutschland weit voran. Ja auch Italien hat im Jahre 1874 durch seine höchst gediegene „Statistica delle società di mutuo soccorso", welche das Ministerium des Ackerbaues und Handels veröffentlichte, uns überflügelt. Leider ist nun diese Statistik Preussens auch nicht einmal vollständig, da sämmtliche Nachrichten über die freien Hülfskassen fehlen (für die erst neuerdings Dr. Hirsch [No. 3 des Gewerkvereins] gesorgt hat), was um so bedauerlicher ist, als Einem dadurch das Material zur Beurtheilung, welcher Art Kassen der Vorzug zu geben sei, durchaus entzogen ist. In den französischen Publikationen finden aber seit den 50er Jahren die freien neben den gesetzlich genehmigten Gesellschaften die gleiche Beachtung, und auch in Italien, wo ein solcher Unterschied nicht besteht, hat sich das Ministerium bemüht, möglichst vollständige Nachrichten zu liefern. Von 1447 Gesellschaften, deren Existenz bekannt war, gaben 175 keine Auskunft; die preussische Statistik hat sich dagegen gar nicht die Mühe genommen, die freien Kassen auch in den Bereich ihrer Beobachtungen zu ziehen.

---

1) Die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hülfskassen für Arbeitnehmer und die Versicherung gewerblicher Arbeitnehmer gegen Unfälle im preussischen Staate. Berlin 1876. Verlag des Königl. Preuss. stat. Bureaus. Bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die preussische Gesetzgebung hat sich 1845 zum ersten Male mit den Hülfskassen der gewerblichen Arbeiter zu beschäftigen begonnen. In der damals erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung wurde den Handwerksgesellen und Gehülfen die Beibehaltung ihrer zur gegenseitigen Unterstützung bestehenden Kassen und Verbindungen gestattet, unter der Bedingung jedoch, dass die Aufnahme in dieselben nicht von der Zugehörigkeit zu einer Innung abhängig gemacht werden dürfe. Auch wurde die Errichtung neuer Kassen, welche übrigens die Fabrikarbeiter gleichfalls gründen konnten, nach Genehmigung der Regierung erlaubt. Nebenbei waren die Gemeinden ermächtigt, durch Ortsstatut alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen zum Beitritt zu den bestehenden Kassen verpflichten zu können.

Eine weitere Verordnung vom 9. Februar 1849 veränderte diese Bestimmungen dahin, dass auch die selbständigen Gewerbetreibenden durch Ortsstatut zum Eintritt in die Unterstützungsverbände gezwungen werden konnten. Ferner wurde der Zwang zur Theilnahme auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt und den Fabrikbesitzern konnte von jetzt ab vorgeschrieben werden, die Kassen der ersteren durch Geldbeiträge zu unterstützen, resp. ihren Arbeitern durch Lohnvorschüsse die pünktliche Zahlung ihrer Beiträge zu ermöglichen, wogegen ihnen eine Betheiligung an der Verwaltung der Kassen eingeräumt werden sollte.

In demselben Jahre, am 1. April, erging dann an alle Regierungen die Anweisung, dem Hülfskassenwesen eingehende Fürsorge angedeihen zu lassen; zugleich wurden denselben Normal-Kassenstatute übersandt, die jedoch in erster Linie auf die Verhältnisse des Handwerks Bezug nahmen. Erst 1852 erfolgte der Erlass, welcher die Verordnung von 1849 mit den nöthigen Veränderungen auch auf die Fabrikarbeiter anwenden hiess; namentlich wurde jetzt die Heranziehung der Arbeitgeber zu Leistungen für die Unterstützungskasse ihrer Arbeitnehmer betont, was in der Anordnung von 1849 nur gelegentlich geschehen war. — Von sehr grosser Wirksamkeit waren diese gesetzlichen Bestimmungen nicht. Bis Ende 1853 gelangten 226 Ortsstatuten zur Genehmigung, unter welchen 58 die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Beiträgen an die Hülfskassen enthielten. Neue Kassen waren nur in geringer Anzahl gegründet worden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schritt man zum Erlass des Gesetzes vom 3. April 1854, welches zunächst einen Zweifel in der Ausführung der bisherigen Gesetze beseitigte, indem es feststellte, dass Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lohn beziehende Lehrlinge auch zur Errichtung neuer Unterstützungskassen angehalten werden konnten. Dieses Gesetz aber bewilligte nebenbei den Regierungen die Macht, da, wo durch Ortsstatuten dem vorhandenen Bedürfniss nach Hülfskassen nicht entsprochen war, dieselben Bestimmungen durch eigene Verfügung in Kraft treten zu lassen. Diesen Zwangskassen wurde das Recht einer juristischen Persönlichkeit zuerkannt; ihre Beaufsichtigung übernahmen die Gemeindebehörden. Die Verwaltungskosten sollten der Gemeinde zur Hälfte auferlegt werden können.

Die ferneren Erlasse der Jahre 1855 und 1856 verfolgen dann namentlich den Zweck, die Heranziehung der Arbeitgeber zu Beiträgen für die Hülfskassen mehr und mehr durchzuführen.

Im Jahre 1854 zählte man in Preussen 2576 Kassen mit 254,420 Mit-

gliedern. Diese Angaben sind jedoch noch nicht vollständig und erst aus dem Jahre 1860 liegen ausführliche Nachweisungen vor. Damals gab es 2998 Kassen mit 328,511 Mitgliedern. Von diesem Zeitpunkte ab lässt sich eine regelmässige Steigerung aller Kassen feststellen: im Jahre 1864 waren schon 3308 Kassen mit 457,635 Mitgliedern und im Jahre 1868 bereits 3724 mit 627,667 Mitgliedern vorhanden (nur die alten Provinzen Preussens). Das Vermögen aller dieser Kassen, worüber erst seit 1864 Angaben vorliegen, betrug in dem Jahre 1868 1,786,990 Thlr.

Diese ruhige Entwicklung wurde durch die veränderte Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 nicht unwesentlich getroffen. Der bisherige Zwang, einer bestimmten Kasse beizutreten, wurde bekanntlich laut §. 140 für alle selbständigen Gewerbetreibenden aufgehoben und in §. 141 für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter auch nur bedingt aufrecht erhalten, wofern sie nämlich nicht bereits einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehörten. Eine durchgreifend neue Gesetzgebung des ganzen Hülfskassenwesens wurde dabei in Aussicht gestellt. Auf diese Weise war die gesetzliche Grundlage des Kassenwesens gründlich erschüttert und die Thätigkeit der Regierungen gerieth in Stocken, da sie fürchten mussten, sich demnächst in ihren Bemühungen desavouirt zu sehen. Nebenbei tauchte der Zweifel auf, ob die andern Kassen, deren Mitgliedschaft vom Eintritt in bestimmte Ortskassen entband, gesetzlich genehmigte sein mussten. Einige Gerichte sahen die freien Kassen auf Gegenseitigkeit als Versicherungsanstalten an und hielten die Frage nach der Gesetzlichkeit des Bestehens damit für erledigt; andere Behörden sahen jedoch von einer Prüfung der Legalität der Kassen ab und enthoben in zahlreichen Fällen die Mitglieder freier Kassen von der Verpflichtung, den auf Grund der gesetzlichen Vorschriften bestehenden Verbänden beizutreten. Der Erlass vom 8. April 1874 entschied diesen Zweifel dahin, dass bis zur Veröffentlichung des neuen Gesetzes gegen die bestehenden freien Kassen und die denselben beigetretenen Personen zu Gunsten der Zwangskasse nicht eingeschritten werden sollte.

Es ist begreiflich, dass unter dem Eindrucke dieser Ungewissheit die Kassen nicht in demselben Maassstabe sich vermehrten, als es in der Periode 1864—68 geschehen war. Hatte die absolute Zunahme von 1864—68 416 betragen, so vergrösserte sich die Zahl der Kassen von 1868—74 nur um 237. Im Jahre 1868 gab es 3724 Kassen mit 627,667 Mitgliedern; im Jahre 1874 3961 mit 714,877. Die Zunahme in der Mitgliederzahl war dem entsprechend in der zweiten Periode auch minder günstig vor sich gegangen. Von 1864—68 hatte sich der Bestand um 170,032 Personen erweitert, von 1868—74 um 87,210. An Vermögen nahmen jedoch die Kassen bedeutend zu; dasselbe war 1874 schon 3,749,104 Thlr.

Diese Angaben beziehen sich auf die alten Provinzen Preussens. In den neuen, für welche die Daten erst seit 1868 vorliegen, ist eine Abnahme in der Zahl der Kassen wahrzunehmen, jedoch eine Zunahme in der Mitgliederzahl. Im Jahre 1868 waren 974 Kassen mit 60,345 Mitgliedern, im Jahre 1874 916 Kassen mit 80,406 Mitgliedern vorhanden. Demnach gab es also in ganz Preussen im Jahre 1874 4877 Kassen mit 775,222 Mitgliedern.

Die reichhaltige Publikation des Handelsministeriums belehrt uns in 4 Abschnitten, deren jeder wieder in einige kleinere zerfällt, so dass im Ganzen 9 Tabellen entstehen, nach folgenden 4 Hauptrichtungen: 1) über Art und Zahl der Kassen und über Mitglieder in den einzelnen Regierungsbezirken und Provinzen (Tab. 1); 2) über die Beiträge der Mitglieder zu den Kassen in den einzelnen Provinzen und der Stadt Berlin, wie in den Regierungsbezirken Oppeln, Arnsberg, Düsseldorf und Aachen (Tab. 2, 3, 4); 3) über die Leistungen der Kassen in Krankheits- und Sterbefällen in den einzelnen Provinzen und den betreffenden Regierungsbezirken (Tab. 5, 6, 7, 8); 4) über die Betriebsergebnisse und das Vermögen der Kassen in derselben Weise (Tab. 9). Auf den Tabellen sind die Kassen gesondert je nach dem Berufsstande ihrer Mitglieder, ob für Handwerker oder Fabrikarbeiter oder für beide gemeinsam, und nach den Zwecken, die sie verfolgen, ob nur Kranken-, nur Sterbekassen etc.

Leider stimmen die Zahlen der 4 Abschnitte unter einander nicht ganz überein. Während nämlich das Material für die Abschnitte I—III aus dem Ende des Jahres 1872 stammt (S. VII der Einleitung), liegen dem Abschnitt IV Nachweisungen aus dem Jahre 1874 zu Grunde, welche die Regierungen „wie regelmässig alle 2 Jahre" eingereicht haben. Es ist selbstverständlich, dass diese geringe Einheitlichkeit für das Verständniss und die etwaige Bearbeitung der Zahlen störend ist, zumal es sich um 114 Kassen mit 8715 Mitgliedern handelt, welche im IV. Abschnitt mehr vorhanden sind. Wenn, wie die Einleitung bemerkt, die finanziellen Ergebnisse wirklich alle 2 Jahre erhoben werden, lässt sich gar nicht absehen, warum nicht im Interesse der besseren Vergleichbarkeit die Angaben aus dem Jahre 1872 benutzt, oder, sofern diese veraltet erschienen, die Abschnitte I—III auch nach dem neueren Material hergestellt wurden. Die Publikation macht übrigens in einer Anmerkung zu Abschnitt IV (S. 144) selbst auf diese Differenzen aufmerksam, ohne jedoch, wie es scheint, sie als einen Mangel empfunden zu haben, denn an keiner Stelle finden wir eine Erklärung, warum die Zahlen verschiedener Jahrgänge benutzt werden mussten.

Die preussischen Zwangskassen zerfallen in vier Arten. Einmal solche, welche nur Begräbnissgeld gewähren: ihrer 70 mit 7586 Mitgliedern, 1,5 % aller Kassen mit 0,97 % aller Mitglieder. Zweitens Kassen, die nur Krankenunterstützung bezwecken, 699 mit 68,905 Mitgliedern, 14,44 % mit 8,87 % aller Mitglieder. Drittens Kassen, die Krankenunterstützung und Sterbegeld gewähren; 3714 mit 507,969 Mitgliedern, 78 % aller Kassen mit 65,41 % aller Mitglieder. Viertens Kassen, die neben der Krankenunterstützung und dem Sterbegeld auch noch „sonstige Unterstützungen" gewähren, welche nach S. VIII der Einleitung „hauptsächlich in Invaliden- und Alterspensionen, aber auch in Wittwen-, Waisen- und sonstigen Unterstützungen" bestehen; ihrer 280 mit 192,103 Mitgliedern, 5,88 % aller Kassen mit 24,73 % aller Mitglieder. In Summa handelt es sich hier um 4763 Kassen mit 776,563 Mitgliedern [1]).

---

1) Inwieweit diese Ziffern ganz zuverlässig sind, muss freilich dahingestellt bleiben. Die Publikation selbst widerspricht ihnen an einer andern Stelle Auf Tab. 6 nämlich, der, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, 150 Kassen weniger zu Grunde liegen als der Tab. 1, werden beim spezialisirten Hinweis auf die Leistungen der Kassen aufgeführt:

Bei der Betrachtung der Zwecke, welche die Hülfskassen verfolgen, erscheint auffallend, dass nur 280 Kassen von 4763 sich mit Invalidenpensionen befassen. Von den 837 Hülfskassen der deutschen Gewerkvereine sind 322 ausschliesslich Invalidenkassen, die freilich nur 12,995 Mitglieder zählen, während den 280 Zwangskassen 192,103 Personen angehören. Dafür sollen aber die letzteren auch noch anderweitige Unterstützungen gewähren.

Die französischen Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfeleistung lassen sich gleichfalls die Altersversorgung viel mehr angelegen sein. Für die genehmigten „sociétés de secours mutuel“ gilt bekanntlich nach §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 die Bestimmung, dass sie Alterspensionen erst dann versprechen dürfen, wenn die Beiträge der Ehrenmitglieder so reichlich sind, dass Ueberschüsse vorhanden sind. Im Jahre 1873 betheiligten sich nun von den 4194 genehmigten Gesellschaften 2582 Kassen an dem Pensionsfonds, der seit 1856 gegründet, auch staatlich subventionirt wird. Uebrigens geht aus einem Vergleich mit Frankreich hervor, wie sehr Unrecht man thut, den deutschen Arbeiter einer geringeren Fürsorge zu zeihen, als sie der französische haben soll. Im Jahre 1873 waren in allen 5777 Gesellschaften, genehmigten und freien, 717,653 Mitglieder (ohne die Ehrenmitglieder, deren es 108,288 gab), während in dem um so viel geringer bevölkerten Preussen im Jahre 1874 4877 Kassen vorhanden waren mit 785,278 Mitgliedern, in welcher Ziffer der Bestand der freien preussischen Kassen noch nicht einbegriffen ist. In Frankreich haben wir mithin durchschnittlich 124 Mitglieder pro Kasse, in Preussen 161 Personen (im Jahre 1872: 163).

Gliedern wir die preussischen Kassen nach dem Berufsstande ihrer Mitglieder, so entfällt die grösste Zahl auf die Kassen der Handwerker, 2802 mit 269,964 Mitgliedern, während die Fabrikarbeiter nur 1854 Kassen haben, denen aber viel mehr Personen angehören, nämlich 469,568. Kassen für beide Berufe zusammen sind 107 vorhanden mit 37,031 Mitgliedern. Die Handwerkerkassen weisen durchschnittlich den geringsten Bestand auf, nur 96 pro Kasse, also tief unter dem Gesammtdurchschnitt; die Fabrikarbeiterkassen stehen weit darüber; sie haben 253 pro Kasse. Die Kassen jedoch, welche beiden Berufen offen stehen, sind die frequentirtesten, mit 346 Mitgliedern pro Kasse. Dieser Umstand, dass die Handwerkerkassen so sehr hinter denen der Fabrikarbeiter zurückbleiben, lässt sich wohl mit

---

1) 224 Kassen mit 174,229 Mitgliedern, welche nur Invalidenunterstützung gewähren;
2) 9 „ „ 2,193 „ , welche nur Wittwenunterstützung gewähren;
3) 47 „ „ 19,192 „ , welche neben den beiden eben erwähnten Unterstützungen auch Waisenunterstützung gewähren,

in Summa 280 Kassen mit 195,614 Mitgliedern. Nach Tab. 1 gab es nun gerade ebensoviel Kassen mit 192,103 Mitgliedern, welche genau dieselben Zwecke verfolgten, nur mit dem Unterschiede, dass sie dieselben nach Tab. 1 gemeinschaftlich mit anderen Unterstützungen verfolgen, nach Tab. 6 dieselben aber ausschliesslich gewähren. Zugleich stimmt die Zahl der Mitglieder in beiden Fällen nicht, während doch die 280 Kassen in einer andern Rubrik nicht untergebracht sein können.

der immer mehr zunehmenden Verdrängung des Kleinbetriebes in Zusammenhang bringen. Die Zahl der Kassen für Handwerker hat wenigstens seit 1868—74 um 243, die der Mitglieder um 38,788 Personen abgenommen, während die für Fabrikarbeiter sich in derselben Periode um 397, resp. 104,880 vermehrten. Der auffallend starke Anspruch der für Handwerker und Fabrikarbeiter gemeinsamen Kassen wird wohl damit erklärt werden können, dass der Andrang lediglich auf Rechnung der Fabrikarbeiter zu setzen ist. Diese Kassen sind wenigstens in den an Fabriken so zahlreichen Provinzen Rheinland und Westfalen vorhanden: in ersterer 25 Kassen mit durchschnittlich 682 Mitgliedern, davon auf den Regierungsbezirk Köln allein 17 mit 442 Mitgliedern durchschnittlich; in letzterer 29 Kassen mit je 266 Mitgliedern, wovon auf Regierungsbezirk Arnsberg 24 mit je 293 Mitgliedern kommen. Ebenso in der Provinz Brandenburg, die 16 solcher Kassen mit je 427 Mitgliedern hat, von denen auf den an Tuchfabriken so reichen Regierungsbezirk Potsdam allein 12 Kassen mit je 439 Mitgliedern kommen. Am meisten Mitglieder haben die 86 Fabrikarbeiterkassen der Provinz Brandenburg: im Durchschnitt 1098, wovon auf den Regierungsbezirk Potsdam 25 mit je 3314, auf den Regierungsbezirk Frankfurt 61 mit je 190 Mitgliedern zu rechnen sind.

Ueber die Betheiligung der Arbeitgeber an unsern Hülfskassen verbreitet die Publikation viel Licht. (Wir halten uns hier an die auf S. 17—82 gegebenen Zahlen der Tabellen, nicht an die widerspruchsvollen Angaben der Einleitung [1]).) Von 4613 Kassen, die darauf hin untersucht werden konnten, entbehrten 2474 mit 231,203 Mitgliedern der Beiträge der Arbeitgeber; also etwas über die Hälfte aller Kassen, nämlich 53 %, jedoch mit nur 30 % des ganzen Personalbestandes. 2139 Kassen mit 515,624 Mitgliedern erhielten Beiträge der Arbeitgeber. Unter den ersteren nehmen die Kassen der Handwerker einen hervorragenden Antheil: ihrer 2184 mit 191,343 Mitgliedern existiren ohne Zuschuss der Arbeitgeber. Uns liegt der Gedanke nahe, dass die Handwerksmeister in der That, namentlich in den letzten Jahren, weniger im Stande gewesen sein werden, als es vielleicht bei den Fabrikbesitzern der Fall war, sich mit Geldzuschüssen an den Kassen ihrer Gesellen zu betheiligen. Die Einleitung bringt es (S. IX) mit dem Zeitpunkte der verschiedenen Entstehung der Kassen in Zusammenhang. In den Handwerkerkassen der östlichen Provinzen, mit Ausnahme Schlesiens, bildet nämlich die Nichtheranziehung der Arbeitgeber die Regel, während in den westlichen Provinzen, namentlich in der Rheinprovinz, ein ungleich günstigeres Verhältniss stattfindet. Da nun die Handwerkskassen der östlichen Provinzen meist aus den Einrichtungen der alten Innungen ihren Ursprung ableiten und für diese die Verordnung von 1849 die Beitragspflicht der Arbeitgeber noch nicht betonte, in den westlichen Provinzen dagegen die Kassen erst nach 1854 gegründet wurden, also unter dem

1) Auf S. 49 in einer Anmerkung zu Tab. 2 heisst es von 150 Kassen mit 20,033 Mitgliedern, dass „sämmtliche Nachrichten über die Beiträge zu den Kassen und den Leistungen (muss wohl heissen die Leistungen) fehlen.“ Demnach behandelt die Tabelle nur 4613 Kassen mit 756,827 Mitgliedern, während Tab. 1 4763 Kassen mit 776,860 Mitgliedern hat. Nichtsdestoweniger sind auf S. VIII und IX der Einleitung die erwähnten 4763 Kassen ganz genau zerlegt worden nach der Art ihrer Beiträge, ob Arbeitgeber zusteuern oder nicht etc. Wie das möglich gewesen, bleibt dem Uneingeweihten verborgen.

Eindrucke der Erlasse, welche die Beiträge der Arbeitgeber als wünschenswerth hinstellten, meint die Einleitung den Grund der Verschiedenheit gefunden zu haben. Wäre dies der Fall, so müsste die Zahl der Handwerkskassen ohne Beiträge der Arbeitgeber in den westlichen Provinzen eine relativ geringere sein, als sie ist. In den Rheinlanden sind allerdings von 93 Kassen für Handwerker nur 30 ohne Beiträge; von 108 in Westfalen aber sind 71 ohne Beiträge der Arbeitgeber und in Posen waren von 134 Kassen 125 ohne Zuschuss, der Unterschied ist also nicht sehr auffallend.

Die Kassen ohne Beiträge der Arbeitgeber zeigen einen viel geringeren Durchschnittsbestand, als die andern, nämlich nur 93 Mitglieder pro Kasse gegen 241, was eben damit zusammenhängt, dass dieselben vorzugsweise Handwerkerkassen sind.

Die Beiträge der Arbeitgeber bestehen vorzugsweise entweder darin, dass dieselben eine Prozentualquote des Beitrages der Mitglieder leisten, oder einen bestimmten Zuschuss geben, oder das jährliche Defizit decken, oder nur zeitweise zur Beitragsleistung herangezogen werden, oder auch in irgend einer andern Weise. Die erstere Art ist die verbreitetste: sie findet bei 1913 Kassen Anwendung, die jedoch durchschnittlich weniger Mitglieder haben als die 226 Kassen, zu denen die Arbeitgeber auf andere Weise Beiträge leisten. Letztere zählen nämlich 423 Mitglieder, erstere 225 Mitglieder durchschnittlich. Bei der Prozentualquote ist eine verhältnissmässig hohe Summe, nämlich 40—50 % der Beiträge der ordentlichen Mitglieder die gebräuchlichste: bei 1377 Kassen mit 328,609 Mitgliedern.

Merkwürdiger Weise scheinen die Beiträge der Arbeitgeber die Leistungen der Kassen wenig zu beeinflussen. Ordnen wir nämlich nach Tab. 9 die Provinzen nach der Höhe der Beiträge der Arbeitgeber, so ist die Grösse der Leistungen keineswegs entsprechend. Das allerdings ergiebt sich als Resultat der nachstehenden Zusammenstellung, dass da, wo die Beiträge der Arbeitgeber reichlich fliessen, der Betrag der gewährten Unterstützung seinen Höhepunkt erreicht, aber wir finden auch eine beachtenswerthe Höhe der Leistungen in den Provinzen, wo die Kassen vorzugsweise auf ihre ordentlichen Mitglieder angewiesen sind.

Beiträge der Arbeitgeber in % der Mitgliederzahl		Betrag der gewährten Unterstützung pro Kopf der Mitglieder	Vermögen der Kasse pro Kopf der Mitglieder
46,74	Rheinland XI . . .	12 Mark	24 Mark
42,57	Westfalen IX . . .	15, 20	33 „
40,64	Schlesien V	7, 50	16, 50
35,82	Sachsen VI	5, 60	8, —
22,76	Hohenzollern XII . .	7, 40	19, 40
22,05	Preussen I	4, 40	13, 20
18,13	Pommern III	5, 40	7, —
16,35	Hannover VIII . . .	7, 50	10, 50
11,14	Hessen-Nassau X . .	9, 30	19, 10
9,46	Brandenburg II . . .	7, 90	5, 50
6,60	Schleswig-Holstein VII	6, 80	9, —
4,12	Posen IV	3, 40	4, 40

Hessen-Nassau z. B., dessen Kassen sehr geringe Beiträge der Arbeitgeber aufweisen, kann eine höhere Unterstützung gewähren als die Provinz Sachsen; ebenso Schleswig-Holstein. Immerhin aber wird man die Behauptung durch diese Zahlen erhärtet finden, dass erst da, wo die Arbeitgeber sich in ausgedehntem Maasse betheiligen, die Unterstützungen wirklich genügende genannt werden können, wie in den Rheinlanden und Westfalen.

Sehr erfreulich ist die Thatsache, dass seit 1864 die Arbeitgeber mehr und mehr an den Kassen sich betheiligt haben. Die Jahresbeiträge derselben in allen Kassen (der alten Provinzen Preussens) sind nämlich von 1864 bis 68 von 247,255 Thlr. auf 347,143 Thlr. gestiegen, d. h. von 100 auf 140, während die Beiträge der Arbeitnehmer in derselben Zeit sich von 100 auf 131 erhoben, von 917,833 Thlr. auf 1,211,825 Thlr. Von 1868 — 74 sind dann die Beiträge der ersteren gar von 100 auf 196 gestiegen, nämlich von 347,143 Thlr. auf 679,768 Thlr.; die der letzteren von 1,211,825 auf 2,061,615, d. h. von 100 auf 170. In der ganzen zehnjährigen Periode ergiebt sich demnach eine Steigerung von 100 auf 175 für die Beiträge der Arbeitgeber und von 100 auf 124 für die der Arbeitnehmer. Hinter den alten Provinzen Preussens sind übrigens die neuen nicht zurückgeblieben. Die Beiträge der Arbeitgeber sind hier von 5454 Thlr. im Jahre 1868 auf 28,387 im Jahre 1874 gestiegen, d. h. von 100 auf 518, die der Arbeitnehmer in derselben Zeit von 100 auf 180, nämlich von 119,269 auf 213,036 Thlr.; auch hier tritt deutlich das Bewusstsein von der „Mitverantwortlichkeit“ der Besitzenden zu Tage.

Die Arbeiter selbst leisten ihre Beiträge in verschiedener Weise. Das System mit festen Beitragsätzen hat am meisten Verbreitung. 3348 Kassen fussen darauf, vorzugsweise Handwerkerkassen: 2587. Die Kassen der Fabrikarbeiter ziehen das System mit klassifizirten Beiträgen vor, 721 von 861, die demselben überhaupt anhängen. Nach der Lohnhöhe normirte Beiträge sind bei 347 Kassen üblich, fast ausschliesslich Fabrikarbeiterkassen. Eine andere Art der Beitragsleistung als die eben aufgeführten ist bei 57 Kassen vorhanden.

Unter den Kassen mit festen Beitragssätzen sind diejenigen, welche 5 bis 10 Pf. wöchentlich fordern, die verbreitetsten: 1858 Kassen mit 168,862 Mitgliedern. Demnächst ist die Stufe 10 — 15 Pf. häufig: bei 681 Kassen mit 93,799 Mitgliedern. Ueber 50 Pf. wöchentlichen Beitrag haben nur 7 Kassen mit 844 Mitgliedern eingeführt. Bei den die Beiträge nach der Lohnhöhe normirenden Kassen ist der Abzug bis zu 5 Pf. von je 3 Mark der gewöhnlichste; er wird bei 286 Kassen mit 53,797 Mitgliedern zur Anwendung gebracht. 15 — 20 Pf. von je 3 Mark werden nur in einer einzigen Kasse, die 110 Mitglieder hat, abgezogen.

Aus der Häufigkeit der einen oder andern Zahlungsart einen Schluss auf die grössere Zweckmässigkeit derselben ziehen zu wollen, dürfte kaum erlaubt sein. Je nach den durch die Lage und den Standpunkt der Gewerbe bedingten Umständen wird sich das wohl ändern. Bei den italienischen Hülfskassen schwankt z. B. der Jahresbeitrag gleichfalls zwischen 5 — 28 Lire und 19 — 20 Lire, weil das Alter der Mitglieder in vielen Gesellschaften in Betracht gezogen wird.

Ein Eintrittsgeld wird von verhältnissmässig wenig Kassen gefordert;

von 313 mit 32,819 Mitgliedern, also etwas über 6 %; eine Thatsache, die uns in Italien nicht aufstösst. Hier sind Gesellschaften, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, sehr selten.

Die Kassen mit klassifizirten Beiträgen seitens der Arbeiter haben durchschnittlich am meisten Mitglieder, nämlich 325, was hervorgerufen wird durch den Umstand, dass zu ihnen vorzugsweise Fabrikarbeiterkassen gehören: 721 mit 262,161 Mitgliedern, also je 363 pro Kasse. Die Kassen mit festen Beitragssätzen weisen die durchschnittlich geringste Mitgliederzahl auf: 119, weil unter ihnen die vielen Handwerkerkassen mit nur je 95 Mitgliedern.

Die Leistungen der Kassen in Krankheits- und Sterbefällen sind sehr verschiedener Natur. Die Krankenkassen gewähren theils freien Arzt und Arzenei ohne sonstige Unterstützung, theils ein Krankengeld ohne freien Arzt und Arzenei. Andere gewähren Beides zusammen oder nach Wunsch der Mitglieder das Eine oder das Andere; noch andere Kassen gewähren freien Arzt, Arzenei und die Verpflegung im Revier; endlich kommt auch die freie Verpflegung in einem Krankenhause ohne und mit Geldunterstützung vor.

Wir glauben hier auf ein weiteres Eingehen in die Zahlenverhältnisse Verzicht leisten zu müssen, weil die Zahlen nicht genau unter einander übereinstimmen [1]).

Das Sterbegeld, welches die Kassen zahlen, schwankt von unter 5 Thlr. bis über 30 Thlr. Genauere Minimal- oder Maximalangaben sind nicht vorhanden. Die Höhe des Sterbegeldes scheint durch die Mitgliederzahl beeinflusst. Die Kassen, welche über 15—30 Thlr. Sterbegeld zahlen, haben wenigstens verhältnissmässig viel mehr Mitglieder im Durchschnitte als diejenigen Kassen, welche 5—15 Thlr. geben. Die freie Beerdigung ihrer Mitglieder haben nur wenig Kassen eingeführt, etwa 7 % mit ungefähr 4 % aller Personen, welche überhaupt den Hülfskassen angehören. Vorschuss zur Beerdigung gewähren endlich die Kassen nur in seltenen Fällen [2]).

---

1) Nach Tab. 1 zahlen nämlich von den 4763 dort aufgeführten Kassen 4064 ein Begräbnissgeld, d. h.:

70 welche nur Sterbegeld zahlen,
3714 „ daneben auch Krankengeld geben,
280 „ neben diesen beiden Zwecken noch andere Unterstützungen auswerfen,

in Summa 4064 Kassen. Die Addition der Kassen auf Tab. 5, welche die Kassen nach der Höhe des Sterbegeldes gegliedert giebt, weist nur 3930 Kassen auf, also 134 Kassen weniger. Nun beträgt ja die Differenz zwischen den verarbeiteten Zahlen der Tab. 1 und 2 150 Kassen, also wäre die eigentliche Verschiedenheit nicht so gross. Tab. 6 lehrte uns jedoch, dass die 280 Kassen gar nicht Sterbegeld zahlen, demnach mit Unrecht in die vorstehende Berechnung von uns aufgenommen sind. Es gab also Kassen, die ein Sterbegeld zahlen, nur 3784, mithin sind auf Tab. 5, die 3930 hat, 146 Kassen zu viel aufgeführt. Durch diese Differenzen verlieren u. E. die auf die einzelnen Ziffern etwa fussenden Berechnungen allen Werth.

2) Auch hier glauben wir von eingehenderer Betrachtung Abstand nehmen zu sollen, weil die Zahlen der Tab. 1 wie 5 und 6 nicht in Einklang zu bringen sind. Nach der ersteren existirten 4693 Kassen, welche Krankenunterstützung gewähren, nämlich:

Eine Karenzzeit ist nur bei einem kleinen Theile der Kassen üblich. 3268 Kassen mit 473,341 Mitgliedern kennen dieselbe nicht; unter ihnen 2182 Handwerkerkassen und 1007 Kassen für Fabrikarbeiter. Von den letzteren hatten mithin nur 57 %, keine Karenzzeit; von den ersteren jedoch fast 80 %. Nebenbei gilt noch, dass die Kassen für Handwerker, wenn sie sich überhaupt zu einer Karenzzeit entschliessen, dieselbe möglichst kurz machen. Von den 564 Kassen ausschliesslich für Handwerker, um deren Karenzzeit es sich hier handelt, haben nämlich 190 mit 13,551 Mitgliedern eine Karenzzeit von einer Woche, von 182 mit 13,292 Mitgliedern von 2 Wochen, also etwa je 34 %, dagegen sind von den 747 Fabrikarbeiterkassen nur 17 % (132 Kassen mit 21,856 Mitgliedern) mit einwöchentlicher Karenzzeit, etwa 24 % (185 Kassen mit 92,212 Mitgliedern) mit 14tägiger und 31 % mit einer solchen von 3—4 Wochen (226 Kassen mit 45,149 Mitgliedern). Ferner sind unter den 56 Kassen mit 17,524 Mitgliedern, die eine Karenzzeit von über 13 Wochen haben, nur 16 Kassen für 2325 Handwerkerkassen, dagegen aber 37 für 14,037 Fabrikarbeiter; 3 Kassen mit 1232 Mitgliedern endlich für beide zusammen.

In der Dauer der Leistungen haben die meisten Kassen eine Unterstützung von 2—3 Monaten eingeführt, nämlich 2022 mit 233,109 Mitgliedern. Demnächst ist die Unterstützung während 4—6 Monaten sehr verbreitet: bei 859 Kassen mit 159,338 Mitgliedern. Eine nicht unbedeutende Zahl von Kassen, nämlich 729 mit 160,371 gewährt verschiedene Leistungen je nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Der Durchschnittsbeitrag jedes ordentlichen Mitgliedes belief sich in Preussen im Jahre 1874 auf 8 Mark und 64 Pf. Bei den französischen genehmigten Gesellschaften war er 1873 10 Mark und 25 Pf. gewesen (12,82 Fr.) und bei den freien gar 12 Mark und 58 Pf. (15,75 Fr.). In den Rheinlanden wird der französische Durchschnittsbetrag erreicht, 10 Mark 20 Pf.; in der Provinz Westfalen geht er über denselben hinaus und steigt auf 14,81 Mark. Den geringsten Betrag pro Kopf haben die Kassen in Posen, 4,95 Mark.

Auffallender Weise ist der Jahresbeitrag der Mitglieder in den Handwerkerkassen ein weit geringerer als in denen für Fabrikarbeiter: nur 5,25 Mark gegen 10,43 bei den letzteren. Auch dies scheint auf die gedrücktere Lage des Handwerks hinzuweisen.

Die Verwaltungskosten betrugen für die 4877 Kassen des Jahres 1874 543,645 Mark, d. h. 6,11 % der gezahlten Beiträge und 107,40 Mark pro Kasse oder 0,70 Mark pro Kopf. Die Verschiedenheit mit den Hülfskassen

---

699 Kassen, deren Zweck lediglich die Krankenunterstützung ist,
3714 „ , die zugleich ein Sterbegeld gewähren,
280 „ , die Kranken-, Sterbegeld und sonstige Unterstützungen gewähren,

in Summa 4693 Kassen. Ziehen wir jedoch hier gleich die 280 Kassen ab, denen ja nur fälschlich eine ausgedehntere Thätigkeit zugeschrieben war, so bleiben 4413 Kassen, welche Krankenunterstützung gewähren. Die Tabellen 5 und 6, die die Unterstützungen genau spezialisiren, kennen deren jedoch 4537, eine Ziffer, die auf Tab. 8 wiederkehrt, daher demnach 124 Kassen zu viel, oder vielmehr, da 150 Kassen auf diesen Tabellen ohnehin fehlen, eine Differenz von nahezu 300. Ob diese Argumentation richtig oder ob nicht vielleicht der Fehler in den falschen Angaben über die Zwecke der 280 Kassen liegt, können wir natürlich nicht entscheiden.

in Frankreich und Italien zeigt sich aus nachfolgender kleinen Zusammenstellung, für welche die Zahlen der Stat. Korrespondenz vom 2. u. 23. Oktober 1875 entnommen sind.

Länder	Kassen	Verwaltungskosten	Kosten pro Kasse in Mark	Kosten pro Kopf der Mitglieder in Mark
Deutschland . .	4877	181,215 Thlr.	107, 40	0, 70
Italien	1057	348,381 L.	264, —	1, 27
Frankreich . .	4194	463,421 Fr.	88, 39	0, 72.

Die Zahlen für Frankreich und Italien beziehen sich auf das Jahr 1873. Die französischen Gesellschaften sind die genehmigten Kassen.

Die grossen Verschiedenheiten ergeben sich wohl aus der verschiedenen Auffassung der Verwaltungskosten; bei den französischen könnte übrigens der geringere Betrag auch aus den ihnen gesetzlich bewilligten Erleichterungen ihrer Verwaltung erklärt werden. So zahlen sie für die Räumlichkeiten, deren sie zu ihren Versammlungen bedürfen, keine Miethe, weil die Gemeinde ihnen diese, wie auch die Formulare für ihre Rechenschaftsberichte etc. unentgeltlich anweist.

Die Verwaltungskosten sind in den Handwerkerkassen bedeutend höher als in denen der Fabrikarbeiter: sie betragen bei den ersteren 12,58 $^0/_0$ der Beiträge; bei den letzteren nur 4,51 $^0/_0$. Dies erklärt sich natürlich durch die geringere Mitgliederzahl der Handwerkerkassen, da ja die allgemeinen Verwaltungskosten nicht in gleichem Verhältnisse mit der Zahl der Mitglieder abnehmen. Auch werden ja bei Kassen, deren Mitglieder nahe bei einander, vielleicht in einer oder wenigen Fabriken beschäftigt sind, die Verwaltungskosten gespart. Vielleicht wissen auch die den Fabrikkassen zur Verfügung stehenden besser geschulten Leiter die Verwaltung billiger zu machen.

Das Vermögen der deutschen Hülfskassen belief sich im Jahre 1874 auf 12,208,233 Mark, d. h. 15,56 M. pro Kopf der Mitglieder. Die westfälischen Kassen sind die reichsten mit beinahe 35 M. pro Kopf der Mitglieder; ihnen folgen die rheinländischen mit 24. Die Posener Kassen sind die ärmsten mit noch nicht $4^1/_2$ Mark pro Kopf der Mitglieder.

Selbsverständlich sind jedoch Zwangskassen, welche ihren Mitgliedern neben der Krankenunterstützung nur ein mässiges Sterbegeld gewähren, nicht darauf angewiesen, Kapitalien zu sammeln. Man sieht dies deutlich, wenn man den Vermögensstand der deutschen mit den italienischen und französischen Hülfskassen vergleicht. Derselbe war nämlich in Italien 36 Mark pro Mitglied (45 L.) und in Frankreich etwa ebensoviel, wenn man von dem $45^1/_2$ Mill. Fr. betragenden Vermögen der französischen genehmigten Gesellschaften den Pensionsfonds um etwa 20 Mill. abzieht. Unsere reichsten Kassen kommen demnach noch nicht einmal dem Durchschnitt der ausländischen gleich.

Ueber die innere Verfassung der Hülfskassen, die sich ja statistisch nicht darstellen lässt, verbreitet sich die Einleitung in einigen Worten. Sie

betont zunächst die Verschiedenartigkeit in der Ausbildung des Verwaltungsorganismus, die durch die Ausdehnung der Kassen, wie durch die Mannigfaltigkeit der Zwecke bedingt ist.

Kassen für Handwerksgesellen eines Gewerbes, welche nur mässiges Kranken- und Sterbegeld gewähren, lassen z. B. die Rechnungsführung von einem s. g. Ladenmeister und ein paar Pflegegesellen besorgen und halten alljährlich eine Versammlung der Mitglieder ab. Je mannigfaltiger jedoch die Verhältnisse werden, wird, namentlich um in Krankenkassen die Simulationsfälle zur richtigen Entscheidung zu bringen, noch ein besonderer Mitgliederausschuss oder ein grösserer Vorstand nöthig. Dann werden auch Generalversammlungen eingeführt. Uebrigens steht die Ausbildung des Verwaltungsorganismus nicht in direktem Zusammenhange mit der Grösse der Kasse, denn es giebt auch sehr bedeutende Kassen mit ganz einfacher Verfassung.

Die Betheiligung der Arbeitgeber an der Verwaltung bestimmt sich keineswegs überall nach dem Maasse der von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge. Bei manchen Fabrikkassen ruht die Verwaltung ziemlich vollständig in der Hand des Arbeitgebers; jedoch richtet sich auch dieser Umstand nicht immer nach der Höhe der Beiträge, sondern es tritt z. B. ein Unterschied hervor in Fabriken mit mehr oder minder raschem Wechsel des Arbeiterpersonals.

Bei den Handwerkskassen wird der Kassenverwalter zwar aus den Arbeitgebern, aber von den Gesellen oder dem Gesellenausschuss gewählt. Ein zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und -Nehmern zusammengesetzter Vorstand ist nicht sehr häufig.

In den westlichen Provinzen giebt es übrigens auch Kassen, wo die Arbeitgeber, trotz ihrer Beiträge, keinen Antheil an der Verwaltung nehmen. Dies erinnert an die französischen Verhältnisse, wo allen Ehrenmitgliedern gesetzlich keinerlei Vorrechte an der Verwaltung der Kassen zuerkannt sind. Diese Selbständigkeit kommt jedoch in Deutschland bei den Fabrikarbeiterkassen überhaupt nicht vor. Selbstverständlich können diese Bemerkungen die Mannigfaltigkeit der vorkommenden Organisationen nur andeuten.

Eingesendete Schriften.

Zur Organisation des landwirthschaftlichen Kredites in Oesterreich. Von Dr. Gustav Marchet. Wien, Gerold, 1876. 120 S. 8⁰.

Eine sehr tüchtige Arbeit, welche ganz geeignet ist, zur Lösung der brennenden Frage, die sie behandelt, wesentlich beizutragen. Die Grundidee des Buches ist, dass der Landwirth 3 Arten von Kredit brauche: einen reinen Immobiliar-, einen reinen Personal- und einen, zwischen beiden in der Mitte stehenden Kredit, den der Verfasser — mit einer, wie uns dünkt, nicht sehr glücklich gewählten Bezeichnung — „Mobiliarkredit“ nennt, der den eigentlichen Wirthschaftskredit (das ist wohl der beste Name für diese Kreditart) darstellt und nach der Begriffsbestimmung des Verfassers ungefähr dem Geschäftskredit der Industriellen und Handelsleute entspricht. Für das Bedürfniss nach den beiden ersterwähnten Kreditarten sei in Oesterreich ziemlich hinreichend gesorgt, um so weniger aber für dasjenige nach der letzten, die doch eigentlich die wichtigste sei. Dieser „Mobiliarkredit“ nun könne den Landwirthen am besten nur durch Genossenschaften verschafft werden. Die Grundprincipien, die der Organisirung von solchen zu Grunde liegen müssten, seine unbeschränkte Solidarbürgschaft der Mitglieder, Ausschliessung aller Nichtgenossenschafter von der Kreditgewährung, Beseitigung aller kapitalistischen Bestrebungen (also auch des Strebens nach Dividenden) sowie aller, dem eigentlichen Genossenschaftszwecke fremdartigen Thätigkeit und endlich — dieser Punkt wird besonders stark betont — Einengung der einzelnen Genossenschaften auf kleine Gebiete, innerhalb welcher die Theilnehmer ihre Vermögensverhältnisse gegenseitig kennen könnten. Um das Genossenschaftswesen zu stärken, sollen sich dann die einzelnen Vereine zu Landesverbänden, an die sich in der Folge noch ein Reichsverband schliessen könnte, vereinigen. Als Muster für die Organisirung werden namentlich die in den Rheinlanden zu hoher Blüthe gelangten Darlehens-Vereins-Kassen (System Raiffnisen) empfohlen.

Bei der Wichtigkeit, welche der in diesem Buche behandelte Gegenstand besitzt und bei dem Umstande, als der Verfasser, obwohl er natürlich die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Gesetzgebung Oesterreichs in den Vordergrund stellt, dabei sein Thema doch von einem allgemeineren Standpunkte aus behandelt und namentlich die Entwickelung des landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaftswesens in Deutschland — an die sich ja übrigens die Entwickelung in Oesterreich enge anlehnt — fortwährend und in eingehender Weise berücksichtigt, kann diese Arbeit Allen, die sich innerhalb und ausserhalb Oesterreichs mit wirthschaftlichen Fragen beschäftigen, auf's Beste empfohlen werden.

V.

Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen.

Von

Dr. E. Heitz.

II.

Wir gelangen nun zu den Staaten, in welchen nachweisbar erst die Theuerung von 1847 und die damit zusammenhängenden oder ihr auf dem Fusse folgenden Maassregeln zu Beobachtungen über die Bewegung der Preise geführt haben. Damit ist nicht gesagt, dass überall gleichzeitig begonnen wird, oder dass keine neuen Motive hinzugekommen sind. Gerade die 40er Jahre sind merkwürdig durch die Verbreitung und Vertiefung der Forschung über wirthschaftliche Fragen und man kann wohl sagen, dass erst das Jahr 1848 die Voraussetzungen einer gedeihlichen Entwicklung für die amtliche Statistik geschaffen hat. Wenn wir dennoch an das eigentliche Theuerungsjahr anknüpfen, so geschieht es, weil das Thema der Getreidepreise von dorther neue Belebung erfuhr und die gesammte Literatur auch fortan beherrscht, während z. B. die Studien über Arbeitslöhne, welche zum Theil noch etwas früher anhuben, verhältnissmässig rasch zurücktreten, um erst während der 60er Jahre wieder aufgenommen zu werden; die Theuerung von $18^{71}/_{72}$ findet in den Arbeitslöhnen ihren eigentlichen Mittelpunkt. Man bekommt daher den Eindruck, dass durch jenes Jahr die Forschung über ökonomische Dinge eine Art Ablenkung von dem eben betretenen Wege erfahren hat, wo allerdings noch andere Umstände wirksam gewesen sind. — Daneben glauben wir einen weitern Anhalt für unsre Ansicht darin zu finden, dass erst in neuester Zeit die methodologische Seite der Preisforschung hervorgekehrt worden ist, wozu früher, bei der Isolierung der Getreidepreise, wenig oder gar keine Veranlassung gegeben war.

Der Vortritt gebührt dem preussischen Staate. Das statisti-

sche Büreau hatte zwar die ihm seit 1816 zugehenden Marktberichte von circa 60 Städten nie ganz hinterhalten, war auch sonst im Stillen thätig gewesen, allein erst mit den Ereignissen der letzten Zeit entstand der Gedanke, durch regelmässige Mittheilung von statistischen Forschungen über staatliche und wirthschaftliche Vorgänge Interesse und Kenntniss der allgemeinen Verhältnisse bei den Bürgern zu fördern [1]), und so griff man auch zunächst zu den Fruchtpreisen, welche hinfort zu einer stehenden Rubrik in den von 1848 an erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus" wurden.

Dieterici machte den Anfang mit den Getreide- und Kartoffelpreisen von 1848 [2]), wobei die Berichte je aus einer Provinz monatweise zusammengefasst, mit den Preisen von 1847 verglichen und schliesslich zu einem grossen Landesdurchschnitt verwoben werden. Aehnlich wird in den folgenden Jahren verfahren, ohne dass man freilich genau jene Form der Mittheilung festhielt; 1855 wird sogar aus dem Archiv das Material für den ganzen Zeitraum von 1816—1854 hervorgeholt und provinzenweise der Jahresdurchschnittspreis vom preussischen Scheffel Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln mitgetheilt und in seiner Bewegung beleuchtet. Eine Abhandlung vom Jahre 1853 [3]) hatte, auf preussische Scheffel und Konventionsmünze reduziert, die Preisgeschichte der vier Getreidearten auf dem Markte von Berlin in dem Zeitraume von 1624 bis 1853 zur Darstellung gebracht und zwar zwischen $16^{24}/_{59}$ mit Angabe des Standes an einzelnen Markttagen, von 1658 an in Jahresmittelpreisen. Ein Aufsatz im Jahrgang von 1855 [4]) macht auf die allgemeine Preissteigerung in den letzten Jahren in ganz Preussen und insbesondere in Berlin aufmerksam und bespricht des Näheren die Preis- und Konsumtionsverhältnisse dieser Stadt. — Wie die allen diesen Bearbeitungen unterliegenden Preisangaben gebildet sind, ist nicht mitgetheilt, und aus einer späteren Notiz [5]) müssen wir sogar entnehmen, dass erst 1859 und 1863 bestimmte, eine einheitliche Erhebungsmethode bezweckende

---

1) Vgl. die Vorrede zum ersten Heft der Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin 1848.

2) Statistische Mittheilungen etc. 1849 No. 8 S. 98 ff.: Statistische Nachrichten über die Getreide- und Kartoffelpreise des Jahres 1848 im Preussischen Staate. — Vgl. auch die unter ähnlichem Titel erschienenen Arbeiten der folgenden Jahre.

3) Stat. Mittheil. Jahrgang 1855 No. 11 u. 12 S. 149 ff.

4) Stat. Mittheil. 8. Jahrgang 1855 No. 17 u. 18 S. 257 ff.: Ueber die seit $3^1/_2$ Jahren fortgehende Steigerung der Preise von Getreide, Brot und Fleisch im preussischen Staat und in Berlin u. s. f.

5) Zeitschrift des k. pr. stat. Büreaus 1873 III, S. 181.

Vorschriften erlassen worden sind; doch war wohl schon früher die Absicht, die Tagesdurchschnittspreise mit Rücksicht auf den eigentlichen Schwerpunkt des Marktes zu bilden und aus diesen die Monats- und Jahresmittelpreise des betreffenden Orts zu gewinnen.

Die Mittheilungen des statistischen Büreaus scheinen mit dem Jahre 1857 eine Unterbrechung erlitten zu haben, bis Engel, welcher an Dieterici's Stelle trat, in der von ihm gegründeten Zeitschrift die Arbeit wieder aufnahm, auch schon im ersten Jahrgange (1861) den Fruchtpreisen seine unermüdliche Arbeitskraft angedeihen liess, dieselben auch ähnlich, wie er dies kurz vorher in Sachsen gethan, einem grösseren Ganzen einverleibte [1]).

Was in der Einleitung zu dieser Abhandlung über die Bedeutung und die Wirkung der Fruchtpreise und ihrer Bewegung gesagt ist, darf in gewissem Sinne als typischer Ausdruck gelten für eine ziemlich allgemein verbreitete Anschauung und wird darum später darauf zurückzukommen sein; hier kommt in Betracht, in welcher Weise das vorhandene Material verarbeitet und benützt worden ist.

Die bereits von Dieterici gegebenen Berichte der wichtigeren preussischen Fruchtmärkte, deren Zahl allmälig bis auf 81 angewachsen zu sein scheint [2]), werden wiederum nach Provinzen zusammengefasst in ihren Jahrespreisen für den Scheffel Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln von 1816—1860, in einzelnen Dezennien ($18^{16}/_{20}$, $18^{21}/_{30}$, $18^{31}/_{40}$ u. s. f.) und im Durchschnitt der ganzen Periode, und jeweilen zu einem Landesdurchschnitt vereinigt; es sind dabei die äussersten Preisdifferenzen zwischen den Provinzen für die einzelnen Jahre und Jahrzehnte notiert. Es folgen für die 10 wichtigsten Städte [3]) dieselben Angaben, nur werden hier unter Nennung der betreffenden Orte die äussersten Preisstände als solche angemerkt. Daran schliessen sich die Roggenpreise monatweise von August bis Juli und vom Erntejahr für die einzelnen Jahre im Landesdurchschnitt; ferner nach Sage der grösseren Zeitabschnitte die Monats-Roggenpreise in den einzelnen östlichen Provinzen (Preussen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen) und in den westlichen (Westphalen und Rheinland), wobei noch insbesondere der Differenzen zwischen den beiden Reichshälften gedacht ist. —

1) Zeitschrift des pr. stat. Büreaus 1861 S. 249 ff.: „Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preussischen Staat" von Dr. E. Engel.

2) S. 250 wird die Zahl der Städte auf 76 angegeben; aus der unmittelbar darauf folgenden Aufzählung ergibt sich aber die Ziffer 81.

3) Königsberg, Danzig, Posen, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Aachen, Köln.

Was diese letztere Ermittelung anlangt, so möchte die Frage wohl gerechtfertigt sein, ob nicht schon aus formellen Gründen, wegen zu grosser Ungleichheit in Ausdehnung und Bevölkerungszahl, noch mehr aber materiell wegen der zu befürchtenden Verwischung provinzlicher Eigenthümlichkeiten eine andere Eintheilung angemessen gewesen wäre. Nach zwei anderen Seiten dagegen unterliegen die gewählten Modalitäten der Sammlung und Bearbeitung den grössten Bedenken. Es ist nämlich das Verfahren von Dieterici durchaus festgehalten, zur Ermittelung der sog. Landesdurchschnittspreise von jenen einzelnen über das Land ganz ungleich vertheilten und unter sich verschiedenen Märkten auszugehen, und ferner die Untersuchung bis zum Jahre 1816 zurückzuführen. Der erstgenannte Umstand wird uns später noch zu beschäftigen haben; über den zweiten Punkt in Kürze Folgendes:

Eine nähere Durchsicht der Tafeln lehrt alsbald, dass in den einzelnen Provinzen und Märkten die Preisbewegung ganz ungleich verläuft. In der Provinz Preussen wird der Waizenpreis von 1817 (100 gr. 5 pf.) zweimal überschritten, nämlich 1855 und 1856 mit $112^1/_2$ und 111 gr.; ebenso steigen in Posen über den Preis von 1817 die von 1847 und $18^{54}/_{56}$; der von 1818 wird noch zweimal überholt. Im Rheinland dagegen bleiben unter dem Stand von 1817 (166,5) die theuersten Jahre ($18^{54}/_{55}$) um einen vollen Thaler zurück, und selbst der Stand von 1818 ($103^1/_2$ gr.) wird nur viermal eingeholt. Beim Roggen stehen die Dinge ganz ähnlich: Die Preise von 1817 und 18 kehren 7mal (Max. gr. 82,7 gegen 56,10) wieder in Preussen, 7 mal (Max. 89,3 : 59,4) in Posen, im Rheinland dagegen bleibt das spätere theuerste Jahr wiederum mit einem Thaler zurück (102,5: 132,6). — Gleiche Erscheinungen zeigen sich bei den anderen Früchten; verfolgt man aber nach dieser Richtung die Angaben weiter, so wird man gewahr, dass die enormen Abstände von Provinz zu Provinz (bez. gr. 69,5 bei Waizen, gr. 75,8 bei Roggen, gr. 28,5 bei Kartoffeln), wie sie sich für das Jahr 1817 ergeben hatten, später auch nicht entfernt wiederkehren, dass sie schon im Jahr 1818 um stark die Hälfte sich vermindern, und sogar nur ausnahmsweise dieser letzteren Ziffer nahe oder gleich kommen.

Diese Thatsachen können nicht zufällig sein, da auch der Einfluss verbesserter Transportmittel nicht ausreichen würde, die Wahrnehmung zu erklären, warum jene fabelhaften Differenzen, man könnte sagen, nach 1817 spurlos verschwinden. Aber wie sind diese Vorgänge zu verstehen? Unser Nachdenken wird unwillkürlich auf die grossen

wirthschaftlichen Reformen des Jahres 1818[1]) gelenkt, durch welche Preussen sich dem Grundsatz der Handelsfreiheit zuwandte und im Innern den provinzlichen Sonderrechten, Zöllen und Weggeldern in der Hand von Gemeinden und Privaten, den Handelsmonopolen etc. ein rasches Ende bereiteten. — Dass alle diese Beschränkungen schon früher insbesondere in der Pr. Preussen als der Preisbewegung nachtheilig gedeutet wurden, zeigt die Abhandlung von Kraus[2]); ja wir möchten behaupten, dass hier ungeachtet der ernstlichen Vorstellungen dieses Schriftstellers nachgehends sogar der Verkehr mit Kartoffeln ähnlichen obrigkeitlichen Massregeln wie der Getreidehandel unterstellt worden ist.

Wie sehr dadurch in jenen Zeiten eine, wie man vielleicht sagen darf, natürliche Preisbewegung innerhalb der preussischen Monarchie beeinträchtigt worden sei, lässt sich nur auf Grund zuverlässiger, einheitlich gearteter und vollständiger Nachrichten aus den verschiedenen Theilen dieses Staates beurtheilen. Dieselben fehlen indess fast ganz oder sind so zerstreut, dass nur spezielle Studien bündigen Aufschluss zu geben vermögen. Es kann daher, was im Folgenden aus den Tafeln des v. Gülich'schen Werks[3]) über die Preisverhältnisse in Königsberg und Magdeburg angeführt ist, nur den Werth einer Andeutung haben; dieselbe ist aber, nach unserem Dafürhalten, der vorhin ausgesprochenen Vermuthung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu geben geeignet.

Es stand nämlich in den nachfolgenden Perioden

	der Scheffel Waizen			der Scheffel Roggen		
	I. Königsberg	II. Magdeburg	Verh. von I zu II (= 100)	I. Königsberg	II. Magdeburg	Verh. von II zu I (= 100)
	gr.	gr.	%	gr.	gr.	%
1797—1801	65	59	88,8	41,8	48,8	116,7
1802—1806	81,4	92	113,0	54,8	79,6	145,2
1807—1811	78,2	60,4	77,2	55,2	50,4	91,3
1812—1816	59,2	73,4	124,9	37,4	55,6	148,7
1817—1821	71	62,8	88,4	47,4	50,8	107,2
1822—1826	41	39	95,1	24,2	31,2	128,9

1) S. Gesetzessammlung 1818 N. 9. Gesetz vom 26. Mai 1818 sammt Verordnungen u. a. m.

2) Kraus a. a. O.: Ueber inländischen Getreideverkehr; vgl. Engel in der vorliegenden Arbeit S. 260.

3) Tabellarische Uebersichten zu v. Gülich's Geschichte des Handels 1842 II, S. 26.

Dass sich bei Zusammenfassung der Preise aus der ganzen 30jährigen Periode ungefähr ein Verhältniss herstellt, wenig verschieden von dem späterer Zeiträume, bedarf wohl keiner Erläuterung, noch ist das im Stande, die Beweiskraft der obigen Zahlen zu schwächen. Denn es braucht wohl kaum gesagt zu werden, dass die jährlichen Abstände der Königsberger und der Magdeburger Preise noch viel bedeutender sind, als diese Uebersicht von Jahrfünft-Preisen erkennen lässt. Jedenfalls dürfte nicht abzuweisen sein, dass bis zum Jahre 1817 oder 1818 Faktoren eigenthümlicher Art mitgewirkt haben, und zwar solche, welche nachwärts nicht wieder vorkommen. Damit wäre aber auch die Hineinziehung jener Jahre in eine Betrachtung späterer Zeiten als unzulässig dargethan. Es versteht sich ja doch von selbst, dass nur entweder auf gleicher gesetzlicher Grundlage gebildete Verhältnisse der statistischen Beobachtung unterstellt werden können, oder aber dass, wenn Verschiedenartiges zusammengereiht wird, die Untersuchung soweit möglich auf Grund und Grad der Verschiedenheit gerichtet werden muss.

Weiterhin würde aber auch unter Voraussetzung der Thatsächlichkeit unserer Vermuthung das Hauptargument fallen, welches Dr. Engel für die von ihm behauptete und durch verbesserte Transportmittel erklärte örtliche Ausgleichung der Getreidepreise anführt. Wenn wir daraufhin die Preisbewegung der vier Jahrzehnte in $18^{21}/_{60}$ genau verfolgen, so sehen wir, dass es mit jener Ausgleichung eine höchst eigenthümliche Bewandtniss hat. Es standen nämlich, absolut genommen, nach den Durchschnittspreisen:

Extreme Differenzen unter den verschiedenen preussischen Provinzen in den nachfolgenden Perioden bei

Jahrzehnte	Waizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
1821—1830	12	1	16	1	13	—	6	6
1831—1840	16	11	17	6	14	9	7	1
1841—1850	16	11	18	11	14	3	6	9
1851—1860	13	10	18	2	12	2	6	4

Also fast durchweg eine gewisse Tendenz zum Steigen innerhalb der drei ersten Jahrzehnte, wogegen im vierten theilweise ein rascher Rückgang eintritt; daneben aber auch die Wahrnehmung, dass Roggen die höchsten Ziffern hat und am beharrlichsten festhält. — Da

indess diese absoluten Zahlen zu den steigenden Preisen ein ganz ungleichartiges Verhältniss einnehmen, fügen wir die relativen Zahlen bei, welche sich aus der Vergleichung des billigsten (= 100 gesetzt) und des theuersten jener 10 Marktorte für dieselben Perioden ergeben.

Relativ grösste Differenzen zwischen dem theuersten und billigsten Marktorte:

in den Jahrzehnten	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—1830	136,6	178,9	166,0	156,6
1831—1840	127,9	153,3	158,8	151,5
1841—1850	135,4	145,7	142,3	131,4
1851—1860	126,6	136,1	124,2	121,9.

Fast möchte man glauben, dass aus diesen Zahlen die Thatsache einer fortschreitenden Ausgleichung oder, wenn man will, der gleichförmigeren Kaufkraft der Konsumenten unzweideutig hervorgehe. Es wäre dann freilich die andere Frage zu erledigen, ob damit auch den Produzenten gedient sei, und ob nicht jene auf anderem Wege zu erlegen haben, was diese von ihnen wegen eines etwaigen Ausfalls beim Getreidebau zu fordern hätten. Wir können diese Frage hier unerörtert lassen, da sich uns ein direkter Ausweg darzubieten scheint. Denn wir haben doch die ganz auffallende Thatsache, dass der Roggen auch hier auf höchster Stufe stehen bleibt, während er des höheren Preises und geringeren Volumens halber vor Gerste und Hafer grössere Chancen der Ausgleichbarkeit hat. Ein merkwürdiges Streiflicht auf die landläufige Theorie wirft zudem die Preisbewegung der Kartoffeln. Bei diesen nämlich verhielt sich höchster und niedrigster Preis bei den 10 Städten

1820—1831 wie 100 : 170,2 %
1831—1840 - 100 : 174,5 -
1841—1850 - 100 : 174,3 -
1851—1860 - 100 : 170,2 -

Halten wir die beiden Mittheilungen zusammen, so möchte daraus wohl mit Sicherheit zu folgern sein: Während bei den Halmfrüchten eine, wir dürfen jetzt vielleicht sagen gewaltsame Nivellierung vor sich geht, eine Nivellierung, welcher sich allerdings der Roggen am stärksten widersetzt, hält die Kartoffel, die spezifische Nahrung der unteren Volksklassen, mit absoluter Zähigkeit und der allgemeinen Preissteigerung parallel gehend, an den alten Proportionen fest. —

Wir haben die Abhandlung von 1861 etwas ausführlicher behan-

delt, weil mit ihr die systematische Bearbeitung der Fruchtpreise in Preussen abschliesst. Zunächst ruhte freilich das Werk ganz. Erst nach 5 Jahren, im Jahre 1866, wurde neuerdings und zwar mit nicht unwesentlichen Modifikationen begonnen, und da wir über die Gründe, welche zu dem einen und dem anderen führten, nichts erfahren, müssen wir annehmen, dass die Anregung zur neuen Thätigkeit wenigstens mittelbar von der Versammlung des internationalen statistischen Kongresses ausging, welcher 1865 in Berlin getagt hatte. — Es wurden nämlich zu den bisher behandelten Gegenständen Erbsen, Butter, Talg, Rindfleisch, Schweinefleisch, Heu und Stroh gefügt, und die Angaben nicht mehr bloss für die Provinzen, sondern für die einzelnen Marktorte mit ihren jährlichen Durchschnittspreisen bis zum Jahre 1816 zurückgeführt, und von nun an in Monats-, Kalenderjahrs- und Erntejahrs-Preisen etc. bis 1872 nur aus den alten Provinzen fortgesetzt.

Eine letzte gewaltige Anstrengung erfolgte im Jahre 1873, welches durch die starke Preisrevolution speziell bei den Gegenständen des täglichen Verbrauchs bekannt ist. Spezielle Motive waren überdem die Einführung neuer Maasse und der natürliche Wunsch, die Angaben auch auf die seit 1864 und 1866 erworbenen neuen Landestheile auszudehnen.

Dem Reformplane gab die Verordnung vom März 1872 [1]) den offiziellen Ausdruck. Danach sollten künftig von allen Märkten des Landes Erkundigungen eingezogen werden 1) über die Marktartikel, worunter Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, weisse Bohnen, Erbsen, Linsen, Kartoffeln, Richt- und Krummstroh, Heu, Rindfleisch (von der Keule), gewöhnliches Rind- und Rauchfleisch, Schweinefleisch, Butter und Eier verstanden waren. — Gewichtseinheit war für alle diese Artikel der Zollzentner von 100 Pfund, und sollten die monatlichen Durchschnittspreise auf Grund genauer Erkundigungen über die Ergebnisse der einzelnen Markttage und unter thunlichster Berücksichtigung der zu verschiedenen Preisen umgesetzten Mengen berechnet werden. Ausserdem war vorgeschrieben, diese Mengen selbst so genau wie möglich zu konstatieren und die Gewichtsverhältnisse da anzugeben, wo nach Maass verkauft würde. Um namentlich auch den Qualitätsunterschieden beizukommen, war für das eigentliche Getreide die getrennte Notierung von schwerer, mittlerer und leichter Sorte vorgesehen. — 2) Bei den sog. Ladenartikeln (Waizen- und Roggenmehl Nr. 1, Gerstengraupe, Gersten- und Buchwaizengrütze, Hirsen, Java-Reis, Java-Kaffee mitt-

1) Preuss. Zeitschrift von 1873 III, S. 181 ff.: Durchschnittspreise der wichtigsten Nahrungsmittel für Menschen und Vieh u. s. f.

ler und gelb in gebrannten Bohnen, Speisesalz und Schweineschmalz) war die Ermittelung für das Pfund gefordert und sollten die Beamten über den Stand dieser Preise je in den letzten Tagen des Monats sich vergewissern.

Eine Kritik dieser Verordnung ist um so weniger nöthig, als wir eine solche bereits den Mittheilungen von der Anordnung beigefügt finden. Das Resultat war ein nahezu vollständiges Fiasko. Das statistische Büreau sah sich plötzlich von 554 Berichten überschwemmt, und musste um so mehr vor einer weiteren Bearbeitung eines so gewaltigen Urmaterials zurückschrecken als, ganz abgesehen von deren zahllosen Lücken, die Nachrichten ungleich, oft genug widersprechend waren, während zugleich der Gedanke sich Bahn brechen musste, dass ihre materielle Prüfung und Sichtung jetzt so wenig wie später durchzuführen sein würde. In der That war eine Vereinfachung in mehrfacher Beziehung unerlässlich; es wäre nur zu wünschen gewesen, dass man die ganze Materie einer gründlichen und allseitigen Erörterung nochmals unterstellt hätte. Man ging bei den Erhebungsorten auf die kleinere Zahl von 118, der Ziffer der Ortschaften mit mehr als 8000 Einwohnern zurück, entfernte den gefährlichsten Theil der Fragstellung, die Ermittelung der Umsatzmengen und des Durchschnittsgewichts der Hohlmaasse, was zwar noch kurz vorher als ungemein wichtig war bezeichnet worden. Materiell liess man es bei der Versetzung von Fleisch, Butter und Eiern zu den Detailartikeln und der Wiederaufnahme des Schocks bei den Eiern bewenden. — Und doch hätte man sich z. B. der Erwägung nie verschliessen dürfen, dass durch Hinübernahme der Qualitätsunterschiede in das Fragenschema die wunde Stelle aller Marktstatistik recht eigentlich bloss gelegt wurde. Es kommt ausserdem in Betracht, dass es nicht möglich war oder nur sehr schwer, den Grundsatz von den Qualitäten im ganzen Schema durchzuführen. Speck, Butter und Schmalz sollten als „hiesige“ erhoben werden, womit natürlich qualitativ nichts gesagt ist. Bei Heu und Stroh fehlt Qualitäts- oder Provenienzangabe. Aber auch die Begriffe „leicht, schwer, mittel“ sind sehr schwankend und werden ungleich gefasst an verschiedenen Orten und verändern sich mit dem Ernteausfall etc. etc.

Diese Ausstellungen und überhaupt den nachtheiligen Einfluss der Reform auf die seitherigen Mittheilungen an den Tafeln selbst zu begründen scheint überflüssig. Nur sei noch angemerkt, dass die von Engel dem früheren Beschluss der statistischen Zentralkommission gegenüber aufgestellten und bereits durchgeführten Vorschläge, wie es scheint, noch nicht ausdrücklich gutgeheissen worden sind.

Wenn wir auf Preussen Bayern folgen lassen, so verlassen wir die historische Reihenordnung. Dagegen schien uns nicht unpassend anzudeuten, dass in neuerer und neuester Zeit, was Umfang und Inhalt anlangt, die Mittheilungen beider Länder sich wesentlich genähert haben, und zwar so sehr, dass man beinahe von einem Wettstreit, von einer Konkurrenz in der Bewerbung um das Verdienst der ausführlichsten und eingehendsten Behandlung ökonomischer Dinge sprechen kann. Aber vielleicht ist das, was erst als verdienstlich erschien, von innern Nachtheilen begleitet, ergibt sich das, was von Weitem das Aussehen eines gesunden kräftigen Gebildes hat, in grösserer Nähe als ein überwuchernder Trieb. In den neuesten Mittheilungen der beiden Länder über Preisverhältnisse fehlen alle relativen Zahlen und erklärenden Anmerkungen; dennoch haben in Preussen die Frucht- und Viktualienpreise 1873 allein nicht weniger als 10 Bogen oder ungefähr den Sechstel der Zeitschrift, in Bayern die entsprechenden Angaben 8 Bogen oder mindestens den Viertel des Journals absorbiert. — Verdient denn, so lautet unwillkürlich die Frage, dieses einzelne Erscheinungsgebiet eine derartige zärtliche Aufmerksamkeit und Breite der Behandlung?

Bayern hat übrigens ziemlich lange auf sich warten lassen. Die ältesten Angaben finden sich bei Rudhart[1]), welcher zu seinen Betrachtungen über die Lage der bayerischen Landwirthschaft Einiges über Marktumsatz und Marktpreise von Getreide anführt. — An einer anderen Stelle[2]) finden sich ohne nähere Angabe des Ursprungs und des unterliegenden Jahres aus Niederbayern einige Angaben über Löhne (mit Berücksichtigung der Kost) nach Tagen, Wochen und Jahren für einige Klassen ländlichen und häuslichen Dienstpersonals, Handwerker, Handlungsgehülfen bis hinauf zu den Besoldungen in Schule und Kirche, wobei auf Minima und Maxima thunlichste Rücksicht genommen, und der Betrag in mehreren Geldsorten ausgedrückt ist. — Eine umfassende und in mancher Beziehung mustergültige Behandlung erfahren die ökonomischen Vorgänge erst in der schon wiederholt genannten Monographie von Dr. Georg Karl Seuffert, welche unter dem Titel: Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königreiche Bayern (1857) erschien. Eine sehr ausführliche Behandlung erfahren die Verhältnisse von München und seiner Schranne; ältere und neuere Schrannenordnung, Entwickelung der Zufuhrverhältnisse, Verbrauch an Getreide, Mehl, Rollgerste in der Stadt nach den Ausweisen des Octrois und des Malzaufschlags, die Bewegungserscheinungen der Preise

1) Rudhart: Ueber den Zustand des Königreichs Bayern (1827) I, S. 130 ff.

2) v. Reden's Zeitschrift des Vereins f. deutsche Statistik 1847 I, S. 912 ff.

im 65jährigen Zeitraum von 1790—1855 etc. etc. — Die Tafeln geben Zufuhren, Umsatzmengen und Preise vom bayerischen Scheffel Waizen, Roggen, Gerste und Hafer von den einzelnen Schrannentagen und Monaten der Jahre 1790—1855, während die Uebersicht der Jahresdurchschnittspreise bis zum Jahre 1657 zurück reicht. Die Preise der einzelnen Markttage sind anfänglich aus den höchsten und niedrigsten Notierungen, von 1834 an, in Folge besonderer Verordnung, von allen Verkäufen unter Berücksichtigung der entsprechenden Mengen berechnet. Die Monats- und Jahresdurchschnittspreise nehmen auf letztere keine Rücksicht. Bei der Darstellung von 13 anderen wichtigsten Märkten des Landes diesseits des Rheins wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, nur dass hier die Berichte von den einzelnen Markttagen wegfallen, und soweit möglich, der Zeitraum von 1815/55 zu Grunde gelegt ist. An einzelnen Schrannen, wo Kernen vorzugsweise zum Verkauf kommt, wird dieser statt des Waizens in die Tafel eingeführt; des nicht unbeträchtlichen Umsatzes von Spelz und Dinkel dagegen wird nicht gedacht. Jahresdurchschnittspreise und die Preise des ganzen Zeitraums für die einzelnen Märkte und das ganze Land diesseits werden angeschlossen. — Von den 3 grössern pfälzischen Märkten werden, von verschiedenen Zeiten an, die Umsätze in Waizen oder Spelz, Korn, Gerste und Hafer, theilweise nach bayerischen Scheffeln, später nach Hektolitern angegeben. — Sehr werthvoll sind auch die Bemühungen des Verfassers von dem Stand der Getreidepreise aus verschiedenen Zeiten in deutschen und ausserdeutschen Staaten Nachrichten zu vereinigen und mit den eigenen Angaben zu vergleichen.

Seuffert's Bestreben ist namentlich auch darauf gerichtet, die Bewegungserscheinungen der Fruchtpreise des Näheren zu begründen, und werden darum die Fälle des Steigens und Fallens, resp. Gleichbleibens der Preise, wie sie sich an diesen Getreidemärkten kund geben, näher ermittelt, und dabei die Ereignisse der Jahre 1847, 1848, 1854 u. 55 und überhaupt die Perioden billigster und theuerster Preise erörtert. Seuffert hält übrigens durchgehends am Kalenderjahre als Zeiteinheit fest. — Nicht weniger anerkennenswerth sind die beigebrachten Angaben über mittlere Anbau- und Ertragsverhältnisse der einzelnen Regierungsbezirke, deren Quelle aber nicht angemerkt ist.

Eine Uebersicht des Handels und Verkehrs im Inland, der Aus- und Einfuhr und des Umsatzes in den wichtigsten europäischen Getreidehäfen führt zu dem Lokalverkehr und den Preisen von sog. Viktualien. Auch hier ist der Münchener Verhältnisse in hervorragender Weise gedacht: Monats- und Jahresdurchschnittspreise zwischen 1768—81

und 1810—30 für 4 Sorten Fleisch, Schmalz, Kartoffeln und Erbsen, aus verschiedenen Jahren Umsatz und Preise von Geflügel aller Art, endlich zwischen Oct. 1854 und September 1855 detaillierte Berichte mit Bezug auf Butter, Schmalz, Eier und Spanferkel ausser den genannten Gegenständen. — Von 7 Städten diesseits des Rheins finden wir aus 1817/40 die Monatsmittelpreise von Ochsenfleisch (bei München ausserdem Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch), Schmalz, Kartoffeln und Erbsen, woran sich Nachrichten aus den pfälzischen Städten und vielen anderen nicht bayerischen Orten reihen. — Dass Mehl- und Brotspeise bei dieser Ausführlichkeit keine Stelle finden, mag auffallen; der Verf. beruft sich aber auf die Bestimmung der Taxordnung, welche Gewicht und Preis dieser Gegenstände nach den jeweiligen Stand der Fruchtpreise zu regeln vorgeschrieben hat, und theilt auch das eingehaltene Verfahren mit.

Da die Arbeiten erst 1869 (und 1872) in der damals gegründeten Zeitschrift des königl. Bayrischen statistischen Bureaus wieder aufgenommen werden, so besteht eine bedauerliche Lücke, welche vielleicht nicht mehr ausgefüllt werden kann; auch treffen wir auf eine ganz verschiedene Behandlungsweise. Einmal werden die Monatsumsätze auf allen Schrannen des Landes behandelt, wobei nun auch Kernen und Dinkel ihre Stelle erhalten, und für je 6 der wichtigsten Märkte jeder Fruchtgattung die wöchentlichen Ergebnisse registriert, dagegen von München die Berichte ab den einzelnen Markttagen aufgegeben. Andererseits werden, — soweit wir sehen können — die Verkaufsmengen bei der Berechnung der Monats-, Jahres-, Bezirks- und Landesdurchschnittspreise mit in Rechnung gezogen, wogegen die Angaben über die Zufuhren ausfallen, welche Seuffert noch von allen 17 Märkten monatweise und für München von jedem Markttage beigebracht hatte. Vielleicht das Nachtheiligste ist aber, dass auch für das diesseitige Bayern die Verkaufseinheit sich theilt, indem einzelne Schrannen sich begnügten, den 1872 eingeführten Hektoliter aufzunehmen, während viele der wichtigern Märkte sofort von der gesetzlichen Erlaubniss Gebrauch machten und zum Zollzentner übergingen. Nur auf Grund eines Normalgewichts für die Hohlmaasse kann daher ein zusammenfassender Landesübersichtspreis gegeben werden.

Was aber Seuffert von dem Viktualienmarkte zu München mitgetheilt hatte, ist nur ein schüchterner Versuch gegen die Artikel, welche vom Januar 1872 [1]) an zum Gegenstand einer allgemeinen, fort-

1) Zeitschrift des k. bayer. stat. Büreaus 1872 I. S. 51 ff.

laufenden Erhebung gemacht werden: von einer wechselnden, theilweise bis zu 60 ansteigenden Zahl von Städten und Ortschaften die Monats- und Jahresmittelpreise von Kartoffeln per Hektoliter und Liter, vom Roggenbrot in 3, von Waizenbrot in 1 Sorte per Pfund, von Roggen- und Waizenmehl in je 2 Sorten nach Pfund und Liter, von 3 Sorten Rindfleisch, von Kuh-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch, von 2 Sorten Speck, von Rindsschmalz, Schweineschmalz und Schmalz schlechthin, alles aufs Pfund, vom Dutzend Eier, vom Liter Milch, von Gänsen, alten Hennen und jungen Hühnern, von Tauben, Spanferkeln, Lämmern, Kitzen (per Stück bzw. Paar), von Pfund Karpfen und Hecht, von mehreren Sorten Bier. Weiter von 5 Arten Brennholz per Achse, von Torf per 100 Stück und Zentner, Steinkohlen, Coakes und Braunkohlen p. Zentner, Petroleum p. Pfund und Liter, von gutem und saurem Heu, von Grummetheu, von kurzem und langem Stroh, alles per Zentner, so dass aber die Unterschiede von Waizen-, Roggen-, Gerste- und Haferstroh angedeutet werden.

Wir werden an anderer Stelle kurz auf diese Mittheilungen einzugehen und zu untersuchen haben, ob sie den eigentlichen und präzis gefassten Zielen der Statistik auf der einen und den wirklichen Lebensverhältnissen auf der anderen Seite zu genügen vermögen. Hier nur die Bemerkung, dass die wechselnde Zahl von Beobachtungsstationen — die Richtigkeit der vorgeschriebenen Erhebungsmethode und die Zuverlässigkeit der Mittheilungen angenommen — eine weitere Verwerthung und ein in einander Arbeiten der verschiedenen Angaben zur Unmöglichkeit wird. Es fehlen, um nur einige Beispiele zu nennen, bei den Brot- und Mehlpreisen [1]) die Angaben von Passau, Nürnberg, Augsburg, Kempten; bei den Kartoffeln Passau, Augsburg; bei Heu und Stroh Passau und Hof etc. Damit wird aber die eigentliche Aufgabe der Statistik von vorn herein vereitelt und der Schwerpunkt in das Urmaterial verlegt.

Fast gleichzeitig mit Preussen, wenn nicht früher, machte man sich in Altenburg daran, die alten Schätze auszugraben, welche im Archiv der Stadt verborgen lagen. Die Veranlassung gab eine nicht näher bezeichnete obrigkeitliche Massregel, welche durch die Theuerung von 1847 hervorgerufen war, und bald wurde auch einem weiteren Kreise das Resultat mitgetheilt [2]). Es sind die wöchentlichen Preise

1) Vgl. ebenda 1873 IV, S. 263 ff. — Wir haben absichtlich eine der späteren Lieferungen nach dieser Richtung hin geprüft, in der Erwartung, dass allmälig die fehlenden Glieder der ersten Mittheilungen ausgefüllt worden wären.

2) J. A. Schurich: Uebersicht der Preise des Getreides, insbesondere des Korns auf

(je vier aus jedem Monat) in den Jahren 1746—1846 für den Altenburger Scheffel Korn. J. A. Schurich, dem diese Arbeit zu verdanken ist, hat ausserdem die Jahresdurchschnittspreise, sowie die Durchschnittszahlen für Wochen und Jahr in den ersten und zweiten 50, in den 100 und 101 Jahren berechnet. Letztere so mühsame Arbeit ist in sofern höchst lehrreich, als sie zeigt, wie man eine Lehrmeinung ad absurdum führen muss. Wenn es gefährlich ist, die einzelnen Jahre aus dem Zusammenhang herauszunehmen, und darüber hinaus, wie das vielfach geschehen ist, die einzelnen Monate in ähnlicher Weise zu behandeln, so führt die Isolierung der Wochen zu einer Nivellierung, welche von den wirklichen Hebungen und Senkungen aber auch gar nichts mehr erkennen lässt. In den ersten 50 Jahren stehen sich als höchste und niedrigste Preise gegenüber 114 Gr. 3 Pf. und 90 Gr. 7 Pf.; in den folgenden 50 Jahren 154 Gr. 3 Pf. und 141 Gr. 2 Pf., in den 100jährigen Zeitraum (1746/1845) gehen sie auf 133 Gr. 6 Pf. und 122 Gr. 1 Pf. zurück, so dass von der Gesammtdurchschnittszahl die Extreme nach oben nur mit 5,8 und nach unten mit 4,4 % abweichen, während von den 48 Wochendurchschnittszahlen bei obendrein ganz unrichtiger Grundlage von dem 100jährigen Mittel 14 nicht mehr als um 1 Gr. 2 Pf. nach oben und unten abstehen; bei der Zusammenfassung der 101 Jahre entfernen sich $^1/_4$ der Zahlen nur um einen Groschen von der Gesammtziffer. Vorausgeschickt sind recht verdienstliche Anführungen über die vorkommenden höchsten, niedrigsten und mittleren Preise und deren Ursachen; ein Taxzettel vom Nov. 1762 und die Preisbewegung von Waizen, Korn, Gerste und Hafer in 1847, ebenfalls nach Wochen und Jahr.

Ungefähr zur selben Zeit wurde zu Hamburg und Bremen eine Einrichtung geschaffen, welche für die Kenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sehr Werthvolles zu leisten berufen ist, und sich schon jetzt die Anerkennung als eine hervorragende Stütze der Forschung errungen hat, nämlich die handels-statistischen Büreaux mit deren umfänglichen jährlichen Veröffentlichungen. Auch in Hamburg ist das Unternehmen aus der Initiative von Einzelnen hervorgegangen, indem, wie wir der ersten Veröffentlichung von 1848 entnehmen, schon 1835 und später die ersten handels-statistischen Mittheilungen auf dem Zollcomtoir freiwillig ausgeführt werden, nach

---

dem Getreidemarkt der herzogl. Residenzstadt Altenburg, während eines Zeitraums von 100 bzw. 101 Jahren (1847). — Unter den etwas gedrängten Ausführungen zu den mitgetheilten Zahlen verdienen diejenigen besondere Aufmerksamkeit, welche sich auf die Zeit des siebenjährigen Kriegs beziehen.

welchen in der Folge A. Soetbeer weiter arbeitete. In seinem Werk über Hamburgs Handel [1]) gibt er zuerst auf Grund der Aufzeichnungen der Zollverwaltung Quantum und Gesammtwerth von 70 Einfuhrartikeln in den Jahren 1836—1838, dann von 76 Waaren in den Jahren 1839 und 1840 und werden hier, nach denselben Ausweisen, sog. Durchschnittspreise von 36 Artikeln in den Jahren 1833—1840 angeschlossen; der dritte Band enthält endlich von jenen 76 Artikeln Quantitäten nnd Gesammtwerth der Einfuhr in den Jahren 1841—1843; die Tafel der sog. Durchschnittspreise wird auf 65 Waaren und die Jahre 1839—1843 ausgedehnt.

Solche Privatarbeiten konnten indess auf die Dauer nicht genügen und so richtete schon 1844 die Commerz-Deputation an Senat und Bürgerschaft das Gesuch um Errichtung eines förmlichen handelsstatistischen Büreaus, dasselbe kam aber erst 1847 und, wie wir vermuthen, nachdem bereits Jahrs zuvor in Bremen ein ähnlicher Beschluss gefasst worden war, zur Ausführung. Es wäre darum vielleicht richtiger gewesen, die hamburgischen Arbeiten an früherer Stelle anzuführen, sofern man nicht mit uns den Schwerpunkt darauf legt, dass die sonst verdienstvollen Arbeiten Soetbeer's der Preisverhältnisse mehr nur anhangsweise gedenken und dass deren Unterlage nicht genau den spezielleren Anforderungen entspricht.

Gegenüber der namentlich von Laspeyres in neuster Zeit vertretenen Ansicht, als wären die „Hamburgischen Uebersichten" für preisstatistische Studien verwendbar, können nun freilich einige grundsätzliche Bedenken nicht unterdrückt werden. Von Hamburg und Bremen, diesen zwei hervorragendsten Hafenplätzen, genauere Mittheilungen gerade über Waarenpreise zu erhalten, wäre natürlich sehr willkommen zu heissen; geschieht das aber durch jene Arbeiten? Wir haben es durchgängig nur mit Zolldeklarationen zu thun, welche von den Importeuren auf Grund des „allgemeinen Börsenpreiscourantes" und nach Bürgereid über Gewicht und Werth der Waare erfolgen, und ist zugleich Vorschrift, die Waare genau zu bezeichnen, aber nur nach ihrer Herkunft und nach einer Nomenklatur, welche auf Qualität und Ursprung keine Rücksicht nimmt. — Nun scheint zwar anfänglich auch Soetbeer [2]) die Meinung gehabt zu haben, dass man jene Angaben an Stelle wirklicher Preise einsetzen könne und rühren wohl von ihm als Vorstand des handelsstatistischen Büreaus die Berechnungen von Einzelpreisen her, welche sich in den ersten Jahrgängen neben der

1) A. Soetbeer: Ueber Hamb. Handel $18^{40}/_{46}$ I. Taf. II, S. 155 ff. III, S. 144 ff.

2) Vgl. die Vorrede zu dem ersten Heft der tab. Uebers. 1848 S. VIII.

Angabe des Gesammtwerths vorfinden, — Berechnungen, welche später für eine beschränkte Zahl von Waaren und zuletzt in ziemlicher Vollständigkeit und quartalsweise fortgeführt werden — Soetbeer selbst aber führt in seinen Beiträgen zur Statistik der Preise (1858)[1]) einleitungsweise aus, dass und warum die Deklarationen für den speziellen Zweck nicht ausreichen. Zwar wird der Preiscourant aus nahe liegenden Gründen oft höhere Sätze angeben, als zu welchen gekauft und verkauft worden ist. Bei der Deklaration aber wirken die Beschaffenheit der Waaren, die bessere und geringere Qualität und insbesondre der Umstand, ob bei der Einfuhr die Preise hoch oder tief standen, während doch die eingeführte Waare oftmals erst in einem folgenden Jahre wirklich zum Verkauf gelangt, auf das Gesammtresultat.

So viel sollte unbestreitbar sein, dass zwei Mängel dieser Behandlungsart anhaften, die doch, wenn immer möglich von dem Urmaterial für preisgeschichtliche Untersuchungen sollten ferne gehalten werden, nämlich die unzureichende Ermittelung der Ursprungsorte und die Festhaltung einer und derselben Periode der Zusammenfassung bei allen Waaren. Wir hoffen später zu zeigen, dass letzterem Umstande ziemliche Bedeutung zukommt, dass also die Wissenschaft das Recht sich vorbehalten muss, die von anderer Seite her gewählte Eintheilung in grössere Zeitabschnitte zu prüfen, und die Angaben für ihre Zwecke anders zu ordnen. Diesem Umstande kann die hamburgische Handelsstatistik nie ganz Rechnung tragen. Materiell schwieriger wäre noch, die Ausmittelungen so zu vervollständigen, dass für die wichtigsten Importartikel und die davon eingeführten Mengen der wirkliche Ursprung kenntlich würde. Dazu sind aber auch, wie wir gerne zugestehen, rein handelsstatistische Arbeiten weder geeignet noch bestimmt, und muss die Wissenschaft sich an das halten, was sie sonst, wie eben aus Börsenpreiscouranten, über die Preisbewegung einzelner Waarenqualitäten erfährt. Ist doch gerade umgekehrt handelspolitisch von Werth, welchen Weg die einzelnen Waaren nehmen und zu wissen, dass z. B. von England her noch immer viele aussereuropäische Waaren zu uns gelangen. Wenn aber auch möglich wäre, nach jener Seite hin grössere Vollständigkeit zu erzielen, so bliebe noch immer die Verwerthung der Werthdeklarationen zweifelhaft, denn Qualitätsunterschiede bei Waaren desselben Landes, ungleiche Beschaffenheit etc., wären nicht auszumärzen. Ist es doch der schon von Soetbeer betonte Einfluss der verschiedenen Zeiten der Einfuhr, welcher ein Bedenken von prinzipiel-

1) Vgl. Vorbemerkungen zu A. Soetbeer's Beiträge zur Statistik der Preise 1858.

ler Tragweite in sich zu schliessen scheint: Die Deklaration erfolgt nicht auf Grund bereits geschlossener Käufe und Verkäufe, — denn die Waare ist oft genug gar nicht fähig, verkauft zu werden —, sondern auf Grund einer Schätzung, welche im günstigsten Falle an die augenblicklich gangbaren Preise sich anschliesst; mit anderen Worten, die Werthsdeklaration ist nicht viel anders als eine grundsätzlich durchgeführte Vordatierung der Preise.

Um dieser zu entgehen, müsste jeweilen untersucht werden, ob der spätere Vertragsabschluss den frühern Annahmen entspricht; das ist aber unmöglich und scheint es, als müsste eben desshalb auf jene Angaben definitiv verzichtet werden. Allein dieselbe Erwägung eröffnet uns auch, wenn wir recht sehen, einen Ausweg, welchen nur Konsequenzenmacherei abweisen kann. Stehn nämlich einerseits die Kurse des Börsenzettels etwas über den Summen, welche bei wirklichen Geschäftsabschlüssen bewilligt werden und sind anderseits die Zolldeklarationen, wie allgemein behauptet, von grosser Genauigkeit, so brauchen wir nur, was eigentlich Werth und Schätzung ist, als Preis uns vorzustellen, und es ist erreicht, wonach die ökonomische Statistik sucht und nur das müsste sorgfältig festgehalten werden, dass nicht havarierte, überhaupt schlechte Waare bei jener Berechnung der Durchschnittswerthe aufgenommen würde. Denn unsern Zwecken ist doch nicht damit gedient, dass wir über Preise unterrichtet werden, welche über der Wirklichkeit stehen, sondern die mittlere Qualität der einzelnen Waaren allein ist von Bedeutung.

Man kann sich daher mit den Mittheilungen über die sog. Durchschnittswerthe befreunden, wenn sie auch nicht alles enthalten, was für den besondern Zweck erforderlich ist. — Uebrigens scheint es, als ob in neuester Zeit so ziemlich alles erfüllt wäre, was unter den gegebenen Verhältnissen zu erwarten ist. Während das erste Heft des „statistischen Auszugs“ [1]) von 70 Waaren die Durchschnittswerthe der Perioden 1841/50, 1851/60 und 1861/67 und die prozentalen Verhältnisse mittheilt und dabei auf die Zolldeklarationen sich stützt, finden sich in dem Heft von 1874 [2]) von einer grossen Anzahl von Gegenständen mit Unterscheidung von Qualität und Herkunft die Preise der Quartale und des Jahres 1874. Diese Fälle des Details und der Umstand, dass die Preise zwar in Reichsmark ausgedrückt sind, sich aber auf verschiedene Verkaufseinheiten beziehen, lässt vermuthen, dass nun doch endlich

1) Statistischer Auszug und verschiedene Ausweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände 1867 Anhang II.

2) Stat. Auszug von 1874 XII ff.

der allgemeine Börsenpreiscourant zu Ehren gezogen worden ist. (In dem erstgenannten Hefte werden auch für einige spezielle Handelsartikel die Ereignisse der Geschäftskampagne besprochen.)

In den „Tabellarischen Uebersichten“ wurden ziemlich frühzeitig die Vorgänge des Geld- und Werthpapier-Markts behandelt. Die Jahrgänge 1857 ff. enthalten, nach den halbwöchentlichen Notierungen ermittelt, die höchsten und niedrigsten Wechsel-, Geld- und Diskontkurse der betreffenden und einiger zurückliegender Jahre; im Jahrgang 1863 werden für die einzelnen Monate, für die halben und das ganze Jahr höchste, niederste und Durchschnittskurse, ebenso von einigen der wichtigsten Staats- und Eisenbahnpapiere angegeben, in welcher Form die Mittheilung dann fortgeführt wird. Der „statistische Auszug“ für 1867 gibt ausser einigen höchsten, mittleren und niedrigsten jährlichen Kursen für Wechsel und Diskont von einer Anzahl von Werthpapieren die Kurse zu Ende des Dezembers, Septembers, Julis, Aprils und Januars 1867 und die Januarkurse der Jahre rückwärts bis 1862, dort allerdings mit wechselnder Bezeichnung als Brief, Bezahlt und Geld, welche Angaben sich etwas erweitert in dem Auszug von 1874 vorfinden[1]).

In gewissem Sinne ergänzend trat verhältnissmässig früh A. Soetbeer hinzu, indem er die Notierungen des allgemeinen Preiscourants, in den schon genannten „Beiträgen zur Statistik der Preise“ und in seiner „graphischen Darstellung“[2]) verwerthete. Schon in seiner Abhandlung über das Geld[3]) hatte er für 103 Waaren in der ursprünglichen Notierungsform die Preise von $18^{31}/_{40}$, $18^{41}/_{50}$ und den Jahren 1854 und 55 mitgetheilt, und ist zur Fortsetzung seiner Studien nach dieser Richtung hin wahrscheinlich durch den nun entstehenden Streit über den Einfluss der Edelmetallzufuhren geführt worden. Jene Beiträge enthalten von 49 der wichtigsten Handelsartikel, unter welchen Kaffee in 3, Butter in 2 Sorten angegeben und überall nach Möglichkeit bestimmte Qualitäten festgehalten sind, höchste, niedrigste, und Durchschnittspreise in den Jahren 1851—1857 nach den Hamburger Uesanzen, und in der Reduktion auf Preussisch Courant, und den Zollzentner. Es werden dann die Durchschnittspreise der 10 Jahre 1831/40 und

---

1) Statistischer Auszug etc. pro 1874 S. XII ff. — Da auf dem hiesigen Büreau nur diese zwei Hefte sich befinden, konnte der Zeitpunkt der Einführung dieser neuen Einrichtung nicht festgestellt werden.

2) Graphische Darstellung von Jahres-Durchschnittspreisen in den Jahren 1816 bis 1860 u. s. w. — Die Jahreszahl der Veröffentlichung ist nicht angegeben.

3) In der Brockhaus'schen „Gegenwart“ XII, 1856 S. 587 ff.

1841/50 angeschlossen und von der ersten event. zweiten Ziffer die Prozentverhältnisse der späteren einzelnen Jahre berechnet. Eine weitere Zusammenstellung gibt in den entsprechenden Maassen und Gewichten der Jahresdurchschnittspreise des Waizens in Hamburg, Hannover, Braunschweig und Berlin, ferner in Frankreich und England zwischen 1651 und 1857; die zehnjährigen Durchschnittspreise werden nach dem ursprünglichen Maass, aber auch in der Umrechnung auf preussische Scheffel und Thaler ausgedrückt. An besondrer Stelle werden für 18 Waaren die Dezennaldurchschnittspreise von $18^{21}/_{30}$ angeführt. Die graphische Darstellung veranschaulicht die Jahresdurchschnittspreise des Waizens in Frankreich und England, des Waizens, des Roggens und der Kartoffeln im preussischen Staate und von Reis, Zucker, Kaffee und Baumwolle zu Hamburg in den Jahren 1816—1860, und den Abschnitten von $18^{16}/_{20}$, $18^{21}/_{30}$, $18^{31}/_{40}$ etc.; die wirklichen Zahlen sind in einem Anhange mitgetheilt.

Auch den Lebensmittelpreisen hatte, wenn wir nicht irren, Soetbeer schon früher seine Aufmerksamkeit zugewendet in dem von ihm in Verbindung mit Asher, Hoffmann und Stuhlmann herausgegebenen Beiträgen [1]). Zunächst werden nach dem allgemeinen Preiscourant von der Hamburger Last die Preise von meklemburgischem Waizen und Roggen in Hamburg nebst den entsprechenden Angaben von Berlin und vom ganzen preussischen Staat in den Jahren 1816—1853 mitgetheilt. Die Angaben für 1816—47 stellen die Durchschnittszahl aus den Notierungen zu Anfang jedes Vierteljahrs vor, während von 1847 an die Zahl aus je 52 Notierungen genommen ist. (Die Maasseinheit ist allerdings nicht ganz unverändert geblieben, indem 1844 das Fass, von welchem ursprünglich 60 auf die Last gingen, behufs Gleichstellung mit dem Berliner Scheffel eine kleine Erleichterung erfuhr, so dass 62 neue 60 alten Fässern entsprechen, und demgemäss eigentlich die früheren Preise um ca. 3 % vermindert werden müssen.) Dann wird die Periode in zwei Abschnitte von 20 und von 18 Jahren getheilt und deren Preisverhältniss ermittelt [2]).

Es folgen, auf Grund der von den Bäckern geführten Register,

---

1) Beiträge zur Statistik Hamburgs 1854 S. 131 ff.

2) Die Preissteigerung, welche (S. 133) beim Waizen in Hamburg, Berlin und ganz Preussen auf 14, 10 und 11 Prozent und beim Roggen auf 12, 10 und 14 Prozent angegeben wird, stellt sich nach der zweiten Zahl, wo die Preise in Hamburger Geld und Gewicht angegeben sind, folgendermaassen: bei Waizen in Hamburg auf 13,1, Berlin 10,1 und Preussen 9,66 %; beim Roggen in Hamburg auf 11,8, in Berlin auf 9,3 und ganz Preussen auf 14,9 %.

der allgemeine Börsenpreiscourant zu Ehren gezogen worden ist. (In dem erstgenannten Hefte werden auch für einige spezielle Handelsartikel die Ereignisse der Geschäftskampagne besprochen.)

In den „Tabellarischen Uebersichten" wurden ziemlich frühzeitig die Vorgänge des Geld- und Werthpapier-Markts behandelt. Die Jahrgänge 1857 ff. enthalten, nach den halbwöchentlichen Notierungen ermittelt, die höchsten und niedrigsten Wechsel-, Geld- und Diskontkurse der betreffenden und einiger zurückliegender Jahre; im Jahrgang 1863 werden für die einzelnen Monate, für die halben und das ganze Jahr höchste, niederste und Durchschnittskurse, ebenso von einigen der wichtigsten Staats- und Eisenbahnpapiere angegeben, in welcher Form die Mittheilung dann fortgeführt wird. Der „statistische Auszug" für 1867 gibt ausser einigen höchsten, mittleren und niedrigsten jährlichen Kursen für Wechsel und Diskont von einer Anzahl von Werthpapieren die Kurse zu Ende des Dezembers, Septembers, Julis, Aprils und Januars 1867 und die Januarkurse der Jahre rückwärts bis 1862, dort allerdings mit wechselnder Bezeichnung als Brief, Bezahlt und Geld, welche Angaben sich etwas erweitert in dem Auszug von 1874 vorfinden[1]).

In gewissem Sinne ergänzend trat verhältnissmässig früh A. Soetbeer hinzu, indem er die Notierungen des allgemeinen Preiscourants, in den schon genannten „Beiträgen zur Statistik der Preise" und in seiner „graphischen Darstellung"[2]) verwerthete. Schon in seiner Abhandlung über das Geld[3]) hatte er für 103 Waaren in der ursprünglichen Notierungsform die Preise von $18^{31}/_{40}$, $18^{41}/_{50}$ und den Jahren 1854 und 55 mitgetheilt, und ist zur Fortsetzung seiner Studien nach dieser Richtung hin wahrscheinlich durch den nun entstehenden Streit über den Einfluss der Edelmetallzufuhren geführt worden. Jene Beiträge enthalten von 49 der wichtigsten Handelsartikel, unter welchen Kaffee in 3, Butter in 2 Sorten angegeben und überall nach Möglichkeit bestimmte Qualitäten festgehalten sind, höchste, niedrigste, und Durchschnittspreise in den Jahren 1851—1857 nach den Hamburger Uesanzen, und in der Reduktion auf Preussisch Courant, und den Zollzentner. Es werden dann die Durchschnittspreise der 10 Jahre 1831/40 und

1) Statistischer Auszug etc. pro 1874 S. XII ff. — Da auf dem hiesigen Büreau nur diese zwei Hefte sich befinden, konnte der Zeitpunkt der Einführung dieser neuen Einrichtung nicht festgestellt werden.

2) Graphische Darstellung von Jahres-Durchschnittspreisen in den Jahren 1816 bis 1860 u. s. w. — Die Jahreszahl der Veröffentlichung ist nicht angegeben.

3) In der Brockhaus'schen „Gegenwart" XII, 1856 S. 587 ff.

1841/50 angeschlossen und von der ersten event. zweiten Ziffer die Prozentverhältnisse der späteren einzelnen Jahre berechnet. Eine weitere Zusammenstellung gibt in den entsprechenden Maassen und Gewichten der Jahresdurchschnittspreise des Waizens in Hamburg, Hannover, Braunschweig und Berlin, ferner in Frankreich und England zwischen 1651 und 1857; die zehnjährigen Durchschnittspreise werden nach dem ursprünglichen Maass, aber auch in der Umrechnung auf preussische Scheffel und Thaler ausgedrückt. An besondrer Stelle werden für 18 Waaren die Dezennaldurchschnittspreise von $18^{21}/_{30}$ angeführt. Die graphische Darstellung veranschaulicht die Jahresdurchschnittspreise des Waizens in Frankreich und England, des Waizens, des Roggens und der Kartoffeln im preussischen Staate und von Reis, Zucker, Kaffee und Baumwolle zu Hamburg in den Jahren 1816—1860, und den Abschnitten von $18^{16}/_{20}$, $18^{21}/_{30}$, $18^{31}/_{40}$ etc.; die wirklichen Zahlen sind in einem Anhange mitgetheilt.

Auch den Lebensmittelpreisen hatte, wenn wir nicht irren, Soetbeer schon früher seine Aufmerksamkeit zugewendet in dem von ihm in Verbindung mit Asher, Hoffmann und Stuhlmann herausgegebenen Beiträgen[1]). Zunächst werden nach dem allgemeinen Preiscourant von der Hamburger Last die Preise von meklemburgischem Waizen und Roggen in Hamburg nebst den entsprechenden Angaben von Berlin und vom ganzen preussischen Staat in den Jahren 1816—1853 mitgetheilt. Die Angaben für 1816—47 stellen die Durchschnittszahl aus den Notierungen zu Anfang jedes Vierteljahrs vor, während von 1847 an die Zahl aus je 52 Notierungen genommen ist. (Die Maasseinheit ist allerdings nicht ganz unverändert geblieben, indem 1844 das Fass, von welchem ursprünglich 60 auf die Last gingen, behufs Gleichstellung mit dem Berliner Scheffel eine kleine Erleichterung erfuhr, so dass 62 neue 60 alten Fässern entsprechen, und demgemäss eigentlich die früheren Preise um ca. 3 % vermindert werden müssen.) Dann wird die Periode in zwei Abschnitte von 20 und von 18 Jahren getheilt und deren Preisverhältniss ermittelt[2]).

Es folgen, auf Grund der von den Bäckern geführten Register,

---

1) Beiträge zur Statistik Hamburgs 1854 S. 131 ff.

2) Die Preissteigerung, welche (S. 133) beim Waizen in Hamburg, Berlin und ganz Preussen auf 14, 10 und 11 Prozent und beim Roggen auf 12, 10 und 14 Prozent angegeben wird, stellt sich nach der zweiten Zahl, wo die Preise in Hamburger Geld und Gewicht angegeben sind, folgendermaassen: bei Waizen in Hamburg auf 13,1, Berlin 10,1 und Preussen 9,66 %; beim Roggen in Hamburg auf 11,8, in Berlin auf 9,3 und ganz Preussen auf 14,9 %.

die Preise von Roggenbrot (von 11 bzw. 10 Pfund) von 1816—1853, wobei jeweilen genau die Perioden angemerkt sind, während welcher die einzelnen Preise gegolten haben; von Lübeck sind hier die Preise von 2 Qualitäten Waizen- und von 3 Qualitäten Roggenbrot aus den Jahren 1846—53 — Ursprung nicht genannt — angereiht. Vom Pfund gesalzenes Ochsenfleisch, gesalzenes Schweinefleisch, frisches Ochsen-, Schweine- und Kalbfleisch reichen die Nachrichten des allgemeinen Preiscourants und der Schlächter nicht über das Jahr 1829 hinauf. Bei dem gesalzenen Fleische ist der Betrag der Accise nicht inbegriffen. Zur Vergleichung werden die Rind- und Schweinefleischpreise des preussischen Staates in die Tafeln eingesetzt. Der Verfasser stellt hier die Preise von $18^{29}/_{42}$ und $18^{43}/_{53}$ einander gegenüber und bezeichnet als wichtigsten Grund der starken Steigerung bei Hamburg in der zweiten Periode die bedeutend vermehrte Ausfuhr von Vieh und Fleisch nach England, ein Umstand, welcher auch wohl bei den Getreidepreisen von etwelchem Belang sein dürfte. Noch werden die Angaben über die Preise mitgetheilt, welche von der Oekonomieverwaltung des Hamburger Waisenhauses für Waizen, Roggen, Fleisch, Butter und Kartoffeln in den Jahren zw. $18^{16}/_{53}$ bezahlt worden sind. Leider ist die Darstellung nicht übersichtlich, indem blos die verschiedenen, in jedem Jahr bezahlten Preise überliefert werden, ohne dass wir erfahren, wie sich quantitativ die Aufwendungen gegen einander verhalten, resp. wie lange die einzelnen Preise gegolten haben.

An dieser Stelle mag der beiden Arbeiten von Laspeyres gedacht werden, welche sich mit der Frage der Geldentwerthung und Waarenvertheuerung beschäftigen. Der ersten Arbeit [1]) liegen die von Soetbeer bereits gegebenen und nun bis 1862 fortgeführten Preise von 48 Waaren nach dem allgemeinen Preiscourant zu Grunde, nach ihrem Jahresdurchschnitt, höchsten und niedrigsten Stande zwischen 1851 und 1862 und zwar in der doppelten Gestalt ihrer Börsennotierung und der Reduktion auf Zollzentner Thaler und Dezimalen, wobei die Jahresdurchschnittspreise aus den ersten Notierungen jedes Monats, die höchsten und niedrigsten Preise dagegen, soweit möglich, aus allen Kurszetteln des Jahres gewonnen sind. Auch hier sind es die Preise der Perioden $18^{31}/_{40}$, $(^{41}/_{50})$, worauf die Prozentberechnung für die einzelnen Jahre und die Perioden $18^{51}/_{60}$, $18^{51}/_{62}$ u. $18^{60}/_{62}$ sich stützt. (Zu der Frage über die Verwendbarkeit der „tabellarischen Uebersich-

1) E. Laspeyres: Hamburger Waarenpreise von 1850—1863 und die californisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848. In den Hildebrand'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III 1863, S. 81 ff. 209 ff.

ten" liefert L. einen weiteren Beitrag, indem er für die 48 Waaren und die Jahre $18^{51}/_{62}$ nach Werthdeklaration und Preiscourant die Zahlen neben einander stellt. Die Abweichungen sind danach sehr beträchtlich und ungleich; dennoch hält Laspeyres dafür, dass die Handelsübersichten ein richtiges und mit den Notierungen der Börse ziemlich übereinstimmendes Bild gewähren würden, so bald nur die Möglichkeit gegeben wäre, sie in ihrem ganzen Umfange zu benutzen.) Die Berechnungen fussen ohne Ausnahme auf dem gewöhnlichen arithmetischen Mittel, welches Laspeyres namentlich gegen das von Jevons befürwortete geometrische Mittel vertheidigt. —

In der zweiten Abhandlung [1]) geht Laspeyres ganz zu den tabellarischen Uebersichten des handelsstatistischen Büreaus über, nachdem er zuvor seine Gründe entwickelt hat. Diesmal bezieht er sich auf sämmtliche dort angeschriebenen 312 Waaren, theilt sie aber in 11 Gruppen ein (23 Produkte des südeuropäischen Pflanzen-, 41 des mitteleuropäischen Ackerbaus, 19 von Jagd und Fischerei, 17 des Waldbaus, 29 der Viehzucht, 41 essbare und 44 nicht essbare Kolonialwaaren, 12 Fasermanufakte, 40 verschiedene Manufakte, 22 anorganische Manufakte und 24 Bergwerks- und Hüttenprodukte). Grundlage der Steigerungsberechnung bilden die Werthsdeklarationen von $18^{45}/_{50}$, und diesen werden die Angaben von $18^{51}/_{55}$, $18^{56}/_{60}$, $18^{61}/_{65}$ und des ganzen Zeitraums von $18^{51}/_{65}$ gegenübergestellt. — Es werden nun die einzelnen Waaren und Waarengruppen betrachtet und die daraus sich ergebenden Wahrnehmungen zu bestimmten Gesetzen formuliert, und zuletzt macht der Verf. den Versuch, die letzteren auf die Zahlen zu übertragen, welche Rogus und Martelier über englische und französische Preise geben, um auf diese Weise das allgemeine Gesetz zu erhärten. In einem Anhang wird ein dankenswerther Auszug aus jenen zwei Arbeiten, und nach Sloet vom Wert aus holländisch Arnheim die Tafel der Getreidepreise zwischen 1571 und 1871 mitgetheilt.

Es handelt sich für uns an dieser Stelle nicht um Prüfung der von Laspeyres gefundenen Resultate, doch können wir einige Bemerkungen prinzipieller Art nicht unterdrücken. Zunächst wird einem Jedem auffallen, dass beiden Arbeiten die gleichen Hamburger Waarenpreise zu Grunde gelegt werden, weil alsdann der Nachweis einer Veränderung im Preisstand zwei Zwecken zugleich dient, d. h. dass in dem einen Falle Geldverbilligung genannt wird, was im zweiten Waarenpreissteigerung sein soll, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil,

1) E. Laspeyres: Welche Waaren werden im Verlauf der Zeiten immer theurer? In der Zeitschr. für die gesammten Staatswissenschaften 1872 S. 1 ff.

um uns bildlich auszudrücken, aus der Citrone der Saft nur einmal ausgepresst werden kann.

Die schwierigere Aufgabe hatte sich Laspeyres jedenfalls in der ersten Abhandlung gestellt. Nachdem Newmarch[1]) 1857 und Soetbeer[2]) 1856 durch die Betrachtung des Ganges der Waarenpreise zu der Ansicht waren geführt worden, dass die Vermehrung des zirkulierenden Metalls noch keinen direkten Einfluss auf Waarenpreis und Diskont gehabt habe, dass wenigstens auf anderm Wege die Veränderungen im Preisstand gar wohl könnten herbeigeführt worden sein, war es Laspeyres' Aufgabe darzuthun, dass jene Motive entweder gar nicht mehr existierten oder doch zurückgedrängt, auch nicht durch neue ersetzt worden wären. Dann war zu erörtern, auf welche Weise die als fest angenommene Wirkung vermehrter Baarvorräthe bestimmt werden könne; zuletzt musste mit den Nachrichten über die Metallzufuhren zur Probe verglichen werden, was sich aus der Erörterung der Waarenpreisveränderung zu ergeben schien.

Dieser Aufgabe entspricht die Führung der Arbeit nicht, und ist es namentlich der zweite Punkt, worüber wir vorzüglich nach bündiger Auskunft, aber vergeblich, gesucht haben. Es genügt offenbar nicht, dass im Durchschnitt mehrerer oder aller Waaren die Preise gestiegen sind, sowenig sich das Gegentheil einer verminderten Zirkulationssumme aus dem Fallen der Preise an sich schliessen lässt; das Steigen oder Fallen muss vielmehr allgemein, zum Mindesten überall erkennbar sein. Auf dieses Kriterium darf um so weniger verzichtet werden, als schon nach alter Erfahrung die Preisschwankungen als Folge von Wechselfällen der Produktion ausserordentlich stark, aber nicht leicht messbar sind.

Keinenfalls dürfen die Verschiebungen übersehen werden, welche in dem Verhältniss der verschiedenen Preise vorkommen. Nun sind aber gerade in dieser Beziehung die Laspeyres'schen Zahlen höchst lehrreich: Nach den verschiedenen Zeiträumen stellen sie sich ganz verschieden ein, indem die einen fortfahren zu steigen, andre dagegen stillstehen oder fallen, während sie früher eine verschiedne Bewegung gezeigt hatten u. s. f.[3]).

---

1) Tooke und Newmarch a. a. O. II. Abtheil. 7 Abschn. 7 S. 435 ff.

2) Brockhaus' Gegenwart XII. Das Geld S. 589 ff.

3) Vgl. z. B. Tafel V der ersten Abhandlung: Baumwolle verhält sich gegen $18^{31}/_{40}$ in $18^{54}/_{63}$ zu 100 wie 91,3, in $18^{51}/_{62}$ wie 86,6 und $18^{60}/_{62}$ wie 90,1 %, in $18^{41}/_{50}$ zu 100 wie 129,6, 128,5 bzw. 127,9; Leinen zeigt folgende Ziffern: 71,8, 74,6 und 92,5 resp. 109,8, 114,5 und 140 etc. — Es ist in der That kaum erklärlich, dass solche Schwan-

Der Hauptübelstand ist aber, dass neben dem, was Laspeyres Preissteigerung durch Geldverbilligung nennt, für die Preissteigerung durch Waarenbewerthung gar nichts übrig bleibt und dass die zur Vergleichung herangezogenen Londoner Preise mit seinem Resultat nicht übereinstimmen. — Was Laspeyres letzteres zu erklären anführt, passt zur Annahme einer Waarenbe- resp. -entwerthung und ist vielleicht in dieser Hinsicht erschöpfend; die Annahme der Geldverbilligung erhält keine Stütze. — Aus der vorgenannten Verlegenheit sucht L. sich dadurch zu ziehen, dass er alle Preise auf den neuen Durchschnittsstand überführt und nun die Frage nach Erleichterung und Erschwerung der Produktion stellt. Solches Verfahren unterliegt allerlei Bedenken, interessiert uns aber nicht, da es zugestandner Maassen zu nichts führt. Und so nimmt L. schliesslich seine Zuflucht zur Berechnung des Standes, welchen die Waaren — ohne die Vermehrung der Edelmetalle — am Schluss der Periode gehabt haben müssten. L. wurde zu dieser Aufstellung unzweifelhaft durch den Umstand geführt, dass zwischen $18^{41}/_{50}$, verglichen mit $18^{31}/_{40}$ bzw. $18^{21}/_{30}$, im Durchschnitt die Preise gefallen waren; doch wäre ausserdem wahrscheinlich zu machen gewesen, dass eine solche Bewegung hätte andauern müssen und zu erklären, warum, der Umrechnung ungeachtet, Hamburg und London wiederum und zwar grosse Verschiedenheiten aufweisen u. s. f. Den ersten Punkt von der Preisbewegung im Einzelnen und den dritten betr. Verhältniss zu der vermehrten Metallzirkulation finden wir nicht behandelt.

Gegen die Anwendung des reinen arithmetischen Mittels zur Berechnung der Waarenpreissteigerung und Geldverbilligung, wie das Laspeyres bei den 48 Waaren im Einzelnen und im Ganzen gethan, wurde übrigens ebenfalls ein Einwand erhoben. Drobisch[1]) nämlich geht davon aus, dass für die Beurtheilung der Geldfrage im e. S. die

---

kungen übersehen oder wie die daraus resultierende Preisbewegung auf das Geld schlechthin zurückgeführt werden können. Zwischen der Thatsache der fortgehenden Verbilligung auch nur einer Waare und der Behauptung einer allgemeinen Geldverbilligung bleibt ein unlösbarer Widerspruch. Sind Nelken um 50 % gefallen und Cacao um 50 oder 100 % gestiegen, so folgt daraus m. E. für die Kaufkraft des Geldes gar nichts und ist es auch ganz gleichgültig, ob man diese Zahlen mittels des arithmetischen oder des geometrischen Mittels zusammenfasst, denn sie drücken nur isolirte mit Anderm unvereinbare Thatsachen aus. — Wenn übrigens L. über die Geldverbilligung erst auf Grund längerer Beobachtungsreihen bestimmen will, wie kann er, so lautet unwillkürlich die Frage, den Preisstand des bloss zehnjährigen Zeitraums von $18^{41}/_{50}$ behandeln, als ob er normal wäre?

1) M. W. Drobisch: Ueber Mittelgrössen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Steigens und Fallens des Geldwerths — in den Berichten der k. Sächs.

Berücksichtigung der konsumierten bzw. Umsatzmengen allein den Betrag des Mehr oder Minder erkennen lasse, wie es denn durchaus nicht gleichgültig sei, ob z. B. Brot und Fleisch oder ob Salz im Preise steige und falle. Er stellt danach eine Formel auf, welche sowohl die verschiedenen Preise als die verschiednen Quantitäten in sich aufnimmt. — Laspeyres[1]) gibt zwar den Vordersatz zu, glaubt aber zum Verlassen des bisher „in der Wissenschaft" üblichen Verfahrens keine Veranlassung zu haben, wesentlich aus dem Grunde, dass beide Berechnungsarten nicht so weit von einander abweichen, wofür ihm eine selbständige Formel neuen Beleg liefern soll. Held[2]) seinerseits, welcher die Frage über den Preis des Geldes untersucht, wirft in den Streit die weise Bemerkung, dass es nicht genüge, die einzelnen Preise und Mengen der zum Umsatz gelangenden Waaren zu kennen, vielmehr müsste man, um Verlässliches zu wissen, den gesammten Gütervorrath, also namentlich auch den nicht zum Verkauf bestimmten, in Betrachtung ziehen. Da aber letzteres nicht möglich, könnten auch Studien wie die von Laspeyres niemals Zuverlässiges liefern. — Mit einer Duplik von Drobisch[3]), welcher die von Laspeyres gegen ihn angeführten Gründe widerlegt und die von demselben aufgestellte Formel als unzureichend bezeichnet, schliesst der kleine literarisch-methodologische Feldzug.

Es ist kaum zweifelhaft, dass Laspeyres selber die Unmöglichkeit eingesehen hat, auf diesem Wege die Wirkung der Edelmetallzufuhren zu erkunden. Nachdem er schon in der Abhandlung von 1863 den Grundgedanken der zweiten Arbeit wiederholt ausgesprochen, ja vielleicht demjenigen vorangestellt hatte, welcher dort in Frage stand, geht er nun völlig in das Lager der Waarenpreissteigerung und -senkung über, ohne hinfort mehr als gelegentlich des frühern Aufsatzes Erwähnung zu thun. Die in der Arbeit von 1872 versuchten Formulierungen, vorab die Aufschrift: Welche Waaren werden im Verlauf der Zeiten immer theurer? erregen ihrerseits manche Bedenken. Eine solche Frage erscheint als ganz unstatthaft, selbst wenn sie richtig gedacht ist, denn sie führt zu ganz unrichtigen Vorstellungen. L. scheint zwar den innern Widerspruch nicht gefühlt zu haben, der darin liegt,

---

Ges. der Wissenschaften 1871, mathematisch-physische Classe Heft 1 — und: Ueber die Berechnung der Veränderungen der Waarenpreise und des Geldwerths, in den Hildebrand'schen Jahrbüchern 1871 S. 143 ff.

1) Ebenda S. 296 ff.: Die Berechnung einer mittleren Waarenpreissteigerung.

2) Ebenda S. 315 ff.: Noch einmal über den Preis des Geldes.

3) Ebenda S. 416 ff.

und ist so vollständig skrupelfrei, dass er nicht einmal die Misslichkeit seiner Lage fühlt, wenn er die aus den Hamburger Preisen von 1845—1865 gefundenen Ziffern mit den Mittheilungen von Rogers und Martelier aus frühern Jahrhunderten und Wirthschaftszuständen vergleicht. Und doch hätte er sich sagen müssen, dass sein Grundsatz, wenn richtig, zur baaren Unmöglichkeit führen muss. Statt dessen formuliert er, gestützt auf „Lehrsätze der Nationalökonomie", die wir freilich bei keinem einsichtigen Schriftsteller gefunden haben, — es sollen nämlich die Produkte des Ackerbaus, noch mehr aber diejenigen der Viehzucht zu steigen, die Manufakte und die sog. Kolonialwaaren zu sinken die Tendenz haben, wogegen die Bergbauprodukte ein gewisses Beharrungsvermögen zum Ausdruck bringen — zwei sog. Gesetze auf:

1. „Die Beschränktheit der todten Natur hat das Streben (sic!), bei lang andauernder Vermehrung der Nachfrage die Produktionskosten aller Waaren zu vermehren".

2. „Die Unbeschränktheit des menschlichen Geistes hat das Streben, bei zunehmender wie bei abnehmender Nachfrage, die Produktionskosten aller Waaren durch Erfindungen im weitesten Sinne zu erniedrigen".

Die sprachliche Fassung dieser Gesetze ist nicht vollendet, aber sie dürften auch materiell nicht zu halten sein, vorausgesetzt, dass man nicht das Wort Gesetz auf Erscheinungen überträgt, welche Zeitbilder und Produkte ganz bestimmter temporärer Verhältnisse sind. — Gegen den ersten Satz hat schon Weiss [1]) geltend gemacht, dass alle Waaren Bodenerzeugnisse sind; sie unterscheiden sich auch, wie leicht zu erkennen, nur durch den Umstand, dass sie bald als einfache, bald als zusammengesetzte Gebilde in den Verkehr übergehen, und damit hängt zusammen, dass die „Beschränktheit der todten Natur" durchaus ungleich sich äussert. — Das zweite Gesetz aber ist, wie uns scheint, nichtssagend, indem es sonst für den menschlichen Geist gar kein anderes Motiv gäbe, als das individueller Lust und Befähigung zum Erfinden; gleichgiltig wäre auch, auf welche Bedürfnisse er sich richtet, während doch, dem ersten Satze zufolge, die zunehmende Nachfrage sogar der todten Natur ein bestimmtes Streben und Wollen verleiht. Beide Gesetze gehen aber von der Vorstellung aus, als ob die Höhe der Produktionskosten Arbeit und Bedürfniss der Menschen beeinflusse, als ob der wirthschaftliche Fort- oder Rückschritt lediglich eine Geld-

---

1) Ueber Preiselemente und Preisbewegung — Tüb. Zeitschr. 1876 I, S. 76 ff.

oder genauer eine Kalkulationsfrage sei. — Wenn nun aber, des menschlichen Erfindungsgeistes ungeachtet, die Preise einzelner Waaren steigen, was dann? Muss dann die Menschheit an ihre Brust schlagen, in sich gehen und Abbitte thun, dass sie sich durch Gegenstände verlocken liess, welche — im Verlauf der Zeiten — immer theurer werden? muss sie aufhören, die Produkte des heimischen Bodens zu geniessen, keinen Roggen essen, kein Bier trinken, bei Leibe aber kein Wild zu jagen und kein Fischlein zu fangen, da allein binnen 15 Jahren der erste Artikel um 23, Hopfen um 98 Prozent gestiegen, Fische und Wildpret aber auf unerschwinglich hohen Preisen angelangt sind? — Jene beiden Gesetze gewähren also nicht den mindesten Aufschluss über die wirklichen Verhältnisse, auch nur aus der in Frage stehenden allerneuesten Zeit, und noch weniger scheinen sie geeignet, für Vergangenheit und Zukunft Anhaltspunkte zu liefern. —

Wenn wir noch der Monats- und Jahresdurchschnittspreise von mecklemburgischem und märkischem Waizen, auf Last und Conventionsthaler berechnet, zwischen 1794 und 1822 und der Jahrzehntpreise zwischen 1740 und 1826 für Waizen (nach englischem Geld) gedenken, welche v. Gülich[1]) mittheilt, ferner einer kleinen Tafel in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik[2]), welche aus den vier freien Städten höchste, niedrigste und mittlere Waizen- und Roggenpreise, auf pr. Scheffel und Thaler gebracht, und der entsprechenden Roggenbrotpreise in den Jahren 1837—1847 überliefert, und der Schlachtviehpreise (Ochsen, Kälber und Schweine), in Mark Courant per 100 Pfund netto, von welchen die Tabell. Uebersichten von 1872 die Jahresdurchschnittszahlen in 1863—1872 angeben, so ist Alles genannt, was uns von Arbeiten über Hamburgische Preisverhältnisse bekannt geworden ist. — Die Fülle des Stoffs mag entschuldigen, wenn wir über Gebühr verweilt sind.

Wir gelangen auf unsrer Wanderung zunächst nach dem vormaligen Königreich Hannover. Die Veranlassung zur Erhebung von Frucht- und Fruchtmarktpreisen war hier keine selbstständige, sondern durch das Gesetz von 1833 gegeben, welches die Arbeit der Ablösung von gutsherrlichen Gefällen, Zehnten und Grundzinsen einleitete und zu eben diesem Behuf die Sammlung vorhandener und die Gewinnung neuer Nachrichten vorschrieb. Damit erhielt aber auch die Arbeit über die Preise[3]), welche später unabhängig davon gemacht wurde,

1) a. a. O. II, S. 23, 27.

2) a. a. O. I, S. 1038.

3) Statistik des Königreichs Hannover VI (1860) S. VIII ff. 19 ff.

ein ganz besonderes Gepräge. Die Vorschrift gieng nicht auf die Gewinnung von Monats- oder Kalenderjahrs-Durchschnittspreisen, sondern ähnlich, wie das bei der Grundsteuerregulierung in Preussen geschah, der Preise vom November und December, welche nun statt der Jahrespreise in die Tafeln übergegangen sind, und aus Gründen, welche später zu erörtern sein werden, zu einer eigentlichen Vordatierung der Jahresergebnisse führen. — Das Jahr 1831, oder richtiger 1833 schuf aber auch eine neue, allerdings für alle Marktorte gemeinsame Methode der Ermittlung, indem eine ministerielle Verordnung die Zusammenfassung aller Angaben innerhalb jenes zweimonatlichen Zeitraums, die möglichste Berücksichtigung des eigentlichen Schwerpunktes beim Umsatz und die Notierung der höchsten und niedrigsten Preise verfügte. — Man begnügte sich aber auch nicht damit, die Ueberlieferungen, unvollständig und ungleichmässig wie sie waren, einfach als gegeben aufzunehmen, sondern unterwarf sie noch einer besonderen Korrektur, speziell mit Rücksicht auf möglichst gleichartige Ausmessung der Auslösungsgelder; man machte, auf die früher gültigen verschiedenen Münzen und Notierungen, sogar auf stehend niedrige Preise sich berufend, an einzelnen Orten kleine Zusätze und Abzüge, ein Verfahren, welches für den praktischen Zweck vielleicht nothwendig, wegen der darin liegenden Gefahren für die Preise als solche aber und vom Standpunkte historischer Treue aus nicht zu billigen ist.

Wenige Lücken ausgenommen, liegen nun aus den Jahren 1808—1857 die Berichte über die vier wichtigsten Getreidearten von 18 Märkten vor, wovon 2 in der Landdrostei Hannover, 6 in Hildesheim, 4 in Lüneburg, 2 in Stade, 1 in Osnabrück, 3 in Aurich liegen; die Berghauptmannschaft Clausthal bleibt ohne Vertretung. Die Angaben lauten auf das an den einzelnen Orten üblich gewesene Maass und Geld, sind aber auch nach genau bezeichneter Reduktion auf das Landesmaass des hannöverischen Himten und auf Kassenmünze umgerechnet. Die Haupttafel gibt nur die Durchschnittspreise, wahrscheinlich aus den höchsten und niedrigsten Preisen gewonnen, während in der Einleitung letztere in Zusammenfassung für den ganzen Zeitraum angegeben sind; ebenda finden sich auch die 50jährigen Durchschnittspreise und zwar für jeden Markt, während für das ganze Land von den einzelnen Jahren und dem ganzen Zeitraum hier und dort die Zahlen berechnet sind, ohne dass man sich um die fehlenden Kreise und die ungleiche Vertheilung der Märkte irgend kümmerte. Ist nun schon aus diesen Gründen der Werth des ganzen sog. Landesdurchschnittspreises und die Rangordnung der einzelnen Märkte zweifelhaft, und

letztere obendrein noch in nicht zu ermessendem Betrage beeinträchtigt durch die vorerwähnten Zu- und Absätze bei 6 der wichtigsten Märkte — so ist auch materiell das Ergebniss offenbar viel unsicherer, als der Bearbeiter anzunehmen beliebt. Es ist richtig, Hildesheim (und neben ihm Harburg) nähern sich am meisten dem sogen. Landesdurchschnittspreise. Andre Orte aber, z. B. Otterndorf, nehmen durchgängig die untersten Stellen ein, wogegen die Mehrzahl bald über, bald unter dem Landesdurchschnitt der einzelnen Fruchtgattungen stehen. — Alle diese Erscheinungen bedürfen, um völlig aufgeklärt und in ein richtiges Verhältniss gesetzt zu werden, eines genauen Eingehens in das Detail; man hat es aber wohl nicht der Mühe werth geachtet, solches zu thun.

Wir hatten bei den preussischen Tafeln die Vermuthung ausgesprochen, dass die starken örtlichen Preisabstände von 1817 von Verkehrsbeschränkungen herrühren möchten, welche erst in der Folge wären beseitigt worden. Auf dem kleineren Gebiete Hannovers zeichnen sich die Unterschiede noch schärfer.

	Waizen.						Roggen.					
	Theuerste Orte		Billigste Orte		Differenz		Theuerste Orte		Billigste Orte		Differenz	
	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
1808	53	4	37	8	15	8	43	9	29	5	14	4
1810	38	4	25	2	13	2	30	2	15	8	14	4
1816	83	5	55	5	30	—	65	9	37	9	29	—
1817	72	6	54	2	18	4	60	9	45	5	15	4
1818	60	6	44	5	15	5	52	2	39	9	12	3
1846	55	7	50	4	5	3	54	2	46	3	7	9
1847	48	4	39	3	9	1	30	3	25	5	4	8
1854	72	5	52	4	10	1	50	9	41	—	9	9
1808/17	52	5	38	4	19	1	40	2	33	8	6	4
1848/57	52	9	41	7	11	1	40	—	34	5	5	5

Dass im Jahre 1854 die Abstände plötzlich wieder stiegen, mag diesmal wirklich im Mangel einer Schienenverbindung liegen, wofür allerdings der Beweis noch zu leisten wäre, im Ganzen dürfte aber ersichtlich sein, dass die verschiedenen Zeiten durch besondere Umstände von einander sich abheben, welche ausserhalb des Verkehrs i. a. S. liegen.

Im zwölften Hefte [1]), welches auch über die Ablösungsarbeiten

1) Stat. d. Kön. Hannover XII (1866) S. 18 ff., VII ff.

weiteren Bericht bringt, werden die Mittheilungen von den Preisen zwar für weniger Märkte, aber von mehr Artikeln fortgesetzt: von 9 Orten höchste und niedrigste Monatspreise von April 1854 bis Ende 1865 bei Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Buchwaizen und Kartoffeln (per Himten), Heu und Stroh (p. Zentner), frische Butter, Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch (per Pfund) angegeben; Jahresdurchschnittszahlen etc. fehlen. Besonderer Aufmerksamkeit erfreuen sich die Hannover'schen und die Hildesheimer Preise, welche ja den Landesdurchschnitt darstellen. Es werden nämlich die höchsten und niedrigsten Preise dieser Orte in jedem Monat und für jedes Produkt zusammengezogen. — Und in dieser Form wird in der Zeitschrift des statistischen Büreaus die Mittheilung aus jedem Monat fortgeführt, bis Zeitschrift und Büreau (mit Ende 1867) eingehen. Dadurch wird aber die Sammlung unterbrochen, indem erst 1871 die Provinz Hannover in den preussischen Publikationen wieder erscheint.

Dass unter dem alten Régime auch die Montanstatistik gepflegt wurde, welche sich mit dem Gebiete der Preise berührt, nachdem einmal vom Zollverein die Anregung war gegeben worden, ist selbstverständlich; im übrigen ist uns keine einschlägige Untersuchung bekannt geworden. — Wir geben im Nachfolgenden nach der Zeitschrift die Notierungen der 4 wichtigsten Fruchtgattungen an 8 Märkten, als einen Beitrag zur Lehre von der Ausgleichung der Preise und als ein treues Abbild der Art und Weise, wie an verschiedenen Orten die Erhebungsarbeit ausgeführt wird. (S. die Tafel auf S. 160 u. 161.)

Wir machen auch hier auf eine kleine Zusammenstellung aufmerksam, welche das Sammelwerk von Gülich[1]) enthält, nämlich die Preise von Getreide, Butter, Eier, Holz, Stroh, Fleisch, Vieh, Zucker, Kaffee, Branntwein, einige Gegenstände des täglichen Bedarfs und 5 Arten der Lohnarbeit (Zimmerleute, Tischler, gewöhnliche Arbeiter, Spinner und Ackerknechte), in der Umgebung von Hannover zu Anfang des 17., des 18. Jahrhunderts, in 1791, 1798, 1810 und 1827. — Soetbeer[2]) benutzt für die vorgenannte Mittheilung der hannöverschen Waizenpreise in 1651—1807 die Notierungen der alljährlich von Bürgermeister und Rath festgestellten Zinskorntaxe, denen wir sofort wieder begegnen werden.

An dieser Stelle möchten wir einige Worte über das Buch von J. F. Unger („von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluss

1) v. Gülich a. a. O. II, S. 27.

2) Beitr. z. Stat. der Preise S. 8.

Höchste und niedrigste monatliche Getreidepreise auf 8 hannöverschen Märkten im Erntejahr $18^{65}/_{66}$.

		Hannover.		Hildesheim.		Göttingen.		Lüneburg.		Otterndorf.		Osnabrück.		Singen.		Clausthal.	
		gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.
August.	Waizen	43	33	43	40	40	33	45	44	33,9	27,4	47,5	41	—	—	43	37
	Roggen	35	30	34	31	35	30	33,5	31	33,5	29,1	30	22,5	31	29	38	33
	Gerste	30	26	29	26	28	22	29	26	22,2	18,8	28	25	29	24	30	27
	Hafer	21,5	15	20	15	22	15	23	22	18,5	15	21,2	18	21	17	22	20
Septbr.	Waizen	45	38	44	42	41	37	45	44	46,3	31,6	49	37,5	—	—	44	40
	Roggen	36	31,5	34	32	36	34	33,5	33	35,2	31,2	29	22	32	30	38	35
	Gerste	30	25	30	26	26	22	29	26	25,1	19,5	27,5	24	25	24	30	28
	Hafer	21	13,5	20	14	19	15	19	18	17,3	15	20	16	20	19	21	15
Oktober.	Waizen	44	38	43	41	42	37	44	40	45,4	32,9	47	41,2	—	—	44	39
	Roggen	35	32	34	32	36	32	33,5	33	35,5	32,5	28	22,5	32	31,2	38	37
	Gerste	30	26	28	26	27	23	29	26	25,7	21,9	27,5	25	26	25	30	28
	Hafer	19	15	16	14	20	14	20	18	17,3	15	18,5	16,2	22	20	20	16
Novbr.	Waizen	46	40	46	44	45	38	47	44	45,9	34,6	48	42,5	—	—	46	42
	Roggen	36,5	32	36	33	37	33	35	33,5	36	32,9	30,8	22	33	31	39	37
	Gerste	30	26	30	26	27	24	32	30	26,8	22,8	29	25	28	25	33	30
	Hafer	20	15	18	15	20	15	22	19	19	16,2	20	17	22	20	20	16
Decbr.	Waizen	48	43,5	49	46	47,5	40	49	47	47,8	40,2	48	41,4	—	—	47	44
	Roggen	37,5	35	39	36	37	34,5	38	37	38,6	34,9	31,2	26	33	31	40	37
	Gerste	29	27	30	28	27	25	32	30	27,7	24,2	30	22	28	25	33	30
	Hafer	20	15,5	21	17	18	15	23	20	20,2	16,2	22	17,5	22	21	21	16
Januar.	Waizen	49	45	49	47	47,5	43	51	48	48,2	43,3	50	42,8	—	—	49	45
	Roggen	37	34	38	36	37,5	34	38	37	37,2	34,8	36,4	26,2	32	30	40,5	38

Februar.	Gerste	33	27,5	30	28	27	25	32	30	28,8	25,3	30	23	30	25	33	30
	Hafer	21,5	17,5	21	18	18,5	15	24	22,5	20,8	17,3	21,5	17,5	22	20	22	21
	Waizen	48	44,5	49	47	46	43	49	47	47,6	42,8	51	44	—	—	48	43
	Roggen	35,5	33,5	38	34	36	34	38	37	36,3	34,6	32,5	25	31	29	40	38
	Gerste	30	24	30	28	28	25	32	30	29,1	26,8	30	25	28	25	33	30
	Hafer	21,5	17	21	18	18,5	15	25	22	20,8	16,2	21,5	18,5	22	21	22	21
März.	Waizen	48	43	48	46	45	43	49	47	46,7	41,5	50,4	42	—	—	47	45
	Roggen	35,5	33	35	34	35,5	34	37	35	35,9	31,2	32,5	25	31	29	40	37
	Gerste	30	26	29	28	28,5	26	32	30	30	27,4	30,4	27,5	28	25	33	30
	Hafer	22	16	20	19	19	15	25	23	19,6	15	22	18,9	22	19	22,5	22
April.	Waizen	46,5	43	46	45	44,5	42	48	47	44,4	41,3	51	46	—	—	48	45
	Roggen	35	32	35	33	35,5	33	35	34,5	33,2	31,2	31,2	27	32	30	39	36
	Gerste	30	26,5	30	27	28	25	32	30	29,1	27,7	31,2	28,8	33	25	33	31
	Hafer	21,5	16	20	19	23	18	25	23	20,8	15	22,5	19,3	22	20	22,5	22
Mai.	Waizen	46,5	41	46	45	45	42	48	47	45	41,1	50,4	48	—	—	46	40
	Roggen	35,5	30	35	33	35	32	35	34,5	34,6	32,9	30,2	25	34	29	38	35
	Gerste	30	26	29	28	28	25	32	30	28,8	27,4	32,5	31	31	24	33	30
	Hafer	22	17	21	18	21	18	25	23	21,9	16,2	24,5	22	22	19	22,5	22
Juni.	Waizen	47	44	47	45	50	42	48	47	45	41,1	50	48	—	—	47	43
	Roggen	38	34	37	33	50	33	35	34,5	34,6	32,9	31	26	36	32	39	36
	Gerste	32	27,5	30	28	27	25	32	30	28,8	27,4	32,5	32,5	30	27	33	31
	Hafer	24,5	19	23	19	22	19	25	23	21,9	16,2	25	24	30	19	22,5	22
Juli.	Waizen	47	42	47	46	50	41,5	48	47	45,4	43,3	51,2	50	—	—	—	—
	Roggen	38	33,5	37	35	44	33	35	34,5	34,6	32,5	31,5	23	36	34	—	—
	Gerste	33	27	31	29	29	25	32	30	28,8	27,7	33	32,5	32	27	—	—
	Hafer	24	19	22	20	25	18	25	23	20,8	17,3	25	22,5	28	25	—	—

in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens") einschalten. — Das Material, auf welchem seine Untersuchungen ruhen, sind monatliche Taxenpreise der 4 Fruchtgattungen (in Thalern und Mariengroschen auf den Himten ausgedrückt) zu Hannover zwischen 1700—1750; ferner die Preis- und Quantitätsverhältnisse, welche bei Waizen, Gerste und dem daraus bereiteten Bier in einzelnen Monaten von 1621—1748 in der Stadt Hannover aufgeschrieben worden sind. Darnach werden Waizen und Gerste fortlaufend für je 5, 10, 15—100 Jahre, bei Roggen für 5, 10, 15—50 Jahre die höchsten und mittleren Preise berechnet. Eine weitere Beilage gibt an, um wie viel von der Ernte bis zu Ostern und von da bis zur neuen Ernte in jenen Jahren bei Waizen und Gerste die Preise gestiegen oder gefallen sind. Es folgen die Preise zwischen Michaeli und Ostern am St. Alexanderstift zu Einbeck für Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Opet in 1634—1750, mit Angabe der Zu- und Abnahme von Jahr zu Jahr (was auch bei den hannöverschen Angaben mit Berechnung des Abstandes der höchsten und der niedrigsten Preise vom Durchschnitt geschehen war); es werden auch hier jene Durchschnittsgrössen ermittelt. — Daran schliessen sich Nachrichten aus Lüneburg zwischen 1172 und 1750, aus dem Domkapitel zu Hildesheim zwischen 1561—1667, die Korntaxen von Hannover in hannöverschem und braunschweigischem Maass zwischen 1590 und 1691, endlich braunschweigische Preise (oder Taxen) zwischen 1600 und 1750 (ebenfalls nach einzelnen Jahren).

Wenn Unger ein bestimmtes Gesetz für das Steigen und Fallen der Getreidepreise aufzufinden bemüht war und sich, dieser Aufgabe zu Liebe, in weitläufige und schwierige Berechnungen einliess, so dürfen wir wohl behaupten, dass seine Untersuchungen zu keinem bestimmten, noch weniger zu einem richtigen Ziele geführt haben. Dagegen unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass er in manchen Punkten wesentlich dazu beigetragen hat, das richtige Verständniss der doch so geheimnissvollen Vorgänge anzubahnen, so dass noch heute, wer sich zu diesem oder jenem Zwecke mit den Fruchtpreisen, deren Bewegung und Ursachen beschäftigt, diesem Buche manche Winke und Anregungen entnehmen wird. Wenn wir an früherer Stelle die Ansicht ausgesprochen haben, dass mit diesem Buche die zu jener Zeit ziemlich lebhaft geführte Diskussion abgeschlossen worden sei, so geben uns die Ausführungen speziell über die Ursachen der Preissteigerung gewiss genügenden Anhalt. Nicht als ob Unger vollständig die Beziehungen, unter welchen die Kornpreise stehen, völlig erfasst hätte, oder gar die Probleme gelöst, vor denen sich die Wissenschaft noch

heute befindet, aber die klare Scheidung zwischen Theuerung und Preissteigerung, das Streben, dem Luxus, der Vermehrung der zirkulierenden Edelmetalle und der Bevölkerungszunahme die richtige Stelle anzuweisen u. s. f., sichern dem Verf. noch heute unsre Anerkennung, und wäre es ungerecht, ihm einen Vorwurf daraus zu machen, dass er die wirthschaftspolizeilichen Momente zu wenig berücksichtigt hat. Wenn trotz dieser Verdienste Unger mit seinem Buche für lange Zeit allein blieb, so möchte einzig und allein die gefährliche Bahn, welche er mit seinen Berechnungen betreten hat, und auf welcher nachzufolgen wohl Niemand Lust verspürte, eine ausreichende Erklärung sein.

An Hannover schliesst sich zeitlich mit Arbeiten über Lebensmittelpreise das Grossherzogthum Oldenburg[1]). Die nähere Veranlassung ist nicht mitgetheilt, doch möchte anzunehmen sein, dass der Wunsch geleitet habe, auch einmal dieses beliebte Kapitel aus der ökonomischen Statistik zu behandeln. Dabei musste man sich aber manche Beschränkung auferlegen, und selbst dann war die Behinderung noch immer gross. Vorab die Mannigfaltigkeit der Verkaufseinheiten und Geldsorten, deren Zahl mit derjenigen der Städte nahezu übereinkommt, und dann der Angaben. Nur für Roggen war es möglich, in der Stadt Oldenburg selbst bis auf 1817 zurückzugehen; im Delmenhorst und Varel, den einzigen Orten, welche älteres Material lieferten, lagen Nachrichten höchstens seit 1848 vor, da insgesammt die Lokalblätter die einzige Quelle waren, woraus man schöpfen konnte. Die Aufzeichnungen waren zudem ungleich, meist nur höchste und niedrigste Preise und, wie der Verf. bedauert, ohne Rücksicht auf die grösseren Umsatzmengen gebildet; die Zahlen selbst durch manche rein örtliche Umstände beeinflusst, theilweise auch, wegen Geringfügigkeit des Marktes nicht diesem, sondern den Mittheilungen einzelner Verkäufer entnommen. — So schrumpfte denn auf Weniges zusammen, was ausser der Stadt Oldenburg über die Preise von Roggen, Waizen, Gerste, Buchwaizen, Bohnen, Kartoffeln, Butter, Rind-, Schweine-, Schaaf- und Kalbfleisch, Roggenbrot, Weissbrot in einzelnen Monaten und Jahren bis 1858 gebracht wird, sofern man nicht die etwas ausführlicheren Nachrichten höher anschlägt, welche von mehreren Aemtern und Orten her über den Stand einer Reihe anderer Gegenstände im Jahre 1858 bzw. Winter $18^{57}/_{58}$ vorliegen. Dagegen sind von Werth die Mittheilungen über Bremische Preise nach Maklerberichten bis zurück auf 1846; sie betreffen die wichtigsten, meist nach ihrer

1) Nachrichten aus dem Grossherzogthum Oldenburg IV (1860).

Herkunft näher bezeichneten Bodenprodukte auf Bremer Last und Thaler ausgedrückt, nach dem Stand der einzelnen Monate und Jahre; einzelne Sorten der 4 Getreidearten werden nach ihrem Preis mit einander verglichen. Nur auf die Jahre 1857 und 1858 gehen die Berichte aus Stadt und Fürstenthum Lübeck, wogegen im Fürstenthum Birkenfeld dieselben theilweise bis zum Jahre 1826 hinauf reichen.

Neuere Nachrichten bringt das 13. Heft [1]) der oldenburgischen Veröffentlichungen. Bei den Monatspreisangaben, welche auf 4 bzw. 5 andere Ortschaften ausgedehnt sind, werden Erbsen, Milch, Eier, Heu und Stroh eingeschaltet; nur sind die darauf gerichteten Bemühungen insofern vergeblich, als nach ortsüblichen Maassen notiert ist, so dass, wer sich mit dem Inhalt näher bekannt machen will, nach den Angaben der ersten Abhandlung die sehr langwierige Umrechnung vornehmen muss. (Die erste Arbeit hatte doch wenigstens die Hauptresultate in der Reduktion auf oldenburgische Scheffel mitgetheilt.) In der zweiten, nun auf mehrere Jahre ausgedehnten Uebersicht werden von 4 Aemtern und Städten die Jahresdurchschnitts-, resp. Quartalpreise für Rapssaat, Hopfen, Flachs, Hanf, Honig, Wachs, Wolle, fettes Rindvieh, fette Schweine und Schaafe angegeben; zuletzt folgt eine Uebersicht der Tagelöhne für gewöhnliche Handarbeit zu Stadt und Land in den Jahren 1858 bis 1870 und in grösseren Zeitabschnitten mit Unterscheidung des Geschlechts, der vier Jahreszeiten und der Kost. — Die Gewinnung vergleichbarer Zahlen hält namentlich auf dem Lande sehr schwer, wegen der nahe verwandten Klassen der Heuerlinge, Käter u. s. f., und deshalb wird auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass nach einzelnen Berichten die Löhne gar nicht mit der Jahreszeit wechseln. Ob bei den Berichten auf weitere Naturalleistungen (Antheile an der Ernte u. s. f.) Rücksicht genommen worden, welche wohl auch im Oldenburgischen vorkommen, ist nicht gesagt. Die mannigfaltigen Taglohnarbeiten in den Städten in einer einzigen Ziffer zusammenzufassen, scheint gewagt. — Einiger Fälle und der Löhnhöhe von ländlicher Accord-Arbeit ist im Anhange kurz gedacht.

Der Bremischen Bemühungen für die Handelsstatistik ist bereits Erwähnung gethan. Ob auch hier die Privatforschung den Anstoss gegeben, ist dahin gestellt. Im Jahre 1846 ergieng der offizielle Beschluss für die Errichtung eines handelsstatistischen Büreaus oder doch amtliche Organisation der bezüglichen Arbeiten, und schon nach

1) Nachrichten etc. XIII (1872) S. 130 f.

wenigen Jahren war das Unternehmen ungefähr in der Weise geordnet, wie es bis zur Stunde fortgeführt wird. Ein grosser Vortheil liegt unstreitig darin, dass die Anlage der hamburgischen und der bremischen Tafeln fast genau übereinstimmt. Beide Handelsstaaten erheben geringe Werthzölle, verlangen, jenes auf Bürger-, dieses auf Staatsbürgereid, die Angabe über Art, Werth und Gewicht der Waare, nur dass in diesen Dingen Bremen vielleicht etwas tiefer geht; an beiden Orten wird auf möglichst genaue Konstatierung des Ausfuhr- und des Durchfuhrverkehrs Sorgfalt verwendet.

Auch in Bremen wurde eine Zeit lang von den aus den verschiedenen Ländern kommenden Waaren neben dem Gesammtwerth noch ein sog. Preis berechnet, der später in Wegfall kommt. Wenige Beispiele mögen genügen, zu zeigen, dass die Resultate nicht befriedigen konnten. In der „Tabellarischen Uebersicht des Bremischen Handels u. s. w. von 1851" wird der Werth der aus Hamburg und den südeuropäischen Ländern eingeführten Mandeln auf $15^1/_4$ und $19^1/_3$ Thlr. Gold per 100 Pfd. angegeben, die übrige Einfuhr $3^3/_4$ Thlr.; Heringe aus Oldenburg 12, aus Hamburg 6, aus Norwegen $4^1/_3$, nicht spezifizierte Einfuhr $3^2/_3$ Thlr. per Tonne; Apfelsinen aus Hamburg $2^{11}/_{12}$, aus Spanien 13 Thlr. per Kiste; Roggen aus Hamburg $87^5/_{12}$, aus Schleswig $65^1/_{12}$ Thlr. per Last; auf S. 67: Javatabak aus Holland und via Preussen 38, aus Java selbst $10^1/_2$ gr. per Pfund, Havannatabak über Grossbritannien $49^5/_8$, aus Cuba $33^3/_8$, übrige Einfuhr $26^3/_8$ gr.; Columbia-Tabak über Hayti $12^3/_8$, über Peru $27^1/_4$, übrige Einfuhr $29^5/_8$ gr. u. s. f. Allerdings betreffen die genannten äussersten Abweichungen meist nur geringe Quantitäten, so dass der nach der Menge bestimmte Durchschnittspreis eines Artikels nicht stark alteriert zu werden scheint; allein man sieht doch an diesen Fällen, für welche übrigens das ganze Heft eine fortlaufende Reihe von Belegen liefert, dass Preis- und Handelsstatistik nicht leicht mit einander verbunden werden können.

Trotzdem bleibt es nahezu unerklärt, dass die schöne Gelegenheit zu geschichtlichen Studien in Bremen nicht benützt worden ist, wenn man nicht annehmen will, worauf allerdings die ganze Literatur hinweist, dass persönliche Neigung und Befähigung an den Forschungen einen viel grösseren Antheil hat, als man von vornherein glauben möchte. Dass man in Bremen nicht an eine Verarbeitung des Börsenpreiscourants bezw. der Maklerberichte dachte, lässt sich begreifen, aber in den städtischen Archiven sind über Preise oder Taxen von Lebensmittelpreisen gewiss manche Nachrichten aufbewahrt, welche der Mit-

theilung werth sind. Eine kleine Tafel [1]), welche die Jahresdurchschnitts- bezw. Periodenpreise von Ochsen-, Kalb-, Schweinefleisch und Speck (oder Schinken) zwischen 1847—1854 und 1859—64 enthält, ist aber nach dieser Seite hin die einzige direkte Mittheilung, indem die Angaben, welche die oldenburgischen Arbeiten enthalten, wahrscheinlich der Fürsorge des betreffenden Statistikers zu verdanken sind. — Einen gewissen Grad von Vollständigkeit erreichen nur diejenigen Nachrichten, welche sich auf die Vorgänge an der Börse beziehen. Das Jahrbuch von 1865 [2]) theilt hinsichtlich der Wechselkurse den höchsten, niedrigsten und mittleren Stand für jeden Monat von 1857 bis 1864, sowie die Kurse der wichtigsten Effekten im Jahr 1865 mit; beide Aufzeichnungen werden in den nachfolgenden Heften fortgeführt. In der Publikation von 1867 [3]) werden der höchste, niedrigste und mittlere Stand des Bankdiskonts in den einzelnen Jahren von 1817 bis 1866 nachgetragen, und von da an ebenfalls in monatlichen Ausweisen mit den erstgenannten verbunden. Wir finden überall die mittleren Werthe selbständig berechnet, doch ist die Zahl der benützten Notierungen nicht angegeben.

Lübecks Einfuhrhandel, namentlich von aussereuropäischen Ländern her, ist bekanntlich nicht erheblich genug, um erschöpfende Studien zu begünstigen; die Publikationen des statistischen Vereins geben auch wenig mehr als das Gesammtresultat wieder. Dagegen lassen die Notizen in den „Beiträgen zur Statistik Hamburgs" (S. 45) und der v. Reden'schen Zeitschrift (S. 52) schliessen, dass die Veröffentlichung der Getreidepreise und Brottaxen ziemlich weit hinaufreicht. Die uns vorliegenden Nummern des Jahrbuchs [4]) geben die monatlichen Preise vom Scheffel Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Koch- und Futtererbsen, Kartoffeln, und die Taxen von 4 Waizenbrot- und 2 Roggenbrotsorten; eine Notiz in dem Heft von 1867 lässt annehmen, dass wenigstens die zweite Gruppe von Gegenständen nicht weiter verzeichnet worden ist.

Dagegen wird eine Statistik der Wohnungs- und Handelslokalienmiethe in Lübeck regelmässig fortgeführt. Grundlage sind die auf die bedungenen Miethpreise sich gründenden Ansätze zum städtischen Leucht- und Pflastergeld. Die Mittheilung von 1863, welche nach

1) Zur Stat. des Bremischen Staats II (1865) S. XI.

2) Ebenda Tabellen S. 7.

3) Ebenda III (1867).

4) Statistisches Jahrbuch des Lübeck'schen Staates 1862 S. 62, 1863 S. 8, 18^{64}/$_{65}$ S. 109.

jenen Preisen rubriziert (aber keine regelrechte Progression festhält), geht bis auf das Jahr 1848 zurück und berechnet die Zu- und Abnahme; das folgende Heft (für 1864 und 1865) führt die Scheidung nach den einzelnen Quartieren durch und berechnet nach der Zahl der Quartale die Miethsdauer, wobei nur ungewiss bleibt, ob die wirkliche oder die bedungene Miethe als Grundlage gedient hat; auf die Zahl der Zimmer resp. Räumlichkeiten ist nicht Rücksicht genommen.

Aus Schleswig-Holstein liegt eine Mittheilung von Altona[1]) vor, in der Reduktion auf preussisches Maass und Geld, mittlere, höchste und niedrigste Preise von Waizen, Roggen und mehreren Brotsorten in 1837 bis 1845, die Monatspreise von Kartoffeln in 1847 und ausserdem eine eingehende Schilderung von Lage und Löhnen der Handwerksgehülfen und anderen Arbeitern. Woher die ganze Darstellung schöpft, ist nicht gesagt.

Braunschweig hat sich direkt an den einschlägigen Arbeiten nicht betheiligt und liefert doch nahezu die grösste Zahlenreihe; es haben sich freilich an der Sammlung Unger[2]), v. Gülich[3]) und Soetbeer[4]), an der Veröffentlichung zudem Kraus[5]) und Seuffert[9]) betheiligt. Was Jener seinem Werke einverleibt hat, ist schon genannt, und v. Gülich gibt aus der Zeit zwischen 1330 und 1500 eine Anzahl von Jahrespreisen, dann 5jährige Durchschnittspreise bis 1795 und von da an wieder einzelne Jahrespreise bis 1819, durchgehends in der Reduktion auf Konventionsmünze und Mariengroschen. Beide Schriftsteller schöpfen aus der sog. Blasianischen Fruchttaxe und behandeln die 4 bekannten Fruchtgattungen, während Soetbeer, indem er die Unger'schen Angaben für Waizen jahresweise (per Wispel) fortführt und auch hier die Dezennalpreise auf pr. Scheffel und Reichsthaler umrechnet, theilweise auf private Mittheilungen vom Fruchtmarkte der Stadt sich stützt.

Von den thüringischen Staaten hat, abgesehen von Altenburg und von den Notizen über die Getreidepreise von Weimar und Jena, welche Schulze[7]) mittheilt, nur noch Gotha Hervorragendes in der

1) Zeitschr. d. V. f. D. St. I, S. 980 ff.

2) Unger a. a. O. S. 321 ff.

3) v. Gülich a. a. O. S. 22 ff.

4) Soetbeer: Beitr. z. Stat. der Preise zweite Tafel. — Die spätern Zahlen sind, nach S.'s Angabe, Marktpreise, und zwar je zwischen dem 5. und 12. Februar, Mai, August und November jedes Jahres erhoben und auf eine Ziffer zurückgeführt.

5) Kraus a. a. O. Tab. 5.

6) Seuffert a. a. O. S. 391 ff.

7) F. G. Schulze Nationalökonomie 1856 II, S. 843 ff.: Jahresdurchschnittspreise aus

Geschichte und Bearbeitung von Preisen geleistet. Die wichtigere Arbeit sind die Nachforschungen, die Professor Kühne seiner „Entwickelung der sozialen Zustände der Stadt und des Herzogthums Gotha“ (1862) zu Grunde gelegt hat. Sie enthalten, meist in Form von Flächen- und Linien-Diagrammen, für den langen Zeitraum von 1751—1860 die monatlichen Durchschnittspreise von Waizen, Roggen, Gerste und Hafer in der Stadt Gotha, welche auch zu vierteljährigen, jährigen, 5-, 10-, 20-jährigen Durchschnitten u. s. f. verbunden werden. Mit Jena und Nürnberg werden einige Vergleichungen angestellt, auch die Preise der einzelnen Monate im Durchschnitt der ganzen Periode zusammengefasst. (Dieses Verfahren, obwohl ziemlich allgemein angewendet, vermag, wie schon erwähnt, den gewünschten Aufschluss nicht zu gewähren, indem es jene kleinen Zeitabschnitte aus ihrer Umgebung entfernt, während doch ihre Bedeutung eben darin besteht, nur die Glieder einer grösseren Kette, die Träger von über ihren Bereich hinaus sich vollziehenden Erscheinungen zu sein. Daher kommt es wohl, dass derartige Zusammenstellungen die inneren Beziehungen gar nicht erkennen lassen, oder doch die Abstände so sehr verdecken, dass das eigentliche Wesen der Dinge unkenntlich wird.) — In Jahrespreisen folgen Brot, Rind-, Schweine- und Kalbfleisch, Licht, Seife und Oele. Von den Angaben, welche auch auf Grundeigenthums- und Steuerverhältnisse eingehen, gehört noch hieher eine kleine Zusammenstellung über Brennholzpreise bei den Staatsforsten, und insbesondere ein den ganzen Zeitraum umfassendes Diagramm der ländlichen Hau-, Schneide- und Binde-Löhne (auf den Acker Gerste berechnet), wodurch wohl zum ersten Mal der Grundsatz durchgeführt ist, bei Arbeiten über Löhne von einer möglichst gleichbleibenden Leistung auszugehen. — Aus welchen Quellen alle diese Nachrichten fliessen, ist in dem die Tafeln enthaltenden Hefte nicht gesagt; man wird aber bedauern, dass dasselbe nicht statistisch bearbeitet worden ist [1]).

Wenige Jahre später (vermuthlich 1866) trat das landesstatistische Büreau mit einer Bearbeitung der Fruchtpreise hervor [2]). Man hatte

---

Weimar von Jakobi zu Jakobi per pr. Scheffel Roggen in Thalern von $16^{60}/_{61}$ bis $17^{39}/_{40}$; für gleiches Maass und Geld Roggenpreise im Jahresdurchschnitt, höchste und niedrigste mit Angabe des Tags zwischen 1740 bis 1855 auf dem Markte Jena, unter Beifügung von 2 hundert- und 1 fünfzigjährigen Durchschnittszahlen.

1) Vgl. Jahrb. f. N. u. Stat. Band I, S. 398 ff., worin dieser Arbeit in ehrender Ausführlichkeit gedacht ist.

2) Mittheilungen des landesstatistischen Büreaus II, S. 143 ff. (Jahreszahlen fehlen): Ueber den Frucht-Marktverkehr im Herzogthum Gotha.

nämlich von 1836 an, vielleicht nach dem Beispiele Bayerns, auf sämmtlichen 4 Märkten des Herzogthums Gotha die Erhebung nicht nur der Preise, sondern auch der Umsatzmengen vorgeschrieben. Die Umsätze werden auf 3 Märkten nach dem Gothaer, in Waltershausen nach dem Häger Malter berechnet; die Durchschnittspreise (per $^1/_4$ Malter), wie wir vermuthen, nach den Verkaufsquantitäten. Mitgetheilt sind die Preise der 4 bekannten Fruchtgattungen; in Gotha selbst wird beim Waizen in- und ausländische Frucht unterschieden. Umsätze, Preise und die sog. Gesammtwerthe werden zuletzt für den ganzen Zeitraum zur Darstellung gebraucht (Waltershausen wird durchgehends selbstständig behandelt). — Da vermöge der hier befolgten Berechnungsart die Jahre mit grossen Umsätzen und hohen Preisen auf das Gesammtergebniss ziemlich stark drücken, glaubt sich der Gothaer Statistiker für wohl berechtigt, eine kleine Abrundung vorzunehmen und diese abgerundeten Ziffern zu der Würde von sog. Normalwerthen zu erheben, welche dann weiteren Untersuchungen zu Grunde gelegt werden. Darunter befindet sich wieder eine Zusammenfassung der Monatsdurchschnittspreise, welche zwar insofern für sich einnehmen könnte, als das Ergebniss harmonisch ist; allein wir dürfen das eine Bedenken nicht unterdrücken, warum gerade auf Grund des Kalenderjahres die Vergleichung vorgenommen wird, denn es ist klar, dass die Zahlen sich durchaus verschieben, wenn z. B. von dem Erntejahr ausgegangen wird.

Von den übrigen deutschen Staaten liegen nur wenig Mittheilungen vor; so hat Hessen-Darmstadt erst 1869 sich entschlossen, einige wenige Notizen zu bringen. Von 6 Märkten und im Durchschnitt des Landes werden die monatlichen Malterpreise von Waizen, Korn, Gerste, Spelz und Hafer mitgetheilt[1]). Im Grossherzogthum Baden[2]) scheint zwar die Veröffentlichung in Zeitungen von Preisen ab den verschiedenen Kreisen des Landes üblich zu sein, eine eigentliche Zusammenfassung und Bearbeitung wird uns aber erst in Aussicht gestellt, und vorderhand — ohne Angabe der benutzten Märkte nach Zahl und Ort und ohne Angabe der befolgten Me-

1) In den Notizblättern des Vereins für Erdkunde in Verbindung mit der Centralstelle für die Landesstatistik. — Jahrgang 1863 S. 23 ff. enthält Einiges aus früheren Jahrhunderten.

2) Statistische Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden 1875 I, S. 7 ff. — Seuffert a. a. O. S. 376 ff. theilt aus früherer Zeit einige Durchschnittspreise, abermals für das ganze Land und für grössere Zeiträume berechnet mit; es fehlen aber hier wie sonst in S.'s Mittheilungen Angaben über eine eigentliche Erhebungs- und Berechnungsweise.

thode der Ermittelung noch der Verkaufseinheit — für die einzelnen Monate der Jahre 1866 bis 1874 die Preise von Kernen, Roggen, Waizen, Gerste und Hafer im grossen Landesdurchschnitt und nach den Notierungen der Mannheimer Fruchtbörse angegeben. Dass jener in dem lang gestreckten und schmalen Lande aus verschiedenartigen Grundlagen herausgebildet werden muss, zeigen die allerdings sehr gedrängten Mittheilungen des Jahrbuchs, welches seit 1869 unter der Rubrik „Fruchtmärkte" Einiges über den Verkehr und die Preise daselbst aufnimmt. So entnehmen wir dem Heft von 1874[1]), welches von 39 Märkten die Verkaufsmengen und von 11 derselben die jährlichen Durchschnittspreise enthält, folgende bei den theuersten und billigsten Orten verzeichnete Preise:

	Waizen.		Kernen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
Theuerster Ort	9	9	9	10	6	20	6	7	5	21
Billigster Ort	7	37	7	13	5	22	5	34	4	17

Die Bedeutung der eigentlichen offenen Märkte im badischen Land ist übrigens, nach den bezüglichen Mittheilungen zu schliessen, recht untergeordnet, wogegen die Mannheimer Fruchtbörse, welche eines gewissen Ansehens geniesst, nur die Preise, nicht aber den Betrag der geschlossenen Geschäfte überliefert.

Noch haben wir indessen einer sehr umfangreichen und im grossen Ganzen mustergültigen Arbeit aus dem Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin über die Getreidepreise von 1771 bis 1870 näher zu gedenken. Hier zum ersten Mal wird die Verbindung hergestellt, welche zwischen den Preisen und den Ernteerträgen bezw. den politischen und wirthschaftsgeschichtlichen Ereignissen besteht, und werden für den Zeitraum, von welchem die Ueberlieferungen anheben, überhaupt die damals bestehenden wirthschaftlichen Zustände geschildert; daher auch der Ausländer mit viel grösserem Verständniss an die Tafeln heranzutreten befähigt ist. Das Material war nicht sehr reichhaltig, indem nur von 4 Orten die Preise des ganzen Zeitraums, von 2 anderen erst von 1781 und 1801 an vorlagen, und Wismar mehrfache Lücken aufweist. In der Regel hatte man nur die höchsten und niedrigsten, nicht aber eigentliche Durchschnittspreise, welche nach der Ansicht des Verf. aus allen Angaben mit Benutzung der Um-

1) Statistisches Jahrbuch f. d. Grossh. Baden 1873 S. 44 ff.

satzmengen gezogen werden müssten zur Verfügung; war man auch genöthigt, dieselben so lange als wirklich geltende Marktpreise anzusehen, als nicht eine neue Notierung vorlag. Vielleicht noch störender ist, dass in ungleichen Maassen notiert worden ist, wodurch die Vergleichung ungemein erschwert, bei einer blos kritischen Durchsicht ganz unmöglich gemacht wird. Gehört doch diese Bequemlichkeit, die verschiedenen Lokalmaasse ohne alle Umrechnung in das doch für grössere Leserkreise bestimmte Werk übergehen zu lassen, zu den Untugenden unserer Statistiker.

Die Tafeln bringen in 10-, 50- und 100-jährigen Durchschnitten für die einzelnen Orte und das ganze Land (hier auf das Rostocker oder Landesmaass zurückgeführt) die Preise von Monat und Jahr, und zwar für Waizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Hafer, die einzelnen Jahresdurchschnittspreise der Märkte und des Landes nach Ernte- und Kalenderjahren, mit 10-, 20- und 50-jährigen Durchschnittszahlen. Weiterhin werden zusammengestellt die Preise der Erntejahre (im ganzen Land) und diejenigen von Martini und beide verglichen mit den Mittheilungen über den Ausfall der einzelnen Ernten, über Getreideaus- und -einfuhr; der Ueberschuss der ersteren über die letztere ist in Lasten und Rostocker Scheffeln ausgedrückt. Nach Sage der 10 Decennalpreise wird auch von den einzelnen Märkten das Verhältniss der verschiedenen Früchte zum Roggen ermittelt, ohne viel besseren Erfolg als das anderwärts geschehen ist. — Den Beschluss machen die genauen Detailangaben über die Monatspreise an den verschiedenen Märkten des Landes, natürlich nach ortsüblichem Maass und nur durch Wiedergabe in Schilling Kourant nothdürftig zusammengehalten, und zwei graphische Darstellungen, welche die ganze Bewegung der 5 Getreidearten veranschaulichen.

Wir bringen noch in Folgendem das Wenige an, was von Nachrichten und Bearbeitungen aus der Schweiz zu unserer Kenntniss gelangt ist; hauptsächlich darum, weil in neuester Zeit das statistische Büreau des Kantons Bern an der Arbeit der preisgeschichtlichen Studien einen recht beachtenswerthen Antheil genommen hat, dann aber auch wegen der innigen Beziehungen, welche schon von Alters her zwischen Deutschland und der Schweiz bestehen.

Von den sporadischen Mittheilungen, welche Chr. Bernoulli in seinem Archiv für Nationalökonomie und Statistik [1]) bringt, abgesehen, enthalten die Beiträge von 1855 Nachrichten von einigem Belang,

---

1) Die wichtigsten Angaben finden sich bei Seuffert a. a. O. S. 369 ff.

nämlich höchste und niedrigste Kornpreise per Malter in den Halb-Jahren von 1845—1855 aus Basel, Luzern, Zürich und Rorschach, welche zu allgemeinen Durchschnittspreisen vereinigt werden; ferner aus den Argau die Martinipreise von 1838—1851 vom Malter Dinkel und Hafer, vom Viertel Kernen, Roggen, Gerste, Bohnen und Erbsen, aus Lausanne die Jahresdurchschnittspreise vom Waizen, Roggen und Mischling in den Jahren $18^{42}/_{51}$, per Waadtländer bzw. Schweizer Viertel, aus 21 Städten und Ortschaften die Preise von Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch im November 1855. Das Ganze ist das Ergebniss einer Aufnahme des schweizerischen Handels- und Zolldepartements [1]). Speziellere Ausweise fehlen. — Letzteres gilt auch von einer ziemlich ausführlichen Mittheilung von dem Umsatz und den Preisen von Dinkel zu Bern in der Periode 1847—1860 [2]). Sie umfassen das auf dem Markte verkaufte Getreide nach Malter und Zentner, den Gesammterlös, den Durchschnittspreis nach Maass und Gewicht jedes Monats und Jahres mit Angabe des höchsten und des niedrigsten Preises und des Tages, an welchem sie gezahlt worden sind, endlich des monatlichen und jährlichen Durchschnitts-Gewichts des Malters. Die Preise sind ohne Zweifel nach den verkauften Mengen berechnet, denn wir finden diese Methode bei den Preisberechnungen der einzelnen Jahre. Alle Angaben werden auch für die ganze 14jährige Periode gemacht.

Die Arbeit wird 1872 wieder aufgenommen, als der allgemeine Klagelaut von der übermässigen Theuerung ertönt, sie erhält aber hier, im Unterschied zu den anderen Ländern, eine bestimmte praktische Bedeutung, indem das längst gefühlte, nun aber zu schwerem Druck sich ausbildende Missverhältniss zwischen Lebensanforderungen und staatlichen Besoldungen zum Ausgangspunkt der Untersuchung gemacht wird.

Der Berner Statistiker Chatelanat [3]) geht von der landesüblichen Anschauung aus, dass die Steigerung der Preise, deren normale Höhe nach ihm und Anderen die Produktionskosten bedingen, auf die starke Vermehrung der Metall- und Münzvorräthe zurückzuführen sei, erweitert aber die Zahl der möglichen Ursachen, welche zu den Krisen von $18^{71}/_{72}$ geführt haben, durch Betonung einer eigentlichen Lebensvertheuerung. Diesen Begriff bezeichnet Chatelanat als die „Ge-

---

1) Beiträge zur Statistik der Schweiz, herausgegeben vom stat. Büreau des Departements des Innern, 1855 S. 136 ff.

2) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik VI, 1867 S. 297 ff.

3) Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1873 S. 1 ff.: Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldungen. Ein Beitrag zur Besoldungsfrage.

sammtheit der grösseren Unterhaltungskosten der Menschen, während die Steigerung der Preise nur ein Theil der Lebensvertheuerung, oder besser gesagt, eine Ursache derselben ist". Noch wird ausdrücklich bemerkt, „dass die Lebensvertheuerung entstehe 1. durch die Erhöhung der Preise und 2. durch vermehrte Konsumtion, worin auch der Gebrauch feinerer, theuerer Artikel begriffen ist"; dass ferner jene beiden Faktoren neben und mit einander wirken, dass sie aber auch einander die Waage halten können." — Wir müssen später auf diese Darstellung, welche eine und dieselbe Bezeichnung bald für einen Theil eines grösseren Ganzen, bald für dieses Ganze selbst aufstellt, die sich aber auch in einem Zirkel zu bewegen scheint, zurückkommen; nur das sei bemerkt, dass der eine Nachsatz mit dem Vorhergesagten logisch nicht verbunden ist, sofern nicht anzunehmen wäre, dass Chatelanat damit dasjenige hat bezeichnen wollen, was man gewöhnlich Erhöhung und Erniedrigung des standard of life nennt. Denn nur in diesem Falle ist eine Wirkung denkbar, welche der von aussen kommenden Preissteigerung begegnet. Das ist dann aber keine Lebensvertheuerung mehr, sondern eine Lebensverbilligung. Doch davon später. — Chatelanat würde, um die Frage des vermehrten Gesammtaufwands gründlich zu erörtern, am liebsten zur Massenbeobachtung greifen, ist aber auf wenige Schätzungen angewiesen; ihr Ergebniss, durch manche Aussagen bestätigt, ist bei Vergleichung der 70er mit den 40er Jahren eine Vermehrung im Maximum um 100, im Minimum um 75 Prozent.

Für die Ermittelung der Preissteigerung durch Verminderung des Geldwerths werden Nachrichten aus Bern und aus Hamburg (nach Laspeyres) benutzt; zunächst, wenn auch durch Lücken unterbrochen, die Jahresdurchschnittspreise vom Malter Dinkel, vom Viertel Kernen, Roggen und Gerste in den Jahren 1783/1817, 1826 und 1832/72, nebst einigen Jahrzehntdurchschnitten. — Eine Zunahme der Preise in den letzten Dezennien wird nur dadurch herausgerechnet, dass L. die frühern höchsten Ziffern herausnimmt, ohne dass dadurch eine erhebliche Summe herauskäme. Nun ist aber weder dieses Verfahren zulässig, noch ein anderes, welches dort in der ganzen Arbeit beobachtet wird, nämlich die Vergleichung verschiedener langer Perioden. Denn wenn z. B. 1871 der Dinkel mit fr. 16. 71 ct. um fr. 1. 39 ct. über den Preis von $18^{41}/_{50}$ stand, so war dafür das Jahr 1870 um fr. 1,01 ct. darunter geblieben. — u. f. f.

Es folgen, bei zahlreichen Lücken, von 1845—1872 die Berichte aus Bern vom Pfund Brot (in 3 Sorten), Ochsen-, Rind-, Kalb- und Schaffleisch, von Butter in 2 Sorten, von Speck und Schmeer, von dem

Maass rother und weisser Kartoffeln und vom Sack Kartoffeln überhaupt, vom Viertel Aepfel in 2 Sorten, von 25 Stück Kabis und Kohl, vom Viertel Erbsen, Bohnen und Habermehl (in 2 Notierungen), von der Zahl der Eier auf 60 etc., von der Maass Aepfelschnitze, Birnenschnitze und Birnen, von buchenem und tannenem Brennholz (per Klafter). — Chatelanat beruft sich für die spezielle Benutzung der Durchschnittspreise von $18^{48}/_{50}$ behufs Vergleichung mit $18^{70}/_{72}$ darauf, dass die früheren Jahre 1846 und 1847 durchaus anormal gewesen wären, aber auch anderseits, dass längere Perioden deshalb nicht gewählt werden können, weil für die Löhne die kleinste Senkung unter den nothwendigen Betrag die schwerste Belästigung bringe. Nun wissen wir aber, dass der Lohn und nun gar die staatliche Besoldung der Preisschwankungen gar nie und den Preissteigerungen nur langsam folgt. Und wenn jene Jahre anormal sind, können es nicht auch die neuesten sein, und thut man vollends gut daran, Jahre als Grundlage zu wählen, welche augenscheinlich durch äusserst billige Preise ausgezeichnet sind? Wir haben für einige Artikel das Verhältniss der Jahre $18^{70}/_{72}$ zu $18^{50}/_{52}$ (genau um 20 Jahre zurückliegend) berechnet und stellen sie neben die Angaben von Chatelanat.

	Steigerung von $18^{70}/_{72}$ gegen	
	$18^{48}/_{50}$	$18^{50}/_{52}$
Weissbrot . . .	+ 21,0 (22,8)	+ 14,7
Halbweisses Brot .	+ 31,2 (35,1)	+ 22,1
Hausbrot . . .	+ 66,6	+ 50,0
Ochsenfleisch . .	+ 96,7 (82,3)	+ 82,3
Kalbfleisch . . .	+ 94,1 (96,0)	+ 92,2
Rindfleisch . . .	+ 84,8 (86,7)	+ 86,7
Rothe Kartoffeln .	+ 46,3 (29,5)	+ 6,2
Weisse „ .	+ 40,0 (23,0)	0,0
Butter in Ballen .	+ 64,2 (65,5)	+ 57,5

An die Tafel schliessen sich Angaben aus Laspeyres über einige Kolonialwaaren, wobei unter Festhaltung der für $18^{60}/_{65}$ gegen $18^{45}/_{59}$ gefundenen Proportion, die Steigerung für $18^{68}/_{72}$ heraus gerechnet wird, ferner über einige Fabrikate und Leistungen, über Wohnungspreise, Steuern und Gesundheitspflege, — und diese Angaben werden benutzt, nach Sage dreier Haushaltungsbücher den wahren — nach dem Verbrauch jedes Artikels abgestuften Aufwand von früher gegen jetzt (a posteriori) zu ermitteln. Das Resultat wäre (nachdem die Begriffe umgestellt worden) ein Mehrverbrauch der Gegenwart von 60—72 Pro-

zent. — Es ist wohl nicht nöthig, auf dieses Verfahren näher einzugehen; aber wenn alles, mithin auch die Unterlage richtig wäre, — einige Positionen, Kaffee, Zucker, Kartoffeln, Milch, Schuhwerk[1]) etc. müssten jedenfalls beanstandet werden —, so dürfte nicht abzuweisen sein, dass jene sogen. Preissteigerung bereits ein gutes Stück der Lebenstheuerung, wie Chatelanat sich ausdrückt, einschliesst. Das Facit der ganzen Arbeit, eine Vermehrung des Gesammt-Aufwands von 75—100 und eine eigentliche Preissteigerung von 60—72 Prozent, kann jedenfalls nur als ganz ungefähr zutreffend betrachtet werden. Zu den prinzipiellen Bedenken liefert übrigens eine letzte Vergleichung neue Belege, welche zwischen den Preisen der Jahre 1859 und 1872 (als Normaljahren) und den Perioden $18^{48}/_{50}$ bzw. $18^{70}/_{72}$ bei zwanzig Waaren angestellt wird. Danach käme allerdings für die kürzere Zeit eine Gesammtsteigerung von 33,7 Proz. und für die längere eine solche von 63,0 Proz. heraus. Wie ist es aber möglich, dass bei 5 Waaren, also bei dem Viertel, die kürzere (neuere) Periode höhere Sätze aufweist als die längere und jene in sich schliessende?

Das Berner Jahrbuch für 1870 enthält, ausser einer ziemlich vollständigen Uebersicht der Monatsmarktpreise von 1870 aus Bern, Berichte vom J. 1870 aus den verschiedenen Amtsbezirken des Kantons über die Preise des verkauften Viehs (Zuchtstiere, Milchkühe, Rinder, Kälber, Schlachtvieh, Zug- und Luxuspferde, Füllen, Schafe, Ziegen und Schweine) ebenso über Tag-, Monats- und Jahreslohn für männliche und weibliche Landarbeiter, wobei auf den Umstand Rücksicht genommen ist, ob Wohnung, Kost und Wäsche gewährt wurde oder nicht. — Das Jahrbuch für $18^{71}/_{72}$[2]) reproduziert die früheren Mittheilungen der Zeitschrift, fügt denselben aus 1871 und 1872 die Berichte von den einzelnen Markttagen und Monaten unter ziemlicher Vermehrung der Gegenstände bei, bringt von Getreide und einigen anderen wichtigen Artikeln höchste, niedrigste und Durchschnittspreise aus den verschiedenen Theilen des Kantons. Die Statistik der Löhne, von denen die Sätze der Jahre $18^{45}/_{50}$ und 1871 zusammengestellt werden, ist durch Eingehen auf die Landarbeit und die einzelnen Handwerke bei Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile auf einen hohen Grad von Vollständigkeit gebracht. Für jene beiden Zeiträume, sind bei Wochen- und Taglohn jeweilen Maximum, Minimum und

1) Die feineren Kaffeesorten, welche laut Laspeyres vorzüglich im Preise gestiegen sind, dürfen nicht mitbenützt werden, ebenso nicht Kolonialzucker; die Steigerung der Kartoffelpreise scheinen unrichtig berechnet zu sein und sind auch die Ansätze beim Schuhwerk wohl nicht richtig zusammengezogen.

2) Statist. Jahrb. des Kant. Bern (1875) S. 303 ff.

Durchschnitt angegeben, ausserdem noch, was in natura geleistet wird. — Grundlage der Mittheilungen sind die Aufnahmen der Bezirksbehörden.

Es scheint fast überflüssig, nochmals zu versichern, dass wir der Unvollständigkeit dieser Umschau gar wohl bewusst sind. Waren uns doch aus andern Mittheilungen die Titel von Werken, welche sich mit Preisen in neuer und neuester Zeit befassen, gar wohl bekannt. Wir hätten aber durch ihre Nennung gegen den Grundsatz gefehlt, nur über Arbeiten zu berichten, von deren Anlage und Führung Kenntniss zu nehmen uns vergönnt war.

Wenn wir noch zum Schluss einen Blick rückwärts werfen, so dürfte die bei Beginn der Betrachtung ausgesprochene Ansicht, dass die eigentlichen Krisenjahre auf die Sammlung und Bearbeitung gewirkt haben, nunmehr geradezu als ein eigenthümlicher Zug der Preisliteratur zu fassen sein. Ueberhaupt können wir dieselbe, ohne fehl zu gehen, als aus sporadischen Aufzeichnungen zusammengesetzt bezeichnen, sofern das, was von den hier behandelten Staaten ausnahmslos gilt, zur Bedeutung einer Allgemein-Beobachtung erhoben werden kann. — Aber vielleicht liegt der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit nicht sowohl in der Kontinuität der Ueberlieferung — was freilich oft genug ausgesprochen worden ist — als in der richtigen Erfassung und Behandlung des Stoffs, in der Methode. — Diese Frage wird uns noch beschäftigen, allein wir dürfen schon das Eine hier sagen: So mannigfaltig in den verschiedenen Staaten und bei demselben Lande zu verschiedenen Zeiten die Wege waren, auf welchen man zu dem gemeinsamen Ziele zu gelangen gesucht hat, so hartnäckig auch ein Jeder gerade hierin seine eigne Meinung zu vertreten scheint und so schwer durch Beides der wirkliche Gewinn der bisherigen Leistungen beeinträchtigt wird, so dürfen wir doch nicht die aufgewendete Mühe als vergeblich ansehen. Es wäre unrecht, das bisher Geleistete zur Seite zu legen, weil es nicht ganz befriedigt; aber wohl noch thörichter wäre, an der Aufgabe selbst zu verzweifeln, weil noch keine festen Grundsätze gewonnen sind. Was man auch aus der Uebersicht entnehmen mag, die Thatsache selber eines allmäligen, wenn auch oft nur an einzelnen Punkten sich zeigenden Fortschritts ist unbestreitbar. Das ist recht tröstlich für ein so junges Wissensgebiet als das der Preisstatistik und bei Erscheinungen, welche vielleicht vor allen andern die Eigenthümlichkeit haben, sich in immer wechselnden Linien und Formen zu zeigen. Und das ist kein Geringes.

II.

Massgebende Gesichtspunkte bei Erhebung von Waarenpreisen.

Wir gehen nunmehr über zur Erörterung der wichtigsten Grundsätze, bei Ermittelung und Verarbeitung von Waarenpreisen zu einer Untersuchung also, die bei der anerkannten Schwierigkeit der Materie einer Rechtfertigung nicht bedarf. Eine einleitende Darlegung über Wesen und Entstehung der Preise, also über deren innere Elemente, würde vortheilhaft sein; es ist aber vielleicht richtiger, diese Untersuchung zu verschieben und hier nur einige mehr die formale Seite der Frage treffende Gesichtspunkte kurz anzudeuten.

Hinsichtlich des eigentlichen Zieles preisstatistischer Forschungen besteht kaum eine Meinungsverschiedenheit: nicht die Preise als solche, sondern die in denselben zum Ausdruck gelangenden Thatsachen sind es, worauf sich das allgemeine Augenmerk richtet. Ihre Beziehung auf die wirthschaftlichen Vorgänge denken wir uns als eine doppelte: Die Preise sind einmal das Produkt wirthschaftlicher Bestrebungen, wirken aber auf solche wiederum zurück, sie sind oder können sein sowohl gegen die Vergangenheit als gegen die Zukunft gekehrt. — Die Preise sind aber auch ferner niemals die Folge eines einzigen wirthschaftlichen Faktors, sondern mehrerer unter sich ungleichartiger Faktoren: sie entstehen insbesondre aus dem Zusammenwirken allgemeiner und besondrer Ursachen. Mit dem blossen Zusammenlegen von Preisen ist also nichts erreicht, es müssen jeweilen die dahinter liegenden Thatsachen und Gedanken aufgesucht werden, und nur wenn und weil wir zu diesen gelangen, sind uns die Preise werthvoll.

Aber es gibt sich auch sofort eine Rangstufe der Preise, wenigstens im Prinzip zu erkennen, indem man anzunehmen gezwungen ist, dass jene Eigenschaften nicht überall und nicht in gleichem Grad vorhanden sind; unsre Aufmerksamkeit erregen natürlich zunächst diejenigen Preise, in welchen die Richtung nach der Zukunft und auf das Allgemeine am bestimmtesten sich kundgibt, und diese werden wir daher auch am richtigsten als die eigentlichen, die volkswirthschaftlichen Preise bezeichnen.

Die nahe liegende Frage, welche Preise mehr nach der Zukunft oder nach der Vergangenheit sich wenden, oder allgemeiner, ob alle Preise diese doppelte Funktion haben, lässt sich nicht a priori beantworten; es müssen vielmehr scheinbar gleichartige Preise mit einander

verglichen werden; dann mag auch die Antwort ziemlich genau ausfallen. Etwas anders steht die Sache in dem zweiten Falle, bei Erfassung der auf den Preis wirkenden allgemeinen und besondern Ursachen. Jene bestreichen naturgemäss ein grösseres Gebiet, sie sind aber auch im Einzelfalle nicht so leicht erkennbar, besonders, da wir zugleich annehmen müssen, dass das Verhältniss der beiden Motivgruppen in der Einwirkung auf den einzelnen Fall den stärksten Veränderungen und Verschiebungen ausgesetzt ist. Auch die Frage, ob bei einzelnen Preiserscheinungen jene Momente mehr auseinander zu halten sind und dadurch kenntlicher werden, muss dahin gestellt bleiben; für uns kann es sich nur darum handeln, die Möglichkeiten von Allgemein-Wirkungen zu bestimmen, und bei der nachfolgenden Kritik einige Momente als zur Erklärung der Preisbildung irrigerweise herangezogen zu bezeichnen.

Erst nach dieser Erörterung dürfen wir an die einzelnen Preise und die von denselben erfassten Gegenstände herantreten, um hier gewisse Eigenthümlichkeiten, deren Existenz wir vermuthen und voraussetzen, aufzusuchen; in das allgemeine Gebiet kehren wir zurück durch die Frage nach dem Verhältniss der einzelnen Gegenstände und Preise unter einander. Hier gälte es auch, die wichtige Stellung von Geld und seinen Surrogaten zu den Preisen zu erörtern; wir mussten aber diese Aufgabe zurücklegen, um die gegenwärtige Veröffentlichung nicht zu verzögern und, — was gewiss im Interesse der Sache ist — auch die ausserdeutschen Arbeiten in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Gleiches geschieht mit der Frage der Rückwirkung der Waaren-, namentlich der Lebensmittelpreise auf wichtige Theile des wirthschaftlichen und sozialen Lebens. Dagegen würde diese Arbeit alles innern Schlusses entbehren, ohne eine, wenn auch knapp gehaltene Prüfung der wichtigsten methodologischen Gesichtspunkte, welche sich aus der Verschiedenheit der Fundorte und aus den Zielen der Verarbeitung mehr, als aus der innern Natur der Preise ergeben.

A.

Allgemeine Einflüsse auf die Bildung von Waarenpreisen.

I. Die Frage, welche sich bei Betrachtung der wirthschaftlichen Verhältnisse zunächst aufdrängen wird, betrifft die Beziehungen der Bevölkerungsziffer zu der Gestaltung der Preise. Eingehende, namentlich statistische Erörterungen liegen, wenigstens aus Deutschland, nicht vor, wohl aber einige Aeusserungen, welche gerade weit genug auseinander gehen, unser Nachdenken anzuregen.

Unger[1]) geht von der Ansicht aus, dass auf einer isolierten Insel, deren Bevölkerung allmälig wächst, deren zirkulierendes Geld aber gleichbleibt, die Fruchtpreise mit der Zeit billiger werden müssen, weil die auf den Einzelnen fallende Geldsumme immer kleiner wird; und er folgert daraus, dass auch einem steigenden Geldvorrath hinsichtlich der Preise das Anwachsen der Bevölkerung eine Art von Gegengewicht bilde. Für jene zwei wichtigen Momente sucht er das auch ziffermässig zu begründen, ist aber an blosse Schätzungen und Berechnungen gewiesen und obendrein scheinen die Positionen nicht richtig gewählt, so dass der Grundsatz keine weitere Unterstützung erhält; der Versuch ist aber um so beachtenswerther, als sogar das ungenügende Beispiel einen recht achtenswerthen Wink zu geben scheint[2]). Unger selber erhebt sich freilich bis zu der Behauptung, dass man aus den Verhältnissen der Bevölkerung und der pretia rerum die Summe des Baarvorrathes in einem Lande zu verschiedenen Zeiten ausrechnen könne.

Die Annahme einer waaren-verbilligenden Wirkung vermehrter Bevölkerung wird ohne Klausel von Laspeyres[3]) ausgesprochen,

1) a. a. O. §. 132 und SS. 154 ff.: Von dem Verhältniss der Kornpreise gegen die Vermehrung des Geldes und der Menschen.

2) Unger nimmt Londoner Zustände als Beispiel. Nach einer Schätzung hätte sich die Summe des umlaufenden Edelmetalls in England beziffert in 1600 auf 4, in 1625 auf auf $5^1/_2$, in 1660 auf 14 und in 1688 auf 16 Millionen Pfund Sterling und würde nach den von Süssmilch aufgestellten Grundsätzen die Bevölkerung Londons betragen haben in jenen Jahren 80000, 212400, 330720 und 420000 Seelen, während der Waizenpreis per Quarter gestanden hat auf 17, $24^1/_2$, 36 und 45 Schilling. Da letztere mehr als das Geld und weniger als die Einwohnerzahl gestiegen sind, fügt er zu ersterem, konform den damals herrschenden Anschauungen über den vertheuernden Luxus u. s. f., noch Nebenursachen ein und erhält dann folgende Prozentzahlen:

Jahre	Waizen	Geld	Populosität	Nebenursachen
1600	1,00	1,00	1,00	1,00
1625	1,44	1,37	2,62	0,56
1660	2,12	3,50	4,12	0.25
1688	2,56	4,62	5,25	0,14

Augenscheinlich ist es fehlerhaft gewesen, die Bevölkerung einer Stadt mit dem Zirkulationsmetall eines Landes in Beziehung zu bringen; U. musste daher auch, was doch noch zu beweisen gewesen wäre, die Wirkung des Geldes durch Nebenursachen verstärken, welche vielleicht thatsächlich auf die andre Seite zu stehen kämen. Aber auch diesen Fall angenommen, liegt nicht ein bedeutungsvoller Wink darin, dass die Intensität der sog. Nebenursachen stetig abzunehmen geneigt ist?

3) Jahrbücher v. 1863 S. 102 Anmerk.

während Helferich[1]) eine mehr entgegengesetzte Anschauung vertritt. Er beruft sich auf den bekannten Satz, wonach die Getreidepreise sich nach den Kosten der unter den schwierigsten Verhältnissen arbeitenden, aber nach marktfähigen Produktion richtet und erkennt eine Erschwerung noch in dem Umstande, dass, wie das während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in England geschehen, die vermehrte Bevölkerung den Städten sich zuwendet. H. beruft sich für seine Behauptung auf die damaligen Korngesetze und eine Reihe andrer Umstände. —

Wenn wir überschlagen, was hüben und drüben angeführt wird, so scheint das Richtige in der Mitte zu liegen. Wie die Zunahme der Bevölkerung an sich zu einer Hebung der Waarenpreise führen soll, ist — was auch Helferich zuzugeben scheint —, nicht ersichtlich; im Gegentheil: die Beobachtung dürfte allerwärts zeigen, dass die Vermehrung der Bevölkerung eine noch stärkere Vermehrung der Produktion herbeigeführt hat, so dass eine Senkung der Preise unvermeidlich wird. Allerdings wird, wie man sich etwa ausdrückt, das Leben schwerer; aber jeder Einzelne ist instinktiv thätiger, um der Noth zu entgehen, welche ihn jetzt viel leichter erreichen würde, und so steigt, wie das auch Laspeyres richtig hervorhebt, die Masse der jährlichen Produkte stärker als die Volkszahl. Etwas ganz anders ist es aber, wenn die Vermehrung der Bewohner oder, was dasselbe ist, die Arbeits- und Kapitalzufuhr nur dem einen Theil des Landes zu gute kommt, wenn also namentlich das Landvolk seine besten und kräftigsten Elemente in immer grösserer Zahl an die Städte abgibt. Dann ist eine Preissteigerung der landwirthschaftlichen Produkte unausbleiblich, aber es ist damit zugleich der Korrektur des Missstandes gegeben, indem die höhern Preise der Agrikultur wieder grössere Massen von Arbeit und Kapitel zuführen.

Die Preistafeln mit allgemein gehaltenen Bevölkerungsziffern zu begleiten, scheint somit unnöthig, wenn man sich nicht gar der Gefahr aussetzen will, die Vorstellung zu erwecken, als ob die Bewegung der Preise einen engen nationalen Charakter an sich trage. Wenn es übrigens an allen Vorarbeiten fehlt, um zu einem unumstösslichen Entscheid über diese Frage zu gelangen, so ist nicht zu übersehen, dass die verschiednen Ansichten nicht etwa mit besondrem Nachdruck geltend gemacht werden. Viel bestimmter prägen sich die Ansichten über

II. den Einfluss des Krieges aus. — Nachdem Tooke[2]) an

1) Joh. Helferich: Von den periodischen Schwankungen der edeln Metalle 1843 SS. 170 ff.

2) a. a. O. I. Bd. 2. Abth. SS. 42 ff.

Hand der englischen Erfahrungen in erschöpfender Weise dargethan, dass die so oft behauptete Ansicht von der preissteigernden Wirkung des Kriegs aller Begründung entbehre, stand zu erwarten, dass dieselbe, wenn nicht ganz aufgegeben, so doch an neuen Thatsachen, jedenfalls sorgfältig erwogen würde. Keinenfalls ging es aber an, noch weiterhin im Ernste von einer Allgemein-Wirkung zu sprechen. — Um so mehr überrascht die Arbeit von Körösi[1]), der in ziemlich ausführlicher Darstellung für Ungarn einen solchen Nachweis zu erbringen bestrebt ist.

Die Sachlage ist um so interessanter, als die hauptsächlich betonten Fälle ausschliesslich auf Kriege sich beziehen, welche nicht auf ungarischem Boden abgespielt wurden, also genau zusammenfallen mit denjenigen, welche Tooke im Auge gehabt hatte. Körösi anerkennt zwar, dass eine entgegengesetzte Wirkung der Friedensschlüsse nicht zu erweisen sei, und damit würde allein schon, wenn wir recht sehen, die ganze Behauptung fallen. Gehen wir aber auch seine positiven Angaben etwas genauer durch.

1. Italienischer Feldzug von 1798/1801. Bei dessen Beginn stand der Waizen in Pest auf 150 kr. p. $^1/_4$ Pressburger Malter und stieg bis zum Juni 1800 (Schlacht von Marengo) auf 224 kr. — Es wird sich zeigen, dass überhaupt die Frühlingsmonate bei den Getreidepreisen eine eigenthümliche Rolle spielen; die Tafeln zeigen aber, dass noch am 4. März 1800, als Napoleon bereits den berühmten Marsch über den grossen Bernhard gemacht hatte und mit frischen Truppen in Italien stand, der Waizen 168 kr., schon am nächsten Markttage dagegen, dem 17. gl. M. 220 kr. galt. Es folgt später ein kleiner Rückschlag, das Jahr schloss indess mit 329 kr.; das Jahr 1801 hatte einen Durchschnittspreis von 369, 1802 einen solchen von 469 kr.

2. Feldzug von 1805. — März 507; September 657; Dezember (Schlacht bei Austerlitz) 620 kr. Also ein Preisrückschlag angesichts der kämpfenden Heeresmassen! — Wir finden schon im Mai und Juli den Preis von 770 kr., im August 617 kr.; derselbe hob sich aber bis zum März des folgenden Jahres bis auf 915 und 910 kr. (Ende Februar und Anfang März), fiel (13. Juni) auf 490 kr. hinunter, um am 1. August neuerdings auf 668 kr. anzusteigen. Da kam der Ueberfall Preussens; im Oktober (Schlacht bei Jena) vermochte sich aber der Preis nur vorübergehend auf 630 kr. zu heben. Nun dauerte zwar der Krieg fort und versetzte sogar das benachbarte Polen in grosse Bewegung; dessen ungeachtet zeigt das Jahr 1807 sinkende Kurse; der

1) Beiträge zur Geschichte der Preise. Pest 1873. Einleit. SS. 15 ff.

Preis hielt sich aber bei dem inzwischen geschlossenen Frieden auf 507. Woher kommt, dass von da in 14 Tagen der Waizen auf 620 kr. in die Höhe geht?

3. Feldzug von 1813. Februar 140, August 160, Oktober (Schlacht bei Leipzig) 644 kr. — Soviel uns bekannt, war schon das vorhergehende Jahr theilweise mit Kriegslärm erfüllt und zogen sich früh im Jahre 1813 die gewaltigen Heere zusammen, welche sich auf den Ebenen von Leipzig begegneten. — Es wäre somit jener überaus billige Preis unbegreiflich, während der jähe Sprung einer Steigerung auf den vierfachen Preis geradezu an's Unglaubliche grenzen würde. — Nach den Haupttafeln notiert der Waizen im Februar 1813 zweimal 350, im August 367 und 402, im Oktober 490 und 525, am 17. Dezember 630 kr.

4. Krimkrieg. 1853 430, Juni — September 1854 656, November 1855 (Einnahme von Kars) 555 kr. — Danach wäre auch hier während des Kriegs ein starkes Fallen anzunehmen; die Tafeln selbst geben als die Preise vom November 1855 den Betrag von 640 u. 644 kr.; der Rückgang beginnt erst mit November 1856. — Also auch hier kein Zusammenfallen mit den rein politischen Vorgängen, wogegen wir geneigt sind, den hohen Preis der vorhergehenden Jahre vornehmlich aus dem Ausbleiben der russischen Zufuhren im mitteleuropäischen Markt zu erklären.

5. Feldzug von 1859. — Oktober 1858 329, März 1859 406, Mai (Schlacht bei Montebello) 470 kr. — Das sind keine nennenswerthen Differenzen: wenn wir uns aber recht erinnern, so war am 13. Juni weder die Schlacht von Solferino geschlagen, noch der Friede von Villafranka geschlossen; trotzdem war damals der Preis schon auf 406 kr. zurückgegangen.

6. Feldzug von 1866. Oktober 1865 322, April bis Mai 1866 332, Juni bis Mitte Juli 443 kr. — Man könnte dieses rasche Steigen auf den Krieg zurückführen, wenn nach geschlossener Campagne ein Preisabschlag, oder auch nur eine vorübergehende rückgängige Bewegung ersichtlich würde. Können wir aber jenem kurzen Feldzuge zuschreiben, dass der Preis von Juni an wie unaufhaltsam stieg und im Dezember mit 700 kr. seine Streifzüge beschloss? Es darf übrigens an die nicht weniger auffällige Thatsache erinnert werden, dass der Juni dieses Jahres bedeutend höhere Kurse hatte, als der Juli.

Der Beweis wäre also nicht erbracht! — Neu wird man uns aber entgegenhalten und gewiss nicht mit Unrecht, dass mit den Fällen der ausländischen Kriege weder für die eine, noch für die andre Ansicht

irgend etwas gewonnen sei; auf die einheimischen Kriege komme es an. Die Dinge liegen hier auch wirklich nicht so einfach.

Zwei Erscheinungen wird es zwar erlaubt sein, ausser Diskussion zu setzen, die Preise des engern Kriegsbedarfs [1]) und die Belagerungspreise. Jene gehen natürlich stark in die Höhe, namentlich wenn der Krieg unerwartet über's Land kommt, soferne nicht die Militärbehörde ängstlich darüber wacht, den nächsten Bedarf jeweilen im Vorrath zu halten und für das eigentliche Einkaufsgeschäft eine geschickte und tüchtige Organisation zu schaffen. Letzteres hauptsächlich, weil die Spekulation beim Beginne des Kriegs jener Artikel sich zu bemächtigen pflegt. — Die Belagerungspreise sind exzeptionell, weil es unmöglich fällt, den Vorrath genau auf dem üblichen Verhältniss zum Bedarf zu erhalten, wegen der Furcht vor künftigem wirklichen Mangel und wegen der starken moralischen Depression. Da durch Bombardement, Sturm und andre liebenswürdige Gefährten der Belagerung in jedem Augenblick Leben und Besitz eines Jeden in Frage gestellt werden kann, so wird unfehlbar die ganze Arbeits- und Besitzorganisation aufgelöst und nur der eine Gedanke durchzieht alle Gemüther, das Leben aufrecht zu erhalten, so lange es dem Kriegsgott gefallen mag. Ganz ähnlich pflegt es auf Schiffen zu gehen, deren Vorrath nicht für die ganze (ungewisse) Dauer der Fahrt ausreicht.

Ganz anders verhält es sich mit — wenn ich so sagen darf — normalen Kriegsläuften. So macht hier Helferich [2]) den Versuch, der landläufigen Anschauung zu Hülfe zu kommen. Er untersucht, wobei wir die nur ganz allgemein gehaltenen Bemerkungen über die Lage des Angebots ausser Betracht lassen, die dem Krieg entsprechenden Verhältnisse der Nachfrage, kann aber nicht finden, dass eine eigentliche Veränderung sich vollzieht. Unrichtig sei zwar die Annahme, wonach von dem Mehraufwand der Regierung nur die Zinsen des Kapitals dem Volke entzogen würden; derselbe absorbiere vielmehr Gelder, welche sonst der Industrie zugeflossen wären, ja selbst derselben entzogen werden müssten (!); die Nachfrage sei aber nur qualitativ, nicht quantitativ verschoben. „Sie habe nur die Person gewechselt.“ Auch hätten unzweifelhaft die nach England geflüchteten Reichthümer der ad-

---

1) Ueber diesen Begriff kann nur insoweit eine Meinungsdifferenz sein, als Einige den Hafer mit aufnehmen, Andre nicht. Ueberwiegende Gründe, worunter insbesondere der Umstand, dass Hafer meist nach dem Umfang des lokalen Bedürfnisses gebaut wird, scheinen für das Erstere zu sprechen. — Es darf indess nicht übersehen werden, dass die Militärbehörde einen probaten Ausweg hat, übermässigen Forderungen zu entgehen, nämlich den der Requisition.

2) a. a. O. SS. 182 ff.

ligen Franzosen, die Beraubung der Klöster, die Subsidien Englands an seine Alliierten, endlich die Kontributionen, welche Frankreich erhoben, gewaltige Verschiebungen der Kaufkraft vollbracht. Letztere „hätten das verwendbare Kapital der französischen Regierung und damit des ganzen Volks vermehrt.“ Helferich entschlägt sich einer nähern Erörterung, indem er sich auf den „allgemeinen Markt“ stellt und findet, dass der Gewinn auf der einen Seite durch den Verlust auf der andern Seite sich ausgleichen müsse.

Nur bliebe, meint er, zu erkunden, ob nicht, wenn auch (nach Tooke) der Krieg im Allgemeinen auf die Getreidepreise nicht wirke, im Einzelnen doch ein starker Einfluss vorhanden sei. Denn die Armeen der napoleonischen Zeit vereinigten oft eine ganze Million Soldaten, es waren wandelnde Städte, die plötzlich eine massenhafte Nachfrage schufen, ohne dass an eine Ausgleichung in andern Ländern oder Landestheilen zu denken wäre. H. beruft sich auf die Getreidepreise der Stadt Königsberg, und danach hätte in der Periode $18^{05}/_{12}$, verglichen mit 1797/1804, Roggen um 21, Waizen um 13, Gerste um 48 und Hafer um 50 Prozent höher gestanden.

Imponierend ist dieses Exempel aus der ganzen Zeit nicht, es ist noch weniger dazu angethan, das zu leisten, was man von ihm fordert. Wir haben, um uns über die Bedeutung der Königsberger Zahlen zu orientieren, nach v. Gülich [1]) und Dieterici (resp. Seuffert [2])) die einschlägigen Zahlen auch aus Magdeburg und Berlin ermittelt und in's Verhältniss gesetzt:

Perioden	Waizen			Roggen		
	in Groschen und Dezimalen			in Groschen und Dezimalen		
	Königsb.	Magdeb.	Berlin	Königsb.	Magdeb.	Berlin
1797—1804	71	68,5	78,0	44,6	56,5	56,4
1805—1812	87,7	71,9	91,9	55,1	61,6	72,5
Zunahme in %	+ 23,5	+ 5,3	+ 17,9 (+ 10,0)	+ 23,4	+ 9,0	+ 29,1 (+ 21,8)

Perioden	Gerste			Hafer		
	in Groschen und Dezimalen			in Groschen und Dezimalen		
	Königsb.	Magdeb.	Berlin	Königsb.	Magdeb.	Berlin
1797—1804	32,4	41,6	44,4	20,5	26,25	31,4
1805—1812	45,4	46,6	58,9	33,0	30,75	41,9
Zunahme in %	+ 40,0	+ 12,0	+ 32,7 (+ 22,1)	+ 61,4	+ 15,2	+ 33,5 (+ 25,5)

1) v. Gülich a. a. O. II S. 26. 2) Seuffert a. a. O. S. 383.

Woher die Nichtübereinstimmung der allerdings auf verschiednes Maass und Geld gestellten Ziffern bei Bowring (welche Helferich benutzt) und v. Gülich kommen, muss dahin gestellt bleiben: doch thut das dem Gewicht der kleinen Tafel keinen Eintrag. Wenn in jenen Zeiten durch den Krieg Königsberg so viel stärker als Magdeburg und Berlin soll betroffen worden sein, und überhaupt ein bestimmter Einfluss des Krieges nachgewiesen werden, so müssten stringentere Zahlen angeführt werden. Fallen doch nahezu übereinstimmend die höchsten Zahlen nicht auf 1807, 1811 und 1812, sondern auf 1805, 1809 und 1810, wo doch Friede war. Auch die hohen Königsberger Preise von 1806 lassen sich schwerlich durch den Krieg erklären.

Wir haben uns nicht versagen können, hier einige Zahlen über die ersten 70 Jahre des 17. Jahrhunderts aufzunehmen, welche die Periode des 30jährigen Krieges enthalten [1]). Noch lieber hätten wir die einzelnen Jahresdurchschnittspreise gegeben, um zu zeigen, dass es fast unmöglich fällt, Kriegsereignisse und theure Preise auf eine Linie zu bringen. Merkwürdig sind besonders die Zahlen aus Halle a/s. Mäusefrass und der Durchzug der Schweden sollen i. J. 1639 (wohl richtiger 1638) den Waizen und Roggen auf 84 Gr. gesteigert haben; dagegen finden wir für 1621 den allerdings fabelhaften Preis von 160 Gr. per hallischer Scheffel angemerkt.

Waizen- und Roggenpreise von 1601—1670.

Perioden	Braunschw. (Himten und M.-Gr.)		Hannover Himten und M.-Gr.		Halle a/s. Hall. Scheffel n. Gr.		Berlin Berl. Scheffel n. Gr.	
	Waizen	Roggen	Waizen	Roggen	Waizen	Roggen	Waizen	Roggen
1601—5	16,12	13,60	31,20	20,80	27,10	17,70	—	—
1606—10	18,00	16,20	32,00	24,40	31,80	25,00	—	—
1611—15	20,00	17,80	36,20	25,30	34,20	35,60	—	—
1616—20	22,00	17,80	42,00	26,80	39,90	38,70	—	—
1621—25	26,40	23,40	51,20	35,00	68,80 (42,25)	63,80 (39,50)	—	—
1626—30	26,30	21,40	48,40	29,40	35,40	26,40	37,60	25,00
1631—35	20,60	18,40	39,60	21,40	30,60	19,20	41,75	19,25
1636—40	23,20	22,80	38,40	24,60	55,00	41,80	52,00	30,20
1641—45	21,80	18,72	37,80	26,20	35,40	23,20	41,60	22,40
1646—50	17,60	14,81	34,20	23,00	18,40	12,60	36,20	17,80
1651—55	19,20	16,80	33,00	23,60	23,40	20,20	37,20	26,20
1656—60	14,80	11,80	25,20	18,80	15,40	12,00	27,60	17,60
1661—65	20,20	16,20	32,40	24,00	29,40	25,00	42,40	28,20
1666—70	11,00	10,00	20,20	16,20	12,40	8,80	20,80	14,00

1) Die Zahlen sind aus Unger und Seuffert genommen. — Vgl. übrigens auch die Kornpreise von Altenburg und die daran geknüpften Bemerkungen von Schurich a. a. O. in der Einleitung.

Wenn irgendwo, so konnte in dem nimmer enden wollenden Krieg von 1618—48 zu vollster Entfaltung gelangen, was, der gewöhnlichen Theorie zufolge, im Keim den Preisen inwohnt, und um so überraschender musste das Wachsthum sein, je länger der Krieg dauerte, je mehr ein blosses Rauben und Brennen daraus wurde. Warum ist in den Mittheilungen jener 4 Städte von alledem nichts zu sehen, so dass vielmehr mit Mitte des dritten Dezenniums überall eine Rückwärtsbewegung eintritt?

Was eine ganz spezielle Untersuchung liefern würde, muss abgewartet werden. Uns genügt die Annahme einer Reihe von schlechten Ernten zwischen 1615 und 1626 und von guten zwischen 1640 und 1655. Solche längere Perioden mit guten und schlechten Ernten sind bei uns nicht unerhört; es geht also gewiss, an dritte Ursachen einstweilen fern zu halten, ein Verfahren, das vor Allem bei statistischen Forschungen beobachtet werden muss.

Aber nun wird man doch fragen, woher denn jene Hypothese komme? Belehrung und weitere Nachforschung vorbehalten, ist unsre Auffassung die:

Es schien ganz unglaublich, dass die Preise, diese so überaus sensibeln Organe des wirthschaftlichen Körpers, auf ein so mächtiges Phänomen, wie der Krieg, nicht reagieren sollten. Das wäre auch wirklich unbegreiflich, wenn die Preissteigerung das einzige oder doch das zuverlässigste und ausreichende Mittel der Restriktion, der typische Ausdruck der Landeskalamität wären. Dann wäre aber und müsste sein die Preissteigerung eine allgemeine und enorme, es würden Alle und im Grunde — Keiner leiden.

Dagegen räumt der Krieg, sogar schon die Kriegsbefürchtung, mit der ungesunden Spekulation auf; der Kredit wird eingeschränkt, die Kassen der Banken entleeren sich und der Diskont steigt auf eine Höhe, welcher selbst den Waghalsigsten stutzig macht. Inzwischen geht die Arbeit fort, aber Jeder misst nun mit doppelter Aengstlichkeit seinen Verbrauch und das Bedürfniss der Andern. Diese Lahmlegungen und Verschiebungen sind es, welche auf den Kriegszeiten so schwer lasten.

Die eigenthümliche Rolle, welche den Preisen zugedacht ist, zeigt sich vielleicht nirgends so klar als in denjenigen Momenten welche mittelbar mit dem Kriege zusammenhängen. Die Spekulation nämlich, welche während des Kriegs danieder gehalten worden war, wird sich gerne der Friedensaussichten bemächtigen und insbesondre dann von dem Frieden Vortheil zu ziehen suchen, wenn derselbe neue in-

dustrielle und Handelskonfigurationen schafft. Wir verweisen an die Erfahrungen aus den Jahren 1814, 1815, 1866 und 1871.

Nur an einem einzigen Punkte können, je nach Umständen, die Preise in Thätigkeit treten, nämlich bei der Verschliessung der gewöhnlichen oder gar nothwendigen Bezugs- und Absatzquellen. Die Preise von Rohseide und Thee während des französisch-chinesischen, von Baumwolle während des amerikanischen Kriegs und viele andre gehören hieher. Aber das muss unbedingt festgehalten werden: solche Erscheinungen hängen nur mittelbar mit dem Krieg zusammen und sie können dieselbe Bedeutung erlangen auch durch andre Maassregeln, Aus- und Einfuhrverbote (z. B. wegen Rinderpest etc.), durch höhere Zölle, starke Erhöhung der Frachten u. dgl. Derlei Fälle sind also ganz abzulösen, wenn von Kriegseinfluss die Rede ist.

Sachliche Begründung hat ein Umstand, welcher mit Krieg und Kriegsereignissen enge zusammenhängt, nämlich die Störung und Veränderung in der Landesvaluta, herbeigeführt durch Ueberführung des Marktes mit Papiergeld und daherige Verdrängung der Edelmetalle. Es ist solches in Deutschland während der letzten 60 Jahre nie vorgekommen, oder doch, wo es behauptet wurde (in den thüringischen Staaten)[1]), nur so vorübergehend, dass wir die schwierige Frage, wie im Einzelnen die bezügliche Untersuchung zu führen sein würde, bei Seite lassen können. Wir bemerken nur, dass zwei Fälle sorgfältig auseinanderzuhalten sein werden, nämlich die Finanzkrisis als Folge eines halben oder ganzen Staatsbankeruts, und die missbräuchliche, vom Verkehr unwillig getragene, aber nur vorübergehende Zuvielausgabe von Staats- oder Banknoten. — Jene schneidet unerbittlich in alle Verhältnisse ein, und es kann nur fraglich sein, in

1) Vgl. Schulze a. a. O. II. Anhang 3. — Wenn dieser Schriftsteller die hohen Preise von $18^{54}/_{56}$ ausser auf den Krimkrieg auch auf die Ueberschwemmung des Markts mit Staats- und Bankpapiergeld glaubt zurückführen zu können, so ist vom politischen Standpunkte aus gegen dessen eindringliche Darstellung nichts einzuwenden; die Beschränkung auf diese Ursachen fällt aber um so mehr auf, als ihm die starke Vermehrung der zirkulierenden Edelmetalle nicht entgegen war. Dieser Punkt war also mit aufzunehmen. — Möglich ist, dass das Unwesen, welches mit dem Papiergeld getrieben wurde, in den Preisen Ausdruck fand, wie das auch von einer Vermehrung oder Verminderung des Baargeldes angenommen wird. Nur wird der Erfolg auf ungleiche Weise herbeigeführt. Der grössere Vorrath von Geld dringt nur allmälig in die einzelnen Volkskreise ein, so dass die Preise erst nach und nach sich auf höherer Stufe ausgleichen — vorausgesetzt natürlich, dass wirklich dem Geld diese Kraft zukommt —; zu viel Papiergeld, namentlich das von den Regierungen ausgegebene, untergräbt den öffentlichen Kredit, wirkt also überall, wenn auch vielleicht mit wechselnder Intensität. Sch. sagt aber ausdrücklich, dass die Löhne und eine Reihe von Waaren nicht in die Höhe gegangen seien.

welchem Verhältniss die dadurch verursachte Veränderung des Preisstandes zu dem Verlust steht, welcher daraus dem Staat und den einzelnen Wirthschaften erwächst, und in welchem Umfange die einzelnen Waaren erfasst werden. Die zweite Maassregel wird nicht leicht auf den Verkehr insgesammt wirken, sondern zunächst nur den Kurs der Staats- und Börsenpapiere, den Bankdiskont und die auswärtigen Wechselkurse influiren, aber auch hier nur soweit, als nicht eine geschickte Politik der zentralen Geldinstitute entgegenzuwirken befähigt ist; — wird das Missverhältniss noch grösser, so müssen allerdings auch alle übrigen Preise in Mitleidenschaft gerathen.

Diese Betrachtungen führen unmittelbar zum dritten Punkt, III. zu dem Einfluss der staatlichen Gesetzgebung. — Man hat das wohl erkannt, aber wohl unrichtig gedeutet, wenn man sagt, dass insbesondere die Getreidepreise von grösster politischer Bedeutung seien. Darin liegt offenbar eine Verwechslung von Ursache und Wirkung. Wir sehen dabei ganz ab von der Beziehung, in welche Roscher[1]) das Theuerungsjahr 1095 zum ersten Kreuzzuge bringt. Wohl können hohe Getreidepreise eine politische Bewegung hervorrufen, brauchen es aber nicht, und wenn sie es thun, ist nicht ihre Bedeutung für Wohl und Wehe des ganzen Volks Schuld, sondern die in allen Kreisen sich durcharbeitende Erkenntniss fauler und unhaltbar gewordener Zustände und Staatsmaximen.

Wären die Fruchtpreise als solche fähig, sich politisch Ausdruck zu verschaffen, so stände es freilich schlimm genug um das gesammte Staatswesen. Es ist richtig, der Noth von 1847 folgte die Umwälzung von 1848, aber nur darum, weil sie einem Jeden die absolute Unfähigkeit des alten Kabinets- und Polizei-Regiments lehrte. Als aber trotz der Beseitigung der letzten mittelalterlichen Reste im Verkehrs- und Gewerbsleben die Theuerung von 185$^4/_6$ kam, fügte sich männiglich in Geduld. Die fabelhafte Bedrängniss von 1817 führte wohl zu wirthschaftlichen Reformen, aber nicht zu politischen Bewegungen. Dagegen ist es gewiss nicht zufällig, dass die bedeutende Erregung der Arbeiterpartei mit der Preisrevolution von 187$^1/_2$ zeitlich enge verbunden ist. Wer Augen hat zu sehen, der sehe!

Der Einfluss der staatlichen Gesetzgebung ist, wenn nicht alle Zeichen trügen, geradezu fundamental und der Eckstein der Preisbildungen. Die Gewerbe- und Marktordnungen, die Regelung des Verkehrs im Innern des Landes, Handels- und Zollpolitik bis zur Agrar-

1) Roscher, Ueber Kornhandel u. Theuerungspolitik. 1852. S. 65.

gesetzgebung und zur Regelung des landwirthschaftlichen Kredits — Alles das sind Thaten von der allergrössten Wichtigkeit, ohne dass von solcher Arbeit das Ende abzusehen wäre; — wenn der Segen der guten Einrichtungen erschöpft, und der Druck der schlechten unerträglich geworden ist, werden neue Forderungen auftreten, und neue staatliche Maassregeln müssen eingeleitet werden. — Nun bliebe aber immer noch zu prüfen, in welcher Form alle diese Einrichtungen sich äussern und speziell für die Statistik und Geschichte der Preise ist eine Prüfung der mitzutheilenden Zahlen ganz unerlässlich. Aber das Auge des Staates, wie sich die Statistik zu nennen beliebt, hat sich allen Diesem verschlossen und sich einstweilen nur an den stattlichen Zahlenreihen geweidet, ohne den Versuch der Erklärung zu machen. Es begreift sich m. E. daraus, dass sie noch zu dieser Stunde um ihre allgemeine Anerkennung zu kämpfen hat. Sie hat die Gründe ignoriert, aus welchen sie geschaffen worden ist, sie hat damit gleichsam den Boden unter ihren Füssen weggezogen.

Es bieten sich der Forschung hier eine Fülle von Fragen, welche näher zu präzisieren nicht unsere Aufgabe sein kann. Nur das Eine ist augenscheinlich, gerade mit Bezug auf den Einfluss der staatlichen Vorrichtungen. Mit einer Zusammenfassung von Zahlen, also mit strenger Zahlenmethode kommt man nicht aus; wenigstens darf sie nicht a priori als ausreichend hingestellt werden. Ja, wenn man Alles wüsste und jede Thatsache an die ziffermässige Erscheinungsform gebunden wäre; aber jenes ist nicht zu erhoffen und dieses muss billigerweise erst erwiesen werden. —

Damit wären, soweit wir ermessen, die wichtigsten allgemeinen Faktoren angedeutet und können wir übergehen zu

B.

Besondere Einflüsse auf die Bildung der Waarenpreise.

Der wichtigste Umstand zumal bei den Rohprodukten des landwirthschaftlichen Betriebs, ist die Fruchtbarkeit und deren durch die Witterung bedingter Wechsel des Ertrags. Diese Thatsachen stehen unzweifelhaft fest und sind Gegenstand allgemeinster Aufmerksamkeit; es kann also nur in Frage kommen, wie wir diesen Wechselfällen der Produktion gerecht werden. Damit geben wir den Grundsatz nicht auf, dass die ökonomische Statistik nicht von einseitigen (Produktions- und Konsumtions-) Verhältnissen ausgehen dürfe, wohl aber wird eine nähere Erläuterung nöthig. Wir wissen, dass die Volks-

wirthschaft aus der Thätigkeit der privatwirthschaftlichen Elemente entsteht, dass sie dieselben in sich hinein- aber auch umbildet und ihnen erst die wahre Werthung anweist. Im Allgemeinen trifft die einzelne Aktion an der entscheidenden Stelle immer auf so viele eigenartige und selbstwirkende Faktoren, dass eine souveräne Wirkung gar nicht möglich ist, und die Volkswirthschaft auch nicht in die Gefahr kommt, von ihrem eignen Gebiete verdrängt zu werden oder ihres Machtwortes sich begeben zu müssen. Anders stellen sich aber die Dinge, wo dem Ganzen die gesammte Produktion oder Konsumtion gegenüber tritt. Als Regel sollte man auch hier annehmen dürfen, dass das Ganze eine gewisse Selbstständigkeit sich zu wahren vermag, aber wir haben doch eine von der einen oder der anderen Seite herkommende Kraftäusserung als unter Umständen unwiderstehlich alles ihr Entgegenstehende überwindend anzuerkennen. Und dem ist auch wirklich so. Fehlernten, eine blosse Theuerung sogar derjenigen Artikel, welche im Lande erzeugt werden, gelten für nationale Unglücke; überhaupt dürften die Ernteerträge die eigentlichen Angelpunkte des allgemeinen Wohlstandes sein.

Demnach sollte man meinen, es sei selbstverständlich und gar nicht anders denkbar, als dass die Bewegung der Getreidepreise von Ernte zu Ernte verfolgt, dass nach Erntejahren die Erscheinungen der zwischenliegenden Monate zusammengefasst würden. Das ist aber gar nicht, oder doch nur selten der Fall, wogegen namentlich das Kalenderjahr einer fast allgemeinen Anwendung sich zu erfreuen hat. Die Veranlassung dazu gaben wohl Erwägungen, welche ausserhalb des eigentlichen Gebiets der Getreidepreise liegen, die Wahrnehmung nämlich, dass mit denselben eine Reihe andrer wirthschaftlicher und sozialer Erscheinungen einen gewissen Zusammenhang haben; da man aber für diese nach altem Beamtenbrauch an die Abschnitte von Januar bis Dezember gewiesen war, hielt man sich für berechtigt, ja im Interesse kongruenter Zahlen für verpflichtet, den Getreidepreisen dieselbe Behandlung angedeihen zu lassen.

Sind nun aber — von diesen Fällen der Allgemeinwirkung abgesehen — die Ernten die wirklich preisbildenden Faktoren, so kann die Statistik, sofern sie überhaupt dem Wesen jener Erscheinungen näher kommen will, nicht anders, als auf das Kalenderjahr zu verzichten und zum Erntejahr überzugehen. Warum ist dies aber nicht von Anfang an geschehen, und halten Viele, ungeachtet der mit gewichtiger Miene begleiteten Empfehlung Roschers[1]) an dem alten

1) a. a. O. S. 10 Anm.

Usus fest? — Wir sagen alter Usus, denn Roscher sprach erst 1852, und nur in einer Anmerkung jenen Gedanken aus, also zu einer Zeit, wo fast überall die Aufzeichnung und Bearbeitung von Fruchtpreisen im Gange war. Unseres Wissens hat eine nähere Begründung noch immer auf sich warten lassen; aber auch auf entgegengesetzter Seite sind nur wenige Andeutungen über die leitenden Gründe gefallen. Vielleicht ist das Beste an dem Kalenderjahr nicht das, was man will, sondern das, was man nicht will. Die Sache ist immerhin einer kleinen Auseinandersetzung werth.

Die Freunde des Kalenderjahres — wir rechnen dazu auch diejenigen, welche sich faute de mieux desselben bedienen — sagen[1]): Wenn die Ernte als solche Ausgangspunkt der Notierungen sein soll, so erhält man nicht einen bestimmten, für alle Früchte, Orte und Jahre gleichen Zeitpunkt, sondern deren unzählige, verschieden nach Klima, Bodenerhebung, Boden, Kultur, Fruchtgattung, Fruchtbarkeit; diese Verschiedenheiten machen sich um so stärker geltend, als sie sogar bei nahe neben einander liegenden Ländern und Landestheilen scharf ausgeprägt sind. Es ist also unmöglich, einen gemeinsamen Zeitpunkt zu finden. Und angenommen auch, ein solcher Termin liesse sich finden, so wäre doch nichts gewonnen, denn die Hauptsache, den wirklichen Ertrag, kennt man alsdann noch lange nicht. Dieser wird vielmehr erst durch den Ausdrusch etc. ermittelt, welcher sich aber bis in den Winter hinein verzögert. Dann ist man aber dem Neujahr so nahe, dass, ohne allzuviel Unrichtigkeit der normale und Ruhepunkt auf diesen Termin verlegt werden kann.

In dieser Argumentation liegt unstreitig viel Wahres; sie ruht auch auf jenem Grundsatz, der nach unserem Dafürhalten so lange aufrecht erhalten werden muss, als er sich mit den Thatsachen selbst verträgt. — In der That, wenn die Ernte als solche entscheidet, immer und überall, so hat sich nicht nur die Statistik unfähig zu erklären, sondern fällt auch Alles dahin, was über eine eigentliche Volkswirthschaft gedacht und geschrieben worden ist. Jene hätte mit unzähligen, sich stets erneuernden Schwierigkeiten zu kämpfen, und diese müsste sich in Demuth vor dem Landmann beugen, welcher von der Volkswirthschaft selbst über die Volkswirthschaft gestellt wäre.

Zwar darüber kann kein Zweifel sein, das Kalenderjahr hat keinen Rapport mit den in Frage stehenden Vorgängen, und der Versuch, dasselbe mit dem Erntejahr innerlich zu verknüpfen, ist zu kühn, als dass er wahr sein könnte.

---

1) Vgl. z. B. Seuffert a. a. O. S. 27 ff.

Zum Glück lässt sich nun die Annahme von der Wirkung der Ernte als solcher als unbegründet erweisen. Es ist nämlich gewiss zulässig, zu verlangen, dass sich dieselbe, wenn vorhanden, in mehrfacher Beziehung manifestieren müsse. Einmal bei den Preisen im Sinne der Verbilligung, wegen der damit erfolgenden Vermehrung des Vorraths, und wegen des geringeren Gehaltes, bzw. stärkeren Wassermenge der neuen Frucht [1]). Weitere Momente sind die Zufuhr- und die Umsatzmengen, welche vielleicht nicht immer, aber doch häufig genug die durch die neue Ernte herbeigeführte Umgestaltung der Sachlage wiederspiegeln müssen.

Wenn die Ernte als solche eine Wirkung hat, so können unter mittleren Verhältnissen nur die Monate August und September genauere Nachweise liefern. — Wir haben nach diesen Richtungen hin für die 10 Jahre $18^{31}/_{40}$ die Tafeln der Münchner Schranne exzerpiert, und dabei Preis, Zufuhr und Umsatzmenge in Prozenten des betreffenden Kalender- und des Erntejahres (von August bis Juli) ausgedrückt.

	Aufgestellte Scheffel				Verkaufte Scheffel			
	Waizen		Roggen		Waizen		Roggen	
	Ernte-Jahr	Kalender-Jahr	Ernte-Jahr	Kalender-Jahr	Ernte-Jahr	Kalender-Jahr	Ernte-Jahr	Kalender-Jahr
	%	%	%	%	%	%	%	%
1830—31 (1831)	6,45	6,45	6,16	6,16	6,14	6,33	6,90	6,69
1831—32 (1832)	5,40	5,60	8,90	6,35	6,72	5,62	7,99	6,63
1832—33 (1833)	11,30	9,77	6,40	6,14	9,24	9,50	6,7	6,25
1833—34 (1834)	10,69	9,11	6,65	5,53	9,44	8,40	6,82	6,70
1834—35 (1835)	8,12	8,46	6,42	6,69	8,33	8,94	6,46	6,93
1835—36 (1836)	7,28	7,38	6,16	6,31	7,28	7,44	6,35	6,32
1836—37 (1837)	5,31	6,70	6,60	8,34	5,41	6,72	7,00	8,71
1837—38 (1838)	6,44	7,11	7,58	8,37	6,68	7,11	8,67	9,21
1838—39 (1839)	9,20	9,55	8,82	7,90	9,30	10,23	6,60	7,11
1839—40 (1840)	12,40	13,00	6,58	5,44	11,00	8,55	6,14	4,77
$18^{30}/_{31}$—$18^{39}/_{40}$ (1831—40)	8,26	8,32	6,75	6,64	6,95	7,88	6,90	6,89

1) Seuffert a. a. O. S. 26 erzählt, dass in München 1805 der neue und der alte Waizen gegolten haben in der zweiten Woche des Augustes 21 und 31, in der vierten 31 und 45 fl.; beim Roggen lauteten die Ziffern im zweiten Zeitraume 21 und 28, bei der Gerste 19 und 24, beim Hafer 9 und 12 fl.

Die Antheile der beiden Monate an Zufuhr und Umsatz der entsprechenden Kalender- und Erntejahre sind durchgängig kleiner, als ihnen nach der Proportion 1 : 12 oder 8,33 : 100 zukommen müsste.

Die Zufuhren des August entsprechen zwar im Durchschnitt der 10 Jahre der Normalziffer ziemlich genau, wogegen hier die Zahlen des September, und bezüglich des Umsatzes die Ziffern beider Monate im Gesammtdurchschnitt zurückbleiben.

Die Fälle, wo bei einem einzelnen Jahr die Normalziffer ungefähr erreicht wird, sind sehr selten, namentlich in Rücksicht auf das Erntejahr, was wir besonders betonen; vielmehr sind regelmässig die Abweichungen nach oben und nach unten (letztere sind häufiger) ziemlich stark.

Der September folgt fast regelmässig der vom August eingeschlagenen Richtung, nur dass die Abweichungen nach oben nicht so stark, diejenigen nach unten stellenweise noch bedeutender sind. —

Vielleicht stellen sich aber die allgemeinen Preisverhältnisse anders? Wir haben, um uns darüber wenigstens einige Orientierung zu verschaffen, wiederum die Münchner Berichte, diesmal für den 25jährigen Zeitraum von 1830 bis 1855 benützt. — Offenbar kann hier nicht der absolute Preisstand, noch auch das Verhältniss zu dem vorangegangenen und dem nachfolgenden Jahresdurchschnittspreise betrachtet werden, sondern muss sich, wenn vorhanden, der Gegensatz bei der Vergleichung mit dem zunächst vorangegangenen Monate zeigen. Und nun finden wir, wenn wir das Verhältniss zwischen Juli und August, und weiter zwischen diesem und dem September in absoluter Form gefasst betrachten, drei Thatsachen:

1) Der August differenziert sich seinem Vormonat gegenüber auch durch die Preisbewegung. Wenn der Juli im grossen Ganzen eine Tendenz zum Fallen zeigt, so findet man beim August vorwiegend (beim Waizen 15 gegen 10, und beim Roggen 16 gegen 9 Mal) eine Tendenz zum Steigen; fast regelmässig stehen die Bewegungen zu einander im Gegensatz. Der Fall, dass August und Juli dieselben Durchschnittspreise hätten, kommt in jenen 25 Jahren gar nicht vor.

2) In weitaus der grösseren Zahl der Fälle folgt der September dem von seinem Vorgänger gegebenen Beispiel, und nur verhältnissmässig selten, nämlich 8 Mal beim Roggen und 6 Mal beim Waizen, macht sich in der Haltung des zweiten Monats eine gewisse Selbstständigkeit geltend.

3) Zwischen der Preisbewegung der beiden Früchte beobachten

wir zwar einen kleinen, aber doch nicht ganz zu übersehenden Unterschied. —

Diese Beobachtungen müssen sich mehr oder weniger auch in dem wirklichen Zahlenverhältniss bestätigt finden (im Gegensatz zum Preisstande schlechthin). Nun ist zwar die Zahl von je 25 Fällen ab einem einzigen Orte nicht genügend, von der eigenthümlichen Aktion eines einzelnen Monats ein wirkliches Bild zu gewähren. Dagegen erhalten die nachfolgenden Zahlen noch einiges Gewicht durch die notorische Flauheit des Marktes in jenen beiden Monaten, bei welcher doch, — da Angebot und Nachfrage sich die Wage zu halten scheinen, — der gewöhnlichen Annahme nach ein lebhafteres Spielen der Preise fast unerklärlich bleibt. (Die Abweichungen sind nach dem Stand des vorangegangenen Monats berechnet, ohne spezielle Angabe, ob sie im steigenden oder fallenden Sinne erfolgt sind; sie werden schliesslich durch das arithmetische Mittel zusammengefasst.)

Preisdifferenzen von August und September gegen Juli, bzw. August.

Jahre	Roggen		Waizen		Jahre	Roggen		Waizen	
	August	Septbr.	August	Septbr.		August	Septbr.	August	Septbr.
1831	6,0	13,2	3,3	6,1	1844	1,2	3,3	0,1	0,4
1832	11,5	1,4	7,8	13,4	1845	15,7	6,4	12,2	2,9
1833	6,3	1,1	3,5	1,7	1846	6,2	20,8	2,1	14,3
1834	5,8	2,4	4,5	0,2	1847	33,4	5,3	14,5	4,7
1835	8,2	4,9	3,7	1,4	1848	4,5	2,4	14,7	1,9
1836	6,7	4,3	3,7	2,0	1849	5,7	—	1,7	8,5
1837	6,8	5,2	4,9	8,0	1850	15,3	10,3	10,4	7,9
1838	17,1	11,8	5,2	5,3	1851	19,0	25,7	11,3	19,1
1839	6,7	7,0	5,8	11,4	1852	9,7	1,1	0,3	0,8
1840	3,7	2,2	2,7	5,3	1853	8,8	9,6	9,7	7,6
1841	10,3	3,7	5,7	1,0	1854	12,1	—	9,7	8,6
1842	1,0	7,2	6,1	2,8	1855	1,7	8,5	4,2	1,4
1843	3,5	9,8	6,5	1,3					

Die Tafel sollte wohl die Annahme sehr nahe legen, dass die Verhältnisse von selbst einen Einschnitt erhalten; auch kann kein Zweifel darüber bestehen, wohin dasselbe zu liegen kommt. Die Bewegung tritt sehr deutlich namentlich beim Roggen hervor, wo sie im ersten Monat die Summe von fast 10 % erreicht.

Alle diese Vorgänge des Augustmonats sind aus der wirklichen

Ernte nicht zu erklären. Aber woher stammen denn die so auffälligen Erscheinungen? Das, was sich Jahr für Jahr mit solcher Energie geltend macht, kann unmöglich blosser Zufall sein, sondern muss auf ganz bestimmte Motive sich zurückführen lassen.

Und nun braucht man sich nur in die wirklichen Zustände zu versetzen, hat sich nur zu vergegenwärtigen, was Jeden bei einem Gang durch die Fluren zu Beginn des Hochsommers mit freudigen oder auch mit schmerzlichen Gefühlen bewegt. Es sind die Ernteaussichten und die Ernteberechnungen, welche die letzten und durchschlagenden Gründe abgeben für jene so merkwürdigen und augenscheinlich unter sich zusammenhängenden Thatsachen. Der Markt als solcher hat bei der ganzen Gestaltung der Dinge wenig oder nichts zu thun; er fasst nur die Thatsachen, oder nenne man es die Wünsche und die Befürchtungen, zusammen, er vergleicht das Vorhandene mit dem, was die nächsten Wochen und Tage in Aussicht stellen, und formuliert das Ganze zu einem einheitlichen Ausdruck — zum Preis. Dabei bedarf es wohl keiner ausdrücklichen Versicherung, dass er sich nicht lange um den einzelnen Produzenten und dessen Erwartungen, auch nicht um einen einzelnen Ort oder Landestheil kümmert, so wenig er sich um die Bestimmung des Bedürfnisses und der Zahlungsfähigkeit eines einzelnen Konsumenten bemüht; nur für das Ganze hat er Aug und Ohr, und nur die grossen Beziehungen erregen seine Aufmerksamkeit. Wir wissen aber jetzt auch, woher z. B. die enormen Verschiedenheiten bei den Zufuhren kommen, warum unter Umständen der sonst so leere Augustmarkt mit Waaren förmlich überschwemmt wird.

Der Uebergang vom Kalenderjahr zum Erntejahr bei der Behandlung der Getreidepreise ist nicht nur eine thatsächliche Nothwendigkeit, eine Forderung, welcher sich die Wissenschaft fügen muss, wenn sie die Verhältnisse so geben will, wie sie wirklich sind, sondern auch, wenn wir recht sehen, ein erster Schritt gegen eine tiefere Erkenntniss der Dinge hin, ein Einlenken in die lang gesuchte Bahn eines erfolgreichen Forschens. Wir sind nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, uns, da wir von Volkswirthschaft reden, von dem Herrn der Produktion das Gesetz geben lassen zu müssen. Wir machen zum Voraus die Rechnung. Wie sich nachgehends und im Einzelnen die Ernte gestaltet, und wie dem endlichen Resultate Rechnung zu tragen, ist eine andere Frage; einstweilen geht die Preisbestimmung aus der Ganzheit hervor. Aber auch — der Preis, der wahre, volkswirthschaftliche Preis bedarf, um sich zu bilden, nicht unbedingt eines thatsächlich unumstösslichen

Substrates, er ist nicht ein blosses Faktum, sondern auch er ist, und zwar im eminentesten Sinne des Worts, von geistigen Motiven belebt. Er ist der ächte Bruder des Werths!

Die Erfindung eines solchen (modifizierten) Erntejahres ist nicht neu, sondern stammt, soweit wir das zu ermitteln vermochten, von Dr. Engel, welcher derselben auch in seinen Arbeiten Nachachtung zu verschaffen gesucht hat. Wir müssen aber annehmen, dass Engel einerseits nicht ganz frei war von der Vorstellung eines wirklichen Erntejahrs und dann, dass nicht sowohl eine gründliche Untersuchung, als ein gewisser praktischer Blick für Dinge, welche sich in jeder Tafel von Monatspreisen darstellen, zu jener Neuerung geführt habe. Beides scheint uns u. A. aus der Art und Weise hervorzugehen, wie von ihm Wesen und Verlauf dieses seines Erntejahres geschildert wird [1]), und wobei das letzte Ziel offenbar eine endgültige Charakteristik der einzelnen Monate ist. — Wir bedauern, Engel auf diesem Boden nicht folgen zu können. Die speziellen Belege beizubringen, würde den Gang der gegenwärtigen Untersuchung zu sehr aufhalten, allein schon allgemeine Erwägungen sind, wie wir glauben, stringent.

1) Es ist an sich schon gewagt, ein einzelnes Jahr zu isolieren, da wir gar wohl wissen, dass dasselbe wesentlich von seinem Vorgänger, vielleicht auch seinem Nachfolger bestimmt wird; eine Spaltung in noch kleinere Glieder wäre kaum zu rechtfertigen. Wir können höchstens annehmen, dass in den einzelnen Gliedern die Verschiedenheit der Lage, welche sie in der Kette einnehmen, auf ihr Verhalten einwirkt.

2) Die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind vor anderen durch grössere Einfachheit und durch ein begrenztes Maass menschlicher Einwirkung eigenthümlich, wogegen die äussere Natur einen grossen Einfluss ausübt. Dieser Einfluss regelt sich indess nicht nach einzelnen Monaten, um dann jeweilen neue Gestalt anzunehmen, sondern besteht

---

1) Vgl. preuss. stat. Zeitschr. 1861 S. 268. — Nachdem er die Monatspreise der Periode $18^{16}/_{60}$ zusammengestellt hatte und bekannt, dass das Ergebniss kein sicheres, noch übereinstimmendes sei, fährt er fort: „Nur das ist sicher, dass die Preise im Erntemonat selbst am tiefsten stehen. Sie verfolgen dann eine steigende Tendenz bis zum Winter; im December fallen sie. Im Januar gehen sie wieder etwas in die Höhe, behaupten sich jedoch auf gleicher Höhe bis Ostern. Nach Ostern nehmen sie aber eine entschieden steigende Tendenz an und verharren in derselben bis zum Juni. Erst der Juli, in welchem an vielen Punkten die Ernte schon beginnt, drückt sie herab, wenn die Ernte gut ist, steigert sie aber sofort wieder, wenn die Ernte knapp ist.“ (Also zwei, eventuell drei entschiedene Steigerungen gegen eine, höchstens zwei Senkungen, und das Jahr für Jahr!)

umgekehrt eine Eigenthümlichkeit der Natureinflüsse darin, dass sie zwar nach aussen hin an grössere Zeitgrenzen gebunden sind, dass sie aber innerhalb derselben mit einer gewissen Unbeschränktheit, man könnte sagen Freiheit schalten. So könnte höchstens danach gefragt werden, ob diese längern Perioden sich in der Preisbewegung ausprägen.

3) Ein solches Eindringen in das allerkleinste Detail bringt die Gefahr, als Zeichen primärer oder direkter Einflüsse zu deuten, was entweder von ganz anderen Ursachen herstammt, oder nur zufällig aus jenen hervorgeht. Solches Detaillieren schiesst jedenfalls über's Ziel hinweg, indem die wichtigen Thatsachen wegen an sich unbedeutender und der Betrachtung kaum werther Dinge übersehen werden.

Der Versuch von Engel hatte immerhin ein grosses Verdienst; er hat der Forschung nahe gelegt, dass die Preisbewegung, auch innerhalb des Erntejahres, nicht eine einfache gerade Linie sei, dass dieselbe vielmehr eine Kurve darstelle, und dass deren Senkungen und Hebungen mit etwelcher Regelmässigkeit an bestimmten Punkten auftreten. Und nun kann es nur darum sich handeln, die treibenden Gedanken zu erfassen.

Wir hatten bei Vergleichung des Augustmonats mit Juli nach den Mittheilungen der Münchner Schranne gesehen, dass dieselbe gegen den Vormonat sich als durchaus selbstständig hinstellt, und dass diese Selbstständigkeit durch das dem August ziemlich adäquate Verhalten des September an Bedeutung und Gehalt gewinnt. — Nun zeigt sich ferner bei jeder Zusammenstellung, welche monatliche Notierungen enthält, in den dem August vorangehenden Monaten eine ausserordentliche Beweglichkeit, ein Hin- und Hergehen der Preise, die bald in dem einen, bald in dem anderen Monat kulminieren, ebenso rasch sinken, als sie gestiegen sind und umgekehrt, ohne dass es doch möglich wäre, die Bewegung gleichsam zu lokalisieren. Unstreitig liegen hier verwandte Motive vor, wie die, welche wir beim August kennen gelernt hatten; es müssen ebenfalls, wenn auch weiter rückwärts gelegen und darum nicht so sicher sich zeichnend, Erntehoffnungen und Erntebefürchtungen sein, welche — um den gräulichen Ausdruck zu gebrauchen — von dem Markt eskomptiert werden.

Woher rührt aber die Erscheinung, dass der September, welcher in den meisten Fällen nicht viel mehr thut, als den August zu sekundieren, sich doch auch zuweilen, und dann mit gar nicht zu unterschätzender Kraft, einen neuen Weg bahnt? Man könnte annehmen, dass darin die nachträgliche Korrektur sich zeige, welche die Produktion auf Grund des wirklichen Ernteausfalls vornimmt, dass die

wirkliche Thatsache wenigstens jetzt zu ihrem vollen Rechte gelangt. — Diese Annahme ist an sich nicht unwahrscheinlich, nur müsste Solches auf dem Markte sich in irgend welcher Form ausdrücken, was wir unter Berufung auf die frühern Mittheilungen glauben bestreiten zu dürfen. Aber auch angenommen, dem Produzenten stehe diese Möglichkeit offen, so ist er doch nicht eigentlich in der Lage, davon Gebrauch zu machen. Er weiss zwar ungefähr, wie seine Ernte ausgefallen ist, aber noch steht der Hafer, stehen die Rüben und Kartoffeln auf dem Felde, welche erst eingebracht werden müssen, und kaum ist er damit fertig, so ruft ihn die Bestellung der Winterfrucht zu neuer, wichtiger Arbeit. Aber da bereitet ihm das Wetter einen Tort um den anderen. Entweder ist es zu warm, so dass an Pflügen und Eggen, geschweige an ein Säen nicht zu denken ist, oder es kommt nasses, vielleicht kaltes Wetter und frühzeitiger Schnee, was die ordnungsmässige Abwicklung der Geschäfte verhindert oder doch ungemein erschwert. Oder aber, die Ungunst der Witterung, welche die Landwirthschaft Monate lang verfolgt hatte, lässt unerwartet nach und scheint nun bemüht, durch allseitige Unterstützung wenigstens der Zukunft ein besseres Resultat zu sichern. — In dem einen, wie in dem anderen Falle übertragen sich ganz von selbst diese Aussichten auf die noch nicht oder kaum berührten Vorräthe; es nehmen diese in sich auf das vermuthliche Schicksal des Hauptstücks der künftigen Ernte, der Winterfrucht. Gewisse Befürchtungen kann die Gunst der folgenden Monate schwächen, gewisse Hoffnungen die Ungunst der Folgezeit einschränken; im Grossen und Ganzen aber wird die Rechnung zutreffen.

Das sind die berühmten Martinipreise, die Preise von Winters Anfang. Unseren Eltern waren sie wohl bekannt, welche der aus der Mode gekommenen, ja oft geschmähten, weil nicht ziffermässig geführten guten Sitte aufmerksamer und unablässiger Beobachtung huldigten; der Neuzeit war es vorbehalten, auf das Beamten-Kalenderjahr zu schwören, und damit an die Stelle des wirklichen Regenten einen Usurpator anzuerkennen. — Es wäre unrichtig, etwa vom Mai auszugehen und den Jahresdurchschnitt zu bilden. Es ist nicht einheitlich und harmonisch, was sich zwischen Mai oder April bis zum November zuträgt, einer Fluthwelle vergleichbar, welche gewöhnlich an dem Riff des Augustmonats bricht, um nur ausnahmsweise und mit verminderter Kraft ihren Weg landeinwärts fortzusetzen, oder auch im August an die Oberfläche tritt, nachdem sie sich zuvor in der Tiefe gehalten hatte. Es sind zwei ganz verschiedene Bewegungen. Die

wichtigere ist unzweifelhaft die, welche zu den Martinipreisen hinführt; sie fasst das Wesentlichste aus Gegenwart und Zukunft in sich zusammen; ohne der kaum beendeten Ernte zu vergessen, überschlägt sie mit kundigem Blick, was nach menschlicher Berechnung die nächste Ernte bringen mag, und stellt zum Voraus eine Art von Werthverhältniss her. Die Fluktuationen der Frühjahrspreise dagegen erhalten wesentlich von der allernächsten Zukunft Maass und Richtung. Das Frühjahr bildet eine Art Spekulationsepoche. Eine zwar sehr wichtige und für die Erhaltung der wirthschaftlichen Kontinuität sehr werthvolle Thätigkeit wird dadurch in's Leben gerufen, die Aufmerksamkeit des Handels auf die Frage der Verhütung allzu plötzlicher Uebergänge und Wandlungen gelenkt, aber es ist dafür gesorgt, dass diese Ungewissheit nicht zu lange andauert; sie muss nach verhältnissmässig kurzer Frist einer den Thatsachen näher stehenden Würdigung das Feld räumen; der August bildet für sie eine feste Grenze. Eine neue Epoche anderer Art beginnt.

Ebenso verkehrt wäre es wiederum, von Martini zu Martini die Preise der übrigen Monate aneinander zu reihen. Das wäre ein Ueberrechnen, wäre ein Verfahren, das sich zum Grundsatz machte, nicht von einheitlichen, sondern von komplizierten Vorstellungen auszugehen. Die Martinipreise sind nicht viel mehr, als prophetische Zeichen.

In der That ist es eine der merkwürdigsten Erscheinungen, dass sie auf ihre unmittelbare Umgebung gar nicht wirken, dass also z. B. die Preise von Dezember und Januar nicht unter ihrem Einflusse zu stehen scheinen. Vielmehr treten alsbald eigenartige Motive in den Vordergrund, wie sie schon Engel geschildert hat, und es macht den Eindruck, als ob die Erwägungen des beginnenden Winters nachgehends in den Hintergrund gedrängt würden. Trotzdem sind die Martinipreise, wie wir später an Zahlen hoffen nachweisen zu können, so überaus wichtig. Es kann nicht anders sein, bei dem Preise entscheidet auch an sich nicht die Länge der Periode, in welcher er gilt, nicht das Zeitmaass als solches ist ein wesentliches Erforderniss seiner Bedeutung, wohl aber der Umstand, dass alle die übrigen einzelnen Erscheinungen gleichsam aus ihm herausgehen und dahin wieder zurückkehren, die Thatsache, dass der Betrag, welchen jener feststellt, mit der Summe der einzelnen Fälle ungefähr zusammenfällt, — und das macht das Wesen und den Kern des volkswirthschaftlichen Preises aus. — Es wäre also auch unrichtig, den Martinipreis ohne Weiteres mit anderen Monatspreisen auf gleiche Linie zu stellen und zu einem neuen Ganzen zu verweben.

Bevor wir indess an den Zahlenbeweis gehen, müssen wir den

früher erwähnten dritten Punkt (S. 193) bezüglich des verschiedenen Verhaltens von Roggen und Waizen in den Monaten August und September aufgreifen, um so die wesentlichsten Momente, welche nach unserm Dafürhalten bei der Preisbildung, und speziell bei den Martinipreisen in Frage stehen, in Eins zu fassen. Allerdings wird immer und überall, also auch bei den verschiedenen Getreidearten das Erntejahr von August bis und mit Juli festzuhalten sein; denn wenn in einem Orte und für eine Getreideart, so liegt überall und für alle Früchte die Entscheidung über die Preisbestimmung in den an die Ernte sich knüpfenden Erscheinungen. Allein wir werden von vornherein anerkennen, dass sich im Einzelnen Verschiedenheiten zeigen können, und wird die Wissenschaft aus dieser Verschiedenheit, wenn richtig erfasst, neue Belehrung ziehen.

Wir hatten gesehen, die Abweichungen des August im Verhältniss zum Juli und die des September, verglichen mit dem August, waren um Vieles beträchtlicher beim Roggen, als beim Waizen. Der Grund kann offenbar nur in der verschiedenen Bestimmung jener beiden Früchte liegen. Die eigentliche Brotfrucht, für welche gewiss die einheimische Produktion Bayerns allein aufkommt, die aber auch zu ihrem grössten Theil von den Produzenten selbst verzehrt wird, auf dem Markte also nur die übliche Werthung erhält, wird sich das Verhältniss zwischen Preis und Ernte viel direkter ausgestalten, als beim Waizen oder einer anderen Frucht, welche hauptsächlich für den Handel bestimmt ist, und demgemäss müssen sich auch die Martini- oder Novemberpreise zum Erntejahresdurchschnittspreise verschieden stellen. Immerhin wird sich in München, also dem Markte des Exportlandes, wenigstens insofern ein Parallelismus zeigen, als die beiden Ziffern bei den verschiedenen Früchten eine gleiche Bewegung im steigenden oder fallenden Sinne einhalten. Im Allgemeinen wird aber der Martinipreis der Regel nach über dem Jahresdurchschnittspreis zu stehen die Neigung haben; diese wird sogar mächtig zu Tage treten, wenn eine starke Preissteigerung oder gar eine Theuerung im Anzuge ist. Es mahnt zu einer weisen Einschränkung der Konsumtion. Wenn die Befürchtungen sich später nicht erfüllen, so ist gerade der höhere Preisstand die Veranlassung, dass mit der neuen Ernte eine grössere Menge von Vorräthen übernommen, und der Preis einer um so stärkeren Reduktion entgegengeführt wird.

Ganz anders müssen sich die Ziffern da gestalten, wo nicht zum Export, sondern zum Import der Markt als Regulator der Preise bestellt ist. Hier wird nicht eine bestimmte Landesgegend einen massgebenden Einfluss ausüben, noch auch ein einziges Land, denn die Kon-

sumenten, ohnehin auf den fremden Markt angewiesen für die Deckung ihres Bedürfnisses, haben keinen Grund, auch nur einen Heller mehr zu zahlen, als was eben geleistet werden muss. Und es kommt noch ein besonderer Umstand hinzu. In einem solchen Lande spielt nämlich die Vorrathbildung eine viel grössere Rolle und kommt wohl von dorther die Wahrnehmung, welche sich uns z. B. bei der Durchsicht der Berner Tafeln zeigt, dass die Kurve der Monatspreise viel gleichmässiger, d. h. in den einzelnen Jahreszeiten weit weniger charakteristisch, aber auch weniger regelmässig ist. — Immerhin wäre zu vermuthen, dass der letztgenannte Umstand beim Getreide mehr nur zeitweilig wirkt, also keiner so grossen Einwirkungen fähig ist, um ein kräftiges Sich-Geltendmachen jener wichtigeren und allgemeineren Ursachen auf die Dauer zu paralysieren. Das in solchen Märkten sich ergebende Resultat ist den anderen ähnlich, weil heutzutage die Getreidepreise der einzelnen Länder keine streng isolierten Gebilde mehr sind. Ein Ernteausfall in Russland oder Ungarn muss auf die preussischen, mecklenburgischen oder bayerischen Preise wirken, und umgekehrt; und da auch heute noch die Produktionskreise, aus welchen ein Ort oder Land zu schöpfen vermag, verhältnissmässig enge gezogen sind, so kommt immer wieder eine Rechnung heraus, die den natürlichen Voraussetzungen entspricht. — (Wir kehren später zu dieser Frage zurück.)

Wir geben in Folgendem, neben einander gereiht, die November- und Erntejahrsdurchschnittspreise für Roggen und Waizen in München und die entsprechenden Zahlen für Dinkel in Bern.

Münchner Schranne.

Jahre	Roggen				Waizen				Jahre	Roggen				Waizen			
	Martini		Erntejahr		Martini		Erntejahr			Martini		Erntejahr		Martini		Erntejahr	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18\frac{30}{31}$	12	37	11	53	15	15	15	33	$18^{43}/_{44}$	16	—	14	48	22	51	20	8
$18\frac{31}{32}$	13	5	13	1	19	30	20	—	$18^{44}/_{45}$	14	15	14	3	18	39	17	21
$18\frac{32}{33}$	10	54	9	55	15	3	14	5	$18^{45}/_{46}$	21	51	19	16	24	20	22	50
$18\frac{33}{34}$	7	24	7	34	11	7	11	56	$18^{46}/_{47}$	20	6	22	2	25	13	28	48
$18\frac{34}{35}$	10	13	9	8	13	47	12	8	$18^{47}/_{48}$	16	47	13	39	26	5	22	1
$18\frac{35}{36}$	6	28	6	28	10	44	10	5	$18^{48}/_{49}$	9	6	8	18	13	57	13	20
$18\frac{36}{37}$	5	51	5	50	9	44	9	53	$18^{49}/_{50}$	7	9	7	4	12	40	12	6
$18\frac{37}{38}$	6	36	6	55	12	13	12	29	$18^{50}/_{51}$	10	35	9	21	16	3	14	31
$18\frac{38}{39}$	9	33	9	30	15	17	14	52	$18^{51}/_{52}$	16	6	16	23	22	3	21	2
$18\frac{39}{40}$	10	10	10	12	17	52	16	11	$18^{52}/_{53}$	17	44	16	30	20	12	19	29
$18\frac{40}{41}$	8	33	8	45	14	43	13	56	$18^{53}/_{54}$	23	20	23	7	30	57	31	2
$18\frac{41}{42}$	9	21	8	52	16	58	16	15	$18^{54}/_{55}$	25	56	22	59	32	3	29	48
$18\frac{42}{43}$	9	18	10	4	15	8	14	51									
$18\frac{30}{31}$—$18\frac{54}{55}$	12	46	12	38	18	6	17	20									

Kernenpreise aus Bern.

Jahre	Martini		Erntejahr		Jahre	Martini		Erntejahr	
	fr.	ct.	fr.	ct.		fr.	ct.	fr.	ct.
1847/48	15	54	13	07	1854/55	18	23	16	77
1848/49	10	69	9	46	1855/56	14	84	14	58
1849/50	8	20	8	33	1856/57	15	84	15	24
1850/51	10	33	10	05	1857/58	10	63	10	09
1851/52	10	58	11	64	1858/59	8	52	8	82
1852/53	11	68	11	45	1859/60	10	15	11	94
1853/54	16	33	16	98	1847/48—1859/60	12	43	12	18

Eines besonderen Kommentars bedürfen diese Zahlen nicht. Ist auch beim Waizen der Martinipreis um etwas höher, als billiger Weise zu erwarten war, und umgekehrt die Uebereinstimmung der Berner Zahlen grösser, als zu vermuthen stand, so ist doch mit diesen Zahlen eine Beobachtung, wenn nicht erwiesen, so doch unsrer Vorstellung sehr nahe gebracht, dass nämlich die Martinipreise eine hervorragende, ja man dürfte vielleicht sagen, eine exzeptionelle Stellung im wirthschaftlichen Leben beanspruchen.

Ob es erspriesslich sei, weiterhin die einzelnen monatlichen Preise nachzutragen, diese Frage wird Jeder nach dem Gewicht beantworten, welches er den vorstehenden Untersuchungen und Ziffern zumisst. Keinenfalls geht es an, den übrigen Notierungen jene Bedeutung zuzuerkennen, welche wir für die Preise zu Winters Anfang vindizieren. Jene sind ja mehr nur Ausstrahlungen und Rückstrahlungen, oder sekundäre Erscheinungen, welche im Einzelnen wohl eine gewisse Selbständigkeit an sich tragen, aber niemals das Ganze bestimmen. Wir bitten übrigens festzuhalten, dass nicht die Zahlen an sich, sondern ihre Uebereinstimmung mit uralter Erfahrung für uns das entscheidende Moment war. — Auch der Umstand, dass die Martinipreise über dem Jahresdurchschnittspreise stehen, kann hinsichtlich der Privatwirthschaften keinerlei Bedenken erregen. Die Frage gehört gar nicht hieher; erwägt man jedoch, dass die Wintermonate mit ihren um etwas niedrigeren Preisen (es ist nicht zu vergessen, dass beim Erntejahr die Monatspreise sich ganz anders einstellen als beim Kalenderjahr) die Zeiten des lebhaftesten Umsatzes, und damit auch der eigentlichen Vorrathbildung sind, so dürfte der Schluss nicht allzu gewagt sein, dass derjenige, welcher in der Lage ist, vorzusorgen, wirklich unter dem allgemeinen Durchschnitt einkauft. Die ungünstiger situierten Klassen dagegen sind verhältnissmässig stärker belastet. —

Die nahe liegende Frage, ob bei den übrigen Waaren ähnliche hervorragende Preiserscheinungen vorkommen, wie bei den Früchten im engern Sinne, muss einstweilen noch als offen behandelt werden. Beim Fleisch z. B. ist das nicht wahrscheinlich, und zwar, von allem Andern abgesehen, schon darum nicht, weil es sich hier nicht um Prozesse von bestimmtem, regelmässig wiederkehrenden, zeitlich abgesetztem Turnus handelt. — Beim Brot möchte man annehmen, dass die Preiskurve derjenigen des Getreides ziemlich parallel geht; die Thatsachen scheinen aber nicht dafür zu sprechen. Sicher ist, dass das Brot im Preise nie so hoch steigt, wie die eigentliche Brotfrucht, aber auch nie ganz auf so niedrigen Stand zurücksinkt. Die Vorrathbildung, die Möglichkeit, mit andern Stoffen auszuhelfen, kaufmännische und technische Hülfsmittel können bereits eine sehr ansehnliche Wirkung ausüben, und wenn wir die Mittheilungen aus Bern recht verstehen, so hätte sich der Brotpreis hier, wo die Brotfrucht nicht Landesprodukt ist, schon vollständig aus dem nähern Kontakte losgelöst. Es bieten sich übrigens hier der Spezialforschung manche gewiss lehrreiche Fragen.

Zwei Umstände, welche bei der Preisbestimmung der sog. Kolonialwaaren von grossem Einfluss zu sein scheinen und wesentlich zu grösserer Regelung der Preiswelle beitragen, sind die grössere Dauerhaftigkeit und die dadurch gegebene Möglichkeit einer wirksamen Vorrathbildung. — Ueber die innere Struktur der Preise dieser Gegenstände, die uns das Ausland liefert, weiss man einstweilen so gut wie nichts; uns ist wenigstens nicht eine einzige bezügliche Arbeit durch die Hände gegangen. Zu solchen Forschungen aufzumuntern, genügt es freilich nicht, wenige Jahres- oder Quartalpreise zur Verfügung zu stellen, sondern es müsste die Bewegung auf Grund fortlaufender und zuverlässiger Marktberichte verfolgt werden können. Immerhin dürfen wir schon heute aussprechen, dass die Annahme einer ähnlichen Entwicklung durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Im Allgemeinen wird allerdings der Erfahrungssatz als zutreffend erscheinen müssen, dass die Preisschwankungen im umgekehrten Verhältnisse proportional sind der Entfernung vom Produktionsort. Die Bewegung kann aber offenbar durch die Vorrathbildung bzw. Ueberführung in andre wirthschaftliche Zustände nur verlangsamt und geschwächt, nicht ganz aufgehoben werden. Dass aber eben in den grössern Handelsplätzen die Nachrichten über Ernteausfall und Ernteerwartungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt, dass die nach andern Plätzen sich richtenden Zufuhren genau registriert werden, ist wohl unzweifelhaft.

Hat es doch in den überseeischen Ländern die öffentliche Verwaltung nicht unter ihrer Würde gefunden, jenen Berichten durch ihre Mitwirkung grössere Genauigkeit und den Werth einer allgemeinen unparteiischen Prüfung zu verleihen.

Der nächst liegende Gedanke ist nun, dass von den Erscheinungen, wie sie die Preise der einheimischen Früchte gewähren, wenigstens einige auch hier kenntlich werden müssen. Hinsichtlich der Martinipreise halten wir, offen gestanden, eine solche Hoffnung für gewagt, wenn auch nicht für illusorisch. Sobald nämlich nachgewiesen werden könnte, dass die einzelnen Waaren auch ihre Spekulationsepoche haben, dass also auf dem Markt die guten und die schlimmen Aussichten alljährlich zu gewissen Zeiten besondre Motive zur Transaktion liefern, dass ferner gewisse Monate eine ähnliche Rolle spielen, wie beim Getreide August und September, so ist auch die Annahme nahe gelegt, dass ein gewisser Preis gleichsam zwischen mehreren Ernten die Mitte und die Wage hält.

Es hält sehr schwer, über alle diese Punkte halbwegs in's Klare zu kommen ohne die Führung sorgfältig gesammelter Thatsachen. Bevor wir aber versuchen, an Hand der wenigen Ueberlieferungen zu etwas bestimmteren Vorstellungen zu gelangen, müssen wir eine kurze Betrachtung einschieben, welche vielleicht von Werth ist.

Ein Unterschied, welcher auf das Sorgfältigste bei der Erforschung der Waarenpreise gewahrt werden muss (wir führen damit einen frühern Gedanken weiter), ist der zwischen Produkt und Waare (oder Konsumtionsobjekt).

Ob der Ausdruck genau wiedergibt, was uns vorschwebt, wagen wir nicht zu entscheiden; die Sache selbst ist kaum bestreitbar. Man spricht von Waizen, Fleisch, Kaffee u. s. f., ohne zu bedenken, dass die Unterlage verschieden ist je nach dem Punkt, auf welchen man sich stellt. Für den Konsumenten ist es gleichgültig, woher die Waare kommt, wenn sie nur gut und billig ist, und wir thun gut, aufzuzeichnen, wie sich der Preis für ihn gestaltet. Aber das ist nicht die ganze Aufgabe; im Gegentheil, der eigentliche Schwerpunkt der Preisstatistik liegt vielleicht bei der Frage nach den Preisen der einzelnen Produkte, so dass erst, wenn hierüber Klarheit erzielt ist, an die Beziehungen zur Konsumtion gedacht werden kann.

Einen trefflichen Anhalt gewähren uns die Preise des Dinkels auf dem Berner Markte. Dieselben standen nach der gewöhnlichen Berechnung in $18^{48}/_{52}$ auf fr. 12. 70 p. Malter, in $18^{68}/_{72}$ auf fr. 15. 30 durchschnittlich, sind also um fr. 2. 60 gestiegen; nach der Frege'-

schen Formel (wovon später) sogar nur um 73 cts. In dem einen wie im andern Falle widerspricht die Thatsache den Beobachtungen andrer Märkte und da, verglichen mit $18^{40}/_{49}$, sogar eine Preissenkung herauskäme, sieht sich der Berner Statistiker veranlasst, Alles zu versuchen, damit doch eine etwas stärkere Hebung herauskomme. Die Sache hat im Wesentlichen aber ihre volle Richtigkeit, nur muss man auf die wirklichen Verhältnisse zurückgehen. — Die Schweiz bedarf zur Ernährung ihrer Bevölkerung sehr ansehnlicher Zufuhren, namentlich an Getreide vom Auslande her. Nun liegt aber auf der Hand, dass die schweizerischen Händler jeweilen dahin sich wenden, wo die Frucht am reichlichsten bzw. am billigsten ist, und die Möglichkeit solcher Wahl hat in neuester Zeit eine gewaltige räumliche Ausdehnung gewonnen. Alsdann sind es aber nicht sowohl die Wechselfälle der landwirthschaftlichen Produktion, welche die Preiswelle beeinflussen, sondern die Handelsverbindungen und deren Erleichterung oder Erschwerung, und die wechselnde Fruchtbarkeit der Länder kommt erst in zweite Linie zu stehen. Daher denn auch die auf den ersten Blick unerklärliche Verschiedenheit.

Aber wie erkennt der Statistiker, welcher doch nicht alle Eigenthümlichkeiten der Märkte zu erfassen vermag, jenen Unterschied zwischen Produkt und Handelswaare?

Recht guten Anhalt vermöchte ausser der Natur der einzelnen Gegenstände die Aufsuchung und Festhaltung der Provenienzen nach den Börsenpreiskouranten gewähren, im Uebrigen dürfte insbesondre die genannte Frege'sche Formel treffliche Dienste leisten. Es wird von derselben noch ausführlich zu reden sein; sie ist eine sehr gelungene Uebertragung des bei trigonometrischen Vermessungen zur Auffindung der Fehlergrössen beobachteten Verfahrens, charakterisiert sich gegenüber allen uns bekannten Formeln dadurch, dass sie, um die Mittel- oder Durchschnittszahl bzw. die einzelnen Abstände zu gewinnen, die Reihe in der Mitte erfasst und von da aus nach dem Anfang und dem Ende sich wendet, wobei sämmtliche Glieder in die Berechnung aufgenommen werden. Sie setzt aber innerlich unter sich verbundene Grössen voraus, d. h. Gegenstände, welche unter gleichbleibenden Einflüssen sich entwickeln und wobei es sich zunächst nur darum handelt, dritte Ursachen, welche auf die einzelnen Zahlen wirken und dieselben modifizieren, auf die ganze Reihe gleichmässig zu vertheilen. Gerade die Handelsbeziehungen können aber nicht als einheitliche Ursachen gelten; sie sind ihrerseits wiederum von andern, oft zufälligen

Umständen abhängig. Die Formel vermag also hier nie ganz nachzukommen.

Kehren wir nun zu den Preisen der Kolonialwaaren zurück, so werden wir leicht ermessen, dass in der That an eine einfache Lösung nicht gedacht werden kann. Der Unterschied zwischen Produkt und Handelswaare fällt nur da zusammen, wo aus bestimmten Ländern der Absatz in bestimmte andre Länder erfolgt. Wenn also z. B. die nordamerikanische Baumwolle auf dem europäischen Markte stark überwiegt, so wird das Schicksal oder, nach unsrer Auffassung, der mittlere Ertrag der dortigen Ernte den hiesigen Preis bestimmen etc. Letzterer erhält eine weitere Voraussetzung in den Handelsbeziehungen (Frachtkosten u. s. f.) in der Weise, dass diese ebenfalls in die Preisbestimmung übergehen. Ist dagegen das Konsumtionsbedürfniss nicht auf einen engern Produktionskreis beschränkt, so tritt der zweite Faktor mit besonderm Nachdruck hervor und nur nachgehends ist, ähnlich wie bei den Berner Zahlen, die Möglichkeit gegeben, dass die kombinierte Fruchtbarkeit der Produktionsländer oder ein andrer Grund, von dem bald die Rede sein wird, zur Geltung kommt.

Die statistische Forschung hat also zwei Wege vor sich und je nach dem Ziel wird sie den einen oder den andern betreten. Die Geschichte der einzelnen Produkte sucht die Ursprungsorte bzw. die wichtigsten Absatzorte auf, die allgemeine (nationale) Wirthschaftsgeschichte fasst die Waaren als solche in's Auge und sucht auf dem Landesmarkte die Beziehungen zwischen Produkt und Handelswaare festzustellen.

Wie aber in diesem zweiten Falle die grösseren Zeiträume zu bilden seien, kann nicht einen Augenblick, wie uns scheint, fraglich sein, selbst unter den heutigen mannigfach verwobenen Verhältnissen nicht. Das einzig Richige ist das Erntejahr, aber nicht etwa das der einzelnen Gegenstände, sondern das der einheimischen Landwirthschaft.

Genauere Forschungen, speziell statistische Studien fehlen zur Erhärtung dieser aus der Betrachtung allgemeiner Gründe sich ergebenden Folgerung. Allein uns will bedünken, wir dürften mit einiger Gemüthsruhe solchen Studien entgegensehen. — Soweit uns das industrielle und kommerzielle Leben bekannt ist — wir haben der Manufakturwaaren bisher nicht gedacht, weil hier die Möglichkeit einer Preisbildung in dem fraglichen Sinne gewiss ganz ausgeschlossen ist — fällt überall bei uns die eigentliche Geschäftszeit in den Winter und selbst da, wo man wie bei den Manufakturen im engern Sinne, eine Winter- und eine Sommercampagne unterscheidet, ist dieser Unterschied nur formell, oder es überwiegt doch die erstere unbedingt. Eine

Umfrage bei Kaufleuten und Fabrikanten dürfte in weit überwiegender Zahl die Antwort liefern, dass die Aufstellung des Inventars und die Ziehung der Bilanz, zwei sehr mühsame und zeitraubende Arbeiten, in den Sommer, in die sog. stille Geschäftszeit verlegt sind; einstimmig aber würde die Versicherung lauten, dass die Monate vor und nach Neujahr ein unzertrennliches Ganzes bilden. Bedenkt man weiterhin, dass die ländliche Bevölkerung die eigentliche Masse, den Kern der Gesammtheit ausmacht, dass aber ihre Kaufkraft und Kauflust so zu sagen ausschliesslich von dem Ertrage der jährlichen Produktion abhängt, so möchte der Schluss schwerlich noch als gewagt erscheinen, dass die ganze nationale Arbeit nicht zu Neujahr, sondern im Erntemonat in eine neue Phase übertritt. Oder zeigt sich auch nur in einem einzigen grösseren Gewerbszweig ein Anhalten resp. ein stärkeres Sich-Beeilen, wenn das Beamten-Kalenderjahr zur Neige geht? irgend ein Merkmal dafür, dass hier der Meilenknoten der wirthschaftlichen Entwickelung über das Rad der Zeit hinweggleitet? Oder endlich, begibt sich die Volkswirthschaft ihrer Selbstherrlichkeit, wenn sie in diesem einen Punkte der von allen Einzelnen gemachten Erfahrung nachgeht? [1])

Einige Detailfragen, wie z. B. über den Vorzug der Preisbestimmung nach Maass oder Gewicht [2]) können wir übergehen; dies sind Einrichtungen, welche mit der allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung und der Natur des einzelnen Gegenstandes zusammenhängen. Nur will uns scheinen, man habe sich vor zwei Dingen zu hüten. Das Gewicht ist nicht die einzige und untrügliche Grundlage des Verkaufsgeschäftes, ebensowenig also des Preises. Wer z. B. meint, dass man Eier nach Gewicht notieren solle, vergisst, dass die Hausfrau, dem Kochbuch getreu, die Eier zählt, aber nicht wiegt, so gut als die

1) Wir gehen von einer Voraussetzung aus, die wohl nicht überall zutrifft, dass nämlich der inländische Umsatz die wichtigste Partie des wirthschaftlichen Verkehrs ausmache; man könnte ferner entgegenhalten, dass diejenigen Produkte, welche für das Ausland bestimmt sind, mit der heimischen Urproduktion unmöglich zu verknüpfen sind, dass hier vielmehr — nach unsrer eigenen Auffassung — die dortigen Verhältnisse entscheiden müssten. Die Schweiz oder Belgien ausgenommen, bei welchen die Industrie nicht im Verhältniss zur Bevölkerung steht, dürfte indess nicht zu bestreiten sein, dass die auswärtigen Beziehungen in letzter Linie immer wieder auf die einheimische Produktion und deren Schicksale zurückführen. Man braucht darum nicht einen direkten Austausch anzunehmen, denn der Kredit gestattet heutzutage das In-Eins-Fassen von Transaktionen, welche sich an ganz verschiedenen Punkten vollziehen. — Ohne wissentlich dem Ruin entgegenzugehen, wird auch gewiss niemals ein Volk mehr kaufen, als es wirklich zahlen kann.

2) Vgl. z. B. diese Jahrbücher Jahrg. VI. 289 ff.

Cigarren nicht auf's Pfund verkauft werden. Die Sache steht anders beim Getreide, wo nur allmälig die öffentliche Rechtssicherheit über die kleinen Schliche des Zumessens Meister wird, wo aber auch das Vertrauen in die Richtigkeit der gebrauchten Gewichtsstücke unerschütterlich feststehen muss, ansonst der Käufer vorzieht, seine eignen Maassgeschirre mitzubringen. — Ein entschiedner Fehler sind aber die mannigfach in Preistafeln von Getreide angewendeten sog. Normalgewichte von Maassen. Diese Grösse ist durchaus fiktiv, denn von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr, von Acker zu Acker, wie von Land zu Land wechselt das Gewichtsverhältniss des Maasses. Das Gewicht sogar erfährt durch Austrocknen recht erhebliche Veränderungen, so dass z. B. in trockenen Jahren relativ mehr Frucht im Zentner Getreide verkauft wird, als in nassen, ohne dass diese Unterschiede immer im Preise greifbar würden.

C.

Von dem Preisverhältniss verschiedner Waaren.

Wenn wir vorhin auf den Unterschied zwischen Produkt und Konsumtionsobjekt aufmerksam machten und uns hinsichtlich der allgemeinern Aufgabe für die Beobachtung der letztern entschieden, so ist hier der eigentliche Punkt, wo die spezielle Forschung einzusetzen hat. Und zwar kommen hier vornehmlich zwei Erscheinungen in Betracht, das Verhältniss des eigentlichen Produktes zu seinen Abfällen und das Verhältniss zwischen Rohstoff, Halbfabrikat und Ganzfabrikat, bzw. zwischen deren einzelnen Elementen des letztern.

Die sog. Abfälle mitsammt dem ganzen Gebiete der Nebenprodukte gehören zu den interessantesten wirthschaftlichen Erscheinungen, und sind darauf gerichtete Forschungen vielleicht dazu angethan, uns die aller werthvollsten Aufschlüsse zu geben. Scheinen jene doch gerade in unserer Zeit, vermöge der Resultate der chemischen Analyse und der Technik, vorzüglich dazu qualifiziert, ganz neue wirthschaftliche Grundlagen zu schaffen. Aber es ist nach dieser Seite wenig oder nichts geschehen, was um so bedauerlicher ist, als derartige Forschungen am besten einer sachverständigen Privat- und Vereinsstatistik anvertraut werden. Die Preise der Cokes, der Ammoniake und Theere müssen neben die der Leuchtgase, Farben und des Guanos gereiht werden, wenn wir über letztere genaue Vorstellung gewinnen wollen; die Preise der Rohseide sind uns unverständlich, wenn wir nicht die der Chappe etc. daneben stellen können. Laspeyres liefert in seiner

zweiten Abhandlung manche interessante Zahlen z. B. bezüglich der Tabakstengel, der thierischen Häute und Haare, u. s. f. — Derartige Studien vermögen uns auch über ein wichtiges Kapitel, über den schlimmen Gefährten des Fortschrittes, wir meinen die Verirrungen des Industrialismus und Kapitalismus, schon in den Preisen Belehrung zu verschaffen. Manche derartige Versuche sind wohl im Stande, sich ein bestimmtes Bedürfnissgebiet bleibend zu erorbern, andere dagegen müssen weichen, wenn die Krise verschwindet, welche über der ursprünglichen Verarbeitungsmethode geschwebt hatte. Nicht selten vertheilt sich der Risiko, indem doch auch die alte Industrie gewisse bleibende Nachtheile davon trägt. Ein Beispiel. Bekanntlich stand während längerer Zeit die Rohseide ausserordentlich hoch und zog namentlich die Industrie der Seidenabfälle und Chappe grossen Vortheil davon, da sie es bald dazu brachte, nicht nur einen haltbaren Seidenfaden, sondern auch ein hübsch aussehendes Band zu verfertigen, während die eigentliche Stoffindustrie zur Beschwerung mit Farbe und zur Anfertigung halbseidener Fabrikate greifen musste; die alten, schweren und reinen Seidenstoffe kamen fast ganz ausser Uebung. — Inzwischen fiel die Rohseide wieder und zwar auf Preise, wie sie der Markt längst nicht gekannt hatte. Es stand zu erwarten, dass wenigstens die Preise der Abfälle sinken würden. Das geschah aber nicht, vielmehr behaupteten diese sich, so viel wir wissen, bis in die neueste Zeit auf einer Höhe, welche als exorbitant gelten kann. Andrerseits schien nichts natürlicher, als dass die guten, ächten Stoffe von früher, welche jetzt schöner als je geliefert werden konnten, wiederum in Aufnahme kämen. Bis jetzt hat sich aber kein Wechsel vollzogen; die Wollstoffe sind noch immer die gesuchtesten, und nur die Mischartikel, welche jetzt allerdings zu erstaunlich billigen Preisen verkauft werden können, erfreuen sich grösserer Gunst.

Zu der zweiten Frage über das Verhältniss von Rohstoff zu Halb- und Ganzfabrikat bzw. über dessen Elemente, möchte die Mittheilung einer Arbeit, welche von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ausgegangen ist, einen Beitrag liefern. Dieselbe ist in allgemeiner Beziehung von Werth, weil sie u. a. die ökonomischen Vortheile der Arbeits-, Risiko- und Geschäftstheilung veranschaulicht. Für die Geschichte der Seidenindustrie möchte ihr Vorzug in der unbedingten Verlässlichkeit der Angaben, in der richtigen Wahl der einzelnen Momente und in dem langen Zeitraum von nahezu 50 Jahren liegen[1]). — Sachliche Erläuterung ist nicht nöthig, bis auf einen

1) Die Arbeit selber wurde als graphische Darstellung ausgegeben und waren wir

wichtigen, schon berührten Umstand. Gerade in solchen Industrieen, welche vorzüglich dem Luxus und dem Klassenbedürfniss dienen, hält es unendlich schwer, Fabrikate aufzufinden, welche in gleicher oder doch ähnlicher Gestalt eine längere Periode hindurch sich erhalten. So sagt man uns, dass die beiden Stoffe, Maruline schwarz und farbig, nicht mehr wesentliche Gegenstände der Fabrikation seien, wogegen andre Artikel, welche nicht aufgenommen sind, sehr im Schwange gingen und gehen; das ist für den, welcher direkt aus den Preisen auf die Geschicke der Produktionen schliessen möchte, sehr beherzigenswerth.

Statistische Tafel,

umfassend den Zeitraum von 1825—1872;

herausgegeben von der Seidenindustrie-Gesellschaft des Kantons Zürich.

Jahre.	Cocons beste Brianza 1 Pfd. Gold ett. u. Seto wie überall.	x Kilo Cocons ergaben 1 Kilo grège.	1 Pfd. Sublime Mail. Organzine straffilato 20/24 Meil.	1 Pfd. class. China Trame ital. Mittelliter 45 demeurs (Tsatler grège chop. No. 3 ½).	Façon (Winden etc.) f. Marceline coul. 49 cm. br. 50er Stich 2fädig 140 Ellen.	Façon f. Gros du Rhin noir cuit 55½ cm. br. 80er Stich 3fädig 140 Ellen.	Preis f. 140 Ellen Marceline coul. my-cuit 49 cm. br. 50er Stich 2fädig.	Preis f. 140 Ellen Gros du Rhin noir cuit 55½ cm. br. 80er Stich 3fädig.	Preis f. 140 Ellen Gros du Rhin noir cuit 47 cm. br. 70er Stich 3fädig.	Preis f. 140 Ellen Pocelt de Soye couleur my-cuit 47 cm. br. 80er Stich 3fädig.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr. ct.	fr. ct.	fr.	fr.	fr.	fr.
1825	135	—	364	—	18 00	33 90	195	380	300	335
1826	158	—	342	—	18 40	34 20	200	325	260	290
1827	158	—	356	—	18 80	34 40	195	345	275	300
1828	155	—	352	—	19 20	34 60	190	343	280	305
1829	149	—	300	—	19 60	34 80	180	348	270	295
1830	150	—	282	—	20 00	34 90	175	310	240	265
1831	135	—	280	—	20 30	35 10	170	305	236	270
1832	143	—	308	—	20 40	35 40	180	354	281	300
1833	171	—	384	—	20 60	35 60	190	370	300	305
1834	202	—	358	—	20 80	35 80	195	374	305	314
1835	230	—	440	—	21 10	35 90	205	500	355	395
1836	200	—	460	—	21 40	36 10	226	370	290	355
1837	190	—	410	—	21 50	36 40	195	376	310	360
1838	215	—	420	—	21 80	36 60	210	386	315	360
1839	210	—	380	—	21 90	36 70	201	390	300	350
1840	193	—	362	—	22 20	37 00	196	370	300	345
1841	198	—	360	—	22 40	37 10	190	370	310	345

daher genöthigt daraus die einzelnen Preise in dem Punkte herauszulesen, wo ihre Kurve bei Jahresschluss die vertikale Linie schneidet.

Jahre.	Cocons beste Brianza 1 Pfd Gold ett. u. Seto wie überall.	x Kilo Cocons ergaben 1 Kilo grège.	1 Pfd. Sublime Mail. Organzine straffilato 20/24 Mail.	1 Pfd. class. China Trame ital. Mitelliter 45 demeurs (Tsatler grège chopp. No. $3\frac{1}{2}$).	Façon (Winden etc.) f. Marceline coul. 49 cm. br. 50er Stich 2fädig 140 Ellen.	Façon f. Gros du Rhin noir cuit $55\frac{1}{2}$ cm. br. 80er Stich 3fädig 140 Ellen.	Preis f. 140 Ellen Marceline coul. my-cuit 49 cm. br. 50er Stich 2fädig.	Preis f. 140 Ellen Gros du Rhin noir cuit $55\frac{1}{2}$ cm. br. 80er Stich 3fädig.	Preis f. 140 Ellen Gros du Rhin noir cuit 47 cm. br. 70er Stich 3fädig.	Preis f. 140 Ellen Pocelt de Soye couleur my-cuit 47 cm. br. 80er Stich 3fädig.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr. ct.	fr. ct.	fr.	fr.	fr.	fr.
1842	189	—	340	—	22 60	37 40	185	340	280	315
1843	180	—	390	—	22 80	37 50	199	370	300	335
1844	202	—	360	—	23 00	37 70	205	375	305	340
1845	203	125	376	—	23 40	37 90	210	409	320	360
1846	182	117	334	—	23 70	38 30	210	410	325	365
1847	143	125	290	—	24 00	38 80	170	370	300	310
1848	143	129	264	—	24 40	39 30	160	300	260	275
1849	210	135	340	—	24 70	39 60	170	370	305	335
1850	242	131	400	—	25 00	40 10	189	390	319	350
1851	236	126	388	—	25 40	40 50	180	376	305	330
1852	255	132	400	—	25 70	40 90	195	390	315	340
1853	250	131	420	—	26 00	42 90	210	420	335	390
1854	245	122	340	—	26 30	42 40	170	365	305	293
1855	295	115	420	—	26 60	42 00	200	415	330	355
1856	400	120	572	—	27 00	42 50	265	485	375	420
1857	380	119	392	—	27 80	43 00	180	430	329	390
1858	315	124	510	380	28 50	42 00	230	440	335	390
1859	365	135	558	412	29 30	41 20	250	490	390	440
1860	315	130	508	422	30 00	41 30	239	470	364	415
1861	280	132	400	354	30 50	41 10	190	390	300	350
1862	255	129	440	414	31 00	41 50	220	430	333	390
1863	263	121	398	400	30 50	42 40	215	412	320	370
1864	342	124	500	470	30 50	43 10	245	450	340	400
1865	335	134	586	534	31 70	44 00	270	565	380	470
1866	330	141	616	572	31 80	44 40	270	500	375	420
1867	410	145	606	518	31 90	44 70	275	500	390	435
1868	385	152	700	576	31 90	45 10	305	600	445	560
1869	321	150	618	554	32 00	45 50	269	560	395	520
1870	270	140	464	514	32 00	46 00	250	500	375	490
1871	280	148	520	536	32 20	46 10	269	545	410	520
1872	355		566	520	32 40	46 30	270	500	370	500

Die längst bekannte Thatsache, dass ein bestimmtes Preisverhältniss zwischen den einzelnen Gegenständen nicht existiere, findet in den Mittheilungen aus Zürich neue Bestätigung. Um so mehr ist man verwundert, die Behauptung von einem solchen stehenden Verhältniss hin-

sichtlich der hauptsächlichsten Getreidegattungen immer wieder vorgebracht zu sehen; in neuester Zeit glaubte man sogar eine unfehlbare Begründung dafür aufgefunden zu haben. Ursprünglich war es neben der Vorstellung von der absoluten Unentbehrlichkeit dieser Nahrungsmittel und von der Fähigkeit, einander zu ersetzen, nur die Wahrnehmung gewesen, dass die Preise wirklich und zwar trotz der Veränderung in Zeit und Raum gewisse gleichmässige Abstände von einander einhielten; jetzt machte man die Entdeckung, dass die einzelnen Früchte von den wichtigsten Elementen der Ernährung gewisse mehr oder minder stehende Mengen, aber in ungleicher Zahl, enthielten, so dass sich von dem Waizen hinunter bis zum Hafer oder der Kartoffel, nach den physikalisch-chemischen Eigenschaften und deren physiologischen Wirkungen, eine Rangordnung bilden liess, welche mit dem Preisstande derselben eine Art von Beziehung erkennen zu lassen schien. — Versuchen wir zunächst mit dieser naturwissenschaftlichen Aufstellung in's Klare zu kommen.

I. Die Thatsache eines ziemlich konstanten Gehaltes an Proteïnsubstanz, Kohlenhydraten u. s. f. bei den einzelnen Sorten von Waizen, Roggen etc. scheint sicher zu sein, und sie führt auch gewiss zu manchen wichtigen Folgerungen, nur nicht, wie wir glauben, zu denjenigen, welche man in unserm Fall daraus ziehen will. Angenommen auch, dass jene Substanzen die eigentlichen Preisträger sind, so können sie doch bei den verschiedenen Früchten niemals gleichzeitig und mit gleicher Kraft wirken, weil ihre Wirkung in dem menschlichen, wie im thierischen Organismus von einer Menge anderer Umstände abhängt, speziell von der übrigen Nahrung und der Arbeit, von Umständen also, welche in ganz verschiedner Weise sich zusammenstellen. Diese Beobachtung ist für die Futterkräuter gegenwärtig bis zur Evidenz nachgewiesen und wird bei dem zur menschlichen Nahrung verwendeten Getreide unzweifelhaft Bestätigung finden. — Es ist aber nicht abzusehen, wie jene Substanzen die preisbildenden Elemente werden können. Es ist gewiss nicht zufällig, dass sie an sich höchst einfacher Natur und so geartet sind, um fast überall, d. h. unter scheinbar ganz ungleichartigen Verhältnissen gebildet zu werden; sie entwickeln sich aus durchaus verschiedenen Stoffen heraus, ja es ist wohl gerade dieser Umstand, welcher ihre ausserordentliche Verbreitung einer- und jene auffallende chemisch-physikalische Uebereinstimmung andrerseits erklärt. Daneben aber die vielen Verschiedenheiten, die Bedeutung der Bodenqualität, der Bewirthschaftung, der Fruchtfolge, des Düngers, kurz unzählige Faktoren, welche auf den Betrag der in jene Substanzen über-

gehenden Kosten wirken, während doch gerade dieser Aufwand überall im geraden Verhältnisse stehen müsste zu dem Preise des Getreides.

Die Annahme ist somit unhaltbar, dass jene Substanzen die eigentliche Preisunterlage bilden. Nun könnte aber doch noch behauptet werden, dass sie wenigstens die Werthunterlage sind, dass der Preis dieselbe zwar nicht immer und überall zum Ausdruck bringt, wohl aber solches zu thun bestrebt ist. Das Wort „Werth“ kann hier in doppeltem Sinne verstanden sein, einmal als sog. abstrakter (objektiver), und dann als subjektiver Werth. Die erste Fassung ist von der Wissenschaft längst als unrichtig und unhaltbar nachgewiesen und wird daher auch nicht in diesem speziellen Falle aufrecht zu erhalten sein; sie wäre auch thatsächlich kaum mit einer Menge andrer Erscheinungen zu vereinbaren. Diese Annahme von einem objektiven, absoluten Werthinhalt ist zwar, so viel wir wissen, nirgends als absolutes Gebot hingestellt worden. Ist aber der verschiedene Gehalt an jenen Substanzen Grund einer ungleichen Werthschätzung (im subjektiven Sinne) der einzelnen Fruchtgattungen, so stellen sich die Verhältnisse gerade umgekehrt. Dann richtet sich nicht nach den Substanzen und deren Beschaffungskosten der Preis, sondern umgekehrt nach dem Preis, den das einzelne Getreide auf dem Markte hat, richtet sich die Beschaffung jener Substanzen. Diese Annahme wird durch die allgemeine Erfahrung bestätigt. Der Landwirth aller Zeiten, wenn er auch die Fremdwörter nicht kannte, hat ganz ordentlich zu berechnen gewusst, wie hoch ihm die Beschaffung eines bestimmten Quantums Waizen oder Roggen bei mittlerer Fruchtbarkeit zu stehen komme, ähnlich wie das der Handwerksmann und der Fabrikant thun und thun müssen. — Für sie alle war und ist bestimmend nur die Frage, ob sie Aussicht haben, für ihre Kosten beim Verkauf gedeckt zu werden, war und ist es also dem Landwirth gleichgültig, ob unter diesen Kosten das Protein oder der Arbeitslohn oder der Pachtschilling einen grössern oder geringern Antheil wegnehmen. — Damit fällt aber die ganze Theorie, denn alsdann bleiben die einzelnen Fruchtgattungen nur so lange auf einem gewissen Preisverhältniss unter einander stehen, als es dem Konsumenten nicht möglich ist, billigere Produkte zu beziehen. Hat alsdann der Produzent nicht andere Mittel, den Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, so wird er seine gesammte Wirthschaft umgestalten oder doch jenen einzelnen Produktionszweig aufgeben.

Die Unrichtigkeit jener Theorie zeigt sich noch unzweideutig an einer Ausnahme, welche freilich auch die übliche Auffassung von der Bedeutung der sog. Produktionskosten trifft. Der Bauer wird nämlich

freiwillig seine Bedürfnisse nie auf dem Markte kaufen, so lange er sie durch eigne Arbeit beschaffen kann, möge ihm letztere noch so theuer zu stehen kommen. Er kann das thun, weil er sich unter halbwegs günstigen Umständen immer an andren Produkten erholen kann. Rein theoretisch genommen ist das freilich undenkbar, weil solch' bewusste unterwerthige Arbeit als unsinnig erscheint, und noch unbegreiflicher müsste die Thatsache einer Ueberwälzung solchen Verlustes auf einen anderen Gegenstand sein.

II. Aber auch die frühere Fassung, wonach die verschiedenen Fruchtgattungen in einem bestimmten Preisverhältniss stehen, dass insbesondere alle Anderen bestimmte Abstände gegen die Brotfrucht einhalten, dürfte keinen wirklichen Bestand haben. Wohl bildet die Brotfrucht für Produktion und Konsumtion einen der wichtigsten Gegenstände, und besteht vor fast allen Waaren ein ganz unschätzbarer Vorzug des Getreides darin, dass dessen Sorten sich wechselseitig ergänzen und ersetzen, aber es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass daraus die Nothwendigkeit einer Preisübereinstimmung durchaus noch nicht gegeben ist; sie wird auch von den Thatsachen nicht anerkannt. Im Gegentheil: weit entfernt davon, einen Parallelismus in der Preisbewegung aufzuweisen, ist vielleicht nichts bei dem Getreide so charakteristisch und allgemein zutreffend, als eine perpetuelle Beweglichkeit und eine Veränderlichkeit, welche sich im Einzelnen aller Berechnung und Bestimmung entzieht. Ein wichtiger Grund ist der freilich oft übersehene Umstand, dass neben aller Fähigkeit zu surrogieren und zu repräsentieren, die einzelnen Fruchtgattungen ihren eignen Weg gehen, da sie bei ihrem Wachsthum von äusseren Einflüssen ungleich getroffen werden vermöge der wechselnden Anbauverhältnisse, der ungleichen Zeitdauer der Entwickelung u. s. f., und ebenso sehr in der Konsumtion, da sie in verschiedenen Bedürfnissen, verschiedenen Volksklassen und verschiedenen Zeiten zur Verwendung kommen.

Es kann daher auch kaum anders sein, als dass das Preisverhältniss beständig im Fluss begriffen ist, und dieses ein für allemal deutlich und greifbar zur Darstellung zu bringen, haben wir die Preisangaben der Münchner Schranne von dem ersten Monate jedes Quartals in der 18jährigen Ernteperiode vom August 1830 bis November 1847 in absoluten und zwei relativen Zahlen wiedergegeben.

Münchner Schranne.

Jahre und Monate	Monats-durchschnittspreise in Kreuzern				Von dem Gesammtbetrag kommen in $^0/_0$ auf				Den Roggen = 100 gesetzt verhalten sich in $^0/_0$		
	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Waizen	Gerste	Hafer
1830 August .	870	683	470	289	38,7	30,3	18,2	12,8	127,4	59,6	49,3
November	915	757	454	285	37,9	31,4	18,8	11,8	121,0	60,0	37,6
1831 Februar .	958	707	439	283	40,3	29,6	18,3	11,8	135,5	62,1	40,0
Mai . .	956	696	476	352	38,5	28,1	19,2	14,2	137,4	68,4	50,6
August .	1087	629	459	330	34,4	25,1	18,3	13,2	172,9	73,0	52,5
November	1170	785	612	306	40,7	27,3	21,3	10,7	149,1	77,9	38,9
1832 Februar .	1146	758	603	291	41,0	27,1	21,5	10,4	151,2	79,5	38,4
Mai . .	1352	921	724	343	40,5	27,5	21,8	10,2	141,8	78,6	37,2
August .	1181	704	588	356	41,7	24,9	20,8	12,6	167,8	83,5	50,5
November	903	654	527	344	37,2	26,9	21,7	14,2	138,1	80,5	52,6
1833 Februar .	814	608	511	337	35,9	26,8	22,5	14,8	134,0	84,0	55,4
Mai . .	710	523	462	338	34,9	25,7	22,8	16,6	135,7	88,3	64,6
August .	700	462	416	304	37,2	24,6	22,1	16,1	151,6	90,0	65,8
November	667	444	383	257	38,1	25,4	21,9	14,6	150,3	68,3	57,9
1834 Februar .	665	416	370	242	39,3	24,6	21,8	14,3	160,2	88,9	58,1
Mai . .	655	423	303	327	39,7	25,6	18,3	16,4	155,0	71,6	64,0
August .	757	545	472	424	34,5	24,8	21,4	19,3	139,0	86,6	77,8
November	827	613	640	366	33,8	25,0	26,2	15,0	135,0	104,5	59,7
1835 Februar .	771	578	622	358	33,1	24,8	26,7	15,4	133,8	107,7	61,9
Mai . .	729	515	525	341	34,5	24,5	24,9	16,1	141,6	102,0	66,2
August .	698	388	456	301	37,9	21,1	24,7	16,3	180,0	117,7	77,6
November	644	388	477	248	36,6	22,2	27,1	14,1	166,0	123,0	63,9
1836 Februar .	647	412	508	250	35,6	22,7	28,0	13,7	157,2	128,2	60,6
Mai . .	658	405	502	299	35,4	21,7	26,9	16,0	161,5	124,0	73,8
August .	624	346	467	301	35,9	19,9	26,7	17,5	180,4	135,0	86,8
November	584	351	463	252	35,3	21,3	28,1	15,3	166,5	132,0	71,8
1837 Februar .	562	335	443	244	35,5	21,1	28,0	15,4	168,3	132,3	72,8
Mai . .	596	372	456	256	35,5	22,1	27,2	15,2	160,0	122,8	68,8
August .	640	361	438	266	37,5	21,2	25,6	15,7	177,5	121,5	73,7
November	733	391	568	239	38,0	20,3	29,3	12,4	187,5	145,5	61,1
1838 Februar .	758	409	578	246	38,1	20,6	29,0	12,3	185,4	141,4	60,0
Mai . .	784	458	593	337	36,1	21,1	27,3	15,5	171,2	129,6	73,6
August .	832	507	544	340	37,4	22,8	24,5	15,3	164,2	107,4	67,0
November	917	573	595	297	38,5	24,0	25,0	12,5	160,0	104,0	51,8
1839 Februar .	923	604	648	326	36,9	24,2	25,9	13,0	152,8	107,3	54,0
Mai . .	893	577	648	326	36,5	23,6	26,5	13,4	154,8	112,3	56,4
August .	914	568	613	315	37,9	23,6	25,4	13,1	161,0	108,0	55,5

Jahre und Monate	Monats-durchschnittspreise in Kreuzern				Von dem Gesammtbetrag kommen in $^0/_0$ auf				Den Roggen = 100 gesetzt verhalten sich in $^0/_0$		
	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Waizen	Gerste	Hafer
1839 November	1072	610	800	309	38,4	21,8	28,7	11,1	175,7	131,4	50,7
1840 Februar .	935	520	722	305	36,2	24,0	28,0	11,8	150,8	139,2	49,2
Mai . .	929	623	599	339	37,2	25,0	24,1	13,7	149,2	96,1	54,5
August .	1002	594	485	364	41,0	24,3	19,8	14,9	168,8	81,4	61,2
November	883	513	511	298	40,2	23,4	23,3	13,1	172,2	99,6	56,3
1841 Februar .	740	510	478	270	37,1	25,5	23,9	13,5	145,1	93,9	53,1
Mai . .	758	495	478	286	37,6	24,5	23,7	14,2	153,2	96,6	57,8
August .	960	543	360	276	44,9	25,4	16,8	12,9	176,9	66,3	50,8
November	1018	561	427	248	46,2	25,0	18,9	10,9	181,5	76,1	44,2
1842 Februar .	1007	552	424	239	45,3	24,8	19,1	10,8	182,5	76,8	43,4
Mai . .	930	499	436	274	43,5	23,3	20,4	12,8	186,4	87,6	43,9
August .	878	497	489	343	39,8	22,6	22,1	15,5	176,8	98,4	69,0
November	908	558	601	399	36,9	22,7	24,3	16,1	161,0	107,7	71,5
1843 Februar .	859	589	621	400	34,8	23,8	25,1	16,3	146,0	105,5	67,9
Mai . .	855	617	583	417	34,6	24,9	23,6	16,9	138,6	94,5	67,6
August .	1108	890	683	516	34,7	27,8	21,4	16,1	124,5	76,6	57,3
November	1371	960	864	413	38,1	26,6	23,9	11,4	142,7	90,0	43,0
1844 Februar .	1272	932	873	422	36,4	26,7	25,0	11,8	136,5	93,5	45,3
Mai . .	1129	841	799	406	35,4	26,5	25,5	12,8	134,4	95,0	48,2
August .	1216	838	739	372	38,6	26,6	23,1	11,8	145,1	88,2	44,4
November	1109	855	714	308	37,4	28,5	23,8	10,3	131,0	83,5	36,0
1845 Februar .	940	809	700	296	34,3	29,5	25,5	10,7	116,2	86,5	36,6
Mai . .	957	916	727	371	32,2	30,8	24,5	12,5	104,5	79,6	40,5
August .	1121	950	748	382	35,0	29,7	23,4	11,9	118,0	78,7	40,2
November	1460	1311	1154	487	33,1	29,8	26,1	11,0	111,4	87,3	37,2
1846 Februar .	1432	1287	1182	426	32,7	29,4	27,0	10,9	111,3	91,7	36,9
Mai . .	1436	1222	976	522	34,6	29,4	23,5	12,5	118,5	80,9	42,8
August .	1342	933	855	518	36,8	25,5	23,5	14,2	143,8	91,6	55,4
November	1513	1206	966	480	36,3	29,0	23,1	11,6	125,3	79,4	39,7
1847 Februar .	1685	1313	1062	480	37,1	28,9	23,4	10,6	128,3	80,9	36,6
Mai . .	2471	1699	1293	567	40,9	28,2	21,5	9,4	145,4	76,1	30,5
August .	1720	955	801	408	44,3	24,6	20,6	10,5	180,0	83,9	42,7
November	1565	1007	806	353	42,0	27,0	21,6	9,4	155,4	80,4	35,0

Diese Ziffern reden, will uns bedünken, eine deutliche Sprache, und darüber, dass das lebhafte Spiel nicht ein scheinbares ist, sollten die Evolutionen der einzelnen Fruchtgattungen belehren. Es treten an diesen Jahren eigenthümliche Erscheinungen genug zu Tage, und

da glauben wir, hilft es nicht viel, sie zu ignorieren oder als die Wirkung erster Ursachen hinzustellen, was nur die Folge anderer Umstände sein kann.

Es ist wohl nicht nöthig, im Einzelnen nachzuweisen, dass die Früchte jede ihr besonderes Bedürfniss- und Absatzgebiet haben; dass diese und andere Umstände nicht gleich stark an allen Punkten auf die Preise wirken; vielmehr ist gerade in deren wechselnder Kraft der Grund zu suchen, warum von Ort zu Ort die Verhältnisszahlen sich ungleich darstellen. — Man hat darum auch theilweise diese Behauptung fallen lassen und sich darauf beschränkt, dass jene festen Proportionen in der Preisgeschichte der einzelnen Orte hervortreten müssen, sobald nur eine genügend lange Reihe von Beobachtungen vorliege. Die Aufstellung von Reihen, welche in weit zurückliegende Zeiten reichen, sind sehr gefährlich aus Gründen, wovon noch die Rede sein wird; ein derartiges Resultat wird also nicht wohl als richtig gelten können. Aber wir glauben auch nicht, dass ein derartiger Nachweis erbracht werden kann, weil dieselben Gründe, die von Ort zu Ort die Dinge verschieden gestalten, im Lauf der Zeit an demselben Orte mit gleichem, wenn nicht mit grösserem Erfolg auftreten. Auch damit wird die Sache nicht besser gemacht, dass man zuerst die charakteristischen einzelnen Jahreszahlen mit der grossen Durchschnittszahl köpft. Wir dürfen zugeben, dass auf einem bestimmten Punkt jene subjektive Werthschätzung die Möglichkeit einer gewissen Nivellierung schafft, aber dieselbe wird durch äussere Momente, immer wieder durch den ausseren Vortheil in neue Bahnen gelenkt.

Ein gutes Beispiel hierfür möchte die jüngste Vergangenheit mit der Verbilligung des Waizens darbieten. Dieselbe ist, worüber wir aus den preussischen Tafeln genau unterrichtet sind, gegen Ende der 50er Jahre eingetreten, aber ganz unrichtig gedeutet worden. Sie war nicht, wie Engel meinte [1]), ein Zeichen zunehmenden Wohlstandes, sondern die Folge stark vermehrter Einfuhr und sehr verminderter Ausfuhr, d. h. durch russischen und amerikanischen Waizen vom englischen Markte verdrängt, vermochte der einheimische sich nicht einmal im Inland zu halten, weil auch hierher die furchtbare Konkurrenz nachfolgte. Oder sollte das nicht aus den Ziffern hervorgehen, welche wir der Arbeit von 1861 entnehmen [2])?

---

1) Pr. stat. Zeitschrift v. 1861 S. 269.

2) Ebenda SS. 286 u. 287.

Ausfuhr aus Preussen (im Jahresdurchschnitt):

	Waizen	Roggen	Gerste u. Hafer
1841—50:	4,393,696	1,270,637	1,807,604
1851—59:	5,183,948	1,579,443	1,957,350
1851—55:	5,162,817	902,965	811,954
1856—59:	5,210,349	2,415,039	3,146,581

Einfuhr nach Preussen (im Jahresdurchschnitt):

	Waizen	Roggen	Gerste u. Hafer
1841—50:	190,553	1,007,430	215,249
1851—59:	1,948,488	2,835,958	1,236,927
1851—55:	1,693,661	2,049,763	671,946
1856—59:	2,917,080	3,568,701	1,943,158
1841—50:	Mehrausfuhr 4,203,143	Mehrausf. 163,207	Mehrausfuhr 1,592,355
1856—59:	Mehrausfuhr 2,293,269	Mehreinf. 1,153,662	Mehrausfuhr 1,203,423

Beim Roggen hat sich, wie man sieht, das Verhältniss zum Ausland umgekehrt, allein hier ist wohl wenig im Verhältniss zum eigenen Produkt, was im Durchschnitt der Jahre $18^{56}/_{59}$ das Land empfangen. Dagegen musste sich beim Waizen die Veränderung sehr fühlbar machen, denn die nahezu doppelt so grosse Zahl von Scheffeln drückt um so stärker, als der inländische Markt beträchtlich schwerer betroffen worden zu sein scheint.

Aehnliche Vorgänge mögen schon früher auf den Preisstand der Getreidearten eingewirkt haben, sie äussern sich naturgemäss zunächst an der Handelsfrucht, während die Frage einstweilen offen bleiben muss, ob andre Momente, wie die Einführung neuer Kulturen, nicht ebenfalls in ähnlichem Sinne wirken. Immerhin mag daran festgehalten werden, dass jene Behauptung von uns nur soweit bestritten wird, als es sich um deutsche Preiserscheinungen handelt.

Dieser Vorbehalt ist durch die Wahrnehmung veranlasst, dass andre Zustände ein ganz andres Bild gewähren. Aus den Pester Getreidepreistafeln [1]) ergibt sich nämlich in den einzelnen Dezennien unsres Jahrhunderts folgendes Verhältniss der übrigen Früchte zu Waizen, letzteren = 100 gesetzt:

1) Beiträge zur Geschichte etc. 1873. Einl.

	Halbfrucht	Korn	Gerste	Hafer	Mais
1797—1800	72,22	58,17	48,07	44,46	68,86
1801—1810	75,22	65,41	54,39	43,51	62,44
1811—1820	68,10	58,75	49,77	35,63	49,20
1821—1830	74,15	58,05	45,85	35,12	51,22
1831—1840	74,77	58,85	50,88	37,61	60,62
1841—1850	74,67	64,00	48,67	38,00	54,00
1851—1860	78,43	66,74	48,31	39,55	53,71
1861—1870	—	66,26	49,15	38,61	55,27

Der Mais zeigt am meisten Unabhängigkeit, wohl wegen seiner Eigenschaft als Brotfrucht des Banats und als blos subsidiärer Exportartikel. Die anderen Früchte aber bilden mit dem Waizen eine Art Einheit, indem sie mit diesem in dem so fruchtbaren Lande vorwiegend zum Gegenstand des Handels werden, und von daher ihren jeweiligen Werth erhalten. Dabei nimmt wegen des Umfangs im Anbau und des höhern Preises naturgemäss der Waizen die eigentliche Führerschaft ein, und nach seinen Schicksalen bestimmt sich das der übrigen Produkte. — Aber auch hier ist die Anlehnung keine absolute, was auch gewiss nie und nirgends der Fall sein wird.

Wir fassen das bisher Gesagte kurz zusammen:

Ein direkter Einfluss der Bevölkerungszahl, ohne begleitende weitere Umstände, auf die Preisbewegung ist nicht nachweisbar.

Die Annahme einer direkten Wirkung auswärtiger und einheimischer Kriege scheint keine sachliche Begründung zu haben; was von bezüglichen Erscheinungen wahrgenommen wird, hängt nur mittelbar mit dem Kriege zusammen.

Umgekehrt ist die staatliche Gesetzgebung und die damit zusammenhängende wirthschaftliche Entwickelung von grösstem Einfluss; doch fehlen alle nähern Nachweise über deren Umfang.

Die eigentliche und wirksame Preisbildung ist nicht das Resultat einzelner privatwirthschaftlicher Transaktionen, sondern allgemeiner volkswirthschaftlicher Vorgänge, und es treten an den entscheidenden Punkten immer geistige Momente sehr deutlich hervor. Als solche geben sich zu erkennen beim Getreidepreis die Abschnitte, welche das richtig verstandene Erntejahr bilden, die Spekulationsepoche des Frühjahrs und die Martinipreise; letztere fassen die verschiednen monatli-

chen Preise während des ganzen Erntejahrs in sich, und selbst da, wo das Getreide Handelsfrucht und Einfuhrartikel ist, wird ein Aehnliches beobachtet; sie verbinden Vergangenheit und Gegenwart mit der Zukunft.

Bei der Untersuchung über die Preise einzelner Waaren, ausgenommen die Fabrikate, sind verwandte Erscheinungen massgebend, welche mit der wechselnden Fruchtbarkeit zusammenhängen; für die allgemeine Statistik möchten Jahresperioden, welche an das Erntejahr der Landesprodukte sich anlehnen, das Richtigste sein.

Die vielfach aufgestellte Behauptung eines stehenden Preisverhältnisses zwischen den verschiedenen Getreidegattungen ist nicht begründet. Zu wenig erörtert ist das Verhältniss zwischen den Preisen des Rohstoffs und Fabrikats, der einzelnen Elemente des letzteren, endlich der Produkte von Haupt- und Nebenindustrieen. Solche Untersuchungen sind die erste Voraussetzung genauerer Forschungen über die Geschichte der Waarenpreise.

Literatur.

VI.

Gustav Schmoller, Strassburgs Blüte und die volkswirthschaftliche Revolution im XIII. Jahrhundert. Strassburg, K. J. Trübner 1875. 35 SS.

— — **Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert.** Ebenda, X und 164 SS.

Auch unter dem Titel:

Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, herausgeg. von ten Brink, Scherer und Steinmeyer. Nr. VI und XI.

Es war ein glücklicher Gedanke des Rektors der Universität Strassburg, den Gegenstand der ihm bei Antritt seines Amtes, am 31. Okt. 1874, und bei der Feier des Stiftungsfestes am 1. Mai 1875 obliegenden Reden aus der mittelalterlichen Geschichte der Stadt Strassburg zu entnehmen. Die Universität, der ein so wesentlicher Antheil an der Aufgabe zufällt, Strassburg wieder zu alter Bedeutung zu erheben, erwirbt sich ein doppeltes Verdienst, wenn sie an die ruhmreiche Vergangenheit der Stadt anknüpft, sie nützt damit zugleich dem Vaterlande und der Wissenschaft.

Die Lokalgeschichte hat in Deutschland lange Zeit geringe Achtung genossen; sie leidet mitunter noch daran und leider oft genug nicht unverdient. Der Dilettantismus, der sich so wohl fühlte innerhalb seiner engen Mauern und nichts oder nur zusammenhanglose Bruchstücke wusste von dem, was draussen vorgegangen war, hat hier arg gehaust und unsere Bibliotheken mit einer Menge unbrauchbarer Stadtgeschichten und Stadtbeschreibungen angefüllt. Um so lehrreicher wirkt die Lokalgeschichte, wenn sie sich auf der Grundlage der allgemeinen Beobachtung und Betrachtung städtischen Wesens erhebt, und nirgends wird sie mit besserm Erfolge betrieben werden können, nirgends eindringlicher zu den Hörern sprechen, als an Orten, wo die Vergangenheit noch mit grossen und würdigen Denkmalen in die Gegenwart hereinragt. — Es ist nicht blos dieser allgemeine Gesichtspunkt, der die Wahl des Themas als eine besonders glückliche erscheinen lässt; es kommt hinzu, dass der Verfasser eine Seite

aus der Entfaltung des geschichtlichen Lebens zur speziellen Betrachtung auserlesen hat, die ihm allerdings sein Beruf nahe legte, die aber neben der bisher vorzugsweise zum Wort gekommenen historischen oder rechtshistorischen Erörterung zurückgeblieben war. Es sind durchgehends bekannte Thatsachen, die der Redner behandelt; und es ist hervorhebenswerth, wenn es gleich selbstverständlich sein sollte, dass er sich dabei an die besten Quellen, wie sie jetzt in der Ausgabe der Strassburger Chroniken von K. Hegel (Chroniken der deutschen Städte Bd. 8 und 9) vorliegen, angeschlossen hat; das Anziehende und Werthvolle der beiden Vorträge beruht darin, dass er die bekannten Thatsachen in einen neuen Zusammenhang bringt, dass er sie nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung prüft.

Zweimal hat die Stadt Strassburg einen Stand hoher Blüthe erreicht: die erste fällt in das 13., die zweite in das 16. Jahrhundert. Dort tritt sie uns als eine Stadt mit Grosshandel und Industrie entgegen, hier als das selbständige Gemeinwesen, das für alle Kulturzweige die schützende Heimstätte darbietet. Der erste Vortrag legt die politischen und wirthschaftlichen Vorgänge dar, welche die Blüthe des 13. Jahrhunderts herbeigeführt, der zweite schildert nach den Zunftkämpfen des 14. die Reformen des 15. Jahrhunderts, welche die Wiederaufrichtung der Stadt nach ihrem Verfall bewirkt und damit den Glanz des 16. Jahrhunderts vorbereitet haben.

I.

Nach kurzer Skizzirung der städtischen Zustände, wie man sie sich etwa zur Merowinger- und Karolingerzeit zu denken hat, werden eingehend die des 10. und 11. Jahrhunderts besprochen. Ungeachtet seiner günstigen Lage im Zentrum der reichen oberrheinischen Tiefebene war Strassburg doch bis dahin nicht mehr geworden als eine kleine, etwa 5000 Seelen zählende Ackerstadt, deren Mittelpunkt der bischöfliche Fronhof bildete (12, 22, 23). Die Stadt, zum Domanialbesitz des Bischofs gehörig, wurde nach Art seiner Domänen bewirthschaftet und verwaltet (8). Das Stadtrecht des zwölften Jahrhunderts zeigt Strassburg im Uebergange von Domäne zur Stadt (13). Im Laufe eines Jahrhunderts ist eine völlige Umwandlung eingetreten: bald nach 1200 ist ein Stadtrath vorhanden; am 8. März 1262 erficht die Stadt bei Hausbergen einen Sieg über ihren Bischof, der ihre Freiheit sicherstellt; um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts ist die Stadt zu einer Bedeutung und zu einem Umfange emporgewachsen, dass der Verfasser ihre Bevölkerungszahl auf 50000 Seelen schätzt (14, 22, 23). Die Gründe dieses grossartigen Umschwunges sind theils politischer, theils volkswirthschaftlicher Natur. Anschaulich schildert der Verfasser die grosse soziale und ökonomische Revolution, wie sie sich in den Rheinlanden unter dem Einfluss der Kreuzzüge, der Herrschaft der staufischen Kaiser, des Uebergangs von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft vollzog (15—24). Die Verbindung allgemeiner Züge mit dem den lateinischen Chroniken des 13. Jahrhunderts, insbesondere den Aufzeichnungen der Dominikaner von Colmar und Strassburg entnommenen Detail giebt ein lebhaftes, eindrucksvolles Bild dieser Vor-

gänge. Die politischen Ursachen des Umschwungs erblickt er einmal in der Trennung des Bischofs vom Reichsinteresse; die Dienste und Leistungen der alten Verfassung hatte man so lange willig an den Bischof entrichtet, als man darin zugleich Leistungen für den Reichsdienst erblickte; sobald die Bischöfe in Opposition gegen den Kaiser traten, suchte man sich jener Prästationen, die zugleich als Naturaldienste und Naturalabgaben unbequem geworden waren, zu entschlagen. Er leitet jenen Umschwung ferner daraus ab, dass „der Uebergang von der Land- und Ackerstadt zur Grossstadt, von der bischöflichen zur freien Reichsstadt sich vollzog unter der Leitung eines Beamtenadels, der mit der grossen Schule des öffentlichen Dienstes unter den grössten deutschen Kaisern zusammenhing“ (31), oder, wie es kurz an einer andern Stelle ausgedrückt ist: die Ministerialität war es, unter deren Leitung Strassburg eine grosse Stadt wurde (11). Von der bischöflichen Ministerialität und ihren Verdiensten um Hebung von Stadt und Land entwirft der Redner ein glänzendes Bild (10). Er vergleicht sie mit dem Beamten- und Offizierstande der modernen Staaten. Er rühmt ihre hohe Bildung, ihre Intelligenz, „ihr ausgeprägtes Staatsgefühl ohne das Nebeninteresse einer Geld- oder Grundaristokratie, die in erster Linie für sich erwerben und geniessen will“ (10). Er muss allerdings gleich hinzusetzen: später wurde das rasch anders. Für das ausgeprägte, von Nebeninteressen freie Staatsgefühl vermisse ich aber auch in älterer Zeit den Beweis. Ich fürchte, jener Vergleich mit modernen Erscheinungen hat der mittelalterlichen Institution und ihren Trägern ein zu grosses Mass von Gunst zugewendet. Ein Blick auf die Quellen, namentlich auch jene, welche die öffentliche Meinung der Zeit wiederspiegeln, zeigt doch, wie eng ministerium und beneficium verbunden sind, enger als in unsern Tagen Amt und Gehalt. An jenem Grundzuge im Charakter des Mittelalters, von dem allerdings unsere Romantik nichts weiss, an der Hervorkehrung des Vermögensinteresses in allen öffentlichrechtlichen Verhältnissen hat die Ministerialität ihren voll gemessenen Antheil.

Es war eine gewiss berechtigte Reaktion gegen die ältere einseitig das Bürgerthum hervorhebende und verherrlichende Richtung, wenn die neuere Forschung, insbesondere durch K. W. Nitzsch' Arbeiten angeregt, die Bedeutung der Ministerialität für die städtische Entwicklung besser gewürdigt hat. Aber es heisst doch ihren berechtigten Einfluss überschätzen, wenn man den Fortschritt, den Aufschwung des städtischen Wesens daraus ableitet, dass die Ministerialität mit an der Spitze der städtischen Gemeinde stand, in den Anfängen der Rathsbehörde dieser angehörte, sie auch wohl leitete. Das ist doch schliesslich der einzige positive Halt für jene Ansicht. Woher wissen wir, dass jene Verwaltungsorganisationen und Anordnungen, die das zweite Strassburger Stadtrecht, das Stadtrecht der Jahre 1214—19 in sich schliesst, die neuen vom Rath eingeführten Geldsteuern, die Verfügung über die Gemeinweide (S. 26, 27) von den Dienstmannen, den herrschaftlichen Beamten im Rath ausgingen? Die angesehenern Bürger, die man zuzog (S. 25), hatten doch ebenso viel, ja vielleicht noch mehr Interesse an jenen zahlreichen Bestimmungen über Handel und Wandel (26), und die Gabe, die Verhältnisse eines Ge-

meinwesens zu überblicken und zu ordnen, den veränderten Zeiten gemäss umzugestalten, ist ihnen doch nicht abzusprechen. Der Verfasser redet von den staatsmännischen Fähigkeiten der Ministerialen. Der grösste Fortschritt der Städte geschieht im 13. Jahrhundert; „von 1200 an beginnt die Entartung der Ministerialität“ (11), sie wird zu einem Stadtjunkerthum, wie es an einer andern Stelle heisst (33). Ist demnach das Verdienst der Ministerialität vielleicht darein zu setzen, dass sie dem Bürgerthum auf den Weg half? War sie die Stütze, an der das Bürgerthum gehen lernte, die es wegwarf, sobald es sich stark genug fühlte, auf eigenen Füssen zu stehen? Ist das der Fall, so wird man dem Bürgerthum, das den Beamtenadel so bald aus seiner Herrschaft zu verdrängen und sich so dauernd in dem Besitz des städtischen Regiments zu erhalten wusste, nicht geringere staatsmännische Fähigkeiten nachrühmen dürfen als jenem. Mag man mit dem Verfasser der Ministerialität eine so grosse Bedeutung beilegen oder ihr eine bescheidenere Stellung anweisen, jedenfalls wird man es als einen Mangel bezeichnen müssen, dass das Bürgerthum in seiner Darstellung keinen Platz gefunden hat. Durch alle deutschen Städte geht jener Aufschwung des 12. und 13. Jahrhunderts; nicht alle haben eine Dienstmannschaft des Stadtherrn in ihren Mauern gehabt, manche sie von vornherein ausgeschlossen, andere sie im Lauf der Zeit abgestossen; aber alle haben ein regierendes Bürgerthum aufzuweisen. Zur vollen Erkenntniss städtischer Entwicklung hätte es gehört, den Anfängen und der Ausbildung dieses Elements nachzugehen. Der Grosshandel, der Wohlstand und Geldverkehr erzeugt (16), ist auf einmal da, ohne dass man weiss, von wannen er kommt. Die Betriebsamkeit, die Unternehmungslust, die kühnen Handelsfahrten der „werbenden Leute“, wie die mittelalterlichen Gedichte die Kaufleute bezeichnend nennen, sind nicht minder respektable Züge, als sie das Leben des Ritters bietet; sie verhalfen dem Bürger nicht blos zu Gewinn und Wohlstand, sondern waren auch eine Schule der Umsicht, des Muthes, der Erfahrung. Und neben den Zeugnissen der Bildung, welche wir Mitgliedern des Ministerialenstandes danken, nehmen, wie ich glaube, die Verfassungen und Rechtssammlungen, welche die Autonomie der Bürger geschaffen, einen durchaus ehrenvollen Platz ein. Die Unterschätzung des bürgerschaftlichen Elements macht den Verfasser hyperkritisch. So weist er den Satz Heuslers (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 102 und früher Verfassungsgeschichte von Basel S. 63 ff. u. a. m.) von dem Emporkommen der Städte durch Einwandrung Freier kurzer Hand als falsch zurück (S. 7 Anm.); die Angabe, dass nach dem Kölner Aufstande von 1074 600 mercatores opulentissimi die Stadt verlassen haben, sucht er damit zu entkräften, dass sich die 30000 Webstühle, welche Köln im 14. Jahrhundert besessen haben soll, nach den genauern Untersuchungen Ennens auf 600—1000 reduzirt haben (S. 15 Anm.). Das heisst aber zwei durchaus ungleiche Angaben mit einander parallelisiren. Jene Nachricht von den 30000 Kölner Webstühlen ist eine späte unverbürgte Notiz, während die über die Zahl der Kölner Kaufleute von einem Zeitgenossen gemacht ist, von Lambert von Hersfeld, der den Städten nichts weniger als freundlich gesinnt war und schwerlich zu ihren Gunsten übertrieben hat. Ueberhaupt scheint mir der Verfasser

darin zu fehlen, dass er die ältere Zeit des städtischen Wesens in zu tiefen Schatten stellt gegenüber dem Glanze der nachfolgenden. Die Abschätzung der Grösse mittelalterlicher Städte hat immer etwas missliches; beim vollständigen Mangel oder dem schwankenden Charakter des benutzbaren Materials läuft viel Conjectur mit unter. Es wird übertrieben, es wird unterschätzt. Der Zusammenstellung, die S. 23 gemacht ist, hätte z. B. hinzugefügt werden müssen, dass wenn K. Hegel in den Nürnberger Chroniken (Städtechron. 2, 503) für Nürnberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Bevölkerung von nur 20000 Seelen herausrechnet, in demselben Werke an andern Stellen Th. von Kern aus unverächtlichen Gründen eine Zahl von 50—60000 ermittelt hat (2, 27 A. 1 und 10, 370 A. 4). So glaube ich auch, dass unser Verf. die Bevölkerung Strassburgs um 1150 zu niedrig veranschlagt hat (s. ob. S. 222), wenn ich gleich keine bestimmtern Anhaltspunkte geltend zu machen weiss als die Zahl der Kirchen, die schon vor der Zeit des ersten Stadtrechts eingetretene Stadterweiterung und die Angaben über die einzelnen Aemter oder Handwerke im ersten Stadtrecht.

II.

Der zweite Vortrag hat weit mehr als der erste die ursprüngliche Gestalt der Rede aufgegeben; er ist zu einer eingehenden Schilderung der politischen und sozialen Zustände Strassburgs während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters erweitert und erinnert nur durch sein lebhaftes Colorit, die Frische seiner Sprache wohlthuend an die frühere Form. Er zerfällt in zwei Haupttheile: der erste beschäftigt sich mit der Zunftbewegung des 14. (S. 1—48), der zweite mit der Verfassungs- und Verwaltungsreform des folgenden Jahrhunderts (S. 48—73); daran schliesst sich ein Anhang (S. 74—164) mit zwei wichtigen und umfassenden Urkunden der Strassburger Reformepoche. Den ersten Theil eröffnet eine Untersuchung der Anfänge des Zunftwesens, welche eine ähnliche Stellung einnimmt wie die Betrachtung über die Ministerialität in der frühern Rede; nur dass es sich hier nicht um Abschätzung der grössern oder geringern Bedeutsamkeit einer geschichtlichen Erscheinung, ihren Platz neben andern Faktoren, sondern um die Ergründung der Art und Weise ihres Entstehens handelt. Da der Verfasser zu Resultaten gelangt ist, die von der bisher herrschenden Ansicht erheblich abweichen, so hat er das Bedürfniss empfunden, die Frage in einem allgemeinern, nicht blos für Strassburg entscheidenden Sinne zu behandeln und zu beantworten. Das zwingt auch uns, bei dieser nicht streng zum Thema gehörigen Erörterung einen Augenblick zu verweilen. Der Verfasser entwickelt die Ansicht, der Kern des ganzen Zunftwesens sei das Recht auf selbständige Gerichtsbarkeit gewesen (13); erst daraus habe sich Zunftzwang und Autonomie entwickelt (8, 16, 40). Private Korporationen streben danach, Gewerbepolizei und Gewerbegericht, die bis dahin von dem Stadtherrn oder einem patrizischen Stadtrath geübt wurden, in ihre Hand zu bringen und werden dadurch, dass ihr Kampf sein Ziel erreicht, zu Korporationen des öffentlichen Rechts, zu selbständigen Verwaltungskörpern (14). Sehen wir uns zunächst nach den Beweisen für diese die bisherige Ansicht geradezu umkehrende Auf-

fassung um; denn jene hielt den Zunftzwang für das ältere Element, aus dem sich Autonomie und Autodikasie, um einmal diesen Aegidischen Ausdruck (Staatswörterb. 1, 537) zu gebrauchen, erst entwickelten (vgl. z. B. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im M.A. S. 35). Wenn die Einungen, Fraternitäten oder Zünfte erwähnt werden, sollen sie in den Quellen als Vereinigungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bezeichnet werden (9). Die angeführte Kölner Urkunde von 1159 spricht von „fraternitatibus et officiis, que civilem respiciunt justitiam". Das sind aber nicht Innungen und Aemter, die es mit Handhabung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu thun haben, sondern die in das Gebiet des bürgerlichen Rechts gehören. Die übrigen dort zusammengestellten Zeugnisse stammen aus einer um hundert Jahre jüngern Zeit, das aus der bremischen Chronik entlehnte ist sogar um zweihundert Jahre jünger und übersetzt sich die Gewährung des Rechts einer perpetua fraternitas an die bremische Schusterzunft von 1274 in die Sprache seiner Zeit. Aber der Verfasser meint, die Bewilligung einer fraternitas, die Verleihung einer Innung oder wie sonst die Formel lauten möge, bedeute schon an sich und in ihrer Zeit nichts anders als die Gewährung einer selbständigen Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen (10). Gar manche solcher Urkunden sagen nun selbst aus, worin das gewährte Recht der „Innung" bestehen soll, so dass wir nicht erst eine Erklärung zu suchen brauchen. Um bei den vom Verfasser selbst ausgewählten Beispielen stehen zu bleiben, so giebt Herzog Heinrich von Schlesien 1273 den Bürgern von Breslau das Recht „ut id habeant quod inonghe vulgariter appellatur" mit dem Hinzufügen: „sed non carius quam pro tribus fertonibus vendi debet". Hier heisst Innung deutlich soviel als das Recht, Innungen zu errichten und von den in dieselben Eintretenden eine bestimmte Gebühr zu erheben. Dass der Eintritt nicht eine Sache des Beliebens, sondern für viele materiell genommen ein Zwang war, zeigen die weiter citirten braunschweigischen Urkunden. Hier wird die inninge 1240 den Bürgern der Alten Wik verliehen als eine gratia vendendi, als ein Verkaufsprivileg, ita ut dictam gratiam nullus habeat nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium, ebenso wie 9 Jahre früher die Goldschmiede in der Altstadt das Recht erhalten hatten, ut nullus contra voluntatem ipsorum et licenciam in opere eorum operando se intromittere presumat. Dass Morgensprache im lübischen Recht soviel bedeute als Gerichtsbarkeit, lässt sich auch nicht so schlechtweg behaupten, wie der Verfasser annimmt. Es ist zunächst die Versammlung, in dem angezogenen Artikel 198 des Stadtrechts von 1294 das Versammlungsrecht und das Recht in den Versammlungen der Zunftgenossen Ordnungen über ihre eigenen Angelegenheiten aufzurichten, die dann auch selbst Morgensprachen heissen (morgenspraken maken). Dass dies Organ der Autonomie zugleich auch Gerichtsbarkeit ausübe, ist durchaus nicht so selbstverständlich, wie sich aus den Beschränkungen ergiebt, unter denen lübische, hamburgische, schlesische Zunftrollen das Gericht verstatten (Gött. gel. Anz. 1869 S. 49 ff., 1875 S. 616). Dieselben Quellen lehren, dass es zur Abhaltung der Morgensprachen einer Anzeige bei dem Rath in der Form bedarf, dass die Zunft die Anwesenheit zweier Rathmannen erbitten muss. So wird auch die S. 10 angeführte Notiz

über Frankfurt zu verstehen sein, die mithin nicht so isolirt dasteht, wie der Verfasser meint. — Die vorgebrachten Beweise scheinen mir demnach nicht angethan, den Satz zu erhärten, dass die Anerkennung oder Verleihung der Selbstgerichtsbarkeit den Kern des Zunftrechts enthalte. Und wenn der Verfasser fortfährt, das Einzige was etwa noch jene ältesten Anerkennungsurkunden erwähnen, ist der Beitrittszwang, so glaube ich darin gerade das wichtigste Moment des alten Zunftrechts erblicken zu müssen. Der Verfasser hat die beiden ältesten Urkunden über die Bildung von Zünften in deutschen Städten nicht herangezogen; ich meine die Kölner für die Bettziechenweber von 1149 und die des Erzbischofs Wichmann für die Schuster zu Magdeburg von c. 1158, die den Zunftzwang nach seiner positiven und nach seiner negativen Seite und nur diesen als Inhalt des neubegründeten Rechts proklamiren. Aber auch ganz abgesehen von diesen positiven Zeugnissen, die Vorstellung, aus dem ursprünglichen Rechte jeden zu zwingen in gewerberechtlichen Streitigkeiten Recht vor der Zunft zu nehmen sei das Recht erwachsen, jeden, der ihr Gewerbe treibt, zu zwingen in ihren Verband einzutreten (16), wird schwerlich als eine der Natur der Verhältnisse entsprechende bezeichnet werden können. Ebenso wenig die Ansicht, dass zu der Selbstgerichtsbarkeit erst später die Selbstgesetzgebung hinzugetreten sei. Der Ausspruch der lübischen Statuten Art. 43: So we dat tobreket, dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten scheint mir gradezu typisch zu sein. Der Verfasser macht allerdings geltend, dass anfangs nur die Stadtrechte gewerberechtliche Bestimmungen enthalten und erst nach diesen, erst seit dem 14. Jahrhundert eigene von den Zünften ausgehende Statute, Ordnungen, Rollen oder wie sie sonst heissen hervortreten. Aber einmal braucht nicht alles in den Stadtrechten Enthaltene aus der Autonomie der Stadt zu stammen; so gut wie Privilegien der Stadtherren und Urtheile der Gerichte in der Stadt zum Inhalt der Stadtrechte beigesteuert haben, können auch Statute von Korporationen darein verwebt sein. Wichtiger ist aber der Umstand, dass jenes späte Hervortreten von Zunftstatuten zunächst blos soviel beweist, dass keine Aufzeichnungen derselben vor dieser Zeit gemacht wurden oder uns wenigstens nicht überliefert sind. Dass ungeschriebenes, lediglich in der Uebung dokumentirtes Recht vorhanden war, ist auch der Verfasser auf seinem Standpunkte anzunehmen genöthigt; denn worauf hätte sich die Selbstgerichtsbarkeit der Zünfte erstrecken sollen, wenn nicht auf die Handhabung und Wahrung gewohnheitsrechtlicher Sätze des Gewerberechts? Was in den Stadtrechten an geschriebenen Rechtssätzen dieser Art enthalten war, war doch zu dürftig, um die Lebensverhältnisse beherrschen zu können.

Was nun Strassburg speziell angeht, so bringt der Verfasser allerdings einen Beleg für die Selbstgerichtsbarkeit der Zünfte bei (12); aber er findet sich in einem Vertrage von 1263 und kann ebenso wenig als jene früher erwähnten Stellen für die Entstehung des Zunftrechts einen Ausschlag geben, wobei ausserdem noch die Vieldeutigkeit des Wortes richten zumal in der Sprache des Strassburger Rechts zu beachten ist: die Stellen der Strassburger Chroniken 129^{36}, 775^{27}, 932^{11}, 946^{21} gebrau-

chen es in dem Sinn von regieren, ordnen; rihte, gerihte in dem von Verfassung, Regiment.

Zu dem eigentlichen Thema seines ersten Theiles leitet der Verfasser mit der Bemerkung über, dass aus der Existenz der Zunft als eines selbständigen Verwaltungskörpers ihre politische Bedeutung erwuchs (14). Die nun folgende Darlegung der in Strassburg so überaus langwierigen, fast ein Jahrhundert füllenden Zunftbewegung, ihrer Motive wie ihrer Resultate, bietet soviel des Lehrreichen und Interessanten dar, dass es nur zu bedauern ist, wenn diese schon so ausgedehnte Besprechung nicht mehr eingehend darüber berichten kann. Doch würde sie im Wesentlichen nur einen dürren Auszug liefern können aus dem, was die Rede lebendig und ausdrucksvoll vorträgt. Zum Widerspruch findet sie nur in ein paar Einzelnheiten Anlass z. B. in der Erklärung des Rathsbeschlusses von 1322 (Chron. 955[25]), den man nicht auf die in den Zünften fungirenden Schöffen beziehen darf, sondern nur auf die den weitern Rath bildenden und als Zeugen wirkenden Schöffen, welche auf Vorschlag ihrer Standesgenossen, sei es von der Zunft oder von der Constofel, vom Rath ernannt wurden. Bei der vom Verfasser (S. 13 und 18) gegen Hegels Ausführungen (S. 955) befolgten Interpretation käme man zu dem Resultate, dass der Rath den einzelnen Zünften auf Vorschlag nicht etwa des ganzen Handwerks, sondern einzelner Mitglieder desselben die Schöffen ernannt hätte, und dass ebenso in den einzelnen Constofeln Schöffen bestellt wären. Jenes wäre eine ungemein weitgehende und singulär eingerichtete Beschränkung; dieses würde die Existenz einer Art von Schöffen bezeugen, für welche ich vergebens nach einem Beleg in den Strassburger Quellen suche. Ausserdem vermag ich einer Grundanschauung des Verfassers nicht in dem Masse beizupflichten, wie er sie vertritt. Er sieht in den Kämpfen des 14. Jahrhunderts eine soziale Bewegung, während sie mir vorwiegend als eine politische erscheint. Der Aufstand des Jahres 1332, der den Anstoss giebt zu allen folgenden, geht gar nicht blos von den Zünften, sondern von „erbern bürgern und antwergluten" (122[14], [26], 123[8]) aus, d. h. von allen denen, die nicht zu den wenigen Geschlechtern gehörten, welche bisher allein das Recht der Rathskur hatten, und die jetzt alle nach Antheil an politischen Rechten streben. Aber auch abgesehen von diesem neben den Handwerken wirkenden Element, darf man sich den Gegensatz von Zünften und Geschlechtern nicht als den von Arm und Reich denken. Es ist das allerdings eine häufig wiederkehrende Vorstellung. Ein bekannter reaktionairer Schriftsteller der sechsziger Jahre hat in diesem Sinne die Verfassungsgeschichte mehrerer deutscher Städte dargestellt. Aber auch andere haben sich durch patrizische Geschichtsschreiber des vorigen Jahrhunderts verleiten lassen, die Zünfte mit Pöbel und Proletariat zu vergleichen und die Zunftmeister unserer mittelalterlichen Städte etwa mit den Demokraten des Jahres 1848 zusammenzustellen. Nichts irriger als das. Die Zünfte haben sich in den deutschen Städten durchaus als regierungsfähig bewiesen; grade unter ihrer Herrschaft haben viele Städte ihre höchste Blüthe erlebt. Unter den Angehörigen der Zünfte waren Männer von grösstem Reichthum und hervorragender Bildung. Peter Egen oder, wie er später hiess, Peter von Argon, der den Kaiser

im Jahre 1431 und 1442 zu Augsburg beherbergte, war von den Zünften, nicht von den Herren. „Kaum waren die ehrsamen Meister der Zünfte im Rath, als auch sie ein starkes Bewusstsein ihrer obrigkeitlichen Würde an den Tag legten und mit derselben Strenge Ordnung und Zucht handhabten, wie es die Herren vom Rath thaten" (Arnold, Freistädte 2, 293). In Strassburg lagen die Dinge nicht anders. Der Verfasser beruft sich darauf, dass in den Aktenstücken und Schilderungen der Zeit so unzählig oft von „Arm und Reich" die Rede sei (22). Schon die Worte an sich bedeuten in der damaligen Sprache weit mehr Hoch und Niedrig als unsern heutigen Gegensatz. Dazu kommt, dass sie eine der beliebtesten mittelalterlichen Formeln bilden, um eine Gesammtheit zu bezeichnen, und innerhalb aller denkbaren Kreise zu einer Zusammenfassung verwendet werden können, z. B. des Raths, der Juden einer Stadt (Städtechron. 4, 31 A. 2), der Lehnsmannschaft eines Herrn, ja selbst der Thiere, wie die Anrede des Königs in Reinke de Vos zeigt: gi vogele, gi dêre arm unde rike (v. 2578). Einen weiteren Beweis für seine Auffassung entnimmt der Autor einem Briefe, den Bischof Walther von Geroldseck 1261 an die Handwerker richtete (21), aber er hat selbst dies Dokument früher als eine demagogische Denunziationsschrift (1, 32) und damit auch seine Beweiskraft zur Genüge gekennzeichnet. Endlich ist das im Ganzen massvolle Auftreten der Strassburger Zünfte nicht wohl mit jener Anschauung vereinbar, zumal dasselbe sich nicht blos in den Anfängen der Bewegung zeigt, sondern auch in deren späteren Stadien erhält, wie der Verfasser im Einklang mit der Darstellung Hegels (Chron. S. 46, 47) anerkennt, wenn er von dem in Strassburg mächtig bleibenden aristokratischen Einflusse spricht (31). Dem gegenüber finden sich allerdings Aeusserungen, wie: das 14. Jahrhundert waren die Flegeljahre der Zünfte (66), in denen man sich durch Judenmord und Vertreibung des Adels bereichern wollte (67); oder die Zunftmeister werden als Gevatter Schneider und Handschuhmacher bezeichnet, welche durch die weitgehendste Selbstverwaltung zu Staatsmännern gemacht werden sollten (68); oder es wird dem zu einem Parlament erweiterten und damit in das Parteitreiben und die Leidenschaften des Tages hereingezogenen Rathe (43) die Rathsbehörde gegenübergestellt, die in ihrer besten Zeit gegen 1200 ein kleines Regierungskollegium von 8—12 Personen, von lauter staatsmännisch geschulten Kräften bildete (42). So lebhaft, so anschaulich alle diese Vorstellungen sind, so scheint mir doch der Boden, auf dem sie ruhen, nicht allzu sicher, wenn auch das Material nicht überall so dünn ist, wie hinsichtlich des Raths, dessen Entstehung erst in der Regierungszeit Bischofs Heinrich v. Veringen (1202—1223) nachweisbar ist (Hegel in den Chron. S. 23); denn die Schilderung der Korruption (S. 45, 46) beruht doch nur auf den einseitigen Beschwerden der ausgewichenen Ritterschaft von 1419 (Hegel S. 45), wie die des politischen und finanziellen Verfalls der Stadt (30) auf dem rhetorischen Eingang der Fünfzehnerordnung von 1433 (147, 148).

Wie der Verfasser früher glaubte, das Bürgerthum in Schatten stellen zu müssen, um der Ministerialität das volle Licht zuzuwenden, so verfährt er hier mit dem 14. im Gegensatz zum 15. Jahrhundert. Die Reformen des letztern, von denen er auf Grund der im Anhange abge-

druckten, zum Theil von ihm aufgefundenen Dokumente von 1405 und 1433, zum erstenmale eine eingehende Darstellung (S. 50—66) giebt, bedürfen, um erklärlich zu werden, nicht des vorangehenden „Bankerotts". Um die Berechtigung der neuen Ordnungen zu begreifen, brauchte weder die Selbstverwaltung Schiffbruch gelitten zu haben (69), noch ein solches Mass von Schuld auf die Häupter der Zünfte gelegt zu werden. Der Verfasser hat in anziehendster Weise die Verwicklungen geschildert, welche durch die auswärtige Politik, das Bündnisswesen, insbesondere das Ausbürgerverhältniss herbeigeführt wurden, und selbst anerkannt, dass die daraus erwachsenen Schäden nicht mit dem Antheil, den die Zünfte am städtischen Regiment erlangt hatten — denn die Alleinherrschaft haben sie in Strassburg nie errungen — in Zusammenhang zu bringen sind (38). Erklärt sich daraus ein grosser Theil der Lasten, welche die Stadt zu Beginn des 15. Jahrhunderts bedrücken, so findet andrerseits die Reformbedürftigkeit der Verfassung und Verwaltung, die hier wie in andern deutschen Städten um dieselbe Zeit hervortritt und hier wie in andern Städten das Heilmittel in der Bildung von Regierungskollegien neben der Rathsbehörde erblickt, in der Aufstellung eines stabilen Elements neben einem im Fluss befindlichen, das man sich übrigens nicht so wechselnd denken darf, wie moderne Vertretungen, ihren Grund wohl ebenso sehr als in einer angeblich übertriebenen Demokratisirung der Regimente in dem rein äusserlichen Momente, dass in den immermehr zu selbständigen Staaten erwachsenden Städten eine ungemein grosse Zunahme der Geschäfte entstand.

Unsere Berichterstattung hat sich wiederholt zum Widerspruch gegen die Darstellung des Verfassers genöthigt gesehen. Aber wenn auch mit weniger Worten, so doch nicht minder bestimmt giebt sie dem Danke Ausdruck für die Förderung und Belehrung, die der Leser aus den beiden Vorträgen gewinnt. Soll sie noch ein spezielles Verdienst hervorheben, so findet sie es in der Bearbeitung einer bisher über Gebühr vernachlässigten Periode des deutschen Städtewesens, in der dem ausgehenden Mittelalter zugewandten Betrachtung und in der Mittheilung von neuen und inhaltvollen Quellen dieser Zeit. Aber hier wie überall werden die strengen Grundsätze historischer Methode festgehalten werden und die Forschung davor bewahren müssen, die Sympathieen oder Antipathieen der Gegenwart auf Personen und Zustände der Vergangenheit zu übertragen.

Göttingen, im April 1876.

F. Frensdorff.

VII.

L. Hirt: Die Krankheiten der Arbeiter. 3. Theil der ersten Abtheilung. Die gewerblichen Vergiftungen und die von ihnen besonders heimgesuchten Gewerbe- und Fabrikarbeiter. Leipzig 1875. 289 S.

Wir haben über die ersten beiden Theile der ersten Abtheilung obigen Werkes im Jahrgang 1874 Band 1. Seite 32 berichtet, und halten uns für

verpflichtet auf das Erscheinen der Fortsetzung jener für alle Volkswirthe wichtigen Schrift ausdrücklich aufmerksam zu machen. Das dort über das Unternehmen und die Durchführung ausgesprochene, im Ganzen anerkennende Urtheil könnte auch hier nur wiederholt werden. Die Vorzüge aber auch die Mängel sind dieselben geblieben, die letzteren betreffen besonders das statistische Material, wofür der Verfasser nicht verantwortlich gemacht werden kann. Er hebt das Unzulängliche fortdauernd hervor, und es ist nicht seine Schuld, wenn von verschiedenen Seiten demselben eine zu grosse Bedeutung beigelegt ist, und, wie wir hören, eine grosse Zahl der Lebensversicherungsgesellschaften sich durch die ungünstigen Zahlen veranlasst gesehen hat, den Arbeitern mehrerer Gewerbsklassen die Aufnahme zu verweigern. Ist man hier offenbar zu weit gegangen, so ist von Seiten der Arbeitgeber, wie der Regierungsorgange der Schrift und den gewonnenen Resultaten bisher zu wenig Beachtung gezollt.

Wie schon der Titel besagt, gelangen hier die Erkrankungen der Arbeiter zur Sprache, „welche in der Mehrzahl der Fälle allmählig entstehend, auf die mehr oder minder lang andauernde Beschäftigung mit Stoffen zurückzuführen sind, welche, wenn sie bis zu einer gewissen Menge oder in einem bestimmten hohen Konzentrationsgrad in dem Organismus eingeführt zur Resorption gelangen, unheilvolle Wirkungen auf die Gesundheit der Arbeiter auszuüben im Stande sind.

Die Vergiftung durch anorganische und durch organische Stoffe wird in gesonderten Abschnitten behandelt. Bei den erstern kommen insbesondere Phosphor, Blei, Quecksilber, bei den letzteren vorzüglich Taback in Betracht, und es wird deren Einfluss auf den menschlichen Körper überhaupt untersucht und dann die Krankheiten und eigenthümlichen Krankheitserscheinungen der Arbeiter, welche mit jenen Stoffen umgehen, besprochen.

Das Resultat der Untersuchung ist, dass trotz des sehr allgemeinen Leugnens der Arbeitgeber sich sehr weitgreifende unheilvolle Einwirkungen der betreffenden Gewerbe auf die Arbeiterklasse nachweisen lassen und ganz besonders auf die weiblichen Individuen, welche hier überhaupt eine geringere Widerstandskraft zeigen und insbesondere im jugendlichen Alter, dann vor und nach der Entbindung.

Seite 18 sagt der Verfasser ausdrücklich: „Die Thatsache, dass die Frauen, welche sich während ihrer Gravidität mit der Verarbeitung giftiger Stoffe beschäftigen, auffallend häufig abortiren, ist zweifellos festgestellt“, wobei sich das Blei als besonders gefährlich erweist.

In dem folgenden Abschnitte werden die Massregeln besprochen, welche an verschiedenen Orten zur Verhütung schädlicher Einwirkungen der Gifte beim Gewerbebetriebe, sei es in Folge höherer Anordnung, sei es freiwillig zur Anwendung gelangen. Der Mangel genügender gesetzlicher oder polizeilicher Vorschriften, die Indolenz der Arbeitgeber, die Unvernunft der Arbeiter werden fortdauernd hervorgehoben und beklagt, so dass von dem Verfasser mit Recht betont wird, dass eine erhebliche Besserung der Arbeiterverhältnisse durchaus zu erreichen wäre, wenn auch der Gewerbebetrieb als solcher unverändert bliebe. Ausserdem aber macht er darauf aufmerksam, dass die Anwendung der Gifte, namentlich des Arsens, aber auch des Bleis etc. zu technischen Zwecken ohne jeden volkswirth-

schaftlichen Nachtheil eine erhebliche Einschränkung erfahren könnte, und eine solche im Interesse der Menschlichkeit wohl geboten sein würde.

Es würde uns zu weit in die Einzelheiten führen, wollten wir die besonderen Vorschläge des Verfassers näher in das Auge fassen, zumal sie vielfach den in den früheren Bänden gemachten analog sind, oder nahe kommen. Wir bemerken aber, dass der Verfasser hier nur für die Mädchen eine Erhöhung der Altersgrenze von 14 auf 16 Jahre für den Eintritt in die betreffende gewerbliche Thätigkeit für geboten erachtet, während seine früheren Vorschläge in dieser Hinsicht erheblich weiter gingen.

Wir werden auch die weitere Fortsetzung des verdienstlichen Werkes hier zur Anzeige bringen.

J. C.

VIII.

Et. Laspeyres: Die Kathedersocialisten und die statistischen Congresse. Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie. Deutsche Zeit- und Streitfragen herausgegeben von Holtzendorff und Onken. Berlin 1875. 48 SS.

Das vorliegende Schriftchen ist der Beachtung werth, weil es eine wichtige Frage anregt, die nicht oft und nachdrücklich genug besprochen werden kann, das ist: die Errichtung einer grössern Zahl statistischer Arbeitsstätten unter Leitung statistisch gebildeter Nationalökonomen, resp. wie wir hinzufügen möchten, nationalökonomisch gebildeter Statistiker, um die Wissenschaft direkt zu fördern, das Interesse und Verständniss für Statistik zu verallgemeinern und Statistiker heranzubilden. Der Verfasser wendet sich an die Professoren der Nationalökonomie und zunächst an die Kathedersozialisten und legt ihnen an's Herz sich den internationalen statistischen Kongressen anzuschliessen, dort grössere Fragen zur statistischen Beantwortung aufzustellen und die Bearbeitung unter sich zu vertheilen, wie dies die grossen statistischen Büreaus nach Engel's Vorschlag bereits unternommen haben, ohne bisher dadurch wesentliche Resultate zu erzielen. Die Mittel zur Durchführung jener Arbeiten, zur Anstellung von Assistenten und Rechnern, die den Professoren zur Seite treten, sollen durch die Regierungen beschafft werden.

Die Begründung des Verfassers glauben wir übergehen zu können, da sie sich mehr an das grosse Publikum wendet und uns nicht immer sehr glücklich durchgeführt erscheinen will. Der Verfasser scheint uns die Bedeutung der ziffermässigen Feststellung von wirthschaftlichen Thatsachen zu sehr darin zu suchen, dass die nationalökonomische Forschung überhaupt dadurch in eine bestimmte Schablone gezwängt werden kann; denn darauf kommen seine Ausführungen Seite 22 ff. über die statistische Nationalökonomie hinaus, und, was damit im Zusammenhange steht, deren direkte Verwendbarkeit für die Praxis erheblich zu überschätzen (z. B. in den Ausführungen über die Forststatistik). Er scheint uns ferner zu vergessen, dass die Gefahr eine sehr grosse ist, durch Formulirung kurzer,

scharfer Sätze mit allgemeiner Gültigkeit in der Nationalökonomie in arge Trivialitäten zu verfallen und den Geist im Formalismus zu ersticken, wozu seine Definition des Geizes ein geeignetes Beispiel ist.

Es lag ferner kein rechter Grund vor, sich an die Kathedersozialisten speziell zu wenden; denn das Bedürfniss einer Sozialstatistik wird auch von der gegnerischen Partei, wie Seite 17 ausdrücklich zugestanden ist, ebenso empfunden und anerkannt; — während gerade unter den Kathedersozialisten eine ganze Anzahl Persönlichkeiten ist, die sich zur Uebernahme der ihnen hier angesonnenen Aufgaben wenig eignen würden, und eine weitere Anzahl, die kaum geneigt sein dürften, ihre Hauptkraft statistischen Arbeiten zuzuwenden, die nur mehr oder weniger untergeordnete Theile eines grösseren Ganzen ausmachen können, die zu selbständigen Schlüssen nicht ausreichen, wobei es sich also mehr um Handlangerdienste handeln könnte, die man doch nur sehr nebenbei übernimmt. —

Gleichwohl halten wir die Grundidee für richtig, dass wenigstens mit den grösseren Universitäten statistische Büreaus verbunden werden müssen, welche der Leitung derjenigen Nationalökonomen zu übergeben sind, welche in der That zugleich Statistiker sind und sein wollen; während man ihnen andern Falls besondere Statistiker, womöglich nationalökonomisch gebildete Statistiker, die seltener sind als man gewöhnlich annimmt, zur Ergänzung zur Seite stellen müsste.

Unsere Auffassung weicht aber darin von der des Verfassers wesentlich ab, dass wir es für zweckentsprechend halten, jenen Büreaus die Aufgabe zu stellen neben rein wissenschaftlichen zugleich direkt praktischen Zwecken in der Weise zu dienen, dass sie zugleich städtische, provinzielle oder staatliche Regierungsbüreaus werden; weil dadurch ungleich leichter die Geldmittel zu beschaffen sind, und den Instituten eine gedeihlichere Thätigkeit und eine grössere Lebensfähigkeit verschafft wird, auch dann, wenn die leitende Persönlichkeit, wie das sehr häufig der Fall sein wird, nicht unbedingt den Aufgaben gewachsen ist; und wir heben hervor, dass dabei von uns weit weniger Mangel an den nöthigen Geistesgaben als Mangel an Interesse und Fleiss befürchtet wird. Nur so würde Vergeudung von Geld und Arbeitskraft verhütet werden, wenn die fortlaufenden, sich aus dem Leben ergebenden Aufgaben neben den wissenschaftlichen ergänzend hergehen. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass hiermit wieder eine Dezentralisation in den grossen statistischen Arbeiten angestrebt wird; im Gegentheil, wir erachten es als durchaus nothwendig, dass den hier projektirten Instituten jene gewaltige Last der Verarbeitung des Rohmaterials der gewöhnlichen Volkszählungen und der Standesämter fern bleibt, durch welche sie für ihre eigentliche Aufgabe untauglich gemacht würden und in dem Leiter der Nationalökonom sehr bald erdrückt werden müsste. Diese Büreaus dürften zu den Zentral-Instituten nur ergänzend hinzutreten. Es ist hier nicht der Ort den Gedanken eingehend auszuführen, wir beschränken uns daher auf wenige Andeutungen. —

Die Thätigkeit hätte sich in erster Linie auf eine tiefere Detailverarbeitung des vorhandenen Materials zu richten, als sie von den Zentralbüreaus vorgenommen werden kann. Wir erinnern nur daran, dass gegenwärtig das kostbare und gewaltige Zählkartenmaterial der Volkszählungen

in Preussen nach der ersten oberflächlichen Verwerthung für die allgemeinen gang und geben Fragen als Makulatur verkauft und eingestampft wird, während es für die Städte und Provinzen (wie für die Wissenschaft) eine Fundgrube für die wichtigsten Arbeiten sein könnte, zu denen die ihnen vorbehaltenen, sehr dürftigen Haushaltungslisten in keiner Weise ausreichen, z. B. zur Feststellung der Altersverhältnisse der einzelnen Berufsklassen. — Nur durch solche besondere Büreaus könnte das in den Regierungs- und Stadtarchiven, dann in den Grund- und Hypothekenbüchern aufgehäufte statistische, historisch wichtige Material zu genügender Verwerthung gelangen.

Ebenso wichtig wären spezielle Aufnahmen zur Herstellung einer lokalen Spezialstatistik über Lohn-, Preis-, Armen- und Besitz-, Gewerbe- wie Gesundheitsverhältnisse etc., welche in grösserem Umfange nur durch solche kleinere Büreaus auszuführen sind, und durch die wir allein zu einer genauern Kenntniss unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse und zu einer Ergründung des Einflusses der Natur auf beide, und der Wechselwirkung beider gelangen können.

Nur auf solche Weise wird es auch gelingen in Deutschland allmälig das Interesse und das Verständniss für Statistik zu verbreiten und namentlich auch bei den Studenten anzuregen, wenn sie an jenen Büreaus Gelegenheit und Anleitung zu kleinern statistischen Arbeiten finden, was namentlich für die spätern Verwaltungsbeamten von ungeheurer Bedeutung wäre.

Dass ein Uebereinkommen der leitenden Persönlichkeiten über einzelne der vorzunehmenden Arbeiten zur Herbeiführung einer Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung nothwendig ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Fraglich bleibt es aber, ob dazu die internationalen Kongresse oder statistische Vereine geeigneter sind, die sich über einen grossen Theil des Landes erstrecken, wie sie bekanntlich seit lange in der Schweiz und England existiren und in hohem Masse segensreich wirken. —

J. Conrad.

Miscellen.

IV.

Barometer-Höhenmessungen vom Amte Ilmenau im Grossherzogthum Weimar; von A. W. Fils, k. pr. Major a. D.

Mein vieljähriger Aufenthalt in Ilmenau hat mir Gelegenheit gegeben, meine frühern hypsometrischen Messungen von diesem Theile Thüringens sehr ansehnlich zu vermehren. In nachstehenden Blättern finden sich diese von einem Terrain-Abschnitt, der von den Reisenden und zumal von den vielen jährlichen Kurgästen zu Ilmenau, Elgersburg etc. speziell durchwandert wird. Es schien daher auch ein Vorzug zu sein, die Resultate dieser vermehrten Messungen zur nähern Kenntniss dieses Landestheils zu vervielfältigen und die Anschauung des Ganzen durch eine neue geeignete Spezial-Karte von allen Seiten der Stadt Ilmenau, zu vervollständigen.

Dieser südlich gelegene und isolirte Theil des Grossherzogthums Weimar wird begrenzt von Preussen, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und gebildet A. vom Rennsteige (oder vom Schlussrücken des Gebirges) aus in nördlicher Richtung bis zu dessen Nordfuss bei Roda, Ilmenau und Grenzhammer; sowie B. von nördlichen diesen Orten vorliegenden Landestheilen bis an die Gothaischen und Schwarzburgischen Grenzen, mit den Dörfern: Ober- und Unter-Pörlitz, Martinroda, Neusiss, Heyda, Schmerfeld und Wipfra.

Zunächst lassen wir folgen A. den gebirgigen Theil, vom Schlussrücken bis zu dessen Nordfusse bei Ilmenau:

I. Der Rennsteig im Schlussrücken des Waldes von der Waldstrasse westlich am Marienhäuschen, über den Berg dieses Namens selbst bis zum Kleinen-Dreiherrnstein nahe der Schorte-Quelle.

II. Der hierauf nächste nördliche Theil des Gebirges zwischen der Ilm westlich und der Schorte östlich bis zum Langenbach und dem Grossen-Erbstiegel, mit den Orten: Weimarisch-Stützerbach, Auerhahn, Rabenthal und Restauration; insgesammt Stützerbacher Staatsforst.

III. Der nördlich sich hieran schliessende fiskalische Ilmenauer Forst, der Stadtwald von Ilmenau bis an die Ilm bei Kammerberg, bei Ilmenau und Grenzhammer, sowie bis an die Schorte östlich, mit Gabelbach und Kickelhahn inbegriffen,

IV. Der nördliche Theil vom Waldgebirge, zwischen Kammerberg, Il-

menau, Roda bis an die Gothaische Landesgrenze westlich, mit der Sturmheide und dem Haugeberge.

Nun folgt der dem Gebirge nördlich gelegene Landestheil B. mit dem Staatsforst Heyda und mit den Dörfern: Martinroda, Ober- und Unter-Pörlitz, Heyda, Schmerfeld und Wipfra, bis an die Gothaischen und Schwarzburgischen Landesgrenzen, den wir in folgende Unterabtheilungen zerlegen:

V. Das linke Ufer vom Reichenbach, der Trockene, und zwar vom Hirtenberge bis Elgersburg bis zur Plaueschen Grenze, also meist Martinröder- und Neusisser-Flur.

VI. Das Terrain zwischen dem Reichenbach, der Kaitschdelle, der westlichen Wipfra, dem Schwemmteichsgrunde, der alten oder südlichen Wipfra aufwärts bis zur Landesgrenze am Kefselbusch, mit den Dörfern Ober- und Unter-Pörlitz.

VII. Von der Langenwieser Landesgrenze das Eichicht, dem rechten Ufer der alten Wipfra abwärts, über den Schlotterbach, den Brodsack bis zum Dorfe Wipfra und bis zur äussersten Nordspitze des ganzen Amtes Ilmenau und der Flur von Wipfra.

VIII. Nördlich von der Kaitschdelle, der Dickeneiche und der Wipfra, linkes Ufer der alten Wipfra bis zum Heydaer Bachgrunde; bei Heyda aufwärts, die Ditterwind abwärts bis Martinroda.

IX. Rechtes Ufer der Trockene, dann von Martinroda über den Veronika-Berg, Mückenberg, Halskappe bis Rabenberg bei Schmerfeld, Dorf Schmerfeld bis zum Orte Wipfra.

Dann folgt:

X. Register aller gemessenen Höhen.

XI. Schlusswort.

Die zur Berechnung der absoluten Höhen eines jeden Punktes benutzten korrespondirenden Beobachtungs-Stationen waren meistentheils die früheren, öfters schon angegebenen, als: Breitenbach, Ilmenau, Meiningen, Jena etc.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
	A. Der gebirgige Theil, vom Schlussrücken bis zu dessen Nordfuss bei Ilmenau.	
	I. Der Schlussrücken des Waldes mit dem Rennsteige, vom Marienhäuschen bis zum Kleinen Dreiherrnstein.	
1	Die Waldstrasse trifft den Rennsteig westlich am Marienhäuschen und am Wegweiser (der nach Ilmenau, Auerhahn, Allzunah, Frauenwald, nach Neustadt und Langenwiesen zeigt), am Landes-Grenzstein No. 6 (mit Preussen)	2482
2	Marienhäuschen [1]), Rennsteig und höchster Punkt des Berges, am preuss. Landesgrenzstein No. 1 . . .	2534

1) Früher stand hier eine Kapelle mit dem Marienbilde, wo die Wallfahrer aus dem

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
3	200 Schritt östlich von da tritt der Weg vom Auerhahn in den Rennsteig, nahe dabei ein Wegweiser: zeigt nach Langenwiesen $2^1/_2$ Stunde, Auerhahn $^1/_2$ Stunde, Allzunah $^1/_2$ Stunde	2521
4	Die Linie zwischen den Forstrevieren 40 und 41 trifft die Langenwieser Strasse an der Landesgrenze . . .	2501
5	Der Kleine-Dreiherrnstein, nahe der Schorten-Quelle und einige 100 Schritt nördlich vom Grossen-Dreiherrnstein, an der Langenwiesner Strasse, der Stein gezeichnet: S.W. 162, K.P. 5, F.S.S. 5, mit Wegweiser nach Allzunah und Langenwiesen [1])	2431
6	Der Ursprung der Schorte kann in der gedachten sumpfigen Waldstrecke füglich noch 50 Fuss höher angenommen werden, daher Anmerkung. Das Thal, welches die Schorte von oben bis zur Einmündung des Knöpfelthaler Wassers aufnimmt, heisst das Markthal	2451
7	Der grosse Dreiherrnstein am Rennsteige, Sattel zwischen dem Marienhäuschen westlich und dem Arolsberge östlich, zwischen dem Neustädter und Franzenhütter-Forste .	2474
	II. Der hierauf nächste nördliche Theil des Gebirges zwischen der Ilm und der Schorte östlich bis zum Langenbach und dem Grossen Erbstiegel, mit den Orten Stützerbach, Auerhahn, Rabenthal und Restauration; insgesammt Stützerbacher-Staats-Forst; zunächst:	
	a) Die Terrainparthie der Helmsberge, zwischen dem Rennsteige, dem Markthal mit der Schorte, dem Breitengrundwasser und der Waldstrasse von der Maus zum Rennsteige am Marienhäuschen:	
8	Mündung des oberen Seifchen-Thälchens in das Markthal (Schorte) gegen 350 Schritt nördlich vom Kleinen Dreiherrnstein, nahe am Landes-Grenzstein 158, am Forstort No. 40	2301
9	Mündung des Wassers vom Seifsig- oder Schwarzen-Teiche, am Landes-Grenzstein 152, am Brückchen und am Abtheilungssteine 37 und 40	2157
10	Markthalsteich, nahe am Abtheilungssteine 34—37 und am Landes-Grenzsteine 145—175, der Damm . .	2018
11	Der Spiegel dieses Teiches	2009
12	Der Spiegel der Schorte unter demselben Teiche . .	1979
13	An der Bettelmannsbuche, Forstgrenze zwischen 31—34 .	1921

nördlichen Thüringen auf ihrer Tour nach Kloster Banz und Vierzehnheiligen, Ruhe und Andachtsübungen hielten.

1) Hier vereinigen sich die Grenzen von Weimar, Preussen und Sondershausen. Ganz in der Nähe der beiden Dreiherrn-Steine entspringen die Schorte und Schobse auf der Nordseite des Gebirgrückens, sowie die Schleuse auf der Südseite. Am kleinen Dreiherrn-Stein schöne Aussicht auf den Kickelhahn, Lindenberg, Pferdeberg, 13 Tannen und Hundsrück.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
14	Der untere Schortenweg eben da, 30 Schritt westlich .	1929
15	Die Schorte eben da	1910
16	Ostende von der Linie 29 und 31	1883
17	Die Schorte eben da.	
18	Mündung des von Osten kommenden Silbergrundwassers in die Schorte, Nordfuss vom Hundsrück	1879
19	Mündung des Knöpfelthals in das Markthalwasser (von hier die Schorte gen.), nahe am Landes-Grenzstein 124, Wasserspiegel	1774
20	Knöpfelthals-Teich, Wasserspiegel	1865
21	Breitegrundwasser, am Abtheilungssteine 30, 42 und 43 .	1896
22	Dasselbe, am Abtheilungsstein 30, 43 und 33 . . .	1908
23	Dasselbe, am Abtheilungsstein 30, 32 und 33 . . .	1939
24	Das Brückchen, dicht unter dem Finsternloche . . .	1942
25	Abtheilungsstein 33, 43 und 44, am obern Anfange des Finsternlochs	2071
26	Abtheilungsstein 33, 36 unter dem Breitengrunds-Teiche .	2164
27	Die Thalsohle eben da	2146
28	Abtheilungsstein 44, 45 am Breitengrunds-Teich, der Damm	2217
29	Derselbe Teich, Wasserspiegel	2209
30	Thalsohle unter demselben Teiche	2202
31	Das obere Ende der Breitengrundwiese, am Abtheilungsstein 36, 38, 45	2369
32	Die Maus, Waldstrasse am Chausseesteine 1,14 und am pr. Landes-Grenzstein 14	2344
33	Dabei eine Quelle (Abfluss zum Breitengrundwasser) mit + 4,6 ° R. Temperatur.	
34	Die Waldstrasse am Abtheilungsstein 38, 39 und am Chausseestein 1,20	2469
35	Steinklüppchen, westl. an der Waldstrasse und 100 Schritt südl. vom Chausseestein 1,22 und am Landes-Grenzstein No. 9	2498
36	Waldstrasse, Abtheilungsstein 39, 41, Sattel zwischen dem letztern Berge und dem Marienhäuschen, Landesgrenze .	2474
	Dies wäre der Umfang der Helmsberggruppe; nun folgt	
	b) das Innere derselben.	
37	Die neue Schlaglinie kreuzt die Abtheilungslinie zwischen 39, 41 und westl. vom Seifiger-Teiche	2449
38	Der höchste Punkt der Abtheilungslinie zwischen 38 und 39, im Seifig	2501
39	Kreuz der Abtheilungslinien zwischen 37, 39, 40, 41, südwestl. vom Seifiger-Teiche	2413
40	Der Seifige- oder Schwarze-Teich, zwischen 37, 40, Wasserspiegel	2370

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
41	Seifiger Kopf, in der Abtheilung 40	2398
42	Kreuz der Abtheilungslinien zwischen 37, 38, 39, oben an der Markthalswand	2490
43	Kreuz der Abtheilungslinien zwischen 34, 35, 37, 38 an derselben Wand	2453
44	Die Abtheilungslinie von 37, 38, gegen 250 Schritt südl. von letzterm Punkte	2479
45	Höchster Punkt der Linie von 35, 38, am Grossen Helmsberge	2550
46	Die Abtheilungslinie bei 35, 36, 38 und gegen 200 Schritt westl. von No. 45	2524
47	Grosser Helmsberg, in No. 35 der höchste Punkt . .	2558
48	Abtheilungsstein 32, 33, 35, 36, nördl. am grossen Helmsberge	2399
49	Höchster Punkt des mittleren Helmsberges an der Linie 32, 35	2468
50	Abtheilungsstein mit 31, 32, 34, 35, nördöstl. Abdachung des Grossen Helmsberges	2359
51	Die Linie 31, 34 schneidet den Soldatengraben [1]) . .	2182
52	Die Quelle nahe dabei, nach der Bettelmannsbuche hinab .	2174
53	Sattel zwischen dem mittlern und kleinen Helmsberge, dabei Soldatengraben	2200
54	Kleine Helmsberg, nördl. von letzterm Punkte . . .	2289
	c) Die Terrainstrecke zwischen dem Knöpfelsthal, Auerhahn, Stützerbach, der Lengwitz, der Hader bis zur Maus an der Waldstrasse.	
55	Knöpfelsthal, Südende der Abtheilungslinie zwischen 25, 26 und an 42	1882
56	Die Wiese, oberes Ende am Stein 26, 27 . . .	2034
57	Die Quelle eben da, 50 Schritt darunter	2025
58	Kreuz der Abtheilungslinien 20, 21, 26, 27 . . .	2086
59	Die Quelle zu Knöpfelsthal, 250 Schritt östl. vom Auerhahn	2103
60	Der Stein 27, 42 östlich beim Auerhahn	2129
61	Auerhahn, Chaussee vor demselben, nahe am Chausseestein 0,86 (Waldstrasse)	2205
62	Der südl. Abtheilungsstein von 27, 28, da wo der Herrschaftsweg nordwestl. beim Auerhahn in den Wald tritt . .	2213
63	Das untere Ende der Auerhahnswiese, da wo der Fahrweg nach Rabenthal abgeht, Forstort 28.	
64	Die südl. Waldspitze, Forstort Keller, westl. am Wege nach Stützerbach	2072

1) Ein Graben, der damals von einem Kommando Soldaten aufgeworfen wurde, um das Wasser aus dem Seifiger-Teiche um den Helmsberg, über das Breitegrundwasser, am Auerhahn und am Wildstall vorüber, in die Gegend von Ilmenau, zum Betriebe des damaligen Bergbaus, geführt werden sollte; zuletzt jedoch unbenutzt liegen geblieben ist.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
65	Waldstrasse, zwischen 42, 43, 46, einige 100 Schritt südöstl. vom Auerhahn	2214
66	Dieselbe Strasse, Kreuz mit den Steinen 43, 44, 46, 47, nahe am Chausseestein 0,95	2223
67	Höchster Punkt der Linie zwischen 46 und 47, westl. von letzterem	2239
68	Scheithiebswiese, ein paar 100 Schritt nordwestl. von letzterem, oberes Ende, Grenzstein 14	2258
69	Hintere Scheithieb, Kopf in No. 47, gegen 200 Schritt westl. von der Waldstrasse	2304
70	Waldstrasse, am Chausseestein 1,01 und am Abtheilungsstein 44, 47, 48	2307
71	Dieselbe Strasse, am Abtheilungsstein 48, 49, gegen 100 Schritt vor der Strassenwiese und am Chausseestein 1,07	2324
72	Dieselbe Linie (48, 49), gegen 200 Schritt westl. von der Chaussee	2349
73	Waldstrasse am oberen Ende der Strassenwiese und am Chausseestein 1,09	2342
74	Kreuz der Abtheilungslinie bei 48, 49, 53, 54, zwischen Puselbach und der Hader	2289
75	Der höchste Punkt der Linie zwischen 49 und 53, gegen 80 Schritt südl. von letzterm	2299
76	Der Poppo-Weg schneidet die Linie zwischen 52, 53, nächster westl. Sattel.	
77	Der nächste Kopf am Linienstein zwischen 52, 53.	
78	Wildstall, Kreuz der Linien am Stein 52, 53. 54, 55, mit Aussicht auf den Kickelhahn und auf die hohe Tanne .	2285
79	Ursprung des Haderwassers, nahe am Landes-Grenzstein 22, am Forstort Oberhader	2268
80	Das Haderwasser, am Abtheilungsstein 49, 53, über dem Grenzstein 26	2191
81	Der Poppoweg (kommt von Allzunah) schneidet die Hader (und geht nach dem Ochsenkopf hinauf) über dem Landes-Grenzstein 30, oberes Ende der Wiese	2147
82	Das Südende der Linie 53,55 an der Hader, Wegweiser, Landes-Grenzstein K.P.-G.W. 34	2007
83	Die Lengwitz, Westende der Linie 54, 55.	
84	Mündung des Puselbachs in die Lengwitz	1918
85	Nordfuss des Wildstalls im Puselbachsthale, Nordende der Linie 52, 54	1990
86	Nordende der Linie zwischen 48, 52 in demselben Thale .	2143
87	Der Soldatengraben 30 Schritt südlich davon . . .	2155
88	Westende der Linie 47, 48, dicht am Soldatengraben, zugleich höchster Punkt der Puselbachswiese . . .	2169
89	Südende der Linie zwischen 47, 50, Weg am Teichsberge	2121

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
90	Quelle des Baches eben da	2116
91	Südende der Linie zwischen 50, 51 am Teichskopfe, Thalsohle des Puselbachs	2002
92	Stützerbacher Teich, nahe am Landes-Grenzstein 53[a], Mündung des Teichgrundes	1873
93	Nordende der Abtheilungslinie 50, 51 am Teichskopfe .	1985
94	Teichskopf, zwischen dem Puselbach und Teichsgrund, westl. Erhebung	2006
95	Höchster Punkt der Linie zwischen 50, 51, Sattel zwischen Teichskopf und Teichsberg	1985
96	Höchster Punkt des Weges zwischen 47, 50, nördl. der Puselbachswiese	2121
97	Quelle des Puselbachs eben da	2118
98	Der Grundsteich, nördl. von letzterm Punkte . . .	2082
99	Der Abtheilungsstein 47, am Stützerbacher Felde.	
100	Der Abtheilungsstein zwischen 46, 47 und an der Stützerbacher Wiese 1)	2102
101	Schlossberg, dicht südl. am Weim. Stützerbach (sonst stand hier ein Jagdhaus)	2093
102	Dorf Stützerbach, das durch die Lengwitz in den weimarischen und preussischen Antheil getrennt wird. Des Zusammenhangs wegen folgen hier die Höhenangaben von beiden Seiten und zwar:	
103	a) Auf weim. Seite: das im Osten und am höchsten gelegene Haus No. 46, im sogen. Ochsensack . .	2011
104	b) Das oberste Haus No. 53 am Mühlberge und am Linienstein 23, 28, auch nahe am Flurstein 102 .	1986
105	c) Fuss der weim. Kirche	1871
106	d) Fuss der preuss. Kirche	1878
107	e) Die Lengwitz an der Papiermühle	1809
108	f) Das auf preuss. Seite am tiefsten gelegene Haus No. 41[a]	1810
109	g) An der Schule auf preuss. Seite	1881
110	h) An der Schule auf weim. Seite	1941
111	i) Die Porzellanfabrik, Haus No. 78, oberes Eingangsthor	1908
112	k) Die Massenmühle, am rothen Grundwasser, Haus No. 50, $^1/_4$ Stunde südl. von Stützerbach . . .	1946
113	l) Pechhügel nahe der Post auf preuss. Seite, am Haus No. 11	1947
114	m) Turnplatz am Lauersberge, an der Kaiserlinde, mit schöner Aussicht auf beide Stützerbach, pr. Seite .	2069
115	n) Die Chaussee vor den nördlichsten Häusern von pr. Stützerbach, am Hause 49 und am Chausseestein 2,81	1839

1) Schöne Aussicht auf den Teichskopf, Reissberg, Lauersberg, Diebskamm, Schlossberg, Schmidtschlag, Finsterberg, Schmücke, Schneekopf etc.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
116	o) Rabenthal, einzeln gelegener Gasthof $^1/_4$ Stunde nördl. Stützerbach, Chaussee, Mittel aus 8 Beobachtungen .	1812
117	p) Rabenthal, die Lengwitz vor diesem vielbesuchter Vergnügungsort	1809
	d) Der Terrain-Abschnitt von Stützerbach, die Lengwitz und die Ilm abwärts bis an den Langebach, diesen hinauf, Hirtenwiese, Erbstiegel bis zur Schorte, diese aufwärts bis zum Knöpfelsthal, das letztere aufwärts bis zum Auerhahn und Stützerbach. Also in der Hauptsache die nördliche Hälfte vom Stützerbacher Forste weim. Antheils.	
118	Forstort Rabenthalskopf, an der 5 Fuss starken Buche, Ruhebank mit hübscher Aussicht in das Thal und auf die gegenüber liegenden Bergmassen	2001
119	Der Schirm mit Bank bei Rabenthal	2042
120	Der Fahrweg von Auerhahn nach Rabenthal schneidet die Linie zwischen 18, 23	1938
121	Das obere Ende vom kleinen Rabenthal, Wiese 50 Schritt unter dem Punkte No. 120	1920
122	Die Chaussee nahe am Abtheilungsstein 9, 14 und am Chausseestein 1,03, 50 Schritt unterhalb der Schneidemühle .	1788
123	Der Abtheilungsstein 9, 14 gegen 150 Schritt von No. 122, am Walde	1804
124	Die Chaussee an der Restauration und am Chausseestein 0,96	1743
125	Die Chausse am Abtheilungsstein 4, 7 und zwischen dem Chaussestein 0,87 und 0,88	1720
126	Chausseebrücke über den Langebach, nahe am Chausseestein 0,74, Grenze zwischen dem Stützerbacher und Ilmenauer Forste	1690
127	Die Thalsohle des Langebachs unter dieser Brücke . .	1679
128	Schneidermüllers-Kopf, südl. der eben genannten Brücke, am Stein 3, 4, 6. 7	2095
129	Nächster südl. Sattel, in der Linie 6, 7	2013
130	Der felsige Kopf, südl. von letzterm, Linie zwischen 6, 7 .	2099
131	Nächster südl. Sattel, in derselben Linie	2087
132	Kreuz der Linien an 6, 7, 8, 9	2067
133	Kleine Brand, der erste östl. Kopf von der Restauration und 50 Schritt von der Linie 7, 9	2037
134	Der nächste östl. Sattel, 30 Schritt entfernt . . .	2029
135	Höchster Punkt der Linie zwischen 8 und 9, zwischen Kleine und Hohe-Brand.	
136	Die Linie 8, 9 schneidet das Thälchen dicht nördl. davon	1985
137	Kreuz der Abtheilungslinien bei 8, 9, 13, 14 . . .	1995
138	Höchster Punkt der Linie 13, 14, im Hansadamshieb .	2102
140	Das untere Ende der obern Rabenthalswiese, am Stein 13, 14, 17, 18	1926
141	Das obere Ende derselben Wiese, Pirschweg hier quer über,	

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
	Abtheilungsstein 13, 17, Bank, Quelle des Rabenthalswassers = 5,3 ° R. Temperatur	2006
142	Der Fussweg von Rabenthal schneidet die Linie zwischen 17, 18, zwischen dem grossen und kleinen Rabenthal .	2192
143	Der Kopf 100 Schritt östl. davon, im Rabenthalsrück (17)	2201
144	Der nächste östl. Sattel	2196
145	Kreuz der Abtheilungslinien 17, 18, 22, 23, über dem kleinen Rabenthal	2055
146	Höchster Punkt der Linie 22, 23, am Mühlberge . . .	2126
147	Linienstein 22, 23, 28 am Mühlberge	2066
148	Auerhahnsweg 30 Schritt südl. davon, kreuzt die Linie 23, 28 nahe an Stützerbach	2054
149	Das Wässerchen aus dem Schacht kreuzt den Auerhahnsweg (im Keller, 28)	2098
150	Die Quelle desselben Wassers, ein paar 100 Schritt nördl. davon	2130
151	Das obere Ende der Gundlachswiese am Kellerholze, nördl. bei Stützerbach, am Wiesenstein No. 112	2016
152	Kreuz der Linien bei 21, 22, 27, 28 am Brunstplatz . .	2332
153	Kreuz der Linien bei 16, 17, 21, 22 an der hintern Hohen-Tanne	2387
154	Die Linie zwischen 16, 17 kreuzt den Fussweg von Hirtenwiese nach Stützerbach	2324
155	Dieselbe Linie schneidet das grosse Rabenthal, beim Stein 12, 13, 16, 17	2150
156	Kreuz der Linien am Stein 5, 8, 12, 13	2341
157	Höchster Punkt der Linie zwischen 12, 13, 300 Schritt südl. von No. 156	2349
158	Höchster Punkt der Linie zwischen 8, 13, eben so weit westl. von letzterm Punkte	2356
159	Der Lenzenwieser Pirschweg kreuzt die Linie 8, 13 . . .	2166
160	Hohe Brand, Kopf am Abtheilungsstein 5, 6, 8, an der 5 Fuss starken Tanne	2359
161	Lenzenwieser Pirschweg schneidet die Linie 6, 8, auf dem Wege zur Restauration	2144
162	Naher nordwestl. Sattel in der Buchenwand	2126
163	Kopf, westl. hievon, in demselben Forstort	2132
164	Die Bauernwiese am obern Ende, in der Buchenwand . .	2010
165	Am Stein 2, 3, 6 im Kleinen Langenbach	1859
166	Oberes Ende der untern Wiese im Kleinen Langenbach, am Stein 2, 3	1785
167	Lenzenwieser Pirschweg kreuzt die Linie 2, 6	2204
168	Am Stein 1, 2, 5, 6, am Dürren-Teichsrand	2307
169	Lenzenwieser Pirschweg kreuzt die Linie zwischen 1, 2 .	2318
170	Derselbe Weg kreuzt die Linie 1, 5, am Dürrenteichsrand	2112

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
171	Langebachs-Teich, unten am Dürrenteichsrand . . .	1898
172	Langebach, Mündung des Lenzenwiesenthals, am Stein 1, 5, 11	1918
173	Der Pirschweg nach der Hirtenwiese kreuzt das Lenzenwiesenthal	2090
174	Das untere Ende der Obern-Lenzenwiese, zwischen 5, 11	2110
175	Der Stein zwischen 5, 12, im Westen an der obern Lenzenwiese	2232
176	Der Stein zwischen 11, 12 unten an dem Lenzenwieser Wasser, Westfuss des Kesselhauptes	2211
177	Oberes Ende an der Lenzenwiese, am Forstort Wolfsgrube 12	2306
178	Die Quelle eben da, = + 4,8 ⁰ R.	2296
179	Kesselhaupt, felsige Kuppe zwischen 12 und 11 . .	2428
180	Höchster Punkt der Linie 11, 12, nördlich am Kesselhaupt	2407
181	Stein 10, 11, 12 am Kesselhaupt	2379
182	Linie 11, 12 senkt sich von da nach Westen circa 100 Schritt entfernt	2373
183	Linie am Stein 10, 11, 12, gegen 300 Schritt südl. von No. 182	2394
184	Der Lenzer-Pirschweg schneidet die Linie 10, 11 . .	2175
185	Dieselbe Linie 10, 11, unten an der Langebachswiese .	2077
186	Thalsohle des Langebachs, eben da	2007
187	Der flache Kopf in 10, über den Tränktrögen . . .	2412
188	Sattel zwischen diesem und der vordern Hohentanne, Forstort über den Tränktrögen	2395
189	Der Stein 10, 12, 15, 16, an der Hohentanne . . .	2445
190	Höchster Punkt der Linie 15, 16 und 250 Schritt südl. vom letztern Punkte	2465
191	Höchster Punkt der Linie 10, 15 und 120 Schritt östl. von No. 189	2454
192	Vordere Hohetanne, höchster Punkt in No. 15 . . .	2470
193	Hirtenwiese, Sattel zwischen Hohentanne und Prinzessinschirm	2313
194	Tränktrögen-Quelle eben da	2294
195	Waldstrasse am vordern Erbskopf, Chausseestein 0,60 und am Abtheilungsstein 15, 16, 18, 19, Grenze zwischen dem Stützerbacher und Ilmenauer Forst, Anfang des Promenaden-Wegs in das Finstere Loch	2259
196	Waldstrasse am hintern Erbskopf, Stein 19, 20, 24, 25, 26 und am Chausseestein 0, 69	2246
197	Dieselbe Strasse kreuzt die Linie zwischen 20 und 21 .	2237
198	Dieselbe Strasse kreuzt die Linie zwischen 21 und 27 .	2226
199	Der Sattel zwischen dem vordern und mittlern Erbskopf; Linie 24, 25 östl. der Waldstrasse.	
200	Dieselbe Linie, höchster Punkt, ein paar 100 Schritt weiter östl.	2214
201	Die Felsenspitze 100 Schritt südwestl. dabei . . .	2226

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
202	Schortethal, Ostende der Linie 17, 18, 24, Grenze zwischen Forst Stützerbach und Forst Ilmenau; und zwar:	
203	Der Schorteweg	1762
204	Das Schortethal	1741
205	Dasselbe, Wasserspiegel	1736
206	Dasselbe Thal, am Ostende der Linie 24, 25, nahe am Hohenofen	1760
207	Der Herrschaftsweg westl. nahe der Waldstrasse und nördl. vom Auerhahn, schneidet die Linie 16, 21 . . .	2402
208	Das Kreuz der Linien 15, 16, 20, 21, an der Hohentanne	2391
	III. Der Ilmenauer Staats-Forst, die Ilmenauer Stadtwaldungen und die Fluren bis an die Ilm und bis an die Schorte.	
209	Die Waldstrasse, am Abtheilungsstein 14, 15, 56, gegen 250 Schritt nordöstl. vom Forsthause Gabelbach . . .	2248
210	Dieselbe Strasse, am Chausseestein 0,46 und an der Stützerbacher Bank	2246
211	Dieselbe Strasse, am Abtheilungsstein 14, 23, 56, nahe am Chausseestein 0,44, die oberste Südspitze von der Herzogsröder Wiese	2211
212	Die Quelle auf der Wiese eben da	2203
213	Waldstrasse, am Abtheilungsstein 22, 23, nahe am Chausseestein 0,39 und an den Herzogsröder Wiesen . . .	2084
214	Der Zweischwestern-Sitz, an der Waldstrasse . . .	2072
215	Waldstrasse, Brücke am verschlossenen Brunnen, zwischen 19, 20, 22 und zwischen den Chausseesteinen 0,24 und 0,25	1756
216	Mündung des Gabelbachs in den Herzogsröder-Bach . .	1744
217	Waldstrasse am Ascherofen, Brücke zwischen den Chausseesteinen 0,19 und 0,20	1679
218	Der obere Rützebühler Teich, östl. an No. 217 . . .	1667
219	Abtheilungsstein 19, 20, 28, am untern Ascherofen . .	1827
220	Ascherofen, höchster Punkt der Wiese, am Grenzstein No. 16	1868
221	Carls- und Ferdinandinen-Buche, mit Bank an der Buchenallee [1])	1915
222	Abtheilungsstein 19, 23, 20, 24, über der Gabelbachs-Quelle	2024
223	Die Gabelbachs-Quelle nahe dabei	2013
224	Gabelbachskopf, Forstort 22	2032
225	Höchster Punkt der Linie zwischen 22, 23, südl. an No. 224	2161
226	Der nächste südl. Sattel nahe dabei, in 23 . . .	2155
227	Höchster Punkt der Linie zwischen 23 und 24.	
228	Kleiner Gabelbach, Forsthaus und Restauration, vielbesuchter Vergnügungsort für Fremde und Einheimische, Thürschwelle, Mittel aus 18 Beobachtungen	2332

1) Hübsche Aussicht auf die Stadt und nördliche Gegend. Dem Herrn Justiz-Amtmann Fitzler und dessen Gemahlin gewidmet.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
229	Prinzenschirm, höchster Punkt der Linie 56, 57 . .	2373
230	Das Südende derselben Linie, an der Hirtenwiese . .	2321
231	Der Sattel südwestl. beim Jagdschloss Gabelbach, im Prinzenschirm	2354
232	Höchster Punkt der Linie 57, 58	2367
233	Kreuz der Linien zwischen 54, 55, 57, 58, oberer Anfang des grossen Dachsthals	2318
234	Die Linie 54, 57, 250 Schritt westl. vom Grossen-Gabelbach, Kreuzweg	2360
235	Der Fahrweg von der Hirtenwiese nach Kammerberg, kreuzt mit der Linie 55, 58, zwei starke Tannen dabei . .	2151
236	Derselbe Weg schneidet das Thal zwischen 54, 55 . .	2104
237	Derselbe Weg schneidet das Thal zwischen 52, 54 . .	2106
238	Derselbe Weg schneidet die Linie 52, 53	2129
239	Das grosse Dachsthal am Stein 52, 53, 55 . . .	1963
240	Oberes Ende vom Mord-Andreasrod, Wiese . . .	1923
241	Mündung des grossen Dachsthals in den Langebach, Stein 53, 55	1825
242	Spiegel des Langenbachs eben da	1822
243	Der Fahrweg von der Hirtenwiese, an der scharfen Ausbiegung und an der Linie 50, 53	2080
244	Am Abtheilungsstein 49, 50, 53	2146
245	Der Kammerberger Weg trifft die Linie 49, 50, oberer Anfang des kleinen Dachsthals	2079
246	Das Kreuz der Linie zwischen 45, 47, 49, 50, gegen 100 Schritt nördl. von 245	2093
247	Das Köpfchen auf der Linie 47, 50, 100 Schritt westl. von No. 246	2110
248	Kammerberger Weg geht am Felschen und östl. vom kleinen Dachskopf über den Rücken, Sattel und Linie 47, 50 .	2083
249	Die höchste Spitze dieses Felsens, dicht westl. am Wege .	2095
250	Kleine Dachskopf, 200 Schritt westl. vom Felsen und 60 Schrit südl. der Linie 47, 51.	2102
251	Höchster Punkt der Linie 47, 51, am kleinen Dachskopf .	2088
252	Am Abtheilungsstein 47, 50, 51	2073
253	Der Abtheilungsstein 47, 51 am Langebachsthal, unten nahe der Chausseebrücke	1711
254	Der untere Abtheilungsstein 50, 51, am Langebachsthal .	1791
255	Der untere Abtheilungsstein 50, 53, im Langebachsthal, hohe Wiesenecke und gegen 55 Fuss über der Thalsohle .	1810
256	Der Kammerberger Weg schneidet die Linie 45, 47 . .	2012
257	Derselbe Weg, östl. Ausbiegung in 45, oberer Anfang des Gartenthals	2017
258	Das obere Ende der Gartensthalswiese 46, 47 . . .	1818
259	Die Quelle nahe dabei	1836

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
260	Der Kammerberger Weg schneidet die Linie 45, 46 . .	1964
261	50 Schritt südl. davon eine sumpfige Wiese . . .	1946
262	Der Kammerberger Weg am Abtheilungsstein 43, 45, 46 und am Felsen	1896
263	Gartenthahlskopf, östl. von der Chaussee, in 46 . . .	1825
264	Mündung des Gartenthals an der Chaussee . . .	1671
265	Höchste nördl. Thalmündung, 200 Schritt darunter, nahe am Chausseestein 0,63 und am Abtheilungsstein 43, 46 .	1653
266	Die Chaussee daselbst	1647
267	Goldhelm, Berg nördl. an No. 266	1694
268	Der Kammerberger Weg schneidet die Linie 42, 43 . .	1769
269	Sophienschacht, zugleich oberes Ende vom Dorfe Kammerberg, nahe am Chausseestein 0,54	1615
270	Kammerberg, Dorf, am Wirthshause und am Chausseestein 0,49	1585
271	Die Ilm eben da	1575
272	Die Kammerberger Mahlmühle, am untern Ende des Dorfes, Haus No. 1	1566
273	Der Hammersteiner Weg tritt in den Wald bei den Abtheilungsstein 38, 41, 42[1])	1722
274	Oberstes Wiesenende im Beckertsgrunde, Abtheilungsstein 33, 35, 38	1777
275	Wo der Abtheilungsweg von Beckertsgrund den Geduldsweg oben trifft	1897
276	Die Linie 35, 37 schneidet denselben Weg . . .	1938
277	200 Schritt weiter derselbe Weg, Linie 37, 38 . . .	1963
278	Derselbe Weg kreuzt die Linie 38, 41	2029
279	100 Schritt weiter, eine Rasenbank.	
280	50 Schritt weiter: Hirschsprung, oder auch Pöckerskopf mit Ruhebank, der scharfen Biegung des Weges[2]) . .	2028
281	Der Weg am Kleinen Herrmannstein, dieser ein schöner senkrechter Felsen mit Bank daneben	2004
282	Die Spitze desselben Felsens, mit 4 Bäumchen oben darauf .	2029
283	Das untere und westliche Ende desselben	1984
284	Der Annastein, ein Felsen 30 Schritt nordwestl. davon .	2007
285	Die Sophienquelle gegen 200 Schritte weiter südl. = + 5,4° R. Temperatur.	
286	Unser Weg fällt in den Kammerberger Fahrweg, 160 Schritte südl. der eben gedachten Quelle	2070
287	Der Kammerberger Weg, am Abtheilungsstein 40, 41, 42, 43 .	2027
288	Derselbe Weg am Abtheilungsstein 37, 38, 40, 41 . .	2166

1) Hübsche Aussicht auf Kammerberg, Manebach und auf die nahen Berge gegenüber.

2) Mit sehr schöner Aussicht auf die preussischen und gothaischen Berge, so: Grosser Sachsenstein, Hirschkopf und Manebach.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
289	Derselbe trifft den Abtheilungsstein 39, 40, 43 am Schiessplatzer Wege	2265
290	Schiessplatzer Weg, am Abtheilungsstein 36, 39, 40, Auerhahnsweg Westende	2332
291	Am Höllkopf, Stein 34, 35, 36, 37, Schiessplatzer Weg .	2228
292	Am Grossen Herrmannstein, der Weg am Fusse auf der Ostseite	2346
293	Dessen Felsenspitze	2386
294	Die Quelle an den Wasserlöchern und am Fuss des Grossen Herrmannsteins	2249
295	Am Abtheilungsstein 44, 45, 48, 49	2377
296	Am Abtheilungsstein 48, 49, 52, 53, im oberen Theil des grossen Dachsthal	2197
297	Eisschacht, 300 Schritt südl. von letzterm	2216
298	Der Gabelbacher Weg schneidet die Linie 52, 54 . .	2235
299	Am Stern, nördl. vom Grossen Gabelbach, am Stein 25, 52, 54, 59	2443
300	Stadtilmer Platz, Bank- und Wegweiser, nahe der Linie 52, 59	2518
301	Der Göthehausweg eben da	2510
302	Die Linie 52, 59; eben da	2503
303	Ostende der Linie 48-, 52, gegen 120 Schritt nördl. von No. 302	2509
304	Ostende der Linie 44, 48 und 59, Wegweiser nach Herrmannstein und Manebach	2586
305	Göthehaus, in Nr. 59	2637
306	**Kickelhahn**, höchster Punkt des Berges in 59 und höchster Punkt des ganzen Grossherzogthums Weimar	2652
307	Derselbe nach der Generalstabs-Karte	2651
308	Derselbe, höchster Punkt des Thurms, mit weiter und schöner Aussicht nach allen Seiten; sehr viel besucht . .	2715
309	Kreuz der Linien 31, 39, 44, 59, nördl. vom Thurm .	2550
310	Kreuz der Linien 30, 31, 36, 39, am Auerhahnswege .	2422
311	Schiessplatzer Weg, am Stein 27, 30, 34, 36 . . .	2037
312	Derselbe Weg, am Stein 26, 29, 30 und am Grenzstein H.I.G. 1766, am Steinbach und an den Tränktrögen .	1930
313	Auerhahnsweg, am Stein 30, 31, 29	2366
314	Butzensruh, 200 Schritt westl. von 313, Bank mit schöner Aussicht nach Norden	2381
315	Eine Quelle 120 Schritt von der Linie 29, 30 in der Steinbachswand = + 5,0 R. Temperatur	2324
316	Der Antonienweg schneidet die Linie am Stein 28, 29, 31, Auerhahnsweg	2363
317	An der Wendeltreppe, am Stein 28, 29 und am Grenzstein	

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
	15, nahe am Sattel zwischen Hohenschlaufe und Kickelhahn	2191
318	Der Sattel selbst, 120 Schritt nordw. von No. 317 . .	2202
319	Auerhahnsweg, 100 Schritt südl. vom Stein 28, 29, 31 .	2375
320	Schwarzbeckerweg, Stein 20, 21, 28, 31	2350
321	Derseslbe Weg, 150 Schritt weiter südl.	2365
322	Das Pirschhaus im Ober-Ascherofen, auf dem Felsen . .	2234
323	Höchster Punkt der Linie zwischen 19 und 20 . . .	2072
324	Am Kickelhahn, Stein 21, 31, 59	2623
325	108 Schritt östl. hiervon, Kreuz mit dem Antonienwege, zwischen 21, 59	2633
326	Am Kickelhahn, bei 21, 25, 59 (sonst schöne Aussicht genannt)	2612
327	Die Bank südl. am Kickelhahn und östl. vom Stadtilmer Platz, prächtige Aussicht auf das Gebirge, nach Neuhaus und Igelshieb.	2580
328	Schwarzbecker Weg, an den Sälen, Stein 20, 21, 24, 25 [1]) .	2309
329	Die Waldstrasse am Schweinrasen, 50 Schritt südl. vom Chausseestein 0,13	1615
330	Der mittlere Rützebühler Teich	1560
331	Der grosse oder untere Teich, am Chausseestein 0,08 .	1551
332	Die Chaussee eben da	1554
333	Leimsiederei, das südlichste Haus von Ilmenau (No 169) an der Waldstrasse, die Chaussee zwischen den Steinen 0,04 und 0,05	1530
334	Der Teich dicht südl. an der Badeanstalt	1497
335	Die Dr. Prellersche Bade-Anstalt, am Salon im Garten .	1491
336	Das Oberwasser der Ilm an der Tannebrücke . . .	1473
337	Die Chaussee daselbst, an dem Chaussee-Hause (No. 172) .	1475
338	Schwabesruhe mit Bank, hübsche Aussicht, nördl. am Waldrande, 150 Schritt westl. der Waldstrasse . . .	1602
339	Kronbügel-Collenbusch-Ruhe, westl. von No. 338 . .	1582
340	Butsches-Aussicht, 150 Schritt südw. vom Wellenbade .	1577
341	Wellenbad, $^1/_4$ Stunde oberhalb der Stadt, Terrasse vor dem Hause	1506
342	Die Ilm eben dort	1488
343	Dieselbe an Ritters Schneidemühle, oberhalb dem Wellenbade .	1513
344	Carl Friedrichsplatz, zwischen Butsches-Aussicht und der grossen Douche	1566
345	Grosse Douche, nahe der Steinbachsmündung . . .	1547
346	Richtersruhe, Bank, Quelle = 5,1° R. Temperatur . .	1558
347	Sattel zwischen Hohenschlaufe und Kickelhahn, Grenzstein J.G. 1717 H. 14	2202

1) Weiter südlich eine Bank mit schöner Aussicht.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
348	Die Zinksquelle nördl. am Kickelhahn (Q-Temperatur = + 5,2°) R.	2004
349	Hohenschlaufe, auch Glashüttenkopf genannt, nordöstl. Vorberg vom Kickelhahn	2242
350	Antonienhöhe, Häuschen an der Hohenschlaufe	1499
351	v. Watzdorfs-Erinnerung, östl. an der Antonienhöhe, hübsche Aussicht.	
352	Heinrichs-Sehnsucht, am Wege zur Waldstrasse hinab	1951
353	Siefertsruh, am vorhin genannten Promenadenwege	1899
354	Helenenssitz, am vorhin genannten Promenadenwege	1787
355	Stuhlmannsblick, am vorhin genannten Promenadenwege	1689
356	Die Chausseebrücke am Ascherofen, zwischen den Chausseesteinen 0,19 und 0,20 und am alten Steinbruch	1679
357	Der obere Rützebühler-Teich	1667
358	Die Waldstrasse am verschlossenen Brunnen, zwischen den Chausseesteinen 0,24 und 0,25, zwischen Ascherofen, Gabelbachskopf und Schwarzbrunner Wand, die Brücke	1755
359	Der Gabelbach, eben dort	1741
	Nun folgen die Punkte von der Waldstrasse und von Gabelbach bis zur Schorte und bis an die Ilm.	
360	Eltens Erinnerung, am Nordrande des Waldes vom Lindenberge	1690
361	Nordwestfuss vom Flossberge am Krummenwege, Wiese und Waldrand	1604
362	Waldeinsamkeit, auch Treskows-Freude genannt, ein Häuschen auf der Nordabdachung des Lindenberges	2278
363	Flossberg, höchster Punkt	1959
364	Elisabethen-Höhe, auf der nördöstl. Abdachung des Flossberges[1])	1876
365	Marien-Höhe, ein paar 100 Schritte weiter östlich[1])	1878
366	Mündung der Grube: Gottessegen, in der Grenzsohle, 60 Schritte über der Fuchswiese	1686
367	Julien-Quelle an der Fuchswiese, gegen 300 Schritte westl. von der Schorte	1631
368	Sattel zwischen dem Flossberge und Hüttenholz, am Schortenwege	1598
369	Hüttenholz, höchster Punkt der Höhe	1612
370	Die Grube: Altes Glück, im Hüttenholze	1520
371	Die Ilm an der Schwärz-Fabrik, am Hause No. 99	1435
372	Die Chausse daselbst	1441
373	Die Herrn Mühle, Haus 123, Thürschwelle	1420
374	Das Mühl-Oberwasser eben da	1424
375	Grenzhammer, die Ilm dabei	1409

1) Zu Ehren der Prinzessinnen von Sachsen-Weimar Königliche Hoheit so benannt.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
376	Grenzhammer, der Boden am Hammerwerke . . .	1414
377	Grenzhammer, der Garten der dortigen Restauration (Haus No. 121)	1450
378	Grenzhammer, Chaussee nach Langenwiesen, nördl. vom Wohnhause	1461
379	Grenzhammer, am Hause 118, nördl. über der Chaussee .	1473
380	Die Grube Luthersteufe, $^1/_4$ Stunde südl. vom Grenzhammer.	1443
381	Die Schorte nahe dabei	1432
382	Mündung des Wildthals von Osten her in die Schorte, nordw. Fuss des Wildberges, nahe am Landes-Grenzstein 173	1481
383	Die Schorte eben da	1472
384	Schortenthal an der Aechtlerswiese, der Fuchswiese gegenüber, am Landes-Grenzstein 47	1495
385	Die Schorte eben da	1489
386	Sattel zwischen dem Floss- und Lindenberge, Grenze zwischen Staats- und städischen Waldung, am Grenzstein gez. 51, 4, X, 3, 51, 1717, über der Grenzsohle . . .	1913
391	Schorten-Schneide-Mühle, an der Mündung des Steinbachs, der Weg östl. an derselben	1567
392	Die Schorte eben da	1544
393	Der untere Schortenweg am Wachtelsrod	1598
394	Mündung des Wachtelsrod, nahe am Landes Grenzstein 77 .	1592
395	Die Schorte eben da	1570
396	Kochsrod, der untere Schortenweg am Stein 11, 13 . .	1696
397	Die Schorte eben da	1664
398	Kleine Erbstiegel-Mündung, nahe am Landes-Grenzstein 98 und nahe am Abtheilungsstein 16, 17	1688
399	Der Untere Schortenweg am Ostende der Linie 17, 18 (Forstgrenze)	1762
400	Oestliches Ende der Linie 17, 18	1752
401	Die Schorte eben da	1741
402	Der Weg um den vordern Erbskopf, äusserste Ostseite: Köhlershütte genannt, zu Ehren des früheren Superintendent H. Köhler also benannt, mit schöner Aussicht in das Schortethal und in die nördl. Gegend davon, als: Hüttenholz, Tragberg, Schillershöhe, Linden-Berg, Singer-Berg und Stadtilmer Berg	2166
403	Vorderer- oder Ilmenauer- Erbskopf, höchster Punkt der Linie 16, 18	2295
404	Der Kopf liegt 25 Schritt südl. neben dieser Linie . .	2306
405	Sattel zwischen der Waldstrasse und demselben Erbskopf .	2244
406	Der mittlere Schortenweg, Kreuz bei den Abtheilungssteinen 13, 14, 15	2129
407	Im kleinen Erbstiegel, am Abtheilungsstein 13, 15, 16 .	1858

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
408	Mittlerer Schortenweg, am Abtheilungsstein 11, 12, 13, 14 .	2056
409	Nordwestliches Ende der Linie zwischen 12, 14, Grenzstein 33, H.G. hübsche Aussicht auf Oberpörlitz und in das Land	2087
410	Höchster Punkt dieser Linie, 200 Schritt südöstl. von letzterem	2112
411	Westende der Abtheilungs-Linie 10, 12 und am Grenzstein 25, H. 1750	2089
412	Sattel zwischen der hintern Schwarzbrunner Wand und der Herzogsrödern	2078
413	Kreuz am Abtheilungsstein 9, 10, 11, 12, und am mittlern Schortenwege [1])	2001
414	Höchster Punkt der Grenze zwischen der städtischen und fiskalischen Waldung am Vogelheerd und Schwarzbrunner Wand, Grenzstein 40 H.G.	2176
415	Hintere Schwarzbrunner Wand, Kopf 50 Schritt westlich von 414	2192
416	Westende der Linie 8, 10 und am Sattel zwischen Linden-Berg und Schwarzbrunner Wand	2138
417	Mittlere Schortenweg kreuzt mit der Linie am Abtheilungsstein 7, 8, 9, 10	1968
418	Der untere Richtersweg schneidet die Linie 7, 9 . .	1847
419	Der Fahrweg schneidet die Linie 5, 7 dicht unter dem Richterswege und am Wachtelsrod	1793
420	Wachtelsrod, obere Wiesenrand eben da	1751
421	Kreuz am Linienstein 5, 6, 7, 8, am mittlern Schortenwege	1953
422	Die scharfe Krümme desselben Weges, 200 Schritte nordöstl. von No. 421	1965
423	Westende der Linie 6, 8. am Grenzwege, Stein 45^{b} . .	2265
424	Linden-Berg, höchster Punkt, Grenzstein J.G. 1717 H. .	2298
425	Westende der Linie 4, 6 und Grenzstein 46^{d} 1766, auf dem Lindenberge [2])	2262
426	Greinerts-Teich, nördl. von der Meisterei, 200 Schritt südl. vom obern Schortenwege	1523
427	Triestels-Teich, am untern Schortenwege und südl. der Schwärzfabrik	1493
428	Mittlerer Schortenweg am Abtheilungsstein 3, 4, 5, 6, am obern Rappelsthal	1896
429	Untere Richtersweg, am Abtheilungsstein 2, 3, 5 . .	1732
430	Höchster Punkt der Linie zwischen 2 und 3 . . .	1772
431	Filsenshöhe, Denksäule am Promenadenwege auf der West-	

1) Von hier 200 Schritt südl. beginnt der untere Richtersweg, trennt sich vom mittleren Schortenwege und geht nach der Fuchswiese hin.

2) Bei dem Grenzstein 47^{b} schöner Aussicht auf Oehrenstock, Langeberg etc.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
	seite den Lindenberg hinab zur Waldstrasse, eine Linde mit Bänken daneben [1])	2196
432	Josephieen-Quelle, an demselben Wege, Q. Temperatur = + 4,4° R.	2052
433	Kefersteins-Ruhe, Lusthaus an demselben Wege . . .	1987
434	Fitzlers-Quelle, Q.-Temperatur = + 5,1° R. [2]) . .	1838
435	Scharfrichterei am Lindenberge	1668
436	Der höchste Punkt des Feldes am Flossberge . . .	1683
437	Tiefste Punkt des nordöstl. Holzes am Flossberge Feld und Steinbruch	1620
438	Höhn's Teiche, 130 Schritt nördl. vom Schortenwege, der oberste	1549
439	Höhn's Teiche, der unterste	1543
440	Katzenschwanz, oberste südw. Feldecke, Grenzstein 71, Feldweg	1675
441	Der alte Birnbaum auf dem Stollen (Wiese), 100 Schritt N. vom Schortenwege	1485
442	Die beiden Schortenwege treffen 200 Schritt südöstl. davon zusammen	1493
443	Sattel zwischen Lindenberg und Flossberg, Grenze zwischen der städtischen und der Staats-Waldung . . .	1906
444	Flossberg, höchste Punkt, städtische Waldung . . .	1959
	IV. Der nördlichste Theil vom Waldgebirge, und zwar zwischen Kammerberg, Ilmenau, Roda bis an die Gothaische Landesgrenze westlich; mit der Sturmheide, dem Hange- und Spielberge etc.	
445	Glück auf, schattiger Platz mit Bänken südl. von der Kammerberger Chaussee, nahe der Chausseesteine 0,30 und 0,31; Die Quelle dabei gegen 20 Fuss über der Ilm . .	1551
446	Höchster Punkt der Chaussee zwischen Ilmenau und Kammerberg, zwischen den Chausseesteinen 0,23 und 0,24 .	1571
447	Der westl. Anfang des Zogbaumweges, am Chausseestein 0,18 .	1549
448	Der Champagnerbrunnen, 60 Schritt südw. von Nr 447 .	1537
449	Sophienthal, Lusthaus am untern Berggraben . . .	1570
450	Weisesruh, am Eintritt des Zogbaumweges in den Wald der Sturmheide nahe am Wenzelsberg	1617
451	Wenzelsberg, westl. an der Stadt, Schwelle des Salons .	1572
452	Herrmannsruh, westl. am Felsenkeller	1532
453	Chaussee vor dem Felsenkeller bei Ilmenau . . .	1484
454	Ilmenau, die Chaussee an der Hansen M., untere Ende der Stadt	1473
455	Ilmenau, das Unterwasser der Ilm eben da . . .	1465

1) Diese Denksäule errichtet zu Ehren des Major A. Fils, vom Magistrat der Stadt Ilmenau.

2) Zu Ehren des frühern dortigen hochachtbaren Med. Rath. Dr. Fitzler also benannt.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
456	Ilmenau, an der Stadtkirche	1503
457	Ilmenau, Bürgerschule	1546
458	Ilmenau, an der Stadtkirche nach der Preussischen General-Staabs-Karte	1499
459	Ilmenau, am Stadtilmer Thore	1529
460	Ilmenau, am Rathhause	1543
461	Ilmenau, an der Gottesacker Kirche.	
462	Ilmenau, an der Porzellan Fabrik, im obern Ende der Stadt, Haus No. 330[c])	1622
463	Ilmenau, Sockel am neuen Eckhause, dem Chaussee-Hause gegenüber, gegen 100 Schritt östl. von No. 462, nach der Messung des Eisenbahn Ingenieur Menz.	1600
464	Ravenes-Erinnerung, Bank östl. an der Sturmheide . .	1806
465	Sturmheidaer Hölzchen, an der alten Strasse von Ilmenau nach der Schmücke, unter. Ende, Gem. Holz zur Stadt .	1746
466	Dasselbe Hölzchen, oberes Ende	1864
467	Die oberste oder Ostecke vom Pfaffenholze, an derselben Strasse, Grenzstein 7 H.	1879
468	Der höchste Punkt derselben Strasse auf der Sturmheide und höchster Punkt des Pfaffenholzes, am Grenzstein 6 .	1886
469	Die Sturmheide, höchster Punkt des Berges . . .	1895
470	Nächster westl. Sattel, Grenzstein 4	1862
471	Kleiner Hügel im Paffenholz und nördl. an der alten Strasse .	1870
472	Sattel zwischen Sturmheide und Hange-Berg, Grenzstein No. 1 .	1858
473	Pfaffenholz, nordw. untere Waldspitze an der Pfaffenhohle, Grenzstein G.F.R. 0 und am Rodaischen Felde . .	1718
474	Die nordöstl. Ecke am untern Pfaffenholze, nahe am Grenzstein 16	1743
475	Höchster Punkt der Chaussee zwischen Ilmenau und der Rodaischen Ziegelei, nahe am Chausseesteinen 0,10 und am Johannesschacht	1650
476	Martinröder Chaussee im Sattel zwischen der Sturmheide und den Strassenbüschen, zwischen den Chausseestein 0,17 und 0,18	1623
477	Abichts-Ziegelei, die Chaussee	1628
478	Dorf Roda, an der Syderolit-Fabrik, ein paar 100 Schritte östl. vom Dorfe	1583
479	Der Kalkschacht, Hügel 100 Schritte südl. von No. 478 .	1598
480	Roda, Fuss der Kirche (auch Finnroda, oder Nagelroda genannt)	1561
481	Roda, das Pfarrhaus	1549
482	Roda, das untere oder nördl. Ende, am Hause 12, die Chaussee .	1541
483	Roda, der Hüttenteich eben da	1532
484	Roda, Fussweg am Ausgange nach Elgersburg und am Hause 42 .	1627
485	Roda, das am höchsten gelegene Haus No. 56 . . .	1558

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
486	Roda, Ausgang des Fusswegs östl. nach Ilmenau . .	1558
487	Roda, die Schule	1558
488	Roda, der weisse Teich am Paulsrande, südw. vom Dorfe .	1599
489	Höchster Punkt des Fusswegs nach Elgersburg, am Buchenrande westl. von Roda	1626
490	Heidersviertel, hohe Wiese am Lochberge	1827
491	Binsenbusch, Hügel an den südl. Häusern von Roda . .	1698
492	Unterer Pfaffenteich, südl. bei Roda	1652
493	Oberer Pfaffenteich, eben da	1663
494	Schmidts-Geläuge, nordöstl. Holzecke am Lochberge . .	1758
495	Nahe dabei eine Quelle vom Lochwasser	1760
496	Lochwiese, oberes Ende, sumpfige Quellstelle . . .	1905
497	Der untere oder nördl. Rand des Köcherschen Holzes, Grenzstein H.L. 10 R.	1802
498	Das südl. oder obere Ende desselben Holzes, 30 Schritt südl. von der alten Strasse am Stein No. 1, Fussweg von Kammerberg nach Roda	1915
499	Hangeberg, Ilmenauer Gemeinde Waldung, 120 Schritt südl. vom Rodaischen Grenzwege	2160
500	Lochberg, Rodaische Waldung, nördl. vom Grenzwege . .	2146
501	Grenzweg zwischen Roda und Ilmenau, zwischen Loch- und Hangeberg	2135
502	Der höchste Punkt der Ober-Hirtenwiese im Rodaer Walde .	1916
503	Die Quelle des Hirtenwassers	1926
504	Untere Hirtenwiese, oberes Ende	1823
505	Schwalbenstein, Südabdachung der Schwalbensteiner Wand, höchste Spitze	2088
506	Südfluss desselben Steins	2049
507	Bertha-Quelle, an dem Promenaden Wege von Sophienthal nach dem Schwalbenstein, über den Tränktrögen . .	1913
508	Wo derselbe Weg den mittlern Berggraben trifft, zwischen der Waldstrasse 64 und 65	1659
509	Grenzberg, auch grosser Spiegelberg genannt, westl. Höhe vom Lochberge	2158
510	Die Schups- oder Schoppenwiese, Sattel zwischen dem Grenz- und Heidelberge und zwischen der Kerbe nördl. dem Steingründchen südl., Gothaische Landesgrenze . .	2113
511	Der Teich am mittleren Berggraben, wo dieser die Landesgrenze mit Gotha schneidet	1691
512	Die Quelle des grossen Kerbewassers unter der kleinen Jägerswiese, mit + 5,1°R. Temperatur	1914
513	Emilsdouche an der grossen Kerbe (zum Gebrauch für die Elgersburger Kurgäste	1553
514	Sattel zwischen dem Kleinen Spiegelsberg und Herrnberg, Fussweg von Roda nach Elgersburg	1573

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
515	Kleiner Spiegelberg, südl. Kuppe	1595
516	Der nächste nördl. Sattel	1556
517	Kleiner Spiegelberg, nördl. Kuppe	1581
518	Derselbe, nördöstl. Fuss, an der Wiese und am Feldwege .	1435
519	Die Elgersburger Chaussee, 100 Schritt nördl. von No. 518 .	1421
520	Herrnberg, Grenzstein 64 und H., am Wege von Roda nach der Schuppswiese	1878
521	Der Buchenrand, südw. von Roda, oder südl. vom Hüttenteiche .	1732
522	Der vorher gedachte Fussweg eben da	1558
523	Kupferberg, westl. von Roda	1622
524	Mündung des grossen Kerbewassers in den Reichenbach, 1/4 Stunde nordw. von Roda, zwischen dem Hirtenberge westl. und der Hennebergerleite östl.	1595
525	Kaltebadsteich, am Wege nach Oberpörlitz	1520
526	Der höchste Punkt des Weges nach der Stadt, 230 Schritt südl. von diesem Teiche	1544
527	Der tiefste Punkt der Chaussee von Ilmenau nach Unterpörlitz, am Rottenbache	1496
528	Der untere Rathsteich, östl. von dieser Chaussee . .	1488
529	Chausseebrücke zwischen Ilmenau und Häuschens Ziegelhütte, an der Salzwiese	1481
530	Der Rottenbach eben da	1471
531	Chaussee auf dem ersten westl. Hügel im Mittelfelde, 180 Schritt von der Brücke	1498
532	Neuhaus, viel besuchte Restauration 1/4 Stunde östl. von Ilmenau	1461
533	Neuhaus, nach der Base Nivellement vom Ingenieur Menz .	1465
534	Der Langenwieser Teich, nordw. von Neuhaus . . .	1451
535	Dicksbüchsen-Teich, nördl an No. 534	1462
536	Brandenburger-Teich, nördl. von letzterem	1472
537	Der grosse Teich, östl. neben letzterem	1480
538	Der Stein-Teich, nördl. von No. 537	1484
539	Die nächste östl. Höhe bei Neuhaus, an der Unterpörlitzer Grenze	1495
	B. Bis hier her reicht der Thüringer Wald. Nun folgen die nördlich vorliegenden Terrain-Abschnitte vom Amte Ilmenau bis an die Landesgrenzen von Gotha, Sondershausen und Rudolstadt.	
	V. Das linke Ufer vom Reichenbach und der Trockene und zwar vom Hirtenberge bei Elgersburg bis zur Plaueschen Grenze, also meist Martinröder und Neusisser Flur.	
540	Der Landesgrenzstein 116 am Wege östl. vom Hirtenberge .	1315
541	Südw. Holzecke vom Hirtenberge, am Landesgrenzstein 124 .	1619

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
542	Hirtenberg, höchster Punkt, Landes-Grenzstein 128 . .	1679
543	Hirtenberg, höchster Punkt, 50 Schritt westl. im Felde .	1683
544	Hirtenberg, höchster Punkt des Fusswegs von Roda nach Gera	1538
545	Der Neue-Teich, östl. bei der Geraer Ziegelei . . .	1394
546	Die Gothaische Grenze an der Chaussee von Martinroda nach Elgersburg, am Landes-Grenzstein 152 VII, gegen 450 Schritt nördl. von der Geraer Ziegelei	1371
547	Die Landes-Grenze am Elgersburger Bache (östl. von No. 546)	1357
548	Der letzte südl. Landes-Grenzstein, gegen 200 Schritt nördl. von der gedachten Ziegelei	1390
549	Die Chaussee von Martinroda nach Elgersburg, am Reiterstreich, Brücke, ein Wieschen kommt von Westen her .	1302
550	Breitefeld, Landes-Grenzstein 168	1482
551	Misteltbal, Landes-Grenzstein 171, am Martinröder- und Weissenstein-Holz	1386
552	Martinröder-Holz an der Goth. Grenze, oben die nordöstl. Ecke	1536
553	Dreiherrnstein, gez. 184, H. S.G. — S.W.E. VIII — und F. S.R. 1, am Gebiet von Gotha, Weimar und Sondershausen	1583
554	Weissestein, westl. von da	1603
555	Das untere und östl. Ende vom Martinröder-Holze, am Wege von Neusiss nach Gera	1560
556	Das Kleine Hölzchen, am Neusitzer Wege	1439
557	Himmelreich, Ausgang der Angelröder Grenze aus dem Holze	1593
558	Kirchberg, im Angelröder Felde	1561
559	Griesberg, nördl. bei Martinroda, der steile Rand oben .	1273
560	Griesberg, höchster Punkt, 400 Schritt westl. im Felde .	1285
561	Grieswiese, zwischen Griesberg und Biel bei Martinroda .	1263
562	Martinroda, die Ziegelei südl. am Dorfe	1294
563	Die Chaussee eben dort, am Chausseestein 0,77 . . .	1306
564	Eingang der Chaussee in das Dorf von Ilmenau her, am Chausseestein 0,81	1256
565	Martinroda, das Haus oben, 30 Schritt östl. von No. 564 .	1270
566	Martinroda, Eingang von Heyda, am Hause 82 . . .	1274
567	Martinroda, am Gasthof zum Thüringer Wald, Haus 63, Mittel aus 4 Beobachtungen	1251
567a	Martinroda, unterer Ausgang nach Plaue, Chausse am Hause 22 und am Westfuss des Veronika-Berges . . .	1238
568	Martinroda, Fuss der Kirche	1290
569	Martinroda, Ausgang nach Elgersburg, am Hause 43 . .	1278
570	Martinroda, das Biel, Höhe und Garten westl. am Dorfe .	1301
571	Der vom Biel westl. gelegene Sattel, Weg	1275
572	Die Chaussee nach Neusiss, am Katzenhügel und östl. vom Weissenstein, Chausseestein 1,00	1222

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
573	Dieselbe Chaussee, westl. der Grundmühle, Chausseestein 1,04	1198
574	Dorf Neusiss, unteres Haus No. 1, am Rieth . . .	1236
575	Dorf Neusiss, an der Kirche	1255
576	Dorf Neusiss, oberes Ende, am Hause 34 und am Chausseestein 1,18	1274
577	Die Chaussee nach Plaue, höchster Punkt am Berge „grosser Stein“ genannt, Chausseestein 1,22	1282
578	Höchster Punkt desselben Berges, westl. der Chaussee .	1298
579	Dieselbe Chaussee an der Unglückslehne, Sattel zwischen dem grossen Stein und Rheinsberg, Chausseestein 1,28 . .	1259
580	Dieselbe Chaussee, an der Schwarzburgischen Landesgrenze, Chausseestein 1,34	1168
581	Der Rheinsberg, östlich an der Chaussee	1297
582	Die Schwarzburgische Landesgrenze kreuzt die Trockene, östl. am Rheinsberge im Frankenthale [1])	1123
583	Der Weg von Neusiss nach Klein-Breitenbach kreuzt die Trockene an der Weissbornbrücke	1139
584	Die Grundmühle zu Neusiss, an der Trockene . . .	1169
585	Martinröder Schneidemühle, 800 Schritt westl. vom Dorfe .	1192
	VI. Terrain zwischen dem Reichenbach, der Kaitschdelle, der westlichen Wipfra, dem Schwemmteichsgrunde, der alten (oder südlichen) Wipfra aufwärts bis zur Landesgrenze am Kesselbusche, mit den Dörfern Ober- und Unter-Pörlitz.	
586	Ausspanne, oder höchster Punkt der Chaussee (Marienstrasse) nach Martinroda, Chausseestein 0,32	1720
587	Die obere Holzecke nahe westl. davon [2])	1708
588	Der nächste westl. Sattel am Holze und am Stein 64, 65, 68	1677
589	Der Hügel im Felde, 120 Schritt südöstl. von hier . .	1695
590	Ober-Hennebergerleite, Kopf südw. vom Abtheilungsstein 64, 65, 68 und 50 Schritt südl. von der langen Abtheilungslinie 66, 69	1719
591	Linienstein No. 65, 66, 68	1651
592	Linienstein 66, 68, 69, 150 Schritt westl. von No. 591 .	1626
593	Höchster Punkt der Linie 68, 69 und 90 Schritt südl. von der Hauptlinie	1638
594	Tiefster Punkt der Hauptlinie, 180 Schritt westl. vom Stein 66, 68, 69 zwischen den Forstorten 66, 69 . . .	1597
595	Sattel zwischen Ober- und Unter-Henneberger-Leite, 100 Schritt von No. 594	1613
596	Linienstein 66, 67, 69	1629
597	Höchster Punkt der Hauptlinie zwischen 67, 69, 80 Schritt westl. von No. 596	1635

1) Der niedrigste Punkt im ganzen Amte Ilmenau.

2) Es grenzen hier die Fluren: Roda, Ober-Pörlitz und Forst Ilmenau.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
598	Der Kopf in 69, 60 Schritt südl. von der Hauptlinie .	1647
599	Westende der Hauptlinie 67, 69, über dem Reichenbache .	1409
600	Kleine Henneberger-Leite 70, nordöstl. Spitze . . .	1650
601	Südliche oder untere Spitze	1512
602	Obere Henneberger-Leite, südl. und unterer Waldrand .	1524
603	Untere Henneberger-Leite, südl. untere Waldrand, am Grenzstein 55 und an der Wiese	1406
604	Untere Henneberger-Leite, nordwestl. Ecke vom Sperrbersholze, am Grenzstein R. 1753, M. 91, s. B. H., G. F. Mt.	1378
605	Mündung des Kaitschwassers in den Reichenbach [1]) . .	1370
606	Nordende der Linie 66, 67 im Kaitschthal, Wiese . .	1396
607	Die Thalsohle eben da	1384
608	Nordende der Linie zwischen 65, 66	1433
609	200 Schritt darüber im Kaitschthal, Mündung eines Thälchens von Südost	1463
610	Nordende der Linie 64, 65, Quelle des Kaitschwassers, nahe am Grenzstein R. M. R. 12	1508
611	Dieselbe Linie, 180 Schritt südl. davon	1543
612	Dieselbe fällt wieder in das Seitenthälchen . . .	1525
613	Marien-Strasse an der dicken Eiche, nahe am Chausseestein 0,41 [2])	1644
614	Höchster Punkt des Martinröder Fusswegs, 80 Schritt nördl. von No. 613	1656
615	Höchster Punkt der Ober-Pörlitzer Chaussee, zwischen der Marien-Strasse und dem grossen Hirtenteiche, am Holz: die Thongrube genannt	1760
616	Die Strassenbüsche, Höhe 200 Schritt südl. von dieser Chaussee	1767
617	Grosser Hirtenteich, westl. bei Oberpörlitz . . .	1722
618	Die Chaussee dabei	1725
619	Der mittlere Hirtenteich.	
620	Höchster Punkt der Chaussee am Habichtsfang, westl. an Oberpörlitz	1788
621	Habichtsfang, erste Höhe westl. an Oberpörlitz . . .	1793
622	Buchsteichshöhe, südwestl. bei demselben Dorfe . . .	1702
623	Sattel zwischen dieser Höhe und dem Habichtsfange . .	1695
624	Nassegalle, oberes Ende der Wiese, zwischen Habichtsfang und Buchsteichshöhe	1621
625	Derselbe (Filialweg) kreuzt die Schlingenwiese . . .	1697
626	Derselbe kreuzt die alte Martinröder Strasse, gegen 400 Schritt von der Ziegelei	1622
627	Derselbe kreuzt die Marien-Strasse	1658
628	Das untere Ende der Strassenbüsche, Chausseestein 0,26 .	1716

1) 40 Schritt nördlich hiervon: der Perlbrunnen mit + 6,7° R. Quellen-Temperatur.

2) Die nunmehr gefallene Eiche hatte 9 Fuss Durchmesser; man schätzte ihr Alter auf 1000 Jahre.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
	Die Chaussee von Ilmenau nach Oberpörlitz:	
629	a) an der dicken Linde bei Kaltebadsteich, 10 Fuss über dem Teiche	1532
630	b) an der starken Linde am obern Bergrande, am Grenzstein No. 7	1624
631	c) wo der Fussweg von den obern Häusern die Chaussee trifft	1680
632	Dorf Oberpörlitz, am Hause No. 9, im obern und westl. Ende	1761
633	Dasselbe, Ostende am Hause 29	1746
634	Dasselbe, am nördl. Ausgange und am Hause 21 in der Hirtengasse	1722
635	Dasselbe, der Teich eben da	1711
636	Dasselbe, Sattel im Dorfe vor dem Hause No. 27 [1])	1740
637	Gassenhöhe, östl. an demselben Dorfe	1751
638	Gassenteich, 300 Schritt östl. an demselben Dorfe	1737
639	Heiligenholz, Gemeinde-Holz zu Unterpörlitz	1657
640	Geruchhecken, südl. Rand vom Holze nördl. bei Oberpörlitz	1656
641	An der Pechhütte, nördl. bei Oberpörlitz	1552
642	Froschteich, unterhalb der Pechhütte	1524
643	Oberer Reinhardtsteich, gegen 300 Schritt nordwestl. von Unterpörlitz	1468
644	Unterer Reinhardtsteich	1457
645	Oberer Kirmsenteich, nördl. bei Unterpörlitz	1445
646	Unterer Kirmsenteich	1441
647	Mündung des Froschwassers in die Wipfra, Schwemmteich an der Heidaer Chaussee	1399
648	Höchster Punkt der Chaussee von Ilmenau nach Unterpörlitz, an der Fichte	1606
649	Laugen-Höhe, östl. von No. 648	1609
650	Untere Hülfs-Teich, nördl. von der Fichte	1601
651	Obere Hülfs-Teich, westl. daneben	1610
652	Unterpörlitz, das oberste und südlichste Haus	1578
653	Unterpörlitz, am untersten Hause (No. 101), nahe am Antonien-Teiche	1505
654	Antonis-Teich, eben da	1491
655	Unterpörlitz, an der Kirche	1518
656	Schneckenhügel, Kalkberg südl. von Unterpörlitz	1504
657	Unterpörlitzer Ziegelei, die Chaussee am Chausseesteine 0,19	1486
658	Quatschken-Berg, gegen 500 Schritt östl. von der Ziegelei	1503
659	Ehren-Berg, $^1/_4$ Stunde östl. von Neuhaus (rothe und schwarze Hornblende, Granit)	1615
660	Schillershöhe, auch Hammerkuppe, 100 Schritt nördl. vom Grenzhammer	1562

1) Der Besitzer des Hauses ist der Sohn seines noch lebenden (90 Jahr alten) Vaters mit Namen „Stief". Es trifft sich hier also der seltene Fall, dass dieser brave Mann gleich der Stiefsohn und der rechte Sohn seines Vaters ist.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
661	Sattel nördl. Ehrenberg und östl. vom Kesselteiche . .	1505
662	Eintritt der Stadtilmer Chaussee in das Eichicht, am Chausseestein 0,29	1531
663	Kirchnerswiese, oberes Ende, Westende der Linie 79, 81 .	1559
664	Der untere Greinerts-Teich, am Landes-Grenzstein 110—29, S.W.	1472
665	Westende der Linie 79, 81, am Greinerts-Teiche . .	1453
666	Vogelheerd, Kopf mit Waldspitze an den Neuäckern . .	1578
667	Geheege, gegen 500 Schritt nördl. davon	1590
668	Mempels-Teich, zwischen Geheege und Vogelheerd . .	1547
669	Linden-Wiese, oben, 100 Schritt von letzterem Teiche .	1533
670	Dieselbe, unteres Ende	1491
671	Schillers-Wiese, oberes Ende	1527
672	Pfaffen-Quelle der alten Wipfra auf derselben Wiese . .	1521
673	Finstere Eckenteich, 300 Schritt westl. der Chaussee .	1470
674	Der alte Wipfra-Teich	1376
675	Kleiner Gerbers-Teich, westl. von letzterem . . .	1407
676	Das Strippich, westl. am Altwipfra-Teich, der obere oder westl. Holzrand	1399
677	Badsteich, nördl. bei Unterpörlitz	1478
678	Obere Mutterteich bei Unterpörlitz	1470
679	Untere Mutterteich bei Unterpörlitz	1461
680	Die 25 Aecker, nordwestl. am Altwipfra-Teich, Grenzstein 57	1428
681	Das Köpfchen, 100 Schritt westl. im Felde . . .	1434
682	Die Höhe 150 Schritt weiter westl.	1427
683	Die kleine Heide, südl. Waldrand	1447
684	Kleine Heide, westl. Ende des Holzes	1439
685	Grosser Gerbers-Teich, Zusammentreffen der alten Wipfra mit dem Schwemmteichs-Wasser	1322
686	Schwemm-Teich, an der Heidaer Chaussee	1399
687	Gottes-Teich, 130 Schritt westl. von letzterem . . .	1409
688	Der nächste westl. Teich	1413
689	Im obern südwestl. Ende der Wiese, Weg von Martinroda nach Unterpörlitz	1445
690	Das obere nördl. Wiesenende unter dem grossen Teufels-Teiche	1451
691	Kleiner Teufelsteich, dicht über der mittlern Hirtenwiese .	1511
692	Der höchste Punkt des Weges südl. von da in der Kleinen Heide nach der Leiterwiese und nach Oberpörlitz . .	1584
693	Derselbe Weg kreuzt die Wipfra, 100 Schritt über dem kleinen Teufelsteiche	1523
694	Das untere Ende der grossen Hirtenwiese, Quelle der Wipfra, südl. am Langenrasen	1627
695	Grosse Hirtenwiese, das obere nordwestl. Ende, am Langenrasen	1633

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
696	Höchster Punkt vom Langenrasen[1]) zwischen der grossen Hirtenwiese und der Dickeneiche, an der Martinröder-Grenze	1648
	VII. Von der Langenwieser-Landesgrenze durch das Eichicht, das rechte Ufer der alten Wipfra abwärts, über den Schlotterbach, den Brodsack bis zur Wipfra und bis zur äussersten Nordspitze des ganzen Amtes und die Flur Wipfra.	
697	Der untere Burkhardt-Teich, an der Landesgrenze, Grenzstein 110, 33. S. W.	1433
698	Das untere Brunnenhäuschen, eben dort	1414
699	Der Wümbacher Fahrweg, 300 Schritt westl. im Holze .	1622
700	Der Wümbacher Fahrweg schneidet die Landesgrenze .	1606
701	Höchster Punkt der Landesgrenze am Wümbacher Holze, Grenzstein 49. W. S.	1621
702	Derselbe Wümbacher Fahrweg kreuzt die Linie 80, 81 .	1555
703	Dieselbe Linie am Südende und am Burgholze, Waldstrasse 235	1467
704	Die Südostecke von 80, an der Langenwieser Grenze .	1439
705	Der Fussweg von Ilmenau nach Wümbach kreuzt die Linie 78, 79	1567
706	Höchster Punkt desselben Weges im Eichicht (in 78) .	1602
707	Derselbe Weg kreuzt die Landesgrenze am Stein 110—55, S.W., am Wümbacher Privatholze	1525
708	Dreiherrnstein (Rudolstadt, Sondershausen, Weimar), 200 Schritt von 707	1534
709	Südöstl. Landesgrenze, Stein No. 5, R. W., auf der nächsten nördl. Höhe	1617
710	Das östl. Ende der Linie 76, 78, an der Landesgrenze .	1630
711	Die Rudolstädter Landesgrenze an der Grummtwiese, Landes-Grenzstein 14	1555
712	Dieselbe Landesgrenze am Brand, Grenzstein 20, R. W., und 120 Schritt südöstl. vom Bücheloher Felde . . .	1614
713	Die Landesgrenze schneidet die Bücheloher Chaussee am Eichicht	1562
714	80 Schritt nördl. davon, Ostende der Linie 74, 76, Landes-Grenzstein 31, am Bücheloher Felde	1560
715	Nächster nördl. Sattel 150 Schritt von der Chaussee, am Forstort 74 und Bücheloher Felde	1553
716	Höchster Punkt der Landesgrenze am Kleinen Kienberge (Stein 47)	1581
717	Sattel zwischen dem Kleinen und Grossen Kienberge, Landesgrenze, und auf der Grenze zwischen dem Ilmenauer	

1) Langerasen heisst der Grenzweg auf dem Kamme von der dicken Eiche nordöstlich bis an die Heidaer Chaussee.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
	und Heydaer Forstreviere; Grenzstein J. F. und H. F.; 1, 2; W. 1800, R. 55	1458
718	Nordende der langen Linie 74, 75, No. J. und H. F., Heydaer Forstrevier-Grenze	1468
719	Das Kreuz der Linie zwischen 74, 75, 76, 77 . . .	1547
720	Die lange Linie 230 Schritt nördl., zwischen 74, 75 .	1559
721	130 Schritt südl. von No. 720, Thälchen	1538
722	Die lange Linie 76, 77 kreuzt die Bücheloher Chaussee, nahe am Chausseestein 0,40	1554
723	130 Schritt südl. von der Chaussee schneidet ein Weg die lange Linie	1576
724	Kreuz der Linien von 76, 77, 78, 79	1608
725	Höchster Punkt der Linie 76, 78, 160 Schritt östl. von No. 724	1613
726	Die lange Linie, 300 Schritt südl. vom Kreuz No. 724 .	1625
727	Der höchste Punkt der langen Linie zwischen 78, 79 .	1637
728	Die Bücheloher Chaussee, im Sattel zwischen Vogelheerd und Eichicht, am Chausseestein 0,34 und am Wegweiser nach Wümbach etc.	1539
729	Dieselbe Chaussee an den steinernen Bänken, nahe am Chausseestein 0,43	1554
730	Das Westende der Linie 77, 79	1574
731	Südende der Linie von 73, 77, an der Wiese des finstern Eckenteichs	1474
732	Butzenwiese, oberes Ende, zwischen Grossem und Kleinem Kienberg	1443
733	Kleiner Gerbers-Teich, westl. vom Altwipfra-Teich . .	1407
734	Nordende der Linie 73, 77 und gegen 200 Schritt südl. vom Altwipfra-Teich	1394
735	Altwipfra-Teich	1376
736	Das südwestl. Ende der Linie 2, 6 im Wipfragrunde, Heydaer Forst	1358
737	Grosser Kienberg, höchster Punkt der Linie zwischen 1 und 2	1538
738	Streichteich an der Wipfra und am südwestl. Ende der Linie 5, 7	1291
739	Die Wipfra, eben da	1284
740	Mündung des Schlotterbachs in die Wipfra, am Forstort 7	1254
741	Nordende der Linien 3, 4, 7, an der Hützelwiese . .	1286
742	Nordostecke des Forstes 3, Landesgrenze, Waldstein 90 im Schlotterbachsgrunde	1299
743	Die Strasse von Heyda nach Bücheloh durchschneidet den Schlotterbach am Forstort 3 und am Landes-Grenzstein 87	1314
744	Der oberste von den drei Teichen, 100 Schritt unter dem südöstl. Ende der Linie 3, 4	1305
745	Schmidts-Wiese, beim Grenzstein 75	1383

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
746	Das nordöstl. Ende der Linie 1 und 4, am Landes-Grenzstein 74	1391
747	Nordost-Ende der Linie an 1, Grenzstein 70	1401
748	Die Nordostecke der Landesgrenze an 1 und am Grenzstein 67, links von den 3 Teichen	1409
749	Der mittelste dieser drei Teiche	1399
750	Das südöstl. Ende der nächsten Linie an 1 und an der Lochbachswiese	1438
751	Höchster Punkt derselben Linie, Kreuz mit der Linie zwischen 1 und 5	1482
752	Sattel zwischen dem Grossen und Kleinen Kienberge	1458
753	Höchster Punkt der Linie von 4, 7 an 5, Wipfraköpfchen	1375
754	Tiefster Punkt der Linie zwischen 4 und 5, 300 Schritt von No. 753	1351
	Fortsetzung von Kapitel VII, zwischen dem Schlotterbach bis zum Dorfe Wipfra.	
755	Erste Höhe, die Struth, nördl. vom Schlotterbache, Holz zu Wipfra	1367
756	Der nächste nördl. Sattel, Wiese	1361
757	Nächste nördl. Höhe	1397
758	Ein Waldweg fällt von Westen her in die Strasse nach Wipfra	1382
759	Nächste nördl. Höhe, die Pörlitz genannt	1425
760	Nächster Sattel	1413
761	400 Schritt nördl. hiervon ein Hügel	1448
762	Erstes Plateau auf der Strasse von Wipfra nach Bücheloh, Brodsack genannt, oder auf dem Berge geheissen	1430
763	Dorf Wipfra an der Mündung der Prelle in die Wipfra[1])	1251
764	Dorf Wipfra, Fuss der Kirche	1288
765	Die Gothaische Landesgrenze schneidet die Wipfra unter dem Dorfe am Grenzstein G. W. E. — H. S. G. 53	1244
766	Der Wasserspiegel eben da und an der Schinderswiese	1238
767	Mühlberg, am linken Ufer der Wipfra	1271
768	Die Bachränder, nordöstl. vom Dorfe und 350 Schritt östl. der Chaussee von Kettmannshausen, oberer Waldrand	1259
769	Der höchste Punkt der Chaussee zwischen Kettmannshausen und Wipfra	1297
770	80 Schritt westlich davon ein kleiner markirter Hügel, die Säule genannt	1305
771	Die Landesgrenze im Rieth, dicht bei Kettmannshausen	
772	Der nördlichste Grenzpunkt vom Dorfe Wipfra und vom ganzen Amte Ilmenau, gegen 130 Ruthen über Kettmannshausen, im Birkicht	1274

1) Mit hübscher Schule, kleiner Kirche, herrlichem Lupinenbau.

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
772a	Die Landesgrenze zwischen den Steinen 18 und 19, westl. Ecke im Birkicht	1303
773	Das oberste Ostende von der Quere (ein Hölzchen) . .	1288
774	Osterbiel, Holz und Höhe nordwestl. von Wipfra, nördl. oberer Rand	1342
775	Die östl. Holzecke in der Quere	1362
	VIII. Nördlich von der Kaitschdelle, der Dicken-Eiche und der Wipfra; linkes Ufer der alten Wipfra bis zum Heydaer-Bachgrunde; bei Heyda aufwärts, die Dittermind hinab bis Martinroda.	
776	Unterpörlitzer Dorfgrenze, nahe am Grenzstein H. 1784, U. P. 1 und 100 Schritt nördl. vom Grossen Gerbersteiche	1330
777	Südende der Linie 12, 13, Unterpörlitzer Grenze, und an der Wiesenbachsleiste, Grenzstein 127	1432
778	Wo die Grenze die Heydaer Chaussee kreuzt, steinerne Bank, Grenzstein U. P. 1779, H.	1502
779	Höchster Punkt der Heyda-Unterpörlitzer Chaussee, Wegweiser, Langenrasenweg quer über und am Forstort 13 .	1524
780	Das Ostende ein paar 100 Schritt nördl. von No. 779 .	1516
781	Das Kreuz der Linien 10, 11, 12, 13 . . .	1375
782	Ostende der Linie 10, 12, über der Wipfra-Wiese . .	1301
783	Die Linie 12, 13 — 120 Schritt südl. von No. 782 . .	1360
784	Die Linie 10, 11 — 150 Schritt nördl., Weg und Thal .	1356
785	Steinerner Wegweiser an den Struthrändern am Wege nach Bücheloh	1469
786	Nordende der Linie 10, 11, Weg am Grenzstein 95, 100 .	1420
787	Das oberste und nördlichste Ende vom Forstort 11, Grenzstein 104	1481
788	Wipfersbrand, Forstort No. 8, höchster Punkt des westl. Waldrandes	1316
789	Mündung des Bachgrundes, von Heyda her in die Wipfra .	1256
790	Derselbe Bachgrund, 450 Schritt östl. und unterhalb vom Dorfe Heyda, Thalgraben	1283
791	Heyda, Dorf, nordöstl. Ausgang nach Schmerfeld, am Hause No. 65	1338
792	Heyda, Dorf, der tiefste Punkt im Orte, am Gemeindebrunnen	1315
793	Heyda, Dorf, das oberste Haus (No. 90) und am südl. Ausgange	1365
794	Heydaer Teich, südl. von No. 793	1379
795	Heyda, die Pechhütte, südl. am Dorfe, im alten Gemeindeholze	1422
796	Heyda, Gasthof, am Hause No. 84	1342
797	Heyda, das am höchsten gelegenste Haus No. 89, zugleich Fuss der Kirche	1352
798	Der Weg von Heyda nach Martinroda schneidet den Bach am Schindanger	1329

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
799	Von da steigt der Weg im Felde 400 Schritt westl. bis zum grossen Birnbaum, dieser	1347
800	Derselbe Weg von hier bis zur Wasserscheide am Theerofen, hierorts	1317
801	Die neuen Teiche auf der Schulwiese, südl. vom Dorfe .	1426
802	Schulwiese, südl. und höchste Spitze derselben, gegen 400 Schritt von den genannten Teichen	1489
803	Güldenwiese, Südspitze, geschlossener Brunnen, Grenzstein 34 am Heydaer Gemeindeholze	1361
804	Nordost-Ende der langen Linie am Rieth (die Linie hat die Richtung auf den Heydaer Thurm)	1352
805	Die Martinröder-Heydaer-Chaussee tritt aus dem Walde am Theerofen	1392
806	Chaussee an der Geierswiese, Brücke	1332
807	Ostende der Linie 15, 16, Grenzstein H. 1764, H. G. 43 .	1436
808	Ostende der Linie 14, 16	1471
809	Südostecke vom Forstort 14 auf der Höhe und an der Grenze zwischen Heyda und Unterpörlitz, Grenzstein H.—U. P. 23, 1779, nördl. vom Gottesteich	1584
810	Da wo die Unterpörlitzer Grenze den Langenrasen verlässt und östl. zur Chaussee nach Heyda geht, nördl. vom Schwemm-Teich	1568
811	Langenrasen, südwestl. Ecke des Forstorts No. 14, Grenzstein H. 1764, 31, Grenze mit Oberpörlitz . . .	1613
812	Die Grenze zwischen Ober- und Unterpörlitz trifft den Langenrasen, 150 Schritt östl. von 811, am Grenzstein O. P. 805—U. P. 1, No. 24. 30	1614
813	Westende der Linie zwischen 14, 15	1574
814	Westende der Linie zwischen 15, 16	1363
815	Südspitze der Höllwiese, an 16	1373
816	Ostende der Linie 18, 19.	
817	Westende der alten Linie, Brücke, Weg nach Bücheloh .	1422
818	Südostende von 18, am Langenrasen, Grenze von Oberpörlitz, Grenzstein O. P. 1 — M. R.	1598
819	Chaussee-Ecke im hintern Hufern Commun-Holz . .	1373
820	Nordwestecke an No. 19	1356
821	Westende der Linie von 18, 19	1504
822	Mühlwiese (Martinröder Flur) oberes oder südl. Ende, über den Hirtenteichen	1469
823	Obere Hirtenteich, westl. nahe an der Heydaer Flurgrenze	1407
824	Untere Hirtenteich, im Lipsensgrunde	1389
825	Die Grenze zwischen Martinroda und Heyda schneidet die Tinterwind, nahe der Viehtrift	1319
826	Mündung des Wässerchens, südl. von der Ernstwiese, in die Tinterwind	1281

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
827	Die Heydaer Chaussee schneidet dasselbe Wasser, erste Brücke von Heyda, am Lipsengrunde	1354
828	Ernstwiese, südl. Ende am Grenzstein 4, nördl. am Kiefernbusch	1446
829	Das neue Land, westl. 300 Schritt von No. 828, Holzecke	1462
830	Martinröder Fussweg von der Dicken Eiche her, die Gestell-Linie schneidet diesen am Stein 3, 4 im Kiefernbusch .	1534
831	Derselbe Weg, 150 Schritt westl. von der Holzecke am neuen Felde	1454
832	Derselbe Weg, am Grubenhäuschen, gegen 400 Schritt vom nördl. Waldrande, der Gemeinde Martinroda gehörig (fördert Kapselerde, 1 Ctr. = 2 grz.)	1366
833	Derselbe Weg tritt im Angesicht von Martinroda nördl. aus dem Walde	1283
834	Die Chaussee zwischen der Dicken-Eiche und Martinroda, am Chausseestein 0,52 wo die alte Strasse nördl. einfällt, Brücke zwischen den Forstorten: Rothehaide und Dickeiche	1575
835	Nahe dabei im Nordosten ein Köpfchen im Holze . .	1583
836	Die Chausseeecke am Steinbruch, nahe am Chausseestein 0,64	1481
837	Dieselbe Chaussee nahe am Stein 0,72 an der Bielswiese .	1356
838	Mündung des Reichenbachs in die Trockene, gegen 150 Schritt nördl. vom Hirtenholze	1341
839	Die Pfütze, Teich im Kiefernbusch, 100 Schritt östl. von der alten Strasse	1408
	IX. Rechtes Ufer der Trockene, dann von Martinroda über den Veronika-Berg, Mücken-Berg, Halskappe bis Raben-Berg bei Schmerfeld, Dorf Schmerfeld bis zum Orte Wipfra.	
840	Der Weg von Neusiss über die Weissbornsbrücke der Trockene nach Breitenbach, tritt in den Wald am Mittelberge	1228
841	Der höchste Punkt des Feldes am Walde, 250 Schritt nördl. von 840, an dem ledernen Kümmel	1268
842	Dreiherrnstein, Grenze zwischen Plaue, Klein-Breitenbach und Neusiss, nahe dem Landes-Grenzstein 22, westl. Abdachung des Berges, der Stein A. P. — B. 1786 — No. 22	1556
843	Der Schlussrücken östl. dabei	1573
844	Mücken-Berg, Landes-Grenzstein 18 und 19, südl. vom Dreiherrnstein	1593
845	Derselbe Berg, 150 Schritt östl. von letzterm, im Schlussrücken	1605
846	Breitenbacher Stieg, Berg und Landesgrenze, Stein No. 13, Steinbruch östl. dabei	1634
847	Klein-Breitenbacher Landesgrenze, Stein No. 1786, K. R. N. 10, Rasenwaldweg zwischen Mittelberg und No. 846	1592
848	Der Schlussrücken 100 Schritt östl. daneben . . .	1599
849	Der Kopf östl. daneben, im Klein-Breitenbacher Revier .	1644

No	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
850	Viehberg, letzte südl. Kuppe im Höhenzuge, Grenzstein K. B. 1786, N. No. 7, auch das Querholz genannt	1669
851	Veronika-Berg, nordöstl. an Martinroda, Kamm, wo der Fussweg von der Kirche auf diesen trifft	1595
852	Derselbe, höchster Punkt und Ostende der Linie 28 und 29, Grenze mit Hüfener Commun-Holz und am Grenzstein 65 (Muschelkalk)	1781
853	Derselbe, nach der General-Stabs-Karte	1691
854	Derselbe, No. 29 Heydaer Forst, unter der südöstl. Ecke am Fusswege nach Heyda	1352
855	Derselbe, südwestl. Ecke von 29, derselbe Fussweg am Grenzstein M. R.	1361
856	Derselbe, das dortige Feldende	1411
857	Derselbe, Sattel nördl. von diesem, am Hexenplatz (27, 28)	1579
858	Derselbe, höchster Punkt, Grenzstein 20 und 28, der andere: 65, H.	1731
859	Sattel zwischen diesem und dem Heydaer Berge, Grenzstein 27, 28 und 71, am Wege von Heyda nach Neusiss .	1606
860	Heydaer Berg, Grenzstein D. K., Kuppe	1867
861	Heydaer Berg, eine Kuppe mit Grenzstein 1828—1 H. .	1912
862	Halskappe, höchster Punkt der Heydaer Berge, Grenzstein 18	1828
863	Halskappe, nach der Preuss. General-Stabs-Karte . .	1913
864	Der Weg von Heyda nach Neusiss trifft den Wald am tiefen Wege und am Brand	1571
865	Veronika-Berg, der nördl. Waldrand	1559
866	Kellerwiese, oberes Ende, östl. Abfall vom Veronika-Berg .	1418
867	Höchster Punkt des Weges von Heyda nach Martinroda, westl. bei Heyda und am Wegweiser	1379
868	Am tiefen Wege, nordwestl. Grenzecke von 28, Grenzstein 38 am Witzleber Holze	1417
869	Westl. Ende vom Tiefenwege, Grenzstein 27, 28 und 37, 1713, am Neusisser Felde	1229
870	Westl. Ende der Linie zwischen 26 und 27, Grenzstein 1754, am Neusisser Hölzchen	1213
871	Der westl. Rand vom Neusisser Hölzchen, eben dort . .	1189
872	Westende der Linie 25, 26, südl. vom Viehberge, am Grenzstein 25, H. 1784	1247
873	Westende der Linie 24, 25, Grenzstein 1784, H. N. und 1	1399
874	Neusisser Teich in der Zieraube, Thal, nahe am Grenzstein N. 73 — H. 1787, Quelle dabei [1]), gefasst zur Leitung nach Neusiss (mit + 6,5 ° R. Quellen-Temperatur) .	1354
875	Nordwestende der Linie 23 und 24, Sommerseite auf Neusisser Seite	1474

1) Mein Bothe sagte: „Dies Wasser ist tuppsteinartig, fällt in die Beene.“

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
876	Grenze zwischen Neusiss und Klein-Breitenbach, Grenzstein N. H. an 23	1593
877	Dreiherrnstein, 50 Schritt östl. darüber, gezeichnet B. 186 — No. 1 — H. 9	1604
879	Nordspitze von 23, am Wege von Breitenbach und Heyda, am Heydaer Kirchenholze und an der Breitenbacher Gemeindewaldung	1756
880	Nächste südl. Grenzecke des Heydaer Forstes, Grenze mit Kirchenholz	1823
881	Der nächste südwestl. Kopf, ein paar 100 Schritt entfernt	1851
882	Ecke vom Bauern-, Kirchen- und Herrschafts-Holze, Grenzstein 125	1786
883	Der Höhenkamm, 100 Schritt westl. von 882 . . .	1782
884	Höchster Punkt der Linie zwischen 24 und 25, Grenzstein 117, auf dem Kamme der Höhe	1763
885	Das untere Ende des Herrschafts-Holzes auf der Abdachung des Berges, grenzt ans Bauernholz	1736
886	Der nächste südwestl. Kopf, 200 Schritt entfernt . .	1775
887	Der Sattel nördl. vorher	1757
888	Höchster Punkt der Linie zwischen 25 und 26 und am Stein 94 P. — H. 1758	1682
889	Ostende der Linie 26, 27, am Wege und am Grenzstein 84	1579
890	Der untere oder Ostrand vom Walde, am Stein 107, nahe dem Flurstein No. 16	1472
891	Der nächste nördl. Waldrand, an der Herrschafts-Queere .	1440
892	Punkt des Weges von Heyda nach Schmerfeld, an der $3^1/_2$ Fuss starken Linde	1468
893	Der untere östl. Holzzipfel von der Halskappe, westl. von dem Schmerfelder Wege	1462
894	Ostende der Wiese im Pliesthal, östl. von demselben Wege	1443
895	Höchster Punkt des Weges nach Schmerfeld . . .	1483
896	Gänseteich, im Diebenthal, westl. bei Schmerfeld . .	1411
897	Oberes Ende des Feldes am Holze im Diebenthal, am Wege nach Neusiss	1543
898	Sattel zwischen Halskappe und Walsberg	1696
899	Walsberg, Landesgrenze	1708
900	Nächster nordwestl. Berg (Rabenberg?)	1780
901	Nächster nördl. Sattel, 400 Schritt von No. 900 . .	1740
902	Nächster nördl. Berg, Freimark?	1775
903	Nächster nördl. Sattel, 48 Schritt entfernt	1769
904	Nächster nördl. Berg, 220 Schritt entfernt, Plaue im Angesicht	1739
905	Letzter kahle Berg, 260 Schritt südl. vom Fusswege nach Plaue, Grenze	1804
906	Landesgrenze mit Sondershausen, Stein 122, F. G. S.; G. S. W., am Fusswege von Schmerfeld nach Plaue . .	1624

No.	Benennung der gemessenen Punkte.	Höhe in pariser Fuss
907	Die Landesgrenze tritt östl. aus dem Walde, Stein F. S. S. — G. S. W., eine Quelle der Prelle daselbst . .	1484
908	Die Pinzig, Bergwand nördl. bei Schmerfeld, oberer Waldrand, Landesgrenze mit Rheinsfeld	1401
909	Der nächste östl. obere Waldrand über den Schlammäckern, Landesgrenze mit Rheinsfeld	1424
910	Die Landesgrenze kommt durch das Holz, am Wege nach Rheinsfeld und am Grenzstein G. S. W. 1851, No. 58 — F. S. S. über den Schlammäckern	1338
911	Südfuss vom Pinzig, am Schlammgraben	1327
912	Posecke, oberes Ende des Hölzchens 180 Schritte rechts von demselben Wege	1335
913	Die Grinitz, Holz, westl. Rand, nahe am Grenzstein 39 und auf dem linken Ufer der Wipfra	1417
914	Zigeunerrand, südl. von No. 913, am Grenzstein 72 . .	1408
915	Geheege, Holz nordwestl. bei Heyda, westl. Ende . .	1392
916	Dasselbe, oberes oder östl. Ende	1457
917	Dreileiten-Holz, 30 Schritt östl. von 916	1456
918	Oberes oder westl. Ende vom Mönchsbiel, am Schulmolle .	1440
919	Wächters-Holz, 100 Schritt westl. von No. 918 . . .	1443
920	Ostende vom Geheege	1450
921	Pliesthal zu Schmerfeld, Weg dorthin, Stein 55 . .	1319
922	Dasselbe, der Weg eben dort	1309
923	Derselbe Weg am Langenholze	1364
924	Schmerfeld, am Hause No. 11, nördlichstes Ende vom Orte	1338
925	Dasselbe, die Kirche	1359
926	Die Landesgrenze kommt von Norden zur Prelle (nordöstl. vom Dorfe)	1292

X. Register der gemessenen Höhen.

XI. Schlusswort.

Aus dem Vorhergehenden ist zu folgern:

Die mittlere Höhe des gebirgigen Theils, also vom Rennsteige bis Roda, Ilmenau und Grenzhammer ist zu 2550 par. Fuss anzunehmen; der Gebirgsfuss zu 1500 Fuss im Mittel, so wie die mittlere absolute Höhe des nördlich der Ilm etc. gelegenen Theils des Amtes zu 1600 Fuss.

Der höchste Punkt dieses Weimarischen Landestheils ist der Kickelhahn mit 2662 Fuss; der niedrigste im Frankenthal bei Neusiss = 1123 Fuss, daher liegen alle Punkte des Amtes zwischen beiden = 1539 Fuss verschieden hoch.

Im gebirgigen Theile des Amtes zeichnen sich ausser dem Kickelhahn besonders aus:

1) Marienhäuschen am Rennsteige 2524 Fuss hoch,
2) Grosser Helmsberg mit 2558 Fuss,
3) Hohe Tanne „ 2465 „
4) Kickelhahn „ 2662 „
5) Kesselhaupt „ 2428 „
6) Linden-Berg „ 2278 „
7) Erbskopf „ 2306 „
8) Hohe Schlaufe „ 2245 „
9) Sturmheide „ 1886 „

Die durchschnittliche absolute Höhe von der Terrainstrecke vom Gebirgsfuss nördlich bis zur Landesgrenze, ist 1500 bis 1600 Fuss, in welcher sich folgende Punkte bemerkbar machen:

1) Obere Hennebergerleite 1719 Fuss,
2) Habichtsfang 1793 „
3) Langerasen 1648 „
4) Veronika-Berg 1731 „
5) Halskappe 1828 „

Die gemessenen Quellen-Temperaturen auf der gebirgigen Seite, schwanken zwischen + 4,6 ° R. bis + 5,4 ° R. In den Vorbergen nördlich der Ilm: 6,7 bis 6,5 ° R.

Eingesendete Schriften.

Der Gewerbeverein der Stadt Reichenberg. Eine Skizze seiner Thätigkeit von Eduard Tobisch. Reichenberg, Schöpfer, 1875. 136 S. 8⁰.

Die Bedeutung, welche Reichenberg für die österreichische Industrie hat, bringt es mit sich, dass eine Publication, welche Auskunft über die gewerblichen und commerciellen Verhältnisse jener Stadt zu versprechen scheint, von vorn herein auf das Interesse aller Nationalökonomen rechnen kann. Leider aber müssen wir sagen, dass derjenige, der die vorliegende Schrift in dieser Erwartung zur Hand nimmt, eine arge Enttäuschung erleben wird. An statistischen Daten über die wirthschaftlichen Verhältnisse Reichenbergs findet sich nichts in derselben. Das Buch enthält eben nur eine mit Sorgfalt ausgeführte, aber sich fast ausschliesslich auf die eigentlichen Vereinsangelegenheiten beschränkende Geschichte des Vereins, welche wohl zeigt, dass die Bevölkerung Reichenberg's auf wirthschaftliche Verbesserungen bedacht ist, ohne aber dem Leser eine sonderliche Bereicherung seiner Kenntnisse zu gewähren.

VI.

Zur Erbschaftssteuer.

Von

Dr. J. Baron,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

(Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft Berlins am 13. Mai 1876.)

Im Nachstehenden beabsichtige ich Zusätze zu der Abhandlung v. Scheels über die Erbschaftssteuer zu geben. Das Verdienst, das Scheel sich durch seine Schrift erworben hat, erkenne ich gern an, und eben deshalb vindizire ich meinen Ausführungen die bescheidene Bezeichnung „Zusätze“.

Die Zusätze sollen von doppelter Art sein. Scheel hat einmal die Erbschaftssteuer eine einträgliche und eine erträgliche genannt. Ich will zuerst die Einträglichkeit mit Zahlen belegen[1]), sodann die Erträglichkeit mit Gründen erweisen.

Die Zahlen sind unzweifelhaft der Art, dass manch steuergieriger Arm in die ausstreckende Bewegung gerathen und danach greifen wird. Möchte sich darunter auch der Arm des zukünftigen deutschen Reichsfinanzministers befinden!

Die Gründe werden mich in das Wesen des Erbrechts hineinführen, und hier werde ich einen von Scheel abweichenden Standpunkt einnehmen.

I. Ertrag der Erbschaftssteuer in einzelnen europäischen Staaten.

Ich habe mich im Jahre 1872 eingehend mit dem Ertrag der Erbschaftssteuer in einzelnen europäischen Ländern beschäftigt. Damals habe ich Alles gesammelt, was sich sammeln liess; was nachher ver-

1) Uebrigens hat auch v. Scheel einige Zahlen gebracht in Note 5. 26.

öffentlicht wurde, habe ich nicht mehr aufgezeichnet — aus einem dreifachen Grunde. Einmal weil die Mühe des Sammelns eine übermässig grosse war; abgesehen von den englischen Blaubüchern traf ich nirgends eine systematische Aufzeichnung; es schien, als habe man sich das Wort gegeben, statistische Klarheit in der vorliegenden Materie nicht aufkommen zu lassen. Sodann, weil die wenigen seitdem verlaufenen Jahre in der Gesetzgebung — abgesehen von einem wenig einflussreichen preussischen Gesetze — keine Aenderung der Sachlage herbeigeführt haben, mithin anzunehmen ist, dass der Ertrag der Erbschaftssteuer in den letzten Jahren mit den sonstigen ökonomischen Verhältnissen gleichen Schritt, vielleicht auch gleichen Rückschritt gehalten hat. Endlich aber ergeben sich aus den von mir gesammelten Zahlen diejenigen Grundsätze, welche bei Einführung einer umfassenden Erbschaftssteuer beobachtet werden müssen, mit solcher Sicherheit, dass ich der weiteren Sammlung vorläufig mich überhoben glaubte.

Die umfassendste Zahlenzusammenstellung kann ich von England geben.

England hat vier Erbschaftssteuern: probate of wills duty, letters of administration duty, legacy duty, succession duty.

Die probate duty wird für Bestätigung von Testamenten, die letters of administration duty für die Ermächtigung zur Besitznahme eines Intestatnachlasses gezahlt. Erbschaften bis 100 Pfund sind steuerfrei. Beide Steuern sind feste Summen und richten sich nach dem Werth der vererbten Mobilien ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben. Es beträgt nämlich die probate duty bei Erbschaften

bis 200 Pfund	. . .	2 Pfund	
300 -	. . .	5	-
450 -	. . .	8	-
600 -	. . .	11	-
800 -	. . .	15	-
1000 -	. . .	22	-

u. s. w. Man kann also sagen, sie beträgt 2—3 %. Die letters of administration duty beträgt die Hälfte mehr, also 3—4½ %.

Die legacy duty wird gleichfalls vom beweglichen Erbgut erhoben; sie besteht in Procenten, welche je nach der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und Erben verschieden sind. Es haben nämlich zu entrichten:

Descendenten und Ascendenten 1 %,
Geschwister und deren Nachkommen 3 %,
Oheim, Tante und deren Nachkommen 5 %,
Grossoheim, Grosstante und deren Nachkommen 6 %,
alle anderen Erben 10 %.

Steuerfrei sind Zuwendungen bis 20 Pfund.

Die succession duty wird (seit 1853) von allem unbeweglichen Erbgut entrichtet; für sie bestehen dieselben Sätze wie für die legacy duty, nur werden Schwiegerkinder zu den Blutsverwandten gerechnet. Steuerfrei ist jeder Nachlass unter 100 Pfund, sowie jede Zuwendung unter 20 Pfund.

Die Einkünfte, welche England aus diesen vier Steuern zog, fand ich für die Jahre 1856—1865 in den Blaubüchern in folgender Weise:

	Probate of wills	Letters of administration	Legacy	Succession
1856	956245 Pfund	183888 Pfund	1,865258 Pfund	Fehlen
1857	992947 -	194281 -	1,845204 -	die Angaben
1858	1,028369 -	212316 -	1,636714 -	560819 Pfund
1859	1,018436 -	221626 -	1,507761 -	596908 -
1860	1,065318 -	222976 -	1,561645 -	600180 -
1861	1,080733 -	226574 -	1,672265 -	594085 -
1862	1,107295 -	218064 -	1,727490 -	646946 -
1863	1,214569 -	257082 -	1,662910 -	588671 -
1864	1,270163 -	240998 -	1,778154 -	559840 -
1865	Fehlen die Angaben		1,791726 -	612606 -

So dass also England 1864 3,849155 Pfund oder 25,601033 Thaler an Erbschaftssteuern eingenommen hat. Ich erinnere mich einer Zeitungsnotiz, wonach 1874 diese Summe auf etwa 40 Millionen Thaler gestiegen war.

In dem einen Blaubuch [1]) fand ich für das vom 31. März 1864 bis ebendahin 1865, sowie für das vom 31. März 1865 bis ebendahin 1866 laufende Etatsjahr die Steuern, welche bei der legacy und succession duty die einzelnen Verwandtschaftsgrade gezahlt haben. Leider bloss für diese beiden Jahre! Allein die Zahlen dieser Jahre stimmen mit den Wahrnehmungen überein, die ein Jeder von uns hinsichtlich der Personen macht, an welche die Nachlässe zu fallen pflegen, und sie können demnach statistisch benutzt werden. Es zahlten nämlich

1) Tenth report of the commissioners of inland revenue. 1866.

31. März 1864 — 31. März 1865

		Legacy duty	Succession duty
(Desc. u. Asc.) . . .	1 %	400346 Pf. 12 Sh. 6 d.	197041 Pf. 1 Sh. 1 d.
(Geschw. u. der. Nachk.)	3 %	654162 - 17 - 6 -	182221 - 6 - 10 -
(Oheim, Tante u. Nachk.)	5 %	123251 - 19 - 0 -	41159 - 14 - 1 -
(Grossoheim, -tante u. Nachkommen) . .	6 %	14734 - 19 - 5 -	9512 - 6 - 2 -
(Alle anderen Erben)	10 %	595217 - 17 - 3 -	133132 - 17 - 9 -

31. März 1865 — 31. März 1866

	Legacy duty	Succession duty
1 %	401899 Pf. 9 Sh. 4 d.	219057 Pf. 9 Sh. 8 d.
3 %	777407 - 9 - 8 -	186137 - 3 - 10 -
5 %	145955 - 10 - 3 -	52281 - 10 - 9 -
6 %	22670 - 5 - 4 -	7289 - 16 - 10 -
10 %	643155 - 14 - 3 -	150670 - 9 - 1 -

Wiewohl es nur die Ergebnisse zweier Jahre sind, so lassen doch diese Zahlen mit Sicherheit Folgendes erkennen:

1. Unter den Verwandten leisten den bedeutendsten Beitrag zur Erbschaftssteuer einerseits die Descendenten und Ascendenten, andrerseits die Geschwister und Geschwisterkinder.

2. Die Descendenten resp. die Ascendenten leisten den bedeutenden Beitrag, trotzdem sie sehr mässig besteuert sind (mit 1 %). Die Geschwister und deren Kinder leisten ihn, weil sie hoch besteuert sind (mit 3 %).

3. Der Beitrag der entfernteren Verwandten zur Erbschaftssteuer ist trotz der hohen Besteuerung (5, 6 %) nur ein mässiger.

4. Der Beitrag der Nichtverwandten ist bloss deshalb ein sehr bedeutender, weil sie überaus hoch (mit 10 %) besteuert sind.

Wir gelangen hiernach zu folgenden Sätzen:

„Soll eine Erbschaftssteuer eine erklekliche Revenue abwerfen, so müssen

1. die Descendenten und Ascendenten herangezogen werden; es genügt bei ihnen eine mässige Steuer;
2. es müssen die Geschwister und deren Kinder mit hoher Steuer belegt werden;
3. der Steuersatz bei entfernteren Verwandten ist für die Wirkungen des Gesetzes ziemlich unerheblich;
4. Nichtverwandte haben eine sehr hohe Steuer zu zahlen.“

Ich wende mich zu Frankreich. Veröffentlicht sind hier die Erträge von 4 Jahren und zwar von 1850 und 1858 (diese bei Parieu,

traité des impots), von 1854 (bei Hock, Finanzwesen Frankreichs), endlich von 1869 (bei Block, Statistique). Es ergab die Erbschaftssteuer

	im Jahre 1850	1854	1858	1869
1 % (Gerade Linie) . . .	11,799634 fr.	13,445000 fr.	19,362068 fr.	27,536936 fr.
3 % (Ehegatten) . . .	8,002537 -	6,085000 -	8,415007 -	11,854064 -
6½. 7. 8 % (Seitenlinie)[1]	20,823536 -	25,191600 -	34,225435 -	47,000860 -
9 % (Nichtverwandte)	5,198036 -	6,575200 -	8,622729 -	12,776117 -
	45,823743 fr.	51,296800 fr.	70,625239 fr.	99,167977 fr.

Die immense Vergrösserung des Ertrages zwischen 1850 und 1869 hängt mit dem ungeheuren Aufschwung zusammen, welchen Frankreich in materieller Beziehung unter dem dritten Napoleon genommen hat. Der Ertrag, wie er hier mitgetheilt worden ist, muss aber noch durch andre Ziffern ergänzt werden, und dann nimmt er eine von sonstigen Steuern fast unerreichbare Höhe ein. Es besteht nämlich in Frankreich dieselbe Steuer wie für Erbschaften auch für Schenkungen unter Lebenden; diese ergab 1869 (nach Block) in der

geraden Linie	13,373677 fr.
unter Gatten	88828 -
in der Seitenlinie	2,164919 -
unter Nichtverwandten	1,532548 -
zusammen	17,159972 fr.

Leider sind die Zahlen in Einer Beziehung nicht so genau wie die englischen; es sind nämlich sämmtliche Seitenverwandten zusammengeworfen. Das aber ergiebt sich auch hier, dass die Seitenverwandten nur durch den hohen Procentsatz einen hohen Beitrag zum Gesammtresultate leisten. Merkwürdig ist der nur mässige Beitrag der mit 9 % besteuerten Erben; er bleibt hinter dem englischen der

1) Es zahlen 6½ %: Geschwister, Oncle, Tante, Neffe, Nichte; 7 %: Grossoncle, Grosstante, Grossneffe und -nichte, cousins germains; 8 %: alle andern Verwandten bis zum 12. Grade. Ueber den 12. Grad hinaus besteht nach dem code Napoléon kein Intestaterbrecht. — Uebrigens unterschied man in Frankreich bis 1850 Mobilien und Immobilien; letztere waren mit einem stärkeren Procentsatz belegt; 1850 ordnete man die Procentsätze von Neuem und stellte Mobilien und Immobilien gleich. Bis 1850 waren die Fonds frei, weil sie weder zu den Mobilien noch zu den Immobilien gehörten (!), der Finanzminister Fould zog sie 1850 heran.

mit 10 % Besteuerten weit zurück. Als Grund dafür darf nicht der Umstand gelten, dass die Personen sich nicht ganz decken, denn die Klasse der in Frankreich 9 % Zahlenden ist umfassender als die der in England mit 10 % Besteuerten; es gehören dazu in Frankreich nicht bloss Nichtverwandte, sondern auch die entferntesten Verwandten.

In Belgien [1]) werden zwei Steuern erhoben: ein droit de mutation und ein droit de succession. Das droit de mutation bezieht sich auf Immobilien, die in Belgien belegen sind und einem Ausländer gehören; es beträgt 1 % in direkter Linie, sonst 5 %. Das droit de succession wird vom ganzen Nachlass eines Inländers erhoben, und zwar seit 1851 auch von Descendenten und Ascendenten, während diese bis dahin befreit waren. Es zahlen Descendenten und Ascendenten 1 %, Gatten 4 %, Geschwister 4 %, Oheim und Neffe, Grossoheim und Grossneffe 6 % (doch nur auf Höhe ihres Intestaterbtheils, darüber hinaus zahlen sie 10 %), andere Personen 10 %. Steuerfrei sind Erbschaften unter 1000 fr. Den Ertrag der belgischen Erbschaftssteuer fand ich nur von dem Jahre 1857 (bei Parieu) verzeichnet. Es zahlten

(1 %)	Descendenten und Ascendenten . . .	1,573556 fr.
(4 %)	Gatten	134382 -
(4 u. 6 %)	Seitenverwandte bis zum Grossneffen .	7,703651 -
(10 %)	Andere Erben	268182 -
		9,679774 fr.

In Oesterreich ist die Erbschaftssteuer (welche auch Schenkungen unter Lebenden trifft) 1850 neu geordnet worden. Sie ist bei Immobilien und Mobilien verschieden. Es zahlen nämlich

	bei Immobilien	bei Mobilien
Descendenten und Ascendenten . .	$2\frac{1}{2}$ %	1 %
Geschwister und deren Nachkommen, Oheim, Tante und ihre Nachkommen	$5\frac{1}{2}$ %	4 %
alle Anderen	$9\frac{1}{2}$ %	8 %

Zu diesen Sätzen ist 1862 noch ein Zuschlag von 25 % getreten. Descendenten und Ascendenten sind bei Erbschaften bis 50 Gulden steuerfrei. Juristische Personen müssen, weil sie nie beerbt werden, ein sogenanntes Aequivalent zahlen, nämlich alle zehn Jahre der Besitzzeit 3 % von den Immobilien, $1\frac{1}{2}$ % von den Mobilien, Actiengesellschaften müssen alle zehn Jahre $1\frac{1}{2}$ % von den Immobilien

---

1) Etwas abweichend ist v. Scheel p. 43.

entrichten. — Der Ertrag der Steuer ist sehr schwer festzustellen. Was ich gefunden habe, ist Folgendes. Czörnig (Oesterreich. Budget für 1862. Bd. 2. S. 181) giebt für 1859 den Betrag der Erbsteuer auf 3,826493 Gulden an. Dies ist mit Rücksicht auf die oben angegebnen Steuersätze ein unglaublich geringes Resultat. Ich vermuthe daher, dass jene Summe bloss die Steuer von den vererbten Mobilien enthält; die Steuer die vererbten Immobilien steckt in den Gebühren für die Uebertragung von Immobilien, welche 1859 9,333994 Gulden betrugen. Diese Gebühren müssen bei jeder Immobiliarübertragung (sowohl unter Lebenden als von Todeswegen [1])) entrichtet werden; wieviel aber davon auf die vererbten Immobilien fällt: das habe ich nicht feststellen können, und deshalb kann ich den Gesammtertrag der Oesterreichschen Erbsteuer 1859 nicht angeben. Das Gebührenäquivalent (Seitens der juristischen Personen und Actiengesellschaften) betrug 1859 926134 Gulden, die Steuer von Schenkungen unter Lebenden 531111 Gulden. Noch mag hinzugefügt werden, dass die oben angegebene Mobiliarerbsteuer ziemlich stationär zu sein scheint; sie betrug (wie ich anderweitig ersehen habe) in den Jahren 1853—1856 jährlich etwa $3^1/_2$ Millionen Gulden.

In Deutschland führt die Erbschaftssteuer in der Regel den unglücklichen Namen Erbschaftsstempel. Da es nun bekanntlich einen Urkundenstempel u. s. w. giebt, so figurirt unsere Erbschaftssteuer in den Budgets und Etatsnachweisungen nicht als selbständige Einnahme; sie steckt im „Stempel“. Kein Wunder, dass Nachweisungen über den Ertrag der Erbschaftssteuer in den deutschen Staaten nicht geliefert werden können. Da forderte einmal das Preussische Abgeordnetenhaus den Finanzminister auf, ihm eine gesonderte Nachweisung über den Erbschaftsstempel zu geben, und so machte er ihm in der Session 1871/2 die Mittheilung, dass im Jahre 1870 die ganze Einnahme 1,261014 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. betrug, nämlich 981996 Thlr. 20 Sgr. in den alten Provinzen, 279017 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. in den 1866 hinzugetretenen [2]). Weitere Nachweisungen über das Verhältniss, in welchem die verschiednen Verwandtschaftsgrade an der Steuer participiren, machte der Finanzminister nicht. Seitdem erging aber in Preussen 1873 ein eignes, die ganze Steuer neu ordnendes Gesetz; danach führt sie den Namen „Erbschaftssteuer“; und figurirt im Budget als selb-

---

1) Wiewohl verschiedne Prozentsätze gelten. Die bei Beerbungen sind oben angegeben, bei Veräusserungen unter Lebenden werden bei onerosem Titel $3^1/_2$ %, bei lucrativem $1^1/_2$ % gezahlt.

2) In diesen führte die Steuer den Namen „Erbschaftsabgabe“.

ständiger Posten; im Budget für 1875 ist sie mit $3^1/_2$ Millionen Mark ausgeworfen; sie hat seit 1870, weil das Gesetz von 1873 zum Theil Steuerbefreiungen und Herabsetzungen brachte, nicht die geringste Fortschritte gemacht. Nach diesem Gesetze beträgt die Steuer 2 % für Geschwister und deren Descendenten, 4 % für andre Verwandte bis zum sechsten Grade sowie für Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken, 8 % in allen andern Fällen. Descendenten, Ascendenten, Ehegatten sind völlig steuerfrei. Anfälle unter 50 Thalern bleiben unversteuert.

Vergleicht man die Einnahme des Preussischen Staats mit der in ausserdeutschen Ländern, so ergiebt sich eine ungeheure Differenz, und man wird es begreiflich finden, wenn ich im Eingang unsre Finanzmänner auf eine Steuer hinwies, welche, ohne den Particularstaaten etwas zu nehmen, dennoch allen Finanznöthen des Reiches ein Ende machen kann. Und, was von Erheblichkeit ist, jene Steuer wird in Ländern von anerkanntem Reichthum und mit glücklichen Steuerverhältnissen mit ziemlich hohen Sätzen erhoben. Nicht die Finanznoth hat dazu gedrängt sondern eine charakteristische Eigenschaft der Steuer; ja, gerade diese Eigenschaft hat in neuester Zeit zu einer Erweiterung geführt; so 1850 in Frankreich, wo sie auf die Fonds ausgedehnt wurde, 1851 in Belgien, wo sie auf die Descendenten übertragen wurde, 1853 in England, wo die succession duty für die Immobilien eingeführt wurde.

II. Verhältniss der Erbschaftssteuer zum Erbrecht.

Ich sprach soeben von der einen charakteristischen Eigenschaft der Erbschaftssteuer; ich meinte damit ihre Erträglichkeit.

Was ist es denn, was die Erträglichkeit einer Steuer ausmacht? Wäre es die Kärglichkeit ihres Ertrages: sie könnte der Erbschaftssteuer nicht zugesprochen werden; denn sie liefert, auch wenn sie nur mit Maassen durchgeführt wird, Millionen und aber Millionen. Wäre es die Unmerklichkeit der Leistung: sie könnte der Erbschaftssteuer nicht zugesprochen werden; denn sie wird plötzlich und (wenigstens in ihrer gegenwärtigen Einrichtung in allen Staaten) mit Einem Male entrichtet. Wäre es die Gleichheit der Vertheilung: sie könnte der Erbschaftssteuer nicht zugesprochen werden; denn ohne progressiv zu sein, trifft sie doch nach allen Gesetzgebungen die verschiednen Verwandtschaftsgrade resp. die Nichtverwandten in ungleicher Weise. Wäre es die Vertheilung auf Alle: sie könnte der Erbschaftssteuer nicht zugesprochen werden; denn nach fast allen Gesetzgebungen sind die Anfälle von geringem Betrage von Erbschaftssteuer frei.

Was also ist es, das die Erbschaftssteuer erträglich macht?

Da nun das Ertragen in einer Gemüthsstimmung besteht, welche auf dem rechten Verhältniss der tragenden Kraft zu der zu tragenden Last beruht, und da diese Gemüthsstimmung die Ueberzeugung ist, dass wegen des vorhandnen rechten Verhältnisses zwischen Kraft und Last die Last getragen werden kann, so möchte man die Erträglichkeit der Erbschaftssteuer folgendermaassen auffassen: ein jeder Erbe ist im Stande, die Steuer zu erlegen, und er ist sich dessen bewusst.

Sicherlich ist dies bei der Erbschaftssteuer wie bei der Steuer eines jeden unsicheren lukrativen Erwerbes der Fall. Die Steuer besteht hier bloss in der Verminderung der zugewendeten Summe; die Verminderung ist nicht drückend, da der Erwerb unsicher war, mithin in der Entwicklung des Vermögens nicht als Faktor gelten durfte; unsicher aber ist ein jeder Erwerb durch Erbschaft: sowohl der Tod des Erblassers als der des vermuthlichen Erben ist der Zeit nach unsicher, und stirbt der vermuthliche Erbe vor dem Erblasser, so beerbt er ihn nicht; unsicher ist ferner der Umfang der Erbschaft, sie kann sich in der Hand des Erblassers durch Handlungen und Zufälle verbessern und verschlechtern, vergrössern und verringern. Die Erbschaftssteuer stellt sich gewissermaassen als abwälzbar dar; aber die Abwälzung geschieht nicht in dem Sinne, den die Schule gewöhnlich mit diesem Worte verbindet, d. h. nicht von Subjekt zu Subjekt, sondern von Subjekt zu Objekt, d. h. der Erwerber zieht die Steuer von dem Erworbenen ab.

Aber die geschilderte Erträglichkeit genügt dem denkenden Menschen nicht. Dieser hält das, was zu tragen er die Kraft hat, erst dann erträglich, wenn es ihm zum Tragen berechtigter Weise auferlegt worden ist, wenn Gründe dafür vorhanden sind, dass man gerade ihn zum Träger der Last bestimmt hat. Prüfen wir von hier aus die Erbschaftssteuer.

Ich kann mir eine Zeit denken, wo die Erbschaftssteuer zu den drückendsten Lasten gerechnet werden würde. Das wäre eine Zeit, wo einerseits gewisse privilegirten Klassen existirten, die wesentlich von der Arbeit anderer unterworfener Klassen leben, wo andrerseits das Familienleben eng die Einzelnen zusammenschliesst, so dass der Staat nicht sowohl in politische als in Familien-Verbände zerfiele. In solcher Zeit würde es bei testamentarischen Erben (oder Legataren) nicht auffallen, dass sie einen unverdienten, unerarbeiteten, ohne ihre Thätigkeit herbeigeführten Erwerb machen; es würde vielmehr dieser Erwerb von demselben Charakter sein wie andere Erwerbungen, welche

die Arbeit der Unterworfenen den Privilegirten verschafft. Und ferner würde in solcher Zeit die Intestaterbschaft ein wohlerworbnes Recht der Familie sein, denn das Vermögen gilt in solcher Zeit nicht sowohl als der Person zugehörig als vielmehr als Familienvermögen, und bedeutsame Pflichten der Familienglieder sind der Ausfluss einer solchen Anschauung.

Was aber von diesen Ideen ist unsrer Zeit angehörig?

In beider Beziehung stehen wir auf entgegengesetztem Standpunkte. Uns gilt die Arbeit als der Hauptfaktor aller Produktion, und unser Bestreben geht in allen Parteien dahin, jedem die Früchte seiner Arbeit zukommen zu lassen; nur darin weichen die Parteien ab, dass sie einen Erfolg nicht auf dieselbe Arbeit zurückführen. Uns gilt ein nicht selbst erarbeiteter Erwerb nicht als ein völlig sittlicher; er geniesst nicht dieselbe Ehre mit dem erarbeiteten; auf den erarbeiteten Erwerb weisen wir mit Stolz hin, gleichviel, welcher Art die Arbeit war. Diese Ueberzeugungen sind die allgemeinen; alle Klassen der civilisirten Menschheit sind hiervon durchdrungen; unsre gesellschaftliche Organisation ruht auf ihnen. Wer also rühmt sich heut einer Erbschaft? Der glückliche Erbe freut sich ihrer und geniesst sie, vielleicht auch rühmt er sich seines Erblassers und seines Verhältnisses zu demselben, nimmermehr aber ist er auf die Erbschaft selbst stolz, denn sie ist ihm ohne eigne Arbeit erworben.

Man sage nicht, dass diese Erwägungen über das Ziel hinausschiessen, dass sie nicht sowohl zur Erbschaftssteuer als zur Aufhebung alles Erbrechts hinführen. Ja, wäre unsre Gesellschaft auf dem Prinzip der eignen Arbeit allein gegründet, so würde der Einwurf gegründet sein. Aber in ihrer Vielgestaltigkeit hat sie noch andere Stützen, deren sie ebensowenig entbehren kann wie des Arbeitsprinzips: die Individualität, die Familie und wie sie sonst noch heissen, sie verlangen alle ihr Recht und ihre Anerkennung. Jene Erwägungen ergeben also bloss dies: jeder Erwerb durch Erbschaft steht mit Einem Grundprinzip unsrer gesellschaftlichen Organisation nicht im Einklang. Und wie der Israelit zur Zeit des theokratisch-jüdischen Staats nicht seine Arbeit sondern das Walten Gottes als die Quelle seiner Ernte ansah, und sowie er deshalb den Zehnten vor dem Tempel niederlegte, so muss der Erbe in heutiger Zeit eine Erbschaftssteuer zahlen; die Erbschaftssteuer ist eine Huldigung, dargebracht dem Arbeitsprinzip; sie ist gleichsam eine Abfindung, die das Gewissen des erwerbenden Erben als Sühnung an das verletzte Arbeitsprinzip leistet. Das macht ihre Erträglichkeit aus. Nicht bloss deshalb ist sie erträglich, weil

der Erbe sie zahlen kann, ohne dadurch beschwert zu werden, sondern in dem Sinne, dass der Erbe einer Forderung des eignen Gewissens genügt; denn die Erbschaftssteuer beseitigt in der sittlichen, die Arbeit als Grundprinzip anerkennenden Persönlichkeit den Widerspruch, in welchen sie sich durch die Beerbung d. h. durch Annahme eines Erwerbes ohne eigne Arbeit gesetzt hatte. Deshalb muss sie von jedem Erben entrichtet werden, auch von dem Nächststehenden (ich meine die Descendenten), und von jeder Erbschaft, selbst von der geringsten, und wenn die meisten Gesetze minimale Beträge für steuerfrei erklären, so hat dies nicht sowohl in der Natur der Erbschaftssteuer seinen Grund als vielmehr in der Neuheit der Steuer sowie in dem Satze: minima non curat praetor.

Wie aber steht es denn mit dem zweiten Prinzip, auf welches ich oben hingedeutet habe, ich meine das Familienprinzip? Ist unsere Familie noch heute so gegliedert, bestehen unter den Familiengliedern noch heute solche Beziehungen, dass man berechtigt ist, das Vermögen der Individuen als Familienvermögen anzusehen? Haben die Verwandten noch heut einen unanfechtbaren Anspruch auf den Nachlass?

Unterscheiden wir die gerade Linie von der Seitenlinie.

Auf der Hand liegen die Gründe für das Erbrecht der Kinder gegenüber den Eltern. Kinder sind Geschöpfe ihrer Eltern, sie empfangen von ihnen ihr Dasein und ihre Eigenschaften: ihren Körper, ihre geistige Anlage, ihre Erziehung, ihre Neigungen; Kinder setzen die Persönlichkeit ihrer Eltern fort; Kinder empfangen schon bei Lebzeit ihrer Eltern, was diese entbehren konnten, also auch nach deren Tod, was durch den Tod frei geworden ist: das ist das Vermögen der Eltern, der Nachlass. Eltern und Kinder stellen zwei Generationen dar; die Menscheit entwickelt sich in Generationen; die frühere zeugt die spätere, und übergiebt ihr den Fonds, welchen sie an materiellen und geistigen Gütern angesammelt hat: Sitte und Unsitte, Kenntnisse und Unwissenheit, Körperkraft und geistige Schärfe gehen von der älteren Generation auf die jüngere über; wie dürften da die Rechtsverhältnisse hinter all diesem zurückbleiben? Das empfinden wir auf das lebhafteste; denn in des Menschen Brust lebt das Gefühl, dass Eltern für ihre Kinder arbeiten und sammeln.

Darin also weiche ich von Scheel ab. Dieser nennt a l l e s Erbrecht eine juristische Schöpfung des Staates. Ich nehme das Descendentenerbrecht davon aus[1]). Das Descendentenerbrecht ist keine Ge-

1) v. Scheel p. 16 nimmt übrigens für nicht emancipirte Kinder „eine dem sog.

setzesschöpfung, sondern der durch die ganze Natur hindurchgehende Gedanke der Beerbung in seiner Anwendung auf die Rechtsverhältnisse. Durch die ganze lebende Natur zieht sich der Grundsatz, dass das Geschöpf nicht bloss sein Dasein von seinen Eltern empfängt sondern seine Eigenschaften; selbst das, was die Eltern körperlich oder geistig an Vorzügen oder an Fehlern hinzugethan haben, geht auf die Nachkommenschaft über, sofern es nicht mit den Eltern selbst untergeht; was für ein Unterschied sollte nun zwischen einem besonders geschärften Auge, einem dialektisch geübten Sinne einerseits und einem Rechtsverhältniss andrerseits gemacht werden? Mögen die sog. höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse mit dem Menschen selbst zu Grunde gehen, allein alle nicht höchstpersönlichen müssen auf die Descendenten übertragen werden. Die Thatsache der Beerbung, die im Gebiete der Natur allseitig stattfindet, wird im Gebiete des Rechts zu einem Erbrecht der Descendenten. Hier ist nichts von staatlicher Schöpfung einer Idee zu sehen, sondern der Staat (das Volk, die Wissenschaft) haben nur die entsprechenden Formen geschaffen, um der natürlichen Idee zum Eintritt in das Rechtsgebiet zu verhelfen; mit andren Worten: sie haben den Begriff des Erbrechts aufgestellt; ein Erbrecht giebt es allerdings nur auf dem Gebiete des Rechts; aber seine einzige Aufgabe besteht darin, um die Thatsache der Beerbung auch hier heimisch zu machen, damit das Recht nicht hinter den anderen Gebieten menschlicher Thätigkeit geistiger Art (Sitte, Kenntnisse, Fertigkeiten, kurz Kultur) oder körperlicher zurückstehe; denn auch die Rechtsverhältnisse bilden einen Schatz, welchen eine jede Generation erhalten und in ihrer Weise fördern soll, um ihn der folgenden Generation zu überliefern.

Das ist der Grund, weshalb nach den Gesetzgebungen die Descendenten in der Erbschaftssteuer eine ausgezeichnete Stellung einnehmen; in Deutschland sind sie steuerfrei, in den fremden Ländern zahlen sie einen minimalen Prozentsatz. Darin spricht sich die Ueberzeugung aus, dass das Descendenten-Erbrecht auf einer ganz eignen, überall sonst fehlenden Grundlage beruht. Und ich wiederhole es; in einer Gesellschaft, die nicht unter ihren Grundstützen die eigne Arbeit aufzählt, in einer Gesellschaft mit privilegirten Klassen, kurz in der Gesellschaft des ancien regime müssen Descendenten erbsteuerfrei bleiben; wo aber diese Bedingung nicht zutrifft, müssen sie meines Erachtens herangezogen werden — allerdings in mässigem Umfange.

Naturrecht entsprechende Erbordnung" an, aber eben bloss für die nicht emancipirten Kinder und zwar wegen ihrer wirthschaftlichen Gemeinschaft mit dem Vater.

Alles andere Erbrecht sehe ich wie von Scheel als eine staatliche Schöpfung an. Aber auch hier müssen noch Unterschiede gemacht werden.

Das Ascendentenerbrecht nämlich ist leicht zu erklären; es beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit; alles Erbrecht ist ein gegenseitiges. Wenn Kinder sterben, ohne selbst Kinder zu hinterlassen, so ist es billig, dass ihr Nachlass an ihre Eltern falle. Man kann einerseits häufig sagen, dass sie zurücknehmen, was, nachdem es von ihnen ausgegangen war, sich eine Zeit lang selbständig entwickelt hatte. Man kann andrerseits auf die unbegrenzten Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern hinweisen, auf die unzähligen Leistungen, welche die Kinder von ihren Eltern empfangen, und welche oft genug bis zur Selbstaufopferung gehen. Das braucht nicht mit Worten geschildert zu werden; wir fühlen und sehen es Alle. Diese Pflichten sind übrigens gesetzlich festgestellt; so wenig auch die Gesetze in dieser Beziehung ausreichen, so wenig sie im Stande sind, das immense Gebiet mit Spezialvorschriften auszufüllen und ihre Durchführung im Familienleben zu erzwingen: so steht doch soviel fest, dass sie das Prinzip selbst klar aussprechen, dass sie leisten, was in ihrer Macht steht.

So muss man also das Erbrecht der Eltern, sofern es sich nicht um Vermögen handelt, welches die Kinder in seinem Grundstock von ihnen selbst empfangen [1]) oder welches sie nur vermöge der ihnen seitens der Eltern zu Theil gewordnen Erziehung und Bildung erworben haben, — als einen Lohn bezeichnen, als einen Lohn für die Erziehung, Ernährung und die tausendfältige Sorge, als einen Lohn, der zuweilen überreich, zuweilen aber auch kärglich ausfällt. Ist es ein Lohn, so muss er besteuert werden, allein er kann nicht wie jeder andre Lohn besteuert werden, weil er offenbar in einer eignen Form und Gestalt auftritt. In den Gesetzgebungen, die ich unter I abgehandelt habe, werden Ascendenten auf dieselbe Weise wie Descendenten behandelt, sie sind entweder erbsteuerfrei oder zahlen einen minimalen Prozentsatz. Der Grund liegt eben darin, dass in dem elterlichen Erbrecht keine Verletzung des Arbeitsprinzips liegt; für ihre Besteuerung giebt es also nicht einen doppelten Grund sondern bloss einen einfachen, ja in denjenigen Fällen, wo sie Hinweggegebnes zurückempfangen (oben Note 1), gar keinen Grund.

---

1) Zum Beispiel: Mitgift der Tochter, subsidium paternum bei dem sich etablirenden Sohn.

Wie aber lässt sich das Erbrecht der Seitenverwandten rechtfertigen?

Ein Aphorisma in den Römischen Rechtsquellen lautet: ubi tutela redit, eo hereditas venit [1]). Pandektisten übersetzen es: Vormundschaft und Erbschaft gehen Hand in Hand, d. h. wer die Pflicht des vormundschaftlichen Amtes als Verwandter hat, hat andrerseits den Anspruch auf Intestatbeerbung. Ich wage nicht zu behaupten, dass sie falsch übersetzen; aber jedenfalls ist eine andre Deutung zulässig: Schutz und Erbschaft gehen Hand in Hand, d. h. diejenigen Personen, die zu einander in einem besonderen Schutzverhältniss stehen, beerben einander ab intestato. Solch ein Schutzverhältniss umschloss die Glieder der alten Römischen wie der alten deutschen Familie. Die Römische Familie und Gens hatte gemeinsame Sacra und einen ager gentilicius, die Aushebung der Soldaten geschah nach gentes, kriegsgefangne Gentilen mussten von den anderen Gentilen ausgelöst werden. Nicht minder waren bei den Germanen tam amicitiae quam inimicitiae seu patris seu propinquorum Allen gemeinsam [2]), der Kriegsdienst wurde nach familiae und propinquitates geleistet [3]), die Verwandten waren vor Gericht zur Eideshilfe verpflichtet, es bestanden die Stammgüter resp. das Beispruchsrecht des nächsten Erben.

Wie aber hat sich unsere Familie entwickelt! Es ist selbstverständlich, dass sie keine religiösen und keine politischen Beziehungen mehr hat. Aber selbst die humanitären Pflichten der Familienglieder haben sich auf ein Minimum verflüchtigt; die Alimentationspflicht gilt nach Particularrechten unter Eltern, Kindern und Geschwistern, nach Gemeinem Recht bloss unter Eltern und Kindern [4]); es existirt die Vormundschaftspflicht unter den Verwandten, es ist aber die Vormundschaft durch die Mitwirkung der Staats- oder Gemeindebehörden zu

1) l. 73 pr. D. de reg. iur. 50, 17.

2) Tac. Germania c. 7.

3) Tac. l. c. cap. 21.

4) In einer Mittheilung der Englischen Correspondenz (abgedruckt in No. 465 der Berliner Nationalzeitung v. 7. Oktober 1874) heisst es über China: „Schwer lastet auf dem Armen die Verpflichtung, nicht nur die Eltern sondern auch die Verwandten noch so entfernten Grades zu erhalten, freilich kommt dann wieder eine Zeit, wo die Geber aus dieser Gewohnheit selbst Nutzen ziehn.“ Und die Folge dieser unbegrenzten Alimentationspflicht? Hierüber äussert sich die Correspondenz in folgender Weise: „Im Ganzen herrscht in China zwar viel Armuth, aber verhältnissmässig selten gänzliches Elend, und es leiden viel weniger Personen als in England an Hunger und Kälte.“ Man sieht: die Alimentationspflicht ist in grossem Umfang durchführbar und nützlich, aber bei uns will man sie nicht und wälzt sie auf die Gemeinde ab. In Folge davon löst sich die Familie unter den entfernteren Verwandten auf.

einer unbedeutenden Leistung herabgesetzt worden; von den Pflichten der Eltern und Kinder ist nichts gemindert worden, sie bestehen in ihrer ganzen Fülle fort; geht man aber darüber hinaus, so ist der Zustand der Art, dass Stuart Mill schreiben konnte, die alte Familie und ihre patriarchalische Form sei längst dahingegangen.

Man mag es beklagen, dass so Vieles von der Zeit gestört worden ist; zu dem fast Zerstörten gehört aber jedenfalls (— wenn man von den im Adel vorhandenen Stammgütern und Familien-Fideicommissen absieht —) die weitere Familie, d. h. die Verbindung unter den Blutsverwandten der Seitenlinie. Auch vergesse man nicht, dass der Zerstörungsprozess keineswegs erst der jüngsten Vergangenheit angehört; er hat sehr früh angefangen; Kunde davon thut das Edikt des Römischen Prätor, welches, während bis dahin die Agnaten in infinitum zur Erbschaft berufen waren, die Cognaten bloss bis zum sechsten und einen vom siebenten Grade berief; Kunde davon thut das deutsche Recht, welches schon früh die Sippe bald in der fünften, sechsten, siebenten Generation aufhören lässt, während bei dem Eintritt der Germanen in die Geschichte es keine Beschränkung der Familie und des Erbrechts auf einen bestimmten Grad giebt.

An Stelle der zerstörten Familie ist die Gemeinde resp. der Staat getreten. Die Vormundschaft wird von Staat und Gemeinde überwacht; der Gemeinde hat man die volle Unterstützungs- und Alimentirungspflicht auferlegt. Täglich mehren sich die Leistungen des Staates und der Gemeinde; nur sind sie nicht so sichtbar als früher die Leistungen der Familie; denn während die Familie für ihre Mitglieder, für jeden Einzelnen direkt thätig war, so sind es jetzt Staat und Gemeinde in dem Sinne, dass Alle oder doch die Mehrzahl oder die Bedürftigen empfangen. Während die Familienbeziehungen sich täglich immer mehr lösen, vervielfältigen sich dagegen die Beziehungen des Bürgers zu Staat und Gemeinde; man genass früher Ansehen und Schutz als Mitglied einer mächtigen Familie, jetzt als Bürger eines mächtigen Staats.

Es liegt auf der Hand, was aus diesen Betrachtungen für das Erbrecht der Seitenverwandten folgt; schon mehr als einmal ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn der Staat noch verpflichtet sei, die Familie zu stützen, da doch die Familie nicht mehr an den Lasten des Staates mitträgt[1])? Längst hat das Erbrecht in der Seitenlinie (— wenn wir etwa Geschwister und Geschwisterkinder ausnehmen —) in den Augen der Menschen seine Berechtigung verloren; es war ein

1) Brinz in Bluntschli-Brater's Staatswörterbuch Bd. 3 S. 403 ff., namentlich S. 412.

ungeheurer Rückschritt, eine innerlich völlig unbegründete Verordnung, als Justinian in Novelle 118 alle Cognaten in infinitum zur Erbschaft berief, und unser Volk spottet derselben, indem es die Bezeichnung „lachende Erben" erfunden hat. Nach den Gesetzgebungen ist das Intestaterbrecht rein die Folge der Verwandtschaft; sie betrachten die Verwandtschaft als causa acquirendi und verzichten damit freilich auf ethische Motive; sie vergessen, dass natürliche Vorgänge nur unter der Voraussetzung Anspruch auf Geltung haben, dass sie eines geistigen Gehalts fähig sind, nur unter dem Beding, dass in ihnen eine Beziehung des Geistes und Herzens der Menschen sich verkörpert; sie sind gegen die spöttische Bezeichnung „lachende Erben" taub geblieben. Denn wenn der code Napoleon, das Oesterreichische, das Zürcherische Gesetzbuch das Erbrecht auf den zwölften Grad, resp. auf die sechste resp. auf die dritte Parentel beschränken: so sind dies Vorschriften, welche dem Verlangen nach Beschränkung des Erbrechts in der Seitenlinie geradezu Hohn sprechen.

Hieran muss man die Erbschaftssteuer anknüpfen, wie sie ihr ältester theoretischer Vertheidiger wirklich angeknüpft hat.

Als nämlich in der St. Simonistischen Schule [1]) sich die Forderung nach Aufhebung des Erbrechts entwickelt hatte, so verlangte zwar Bazard ihre Durchführung mit aller Schärfe; der Staat solle alle Erbschaften einziehen, und an diejenigen vertheilen, welche die geeignetsten wären, sie weiter durch Arbeit auszunutzen. Enfantin aber begriff den immensen Widerspruch, welchen die besitzenden Klassen gegen die Abschaffung des Erbrechts einlegen würden; er verlangte also vorläufig bloss Abschaffung des Erbrechts in der Seitenlinie; aber auch hier begriff er die Schwierigkeit für den Staat, einen passenden Nachfolger für das Vermögen auszusuchen; er verlangte vielmehr eine Erbschaftssteuer, die natürlich nicht den vollen Betrag ausmachen dürfe, aber doch bei entfernteren Seitenverwandten von fast gleichem Betrage sein müsse.

Mit andren Worten: Père Enfantin betrachtete die Erbschaftssteuer als Ersatz für das abzuschaffende Erbrecht.

Selbstverständlich gehe ich nicht soweit, aber als Durchgangsstufe für die allmähliche Abschaffung des Erbrechts in der Seitenlinie möchte auch ich die Erbschaftssteuer behandelt wissen.

Aus einem doppelten Grunde darf das Erbrecht in der Seitenlinie

1) Nicht etwa bei St. Simon selbst. Dieser Mann wird meines Erachtens von der Wissenschaft allzuhoch gestellt; die besten Ideen seiner Schüler gehen auf seinen Namen; das lässt sich nachweisen.

nicht mit Einem Schlage unterdrückt werden. Einmal ist es der Conservatismus der Rechtsideen, welcher es nicht gestattet, dass ein Grundsatz, dessen Alter soweit in die Geschichte hinaufreicht als das Privatrecht der Menschen überhaupt, ohne Uebergänge und Mittelstufen beseitigt werde. Der Conservatismus der Rechtsideen beruht zum Theil auf der Wechselbeziehung, in welcher die einzelnen Institutionen zu einander stehen, zum Theil auf der Gewohnheit der Menschen, welche sich einer Rechtsidee accommodirt haben und sie nicht gern schwinden sehen. Sodann aber möchte ich den Seitenverwandten noch eine gewisse Frist gesetzt wissen, innerhalb deren ihnen die Möglichkeit gegeben ist, die familiären Beziehungen wiederaufzunehmen und neu zu constituiren; diese Frist muss mit einer Mahnung beginnen, die Mahnung sei die Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer hat demnach bei den Seitenverwandten eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Zunächst diejenige, welche uns schon bei den Descendenten begegnete; denn wir überzeugten uns, dass nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung und nach den thatsächlichen Verhältnissen in unserem heutigen Leben, über die Geschwister hinaus fast gar keine Pflichten bestehen noch geübt werden; unter den Geschwistern sind deren einige noch vorhanden, keineswegs aber so bedeutende, dass ihnen als Entgelt das Erbrecht zugesprochen werden müsste; mit anderen Worten: alle erbende Seitenverwandte müssen einen Tribut an das Arbeitsprinzip entrichten. Sodann bezeichnete ich oben die Erbschaftssteuer als eine Mahnung; sie soll das Familienbewusstsein wieder wach rufen, sie soll zunächst Widerspruch erregen, dann Erkenntniss, und endlich entweder gehorsames Fügen oder Reconstruktion der Familie; sie soll den Zerstörungsprozess, in welchem die Familie unter den Seitenverwandten schon seit lange sich befindet, stark beeinflussen; entweder soll sie ihn befördern und seinen Abschluss beschleunigen oder umgekehrt ihn zurückbilden und eine Kräftigung der Familie herbeiführen. Denn dass wir vor einer Neugestaltung unserer Familie stehen: wer möchte das leugnen? Dass aber diese Neugestaltung eine Schwächung des Familienbandes herbeiführen werde, kann ich nicht als nothwendig zugeben; wir haben, wenn auch nicht die volle, so doch immer noch eine gewisse Freiheit.

Ich weiss nicht, ob ich noch auf die Erbschaftssteuer bei Nichtverwandten, also bei testamentarischer Beerbung eingehen soll. Selbstverständlich nämlich muss man alle Zuwendungen zu öffentlichen Zwekken steuerfrei lassen. Im Uebrigen (d. h. abgesehen von den Zuwendungen zu öffentlichen Zwecken) aber sind testamentarische Zuwendungen

an Nichtverwandte in Deutschland so wenig von Bedeutung, dass der Gesetzgeber sich damit nicht allzugrosse Mühe geben dürfte; und so mag es auch dem Theoretiker verstattet sein, sich mit zwei Worten abzufinden. Die testamentarische Beerbung ist ein Erwerb ohne eigne Arbeit, und insofern ist sie unbedingt der Erbsteuer zu unterwerfen. Aber es frägt sich: ist dies der einzige Grund für die Besteuerung? Die testamentarische Beerbung beruht auf dem Willen des Erblassers[1]); in dem Testament erlangt der Wille des Einzelnen gleichsam die juristische Unsterblichkeit; gute Gründe haben die Nationen (jetzt wohl alle civilisirten Völker) dazu bestimmt, sich zu dieser ungemein starken Erweiterung der individuellen Rechte zu bekennen. Gewiss muss dieses Freiheitsrecht wie jedes andere in sittlicher Gesinnung ausgeübt werden, und bei den grossartigen Leistungen des Staates und der Gemeinde kann man erwarten, dass derjenige, der keine Pflichttheilserben hat oder der seine Pflichttheilserben aus guten Gründen enterbt oder auf den Pflichttheil setzt, einen Theil seines Vermögens zu öffentlichen Zwecken verwende. So gelangt man von der Theorie aus zu einer doppelten testamentarischen Erbschaftssteuer; die eine geringere ist unbedingt zu entrichten; die andere grössere nur dann, wenn im Testament nicht ein bestimmter Theil zu öffentlichen Zwecken hinterlassen ist. — Im Uebrigen beziehen sich diese testamentarischen Erbschaftssteuern, wie ich schon im Eingang bemerkte, nur auf Nichtverwandte; denn wenn Jemand in seinem Testament Verwandte bedenkt, so ist dies materiell nicht Begründung sondern Bestätigung eines Erbrechts; es müssen also für testamentarisch eingesetzte Verwandte dieselben Regeln wie für Intestaterben gelten; nur soweit sie ein grössres Erbtheil erhalten als nach Intestaterbrecht, müssen die testamentarischen Erbschaftssteuern eintreten (so in Belgien). — —

Die obige Darstellung des Verhältnisses der Erbschaftssteuer zum Erbrecht hat mich zu einer Begründung des Erbrechts selbst geführt. Wie viel davon mir selbst angehört, wie viel auf fremde Rechnung zu setzen ist: das wird aus der nachstehenden kurzen Literaturübersicht hervorgehn, welche den Lesern dieser Zeitschrift angenehm sein dürfte.

Die Begründung des Erbrechts ist bei den älteren Naturrechtslehrern eine durchaus ungenügende. Grotius sah das Testament als Ausfluss des Eigenthums an, die Intestaterbfolge aber als ein präsum-

---

1) Dieser ist das Fundament für das Erbrecht von Nichtverwandten, und dieses Fundament ist in einer Zeit, wo die Gesetzgebung von dem Gedanken der Freiheit des Individuum durchzogen ist, ein sehr festes, und ein viel besseres als die Verwandtschaft in der Seitenlinie.

tives Testament. Dass davon auch nicht ein einziges Wort haltbar ist, bedarf keiner Ausführung. Auch ward diese Theorie im vorigen Jahrhundert völlig verworfen; man erklärte damals, dass nach strengem Rechte alle Vermögensverhältnisse mit dem Tode erlöschen, und genau genommen der allgemeinen Occupation Preis gegeben seien. Aber gerade hieran knüpfte man das Erbrecht an. Der Staat nämlich habe die Pflicht, tumultuarische Auftritte, wie sie die Occupation nothgedrungen herbeiführen werde, zu beseitigen, er müsse deshalb die ausdrücklichen und vermuthlichen Verfügungen auf den Todesfall zu einer rechtmässigen Erwerbungsart erheben; eine solche diene auch dazu, die Erwerbsfähigkeit anzuspornen und die Industrie zu beleben. Mit anderen Worten: das Erbrecht ist ein reines Utilitätsinstitut. Dieser Standpunkt ist in unserem Jahrhundert völlig aufgegeben[1]). Dafür tritt bei vielen bedeutenden Schriftstellern eine Wendung ein, welche wie mir scheint durchaus nicht die Sache erklärt. Savigny nämlich wies darauf hin, dass alles Recht seine Realität (Erzwingbarkeit) und Vollendung erst im Staat erhalte; deshalb könne es nicht mehr mit dem einzelnen Menschen zusammenfallen und, wie dieser, vergänglich sein; auch nach dem Tode des Menschen bleibe die Beziehung des Rechts zum Staat, und es müsse dessen unvergängliche Natur erhalten. Dieser Gedanke wird nun in verschiednen Nüancen von anderen Schriftstellern ausgeführt. So lehrt Scheurl: „der wenigstens relativen Unvergänglichkeit der Familie, des Staates, des Menschengeschlechts, welche durch die Aufeinanderfolge der Generationen vermittelt wird, entspricht eine gleiche Unvergänglichkeit der Vermögensverhältnisse, vermittelt dadurch, dass immer neue Subjekte einander ablösen.“ Und Unger[2]) erklärt, dass der Tod keine Macht über die Welt des Geistes, also auch nicht über den Organismus des Rechts habe; das Erbrecht sei der Triumph der Gattung über den Tod. Aber was (frage ich) ist mit all dem gewonnen? Doch offenbar bloss dies, dass die Rechte nicht mit dem Tode des Individuum, dem sie zustehen, herrenlos werden; wahrhaftig aber nicht zugleich das, dass sie auf die Verwandten resp. auf die testamentarisch Berufenen übergehen; die Unvergänglichkeit der Rechte ist unbestreitbar mit Einziehung des Nachlasses an den Staat oder an die Gemeinde vereinbar.

Hegel ist der erste, welcher das Erbrecht aus der Familie ableitete. Ihm ist alles Vermögen Familienvermögen, und der Tod hat

1) Es scheint, dass v. Scheel p. 15, 16 seiner Abhandlung ihm anhängt, doch nimmt er daneben ein „natürliches“ Erbrecht der nicht emancipirten Kinder an.

2) Der frühere Professor und jetzige österreichische Minister.

nicht die Macht, das Vermögen der Familie zu entziehen; er hält deshalb das Erbrecht nur so lange fest, als das Familienbewusstsein besteht, „in den entfernteren Graden der Verwandtschaft wird das Erbrecht um so unbestimmter, als die Gesinnung der Einheit sich um so mehr verliert, und als jede Ehe das Aufgeben der vorigen Familienverhältnisse und die Stiftung einer neuen selbständigen Familie wird.“ Testamentarische Erben betrachtet Hegel als eine selbstgewählte Familie, und er versäumt nicht auf die Zufälligkeiten und Willkür des Testaments aufmerksam zu machen, „die Anerkennung der Befugniss zu testiren wird viel leichter für Verletzung sittlicher Verhältnisse und für niederträchtige Bemühungen und ebensolche Abhängigkeiten Veranlassung.“

Auf dem Hegelschen Grund baute Stahl weiter; bei ihm findet sich namentlich die Unterscheidung des Descendentenerbrechts und aller sonstigen Verwandtenbeerbung, auf welche ich das Hauptgewicht lege. „Das Erbrecht“ (schreibt er) „ist ein Ausfluss des Familienbandes, insonderheit des elterlichen Bandes. Dieses hat von Natur die Bestimmung (*τέλος*), den Kindern die Fülle des Daseins und damit auch der Befriedigung mitzutheilen, und ihnen die Fortsetzung der eignen Persönlichkeit und darum auch des Vermögens zu geben; nur um der Kinder willen giebt es überhaupt ein Erbrecht, alles andere Erbrecht ist Ausdehnung oder Nachbildung.“ Aehnlich müssen die Gedanken Blackstones gewesen sein, als er schrieb: „die Fortpflanzung des Vermögens auf die Nachkommen hat eine offenbare Tendenz, den Mann zum guten Bürger zu machen. Sie bringt seine Leidenschaften auf die Seite der Pflicht, und veranlasst ihn, sich um das Gemeinwohl Verdienste zu erwerben, wenn er sicher ist, dass der Lohn dafür nicht mit ihm selber sterben, sondern auf die übertragen wird, mit welchen er durch die theuersten und zärtlichsten Gefühle verbunden ist.“ — — —

Endlich zum Schluss einige Worte über die systematische Stellung der Erbschaftssteuer.

Anerkanntermaassen ist sie eine Vermögenssteuer, aber eine Vermögenssteuer nicht in dem Sinne, wie dieses Wort von den Nationalökonomen gewöhnlich aufgefasst wird, sondern in dem Sinne des Römischen tributum sowie der modernen Zwangsanleihe.

Was man in heutiger Zeit Vermögenssteuer zu nennen pflegt, und was auf dem Eisenacher Kongress 1875 verhandelt und angenommen wurde, ist eine Einkommensteuer, die nach dem Vermögen bemessen wird; in den Verhandlungen selbst wie in dem Gutachten Neumanns

ist mit Nachdruck betont worden, dass diese Vermögenssteuer aus dem Einkommen gezahlt werden solle, und dass man nicht daran denke, den Grundstock des Vermögens anzutasten.

Ganz anders das Römische tributum. Der Begriff der Einkommenssteuer ist ein so später, das man ihn bei den Römern nicht erwarten darf. Ertragssteuern hat es auch bei ihnen in Menge gegeben, aber sie gehören (abgesehen von der Grundsteuer der Provinzen) sämmtlich der Kaiserzeit an. Das Römische tributum wurde rein nach dem Vermögen umgelegt, wie es sich bei dem Census herausgestellt hatte; und wie wenig man gesinnt war, dasselbe aus den Erträgnissen des Vermögens zahlen zu lassen, das geht daraus hervor, dass man es lediglich nach den Bedürfnissen des Staates erhob. Es hat Jahrhunderte gegeben, wo man es, weil der Staatsseckel durch die Contributionen u. s. w. gefüllt war, gar nicht erhob (seit der Eroberung Macedoniens bis zum zweiten Triumvirat), und umgekehrt Zeiten, wo es in ungeheuren Sätzen auferlegt wurde. So sehr ist es reine Vermögenssteuer, dass es in neuester Zeit (von Mommsen und Anderen) als Zwangsanleihe erklärt wird. Die Zwangsanleihe aber als eine reine Vermögenssteuer aufzufassen: dürfte wohl keinen Widerspruch erfahren.

So gehört die Erbschaftssteuer zu derjenigen Steuerart, welche zwar das Vermögen in seinem Grundstock angreift, und dennoch nicht als „Raub“, „als prinziploses Nehmen“ bezeichnet werden darf. Und ich glaube nicht, dass man sie als die einzige ihrer Art lassen kann; man muss vielmehr Schenkungen sowie allen Gewinn aus den gewagten Geschäften gleichfalls hieher stellen. Den Lotteriegewinnsten macht der Staat, sofern es sich um die Gewinnste in seiner eignen Lotterie handelt, bereits einen ziemlich hohen Abzug; der Spielgewinn mag ein nur seltnes und wenig greifbares Objekt sein. Aber die Lebensversicherungen bieten ein um so greifbareres; dass man hier die steuerfreie Summe viel höher als bei Erbschaften greifen wird, versteht sich von vornherein; trotzdem kann die Steuer einträglich werden. Ferner sollte jeder Gewinn in einer vom Staate genehmigten Privatlotterie einer Steuer unterworfen werden. Endlich gelangt man von hier aus dazu, das sog. fundirte Einkommen schärfer zu der Einkommensteuer heranzuziehen als das unfundirte; nicht minder zu der Besteuerung des „Kapitaleinkommens“, welches dem Grundbesitzer durch die Steigerung der Bodenrente zufällt. Denn von allen diesen Erwerbungen gilt das Merkmal, dass sie ohne eigne Arbeit gemacht werden.

VII.

Die Bankentwicklung im Königreich Sachsen

nach amtlichen Quellen dargestellt

von

Dr. Heinrich v. Poschinger,
K. Bezirksamts-Assessor.

§. 1.
Einleitung.

Gestützt auf die Erfahrung, dass Banken sich regelmässig, ja man kann wohl sagen ausschliesslich dort heimisch fühlen, wo ein lebhafter Handel und Verkehr ist, kann man schon a priori annehmen, dass Sachsen in Bezug auf seine Bankentwicklung vielseitiges und insbesondere durch sein Alter anziehendes Material bieten müsse. Die Thatsachen stehen damit nicht im Widerspruche; so hatte z. B. Sachsen um nahezu 60 Jahre früher eine Bank als Bayern und Preussen, und heutzutag besitzt es nahezu zweimal so viele Creditinstitute, als das erstgenannte Königreich trotz seiner unvergleichlich grösseren Bevölkerungszahl. Auch Bankprojekte gab es in Sachsen schon von Alters her eine Unzahl, und zum Theil sehr interessante. Von entscheidendem Einflusse auf die spätere Bankentwicklung des Landes waren die traurigen Erfahrungen, welche man mit dem ersten Creditinstitute, dem 1699 gegründeten Banco di Depositi gemacht hat. Gerade wie es in Bayern nach Suspendirung des Land-Banco eintraf, dass nämlich für die längste Zeit wegen absoluten Mangels an Vertrauen die Wiedereinrichtung einer derartigen Anstalt eine Unmöglichkeit war, so musste es auch in Sachsen kommen. Ja hier hat sich der Zusammenbruch der ersten Landesbank noch viel furchtbarer gerächt; denn zwischen ihrer Auflösung und der Wiedereinrichtung einer neuen Bank lag ein Zeitraum von mehr als einem Jahrhunderte.

So kommt es, dass, wenn man von dem bald wiederum verschwundenen ältesten sächsischen Bankinstitute absieht, man andrerseits behaupten kann, dass Sachsen mit seiner Bankentwicklung bis Ende der dreissiger Jahre hinter manchem andern deutschen Staate zurückgeblieben sei. Denn bis dahin gab es dort überhaupt kein Bankinstitut, es sei denn die Leipziger-Disconto-Cassa, die jedoch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beanspruchen konnte.

Bayern hatte damals bereits zwei namhafte Creditinstitute, die k. Bank in Nürnberg und die bayerische Hypotheken-Wechselbank in München, Württemberg besass bereits seine Hofbank, Preussen aber gar schon ein hochentwickeltes Banksystem.

Erst der Gründerperiode war es vorbehalten, Sachsen mit einer verhältnissmässig grossen Zahl von Bankinstituten zu bereichern. Es ist aber gerade hier des Guten zu viel geschehen, eine Thatsache, die sich in dem Auflösungsprozesse widerspiegelt, den jetzt so manche Schöpfungen jener entfesselten Spekulations-Periode durchmachen müssen.

I. Abschnitt.

Die politische und wirthschaftliche Lage Sachsens im siebenzehnten Jahrhundert. Damaliger Stand der Bankfrage in theoretischer und praktischer Beziehung. Aeltestes Sächsisches Bankprojekt.

§. 2.

Sachsens politische und wirthschaftliche Lage zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts.

Die ältesten Banken sind ausnahmslos nicht bloss wirthschaftliche, sondern auch eminent politische Institute gewesen, die mit der Geschichte der betreffenden Staaten im innigen Zusammenhange standen. Man darf sich darum nicht einseitig auf die Beschreibung ihres banktechnischen Apparates beschränken, sondern muss auch auf die politische Seite der Frage Rücksicht nehmen, und zunächst hier die Gründe ihrer Entstehung, Fortentwicklung und ihres Unterganges suchen.

Von Sachsen können wir für die obenbezeichnete Zeitperiode nicht viel Erfreuliches verzeichnen. Der unter Friedrich August's wirthschaftlicher Musterregierung (1553—1586) geschaffene Wohlstand war unter seinen Nachfolgern beträchtlich gesunken. Aeussere und innere Verhältnisse hatten hiezu beigetragen. Zunächst fiel in diese Periode der verheerende dreissigjährige Krieg (1618—1648), die Zersplitterung

der Staatskraft durch unpolitische Landestheilungen, eine Anzahl Feldzüge unter Georg III., endlich die Erwerbung der polnischen Wahlkrone durch Friedrich August (1694—1733), den sächsischen Herkules. Anlangend die inneren Verhältnisse, so hatte die Oekonomie August's unter Georg II., noch mehr unter dem Polenkönig Friedrich August II. einer ungewöhnlichen Prachtlust Platz gemacht, die zu ihrer Befriedigung unermessliche Geldsummen verlangte. Zur Beschaffung derselben wurden trotz Darniederliegens von Handel und Industrie die bestehenden Steuern erhöht, und neue eingeführt, Ansprüche auf Gebietstheile und Aemter verkauft, kurz Alles aufgeboten, die Kriegs- und Vergnügungskasse des Herrschers zu füllen. Mit offenen Armen wurde da begreiflicher Weise besonders der aufgenommen, der ein neues Mittel ersonnen hatte, die landesherrlichen Revenuen und den Wohlstand des Landes zu vermehren. Projektenmacher hatten damals überhaupt eine goldene Zeit, und wir sehen sie bald auch den sächsischen Hof in Schaaren umgeben. Da die Zeit, wo man glaubte, oder glauben machen konnte, Gold machen zu können, bereits vorüber war, so sann man auf andere Mittel, und unter diesen drängte sich mehr und mehr eines in den Vordergrund, der Gedanke der Errichtung einer Bank, oder eines Banco, wie man damals die Einrichtung bezeichnete, mit der wir uns in den folgenden §§. näher zu beschäftigen haben.

§. 3.

Der Stand der Bankwissenschaft und der Banken in Deutschland zu Ende des 17. Jahrhunderts.

Wenn man im 17. Jahrhunderte in Deutschland von einer Bankwissenschaft spricht, so ist diese Bezeichnung jedenfalls eine kühne zu nennen; denn die damaligen Cameralisten hatten von dem Institute der Banken und ihrer Bedeutung eher eine dunkle Ahnung als eine Wissenschaft. Die Bankwissenschaft steckte damals noch in den Kinderschuhen, und war von einer in der That staunenswerthen Unbeholfenheit befangen. Es würde zu weit führen, die Ansichten aller Cameralisten aus dem 17. Jahrhundert über die Bankfrage hier aufzuführen, und es wird für unsere Zwecke genügen, die Anschauungen der damaligen Hauptautoritäten mitzutheilen, denen alle anderen Schriftsteller jener Periode nachgebetet haben.

Vor Allem kommt hier der für seine Zeit gewiss sehr vorgeschrittene Dr. Joh. Joachim Becher in Betracht, welcher so ziemlich zuerst in Deutschland auf den Werth der Banken aufmerksam gemacht hat [1]).

1) cf. dessen Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der

Becher erblickte in der Errichtung einer Bank ein Hauptmittel, das Wohl des Landes zu fördern. „Zu einer Bank aber werden 3 Stück erfordert, nämlich Credit, Geld und ein fundus.“ Für den Credit der Bank hätten die Bankherren zu sorgen, d. h. jene Personen, welche dafür haften, dieselbe verwalten und an denen der Gewinn und Verlust der Bank ausgehe. Um die Verwendung der Bankgelder zu Privatzwecken zu verhindern, spreche in der Regel die ganze Stadt für die Bank gut. Das Bankgeld solle in grossen Sorten bestehen, weshalb Bergwerke und verständige Münzmeister in der Nähe einer Bank sehr dienlich seien. Die Rentabilität der Bankkapitalien sei im Handel und Wandel zu erzielen; denn wenn ein depositarius höre, dass man mit seinem Gelde Krieg führen, oder bauen, oder dem Hofe und grossen Herren leihen wolle, so gehe er behutsam vor.

Weit feiner sind die Ideen, denen v. Schröder in seiner fürstlichen Schatz- und Rentcammer Eingang zu verschaffen gewusst hat. Nach seinem Dafürhalten sollte der Landesherr unter seiner Autorität und auf seinen Credit eine Wechselbank errichten, die wenig oder gar keinen Fond bedürfe, weil sie hauptsächlich mit Papier handle [1]). Wenn nämlich Jemand Geld nöthig hat, so wendet er sich zu dieser Bank, und verpfändet entweder Grundstücke oder Waaren und andere Immobilien. Darauf stellt die Bank nach Maassgabe des taxirten Werthes des Pfandgegenstandes einen Wechselbrief aus, dass sie dem Inhaber dieses Wechselbriefes nach 7 Monaten die benannte Summe Geldes baar auszahlen wolle. Mit diesem Wechselbriefe, von welchem Schröder voraussetzt, dass ihn wegen des Credites der Bank jedermann wie baares Geld annimmt, handelt der Gläubiger den Bedarf zu seinem Gewerbe ein. Nach 6 Monaten ist derselbe aber schuldig, den Wechsel sammt Zinsen an die Bank zu zahlen, widrigenfalls dieselbe zum Verkaufe der Unterpfänder schreitet, um nach Ablauf der 7 Monate im Stande zu sein, den Wechsel, der inzwischen durch viele Hände gelaufen sein mag, einzulösen. Schröder denkt sich dabei, dass die Gewerbtreibenden in der Lage seien, viele Waaren einzukaufen, wenn sie die mit dem Wechselbrief erhandelten Waaren wieder versetzen, und einen

---

Städte etc. 4. Auflage Frankfurt und Leipzig 1721; die erste Auflage erschien 1668. Becher's Vorschläge für Bayern, die entschieden auf einen Raub des Fürsten an seinen Unterthanen hinausliefen, s. in meiner Bankgeschichte des Königreichs Bayern. 1. Lieferung S. 8.

1) Die mir vorliegende Ausgabe ist 1752 in Königsberg und Leipzig verlegt. (Die älteste ist vom Jahre 1686.) Cf. S. 237—269.

neuen Wechselbrief nehmen, welcher Prozess sich öfter wiederholen könne [1]).

Eine noch feinere Durchbildung der Bankwissenschaft finden wir merkwürdiger Weise in bisher ungedruckten und unbekannten Quellen aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Nach Aufzeichnungen aus dieser Zeit unterschied man damals hauptsächlich viererlei Arten von Banken: 1) Montes pietatis oder Leihhäuser, die man früher auch Banken nannte [2]), 2) Girobanken [3]), 3) Montes camerales oder Montes depositorum, eine Art Staatsbank mit ausgesprochen fiskalischer Tendenz [4]), 4) Montes mixti, eine Mischung von reiner Staats- und Handelsbank [5]).

Schon aus dieser Eintheilung wird man entnehmen, dass die Banken älterer Ordnung heutzutage ausgestorben sind. Leihhäuser erkennen Banken schon längst nicht mehr als ihresgleichen an, Girobanken werfen keine Rente ab, wesshalb sie sich in unserm nach Zinsen

1) Kritiken über den Schröder'schen Vorschlag s. im I. Bd. §. 709 f. S. 622 f. der Polizei-Wissenschaft von Justi (Königsberg und Leipzig 1760), dann bei Roscher Geschichte der National-Oekonomik. Ein Fortschritt, darin bestehend, dass neben der Schröder'schen Credit- oder Wechselbank auch noch eine Girobank vorgesehen war, findet sich in dem 1733 zu Cöthen erschienenen Werke betitelt: die Klugheit zu leben und zu herrschen; cf. dazu v. Justi Polizei-Wissenschaft Bd. I §. 708 und die Leipziger Samml. von Wirthschafts-, Polizei-, Kammer- und Finanzsachen Bd. I 1846 S. 886, dann II 371, VIII 516.

2) Man vergl. z. B. die Leihbank-Ordnung von Minden d. d. 7. August 1753, dann die Leihbankordnung von Holzminden d. d. 27. April 1754, im Grunde blosse Leihhausordnungen. Das Hauptwerk hierüber ist Paul Jakob Marperger's Montes Pietatis oder Leyh-Assistentz- und Hülffs- Häusser, Lehnbanken und Lombards. Leipzig 1715.

3) Die Geschichte der Nürnberger Depositen- und Girobank, „Banco Publico" genannt, habe ich in der zweiten Lieferung der bayerischen Bankgeschichte vollständig veröffentlicht.

4) Nach einer in den L. B. A. VII S. 89 (vergl. wegen der Abkürzung §. 5 Note 1) befindlichen Handschrift ist darunter die Einrichtung zu verstehen, „wenn nämlich ein Souverainer Potentat oder eine freie Republique zu Bestreitung gewisser Kriegs- oder andern Unkosten, so sie von den Unterthanen entweder nicht erheben kann, oder zu exigiren nicht gesonnen, besonders hohe Geldsummen à deposito aufnimmt, denen Creditoren und Deponenten hingegen darvon sichere Revenuen pro dote et fundis aussetzet, darvon sie die fructus bis zur Wiedervergnügung ihres Depositi oder Hauptstammes geniessen mögen."

5) „wenn nämlich ein souverainer Staat Geld a deposito aufnimmt, nicht allein seine Staatsangelegenheiten dadurch zu succurriren, sondern auch zugleich denen Commercien dadurch beförderlich zu erscheinen, dergleichen Art von Banco nach Ausweisung der publicirten Ordnung der jetzo in Leipzig aufgerichtete Banco werden soll." a. a. O. Weiter ist dort noch die Rede von „Leibrenten-, Interessen-, Commercien- und Wechsel-Banken".

jagenden Zeitalter nicht halten konnten[1]); endlich gibt es auch keine rein oder gemischt fiskalische Banken in dem oben angeführten Sinne mehr, da in unseren Tagen die geldbedürftigen Staaten ihre benöthigten Geldsummen entweder direkt, oder durch Vermittlung angesehener Häuser und Banken kontrahiren, jedenfalls aber nicht mehr Banken gründen, um die in denselben eingelegten Depositen ganz oder zum Theile zu Staatszwecken zu benützen.

Credit besassen s. Z. wohl die Giro- nicht aber auch die Cameral- oder quasi Cameral-Banken. Die letzteren waren im Grunde nichts als eine Art Mausefalle für die Gelder der Unterthanen, und noch mehr der Fremden, während die hohen Zinsen, die versprochen wurden, den Köder bildeten, um die Kapitalien aus nah und fern anzulocken. Dafür begegnete aber auch das Entstehen von Banken in Ländern mit monarchischer Verfassung allerorts dem grössten Misstrauen.

Eben an die Staaten mit monarchischer Verfassung wandten sich aber zumeist die Projektenmacher, einmal, weil dort grösseres Bedürfniss nach ausserordentlichen Hilfsquellen bestand, als in Republiken bezw. Reichsstädten, und dann weil dort auch eine reichlichere Belohnung der geleisteten Dienste durch Verleihung von Douceurs, Stellen und Titel zu gewärtigen war. — Die ältesten Banken sind bekanntlich die italienischen, sämmtlich angelegt mit vorzugsweise fiskalischer Tendenz[2]). Sie wurden meist errichtet, um dem durch Kriege oder andere Zufälle erschöpften Staatsärare zu Hülfe zu kommen. Ueberall benutzte man die gewonnene Erfahrung, um in der Gestalt der Bildung von Montes öffentliche Anleihen zu contrahiren, meist fundirt auf bestimmt bezeichnete öffentliche Einkünfte, aus denen die Renten an die Darleiher zu zahlen waren. Andere Montes, wie der zu Genua, beruhten auf Steuer- und Zollerträgnissen, die man denselben überwiesen hatte. Um den Credit der italienischen Banken zu vermehren, trugen dieselben meistens den Namen eines Heiligen; daher kommen die Bezeichnungen der Bank von St. Georg in Genua, S. Anunziata zu Neapel, St. Spiritus zu Rom etc.

Von deutschen Städten waren Ende 1699 bloss Hamburg und

---

1) Die letzte Girobank in Deutschland, die Hamburger ist bekanntlich in eine Filiale der Reichsbank umgewandelt worden, die Nürnberger Girobank hat sich bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fortgefristet, und ist zuletzt förmlich im Sande verlaufen.

2) Vergl. zum Folgenden Endemann, Studien in der Romanisch-Kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre Bd. I Berlin 1874 S. 436.

Nürnberg mit Banken versehen. Beide hatten aber blosse Girobanken [1]), nach unseren modernen Anschauungen höchst schwerfällige Institute, welche hauptsächlich bloss dazu dienten, die im Münzwesen eingerissenen Missstände weniger fühlbar zu machen, und die Zahlungen der Kaufleute zu vermitteln.

§. 4.
Das Bankprojekt des Gottfried König von Leipzig aus dem Jahre 1696.

Das älteste sächsische Bankprojekt ist das eines gewissen Gottfried König in Leipzig. Als der Kurfürst Friedrich August am 1. und 2. August 1696 seinen Einzug in Bautzen hielt, um sich dort huldigen zu lassen, und den Eid der Treue seiner Unterthanen entgegen zu nehmen, überreichte ihm ein ehemaliger Leipziger Handelsmann Namens Gottfried König eine Denkschrift, worin er rieth, neben den Manufakturen und Fabriken „einen Banco zu errichten, diesen mit nöthigen Privilegien und einer beständigen Ordnung zu versehen, damit aus solchem Werke nicht nur Land und Leuten nachdrücklich könne geholfen, sondern auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Interesse desto besser befördert werde [2]).“

Noch am gleichen Tage erhielt König das Projekt wieder zurück, indem er damit an das geh. Raths-Collegium gewiesen wurde.

König hatte übrigens schon früher (28. Juni) ähnliche Vorschläge gemacht, worin er sich über die Art und Weise der Einrichtung der Bank näher aussprach. Als Sitz der Bank war Leipzig ausersehen, eine Garantie der Einlagen durch den Churfürsten und die Stände für nothwendig erklärt, desgleichen Ausrüstung derselben mit den erforderlichen Privilegien. Sie sollte mit der Pfandverwaltung in Verbindung stehen, Gelder gegen 6 %ige Verzinsung ausleihen, im An- und Verkauf von Münzen ein Monopol besitzen, Münzen schlagen dürfen, und alle von Münzcontraventionen herrührende Strafen erhalten. Auch die Kirchen- und milden Stiftungs-Kapitalien sollten in die Bank gezogen werden.

Das König'sche Projekt wurde zwar der Berathung unterstellt, allein zur Ausführung nicht begutachtet.

---

1) Die Bank zu Hamburg ist 1619, jene zu Nürnberg 1621 errichtet worden. In Wien wurde erst 1703 ein Banco del Giro errichtet, in Berlin erst 1765, in München erst 1767.

2) Acta im Geh. Dresd. Staats-Archiv die Etablirung des Commercien-Wesens betr. Ao. 1660—1714.

II. Abschnitt.
Der Banco di Depositi in Leipzig.

§. 5.
Allgemeine Vorbemerkungen. Die darüber vorhandenen Quellen.

Die älteste sächsische Bank ist der im Jahre 1698 gegründete Banco di Depositi in Leipzig. Dieses Creditinstitut ist so verschollen, dass sogar dessen Existenz im Laufe der Zeiten nahezu in Vergessenheit gerathen ist. Wenigstens erwähnt sie Hübner in seinem Werke über die Banken mit keinem Worte, und auch in den sonstigen Büchern über das Bankwesen ist darüber nichts zu lesen. Der einzige ältere Bankschriftsteller, der hievon eine Ausnahme macht, ist Marperger, der das Fundations-Diplom, dann die dazu erlassene Banco-Ordnung, sonst aber auch weiter nichts mittheilt.

Ein glücklicher archivalischer Griff setzt uns in die Lage, nicht bloss über die Zeit des Bestehens dieses interessanten Bankinstitutes, sondern über dessen ganze Entwicklungs-Geschichte aktenmässige und vollständig erschöpfende Aufschlüsse ertheilen zu können.

Ehe wir des Näheren auf die Entstehungsgeschichte dieser Bank eingehen, wolle es gestattet sein, die Quellen namhaft zu machen, welche die Grundlage für unsere Darstellung bilden. Es sind die bei der folgenden Darstellung benutzten Schriftenbände in nachstehender Weise überschrieben:

1) Die Errichtung des Banco di Depositi betr. 1698.
2) Acta die Errichtung eines Banco di Depositi betr. de ao. 1699.
3) Acta den neuen Banco de Depositi alhier betr. Ao. 1699.
4) Acta die von Kgl. Majestät in Polen angeordnete Banco di Depositi in Leipzig betr. 1699—1703 (L. 32558).
5) Bancosachen, Acta die Banco di depositi zu Leipzig betr. de ao. 1699—1701 (L. 32558).
6) Vol. I. Banco di Depositi in Leipzig 1698—1704 (L. 7406).
7) Vol. II. Banco di Depositi in Leipzig 1698—1704 (L. 7406).
8) Die Depositenbank zu Leipzig 1699 (30762).
9) Acta die auf allerh. Verord. vom $^{10}/_{20}$. Mai 1699 in Leipzig zu errichten vorgehabte Banco di Depositi (7406).
10) Die Banco di Depositi zu Leipzig 1700 Vol. II.
11) Banco di Depositi betr. de ao. 1698 (2264).

12) Mandat, dass kein Moratorium wieder diejenigen Briefe, so in dem Banco zu Leipzig gezeichnet werden, gelten sollen, d.d. 13. Sept. 1703 (30413).
13) Banco di Depositi zu Leipzig betr. 1699, 1700, 1701, 1702, 1703 (7406).
14) Acta die Aufrichtung des Banco di Depositi zu Leipzig betr. (7406).
15) Acta den Directoren und Assessoren zum Banco di Depositi zu Leipzig die sämmtlichen Banco-Rechnungen einzuschicken betr. u. s. w. 1708—1711 (32558).
16) Die Abnahme der Banco-Rechnungen betr. de ao. 1701 et squ. 1709 (2263).
17) Die examination der Banco-Rechnungen betr. Ao. 1708 (7407).
18) Banco-Sachen ao. 1699 sq. No. 1—26. Aus den Papieren des Grosskanzlers Gr. v. Beichling (2246).

Die sämmtlich voraufgeführten Schriftenbände befinden sich mit Ausnahme der drei zuerst bezeichneten im kön. Sächsischen Haupt-Staatsarchiv in Dresden; die Eingangs bezeichneten sind dagegen im Archiv der Stadt Leipzig aufbewahrt. Ueber die zukünftige Allegirung dieser Quellen ist in der Note das Nähere bemerkt [1]).

Die Leipziger Universitäts-, dann Stadtbibliothek, bei der wir Archivalien oder auf den Banco Bezug habende Drucksachen vermutheten, besitzt davon nichts, wohl aber die k. öffentliche Bibliothek in Dresden Abdrücke des Banco-Diploms vom 28. Dez. 1698 und die Ordnung des Banco de Depositi vom $^{10}/_{20}$. Mai 1699 [2]). In spezifisch sächsischen Geschichtswerken wird zwar mitunter die Bank erwähnt, allein theils nur ganz vorübergehend, theils unter Entstellung der thatsächlichen Verhältnisse [3]).

---

1) Ich wählte die Abkürzung, dass jeder Act kurzweg mit der laufenden Ziffer bezeichnet wird, die er nach der obigen Darstellung führt. So bezeichne ich z. B. den an der Spitze des Verzeichnisses aufgeführten Act v. J. 1698 mit L.B.A. (= Leipziger Bank-Act) I, den sub 6 verzeichneten mit L.B.A. VI etc. Die arabische Zahl bedeutet dann durchweg die Seitenzahl.

2) Hist. Sax. H. 411 u. 412. Die von Ponikau'sche Bibliothek in Halle besitzt 3 auf den Banco bezügliche Drucksachen: die kgl. Churf. Sächs. Erklärung wie in Leipzig ein Banco di Depositi aufgerichtet werden solle (1698), Ordinazione di S. M. il Re di Polon. per il Banco di Depositi stabilito in Lipsia 1699. 4°. Kgl. churf. Sächs. Ordn. der in dem Churf. Sachsen zu Leipzig aufgerichteten Banco di Depositi 1699. 4°.

3) Die bei Weitem ausführlichste Darstellung findet sich in der Pragmatischen Handelsgeschichte der Stadt Leipzig etc. Leipzig 1772 S. 248. Unrichtig ist z. B. dort die Angabe, die Bank sei nicht zu Stande gekommen, während sie doch Jahre lang existirt

§. 6.
Initiative zur Errichtung des Banco di Depositi in Leipzig. Das Vorbild desselben.

Unsere ältesten deutschen Banken sind sammt und sonders Nachahmungen fremder Einrichtungen. Dies gilt auch von der ältesten sächsischen Bank, deren Vater ein Italiener Namens Theodor Franciscus Reyna ist, welcher den damaligen sächsischen Gesandten am Wiener Hofe, den Grafen Wackerbarth für seine Idee, in dem Churfürstenthum Sachsen und dem Königreiche Polen zwei Banken zu gründen, zu interessiren wusste. Reyna war in dem älteren Bankwesen nicht unbewandert; als Italiener [1]) hatte er aber insbesondere zumeist die italienischen Banken im Auge, und unter diesen vorzugsweise jene, welche der Papst Alexander zur Zeit und in der Bedrängniss des schwedischen Krieges gegründet hatte. Da Reyna auf dieses Institut in seinen Berichten und Gutachten häufig Bezug nimmt, ja diese Bank geradezu als Muster hinstellt, so dürfte es nicht unangezeigt erscheinen, die ohnedem bisher ganz unbekannten [2]) Grundbestimmungen hier vorauszuschicken.

Man könnte wetten, dass der Plan zu der von Papst Alexander gegründeten Bank in dem Gehirne eines Jesuiten entstanden ist, so wohlausgedacht und klug sind die desfalls erlassenen Bestimmungen, und so fein ist Alles darauf berechnet, recht viel Gelder in die Bank zu locken. So war u. A. verordnet, dass die Zahlung der Zinsen alle 2 Monate erfolgen solle, dass weder der apostolische Stuhl noch die Bank hiegegen eine Einwendung vorbringen dürfe, dass die Zinsen von Abgaben befreit und die Bank auf gewisse Kammereinkünfte (jährlich 52,120 Scudi) versichert sein solle. Ferner versprach der Papst, die in die Bank niedergelegten Summen niemals, auch nicht in Kriegs-

---

hat. Aus dieser Quelle scheinen mehrere sächsische Geschichtsschreiber geschöpft zu haben, wenigstens findet sich häufig die bezeichnete historisch unrichtige Darstellung. Man vgl. noch Müller, Sächsische Annalen p. 670, Vogel, Leipziger Annalen p. 915, Zeidler, Universallexikon Bd. XVI 1737 S. 1797.

1) Die Italiener waren in älteren Zeiten an den Höfen wegen ihrer kameralistischen Kenntnisse gerne gesehen. Bezeichnend ist, dass auch als Begründer des Wiener-Banco ein Italiener gilt, und dass 1764 in Berlin gleichfalls ein Italiener (v. Calzabigi) mit unter den Ersten die Errichtung einer Bank in Vorschlag brachte.

2) Ein paar ganz flüchtige Bemerkungen darüber finden sich bei Marperger a. a. O. S. 212. Sonst habe ich nirgends darauf hingewiesen gefunden. Alexander regierte von 1655—1667. Die bezügliche Bulle, wovon sich in den L.B.A. VI 135 eine Abschrift findet, beginnt „Inter multiplices animi nostri curas."

zeiten angreifen und überhaupt dieselbe nach Kräften schützen zu wollen. Den Bankinteressenten war sogar schon ein Einfluss auf die Wahl der Bankverwaltung eingeräumt, die Benutzung der Bank auch den geistlichen Stiftungen, Klöstern etc. gestattet und der Sekretär derselben ermächtigt, unter Beiziehung zweier Zeugen wen er wolle, selbst Unmündige und Frauen als Bankgläubiger anzunehmen. Eine Beschlagnahme oder Konfiskation der Bankkapitalien war nur in dem einzigen Falle für zulässig erklärt, wenn in primo capite Majestatis wider Gott oder den Landesfürsten gesündigt, oder ein Kardinal der Kirche befehdet würde. Auch dem Prinzipe der Publicität war schon Rechnung getragen [1]) und die Leitung der Bank in erprobte Hände gelegt worden [2]). Für die Aufrechthaltung der Bankordnung versprach nicht bloss der Papst, sondern auch das Kardinalskollegium gutstehen zu wollen.

Reyna's speziell auf die sächsischen Verhältnisse berechneten Pläne entnehmen wir zuerst aus einem unterm 8. Mai 1698 aus Wien nach Dresden abgegangenen Berichte des Eingangs genannten sächsischen Gesandten.

Graf Wackerbarth bezeichnet diesen Bericht ausdrücklich als „Schlussrelation" und bezieht sich auf mehrere frühere Vorlagen, die er gleichfalls schon in Sachen der projektirten Bank bethätigt haben wollte [3]). Unter Mons oder Banco, so beginnt der Gesandte sein ziemlich doctrinär gehaltenes Schreiben, werde eine Lehenbank, oder eine öffentliche Wechsel- und Kreditstube verstanden. Als Domizil hiefür sei nur eine Hauptstadt passend, für Sachsen Leipzig, für Polen Danzig. Da die Privatkapitalisten mit gekrönten Häuptern nicht gerne zu thun hätten, so seien in Italien zur Verwaltung der Bank meist Private bestellt [4]). In der Hauptsache könnten die oben angeführten Bestimmungen des Papstes Alexander zum Vorbilde genommen werden. Wie in Rom der Papst und das Kardinalskollegium die Bank garantirt hätten, so habe hier neben dem Landesherrn noch

1) Der Sekretär war verpflichtet, den Gläubigern der Bank die Bücher derselben zu weisen und ihnen (zum ersten Male untaxirte) Abschriften zu fertigen.

2) Die Direktion der Bank war dem thesaurio camerae (einem Erzbischofe) anvertraut; als coinspectores, comprotectores, condefensores und coadministratores waren alle übrigen päpstlichen thesaurii erwählt.

3) Nicht mehr vorhanden. Der Bericht d. d. 8. Mai 1698 findet sich L.B.A. VI 110.

4) Ferner sei der Banco vor Eingriffen des Landesherrn sicher zu stellen, für ein beständiges Banco-Geld Sorge zu tragen und das Publikum durch hohe Zinsen (6—7 %) zur Benutzung des Banco anzureizen; auch eine Banknoten-Emission war schon in Aussicht genommen.

Jemand gutzustehen, vom geistlichen Stande der Bischof zu Raab[1]) und einige andere regierende Herren des churfürstlichen Hauses. Reyna erinnerte auch daran, dass alle italienischen Banken den Namen von Heiligen trügen, und stellte es der Erwägung anheim, ob nicht der neue Banco der Allerheiligsten Dreifaltigkeit gewidmet werden sollte, und zwar deshalb, weil der König, wie man glaube, am Tage der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur katholischen Religion sich bekannt habe. Ferner wurde vorgeschlagen, „dass sodann von den Kantzeln solch Banco wie ein heiliger Sammel- und Gotteskasten verkündet, unter die evangelischen und calvinistischen Montisten (d. h. Bankinteressenten) aber diese Intitulatur respectuoser und angenehmer gemacht werde als von dem Namen eines Heiligen." Zum Schlusse bemerkt der Gesandte, Reyna werde noch nähere Mittheilungen über die Bankeinrichtung persönlich nach Dresden bringen; er habe in Wien nur gleichsam den ersten Grund dazu legen können[2]).

Im Juni 1698 war Reyna schon in Dresden angekommen, hob daselbst seine Verdienste um Einrichtung des Banco-Werkes hervor, und bat um nichts weniger als um Ernennung zum Bankdirektor mit einem monatlichen Gehalte von 200 fl.[3])

§. 7.
Vorverhandlungen bis zur Verkündung des Banco-Diploms.

Die herrschenden politischen Verhältnisse waren um diese Zeit besonders geeignet, Reyna's Vorschlägen bei dem Churfürsten ein geneigtes Ohr zu verschaffen. Schon die Erwerbung der polnischen Krone hatte unermessliche Summen verschlungen; noch mehr kostete der Antritt der Regierung, die kriegerische Reise nach Polen, die Krönung[4]) und Sicherung der erworbenen Stellung.

1) Es ist dies der im Jahre 1691 zur römisch-katholischen Kirche übergetretene Herzog Christian August von Sachsen, welchem der Kaiser Leopold I den bischöflichen Stuhl zu Raab in Ungarn verlieh. Cf. Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates von Dr. Gretschel II. Bd. S. 470.

2) Verschiedene Beilagen bankwissenschaftlichen Inhaltes (Gutachten von Reyna) begleiteten den gesandtschaftlichen Bericht. Cf. L.B.A. VII 195 u. 201. Reyna beschäftigt sich hier zum Theil mit der Dotation der Bank, dann Beschreibung des dazu benöthigten Personals etc. Die Gutachten sind zum grossen Theil, wie überhaupt auch die übrige Korrespondenz Reyna's in italienischer Sprache geschrieben.

3) Vorstell. v. 28. Juni 1698 L.B.A. VI 146. Ein weiteres desfallsiges Gesuch d. d. 22. Dec. 1698 l. c. S. 157.

4) Die Kleidung, die der König trug, schätzte man auf eine Million. Für Bestechungen sollen gleichfalls in Polen enorme Summen verausgabt worden sein.

Es war eben im Juli 1698, als der König dem in Sachsen zurückgelassenen Statthalter Fürsten Egon von Fürstenberg und den geheimen Räthen eröffnete, er bedürfe bei den dermaligen Zeitverhältnissen unumgänglich eine Summe von 2—3 Millionen Thlr., wünsche aber diesen Vorschuss zu erhalten, ohne von dem, was zu dem Churfürstenthum und den Erblanden gehöre, etwas veräussern zu müssen. „Also haben wir zu Ew. Liebden das sonderliche Vertrauen, und begehren gnädigst, dass Dieselbe sich möchte äussersten Fleisses und Ernstes angelegen sein lassen, obgemeldetes Darlehen an Hand zu bringen, wozu sonderlich dienen könnte die Einführung einer Banco, wie solches anderwärtig gebräuchlich, und wird sich derenthalben anmelden ein Italiener Namens Reyna, welchen Wir an Sie gewiesen.“ [1])

Dem erhaltenen Auftrage entsprechend, setzte sich der Statthalter Fürstenberg mit Reyna in das nähere Benehmen, und liess sich zunächst von demselben über das Wesen, die Einrichtung und Gattung der Banken überhaupt, dann im Besonderen über die Verfassung der projektirten sächsischen Bank Bericht erstatten [2]). Da ausser Reyna von der eigentlichen Beschaffenheit einer Bank wegen Mangel an Erfahrungen wohl Niemand im Lande ein rechtes Verständniss hatte, so kann man sich denken, mit welcher Leichtigkeit sich dieser geschmeidige und geschickte, seinen eigenen Vortheil jedenfalls nicht aus den Augen lassende Italiener zum Faktotum Fürstenbergs aufzuschwingen vermochte, und dass ohne seinen Rath und Beihilfe vorerst kein Schritt in der Sache erfolgte. Reyna verstand es übrigens meisterhaft, die Lichtseiten seines Projektes recht hervorzukehren.

Nach damaliger Manier bildete auch bei ihm die Person des Fürsten den Angelpunkt seiner Wirthschaftslehre. Darum beginnt er damit, jene Unterthanen für recht glücklich zu erachten, welchen Gott einen Fürsten zu regieren gibt, der mit mehr als väterlicher Liebe ihnen den edlen Frieden zu erhalten sucht, „damit sie durch ihren Handel und Wandel die Früchte ihres Schweisses geniessen können, als wovon nicht allein der Reichthum ganzer Länder, sondern auch eines jedweden dererselben Inwohner besonders Wohlsein entspringet.“ [3]) Daher komme es, dass ein wohleingerichteter Staat hauptsächlich darauf sehe, wie vor Allem die Kommerzien in Blüthe erhalten werden

1) L.B.A. XI 1 (18. Juli).

2) In unseren Akten findet sich eine grosse Zahl von desfallsigen Briefen, Gutachten und Vorschlägen, meist ohne Datum und in italienischer Sprache geschrieben, und auch sonst als Reyna's Elaborate erkennbar. cf. L.B.A. VI 144, 172. VII 193 u. IX 50.

3) L.B.A. VII 89.

könnten. Die Bevölkerungspolitik spielt sichtlich auch bei Reyna noch eine grosse Rolle; sein Hauptaugenmerk war aber darauf gerichtet, fremde Gelder in das Land zu ziehen.

An der ursprünglichen Idee, Leipzig als Sitz der zukünftigen Bank auszuwählen, war auch jetzt festgehalten worden. Diese Stadt war eigentlich zum Sitze einer Bank wie geschaffen. In ihr war Reichthum, Handel und Wandel, eine intelligente und strebsame Bürgerschaft und ein verhältnissmässig hochausgebildeter Geldverkehr [1]). Die Stadt lag so ziemlich im Herzen des Churfürstenthums Sachsen und war ringsum von ansehnlichen Reichen und Ländern umgeben, und was die natürliche Lage vermissen liess (einen schiffbaren Fluss), wurde reichlich durch die Bemühungen aufgewogen, welche die Kaiser und Landesherrn aufwandten, um die Blüthe der Handelsstadt und ihrer weltberühmten Messen zu vermehren [2]).

Auf Wunsch des Statthalters wurde vor der Errichtung der Bank mit der Leipziger Kaufmannschaft über die Sache konferirt. Nachdem schon am 17. Okt. 1698 eine Art Vorbesprechung stattgefunden hatte [3]), wurde am 22. dess. Monats von dem geh. Rathe Seligmann [4]) auf der Börse mit den Kaufleuten in Beisein ihrer beiden Konsulenten in Banco-Angelegenheiten neuerdings Rücksprache genommen. Anfänglich schien es, als wollten sich Schwierigkeiten ergeben, weil die Konsulenten meinten, man würde zu einem so wichtigen Werke längere Bedenkzeit bedürfen, und die kritischen Punkte schwarz auf weiss

---

1) Ueber die Gründe, welche Leipzig zur grössten Handelsstadt des Königreiches gemacht haben, cf. die oben S. 304 Note 3 citirte Monographie. Hauptsächlich kamen in Betracht die ausgiebigen Freiheiten und Privilegien, welche auf die Leipziger Messe Bezug hatten, gute Strassen, Ordnung des Wechselrechts, eine praktische Zahlungsmethode (indem schon vor dem Jahre 1682 die Kaufleute in den ersten Tagen der Zahlwoche auf der Börse zusammenkamen und durch Anweisungen und Abrechnungen ihre Verbindlichkeiten berichtigten, Art Clearinghaus), eine praktische Handelsgerichtsordnung und frühzeitige Errichtung einer Börse (schon 1670 war für die Zusammenkünfte der Kaufleute ein förmliches Gebäude errichtet worden).

2) In dem S. 304 Note 3 cit. Werke ist davon die Rede, dass von der Leipziger Börse dem grössten Theile von Europa der Wechselcours vorgeschrieben worden sei.

3) L.B.A. VII 78—83, 282, 313. XIV 8. Gegenstand der Berathung waren hier der Name der Bank (Churfürstliche Depositenbank), die Geschäfte und das Lokal zur Unterbringung derselben, die Bilanz, die Höhe der Bankbeamten-Besoldungen, die Sicherung der Kasse gegen Eingriffe; über eine Konferenz vom 18. Okt., bei der auch Reyna zugegen war, L.B.A. VII 303.

4) Derselbe war bei der Gründung der Bank vorzugsweise betheiligt und es bilden seine hinterlassenen Papiere (cf. oben §. 5) eine unserer hauptsächlichsten Quellen. Das Protokoll über die Sitzung vom 23. Okt. 1698 cf. L.B.A. VII 306.

haben müssen. Nachdem jedoch der Versammlung der Wunsch des Statthalters bekannt gegeben worden war, wornach die Sache möglichst zu beschleunigen sei, so einigte man sich dahin, der geh. Rath Seligmann solle die Punkte, auf die es ankomme, genau präzisiren, worauf sie dann ihrerseits sich darüber erklären wollten.

Die nun folgenden Verhandlungen hatten mehr den Charakter von Pourparlers als den definitiver Abmachungen, wenigstens wurden eigentliche Beschlüsse nicht gefasst, vielmehr meist nur Wünsche ausgedrückt, worauf bei Redaktion der Banco-Ordnung Rücksicht zu nehmen sei. So verlangte z. B. die Kaufmannschaft insbesondere die grösstmöglichste Sicherheit der der Bank angewiesenen Gefälle, nachhaltige Unterstützung des Handels durch dieselbe und Beseitigung Reyna's von der Bankdirektion, da derselbe Ausländer und der deutschen Sprache kaum mächtig sei. Mitunter gingen die Kaufleute aber auch recht in die Detailbestimmungen ein; so beschäftigten sie sich mit der Frage, wie viel Schlüssel zur Banco-Kasse anzuschaffen seien, und vermissten eine Bestimmung, wie zu Kriegs-, Sterbens- und anderen gefährlichen Zeiten der Kredit der Bank aufrecht zu halten sei.

Acht Tage später konnte Reyna dem Könige bereits berichten, dass die Bank fast von der gesammten Leipziger Kaufmannschaft gebilligt worden sei, und dass alle Anstalten getroffen seien, deren Errichtung zu publiziren, sobald der König das Patent unterschrieben habe [1]). Trotzdem zogen sich die vorbereitenden Verhandlungen noch bis zum Monate Dezember hinaus, ja dieselben erreichten gerade im letztgenannten Monate ihre grösste Lebhaftigkeit. Reyna und Seligmann hatten um die Beschleunigung der Sache die grössten Verdienste [2]).

§. 8.

Das Bankgrundgesetz vom 28. Dez. 1698. Verhandlungen bis zum Erlasse der Banco-Ordnung.

Nach so langen und gründlich gepflogenen Vorverhandlungen erfolgte endlich knapp vor dem Jahresschluss (28. Dez. 1698) in vorbereitender Weise die Kundmachung der Bank und der hauptsächlich-

1) L.B.A. XI 3.

2) Bedingungen, unter denen Reyna und die zur Aufnahme in die Banco-Kongregation vorgeschlagenen Leipziger Bürger ihre designirten Stellen am Banco einnehmen wollten (12. Dez. 1698) L.B.A. VI, 142, XIV 6, 23, VII 300. Bericht über die Verhdl. vom 16—20. Dez. L.B.A. I, XIV 27, VII 338 (cf. VII 311) (zum Theil über denselben Gegenstand handelnd).

sten Grundsätze, worauf sie beruhen sollte. Der König wies in dem betreffenden Diplome zur Sicherheit der Interessenten eine Jahresrente von 120,000 Thlrn.[1]) bezw. ein Kapital von 2,000,000 Thlrn. in der Weise an, dass er eine Reihe von Regalien namhaft machte, deren Früchte auf ewige Zeiten der Bank gewidmet sein sollten. Für den Fall, dass die angewiesenen Gefälle die fixirte Jahresrente nicht abwerfen würden, versprach der König, das Defizit aus den Kammer-Revenuen zu decken. Die Bank-Kasse wurde gegen alle Eingriffe — auch von Seite des Landesherrn — sicher gestellt und für die Bankeinlagen eine 6prozentige Verzinsung versprochen. Für die Verwaltung der Bank wurde in Aussicht genommen ein Direktor, 6 Beisitzer, darunter ein rechtskundiges Mitglied, ein Kassir und ein Sekretär; die Oberaufsicht über das Institut behielt sich der Landesherr bevor und übertrug dieselbe seinem Statthalter Fürstenberg. Agenten der Bank waren für die Städte Venedig, Genua, Florenz, Botzen, Amsterdam, London, Lyon, Hamburg, Frankfurt a. M., Augsburg, Nürnberg und andere vornehme Handelsplätze vorgesehen. Beträge von 10—30,000 Thlr. sollten erst nach einem Jahre, von 30—60,000 Thlr. erst nach 2 Jahren, Depositen von noch grösserer Zahl erst nach Umfluss von 3 Jahren aus der Bank zurückgezogen werden können. Die Bank sollte alle Privilegien ähnlicher Institute geniessen und weder ordentliche noch ausserordentliche Lasten zu tragen haben. Arrest, Exekution oder gar Konfiskation der in die Bank eingelegten Gelder war strenge ausgeschlossen, endlich die Erlassung einer besonderen Banco-Ordnung für spätere Zeiten vorbehalten.

König August war bisher mit der Einrichtung des Banco-Werkes, von dem er sich so grosse Erfolge versprach, ganz selbständig zu Werke gegangen. Er hatte die Stände des Landes gar nicht gefragt, und weder ihre Garantie für die Bank in Anspruch genommen, noch auch den förmlichen Konsens seiner Agnaten zur Errichtung der Bank bezw. Dotirung derselben mit landesherrlichen Einkünften erholt.

In letzterer Beziehung beeilte sich König August, das Versäumte nun rasch nachzuholen, indem er seinen Vettern von der Errichtung des Banco Notifikation zukommen liess und sie um Förderung des-

---

1) und zwar 34,750 Thlr. von den Geleiten, 26,250 Thlr. von Hütten-, Blau-, Farbe-, Zehent- und anderen Bergnutzungen, 21,875 Thlr. von den sämmtlichen Flössen, 28,125 Thlr. von den Accisen. — Das betr. Diplom ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst und findet sich abgedruckt bei Marperger a. a. O. S. 257 ff. Ein gedrucktes Exemplar in der Dresdner öffentl. Bibliothek, dann in den L.B.A. II, III, VI 198, 209, VII 271, XI 5, XIV 24.

selben und um die nach den Landesgesetzen einmal vorgeschriebene Konsens-Erklärung ersuchte. Anstandslos wurde dieselbe nicht von allen Seiten bewilligt [1]); der König liess sich aber durch gewisse ängstliche Rücksichten einzelner seiner Agnaten das Werk nicht stören. Die vollständige Instandsetzung desselben erlitt aber wegen einer Reihe nöthiger Vorbereitungen doch noch eine ziemliche Verzögerung. Insbesondere hielten noch auf die Ausarbeitung der Instruktion [2]) für das gesammte Bankpersonal, von dem Oberinspektor der Bank herab bis zu deren letzten Bediensteten, Banco-Aufwärter genannt, die Verhandlungen mit der Stadt Leipzig hinsichtlich der Uebernahme des ihr zugedachten Bankdirektoriums [3]), endlich die Bescheidung von Erinnerungen der Banco-Kongregation bezüglich des erlassenen Banco-Diploms [4]). Inzwischen hatte sich wenigstens die Banco-Kongregation konstituirt [5]) und am 23. Jan. 1699 mit ihren vorbereitenden Sitzungen begonnen. Unter den von ihr zunächst gefassten Beschlüssen hatte indessen nur der grössere Bedeutung, wornach der Leipziger Münzfuss (die Mark Silber zu 12 Rthlr.) auch in der Bank als Norm zu gelten habe [6]). Am 11. März erklärte der Rath der Stadt Leipzig dem Statthalter Fürstenberg, er habe aus seiner Mitte bereits 2 Persönlichkeiten für das Direktorium erwählt, und sei bereit, die unter der Börse befindlichen Gewölbe und Keller der Bank gegen einen leidlichen Miethzins zu überlassen [7]).

Nachdem nunmehr Alles vorbereitet war, erliess der König am

---

1) Desfallsige Verhandlungen mit dem Administrator des Stiftes Naumburg, dem Fürsten Moritz Wilhelm in der Zwischenzeit vom 29. Dez. 1698 — 22. Sept. 1699 L.B.A. VI 1—116, XIV 54, 200, 246, 301, XIII 12. Benachrichtigung und Ersuchschreiben um den Konsens an den Herzog von Weissenfels L.B.A. XIV 199 (14. Jan. 1699), den Herzog zu Zeitz 23. u. 26. Juni und 16. Aug. 1699 L.B.A. XIV 244, 383. Bedenken des Herzog Johann Georg zu Sachsen L.B.A. I, VI 13, XIV (verlangt die Einwilligung und womöglich Garantie der Bank durch die Landstände).

2) Vorbereitende Verhdl. L.B.A. III, XIV 50—54, VII 378, 329, 392.

3) Der Rath verbat sich die Haftung für die Bank und wünschte noch nähere Kenntniss der Bankverfassung. L.B.A. III, VII 66, XIV 145 (9. Jan.).

4) Cf. L.B.A. II, XIV 55 (8. Febr. 1699). Reyna, dem Fürstenberg am 9. Jan. die Stelle eines Bankdirektors angeboten hatte, dankte hiefür, und zog vor, vorerst ohne Titel zu dienen.

5) Ueber die ersten Mitglieder derselben cf. Vogel Leipz. Annal. Bd. III S. 917.

6) Das Protokoll über die ersten Sitzungen vom 23. Jan., 7., 10. u. 17. Febr. cf. L.B.A. XIV 172. Sonstige Beschlüsse: Wahl der Banklokalitäten, Berathung der Bank-Ordnung, Festsetzung der Sitzungstage.

7) L.B.A. III, 11. März: Vorlage des Konzeptes der Banco-Ordnung an den König zur Genehmigung L.B.A. XIV 60.

$^4/_{14}$. April 1699 aus Warschau das definitive Bankgesetz[1]). Während eine Reihe von Bestimmungen aus dem älteren Diplome herübergenommen worden waren, enthielt es auch sehr tief eingreifende Neuerungen. So wurde der Rath der Stadt Leipzig mit dem ordentlichen Direktorium der Bank betraut und zur Ausübung desselben 2 Deputirte der Stadt, 5 Beisitzer und 1 Sekretär berufen. Während die erste Berufung durch den Landesherrn erfolgte, wurde der Statthalter Fürstenberg mit der nothwendigen Ergänzung des Kollegiums beauftragt. Eine Haftungsverbindlichkeit der Bankverwaltung war nur für den Fall statuirt, dass der Bank durch ihre Nachlässigkeit ein Schaden erwachsen sollte. Die Banco-Kongregation wurde berechtigt, gutachtliche Anträge zu stellen, andrerseits aber verpflichtet, alle halben Jahre die Bankbilanz mit einem begleitenden Berichte dem Statthalter Fürstenberg vorzulegen. Im Falle keine Erinnerungen zurück kämen, sollten nach Umfluss eines halben Jahres alle Ansprüche gegen die Bankverwaltung aus der betreffenden Bilanz erloschen sein. Dem Statthalter Fürstenberg waren bezüglich der Bank die weitgehendsten Befugnisse zugestanden.

Der Bankverwaltung war nunmehr Alles daran gelegen, das Banco-Diplom noch vor der bevorstehenden Leipziger Messe drucken und veröffentlichen zu können, da die Errichtung der Bank auf diese Weise am schnellsten und fast ohne Kostenaufwand auch in den entlegensten Gegenden bekannt würde. In diesem Sinne wandte sich deshalb auch die Bankverwaltung an den Statthalter Fürstenberg, ihre höhere Aufsichtsbehörde[2]). Sie und Reyna gaben sich überhaupt, wie aus einer Reihe gleichzeitiger Berichte, Anfragen, Briefe und Sitzungsprotokollen hervorgeht, alle nur erdenkliche Mühe, die Schöpfung allmählig in Fluss und Gang zu bringen. Reyna war insbesondere bedacht, aus seinem Heimatlande und zwar speziell aus Genua Gelder in die Bank zu ziehen[3]).

---

1) Das Banco-Diplom bildet einen integrirenden Bestandtheil der später $^{10}/_{20}$. Mai erlassenen Banco-Ordnung, cf. unten. Sein Inhalt wurde dem Statthalter und geheimen Räthen in Dresden, der Rentkammer und allen betheiligten Stellen und Behörden mit dem Auftrage eröffnet, Alles zu thun, was zur Aufnahme des Banco gereichen könne. cf. L.B.A. XI 10, VIII 1, XIV 180, XIII 3.

2) L.B.A. XIV 74 (23. April).

3) Am 10. Mai 1699 sprach Reyna dem Könige gegenüber die Hoffnung aus, er werde sein für Sachsen hochwichtiges Werk erreichen, wenn die Kammer ebensoviel Eifer für die Bank bethätige, als die Bankverwaltung. L.B.A. XI 35. Weitere Verhdl. desselben mit Fürstenberg wegen Publikation der Bank-Ordnung, Konsens der Agnaten, Instruktion und Besoldung der Bankbediensteten, cf. L.B.A. I, VII 288, XIV 170. Für-

Am $^{10}/_{20}$. Mai erschien endlich die langersehnte Banco-Ordnung [1]) und bald darauf die Instruktion für das gesammte Bankpersonal [2]). Auf Reyna's Veranlassung wurde die erstere zu Jedermanns besserer Wissenschaft an der Thüre des Rathhauses, der Börse und der Wage angeschlagen [3]); dagegen vermochte er mit dem weiteren an sich empfehlenswerthen Antrage nicht durchzudringen, dass alle in Leipzig zu einer Konkursmasse gehörigen Gelder bis zur Ausschüttung der Masse in der Bank deponirt und daselbst mit 2 oder 3 % verzinst werden sollten [4]).

Erst von jetzt ab kann man sagen, dass dem Werke zu seiner Krönung nichts mehr fehlte, als dessen Benutzung [5]). Das Räderwerk der Maschine war fertig und in allen Theilen zusammengesetzt; schade nur, dass man es so bald wieder über den Haufen warf, weil es binnen Jahr und Tag die Früchte nicht tragen wollte, auf deren Gewinnung man begierig wartete.

§. 9.

Die Stellung der Landschaft zu der Bank. Landesherrliche Disposition über die Bankfonds.

Bereits oben wurde angedeutet, wie sowohl von Reyna und den Agnaten des Königs als auch dem Rathe der Stadt Leipzig darauf besonderes Gewicht gelegt wurde, dass die Landschaft die Garantie der Bank übernehme [6]). Schreien noch in diesen Tagen auf schwachen

stenberg's Entschliessung d. $^{15}/_{20}$. Mai 1699 VIII 290, XIV 278, zwei interessante Briefe Reyna's an den damaligen geh. Rath v. Beichlingen über den Stand und die Aussichten des Banco-Werkes XVIII 1, 4.

1) Marperger a. a. O. S. 265. Ein gedrucktes Exemplar in der Dresdner öffentl. Bibliothek, dann Abdrücke L.B.A. II, III, VI 39, 50, 186, VII 259, VIII 3, IX 1, X 8, XI 15, XIV 101.

2) Abschriften s. L.B.A I, II, III, XIV 202—238, dieselbe datirt vom 15. Juni 1699. Mitth. an die Betheiligten l. c S. 241. Ueber die Gehaltsregulirung der Bankbeamten II, XIV 192, 193, VII 458.

3) L.B.A. III (23. Juni).

4) Waaren sollten bei eintretenden Fallisementen sogleich verkauft und der Erlös gleichfalls in der Bank deponirt werden. L.B.A. VI 213, XIV 238 sq.

5) Ueber die Beischaffung von Geldern aus Genua in die Bank s. d. Verhdl. L.B.A. XIV 189, 192, 194, XI 38, VII 184, 208, II.

6) Am Entschiedensten verlangte der Herzog von Weissenfels die Mitwirkung der Landesvertretung bei der Bank. Erklärte er doch am 18. Sept. 1699 ausdrücklich, Nachricht zu haben, dass ohne des Landes Mitverschreibung kein Fremder trauen werde; mit den Einheimischen aber sei der Sache nichts geholfen. Auch noch unterm 27. Nov. machte er seine Konsens-Erklärung davon abhängig, dass vorher „die Sache ans Land gebracht werde". L.B.A. XI 45.

Füssen stehende junge Unternehmungen nach Staatshilfe, bezw. Staatsgarantie, so kann man es den damaligen Zeitgenossen gar nicht verdenken, wenn sie den Schlussstein des Kredites einer Bank darin erblickten, dass der Landesherr bezw. die Landschaft oder eine Stadt die Bank deckten, d. h. die Haftung dafür übernahmen. Es ist bis Ende des vorigen Jahrhunderts die Eigenthümlichkeit wahrzunehmen, dass man einer Bank an und für sich nicht traute, und somit die Sicherheit derselben nicht in, sondern ausserhalb des Institutes in der dasselbe garantirenden Persönlichkeit erblickte. Ich erinnere an die Hamburger, Nürnberger, Berliner, Wiener Bank und den churbayerischen Land-Banco in München.

Der Banco di Depositi macht hievon eine bemerkenswerthe Ausnahme. Man mag das Diplom desselben noch so genau durchlesen, nirgends findet man ein Wort oder auch nur eine Anspielung, dass Jemand die Garantie desselben übernehme; das Land nicht, die Stadt nicht und auch der Landesherr persönlich nicht, da er sich damit begnügte, ihr gewisse jährliche Renten zu verschreiben. Auf diesen bezw. deren pünktlicher Zahlung ruhte der Kredit der Bank; sie vertraten das Stammkapital der Bank und fungirten als einziger Garantiefonds für die in der Bank niedergelegten Kapitalien.

Der Versuch, in dieser wichtigen Frage gegen den Strom der Zeit zu schwimmen, ist, wie wir im Laufe der Darstellung ersehen werden, kläglich misslungen, und Reyna [1]) hatte sich arg in der Annahme getäuscht, dass eine Bank in Staaten mit monarchischer Verfassung so gut prosperiren könne als in Republiken.

Gleich zu Anfang sollte die Bank mit grossen Widerwärtigkeiten und Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Es ergab sich nämlich, dass von den ihr angewiesenen Gefällen nicht alle flüssig waren, indem einzelne bereits auf Jahre voraus entrichtet worden waren. Mehrfache Reklamationen der angewiesenen Stellen waren die natürliche Folge davon [2]).

Zu Michaeli 1699 ergab sich an den zum Banco bestimmten Revenuen bereits ein Defizit von nahezu 9000 Thlrn. Die Bankverwaltung säumte nicht, wegen dieses Abganges höheren Ortes Bericht zu

---

1) Bessere Einsicht in die Verhältnisse als Reyna hatte Fürstenberg, der schon im Anfange nicht gerade übermässig vertrauensselig gewesen zu sein scheint. So schreibt derselbe in einem Berichte an den König d. d. 13. Juni 1699, mit dem Banco-Wesen bemühe man sich noch soviel möglich; Reyna mache treffliche Hoffnungen; die Zeit müsse aber lehren, was daraus werden wolle. L.B.A. XI 41.

2) L.B.A. V 27, XIV 251.

erstatten und um Verhaltungsmaassregeln zu bitten, und erhielt (14. Sept.) den wenig befriedigenden Bescheid, den fraglichen Abgang der churfürstlichen Rentkammer gegen 6 % Zinsen in Ansatz zu bringen, bezw. sie mit dieser Summe zu belasten. Die Bankverwaltung machte hiegegen zwar geltend, dass der Kredit des jungen Institutes leide, wenn die einmal demselben auf eine unwiderrufliche Weise gewidmeten Gelder in dieser Form entzogen würden, dass aus dieser Manipulation leicht eine Irrung entstehen könne, und dass es gegen den kaufmännischen Rechnungsstyl verstosse, in Ansatz zu bringen, was nicht per Cassa gegangen sei [1]. Allein die Sache war einmal beschlossen und wurde auch nicht mehr rückgängig gemacht.

Der Vorgang involvirte überdies, was merkwürdiger Weise von der Banco-Kongregation, vielleicht aus Delikatesse, gar nicht konstatirt wurde, einen argen Verstoss gegen das erlassene Bankgesetz, und sie scheint gar nicht überlegt zu haben, dass sie nach eben diesem Grundgesetze berechtigt und, man darf wohl hinzusetzen, verpflichtet gewesen wäre, den Abgang von der churfürstlichen Rentkammer baar ersetzt zu verlangen. Jedenfalls war ein gefährliches Präjudiz geschaffen und ein höchst schlüpfriger Weg betreten worden, der — wurde er weiter verfolgt — zu dem Ruine der Bank führen musste.

Anlangend nun die Garantie der Bank, so scheinen sich die Räthe der Krone von der Räthlichkeit, der Bank einen kräftigen Rückhalt in der Landschaft zu verleihen, selbst überzeugt und desfallsige Anträge schon im August 1699 derselben unterbreitet zu haben [2]. Den nächsten Anstoss dazu gab ein Gutachten Reyna's, welcher die Einlage von Kapitalien aus Holland in Aussicht stellte, falls die Stände die Haftung für Kapital und Zinsen übernähmen, und ferner die Zusicherung ertheilten, sich als Selbstschuldner belangen zu lassen, wenn sich bei den Bankfonds ein Mangel ergeben sollte [3]. So viel nun aus den in dieser Richtung etwas lückenhaften Quellen hervorgeht, hatte die Landschaft, als ihr die Zumuthung gemacht wurde, für den Banco gutzustehen, von dessen Einrichtung noch fast gar keine Wissenschaft; nur so lässt sich wenigstens der Umstand erklären, dass sie sich am 5. Okt. 1699 die Mittheilung der Grundverfassung des Banco erbat, und das weitere Ersuchen stellte, vor der endgiltigen Beschlussfassung — die doch schon längst erfolgt war — mit ihrem Gutachten

1) L.B.A. XIV 284 sq., 291. Bericht an den König wegen der aus Anlass der Bankgründung erlassenen Circulare an die fremden Städte d. d. 8. Juli 1699. XIV 247.

2) Cf. den Extrakt aus der Landtags-Proposition d. d. 29. Aug. 1699 L.B.A. XIII 6.

3) L.B.A. VII 405 (26. Sept. 1699).

gehört zu werden[1]). Den Verlauf der eingeleiteten Verhandlungen werden wir §. 11 nachtragen.

Ueber die weiteren Schicksale des Banco in den letzten Monaten des 17ten Jahrhunderts ist nur mehr wenig nachzutragen. Es sind übrigens nur unerquickliche Nachrichten zu vermelden. Es wird aus dem Bankgrundgesetze in Erinnerung sein, dass sich unter den dem Banco angewiesenen Einkünften auch die Leipziger Geleite- und Waggelder und zwar in einem Betrage von 20,000 Thlr. befanden. Diese Einnahmsquellen überliess Friedrich August Ende 1699 pachtweise dem Rathe der Stadt Leipzig für jährlich 30,000 Thlr., und beauftragte gleichzeitig (14. Okt.) die Bankverwaltung, von dem Rathe 50,000 Thlr. anticipando zu erheben. Diese Summe erhielt aber nicht etwa die Bank, sondern die letztere musste sie sofort gegen 6prozentige Verzinsung der churfürstlichen Kammer darleihen, angeblich weil sich bei der Bank keine Gelegenheit bot, die Gelder nutzbringend zu verwenden[2]).

Dieser Vorgang, der sich mutatis mutandis im selben Jahre noch mehrfach wiederholte[3]), lässt entnehmen, wie willkürlich mit dem Banco verfahren wurde, und wie schnell man sich an entscheidender Stelle daran gewöhnte, denselben als ein gefügiges Werkzeug der Kammer und als eine Regierungs-Finanzoperations-Maschine zu betrachten. Ein nicht geringer Theil der Schuld an dem Fiasko, das schliesslich die Bank machte, traf aber jedenfalls die Bankverwaltung, welche nicht die mindeste Energie an den Tag legte, um Zumuthungen zurückzuweisen, die gegen das Bankstatut lauteten. Statt dies zu thun, war sie — diesen Eindruck gewinnt man aus allen ihren Vorstellungen — voller Servilität, und liess Alles über sich ergehen, wiewohl sie doch durch das Banco-Diplom geradezu ermächtigt wor-

---

1) L.B.A. XIII 7. Zunächst $^{20}/_{30}$. Jan. 1700 wurde der Landschaft ein Exemplar der Bank-Ordnung mitgetheilt.

2) L.B.A. II, XIV 293.

3) So befahl der Churfürst am 17. Okt. 1699, dass der von dem blauen Farbwerk schon anticipando bezahlte Pachtschilling in den Bankbüchern in Einnahme — sofort aber wiederum als ein der churf. Kammer gewährtes Darlehen in Ausgabe gebracht werde. L.B.A. II, XIV 292, 299. Noch mehr Licht über die Behandlung der Bank verbreitet folgender Vorgang: Am 18. Okt. 1699 entlieh der Churfürst von der Bank gegen 6prozentige Verzinsung und Verpfändung der Herrschaft Hoyerswerda ein Kapital von 85,590 Thlrn. auf die Dauer von 2 Jahren. Dies hindert nicht, dass die genannte Herrschaft bald darauf veräussert wird; die Bank muss sich mit dem Versprechen einer anderen Hypothek begnügen. L.B.A. V 30, XI 46, XIII 1. cf. VI 218. (Bitte um Substituirung einer neuen Hypothek statt der veräusserten.)

den war, alle statutenwidrige Eingriffe in die Bank als nicht ergangen zu betrachten, und obwohl sie dort die weitere Versicherung erhalten hatte, „dass deswegen keine Ungnade oder Verantwortung, weniger härteres Bezeigen gegen die jedesmahligen sich weigernden Directorn, Beysitzern, und Banco-zugeordnete gebraucht werden solle.“

Der Vorgang, dass die Landesherrschaft die Bank-Kapitalien angriff[1]), und frühere in aller Form gegebene Erklärungen nicht beachtete, steht übrigens in der älteren Geschichte der Banken keineswegs vereinzelt dar, er bildet vielmehr geradezu die Regel[2]). Es wiederholten sich derartige Eingriffe bei der Bank von Venedig, die der dortige Senat auch zu einer Kasse ohne Kassenbestand machte, bei der Berliner, Nürnberger, mit einem Worte fast bei allen älteren Banken. Ein recht drastisches Beispiel liefert die im Jahre 1736 in Kopenhagen errichtete Assignations-, Wechsel- und Leihbank. Trotzdem dass hier der König Christian der Sechste bei deren Errichtung auf das Feierlichste versprochen hatte, den Bankkommissären volle Freiheit zu lassen, die von den Interessenten der Bank anvertrauten Fonds zu verwalten, ohne sie jemals in ihren Geschäften und Operationen zu behindern, nie Befehle zu geben, welche zum Nachtheil der Bank oder Schmälerung ihrer Freiheiten und ihres Kredites gereichen könnten, kurz dass weder er noch seine Nachfolger am dänischen Throne sich irgendwie, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, auch nicht unter den dringendsten Umständen in die Angelegenheiten der Bank direkt oder indirekt mischen wollten, — trotz aller dieser Versicherungen, sage ich, setzte sich der König Christian VII. im Jahre 1773 dennoch in den Besitz der Bank, ohne die Protestationen der dirigirenden Kommissäre und sonstigen Interessenten zu beachten.

§. 10.
Vorschläge zur Reform des Banco di Depositi in Leipzig und zur Errichtung einer Zettelbank daselbst.

Das bisherige nahezu vollständige Darniederliegen der Bank musste nothwendiger Weise an maassgebender Stelle eine um so grössere Verstimmung hervorrufen, je grössere Erfolge man sich davon ursprüng-

1) Im vorliegenden Falle wolle indess erwogen werden, dass es sich in unserem Falle nicht um Usurpation fremder Kapitalien handelte, sondern dass die Regierung nur mit der einen Hand nahm, was sie mit der andern gegeben hatte.

2) „Jetzt ist keine Bank in Europa,“ sagt Büsch in s. sämmtl. Schriften über die Handlung Bd. I S. 572, „die nicht durch Missbrauch mehr oder weniger zerrüttet worden wäre. Nur die Hamburger Bank bilde eine Ausnahme.“

lich versprochen hatte. Diese Missstimmung wussten jene zu benutzen, denen der alte Banco von Anfang an ein Dorn im Auge und ein Hinderniss war, auch ihrerseits den Ehrgeiz zu befriedigen, und in gut dotirte Aemter und Würden gleich dem Italiener Reyna zu gelangen.

Wieder war es diesmal ein Ausländer, der die Hand an die Lösung der Sächsischen Bankfrage legte, und zwar dieses Mal zur Abwechslung ein Franzose, Namens Olivier du Mont. In wohl berechneter Weise suchte derselbe zuerst die Fehler der Organisation der bisherigen Bank nachzuweisen, und auszuführen, dieselbe sei gerade das Gegentheil von dem, was sie sein solle[1]). In zweiter Linie war er bestrebt, den König in das Interesse zu ziehen, — selbstverständlich durch Vorspielung eines immensen Gewinnes für den Fall, dass seine Absichten zur Ausführung gelangen würden.

So viel aus seinen vielen Vorstellungen und Gutachten[2]) ersichtlich ist, sollte der Landesherr alljährlich 120,000 Thlr. in die Bank einschiessen, was in 20 Jahren einen frei verfügbaren Fond von 2,400,000 Thlrn. ausmache. Für diesen Zuschuss sollte der König Banknoten[3]) ausgehändigt erhalten, und überdies den ganzen Gewinn aus der Bank beziehen. Die für dieselbe vorgeschlagene Firma klingt schon ganz modern „National-Banc“. Ueber dieses für seine Zeit ausserordentlich vorgeschrittene, meines Wissen überhaupt älteste deutsche Zettelbankprojekt wurde eine Reihe von Gutachten eingeholt, die aber sammt und sonders darauf nicht gut zu sprechen waren. In einem derselben wird du Mont geradezu mit dürren Worten vorge-

1) L.B.A. VII 137. Olivier tadelt, dass man seiner Gelder bei der Bank nicht hinlänglich versichert sei, und dieselben nicht jederzeit zurückziehen könne, dass das Bankpersonal fixe Besoldungen habe, dass es für die Verluste nicht hafte, und nicht von den Bankinteressenten bestellt sei, dass die Bank die Depositen verzinse, und die Zahl der Umlaufsmittel nicht vermehre, dass die Bank-Obligationen auf den Namen des Königs, statt jenen der Bank lauteten, was beweise, dass die Gründer der Bank Neulinge im Handel seien, die nicht wüssten, dass man daselbst mit Mächtigeren ungern in Reibung komme. cf. auch L.B.A. VI 382—392. „Von Aufrichtung einer neuen Bank statt der andern.“

2) L.B.A. 51. VII 89, VI 16—39.

3) In Appoints von 5, 10, 20, 25, 30 und 100 Gulden „und zwar so, dass solche Zettel die Hälfte der ganzen Summe des Fonds nicht übersteigen; die andere Hälfte hingegen muss in der Bank bleiben und zwar auf Kredit des Königs, damit man davon den Transport auf diejenigen, welche Se. Majestät anweisen, in die Bücher machen könne.“ Dieselben sollten lauten: „diese Zettel als ein Theil der 120,000 Thlr., so von Sr. K. Majestät in die Bank zu Leipzig eingesetzet und gewidmet, gilt 10, 15, 20 etc. fl., und soll auf dero allergn. Befehl laufen 10 Jahr Leipzig den ... 1700“. Au porteur sollten sie, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht lauten. L.B.A. VI 16 f.

worfen, dass er mit seinem Verstande doch nicht so weit gekommen sei, als die Gründer und Leiter der schon bestehenden Leipziger Bank. Es seien dies Männer, welche von der Gründung der Amsterdamer und anderer Banken wohl informirt seien und daher gründlich verstünden, was sich bei der Leipziger Bank anwenden lasse. „Und kann man wohl ohne flattiren gestehen, dass Unsere Banco, soweit es sich in einem monarchischen Staate thun lässt, mit besserem Witz als seine vorgeschlagene eingerichtet sei [1]).“

Andere meinten freilich, der Leipziger Banco sei nicht unverbesserlich, und es fänden Du Mont's Vorschläge mutatis mutandis auf denselben keine üble Anwendung [2]).

§. 11.
Die Lage der Bank im zweiten Jahre ihres Bestandes (1700). Noch einmal die Landschaft und die Bank.

Dass der Landschaft die Banco-Ordnung erst lange nach deren Publikation mitgetheilt worden war [3]), scheint dieselbe sehr verdrossen zu haben. Sie rächte sich aber auch dafür; denn weit entfernt, dem gestellten Ansinnen einer Garantie-Uebernahme zu entsprechen, stellte dieselbe den Antrag, es möchte der Tit. XI. §. 6 der Banco-Ordnung dahin erläutert werden, dass keine gerichtlichen Gelder noch solche von unmündigen Kindern, Kirchen, Wittwen und frommen Stiftungen, überhaupt keine Gelder gegen den Willen der Betheiligten in dieselbe gezogen werden möchten, und die Landschaft von aller Haftung für die Bank befreit sein solle [4]). Diesem Antrage wurde in dem Landtagsabschiede vom 17. März 1700 buchstäblich entsprochen, dem Kredite der Bank aber damit selbstverständlich der empfindlichste Schlag versetzt; denn dass der Antrag geradezu ein Misstrauensvotum gegen das Institut involvirte, musste auch der oberflächlichste Beobachter bemerken [5]).

---

1) Gutachten eines gewissen Gg. Bose und Friedr. Weiss d. d. 30. Jan. 1700 L.B.A. VI 233.

2) L.B.A. VII 209. Der anonyme Autor räth mit der Leipziger Bank eine Girobank mit strengem Zwange zur Benutzung derselben zu verbinden; cf. L.B.A. IX 23.

3) cf. §. 9.

4) L.B.A. XIII 8.

5) L.B.A. III, VIII 22. Wortlaut der authentischen Interpretation. Monitorien an den Geleitspächter zu Grossen-Hayn bezüglich der Zahlung seiner angewiesenen Banco-Intraden d. d. 27. März und 12. Mai 1700 V 33. Enthebungsgesuch Winkler's von seiner Stelle als Direktorial-Mitglied und Ersetzung dess. durch Joh. Kregel 21. Juli 1700 III, VI 242, 248 f. Klagen der Bankverwaltung über den unregelmässigen Eingang der an-

Nach dem Banco-Diplom vom 4. April 1699 war der Banco auch dem in Dresden errichteten General-Revisionsrathe unterstellt. Da dieses Collegium später aufgehoben wurde, so war eine Neuregelung der Verhältnisse erforderlich, welche auch am 3. Juli 1700 erfolgte. An diesem Tage eröffnete nämlich der Churfürst dem Rathe der Stadt Leipzig aus Warschau, dass er für nöthig befunden habe, seinem Statthalter „die vollkommene Inspektion und Direktion sothaner Banco aufzutragen" und dass demzufolge allen seinen bereits ergangenen oder erst noch ergehenden Anordnungen Folge zu leisten sei [1]). Dieses Reskript hinderte natürlich nicht, dass Reyna nach wie vor dem Banco-Werke mit Rath und That zur Seite stand. Seine Erwartungen von dem Banco waren indessen um diese Zeit schon sehr herabgestimmt, ja er hatte sogar den Gedanken einer Auflösung des Institutes bereits in das Auge gefasst [2]).

Inzwischen waren wiederum sowohl bei dem Statthalter als dem Landesherrn mehrfache Beschwerden der Banco-Kongregation über Abgänge an den fundationsmässigen Banco-Intraden, dann auch darüber eingelaufen, dass Werth-Objekte, worauf die Bank Versicherungen in Händen hatte, veräussert worden waren [3]). Als diese Klagen dem

---

gewiesenen Bankgefälle, über neue Anlehen zu staatlichen Zwecken, und Nicht-Berichtigung der älteren; cf. VI 240 (26. Mai 1700) und 245, V 60 (12. Dez. 1700), Vorlage der Bilanz an Fürstenberg VI 245 (10. Juni 1700).

1) L.B.A. I, II, XI 83, XIII 10, XIV 5. Einer Notiz in VI 332 zufolge befand sich am 15. April 1700 in der Bank eine Baarschaft von 27,873 Thlr. 12 Gr. $9^1/_2$ Pf. Bis Ostern sollten noch 30.205 Thlr eingehen. Bitte der Bankverwaltung um Mittheilung einer Abschrift des allerh. Decr. v. 3. Juli 1700 VI 251.

2) Anknüpfend an den von Friedrich August bei mehrfachen Anlässen ausgesprochenen Wunsch, den Banco erhalten zu sehen, verlangte Reyna in einem Berichte vom 27. Juli 1700 (L.B.A. VII 409) zu wissen, zu welchem Zwecke derselbe in Zukunft dienen solle, ob nur zu des Königs Diensten, oder auch zur Emporbringung und Unterstützung der Commercien. Ferner sei nöthig, dass auch die dazu nöthigen Mittel beschafft würden, „allermassen ein Werk von dergestaltiger besondern Wichtigkeit durch eine blosse Ideam sich nicht unterhalten lässt." Dann sei für eine gute Verwaltung des Banco zu sorgen. Wenn sich aber trotz allen guten Willens keine Mittel und Wege fänden, das Werk dauernd in Stand zu setzen, so sei es besser, dasselbe gänzlich aufzuheben, als in suspenso zu lassen, sowohl zur Ersparung unnöthiger Kosten, als auch, um den Fremden und Einheimischen die Gelegenheit zu benehmen, Nachtheiliges davon zu sprechen, und zu behaupten, es habe einem so wichtigen Werke weder auf die eine oder andere Weise eine Endschaft bereitet werden können.

3) cf. Vorstell. an den Statthalter v. 26. Okt. 1700 L.A.B. XVIII 21, worin dieselbe auch um endgiltige Fixirung ihrer Gehälter petitionirte; dann Vorst. v. 23. Nov. 1700 (V, X 56), womit sie eine Spezifikation über die Baukosten und Zinsen für die dem Banco eingeräumten 6 Gewölbe im Gesammtbetrage von 1740 Thlr. vorlegte. Eine Zusam-

Landesherrn zu Ohren gekommen waren, befahl er dem Landrentmeister und dem Landkammermeister, sie sollten bei ihrer Anwesenheit in Leipzig sich der Sache annehmen, mit der Bankverwaltung konferiren, die Rückstände genau bestimmen, mit Schluss des Jahres ein genaues Verzeichniss derselben vorlegen, und zugleich in Erwägung ziehen, welche Einnahmen an Stelle der als unzureichend befundenen gesetzt werden könnten [1]. Aus späteren Verhandlungen geht hervor, dass die Bank den Antrag stellte, es möchten, um Ordnung in die Sache zu bringen, die sämmtlichen Ausstände [2] sammt den Interessen zu einem Kapital geschlagen, und ihr dafür eine mit einer sicheren Hypothek versehene Obligation ausgestellt, anstatt der unzulänglichen Einkünfte aber die Accis-Einnahmen von Leipzig, Chemnitz und Zwikkau angewiesen werden.

§. 12.

Vorstellungen der Bankverwaltung über die Lage der Bank. Die Revision ihrer Rechnungen. Angestrebte Beseitigung der bisherigen Unregelmässigkeiten. Reyna's Stellung zur Bank. Rückfall in die alten Fehler.

Am 22. Januar 1701 sah sich die Bankverwaltung veranlasst, dem Könige einen ausführlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Bank vorzulegen. Nach einer geschichtlichen Einleitung erklärte sie, ihrerseits Alles (?) gethan zu haben, um die Bank allerorts im In- und Auslande in Kredit zu bringen. Mit Rücksicht auf die nach vielen auswärtigen Provinzen und Handelsplätzen ergangenen Circulare habe sie gehofft, es würde im Falle pünktlicher Entrichtung der angewiesenen Bankgefälle die Bank im Laufe der Zeiten in der Lage sein, dem Landesherrn aus der Banco-Cassa mit Kapitalien, und zwar ohne Beeinträchtigung des Bankkredites an die Hand zu gehen. Zweifelsohne würde sich die Bank im Falle der Beobachtung der in dem Bankgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen sehr günstig entwickelt haben, und sie hätte auch gewiss zahlreiche aus- und inländische Kapitalien an sich gezogen. So aber sei der ganze Zweck verfehlt wor-

---

menstellung der Beträge, welche die Rent-Kammer am 9. Okt. dem Banco schuldete, s. V 66. Differenzen wegen der Geschäftsrepartition des Banco-Buchhalters, dann Gehaltes des Banco-Aufwärters V 60 (12. Dez. 1700). Ohne Erfolg ausgehende Verhandlung bezüglich der Ueberweisung der gerichtlichen Depositengelder an die Bank (Wunsch Fürstenberg's) XI 97.

1) 29. Dez. 1700 L.B.A. II.

2) Am 16. März betrugen dieselben schon 62,383 Thlr. Von den angewiesenen Intraden gingen dem Banco wegen Unsicherheit derselben jährlich 17,250 Thlr. ab. L.B.A. V 74, XII 17.

den; denn trotz der Bestimmung, dass die zur Bank gewidmeten Gefälle derselben auf immerdar zu belassen seien, habe die Bankverwaltung doch nicht zu verhindern vermocht, dass schon am 18. Okt. 1699 85,590 Thlr. und nach und nach später das meiste von den in der Bank vorhandenen Summen an die churfürstliche Rentkammer habe ausbezahlt werden müssen. Dazu sei gekommen, dass die zur Bank bestimmten Einkünfte im Betrage von 120,000 Thlr. niemals vollständig eingekommen seien, theils wegen der erfolgten Anticipationen, theils, weil die Beamten die Unmöglichkeit vorgeschützt hätten, ihre Quote zu bezahlen, endlich dass die Bankverwaltung selbst des geringen Cassabestandes keinen Augenblick versichert, und sonach weder im Stande gewesen sei, denselben zu Geschäften zu verwenden, noch auch denjenigen, die der Bank Gelder anvertrauen wollten, die nöthige Sicherheit damit zu gewähren.

Da nun unter den obwaltenden Umständen weder die Zinsen für das Bancogewölbe noch die Besoldungen für das Bancopersonal ohne Schaden bezahlt werden könnten, so beantragte die Verwaltung, einen der beiden Auswege zu ergreifen, nämlich entweder die Bank völlig eingehen zu lassen, oder die erlassenen Fundationsbestimmungen in allen Stücken in Zukunft genau zu beobachten, und die bisherigen Rückstände zu ersetzen. Im letzteren Falle würde schon nach wenigen Jahren die Bank floriren, der Leipziger Handel gehoben, und das Allerhöchste Interesse merklich gefördert werden.

Um Bescheid in der wichtigen Angelegenheit wurde gebeten, dabei aber die Erwartung ausgesprochen, S. Majestät werde den Banco, der bereits an so vielen Orten und Ländern bekannt sei, nicht zu Grunde gehen lassen [1]).

Die Anträge der Bankverwaltung waren so wohlbegründet, dass sich Friedrich August selbst der Ueberzeugung nicht verschliessen konnte, dass das bisherige Banco-Werk auf schwachen Füssen stehe, und dass es Zeit sei, die eingerissenen Missstände von Grund aus zu beseitigen. Von der Einsicht und dem guten Willen dieses Fürsten gibt die Entschliessung ein glänzendes Zeugniss ab, die er darauf am

---

1) L.B.A. II und VI 180 f. Ein weiterer Bericht der Bankverwaltung an den König d. d. 3. Febr. 1701 (II und VII 104) spricht sich in ähnlichem Sinne aus, und bedauert, dass die Bank nicht gleich von vornherein von den Ständen garantirt worden sei. „Diese Garantie würde im Auslande mehr Vertrauen erweckt haben, als alle übrigen zu der Bank bestimmten unbekannten und zum Theil auch unzuverlässlichen Einkünfte. Wie die Sache jetzt liegt, sei die höchste Reputation bei Erhaltung der allerorts mit Pomp verkündeten Bank im Spiele.“

13. April aus Warschau an den Statthalter und die Geh. Räthe erliess. Zunächst drückte Friedrich August den Wunsch aus, dass der Banco fortbestehe. Um auch die nöthigen Mittel dazu zu schaffen, wurde derselbe nunmehr auf jene Million Gulden versichert, welche erst jüngst die Stände des Churfürstenthums für die nächsten 20 Jahre bewilligt hatten. Auch die fundationsmässigen Jahreseinkünfte des Banco mit 120,000 Thlr. wurden bestätigt, und die Kammer beauftragt, die bisherigen Abgänge zu ersetzen. Von der besagten Kammer sollte der Banco in Zukunft nicht mehr den geringsten Eingriff zu erfahren haben, sondern alle dessen Einkünfte zur Bestreitung der Interessen der Depositen verwendet werden. Um die bisherigen Unordnungen zu beseitigen, sollte dagegen die bisherige Schuld der Kammer an den Banco, herrührend von Abgängen an den Intraden oder von direkten Darlehen bei demselben, abgeschrieben (!) werden, auch die Banco-Kongregation churfürstliche Zahlungsanweisungen auf die oben bewilligte Million respektiren. Ferner wurde ihr der Auftrag, über die Verbesserung des Banco fleissig nachzudenken und mit desfallsigen Anträgen hervorzutreten. Der Schluss des Reskriptes betraf Personalverhältnisse, den Rang und Gehalt der Banco-Bediensteten, die im Falle der Geschäftsvermehrung allenfalls erforderliche Aufnahme von Kassiren, endlich die Ernennung Reyna's zum Vize-Inspektor der Bank mit dem Range eines churfürstlichen Kammer-Rathes [1]).

In merkwürdigem Kontraste zu diesem von einem grossen Wohlwollen gegen die Bank zeigenden Erlasse [2]) steht eine Untersuchung, in welche unser Kreditinstitut um diese Zeit verwickelt worden war. Sei es, dass wirkliche Unordnungen in den Bankrechnungen vorgekommen waren, oder dass nur der Verdacht derselben vorlag, die Thatsache steht jedenfalls fest, dass Friedrich August im April 1701, ganz kurz vor Erlass der obigen Kundmachung, dem Statthalter Fürstenberg eröffnete, er habe beschlossen, die Banco-Rechnungen und deren Belege durch Kommissäre genau prüfen zu lassen. Gleichzeitig (3. April) erging der Auftrag, für die Vorlage der Rechnungen Sorge

---

1) L.B.A. XI 85. Vollzugsmaassregeln IX 21, XIII 14 (6. Mai).

2) Am 6. Mai 1701 beauftragte Friedrich August die Bankverwaltung, sich darüber gutachtlich zu äussern, ob ausser der schon ertheilten Banco-Ordn. noch etwas zur besseren „Stabilirung des Banco verfügt werden solle, gleichwie Wir auch auf Alles, was zu völliger Richtigkeit des Banco sonsten von nöthen, gnädigsten Befehl ergehen und ferners das gehörige mit nechsten an euch gelangen lassen werden." L.B.A. II, VI 263 Das darauf hin vorgelegte Gutachten v. 26. Mai (cf. VI 274) ist verloren gegangen.

zu tragen, und die aufgestellten Kommissäre[1]) von ihrem Commissorium zu verständigen[2]).

Dieser Befehl kam dem Statthalter, wie aus einem Berichte desselben vom 24. Mai 1701 hervorgeht[3]), sehr ungelegen, und er sowohl, als Reyna sprachen unumwunden die Ansicht aus, dass der Kredit der Bank unter einer derartigen „Inquisition“ (so nannten sie das Vorgehen) arg leiden würde. Dieselbe sei überdies ganz überflüssig, da die Lage der Bank jederzeit aus deren Rechnungen ersehen werden könne. Bezeichnend ist es, dass die beiden in die Verhältnisse der Bank eingeweihtesten Personen, Reyna und Fürstenberg zur gleichen Zeit fast jede Hoffnung auf das Gelingen des Werkes aufgaben, und darnach trachteten, sich mit Ehren von der Sache weg zu schrauben[4]).

Auch dem Könige gegenüber sprach übrigens Reyna seine Auffassung über die Lage der Dinge ganz ohne Rückhalt aus, und erklärte nebenbei, den ihm zugedachten Charakter nicht eher annehmen zu wollen, bis die Bank nach der allerh. Intention eingerichtet sei, weil er wahrgenommen habe, dass derselben die grössten Hindernisse von jenen in den Weg gelegt würden, denen das Institut ein Dorn im Auge sei. Die Ursachen der Anfeindungen der Bank seien ihm theils unbekannt, theils sei es bedenklich, dieselben der Feder anzuvertrauen. Trotzdem versprach Reyna, bis auf Weiteres auszuharren, und Alles zu thun, was in seinen Kräften liege[5]).

Wie wenig mit allen diesen Vorstellungen ausgerichtet wurde, und

1) Nämlich der geh. Rath Kühlewein, Kammerherr v. Miltiz und Trüzschler.

2) L.B.A. XVI 1. Verhandlungen wegen Vorlage der jüngsten Bilanz zwischen Fürstenberg und der Bankverwaltung (13. und 26. Mai) II, VI 268 und 274.

3) L.B.A. XIII 17. Am Schlusse: „Ich aber meines Orts sehe zuvor, dass schwerlich aus dem Banco-Wesen, wie gern ich auch wollte, bei dem Zustand der Sachen, wie solche dermalen beschaffen, etwas werden wird.“

4) In einem Privatbriefe Reyna's v. 15. Mai sagt er, er sei überrascht „de l'inquisition, que l'on fait contre la Banque dans un temps, ou l'on la veut établir. Je demande pardon, si j'ose lui dire, que c'est le moien de faire perdre le credit, au lieu de le donner.“ Reyna schliesst: „Dans le pays l'on est porté contre la banque; le zêle, que j'ai de servir le roy, me fait parler hardiment, et je suis persuadé, que le manége de certains gens prédominera et étouffera un bon succes malgré les ordres donnés. Cette crainte même me fait apprendre d'être inutile au roy, et m'engage à des reflexions, s'il n'y a du remède de me retirer avec honneur.“ L.B.A. XI 103.

5) Bericht v. 25. Mai 1701. L.B.A. VI 270 f. XIII 16. Gegenstand desselben waren auch rein finanzielle Angelegenheiten des Banco, dann die über denselben schwebende Inquisition. In einem weiteren Promemoria v. 9. Juni 1701 sprach Reyna umständlich von den vortheilhaften Wirkungen der Banken und drückte zugleich sein Bedauern darüber aus, dass die Landstände von dem Wesen und der Beschaffenheit derselben keinen Begriff hätten. XIII 19—31.

wie sehr alle noch so guten Vorsätze schwanden, sobald ein dringendes Bedürfniss die Beschaffung ausserordentlicher Mittel verlangte, beweisen die Ereignisse der nächsten Monate.

§. 13.
Die politische Lage Sachsens zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Neue Missbrauchung des Banco. Verbesserungsvorschläge desselben.

Unter den vielen trüben Folgen, welche die Annahme der polnischen Königskrone durch Friedrich August für das Stammland im Gefolge hatte, war wohl die empfindlichste der nordische Krieg mit Karl XII. von Schweden, in den Sachsen dadurch verwickelt wurde. Der nähere Verlauf desselben ist aus den Geschichtsbüchern zu entnehmen, und hier nur zu erinnern, dass der Krieg nahezu 6 Jahre lang währte, und mit einer Okkupation Sachsen's durch den schwedischen Eroberer sein unheilvolles Ende erreichte. Was für riesige Summen die Kriegslasten verschlangen, lässt sich ermessen, und dass der König in seiner Nothlage sie nahm, wo er sie augenblicklich fand, unbekümmert um das Urtheil der Volkswirthschaft, lässt sich im Grunde auch erklären. Da nun der Banco di Depositi in des Königs Augen von Anfang an hauptsächlich als ein Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse angesehen worden war, so kann man ahnen, wie grosse Anforderung in den nächsten Jahren an ihn gestellt wurden, wie bei dem Institute Alles darunter und darüber ging, und wie planlos mit demselben gewirthschaftet wurde.

Die Reihe der Bank-Anlehen wurde im Juni 1701 eröffnet, als mit Rücksicht auf die oben näher bezeichnete politische Lage Sachsens eine militärische Aufstellung geboten war. Da die Kriegskasse erschöpft war, so richtete der König sein Augenmerk auf seine Bank, und fragte, da der Statthalter Fürstenberg eben nicht anwesend war, bei dem Stadtrathe von Leipzig direkt an, wie viel Baarschaft daselbst zur Zeit vorhanden sei, und wie hoch sich die Summe belaufe, die zu obigen Zwecken als verfügbar erscheine [1]).

Auf dies hin berichtete der Rath, dass, da sich zur Zeit die meisten Mitglieder der Bankverwaltung zu Naumburg auf der Messe befänden, nicht mehr zu erfahren gewesen sei, als dass die Bank zur Zeit nichts, oder so viel als nichts besitze. Nach eingezogenen näheren Erkundigungen stellte sich heraus, dass sich deren Baarschaft nach

1) L.B.A. III, XIII 31.

Ausweis der letzten Bilanz bloss auf 106 Thlr. belief, und dass über den Rest ihres Vermögens bereits anticipando verfügt worden war [1]). Ein paar Monate darauf (3. Sept. 1701) erklärte Friedrich August, es sei auch jetzt noch sein Wille, dass die zum Banco bestimmten 120,000 Thlr. jährlich dorthin entrichtet, und die Bank dadurch völlig in Stand gesetzt werde. Da es aber damit noch nicht vollständig zur Richtigkeit gelangt sei, und zur Zeit eine unvermeidliche Ausgabe anfalle, zu deren Bestreitung die ordentlichen Handgelder nicht ausreichten, so bestehe die Nothwendigkeit, dass für dieses Mal von den zum Banco bestimmten Revenuen, ehe noch dieselben dorthin entrichtet würden, eine halbe Jahresrente, also 60,000 Thlr. für das angefallene Bedürfniss verwendet würden [2]). Die Bankverwaltung machte hiegegen zwar alle erdenklichen Einwendungen [3]), allein ohne Erfolg [4]).

Noch mehr musste die Bankverwaltung eine weitere allerh. Entschliessung in Verwunderung setzen, wornach zur Beseitigung aller bisher eingeschlichenen Unordnung die ganze Schuld der Kammer an die Bank im Betrage zu 169,646 Thlr., herrührend aus Darlehen, Zinsen davon, dann Abgängen an den Bankgefällen, dazu das neue Bankdarlehen mit 60,000 Thlr. einfach abgeschrieben wurde, wogegen die Kammer ausdrücklich verpflichtet wurde, „von termino Trinitatis an zu rechnen mit punctualer Abtragung des völligen quanti der 120,000 Thlr. zur Banc richtig zu continuiren“ [5]). Man sieht aus dieser Kundgebung, dass bei der Regierung das Bankvermögen schon als eine Art Staatsvermögen angesehen wurde [6]), da sonst doch wohl der Bank das Ansinnen nicht hätte gemacht werden können, die Hoffnung rich-

1) L.B.A. III, XIII 31 und 33 (2. Juli).

2) L.A.B. II, V 83, VI 278, XI 105, XIII 34, XV 57. Wiederholter Auftr. 21. Sept. XI 107.

3) 11. Okt. 1701 L.B.A. II, VI 280. Die Bankverwaltung berief sich auf den klaren Buchstaben des Bankgrundgesetzes und erklärte schliesslich, äussersten Falls sich zwar dem höchsten Befehle fügen zu wollen, jedoch nur unter Verwahrung vor jedwelcher ihr erwachsenden Verantwortlichkeit.

4) Decret v. 13. Okt. L.B.A. II und VI 320, wonach die Bankverwaltung zur Ergänzung der Summe von 60,000 Thlr. auch die in der Bank befindlichen baaren Vorräthe benutzen sollte.

5) L.B.A. II (14. Okt. 1701). Der Ausdruck abschreiben wird zwar nicht gebraucht, es heisst statt dessen vielmehr, es solle das ganze „Debitum hiermit aufgehoben, die Banc durch einen Revers dieser ganzen Anforderung renunciren, und die Cammer von der Wiederbezahlung solcher Kosten befreit sein“.

6) Wir konstatiren, dass Rechte Dritter durch diesen Eingriff nicht berührt wurden. Der Vorgang stellte sich als eine Kassenmanipulation dar, da ja die Bankdotation auch mit öffentlichen Geldern sich vollzogen hatte.

tiger Bezahlung der Bankeinkünfte als ein Kompensations-Objekt für eine Summe von nahezu 200,000 Thlr. zu acceptiren.

Um die Gewissensskrupel der Bankverwaltung zu beschwichtigen, und sie von aller Verantwortung zu befreien, wurde auf Veranlassung Fürstenberg's [1]) das Uebereinkommen getroffen, den churfürstlichen Spezialbefehlen und Anweisungen in Zukunft die Klausel einzuverleiben, „dass solchen dem Banco-Diplomati unbeschadet, oder unerachtet nachgelebt werden solle". Damit war nun freilich jede weitere Unregelmässigkeit von vornherein sanktionirt, und die letzte formelle Schranke des Bankgrundgesetzes über den Haufen geworfen. Dass von der verlockenden Einrichtung reichlich Gebrauch gemacht wurde, brauchen wir nicht wohl erst noch zu konstatiren [2]).

Inzwischen war auch die von höchster Stelle angeordnete Revision der Banco-Rechnungen zum Abschlusse gelangt. In dem Einsendungsberichte bemerkten die aufgestellten Kommissäre, dass ihnen die Rechnungen des Banco nicht vollständig und nicht in gehöriger Form vorgelegt worden seien. Gleichwohl vermochten sie schon eine Reihe von Erinnerungen abzugeben. „Dass im Uebrigen Ew. Kgl. Maj. von angeregten Banco keinen Nutzen, sondern vielmehr Schaden gehabt, ist in dem 6ten Puncte der Erinnerungen (nicht vorhanden) erwiesen, und scheint dannenhero selbigen auf solche Art mit Aufwand so grosser Unkosten und Vorschuss fortzusetzen nicht rathsam. [3])" Ausser dem, was die Rentcammer dem Banco schulde (169,646 Thlr. 14 Gr. 6½ Pf.), dann die Geh. Räthe Bose und Commercien-Secretär Spiezel empfangen (23,232 Thlr.), betrage die Summe der anderwärts ausgeliehenen Capitalien nebst den fälligen Zinsen 54,207 Thlr. 16 Gr. 3 Pf., wozu noch 3682 Thlr. 7 Gr. weitere, angeblich eingegangene Banco-Intraden kämen.

---

1) L.B.A. XI, 111 (Antrag v. 24. Okt.). Fürstenberg befahl auch, es sollten — da nach des Königs Wunsch die Bank zu erhalten sei — über die wenigen daselbst noch vorräthigen Gelder der Banco-Ordn. entsprechend disponirt werden. Ueber diese letztere Angelegenheit, dann die vorübergehende Anlage der Bankgelder bei den Mitgliedern der Bankverwaltung, dann Reyna's Gehaltseinweisung mit 1600 Thlr. jährl. cf. L.B.A. VI 275 (7. Sept.) und XI 322. Differenzen über die Kosten der ersten Bankeinrichtung XI 109, dann XVI 99 (17. Febr. 1702).

2) Spezialbefehl v. 30. Nov. 1701 auf 6525 Thlr. L.B.A. VI 287 und XI 118, 24. März 1702 50,000 Thlr. XI 122, XIII 36, 24. April 1702 (zur Bestreitung der Milizbedürfnisse nach Kräften beizutragen) XIII 39, Verbesserungsvorschläge der Bank, die wenig Neues und keine Beachtung fanden, d. d. 10. Okt. 1701 VI 1, Ersetzung des Konsulenten der Bank (Romano) wegen Uebernahme des Bürgermeisteramtes durch Rivino a. a. O.

3) L.B.A. XVI 2.

Dass der Statthalter Fürstenberg von Tag zu Tag übler auf die Bank zu sprechen war, und begieriger denn je darnach trachtete, seine Beziehungen zu derselben zu lösen, wird man demselben nach allen den bisherigen Vorkommnissen unmöglich verdenken können. In mehreren Berichten an den König beklagt er sich, dass die Bestimmungen der Banco-Ordnung nicht in Vollzug gebracht würden, dass zum Theil sehr grosse Summen aus dem Banco ohne Ersatz erhoben worden seien, und dass zu seinem nicht geringen Nachtheile eine kommissarische Untersuchung der von ihm bereits approbirten und quittirten Bilanzen angestellt worden sei. Im Anschlusse an alle diese Beschwerden bat er ganz unverblümt, der König möge erlauben, „dass er sich, um aller Verantwortung frei zu sein, der Unterziehung dieser Banco-affaire entschlagen dürfe.“ [1])

§. 14.

Die Minderung der Banco-Intraden im April 1702. Verschreibung derselben an den Oberstkanzler v. Beichlingen. Rücktritt Fürstenberg's von dem Banco. Ersetzung desselben durch Beichlingen. Enthebung Reyna's von der Vice-Direktion. Die Bank und die Moratorien.

Die Zeit von April 1702 bis September 1703 war für den Banco eine Periode der tiefgreifendsten Umwälzungen. Die Reihe der Ueberraschungen, welche in diesem Zeitraume der Banco-Kongregation bereitet wurden, eröffnete die am 25. April 1702 erfolgte Mittheilung, dass die Banco-Intraden um die Hälfte vermindert seien, sonach bloss mehr 60,000 Thlr. alljährlich zu dem Banco aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden sollten [2]). Nur kurze Zeit später langte die weitere, im Grunde noch viel folgenschwerere Nachricht ein, dass auch dieser Betrag, sonach das ganze Einkommen der Bank seitens des Staates dem Oberstkanzler von Beichlingen zur Sicherheit seiner Forderungen verschrieben sei [3]).

Diese Entschliessung kam der Bankverwaltung wie aus den Wolken. Sie konnte sich nunmehr nicht mehr verhehlen, dass damit ein neues

---

1) Zugleich bat Fürstenberg um Bescheid, ob mit Hinblick auf die grossen Verwaltungskosten der Banco nicht aufgehoben werden solle, 25. Febr. 1702. L.B.A. VI 254. In einem späteren Berichte (28. Febr. XI 120) bat er, im Falle der Aufhebung des Banco, aus dessen Mitteln für eine Forderung an den König im Betrage von 28,000 fl. befriedigt zu werden.

2) L.B.A. VI 289, XIII 40.

3) L.B.A. XI 136, XIII 41 f. (30. Juni 1702).

Stück der alten Bankverfassung über Bord geworfen sei, war aber weit davon entfernt, dagegen irgend wie Protest einzulegen. Im Gegentheile wandte sie sich alsbald direkt an Beichlingen, und erbat sich zunächst Aufschluss über die Frage, ob auch die in dem Banco befindlichen Effekten [1]) demselben mitverschrieben, bezw. angewiesen seien. Ja noch mehr! Da der Statthalter Fürstenberg dem Vernehmen nach die Oberaufsicht über die Bank sich verbeten habe, und Bedenken trage, in Bankangelegenheiten noch etwas anzuordnen, so hielt sie eine kgl. Anordnung für nöthig, wornach die Bank in Zukunft bloss mehr von Beichlingen abhänge, und letzterer ermächtigt sei, die Bilanzen zu justifiziren, in Bankangelegenheiten Anordnungen zu erlassen und Alles zu thun, was zu dessen Aufnahme und Gedeihen beitragen könnte. Schliesslich drückte die Bankverwaltung noch ihren Verdruss über Reyna's Ernennung zum Vize-Inspektor des Banco aus. Sie sei der Anschauung, dass dergleichen Vize-Inspektion bei der jetzigen Beschaffenheit des Banco, und da derselbe in Zukunft bloss unter Beichlingens Protektion und Oberaufsicht stehen solle, überflüssig sei, und dass auch überdies durch dessen Gehalt die Unkosten des Banco merklich vergrössert würden, zumal die Besoldung sämmtlicher Beamten und Subaltern-Bediensteten kaum die Hälfte seines Bezuges betrage. Beichlingen sollte sich also bei dem Könige verwenden, dass sie dieser Vize-Inspektion enthoben werden möchten, und das desfalls ergangene allerhöchste Reskript vom 23. Mai 1701 [2]) kassirt werde [3]).

Die allerhöchste Entschliessung fiel ganz nach Antrag aus [4]), und so sehen wir denn seit dem 27. Sept. 1702 Fürstenberg durch Beichlingen mit unveränderter Machtvollkommenheit ersetzt, und Reyna ein Opfer der Intriguen der auf ihn schon längst eifersüchtigen Bankverwaltung.

Während die bisherigen Neuerungen nur dazu beitragen konnten, den Lebensfaden der Bank noch mehr zu kürzen, gab im Gegensatze hiezu ein im Allgemeinen beklagenswerther Umstand einen

1) 31,875 Steuerscheine und Obligationen über 4500 und 50,000 Thlr.

2) Dasselbe findet sich L.B.A. XI 130.

3) L.B.A. XI 12 (15. Aug 1702).

4) L.B.A. III u. XI 144 nach Antrag a) hinsichtlich der Effekten, b) Justifizirung der Bilanzen, c) Oberaufsicht. In letzterer Beziehung heisst es in dem Dekrete, die Bankverwaltung solle ihn (Beichlingen) als Oberinspektor anerkennen und allen seinen Anordnungen entsprechen. (cf. XI 164, 166, XIII 51 f. Auftrag an die mit Zahlung der Bank-Intraden rückständigen Beamten, „um den Credit der Bank zu erhalten", d. d. 16. Sept. 1702, XVIII 25.)

Grund zu einer neuen Einnahmsquelle derselben ab. Allen Andeutungen zu Folge muss in der von uns eben behandelten Periode mit Anstandsbriefen (Moratorien) im Lande ein entsetzlicher Missbrauch getrieben worden sein. Unter schwerer Schädigung des sächsischen Kredits scheinen Moratorien nur zu häufig ohne Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, und noch dazu an Leute ertheilt worden zu sein, die sie gar nicht verdienten. Dadurch wurden natürlich die Gläubiger arg benachtheiligt, und Handel und Wandel tief geschädigt. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, verfügte Friedrich August am 13. Sept. 1702, er habe zu mehrerer Aufnahme und grösserem Nutzen der Leipziger Bank für gut befunden, dass künftighin kein Moratorium wider diejenigen Wechsel und Schuldbekenntnisse gelten solle, welche in dem Banco vorgezeigt und gegen Entrichtung einer gewissen Gebühr (16 Groschen) mit einem besonders bestimmten Zeichen versehen würden [1]. In der Folge wurde beantragt, dieses Dekret, wodurch dem Banco im Grunde bloss eine neue Einnahmsquelle verschafft werden wollte, zu kassiren, und die Ertheilung von Moratorien an die strenge Einhaltung der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zu knüpfen [2]. Der König erklärte aber darauf in etwas empfindlichen Ausdrücken, er werde es schon zu richten wissen, dass Niemand zur Ungebühr beschwert, und auch dem Kredite nicht geschadet werde, und beliess es deshalb bei dem Reskripte vom 13. Sept., zu dem er noch nähere Vollzugsvorschriften erliess [3].

Noch ehe in Leipzig offiziell bekannt wurde, dass die Oberleitung der Bank auf Beichlingen übergegangen sei, wandte sich die Bankverwaltung bereits an ihren präsumtiven neuen Vorstand mit einer Reihe von Anliegen und Anfragen [4], worauf sie auch alsbald Bescheid erhielt [5]. Es waren theils Personalfragen, um die es sich handelte, theils Anträge zur Sicherung des Bankvermögens [6]; auch darauf legte

1) L.B.A. XI 142, XII 1, XIII 44. Dieses Dekret erschien auch im Drucke: Verhandlungen über Zuweisung der zur Bank bewilligten Million Gulden, (cf. oben), die aber im Sande verliefen, cf. L.B.A. XI 142, 171, XIII 49 f.

2) L.B.A. XI 174, 176 (16. Nov. u. 2. Dez. 1702).

3) L.B.A. XII 62—67 (19. Jan. 1703).

4) L.B.A. XI 146 (2. Okt. 1702).

5) a. a. O. 154.

6) Insbesondere verlangte die Bankverwaltung, dass der König alle bisher in Folge von Spezialbefehlen zwischen der Kammer und der Bank abgeschlossenen Geschäfte ratihabire, Rückersatz früherer Darlehen, Sicherung der Banco-Intraden mit 60.000 Thlrn. Die kgl. Ratihabition bezw. Quittung sollte sich auf nachfolgende Kapitalien erstrecken: 85,590 Thlr. (17. Okt 1699), 25,000 Thlr. (18. April 1700), 23,232 Thlr. (21. Juni 1700), 12,000 Thlr. (12. Jan. 1701), 60,000 Thlr. (10. Okt. 1701).

die Verwaltung der Bank Gewicht, „dass sowohl in Benennung des Banco selbst als dessen Administration und Einkünfte nomen regium nicht cessire.“ [1]).

Beichlingen's Interregnum war übrigens nur von allerkürzester Dauer; denn schon am 16. April 1703 wurde der Bankverwaltung eröffnet, dass sie an denselben nichts mehr ausbezahlen dürfe, und dass sie demnächst weitere Verhaltungsmaassregeln von ihrem alten Herrn, dem Statthalter Fürstenberg zu gewärtigen habe [2]).

§. 15.

Fürstenberg's und Reyna's Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Reformvorschläge des letzteren. Inanspruchnahme der Bank durch den König. Aufhebung derselben am 6. Jan. 1706.

Alsbald nach Eintreffen obiger Botschaft wandte sich die Bankadministration an ihren alten Gebieter mit der Bitte um Ausfertigung eines neuen Befehles, wodurch sie wieder an ihn als Oberinspektor gewiesen werde [3]). Diese Anweisung, überhaupt die Neuregelung der Bankangelegenheit erfolgte durch ein am 28. Sept. 1703 aus Ujazdon erlassenes Reskript [4]). Friedrich August erklärte darin, es sei ihm der Inhalt seiner unterm 27. Sept. 1702 getroffenen Anordnungen wohl erinnerlich. Er habe aber, wie schon aus dem Bescheide vom 16. April hervorgehe, sich bemüssigt befunden, an dem Banco einige Veränderungen vorzunehmen, und die Banco-Kongregation bezüglich weiterer Verhaltungsmaassregeln wiederum an den Statthalter Fürstenberg verwiesen. Hiebei habe es sein Bewenden, so dass sich die Kongregation wie bei der ersten Aufrichtung des Banco in Allem an ihn zu wenden und seinen Anordnungen Folge zu leisten habe. Die entgegenstehenden Anordnungen vom 30. Juni und 27. Sept. 1702 seien kassirt, jene dagegen, wodurch dem Statthalter die Beförderung des Banco aufgetragen worden war, seien wieder erneuert und bekräftigt. Seine bereits erlassenen und zu erlassenden Befehle seien wie jene des Königs anzusehen, auch dem Kammerrath Theod. Reyna in Zukunft sein Gehalt mit jährlich 1600 Thlrn. neuerdings auszubezahlen.

Es war sonach der alte Zustand vollständig wieder hergestellt.

---

1) L.B.A. XVIII 32 (14. März 1703).

2) L.B.A. XIII 63.

3) L.B.A. XIII 7 (2. Mai 1703).

4) L.B.A. XI 184. cf. XIII 65.

Verbessert war aber daran leider nichts, wenigstens blieb das gefährliche System der Spezialbefehle mit seinen für die Bankkasse unheilsvollen Folgen nach wie vor in üppiger Blüthe[1]). Auch schwebte schon wieder eine neue Untersuchung über die Bank in der Luft; wenigstens erhielt die Verwaltung den Auftrag, die Bankrechnungen an die Kammer zur Prüfung einzusenden[2]).

Reyna hatte indessen seinem Fürsten in Warschau persönlich Aufwartung gemacht, und bei seiner Abreise von dort den Auftrag erhalten, ein Gutachten über die Reform der Bank auszuarbeiten, und an höchster Stelle vorzulegen. In seinem desfalls am 30. Okt. 1703 abgegebenen Promemoria liess Reyna selbst durchblicken, wie schwer es mit Rücksicht auf die bedrängten Zeitverhältnisse dermalen sei, die bisher zur Bank bestimmten jährlichen 60,000 Thlr. derselben noch fernerhin zu erhalten. Es sei aber deshalb noch keineswegs zu verzweifeln, vielmehr nur auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Bank, deren Nutzen über allen Zweifel erhaben sei (?), ungeachtet der Einbusse zu erhalten. Reyna's ausserordentlich kühner Vorschlag ging nun dahin, die Schulden der polnischen und sächsischen Kammer, dann der Kriegskasse an die Bank zu verweisen, diese aber in dem Kammer-Reglement mit einer hinreichenden Summe zu dotiren, um diese Schuld nach und nach abzahlen zu können. Die Bank sollte sodann mit den Gläubigern auf Nachlässe sich vergleichen; das dadurch gewonnene, voraussichtlich nicht unbeträchtliche Kapital sollte in Zukunft den Fond der Bank bilden. Dass ein mit den Gläubigern versuchter Akkord der landesherrlichen Reputation nicht schade, suchte Reyna des Weiteren auszuführen. — Um der Bank den nöthigen Kredit zu verschaffen, sollte dieselbe neu organisirt, aufs Neue bestätigt, und mit allerlei Privilegien bedacht, auch nicht gestattet werden, dass der neuen Banco-Ordnung irgendwie zuwidergehandelt werde. Das durch die Nachlassverhandlungen und auf sonstigem Wege[3]) gebildete ausserordentliche Kapital von 300,000 Thlrn. sollte der Bank als eine unwiderrufliche Schenkung auf immer im Eigenthum verbleiben. Zum Schlusse bat Reyna, es möchte die Bankverwaltung beauftragt wer-

1) Befehl vom 17. Juli 1703 zur Bestreitung eines unvermeidlichen Bedürfnisses zu bezahlen, was in dem Banco vorhanden sei. L.B.A. XIII 72, vom 11. Mai 1703 (25,000 Thlr.) l. c. 44, vom 17. Okt. 1703 VI 293 (cf. unten 28. Jan. 1704).

2) L.B.A. XIII 75, cf. 91. Es hängt diese Untersuchung wahrscheinlich mit Unregelmässigkeiten zusammen, die aus der Zeit Beichlingen's befürchtet wurden.

3) L.B.A. XIII 77—88.

den, ihm Behufs Ausarbeitung seiner Reformvorschläge alle bisher in Sachen des Banco erlassenen Verordnungen etc. einsehen zu lassen.

Reyna's Vorschläge, die dem Gesagten zufolge auf eine Konvertirung der gesammten Staatsschuld in eine Bankschuld hinausliefen [1]), fanden anfänglich Beachtung, und es wurde alsbald eine Anzahl vorbereitender Maassregeln getroffen [2]). Allein so schön sich Reyna's Vorschläge auf dem Papiere ansahen, so schwierig zeigten sie sich in der Ausführung, an die thatsächlich bald Niemand mehr im Ernste dachte. Man begnügte sich vielmehr damit, dem Banco seine gekürzte Dotation mit jährlich 60,000 Thlrn. zu belassen (28. Dez. 1703), was freilich um so weniger sagen wollte, als sich der König die Disposition über diese Summe jetzt ausdrücklich vorbehielt [3]). Damit hatte eigentlich die Widmung ihren früheren Sinn, einen Garantiefonds für die in die Bank deponirten Privatgelder (die allerdings nicht eingehen wollten) zu bilden, ganz verloren, und es fing überhaupt das Bankinstitut an, den Charakter eines solchen immer mehr zu verlieren und in eine reine Dispositionskasse des Fürsten überzugehen. Die Gelder des Banco flossen aus öffentlichen Mitteln, und dienten öffentlichen Zwecken, und es hatte jetzt in der That keinen Sinn mehr, den doch immerhin kostspieligen und schwerfälligen Apparat einer Bank noch länger zu erhalten.

Die Geschichte der Bank fängt überhaupt von jetzt ab an, uner-

---

1) Dieser modus procedendi zur Verkleisterung bezw. Verkleinerung der Staatsschuld spukte noch bis Ende des vorigen Jahrhunderts in den Köpfen der angesehensten Kameralisten. Am ausführlichsten und klarsten handelt über dieses finanzpolitische Hausmittel Bergius in seinem Polizei- und Cameral-Magazin und zwar unter dem Artikel Leihbank. Bergius nennt das Kind eine „passive Leihbank". Darüber, dass auch in Bayern analoge Bestrebungen aufgetaucht sind, vgl. die Lief. I S. 32 meiner Bankgesch. d. Königreichs Bayern.

2) Am 3. Nov. 1703 erhielt die Kammer den Auftrag, ein Verzeichniss aller Kammerschulden Reyna vorzulegen, L.B.A. XIII 88; Differenzen zwischen Reyna und der Bankverwaltung wegen Einsicht desselben in die bisher erwachsenen Bankakten XIII 89—94.

3) Es wird in dem betreffenden Reskripte selbst fein angedeutet, dass die Maassregel nur zum Scheine geschehe. Es heisst nämlich daselbst (L.B.A. XIII 897): „Demnach Uns unterth. vorgestellt worden, wie den Lustre (!) und Aufnahme des Banco zu befördern, dienlich sein würde, dass die 60,000 Thlr., so Wir durch ein Rescript sub dato 30. Juni 1702 ferner zu dem Banco aus Unserer Renthcammer reichen zu lassen, aufgehoben haben, wiederum gleich wie vorher dahin gereicht werden, Als haben Wir solches vor genehm gehalten, und begehren gnädig, dass sowohl mit diesen 60,000 Thlrn. als der völligen Summe, so vor diesen in den Banco gegeben worden, continuiret werden solle."

quicklich zu werden, und an Interesse zu verlieren, so dass wir über die letzten drei Jahre ihres Bestandes etwas flüchtiger hinweggehen können.

Man geht nicht weit irre, wenn man behauptet, dass alle wichtigeren Befehle, welche während dieser Periode an die Bankverwaltung ergingen, die Benützung des Banco zu Anlehenszwecken zum Gegenstande hatten. Friedrich August brauchte eben in dieser für Sachsen traurigen Periode rasend viel Geld, und nahm es, wo solches zu finden war — jetzt sogar mit Fug und Recht, nachdem er sich die Disposition über die Bank-Intraden, wie bereits erwähnt, ausdrücklich vorbehalten hatte.

So werden denn unsere Verhandlungen aus den Jahren 1703 bis 1706 durch die bereits wohlbekannten Spezialbefehle ausgefüllt[1]). Ja der bereits früher einmal beliebte Vorgang einer förmlichen Cession der Bankeinkünfte kam noch einmal vor, und zwar für eine Forderung von nicht weniger als 50,000 Thlr.[2]) Die Thätigkeit, welche die Bankverwaltung die Zeit über entfaltete, war eine äusserst kümmerliche, und beschränkte sich in der Hauptsache auf die Befolgung höherer Erlasse von untergeordneter Bedeutung, die Vorlage der Bankbilanzen an den Statthalter, und Anfragen in zweifelhaften Fällen[3]).

Im Uebrigen waren alle Eingeweihten schon so sehr von dem Mangel an Lebensfähigkeit der Bank durchdrungen, dass man sogar Bedenken trug, bei der Bankverwaltung sich ergebende Vakaturen wieder zu besetzen[4]). So siechte denn der Banco hin, bis ihm endlich am 6. Januar 1706 ganz unvermuthet das Lebenslicht offiziell ausgeblasen wurde. Dass noch wenige Tage zuvor der Gedanke einer Reorganisation desselben selbst bei dem Statthalter Fürstenberg noch Raum fand, dafür liegen bestimmte Anhaltspunkte vor[5]). Das ent-

1) 16. Dez. 1703 „so viel im Banco vorhanden" L.B.A. VI 291, 299, XI 202, 205, 211, 17. Okt. 1703 54,531 Thlr. VI 228, 297, XV 42, 6. März 1704 30,000 Thlr. XI 214, 16. Aug. 1704 VI 302, 20. Aug. 1705 6000 Thlr., 13. Okt. 1705 14,000 Thlr. XVI 152 f. 155, XV 40 f. VI 315, 319, 20. Okt. 1705 3862 Thlr. Gehalt Reyna's VI 154, XVI 164.

2) Die Cession erfolgte an den Bürgermeister Romanus von Leipzig zur Deckung eines von demselben erhaltenen Vorschusses L.B.A. VI 296, XI 210 (16. Jan. 1704).

3) August 1704 war die Bancokasse ganz erschöpft und gegen Verzinsung nichts ausgeliehen, L.B.A. VI 357. Bericht an Fürstenberg d. d. 6. Nov. 1704, die Bilanz und den Gehalt Reyna's betr., VI 311, dann vom 18. Mai 1705, die Unterschrift der Bancoscheine durch den Statthalter betr., VI 304.

4) L.B.A. III. Unterlassung der Neuwahl eines Banco-Assessors.

5) Schreiben Fürstenberg's an G. v. Friesen d. d. 29. Dez. 1705. L.B.A. XIII 98.

scheidende aus Wien erlassene Dekret aber lautet folgendermaassen: „Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen entschlossen, den von Euch bishero administrirten Banco bei Unserer Stadt Leipzig gänzlich aufzuheben; Als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet zuforderst von denen dabey noch befindlichen Mitteln Unsern Cammer Rath Francisco Th. Reyna, wie ingleichen die andern, so dabey wegen ihres rückständigen Salarii noch etwas zu praetendiren haben, befriedigen, und was sodann an Effecten noch übrig, alles nebst einer richtigen Schlussrechnung an Unseren Geh. Rath und Cammer-Praesidenten den Frhr. v. Imhoff gegen dessen Quittung ausantworten.“ [1])

Damit hat der mit so vieler Mühe ins Leben gerufene Banco di Depositi nach kaum 6jährigem [2]) Bestande seine Endschaft erreicht, ohne dass sich von all' den Erwartungen, an die man bei seiner Errichtung geträumt hatte, auch nur eine einzige erfüllt hätte. Denn dem Handel hat der Banco gar keine Dienste geleistet und ebenso wenig dem Könige, der, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, nicht einmal alle seine Kosten gedeckt erhielt.

§. 16.
Die 1708 verordnete Prüfung der Banco-Rechnungen; Extradition seines Vermögensrestes.

Mehr als 2 Jahre lang hatte bereits die Bank ihre Bureaux geschlossen, als plötzlich von Seite der Regierung eine Prüfung ihrer geschäftlichen Thätigkeit angeordnet wurde. Demgemäss erhielt die Oberrechnungskammer am 4. Juni 1708 den gemessenen Auftrag, die sämmtlichen Banco-Rechnungen von der ehemaligen Verwaltung abzufordern und darüber nach vorgenommener Prüfung höheren Ortes Bericht zu erstatten [3]).

Es lässt sich denken, wie unangenehm die abgedankte Bankverwaltung durch diese etwas verspätete Reklamation berührt wurde. Sie remonstrirte daher lebhaft gegen das Ansinnen unter Berufung auf die in dem Bankgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, wonach sie aller-

1) L.B.A. II in fine.

2) Zu berichtigen ist sonach, wie schon bemerkt, die Darstellung jener, die behaupten, der Banco di Depositi sei überhaupt nicht zu Stande gekommen, cf. W. Böttiger Geschichte des Kurstaates u. Königreichs Sachsen II Bd. S. 229. E. Gretschel Geschichte des Sächsischen Volkes u. Staates Bd. II. Leipzig 1847 S. 614. Verwiesen wird hier auf die Landtagsakten vom Jahre 1699/1700 Vol. II Fol. 207 und den Landtagsabschied S. 289, dann Weisse Sächsische Geschichte Bd. V S. 348.

3) L.B.A. II, XV 2. Korrespondirender Auftrag an die Bankverwaltung XV 1, XVI 112, XVII 1, wiederholter Auftrag (26 Juni 1708) XV 3.

dings 6 Monate nach Vorlage der letzten Bilanz gegen alle Ansprüche aus früheren Zeiten „vi conventionis aut alius cujuscunque modi obligationem finiendi“ von aller Haftung befreit sein sollte [1]).

Alles Sträuben war jedoch vergeblich, da Friedrich August am 3. Juli seinen Befehl erneuerte [2]), ja später sogar eine kurze Frist zur Erfüllung des Auftrages unter Androhung einer Ungehorsams-Strafe vorsteckte [3]). Erst nunmehr sah die Bankverwaltung die Nutzlosigkeit weiterer Gegenvorstellungen ein, und sandte endlich am 18. Juli die abgeforderten Verhandlungen der geh. Kammer-Kanzlei ein [4]), welche sie ihrerseits der Oberrechnungskammer übermittelte. Diese letztere scheint sich entweder in das umfangreiche Material ausserordentlich vertieft, oder die Sache nicht eben als sehr pressant angesehen zu haben; wenigstens bedurfte es noch der Erinnerung [5]), bis sie endlich die Vorlage an den König bethätigte [6]).

In der Hauptsache handelt es sich hier um Rechnungs-Notate und Reklamationen, welche kein allgemeines Interesse bieten [7]). Die Bankverwaltung, welcher die Beanstandungen zur Aufklärung bezw. Erledigung zugeschlossen wurden [8]), weigerte sich anfänglich auch jetzt wiederum unter Berufung auf das Banco-Diplom, sich noch irgendwie auf die Sache einzulassen, schützte auch vor, dass sie gar nicht in der Lage sei, die verlangten Aufschlüsse ertheilen zu können, weil sie auf allerhöchsten Befehl bereits sämmtliche Bücher der Bank der geh. Kanzlei eingesendet habe. Schliesslich ging sie aber dennoch auf die Revisionsnotate mit aller wünschenswerthen Genauigkeit ein [9]). Am 28. Sept. 1709 stattete hierauf die Oberrechnungskammer ihren Hauptbericht ab, und stellte es darin der allerhöchsten Erwägung anheim,

1) L.B.A. XVII 6 (25. Juni 1708).

2) L.B.A. XV 5, XVI 115, XVII 4.

3) L.B.A. II, XV 6, cf. Vorlage des Kammermeisters Leddin in gleichem Betreffe (11. Aug.) XV 8.

4) L.B.A. XVII 9 f.; daselbst Specifikation aller vorgelegten Akten, Bilanzen (1—12), Belege, Kassenbücher etc.; der weitaus grösste Theil dieser Verhandlungen ist zu Verlust gegangen.

5) L.B.A. XV 32, XVII 18.

6) L.B.A. XV 33—43, XVI 116, XVII 18.

7) Was die Bemerkungen über die geschäftliche Thätigkeit der Bank anlangt, so ist das Wesentliche im §. 17 enthalten.

8) L.B.A. XVII 25 (11. Jan. 1709).

9) L.B.A. XV 62, XVI 125, 177 (1. Febr. 1709), Uebermittlung der Erinnerungen an die Oberrechnungskammer (7. Febr.) XV 61, XVI 124, XVII 26.

welche Verfügung bezüglich der in der Bankkasse noch restigen 128 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. zu treffen sei[1]).

Die Sache gerieth jedoch neuerdings in das Stocken[2]), und es währte bis zum 30. Okt. 1711, bis die ehemalige Bankverwaltung den Auftrag erhielt, den oben bezeichneten Rest des Bankvermögens der Oberrechnungskammer gegen Quittung einzusenden[3]), welcher Anordnung dieselbe alsbald (8. Nov.) nachkam[4]). Damit schliessen die Verhandlungen über den Banco.

§. 17.
Rückblick auf die geschäftliche Thätigkeit des Banco di Depositi von 1699—1705.

Der Banco di Depositi sollte, wie schon der Name besagt, hauptsächlich das Depositen-Geschäft pflegen. Man erhielt für die Einlagen (die kleinste war 300 Thlr.) sogen. Banco-Zettel, welche auf Namen lauteten, 6%ige Verzinsung des Kapitals und rechtzeitige Rückzahlung desselben versprachen[5]). Die Bankdepositen waren sowohl aktiv als passiv kündbar; auch war eine Cession derselben statthaft. Die Bank lieh statutarisch Kapitalien an Städte, Gemeinden, Kirchen, Korporationen und Private gegen Unterpfand aus. Das Pfandobjekt konnte in Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, gangbaren Waaren und Grundstücken bestehen. Auch auf Wechsel wurde unter gewissen Voraussetzungen Geld geliehen; die Höhe, bis auf welche die Bank lombardiren durfte, war statutarisch genau festgesetzt. Die Bank durfte so hohe Zinsen nehmen, als es ihr nur immer gefiel.

Sie hatte sonach alle Anlagen, sich zu einer recht ansehnlichen Depositen-, Leih-, Wechsel- und Hypothekenbank zu entwickeln. Da sie aber alle ihre Kräfte zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse anspannen musste, so hat sie nach den bezeichneten Richtungen während ihres kurzen Bestandes so viel als nichts geleistet. Da übrigens die Bücher der Bank nicht erhalten sind, und die Bilanzen derselben hinsichtlich der einzelnen Aktiv- und Passivgeschäfte keine genügenden Aufschlüsse ertheilen, so können wir nur über die Hauptresultate Mittheilung folgen lassen.

Während ihres sechsjährigen Bestandes flossen aus öffentlichen

---

1) L.B.A. XV 94, 98.

2) Monitorium v. 3. Dez. 1709 L.B.A. XV 93.

3) L.B.A. II, XV 97.

4) L.B.A. XV 94, 98.

5) Das Formular ist in Tit. IV d. Banco-Ord. abgedruckt.

bezw. kgl. Mitteln im Ganzen 575,208 Thlr. 8 Gr. in die Bank (fundationsmässige Bankeinkünfte). Andrerseits wurden während derselben Zeit aus der Bank a Conto des Königs an verschiedene öffentliche Kassen, die Kammer, an den Statthalter Fürstenberg und verschiedene Privatpersonen 563,932 Thlr. 6½ Pf. ausbezahlt, wonach sich für den König ein Kapitalsverlust von 11,276 Thlr. 7 Gr. 5½ Pf. ergab[1]).

Im Ganzen nahm nämlich die Bank an Zinsen für gegebene Darlehen bloss 51,692 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. ein, wovon 32,045 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. dem Könige in Ansatz zu bringen waren, so dass sich die „gemeinen Interessen" auf 19,916 Thlr. 22 Gr. reduzirten. Da sich die Unkosten der Bank für Personal-Realexigenz im Ganzen auf 31,223 Thlr. 5 Gr. 5½ Pf. beliefen, so reichte demnach der Gewinn der Bank nicht einmal zur Bestreitung ihrer Auslagen aus. Die eben verzeichneten Zinsen waren an Geschäften (Darlehen etc.) mit Privaten verdient. An Depositen scheint die Bank — wenn ihr überhaupt solche zugeflossen waren — gar nichts verdient zu haben. Der Cassabestand der Bank war stets ein kleiner und betrug wohl niemals über 10,000 Thlr. Die verhältnissmässig grossen Unkosten der Bank erklären sich aus dem Umstande, dass Reyna in der Zeit vom 1. Mai 1699 bis dahin 1705 als Inspector allein einen Gehalt von 12,000 Thlr. bezogen hatte.

Auf alle Fälle bleibt zu konstatiren übrig, dass, wenn die Bank auch Fiasko machte, doch Niemand bei derselben einen Groschen einbüsste, und dass nicht der geringste Makel an dem Experimente haftete, das dem Könige bei seinem besten Willen nur Verdruss und getäuschte Hoffnungen bereitet hatte.

§. 18.
Vergleichung des Banco di Depositi in Leipzig mit dem churbayerischen Land-Banco in München.

Zum Schlusse sei es uns noch gestattet, die chursächsische Depositen-Bank mit jener Bank in Vergleich zu ziehen, die ungefähr 60 Jahre später in Bayern unter der Bezeichnung churbayerischer

1) Zu einem anderen Resultate kam die Bankverwaltung; sie belastete den König mit den Zinsen von 32,045 Thlr., und gelangte zu dem Resultate, dass derselbe statt eines Verlustes von 11,276 Thlr. einen Gewinn von 20,769 Thlr. 7 Gr. 5½ Pf. gemacht habe. Allein die Rechnungskammer liess diesen Ansatz nicht passiren, da dem Könige von seinen eigenen Geldern keine Zinsen berechnet werden dürften.

Land-Banco geschaffen wurde [1]). Beide Institute bieten nämlich eine Reihe von Vergleichspunkten. Hier wie dort sind die Fürsten die Gründer; der Zweck war derselbe: Hebung des Staatskredites, daneben Unterstützung der Commercien; beide Institute waren berufen, Depositen aufzunehmen, und waren zur Sicherung derselben mit staatlichen Einkünften dotirt; beide Institute sind von der Regierung missbraucht und schliesslich von derselben eigenmächtig aufgehoben worden; über die bei der Gründung ertheilten Versicherungen hat man sich in Dresden mit derselben Ruhe hinwegsetzen zu können geglaubt, wie in München; ein Vertrauen in die Bank konnte man weder hüben noch drüben erwecken. Lange Zeit nach Aufhebung der Bank sahen sich beide Bankverwaltungen noch ärgerlichen Reklamationen ausgesetzt. Beide Banken konnten ihre Existenz nur eine kurze Spanne Zeit fristen, und sind schliesslich im Sande verlaufen.

Trotz so vieler gemeinschaftlich begangener Sünden muss man doch zugestehen, dass die sächsische Bankpolitik auf einem höheren Standpunkt sich befand als die bayerische. Vor Allem wird man erwägen müssen, dass Bayern erst ein halbes Jahrhundert später an die Errichtung einer Bank dachte, als Sachsen, dass man sonach in Bayern schon aus den bisherigen Erfahrungen anderer Länder einen Nutzen hätte ziehen können und sollen. Dies ist aber in Bayern nicht geschehen. Im Gegentheile zeigt sich das sächsische Werk ganz unvergleichlich wirthschaftlicher angelegt als das bayerische. Man braucht bloss die beiden Bank-Ordnungen äusserlich und ganz ohne Rücksicht auf ihren inneren Werth zu vergleichen, so wird man sich über die Eleganz und feine Durchbildung der sächsischen wundern, und kaum glauben, dass die bayerische 67 Jahre älter sei als die erstere. Auch virtuell berechtigte die sächsische Bank zu schöneren Hoffnungen als die bayerische. Leipzig war zum Sitze einer Bank wie geschaffen, was man von München zu jener Zeit gewiss nicht behaupten konnte; die Leipziger Bank hatte den grossen Vorzug einer kaufmännischen Verwaltung, sie war mehr als dreimal so reich dotirt, und noch dazu im Herzen eines Landes, dessen Kultur und Industrie verhältnissmässig hoch entwickelt war. Wenn trotzdem die Erfolge gleich mager ausfielen, so ist dies bei Sachsen wiederum verzeihlicher, das gerade in den kritischen Jahren den Schauplatz einer kriegerischen Invasion abgeben musste, und dessen Herrscher durch den Besitzer zweier Kronen (darunter einer wahren Dornenkrone) ganz unermessliche Ausgaben zu be-

1) Ueber dieses früher ganz unbekannte Bankinstitut vgl. die 1. Lieferung meiner Bankgeschichte d. Kgrch. Bayern.

streiten hatte. Kurz, man mag die Verhältnisse von dieser oder jener Seite aus betrachten, immer wird der Vergleich, der dort wie da eigentlich nur Schattenseiten bietet, zu Ungunsten Bayerns ausfallen und dazu beitragen, den ersten Anlauf, in Sachsen eine Bank zu etabliren, milder zu beurtheilen, als man dies zu thun geneigt wäre, wenn man vergleichende Rücksichten ganz aus dem Spiele lassen würde.

III. Abschnitt.
Sächsische Bankprojekte von 1711—1824.

§. 19.
Bankprojekte von 1712—1719 von ungenannten Verfassern, Thremlin, Gottfried Groll und Konsorten, und dem Grafen Masetti.

Nachdem der erste Versuch, in Sachsen eine Bank zu gründen, zu Wasser geworden war, scheint die Regierung auf lange Zeit alle Bankgelüste aufgegeben zu haben. Es wäre für's Erste wohl auch kaum möglich gewesen, ein neues öffentliches Kreditinstitut ins Leben zu rufen, da nach den Leipziger Vorgängen Niemand weder im Innoch Auslande auch noch so kräftigen Versicherungen strenger Einhaltung der Bank-Ordnung Glauben geschenkt hätte. Eine Privatbank hätte aber bei den damals herrschenden wirthschaftlichen Anschauungen und Vorurtheilen von vorneherein nicht einen Funken Vertrauen besessen.

Trotz dieser Aussichtslosigkeit liessen es sich die zahlreichen Projektenmacher damaliger Zeit doch nicht nehmen, der Regierung die Errichtung einer Bank immer wieder aufs Neue an das Herz zu legen, und sie durch glänzendes Ausmalen der damit verbundenen Vortheile für ihre (meistens selbstsüchtigen) Zwecke zu gewinnen. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeitperiode gaben ihren Vorschlägen eine gewisse praktische Unterlage; denn der allgemeine Wohlstand lag tief darnieder[1]), und fast hatte es den Anschein, als ob der frühere Glanz des sächsischen Handels auf immer zu Grabe getragen sei.

1) Ein aus unserer Zeit herrührender Aufsatz bezeichnet als Ursachen des Verfalles: „weil die Wolle zum Lande hinausgeführt wird, weil das arme Volk durch das Exequiren vollends ruinirt und gleichsam das Blut aus den Nägeln ausgequetscht wird, weil der Bergbau nicht gepflegt wird, weil durch die Art der Aushebung die Amtsdörfer entvölkert werden.“ Acta im Geh Dresdn. Staatsarchiv, Projecte d. Landes-Besten und der Commercien 1673. 1705. 7398.

Zunächst trat ein gewisser J. Thremlin für die Gründung einer Bank in die Schranken. Er nannte ein derartiges Institut ein „praecieuses Kleinod" und wunderte sich, dass nicht schon längst auch einige sächsische Städte darauf verfallen seien. England wenigstens und Holland hätten ihre Reichthümer erhalten eben durch ihre sogenannten „Policey-Aeraria oder Banquen und den davon dependirenden Wexel-Bilanz-Schatz"[1]. — Zwischen 1713 u. 1715 befürwortete ein Franzose die Errichtung einer Bank in Leipzig, wodurch der Landesherr sich am Besten die zur Bestreitung der ausserordentlichen Kriegslasten benöthigten Gelder beschaffen könne. „Le credit d'une banque est un tresor inépuisable, toujours ouvert au prince, qui se rend maître absolu par là des bourses de ses sujets, et des étrangers, qui de bon grez apportent leurs sommes, laissant toujours ouverte la porte à la banque d'acquerir d'autres dans les necessités de l'Etat par le moyen des nouveaux fonds, qu'on y affecterait[2]." Man ersieht, die lockenden Vorspiegelungen sind keine Erfindung unserer modernen Gründer.

Nebenher liefen Anträge auf Errichtung eines Land-Banco[3], einer Leihbank[4], dann kaufmännischer Banken in Leipzig und Dresden[5]. Während hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung dieser Projekte nähere Nachrichten fehlen, wissen wir von einem anderen, dass es in Regierungskreisen nicht unbeachtet geblieben ist. Es hat einen italienischen Grafen, Namens Masetti zum Verfasser, welcher im Mai 1717 gegen eine entsprechende Gratifikation dem Könige ein Mittel zu verrathen versprach, wie sich ohne Beschwerung der Unterthanen ein zu 5 % verzinslicher Vorschuss von 10 Millionen Thaler gewinnen lasse[6]. Das Mittel hierzu war — wer sollte es nicht sofort errathen, — natürlich wieder eine Bank, und zwar eine im grossartigsten Maassstabe ausgedachte. War doch ihr Grundkapital allein schon auf 3 Millionen Dukaten berechnet[7]. Trotz der Aben-

1) Acta im Geh. Dr. St.Arch. verschiedene wegen besserer Etablirung des Commercien-Wesens in hiesigen Landen gethane Vorschläge betr. 1708 squ. 7398.

2) enthalten in den Note 1 S. 341 cit. Akten.

3) in denselben Akten enthalten. Antragsteller war ein gewisser Groll und Kons. Die Fonds der Bank sollten durch Münz-Anordnungen beschafft werden. Die Bank sollte als Leih-, Wechsel- und Depositen-Bank fungiren und den Gewinn in die Kasse des Königs abführen.

4) a. a. O. aufzufinden.

5) Acta im Dresdn. Geh. St.Arch., betitelt: General-Deduction w. Retablirung der verfallenen kurf. Commerciorum. 1715. 7403.

6) Acta im Dr. G. St.A. Des Comte Masetti Invention, einen Vorschuss und gewissen Fond zu Erlangung einer Baarschaft von 10 Mill. betr. No. 1. ao. 1717. (7407.)

7) Vorgesehen war eine 5 %tige Verzinsung der Depositen, eine Lotterie unter den

teuerlichkeit des Projektes wurde es dennoch in Betracht gezogen, am 22. Juli 1717 aber als weder „annehmbar noch practicabel" fallen gelassen. Masetti trug indessen sein Bankexperiment 300 Dukaten vom Könige ein.

§. 20.

Friedrich August's Regierung nach Beendigung des nordischen Krieges bis zu seinem Tode 1733. Bankprojekte in der letzten Hälfte seiner Regierungsperiode.

Die Hoffnung der Sachsen, dass ihr König nach dem unglücklichen Ausgange des nordischen Krieges und nach erfolgtem Verzichte auf die polnische Krone fortan dem Erblande erhalten bleibe, sollte sich nicht erfüllen. Nachdem Friedrich August vorher schon in den Niederlanden gekämpft hatte, brach er 1709 neuerdings nach Polen auf, und gewann dort neuerdings die Krone, deren Erhaltung freilich bis zum Jahre 1717 stets neue Kämpfe und Opfer kostete. Erst gegen den Abend seiner Regierung kehrten friedlichere Zeiten ein, die aber das Maass der Bedürfnisse nicht viel verringerten, da die kriegerischen und sonstigen Hoffeste alles bis dahin Gesehene übertrafen.

Handel und Gewerbe hatten zwar noch immer schlechte Zeiten; es muss aber anerkannt werden, dass die Regierung des Königs keine Gelegenheit versäumte, wo durch ein Eingreifen von oben geholfen werden konnte. Unter den vielen Männern der Wissenschaft, deren Gutachten die Regierung damals einholte, befand sich einer, der in der älteren deutschen Bankwissenschaft eine hervorragende Stellung einnimmt. Ich meine den durch seine vielen Projekte fast berüchtigt gewordenen, und seit 1713 in sächsische Dienste getretenen Königl. Polnischen und Chursächsischen Hof-Kommerzienrath Paul Jacob Marperger [1]).

Um die ältere Bankwissenschaft hat Marperger unstreitig grosse Verdienste. Er ist nämlich der erste deutsche Schriftsteller, der ein förmliches Compendium über die Banken herausgegeben hat, das noch heute für die Geschichte des Bankwesens eine der wichtigsten Fundgruben bildet [2]).

Bankgläubigern, Abgabe von $\frac{1}{2}$ % bei jeder Cession eines Bankkapitals; auch an eine Garantie der Bank durch die Stände scheint gedacht worden zu sein.

1) Ueber das Wirken dieses Mannes vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, S. 301.

2) cf. dessen Beschreibung der Banquen etc. Halle u. Leipzig 1717. Ausserdem wären zu vergleichen sein Trifolium Mercantile Aureum oder dreifaches Güldenes Klee-

Marperger war insbesondere ein enthusiastischer Verehrer von Girobanken, dagegen ein Feind aller Zettelwirthschaft. Speziell für Sachsen empfahl er die Gründung von Giro- und Lehenbanken in den Städten Dresden und Leipzig und zwar zu wiederholten Malen, ohne aber mit seinen Vorschlägen durchdringen zu können [1]).

Auffallend ist, dass Marperger, der doch in Sachsen lange Zeit sich aufgehalten hatte, über die Schicksale des Leipziger Banco di Depositi sich nicht näher ausgesprochen hat. (Vielleicht geschah dies, um höheren Ortes nicht anzustossen.) Die einzige Stelle, die darauf Bezug hat, findet sich S. 48, wo es heisst: „Das dritte Mittel in Städten, da keine Giro-Banquen angelegt seyn, zu grossen Lehn- ja gar General-Land-Banquen und Aerariis publicis zu gelangen, ist auch dieses, dass man Capitalia von andern sowohl Einheimischen als Ausländischen auf Deposito aufnehme, eine mässige Rente oder Interesse dafür bezahle, und solche hernach zu etwas höherer Interesse wieder auf Pfand austhue, dergleichen das Institutum der Banco de Deposito gewesen, welche Anno 1698 in Leipzig aufgerichtet worden. Dieser Weg solcher gestalt Capitalia zu gewissen leidlichen Zinsen aufzunehmen, und selbige hernach mit etwas höheren auszuthun, ist umb so viel löblicher, als mancher Particularis oft ansehnliche Summen fruchtlos im Kasten liegend hat, welche er nicht zu employren weiss, vornehmlich aus Ursach, weil selbige sicher zu belegen sich nicht allezeit Gelegenheit findet. Da hingegen bey einer solchen öffentlichen Fundation, vor welche das ganze Land haftet, und der Landesherr einen gewissen Fundum, wie in der Leipziger Deposito-Banco geschehen, zu Bezahlung der Renten oder Zinsen destiniret hat, der Deponens sich trauen, und ruhig schlafen kann, denn es heisst hier abermals, Respublica non moritur, und würde gleich hernach ein solches Institutum aus bewegenden Ursachen wieder aufgehoben [2]), so muss

blatt der werthen Kaufmannschaft. Dresden und Leipzig 1723, S. 58, dessen Neu eröffnetes Kaufmanns-Magazin. Hamburg 1733 s. v. Banco etc., Nothwendige und nützliche Fragen über die Kaufmannschaft S. 260.

1) cf. Denkschrift v. 20. Febr. 1719. (Acta im Dr. Geh. St.A., die Commercien-Deputation und was an dem anhängig, A. 1711 sq. 5320.) Marperger renommirt hier damit, er habe seit seiner Berufung nach Sachsen nicht weniger als 18 Projekte ausgearbeitet, darunter, wie gesagt, mehrere Bankprojekte. Dann: Vorst. Marperger's vom 2 April 1716 (Acta im Dr. G. St.A.). Bestellung des Commercien-Collegii betr. ao. 1703 (2219). Dass Marperger das Bank-Diplom und die Ordnung des Banco di Depositi in seinem Hauptwerke abgedruckt hat, ist bereits erwähnt.

2) Hier und weiter unten spielt Marperger offenbar auf den Leipziger Banco di Depositi und die Folgen ihrer Aufhebung an.

doch jedem sein daselbst niedergesetztes und anvertrautes Capital wieder werden, weil einem Land oder Gemeine allzuviel daran gelegen ist, dass dessen Credit keinen Macul, Flecken oder Anstoss bekomme, indem es mit solchen eben wie mit der Jungfernschaft bewand, wenn solche einmal verlohren, so ist sie hernach unwiederbringlich; also kostet es auch sehr viel Müh, bis eine öffentliche Lands-Cassa sich wieder in guten Credit setzet, wenn sie denselben einmal verlohren hat; Was aber dieses darnach dem Lande vor Ungelegenheiten zuziehe, das mögen diejenigen aussagen, welche in diesen letzten Kriegen starke Contributiones, und Brandschatzungen haben abtragen sollen, und darzu weder bey Einheimischen noch Ausländischen aus Mangel Credits Gelder haben aufbringen können."

Zunächst nach Marperger beantragte (1722) der Armenhauskassirer Gottfried Gutkäss die Errichtung eines Lombard- oder Pfandhauses in Leipzig. Der Rath der Stadt sprach sich aber sehr dagegen aus, da die Erfahrung lehre, „was für unvermeidliche Hindernisse dem vor einigen Jahren allhier aufgerichteten Banco di Depositi entgegengestanden [1]".

Zwischen 1720 und 1724 erbot sich der Hochfürstlich Mecklenburg-Strelitz'sche Etatsrath und Resident am englischen Hofe, Joh. Gerhard v. Hoppmann, in Dresden oder Leipzig eine Bank mit einem Kapitale von etlichen Millionen zu errichten, aus welcher der Landesherr ohne Interessen und Rückzahlungsverbindlichkeit grosse Summen entnehmen könnte [2]. Mit der Einrichtungsweise seiner Bank hielt auch v. Hoppmann hinter dem Berge, da er sein Geheimniss nicht ohne Gratifikation (Gründergewinn!) verrathen wollte. Die Regierung scheint aber in dieser Beziehung durch frühere Erfahrungen gewitzigt gewesen zu sein, und den Projektenmachern gegenüber sich mehr zugeknöpft zu haben; wenigstens kam Hoppmann nicht einmal zur Entwicklung seines Systems.

Mehr Beachtung fand dagegen ein im Jahre 1724 von einem gewissen Friedrich Frentzke ausgearbeitetes Bankprojekt, das insofern einen eigenthümlichen Charakter hatte, als nach dem gemachten Programme Darlehen nur gegen sicheres Unterpfand (Juwelen, Gold, Silber etc.), nicht auch gegen Wechsel oder Immobilien vorgesehen waren [3].

---

1) Acta im Dr. G. St.A. Die von Marperger in Vorschlag gebrachte Aufrichtung einiger sogen. Adress-Comptors in Leipzig, Dresden und anderen Städten. Ao. 1715. 30501.

2) enthalten im gleichen Aktenfascikel. (Hoppmann war gegen Aktienbanken.)

3) A. a. O. Bankfonds anfänglich 20—30,000 Thlr. in minimo; Bankactien à 500 Thlr.

§. 21.
Die Bankfrage im Königreich Sachsen unter der Herrschaft Friedrich August II. (als König von Polen August III.) 1733—1763.

Wir treten nunmehr in eine Periode ein, in welcher der Herrscher in Sachsen mehr in den Hintergrund tritt, wogegen dessen Premierminister, der nachmalige Graf v. Brühl Alles vermochte. Er war es, der das Land in den unheilvollen österreichischen Erfolgekrieg (1733—1748) und später in siebenjährigen Krieg (1756—1763) verwickelte, und hierdurch und seine unsinnige eigene Verschwendung den Kredit des Landes auf das Aeusserste schmälerte. Als die Steuern keine Hinaufschraubung mehr zuliessen, musste auf andere Mittel gesonnen werden, um der rapid fortschreitenden Entwerthung der Steuerscheine Einhalt zu thun. In der Wahl derselben war Brühl nichts weniger als verlegen. So wurden z. B. die Gerichte angewiesen, ihre Depositen- und die Pupillen-Gelder der Steuer gegen ihre unsicheren Werthzeichen anzuvertrauen; ferner wurden Lotterien gegründet, ja sogar die Goldmacherei allen Ernstes wieder versucht.

Die ehedem so blühenden Manufakturen lagen tief darnieder, und es konnte denselben auch die im Jahre 1735 errichtete Commerzien-Deputation nicht aufhelfen. Wenn auch von diesem Kollegium eine Reihe von Vorschlägen zur Emporbringung der Kommerzien ausging, so war und blieb doch Graf Brühl die Seele der Aktion, und er der Mittelpunkt, um den sich die Zahl der Projektenmacher schaarte, die der stets geldbedürftige Premierminister absichtlich so stark hatte anwachsen lassen.

Dass Brühl mehrfach nahe gelegt wurde, vermittelst Gründung einer Bank den Staatssäckel zu füllen, kann man wohl mit Sicherheit annehmen. Nachweisbar ist aber auffallender Weise nur ein desfallsiger Versuch, der im Jahre 1752 von einem gewissen Chevalier de Champigny aus Brüssel ausging[1]). Derselbe beantragte zuerst ein ganzes Heer neuer Steuern, sodann die Errichtung einer von einsichts-

---

zu 7 $^0/_0$ rentirlich; Ober-Directorium einem Minister und dem Dresdner Stadtrechte zugedacht.

1) Acta im Dr. G. St.A. Von verschiedenen Personen an den Kgl. Churf. Kabinets-Minister eingelaufene Schreiben und darauf ertheilte Antworten de ao. 1753. Ueber eine 1745 stattgehabte flüchtige Anregung zu einer Bankschöpfung s. die gleichfalls im Dr. G. St.A. aufbewahrten Aufsätze und Gutachten die Emporbringung der Commercien betr. 1745, aus der Aster'schen Bücher-Auktion (7403).

vollen Kaufleuten geleiteten, auf Aktien à 500 Thaler gegründeten Zettelbank in Leipzig [1]). Bezüglich dieses Projektes erfolgte zwischen Champigny und dem Grafen Brühl ein Schriftenwechsel, der aber zu einem greifbaren Resultat nicht geführt hat.

Nicht mehr Erfolg hatte ein gewisser Joh. Paul Schrepffer aus Nürnberg, welcher im Jahre 1765 die Gründung eines „churfürstlichen Banco del Giro" in Anregung brachte. Ihm wurde nämlich schon acht Tage nach Einreichung seines Planes die Eröffnung zu Theil, dass von seinem Projekte ein Gebrauch nicht gemacht werden könne, „da ein dergleichen Etablissement bei dermaligen allhiesigen Umständen nicht thunlich sei" [2]).

§. 22.
Der wissenschaftliche und praktische Stand der Bankfrage um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Wenn man eine Parallele zwischen dem zieht, was in bankwissenschaftlichen Fragen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Büchern der deutschen Gelehrten einerseits und den Kabineten der Regenten andrerseits geleistet worden ist, so fällt der Vergleich auffallend zu Ungunsten der Wissenschaft aus.

Wir vermögen diesen Beweis in einer recht in die Augen fallenden Weise an der Hand einer in Leipzig zwischen 1742 und 1767 erscheinenden volkswirthschaftlichen Zeitschrift, der Leipziger Sammlung von wirthschaftlichen, Polizey-, Cammer- und Finanz-Sachen zu führen.

Dass wir dieselbe in unsere Darstellung hereinziehen, liegt um so näher, als sie noch dazu von einem Sachsen, Georg Heinrich Zinke redigirt wurde, und vielfach auf die sächsischen Verhältnisse direkt Bezug nahm [3]).

---

1) Vorgesehen war eine Wahl des Direktoriums durch die Aktionäre, ein Bankvorschuss an den Staat gegen Erhebung der Steuern (!); die Gründung von Filialen in Dresden, Wittenberg, Bautzen, Görlitz, Merseburg und Freiburg; die Betreibung von Discont- und Lombard-Geschäften, Vertheilung des Bankgewinns unter die Aktionäre.

2) Acta im Dr. G. St.A. Plan zu einer Giro-Banco in hiesigen Landen von Joh. P. Schrepffer aus Nürnberg 1765. Derselbe beantragte Beschaffung des Bankfonds (1 Mill. Thlr.) durch Anweisungen der Bank auf öffentliche Kassen, Errichtung von 5 Comptoirs, Annahme von Depositen gegen 3 %ige Obligationen, Einführung eines Ab- und Zuschreibecomptoirs, Entrichtung einer Bankgebühr, dann Einführung des Bankzwanges nach Analogie des Nürnberger Banco Publico.

3) „Für die Geschichte der Wissenschaft," bemerkt Roscher in seiner Geschichte der National-Oekonomik S. 130, „bildet der Inhalt einer solchen Zeitschrift, wenn sie

In der Bankwissenschaft ist unsere Zeitschrift so weit zurück, dass sie ihren Lesern sogar noch die Bankprojekte Schröder's und v. Klenk's aus dem Ende des vorigen bezw. Anfange des laufenden Jahrhunderts rühmend vorführen zu müssen glaubt.

Speziell auf die sächsischen Verhältnisse hat ein Aufsatz im V. Bande Bezug, wo die Frage erörtert wird, wie ein grosses Kapital zum Besten des Gemeinwesens am Besten angelegt werden könne. Vorgeschlagen wird primär die Errichtung eines Manufaktur- und Werkhauses, eventuell beantragt, mittelst einer anzulegenden Leihbank die Fabrikanten in den Stand zu setzen, für sich selbst, und ohne der Gewinnsucht der Kaufleute ausgesetzt zu sein, Verleger abzugeben [1]).

Im VI. Bande wird einem Prinzen zur Hebung des Manufakturwesens insbesondere gerathen, den Verlag der Manufakturen recht zu befördern. „Ein Prinz allein ist geschickt, zu veranstalten, dass die Landschaft jährlich eine gewisse Summe zu einer Verlagscasse widmet, dass dieses eine vor das Manufacturwesen ordentlich eingerichtete Credit- und Wechselbank werde, dass daraus Vorschuss und Darlehen an Privatos, an Societäten, an Communen, die da Manufacturen etabliren wollen, oder der Verlag selbst bey dieser und jener Manufactur, bei einem Manufactur-Hause und einer damit verknüpften Kunst- und Werkschule geschehe" [2]).

In der Vorrede zum VII. Bande (1751) knüpft Zinke an Marperger's Vorschlag an, alle Kapitalien der Kirche, Stiftungen und Unmündigen in die auf öffentlichen Kredit gegründeten Leih- und Hilfshäuser zu ziehen, und bemerkt sodann: „Und es ist wahr, wenn wir solche Credit-Cassen, Banco-Lombards hätten, so würde vielleicht auch eine solche Feuer-Casse damit bequemer als ohne solche zu errichten

---

(wie die unsere) durch lange behauptetes Ansehen den Beweis geliefert hat, dass sie zu ihrer Zeit im rechten Verhältniss gestanden, eine Quelle von höchster Wichtigkeit; auch abgesehen davon, dass sie natürlich ein lehrreiches Spiegelbild der vornehmsten praktischen Ereignisse ihres Faches darbieten wird. Man erkennt daraus aber auch die mittlere Durchschnittshöhe, welche die Wissenschaft jeweilig eingenommen hat."

1) S. 202 (1749). In demselben Bande, Vorr. S. XXXVII, ist ein Aufsatz, der von der guten Einrichtung einer Stadt handelt, woselbst gleichfalls die „Errichtung artiger Leih- und Creditbanken empfohlen wird, davon Schröder in s. Fürstl. Schatz-Rentcammer etwas gesagt hat."

2) S. 667 ao. 1750 erschienen. Bd. IX S. 937 wird für nöthig erachtet, „zum Behuff des Verlags und der Beförderung deren Manufacturen öffentliche Leih- und Credit-Banquen anzulegen, wo man gegen versetzte Waaren und Mobilien Geld oder einen Credit-Wechsel bekommen kann."

sein. Allein, der vielen Unkosten zu geschweigen, welche dennoch auch bey solchen Einrichtungen nöthig sind, so fehlen uns hierinne noch allgemeine Anstalten [1]).“

In Band XI (1755) versichert der Herausgeber, er habe im vergangenen Frühjahre einen Kavalier aus Ober-Sachsen kennen gelernt, welcher ihm eine Reihe von Kameralvorschlägen gemacht habe. „Sonderlich hat er eine Banco vorgestellet, wobey er nichs vergessen, was zur Möglichkeit, Nutzen, Nothwendigkeit und völliger Einrichtung in einem grossen Lande, das mit ansehnlicher Landschaft versehen ist, gehöret, und es wäre Schade, wenn nicht dieser und jener mächtige Staat seine Vorschläge prüfen, und nach den speziellen Verfassungen der Provinzen untersuchen liesse [2]).“

Im XII. Bande (1758) erzählt ein gewisser Sigmund Ernst Spahn, der Statthalter Fürstenberg habe ihn beauftragt, das von ihm vorgeschlagene Adress-Contoir „mit Entwerfung einer Lomparts- oder Leihungs-Kammer, Wechsel-Banco, Kauf-Hause und anderen denen Commercien und Manufacturen nützlichen Dingen zu vermehren und anzubringen [3]).“

Zinke's eigene Anschauungen über das Bankwesen lassen sich übrigens genauer in der von ihm im Jahre 1754 besorgten, verbesserten und „für jetzige Umständ und Zeiten brauchbar gemachten“ Ausgabe des bereits oben citirten Becher'schen Werkes verfolgen. Der Verfasser verweist hier noch auf Schröder und Marperger, welch' letzterer Becher'n ohne alle Prüfung abgeschrieben habe, gibt im Laufe der Darstellung eine höchst eigenthümliche Begriffsdefinition von Bank [4]),

---

1) cf. S. XXII. cf. Bd. VIII, 1852 S. 848, woselbst sich eine Recension des Caspar Clock'schen Werkes: de aerario et contributionibus findet, in dem auch von Leihbanken die Rede ist (cf. S. 787).

2) S. 696: „Ich versichere ohne Schmeicheley mit Wahrheit, dass dessen Banco eine vortreffliche Zeugemutter von Gewinn vor Regenten, Unterthanen und Nachbarn ist.“ cf. auch Bd. XII (1757), wo der Herausgeber von den sogen. „Juliuslösern“ des Herzog Julius von Braunschweig u. Lüneburg spricht und findet, „dass die ganze Sache eine Aehnlichkeit habe mit anderen heutigen Anstalten, die man Landes-Banco und sofort nennet, und deren man sich in manchen Staaten bedienet, um schleunig Geld im Nothfall und zu nothwendigen Ausgaben zu haben, solches aber nach Gelegenheit von denen ordentlichen Einnahmen wieder zu bezahlen.“

3) S. 1620. Da Fürstenberg damals bereits gestorben war, so muss Spahn's Projekt einer früheren Periode angehört haben.

4) „Nach meinem Begriff ist eine jede Casse überhaupt eine Bank, die zu einer oder mehreren wichtigen Absichten, dazu Geld oder Münze das unentbehrliche Mittel ist, viel baar Geld entweder in Vorrath und Bereitschaft hat, und bewahret, oder doch bald selbst schaffen, bald durch Credit anderen dazu behülflich seyn kann.“

der zu Folge er sich berechtigt glaubt, selbst jede Vorraths-Cassa eines Rentiers eine Bank zu nennen, und erwähnt schliesslich noch die verschiedenen Eintheilungen der Banken [1]). Eigene fruchtbringende Gedanken fehlen hier durchweg.

Von sonstigen Kameralisten der damaligen Zeit, die sich besonders mit der Bankfrage beschäftigt haben, ist Joh. Karl May zu erwähnen, welcher noch die Anschauung vertritt, der Bankkredit sei so zärtlich, dass er keine souveräne oder despotische Regierung ertragen könne. Aus diesem Grunde finde man keine Banken in monarchischen Staaten, und eben deshalb sei auch die Preussische Bank im Jahre 1750 nicht zu Stande gekommen. Sein Gesichtspunkt, meint May, hätte vor der Entwerfung des Planes in Erwägung gezogen werden sollen [2]). Ueberhaupt sei auch der Nutzen der Banken so gross nicht, als man sich einbilde und verschiedene Schriftsteller behaupten wollten. May predigte aber damit tauben Ohren.

Ein anderer hochangesehener Kameralist seiner Zeit, Joh. Gottlieb v. Justi liess sich den Gedanken nicht ausreden, dass die Verbindung einer Bank mit einer Feuerassekuranz-Anstalt (!) das Ideal einer wirthschaftlichen Einrichtung sei [3]).

§. 23.
Das Bankprojekt des geh. Kammerrathes Ferber vom Jahre 1773.

Unter Kurfürst Friedrich Christian und dem Administrator Xaver (1763—1768) geschah Alles, um die Wunden zu heilen, welche in Sachsen die Lasten des Krieges und die 1763 beginnende Münzkalamität bezw. Münzverschlechterung geschlagen hatten. Beide Herrscher haben sich um die Erhöhung des Staatskredites und die Ordnung der Finanzen wirkliche Verdienste gesammelt. Zur Tilgung der Steuerschulden und Entlastung des Kammereinkommens wurde in den Jahren 1763 und 1766 eine Steuer-Kredit- und eine Kammer-Kre-

1) An der Geschichte der Banken, meint Zinke, sei noch viel zu verbessern und hinzuzusetzen. Er selbst hat sich aber in dieser Beziehung keine Mühe gegeben, ja nicht einmal von dem Banco di Depositi in Leipzig weiss er etwas zu erzählen.

2) cf. dess. Versuch einer allg. Einleitung in die Handlungswissenschaft Bd. I 1763 §§. 239—268 S. 257—279. May schildert kurz die Einrichtung der ihm bekannten Banken Europa's (Amsterdam, Kopenhagen, Genua, Hamburg, Nürnberg, London, Stockholm, Venedig und Wien).

3) cf. Bd. I seiner gesammten Policey-Wissenschaft (Königsberg und Leipzig) §. 701 f., gesammelte Politische und Finanzschriften (Koppenhagen und Leipzig 1716 Bd. II S. 105—128), dann Grunds. der Policey-Wissensch. Göttingen 1716 § 215.

dit-Kasse gegründet[1]). Thatsache ist, dass sie den Finanzen des Landes vom Grunde aus aufhalfen[2]). Mehr Interesse hat für uns noch eine andere sächsische Finanzmanipulation, die im Jahre 1772 beschlossene Einführung der sogen. Kassenbillets, d. i. eines unverzinsbaren, statt baaren Geldes cirkulirenden Papiergeldes, angefertigt nach Art der Wiener Bankzettel[3]). Diese Kassenbillets versahen denselben Dienst wie Banknoten, und hatten noch den Vortheil, dass der dadurch erzielte Gewinn statt einer Bank dem Staate zu Gute kam.

Mit Ausnahme des dem Lande keine namhaften Opfer abgeforderten Bayerischen Erbfolgekrieges[4]) und des am 23. Nov. 1792 beschlossenen Reichskrieges gegen Frankreich, bei dem Sachsen gleichfalls nur mit einem geringen Kontingente betheiligt war, genoss das Land Frieden. Dass sich Handel und Gewerbswesen in dieser Zeit hob, und dass auch die Regierung Friedrich August des Dritten kein Mittel unversucht liess, wo es galt, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, oder selbstthätig aufzutreten, muss anerkannt werden. Der Churfürst besass damals erleuchtete Räthe, und unter ihnen einen, der ganz besonders für die Errichtung einer Bank schwärmte.

Ich habe hier den später geadelten Geheimen-Finanzrath Friedrich Wilhelm Ferber im Auge, welcher am 3. Febr. 1773 (damals noch Kammerrath) umfassende Vorschläge zur Errichtung einer Bank in Sachsen machte[5]).

Ferber sprach sich mit grosser Entschiedenheit für eine staatliche Zettel- und gegen eine Giro-Bank aus, denn die letztere verschaffe dem Staate keinen unmittelbaren Vortheil, diene vielmehr nur zur leichteren Bewerkstellung der unter Kaufleuten stattfindenden Zahlungen.

---

1) cf. Cod. Aug. Cont. I Th. II S. 279 u. Cont. V. I. 1329. Es waren dies staatlich gegründete Kreditinstitute, denen zur Erfüllung ihrer vorgesteckten Ziele gewisse Einkünfte fest angewiesen wurden. Heutzutage würde man diese Institute Staatsschuldentilgungskassen nennen. Marperger würde sie unter den Begriff eines Land-Banco, oder einer General-Land-Banque subsumirt haben. (cf. S. 19 u. 370 a. a. O.)

2) Vor 1765 waren die 5%igen sächsischen Staatspapiere fast ganz ausser Cours; 1769 standen sie schon auf 65%, 1789 wurden sie al pari ja schon über pari bezahlt. Geschichte des Sächs. Volkes und Staates von Dr. Gretschel, fortges. v. Fr. Bülau III. Bd. (Leipzig 1853) S. 176.

3) idem S. 273 f.

4) Beendet durch den Frieden von Teschen 15. Mau 1779.

5) Ueber die Wirksamkeit dieses Mannes vgl. Böttiger's Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen (2. Auflage) Bd. II S. 547, 570, 668, dann die Geschichte der europäischen Staaten 35ste Lieferung III. Bd. S. 19. Speziell über das Bankprojekt cf. Acta im Dr. G. St. A. die wegen Errichtung einer Circulations-, Leih- und Disconto-Bank beschehenen Vorschläge betr.

Die Ansicht, dass das durch eine Bank kreirte Papiergeld die Münze aus dem Lande vertreibe, sei nicht haltbar, es helfe vielmehr bei einer nachtheiligen, und unterstütze bei einer vortheilhaften Bilanz.

Das Grundkapital sollte in 1000 Aktien à 1000 Thlr. bestehen; ferner war die Emission von 2 Millionen in Banknoten projektirt, in welchen gewisse Zahlungen sogar entrichtet werden mussten. Die Höhe der Banknotenemission rieth Ferber aber nicht öffentlich bekannt zu machen, um hier vollkommen freie Hand zu besitzen (!) Sie sollten au porteur lauten, auf Sicht, in klingender Münze zahlbar, und hinlänglich versichert sein [1]). Der Grundstein des ganzen Baues sei der Kredit, veranlasst durch eine zuverlässige Verwaltung der Bank. Auch müsse dieselbe unter der Garantie einer öffentlichen Korporation stehen. „Die mehrsten und die grössten Banken sind auf diesen Fuss errichtet, und mir ist fast nur die Berliner Giro- und Discontobank bekannt, die bloss auf dem landesherrlichen Wort und Befehl beruhte. Ich bringe dafür für die entworfene Bank die Garantie des Rathes und der Leihkassen-Syndicorum zu Leipzig in unmaassgeblichen Vorschlag.“ Ihre Firma sollte lauten: „Leipziger Stadtbank“.

Am 10. Mai berichtete Ferber dem Churfürsten, dass er und ein gewisser Graf Bolza sich mit verschiedenen Notabilitäten nicht bloss über die Frage, ob in Leipzig eine Bank zu errichten sei, sondern auch über die Modalitäten derselben vollständig geeinigt hätten. Ja man gehe in Leipzig sogar über die ursprünglichen Vorschläge hinaus, indem man sich mit einer geringeren Verzinsung der Aktien begnüge, und sich mit einem grösseren Privatkapital dabei betheiligen wolle, als ursprünglich projektirt war. Zwei Tage darauf berichteten sie, dass sich inzwischen auch der Rath der Stadt Leipzig in ihrem Sinne ausgesprochen habe, und dass sie einer schriftlichen Beitrittserklärung desselben noch gewärtig seien.

Die Sache lag indessen doch wesentlich anders, und es zeigte sich erst nach der Hand, dass beide Antragsteller bei der Annahme, ihr

---

1) Ferber verlangte noch: der Werth der Banknote müsse dem der Münze gleich sein. 800 Aktien sollte der Churfürst übernehmen, der Rest dem Publicum angeboten werden; sie sollten jährlich 6 % eventuell auch eine Dividende eintragen. Die Banknoten sollten verwendet werden zu Darlehen an den Staat gegen hinlängliche Versicherung, dann an den Rath und die Leihkasse zu Leipzig, zur Diskontirung v. Wechseln und Darlehen an Private gegen Hypothek oder Werthpapiere, Gold, Silber etc. Für Dresden war ein Diskonto- und Darlehens-Comptoir in Aussicht genommen. In die Verwaltung waren berufen ein vom Churfürsten ernannter Präsident, ein churf. Deputirter, dann je ein Deputirter des Rathes der Stadt Leipzig, der dortigen Leihkasse, dann der Privataktionäre.

Projekt finde in Leipzig Anklang und Unterstützung, von falschen Voraussetzungen ausgegangen waren [1]). Trotzdem hielten dieselben ihre Sache für nicht verloren, immer auf's Neue versuchend, wenigstens den Churfürsten für dieselbe zu gewinnen. Insbesondere suchte Ferber (10. August) den Landesherrn zu überreden, er könne eine Bank gründen (octroiren) ohne Jemanden zu fragen, und es sei die anfänglich abgegebene Erklärung der Leipziger Kaufleute eine freie, und nicht — wie dieselben darzustellen suchten — eine durch Drohungen beeinflusste. Uebrigens sei die Garantie der Bank in der oben bezeichneten Weise nicht absolut nothwendig. — Am 13. Sept. wurde den Antragstellern eröffnet, dass Seine churfürstl. Durchlaucht nicht eher einen definitiven Beschluss fassen wollten, bis von ihrer Seite ein ganz genaues Programm über die Anlage des Werkes vorgelegt sei, welchem Wunsche von Seite Ferber's am 27. Sept. 1774 entsprochen wurde. Weiter gediehen die Verhandlungen wie es scheint nicht.

Hervorheben möchten wir noch, dass über Ferber's Bankprojekt auch der Meister der Bankwissenschaft zu Ende des vorigen Jahrhunderts, Joh. Gg. Büsch, zu Rathe gezogen wurde. Büsch war s. Z. in unserer Materie geradezu Autorität, und zwar die erste in Deutschland, an die sich viele Staaten, die Bank-Hintergedanken hatten, mit dem Ersuchen um gutachtliche Vorschläge wandten. Büsch war darüber auch sehr stolz, und that sich darauf besonders viel zu Gute. In etwas renomistischer Weise bemerkt er an einer Stelle [2]), der Staatsmann habe besonders Ursache, sich deutliche Begriffe über die Bankfrage zu verschaffen, „und ich wage zu glauben, dass ich ihm diesen Dienst zuerst geleistet habe, seitdem mir der grosse Sächsische Staatsmann v. Fritzsch im Jahre 1774 persönlich sagte: Sie haben uns einen wahren Katechismus über die Banken geliefert." Bezugnehmend auf das oben näher bezeichnete Bankprojekt bemerkt Büsch weiter (l. c. S. 97): „Als in Sachsen 1774 die Anlegung einer Bank in Vorschlag kam, schien mir freilich, den damaligen Umständen nach, diesem Staate dadurch Vortheil verschafft werden zu können. Allein da nachher dem Finanzwesen desselben durch gute Haushaltung und andre

---

1) Zu Hauptbedenken gab Anlass die angesonnene Garantie-Uebernahme der Stadt Leipzig, dass die Zettelbank die Münze aus dem Lande treibe, dass Banknoten in Sachsen schwer in Cirkulation zu bringen seien, und dass bis jetzt noch alle öffentlichen Banken Europa's Erschütterungen erfahren hätten. Das Nähere ist aus verschiedenen in den Akten befindlichen Gutachten, dann Sitzungsprotokollen zu entnehmen.

2) cf. Vorwort zu seinem Werke über Banken und Münzwesen. 3. Ausgabe. 1824. S. V ff.

günstige Umstände geholfen worden, so mag derselbe sich Glück wünschen, dass es nicht durch jenen Weg geschehen ist."

§. 24.
Sächsische Bankprojekte aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Am 7. März 1787 bemühte sich ein gewisser Joh. Heinrich Frhr. v. Rüdiger aus Hof, vermittelst einer Gesellschaft von in- und ausländischen Theilnehmern eine Zettelbank mit einem Grundkapital von 1 Million Thlr. in Leipzig zu gründen [1]), hatte aber mit seinen desfallsigen zwei Eingaben gar keinen Erfolg. Dieselben wurden nämlich von höchster Hand lediglich zu den Akten dekretirt.

Während wir bisher in diesem ganzen Abschnitte handschriftliche Quellen benutzt haben, kommen wir nunmehr auf eine im Jahre 1797 erschienene Druckschrift zu sprechen, welche für das sächsische und allgemeine Bankwesen überhaupt Interesse bietet, und auf die wir schon um deswillen näher einzugehen haben, weil sie bisher von keiner Seite Beachtung gefunden hat. Der Verfasser des umfangreichen Buches [2]), das wir vor Augen haben, ergeht sich zuerst über Banken im Allgemeinen, deren Entstehung, Endzweck, Einrichtung und Nutzen, kömmt dann auf die grossen Banken in Venedig, Amsterdam, Hamburg, Berlin, Kopenhagen, Stockholm und England zu sprechen, und rückt erst dann seinem eigentlichen Ziele zu Leibe. Speziell für Sachsen schlug der Verfasser die Errichtung eines unter der Aufsicht der Regierung stehenden Anlehenskomptoirs in Leipzig vor, dessen Mitglieder den Landständen fest zusichern sollten, nie mehr Gelder gegen Ausgabe von Obligationen (eine Art Pfandbriefe) zu borgen, als auf sichere Hypothek ausgeliehen würden.

---

1) Die näheren Details des Projektes sind in den §. 21 Note 5 allegirten Akten enthalten. Von manchen Bankprojekten lässt sich weder die Autorschaft noch die Zeit der Entstehung genau feststellen. cf. z. B. Acta im G. Dr. St.A. Nachrichten und Projekte von genannten und ungenannten Verfassern zur Verbess. des Landes-Credites und Commercien-Wesens betr. anno 1763—1767 squ. et sine anno (Zettelbankprojekt).

2) Der vollständige Titel des Buches lautet: Beschreibung der Banken, deren Entstehung, Endzweck, Einrichtung, Nutzen nnd Beschaffenheit. Auf diese und den wahren und wirklichen jetzigen Lauf der Sachen gegründeter Plan zu einer allgemeinen Anlehungs-, Ersparungs- und Versorgungs-Kasse, durch deren Verwirklichung Sachsen der blühendste, glücklichste und reichste Staat werden, Ackerbau, Fabriken und Handlung den höchsten Gipfel des Wohlstandes erreichen könnten etc. Bautzen, gedruckt bei Matthiä, in Kommission bei Paul Gotthelf Kummer in Leipzig. 329 (!) Seiten; dazu geheimer Anfang 29 Seiten. (Das Buch ist ungemein schwerfällig geschrieben, und hat zum Verfasser einen gewissen Kaufmann August Gottlieb Schmidt zu Bernstadt.

Für's Zweite war ein Assekuranzkomptoir in Antrag gebracht, bei dem alle feuergefährlichen Gegenstände, auf welche man bei der Bank borgen wollte, versichert sein sollten. Die Regel für die Beleihung sollten $^2/_3$ des Kaufwerthes der unbeweglichen Güter bilden. Eine Banknoten-Emission (circa 15 Millionen Thaler) war in Aussicht genommen. Mit dieser „Territorialbank“ wollte der Verfasser eine Ersparungs- und Leibrentenkasse verbunden wissen. Die Bank sollte entweder von der Regierung oder einer Aktiengesellschaft in das Leben gerufen werden [1]).

Beim ersten Blicke wird man gewahr, dass wir es hier mit unreifen Vorschlägen zu thun haben; die Grundidee, billige Darlehen auf Grund und Boden zu verschaffen, war recht löblich, es wurde aber auch dafür zur Erreichung dieses Zweckes ein riesiger Apparat in Bewegung gesetzt, Banknoten, Kassenscheine, Garantie der Regierung, Hilfeleistung der Gemeinden, Umbildung des Assekuranzwesens. Dass die billigen Darlehen durch noch billigere Anlehen seitens der projektirten Territorial- oder Landeshypothekenbank bedingt gewesen wären, scheint der Verfasser ganz übersehen zu haben.

So waren denn die Napoleonischen Kriege nahe getreten und Sachsen trotz unzähliger Versuche noch immer nicht im Besitze einer Bank [2]). Im Vergleich zum übrigen Deutschland konnte man freilich im jetzigen Augenblicke nicht sagen, dass Sachsen stark zurückgeblieben sei, denn selbständige Banken gab es dort im Jahre 1800 erst in den Städten Hamburg, Berlin, Ansbach [3]), Braunschweig [4]). Welch' ein Bankreichthum tritt doch um diese Zeit schon in anderen Ländern zum Vorschein; ich erwähne beispielshalber bloss Russland, wo nach Joh. Adam Völlinger's Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechselwesen zur Zeit der Erscheinung dieses Buches, 1798, bereits 23 Zettel-, Depositen- und Leihbanken bestanden [5]). Noch bedeutend entwickelter war um diese Zeit das Banksystem in England, woselbst es nach J. Colquhoun's 1814 erschienenem Werke damals 5 öffentliche

1) Das Statut für eine desfallsige Aktiengesellschaft findet sich S. 284 f.

2) Im Jahre 1820 erfolgte erst die Errichtung der ersten sächsischen Sparkassen in Dresden; Leipzig folgte erst 5 Jahre später.

3) Bankfilialen gab es in den preussischen Städten Magdeburg, Königsberg, Stettin, Frankfurt, Minden, Emden, Cleve, Colberg, Memel und Elbing.

4) cf. Hübner I 113 (Gründungsjahr 1765).

5) Völlinger bemerkt dazu S. 324: „Zu den vorschriftsmässigen Objekten, die sich zur Verpfändung bei den Lombards qualifiziren, gehören auch leibeigene Bauern.“

und 865 Privatbanken gab, von denen ungefähr 784 ihre eigenen Noten emittirten [1]).

1) Hohler, Historisch politische Erläuter. über Bankanstalten überhaupt und über die österr. Nazionalbank insbes. Wien 1816 S. 22. Dann insbes. James Stewart Unters. der Grundsätze von der Staatswirthsch. (Aus dem Englischen übersetzt, 4 Buch.) Tübingen bei Cotta 1771. Th. II.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Gesetz des deutschen Reichs über die eingeschriebenen Hülfskassen.

Vom 7. April 1876.

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muss Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schliessung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsass-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die

nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluss wegen Zahlungssäumniss erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maassgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschiessen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihulfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermässigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des grösseren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermässigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutenmässigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniss oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schliesst. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschliessung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16.

Die Kasse muss einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und aussergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maasses ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht

geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniss des Vorstandes der Gemeinde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18.

Die Befugniss des Vorstandes, die Kasse nach Aussen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuss zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 20.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuss wahrgenommen werden, steht die Beschlussnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14 gegebenen Maassgabe, ihrer Zustimmung.

§. 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches grossjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muss jedoch mindestens dreissig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maass dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 22.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuss oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muss der Vorstand die letztere berufen.

§. 23.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des grösseren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuss die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlussfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

§. 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, ausser in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniss nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnissnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§. 26.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muss, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermässigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, dass nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§. 28.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29.

Die Schliessung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluss gefasst hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maassregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsass-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schliessung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliessung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schliessung zunächst zur Deckung der von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliessung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schliessung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schliessung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maassgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maassgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

III.

Gesetz des deutschen Reichs, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung.

Vom 8. April 1876.

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maassgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maassgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§. 141 a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 b.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maassgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmässige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

§. 141 c.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. dass Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschiessen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2. dass Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
3. dass Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei

rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 d.

Die in §. 141 a Absatz 3 und §. 141 c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141 e.

Gleich der Gemeinde kann auch ein grösserer Kommunalverband nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmässigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141 f.

Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141 e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141 c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141 bis 141 e keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141 a und 141 c bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch §. 141 a begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hülfskassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Literatur.

IX.

Arthur Latham Perry, L.L.D.: Elements of Political Economy. New-York 1875. 543 SS.

Das vorliegende Werk ist, wie die Bezeichnung als 12. Ausgabe schon ergiebt, wie uns aber auch sonst bekannt ist, das verbreitetste Handbuch der politischen Oekonomie in Amerika und enthält, was im Allgemeinen an Kenntnissen in dieser Wissenschaft von einem Studenten verlangt wird, der seine Studien absolvirt hat und die Universität verlassen will. Denn bezeichnend genug für die amerikanischen Verhältnisse ist es, dass man ebenso wie in früheren Zeiten bei uns gewisse Kenntnisse in der Philosophie, so dort in der politischen Oekonomie von einem Jeden verlangt, der einen wissenschaftlichen Grad erlangen und überhaupt als wissenschaftlich gebildet gelten will. Während die neuesten Debatten in dem preuss. Abgeordnetenhause gezeigt haben, dass man nicht einmal von den Juristen bei uns glaubt so viel verlangen zu müssen.

Der Verfasser jenes Werkes ist seit einer Reihe von Jahren Professor der Geschichte und politischen Oekonomie (orrin sage) am Williams College. Das Buch, das nach dem Gesagten wohl einer Beachtung werth ist, zerfällt in sechszehn Kapitel, in welchen folgende Punkte zur Behandlung kommen: 1) die Geschichte der Wissenschaft (41 Seiten), wobei wunderbarer Weise mit jener Stelle in der Bibel begonnen wird, welche von Abrahams Kauf spricht, wiewohl nicht einzusehen ist, was der vereinzelte Bericht von einem Kauf mit unserer Wissenschaft zu thun hat. Es wird dann kurz auf Aristoteles, Xenophon, Cicero eingegangen, und den Schulen der einzelnen Länder in der neuesten Zeit einige gedrängte, meist nur referirende Worte gewidmet. Von den deutschen Nationalökonomen erwähnt er nur List, Stein (der fälschlich Ludwig genannt wird) und Rau, mit der herben Bemerkung, dass die Deutschen wohl durch Gründung des Zollvereins mehr für die ökonomische Wissenschaft geleistet haben als durch die einzelnen Beiträge aller ihrer Schriftsteller. Eine Bemerkung, die um so erklärlicher, da der Verfasser noch bei seinem vorjährigen Besuche in Europa, wie Referent sich überzeugte, z. B. keine einzige Schrift von Roscher kannte, geschweige denn von Thünen, Herrmann u. Anderen.

In dem zweiten Kapitel (13 Seiten) wird das Gebiet der Wissenschaft und die Methode kurz behandelt, in den folgenden der Werth, der Tausch,

die Produktion, die Arbeit, das Kapital, der Grund und Boden; im neunten Kapitel die Produktionskosten. Dann folgt das Geld, dem allein hundert Seiten gewidmet sind, die sonstigen Umlaufsmittel in den Vereinigten Staaten; der Kredit, der Aussenhandel, das Schutzzollsystem, der amerikanische Tarif und in dem letzten Kapitel die Grundsätze der Steuerlehre auf nur achtzehn Seiten. —

Die Aneinanderreihung ist etwas willkürlich, die Behandlung der Grundelemente tritt sehr zurück, dagegen wird umsomehr Aufmerksamkeit den für Amerika besonders wichtigen Fragen unter Rücksichtnahme auf die faktisch vorliegenden Verhältnisse gewidmet. Der Verfasser sucht unmittelbar für das praktische Leben zu arbeiten, und in diesem Streben, in der Klarheit und Einfachheit der Darstellung ist unbedingt die Ursache des Erfolges in seinem Vaterlande zu suchen, wie ebenso der Grund, dass das Buch über die Grenzen Amerikas hinaus wohl fast unbekannt und jedenfalls bedeutungslos geblieben ist. Der Unterschied unsern deutschen Handbüchern gegenüber ist schlagend, denen man nur selten aus dem Inhalte anmerken würde, in welchem Lande sie geschrieben sind und deren Stärke in der Erörterung der Grundprinzipien liegt. Und doch behandelt das amerikanische Werk hauptsächlich nur der Nationalökonomie angehörige Fragen, erstreckt sich wenig auf das Gebiet der Volkswirthschaftspolitik und behandelt die Finanzwissenschaft ganz stiefmütterlich.

„Die politische Oekonomie ist die Wissenschaft vom Tausche“, beginnt Perry sein Werk, „oder was dasselbe ist, die Wissenschaft vom Werthe.“ In der Werthdefinition schliesst P. sich eng an Bastiat und Macleod an, die überhaupt von ihm bei Weitem am meisten von allen Fachmännern geschätzt werden. Werth tritt nach ihm nur zu Tage, wo ein wirklicher Umsatz stattfindet. Nutzbarkeit ist nur eine Voraussetzung des Werthes, sie begrenzt, bestimmt ihn aber nicht, und dasselbe ist von den Produktionskosten zu sagen; der Werth wird vielmehr durch vier Faktoren bestimmt: durch die Bedürfnisse zweier sich gegenüberstehenden Personen und die Anstrengungen, welche für Beide zur Befriedigung derselben erforderlich sind. Aus der Vergleichung derselben, dem Zusammenwirken dieser zwei Ansprüche (desires) und Anstrengungen (efforts) ergiebt sich der Werth. — P. stellt diese Definition als etwas ganz Neues und Besonderes auf und legt ihr ein grosses Gewicht bei, doch können wir nicht viel Bedeutsames darin finden.

In Bezug auf den Tausch sucht er eingehend die Harmonie der Interessen beider Parteien zu beweisen und zeigt sich dabei ganz als Schüler Bastiat's. Bei Besprechung der Arbeit tritt er noch als Anhänger der Lohnfondtheorie auf.

Bezeichnend ist die Besprechung des Malthus'schen Gesetzes Seite 158, wo es heisst: die Abstraktion des Gegensatzes zwischen dem naturgesetzlichen Wachsen der Bevölkerung und der Vermehrung der Nahrungsmittel muss zugegeben werden; die Erfahrung spricht aber dagegen. Der Schöpfer jener Gesetze ist auch Schöpfer von Gegenwirkungen so, „that a practical tendency towards their coming into conflict is denied“. Das ist nichts Anderes als Carey's Lehre, wo sie am unwissenschaftlichsten auftritt, und obwohl unser Autor sich stets als der heftigste Gegner Carey's gerirt.

Auch bei Betrachtung der Grundrente kommt er im Ganzen auf dieselben Anschauungen hinaus, wenn er auch gegen einige Sätze Carey's stark polemisirt.

Kapital wird von P. als Produkt menschlicher Arbeit aufgefasst, welches zur weiteren Produktion aufgespart (reserved) ist. An einer anderen Stelle kurz vorher lautet die Definition: „any valuable thing, outside of man himself, from whose use springs a pecuniary increase or profit.“

Die persönlichen Kräfte werden also und zwar als nicht übertragbar vom Kapital getrennt, dagegen wird Kredit als Kapital behandelt: Es fehlt in dem Buche eine genügend klare Auseinandersetzung dieses Punktes; doch genügt es, dass P. seine Uebereinstimmung mit Macleod wiederholt betont und nur bemerkt, dass er zur selben Zeit und unabhängig von ihm zur gleichen Anschauung gelangt ist. Er macht einen prinzipiellen Unterschied zwischen dem Anspruch auf eine bestimmte, einem Anderen geliehene oder übergebene Sache, die selbst wieder zurückgeliefert werden soll, und allgemeinen Ansprüchen an die Leistung einer Person. Diese letzteren Rechte an eine Person, nicht an eine Sache sind seiner Ansicht nach allein als Kredit zu bezeichnen. In derselben Weise ist unterschieden bei den sogenannten Werkzeugen des Kredites zwischen Urkunden, welche einen Anspruch auf eine bestimmte Sache enthalten, wie ein Frachtbrief, und solche, welche Kreditrechte übertragen, wie Wechsel, Noten etc., die allein von der dargeliehenen Sache getrennt einen Werth repräsentiren, die er allein als Werkzeuge des Kredites gelten lassen will. Diese Unterscheidung beschäftigt unsern Autor, wie bekanntlich auch Macleod, sehr lange, und doch ist es ihm noch weniger wie Jenem gelungen nachzuweisen, dass dieser Unterscheidung eine höhere wissenschaftliche Bedeutung zukommt, als auf den ersten Blick einleuchtet, und dass nicht ein Pfandschein unter Umständen dieselben wirthschaftlichen Funktionen übernehmen kann wie ein gewöhnlicher Schuldschein.

Dagegen hat der Verfasser gerade durch diese theoretischen Ausführungen in Amerika viel zu der Begriffsverwirrung beigetragen, nach welcher die Ausgabe des Papiergeldes ohne Weiteres für eine Kapitalsvermehrung angesehen wird, woran Amerika krankt, ungeachtet P. die Gefahren des Kredites sehr richtig und klar auseinandersetzt, und seinen Einfluss auf die Preise, die Spekulation, auf die Herbeiführung der Krisen etc. schildert.

Eine bestimmte Gleichstellung des Kredites mit der geistigen Macht, wie sie besondere Begabung und Bildung einem Volke geben, würde sicher von jener Verwirrung zurückgehalten haben. Von besonderem Interesse ist in dem Werke das Kapitel on American Tariffs, worin eine geschichtliche Entwickelung desselben mit vielen wichtigen statistischen Angaben gebracht wird, auf welche wir aber später an anderer Stelle zurückzukommen denken. In den letzten drei Kapiteln endlich tritt P. als unbedingter Freihändler und extremer Anhänger des laisser-faire auf und greift auf das Heftigste die gegenwärtigen Verhältnisse in seinem Vaterlande und die schutzzöllnerischen Ansichten Carey's an. Hoffen wir, dass er in dieser Beziehung mit Erfolg arbeitet.

X.

F. W. Beneke: Vorlagen zur Organisation der Mortalitätsstatistik in Deutschland. Marburg 1875. 240 SS.

Der Verf. der vorliegenden Schrift hat sich bereits 1856 durch die Publikation einer Arbeit über denselben Gegenstand: Mittheilungen und Vorschläge zur Anbahnung einer wissenschaftlich brauchbaren Morbilitäts- und Mortalitätsstatistik für Deutschland, Oldenburg 1856, einen Namen als medizinischer Statistiker gemacht. Er ist in neuester Zeit auf Kongressen und in Vereinen unermüdlich thätig gewesen in der gleichen Richtung zu wirken, und legt hier das Resultat seiner Studien übersichtlich zusammengefasst vor, um der Reichskommission, welche Vorschläge in Betreff der Medicinalstatistik des deutschen Reichs zu machen berufen war, seinerseits Beistand zu leisten. — Für weitere Kreise gewinnt die Schrift hervorragendes Interesse durch die treffliche Uebersicht der Einrichtungen zur Erhebung des Urmaterials einer Mortalitätsstatistik und der Maassregeln zur Verarbeitung desselben, nebst der historischen Entwicklung für alle in Betracht kommende Länder. Diese Darstellung gewinnt noch besondern Werth durch den Anhang mit Beispielen graphischer Darstellung zur Bevölkerungs- und Mortalitätsstatistik, worunter die vorzüglichsten Muster aus den verschiedensten Werken, über Frankfurt, Amerika, Halle, Brüssel, Gibraltar u. A.

In einer Schlussbetrachtung, welche den vierten Theil der ganzen Schrift ausmacht, giebt der Verf. dann seine eigenen Anschauungen, die unzweifelhaft von der grössten Bedeutung sind, wenn auch viele seiner Vorschläge kaum auf unveränderte Annahme rechnen können. —

In klarer Weise hebt der Verf. die Bedeutung einer Registrirung nicht nur der Todesfälle, sondern auch der Todesursachen hervor, und widerlegt die gemachten Einwände, welche aus der allerdings unbestrittenen Unvollkommenheit der Angaben dagegen gemacht sind und leider im preussischen Landtage den Sieg davongetragen haben. Die entschiedenen Erfolge in England, Grossh. Hessen und andern Ländern liefern den Beweis, dass wenigstens mit der Zeit Erspriessliches zu erreichen ist, aber allerdings nur durch den Staat. Für durchschlagend halten wir, dass bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Krankheiten, wie Schwindsucht, auch der Laie im Allgemeinen ein richtiges Urtheil abgeben kann und wird. Dann, dass man jene Gegenden kennt, aus denen nur unsichere Angaben zu erwarten sind, die man also bei vielen Untersuchungen beiseite lassen kann. —

Von dem bisherigen Usus will der Verf. insofern abweichen (S. 192), als er neben den Angaben der Leichenbeschauer noch besondere ärztliche Todesursach-Bescheinigungen einführen möchte, einmal um so zuverlässige und nicht zuverlässige Angaben genauer zu scheiden, dann um auf diese Weise eine weit grössere Zahl von Fragen zur Beantwortung bringen zu können, als den Aerzten zuzumuthen wäre, und er stellt nicht weniger als 20 auf. Abgesehen von den 8 gewöhnlichen Angaben über Name, Stand, Beruf, Wohnort, Zeit und Ort des Todes etc., verlangt der Verf. nach dem Vorgange des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesund-

heitspflege noch die Angaben: 11. Bezahlte der Verstorbene, resp. bei unselbständigen Personen bezahlten die Eltern Steuer? 12. Welche Steuerstufe? Klassen- oder Einkommensteuer? 13. Fand Armenunterstützung statt? —

Es ist nicht zu leugnen, dass dadurch das Material einen ganz besondern Werth erhält, wenn man über die Wohlstandsstufe einigermaassen aufgeklärt wird, aber es müssten dann noch Unterabtheilungen bei der Klassensteuer gemacht werden. Es verdient dabei darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass in mehreren preussischen Städten auf dem Begräbnissamte Behufs Einziehung einer Gebühr vier Steuerstufen bei den Gestorbenen zur Notirung gelangen, dort also ein noch besseres Material vorliegt, als es der Verf. verlangt, da dort zugleich die hauptsächlichsten Angaben, namentlich die Todesursachen verzeichnet werden. —

Die folgenden drei Fragen dringen sehr tief in das Detail ein und dürften kaum allgemein auf korrekte Beantwortung rechnen können.

14. Sind Wohn- und Schlafzimmer der Familie getrennt oder ungetrennt?
15. Aus wie viel Zimmern besteht die Wohnung?
16. Wie viel Personen incl. des Verstorbenen bewohnen die Wohnung?

Es wird dann auch Engel's Wunsch acceptirt, dass 17. bei Verheiratheten die Dauer der letzten Ehe und das Geburtsjahr des hinterbliebenen Ehegatten und 18. die Zahl der hinterlassenen Kinder unter 15 Jahren ermittelt werden möchten. —

Weit wesentlicher als die letztern erscheint zur Ergänzung die Ermittelung 19 und 20 der Dauer des Aufenthaltes in der letzten Wohnung und Wohnort. Geht man aber so weit, so dürfte die Feststellung der Dauer des letzten Berufs, der Beschäftigung, des letzten Nahrungszweiges resp. der Lebensstellung auf Berücksichtigung Anspruch haben, wodurch allein der Einfluss des Berufs etc. mit ausreichender Genauigkeit ermittelt werden kann. —

Hervorragende Beachtung verdient unzweifelhaft der Entwurf zu einer ärztlichen Todesursachen-Bescheinigung, der durch bestimmt formulirte Fragen nach der Ursache nicht nur des Todes, sondern auch der Krankheit, unter Scheidung, ob dieselbe unbekannt, zweifelhaft oder bestimmt anzugeben ist, eine wesentliche Verbesserung der Mortalitäts- und Morbilitätsstatistik anstrebt. Es giebt sicher kein besseres Mittel, und da man die Möglichkeit in der Hand hat, die mangelhaftesten Angaben auszuscheiden, so fallen etwaige Bedenken fort, denn von den Aerzten kann man im Allgemeinen unbedingt die nöthige Gewissenhaftigkeit voraussetzen; ja, es ist anzunehmen, dass durch ein solches korrektes Vorgehen die Aerzte sogar mehr Interesse für diese Statistik gewinnen werden, als es bisher der Fall ist, und sich williger der grösseren Mühe unterziehen werden. Denn es ist klar, wie es S. 205 heisst: „Die Kenntniss der letzten Ursache der Krankheit lehrt uns erst den Weg der Hülfe kennen."

Eine eingehende Erörterung wird dem schwierigsten Punkte, der Eintheilung und Nomenklatur der Todesursachen gewidmet. Der Verf. acceptirt in der Haupteintheilung, wie auch in einzelnen besonderen Punkten die Vorschläge des Wiener statistischen Kongresses, schiebt nur als

Abth. VI Tod in Folge von Schwangerschaft, Geburt und Kindbett nach Vorgang Anderer ein. —

Da Referent nicht Mediziner ist, hält er sich nicht für berechtigt zu einer Kritik der vorliegenden Aufstellung und beschränkt sich darauf, die Eigenthümlichkeiten und hauptsächlichsten Abweichungen von den bisher üblichen und der von der Kommission einer Reichs-Medizinalstatistik für Deutschland vorgeschlagenen Eintheilung hervorzuheben, und wir hätten wohl gewünscht, dass der Verf. seinerseits noch etwas ausführlicher sein Vorgehen in Bezug auf die einzelnen Punkte begründet hätte.

Der Entwurf der deutschen Reichskommission beansprucht die besondere Aufführung der im ersten Monat an angeborener Lebensschwäche Gestorbenen und überhaupt die durch angeborene Misbildung zu Grunde Gegangenen; während B. sich dem Vorschlag des Wiener statistischen Kongresses anschliesst und die überhaupt innerhalb der ersten Woche Gestorbenen nach mehreren Abtheilungen unterscheidet. Ebenso nimmt er nach demselben Vorgange die Altersschwäche vom 60sten Jahre an, die oben erwähnte Kommission aber erst vom 65sten. — In dem Sinne von B. findet die Zusammenstellung bereits statt z. B. im Gr. Hessen, Halberstadt, in Bezug auf Wochenkinder in Frankfurt a. M., während in den übrigen hauptsächlichsten Orten, so weit wir es feststellen konnten, die Altersgrenze nicht angegeben war, und für das Vorgehen der Reichskommission konnten wir ein thatsächliches Beispiel nicht finden.

Bei den Krankheiten macht B. die Eintheilung in die Hauptarten

I. Ordnung. Infektionskrankheiten,
II. - Konstitutionelle Krankheiten,
III. - Geisteskrankheiten,
IV. - Vorwiegend lokale Krankheiten.

Während die Reichskommission nur abgesehen von den Entwickelungskrankheiten, zwischen Infektions- und Allgemeinkrankheiten einerseits und lokalisirte Krankheiten andererseits (ebenso in Sachsen) unterschieden haben will. — Beide weichen somit erheblich von dem Virchow'schen Formular ab, das in Berlin maassgebend ist und dem die bayrische Eintheilung im Ganzen entspricht, wo zwischen innern akuten und innern chronischen, plötzlichen Krankheitszufällen und äussern Krankheiten unterschieden wird; sie schliesst sich dagegen an die englische Eintheilung in der Hauptsache an. —

So verdienstlich und die ganze Frage fördernd die Schrift auch unbedingt ist, so haben wir doch den Eindruck, dass nach dem Vorgehen der Reichskommission das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist, und es noch nicht abzusehen ist, wann eine Einigung der wissenschaftlichen Autoritäten erzielt werden wird; und wer gegenwärtig eine Verarbeitung des vorliegenden Materials unternehmen will, wird noch in der grössten Verlegenheit sein, ob er sich dem bisherigen Usus irgend eines Ortes oder Landes, oder ob er einem der vorhandenen Entwürfe und welchem er sich anschliessen soll, denn keiner scheint uns Aussicht zu haben, unverändert in der Zukunft Geltung zu erlangen. J. C.

XI.

Edward Young, Ph. D.: Special Report on the Customs-Tariff Legislation of the United States; with Appendixes. Washington 1874. 221 SS.

Die vorliegende Schrift ist ein Bericht des Chefs des statistischen Büreaus in Washington über die Zolltarifgesetze der Vereinigten Staaten Nordamerikas und zerfällt in zwei Theile, die wesentlich von einander verschieden sind. In dem ersten ist eine verhältnissmässig kurzgefasste Geschichte der verschiedenen Tarifakte in den V. St. von 1789—1870 gegeben, indem jede Akte in den Hauptpunkten und ein kurzer Auszug der Debatten darüber im Kongresse angeführt wird, wobei die hauptsächlichsten Reden der sich entgegenstehenden Parteien Berücksichtigung finden, sodass man ein Bild von den damals herrschenden Anschauungen erhält, zumal auch eingebrachte Vorlagen etc. berücksichtigt werden, selbst wenn sie nicht Gesetzeskraft erlangten, unter Anführung der Umstände, welche sie zu Falle brachten. Leider hat es der Autor völlig unterlassen, selbst aus dem gebotenen Materiale die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und damit dem Leser die Lektüre zu erleichtern. Ausserdem ist in dem ersten Theile noch eine Uebersicht über die jährliche Einfuhr der hauptsächlichsten Waaren von 1789—1812 enthalten.

Noch höheren Werth möchten wir dem zweiten Theile zuerkennen durch die in ihm gebotenen sechs Beilagen mit statistischem Materiale.

Die erste Beilage enthält eine vergleichende Uebersicht der Zollsätze der verschiedenen Tarifakte von 1789—1870 incl.

Die einzelnen Artikel sind besonders aufgeführt und das ungefüge Material möglichst übersichtlich geordnet.

Die zweite Beilage enthält eine Tabelle mit den hauptsächlichsten Einfuhrartikeln und den Preisen derselben an dem Platze der Verschiffung nebst den im Jahre 1870 gültigen Zollsätzen, den spezifischen, wie den Werthzöllen.

Die dritte Beilage giebt den Gesammtwerth der jährlichen Einfuhr in den V. St. von 1789—1870 unter Scheidung der zollpflichtigen und zollfreien Waaren, dann den Werth der zollpflichtigen Güter nach Konsum und Wiederausfuhr, den Gesammtbetrag der eingenommenen Zölle und schliesslich das Verhältniss zwischen dem Zollerträgniss und dem Werth der Einfuhr etc.

Die vierte Beilage gewährt eine vergleichende Uebersicht über die jährlichen Einnahmen der einzelnen Territorien von 1868—1871 durch die innere Besteuerung, die folgende in ähnlicher Weise die der einzelnen Steuern von 1863—1871.

Die letzte Beilage behandelt schliesslich eingehend die Zollgesetze von 1872 und 1874, sowie die Steuergesetze dieser Jahre in den einzelnen Staaten.

Wir wollen in dem Folgenden aus dem vorliegenden reichen Material suchen uns eine Uebersicht über die Entwickelung der Tarifsverhältnisse in den V. St. zu verschaffen.

Wir können 3 Perioden unterscheiden: 1. die von 1789—1832, in

welcher der Zollschutz überwog, der mässig anfing und bis zum Schlusse stieg, wo er seinen Gipfel erreichte.

Die zweite Periode geht von 1832—1861, in welcher mehr die Handelsfreiheit Platz griff, während nur in der Zeit von 1842/46 die Gegenströmung ganz vorübergehend die Oberhand gewann. Ein Vorgang, der indessen sich auf den Kongress beschränkte, während in dem ganzen Lande eine Sinnesänderung nicht stattgefunden hatte, es waren politische Motive, welche die schutzzöllnerischen Vertreter in den Kongress geführt hatten.

Seit 1861 ist die dritte Periode zu datiren, in welcher bis zum heutigen Tage der Schutzzoll dominirt.

Das erste Zollgesetz der Union wurde binnen 70 Stunden nach der Eröffnung des ersten Kongresses, nach der Vorlage von Madison aus Virginien erlassen. Derselbe bemerkte bei der Motivirung, dass zwar der Schutz der amerikanischen Industrie überaus wichtig sei, dass er aber im Momente noch zurücktreten müsse hinter der Frage, auf welche Weise am besten die nöthigen Einkünfte zu beschaffen seien. Nach ziemlich langen Debatten kam das Gesetz zu Stande, welches als die Tarifakte von 1789 bekannt ist.

Schon nach zwei Jahren fand indess eine Aenderung statt. Im Dezember 1791 machte Alexander Hamilton seinen berühmten Bericht, in welchem er bekanntlich die Nothwendigkeit eines Schutzzollsystems eingehend ausführte; und noch heutigen Tages sind die von ihm angeführten Gründe die Hauptstützpunkte der Protektionisten der V. St. Seinem Rathe gemäss wurden verschiedene Erhöhungen der Zölle beschlossen, die bis 1812 maassgebend blieben; war auch die Tendenz des Schutzes unzweifelhaft, so konnten die Zölle doch nicht als hoch bezeichnet werden, und die Einkünfte blieben in fortdauernder Steigerung. 1808 betrug (nach Perry S. 499) der Zoll im grossen Durchschnitte $11\,^{17}/_{68}$ % des Gesammtwerthes der Einfuhr, was natürlich nur eine ganz ungefähre Annahme ist, da der letztere nicht genau zu ermitteln ist.

Der Krieg mit Grossbritannien zwang zu einer Verdoppelung der Zölle im Jahre 1812 und da zugleich durch die Unsicherheit auf dem Meere die Einfuhr gewaltig gehemmt war, so wurde die inländische Fabrikation künstlich und unnatürlich gesteigert, die Fabriken tauchten überall wie Pilze aus der Erde hervor. Da die Tarifakte von 1812 den Passus enthielt, dass 1 Jahr nach Beendigung des Krieges jene Verdoppelung von selbst aufhören sollte, so war es kein Wunder, dass sich im ganzen Lande eine mächtige Bewegung im schutzzöllnerischen Sinne kund gab jemehr jener Moment sich näherte, und die Debatten über die Gerechtigkeit und Nützlichkeit des Schutzzollsystems in der damaligen Zeit in der Presse wie im Kongresse sind von allgemeinem Interesse. Als Hauptredner unter den Gegnern trat einer der bedeutendsten Vertreter von Neu-England, Mr. Webster, auf, während der ihm ebenbürtige Calhoun aus den südlichen Staaten zu Gunsten der Schutzzölle sprach. Das Resultat war die Tarifakte von 1816, welche bis 1824 fast unverändert blieb. Es fand zwar eine Ermässigung der Sätze von 1812 statt, immerhin aber war gegen die Friedenszeit vorher eine erhebliche Erhöhung eingetreten, nämlich um 42 % gegen 1808. Man unterschied drei Klassen. Die erste umfasste

die eigentlich inländischen Produkte, welche mit 35 $^0/_0$ des Werthes belastet werden sollten. Die zweite Klasse enthielt diejenigen, welche nicht ganz, sondern nur zum Theil im Inlande erzeugt werden können und 25 $^0/_0$ tragen mussten. In der dritten Klasse waren die ganz vom Auslande bezogenen Gegenstände, die mit verschiedenen Zöllen angesetzt waren. Im grossen Durchschnitte wurden $24^1/_2$ $^0/_0$ an Zoll entrichtet. — 1824 machten die bedrängten Industriellen einen erfolgreichen Versuch zur weiteren Erhöhung (auf $32^1/_2$ $^0/_0$) unter Führung Henry Clay's, jedenfalls eines der bedeutendsten Vertreter jener Anschauungen, welche die V. St. überhaupt aufzuweisen haben. Auch er stammte aus dem Süden und war durch den ausgedehnten Hanfbau seiner Heimath am Schutze interessirt. In jener Zeit erlangte auch das Schutzzollsystem den Namen des amerikanischen, unter welchem es noch jetzt dort bekannt ist, während die Handelsfreiheit als das britische System allgemein bezeichnet wird. Die Fabrikanten behaupteten damals, dass ihnen die Tarifakte von 1816 keinen wirklichen Schutz gewährt habe, weil von englischer Seite doch das Land mit den verschiedensten Waaren überschwemmt wurde, und man durch Verkauf derselben unter den Produktionskosten die inländischen Fabriken mit einem Schlage zu vernichten strebte, welche während des Krieges emporgestiegen waren, und dass nur durch einen erhöhten Schutz dieselben vor Vernichtung durch die britische Konkurrenz bewahrt werden könnten. Man gab in der That den Vorstellungen Gehör und in dem Zollgesetz von 1824 wurden ausser verschiedenen Schutzzöllen für Fabrikate noch eine Anzahl neuer Zölle auf Rohstoff aufgelegt, welche aber in vielen Fällen dem erstrebten Schutze entgegenwirkten und wie man vielfach meinte, ihn sogar aufhob. Obwohl sich allmählich im Lande eine starke Gegenströmung fühlbar machte, behielten auch in den folgenden Jahren die Protektionisten im Kongresse die Oberhand, und die eigenthümliche Taktik der Freihändler, die Akte dadurch zu Falle zu bringen, dass sie sie so viel als möglich zu verschlimmern suchten, missglückte völlig, sodass 1828 „the tarif of abominations" der Tarif der Ungeheuerlichkeiten, zu Stande kam, der zwar auch den Schutzzöllnern wenig gefiel, ihnen aber doch durch seine beträchtlichen Erhöhungen in der Hauptsache Genüge that ($36^1/_2$ $^0/_0$ des Werthes der Einfuhr und $43^1/_3$ $^0/_0$ des Werthes der zollpflichtigen Gegenstände).

Bedeutsam für unsere Frage wurde dann das Jahr 1831, wo Henry Clay ausdrücklich die Anerkennung des schutzzöllnerischen Prinzipes in dem Kongresse durchsetzte, indem beschlossen wurde, dass die bestehenden Zölle auf solche Waaren, welche der inländischen Fabrikation keine Konkurrenz machten, sofort beseitigt werden sollten. Der Bogen war zu straff gespannt, die Erbitterung über die mannigfachen Ungerechtigkeiten des Tarifs wurde in einigen Landestheilen so gross, dass man öffentlich über einen Austritt aus der Union diskutirte und selbst im Kongresse Worte darüber fielen. Dennoch erlangten die Schutzzöllner 1832 noch einige weitere Vergünstigungen, die in Südcarolina vorübergehend sogar zur Organisirung eines bewaffneten Widerstandes gegen die Durchführung führten. Noch in demselben Jahre unterlag aber Henry Clay bei der Präsidentenwahl dem Freihändler Andrew Jackson, wodurch er sich ver-

anlasst fühlte, seine berühmte Kompromissakte einzubringen, um an Schutz zu retten, was noch zu retten war.

Damit wurde die zweite Periode eröffnet.

Die erwähnte Akte von 1832 bestimmte für die Zeit von 1833 bis 1842 eine allmähliche Herabsetzung der Zölle (1833 16 % des Werthes der Einfuhr und 32 % der zollpflichtigen Gegenstände) bei allen zollpflichtigen Gegenständen, und damit trat die Schutzzollfrage für 9 Jahre in den Hintergrund, statt welcher die Bankfrage die ganze Aufmerksamkeit des Landes in Anspruch nahm. Diese Frage war es, welche 1842 den Sturz der sogen. demokratischen Partei herbeiführte und mit der Whigpartei wieder die Protektionisten zur Herrschaft brachte, aber nur für die Zeit von 1842—1846, worauf bereits aufmerksam gemacht wurde ($22^3/_4$ % der Einfuhr, $32^1/_2$ der zollpflichtigen Gegenstände).

Am Schlusse des Jahres 1845 veröffentlichte R. Y. Walker, der damals Secr. of the Treasury war, seinen bedeutsamen Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung der Einkünfte, welcher mit Recht als das Gegenstück jenes früheren Berichts von Alexander Hamilton im freihändlerischen Sinne angesehen wird, er stellte hauptsächlich folgende Prinzipien für die Tarifreform auf: 1. Kein Zoll sollte die Höhe überschreiten, bei welcher der höchste Ertrag der Einkünfte zu erwarten sei. 2. Die spezifischen Zölle sollten beseitigt und dafür nur Werthzölle eingeführt werden. 3. Die Zölle müssten in solcher Weise ausgewählt und aufgelegt werden, dass sie alle Theile des Landes gleich träfen und weder eine Klasse noch eine Gegend dadurch andern gegenüber besonders benachtheiligt würde. Zwar gelangten die Sätze nicht vollständig zur Anwendung, im Prinzip wurde aber von dem Kongresse die Richtigkeit anerkannt und die Ermässigung fand wenigstens der Kompromissakte von 1833 entsprechend statt, und seit 1846 sind in der That die Werthzölle in den V. St. allgemein zur Anwendung gelangt. 1857 erfolgte dann ohne Schwierigkeit eine weitere Herabsetzung, die bis 1861 bestehen blieb (1846 bis 1861 $17^3/_4$ und $22^3/_4$ %).

Bei Beginn des grossen Bürgerkrieges war die Schatzkammer leer und die Regierung sah sich in der grössten Verlegenheit die gewaltigen Geldmittel zu beschaffen, die zur Kriegführung unerlässlich waren. Durch den Austritt der Südstaaten war ein grosser Theil der Freihändler aus dem Kongresse ausgeschieden und ein weiterer Theil der Abgeordneten glaubte sich in die Nothwendigkeit versetzt einen Schutzzolltarif zu acceptiren, und dadurch wurde 1861 die neueste und weitgehendste schutzzöllnerische Periode eröffnet: von 1862—1869 wurde die Zahl der zollpflichtigen Gegenstände vermehrt, die Zollsätze erhöht (von 1862—69 nach Perry S. 499 $34^1/_2$ % der Einfuhr und $41^1/_4$ % der zollpflichtigen Gegenstände). Seit 1869 haben dagegen wieder verschiedene Reduktionen Platz gegriffen, besonders 1871, wo aber ungeachtet einer Verminderung des Zolles für 40 Artikel um 40 % und der Zolleinnahmen um 34 Millionen Thaler, doch gerade die eigentlichen Schutzzölle nur wenig ermässigt, bei 10 hergehörigen Artikeln sogar um $47^1/_2$ % erhöht waren. Dagegen fanden, nachdem im Mai 1872 die Beseitigung der Zölle auf Thee und Kaffee ausgesprochen war, noch im Juni desselben

Jahres weitere Befreiungen, z. B. des Salzes, und eine allgemeine Herabsetzung, namentlich bei Roheisen, bei den meisten geschützten Gegenständen um 10 % statt, und 1874 wurde nochmals eine allgemeine Revision der Tarifgesetze vorgenommen, wobei das Streben, den Schutz abzuschwächen unverkennbar ist, aber man ging noch zu vorsichtig vor, um grosse Wirkungen erzielen zu können.

Wie überhaupt in den V. St., so spielen auch in dieser Gesetzgebung die Kompromisse eine besonders grosse Rolle, und überall sehen wir deshalb neben Schutzzöllen auf verfertigte Artikel solche für Rohstoffe nebenher gehen, um anderen Parteien gerecht zu werden und die Wirkung der ersteren zu mildern. Dieses Streben nach Milderung ist gerade in der neuesten Zeit immer schärfer hervorgetreten, man sucht den Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes nach allen Richtungen hin durchzuführen und dafür weniger einseitig das Interesse einzelner Parteien im Inlande zu begünstigen. Damit hängt es aber auf der andern Seite wieder zusammen, dass überall gewisse Interessen durch die Schutzzölle verletzt werden und darum auch die Zahl der Gegner ausserordentlich gross ist. Die Wollwaarenfabrikanten beklagen sich über den Zoll auf rohe Wolle, die Konsumenten über den hohen Zoll auf Wollwaaren u. s. w. —

Wir wollen nun noch an einzelnen Beispielen die Entwicklung genauer darlegen. Da der Tarif von 1789 zu geringe Bedeutung gehabt hat, lassen wir ihn ausser Acht und beginnen sofort mit den Zöllen von 1792.

Rohe Wolle war bis 1824 frei, dann wurden, je nachdem der Werth unter oder über 10 Cents pro Pfund war, 15 % und 20—30 % erhoben, der letztere Satz wurde 1828 sogar auf 50 % erhöht; 1832 und 1842 fanden Ermässigungen statt, Wolle von unter 8 Cts. wurde sogar ganz frei, 1846 stiegen die Sätze wieder auf 30 % für unverarbeitete Wolle überhaupt, 1857 fielen sie auf 24 %, wobei Sorten unter 20 Cts. und weniger ganz frei wurden. 1861 zahlte Wolle von weniger als 18 Cts. 5 %, 1864 von 12 Cts. und weniger 3 Cts., von 12—24 6 %; von 24—32 10 Cts. und 10 %, über 32 Cts. im Werth 12 Cts. und 10 %. 1866 wurde bereits die noch jetzt gültige Eintheilung eingeführt. Klasse I ungewaschene Tuchwolle 32 Cts. und weniger im Werthe 10 Cts. und 11 %, 1874 9 Cts. und 9,9 %, bei höherem Werthe 12 Cts. und 10 %, 1874 10,8 Cts. pro Pfund und 9 %. Die Kammwolle hat jetzt dieselbe Abgabe zu zahlen. Die ganz grobe Wolle zahlte bisher 3 Cts. 6 % pro Pfund, je nachdem der Werth mehr oder weniger als 12 Cts. betrug, jetzt 2,7 Cts. und 5,4 Cts. pro Pfund. Die gewaschene hat das Doppelte zu entrichten.

Wollengarne hatten früher 7, jetzt 9 verschiedene Sätze. — Sie begannen 1791 mit $7\frac{1}{2}$ % im Durchschnitte und die Entwicklung war 1808 15 %, 1832 mit dem bedeutendsten Sprung auf 4 Cts. pro Pfund und 40 %, um dann allmählich wieder herunterzugehen, bis 1857 auf 9 %, dann erfolgte 1861 die Steigerung auf 25—30 %, $18^{62}/_{63}$ auf 30—35 %, $18^{66}/_{70}$ 20—50 Cts. pro Pfund und 35 %. Seit 1874 sind die Sätze für Garne unter 40 Cts. Werth 18 Cts. pro Pfund und 31,5 %, bei den andern Sorten schwankt er zwischen 18 und 45 Cts. pro Pfund

und 31,5 %. Der letztere ist zugleich der höchste Satz für Wollwaaren, die nur von 1816—57 höhere Sätze als die Garne aufzuweisen haben. S. 110 wird noch ein hübsches Beispiel angeführt, um die Wirkung der Zölle nachzuweisen. Ein gewisser schwarzer Wollenstoff (doeskin), der aus Deutschland bezogen, aber auch sehr ausgedehnt in den V. St. selbst hergestellt wird und per Yard 12 Unzen wiegt, kostet in Deutschland 1,50 Doll. Der Werthzoll von 35 % macht 52½ Cts., der spezifische Zoll beträgt 50 Cts. pro Pfund oder 37½ pr. Yard. Im Ganzen sind 90 Cts. oder 60 % des Werthes zu zahlen. Die gewöhnliche Sorte hat in Deutschland einen Preis von 75 Cts., es sind dafür zu zahlen 26¼ und 37½ Cts. oder 85 %.

Rohe Baumwolle ist seit 1870 frei, wie sie es schon von 1846—61 war. Garne schwankten von 1792—1828 zwischen 7½ und 17½ %, dann erfolgte völlige Befreiung, um allmählich wieder zu grosser Höhe anzuwachsen, 1842 25 bis 30 %, 1857 15 %, 1861 30 %, 18⁶²/₆₃ 40 %, 18⁶⁴/₇₀ das Dutzend Spulen von 100 Yards 6 Cts. und 30—35 %, 1874 5,4 Cts. und 27—31,5 %. Fertige Baumwollenwaaren begannen 1791 mit 7½—10 %, um allmählich bis 1816 auf 35 % zu steigen, für einige auf 4 Cts. pro Pfund. Nach 1816 war der Satz lange 25 und 21 %, 1842 30 %, 1861 20—30 %, 1870 35—40 %, 1874 27 bis 40 %, für die meisten Artikel 31,5 %.

Rohe Seide war nur von 1815—57 belastet. Fertige Seidenwaaren zahlten 1791 7½ %, 1808 15 %, 1824 20 %, 18³²/₃₅ 5 %, 1841 20 %, 1846 25—30 %, 1861 30—40 %, 18⁶⁴/₇₄ 50—60 %, was bis jetzt so geblieben ist.

Roheisen (pig) zahlte erst von 1816 an Zoll und zwar 50 Cts. pro Zentner, 1828 62½, 1832 wieder 50 Cts., 1842 pro Ton 9 Dollars, 1846 und 1857 30 und 24 %, 1861 wieder 6 Dollars, 1866 9, 1870 7, 1874 6,30 per Ton.

Gewöhnliche Eisenwaaren zahlen jetzt einen Werthzoll von 31,5 %, von 1862—70 35 %, 1846 30 %, von 1816—42 20, 25, 21½ und 30 %, von 1791—1816 7½, 10, 15, 17½, 1812 35 %.

Weizen ist erst 1824 besonders aufgeführt und mit 25 Cts. pro Bushel, das Mehl mit 50 Cts. pro Zentner angesetzt; das letztere wird 1842 auf 75 Cts. erhöht. 1846 tritt auch hier der Werthzoll ein mit 20 % für beides, 1857 15 %, 1861 wieder für Weizen statt dessen 20 Cts. pro Bushel, was bis jetzt geblieben ist.

Es würde uns hier zu weit führen, aus den vorliegenden Zahlen Schlüsse zu ziehen und eine Vergleichung mit andern Ländern anzustellen; es muss das einer besondern Abhandlung vorbehalten bleiben.

Wir heben nur die besondern Eigenthümlichkeiten des amerikanischen Tarifs noch einmal hervor: einmal das Ueberwiegen der Werthzölle über die spezifischen Zölle, wenn auch die letzteren in neuerer Zeit mehr an Bedeutung gewonnen haben; die ausserordentliche Reichhaltigkeit des Tarifs mit 1492 Nummern und die der Erhebung durch die mannigfaltigen Abstufungen der Zollsätze; schliesslich die zwar neuerdings verminderte, aber immer noch erhebliche Belastung des Rohmaterials und der gewöhnlichen Nahrungsmittel, besonders des Getreides.

Die Entwicklung des internationalen Handels in den V. St. wird am besten durch die Ziffern des Werthes der Einfuhr nach Abzug der Wiederausfuhr gekennzeichnet. So unvollkommen die Zahlen, wie alle derartigen, an und für sich auch sind, so können sie zur Vergleichung doch gebraucht werden, da durch die vorwiegenden, theilweise allgemeinen Werthzölle eine besondere Sorgfalt auf die Ermittelung der meisten Preise und fortdauernd, so weit wir es ersehen konnten, dieselbe Methode verwendet wurde. Wir berücksichtigen dagegen nicht die auch angegebenen Zahlen von 1791 bis 1820, von denen ausdrücklich gesagt wird, dass sie nur geringen Werth haben.

Im Durchschnitte von 10 Jahren wurden eingeführt nach Abzug der Wiederausfuhr in Dollars:

Von	Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände	Zolleinnahme	Prozente des Zolles vom Werthe der zollpflichtigen zum Konsum dienenden eingeführten Gegenstände
1821—30	52,978,934	19,852,317	37,4
1831—40	65,558,658	20,470,191	31,2
1841—50	94,628,367	25,715,618	27,3
1851—60	226,523,471	54,498,047	24,0
1861—70	277,766,754	113,945,844	41,0
1871	470,107,981	206,270,408	43,8.

Es belief sich 1871 ausserdem
der Import an zollfreien Gütern auf . . . . 57,857,761 Doll.,
die Wiederausfuhr auf . . . . 14,731,933 „
die Einfuhr an zollpflichtigen Gegenständen auf 483,635,947 „
die Wiederausfuhr auf . . . . 13,527,966 „
Von dem Werthe der Gesammteinfuhr machten die Zölle 38,09 % aus, dagegen 1858—60 nur 14,6 %.

Zum Schlusse können wir nicht umhin, zu zeigen, wie man in den trocknen Stoff mit unbewusstem, aber dankenswerthem Humor Abwechselung gebracht hat. S. 108 heisst es in den Bemerkungen zum Tarif, und damit nicht etwas von den humoristischen Feinheiten verloren geht, geben wir die Stelle im Originaltext wieder: „It may be interesting to know, that the present royal house of Hohenzollern takes its name from the tariff system. The ancestors of the present Emperor William were the lords who kept the upper toll on the Rhine, from which they derived theyr revenues; hence theyr name of Hohenzollern, or upper toll-takers.“

Miscellen.

V.

Die Entwickelung der Grossherzoglich Sächsischen Landeskreditkasse zu Weimar in den Jahren 1874 und 1875.

Im 22. Bande S. 392 flg. dieser Jahrbücher gaben wir Bericht über die Entwickelung dieses im Jahre 1870 in's Leben gerufenen Instituts bis Ende 1873. Wir setzen hier diesen Bericht fort.

Die zu $4^1/_4$ Prozent aufgenommenen Kapitalien betrugen:

239,800	Thlr. =	719,400	Mark im Jahre	1870
208,300	,, =	624,900	,, ,, ,,	1871
454,450	,, =	1,363,350	,, ,, ,,	1872
510,950	,, =	1,532,850	,, ,, ,,	1873
$438,041^2/_3$	,, =	1,314,125	,, ,, ,,	1874
$306,666^2/_3$	,, =	920,000	,, ,, ,,	1875

zus. $2,158,208^1/_3$ Thlr. = 6,474,625 Mark in 5276 Posten.

Dafür wurden ausgefertigt (abzüglich der inzwischen wieder zurückgezahlten Kapitalposten):

381	Stück Oblig. der Serie	I	zu je 1000 Thlr.	= 381,000 Thlr.	=	1,143,000 Mk.
590	,, ,, ,, ,,	II	,, ,, 500 ,,	= 295,000 ,,	=	885,000 ,,
2088	,, ,, ,, ,,	III	,, ,, 200 ,,	= 417,600 ,,	=	1,252,800 ,,
3124	,, ,, ,, ,,	IV	,, ,, 100 ,,	= 312,400 ,,	=	937,200 ,,
1765	,, ,, ,, ,,	V	,, ,, 25 ,,	= 44,125 ,,	=	132,375 ,,
ferner						
178	Stück Oblig. der Serie	I	zu je 3000 Mark	=		534,000 Mk.
397	,, ,, ,, ,,	II	,, ,, 1000 ,,	=		397,000 ,,
477	,, ,, ,, ,,	III	,, ,, 500 ,,	=		238,500 ,,
1331	,, ,, ,, ,,	IV	,, ,, 300 ,,	=		399,300 ,,
406	,, ,, ,, ,,	V	,, ,, 200 ,,	=		81,200 ,,
10737	Stück Obligationen					6,000.375 Mk.

In Folge von Kündigung wurden an Inhaber dieser Obligationen zurückgezahlt:

900	Thlr. =	2,700	Mark im Jahre	1870
11,675	,, =	35,025	,, ,, ,,	1871
20,925	,, =	62,775	,, ,, ,,	1872
27,825	,, =	83,475	,, ,, ,,	1873
39,425	,, =	118,275	,, ,, ,,	1874
$57,333^1/_3$	,, =	172,000	,, ,, ,,	1875

zus. $158,083^1/_3$ Thlr. = 474,250 Mark.

Ausgeliehen wurden dagegen auf Rententilgung zu $4^3/_4$ Prozent Zinsen:

237,760 Thlr.	= 713,280 Mark	im Jahre 1870	in 299	Posten
188,410 „	= 565,230 „	„ „ 1871	„ 221	„
377,280 „	= 1,131,840 „	„ „ 1872	„ 305	„
546,440 „	= 1,639,320 „	„ „ 1873	„ 330	„
$473,405^1/_3$ „	= 1,420,216 „	„ „ 1874	„ 297	„
364,600 „	= 1,093,800 „	„ „ 1875	„ 303	„
zus. $2,187,895^1/_3$ Thlr.	= 6,563,686 Mark		in 1755	Posten

und zwar: a) 1,358,600 Mark auf Gemeinden
b) 1,287,860 „ „ Häuser im Taxwerthe von 3,669,832 Mark
c) 3,917,226 „ im Uebrigen gegen hypothekarische Sicherheit mit 12,325,750 Taxwerth in 1755 Posten

6,563,686 Mark Summa.

Die ausgeliehenen Kapitalien waren zu folgenden Tilgungsrentensätzen vergeben:

2,384,946 Mark	zu $^3/_4$	Prozent
2,981,870 „	„ $1^1/_4$	„
5,520 „	„ $1^3/_4$	„
334,390 „	„ $2^1/_4$	„
328,780 „	„ $3^1/_4$	„
102,630 Mark	zu $4^1/_4$	„
155,260 „	„ $5^1/_4$	„
92,200 „	„ $6^1/_4$	„
2,420 „	„ $7^1/_4$	„
47,170 „	„ $8^1/_4$	„
12,860 „	„ $9^1/_4$	„
115,640 „	„ $10^1/_4$	„
6,563,686 Mark in Summa.		

Von den ausgeliehenen Kapitalien waren

	127	Posten unter	100 Thlr.		
	224	„ von	100	bis ausschliesslich	200 Thlr.
	435	„ „	200	„ „	500 „
	231	„ „	500	„ „	1000 „
	359	„ „	1000	„ „	5000 „
	44	„ „	5000	„ „	10000 „
	32	„ „	10000	„ und mehr	
ferner	62	Posten unter	500 Mark		
	78	„ von	500	bis ausschliesslich	1000 Mark
	60	„ „	1000	„ „	2000 „
	51	„ „	2000	„ „	5000 „
	38	„ „	5000	„ „	15000 „
	8	„ „	15000	„ „	30000 „
	5	„ zu	30000	und mehr.	

Auf obige Aktivkapitalien von zusammen 6,563,686 Mark wurden bis zum 31. Dezember 1875 zurückgezahlt 572,324,65 Mark und zwar:

a) durch planmässige Rententilgung

22,685 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. = 68,057,68 Mark bis 31. Dezember 1873
21,967 ,, 6 ,, 2 ,, = 65,901,61 ,, im Jahre 1874
30,452 ,, 29 ,, 1 ,, = 91,358,91 ,, ,, ,, 1875

75,106 Thlr. 2 Sgr. — Pf. = 225,318,20 Mark

b) durch ausserordentliche Tilgung

29,035 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. = 87,107,66 Mark bis 31. Dezember 1873
29,141 ,, 24 ,, 2 ,, = 87,425,42 ,, im Jahre 1874
57,491 ,, 3 ,, 8 ,, = 172,473,37 ,, ,, ,, 1875

115,668 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. = 347,006,45 Mark

also 98,074,65 Mark mehr als die Rückzahlung auf Passiv-Kapitalien in dem ganzen Zeitraume betragen hat.

Die Summe der vereinnahmten Zinsen betrug

94,664 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. = 283,994,01 Mark bis zum 31. Dezember 1873
70,673 ,, 6 ,, — ,, = 212,019,60 ,, im Jahre 1874
88,300 ,, 10 ,, — ,, = 264,901,00 ,, ,, ,, 1875

253,638 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. = 760,914,61 Mark.

Davon beliefen sich die für die angeliehenen Kapitalien ausgezahlten Zinsen auf

63,593 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. = 190,780,38 Mark bis zum 31. Dezember 1873
49,376 ,, 21 ,, 8 ,, = 148,130,17 ,, im Jahre 1874
64,841 ,, 7 ,, 2 ,, = 194,523,72 ,, ,, ,, 1875

177,811 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. = 533,434,27 Mark.

Die Verwaltungskosten der Landeskreditkasse betrugen

8,492 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. = 25,478,29 Mark bis zum 31. Dezember 1873
3,992 ,, 25 ,, 6 ,, = 11,978,55 ,, im Jahre 1874
3,323 ,, 29 ,, 1 ,, = 9,971,91 ,, ,, ,, 1875

15,809 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. = 47,428,75 Mark.

Der Reinertrag oder Geschäftsgewinn betrug

7,446 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. = 22,339,03 Mark im Jahre 1873
12,439 ,, 9 ,, 3 ,, = 37,317,93 ,, ,, ,, 1874
20,787 ,, 2 ,, 5 ,, = 62,361,25 ,, ,, ,, 1875.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON HERMANN DUFFT.

1876.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens.

Von

Wilhelm Stieda,

Doctor der Staatswissenschaft.

I.

Der Zusammenhang der Zünfte mit den hofrechtlichen Innungen.

Die Meinungen über die Entstehung des deutschen Zunftwesens gehen heute noch sehr auseinander. Wie lange auch schon der Streit dauert — eine herrschende Theorie hat sich bis jetzt nicht zu bilden vermocht. Es verhält sich hier ebenso wie mit den Ideen über den Ursprung der Städteverfassung. Wie in dieser Streitfrage sich die Ansichten Eichhorn's, Arnold's, Nitzsch's und Maurer's gegenüber stehen, ohne dass die eine Ableitung das Falsche der anderen — ausgenommen vielleicht den angeblichen Zusammenhang mit der Markverfassung — in durchschlagender Weise darlegt [1]), so zeigt sich das Gleiche in den Theorien über die Entstehung der deutschen Zünfte. Die Einen versuchen dieselben national-ökonomisch zu begründen, die Anderen bestreiten die Zulässigkeit einer solchen Auffassung, die Dritten erörtern diese Möglichkeit gar nicht und erläutern die Zünfte aus den historischen Thatsachen heraus — kurz, man stösst überall auf Widersprüche, ohne doch die Zweifel, welche die eine Erklärung übrig liess, von der anderen aufgelöst zu finden.

Nach einer Richtung hat man sich jedoch bereits geeinigt und ist so wenigstens zu einem negativen Resultate gelangt. Die Unmöglichkeit einer Ableitung der deutschen Zünfte von den römischen Collegien wird jetzt allgemein zugegeben. Seit die früher beliebte An-

1) Heusler: Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 2—14.

nahme einer Fortdauer der römischen Municipalverfassung und des Decurionenstandes in den deutschen Städten — wie sie von Savigny, Moritz, Kindlinger, Bodman, Gemeiner, theilweise auch von Eichhorn vertheidigt wurde, fiel, entbehrte auch die Behauptung von der Nachahmung der römischen Zünfte ihres Haltes [1]). Unter den Neueren ist, soweit meine Kenntniss reicht, Mone der einzige, welcher an der alten Anschauung festhält [2]).

Die römische Ableitung wurde, abgesehen von den Schriftstellern des vorigen und des 17. Jahrhunderts, wie z. B. Heineccius [3]) und Beier [4]), für welche der Zusammenhang einfach ein unwandelbarer Grundsatz gewesen zu sein scheint, von Eichhorn [5]) namentlich durch die Behauptung versucht, dass die römische Markt- und Gewerbepolizei in den Händen einer Innung der Vollbürger fortgedauert habe. Hiergegen wandte Wilda [6]) aber ein, dass die polizeiliche Aufsicht über die Verfertiger und Verkäufer der nothwendigsten Lebensmittel, wie auch eine gewisse Marktordnung viel zu sehr in der Natur der Sache lagen, als dass die Germanen nöthig gehabt hätten sich nach einem Beispiele umzuschauen. Maurer [7]) hat dann später noch hinzugefügt, dass die römischen Zünfte auch deshalb nicht das Vorbild der Deutschen gewesen sein können, weil sie für den Staatsdienst organisirt und — wenigstens seit Constantin dem Grossen — erblich geschlossene Kasten waren, was Beides von den deutschen Zünften keineswegs behauptet werden kann. Zeigt sich gleichwohl die Erblichkeit der Zünfte früh — z. B. war das Fischeramt in Worms 1106 erblich — und wurde sie auch mit der Zeit bei den meisten Handwerken üblich, so war dieselbe doch nie Pflicht des Betreffenden, wie in Rom, sondern sein Recht. Zur Annahme der Erbschaft war Niemand gezwungen. Sollte trotzdem es auffallend erscheinen, dass eine so verbreitete und an sich vielleicht

1) Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien. II, 416.

2) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. XV, S. 1. Bedingt äussert sich gleichfalls für diese romanische Ableitung Leo, Entwicklung und Verfassung der lombardischen Städte S. 21; nach einem Citat bei Schmoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe etc. S. 6. Die gewerblichen Vereinigungen Cölns leitet aus den römischen Handwerkerinnungen ab v. Fahne in „Die Cölner Gewandzunft etc." Forschungen auf dem Gebiete d. Rhein. u. Westfälischen Geschichte. I. Bd. 118—142.

3) De collegiis et corporibus opificum exercitatis. Halae 1735.

4) In seinen zahlreichen Schriften: de instrumentis; de officinis opificum; de artificibus palatinis etc. etc.

5) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II, 221; Rechtsgeschichte §. 312.

6) Das Gildewesen im Mittelalter S. 292.

7) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 322.

so vorzügliche Einrichtung wie das römische Zunftwesen, ganz ohne nachhaltige Wirkung geblieben wäre, so lässt sich hier noch auf die Behauptung keines geringeren Kenners als Rodbertus hinweisen, nach welchem es durchaus verfehlt ist die römischen Collegien als Verbände gewerblicher Art anzusehen, wie unsere deutschen Zünfte. „In keiner Zeit sind in Rom unter Collegien gewerbliche Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise, wie so viele Neuere glauben, zu verstehen[1].“ Vielmehr sind nach ihm die Zünfte des Mittelalters nur die Fortsetzung der Collegien höriger Handwerkereinigungen der germanischen Zeit und könnten, wenn man sie mit Rom in Verbindung setzen wollte, nur an die collegia tenuiorum angeknüpft werden, d. h. den Verbindungen, die aus der den niederen Klassen erhalten gebliebenen Associationsfreiheit hervorgingen, die auch Sklaven aufnahmen u. s. w.[2]). Ueberdies war wohl die Umwälzung von 600—1200 so gross und die Gewerbthätigkeit in jener Zeit so gering, dass sich römische Ueberlieferungen sehr gut verlieren konnten.

Neben dieser römischen Ableitung kommt zunächst die Theorie des verdienstvollen Historikers Hüllmann in Betracht, die freilich von vornherein auf so schwankenden Füssen stand, dass sie heute als widerlegt betrachtet werden kann. Nach ihm soll nämlich in der Ausschliesslichkeit des Handelsbetriebes und in der Theilnahme an den Bänken und Hallen die Ursache zu den Zünften gelegen haben[3]). Die Maassregel, dass gleichartige Waaren sämmtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mussten, sei eine im Mittelalter ziemlich allgemein verbreitete. Die Erlaubniss an solchen Plätzen, den sogenannten Bänken, gleichfalls feilbieten zu dürfen, wäre im Laufe der Zeit ein erbliches Recht und das Trachten die Zahl dieser Gerechtigkeiten, die Konkurrenz im Absatze, gering zu erhalten, die Veranlassung zur Bildung von Zünften geworden. Es ist jedoch klar, dass wir es in dieser Hypothese mit einer viel zu modernen Auffassung zu thun haben, welche die Wirkung zur Ursache macht. Dass die Ausartungen und Untugenden der Zünfte, wie sie im Laufe der Jahrhunderte sich in dieser Ausschliesslichkeit kund geben und in dem eifersüchtigen, eigennützigen Verdrängen angeblich unbefugter Theilnehmer zu Tage treten, die bewegende Ursache der ganzen Erscheinung gewesen sein sollen, ist eine Annahme, die der geschichtlichen

1) Hildebrand's Jahrbücher 5. Band, S. 301, Anm. 74 der Abhandlung: Zur Geschichte der römischen Tributsteuer seit Augustus.

2) eod. l. 8. Bd., p. 423 Anm. 62 derselben Abhandlung.

3) Städtewesen im Mittelalter I, 318. Ursprung der Stände III, 132 ff.

Entwickelung des Zunftwesens widerspricht. Die Zünfte hätten dann nie so Grosses leisten, nie so viel zur Blüthe des Gewerbewesens beitragen können, denn sie hätten den Todeskeim in sich getragen. Die Zünfte aber haben eine Geschichte und zwar eine glänzende. Ihre Blütheperiode umschliesst den höchsten Aufschwung und die grösste Kraft unseres Städtewesens, die edelsten Keime unserer nationalen Kultur. Wie passte dazu der krankhafte Zustand im Vorhinein! So hat denn Wilda [1]) wohl mit Recht unter Hervorhebung des Umstandes, „dass der Monopoliengeist erst als Folge der Einungen zu bezeichnen sei" die Annahme der Hüllmann'schen Erklärung abgelehnt und andere Schriftsteller sind ihm darin gefolgt [2]). Wenn wir daher bei neueren Autoren [3]) eine fast wörtliche Wiederholung der Hüllmannschen Begründung treffen, so hat das nichts auf sich, da eine weitere Durchführung dieses Gedankens nicht gegeben wird, auch wohl schwer genug sein dürfte.

Mehr Berücksichtigung als diese national-ökonomische Erklärung Hüllmann's verdient die Vermuthung Schönberg's [4]) über die Entstehung der Zünfte, welche gleichfalls wirthschaftlicher Natur. Hiernach hätten wir in den Zünften vielleicht schon eine Reaktion gegen die bereits hervorgetretenen Folgen der bestehenden Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz zu sehen. Schönberg ist auf diese Idee offenbar durch den Vergleich mit den französischen Zünften geführt worden. In dem merkwürdigen „Livre des arts et metiers" des Etienne Boileau ist in der That hervorgehoben, dass die mannigfachen Uebergriffe, welchen das Publikum seitens der Gewerbetreibenden ausgesetzt war, die Veranlassung zur Aufzeichnung der Zunftstatuten gewesen sind. Nun kann aber Boileau nicht gut als Stifter der französischen Zünfte angesehen werden [5]). Sein Verdienst besteht darin, die nutzbringende Verwendung einer bereits vorhandenen Einrichtung erkannt zu haben; durch das Zusammentragen der Zunftartikel brachte er die ganze Bewegung gleichsam zur Krystallisation. Die gewerblichen Verbände selbst existirten schon. Gesetzt aber auch, man könnte

---

1) l. c. 314.

2) Schmitthenner's Zwölf Bücher vom Staate. Bd. I, 220, Anm. 4. Hegel l. c. II, 260.

3) Hahndorf: Zur Geschichte der deutschen Zünfte, 5—6.

4) Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, 132. Separatabdruck aus Hildebrand's Jahrbüchern.

5) Mazaroz: Histoire des corporations françaises d'arts et métiers 1874. I. Band, Kap. II, p. 12 ff.

für Frankreich diese wirthschaftliche Begründung gelten lassen, so wären wir für Deutschland weit entfernt davon das Gleiche versuchen zu können. Wir haben nämlich in Deutschland zunftmässige Vereinigungen verschiedener Gewerbe oder Aemter der Handwerker, wie ihre Innungen genannt werden, bereits in der Mitte des XII. Jahrhunderts [1]) und noch früher, das elfte Jahrhundert wäre demnach dasjenige, welches in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen bereits das Ausserordentliche geleistet haben müsste. Was wir jedoch über diese Periode wissen, ist, selbst wenn Jemand geneigt sein sollte den geistreichen Schilderungen Gfrörer's [2]) über den wirthschaftlichen Fortschritt Deutschlands zur Zeit Gregor VII. Glauben zu schenken, immerhin so dürftig, dass an eine solche Entwickelung nicht gedacht werden kann.

Gewichtigere Beweisgründe, als sie in den vorstehenden drei Hypothesen liegen, finden wir in den nachfolgenden Ableitungen der Zünfte, mit denen wir uns nun zu beschäftigen haben [3]). Zunächst ist es hier, um chronologisch fortzufahren, die Entwickelung aus dem germanischen Gildewesen, wie sie in älterer Zeit Wilda [4]), in neuerer Zeit Brentano [5]) versucht haben. Ersterer, dessen Angriffe auf die Ableitung der deutschen aus den römischen Zünften durchaus richtige waren, fasste seine abweichende Meinung dahin zusammen, dass die Zünfte nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit, sondern aus der Freiheit des Handwerkerstandes hervorgegangen seien. Die Handwerker hätten, wie ihre Mitbürger, darnach gestrebt frei ihre Angelegenheiten zu ordnen und wären so zu freien Genossenschaften, die von denen der Kaufleute nur wenig unterschieden, zusammengetreten. Voraussetzung ist dabei, dass, wo die Handwerker in Bruderschaften sich vereinigten, die Bürger im engern Sinne des Wortes bereits gildenmässig verbunden waren. Ganz ähnlich lehrt auch Brentano, dass durch den

---

1) Waitz: Der deutschen Verfassungsgeschichte 5. Band, 368.

2) Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. VII. Band, Kap. 14.

3) Solche Schlüsse, wie sie z. B. aus der Stelle Wittichind's I, 639 „concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari“ gezogen sind, dass Heinrich der Vogler die Innungen eingeführt habe, darf man füglich unerörtert lassen. Vergleiche die Bemerkung bei Walch: Beiträge zum deutschen Rechte II, 16. Ebenso ist es wohl erlaubt gegenüber der Behauptung zu verfahren, dass „die Innung so alt als der Gewerbebetrieb“, d. h. mit dem Gewerbe entstanden sei. (Glaser's Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. XII, 351: Die Handwerker-Innungen im Mittelalter.)

4) Das Gildewesen im Mittelalter 307 ff.

5) Arbeitergilden der Gegenwart. I, 36 ff.

Ausschluss der freien Handwerker aus den Bürgergilden und durch das Hineinströmen neuer Freien aus der Umgegend in die Stadt eine Organisation der freien Handwerker ins Leben gerufen wurde, damit diese nicht den Versuchen der Bürgerschaft sie zu einer gewissen Abhängigkeit zu zwingen, erliegen sollten. Diesem Verbande hätten offenbar die Einrichtungen der alten Gilden als Vorbild gedient; für die Freien, die Vornehmen unter den Handwerkern, ein Schutzmittel gegen die Verschlechterung der Lage, für die geringeren Angehörigen zugleich ein Mittel zur Hebung.

Darf nun diesen Ansichten nicht jede Richtigkeit abgesprochen werden, so scheint gleichwohl ihre alleinige Geltung zweifelhaft. Vor allen Dingen muss gegen Wilda, der eine grosse Schwierigkeit in der Annahme verschiedener Quellen und doch gleichartiger Entwickelung des Zunftwesens findet [1]), bemerkt werden, dass gerade eine so grossartige Erscheinung, wie sie uns in den Zünften entgegentritt, am allerbesten erklärt werden kann, wenn man annimmt, dass sie durch verschiedene Umstände bedingt war. Sich an eine einzige Bedingung ausschliesslich halten, heisst zu geschraubten Erklärungen Zuflucht nehmen müssen, um Vorgänge aufhellen zu können, die bei Berücksichtigung anderer Momente leicht verständlich werden. Schon Eichhorn [2]) kam zu dem Ergebnisse, dass „die Institution der Handwerksinnungen ihre Wurzel in zwei verschiedenen Rechten haben müsse“, man aber nicht angeben könne, wieviel dem einen oder dem anderen davon angehöre. Freilich sah er die eine Wurzel noch in der Ableitung aus den römischen Zünften, deren Nachbildung in den Städten römischen Ursprunges die Entstehung der deutschen Zünfte ebenso gut beeinflusst haben könnte, als auf der anderen Seite das Hofrecht allein die gewerblichen Verbände zu begründen nicht im Stande sei. Diese Doppelentwickelung halte ich allerdings nicht für richtig, aber eingedenk des Umstandes, dass die Zünfte ihren Ursprung gleichsam auf der Scheide zwischen Freiheit und Unfreiheit nehmen, halte ich für berechtigt die Frage zu stellen, warum sich Unfreie nicht in ähnlicher Weise zu Vereinigungen zusammengethan haben können in einer Zeit, wo das immer wiederkehrende Bestreben unter gleichen Leuten Genossenschaften zu bilden, alle Kreise durchdrang, nicht bloss die der Freien, sondern auch der Dienstleute und Ministerialen [3])? Vasallen und Dienst-

1) l. c. p. 291.

2) Zeitschrift f. gesch. Rechtswissenschaft II, 196 Anm. 212.

3) Fürth: Die Ministerialen p. 47; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 252.

leute mochten sich zu einem Schildesamte, Kaufleute zu einer Gilde, Gewerbetreibende zu Innungen verbunden haben. Es spricht nichts gegen die Entstehung der Zünfte auch aus den unfreien Kreisen der Handwerker, wohl aber, wie wir weiter unten sehen werden, Vieles dafür.

Weiter aber scheint mir der Abstand zwischen den Gilden und den gewerblichen Verbänden der Handwerker ein so grosser, dass die letzteren kaum eine einfache Nachbildung der ersteren gewesen sein können. Der Hauptcharakter der Gilde, die Sorge für gemeinsamen Rechtsschutz, gemeinsame Geselligkeit, gemeinsamen Gottesdienst, gemeinsame Armenunterstützung tritt bei den Zünften der ersten Periode noch sehr in den Hintergrund. Diejenigen Schriftsteller, welche den Zünften des Mittelalters allerlei Eigenschaften zuerkennen und ihnen nur den gewerblichen Charakter abstreiten, wie z. B. Kriegk [1]), oder betonen, dass die Zünfte im ersten Stadium ihrer Entstehung mehr den brüderlichen Schutz vor Gericht verfolgten, als Förderung der technischen Gewerbsangelegenheiten, wie z. B. Hasemann [2]) u. A. müssten uns ihre Ansichten erst beweisen, ehe sie verlangen dürften, dass man ihnen Gehör schenke. Wäre das der Fall und hätten wir den Nachweis, dass die mittelalterlichen Zünfte nur Vereine waren, welche Gemeinschaftlichkeit des öffentlichen und sozialen Lebens bezweckten, so könnte man Wilda und Brentano nicht anzugreifen wagen. Dieser Auffassung aber widerspricht die einfache Thatsache des schon sehr früh vorkommenden Zunftzwanges. Welchem Zwecke hätte dieser dienen können, wenn die aus der Gemeinschaft der Erwerbsthätigkeit sich ergebende Zusammengehörigkeit ein gleichgültiger Nebenumstand gewesen wäre. In den ältesten Gildestatuten [3]) finden sich immer nur Regeln für das gesellschaftliche Beieinandersein der Genossen; nie wird der Beschäftigung gedacht, mit welcher sich diese den Lebensunterhalt erwarben, nie werden Bestimmungen zur Regelung der Erwerbsbedingungen getroffen. Die Gilden wurden gegründet: „ad solidandam conditionis humanae fragilitatem et ad salutare contra cotidianos excessus remedium instincto diuino etc.," wie es z. B. bei der von den Mitgliedern der Zülpicher Decanie 1190 gestifteten Bruderschaft heisst [4]), oder zu Lob und Ehren der Dreieinigkeit, wie die Cölner Bürger 1269 eine solche Bruderschaft bei der Kirche Marien-

1) Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 359.

2) Artikel „Gilde" in Ersch und Gruber's Encyclopädie.

3) Bei Augustin Thierry: Erzählungen aus den merovingischen Zeiten 251. 274.

4) Lacomblet: Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 367 No. 526.

garten stifteten „als der Zeiten Noth sie bedrängte und die göttliche Gnade der Bosheit und der Sünden wegen sich von der Stadt gewandt zu haben schien“ [1]), nie aber kommen die Existenzfragen in Betracht, es sei denn, dass es sich um die Unterstützung eines verarmten Bruders handelte. Von einem Zwange zum Beitritt, von einer Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit, von einer Gerichtsbarkeit über die Genossen zeigt sich keine Spur; wohl aber begegnen wir diesen drei Dingen, als Zunftzwang, Gewerbepolizei und schon als Zunftgericht, wenn auch nur im Keime, in den gleichzeitigen Verbänden der Handwerker. Sowohl die Stadtrechte, wie auch die spärlichen Zunfturkunden des XIII. Jahrhunderts lassen diese Unterschiede deutlich hervortreten.

Wilda stützt sich in seiner Beweisführung ferner darauf, dass die englischen Gilden schwerlich aus dem Hofrecht oder aus einer der polizeilichen Aufsicht wegen getroffenen Einrichtung hergeleitet werden können und doch die ältesten Handwerkergilden seien [2]). Ich glaube man kann ihm, wie auch Brentano, den Vorwurf kaum ersparen, dass englische und deutsche Entwicklung einander zu sehr genähert sind. Die englischen Gilden scheinen in der That die reinen Versicherungsgesellschaften gegen Raub, Diebstahl etc. gewesen zu sein, hervorgegangen aus dem Wunsche der Schwächeren, Unterdrückten sich den Grossen gegenüber zu schützen, also aus dem privaten Unternehmungsgeist Einzelner. Verhält es sich ganz so mit den deutschen Zünften? Abgesehen davon, dass sie nicht lediglich im freien Willen der Einzelnen ihren Ursprung nahmen, was noch zu beweisen sein wird, so bemächtigte sich in Deutschland die Politik sehr bald der Gewerbs-Verbände. Könige suchten das Zusammenschliessen der Handwerker theils zu vereiteln, theils zu befördern, ich erinnere nur an Friedrich II. und Rudolf von Habsburg, Bischöfe und Landesherren aber gestatteten die Vereine oder verboten sie bald, je nachdem sie der Meinung waren, ob der Entwicklung des Handwerks gedeihlich war es beständig unter Aufsicht zu halten, was durch die Organisation zu Zünften am leichtesten herzustellen war, oder ob nicht gar vielleicht die Zünfte der Stärkung ihrer politischen Macht dienen konnten.

So bleibt als einziges Argument, das mit einiger Entschiedenheit für die Ableitung aus den Gilden gehandhabt haben könnte, der Aus-

---

1) Lacomblet l. c. II, 345 No. 591: in honorem et laudem sancte et individue trinitatis fraternitatem conceperunt.

2) l. c. 314.

schluss, welchen die Handwerker sich gefallen lassen mussten. „Bäcker sollen nicht aufgenommen werden und die darin sind, nicht bleiben“ [1]) heisst es in einem Gildestatut, und „mit schmutzigen Händen“ und „blauen Nägeln“ [2]) konnte Niemand in die Gilde aufgenommen werden. Diese Verstossung dürfte vielleicht die Handwerker am ehesten auf den Gedanken gebracht haben ähnliche Verbindungen selbstständig zu begründen. Dieser Ausschluss konnte aber ebensogut durch den Umstand veranlasst sein, dass die Handwerker sich schon in Verbänden befanden und zwar in solchen, die wegen ihres hofrechtlichen Ursprunges kein zu grosses Ansehen genossen. Es war dann im Hinblick darauf, dass die Handwerker ja ihre eigenen Vereine hätten, auch dem Gerechtigkeitsgefühle Rechnung getragen, welches die freien Handwerker ungern zurückstiess, sie aber so bequem zum Anschluss an Ihresgleichen wies und auf gute Art die lästigen Gesellen los wurde. Bei dem grossen Mangel an Urkunden dieser Periode, des XI., XII. und XIII. Jahrhunderts, ist diese Frage gar nicht zu entscheiden. Ich möchte daher der angeblichen Verwandtschaft mit den Gilden soweit Beifall zollen, dass was in den Gilden die Hauptursache des Zusammenschlusses war, in der Zunft hinter wichtigeren Interessen zurücktreten musste.

Eine der Wilda-Brentano'schen Auffassung direkt entgegenstehende Meinung über das Zunftwesen hat Nitzsch [3]) vertheidigt, indem er dasselbe seinen Ursprung ausschliesslich im Hofrechte nehmen lässt. Auf den Fronhöfen waren nämlich die unfreien Handwerker in verschiedene Innungen eingetheilt, die einen herrschaftlichen Dienstmann zum Vorsteher hatten. Jedes Handwerk hatte seine eigenen Meister und seinen eigenen Vorstand; auch waren die das gleiche Gewerbe betreibenden Männer in einem Arbeitshause oder einer Kammer vereinigt. Diese hofrechtlichen Innungen sollen nun das alleinige Vorbild für die spätern freien Zünfte gewesen sein, indem die unfreien Handwerker in allmäliger Emanzipation frei geworden, die einst vielleicht als Druck empfundenen Fesseln aus eigenem Antriebe beibehielten und nach eigenem Gutdünken umänderten. Von der Mitwirkung dieser hofrechtlichen Verbände an der Bildung der Zünfte ist auch Arnold [4]) überzeugt, aber weit davon entfernt sie als alleinige Ursache hinzustellen.

---

1) Winzer, die deutschen Bruderschaften des Mittelalters S. 151, Anm. 19.

2) Brentano l. c. p. 29.

3) Ministerialität und Bürgerthum.

4) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 250 ff.

Arnold, ebenso Heusler [1]), Gierke [2]) und Maurer [3]) tragen den auf genossenschaftliche Vereinigungen hinzielenden Neigungen der Germanen gleichfalls Rechnung und betonen, der eine mehr, der andre weniger, das Hervorgehen der Zünfte aus einem freien Handwerkerstande. Maurer hält dabei die Innungen der freien Handwerker für eine weit wichtigere Quelle [4]), Gierke aber nimmt Vereine höriger Handwerker an, welche weder herrschaftliche Abtheilungen, noch auch freie Genossenschaften waren, sogenannte Hofsgenossenschaften, die die Uebergangsstufe der Aemter zu den Zünften bildeten, während er daneben die ältesten wirklichen Zünfte durch frei bestimmten Zusammentritt Freier entstehen lässt.

Diese Ansicht, welche das Zunftwesen aus der Vereinigung zweier verschiedener Strömungen herleitet, scheint mir diejenige zu sein, die am meisten Anspruch auf Beachtung verdient. Es ist wahr: in ältesten Zeiten beschäftigten sich mit Handel und Gewerbe nur die Sklaven. Bei den Römern galt im Allgemeinen das Betreiben eines Handwerkes als eine eines freigeborenen Mannes unwürdige Sache [5]), aber vereinzelt trieben auch schon ingenui und filii familias irgend ein Gewerbe; ja bevor die mächtige Konkurrenz der Sklavenwirthschaft sie völlig erdrückte, sollen sie sogar ziemlich zahlreich gewesen sein [6]). Nicht anders verhielt es sich im römischen Gallien bald nach der Eroberung durch Cäsar: auch hier neben den Handwerkersklaven in den Städten freie Handwerker, die sogar gleichfalls in Collegien organisirt gewesen sein sollen [7]). Die gleichen Zustände haben wir später in Deutschland. Dass es zur Zeit der lex Alamanorum und bedeutend später freie Handwerker gegeben hat, vereinzelt, wie auch zusammen, wird von Niemandem geleugnet [8]), je mehr aber die Germanen sich entwickelten, desto häufiger legten die Freien das alte Vorurtheil ab und begannen sich dem Gewerbebetriebe zuzuwenden. Dabei der

1) Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, p. 69—124.

2) Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 176, 180.

3) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 322—399.

4) l. c. 343.

5) Mone l. c. XV, 5 mit Berufung auf Cicero's bekannten Ausspruch: nec enim quidquam ingenuum habere potest officina.

6) Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I, 13, 14.

7) Levasseur, l. c. I, 26.

8) Eichhorn: Zeitschrift für hist. Rtsw. I, p. 242; Wilda a. a. O. p. 299; Gfrörer: Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter II, p. 195, 275; Maurer: Städteverfassung II, p. 343; Höllmann: Ursprung der Stände III, p. 15; Mascher: Deutsches Gewerbewesen, p. 31.

Willkür Mächtiger ausgesetzt und jedes Schutzes entrathend, denn es waren ja verarmte, mithin machtlose Freie, die zum Handwerke gegriffen hatten, mochte der Gedanke bald an sie herantreten im engeren Aneinanderschlusse die Stärke zu suchen, deren sie bedurften. Ob sie dabei lediglich in stolzer Selbstbestimmung den altgermanischen Neigungen nach Vereinigung genügten, oder ob sie mehr durch die Verbindungen der Hörigen, deren Zweckmässigkeit sie ja wohl hatten beurtheilen lernen, beeinflusst wurden, ist unwissbar und im Grunde genommen gleichgültig. Halten wir ein Mal fest, dass überhaupt aus den Kreisen der Freien und Unfreien heraus die Idee der kollektiven Form des Kampfes um das Dasein auftauchte, so ist es sicherlich interessanter den Gründen nachzuspüren, welche jenen Gedanken der Korporation in ihnen zur Reife brachten, als quantitativ abzuwägen wieviel der einen, wieviel der anderen Partei zukommt. Diese Ursachen sind noch wenig aufgedeckt und auch den nachfolgenden Blättern ist in dem persönlichen Bewusstsein nicht genügend ausgedehnten Studiums mittelalterlicher Zustände nicht der Zweck gesetzt neue zu finden, sondern vielmehr zur Befestigung der heute umlaufenden beizutragen.

Unstreitig die wichtigste Ursache ist erst neuerdings an's Tageslicht getreten. Gustav Schmoller, dem die mittelalterliche Wirthschafts- und Kulturgeschichte durch seine beiden Schriften: „Strassburg's Blüte im XIII. Jahrhundert" und „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe" viel verdankt, behauptet, dass das Wesen der späteren Zunft zurückzuführen sei auf das Streben der Handwerker nach selbständiger Ausübung der Gewerbepolizei, nach der Handhabung des Gewerbegerichtes [1]). Gedrückt von den Missbräuchen bischöflicher und ministerialischer Durchführung des Markt- und Gewerberechtes, als Schöffen vielleicht theilweise auch schon mit zugezogen bei dieser Jurisdiktion, gelobten sie sich ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten die Funktion des Richters für einen der Ihrigen haben und ihre Angelegenheiten selbst besorgen, wie man es den Kaufleuten bereits zugestanden, ja wohl schon einigen reicheren und wohlhabenderen Gewerben erlaubt hatte.

Nationalökonomisch sei das Zunftwesen überhaupt nicht zu erklären; der Zunftzwang könne nur aus dem Gerichtszwang hervorge-

1) Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert. 1875, 8 ff.

gangen sein. Das Wesen der ganzen Zunftverfassung wird darin gesehen, dass eine gewerbliche Genossenschaft ein Stück der öffentlichen Gewalt besitzt, Polizei und Gericht in Händen hat, und einen Zwang übt, der auch bei sehr unvollkommenen gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen einem Vereine von Privatinteressenten oder einem Privaten nicht wohl zugestanden haben kann.

In weiterer Ausführung des eben Erwähnten und zur Begründung führt Schmoller dann eine Reihe von Urkunden an, die in diesem Sinne von den Fraternitäten oder Zünften reden, und macht besonders auf die Thatsache aufmerksam, dass wir so ziemlich den ganzen materiellen Inhalt der späteren Zunftstatute 100—200 Jahre vorher erst embryonisch, dann in ausgebildeter Weise in den älteren Stadtrechten finden, was eben dafür spricht, dass die gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorgane der Stadt über die gewerblichen Dinge zu urtheilen hatten, noch nicht die Handwerker selbst. So lange diese noch keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, war kein Grund zur Trennung dieses Gewerberechtes vom übrigen Stadtrechte vorhanden.

Zweifellos ist durch diese Idee das bisher so undurchdringliche Gewebe, in welches die Anfänge des deutschen Zunftwesens gehüllt waren, in einer Weise offen gelegt, dass unser Verständniss der ganzen Erscheinung in hohem Grade gefördert wird. Zugleich auch rechtfertigt die Beweisführung die Sicherheit mit der diese Idee auftreten darf. Gleichwohl haben wir es in der vorstehenden Entwickelung mehr mit einer Schilderung der späteren Zünfte zu thun als mit einer Aufdeckung der Entstehungsgründe. Es kommt Schmoller mehr darauf an zu zeigen was aus den Verbänden der Handwerker wird, nach welchem Ziele sie strebten, um was sie kämpften und was sie erreichten. Schmoller selbst giebt zu, dass nicht nur aus der praktischen Anwendung, der bestimmten Art der Handhabung des Gewerberechtes die verschiedenen Organisationen hervorgegangen seien, welche man kurzweg mit dem Namen der Zünfte zu bezeichnen pflege, sondern dass auch andere Einflüsse mitgespielt haben. In der Charakterisirung der späteren Bewegung ist aber sicherlich der Kern getroffen worden. Erst die Erlangung der selbständigen Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit erhebt die Verbände der Handwerker zu jener Bedeutung, die ihnen später gestattete in das politische und soziale Leben der Städte so thätig einzugreifen. Bis zu diesem Zeitpunkt — fast noch das ganze XIII. Jahrhundert hindurch — zeigen sich die Zünfte in dem Zustande des Halbfertigen und Unreifen. „In der selven tẙt wart den amten von dem rate geuen ere eghene gherichte“ heisst es in der

Bremenser Chronik von Rynesbach nach der bei Schmoller angezogenen Stelle, d. h. die Aemter hatten schon lange bestanden und endlich gelang ihnen, was sie vielleicht oft versucht, bei steigender Bedeutung durchzusetzen, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Genossen selbst ausüben zu können. Es lassen sich ferner Zünfte noch vor 1300 nachweisen, zweifellos bestehende Handwerkerverbindungen mit eigenen Briefen und Statuten ohne jede Spur einer Gerichtsbarkeit der Genossen unter einander, ja vielmehr sogar mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer untergeordneten Stellung in Gewerbeangelegenheiten, über welche sie nicht selbst zu befinden hatten. So hatte z. B. die Bäckergilde in Berlin 1272 [1]) nur das Klagerecht in gewissen Fällen, die Rathmannen entscheiden die Angelegenheit: „breke ymand vorder unn groter, dat scholen di meisters bringen vor dy Radmanne di scholen dat richten na gnade", den Meistern aber musste nur gehorcht werden, wenn sie von der Stadt wegen etwas geboten [2]). Eingangs dieser Urkunde aber wird erwähnt, dass die 2 geschworenen Meister darnach zu sehen hätten, dass gutes Brod gebacken werde und die Stadt nicht ohne Brod bleibe. Es tritt also hier deutlich der gewerbliche Charakter des ganzen Verbandes hervor, ohne dass doch die Selbständigkeit desselben gewahrt ist. Aehnlich erhalten die Wollenweber in Berlin erst 1289 [3]) die Freiheit ihre Genossen, welche dem Rufe zur Versammlung nicht Folge geleistet haben, mit einer Busse von 6 Denaren zu belegen, was offenbar als eine neue Errungenschaft anzusehen ist, da in derselben Urkunde auch zugleich ein Missbrauch aufgehoben wird, nämlich die Belästigung der Meister durch die Genossen, die doch kaum ein Verbot a priori sein konnte. Ebenso durften die Schuhmacher in Berlin um 1284 [4]) ihre Morgensprache nur in Gegenwart zweier Rathmannen halten und die Meister hatten die Pflicht die schlechte Arbeit zur Anzeige zu bringen, worauf erst seitens des Rathes der Urtheilsspruch erfolgte. Endlich ist in den Zunft-

---

1) Ludewig: Reliquiae manuscriptorum XI, 631—632.

2) „ok wil wy dat dy gemeine cumpen horsam scholen wesen ore gesworen meysters wat sy ein gebiden von do stad wegenn unn unse geheyte.

3) Ludewig: l. c. XI, 629—631: volumus esse notum quod uiris dilectis videlicet textorum damus libertatem pignorandi uadimonio sex denariorum ipsorum socios qui ad ipsos citati legitime contempserint peruenire. Presertim prohibemus ne aliquis ipsos magistros in aliquo presumat molestari.

4) Ludewig l. c. XI, 621—625: quicunque excesserit de aliquo falso opere ita quod inducem facit calcios si per illam quis excesserit, secundum arbitrium ciuitatis et consulum est plectendus et id statutum est quod predicti magistri sutorum tales prodant.

statuten der Berliner Kürschner von 1280[1]) und der Berliner Schuhflicker aus dem Jahre 1284[2]) mit keiner Silbe irgend eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit erwähnt. Dagegen enthalten dieselben, namentlich die letzteren genaue Vorschriften über die Art des Gewerbebetriebes. Wir sehen also, dass im XIII. Jahrhundert noch nicht überall das Streben nach der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Verbänden der Handwerker sich verwirklicht hat. Auf der andern Seite finden wir aber aus der Mitte und dem Ende des XIII. Jahrhunderts bereits einige Zunfturkunden, die den betreffenden Gewerben die Ausübung der Gerichtsbarkeit zugestehen. So die Webergilde in Stendal 1251[3]), die Wollenweber in Berlin 1295[4]), die Schneider in Berlin 1288[5]) und alle Zünfte in Freiburg im Breisgau[6]). Es fragt sich nur dabei, ob dieses Zugestehen der Gerichtsbarkeit schon bei der Bildung der Zünfte erfolgte. Es ist auffallend, dass es immer gegen Ende der Urkunde erwähnt wird; eingangs ist entweder der Zunftzwang, z. B. in der Stendaler Urkunde, oder die Art des Betriebes — in den beiden anderen — betont. Wie es scheint, haben den Handwerkern diese Sachen zunächst mehr am Herzen gelegen. Für Freiburg muss noch bemerkt werden, dass die Zunft in Geldstrafen sehr beschränkt war. Sie konnte von sich aus nur beschliessen „was under einem schillinge ist“.

So wie hier gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, als die Gründung von Zünften, wie es scheint, besonders häufig vor sich gegangen ist, in den selbständigen Zunfturkunden die Ausübung des Gewerberechtes gar nicht erwähnt wird, so stossen wir viel früher in den Stadtrechten auf Handwerker-Verbindungen, Aemter, Zünfte etc., die jedes Mal in der Ausübung ihrer Gewerbe direkt unter den städtischen Behörden standen, ja von diesen häufig die Meister erhielten, denen sie zu gehorchen hatten. Auch dieser Umstand, dass der Verbände gedacht wird, ohne Näheres über sie anzugeben, macht es mir wahrscheinlich, dass noch andere Gründe neben dem Streben nach der Gerichtsverfassung bei der Entstehung maassgebend waren. Wenn wir aber gar finden, dass die Innungen soweit unselbständig waren, nicht ein Mal ihre

1) Ludewig l. c. XI, 632—636.

2) Fidicin: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I, 66.

3) Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis I. Abth. Bd. 15, p. 12.

4) Ludewig XI, 625 ff.

5) Ludewig XI, 636 ff.

6) Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I, I. Abthlg. 140 ff. die Urkunde: Bürgermeister und Zünfte.

Meister selbst wählen zu können, so darf man wohl auch behaupten, dass eine Ausübung des Gewerberechtes ihnen noch nicht zustand oder jedenfalls nur eine solche, die sich allen Anordnungen der städtischen Obrigkeiten zu fügen hatte, mithin keine aus freier genossenschaftlicher Vereinigung hervorgegangene war. Diese Verhältnisse aber finden wir in Hannover 1241 [1]), in Wittstock 1275 [2]), in Hameln 1277, wo es ausdrücklich heisst, dass alle Handwerker ihre Aemter, welche man „Innungen" nennt von den Rathmannen haben [3]), in Weidenau 1291 [4]) und in Schweidnitz und Ratibor 1293 [5]), wo kein Handwerk eine Morgensprache halten, noch auch die Meister irgend etwas anordnen konnten ohne die Anwesenheit oder die Einwilligung der Rathmannen.

Aus einigen Urkunden lässt sich endlich Manches über andere Zwecke herauslesen, welche die Handwerker durch die Vereinigung zu Zünften verfolgt zu haben scheinen, — ich meine solche wirthschaftlicher Natur. Ich verschiebe dies auf den zweiten Abschnitt. Soviel indess muss hier festgestellt werden, dass meine Auffassung der Zünfte als Erwerbsgenossenschaften der Schmoller'schen Betonung des Wesens der späteren Zunft nicht widerspricht. Auch ich glaube, dass wenn ein Mal das Volk in Ständen eingetheilt war, es wohl am besten scheinen musste jede Partei durch ihres Gleichen richten zu lassen, da man wegen der natürlichen Eifersucht doch nicht immer die Rechte einer Klasse dem Richterspruche der andern anvertrauen konnte.

Ueber die Stellung der Handwerker auf den Fronhöfen ist wenig genug bekannt. „Unbelauscht von der Geschichte ist die Periode der

1) Privilegien des Herzog Otto v. Braunschweig. In Havemann's und Schaumann's Vaterländisches Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen Jahrg. 1844 p. 134—142.

2) Fragment des Stadtrechtes bei Mathis: Allgem. Jurist. Monatsschrift f. d. Preussischen Staaten XI, 71.

3) Stadtrecht: item omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua, que vocantur Innunge a Consulibus. In Pufendorfii observationes juris universi etc. II, 268.

4) Bestätigungs-Urkunde der Gründung der Stadt Weidenau durch Thomas II. Bischof v. Breslau. Tzschoppe und Stenzel: Urkunden-Sammlung z. Gesch. d. Ursprungs d. Städte LXXXIV, 411 ff.

5) Schweidnitz' Recht wird der Stadt Ratibor mitgetheilt. Tzschoppe u. Stenzel l. c. XCI, 420 ff. 57: item nota quod nullorum operum artifices vel magistri quippiam dictare aut invenire praesumant proeter consensum consulum, sed nec concilium, quod dicitur Morgensprech, habere praesumant nisi praesentibus consulibus illud fiat.

hörigen Berufsinnungen vorübergegangen [1]).“ Sicher wissen wir nur von der Existenz dieser Verbände. In welcher Weise dieselben organisirt waren, ist mehr vermuthend und errathend behauptet, als durch Thatsachen erhärtet worden.

Das Hofrecht, unter welchem diese Innungen gestanden haben, war ein Recht, welches nur auf die Unfreien Anwendung fand. Es war eine Regel über das Besitzrecht der Unfreien, die auf der Gnade des Herrn beruhte [2]). Brachen unter den Unfreien Streitigkeiten aus oder sollte ihr Verhältniss zum Herrn selbst geordnet werden, so gab das einmal erlassene Hofrecht den Ausschlag. In den übrigen Fällen wurden die Unfreien nach dem Rechte beurtheilt, welches die Nation führte, in deren Schutz sie sich begeben hatten [3]).

Zu den Unfreien gehörten die Liten, auch liberti oder coloni genannt, ursprünglich freie Eigenthümer, die durch ein herrschendes Volk oder einen herrschenden Adel unterjocht worden waren [4]). Ferner aber rechnete man zu ihnen die wirklich Unfreien, die Knechte. In diesem Begriffe des Knechtes sind Personen von sehr verschiedener Stellung zusammengesetzt, von dem gemeinen Haussklaven an bis zum angesehenen Hofdiener hinauf [5]). Sowohl die unfreien Dienstleute, die ministeriales fallen in diese Gruppen, als auch die servi inferiores oder viliores, welchen die gemeinen knechtischen Dienste oblagen, insbesondere der Felddienst. Unter diesen Knechten finden wir nun auch die unfreien Handwerker, welche zahlreich auf den Gütern des Königs und des Adels lebten [6]). Man hat mit Bezug auf die lex Romana Burgund., die ein im Tit. X. verschiedenes Wergeld für Reiche ansetzt, zwischen den Ministerialen und den Handwerkern unterscheiden wollen. Dies würde jedoch das eben Gesagte nicht umstossen. Es zeigt nur, dass es eben damals Künstler und Handwerker gab, welche auf keinem Fronhofe angestellt, sondern vollfreie Leute waren [7]). Die Stellung dieser Handwerker wird sehr verschieden charakterisirt. Waitz [8]) bezeichnet diejenigen, welche mit der Ausübung verschiedener Gewerbe

1) Die Zünfte im Jugendalter in Pickford's Volkswirthschaftlicher Monatsschrift 1859. p. 105.

2) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 62 a.

3) Eichhorn l. c. § 46.

4) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 49; Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland I, 5.

5) Waitz: Der Deutschen Verfassungsgesch. V. Bd., 190.

6) Eichhorn l. c. § 49.

7) Maurer: Fronhöfe I, 181.

8) a. a. O. V, 194.

vertraut waren, als auf der niedrigsten Stufe stehend, in einer Linie mit den Hörigen, die zu jedem Dienste verpflichtet waren und in Bäckerei, Küche, Mühle, oder Waschhaus helfen mussten. Maurer[1]) betrachtet dagegen die Handwerker und Künstler als die angeseheneren Sklaven (servi probati, docti aut idonei). Wahrscheinlich wird den unfreien Gewerbetreibenden je nach ihrem Berufe oder nach ihrer Geschicklichkeit eine mehr oder weniger drückende Stellung eingeräumt gewesen sein. Auf diese Vermuthung führt wenigstens die Lex Burgund., die im Titel X das Wergeld eines Goldschmiedes auf 150 Solidi, das eines Silberschmiedes auf 100, das eines gewöhnlichen Schmiedes (qui fabrum ferrarium occiderit) auf 50 ansetzt; ferner ein Wergeld nur für den geschickten Zimmermann kennt (qui carpentarium bonum occiderit, XL. sol. solvit).

Ursprünglich hatten Hörige und Unfreie eines Hofes, welche zu Handwerkern verwendet wurden, keine genossenschaftliche Organisation, sondern Jeder verrichtete seine Beschäftigung unabhängig von dem Andern[2]). Für die Hofküche und Hofbäckerei war jedoch ein natürlicher Verband vorhanden durch das zahlreiche Personal, dessen diese bedurften und über welches ein herrschaftlicher Vorstand gestellt war[3]). Dieses galt ebenso für die Bäckereien und Küchen der Klöster. So entlässt noch um das Jahr 1221 Jutta, die Aebtissin des Klosters Bödeken einen Bäcker aus dem Kreise seiner Genossen, da er freiwillig auf sein Amt Verzicht leistet und auch seine Familie jeden Anspruch auf dasselbe aufzugeben verspricht. „Notum sit etc. quod Ludolfus de Budeken, cum esset pistor noster de c o n c i l i o a m i c o r u m s u o r u m, jus quod habuit in pistrando voluntarie in manus nostras resignavit. Similiter uxor sua Cristina et pueri sui videlicet Ymma et Conradus et Methild[4])." Herrschaftlicher Küchenmeister geschieht gleichfalls in den verschiedensten Urkunden häufig Erwähnung. Dieser Ausdruck „Meister" deutet aber jedenfalls auf eine Schaar von Untergebenen. Oefters lässt auch der lateinische Titel keinen Zweifel darüber zu. So ist in den verschiedenen Urkunden des Kieler Stadtbuches von 1264—1289[5]) bald von einem Henricus magister cocum, (IX^a, 315), bald von Heynricus magister coquine (VIII, 277), dann

1) Fronhöfe I, 6.

2) Gierke a. a. O. 176.

3) Maurer, Fronhöfe I, 197.

4) Historische Fragmente aus dem Kloster Bödeken in Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens IV, 274.

5) Herausgegeben von J. Fr. Lucht. Kiel 1842.

wieder von H. cokemeister (IX[a], 341), endlich noch von H. magister coquinarius (IX[b], 26) die Rede. Einem Küchenmeister (magister coquine) verleiht Herzog Heinrich von Limburg um das Jahr 1242 eine Summe von 10 Solidi, die ihm das Stift Rellinghausen jährlich zu zahlen hat, zum erblichen Lehen „ob fidele suum servitium in pluribus locis nobis indefesse inpensum[1]), und unter den Zeugen, welche 1235 die Erweiterung des Stadtrechtes von Recklinghausen beurkunden ist auch ein Theodericus, magister coquine, verzeichnet[2]). Noch viel früher lassen sich Oberbäckermeister und Oberküchenmeister auf den Fronhöfen der Alamannen nachweisen, nicht nur auf den Königshöfen, sondern auf allen Herrenhöfen[3]). Hier werden sogar deutlich ihre Untergebenen, die juniores, erwähnt. Ob diese Vereinigung der das gleiche Gewerbe Betreibenden auch bei den andern Berufen üblich war, bleibt fraglich. Dass sie schon in vorkarolingischer Zeit in Anwendung gekommen, lässt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich[4]). Seit Karl dem Grossen gehörte jedenfalls zu dem Geschäftskreise der herrschaftlichen Beamten die Aufsicht über die auf dem Königshofe ansässigen Künstler und Handwerker[5]). Von nun an waren eben die Handwerker (operarii) in verschiedene Innungen (societates) eingetheilt, welche einen herrschaftlichen oder bischöflichen Dienstmann zum Vorsteher (minister) hatten[6]). Jedes Handwerk scheint seinen eigenen Vorstand, den Meister, gehabt zu haben[7]). Die Berufsgenossen waren in besonderen Arbeitshäusern (pisile) oder Kammern (pisum) und Scheuern vereinigt[8]). Karl der Grosse selbst hat sich um den Aufschwung des Gewerbewesens nicht geringe Verdienste erworben. Es ist bekannt, dass er in seinen Capitularien befahl auf den Kammergütern Handwerker der verschiedensten Gattung in hinreichender Anzahl zu halten, für sie Werkstätten einzurichten u. s. w.[9]). Gegen das Ende seiner Regierung erschienen daher die fränkischen Gewerbe in einem Zustande blühender Entwickelung. Dabei darf wohl bezweifelt werden, was Gfrörer[10]) behauptet, dass

1) Lacomblet l. c. II, 139. Nr. 269.

2) Lacomblet l. c. II, 106 Nr. 204.

3) Maurer, Fronhöfe I, 191.

4) Maurer, Städteverfassung II, 323.

5) Maurer, Fronhöfe I, 241.

6) Arnold a. a. O. I, 67.

7) Maurer, Fronhöfe I, 245.

8) Anton, Gesch. der teutschen Landwirthschaft I, 323.

9) Maurer, Fronhöfe I, 244.

10) Volksrechte II, 172, Gregorius VII, 7. Bnd., 124—150.

diese im Allgemeinen doch etwas fragliche Blüthe auf die durch das ganze karolingische Reich erfolgte Verbreitung der an einzelnen Punkten seit den römischen Zeiten im Stillen betriebenen Gewerbe zurückzuführen sei.

Im Laufe der Zeit verbreiteten sich die Handwerker von den Kammergütern mehr und mehr auf die landes- und grundherrlichen Fronhöfe, begannen als herrschaftliche Hofdiener zu gelten und wurden in Aemtern unter einem herrschaftlichen Beamten oder einem Dienstmanne oder auch direkt unter einem der obersten Hofämter vereinigt. Das Handwerk hiess ein „officium"; die dasselbe Betreibenden „officiales[1])". Die Natur dieser Dienste war noch die des Frondienstes. Die Leute arbeiteten „sine mercede". Waitz[2]) ist daher beizustimmen, wenn er Gfrörer's[3]) Idee bekämpft, nach welcher es überall bezahlte Arbeit gegeben haben soll. Höchstens könnte der Unterhalt an Kost, Schuhen, Kleidungsstücken etc. als Bezahlung angesehen werden. Der dem Amte Vorgesetzte hiess „magister officii". Er hatte wahrscheinlich eine Art Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen[4]).

Diesen Handwerkern lag gewöhnlich nur die Pflicht ob ihrem Herrn zu dienen. Sie konnten nicht gezwungen werden unentgeltlich für Fremde zu arbeiten. In der ersten Zeit war es ihnen auch gar nicht ein Mal gestattet für andere als ihre Herren zu arbeiten[5]). Jedoch kam es schon in der vorkarolingischen Zeit bisweilen vor, dass der Hofherr seinen Hörigen gestattete öffentlich ihr Handwerk zu betreiben. Er pflegte dann für den von seinen Dienern gestifteten Schaden aufzukommen[6]). In der lex. Burg. ist im Tit. XXI diese Bürgschaft vorgeschrieben. „Quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem."

Durch Geschicklichkeit konnten die Handwerker ihre Lage verbessern. So bestimmte Bischof Gebhard von Constanz die besten seiner Sklaven zu Magistern der Handwerke[7]). In der nachkarolingi-

1) Maurer, Fronhöfe I, 316—323.
2) a. a. O. V, 198.
3) Volksrechte II, 198.
4) Maurer, Städteverfassung II, 328.
5) Maurer, Fronhöfe I, 327.
6) Maurer, Fronhöfe I, 202.
7) Waitz l. c. I, 198.

schen Zeit gewann das Gewerbe an Ansehen. Es erfolgten nunmehr Belehnungen mit dem Gewerbe; gelegentlich auch eine feierliche Investitur mit dem Stabe [1]). Die also belehnten Handwerker hatten eine angenehmere Stellung. Sie zahlten z. B. keine Abgaben. Ob sie gleichwohl der Beaufsichtigung durch einen herrschaftlichen Dienstmann unterlagen, ist nicht bestimmbar.

Die Stellung der Handwerker in den Klöstern und Abteien war dieselbe wie auf den Fronhöfen. Zu jener Zeit zeichneten sich die Klöster durch Arbeitsamkeit aus und waren mit Gewerbetreibenden aller Art angefüllt. Hatten ihre heiligen Stifter doch den Mönchen eingeschärft immer beschäftigt zu sein, „damit der Teufel keine Macht über sie gewinne." So waren denn die Klöster Hauptstätten mittelalterlicher Industrie. Ihre Arbeiten wurden als geschmackvoll und tüchtig vielfach geschätzt und waren von dem grössten Einfluss auf ihre Umgebung. In den schlesischen Klöstern des XIII. Jahrhunderts finden sich Webereien, die nicht nur für den Hausbedarf arbeiten. Mit den Bürgern von Münsterberg schloss z. B. das Kloster Heinrichau um 1295 einen Vertrag nur 2 Webestühle zu besitzen und alle anderen Handwerke nur innerhalb der Klostermauern betreiben zu wollen [2]). Lässt sich nun aus diesem Umstande schon auf das beginnende Aufblühen des städtischen Gewerbefleisses zurückschliessen, so haben wir aus früheren Zeiten dafür deutliche Zeichen der gewerblichen Regsamkeit der Klöster. Herzog Heinrich I. überliess bereits 1204 dem Kloster Trebnitz in Schlesien in verschiedenen Ortschaften mehre Handwerker, deren Abgaben genau festgesetzt wurden [3]). Mehre Lagenarii, d. h. Verfertiger von Lägeln (Gefässen für Flüssigkeiten), 2 Böttcher (opifices vasorum), die zur Osterzeit Fässer, Kannen und andere Gefässe ausbessern mussten, einen Maurer (caementarius), der mit seinen Nachkommen zur Bereitung von Mörtel verpflichtet war, zwei Drechsler (tornatores), deren Jeder jährlich drei Mal, zu Weihnachten, Ostern und Bartholomäi, 100 Schüsseln liefern musste, ferner Bäcker, Fleischer, Zeidler und andere Dienstleute. Natürlich, die Mönche oder Nonnen konnten ja nicht Alles was sie brauchten — und von der Kopfbedeckung bis zur Fussbekleidung wurde Alles in den Klöstern angefertigt — selbst machen. Sie übernahmen vielfach nur die Oberleitung über die Hörigen, über die etwa bepfründeten Klosterhandwerker (servientes prebendarii oder dagescalci), die theils innerhalb, theils

1) Maurer, Städteordnung II, 325.

2) Tzschoppe u. Stenzel l. c. S. 13 u 14.

3) Tzschoppe u. Stenzel l. c.

ausserhalb des Klosters wohnten [1]). Im letzteren Falle waren die Handwerker um das Kloster herum angesiedelt oder doch in den nahegelegenen Dorfschaften. Im Kloster Corbie mussten immer eine Anzahl Handwerker vorhanden sein. Dasselbe hatte nämlich jeder Zeit 150 Dienstleute, die in 3 Klassen zerfielen, von denen die beiden letzteren aus Handwerkern gebildet wurden. Durch die Aufnahme unter diese 150 Auserlesenen sollen nach Gfrörer's Auslegung die hörigen Handwerker gleichsam freigelassen worden sein und verschiedene Rechte erhalten haben, namentlich das Meisterrecht und die damit verbundene Erlaubniss Gesellen und Lehrlinge zu halten [2]). Von anderen Klosterhandwerkern wird uns um 1289 beim Kloster zu Fürstenfeld und 1295 beim Kloster Scheiern erzählt. Diese hatten ihre Hörigen nach München entlassen, wo sie, wie wahrscheinlich, auch für das Publikum gearbeitet haben [3]) werden. Sind nun gleich diese Nachrichten, die wir über die Vereinigungen der hörigen Handwerker aus den frühesten Zeiten haben, sehr dürftig, so genügen sie doch vielleicht das Wesen dieser Verbände erkennen zu lassen. Es scheinen dieselben hervorgegangen aus rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen zugleich. Das Hofrecht war das gemeinsame Band, welches alle Angehörige eines Fronhofes umschlang und nach Aussen die Abgrenzung scharf zog. Innerhalb des Hofverbandes aber führte die Natur des Gewerbetriebes zu abermaliger Sonderung. Der Schmied war darauf angewiesen mit seinen Geräthen und Handlangern sich ausserhalb des Hofgebäudes anzusiedeln, der Koch und Bäcker waren befugt ihre Werkstätte im Herrenhause selbst zu nehmen. Die wirthschaftliche Tüchtigkeit liess die Einzelnen aus der grossen Gruppe hervortreten. Die geschickteren werden zu Magistern erhoben; ein höheres Wergeld wird für sie angesetzt. Die Meisterwerdung deutet auf die Ausdehnung des Betriebes und die dadurch nöthig gewordene Beaufsichtigung. Wichtig aber wird vor Allem die rechtliche Zusammengehörigkeit gewesen sein. Die Wirthschaft konnte sich erst entwickeln, wenn die rechtliche Grundlage gesichert war.

In welcher Weise der Uebergang der hörigen Handwerker in die Städte sich vollzog, lasse ich hier unerörtert, weil ich im Zusammenhange weiter unten darauf zu sprechen komme. Vielmehr wollen wir jetzt an das Vorhandensein von Handwerkern in den Städten einfach

---

1) Mone a. a. O. XIII, 138.

2) Volksrechte II, 187—191.

3) Maurer, Städteverf. I, 274.

anknüpfen und untersuchen, inwieweit eine Uebertragung der hofrechtlichen auf die städtischen Verhältnisse stattgefunden hat.

Es wird hierbei zunächst der Feststellung bedürfen, in welche Zeit man überhaupt die Entstehung der Handwerkerverbände in den Städten setzen darf. Bekanntlich sind verschiedene Meinungen darüber laut geworden. Die absonderlichste wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts verbreitet. Es ist die mit Bezug auf die Stelle Wittichind's ausgesprochene Vermuthung von der zunftmässigen Organisation der Handwerke durch Heinrich den Vogler, der die vielen neuen Städte erbaut und alle Gewerbe von den Dörfern in die Städte verlegt haben sollte. Ihr hingen so hervorragende Gelehrte, wie von Justi [1]), Beckmann [2]) und Ludewig [3]), an; ja Ersterer, der die eigenthümliche Idee verfocht, dass die besonderen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten „was eben das ausmacht, was man Zünfte, Gülden und Innungen nennt" sich durch die Erlaubniss der Herren an die Knechte zur Ergötzlichkeit bei der sauren Arbeit allerlei Possen veranstalten zu können ausgebildet habe, behauptete sogar, dass Heinrich der Vogelsteller eher die Gebräuche und Gewohnheiten der Handwerke verbessert, als durch die Städtegründung zu ihrer Einführung Gelegenheit gegeben habe. Diese Idee fand schon gleich bei ihrer Verkündigung Widerspruch [4]) und bedarf eigentlich nicht der Widerlegung. Sollten wirklich bereits im zehnten Jahrhundert in den Städten gewerbliche Verbände gewesen sein, so waren sie wahrscheinlich von den späteren so verschieden, dass sie den Namen von Zünften noch nicht verdienen. Es können dann eben nur die Vereine leibeigener Arbeiter gewesen sein, die im Solde ihrer Herren standen und sicherlich noch nicht so viel Selbstständigkeit hatten, als zum Wesen einer Zunft gehört [5]).

Die ersten Nachrichten bestehender Handwerker-Verbindungen sind uns aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts überliefert. Es sind die Verleihungsurkunde des Zunftrechts für die Bettziechenweber in Köln von 1149 [6]) und die für die Schuster in Magdeburg von 1159 [7]). Ur-

1) Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten. 1760. I. Bd., S. 480 ff., §. 541.

2) Anleitung zur Technologie. 1787. III. Aufl. Einleitung § 3.

3) in „gelehrte Anzeigen" S. 554 und Reliqu. Mscript. II. 381, citirt bei Firnhaber, Hist.-polit. Betrachtung der Innungen und deren zweckmässige Einrichtung. 1782. §. 67.

4) durch Selchow elem. jur. Germ. etc. §. 331; Göbel, praefat. ad Baieri tr. de colleg. opif. §. 4 und Andere. Weiteres in Firnhaber's Hist.-pol. Betracht. etc. §. 67.

5) Hasemann l. c. 257.

6) Lacomblet l. c. I, 251 No. 366.

7) bei Ludewig l. c. II, 389. Nach Maurer's Städteverf. II, 330.

kundlich erwähnt wird um 1149 gleichfalls in Köln [1]) die Bruderschaft der Weber weiblicher Gewänder (textores peplorum) und in Hamburg um 1152 die der Tuchscheerer und Krämer [2]). Erwägt man nun, dass es gemeiniglich mit der Aufzeichnung der Zunfturkunden ebenso gegangen ist, wie mit dem Niederschreiben der Stadtrechte, d. h. althergebrachtes Gewohnheitsrecht durch irgend eine äussere Veranlassung schriftlich niedergelegt wurde [3]), so wird man kaum fehl gehen, wenn man den Anfang des XII. Jahrhunderts auch den Zeitpunkt des Beginnens der Zünfte sein lässt [4]). Sind doch um 1159 die Brüderschaften in Köln, unter denen, da sie auch „officii“ genannt wurden, keine anderen als Verbände der Handwerker verstanden werden können, so weit entwickelt, dass ihnen die Pflege der Gerichtsbarkeit übertragen ist [5]). Es scheint aber auch der Stiftungsbrief für Freiburg im Breisgau von 1120 auf eine Art Genossenschaft, unter den Schuhmachern wenigstens, schliessen zu lassen. Im §. 11 desselben ist nämlich festgesetzt, dass wenn der Herzog sich auf einen Feldzug begiebt, seinem Ministerial das Recht zusteht von einem der auf dem Markte feilbietenden Schuhmacher ein Paar Schuhe und ein Paar Stiefel zu entnehmen [6]). Es heisst dabei ausdrücklich, dass dem Ministerial die Wahl freisteht. Es ist einerlei, von welchem Schuster er das Schuhwerk nimmt. Ich schliesse daraus, dass die Gesammtheit der Handwerker die Abgabe bestritten hat. Hätte immer der Einzelne darunter leiden müssen, so wäre es geradezu eine Prämie für schlechte Arbeit gewesen, denn der Ministerial nahm sicherlich das beste. Wo aber eine

---

1) Fahne l. c. 119.

2) Firnhaber l. c. 569.

3) Wehrmann, Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen 18; Schönberg l. c. 12.

4) Hasemann l. c. 258. Weisser, das Recht der Handwerker, 1780, bedingt dafür.

5) Lacomblet l. c. I. 275 ff.: Bürgermeister, Schöffen und Bürger in Köln beschliessen: ut in cunctis fraternitatibus aut officiis que civilem respiciunt iustitiam in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur etc. Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob diese Auslegung richtig ist. Man könnte den Relativsatz „que civilem respiciunt iustitiam“ auch auf die „officia“ allein beziehen. Dann konnten aber darunter die Richter verstanden sein. Es ist ja auch unterschieden zwischen magister als dem Vorstande der Fraternitäten und dem officialis homo als den Stadtbeamten. Immerhin aber zeigt die Namhaftmachung der Fraternitäten vor den officiis die angesehene Stellung der ersteren.

6) Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, 20: si dux in regalem expeditionem ibit, minister ejus in publico foro ante unum quemque sutorem soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum post meliores caligas quocunque voluerit accipiat.

für gewisse Dinge gemeinschaftliche Kasse existirte, waren sicherlich auch andere Beziehungen vorhanden. Ebenso bin ich zur Annahme gewerblicher Innungen in Augsburg um das Jahr 1104 geneigt. Hier mussten nämlich nach dem Stadtrechte aus dieser Zeit die Fleischer insgesammt dem Stadtpräfecten am Martinstage einen Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren überbringen; zu Weihnachten lag ausserdem Jedem von ihnen die Lieferung zweier Lendenstücke ob [1]); die Wurstmacher aber hatten dem Präfecten am Martinstage 6 Ochsenköpfe zu überreichen [2]). Dagegen war der Burggraf verpflichtet zweien Fleischern 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben [3]). Wie war hier die gemeinsame Abgabe möglich und wie fand die Vertheilung der Gegenleistung des Burggrafen statt, wenn nicht irgend ein Zusammenhang unter den Handwerkern war? Die Fleischer würden doch gewiss scheel gesehen haben, wenn nur zwei von ihnen entschädigt wurden für eine Abgabe, an der sie alle theilgenommen hatten. Es ist nicht undenkbar, dass die beiden Metzger — nach Gfrörer'scher Auffassung ohnehin die angesehensten [4]) — und der Wurstmacher, welche zum Empfang des Geldes bestimmt waren, die Vorsteher der Innung oder Verwalter der Vereinskasse waren, in welche die Entschädigungssumme alsdann floss. Deutlicher ist die Existenz von Innungen in Hagenau um 1164 [5]) angezeigt, denn es geschieht hier ausdrücklich eines „consorcium" der Bäcker, sowie der Metzger Erwähnung, aus welchem die Genossen bei ungetreuer Ausübung ihres Berufes ausgeschlossen werden konnten. Endlich kann man in der ersten Hälfte des zwölfen Jahrhunderts in Strassburg Handwerker-Verbände nachweisen. Das älteste Stadtrecht [6]) erwähnt der Handwerke stets unter der Bezeichnung von Aem-

---

1) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 309—313. Stadtrecht VI, 55 ad festivitatem beati Martini praefecto bovinam carnem XXXII denarios valentem dabunt, et in super unusquisque carnifex ad nativitatem domini praefectum cum duabus scapulis visitabit.

2) „bovina capita" Art. VI §. 6. Nach Gfrörer, Gregorius VII, 327 Anm. 2 „eine Art feiner Wurst".

3) Art. VI §. 5: prefectus ad festivitatem sancti Michaelis dabit duobus carnificibus XXVI denarios, econtra idem .... Art. 6 §. 6: prefectus etiam ad festum sancti Michaelis cui libet salsuciario VI nummos dabit, e converso ....

4) Gregorius VII, 327.

5) Stadtrecht bei Gaupp l. c. I, 100. §. 26: macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus, ut si leprosas vel quocunque modo commaculatas vendiderint, a conjuratis civitatis in causa quicunque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur. §. 23 handelt vom „consorcium" der Bäcker.

6) Gaupp l. c. I, 48—80. Die neuere Forschung setzt dieses Stadtrecht überein-

tern, redet von Meistern derselben und setzt Abgaben fest, welche gemeinsam ganzen Handwerkergattungen obliegen, was Alles auf eine thatsächliche Organisation hindeutet, die aber freilich noch keine durchweg freie ist.

Mit grösserer Sicherheit jedoch, als diese letzten Beweisführungen es gestatten, ist es erlaubt auf ein höheres Alter der Zünfte zurückzuschliessen aus den Verboten derselben im dreizehnten Jahrhundert. Bereits in den ersten Jahrzehnten desselben sind solche erlassen worden. Es scheint dabei unangreifbar, dass dieselben sich nicht auf eben entstandene Vereinigungen bezogen, denn diese hatten ja noch gar keine Gelegenheit zur Beobachtung und Prüfung ihrer Wirksamkeit geben können. Vielmehr werden wir für jene Zeiten langsamer Entwickelung annehmen dürfen, dass es sich um Einrichtungen handelte, die längst eingebürgert und wohlbekannt waren. Erinnern wir uns dabei, dass schon vor dem zwölften Jahrhundert sich die Freiwerdung der Hörigen abzuspielen beginnt, dass die Städte den unfreien Flüchtlingen offen standen, Handel und Verkehr ihre Schwingen mehr und mehr zu regen begannen, so wird es begreiflich, dass die Gewerbetreibenden nicht zurückblieben, sondern vielleicht gerade durch die Begründung von Innungen im engeren Zusammenschlusse sich eher zu emancipiren hofften. Es ist dann aber auch verständlich im Laufe eines Jahrhunderts die Bemühungen bereits soweit von Erfolg gekrönt zu sehen, dass man sie zu fürchten begann, sei es in politischer, sei es in wirthschaftlicher Beziehung. Anders aber können die Verbote doch kaum aufgefasst werden, als dass entweder bereits vorhandenen Missbräuchen abgeholfen — oder bei immer grösser werdender Macht drohender Gefahr vorgebeugt werden sollte. Solch ein allgemeines Verbot von Innungen aller Art erliess Friedrich II. 1219 auf dem Reichstage zu Goslar[1]). Nur den Münzer-Innungen wurde die Fortexistenz aus polizeilichen Gründen, zur Verhinderung der Falschmünzerei, ge-

---

stimmend in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts (Schmoller, Strassburg's Blüthe im XIII. Jahrhundert, 12). Bislang war das Alter desselben sehr verschieden geschätzt, ja seine Aechtheit angezweifelt worden. Grandidier (Histoire de l'église de Strasbourg II, 37) versetzte es in das zehnte Jahrhundert. Ihn unterstützte Gfrörer (Gregorius VII, 283) mit gewöhnlicher Beredsamkeit nachweisend, wie Bischof Erchambald von Strassburg der Urheber des Stadtrechtes gewesen sei. Gaupp (a. a. O. I, 37) verlegte es in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts. Wilda (a. a. O. 205 ff.) endlich bezweifelte, dass dieses Stadtrecht je Gültigkeit gehabt hätte und hielt es für „die Idee einer Stadtverfassung, wie sie nach dem Wunsche der Bischöfe bestehen sollte."

1) Privileg. Friedr. II. bei Göschen: Die Goslarischen Statuten p. 114: praeterea datum est regali praecepto quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

stattet. Die Verbände der Münzer oder Hausgenossen gehören zu den ältesten, die sich nachweisen lassen, und waren allgemein verbreitet. Die anderen Einungen oder Gesellschaften mit ihnen auf eine Stufe gestellt zu sehen, beweist dass eine Zeit lang alle derartigen Verbände anerkannt waren. Diese Verordnung muss im Ganzen ohne Erfolg geblieben sein, denn etwa ein Jahrzehnt später, 1232, schickte Friedrich II. von Ravenna aus ein abermaliges Verbot aller Bruderschaften und Gesellenschaften der Handwerker nach Deutschland. Dasselbe war ausdrücklich „contra communia civitatum" gerichtet[1]). Im Einverständniss mit diesem Reichsgesetz konnte dann auch der Bischof Heinrich von Worms, im folgenden Jahre 1233 bei glücklicher Beendigung seines Streites mit den Bürgern im Vertrag zu Offenheim alle Genossenschaften aufheben und nur die der Münzer und Pelzarbeiter (oder Pelzhändler) anerkennen[2]). In diesem Falle liegt die Unterdrückung der politischen Gefahr wegen klar auf der Hand. Eben deshalb mussten die Innungen aber schon seit geraumer Zeit sich zu regen begonnen haben.

Ferner deutet eine Stelle aus dem Stadtrecht, welches 1217 die Stadt Löwenberg erhielt, darauf hin, dass die Innungen in den schlesischen Städten gleichfalls frühe verbreitet waren. Es heisst dort[3]): „He gap in auch, daz si Win sullen schencken und nimande nicht davon gebin, da in sol auch nimmer kein Voitdinc inne gesin, noch Innunge." Sicherlich bedeutet dies, dass der Weinverkauf zu keiner Innung werden, sondern allen Bürgern freistehen solle. Zugleich hat der Vogt in Angelegenheiten des Weinverkaufs nicht mehr mitzusprechen, was zweifellos eine freiere Stellung der Weinhändler anzeigt[4]).

Gegen die Mitte und den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts werden die Verbote von Innungen häufiger. Der Züricher Richtebrief aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts enthält ein solches[5]). Ebenso war in Weissensee 1265 den Bürgern jede Vereinigung untersagt, was freilich nicht direkt auf die Handwerker geht, diese aber doch offen-

---

theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetarium ea de causa ut caveant de falsis monetis.

1) Pertz, monumenta Germ. hist. Leges. II, 286: iritamus nihilominus et cassamus cujus libet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur.

2) item omnes fraternitates husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ammodo penitus cessabunt.

3) Tzschoppe und Stenzel l. c. 276 N. IV.

4) Vergleiche Tzschoppe u. Stenzel l. c. 277 Anm. 14.

5) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt u. Landschaft Zürich I, 154: das

bar mit betroffen hat [1]). Die Begründung: „da Unserm gnedien Herrn vnd der Stad nicht rechtis von geschicht" lässt darauf schliessen, dass die Gesellschaften längere Zeit geduldet waren. In Wien waren 1278 gleichfalls die Innungen sämmtlicher Handwerker, hier „Unionen" genannt, auf's strengste verboten [2]) und das Oesterreichische Landrecht des XIII. Jahrhunderts lässt die „Ainigungen" nur bedingt zu, sofern sie nämlich dem Lande und den Leuten gut und nutzbar seien. Indess scheint dieses Verbot mehr gegen die heimlichen Schwurgenossenschaften gerichtet gewesen zu sein, da ganz allgemein geboten wird, keine Vereinigung mit Eiden zu beschwören [3]). Ein speziell auf die Handwerker bezügliches Verbot der Verbände enthalten wiederum die Salfeldischen Statuten des dreizehnten Jahrhunderts [4]). In Rotenburg war ganz allgemein das Verbot der Innungen ausgesprochen: Daz gebot von die Einunge das weret als bisher. diu bezerunge ist funf schillinge [5]).

Es bedarf jedoch für diese Zeit nicht mehr des Hinweises auf die Unterdrückung der Innungen, um zu erhärten, dass solche überhaupt vorhanden gewesen. Abgesehen von speziell den Zünften gegebenen Urkunden, deren aus dem dreizehnten Jahrhundert mehrere uns aufbewahrt sind, geschieht auch in sehr vielen Stadtrechten der Handwerker-Verbände Erwähnung; häufig freilich nur für gewisse Gewerke. Es zeigt dies eben deutlich, wie allmählig die ganze Entwickelung vor sich ging. Ihren Ursprung im Anfang oder doch spä-

niemand werben noch tuon sol enhein zunft, noch meisterschaft noch gesselleschaft mit eiden mit worten noch mit werchen.

1) Stadtrecht von 1265 bei Walch, Beiträge zum deutschen Rechte II, 9 ff. Auch enthat keyn Burger gesellschaft haben mit keyn kouffmanschafft mit nymande da Vnnserm gnedien Herrn vnd der Stad nicht rechtis von geschicht.

2) Stadtrecht von 1278 bei v. Würth, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt, 79: item omnium mechanicarum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quocunque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius inhibemus; qui vero contrarium fecerint, per judicem civitatis et consules puniantur.

3) Jus antiquissimum Austriae bei Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum, p. 213 ff. LVI: wir setzen vnd gepieten das yemand Er sei hoch oder nyeder kain aynigung icht habe noch mit aiden besame icht weren an das den leuten vnd dem lannde gut sei vnd nutzper gemainclech und wer es darüber tut die sol man für verwerrer des lands vnd frids haben.

4) Walch l. c. I, 13 ff. LXXVII: Ez en mag nymant zcu banke ste her si fleischouwer schuworchte ader phister her gebe danne ein halbin virdung zu geschozze her en sol ouch mit nymande icheine gesselleschaft habe nach nymant mit yme di buze ist ein virdung hette her dez virdungiz nicht her solde di stad rume alzo lange biz daz her di hulde gewunne der burgere.

5) altes Willkürenbuch, dessen §§. 1—46 aus dem XIII. Jahrhundert bei Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg S. 487—500, §. 32.

testens in der Mitte des zwölften Jahrhunderts nehmend, ist sie selbst nach einem Jahrhundert noch nicht so weit gediehen, dass sie überall Anerkennung gefunden hat. Erst gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts scheint der Boden vollständig erobert zu sein. Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Weber sind diejenigen Gewerbetreibenden, die zuerst in Korporationen gegliedert auftreten. In Halle waren 1235 Innungen der Bäcker, Metzger und Schuhmacher[1]); in Wiener-Neustadt zwischen 1221 und 1230 Zechen, Innungen und Bruderschaften für Handwerker jeder Art[2]). In Stendal gab es 1233 eine Tuchmachergilde[3]), von der eine zweite Urkunde aus dem Jahre 1251 vorliegt[4]), und 1298 eine Gilde der vereinten Schuster und Gerber[5]). Deutlich erwähnt das Goslarer Stadtrecht aus der Zeit zwischen 1290 und 1310 die Gilde der Schmiede[6]). Ebensowenig kann nach den darüber vorhandenen Nachrichten die Existenz von Zünften angezweifelt werden in Köln[7]), Bremen[8]), Braunschweig[9]), Hagen[10]), Berlin[11]), Basel[12]), Lübeck[13]), Soest[14]), Aarsberg[15]), Hameln[16]),

---

1) Schöffenbrief v. 1235 bei Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht S. 227 ff. §§. 37, 40, 42.

2) Stadtrecht aus der angegebenen Zeit bei Würth l. c. Cap. LV: quod vel zecha vel fraternitas non redundet ad damnum commune civitatis. Item placet nobis, quod artifices sive operarii manuales, ut sunt fabri, pistores, carnifices, sartores tam vestium quam pannorum tam lanorum, quam lineorum, textores, calcificum, pellificum, pabulatorum, aucionatorum et omnium aliorum qui sunt incolae civitatis, plus juris habeant quam extranei civitatis, hoc adhibito moderamine, quod illa societatis confoederatio in commūnitatis damnum gravamen notabile non redundet. Quae confoederatio iniquitates intulerit civitati etc. etc.

3) Die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Stendal im Mittelalter in Deutsche Monatshefte VI. Jahrg. S. 374 ff.

4) Riedel l. c.

5) Deutsche Monatshefte l. c.

6) Göschen l. c. p. 104: welk smed der smede ghelde nicht en heft etc.

7) Hutmacher 1225. Goldschmiede 1259. Lacomblet II, 261. Bruderschaften im Allgemeinen 1258.

8) Schuhmacher 1274.

9) Schmiede 1293. Goldschmiede 1231.

10) Lakenmacher 1268.

11) Schuhflicker 1284. Schuhmacher 1284. Wollenweber 1289 id. und Tuchmacher 1295. Bäcker 1272. Kürschner 1280. Schneider 1288.

12) Metzger 1248. Spinnwetter 1248. Bäcker 1258. Schneider 1260. Gärtner 1260. Kürschner 1226.

13) Nach dem Stadtrecht v. 1294. CXCVIII Von der lude morghensprake.

14) Bruderschaften im Allgemeinen nach der Urkunde v. 1259 über die Theilnahme der Gemeinde an der städtischen Regierung.

15) Im Epiloge zur Handfeste von 1271 ganz allgemein von „Unionen" die Rede.

16) Stadtrecht von 1277 alle Handwerke.

Weidenau[1]), Schweidnitz[2]), Strehlen[3]), Ratibor[4]), München[5]), Strassburg[6]), Freiburg im Breisgau[7]). Nicht so deutlich nachweisbar ist die Existenz von Zünften in Augsburg um das Jahr 1276. Ich finde in dem ganzen Stadtrechte aus dieser Zeit keinen einzigen direkten Beleg dafür, trotzdem dasselbe gerade über die Organisation der Handwerke sehr viele Bestimmungen enthält und eine ganze Reihe von Gewerben aufführt. Die Abgaben liegen nämlich nun nicht mehr dem ganzen Gewerbe ob, sondern sind für jeden Gewerbetreibenden persönlich festgesetzt, so dass an einen Verband unter denselben nicht nothwendig gedacht werden muss. Dafür sind aber einzelne Gewerbe als „Aemter" bezeichnet, und da aus gleichzeitigen Urkunden zur Genüge erhellt, dass hierunter meistentheils Innungen der Handwerker verstanden werden, so wird man dieselben auch für Augsburg annehmen dürfen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Burggraf das „Amt" im einzelnen Falle verleiht, somit jeder Handwerker unabhängig vom anderen sein Gewerbe ausüben konnte. Für meine Auffassung scheint mir noch der Umstand zu sprechen, dass den Bäckern verboten wird unter sich eine Einung zu treffen, ohne des Burggrafen und der Bürger Erlaubniss. Der §. 11 des Art. CXVIII des Stadtrechts von 1276 lautet: unde soln auch die becken chein einunge under in tun one den burggrafen unde one die burgaer. Tunt si daruber chain ainunge under in, diu sol cheine kraft haben, unde sint dazu dem burggrafen und der stat schuldic ze buzze eins phunt phenniges. Ich denke mir, dass „ainung" hier nicht das Verbot der Vereinigung überhaupt ist, sondern damit nur der Bäckergilde das Recht abgesprochen werden sollte für ihre Mitglieder bindende neue Verordnungen und Gesetze zu erlassen, ohne die Genehmigung des Rathes eingeholt zu haben. Auch die für Alle gemeinschaftlich angesetzte Strafe von einem Pfund Pfennige deutet darauf hin, dass es der Rath mit einer Korporation zu thun hatte. Sonst wäre doch von jedem einzelnen Uebertreter eine Summe Geldes eingetrieben worden. Endlich macht die

---

1) Stadtrecht von 1291 alle Handwerke. Besonders aufgeführt sind Weber, Schuster, Fleischer, Bäcker, Schneider.

2) Stadrecht v. 1293 alle Handwerke.

3) Bolko I., Herz. v. Schlesien giebt der Stadt für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz.

4) Stadtrecht v. 1293 alle Handwerke.

5) Schuhmacher 1290.

6) Bäcker 1263.

7) alle Handwerke, nach der Urkunde: Bürgermeister u. Zünfte aus dem XIII. Jahrh.

Verpflichtung der Baecker zum Backen von Normalbroten, wozu sie zwei aus ihrer Mitte stellen mussten[1]), im hohen Grade wahrscheinlich, dass sie eine Zunft bildeten. Es wird in Erwägung der Benennung „Aemter" nicht für ungerechtfertigt gelten dürfen von der Bäckerzunft auf das Vorhandensein ähnlicher Vereinigung bei den anderen Gewerken zu schliessen.

Eine der Haupteigenthümlichkeiten nun dieser städtischen Handwerker-Verbände tritt uns in den ihnen obliegenden Dienstpflichten und Abgaben entgegen. Ich erwähnte schon, dass um 1120 die Schuhmacher in Freiburg im Breisgau dem Herzoge, wenn er in's Feld zog, Schuhe und Stiefel liefern mussten[2]). Sehr ausgeprägt finden wir diese Dienstleistungen in Strassburg in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts. Die Handwerker sind in dieser Stadt noch zu Arbeiten aller Art verbunden, ja auch die Kaufleute wurden gezwungen einen Theil ihrer Zeit dem Bischofe zur Verfügung zu stellen. Das älteste Stadtrecht hat in den Artikeln CII — CXVIII[3]) ganz genaue Vorschriften darüber. Der Charakter derselben ist aber ein derartiger, dass die Handwerker auf der Scheide zwischen völliger Freiheit und letzter Periode der Knechtschaft gestanden zn haben scheinen. Die Dienstpflichten sind meistentheils so geringfügiger Natur, dass man den Eindruck empfängt, in wenigen Jahrzehnten werde auch diese letzte Spur der Hörigkeit geschwunden sein. In der That ist ein Jahrhundert später im Stadtrechte von 1214[4]) von Abgaben, welche die einstige Abhängigkeit vom Bischofe bezeugen könnten, nicht mehr die Rede. Im zwölften Jahrhundert stossen wir dagegen auf eine ganze Reihe von Dienstleistungen, denen die Handwerker unterworfen waren. 12 Kürschner mussten auf Kosten des Bischofs Pelze machen und Felle zubereiten, soviel dieser deren brauchte. Verluste, die der Meister der Kürschner auf der zum Zwecke des Einkaufs von Pelzwerk unternommenen Reise erleidet, muss der Bischof tragen[5]). Von den Schmieden muss Jeder, wenn der Bischof auf Reisen geht, 2 resp. 4 Hufeisen mit den nöthigen Nägeln liefern und, falls der Bischof zu einer Belagerung zu schreiten sich gezwungen sieht oder selbst belagert wird, 300 Geschosse hergeben. Etwaigen Bedarf über diese festgegesetzte Quantität hinaus muss der Bischof bezahlen; auch ist er ge-

---

1) Art. CXVIII §. 1.

2) Stiftungsbrief v. 1120 § 11.

3) Bei Gaupp l. c. I, 48—80.

4) Grandidier, Oeuvres historiques inedites II, 187—215.

5) Art. CII.

nöthigt für die auf seiner Burg arbeitenden Schmiede den Unterhalt zu bestreiten und zu den Reparaturen das Material selbst zu schaffen [1]). Unter den Schuhmachern müssen 8 dem Bischofe, wenn er zum Kaiser fährt, Futerale für verschiedene Gegenstände liefern; was der Bischof dagegen an Lederzeug zu einer Belagerung braucht, muss er bezahlen [2]). Die Handschuhmacher — und zwar ihrer nur 4 — haben zur Ausfütterung der erwähnten Futterale eine Lieferung von weissem Leder zu machen. Wünscht der Bischof mehr, so wird den Handwerkern die Leistung vergütet [3]). Die Sattler haben zu einer Reise des Bischofs zwei, resp. vier Sättel unentgeltlich zu liefern; alles andere wird ihnen bezahlt [4]). Die Schwertfeger müssen, wenn der Bischof verreist, seine Helme und Schwerter, sowie die seiner Ministerialen reinigen und auch für sein Jagdzeug Sorge tragen [5]). Für die Bechermacher gilt, dass sie Alles, was der Bischof bei ihnen bestellt, nur gegen Vergütung ihrer Arbeit anzufertigen haben. Das zu verarbeitende Material liefert ihnen der Küfermeister [6]). Die Küfer wiederum müssen dem Bischof oder auch dem kaiserlichen Paare, wenn dieses in Strassburg anwesend sein sollte, Alles anfertigen, was dieselben zum Bade oder in Küche und Keller brauchen. Zu ihren Arbeiten hat ihnen ihr Meister das Holz und der Kellermeister des Bischofes die anderen Utensilien zu stellen. Fährt der Bischof zum Hofe, so sind die Küfer nur gegen Bezahlung ihrer Leistung gezwungen den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen, sowie sie auch alle Fässer des Bischofs nur auf seine Kosten binden [7]). Die Gastwirthe haben Sorge zu tragen, dass des Bischofs Abtritt und Speicher rein bleiben [8]). Als Dienstpflicht der Müller und Fischer ist angegeben, dass die ersteren einen, die letzteren zwei Ruderknechte für die Wasserfahrten des Bischofs zur Verfügung stellen müssen. Jedoch geschieht dies nicht ohne Besoldung der Knechte und man kommt überein, falls das von dem Zöllner gelieferte Boot ohne Schuld der Lenker zu Schaden kommt, die Kosten der Wiederherstellung aus des Bischofs

1) Art. CIII—CVII.

2) Art. CVIII.

3) Art. CIX.

4) Art. CX.

5) Art. CXI.

6) Art. CXII.

7) Art. CXIII.

8) Art. CXIV. Arnold a. a. O. p. 250 Anm. 2 hat Unrecht hier ein Missverständniss aufklären zu wollen. Bei Du Cange heisst „necessarium" allerdings „latrina". Auch Grandidier, Histoire de l'eglise etc. p. 70 übersetzte „les commodités de l'evêque".

Tasche zahlen zu lassen[1]). Den Fischern ist ausserdem noch die Verpflichtung auferlegt ein Mal im Jahre drei Tage und drei Nächte für den Bischof zu fischen; aber auch diese Mühe wird mit Geld aufgewogen[2]). Die Zimmerleute endlich müssen sich alle Montage vor der Burg einfinden, um von dem Bischof nöthigen Falls zur Arbeit gemiethet werden zu können. Werden sie vor dem Läuten der Frühmesse nicht angenommen, so sind sie an dem Tage frei und können zur Arbeit nicht gezwungen werden[3]).

Auf den ersten Blick erhellt aus diesen Bedingungen die Geringfügigkeit der Lasten. Auffallend ist dabei, dass nicht ein Mal alle Handwerker der Stadt sich in dieser Botmässigkeit befinden. Art. XCIII des Stadtrechtes erwähnt der Bäcker, Metzger und Obstverkäufer (qui vendunt poma), ohne dass ausgesprochen wird, ob dieselben auch Dienste irgend welcher Art zu leisten hatten. Von fünfzehn Gewerben — Weinzapfer und Obstverkäufer mitgerechnet — die im Stadtrechte genannt werden, empfangen nur zwei für ihre Leistungen gar keine Vergütung: die Schwertfeger und die Weinzapfer; bei dreien andern, den Bäckern, Metzgern und Obstverkäufern ist überhaupt von keinem Dienste die Rede, also im höchsten Grade wahrscheinlich, dass ihnen keiner oblag; fünf weitere Gewerke, die der Schmiede, Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher und Küfer, haben Leistungen nur bis zu einer gewissen Höhe zu vollziehen und werden über diese hinaus für ihre Mühe entschädigt; fünf Handwerker endlich, die der Kürschner, Bechermacher, Fischer, Müller und Zimmerleute, arbeiten vollständig auf Kosten des Bischofs und eine Beschränkung ihrer Freiheit spricht sich nur in dem Umstande aus, dass sie dem Bischof das Verkaufsrecht ihrer Arbeiten einräumen müssen.

Und gar die Leistungen selbst. Abgesehen davon, dass einige Handwerke Alles bezahlt erhalten, scheint bei den andern der materielle Werth der Arbeit im Ganzen so unbedeutend, dass die Last nicht zu hart empfunden worden sein kann. Was wollen zwei Hufeisen mit den Nägeln sagen, die jeder Schmied geben musste, und die 300 Geschosse, die alle zusammen bei bestimmten Gelegenheiten zu liefern gezwungen waren? Oder die 2, resp. 4 Sättel, die sämmtlichen Sattlern — und ebenfalls nur in aussergewöhnlichen Fällen — oblagen! Die Küfer mussten über ihre Arbeitszeit verfügen lassen; das zu verarbeitende Material musste der Bischof selbst hergeben. In der

1) Art. CXV.

2) Art. CXVI, CXVII.

3) Art. CXVIII.

Leistung der Gastwirthe mag vielleicht etwas Schimpfliches gelegen haben; sonst konnte auch sie nicht viel Zeit und Mühe kosten. Die Müller endlich sind einen Ruderknecht zu stellen verpflichtet, jedoch erst dann, wenn der Bischof eine Wasserparthie unternimmt. Man sieht, alle diese Dienste sind nicht für den täglichen Bedarf des Bischofs berechnet. Verhältnissmässig mehr mögen die Schwertfeger zu thun gehabt haben, denn das Reinigen der Helme und Schwerter all derer „qui necessarii et cotidiani sunt ministri Episcopi" mag kein kleines Stück Arbeit gewesen sein, zumal ihnen noch überdies das Putzen des Jagdzeuges aufgebürdet war.

Die aus diesen Thatsachen sich ergebende Vermuthung, dass die Hörigkeitsverhältnisse der Strassburger Handwerker in dieser Zeit schon sehr gelockert gewesen, ja vielleicht gar nicht mehr von solchen die Rede sein darf, gewinnt an Boden, wenn wir einen Augenblick die Stellung des Bischofs zur ganzen Stadt selbst in Betracht ziehen. Ausser seinen Rechten auf die Arbeiten der Handwerker kann er noch andere Ansprüche geltend machen. Die Artikel LXXXVIII—XCIII anerkennen das Recht des Bischofs 24 Männer aus dem Stande der Kaufleute zu beliebigen Botschaften verwenden zu können. Ausdrücklich ist aber dabei angeordnet, dass die 24 gut behandelt werden. Der Bischof muss sie bei feierlichen Gelegenheiten an seinen Tisch ziehen und für etwaigen Schaden, den sie erleiden, die Kosten tragen [1]. Ferner darf der Bischof seine Pferde auf dem Stadelhofe [2] abstellen; hat er aber viele mit, so sollen sie in den Wirthshäusern untergebracht werden, und genügen auch deren Räumlichkeiten nicht, so sieht der Bischof sich genöthigt, die Bürger um Erlaubniss zu bitten seine Rosse in ihren Häusern abstellen zu dürfen [3]. Der Botendienst der Kaufleute ist höchst wahrscheinlich ein letzter Rest der Dienstverpflichtungen der scaramanii [4]. Wie sehr abgeschwächt erscheinen diese aber hier! Die Boten machen die Gänge auf Rechnung des Bischofs; ferner erhalten sie, wenn der Bischof seine Leute zu Tische ladet: „honestas coram ipso sedes ad prandium, ut eisdem hominibus suis eo nociores efficiantur [5]; falls ihnen endlich auf der Reise an ihrem Leibe oder Gute irgend ein Schaden erwächst, so ist der Bischof gehalten denselben zu ersetzen. Alles dies lässt die Natur des Ehrendienstes

1) Art. LXXXVIII, LXXXIX.

2) curtis dominica.

3) XC—XCII.

4) Nitzsch l. c. 191.

5) Art. LXXXIX.

deutlich erkennen[1]). Auch der Umstand, dass der Bischof für seine Pferde nicht mehr in beliebiger Anzahl Unterkunft findet, sondern bei den Bürgern besonders um die Aufnahme nachsuchen muss, weist auf eine sehr starke Einschränkung seiner einstigen Macht hin. Gfrörer[2]) hält dies für den schlagendsten Beweis, dass die Bürger Strassburgs persönlich völlig frei gewesen seien, wobei übrigens nur zu erinnern ist, dass er das Stadtrecht obendrein in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts verlegt.

Nicht weniger spricht für die schwankende Machtstellung des Bischofs in der Stadt der Abschnitt, welcher im Stadtrechte seine Beziehungen zum Stadelhof regelt. Auf diesen war der Schultheiss verpflichtet 13 Ochsen zu liefern, die er aber von den Stiftsleuten erhielt, ferner ein Pferd, 12 Säue und 2 Eber. Die Ochsen durften weder vom Schultheiss, noch vom Bischofe zu andern Zwecken als zum Pflügen und Bebauen seines „Schuhebusen" verwandt werden. Der Stadler des Hofes musste Pflug und Eggen geben; alles andere, was sonst noch zur Landwirthschaft nöthig war, mit Ausnahme des Lohnes und Kornes für die Arbeiter, kam vom Schultheiss. Während der Ernte zahlten die Richter und die Meister der Müller und Weinzapfer eine Summe Geldes zum Ankaufe von Brod; die ersteren wurden später, wenn des Bischofes Getreide gedroschen wird, durch ein Malter Korn entschädigt[3]).

Diese Bestimmungen können auf ein hofrechtliches Abgabenverhältniss kaum mehr gedeutet werden. Jedenfalls hatten die Bürger der Stadt nichts mit dem Herrschaftshofe zu schaffen. Die Ochsen waren „de casu hominum ecclesie morientium" zu holen; ja sogar einer der beiden auf den Fronhof zu liefernden Eber wird den Stadtbürgern zur Benutzung überlassen[4]). Der Bischof musste ferner den für ihn arbeitenden Knechten Lohn zahlen[5]), durfte die ihm gebrachten Ochsen nur zu vorgeschriebenen Zwecken benutzen, und war gezwungen die Richter und Büttel für die Beaufsichtigung der Ernte mit je einem Malter Getreide zu entschädigen[6]).

Erwägt man nun im Lichte dieser letzten Thatsachen die Dienstpflichten der Handwerker noch einmal, so erscheint es zweifellos, dass

1) Arnold a. a. O. I, 71.

2) Gregorius VII, 273.

3) Art. XCIV—CI. Schuhebusen ist ein kleines Grundstück. cf. Lexer.

4) XCV.

5) XCVII.

6) Art. XCIX.

dieselben Ueberreste der einstigen hofrechtlichen Abhängigkeit sind. In ihnen ist der Uebergang zu völliger Freiheit vermittelt. Ein Vergleich mit dem zweiten Strassburger Stadtrecht aus den Jahren 1214—1219, in welchem einiger Gewerbe gleichfalls Erwähnung geschieht, macht diese Behauptung wahrscheinlicher. Das einzige, was nämlich in dieser Periode noch als Erinnerung an einstige Unterwürfigkeit angesehen werden kann, ist die Belehnung der Schiffsleute mit ihrem Amte durch den Vogt [1]). Aus zwei weiteren Bestimmungen scheint es gestattet auf eine gewisse verächtliche Stellung der Handwerker zu schliessen. Den Bürgern nämlich, welche Backöfen besitzen, ist verboten ihren Bäckern am St. Martinstage Wein zu senden oder sie zu Weihnachten und bei andern Gelegenheiten zu Tische zu laden [2]). Ebensowenig dürfen die Bürger ihre Zimmerleute und Steinmetzen zum Mittag- oder Abendessen auffordern [3]). Ich glaube aber nicht, dass diese Auslegung richtig wäre. Nach dem ältesten Stadtrechte gehörten Bäcker und Zimmerleute zu den angesehensten Gewerben in der Stadt; dieser Umschlag liesse sich mithin gar nicht erklären. Zu den angesehenen Gewerken wird man die Bäcker zählen dürfen, weil sie weder eine Leistung an den Bischof zu machen hatten, noch ihnen von Seiten desselben ein Magister gesetzt wurde. Die Zimmerleute nahmen aber sicher gleichfalls eine Ausnahmestellung ein, da auch sie zu den wenigen Handwerken gehörten (im Ganzen nur 4), für die der Burggraf nicht das Recht hatte die Meister zu ernennen, daneben aber es in dem von ihnen handelnden Artikel [4]) heisst: „non sunt cogendi ire in alicujus opus alternis nisi Episcopi", eine Schutzbestimmung, die sich für die andern Handwerke nicht vorfindet. Demnach erkläre ich mir dieses Verbot als eine Regulirung der Lohnzahlung an die Gesellen. Art. XXIX beginnt: Kein B ü r g e r, welcher Backöfen besitzt etc., d. h. Bäcker und Zimmerleute sind 1214 schon so bedeutende Handwerker, dass sie Bürger der Stadt haben werden können. Sie sind eine Art Unternehmer geworden, halten viele Gesellen und das Verbot bezieht sich darauf durch Zulagen an Wein oder Mahlzeiten die Gesellen nicht üppig zu machen. Unter so günstigen Bedingungen, die die übrigen Gewerbe nicht bieten konnten, hätten vielleicht die beiden genannten an Ausdehnung und Macht auf Kosten

---

1) Art. XXXV: So ist ez ufgesetzet, daz nieman dekeinen aberfüre an dise chifliute die von dem vogete dise habe hant emphangen.

2) Art. XXIX.

3) Art. XXX.

4) Art. CXVIII des ältesten Stadtrechtes.

der anderen gewonnen. Solche Lohnregulirungen waren in jener Zeit nicht selten. In Rotenburg war den Bäckern ebenfalls bei harter Strafe eingeschärft, ihren Gesellen kein grösseres Jahrgehalt zu geben als zwei und ein halbes Pfund Heller und zwei leinene Kleider[1]). Eigenthümlich bleibt auch bei der eben gegebenen Erläuterung, dass das persönliche gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen, welches man in einer etwas späteren Zeit so zu fördern bemüht war, jetzt noch sehr wenig geschätzt worden zu sein scheint.

Ist so jede Spur einstigen Hofrechtes im zweiten Stadtrechte verschwunden, so treten auf der andern Seite bereits die ersten Zeichen der Entwickelung des Gewerbefleisses auf, die Anfänge einer Gewerbepolizei. Für die Küfer ist bestimmt wie gross die Fässer sein dürfen, die sie verfertigen wollen[2]). Den Tuchmachern ist die Tuchbereitung genau vorgeschrieben. Graue Tuche, die eine gewisse Breite nicht erreichen oder in ihrem Gewebe mit Haaren vermischt sind, sollen verbrannt werden[3]). Der Fortschritt ist unverkennbar.

In ähnlicher Weise begegnen wir Abgabenpflichten der Handwerker in Augsburg um 1104 und 1276. Nach dem Stadtrechte von 1104, das erst 1152 aufgezeichnet wurde[4]), liegt die gewerbliche Thätigkeit noch ziemlich in der Kindheit. Nur drei Handwerke werden besonders namhaft gemacht, die 3 Nahrungsgewerbe — Fleischer und Wurstmacher, Bäcker, Schankwirthe. Dass diese indessen die einzigen Gewerke gewesen seien, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Der Präfect ist gehalten dem Bischof Hut und Handschuhe zu besorgen, also wird es erlaubt sein auf das Vorhandensein von Handschuhmachern und Hutmachern zu schliessen[5]). Ob diese drei Handwerke deshalb ausdrücklich genannt werden, weil sie die reichsten und angesehensten waren, wie Gfrörer annimmt[6]), mag dahingestellt bleiben. Die festgesetzte Abgabenpflicht spricht nicht dafür. Will man Augsburg mit

1) Willkürenbuch des XIII. Jahrh. § 38.

2) Art. XLI des Stadtrechtes v. 1214.

3) Art. LVI des Stadtrechtes v. 1214. Die gleiche Bestimmung im Ofener Stadtrecht, dessen Abfassung in die Zeit von 1244—1421 verlegt wird. § 131: die tuchberayter süllen ire tuecher so beraitten das sy kain har vntter dy rechten lantwol mischen türren pey verlust des tüchs. Michnay und Lichner, Das Ofener Stadtrecht.

4) Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg 309—313. Beseler's Geschichte d. deutschen Rechtes. I. Band. Stobbe, Die Rechtsquellen, 488.

5) Art. VI § 9 d. Stadtr. v. 1104: quocienscumque episcopus ad curiam vel in expeditionem vel ad consecrationem ibit, praefectus ei duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit.

6) Gregorius VII, 327.

Strassburg vergleichen, das um dieselbe Zeit ja sehr viel entwickelter gewesen zu sein scheint, so erinnere man sich, dass die den Fortschritt bedingenden Umstände in beiden Städten nicht gleich günstig waren. Die örtlichen Verhältnisse müssen den Aufschwung der alamannischen Stadt sehr gefördert haben. Die Nähe des Rheins und die dadurch gebotene bequeme Wasserstrasse konnten eine frühe Blüthe erzielen, während Augsburg an einem kleinen Flusse und tief im Binnenlande lag. Immerhin aber mögen Karl des Grossen Gesetze und Anordnungen, wie Otto I hervorragende Thätigkeit eine gewisse Aehnlichkeit der Entwickelung bewirkt haben [1]. In der Lage der Handwerker zeigt sich dieselbe. In Augsburg lasten noch 1104 und 1156 gewisse Abgaben und Verpflichtungen auf den Gewerben, aber zugleich sind denselben gewisse Vorrechte eingeräumt, welche deutlich die freiere Stellung, die sie zu einnehmen beginnen, anzeigen.

Fleischer, Bäcker und Schenkwirthe müssen dem Vogte zu den gebotenen Dingen ihre Beiträge zahlen [2]. Dies beweist, dass sie dem Hofrecht entwachsen waren. Denn da sie zahlen mussten, durften sie auch ohne Zweifel auf den Dingen erscheinen, was Hörigen nicht zustand [3]. Auf der andern Seite verrathen aber die Abgaben noch eine gewisse Abhängigkeit. Die Bäcker müssen in jedem Monat ein Mal Normalbrote liefern: et semper in uno quoque mense praecipiet decoqui p r o b a t i c i o s p a n e s secundum judicium frigide aquae [4]. Nebenbei zahlte Jeder zu Weinachten und zu Ostern 4 Denare und musste am Fastendienstage den Burggrafen mit einem Hahn beschenken [5]. Die gemeinschaftliche Abgabe der Fleischer wurde schon erwähnt — ein Rinderbraten im Werthe von 32 Denaren; ausserdem von jedem

---

1) Gfrörer, Gregorius VII, 329.

2) Art. V § 3 d. Stadtr. v. 1104: et ad tria placita illa quilibet carnifex ad servitium advocati duos tantum denarios dabit, et quilibet panifex unum denarium tantum. Bannorum tabernariorum duae partes episcopo, tercia autem pars advocato erit, ad illa tria placita et de quolibet modio, in quibus est sal, dimidium denariatam habebit ad servicium advocatus.

3) Nitzsch a. a. O. 228.

4) Art. VI § 1. Die Worte „probaticios panes" übersetzt Gfrörer mit „Normalbrote" (Gregorius VII. Bd., 326). Gaupp denkt an Beweisbrote, die beim Gericht gebraucht wurden. (Deutsche Stadtrechte II, 196 ff.) Ich gebe der ersten Auffassung den Vorzug, weil im Art. CXVIII des Augsburger Stadtrechtes von 1276 vom Backen des „Kusprotes" die Rede ist, dessen Material genau angegeben wird. Dieses „chusprot" kann nicht zu gerichtlichen Zwecken gedient haben, schon weil es verkauft werden konnte. Es scheint demnach gleichbedeutend mit den „probaticios panes" von 1104 als Musterbrot aufgefasst werden zu müssen.

5) Art. VI § 3 in depositione carnium gallinam. Deutsch nach Gfrörer a. a. O.

Metzger zwei Lendenstücke [1]). Den Wurstmachern lag ausser der Ueberreichung der 6 Ochsenköpfe die Verpflichtung ob die Gefangenen, welche den Frieden der Stadt getrübt hatten, zu überwachen [2]). Die Schenkwirthe aber mussten von jedem Maasse, das sie verkauften, eine Abgabe zahlen und den Bütteln ein Glas Bier reichen [3]).

Die Fleischer und Wurstmacher empfangen für ihre Abgaben eine Entschädigung. Der Burggraf musste zweien aus der Schaar der ersteren 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen geben [4]). Ueber den Charakter dieser Zahlung ist gestritten worden. Nitzsch sieht diese Summen im Hinblick auf die Schuster zu Coblenz als Abschlagszahlung für den census der fremden Gewerbetreibenden an [5]). Gaupp betrachtet sie als ein Aequivalent für besondere Verbindlichkeiten, welche den Handwerkern im öffentlichen Interesse oblagen [6]). Hiergegen liesse sich billig einwenden, dass es auffallend ist diese Leistungen nicht auch im Stadtrechte aufgezeichnet zu finden, da dasselbe nach einigen Richtungen mit der Aufzählung derselben begonnen hatte. Gegen Nitzsch aber spricht der Wortlaut des Textes „e contra" Art. VI § 5 und „e converso" Art. VI § 6, der geradezu den Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung betont. Ueberdies empfangen die Bäcker und Schenkwirthe nichts. Ihre Abgaben ähneln aber wiederum zum grössten Theil viel mehr einer Gewerbesteuer, welche die Stadt, und nicht den Burggrafen selbst anging. Die Geschenke der Fleischer jedoch kamen direkt dem Letzteren zu Gute. Dies lässt gerade die hofrechtliche Abhängigkeit erkennen; denn auch die Bäcker müssen neben der Geldabgabe noch ein Huhn überreichen, was aber so geringfügig, dass eine Vergeltung seitens des Burggrafen nicht nothwendig. Der Umstand endlich, dass der Bischof, wenn er zum Hofe oder in's Feld zieht oder eine Reise antritt, um die Weihe zu empfangen, vom Stadtpräfekten einen Hut und ein Paar Handschuhe erhielt, lässt gleichfalls eine Leistungspflicht der Handwerker vermuthen, die vielleicht ihrer Geringfügigkeit wegen im Stadtrechte nicht verzeichnet wurde. Es ist wenigstens wahrscheinlich, dass der Burggraf

---

1) Art. VI § 5.

2) Art. VI §§ 6 u. 7: et si aliquis in civitate captus fuerit, vel pro pace violata vel etiam si cuiquam reddere debet, salsuciarii eum custodire debent.

3) Art. VI § 4 et de quolibet potu emptieio praefecto denariata dabitur et preconibus potus cerevisiae.

4) Art. VI §§ 5 u. 6.

5) a. a. O. 229.

6) a. a. O. II, 199.

diese Abgabe nicht selbst bestritt, sondern sie von den Handwerkern eintrieb [1]), was um so verständlicher, da er ja eine gewisse Oberhoheit über die Gewerbetreibenden hatte.

Um 1276 weist Augsburg bereits eine stattliche Reihe von Handwerkern auf, unter denen nur Einzelne einer Dienstpflicht unterworfen sind. Das Stadtrecht dieser Zeit legt nun mehr Gewicht auf die Gewerbepolizei, wie wir ja auch in Strassburg den Fortschritt zwischen den beiden ältesten Stadtrechten zu erkennen glaubten. An Handwerkern, die in der Stadt wohnen, werden im Stadtrechte aufgeführt Goldschmiede [2]); Lodweber, d. h. Verfertiger von grobem Wollenzeuge [3]); Hutmacher [4]); Messerschmiede [5]); Weissmaler [6]); Rintschuster, d. h. die eigentlichen Schuhmacher [7]); Schenkwirthe und Bierbrauer [8]); Bäcker [9]); Metzger [10]); Schneider [11]) und Gerber [12]). Von eigentlichen Dienstpflichten derselben ist gar nicht mehr die Rede. Denn dass die Schuhmacher dem Vogte am St. Michaelstage zwei Pfund „ze banne" geben müssen [13]), oder dass Weissmaler, Schuhmacher, Bäcker und alle Gewerbe, welche in der Weihnachtszeit an Tischen auf der Strasse feilbieten, dem Burggrafen eine Abgabe von 25 Schillingen zu zahlen haben [14]), steht offenbar mit früherer Hörigkeit in gar keinem Zusammenhange. Die letztere Abgabe mag eine Steuer für die Erlaubniss auf dem Weihnachtsmarkte verkaufen zu dürfen gewesen sein. Die Abgabe der Schenkwirthe sieht eines Theils auch einer Steuer gleich. Jeder einzelne zahlt dem Burggrafen 3 Mal im Jahre 5 Schillinge; nebenbei aber erhält der Burggraf von jedem Maass Wein, das ausgeschenkt wird, ein bestimmtes Quantum und wenn er das Banngeld in Empfang nimmt, von jedem Schenkwirth noch 6 Pfennige und von

1) Gfrörer, Gregorius VII. B 327 hält diese Auslegung für die allein richtige.

2) Art. VIII § 3.

3) Art. XIV § 11.

4) Art. XIV §§ 13 u. 18.

5) Art. XIV § 14.

6) Art. XIV § 18. Es sind Handwerker gemeint, die in der Mitte zwischen den Lederern und Filzmachern einerseits und den Schuhmachern andererseits standen. Sie stellten feines weisses Leder her. Meyer: l. c. 44 Anm. 1.

7) Art. XIV § 19.

8) Art. CXIV—CXVI.

9) Art. CXVII, CXVIII.

10) Art. CIII, CXIX—CXXI.

11) Art. CXXXIII.

12) Art. XIV § 20.

13) Art. XIV § 19.

14) Art. CXVII Zusatz.

jedem Bierbrauer einen Schilling[1]). Die Bäcker zahlen ebensoviel, nämlich 3 Mal im Jahr 5 Schillinge, zu welchen aber bei ihnen ein Vorbann von zwei Pfennigen tritt und die Uebergabe eines Huhnes am Fastnachtstage[2]). Ferner waren sie zum Backen der Normalbrote verpflichtet. Sie mussten dazu zwei Genossen aus ihrer Mitte stellen. Die Kosten für diese Brote deckten der Burggraf und der Münzmeister[3]). Die Abgabe der Metzger an den Burggrafen ist wenig geändert worden. Sie beträgt bei einem Jeden: „ze sant Martins messe dri schillinge pfenninge fur einen rindespuch unde ze vasnacht zwai bein". Bei den andern Handwerken, die im Stadtrechte genannt sind, wird keinerlei Dienst oder Steuer erwähnt, ausgenommen die Kleinigkeit während der Dauer des Weihnachtsmarktes. Bestimmte Dienstpflichten macht das Stadtrecht noch bei einer Klasse von Einwohnern namhaft, die allerdings nicht als Gewerbetreibende angesehen werden können — bei dem Amte der Träger. Nach heutiger Anschauung würde man diesen Beruf in die Gruppe des Verkehres einreihen; zu jener Zeit geringer Arbeitstheilung scheinen sie weniger ein selbständiges Gewerbe, als vielmehr ein städtisches Amt gewesen zu sein. Sie zahlten nämlich ausdrücklich keine Steuern, mussten löschen helfen, wenn es brannte, dies zwar „ane lon" — und das ganze Jahr hindurch den „turn of berlaich" des Nachts bewachen — abermals unentgeltlich —, wie auch die Sturmglocken ertönen lassen, wenn es Noth that[4]). Da es auf den Fronhöfen schwerlich bestimmte Hörige ausschliesslich für das Tragen von Lasten gegeben hat, haben wir es hier mit einer Er-

1) Art. CXIV § 1. ein ieglich litgaebe soll gaeben dem burggrafen ze banne nach ieglichem vogtesdinge funf schillinge nach gnaden, daz ist dristunt im iare: ze maien, ze herbest unde ze hornunge. § 2. der burggrafe hat auch daz recht: swaer ein fuder wins verschencket, der sol im ein trinchen wins geben. § 5. unde swenne der burggrafe sinen ban genimmt, so sol der litgaebe geben ze nahbanne sehs pfennige unde der birbriwe einen schillinch.

2) Art. CXVII.

3) Art. CXVIII § 1.

4) Art. XVII § 6: auch habent die wintrager unde alle trager daz recht daz sie ane stiure sint. Unde darumbe suln sie allesampt swa fiwer uzgat unde suln wazzer zutragen ane lon. § 7: si suln auch den turn of berlaich bewahten durch daz iar ane lon des nahtes unde suln auch die sturmgloggen luten ze swelher noete ir der vogt oder die burger bedurfen tages oder nahtes. — Es ist gewiss von Interesse, dass sich die gleiche Bestimmung im Stadtrecht von Ofen findet. Die Brunnenwasserträger dieser Stadt waren „der losung frei". „Darumb altzeit der stat zu dienst zu allen grossen feyrzeiten und zu der stat freyung und auch so fursten sterben. Auch gegen den weter süllen sy helffen leutten in Vnser Frowen kirchen, so sy der mersner dazu ruft und fordert". § 156.

scheinung zu thun, die erst das städtische Leben hervorbrachte. Es werden somit diese Lasten nicht hofrechtlicher Natur gewesen sein, sondern eben wegen ihres offiziellen Charakters im Stadtrecht genau verzeichnet worden sein. Ich denke mir diese Leute auf gleicher Stufe, wie die Messer[1]) und Unterkäufer[2]), deren Beruf zweifellos den Charakter städtischer Aemter trug.

Sehr deutlich tritt die auf der früheren Hörigkeit fussende Abgabenpflicht in den schlesischen Städten gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts zu Tage. Insbesondere ist es hier die Zugehörigkeit der verschiedenen Fleisch-, Schuh- und Brodbänke zu der Erbvogtei, welcher wir überall begegnen. Schwierig liesse sich aber diese auf einen andern Umstand als den eben genannten zurückbeziehen, zumal wie wir sehen werden, nicht alle Handwerke tributpflichtig sind, sondern immer nur eine gewisse Anzahl. Unwillkürlich führt dies auf die Vermuthung, dass neben diesen freie Handwerker ihr Gewerbe übten.

In Brieg gehören 1250 dem Herzog Heinrich III. von Schlesien noch 10 Fleischbänke, von denen er die Einkünfte bezieht; die übrigen stehen dem Richter und denjenigen Bürgern zu, welchen sie dieser abzutreten gesonnen ist. Die Schuh- und Brodbänke gehören in dieser Zeit ausnahmslos der Vogtei[3]). Die Errichtung von Mühlen war bereits ganz freigegeben[4]). Völlig freie Verfügung über die Tische der Bäcker und Schuhmacher hatte der Vogt 1256 auch in Wansen[5]). Es wird damit nicht allein die Gerichtsbarkeit und die Marktpolizei gemeint sein, sondern sicherlich flossen ihm die Einnahmen ebenfalls zu. Der Wortlaut der Bestimmung lässt wenigstens darauf schliessen. Die Verleihung von Einnahmen aus solchen Gewerbebetrieben an die Vögte war in jener Zeit nichts Seltenes. Als Herzog Heinrich III. von Schlesien einem gewissen Contzo die Aussetzung der Stadt Fürstenthal nach dem Rechte der Stadt Neumarkt übergiebt, heisst es in der Urkunde von 1261: „auch die Badtstuben, Fleischbenck, Brodbenck, Schusterbenck und den sechsten Plan, sambt andern allen, die in der Vorleihung und Auszetzung der Stadt den Richtern pflegen zu

1) Art. XVIII.

2) Art. XXVI.

3) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. Nr. XXXII: in ipsa civitate dominus habet decem macella carnium suis usibus valitura, judex reliqua et alii cives, quibus ipse ea concessit. Bancci in quibus calcei et panes venduntur, cedunt judicio indebesse.

4) eod. l.: Concedimus inquam eis infra terminum a que prescripte molendina construere, quodquot possunt.

5) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. XLV: omnes vero mense panum et sutorum volumus quod sint in disposicione sua et ad eum pertineant absolute.

geben werden, sollen sie mit erblichem Rechte zu ewigen Zeitten besizen [1]." Auf die gleichen Verhältnisse treffen wir in Glogau 1263. Der Vogt Friedrich hatte hier den Zins von dem gemeinsamen Schlachthause und besass drei Fleisch-, drei Brodbänke und eine Tuchkammer [2]. In Grottkau übertrug Herzog Heinrich IV. dem Vogte Heinrich unter Anderem „dimidietatem macellorum carnium, pistorum et sutorum [3]." In Namslau verkaufte Herzog Heinrich IV. die Vogtei der Stadt 1270. Dabei werden unter den Einnahmen und Vorrechten derselben genannt: sextum macellum, sextum scampnum pistorum et sutorum [4]. Die Vogtei der Stadt Kreuzburg gebot 1274 [5] und die der Stadt Winzig 1285 über Fleisch-, Schuh- und Brodbänke [6]. In Liegnitz [7] verlieh Boleslaus II. 1252 seinem Truchsess Radwan das Gericht über die Fleisch-, Brod- und Schuhbänke, verfügte aber auch, dass kein Handwerker, insbesondere kein Metzger sein Gewerbe aufgeben oder mit einem anderen vertauschen dürfe, ohne Radwan's Einwilligung erhalten zu haben. Sicherlich gehörten mithin die Gefälle diesem auch zu; denn eine grössere Beschränkung der Freiheit als die das ein Mal ergriffene Gewerbe nicht aufgeben zu können, lässt sich nicht denken. Aehnlich wurde in der Bestätigungsurkunde der Gründung der Stadt Weidenau durch Thomas II., Bischof von Breslau, bestimmt, dass von den Fleischbänken jeder Besitzer dem Bischofe eine Abgabe zu zahlen hat [8]. Brod- und Schuhbänke dagegen, die die Bürger nach Belieben sollten errichten können, waren nur der Vogtei abgabenpflichtig. In derselben Lage waren die Besitzer einer Getreide-, die einer Walk-, die einer Loh- und die einer Schleifmühle [9]. Ferner erhielt der Vogt „de quolibet dicte civitatis figulo octo ollas vel

---

1) Urkunde LI bei Tzschoppe u. Stenzel l. c. p. 344.

2) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel LVIII, p. 366: volentes ut ad ipsius judicium pertineat census de domo communi, in qua pecora mactantur et tria macella carnium et tres bancci pistorum cum una camera, in qua panni sunt venales.

3) Tzschoppe u. Stenzel LXII, p. 370.

4) Tzschoppe u. Stenzel LXIII, p. 382.

5) Tzschoppe u. Stenzel LXVI.

6) Tzschoppe u. Stenzel LXXVII.

7) Tzschoppe u. Stenzel XXXVI: nec aliquis nostrorum officialium . . . . vel officium mactatorium variare sine predicti Radwani vel suorum successorum consensu.

8) Tzschoppe u. Stenzel LXXXIV, p. 411 . . . . macella carnium de quorum quolibet possesso lapidem unum sepi episcopo Wratizlaviensi annis singulis presentabit . . . .

9) bancos panum et sutorum, quodquot construi in dicta poterunt civitate . . . molendina frumentorum, textorum, que Walkmolen Theutonice dicuntur, ac cerdonum, que Lomolen vulgariter appellantur, nec non lapides pro lapsatoribus, qui Slifsteyne dicuntur.

amforas singulis septimanis sibi presentandas jure Fronconico" und hatte die Gerichtsbarkeit über alle in eine der Handwerksinnungen der Tuchscheerer, Schuhmacher, Fleischer, Bäcker oder irgend eines anderen Gewerbes eintretenden Bürger und Fremdlinge [1]). Die Rechte des Vogts in Strehlen räumten ihm 1292 eine Einnahme von 16 Fleischbänken ein, während es im Ganzen deren 34 in der Stadt gab; ferner von 24 Brodbänken, deren 32 in der Stadt waren, und von 14 Schuhbänken, deren Gesammtzahl sich auf 30 belief. Nebenbei musste jeder der erwähnten Fleischer alle Jahr den halben Schoss nach alter Gewohnheit zahlen [2]). Die Zahl der Fleischbänke war auch hier beschränkt. Ohne den Willen des Vogtes durften keine neuen errichtet werden [3]). Ueber die Anlegung neuer Brod- und Schuhbänke ist nichts bemerkt. Gleichzeitig weist das erneuerte Vogteirecht in Wohlau unter anderen Einnahmen die von 12 Fleischbänken, einer Wurstbank, 12 Brod- und 12 Schuhbänken auf. Ausserdem liefern die Schuster dem Vogte ein „Par ocrearum". Ueberdies empfängt der Vogt alle Gebühren, welche derjenige zahlen musste, der irgend ein Gewerbe ausüben wollte [4]). Da hier eine bestimmte Zahl abgabepflichtiger Handwerker genannt wird, darf sicherlich angenommen werden, dass andere daneben existirten, die steuerfrei blieben. — Naturalleistungen der Handwerker finden wir am Anfange des XIII. Jahrhunderts in Halle. Hier waren die Bäcker zur Lieferung einer gewissen Zahl Weissbrode an den Burggrafen, Vogt und Schultheissen verpflichtet [5]). Die

1) et juribus infra scriptis, videlicet hiis quod advocatus ibidem jus civile dandi omnibus advenis ac ad universitatem civium, pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur gratis vel mediante pecunia in dicta civitate, secundum suum arbitrium, habeat potestatem.

2) Stadtrecht bei Tzschoppe u. Stenzel Nr. LXXXIX: de quolibet predictorum macellorum dimidium scotum annis singulis, ut pote censum hereditarium, ab antiqua consuetudine.

3) eod. l.: „ut ultra predictorum numerum macellorum, nulla ulterius astruantur, nisi nostro ac ejusdem advocati speciali fuerit de consensu.

4) Stadtrecht von 1292 bei Tzschoppe u. Stenzel LXXXVIII: duodecim macella carnis et unum fartorium, XII scamna pistorum et XII et scamna sutorum et unum par ocrearum singulis annis de sutoribus, et intronisationes, quod vulgariter dicitur injungere, apud omnes et singulos technicorum artifices, videlicet carnifices, sutores, pistores, fabros, sartores et alios, quibuscunque nominibus, qui de novo jus suum et easdem artes ibidem volunt exercere. Du Cange hat für „ocrea" keine hierherpassende Erläuterung.

5) Hallischer Schöffenbrief 1235 §. 39. item pistores soluent ter in anno, prefecto XII albos panes. aduocato VIII. Cuilibet scabino IIII or. ad predictos panes. Pistores communiter dabunt IIII choros hallensium. Es scheint mir hierbei zweifelhaft, wie

Schuhmacher daselbst mussten sich zu einer Leistung von Schuhwerk an den Bischof verstehen [1]). In Freiburg im Br. waren noch 1293 die Müller verpflichtet dem Herrn wöchentlich ein Mal ihre Esel zur Verfügung zu stellen, wenn derselbe dieser bedurfte [2]). Auch in Flensburg [3]) und Apenrade [4]) mussten die Zimmerleute, wenn ein neuer Vogt gewählt war, demselben 2 Tage ohne Lohn dienen; ihr Unterhalt während dieser Zeit wurde aber bestritten [5]).

Diese Dienste und Abgaben der Handwerker, wie wir sie für einige Städte soeben nachgewiesen haben, sind verschieden aufgefasst worden. Man hat geleugnet, dass sie ihren Ursprung in hofrechtlichen Verhältnissen gehabt hätten. So wendet Mone ein, dass die Abgabe, welche die Handwerker gelegentlich an die Bischöfe zu zahlen hatten, mit der Hörigkeit nicht zusammenhängen könne, weil vielfach die zahlenden Leute gar nicht Hörige des betreffenden Bischofes waren, sondern andere Herren hatten. Was die Gewerksleute ohne Rücksicht auf den direkten Herrn an den Bischof zahlten, sei eine Rekognitionsgebühr gewesen, die auf altes Herkommen zurückzuführen wäre [6]). Wilda aber sieht diese Leistungen als Steuern an. Seiner Meinung nach konnten die Abgaben, welche Gewerbetreibende in jener Zeit zu zahlen hatten, nur in viererlei bestehen, nämlich in einer Kaufsumme für das Gewerberecht, in einer jährlich oder zu gewissen Zeiten zu zah-

---

das „ter“ verstanden verstanden werden soll. Mussten diese Abgaben drei Mal im Jahre an alle Genannten geleistet werden, oder aber so, dass jedes Mal ein anderer der Empfänger war, erst der Burggraf, dann der Vogt u. s. w. Im ersten Falle wäre die Abgabe wohl unverhältnissmässig hoch gewesen.

1) eod. l. §. 43: magister sutorum dabit nostro episcopo duos stiuales estiuales. et duos calceos parvos. et duos stiuales hyemales et similiter duos calceos paruos.

2) Stadtrecht bei Schreiber a. a. O. I, p. 123—139: swas auch vihs ist in allen den mülinen ze Friburg, daz secke treit, das soll dem herren dienen, wöcheglich an dem samestage so er sin bedarf vnd nüt anders.

3) Stadtrrecht 1284 im Corpus Statutorum Slesv. II, 176 ff. §. 53.

4) Stadtrecht 1284 eod l. II, 355 ff. §. 60: carpentarii civitatis exactore veniente per biduum servient ei . . . . . .

5) Es scheint von Interesse hier zum Schlusse dieser Aufzählung noch auf die Dienstpflicht der Müller in Ofen (nach dem Stadtrecht von 1244—1421 §. 144) aufmerksam zu machen: „ouch von alter gewohnheit der stat alhie zu Ofen sein dy mulner alhie zu Ofen gesessenn pflichtig vnd schuldig, das sy dem stat richter vnd den gesworen, ratherren vnd dem statschreiber alles ir getrait das sy zu notturft in ir haus bedorffen füederlichen mallen vnd zu meel machen süllen, vnd süllen darum kein maut nemen.“ In den §§. 99—158 dieses Stadtrechts ist eine Reihe sehr ausführlicher Bestimmungen über die Zünfte, die Gewerbepolizei etc. enthalten. Dienstpflichten anderer Handwerker sind nicht erwähnt.

6) a. a. O. XV. Bd. 12.

lenden Geldsumme, in regelmässigen oder gelegentlichen Dienstleistungen von grösserem oder geringerem Umfange und in Ehrengeschenken [1]). Dabei erblickt er in der Verpflichtung gewisser Gewerbe zu einer Gesammtabgabe ein Zeichen dafür, dass dieselben bereits in Genossenschaften vereinigt waren. Sicherlich ist diese letztere Anschauung eine wohl gegründete, denn kaum kann man sich denken, dass der Burggraf einer ganzen Gruppe von Handwerkern gemeinsam eine Last aufgelegt haben würde, wenn er wusste, dass dieselben unter einander keine Fühlung hatten.

Nicht so unanfechtbar ist die Auslegung der Abgaben als einer einfachen Besteuerung. Gerade die Verschiedenartigkeit, die Wilda selbst annimmt und die unsere Schilderung bestätigt, spricht wider den Charakter einer Steuer. Waren es Steuern, namentlich Geldsteuern, so ist schlechterdings nicht abzusehen, warum dieselben nicht gleichmässig für alle Gewerbe angesetzt waren, wie dies z. B. der Fall war in der Weihnachtsabgabe verschiedener Handwerker in Augsburg 1276 und auch schon in den regelmässigen Abgaben der Bäcker und Schenkwirthe dieser Stadt — Jeder 3 Mal im Jahre 5 Schillinge. Der Schutz, den die Stadt den Gewerbetreibenden angedeihen liess, war für alle der gleiche. Nie erscheint ein Handwerk besonders bevorzugt in der Gunst der städtischen Verwaltung. Warum schwankten also die zu zahlenden Summen — sofern es überhaupt erlaubt scheint schon in dieser Zeit daran zu denken, dass Steuern zur Realisirung der Staatszwecke erhoben wurden — selbst in einer Stadt so sehr und sehen sich die Naturalleistungen so wenig ähnlich? Wie sehr weichen doch die Arbeiten der Strassburger Handwerke in ihrem Werthe von einander ab! Beispielsweise sei hier erinnert, dass die Schuhmacher die fertigen Futterale und die Handschuhmacher nur das weisse Leder zur Ausfütterung derselben liefern mussten. Und in Augsburg? Hier zahlten Bäcker und Schenkwirthe je 15 Schillinge und die Metzger konnten sich mit einem Rinderbraten im Werthe von 3 Schillingen abfinden. — Die „zwei Bein", die dazu kommen, können doch nicht den Rest von 12 Schillingen gekostet haben. In den schlesischen Städten kann eher an eine Steuer gedacht werden, weil der Vogtei immer eine bestimmte Zahl von Bänken zugehört, ohne dass angegeben wird, wie viel jede einzelne einbrachte. Aber auch hier gesellen sich, wenngleich vereinzelt, Naturalabgaben zu den etwaigen Steuerleistungen, z. B. „die acht Töpfe oder Gefässe" in Weidenau oder das

1) a. a. O. p. 303. 304.

„par ocrearum“ in Strehlen. Endlich ist es auch in Halle schwer eine Gleichwerthigkeit zwischen der Lieferung an Brod und an Schuhwerk zu finden. Sollte man vielleicht annehmen dürfen, dass eine überlegte Verwaltung, auf's Wohl der Stadt bedacht, gewisse Gewerbe, die eben erst im Aufblühen begriffen waren, mit geringeren Steuern belegte? Die Thatsache, dass die angeblich besteuerten Gewerbe zu den von Alters her in der Stadt üblichen gehörten, spricht nicht dafür.

Neben dieser Verschiedenheit der Leistungen kommt in Betracht, dass manchen Gewerben gar keine Abgaben, weder Naturalleistungen, noch Geldsteuern, oblagen. So den Bäckern, Metzgern, Obstverkäufern in Strassburg, während in Augsburg 1276 von den 12 Handwerken, die das Stadtrecht erwähnt, nur 3 regelmässigen Abgaben unterworfen waren. Warum zahlen die Bäcker in Halle 12 Weissbrode und die Metzer daselbst nichts? In den schlesischen Städten waren wiederum nur eine gewisse Zahl aller Bänke in der Stadt der Vogtei zinspflichtig. Da bei den übrigen nicht gesagt wird, dass sie den anderen Behörden der Stadt Steuern zahlten, in Brieg sogar erwähnt wird, dass die andern Bänke den Bürgern zugehören, darf man wohl annehmen, dass sie abgabenfrei gewesen sind.

Schliesslich bleibt zu erwägen, dass in einer der schlesischen Städte ausdrücklich gesagt ist, dass einige Bänke dem Herzoge zugehören, dass ferner in mehreren derselben die Zahl derselben beschränkt war, sicherlich um die Einnahmen nicht einzubüssen, die den von Freien begonnenen Gewerben wohl nicht ohne jeden Widerstand haben aufgelegt werden können.

Alles dies veranlasst mich zu der Behauptung, dass die aufgezählten Dienst- und Abgabenpflichten der Handwerker am Ende des XII. und im XIII. Jahrhundert als Ueberreste einstiger hofrechtlicher Unterordnungen angesehen werden müssen.

Es giebt aber noch ein zweites Moment, welches mir zur Unterstützung meiner Behauptung zu Gebote steht. Es ist die in vielen Stadtrechten dieser Epoche übliche Bezeichnung des Handwerkes als eines „Amtes“. Auf den Fronhöfen war die gleiche Benennung der Handwerker-Verbindungen im Gebrauch gewesen. Dazu setzt die Bedeutung des Wortes „officium“ den Begriff eines persönlich Dienenden voraus[1]. Auch das Wort „ambachten“ wird von Mone auf ein Clientelverhältniss der Handwerker zurückgedeutet[2]. Uebrigens verstand

---

1) Schönberg a. a. O. 38.

2) a. a. O. XV, 7.

man unter „Amt“ nicht nur das Geschäft, welches der Einzelne ausübte, sondern es bezeichnete die Gesammtheit der ein- und dasselbe Geschäft Betreibenden[1]. Es wird somit erklärlich, dass nicht selten „officia“ mit „Innungen“ verdeutlicht ist und beide Bezeichnungen für einander gebraucht werden.

In Strassburg wurden alle Handwerke officia oder anbaht genannt[2]; in Augsburg fand der Ausdruck „Amt“ gleichfalls auf die Handwerke Anwendung[3]. In Regensburg stossen wir auf das Amt der Bierbrauer. Es war hier allen Bürgern gestattet Bier zu brauen, aber nur zu eigenem Gebrauch, damit sie nicht mit denen in Zwiespalt geriethen, welche von der Stadt mit diesem Amte betraut worden waren — qui officium habent braxandi cerevisiam[4]. In Hameln wurden alle Handwerke „officia“ oder Innungen genannt[5]. Dasselbe war der Fall in Wittstock, wo der Begriff „Inningke“ genau definirt wird: „quandam libertatem que vulgo dicitur inningke ut exinde emendent civitatis munitiones et comparent que videntur civitati ad commodum pervenire[6]. In Hamburg werden die Handwerker ganz allgemein „ammetlude“ genannt[7] und in Lübeck erwähnt das Stadtrecht wenigstens ein Amt, das der Bäcker[8]. In Köln nannte man die Bruderschaften auch „officia“. Wenigstens war dies der Fall bei den Goldschmieden, denen in einer Urkunde von 1259 das Recht eingeräumt wird frei Silber einzukaufen, soweit ihr Amt es erfordere. Dies soll mit Anstand und Ehrlichkeit gehandhabt werden; im entgegengesetzten Falle unterliege der Einzelne der allgemeinen Strafe durch den Münzmeister und werde ausserdem in seiner Bruderschaft mit der üblichen Poen belangt[9]. In Schweidnitz führten alle Hand-

---

1) Wehrmann l. c. p. 23.

2) ältestes Stadtrecht Art. XLIV.

3) Stadtrecht von 1276. CXV, §. 1; CXVIII, §. 3.

4) Stadtrecht von 1230 §. 19 bei Gaupp l. c. I, 167—171.

5) Stadtrecht von 1277 a. a. O.

6) Bruchstück des Stadtrechtes von 1275 a. a. O. Magistri quoque omnium officiorum Inningke vocabunt unum aut duos de consulibus civitatis etc.

7) Stadtrecht von 1270 bei Lappenberg: Hamburgische Rechtsalterthümer I, 99—160. Art. LXXV mit der Ueberschrift: Van gude dat men ammetlude deit to makende.

8) Stadtrecht von 1294 bei Hoch: Das alte Lübische Recht p. 246—376. Art. CCVIII: dar to scholen se ers ammetes inberen en ganz iar etc.

9) exceptis aurifabris Colon. qui argentum emere possunt licite quantum eorum officio sufficit et ipsorum opus requirit, omni dolo et fronde exclusis. Quod si aurifaber secus vel contra hoc fecisse fuerit deprehensus, hoc forefactum ex parte nostra per magistrum monete nostre Colon. pena solita punietur, et insuper in fraternitate sua iure consueto ipsi pena delita infligetur. Lacomblet l. c. II, 261 No. 469.

werke nach dem Stadtrechte von 1293 die Benennung „officia“[1]). In der Handfeste derselben Stadt von 1328 ist dann dieses Wort mit „Gewerk“ übersetzt[2]). Dieselbe Bezeichnung für die Handwerke war selbstverständlich gewählt, als Bolko I., Herzog von Schlesien, 1293 der Stadt Strehlen für Innungssachen der Handwerker das Recht der Stadt Schweidnitz gab — „omne jus quo nostra civitas Swidnyz secundum omnia genera officinarum, hoc est operariorum, cujus cumque officii sint, seu laboris, ab antiquo gaudet et letatur[3]).“

Ein dritter Grund für den Ursprung der städtischen Handwerke aus den hofrechtlichen Verhältnissen liegt in der Thatsache, dass der Burggraf oder die Rathmannen in einigen Städten für einzelne, manches Mal auch für alle Handwerke die Vorsteher, die magistri oder Meister ernannten. Wir wissen, dass auf den Fronhöfen die Herrschaft gleichfalls dieses Recht hatte, offenbar um die Arbeitenden bei ihrer Beschäftigung besser beaufsichtigen zu können. Man könnte freilich für die Städte das Gleiche geltend machen. Denn da die Markt- und Handelspolizei dem Burggrafen und der städtischen Obrigkeit oblag, diese aber doch selbst nicht, namentlich bei einigermaassen steigendem Verkehr, die Aufsicht führen konnten, ist die Vermuthung nahe gerückt, dass sie sich zur Erleichterung ihres Amtes diese Vorsteher der Handwerker ernannten, meistentheils wohl aus der Mitte der Handwerker, damit die Genossen auch Vertrauen zu ihm fassten. Das Gebot an die Meister, sich streng an die Satzungen der Obrigkeit zu halten und überhaupt nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach vorgezeichneter Richtschnur zu handeln, spräche fast dafür. Jedoch scheint diese letzte Ableitung ein wenig geschraubt. Man muss Vorgänge voraussetzen, die allerdings nichts Unwahrscheinliches haben, aber doch nicht erwiesen sind, während wir in dem anderen Falle an Thatsachen direkt anknüpfen, deren Zusammenhang mit späteren Zuständen um so mehr angenommen werden darf, als wir bereits zwei triftige Gründe für denselben gefunden haben. Ueberdies darf auch hier nicht vergessen werden, dass keineswegs alle Handwerke ihre Meister von der Obrigkeit erhielten. Auch diese Verschiedenheit deutet auf ein Nebeneinander von freien und unfreien Handwerkern.

1) l. c. §. 2 item nota, quod electi consules cujuslibet officii duos viros aut tres . . . . . . sicut et ipsis consulibus traditum est providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus etc.

2) Tzschoppe u. Stenzel l. c. CXXXV, p. 518 ff. §. 3: Von den Handwerken . . . . daz sye der Stat und iren gewerken vor sullen sin mit Truwen also daz ez iren gewerken nuczelichen sye etc.

3) Tschoppe u. Stenzel l. c. XC. p. 419.

In Strassburg hatte der Burggraf nur das Recht bestimmten Aemtern die Meister zu geben. „Ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, scilicet sellariorum, pellificum, cyrothecariorum, sutorum, fabrorum, molendinariorum et eorum qui faciunt vasa vinaria et picarios, et qui purgant gladios, et qui vendunt poma, et cauponum. Et de eisdem habet potestatem judicandi, si quid deliquerint in officiis suis [1]).“

Den Nahrungsgewerben gegenüber, Bäcker und Metzger, deren Vorhandensein in der Stadt, auch ohne dass Art. XCIII des ältesten Stadtrechtes sie nennt, ja gar nicht geleugnet werden kann, sowie den Fischern und Zimmerleuten gegenüber, deren Arbeiten für den Bischof genau festgesetzt waren, hatte der Burggraf nicht die Macht die Meister zu bestimmen. Wilda [2]) hat dies als einen Haupteinwand gegen die Ableitung aus der hofrechtlichen Innung bezeichnet. Diese Behauptung scheint jedoch des sicheren Haltes zu entbehren. Es liegt vielmehr in dieser Thatsache die Bestätigung der schon oben ausgesprochenen Vermuthung, dass das älteste Stadtrecht in eine Uebergangsperiode fällt, in welcher die Handwerker theils begannen von lästigen Verpflichtungen sich zu befreien, theils dies schon durchgesetzt hatten. Wir haben aus derselben Zeit die Urkunde der Magdeburger Schuhmacher, denen sogar schon eingeräumt war, ihre Meister selbst wählen zu können — „ut nullus magistratuum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint.“ Dennoch aber kann kein Zweifel darüber walten, dass gerade diese Urkunde den Uebergang einer bisher hofrechtlichen Innung in eine freie Zunft deutlich bezeugt. Das hier den Schuhmachern ausdrücklich gegebene Vorrecht lässt darauf schliessen, dass der Meister ihnen bislang aufgedrungen worden war. Eichhorn [3]) und Nitzsch [4]) haben daher in der Ernennung der Meister durch den Burggrafen in Strassburg ein Zeichen des Hofrechtes gesehen, dem die Handwerker noch theilweise unterworfen waren. Man wäre nun hiernach geneigt zu glauben, dass die Handwerker mit der Zeit dieses Joch ganz abgestreift hätten. Um 1263 finden wir jedoch in dem Vertrage, den die Stadt Strassburg nach vorhergegangenen Streitigkeiten mit ihrem Bischofe schliesst, wieder hervorgehoben, dass der Burggraf einzelnen Handwerken die Meister ernennen soll, während in dem Stadtrechte von 1214 darüber

---

1) Art. XLIV des ältesten Stadtrechtes.

2) a. a. O. p. 290.

3) Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. II, 221.

4) a. a. O. p. 155.

nichts bemerkt ist. „Der Burgrave sol in öch geben von jecliceme antwercke, der er pfliget, einen Meister, der das antwerck kan, der en sol öch nit anders rihten, nüwen das das antwerck angat. Dis sint aber die antwerck: Rintsuter und Kurdewener, Zymberlüte, Kueffer, Oleylute, Swertfeger, Mülner, Smidt, Schilter und Satteler[1].“ Unter diesen Handwerken treffen wir jetzt auch die Zimmerleute, die wir nach dem ältesten Stadtrechte als bevorzugt ansahen. Kaum aber kann dies als ein Rückschritt angesehen werden. Die Aufgabe des Handwerksmeisters lag in jener Zeit nur in der Entscheidung über gute oder schlechte Arbeit. Das Strafurtheil fällte die Obrigkeit. Die Aufsicht über die Bauten stand nach dem ältesten Stadtrecht ausdrücklich dem Burggrafen zu[2]), man darf sich mithin nicht wundern, dass für die Zimmerleute nunmehr gleichfalls ein Meister ernannt ward. Die Meister haben aber jetzt auch eine andere Stellung. Es wird in der Urkunde vorgeschrieben, dass der Meister das Handwerk kann, d. h. dass er ein Genosse sein musste. Ein beliebiger Hofmann konnte ihnen nicht mehr aufgedrungen werden. Endlich sind es selbst jetzt nur gewisse Gewerbe — „der er pfliget“ —, für die der Burggraf die Meister ernennt.

In Freiburg im Br. wurden die Zunftmeister alljährlich am St. Johannistage von dem Herrn erwählt[3]). Jeder Handwerker musste dieses Amt annehmen bei Strafe der Verbannung aus der Stadt und einer Mark Silber, zahlbar bei seiner Rückkehr. Ablehnen konnte der Betreffende nur die Wiederwahl. Im dritten Jahre musste er das Amt jedoch wieder auf sich nehmen[4]). In einer zweiten Urkunde aus demselben Jahre 1293, die das Verhältniss des Bürgermeisters und der Zünfte in der Stadt regelt, erscheint die im Stadtrecht festgesetzte Wahl durch den Herrn gemildert, indem dieser nur bestätigen und die Zünfte das Vorschlagsrecht haben sollten. Falls der Graf zur Zeit der Wahlen nicht anwesend sei, sollen Schultheiss und Bürgermeister ihn ersetzen[5]). Dieser Zunftmeister konnte aber, wenn die Zunft einer

---

1) Gaupp, Deutsche Stadtrechte I, 89—93. § 3.

2) Art. LXXX, LXXXI, LXXXIV.

3) Stadtrecht von 1293 l. c.

4) Bürgermeister und Zünfte in Freiburg im Br. l. c.: vnd domitte betwingen wir iegelichen ein jar, der es nüt wil tuon, das ander jar süln wir in nüt betwingen, an deme dritten jare betwingen wir in aber wol mit derselben buosse, obe er es nüt wölte tuon.“

5) l. c.: „vnd swenne das zil kumt, das wir sü weln vnd sezzen sülen, so sülen wir von iegelicher zunft besenden 4 oder 6 die vns darzuo gut dunkent vnd sülen in einen

Einung bedurfte, dieselbe nur unter Hinzuziehung des Schultheissen und Bürgermeisters beschliessen lassen. Ganz unabhängig war die Zunft nur, wenn sie Jemanden aufnehmen wollte und in allen Angelegenheiten „swas vnder einem schillinge ist". In Hannover war es 1241 ebenfalls das Recht der Rathmannen die Meister der Handwerke zu ernennen [1]. In Weidenau [2] stand dies dem Vogte zu; in Schweidnitz [3] 1293 wiederum den Konsuln. In letzterer Stadt stand jedem Amte nicht ein einziger Meister vor, sondern die Rathmannen wählten 2, 3, auch 4 der Würdigsten in jedem Amte, denen unter Verpflichtung mit dem Eide die Ueberwachung aufgetragen wird.

Für diese Eingriffe der städtischen Obrigkeit in die Recht einzelner oder aller Handwerke finde ich keine andere Erklärung, als sie wie einen Rest der früheren Unselbständigkeit anzusehen. Ein Grund für die Heranbildung von Zünften ist diese Ernennung der Meister gewiss nicht gewesen. Wilda hat entschieden Recht, wenn er ausruft: „So wenig die Einwohner einer Stadt durch Einsetzung eines Polizeidirektors zu einer Bürgerschaft werden, so wenig werden die Handwerker durch ihre Meister zu Zünften." Die Wahl erfolgte in Erinnerung an ähnliche Einrichtungen früherer Zeiten, und eben aus demselben Grunde liessen sich die Handwerker diese Einschränkung ihrer Freiheit gefallen. Sie waren es nicht besser gewohnt. Dass im dreizehnten Jahrhundert vielfach, ja im zwölften schon gelegentlich, Zünfte vorkommen, welchen das Recht zusteht, sich ihre Meister frei wählen zu können, kann an dieser Stelle nur erwähnt und wird erst weiter unten erörtert werden. Es spricht dies nicht gegen meine Auslegung der Fälle in den Städten, wo die Handwerker sich der Fesseln noch nicht haben entschlagen können; denn im Vorhinein haben wir die Möglichkeit einer doppelten Entwickelung der Zünfte aus verschiedenen Quellen behauptet. Gesetzt aber auch, es wäre nur die Ableitung aus der Unfreiheit die richtige, so könnte der Fortschritt in den

---

geben an ir antwerck, der burger si vnd vns der nüzzeste darzuo dunket, vf vnseren eit ane alle geverde."

1) Privileg. des Herz. Otto von Braunschweig l. c.

2) Stadtrecht von 1291 l. c.: „consules quoque civitatis ejusdem, magistros carnificum, pistorum, sutorum textorum, sartorum ac aliorum opificum preseriptus habent eligere et constituere advocatus."

3) Stadtrecht l. c. §. 2 item nota, quod electi consules cujuslibet officii duos viros aut tres, vel quatuor sibi advocant digniores, quos singulos in singulis officiis rectores praeficiunt et magistros, injungentes eisdem sub sacramento, sicut et ipsis consulibus traditum est etc.

einzelnen Landestheilen doch verschieden schnell vor sich gegangen sein.

In keinerlei Zusammenhang mit der einstigen Hörigkeit steht die allgemeine Unterordnung der Handwerker unter den Burggrafen oder die städtische Obrigkeit. Eichhorn hat diese Unterordnung der Gewerke als etwas Zufälliges erklärt[1]), Arnold sie dagegen damit begründet, dass die Handwerker als Hörige überall zu Wachdiensten und zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet waren[2]). Für Strassburg ist es auffallend, dass gerade dieser Verpflichtung der Handwerker gar nicht erwähnt wird; auch zeigt sich überhaupt die militärische Seite der Zünfte im XIII. Jahrhundert noch so gut wie gar nicht. Vielmehr muss, glaube ich, diese Unterordnung unter den Burggrafen damit in Zusammenhang gebracht werden, dass die Markt- und Gewerbepolizei überall in den Händen der Obrigkeit lag und erst von diesen auf die erstarkten Zünfte selbst übertragen wurde. „Die Erhaltung einer geordneten Markt-, Münz- und Maasspolizei, auf welche die Pfalzen den Uebergriffen der vornehmen Reisenden gegenüber dringend angewiesen waren, war für die innere Sicherheit der Burgstädte von grosser Wichtigkeit. Eine Gewalt, welche militärische Macht und militärische Vorsicht mit der Civilverwaltung vereinigte, in der Hand eines einzigen, weltlichen Beamten die Pfalz zugleich mit der Stadt und die eine durch die andere schützte und erhielt, musste dies zweckmässig, streng und sicher durchführen können. Die deutsche Burggrafschaft der früheren Zeiten war eine solche Gewalt[3]).“

Diese Verkehrspolizei kam in späterer Zeit an den Vogt, oder die Schöffen, wie in den schlesischen Städten, oder an den Schultheiss, wie in Hameln[4]), und Murten[5]) ja auch an „zwene biderbe burger”, wie in Colmar[6]). Es geht daraus hervor, dass sich dieselbe aus der Natur der Dinge ergab. Es bedurfte dazu nicht des früheren Beispiels auf den Fronhöfen. Auch Freie mussten zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie unrichtiges Maass ausschenkten oder falsches Gewicht zuwogen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielten die um diese

---

1) Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. I, 244.

2) Freistädte I, 89.

3) Nitzsch a. a. O. p. 151 ff.

4) Stadtrecht v. 1277 item officium Sculteti infra civitatem emit civitas pro denariis suis, et tenet illud in pheodo a Preposito. Ipsum autem officium habetur ad correctionem super cibaria.

5) Stadtrecht aus dem XIII. Jahrh. § 23 bei Gaupp l. c. II, 152—161.

6) Stadtrecht v. 1293 § 28 bei Gaupp l. c. I, 114—122.

Zeit hervortretenden Rathmannen die Marktpolizei und hatten über das unrichtige Maass und Gewicht, über Speise- und andere Käufe (uber allerhande Spisekauf unde über Meynkauf), wie über alle Marktangelegenheiten zu erkennen. In sehr vielen Stadtrechten finden sich darauf bezügliche Bestimmungen; es würde zu weit führen die Stellen aufzuzählen[1]). Mit dieser Polizei bin ich geneigt die noch in späteren Jahrhunderten übliche Einrichtung, dass Rathmannen, vom Rathe gewählt als Morgensprachsherren den Aemtern zur Beaufsichtigung beigegeben wurden[2]) in Einklang zu bringen. Es war die Furcht der gesetzgebenden Macht, dass die Handwerker, sich selbst überlassen, dem Gemeinwohl schädliche Beschlüsse fassen konnten, die der Wirthschaft Aller zum Nachtheil gereichen mussten. Durch die ganze Gewerbegesetzgebung des Mittelalters zieht sich der Gedanke die Freiheit des Einzelnen zum Besten der Gesammtheit einzuschränken. In der Oberaufsicht der Obrigkeit über die Handwerker sehen wir ihn verkörpert. So war denn dem Strassburger Burggrafen die Gerichtsbarkeit über die meisten Handwerke übertragen und die Machtvollkommenheiten des Augsburger Burggrafen von 1276 sind lediglich polizeilicher Natur. Schon 1104 empfing der Burggraf hier die Bussen von den Handwerkern, welche sich einer Uebertretung der erlassenen Gewerbegesetze schuldig gemacht hatten[3]). 1276 hatte auch der Vogt das Recht die für schlechte Arbeit festgesetzten Bussen zu erheben. Hutmacher, Messerschmiede und Weissmaler waren „dem vogte der galtnusse schuldik[4]). Von den Bäckern, Metzgern, Weinschenken und Bierbrauern erhielt 1276 der Burggraf die Bussen. Bei den übrigen Handwerken verlautet über die Zahlung der Strafen gar nichts.

Diese Verschiedenheiten müssen überraschen, ja sie erscheinen als Ungerechtigkeiten, da die Vergeltung doch im öffentlichen Interesse geschehen sollte. Und warum floss nicht auch Alles in einen Säckel? Gegen das letztere lässt sich wohl behaupten, dass diese Summen einen Theil der Einnahme der städtischen Beamten bilden mochten, von denen sie direkt eingezogen wurden, ohne erst in einer Hauptkasse hinterlegt zu sein. Ueber den ersten Umstand darf man aber wohl sagen, dass die Strafen eine so selbstverständliche Sache gewesen sein werden, dass ihre besondere Erwähnung bei den einzelnen

---

1) Vgl. Schmoller: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe p. 11, 12. Maurer: Städteverfassung I, 217 ff.

2) Wehrmann l. c. p. 78.

3) Stadtrecht Art. VI §§ 1, 2.

4) Stadtrecht Art. XIV §§ 13, 14, 15.

Handwerken nicht mehr nöthig war. Wenn ein Mal im Stadtrechte überhaupt richtiges Maass und Gewicht anbefohlen war, so galt dies doch für Alle. In anderen Fällen mag wohl auch die Privilegiensucht des Mittelalters oder die frühe Entstehung einzelner Handwerker-Verbände der Anlass gewesen sein, dass sie nach gewissen Richtungen von der allgemeinen Gewerbepolizei ausgenommen waren.

Gehen wir näher auf die Thätigkeit des Burggrafen den ihm speziell untergeordneten Gewerben gegenüber ein, so nehmen wir wahr, dass er allerdings das Recht hat das Amt zu verleihen[1]); aber er hat auch auf die Tüchtigkeit derer zu sehen, denen die wichtigsten Gewerbe, die Nahrungsgewerbe, anvertraut werden. Zweitens muss er darauf achten, dass von Bäckern, Metzgern und Weinschenken keine unrechten Maasse und Gewichte gebraucht werden. Wo er findet, dass man diesen Befehlen nicht nachgekommen ist, kann er Strafen verhängen[2]). Drittens hat er die drei Handwerke dahin zu beaufsichtigen, ob sie auch nach den Gesetzen und Regeln über die Anfertigung und den Verkauf ihrer Produkte verfahren[3]). Einer bestimmten Gerichtsbarkeit wird weiter nicht erwähnt. Sie scheint nach dem Vorhergehenden sich von selbst zu verstehen. Ich glaube nicht fehlgeschlossen zu haben, wenn ich diese Art Aufsicht als völlig unabhängig vom einstigen Hofrecht bezeichnete. — Zum Schlusse möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, der zwar nicht direkt für den Zusammenhang mit den hofrechtlichen Innungen geltend gemacht werden kann, immerhin aber die Handwerker in einem so eigenthümlichen Lichte zeigt, dass ihr Ursprung aus der Hörigkeit heraus sehr wahrscheinlich wird. Ich meine die verächtliche Stellung, welche den Gewerbetreibenden angewiesen war. Erst sehr allmälig hat sich der Umschwung von der untergeordneten Rolle, die sie Anfangs zu spielen gezwungen waren, zu der politischen Bedeutung im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert vollzogen. Die Theilnahme am Stadtregiment zu erringen ist ihnen mit aus dem Grunde so schwer geworden, weil man sich scheute Leute, die sich gesellschaftlich so wenig eigneten die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen, zu den höchsten Gewalten zuzulassen. Es ist seltsam genug, dass selbst, wenn der Handwerker bereits in den Rath getreten war, sich im Volke häufig noch die Vorstellung erhielt, dass er kein ächter Herr sei. So war es nicht nur in Rotenburg[4]),

1) Stadtrecht v. 1276 Art. CXIV § 4; CXVIII § 3; CXLII.

2) eod. l. CXIV §§ 3 u. 5; CXXI § 6; CXXIV.

3) eod. l. CXVIII §§ 5—12; CXX § 2; CXXI § 2.

4) Bensen l. c. p. 349.

so war es überall; denn das Enthalten von jedem Gewerbe galt für die beste Probe der Rittermässigkeit. Kein Gesetz untersagte den „Erbaren" die Ausübung der Gewerbe und doch hielt sie der Gebrauch davon zurück. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in Stendal z. B. im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Gewandschneidergilde im bewussten strengen Gegensatz zu den Handwerkern sehen. Wollten die letzteren in die Gilde aufgenommen werden, so mussten sie das Handwerk abschwören und ein zwei Mal höheres Eintrittsgeld zahlen [1]). Man verstand sich die Unbequemen vom Halse zu halten. In Lübeck stossen wir auf die unverhohlen gleiche Verachtung, die sogar im öffentlichen Rechte ihren Ausdruck fand. „Dat sy witlik de eyn ammet von heren heft schal nycht wesen an dem rade der stat lubeke [2])" oder wie es in einer etwas späteren Fassung heisst: „witlik si dat nen man en radman mach werden in der stad to Lub. de en amptmann is [3])". Wie konnte die Wahl eines Handwerkmannes verboten werden, wenn die Bürger ihn nicht als weit unter ihnen stehend betrachtet hätten? Ziemlich allgemein war ja auch verbreitet, dass die Gilden den Handwerkern die Aufnahme versagten. Brentano [4]) ist hier der Ansicht, dass die Handwerker anfangs wohl nicht grundsatzmässig ausgeschlossen waren. Dies ist aber nicht so leicht zu beweisen. Den Zeitpunkt des Ausschlusses der Handwerker von den Gilden da anzunehmen, wo die Worte „arm" und „Handwerker" gleichbedeutend wurden, als nämlich die Reicheren sich allein des Handels bemächtigt hatten und den Armen und Unfreien nur das Gewerbe geblieben war, geht doch nicht gut, weil es zweifellos ist, dass diese Begriffe im Vorhinein sich deckten. Zu den Gewerben griffen eben nur verarmte Freie, wenn sie auf keine andere Weise ihren Lebensunterhalt gewinnen konnten. Sonst waren es nur die Armen und Gedrückten, die sich mit ihnen beschäftigten.

In der Thatsache, dass daneben in einigen Städten die Arbeit schon sehr früh zu Ansehen und Macht gekommen war und die Handwerke theils in geringem, theils schon in hohem Maasse an der Stadtregierung theilnahmen, liegt m. E. immer nur die Bestätigung der Doppelentwickelung. Wenn in Köln bereits 1190 die Tuchweber das Recht hatten das städtische Amt der Pedellen zu besetzen [5]), oder wir 1258

1) Deutsche Monatshefte VI, 376.

2) Stadtrecht v. 1254 Art. XXVII.

3) Stadtrecht v. 1294 Art. XLII.

4) a. a. O. p. 29.

5) Arnold, Freistädte I, 296, 297.

in derselben Stadt schon auf eine ausgedehnte Betheiligung der Bruderschaften an der Verwaltung stossen [1]), und das Gleiche 1259 in Soest sehen [2]), auch 1283 unter den Consuln in Celle bereits einen „Bertramus, sutor" genannt finden [3]), wie wir schon 1141 in einer Urkunde des Abtes Gerhard von St. Pantaleon zu Cöln, die von der Erleichterung der Hörigkeit handelt, unter den Zeugen „Thiderich, faber de Embe" lesen [4]), ein Name, der in der Bestätigungsurkunde der Bettziechenweberzunft 1149 wiederkehrt, ja das erweiterte Stadtrecht Recklinghausens von 1235 unter Andern von Theodericus, magister coquine und Renerus, panetarius [5]) unterzeichnet wird — was beweist es Anderes, als dass seit den ältesten Zeiten auch freie Männer das Handwerk ausübten, die ihre Berufsgenossen weit überragten. Solche Leute müssen nicht zum kleinsten Theile später zur ganzen Emancipation des Standes beigetragen haben; sie waren die geborenen Führer. —

II.
Die Entstehung der freien Zünfte.

Der Ausgang des XII. und der Beginn des XIII. Jahrhunderts stellen eine an Reformen überreiche Zeit dar. Vielleicht ist nie wieder so viel neu geworden als damals. Die persönliche Unfreiheit war fast beseitigt. Mehr und mehr tritt das Landleben gegen das bunte Treiben, das sich in den Städten zu regen beginnt, zurück. Immer wieder findet in häufiger Begründung von Märkten und Städten die Lust an der Veränderung des Althergebrachten, die Freude an der Neugestaltung der Verhältnisse ihren Ausdruck. Ein mächtiger Wandertrieb ergreift die Bevölkerung. Vom Lande in die Stadt und aus den Städten der Heimath in fremde Länder! Noch ist die Wegeunsicherheit gross; mit vielen Hindernissen und Gefahren hat der reisende Kaufmann zu kämpfen, aber unter dem sicheren Geleite mannhafter Reisiger dringt

1) Schiedspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln. a. a. O. Urkunde Erzbischof Conrads v. Cöln über die Entsetzung der Münzgenossenschaft und Münzer ihres Amtes und Lehens, in der als Zeugen u. A. nobiles, scabini et multi de fraternitatibus fungiren. Lacomblet l. c. II, 257 Nr. 464.

2) Pieler in Wiegand's Archiv IV, p. 8—16.

3) Privileg der Consuln in Celle: Havemann's u. Schaumann's Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1844 p. 134.

4) Lacomblet l. c. I, 232.

5) Lacomblet l. c. II, 106.

er weit über die benachbarten Gebiete vor, erhandelt er mancherlei fremde Stoffe und seltene Geräthe, die daheim die Sehnsucht der Zurückgebliebenen nach dem Wunderbaren, Fremden nur bestärken und zu erneuter Unternehmung anlocken. Zugleich auch reizt die Formengewandheit und Güte der eingeführten Gegenstände zur Nachahmung oder doch zu besserer Ausbildung der eigenen Erzeugnisse, um den Tausch in der Fremde mit möglichstem Vortheile vollziehen zu können. Der Gewerbefleiss beginnt seine Schwingen zu entfalten, zaghaft zuerst, aber nicht ohne sichtbare Spuren. Die Arbeitstheilung tritt deutlicher hervor — kurz es zeigt sich in allen Dingen ein Aufschwung, der die Rohheit früherer Jahrhunderte erst recht erkennen lässt. Natürlich geht diese Entwickelung nicht überall gleichmässig vor sich. Nach den verschiedenartigsten Umständen, nach den Interessen der Gewaltigen gestaltet sich das Leben. Ist doch das dreizehnte Jahrhundert die Epoche, wo Grund und Boden innerhalb des Fürstenthumes aus der Herrschaft des Königs in die Herrschaft der Landesherren überging! Die Macht der Aristokratie erstarkte bedenklich und der Satz, dass Jeder nahm so viel er konnte, der freilich für alle Zeiten gilt, war in jener Zeit von besonderer Bedeutung, nicht weil etwa der Egoismus damals grösser, sondern weil Gesetz und Obrigkeit ohnmächtiger und die Wagschale widerstreitender Elemente weniger im Gleichgewicht war. So kann es nicht auffallen, dass die Zustände in den einzelnen Städten und Gegenden Deutschlands durchaus von einander abwichen. Hier Fortschritt — dort Verharren in den gewohnten Lebensbedingungen. Dort ausgebildete Rechte — hier völliger Mangel derselben. Keine Geschlossenheit, keine Bestimmtheit[1]). Nicht am wenigsten tritt dies in dem Gewerbeleben jener Epoche zu Tage. Und in diese Zeit der Gährung, des Umsturzes herkömmlicher Anschauungen fällt die weitere Ausbildung einer Einrichtung, die Jahrhunderte hindurch als segensreich sich bewähren sollte, bis auch sie der Uebermacht neuer reformatorischer Ideen zum Opfer fiel, da der Ungestüm zu gross war, um mit Veränderungen allein sich zufrieden geben zu können. Die Zünfte der Handwerker sind es, die im dreizehnten Jahrhundert sich mehr und mehr zur ruhmvollen Laufbahn, die sie demnächst durchmaassen, vorbereiten, die jetzt theils ganz

1) Vergleiche hierzu die Ausführungen Schmoller's über den volkswirthschaftlichen Umschwung im dreizehnten Jahrhundert. „Strassburg's Blüte etc. im XIII. Jahrhundert. p. 15 ff. und Tittmann: Geschichte Heinrich's des Erlauchten. p. 15 ff.

neu auftauchen, theils wie ein Phönix aus der Asche aus engen Fesseln heraus, frisch und kräftig entstehen. Wann dieser Prozess begonnen, ist eben so schwer zu bestimmen, wie der Zeitpunkt, wann er vollendet war. Wir sahen bereits in eine wie ferne Zeit die Wurzeln einzelner Verbände zurückreichten: wir nehmen jetzt die Erscheinung neuer wahr, ohne zu wissen, ob auch ihr Ursprung im Hofrecht zu suchen ist, oder durch die Macht der Verhältnisse darauf geführt, freie Männer zu eigenmächtigem Handeln sich verbanden. Viele Handwerker erfreuten sich, wenngleich noch hörig, früh einer halbwegs selbständigen Stellung. Schon am Anfange des XII. Jahrhunderts war durch Arnold von Brescia gepredigt worden, dass Hörigkeit und Leibeigenschaft mit den Grundsätzen des Christenthumes unvereinbar seien. Seine Lehre war auf fruchtbaren Boden im ganzen deutschen Reiche gefallen. Es beginnen die Landesherren daher jetzt mehr und mehr vielfache Privilegien wegen Aufhebung hofrechtlicher Lasten zu ertheilen. Was einst Heinrich V für Speier, in den Jahren 1111 und 1114, gethan hatte, was das Wormser Privileg König Friedrich I von 1184 und die authentische Interpretation der Urkunde von 1111 im Jahre 1182 für die Hörigen war [1]), das fand jetzt mehr Verbreitung und Nachahmung. Buteil und Besthaupt werden aufgehoben, so z. B. um 1249 in Kirchberg [2]) und 1297 in Frankfurt a. O. [2a]). Diesen weitergehenden Befreiungen war am Ende des XII. Jahrhunderts eine Milderung der Hörigkeitsverhältnisse und Versetzung von Eigenhörigen in den Stand der Wachsszinigen und Kürmedigen vorhergegangen [3]). Ja es treten neben die Naturalleistungen auch geringe Geldabgaben und es wird in einzelnen Fällen den Unfreien das Recht eingeräumt den Aeltesten aus ihrer Mitte mit der Einsammlung des Census zu betrauen. Dies zwar aus einem rein ökonomischen Grunde: „quia uero aduocatorum insolentia plus nocere quam prodesse consueuit", wie es in einer Urkunde heisst [4]). Im dreizehnten Jahrhundert

---

1) Arnold a. a. O. I, p. 188, 189, 195, 247, 249.

2) Stadtrecht § 18.

2a) Stadtrecht. v. 1297 § 4.

3) Aebtissin Sophia zu Schwarzrheindorf that dieses z. B. 1172 mit einigen Hörigen. Lacomblet a. a. O. I, 310. Eine ähnliche Milderung der Hörigkeit zu geringerem Zins und zur Kürmede durch die Gräfin Hadewig von Meer und ihre Tochter Hildegard im Jahre 1166. Lacomblet, l. c. I, 288. Aus dem Jahre 1155 der Austritt zweier höriger Frauen aus dem Hofesverbande zu Sürdt mit Einstimmung aller Betheiligten und gleicher Verpflichtung zu Geldabgaben, wie in den beiden andern Fällen. Lacomblet a. a. O. I, p. 265.

4) So schenkt 1187 Lambert von Wied der Stiftskirche zu Schwarzrheindorf 3 Hö-

begann man mehr und mehr Dienste und Naturalabgaben in Geld zu verwandeln[1]). Auch stossen wir wiederholt auf Bestimmungen zum Schutze der Hörigen gegen widerrechtliche Besteuerung. Herzog Heinrich von Limburg entsagt 1208 aller solcher widerrechtlichen Besteuerung der dem Marienstifte zu Aachen zugehörigen Leute[2]), und die Aebtissin Guda von Gerresheim verspricht 1218 in einer Verordnung über die Verwaltung des Zolles und Gerichtes und einiger Gefälle, dass keine ungerechte Abgabe erhoben werden soll: „nec accipietur theloneum iniustum[3])".

Zu dieser Milderung der Dienstverpflichtungen und Schuldverbindlichkeiten gesellen sich weitere Freiheiten. Nicht mehr alle Handwerker werden verpflichtet auf dem Fronhofe zu wohnen. Oefters erhalten sie Dienst- oder Lehengüter — beneficia aut foeda —, auf denen allerdings die Last gewisser Abgaben noch blieb[4]). Vielfach mochten aber auch reich gewordene hörige Handwerker sich von ihren Diensten losgekauft haben oder sie entflohen vielleicht, um den Bedrückungen zu entgehen. Wohin aber konnte ihr Weg sie führen, wenn nicht in die eben gegründeten oder doch mehr und mehr anwachsenden und aufblühenden Städte? Hier mussten sie hoffen nicht nur Schutz zu finden, sondern konnten auch darauf rechnen den Lebensunterhalt zu gewinnen. Insbesondere die Handwerker mag gerade

---

rige und bei Gelegenheit dieses Wechsels der Herrschaft wird die Abgabenpflicht genau festgestellt; „nullum etiam habebunt super se censualem magistrum sed quicunque maior natu fuerit in eorum cognatione censum praefatum ab aliis colliget annuatim et memorato monasterio representabit. Lacomblet l. c. I Nr. 504 p. 354. In einem andern Falle ist einer aus der Mitte der Abgabenpflichtigen, der sogenannte Boimmeister mit der Einsammlung der Abgaben beordert. So bei dem zum Stifte Rellinghausen gehörigen Lithen des Hofes zu Froitzheim 1260 „lithones dicte curtis presentabunt uni qui dicitur Boimmeister XLV solidos coloniensium denariorum et usualis monete, qui denarii vulgo dicuntur Wittpenninghe, et illi boimmeister astabit sculthetus de Rulinchhusen de manu sua recipiens dictos denarios. Panes et caseos supra dictos sculthetus ipse in Vroezheim presentabit illi qui dicitur boimmeister et ille deducet usque Coloniam . . . . Lacomblet a. a. O. II Nr. 494, p. 277.

1) So gestattet die Aebtissin Guda von Gerresheim 1218 die Umwandlung von Dienstleistungen in Geldabgaben, für welche bestimmte Termine fixirt werden: decreuimus quod omnia predicta, que loco officiorum a nobis teneri dinoscuntur nobis totaliter vacent quandocumque vel quocumque termino subnotato, qui seruiturus est, seruire neglexerit. Termi solvendi sunt hii . . . Lacomblet l. c. II Nr. 78 p. 42. Der Abt des Vincenz-Kloster zu Breslau verwandelt 1248 den kleinen Zehnten in Geld, den Gartenzehnten in Malterzehnten für das Dorf Polsnitz. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. XXVIII.

2) Lacomblet l. c. II Nr. 22 p. 13.

3) Lacomblet a. a. O. II Nr. 78 p. 42 u. 43.

4) Maurer, Fronhöfe I, 328.

das weit in's Land hineingedrungene Gerücht von den neuen unbekannten Geräthen und ungeahnter Geschicklichkeit in der Verfertigung derselben gelockt haben. In den Städten waren ja gleichfalls auf den Palatien, wie auf den Fronhöfen des flachen Landes die nöthige Anzahl von Künstlern und Handwerkern. Je grösser nun die Hofhaltung wurde, je mehr der Verkehr sich auszudehnen begann, desto grösser wurde die Schaar der Gewerbetreibenden [1]). So sind denn die Hörigen in grossen Mengen in die Städte geströmt. Schon 1184 zog der freie Verkehr viele Kaufleute, Metzger, Pelzarbeiter, Winzer und andere Gewerbsleute, auch ganz Freie nach der Stadt Münster [2]), und in Bonn wurde 1285 der Andrang der Heranziehenden so gross, dass man daran denken musste zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten eine besondere ständige Behörde zu errichten [3]).

Wie nun aber die Hörigen in den Städten einen willkommenen Zufluchtsort fanden, so waren auf der anderen Seite die Städte wieder gleichsam ihrer bedürftig. Es mangelte ihnen an Arbeitskräften und an der nöthigen Bevölkerung, um die aufkeimende Macht mit Nachdruck unterstützen zu können. Fürsten, wie Bischöfen musste, wenn sie ein Mal zu Städten den Grund gelegt hatten, ein reichlicher Zuzug lebenstarker frischer Elemente höchst erwünscht sein! Namentlich waren die Städte darauf vorbereitet einstigen Hörigen Schutz zu gewähren. Die Frage was mit diesen geschehen soll, wenn sie sich in der Stadt niederlassen wollen, ist eine so wichtige und hat zu jener Zeit eine solche Bedeutung gewonnen, dass in fast allen Stadtrechten sie sich erledigt findet. Die Bestimmungen sind freilich nicht überall gleich. Nicht immer kommt man den Hörigen freundlich entgegen, wahrscheinlich, weil man fürchtete es mit ihren mächtigen Herren zu verderben. Einige Städte nehmen durchaus Jeden zum Bürger auf, Andere verlangen erst den Ablauf einer bestimmten Zeit, um eine etwaige Rückforderung zu ermöglichen; noch Andere wünschen, dass der Hörige sich mit seinem Herrn auseinandergesetzt habe, ehe er das Bürgerrecht erwerben könne. Endlich stossen wir auch auf Städte, die voll Erbarmen mit den Entflohenen, welche bei ihnen Schutz gesucht, doch die Rechte des Herrn anerkennen und daher im Falle der nothwendig gewordenen Auslieferung die Thore öffnen, um dem Hö-

1) Maurer: Städteverfassung I, 543.

2) Maurer: Städteverfassung I p. 260.

3) Lacomblet l. c. II p. 472: cum populus in oppido bunnensi de die in diem augmentetur et multiplicetur, et necesse sit, ut personas certas et fidedignas habeat inter se, per quas iura et libertates ipsius opidi regantur . . . .

rigen Gelegenheit zur Flucht zu geben. Es wird genügen hier einige Städte namhaft zu machen.

Das älteste Strassburger Stadtrecht beginnt mit dem Satze, dass die Stadt frei sei und ein Jeglicher, sowohl der Fremdling, wie der Einheimische seinen Frieden habe[1]), d. h. eben Strassburg ist eine Stätte für Alle, auch für solche, welche sich einer Bedrückung durch harte Herren entzogen haben[2]). Das Augsburger Stadtrecht von 1104 ist gleichfalls auf den Grundsatz gestützt, dass die Luft der Stadt frei macht, denn wenn die Zinspflichtigen auch noch zu gewissen Diensten verpflichtet waren, selbst das Besthaupt noch geliefert werden musste, so heisst es doch ausdrücklich, dass ihnen darüber hinaus weitere Lasten nicht zugemuthet werden sollten[3]). In Aachen sind nach dem Privileg, das Friedrich II 1215 der Stadt gab, alle Bewohner frei, nicht nur die eingeborenen Geistlichen und Laien, sondern auch die Fremden, die sich in der Stadt niederlassen wollen[4]). Bern dagegen gewährte in derselben Zeit erst dann den Hörigen Freiheit, wenn sie ein Jahr unbehelligt in der Stadt gelebt hatten. Innerhalb des Jahres konnte der Hörige durch 7 Zeugen von seinem Herrn zurückgefordert werden[5]). In Molsheim galt um 1219 und 1236, dass Keiner, der seinen Aufenthalt daselbst genommen hatte, zu irgend einem Knechtschaftsdienste angehalten werden konnte[6]), was offenbar, da diejenigen Personen, welchen dieses Recht zu Gute kommen sollte, nicht besonders namhaft gemacht sind, auch auf flüchtige Hörige bezogen werden darf. In Regensburg waren 1230 diejenigen Censualen, welche sich dort beständig aufhielten — continuam fecerit in civitate residentiam — nur zu ihrer Steuerzahlung verpflichtet; zu weiteren Diensten konnte der Herr sie nicht zwingen[7]). In Recklinghausen erfreute sich 1235 der Hörige der Freiheitsrechte der dortigen Bürger, wenn er nach

---

1) Art. I: ein iglich mensche ez si vromede, oder von der stat ze allen ziten vride hab.

2) Gfrörer: Gregorius VII, 7. Bd., 261.

3) Art. IV § 3 . . . et censualem nummum dederint et ad tria legitima placita advocati venerit, ultra non est injuriandus, nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum jumentum dabit et vestimenta in quibus operari solebat praeconi suo.

4) Lacomblet l. c. II Nr. 51, p. 26, 27: scilicet ut non solum clerici et laici loci huius indigene, sed et omnes incole et aduene hic inhabitare volentes presentes et futuri, sub tuta et libera lege ab omni seruili conditione liberi vitam agant . . . .

5) Handfeste v. 1218 § 13.

6) Stadtrecht § 1: videlicet ut quicunque in ipso loco residentiam habuerint, nullum facere alibi servicium teneantur, vel ad id faciendum ab aliquo compellantur.

7) Stadtrecht § 22.

einem Aufenthalte von Jahr und Tag von seinem Herrn nicht verlangt worden war [1]), und in dem gleichen Fall machte 1221 in Wiener Neustadt (St.-Rt. Cap. CV) und in Innsbruck 1239 die Luft frei. Wurde hier jedoch der Hörige innerhalb des Jahres zurückgefordert so lieferte man ihn aus — „ut est justum [2])". — In Freiburg im Uechtlande galt 1249 und in Altenburg 1256 [3]) dasselbe Recht. In ersterer Stadt wurden, was im Altenburger Stadtrechte nicht ausdrücklich erwähnt wird, die „ab extranea provincia" Eingewanderten nach einem durch 7 Zeugen geführten Beweise dem Herrn ausgeliefert [4]). In Bonn wurde 1243 gleicher Rechts- und Freiheitsgenuss allen in die Stadt Kommenden, die daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen gesonnen waren, versprochen [5]). In Eisenach war es 1283 üblich, dass man dem Unfreien, der innerhalb des vorschriftsmässigen Jahres zurückgefordert wurde, die Thore öffnete, damit er „in pace recedat, quocunque velit [6])". In Wien aber galt 1296 die Regel, dass Jedermann, nachdem er Bürger geworden und ein Jahr unangefochten in der Stadt gelebt hatte, von allen Ansprüchen, die man an ihn hätte stellen können, frei sei. (St.-Rt. 16). „Daz wir behalten vnd bestaeten altez reht . vnd gut alt gewonhait . so gebieten wir . daz alle di in dio stat choment . vnd purger darinne werdent . vnd iar vnd toch vnversprochenlich darinne sint . vurbaz ledich sein vor aller ansprache." Nicht überall aber war man den Hörigen so günstig gesinnt. Das Freiburger Stadtrecht von 1293 bestimmt: „des herren eigenlüte, noh siner voget lüte, noh siner dienstmanne, mag enheiner bvrger werden, nvwent mit gemeinem willen der burger, nvwent der herre laze in e fri dvr das enhein bvrger mvge beswert werden mit ir bezügvnge". Nichtsdestoweniger wurden hörige Handwerker hier aufgenommen, d. h. nicht als Bürger, sondern als Schutzpflichtige [7]). Ebenso war in Ulm 1296 vorgeschrieben,

1) Lacomblet l. c. II Nr. 204 ut quicunque in oppido ipsorum residentiam per annum et diem fecerit, a domino suo modo debito non requisitus . . . . . . prefatorum ciuium gaudeat libertate.

2) Stadtrecht §§ 17, 18.

3) Stadtrecht § 24 quicunque de servili natus conditione in civitate vestra anno et die manserit sine impeticione, deinceps impeti non potest.

4) Handfeste § 46.

5) insuper omnes aliunde venientes, qui ipsum opidum inhabitare veniunt et ius conciuium suorum voluerint obseruare, ea per omnia gratia gaudere volumus et libertate, qua nunc gaudent manentes in opido prenominato et que a nobis eisdem est concessa.

6) Stadtrecht § 2.

7) Arnold, Freistädte I, 246.

dass Alle, welche das Bürgerrecht erlangen wollten, sich erst mit ihren Herren auseinander gesetzt haben mussten [1]).

Gleichwohl geht aus den andern Stadtrechten die kluge Politik der Städte den Hörigen die Uebersiedelung vom Lande in die Stadt zu erleichtern, deutlich genug hervor. Konnten die Städte auch nicht gleich die günstigsten Bedingungen darbieten — die persönliche Freiheit war gesichert und das allein musste mit magischer Gewalt wirken. Der Unfreie musste gewiss darauf rechnen können bei der grossen Beweglichkeit der Bevölkerung sich eine Zeit lang vor den Augen seines Herrn verborgen halten zu können. Und wer weiss, ob die Auslieferungs-Bedingungen, die freilich schwarz auf weiss verzeichnet waren, auch immer wirklich erfüllt wurden! In jener Zeit, wo Macht vor Recht ging, ist es nicht sehr wahrscheinlich. Ich glaube, wir haben uns den Zuzug vom Lande in die Städte um diese Zeit herum sehr massenhaft vorzustellen.

Bei diesen Schutzbestimmungen allein blieb es jedoch nicht. Wir werden einen zweiten Hebel des wachsenden Verkehres in der Freizügigkeit erblicken dürfen, die wir in den Stadtrechten des XIII. Jahrhunderts gewährleistet finden. Keiner war verbunden an dem Orte, wo er Schutz gefunden, wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, nun auch für immer zu bleiben. Je nachdem der Einzelne für seine Kraft keine ausreichende Beschäftigung fand, oder in einer anderen Stadt Handel und Gewerbe mehr zu blühen schienen, stand es ihm frei den Wohnplatz zu wechseln. Auch dieses Recht ist eines der wesentlichsten Privilegien der Städte gewesen und einem wie lebhaft empfundenen Bedürfniss dasselbe entsprochen haben muss, lässt sich beispielsweise aus dem Umstande allein entnehmen, dass unter den Consuln in Lübeck im XIII. Jahrhundert bei mehreren die fremde Herkunft ausdrücklich verzeichnet wird [2]). Ferner aber spricht auch der Umstand dafür, dass die Stadt Schweidnitz um 1293 sich genöthigt gesehen hatte eine Bestimmung in ihr Recht aufzunehmen, dass jeder Handwerker, der in die Innung treten wollte, einen Bürgen stellen musste, dass er mindestens ein Jahr in der Stadt bleiben wolle [2a]). Es wird auch hier genügen an ein paar Städte zu erinnern, bei denen das Stadtrecht die darauf bezügliche Bestimmung enthält. In Salzwedel war 1273 allen Bürgern die freie Bewegung zugesichert [3]). Eger

1) Stadtrecht § XIV villici, ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes debent computare cum domnis suis a quibus recesserunt etc. . . .

2) Hegel, italien. Städteverf. II, 451. 2a) St. Rt. §. 19.

3) Stadtrecht: quicunque voluerit ciuis esse in Saltwedele, libere intrabit et veniet ac recedet sine grauamine quolibet et impedimento.

erhielt dieses Recht 1279 durch Rudolf von Habsburg [1]) und in demselben Jahre erwähnte Herzog Heinrich von Baiern diesen Vorzug der Stadt Landshut [2]). Auch in Eisenach ist 1283 der freie Ein- und Ausgang erwähnt [3]) und in Mellingen war 1297 jedem Bürger gleichfalls unverwehrt sich anderswo sein Heim zu suchen [4]).

Bei diesen verschiedenen Zeitangaben über die Gültigkeit der vorstehend erwähnten Rechte muss man im Auge behalten, dass eine Stadt nur selten gleich bei ihrer Gründung ein aufgezeichnetes Recht erhielt. Je nach Inhalt und Gelegenheit wurde ein solches der Stadt oft erst spät zu Theil. Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft einerseits und dem Landesherrn oder Bischof andrerseits, oder auch Streitigkeiten der Bürger unter einander gaben erst die Veranlassung zur Niederlegung von Rechtsgebräuchen, die bereits ebenso in der Stadt gehandhabt worden waren, als hernach das Recht es ausdrückte [5]). Die Augsburger Gesandtschaft, welche 1152 vor König Friedrich erschien, beschwor z. B. dass die Verfassung der Stadt, über welche sie dem Könige Bericht zu erstatten gekommen war, längst bestanden habe [6]). Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts aber tagten in den Städten häufig Ausschüsse, welche die vorhandenen Materialien gleichsam zu codificiren beauftragt waren. So in Strassburg um 1322, weil Gesetz und Rechte auf Zetteln geschrieben waren, die sich nicht immer zur Hand fanden. In Goslar wiederum fasste in der Mitte des XIV. Jahrhunderts der Rath den Beschluss mit Kaufleuten und Gilden das Stadtrecht aufzeichnen zu lassen, damit man Jedem um so gerechter Recht sprechen könne [7]). Was wir demnach hier erst aus den Stadtrechten in der Mitte und gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts kennen lernten, werden wir wohl mit Fug im Grossen und Ganzen als schon seit dem Beginn des Jahrhunderts in Wirksamkeit uns zu denken haben.

Diese beiden Rechte der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit

---

1) Stadtrecht § 1.

2) Stadtrecht § 1.

3) Stadtrecht § 1.

4) Stadtrecht, welches Winterthur der Stadt Mellingen mittheilte § 25: Wir hain och von alter gewonhait gehept ze reht, daz en ieklicher unser burger oder der bi vns wohnhaft ist, mit sinem lip vnd mit sinem guote varn mag usser ünser stat, ob er nümme bi üns sin wil, vnd sol ime daz nieman werren weder ünse herre noch nieman andere.

5) Beseler, Geschichte des deutschen Rechtes. I. Band: Stobbe's Rechtsquellen S. 466.

6) Gfrörer, Gregorius VII, 7. Bd., p. 329.

7) Stobbe l. c. p. 494, 497.

sind aber nur die äusseren Elemente des Aufschwunges. Sie waren die Grundbedingungen, das Fundament, auf dem nun weiter gebaut werden konnte. Der eigentliche Wunsch Handel und Gewerbe zu fördern ist unmittelbar erst in den verschiedenen Privilegien ausgesprochen, die den Kaufleuten eingeräumt werden. In der Gründung von Märkten, in Einschränkung der Zölle, in der Aufhebung von Strandrecht und Grundruhr tritt dieses Streben deutlich zu Tage. Der Kaufmann war mit seiner Kaufmannschaft ein überall gern gesehener Gast. Schon Karl der Grosse hatte ihn sicher gestellt. Ueberhaupt hatte der Kaufmann seit alten Zeiten kaiserlichen oder königlichen Schutz, wenn er unbewaffnet seine Strasse zog, das Schwert nur zur Nothwehr neben sich im Sattel oder im Wagen [1]). Blieb dieser Schutz freilich häufig nur ein ideeller, so konnten die Handelsleute sich doch für Geld und gute Worte schon in der ältesten Zeit Schirm- und Geleitbriefe vom Könige oder dem Landesherrn verschaffen, erhielten wohl auch lebendiges Geleit, wenngleich sie dafür in baarer Münze sich erkenntlich zeigen mussten [2]). Jetzt nahm alles dieses festere Formen an. Theils dehnt man die Vorrechte aus, theils ist durch die Aufnahme derselben in das Stadtrecht wohl eine bessere Durchführung gewährleistet. In der Berner Handfeste von 1218 ist den Kaufleuten ein ganz besonderer Abschnitt gewidmet; der §. 5 handelt „de privilegiis mercatorum", wobei namentlich betont wird, wie ausgebrochene Streitigkeiten zu schlichten seien, meistens nach dem Gewohnheitsrecht der Kölner. Den Bewohnern der Stadt Nürnberg waren 1219 in einem Privileg Friedrich's II. eine Reihe von Zollbefreiungen bewilligt, insbesondere auch das Recht auf ein paar fremden Märkten Gold und Silber einkaufen und verwechseln zu können [3]). In Regensburg war keinen Fremden der Handel verboten; nur musste wer „emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit" mit den Bürgern Steuern zahlen [4]). Für Cleve wiederum wurde, als es 1242 städtische Verfassung erhielt, die Zollbefreiung der zu- oder abziehenden Kaufleute ausdrücklich erneuert, ja auch Diejenigen, welche zu den Wochenmärkten sich begaben, waren frei [5]). In Brünn

1) Osenbrüggen, Die Gastgerichte d. deutschen Mittelalters. In der „Oesterreich. Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft". XVI, 64.

2) Osenbrüggen l. c. 73. 74.

3) Privileg von 1219, §§ 11—16.

4) Stadtrecht 1230, §. 16.

5) Lacomblet l. c. II, N. 265 p. 136. 137: volumus etiam omnes mercatores predicti oppidi nostri . . . . a telonio liberari ascendendo vel descendendo. Concessimus etiam dictis burgensibus ad nundinas terminorum nostrorum euntibus a telonio liberari.

wurde allen denen, die dorthin Kaufmannschaft bringen würden, Freiheit gewährt 3 Wochen vor Pfingsten und „hinnoch als vil, die als lang beleiwen“ [1]). Nach Landshut konnte Jeder sicher in Handelsgeschäften reisen. Man sah darauf, dass Keiner, der sich zu diesem Zwecke der Stadt näherte, überfallen wurde und zwar war diese Ueberwachung in einem Umkreise von 2 Meilen dem Richter zur Pflicht gemacht [2]). Freilich war aber hier auch bestimmt, dass der Ankömmling aus einem fremden Orte eine Urne Weines nur zu festgesetztem Preise verkaufen durfte, damit „in hoc civis quam advenae melior conditio habeatur“ [3]). Für Eger war durch die Verfügung: „quicumque super stratam prouincialem cum curru suo venerit, nullus forestarius ipsius pignora detinebit“ der Zuzug gleichfalls erleichtert [4]). Eisenach stellte wiederum jedem Fremden frei in der Stadt Wein, Getreide, Bier und andere bewegliche Sachen kaufen zu können gegen Erstattung des Zolles [5]). Neben diesen Einzel-Privilegien war den Kaufleuten auch ein besonderer Marktfrieden garantirt, dessen Bruch schon ein Friedrich Barbarossa zum Majestätsverbrechen gestempelt hatte [6]). Wir finden ihn jetzt in Freiburg im Breisgau [7]) und in Bern [8]) besonders aufgeführt. In die gleiche Zeit von 1220 bis 1299 fallen ferner Verbote des Strandrechtes und der Grundruhr oder Loskaufungen der Städte von diesen Hindernissen des Handels, die allerdings ganz noch nicht aufhörten, ja gelegentlich wiederkehrten, wo sie schon beseitigt waren [9]). Auch die Kirche wirkte nach dieser Richtung wohlthätig. Innocenz IV. gab z. B. 1250 der Stadt Lübeck das Privileg, welches diese freilich nicht umsonst erhielt, dass man sich überall ihren Kaufleuten gegenüber des Strandrechtes enthalten sollte [10]). Wenige Jahre später aber (1265) wurde durch die Verwendung des päpstlichen Legaten Guido bei König Erich von Dänemark für Hamburg und Lübeck die Constitutio guidonis ausgewirkt, nach welcher Alle, welche wegen Handel oder anderer ehrbarer Sachen, die

1) Stadtrecht 1243, §. 29.

2) Stadtrecht 1279, §. 6.

3) Stadtrecht 1279, §. 21.

4) Stadtrecht 1279, §. 23.

5) Stadtrecht 1283, §. 9.

6) Osenbrüggen l. c. p. 75.

7) Stadtrecht 1218, §. 3 bei Osenbrüggen citirt.

8) Handfeste 1218, §. 4.

9) Klöden, Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters. IV. Stück, p. 21.

10) Klöden l. c. p. 19.

West- oder Ostsee beschiffen, namentlich nach Dänemark, Schweden, Slavien, Pommern, Friesland reisen würden, unter dem Schutze des apostolischen Stuhles stehend betrachtet wurden [1]). Derselbe König Erich von Dänemark, der sich die Förderung des Handels so angelegen sein liess, verlieh auch den Bürgern der Stadt Neuss, welche eigene Kaufmannsgüter unter ihrer Flagge führen würden, in seinem Reiche Zoll- und Strandrechtsfreiheit [2]). Aehnliche Privilegien wurden den Kaufleuten im Lande selbst eingeräumt. Die seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts häufiger werdenden Bündnisse der Städte untereinander geschahen ja nicht nur aus politischen Gründen, sondern auch zum Schutze der Handelsstrassen, zur Abwehr der Seeräuber, zur Befreiung des Handels von den willkürlichen Erpressungen und Zollgefällen. Dies soll z. B. eine der Aufgaben des Rheinischen Städtebundes von 1255 gewesen sein [3]). Indess zielten auch die andern Bündnisse und Verträge von 1210 zwischen Lübeck und Hamburg, von 1219 zwischen Nürnberg und Speier [4]), von 1241 zwischen den beiden genannten Städten und Soest, von 1248 zwischen Braunschweig und Stade, von 1253 zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippe, von 1268 zwischen Köln und Bremen u. a. m. auf gleiche Zwecke ab [5]).

Einen ganz besonders glücklichen Ausdruck für diesen den Kaufleuten mehr und mehr eingeräumten Schutz finden wir in den Gastgerichten. Diese, ein lebhaftes Zeichen der zunehmenden Beweglichkeit des Mittelalters, sind nur in dem Wunsche entstanden, dem Handelsmanne eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen. Schon das Wort „Gast" zeigt ein freundliches Entgegenkommen an. Man stiess den von Auswärts Kommenden nicht als fremd zurück, sondern liess ihm alle mögliche Hülfe angedeihen und, wenn man ihn auch in rechtlicher Beziehung den Bürgern nicht gleich achten konnte, so war man wenigstens bemüht ihm selbst gegen einen Bürger rasch rechtlichen Schutz zu gewähren. „Damit der Gast nicht aufgehalten werde", wie es in den alamannischen Stadtrechten heisst, war diese Einrichtung getroffen worden [6]), die um so mehr anzuerkennen ist, als die fremden Kaufleute keineswegs überall in ihrem Thun und Lassen völlig ungehindert waren. Sie waren nämlich einer Reihe sehr unangenehmer

1) Klöden l. c. p. 19.

2) Lacomblet l. c. II, p. 350, N. 599.

3) Engelmann, Geschichte des Handels II, 97.

4) Nürnberger Privilegium §. 16: In civitate Spirensi nichil solvunt Nurembergen et e converso Spiren. nichil solvunt apud Nuremberch.

5) Engelmann l c. II, 101.

6) Osenbrüggen l. c. p. 76—82.

und unbequemer Einschränkungen ausgesetzt, die manches Mal geradezu ein Hinderniss des Verkehrs gewesen sein müssen. Mögen diese Maassregeln theilweise auch schon vor 1200 in Kraft gewesen sein — die ältesten Stadtrechte von Augsburg, Freiburg im Br., Strassburg, weisen sie übrigens noch nicht auf, — in den Stadtrechten des XIII. Jahrhunderts treten sie uns besonders häufig entgegen und zeugen so für den immer mehr aufgeblühten Handel. Ich kann mir diese Bestimmungen des Gästewesens wenigstens in ihrer Wirkung nicht anders als eine Art Schutzzoll denken. Man bedurfte der ausländischen Produkte oder der Erzeugnisse aus anderen Städten desselben Landes. War es doch unmöglich wegen der vielleicht dem Bedürfniss nicht immer entsprechenden Qualität der Waare den Bürgern zuzumuthen nur einheimische Erzeugnisse zu verbrauchen! Zugleich aber fühlte man sich der fremden Konkurrenz noch nicht so weit gewachsen, um ihr mit Erfolg begegnen zu können. So legte man dem Verkehre Fesseln an, ohne ihn ganz beschränken zu wollen. Wer über viele Mittel gebot, sollte das Recht haben sich bessere Waaren von weit her kommen zu lassen. Der Handelsmann aber wurde durch nicht unbedeutende Zollsätze gezwungen höhere Preise anzusetzen, die dann eben die Nachfrage auf einer gewissen Stufe erhielten. Um nicht mit vollen Kisten heimzukehren, mochte der Händler, der die Reise ein Mal gewagt hatte, gelegentlich seine Waaren auch wohl unter dem Werthe abgeben. Bei nicht durch Zölle getroffenen Waaren aber war es auf einen niedrigen Preis abgesehen durch die Bestimmung, dass die Gäste nur en gros verkaufen durften. Der Kleinverkehr, bei dem der Kaufmann häufig am meisten gewann, war den Einheimischen vorbehalten.

An manchen Orten wird den Gästen überhaupt untersagt gewisse Waaren zu verkaufen. In Hannover durfte kein Gast, weder innerhalb, noch ausserhalb des Marktes Wand verkaufen [1]) und in Augsburg nicht mit schwarzem Leder handeln [2]).

Daneben war der Verkauf von Waaren den Gästen nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Innerhalb gewisser Zeiträume oder zu gewissen Zeiten war ihnen der Handel freigegeben. In Wien [3]), Wie-

---

1) Privilegien des Herzogs Johann v. Braunschweig von 1272 u. 1277; Privileg des Herz. Otto v. Braunschweig von 1280. Im Vaterländischen Archiv d. hist. Ver. für Niedersachsen. 1844. p. 147—149.

2) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §. 20: vnde kain swarces laeder sol kein gast ze kainen ziten niendert hie verkoufen.

3) Stadtrecht 1221, §. 50.

ner-Neustadt[1]) und Heimburg[2]) durfte kein Fremder länger als 2 Monate mit seinen Waaren bleiben. In Köln gar nur 6 Wochen[3]). In Eger durften die Gäste weder Tuch, noch Getränke verkaufen „nisi forte apud Egram Dominorum Curie celebrentur" [4]). In Augsburg konnte der Gast geschnittenes Leder am Ostermarkte und zur Kirchweihe, gegerbtes Leder (versniten laeder — geworhtez laeder) am Ostermarkte und St. Michaelistage feil halten[5]). Der Salzverkauf war am Donnerstag, Freitag und Sonntag bis zum Abend freigegeben[6]); der Brodverkauf blos bis Mittag[7]). Mit Fleisch-Handel durften sich die Gäste vom Herbst bis zur Fastnacht uud von Ostern bis Pfingsten befassen[8]). In Goslar war den Gästen der Fleisch- und Brod-Handel nur des Vormittags eingeräumt; fremden Krämern waren in jedem Jahre 3 Tage zum freien Handel überlassen[9]).

Diese Beschränkung der Fremden zeigt sich auch in der Bestimmung nur gewisse Quantitäten ihrer Waaren verkaufen zu können. Der Kleinverkauf aller Gegenstände, mit Ausnahme des Salzes, dessen Verkauf besonders geregelt wird, war z. B. in Freiburg im Uechtlande den Gästen ganz verboten[10]). In Prag war die Art und Weise wie jede Waare veräussert werden musste, genau festgesetzt: „Uuo ein gast mit sinem kaufe in ein stat kompt, is si gewant, das gewant sol er mit ganczin tuchin uorkaufin, di linwat bi dem hundirt, den pfeffer by czen pfunden uf der wage, den safran by czen pfunden[11]). Ebenso waren in Eger die Mengen, mit welchen die Gäste unter sich handeln durften, bestimmt: „hospes ab hospite non minus quam centum pelles aspiolinas et totidem vulpinas et leporinas vel alias quascumque totidem in numero pariter et quartale corii emere presu-

---

1) Stadtrecht zwischen 1221 u. 1230, Cap. LXXXVIII: volumus etiam ut nemo extraneorum mercatorum moretur in civitate ultra duos menses . . . .

2) Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts

3) Lacomblet l. c. II, N. 469 p. 261.

4) Stadtrecht 1279, §. 25.

5) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §§. 19. 20.

6) Stadtrecht 1276, Art. XIV, §. 21.

7) eod. l. CXVIII, §. 2

8) eod. l. CXX, §. 1.

9) Statuten 1290—1310. Liber quintus: welk gast here vlesch bringht dat buten der tolnye gheslaghen ist, dat mot he wol vorkopen vor middeme daghe. Wat he to middaghe nicht vorkoft het, dat ne schal he in den herberghen noch nerghen in der stat seder mer vorkopen . . . . . .

10) Handfeste 1249, §. 107: qui non est burgensis et non fecit usus ville non debet aliquas res minute vendere prater salem. §. 108 regelt den Salzverkauf.

11) Stadtrecht 1269. Rössler l. c. p. XXIII.

mat[1])." In Augsburg wird nur der Engrosverkauf gestattet[2]), ausserdem für gewisse Artikel das Maass angegeben. So musste geschnittenes Leder von den Gästen für 60 und mehr Pfennige auf einmal verkauft werden[3]); Oel „samptkaufes" und zwar nicht weniger als eine „laegelun"[4]); Häringe nur „bi gancer meise vnd nit minner[5]); Feigen nicht anders als in Ballen[6]); Rindfleisch nicht anders als in ganzen, halben und viertel Stücken; desgleichen geräucherte Speckseiten in ganzen Stücken[7]). Auch in Cöln galt die Regel gewisse Waaren nur im Grossen verkaufen zu dürfen[8]).

Bisweilen war sogar den Gästen der Handel so erschwert, dass sie nur an bestimmten Orten der Stadt ihrem Geschäfte nachgehen konnten. So durfte in Augsburg der von einem Gaste zugeführte Wein nur auf der Strasse verkauft werden, nicht in einem Keller. Währed des Winters konnte der Burggraf die Erlaubniss ertheilen den Wein in einer Stube auszuschenken[9]). Ebendaselbst mussten die fremden Bäcker ihr Brod auf dem Karren verkaufen[10]).

Nicht genug mit diesen Einschränkungen scheint man es gelegentlich auch darauf abgesehen zu haben, den Gästen den Aufenthalt in der Stadt möglichst zu verleiden. Ich schliesse dieses insbesondere aus der Thatsache, dass man den fremden Kaufleuten sowohl verbot unter einander Verbindungen anzuknüpfen, als auch ihnen nicht gestattete zu den Bürgern in nähere Beziehungen zu treten. Erzbischof Conrad hatte für Cöln 1257 verordnet, dass allerdings jeder ausländische Kaufmann sich von Cöln ungehindert entfernen könne, auch wenn er dort nichts gekauft oder verkauft hätte, jedenfalls aber daselbst mit keinem Ausländer Kaufgeschäfte betrieben haben durfte[11]). Aehnlich war in Rotenburg den Bürgern verboten mit dem Gaste eine „Geselleschaft" einzugehen, es sei beim Gewandschneiden oder bei anderen Käufen[12]). Eben deshalb durfte auch in Augsburg „kain burger

1) Stadtrecht 1279, §. 26.

2) Stadtrecht 1276, XIV, §. 15: swelh kaufmann was her bringet von fremden Landen, der mak das samptkaufes in die krame geben oder swem er will.

3) eod. l. Art. XIV, §. 19.

4) eod. l. §. 3.

5) eod. l. §. 4.

6) eod. l. §. 5.

7) Art. CXX, §. 1.

8) Lacomblet l. c. II, N. 469.

9) Stadtrecht 1276, Art. CXV §. 2.

10) eod. l. Art. CXVIII §. 2.

11) Lacomblet l. c. II Nr. 436, p. 237.

12) Willkürenbuch d. XIII. Jahrh. §. 25.

mit kaime gaste kein geselleschaft haben an dem salce [1])". In dieser letzten Stadt waren überhaupt manche für die Gäste sehr unbequeme Anordnungen üblich. Das von diesen eingeführte Fleisch wurde nämlich darauf untersucht, ob es „arcwaenik" sei, in welchem Falle der Gast hohe Bussen zu zahlen hatte [2]). Zielte diese Bestimmung nun freilich darauf ab den Bürger in seinem Einkaufe sicher zu stellen, so lässt sich auf der andern Seite auch nicht leugnen, dass sie zu schnödem Missbrauche leichte Handhabe bot in einer Zeit, wo eine Appellation seitens der Betroffenen nicht denkbar war. Das Brod, welches die Gäste bis zur festgesetzten Frist nicht verkauft hatten, mussten dieselben in Augsburg billiger abgeben [3]) und bei einzelnen Artikeln hing gar die Erlaubniss zum Verkauf vom Burggrafen ab [4]). In Freiburg im Uechtlande endlich war den Gästen erst dann erlaubt ihre Einkäufe zu machen, wenn die Bürger sich bereits mit Allem versehen hatten [5]). Heimburg aber verbot nicht nur jedem auswärtigen Handelsmann mit seiner Waare in der Stadt wohnen zu bleiben, sondern gebot auch ausdrücklich nicht mit andern Fremden zu handeln. Gold nnd Silber durften die Gäste daselbst gleichfalls nie erstehen [6]). Nichtsdestoweniger waren gerade in dieser Stadt alle fremden Kaufleute, die in das Gebiet der Stadt kamen, in ganz besonderlichen Schutz genommen [7]).

Diese flüchtige Skizzirung der wirthschaftlichen Bewegung des XIII. Jahrhunders kann allerdings nicht beanspruchen nach irgend einer Richtung auch nur annähernd vollständig zu sein — das Gästewesen allein böte Stoff genug zu selbständiger Behandlung —, indess wird sie für unseren Zweck genügen. Es kam mir hier darauf an die Anziehungskraft der Städte den Landbewohnern gegenüber festzustellen. Wir stehen in einer Zeit, wo die Arbeit beginnt sich wirthschaftlich vom Grund und Boden zu emancipiren, nicht mehr ausschliesslich dem

---

1) St.-Rt. 1276 Art. XIV §. 1.

2) eod. l. Art. CXX §. 1.

3) eod. l. Art. CXVIII §. 2: „driu helbert umbe einen pfennink", d. h. was sonst 3 Heller kostete, musste für einen Pfennig verkauft werden.

4) eod. l. XIV §. 7.

5) Handfeste 1249 §. 93.

6) St.-Rt. v. XIII. Jahrh.: „Ez sol auch chain auzwendiger chaufman beleiben vnd wonen in der stat mit seiner chaufmanschaft die er dar gefuert hat . einem auzwendigen chaufmann verchaufen . nur allain elnem Purger der stat . vnd chauf ouch nicht silber noch golt."

7) l. c. sunderlich vnsere alle chaufleut vnd ouch frömd chouflevt die in vnser gepiet vnd Herschaft gent vnd varend haben wir genomen in vnseren besvnderlicchen beschermvnd gvnst . also daz si von in vnd ir frevnt vnd ir nachchvnift genädiglich gefurdert schallen werden ze aller zeit.

Ackerbau dient, sondern sich als selbständige Produktivkraft Anerkennung zu schaffen versucht[1]). Die mannigfachen Vortheile, welche der beständige Aufenthalt in den Städten darbot, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und die Sicherung der materiellen Grundlagen der Existenz, mussten Viele dort zusammenführen. Freie, die entweder verarmt oder ohne Verbindung es zu keiner Ministerialstelle hatten bringen können, vielleicht auch die Würde der Ingenuität höher schätzten als vornehmes Dienstwesen, kamen ebenso in die Städte, wo sie zur Gewinnung ihres Unterhaltes zur Betreibung mechanischer Künste griffen. Bis dahin waren in den Städten wesentlich die Freien die grundbesitzenden Stände gewesen; die Handwerker hatten weder eigenen Grund und Boden, noch eigene Häuser[2]). Als verbindendes Element gesellten sich jetzt die geringeren Freien zu ihnen, die gezwungen waren die Städte aufzusuchen, weil ihr Landbesitz sie nicht genügend ernährte[3]). Gerade sie gelangten leichter zu Macht und Ansehen und müssen dem Handwerkerstande nicht wenig genützt haben. Vielfach entwickelten sich die Städte ja auch so, dass um einen Fronhof oder ein Kloster herum freie Leute sich anzusiedeln begannen. Hamburg z. B. bestand ursprünglich bloss aus dem St. Petri Kirchspiele, in welchem dann neben den Handwerkern, den Colonen und den übrigen Angehörigen des Erzbischofs auch schon freie Leute sich niederzulassen anfingen[4]).

Ohne Handwerker konnten ja die Handelsplätze gar nicht bestehen. Es war durchaus nothwendig diese anzuziehen, was bei Freigelassenen keine grossen Schwierigkeiten haben konnte, den Hörigen gegenüber aber nicht nur indirekt durch mancherlei Freiheiten, sondern auch durch direkten Loskauf zu erzielen versucht wurde. Die Burgilde mancher Stadt zahlte den Herren Geldentschädigung, auch bestimmte vielleicht das Machtwort der Landesherren Kriegsgefangene zur Niederlassung. Gelegentlich mochten wohl die Handwerker ihrem Herrn, der in der Stadt sesshaft wurde, gefolgt sein. Die Hörigen aber kamen sicher gern; denn selbst wenn die eingewanderten Handwerker unfrei blieben, auch die erkauften, so war ihre Leibeigenschaft doch sehr gemildert. Sie wurden Hörige der Gemeinde und traten zu den Bürgern in das Verhältniss der Geschützten. Sie er-

1) Arnold a. a. O. I 252 Laband, Die Entwickelung d. Handwerkerstandes in d. deutschen Städten im Mittelalter. Deutsche Vierteljahrsschrift 1866 Heft 2 p 237.

2) Arnold, Gesch. d. Eigenthums in d. deutschen Städten, p. 10.

3) Arnold, Eigenthum p. 31.

4) Maurer, Städteverfassung I, 272.

kannten keinen Einzelnen mehr als ihren Herrn an, sondern nur die Gesammtheit, die communitas [1]).

Auf den städtischen Fronhöfen gestaltete sich die Lage der hörigen Handwerker nicht anders als auf dem Lande. Diejenigen, welche das gleiche Handwerk betrieben, waren ebenfalls in eigenen Aemtern unter Meistern oder Aufsehern, unter herrschaftlichen Vorstehern vereinigt [2]). Sie mussten für ihre Herrschaft arbeiten und hatten es wahrscheinlich um nichts besser als ihre Genossen auf dem Lande. Mit dem freien Verkehr gelangten sie jedoch zu grösserer Selbständigkeit, zu einigem Ansehen und zu Reichthum. Die in die Stadt einwandernden Handwerker verhalfen ihnen dazu. Gegenüber dem Andrängen so vieler theils ganz freier, theils entlassener Leute, die alle Niederlassungsrecht in der Stadt hatten und sich gerne mit dem Handwerk beschäftigten, konnte der Bischof oder Landesherr nicht wagen seine hörigen Handwerker in der altgewohnten Unterwürfigkeit zu erhalten. Er wurde gezwungen die Zügel ein wenig zu lockern und sich da, wo er früher die ganze Arbeitskraft des Einzelnen ausgenutzt hatte, mit einer geringeren Leistung, einer Jahresabgabe etwa zu begnügen. Er konnte dies aber jetzt um so eher thun, weil durch den Zuwachs an Gewerbetreibenden es ihm ermöglicht wurde seine Bedürfnisse an Gewerks-Handthierungen sogar billiger zu befriedigen. Wo er früher die hörigen Handwerker auf seine Kosten hatte erhalten müssen [3]), konnte er jetzt Stücklohn zahlen, wodurch Manches ihm nicht nur besser, sondern weil die Konkurrenz dazu nöthigte, auch wohlfeiler geliefert werden konnte. Die Herrschaft entband mithin das Amt seines täglichen Dienstes und liess es unter die Censualen aufrücken, nicht jedoch ohne sich gewisse Dienstleistungen vorzubehalten.

Waren die neuen Ankömmlinge so ein belebendes Element zur Neugestaltung eines uralten Dienstverhältnisses, so konnte auf der andern Seite die Rückwirkung der Zustände, die sie vorfanden, nicht ausbleiben. Unkundig der Rechtsgebräuche und Sitten der Städter, werden die flüchtigen oder freigelassenen Hörigen froh gewesen sein, wenn man ihnen irgend eine Wohnstelle zur Unterkunft anwies. In die alte Knechtschaft mochten sie nicht zurückkehren wollen; dass man ihnen für die Erlaubniss in der Stadt ein Gewerbe frei ausüben zu können, die Verpflichtung zu gewissen Leistungen oder Abgaben

---

1) Klöden, l. c. IV. Stück, 50, 51.

2) Maurer, Städteverf. I, 543.

3) „suis sumptibus et expensis“ im ältesten Strassburger Stadtrecht §. CX, CXIII etc. ib. Nitzsch, l. c. p. 229.

auferlegte, wird ihnen nicht befremdend gewesen sein, da sie es einerseits nicht besser gewohnt waren, anderseits aber ihre städtischen Genossen in der gleichen Lage sahen. Was für die städtischen Aemter noch der Ausfluss hofrechtlicher Abhängigkeit war, ging nunmehr in Form von Steuerleistungen, ohne indess diesen Namen zu führen, auf die neuen Verbände über. Nebenbei hatte sich die Herrschaft bei der Milderung der Hörigkeitsverhältnisse ihrer Handwerks-Aemter das Recht vorbehalten diesen nach wie vor Meister zu ernennen. Sie beanspruchten ja noch Dienste; es war also die Beaufsichtigung nur natürlich. War dieser Meister anfangs aus den Dienstleuten gewählt, so verstand sich die Herrschaft jetzt wohl auch zur Wahl eines solchen aus der Mitte der Handwerker. Zu diesen Handwerkern, deren Arbeit einer Kontrole unterlag, hatte die übrige Bevölkerung sicherlich mehr Zutrauen. Man wandte sich lieber an diese, als dass man sich an Fremde hielt, deren Fähigkeiten noch nicht erprobt waren. So mussten die Eingewanderten, um sich den Absatz nicht entgehen zu lassen, von selbst darauf geführt werden sich entweder den bestehenden Verbänden anzuschliessen, oder, wo sie in der Mehrzahl waren, ganz neue zu begründen, die ihnen dieselben Vortheile darbieten konnten. Suchten sie dann bei den städtischen Behörden um Bestätigung nach, so mag es leicht sich ereignet haben, dass diese die Ernennung des Vorstandes von sich aus oder doch wenigstens die Billigung der Wahl als Bedingung an die Genehmigung der Innung knüpften.

Unter dem Einflusse dieser wechselseitigen Beziehungen haben sich dann im Laufe der Zeit hofrechtliche Aemter und freie Innungen immer ähnlicher neben einander entwickelt. Letzteren stand nicht gleich die volle Freiheit zu Gebote, Erstere dagegen erstarkten nur allmälig und im langsamen Schritt. Manches wurde von beiden Seiten gemeinschaftlich durchgesetzt, was den einen oder andern allein vielleicht niemals gelungen wäre. Welche Reihenfolge dabei angenommen werden muss, ob die freien Zünfte in der Entwickelung den hofrechtlichen Innungen weit voraus waren, wie Arnold behauptet [1]), scheint mir fraglich und übrigens eine Frage von secundärer Bedeutung. Die Entstehung der Zünfte überhaupt ist eine natürliche Folge der erhöhten Gewerbthätigkeit, die für die unfreien Aemter nicht weniger maassgebend war, als für die freien Handwerker. Warum sollen zuerst Angehörige solcher Gewerbe, welche in einer Stadt am lebhaftesten betrieben wurden zusammengetreten sein, und dann erst Mitglieder alter hofrechtlicher In-

1) Arnold, Freistädte I, 251 ff.

nungen zur Zunft sich vereinigt haben [1])? Das Aufblühen des Gewerbes kann eben so gut in erster Linie die Emancipation der hofrechtlichen Innung begünstigt haben. Man wird, glaube ich, das Richtigere treffen, wenn man der Anschauung zuneigt die Zünfte an verschiedenen Orten verschieden entstehen zu lassen; im einzelnen Falle bald den freien Handwerkern mehr Einfluss zuzuerkennen, bald mehr die Bedeutung der bereits vorhandenen hofrechtlichen Aemter zu betonen. Für einige Städte unterliegt ja das Wie der Entstehung keinem Zweifel. In Basel ist der Ursprung der Zünfte aus dem Hofrecht gar nicht zu bestreiten [2]).

Wohin wir aber auch den Schwerpunkt verlegen wollen, der Zweck, den die Handwerker bei der Begründung ihrer Innungen verfolgten, war in beiden Fällen der gleiche — es handelte sich um die Wahrung der Erwerbsinteressen.

Freilich dürfen wir uns das Zunftwesen zu dieser Zeit nach keiner einzigen Richtung hin so ausgebildet und von dieser Bedeutung denken, wie sich uns dasselbe im vierzehnten und namentlich im fünfzehnten Jahrhundert zeigt. Gleichwohl finden wir schon jetzt alle die Keime der späteren Organisation. Nach innen und nach aussen, die Bedingungen der Kenntniss des Betriebes, die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte und die Stellung der Handwerker dem konsumirenden Publikum gegenüber — Alles tritt in seinen Anfängen, im Werden begriffen, vor uns hin. Ueber die direkte Ursache der Vereinigung schweigen freilich Stadtrechte und Zunfturkunden, aber ich glaube auch nicht, dass man ein klar ausgesprochenes Bewusstsein der zu verfolgenden Absichten verlangen darf. Wohl mögen die Handwerker in dem Gefühl sich selbst durch den Verband am meisten zu fördern und durch die Erfahrung belehrt, die das Beispiel der hofrechtlichen Aemter ihnen darbot, zur Begründung einer Innung geschritten sein. Dass sie selbst die Idee, die sie in ihrem Vorhaben leitete, in ihren Stiftungsbriefen etwa hätten ausdrücken sollen, wäre ein ebenso ungerechtfertigtes Ansinnen, wie wenn wir von einer zusammentretenden Aktiengesellschaft fordern würden im ersten Artikel ihres Statuts den Wunsch auszusprechen nunmehr durch die Vereinigung sämmtlicher Kapitalien einen grösseren Gewinn realisiren zu wollen als jedes derselben einzeln im Stande sei. Man kann nicht annehmen,

1) Arnold a. a. O.

2) Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel im Mittelalter p. 82. ff. Fechter, politische Emancipation der Handwerker Basels im „Archiv f. schweizerische Geschichte“ Bd. XI, p. 19.

dass die sich Verbündenden über die Tragweite des grossen Werkes, das sie in Scene setzten, im Reinen waren. Wenn heute die Staatsthätigkeit mehr und mehr sich ausdehnt, wenn eine Verkehrsanstalt nach der andern in die Hände des Staates überzugehen die Neigung zeigt — wissen wir etwa, wo das hinaus will, wie wir uns die Gesellschaftszustände des nächsten Jahrhunderts zu denken haben? Die Handwerker traten zusammen in dem guten Glauben ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise am besten wahren zu können. Das scheint mir die erste und wichtigste Lehre zu sein, die man aus der Erscheinung des Zunftwesens ableiten kann. Alles andere war Mittel zum Zweck. Die Erlangung der selbständigen Gerichtsbarkeit war der erste grosse Triumph, den sie feierten; die Theilnahme am Stadtregimente war der Höhepunkt ihres Strebens, das wohlverdiente Ziel ihres energischen Ringens. Nichts legt deutlicher Zeugniss davon ab, dass die Zünfte rein wirthschaftlichen Bedürfnissen zu entsprechen bestimmt waren als ein Mal das völlige Zurücktreten aller der andern Seiten der Zünfte in der ersten Zeit, denen wir nachher so grosse Bedeutung beigelegt sehen, der politischen, militärischen, kirchlichen und geselligen Interessen und zweitens der Zunftzwang. Schmoller hat diesen Zunftzwang als aus dem Gerichtszwang hervorgegangen bezeichnet[1]). Das widerstreitet jedoch nicht meiner Anschauung. Wenn auch die Gewerbepolizei noch nicht von den Handwerkern selbst ausgeübt wurde — vorhanden war ja eine solche. Diese Organisation aber war lediglich durch wirthschaftliche Gründe beeinflusst. Die Handwerker mochten also in dem Bestreben diese Beaufsichtigung sich selbst vorzubehalten den Zwang zum Beitritt für Alle eingeführt haben; sie konnten jedoch auch schon, bevor sie noch daran dachten diese Machtvollkommenheit jemals für sich zu erringen, das Verlangen nach dem Verbande untereinander haben, einfach um die Bedingungen der Produktion für Alle gleich geregelt zu sehen.

Ausser Frage gestellt ist der gewerbliche Charakter der Zünfte als Verbindungen, die lediglich die Förderung der Existenzbedingungen in's Auge fassten, wenn man eine völlige Umwandelung der hofrechtlichen Innungen annimmt. Diese Einrichtung anders, als mit dem Zweck die Produktion regeln zu wollen, zu erklären, scheint mir undenkbar. Man hatte auf den Fronhöfen und in den Klöstern die Handwerker nach der Gleichartigkeit ihrer Beschäftigung zu vereinigen begonnen; man hatte diesen Verbänden Meister gesetzt, denen die Beaufsichti-

---

1) Strassburg z. Zeit d. Zunftkämpfe, p. 8.

gung ihrer Untergebenen oblag, die eben deshalb das Handwerk verstehen mussten, um erfolgreich den Produktionsprozess leiten zu können. Was für andere Interessen konnten den Hofherrn darauf bringen seine Hörigen in Abtheilungen zu organisiren? Soll man mit Justi[1]) behaupten, dass an die Zerstreuungsbedürftigkeit der Handarbeiter gedacht worden ist, dass die Herren „zur Ergötzlichkeit bei der sauren Arbeit“ die Innungen eingeführt haben? Militärischen Zwecken haben aber die Verbände gleichfalls nicht genügen sollen; denn die gewerbetreibenden Hörigen waren gerade diejenigen, welche für den Krieg nicht bestimmt waren. Sie hatten nur den täglichen Bedarf des friedlichen Lebens zu besorgen, was natürlich nicht ausschloss sie gelegentlich zur Erneuerung des verbrauchten Materiales in's Feld mitzunehmen, wie ja auch die römischen Legionen ihre Handwerker mit sich führten[2]). Als Beruf lag das Waffenhandwerk dem gewerbetreibenden Hörigen fern. Führt man doch die im zwölften Jahrhundert erfolgte Erhebung eines Theiles der Hofdiener über die anderen zum Stande der Ministerialen, gerade auf die Waffenfähigkeit derselben zurück[3]). Liten, freie Colonen und Handwerker waren allerdings bewaffnet, aber die Bewaffnung war hier nur Nebensache, während bei den anderen die Ritterdienste, die zu leisten ihnen oblagen und die sie vor Allem zur Erhebung geeignet erscheinen liessen, eine direkte Konsequenz jener Waffenfähigkeit waren[3]). Dass aber kirchliche Rücksichten den Hofherrn bewegen konnten seine Unfreien sektionsweise abzutheilen, liegt so ausser dem Bereiche jeder Wahrscheinlichkeit, dass man die Frage nicht zu erörtern braucht.

Alle Zunfturkunden und Stadtrechte vor 1300 erwähnen kriegerische Pflichten der Handwerker äusserst selten. Nach dem Stadtrecht von 1104 stand in Augsburg den Wurstmachern zu die Gefangenen zu bewachen[5]), doch war dies gewiss hinsichtlich der militärischen Bedeutung ein recht unwesentlicher Umstand. Wichtiger ist, dass die Gärtner- und die Weberzunft in Basel um 1260 und 1268 ihre Mitglieder verpflichteten sich zum Banner zu stellen[6]) und in Freiburg im Br. den Zunftmeistern die Gewalt eingeräumt war die unter ihnen

---

1) Grundfeste z. d. Macht u. Glückseligkeit der Staaten. §. 541.

2) Fürth, Ministerialen p. 44 u. 64.

3) Fürth, l. c. p. 29.

4) St.-Rt. Art. VI §. 7: et si aliquis in civitate captus fuerit, vel pro pace violata vel etiam si cuiquam reddere debet salsuciarii eum custodire debent.

5) Mone, XV, p. 10.

6) Urkunde von 1260 „und ir banier warten“. Urk. v. 1268 derselbe Wortlaut.

stehenden Zunftgenossen zwingen zu können Waffen haben und für die Herrschaft und die Stadt in's Feld ziehen zu müssen [1]). Es scheint jedoch eben dieser sehr vereinzelt auftretenden Fälle wegen, der Schluss erlaubt, dass die militärische Seite der ursprünglichen Entstehung und Bestimmung dieser Genossenschaften fremd war [2]). Sehr allmälich wurden Waffenpflichtigkeit und Zunftpflichtigkeit Wechselbegriffe. Damals mussten ja alle Bewohner der Stadt jeden Augenblick gewärtig sein für die Stadt und sich selbst in den Kampf zu ziehen. Warum sollte man da die Handwerker allein zur Erleichterung des Dienstes in Abtheilungen vereinigt haben? Wir finden um 1293 in Schweidnitz z. B. die Bestimmung, dass die Rathmannen die Wachen der Stadt anzuordnen haben, wo dieselben nöthig seien, ohne dass gesagt ist, wer besonders dabei in Frage käme [3]). Und fast 40 Jahre später sehen wir in derselben Stadt, um 1328, dass die Wachen der Stadt nach wie vor vertheilt werden, was aber jetzt durch die Rathleute mit den „Edelsten“ und den Handwerksmeistern zusammen geschieht [4]).

Gegen eine Auffassung der Zünfte als im Vorhinein politische Tendenzen verfolgende Verbände lässt sich einwenden, dass wir es hierbei weit eher mit einer im Laufe der Zeit sich aufdrängenden Nothwendigkeit als mit einer ausgesprochenen Absicht zu thun haben. Die Handwerker entbehrten in der ältesten Zeit jeder Macht und jeglichen Ansehens. Wie hätte man vor einer Vereinigung derselben Achtung haben können, ohne dass sich der Stand als solcher bereits Anerkennung zu verschaffen gewusst hatte? Es ist sicher, dass die Handwerker nie zu irgend welcher Bedeutung im politischen Sinne hätten gelangen können, wenn sie nicht zuvor als gewerbliche Genossenschaft bereits Geltung hatten. Da wo die Handwerker nie zu eigentlichen Zünften vereinigt waren, brachten sie es nie zu einem dauernden Einfluss auf die Stadtverwaltung, wie z. B. in Rotenburg [5]). Auch musste doch ganz einfachen Bauersleuten, die eben erst den Fesseln der Unfreiheit entronnen waren, der Gedanke fern liegen schon zu irgend

---

1) Bürgermeister u. Zünfte 1293 in Schreiber's Urk.-Buch d. Stadt Freiburg im Br. Bd. I, I. Abth. p. 140 ff.

2) Vergleiche auch Seibertz: Fragmente über d. westphälischen Handel in Wigand's Archiv IV, p. 250.

3) St.-Rt. §. 8: item nota quod consules cum seniorum consilio vigilias civitatis disponant et ordinant secundum quod videbitur expedire.

4) St.-Rt. v. 1328 §. 4: die Ammecht der Ratlute von der Stat daz sye mit Rate der Edilsten vnd der Hantwerchmeister daz sye die Wache der Stadt zeu setzeen vnd abenemen mugen nach der Zeit alse verre. —

5) Bensen l. c. p. 114.

einer politischen Machtstellung durchdringen zu wollen. Dagegen war es nur konsequent, wenn sie, ein Mal in ihrer Vereinigung erstarkt, und namentlich reich oder doch wenigstens wohlhabend geworden, darauf sannen an der Verwaltung einer Stadt theilnehmen zu können, zu deren Blüthe sie so Vieles, wenn nicht gar Alles beigetragen hatten. Mit Kriegk [1]) in den Zünften des Mittelalters Brüderschaften oder innige Vereine für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens zu sehen, bei denen die gewerbliche Seite allen andern untergeordnet war [2]) scheint mir der historischen Entwickelung entgegen. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass Leute, die bisher in der Gesellschaft gar keine Rolle gespielt hatten, plötzlich auf den Gedanken gekommen wären eine Verbindung zu begründen, die darauf abzielte sie zu den Ersten der Stadt zu machen. In wie ganz anderem Lichte aber zeigt sich uns die Erscheinung, wenn wir bedenken, dass zum bescheidenen Anfange, zu der Wahrung der Existensinteressen — und das musste doch die Hauptsache sein — erst ganz allmälig sich die Verfolgung von anderen Dingen gesellte, die jemals ohne feste Grundlage erreichen zu können, entschieden aussichtslos war. Kriegk sieht die politische Bedeutung der Zünfte darin, dass wenn der Rath mit der Bürgerschaft etwas zu verhandeln hatte, mehrere Bürger aus jeder Zunft und ebenso eine Anzahl von Bürgern aus der Gemeinde vor den Rath berufen wurden, um sich mit einander zu besprechen. Ferner seien Verkündigungen, welche der Rath der Bürgerschaft zu machen hatte, abschriftlich auf die Zünfte und Stubengesellschaften geschickt worden [3]). Wo finden sich aber diese Verhältnisse in Deutschland im XIII. Jahrhundert? Und in diese Zeit fällt zweifellos die Entstehung der Zünfte nicht nur, sondern schon eine Entwickelung, welche die nachherige Entfaltung ahnen lässt. Nichtsdestoweniger ist uns von einer Mitwirkung der Zünfte an der Verwaltung der Stadt nur in 3 Fällen etwas bekannt — in Cöln, in Soest und in Freiburg im Br. Für Cöln, dessen Entwickelung allen andern Städten so sehr vorausgeeilt war, wissen wir es schon aus dem Jahre 1159, nach jener bekannten Stelle: statuimus ut in cunctis fraternitatibus aut officiis que civilem respiciunt iustitiam in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur [4]). Aber selbst die hieraus sich ergebende politische Machtstellung der Zünfte wird zweifelhaft, wenn man sich errinnert, dass erst 1190 die Tuch-

1) Frankfurter Bürgerzwiste p. 363.

2) l. c. 371.

3) l. c. p. 363, 364.

4) Lacomblet, l, c. I, 275.

weber in Cöln das Recht erlangten das städtische Amt der Pedellen zu besetzen [1]).

In Freiburg hatten die Zünfte viel mehr zu bedeuten. Sie waren bei der Wahl der Vierundzwanziger betheiligt; sie schickten ihre vier Abgeordneten zu den Sitzungen des Ausschusses, welcher über die Auflage neuer Steuern zu berathen hatte, ja ohne Wissen und Willen der Zunftmeister durfte kein Stadtgut veräussert werden [2]). Die Urkunde, die uns über diese Verhältnisse unterrichtet, stammt aber aus einer späteren Zeit, aus dem Jahre 1293, so dass die Möglichkeit, es hier bereits mit sehr ausgebildeten Zuständen zu thun zu haben, durchaus nahe liegt.

Wie bescheiden zeigt sich dem gegenüber die Theilnahme der Bruderschaften in Soest an der städtischen Regierung um 1259. Die Mitglieder einer jeden Bruderschaft dürfen zusammenkommen, so oft es ihnen gut dünkt, um auf die Ehre und den Vortheil der Stadt zu achten und darüber zu berathen. Man verspricht ihnen, dass der Rath sie um solcher Zusammenkünfte willen nicht mehr in Strafe nehmen wird. Fänden die Bruderschaften nun etwas Gutes, so sollen 2 Männer aus jeder derselben es ohne Auflauf und alles Geschrei dem Rathe kund thun. Hält der Rath das Erbetene für annehmbar, so soll ihr Vorschlag ohne Widerrede ausgeführt werden; findet der Rath aber etwas Zweckmässigeres, so soll die Gemeinde dem sich willig fügen [3]). Es ist augenscheinlich, dass die Mitarbeit der Handwerker an den Regierungsangelegenheiten erst im Entstehen begriffen ist. Während die Bruderschaften in Soest als solche sich vollständig der Anerkennung erfreuen, während sie sogar schon ihre eigenen Richter hatten, wie aus einer 1260 vom Rath zu Soest erlassenen Ordnung für den Verkauf der Wollentücher hervorgeht [4]), ist ihre politische Bedeutung noch recht in der Kindheit. Ihre Einmischung ist eine geduldete, wo sie später die gleichberechtigte war.

1) Arnold, Freistädte I, 296, 297.

2) Schreiber l. c. p. 131. 140 ff.

3) Wigand's Archiv IV, p. 8—16: Vortmer is darin overdregen dat de brodere van juweliken broderschoppen to hebben achte un handelinge ob ere un nutheit der stat temelike moge to hopen komen wannert sey gud dunket un eyn sint dar deme rade neyne brockes plichtich un vere dat sey wat gudes vande dat solle twe man von juweliken broderscoppe sunder merer mannich voldicheit un sunder eyrhande gerochte deme rade kundig doen also gensliken were dat dem rade gebedene behagede so sollde er wort behalten sunder zanck vunde de rad eyn anderes dat men mende dat mer nutte were dar sol de meynet uanne rade ynne volgich wesen.

4) Seibertz, Urk.-Buch z. Gesch. Westfalens. I. Bd., Nr. 316 p. 394: . . . . et bona voluntate tam consulum quam eorum qui sunt iudices in singulis fraternitatibus . . . .

Für alle übrigen Städte, deren im XIII. Jahrhundert doch schon viele, urkundlich verbürgt, Zünfte besassen, wird — soweit ich weiss — nirgends einer Theilnahme derselben an der Stadt-Regierung erwähnt. Es ist daher ohne Zweifel erlaubt zu schliessen, dass die politische Machtstellung der Zünfte eine um diese Zeit noch sehr unbedeutende war, ja wenn man die Zunft des XIII. Jahrhunderts charakterisiren will, eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden kann.

Am allerwenigsten kommt bei den Zünften vor 1300 die gesellige Seite zum Vorschein. Von gemeinschaftlichen Trinkstuben, von Würfel-, Kartenspiel — was Kriegk Alles als Kennzeichen der gesellschaftlichen Ausbildung der Zünfte anführt [1]) — findet sich keine Andeutung. Nur selten, um 1248, z. B. bei der Zunft der Zimmerleute in Basel geschieht eines Gelages Erwähnung, das beim Eintritt eines Genossen gefeiert werden soll [2]). Unter den Töpfern in Regensburg scheint um 1290 die Geselligkeit gleichfalls gepflegt worden zu sein. Wenigstens verpflichtet sich der Abt Ulrich von Prüfening neben Anderem dazu von den Geldabgaben, welche die Handwerker dem Kloster zu entrichten haben, denselben die Hälfte zurückzuerstatten „zum Vertrinken“ [3]). Ich glaube man geht auch hier in der Annahme nicht fehl, dass die Betonung geselligen Wesens erst die Folge der zunächst aus anderen Gründen entstandenen Vereinigung war.

Sehr viel deutlicher tritt die kirchliche Seite bei einzelnen Zünften zu Tage, kaum jedoch in der Weise, dass man sie als überwiegend betrachten dürfte. Alle Organisationen jener Zeit hatten selbstverständlich eine kirchliche Seite, aber diese macht sich nicht so geltend, wie z. B. in den Gilden. Was auf die Verfolgung religiöser Interessen schliessen lässt, ist die Zahlung von Bussen in Wachs, die Pflicht der Genossen bei der Beerdigung eines Zunftbruders anwesend zu sein, endlich auch die Namhaftmachung der Jungfrau Maria, der zu Ehren manche Handwerkszunft gegründet wurde. So stiften die Kürschner und Metzger in Basel um 1226 und 1248 ihre Zünfte „in honore Beatae Mariae virginis“ und bestreiten mit den Eintrittsgeldern der Zunftgenossen die Kosten für die Unterhaltung brennender Lichter in

1) l. c. p. 368.

2) et confraternie tres solidos ad bibendum persolvet etc.

3) Monumenta Boica XIII, 245: ad idem nihilominus tenebuntur, qui nostra licentia se cum predictis figulis in Premprunne, vel alias imposterum receperint ad operandum insuper quilibet predictorum figulorum dato censu debito, assignabit Domino Abbati in festo ipsius Patroni unum denarium, pro iudicio institutionis anni tunc instantis & dimidium ipsorum denariorum Dominus Abbas eis restituet ad bibendum.

der Kirche [1]). Die Zimmerleute ebendaselbst erheben sogar ausdrücklich Abgaben „ad Lumen in Majori Ecclesia Basiliensi ad honorem beate Virginis infestis ad hoc deputatis.“ Ebenso verwenden 1260 die Schneider in Basel alle Bussen und Eintrittsgelder zu Wachslichtern, die zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria angezündet werden sollen [2]). In Berlin verlangen die Kürschner [3]), Schuhmacher [4]) und Schneider [5]) gleichfalls eine Abgabe von 1—2 Pfund Wachs beim Eintritt. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die letzteren die Hälfte des einkommenden Wachses an die Stadt zu geben verpflichtet waren, die es an das „Haus zum heiligen Geist“ und an das Spital (domus leprosorum) vertheilte. Endlich findet sich der Gebrauch den gestorbenen Bruder zu Grabe zu tragen und Beiträge für seine Bestattung zu sammeln bei den Zimmerleuten [6]), Webern [7]) und Gärtnern [8]) in Basel und bei den Schuhflickern in Berlin [9]).

Neben dem sonstigen Inhalt der Zunfturkunden dieser Zeit fallen aber die wenigen spärlichen Nachrichten über die Beobachtung religiöser Gebräuche kaum ins Gewicht. Aus dem Wortlaut in der Urkunde der Baseler Kürschner von 1226: „ad usus confraterniorum, quod in vulgari dicitur zhunft, quam in honore b. Marie virginis constituerunt“ zu schliessen, dass die Handwerker vor dem Zusammentritt zu Zünften bereits in kirchliche Zwecke verfolgenden Bruderschaften vereinigt waren, wie Fechter es thut [10]), scheint mir nicht ganz ge-

---

1) „ut in omnibus festivitatibus corona pendens in ecclesia Basiliensi cum candelis habundantius impleatur, ut in honorem et laudem omnipotentis Dei et beate Marie virginis et omnium sanctorum loco et tempore incendentur“ aus der Urkunde der Kürschnerzunft von 1226; ganz ähnlich in der Urkunde der Metzger.

2) emendae vero et omnia quae dabuntur pro introitu, exceptis denariis magistro receptoribus et pedello dandis, in ecclesia nostra sunt ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae virginis Mariae matris ejus in majoribus solemnitatibus in cereis expendenda.

3) Urk. von 1280 b. Ludewig, Rel. man. XI, 632 ff.

4) Urk. von 1284 b. Ludewig l. c. XI, 621 ff.

5) Urk. von 1288 b. Ludewig l. c. XI, 636.

6) si aliquis harum confraterniarum decesserit omnes confratres predicti sue sepulture cum sacrificio intererunt.

7) swenne ouch einer stirbt, hie oder anderwa dem opphrent si nach der Zünfte Gewonheit.

8) swenne ouch ir einer stirbete, hie oder anderwa, oder sin wib, dem volgent si mit ir opfer und mit ir liechte.

9) Urk. von 1284: „ad faciendum sepulchri sarchofagum“ wird beim Eintritt ein Schilling gezahlt.

10) l. c. im Archiv f. schweizerische Geschichte. XI, p. 17.

rechtfertigt. Diese Worte wollen weiter nichts sagen, als dass die Mitglieder der Zunft sich Brüder nennen und für das Gedeihen ihrer Unternehmung von der erwählten Schutzpatronin den Segen erbitten. Dass sie um gemeinschaftlichen Andachtsübungen obliegen zu können, schon früher einen Verein gestiftet hatten, folgt m. E. aus der angezogenen Stelle nicht. Ueberdies spricht der Umstand, dass die Bestimmungen über die Ausführung der Religionspflichten sich meistens an das Ende der Urkunde gestellt finden, nicht gerade dafür, dass man ihnen grosse Beachtung schenkte. Was den Handwerkern mehr am Herzen lag, der Zunftzwang, die etwaige Gerichtsbarkeit des Meisters u. s. w. findet sich stets eingangs der Urkunde. Auch ist z. B. in den Basler Urkunden nur ein Mal erwähnt, dass die Eintrittsgelder zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen — bei den Zimmerleuten —; in den andern Urkunden wird erst die Höhe des Eintrittsgeldes festgesetzt und weiter unten zum Schlusse heisst es, dass die oben erwähnten Summen für Lichter u. dgl. ausgegeben werden sollen. Zweifelhaft bleibt endlich, ob überall, wo die Bussen in Wachs erhoben werden, dieses in der That kirchlichen Zwecken diente und ob nicht die bei den Berliner Schneidern übliche Sitte auch anderswo existirte. Vielleicht liesse sich überdies in Basel, wo eine Betonung kirchlicher Interessen besonders hervortritt, und die Bestätigung der Zünfte durch den Bischof erfolgte, annehmen, dass die Handwerker die Genehmigung ihres Verbandes nicht anders durchsetzen konnten, als wenn sie dem Willen der Geistlichkeit folgten und die Bethätigung religiösen Sinnes ihren Genossen zur Pflicht machten. Die gemeinschaftliche Todtenbestattung aber, aus der Heusler[1]) auf eine Brüderschaft zu geistlichen Zwecken schliesst, wird ihrer Räthselhaftigkeit entkleidet, wenn man sie als eine Folge des Verbandes ansieht, die sich naturgemäss einstellte, weil die Handwerker ihre Zusammengehörigkeit nach Aussen beurkunden wollten. Gemeinschaftliche Wirksamkeit musste sie ja einander nähern. Es wäre schlimm für sie gewesen, wenn die Treue, die sie im Leben verband, sich nicht wenigstens bis zum Grabe bewährt haben würde.

Diese kirchliche Seite der Zunft zeigt sich noch mehr als eine nebensächliche, wenn wir den Nachdruck beachten, der vielfach auf die Interessen des Handwerks gelegt wird. Es ist hier zunächst der Zunftzwang, welcher unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Wo er in Ausübung war, können wir sicher darauf schliessen, dass

1) Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel, p. 118.

nur der Gedanke eines zweckmässigeren Betriebes des Gewerbes die Handwerker zusammenführte. Wir müssen uns unter dem Zunftzwange der ältesten Zeit nichts Anderes vorstellen, als das Verlangen der Handwerker Jeden, der am betreffenden Orte das Gewerbe ausüben wollte, sich ihnen, dem bestehenden Verbande, angeschlossen zu sehen. Dies zwar aus keinem anderen Grunde, als dass auch über ihn die Aufsicht zu führen möglich sei, damit auch in Bezug auf seine Leistungen dem Publikum die Garantie geboten werden könne, deren die Produkte bedurften um sich den genügenden Absatz zu verschaffen. Als Burgraf Friederich zu Nürnberg 1327 erklärte die Kessler und Kaltschmiede in seine Gnade und seinen Schutz nehmen zu wollen, verlangte er ausdrücklich: „vnd alle di in ir geselleschafte sind, sollen Si ouch anschriben, darvmb daz wir wizzen, wen wir ze schirmen haben [1]). Aehnlich erkläre ich mir den Zwang zur Mitgliedschaft. Ferne liegt den Handwerkern die Selbstsucht späterer Zeit irgend Einen vom Eintritt in die Zunft zurückzuhalten — es gilt eigentlich, abgesehen von der kleinen Aufnahmegebühr, gar keine Bedingungen zu erfüllen. Jeder kann das Amt oder die Zunft erwerben. Für die dasselbe Gewerbe bereits Betreibenden aber war es wichtig den neuen Konkurrenten zu sich heranzuziehen, einerseits um auf ihn einen Theil der ihnen obliegenden Lasten abzuwälzen, andererseits aber auch um durch die Vortheile, die sie ihm zuwenden konnten, ihn für sich zu gewinnen. Seit das Handwerk frei geworden, musste sich ja die Standesehre in der Brust eines Jeden regen. So suchten die Handwerker selbst die Genossen des Berufes zum Eintritte zu bewegen. Wo sie keinen direkten Zwang ausüben konnten, da verschmähten sie nicht den Umweg. Wer in Berlin 1288 schneidern wollte, musste Bürger sein [2]). Es war natürlich, dass wer ein Mal das Bürgerrecht erworben hatte, sich später auch entschloss der Zunft anzugehören.

Frühe schon scheint der Gedanke Raum gefunden zu haben der Ungleichheit der Natur durch künstliche Gleichmachung nachhelfen zu wollen. Ich komme darauf dies dem Zunftzwange zu unterschieben, weil mit ihm zugleich Einschränkungen der Produktion laut werden. Ueber die Anzahl der Instrumente, mit denen gearbeitet werden durfte, über die Menge der Produkte, die erzeugt werden

---

1) Fikenscher, Gesch. der Kaltschmidte, Kessler, jetzt Kupferschmidte d. Baiersdorf'schen Cirkel-Maasses etc. 1803. p. 57.

2) Urk. b. Ludewig l. c. volumus etiam quod nullus sarcire debeat nisi prius acquisierit conciuium id quod dicitur burscap.

konnten, enthalten die Urkunden der Wollenweber in Berlin 1295 [1]) und in Stendal 1233 [2]) und 1251 [3]) Bestimmungen. Die Weberei gehört nun freilich zu den Handwerken, die in Deutschland am frühesten zur Blüthe kamen, bei denen eine Ausschreitung in verhältnissmässig früher Zeit mithin eher erklärlich wird. Ich möchte die geäusserte Vermuthung aber deshalb nicht zurückweisen, weil wir um diese Zeit häufiger dem Bestreben begegnen sociale Unterschiede verwischen zu wollen. Reich und Arm beim Kaufe gleich zu behandeln ist eine Mahnung, die wir nicht selten lesen.

So mochte man auch hier durch den Zunftzwang äusserlich Alles möglichst gleich machen wollen, um unter sonst gleichen Umständen persönliche Geschicklichkeit und Tüchtigkeit den Ausschlag geben zu lassen. Wer ausserhalb der Zunft stand, konnte natürlich nie bewogen werden sich im Interesse der Gesammtheit irgend welche Anordnung gefallen zu lassen, die seine Erwerbsfähigkeit einengte. Etwas Schlimmes darf man in dieser Absicht nicht suchen; sie wurde ja nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern für die Gesammtheit versucht. Die germanische Freiheit des Individuums aber ging so weit das Recht zur Beschränkung der Freiheit Anderer zu geben, wenn die Macht nicht fehlte, die Beschränkung aufrecht zu erhalten [4]). M. E. muss der Zunftzwang in der ersten Zeit von vortrefflicher Wirkung gewesen sein. Man sagt nicht zu viel, wenn man ihm in erster Linie das Aufblühen der Gewerbe zuschreibt. Sicherlich ist es Unrecht eine Einrichtung, die später, nachdem sie unnütz geworden, ausartete und gemissbraucht wurde, als überhaupt verfehlt zu brandmarken.

Gleichwohl kann es fraglich sein, ob der Zunftzwang im XIII. Jahrhundert schon überall existirt hat. Nicht in allen Urkunden ist er ausdrücklich erwähnt und es ist mir doch sehr zweifelhaft, ob Brentano (in seiner Recension über Stahl's Handwerk [5]) Recht hat, wenn er behauptet, dass sich aus dem Fehlen irgend einer einzelnen Bestimmung

1) qui cum duobus instrumentis fraternitatem acquisiuit quod cum pluribus non debeat operari; ne quisquam de fraternitate plures quam octo pannos theatrum presumat inportare.

2) quod quicunque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit unum stamen habere debet, vel tantum duo et in possessione sua ponat. (Maurer, Städteverf. I, 329 Anm. 32.)

3) quicunque pluribus quam duobus staminibus scilicet Tov (!) pannos parauerit, officio suo carebit.

4) Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, p. 88.

5) Hildebrand's Jahrbücher XXIV, 311.

in einzelnen älteren Zunftstatuten, die sich in anderen Gewerben findet, nicht ohne Weiteres annehmen lasse, dass diese Bestimmung für das betreffende Gewerbe zur Zeit des Statutes nicht galt. Ich denke es wird nöthig sein, wo in den Urkunden wir keinen Zwang ausgesprochen finden, zu behaupten, dass ein solcher auch nicht vorhanden. Selbst von einem Gewerbe auf ein anderes in derselben Stadt möchte ich den Schluss nicht ausgedehnt wissen, weil die grössten Verschiedenheiten neben einander bestehend zu denken unserer Auffassung über die Unfertigkeit dieser Epoche nicht widerstrebt.

Zeitig stossen wir auf den Zunftzwang. In der Verleihungsurkunde des Zunftrechtes für die Bettziechenweber in Köln um 1149 entdecken wir ihn zum ersten Male [1]). Zehn Jahre später weisen die Schuhmacher in Magdeburg das Recht auf Jedem, der nicht an ihrer Innung Theil nehmen wollte, den Verkauf seiner Erzeugnisse zu verbieten [2]). Auch in Basel erhielten die Handwerker bei der Genehmigung ihrer Zünfte den Zunftzwang — die Kürschner [3]), Metzger [4]), Zimmerleute [5]), Gärtner [6]) und Weber [7]). In den Urkunden der Bäcker und Schneider dieser Stadt geschieht des Zwanges zum Eintritt keine Erwähnung. Die Webergilde zu Stendal übt 1251 den Zunftzwang gleichfalls aus [8]), und in München hatte Herzog Ludwig von Baiern den Schuhmachern 1290 bewilligt, dass kein Schuhmacher, der nicht das Meisterrecht erlangt habe, auf dem Markte verkaufen dürfe [9]).

1) ut omnes textorici operis cultores (scilicet culcitrarum puluinarium) qui infra urbis ambitum continentur siue indigene siue aliegenigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur. Ei uero aliqua enormitate obuiantes et subire non coacti nolentes, iudiciaria severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur.

2) jus et distinctio que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat quod opus operatum alienigene infra jus communis fori uendere non debant.

3) qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint inter esse ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludatur.

4) Urk. 1248 mit fast denselben Worten wie in der vorstehenden.

5) Urk. 1248 id.

6) wir erlouben inen ouch swer sich mit ir Antwercke begat, dass si den twingen mugent mit dem Antwerck in ir zunft.

7) fast ebenso wie vorstehend.

8) quicunque hanc (fraternitatem) non habuerit ipsi pannos parare et illo uti officio non licebit.

9) quod calcificibus nostris Monaci hiis qui iam sunt in numero magistrorum, illam concedimus gratiam et libertatem, ut nulli Calcificum, qui nondum consortium magistrorum est adeptus, liceat in foro vendere calceos quousque consortium ipsorum magistro-

In Augsburg war den „Rintschustern" das Recht eingeräumt, dass „alle alpuzzer (Schuhflicker) suln mit in heben vnde legen"[1]), und als Schenkwirth konnte Keiner sich niederlassen, der das Amt nicht hatte[2]). Den Bäckern ebendaselbst war versprochen, dass kein Bäcker auf dem Markte Korn kaufen und verkaufen könnte „wande si mit der stat weder hebent noch legent"[3]). An und für sich wäre dies noch kein Beweis eines Zunftzwanges, wenn wir nicht weiter unten in dem Artikel erwähnt fänden, dass ein Bäcker, ausserhalb der Stadt, der das Amt vom Burggrafen erhalten habe, doch zur Steuerzahlung an die Stadt und derselben in jeder Hinsicht zu dienen verpflichtet sei. Keiner durfte also als Bäcker ein Geschäft eröffnen, ohne das Amt zu haben. Als Zunftzwang wird auch die Bestimmung des Braunschweiger Stadtrechtes anzusehen sein, dass Niemand sich mit einem Werke beschäftigen solle, wenn nicht der Meister oder die Zunft es ihm erlaubt hatte[4]). Bleibt hierbei die Möglichkeit Jemanden das Handwerk betreiben zu lassen, ohne dass er Mitglied der Zunft war, auch nicht ausgeschlossen, so ist doch der Eintritt derselben sehr unwahrscheinlich. Ein bedingter Zunftzwang war — wenigstens für die Weber — um 1285 in Schweidnitz üblich. Hier durften nämlich nur diejenigen auch ausserhalb der Stadt ihr Tuch verkaufen, die innerhalb derselben die Handels- und Erwerbsgerechtigkeit erworben hatten, d. h. zu den Tuchkammern gehörten[5]). Aehnlich waren den Berliner Kürschnern um 1280 gewisse Arbeiten untersagt, wenn sie die Gilde noch nicht gewonnen hatten[6]).

Ausser diesem Zunftzwange lassen sich vereinzelt in Stadtrechten und Urkunden des XIII. Jahrhunderts einige Anordnungen nachweisen, welche nicht anders zu verstehen sind, als wenn man in den Handwerker-

---

rum obtineat de communi consensu et beneplacito eorundem. In Bergmann l. c. Urk. B. p. 7.

1) Stadtrecht 1276, Art. XIV §. 13.

2) eod. l. CXV §. 1.

3) eod. l. CXVIII §. 3.

4) älteste Stadtrechtsaufzeichnung §. 56: Neman ne mach sich nenere innige noch werkes underwinden, he ne do it mit deren meistere oder mit deren werke orloue.

5) Erweiterungen der Vorrechte Schweidnitz durch Heinrich IV. Tzschoppe und Stenzel l. c. LXXVIII p. 402: tales ipsi prerogativas duximus concedendas, videlicet, quod dicte civitatis textores seu alii qualescunque extra civitatem in villis commorantes nullos pannos per ulnam incidere debent neque vendere ullo modo exceptis his qui cammeras mercimoniales in dicta possident civitate.

6) Urk. v. 1280: nymant sol setten ein bethbat, he hebbe dan gewunnen vor syn werk unn gülde.

zünften jener Tage den Versuch einer Organisation der Arbeit erblickt, lediglich in's Leben gerufen zur Regulirung der Produktion. Dass der Gedanke der Einmischung in die wirthschaftliche Freiheit des Einzelnen dem Mittelalter nicht fremd war, erhellt aus der in dieser Epoche schon recht rege ausgeprägten Gewerbepolizei. So scheint es denn keineswegs unwahrscheinlich die Verbände entstehen zu sehen in dem ausgesprochenen Zwecke der Beobachtung von Gewerbsamkeit und Tüchtigkeit in der Produktion dienen zu wollen. Schon bei den Kürschnern in Basel um 1226 tritt uns der Wunsch entgegen, dass dieselben ihrem Handwerke zu Ehren und Nutzen der Stadt obliegen mögen [1]). Bei Erlass einer Ordnung, wie in Regensburg um 1259 die Tuche gemacht werden sollen, welche darin gipfelt, dass jährlich 12 Mann ernannt werden sollen, die dem falschen Werke nachzuspüren und dasselbe anzuzeigen haben, ist eingangs vermerkt, dass man diese Anordnung getroffen, um gutes Tuch in Regensburg zu erzielen [2]). Der gleiche Beweggrund leitet den Rath der Stadt Soest im Jahre 1261 der Wollenweberzunft eine Ordnung für den Verkauf der Tücher zu geben. Hier werden ebenfalls neben den gewöhnlichen Richtern (qui sunt iudices in singulis fraternitatibus) noch 4 Mann aus der Zunft der Wollenweber mit der Beaufsichtigung betraut [3]). Zum Schlusse dieser Urkunde heisst es dann, dass dieses Recht mit dem Siegel der Stadt die Waare zeichnen zu dürfen, nunmehr für alle Zeiten der Zunft übertragen werde, die sich desselben ebenso erfreuen möge, wie der andern Privilegien, die sie von altersher besitze [4]). Sicherlich sind unter den letzteren ähnliche Maassregeln gewerblicher Natur zu verstehen. In Berlin wird 1272 den Bäckern, den lieben Mitbürgern, Werk und Gilde ausdrücklich gegönnt und gegeben: „wente di gesunde mensche mach nicht wesen ane brod.“ Die Verpflichtung, die in Schweidnitz den Meistern der Zünfte oblag „providere de singulis suo officio congruentibus vel non congruentibus“ kann

1) condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus.

2) Gemeiner, Regensburger Chronik I, 381: darumben daz man gutev Tuch hie zu Regenspurch web. vnd bereit vnd den valsch wer.

3) Seibertz l. c. I. Bd. N. 316: quod nos quondam laneis pannis qui texuntur in oppido nostro cautelam propter honorem oppidi nostri et pro communi vtilitate adhibentes ipsos examinari et examinatos signari fecimus signo nostro ad communem vsum civitatis.

4) Et exhoc examinatio pannorum cum signo ciuitatis eorum fraternitati perpetuo habenda tradita est, et gaudebit eorum fraternitas omni jure perpetualiter quod de gratia et donatione ciuitatis habuit ex antiquo.

auch nur im gewerblichen Sinne aufzufassen sein [1]). Lautet doch 40 Jahre später, in der Handfeste derselben Stadt von 1328, der §. 3 dahin, dass die Handwerksmeister „der Stat und iren Gewerken vor sullen sin mit Truwen, also daz iz iren gewerken nuczelichen syc und der Stat vrummelichen und erlichen!“ [2])

Die Betonung des etwaigen Nutzens der Zünfte für die Stadt nehmen wir auch in Freiburg im Breisgau wahr, wo den Zunftmeistern insbesondere die Gewalt verliehen wurde allerlei Anordnungen treffen zu können „die iren antwerken vnd iren zünfften notdürfftig vnd nüzze sint vnd der stette vnd der herschafte vnschedelich si [3]). Wie könnte dies anders verstanden werden, als dass Alles, was die Ausübung und Verbesserung des Handwerks betraf, die Meister mit ihren Genossen in der Zunft berathen und anordnen konnten? Ja diese Fürsorge, dass die Einwohnerschaft durch die Beschlüsse nicht in ihren Rechten verkürzt wurde, bestärkt die Vermuthung, dass es sich hier um Feststellung wirthschaftlicher Zustände handelte, vielleicht um Preise oder Aehnliches? Lübeck ertheilt gleichfalls um 1294 seinen Handwerkern das Recht zu Morgensprachen sich versammeln zu dürfen, durch welche des Staates Nutzen gefördert werden solle [4]). Die Gewährleistung aber dafür, dass dort wirklich nichts weiter vorgenommen werden soll als die Vortheile der Stadt zu wahren, liegt dann in den Schlussworten: „vnde de mestere dar to gesworen hebden dat se dat truweliken don“. Dass es sich hierbei in erster Linie um die Beförderung gewerblicher Interessen handelt, dass hier in der Morgensprache den Aemtern die Gewerbegerichtsbarkeit verliehen wird [5]), erscheint um so glaublicher, wenn wir sehen wie das Stadtrecht „der Stadt Nutzen“ durch allerlei Regulirungen des Handels und der Gewerbe anstrebt. Da wird fremdes Gewicht [6]), der Verkauf von falschem Silber [7]), der Gebrauch eines „valschen schepele“ [8]) verboten. Für Handwerksleute, die „falsches Werk“ gemacht haben, ist eine Strafe angeordnet [9]) und der Betrieb des Bäcker- und des Schmiede-

1) Stadtrecht 1293. Tzschoppe u. Stenzel l. c. XCI, p. 420 ff. §. 2.

2) Tzschoppe u. Stenzel CXXXV, p. 518 ff.

3) Schreiber l. c. p. 133 ff.

4) Stadtrecht Art. CXCVIII: dar lude sint in der stat den de rat gheghenen heft morghensprake dat se dar inne uorderen des stades nut . . . .

5) Schmoller, Zunftkämpfe p. 10.

6) Stadtrecht 1294, Art. CXXIX.

7) eod. l. Art. CXXX.

8) eod. l. Art. CXXXI.

9) eod. l. Art. CXXXII.

handwerks ganz besonders geregelt [1]). Dass die Durchführung von Maassregeln zur Hebung des Gewerbes überall in den Zünften die Hauptsache gewesen sein wird, zeigt endlich die Urkunde der Wollenweber in Berlin von 1295, die damit beginnt, dass die Anordnungen, die hier getroffen seien, der ganzen Gilde und dem Werke zum Nutzen und Frommen gereichen [2]). Es folgen dann aber nur Bestimmungen, welche die Produktion regeln. Selbst der Schwur der Handwerkerzünfte in Ofen lautete dahin, zu geloben, ihr Handwerk redlich bewahren und wohl führen zu wollen, getreulich zu der Stadt Nutzen, insbesondere den Schaden nach ihrem Vermögen zu verhüten [3]). Sehr deutlich spricht endlich für unsere Auffassung der Zünfte als einer wirthschaftlichen Einrichtung der Kölner Schied von 1258. Hier heisst es in der Entgegnung der Bürger ausdrücklich, dass die Bruderschaften keine Preisbeschränkungen machen sollen; namentlich aber wird das Verlangen laut die Sitte aufzuheben von jeder eingenommenen Mark einige Denare in die Kasse zu legen, „quod commune lucrum fraternitatis vocauerunt“, weil dadurch der mit ihnen handelnde Kaufmann gezwungen wurde billiger zu verkaufen und theurer einzukaufen [4]).

Alle diese Thatsachen werden zu der Verstärkung der Ansicht, dass die Zünfte der Handwerker in der ältesten Zeit schon rein gewerbliche Interessen pflogen, herangezogen werden dürfen. Die Bruderschaften und Innungen des XIII. Jahrhunderts als religiöse, politische, gesellige oder militärische Verbände aufzufassen, scheint mir nach dem was ich darüber habe in Erfahrung bringen können, durchaus ungerechtfertigt. Vielleicht schon aus dem innern Grunde, dass ein Bedürfniss nach solchen Vereinen, ausgenommen das religiöse, das ja auf andere Weise Befriedigung gefunden hatte, sich erst auf höherer Kulturstufe einstellen konnte. Erst wenn die Existenzgrundlagen gesichert waren, wenn es den Handwerkern gelungen war als Stand der Arbeiter sich die Anerkennung zu verschaffen, welche ihnen

1) eod. l. Art. CCVIII, CCXXXVII, CCLIII.

2) ad utilitatem et proficuum totius officii et operis quod opus textorum appellatur.

3) Stadtrecht 1244—1421 Art. 40.

4) Lacomblet l. c. II, N. 452: hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt. Condempnamus etiam consuetudinem iniquam quam inter se habuisse dicuntur, de monopolis videlicet de qualibet marca de suis mercatoribus accepta aliquot denarios in commune posuerunt, quod commune lucrum fraternitatis vocauerunt, cum necesse sit quod ex hoc artetur mercator cum eis communicans ad leuius vendendum et carius emendum.

zuerst verweigert wurde, konnten sie darauf sinnen ihre Macht mehr und mehr entfalten zu wollen. Erst dann trat an sie die Nothwendigkeit heran über den Beruf hinaus mit einander Fühlung zu behalten, oder äusserte sich das Verlangen den Genüssen des Lebens gemeinschaftlich nachzugehen. Nur in der Absicht die Interessen ihres Gewerbes zu fördern sind die Zünfte der Handwerker entstanden. Hätte ihnen dieses Ziel nicht beständig vorgeschwebt — sie hätten niemals zu dieser Bedeutung durchdringen können, die sie einhundert Jahre später schon erlangt hatten.

III.

Die Organisation des Handwerkes vor 1300.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften finden sich in deutschen Stadtrechten früh. Es bezeugt uns dieses Vorkommen zweifellos, dass man der gewerblichen Arbeit Bedeutung beizulegen begann. Es wäre in der That nicht undenkbar, dass gerade zur besseren Durchführung dieser Polizei die Gründung von Zünften begünstigt wurde.

Was uns hier zunächst zu beschäftigen hat, ist die Stellung des Handwerkers dem Konsumenten gegenüber. Als charakteristisch für dieselbe lässt sich das Bestreben nachweisen, dass dem Publikum die Waare möglichst gut und möglichst billig zu liefern sei. Kaum wird man behaupten können, dass dieser Wunsch sich bei den Handwerkern selbst zuerst geregt hätte; denn wenn die Erkenntniss, dass sie dadurch sich am meisten nützten, nicht so ferne lag, so ist eine solche doch auch heute selten genug verbreitet. Meistentheils wird wohl gerade der häufige Betrug und die geringe Güte der Waare für die städtischen Behörden Veranlassung gewesen sein einzuschreiten. War man doch aus den Zeiten des Hofrechtes her daran gewöhnt die Handwerker zu überwachen. Sehr hübsch tritt in diesen Bestimmungen zur Sicherstellung des Publikums der Gedanke uns entgegen dem Armen seine ohnehin gedrückte Stellung nicht zu sehr empfinden zu lassen. Dem Handwerker wird geboten beim Verkaufe seiner Waare keinen Unterschied zu machen. Armen, wie Reichen soll in gleicher Weise verkauft werden „alse vil so iederman wil“ [1]). Die Bäcker sollten nicht ordentlich ausgebackenes Brod weder bei dem Armen, noch bei dem Reichen anzubringen suchen. Geschah es aber doch, so war dem Burggrafen an's Herz gelegt dies zu rügen: „daz dem armen sine

---

1) Stadtrecht v. Freiburg im Br. 1275. Schreiber l. c. p. 83.

phenninge wider waerden" [1]). Auf den betrogenen Reichen wird keine Rücksicht genommen. Seltsam genug zeigt sich — eigentlich in einem gewissen Gegensatze zu dieser Fürsorge für die Armen — dabei allgemein verbreitet die naive Anschauung, dass das schlechteste Produkt für den Armen noch gut genug sei. Das Bier, welches schlecht gebraut oder das Brod, welches nicht den Bestimmungen gemäss gebacken, werden alle Mal unter die Armen vertheilt [2]).

Die Idee, das Publikum in seiner Consumtion sicher zu stellen, fand in verschiedenen Beschränkungen seinen Ausdruck, denen der Handwerker nicht nur in der Produktion, sondern auch beim Verkauf der Waare sich unterziehen musste.

Vor allen Dingen war der Handwerker beim Einkaufe des zu bearbeitenden Rohstoffes nicht völlig frei. Erst nachdem die Einwohnerschaft sich mit Getreide, Fleisch etc. versehen hatte, durften die Handwerker das Nöthige zum Betriebe ihres Gewerbes einkaufen. In Augsburg z. B. war den Bäckern, wenn neues Korn auf den Markt gebracht worden war, nur Nachmittags gestattet Getreide zu erstehen „unz sich die stat berihte mit chorne" [3]). Für die Fleischer in Freiburg im Br. galt aber schon 1120, dass 14 Tage vor dem Martinstage und 14 Tage nachher Keiner ein Rind oder ein Schwein kaufen durfte, wenn nicht in der Absicht es sofort zu schlachten und in der Fleischbank auszustellen [4]). Offenbar war in dieser Zeit eine grössere Auswahl von angeführtem Vieh — vielleicht fand ein Viehmarkt statt — und man wollte durch die vorstehende Anordnung hindern, dass bei starken Ankäufen seitens der Metzger der Preis zu sehr in die Höhe getrieben würde. Dieselbe Verfügung ist im Stadtrecht von 1275 wiederholt und findet sich unter Einhaltung eines kürzeren Termines — 8 Tage vor S. Martin und 8 Tage nachher — auch 1249 in der Handfeste Freiburgs im Uechtlande, hier ausdrücklich mit dem Nach-

1) Stadtrecht v. Augsburg 1276, Art. CXVIII §. 7. Die gleiche Gesinnung zeigt in einer etwas späteren Zeit beispielsweise das sogenannte „Versigelt Puch", enthaltend das Recht, welches Kaiser Ludwig (1314—47) für alle Städte in Baiern gab. Dasselbe beginnt mit der Motivirung „daz der Arm von dem Reichen an dem Rechten nicht betwungen noch benöth werd wider Recht". Bergmann's Urk.-Buch f. München, Nr. CXII p. 137.

2) Stadtrecht v. Augsburg 1104, Art. VI, §. 2; Handfeste Freiburg im Uechtlande 1249, §. 89.

3) Stadtrecht 1276, Art. CXVIII §. 8.

4) Stiftungsbrief §. 40: ante festum beati Martini XIIII noctes et post festum XIIII noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur (nach Gaupp richtiger: praesumat) nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum.

satze „donec burgenses ad suum opus emerint“[1]. In Augsburg durften die Fleischer auf dem Rindermarkte die Bürger nicht überbieten; ja der Metzger musste sogar, wenn er sich mit seinem eingekauften Vieh noch auf dem Markte befand und dasselbe einem Bürger gefiel, sich dazu verstehen, es diesem zum Einkaufspreise abzutreten[2]. Dieser Brauch wurde in derselben Weise in Freiburg im Uechtland[3] und in Schleswig[4] geübt. Ganz allgemein haben wir diese Sorge für das Publikum auch in der Handelspolizei jener Tage, die überall den Fürkauf, d. h. den Vorwegkauf zum Behufe wucherhaften Wiederverkaufes[5] auf's eifrigste zu unterdrücken bemüht war[6].

Man blieb nun aber bei dieser Maassregel nicht stehen, sondern bekümmerte sich auch um die Güte der Produkte. Es kam darauf an, dass das, was man den Konsumenten bot, ihnen in gutem Zustande gegeben werden sollte. Schlechte Waare sollte sich ein für alle Male auf dem Markte nicht zeigen. Streng wurde auf die Uebertreter gefahndet. Die hier geübte Beaufsichtigung war verschiedenen Charakters. Sie erstreckte sich darauf, dass die zu verkaufende Waare überhaupt gut sein musste. Die Augsburger Bäcker waren zur Einlieferung von Normalbroden verpflichtet, nach denen wahrscheinlich die Güte beurtheilt wurde. Sie mussten schwören für die Stadt, wie für den Markt gleich gut backen zu wollen; dabei sollte das Brod recht trocken und in der Weise gebacken sein „als der burgrafe vnde di burger die ratgaeben zu rate waerdent“. Nicht ordentlich ausgebackenes Brod und „veichen“ Brod, d. h. Brod, welches nicht so gerathen war, als es sein musste, einerlei welcher Gattung, durfte gar nicht veräussert werden[7]. Die Lübecker Bäcker schwuren gleichfalls das Brod nur in einer bestimmten Weise backen zu wollen[8]. Der Bäcker, der in Schleswig schlechtes Brod buk, zahlte eine Geldstrafe[9].

1) §. 92.

2) Stadtrecht 1276, Art. CXXI §. 1.

3) Handf. 1249, §. 95.

4) ältestes Stadtrecht §. 55.

5) Meyer's Glossar zu seinem „Stadtbuch von Augsburg“ sub voce „Fürkauf“.

6) ält. Stadtrecht Schleswig §. 54; Stadtrecht Innsbruck 1276, §. 13; Stadtrecht Augsburg 1276, Art. XVI, LXIII, CXXIII §. 4; Rotenburger Willkürenbuch §. 41: vnd swaz die fürkauffer dingen swaz der ist daz ein burger oder burgerin wil haben vnd nutzen in iren husen, daz soln si in lazzen als sie ez gedungen haben, ob sie ez in denselben Markt wollen haben, emenda X sh.

7) Stadtrecht 1104, Art. VI §. 1; Stadtrecht 1276, Art. CXVIII §§. 1. 5. 6. 7. 10.

8) Stadtrecht 1294, Art. CCVIII.

9) ält. Stadtrecht §. 44.

In Iglau ward den Schmieden eingeschärft keine falschen Schlüssel und Haken anzufertigen[1]); in Lübeck aber musste gar der Schmied, welcher Jemandem sein Pferd vernagelt hatte, dasselbe auf eigene Kosten heilen, und wenn das Pferd verdorben blieb, den Schaden ersetzen[2]).

Die Fleischer wiederum durften ranziges, unreines, finniges, mit einem Worte ungeniessbares Fleisch, nicht verkaufen, es sei denn, dass sie den Käufer selbst auf die geringe Qualität aufmerksam machten[3]). Die Schenkwirthe hatten strengen Befehl kein schlechtes Bier zu brauen[4]) und den Wein rein zu schenken[5]). „Falsches Werk", d. h. überhaupt unzulängliche, unbrauchbare Arbeit, war allen Handwerkern in Lübeck verboten[6]). Es ist nicht unwichtig, dass diese Verfügung schon so früh Geltung hat. In der späteren Zunftgeschichte, in den Rollen des XIV. und XV. Jahrhunderts tritt das Verbot falschen Werkes sehr häufig auf. Der Handel mit falschen Waaren und die Wandelbarkeit des Gutes wurden stets bestraft[7]).

Bei der Beaufsichtigung der Produktion hielt man ferner darauf, dass gewisse künstliche Mittel zur Herstellung nicht verwandt wurden. Offenbar um Betrügereien zu verhindern, war den Fleischern in Iglau anbefohlen die Haut der geschlachteten Thiere mit auf den Markt zu bringen[8]). Augsburg[9]) und Freiburg im Uechtlande[10]) gestatteten zweifellos aus demselben Grunde das Schlachten des Viehes nur im Schlachthause. Nebenbei wurde in der ersteren Stadt noch darauf geachtet, dass die Metzger an dem Fleische nicht ihre Künste versuchten, also etwa dasselbe aufbliesen oder Stroh in den Bauch des

1) Stadtrecht 1250 bei Dobner: Momumenta historica Boemiae IV, 215: expedit eciam ut quicunque fabrorum viro alicui vel mulieri falsas claues vel uncos fecerit, sicum tribus victus fuerit testibus manu priuetur, vel eam redimet cum X marcis, sed si se expurgare noluerit, mettercius in cruce prestabit juramentum.

2) Stadtrecht 1294, CCLIII. Die gleiche Verfügung im Stadtrecht v. Ofen, §. 113.

3) Stadtrecht von Hagenau 1164, §. 26; Strassburg 1214, XXXVI; Frankfurt a. M. 1297, § 14; Augsburg 1276, CIII, CXXI §. 4; Rotenburger Willkürenbuch §. 35; Freiburg i. Uechtl. 1249, §. 84.

4) Augsburg 1104, Art. VI §. 2.

5) Stadtrecht Augsburg 1276, Art. CXVI §. 4; Freiburg i. Uechtl. 1249, §. 85.

6) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, Art. CXXXII.

7) Korn, Schlesische Urkunden z. Gesch. des Gewerbewesens, p. XLIII; Schönberg a. a. O. p. 44.

8) St. Rt. 1250 bei Dobner, S. 223: quicunque carnes ad forum duxerit aut portauerit, ejusdem carnis cutem secum recipiat.

9) St. Rt. 1276 Art. CXXI §. 3.

10) Handf. 1249 §. 110.

geschlachteten Thieres steckten u. s. w. Durch Krankheit gefallenes Vieh durfte gar nicht verkauft werden [1]). Das letztere Verbot galt auch für Freiburg mit der Ausdehnung auf Thiere, welche von einem Wolfe oder von Hunden getödtet worden waren [2]). Sehr eingehend sind in dieser Zeit die Ordnungen, welche für Tuchmacher und Weber erlassen werden. Nicht nur, dass den Tuchen eine bestimmte Länge und Breite vorgeschrieben wird, ist die Bereitung derselben ziemlich genau geregelt. Mit schädlichen Farben soll nicht gefärbt werden, Haare dürfen nicht hinein verwoben werden. Schlechte Wolle oder Flocken zu benutzen oder die Tücher zu salben, wenn sie aus der Walkmühle kommen, ist nicht erlaubt [3]). Den Schuhmachern in Augsburg war verboten die Felle an einander zu heften, wenn sie dieselben bereits hatten gerben lassen [4]).

Die Vorsorge erstreckte sich endlich soweit, dass man den Handwerkern den zu verarbeitenden Stoff direkt vorschrieb. Wahrscheinlich geschah dies, um die Controle über die Güte des Produktes zu erleichtern. Daher mussten die Augsburger Lodweber das Tuch stets von „einvaltiger wolle" machen [5]); die Hutmacher ebendaselbst durften entweder nur ganz wollene Hüte anfertigen, oder, wenn sie Hüte halb aus Wolle, halb aus Filz bereiteten, dies wenigstens anzeigen [6]). Die Weismaler in Augsburg hatten gleichfalls die Vorschrift ausschliesslich rein wollenen Filz zu verarbeiten zu beobachten [7]). Die Goslarer Goldschmiede mussten sogar schwören nur gutes Gold benutzen zu wollen [8]).

Neben dieser Massregelung der Produktion ist nun entschieden die wichtigste Thatsache der Eingriff in die Verkehrsfreiheit beim

---

1) St. Rt. 1276 Art. CXXI §§. 5, 7.

2) Handf. 1249 §. 87.

3) St. Rt. v. Strassburg 1214, Art. LVI; Rotenburger Willkürenbuch §. 34; Regensburger Tuchmacher-Ordnung von 1259; Urk. d. Wollenweber in Berlin 1295: quod nullus pannos faciat de aliqua falsitate lane uel flocken; Weberordnung zu Speier 1298 §. 11: item inhibemus ne aliquis pannos suos inungat, quod vulgariter dicitur gesalbet, postquam venerunt de molendino dicto walcmüle. Diese ganze Ordnung ist überhaupt in ihrer technologischen Seite von allergrösster Wichtigkeit; auf diese hier näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Vergl. auch Sutner: Die ältere städtische Gewerbepolizei in München in: Abhandlungen d. bairischen Akademie d. Wissenschaften, Bd. II, 490, 491.

4) St. Rt. 1276 Art. XIV §. 18.

5) St. Rt. 1276, XIV §. 11.

6) eod. l. §. 13.

7) eod. l. §. 18: kainen andern viltz wan der reht wullin si.

8) St. Rt. v. 1290 bei Göschen, l. c. p. 102: de schol sweren, dat he nen erghere gelt ne werke denne bi halvem lode, unde mit nemme schilder golde vergülden ne scolet, mer mit overgulde oder mit denen Florentinen.

Umlaufe der Güter. Es erfolgte einfach eine Fixirung des Preises der Produkte, eingegeben durch den Mangel an genügender Konkurrenz. Für das dreizehnte Jahrhundert gilt natürlich noch mehr, was Schönberg[1]) bei der späteren mittelalterlichen Produktion hervorhebt, dass es einen durch freie Konkurrenz bestimmten sogenannten Marktpreis nicht gab. Der Preis ist ein Zwangspreis, der entweder unmittelbar in Taxen aufgestellt, oft aber auch durch verschiedene Maassnahmen mittelbar beeinflusst wird, die dann wenigstens darauf abzielen den Preis des Produktes auf einer gewissen Stufe zu halten. Diese Preisregulirung, die anfangs von der Obrigkeit ausging, wurde schon im XIII. Jahrhundert auch von den Handwerkern selbst versucht. Wenigstens sehen wir in Köln, dass die Bürger über diese Freiheit, welche die Bruderschaften sich angemaasst haben, Klage führen[2]).

Auf einen ähnlichen Versuch seitens der Zünfte selbst die Preise ihrer Erzeugnisse festzusetzen, stossen wir bei den Wollenwebern in Berlin um 1295. Bei diesen durfte kein Genosse mehr als 8 Tücher auf das Kaufhaus bringen — leider ist nicht gesagt innerhalb welchen Zeitraumes — und überhaupt ohne Erlaubniss der Meister kein Tuch bereiten[3]). Eine solche im XIII. Jahrhundert noch vereinzelte Beschränkung hatte aber wohl neben der Absicht den Preis auf einer gewissen Höhe zu erhalten, auch im Auge unter den Producenten selbst Licht und Schatten gleichmässig zu vertheilen. Uebrigens will es mir nicht unwahrscheinlich vorkommen, dass das letztere Gebot zur Tuchbereitung die Erlaubniss einholen zu müssen sich nur auf etwa im Handwerke beschäftigte Gesellen bezieht. Dieselbe Urkunde erwähnt nämlich bereits verheirathete Miethknappen, die zum Gebrauche für ihre Familie für sich Tuch machen durften. So bedurfte es vielleicht in diesem Falle einer besonderen Gewährung.

In der Art, wie man bei der Regulirung der Preise vorging, haben wir einige Unterschiede zu machen. Es kam zunächst vor, dass man den Preis des Produktes oder der Leistung direkt bestimmte. Dabei gab dann, namentlich in den Nahrungsgewerben der Preis, welchen das Rohmaterial bereits erreicht hatte, wohl den Ausschlag. Gelegentlich werden die Gewerbetreibenden selbst dabei zu Rathe gezogen; meistens aber be-

---

1) a. a. O. p. 66.

2) Kölner Schied 1258 hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.

3) ne quisquam de fraternitate plures quam octo pannos theatrum presumat inportare; prohibemus quod nullus pannos vel frustra panni faciat sine licencia magistrorum.

stimmte die Obrigkeit die Höhe von sich aus. So ward der Mahllohn der Müller entweder in einem bestimmten Theile des zu mahlenden Kornes [1]) oder auch in Geld festgesetzt [2]). Im Bäckergewerbe richtete sich der Preis des Brodes nach dem Ausfall der Ernte z. B. in Murten [3]), Goslar [4]), Hadersleben [5]), oder es existirten Taxen wie in München [6]), oder es traten auch, wie in Augsburg, der Burggraf, die Bürger und die Bäcker — „becken, die man dazu nimmt" — zur Bestimmung des Preises zusammen, auf dessen Einhaltung der Erstere dann zu sehen hatte [7]). Für die Weinschenken ordneten in Augsburg der Burggraf und die Bürger gemeinschaftlich den Preis des Getränkes an [8]). München hatte feste Taxen [9]), Freiburg im Uechtl. schrieb vor wieviel Denare auf eine Cupa — ein Gefäss, in welchem Wein geschenkt wurde — gewonnen werden durften [10]). Flensburg liess den Preis des Bieres, den der Bierzapfer nicht überschreiten durfte, auf dem Dinge festsetzen [11]). Im Metzgergewerbe endlich gab es für München Fleischtaxen; 2 Pfund des „schönsten, rindernen Fleisches" waren daselbst auf einen Pfennig angesetzt [12]); in Freiburg im Uechtl. [13]) und Murten dagegen war verfügt, wie viel Denare auf jedes Stück Vieh ge-

1) St. Rt. v. Magdeburg-Goldberg 1211 §. 5: jus molendini apud nos tale est et ab antiquo servatum . ut quilibet adveniens et molere volens decimam octavam partem annone quam attulerit mollendinario presentabit; St. Rte von Schwerin 1222, 1224, 1235, 1263 §. 9 molendinarius recipiet mensuram de singulis modiis institutam; St. Rt. v. Augsburg 1276 §. 24; Handf. von Freiburg i. Uechtl. 1249 §. 99 jus molendini est quod de octo cupis badi molendinarius unam eminam accipere debet que quatuor et dimidia faciunt cupam.

2) In München; Sutner l. c. II, 480 Anmerkung f.

3) St. R. d. XIII. Jahrh. §. 43: pistores secundum pretium annonae debent panem facere ad vendendum.

4) St. Rt. 1290 bei Göschen, l. c. p. 104: wan de schepel wetes ghilt anderhalven verdingh lodich, so schal dat penningbrot wittes brodes weghen de weckghe dridde halve mark . . . . wanne man koft den schepel rockghen umme eynen verdingh, so schal dat penningbrot weghen ses mark to so daner tid wanne dridde half punt penninghe gheldet ene lodeghe mark.

5) St. Rt. 1292 §. 36.

6) Sutner, a. a. O. p. 479 Anmerkung e.

7) St. Rt. 1276 Art. CXVII, CXVIII §. 5.

8) St. Rt. 1276 CXVI §. 1.

9) Sutner, l. c. II, 480 Anmerkung e.

10) Handf. 1249 §. 96.

11) St. Rt. v. Flensburg 1284 §. 55.

12) Sutner l. c. II, 480 Anmerkung e.

13) Handf. §. 91.

wonnen werden durfte. In letzterer Stadt heisst es beispielsweise: carnifices vero non debent lucrari in bove et vacca nisi duodecim denarios, in porco sex, in ariete 4, in copra 4 et in hirco et si suspectus fuerit se plus lucrasse, tenetur se purgare proprio juramento vel 3 solidos emendare [1]). Wie dieser Gewinn eigentlich in Erfahrung gebracht wurde, erscheint etwas räthselhaft. Man wird sich, glaube ich, darunter das Mehr der Verkaufssumme über den Einkaufspreis des ganzen Thieres zu denken haben, denn sonst hätte wohl beim Verkauf einzelner Stücke später die Einnahme sich schwer ermitteln lassen! Eine Bestimmung, die für alle Handwerker galt, war in Rotenburg üblich, wonach keiner in der Stadt mehr Handlohn beanspruchen sollte, als das Produkt werth war [2]). Freiburg im Uechtl. hatte den Lohn, welcher den Tuchmachern gezahlt werden sollte, genau geregelt [3]) und ebenso war man in Hapsal den Webern gegenüber verfahren [4]).

Die Festsetzung eines solchen Handlohnes, wie in Freiburg und Hapsal, die sicherlich für längere Zeit erfolgte, muss logischer Weise zu einer Vervollkommnung der Technik geführt haben. Die Bestimmung, wieviel für das Spulen der Wolle, für das Weben einer gewissen Zahl von Ellen gezahlt werden sollte, konnte doch nur nach der Berechnung des dazu nöthigen Zeitaufwandes geschehen. Der Handwerker musste so auf den Gedanken kommen in derselben Zeit mehr produziren zu wollen, um einen grösseren Gewinn einstreichen zu können. Dazu aber war entweder eine stärkere Ausbildung seiner Geschicklichkeit oder eine Verbesserung seiner Werkzeuge erforderlich. Es tritt hierbei derselbe Prozess ein, wie bei der Abwälzung der Steuer, die darauf ausgeht den Steuerbetrag ganz schwinden zu machen, indem sie aus dem besteuerten Rohmaterial durch bessere Ausnutzung desselben einen ergiebigeren Ertrag zu ziehen versucht, als den gesetzlich angenommenen.

Die Einrichtung der „Bannmeile“ muss die Wirkung einer in-

---

1) St. Rt. § 24.

2) Willkürenbuch §. 21: vnd ist auch gewonlich vnd reht, daz nieman anders kein hantlon sol nemen hie zv der stat denne als vil als daz gut giltet vnd giltet daz gut ein pfunt haller so ist daz hantlon, auch ein pfunt haller vnd auch furbaz also.

3) Handf. §. 97: textor pro duodecim ulnis panni lanei decem denarios pro factura habere debet.

4) St. R. 1294 Art. 69: Vortmer van jewelyker elen lynnewandes dat men het vnd nomet reper lynnewant, soll man geuen van yder elen tho werkende iiij pennig Rig. Vortmer van jewelycker elenn hedenn lynnewant sol men geuen tho werkende iij pennig rigesch. Vortmer van XX elen tho spolende sol man geuen vj rygesche pennig.

direkten Preisregulirung im Gefolge gehabt haben. Dieses Vorrecht der Handwerker bestand darin, dass innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden. Auf diese Weise war die Möglichkeit abgeschnitten durch gelegentliche Zufuhren bei irgend einer Waare das Angebot besonders zu vergrössern, die Preise mussten daher innerhalb der Stadt weniger schwankend sein. Kein städtischer Handwerker sah sich gemüssigt von den gewohnten Preisen abzugehen, weil die Konkurrenz ihn nicht dazu drängte. In einem gewissen Zusammenhange scheint das Bannmeilenrecht mit dem Zunftzwange gestanden zu haben. Nicht nur, dass über die ausserhalb der Stadt Wohnenden die Beaufsichtigung nicht mit dem nöthigen Nachdrucke vollzogen werden konnte, entband der Aufenthalt auf dem Lande sie auch von der Theilnahme an den städtischen Lasten. Die Steuerzahlung aber war gewiss mit einer der Gründe, welcher zum engeren Aneinanderschlusse der Handwerker führte.

Das Bannmeilenrecht ist früh ins Leben getreten. Schon im Sachsenspiegel sind über die Nähe, in welcher Märkte zu einander sein sollen, Bestimmungen getroffen [1]). Unter den Städten stossen wir zuerst bei Löwenberg um 1217 auf die Verfügung, dass innerhalb einer Meile kein Branntweinausschank stattfinden, noch irgend ein Handwerk ausgeübt werden solle [2]). Der Verkauf von Getränken insbesondere wurde in diesen Bannmeilen den Städten selbst vorbehalten. Die Stadt Troppau duldete um 1224 keine Krüge in ihrer Umgebung [3]). Ens verlangte 1244, dass die Schenkwirthe ihr Gewerbe nach altem Brauche nur in der Stadt ausüben [4]). Altenburg erlaubte um 1250 nur an gewissen, namhaft gemachten Orten, die wohl Getränke, aber kein Bier brauten (sed tamen brazium non faciant) die Errichtung von Schenk-

1) Weiske'sche Ausg. III. Bd. Art. 66 §. 1: man en mûz cheinen markt bûwen deme andern einer mîle nâh.

2) St. Rt. bei Tzschoppe u. Stenzel p. 252: He gap in ouch daz Recht daz binnen einer Mile kein Kreschem sulle sin, noch keiner hande Hantwerc.

3) Tzschoppe, Stenzel l. c. p. 252.

4) Priv. Friedr. d. Streitbaren: statuimus et illibata jussimus observare nec caupones sint infra miliare sicut hactenus consueverunt, nec in villa que Ensdorf dicitur ex panificibus nisi tantum duo resideant et unus caupo, nec extra murum aliqui caupones resideant, sed intrent communiter civitatem et ibi suas vendiciones exerceant more debito et consueto

stätten, sonst war im Umkreise einer Meile dieselbe untersagt [1]). Das Brauen ausserhalb der Stadt war endlich noch in Brieg 1250 [2]) und in Eisenach 1283 verboten. In letzterer Stadt ausdrücklich mit dem Zusatze „propter utilitatem praedictorum civium" [3]). In Weissensee durfte 1265 auf den Dörfern innerhalb einer Meile nur dann eine Schenke gehalten und fremdes Bier verkauft werden, wenn ein besonderes Privileg die Berechtigung dazu erkannt hatte [4]). Frankenstein verfügte um 1298 nicht nur, dass keine neuen Schankstätten innerhalb einer Meile angelegt, sondern auch, dass alle bereits bestehenden abgebrochen werden sollten [5]). Bei anderen Städten finden wir ein ausgedehnteres Meilenrecht, das sich auf den Betrieb von verschiedenen Gewerben bezog. So erhielt Guben von dem Markgrafen Heinrich das Recht, innerhalb der Meile keinen Kretzscham und ausserhalb der Planken der Stadt keine Häuser zu dulden, in denen Malz bereitet oder Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waaren getrieben würde. Auch Freiberg war eingeräumt worden innerhalb der Meile nicht backen, noch brauen zu lassen, sondern alle diese Gegenstände von der Stadt aus zu versenden [6]). Trachenberg an der Bartsch litt 1253 keine Schenkwirthe, Schmiede, Schuster, Tuch-, Fleischverkäufer und Gewerbetreibende aller Art in seiner Bannmeile [7]). Ebenso Leobschütz 1270 [8]) und Schweidnitz 1285 und 1288. Auch hier wird

---

1) St. Rt. §. 20: per circuitum civitatis vestre ex omni latere infra miliare . . . . . .

2) St. Rt.: infra unius milliaris ductum nullam esse volumus tabernam per quam ipsis libertas praestita succidatur.

3) St. Rt. §. 21: volentes etiam propter utilitatem praedictorum civium ne aliqui a praefata nostra civitate Isenach infra unum milliare aliquam cerevisiam vendibilem braxare praesumant et ne aliqui cerevisia extranea ad jam dictam nostram civitatem, seu ad villas in termino memorato sitas, aliqualiter deducatur.

4) St. Rt.: das Nymand vff den Dorffen die An eyner mil weges gelegin sint, keyn tabern Nicht haben sullen, Noch keyn frembde biher schencken, ess werde In danne vber vnser fürstlichen briffe zverkennet durch Ire besser orkunth vffbracht.

5) Tzschoppe und Stenzel XCIX p. 437: caeterum concedimus eisdem ut nulla taberna a civitate infra unius miliaris distantiam construatur et constructas penitus removeri.

6) Tittman, l. c. 357.

7) Tzschoppe und Stenzel XLI: promisimus eciam ut nulla taberna infra miliare a civitate ponatur seu fabri, vel sutores, vel venditores panum, vel carnium, vel hujus modi ibidem in districtu ponantur.

8) Tzschoppe und Stenzel LXII §. 8 item ut infra miliare circa Lobsiz nullus audeat braseum preparare, vel bracseare, vel aliquod manuale officium exercere.

versprochen die bereits ansässigen Handwerker zu vertreiben und die bestehenden Schankstätten abzubrechen [1]).

Eine weitere Vorsorge für das Publikum ist darin zu sehen, dass man demselben den Einkauf möglichst zu erleichtern strebte. Zu diesem Zwecke war den Handwerkern befohlen ihre Produkte nur an gewissen Orten der Stadt feil zu bieten, so dass Jedermann damit die Gelegenheit gegeben war sich das Preiswürdigste auszusuchen. Für den Handwerker aber mochte in den gemeinschaftlichen Verkaufsplätzen ein Anreiz liegen zu billigerer Produktion bei gleicher Güte, um über den Genossen den Sieg davon tragen zu können. Für die Stadt endlich hatte diese Anordnung ein fiskalisches Interesse, weil die Gewerbetreibenden für die Benutzung der Plätze, Stände, Hallen, Läden, Häuser u. s. w. zahlen mussten [2]). Gewöhnlich unterschied man je nach den Gewerben die Benennung. Es gab Brodbänke, Fleischbänke, Schuhmacherhallen, in Augsburg „Kistensteten" genannt, Krämerbuden u. s. w. [3]). Ausnahmsweise war auch der Verkauf der Waaren im Hause gestattet, so den „Rintschustern" und Messerschmieden in Augsburg, jedoch unter der Bedingung, dass sie ihre Waaren selbst angefertigt haben mussten [4]). Krämern vom Lande durften Handschuhe und Gürtel gleichfalls im Hause verkauft werden [5]). Seine Metzger hatte Augsburg verpflichtet auf Verlangen den Bürgern das Vieh im Hause zu

1) Stadtrecht: item volumus, ut omnes taberne infra milliare post locationem civitatis facte, plane et omnimode destruantur. Sartores, sutores, pistores atque fabri etiam intra milliare opus suum exercentes, volumus ut nullo modo manere debeant nostre gratie per obtentum.

2) In Mainz nach Mone l. c. XIII, 291 ff.; in Stendal 1298 nach einer Urkunde über die Schlichtung eines Streites zwischen dem Rathe der Stadt einerseits und den Schuhmachern und Gerbern andererseits bei Riedel l. c. I. Abth., B. 15, p. 46; in Soest 1260 nach der Ordnung f. den Verkauf von Wollentücher bei Seibertz l. c. I. Bd. N. 316. hoc autem nullatenus pretermisso quod pensionem de area supra dicta domus dandam Consilium et ciuitas suo tempore soluere tenebuntur que wlgo wrtpennige dicitur.

3) Stadtrecht von Augsburg 1276, CXVIII §. 9; CIII; XIV, §. 19. Rotenburger Willkürenbuch §§. 35. 37.; Handf. Freiburg im U. 1249, §. 87; Stadtrecht Frankfurt a. M. 1297, §. 15; in Kiel nach dem Stadtbuche von 1264—1289, herausgeg. v. Lucht p. XIX; in Stendal Urk. v. 1298; in den verschiedenen schlesischen Städten: Strehlen Stadtr. 1292; Weidenau Stadtr. 1291; Wohlau Stadtr. 1292; Glogau 1263; Grottkau 1268; Liegnitz 1252 u. s. w.

4) Stadtrecht 1276, XIV §. 19 u. 14.

5) Stadtrecht 1276, XIV §. 12.

schlachten [1]). Gelegentlich finden wir aber doch ganz allgemein angeordnet, — in München z. B. [2]) — dass Niemand in der Stadt vor seiner Thüre oder auf dem Wege in die Stadt kaufen oder verkaufen sollte, sondern aller Handel ausschliesslich auf dem Markte vor sich gehen müsse.

Eine beachtenswerthe Erscheinung in der Reihenfolge der zum Schutze der Konsumenten getroffenen Maassregeln ist die Anempfehlung von Höflichkeit beim Verkauf der Waaren. In Augsburg war z. B. den Bäckerknechten und -Mägden, die das Brod auf dem Markte feil hielten, nahe gelegt ihr Geschäft artig und ohne Zank „gezogenlichen unde ane schaeltwort“ zu verrichten. Da aber diese Warnung oftmals vergeblich gewesen sein mag, so war dem Bürger die Erlaubniss eingeräumt eine seitens dieser Bäcker erfolgte Beleidigung sofort mit einer Tracht Prügel auf öffentlichem Platze rächen zu dürfen [3]). Wunderlich ist die Bestimmung, der wir in Augsburg [4]) und Rotenburg [5]) begegnen, dass die Frauen auf dem Markte keine Fische verkaufen dürfen. Bensen erklärt sie mit der grösseren Hartnäckigkeit, die man den Weibern beim Verkauf der Waare zutraue [6]).

Eine im Interesse der Konsumenten eingeführte Anordnung haben wir endlich auch in dem beschränkten Pfändungsrecht zu sehen, welches den Handwerkern zustand. Kein Handwerksmann durfte das ihm anvertraute Gut höher versetzen als der Lohn betrug, den er zu fordern hatte. Die Verpfändung ganz zu verbieten scheint in dieser Epoche, wo das baare Geld nicht sehr reichlich vorhanden war, noch nicht möglich gewesen zu sein; so suchte man das Publikum wenigstens gegen Ausbeutung zu schützen. Wir finden darauf bezügliche Anordnungen in den Stadtrechten von Augsburg, Hamburg, Riga, Reval und München. In Augsburg scheint sie nur den Schneidern gegenüber in Kraft gewesen zu sein, wenigstens wird nur in Bezug auf diese Handwerker in Erinnerung gebracht, dass wenn das Gewand seitens des Schneiders verpfändet, aber nicht wieder ausgelöst wurde, der Eigenthümer es von dem Dritten zurückfordern konnte, sogar ohne den ausbedungenen Lohn zu zahlen — ane vmbe daz lon ob ers dan-

1) Stadtrecht 1276, CXXI §. 6.
2) Sutner a. a. O. II, p. 479 Anm. c.
3) Stadtrecht 1276, CXVIII §. 12.
4) Stadtrecht 1276, XIV §. 23.
5) Willkürenbuch §. 42.
6) Das Rotenburger Willkürenbuch p. 133.

noh iht inne hât — [1]). In Reval, das ja Lübisches Recht führte, war die Lohnfrage nicht in Betracht gezogen, sondern einfach dem Betreffenden, der einem Schneider seine Kleider oder einem anderen Handwerker etwas übergeben hatte, Dritten gegenüber alle Rückforderungsrechte vorbehalten [2]). In Hamburg [3]) und Riga [4]) aber lautete die Bestimmung ganz allgemein für alle Handwerker, dass Keiner den ihm übergebenen Stoff höher als für den ausgemachten Lohn versetzen dürfe. München endlich machte in seiner Hamburg gleich lautenden Verfügung einige Handwerke: Schneider, Goldschmiede, Tuchscherer u. A. namhaft; dieselbe schliesst aber mit der Wendung sich auf alle Handwerker zu beziehen [5]).

Alle diese Bestimmungen sind wohl als eine Abweichung von der uralten Parömie „Hand muss Hand wahren" anzusehen. Nach dieser — die ja auch der Sachsenspiegel enthält [6]) — stand dem Eigenthümer beweglicher Habe, die mit seinem Willen auf eine das Eigenthum nicht übertragende Weise in den Besitz eines Anderen gekommen war, das Abforderungsrecht gegenüber einem weiteren Besitzer nicht zu. Ihm blieb nur die Klage gegen den ursprünglichen Empfänger. Dies war jetzt zu Gunsten der den Handwerkern anvertrauten Güter geändert. Jeder erhielt ohne jede Einbusse sein Eigenthum wieder, in Augsburg sogar ohne den schuldigen Lohn auszuzahlen. Man wird sich also wohl gehütet haben auf irgend einen Gegenstand mehr vorzustrecken, als das Gesetz erlaubte [7]).

---

1) Stadtrecht 1276, CXXXIII §. 2.

2) Stadtrecht 1282, §. 142: doit en man kledere oder anders wat iemende to makende vnde vorkoft oder vorset dat iene dem it is gedan to makende. Degene de it dede to makende moget na stades rechte bet beholden. den it iement vntsecgen moge.

3) Stadtrecht 1270, Art. LXXV: Van gude dat men ammetlude deit do makende. So we syn gud deit eneme ammetmanne to makende, de ammetman ne mach dat gut nicht hogere versetten den vor syn lon. Vnt fore he ok ute der stad de hushere ne mach dat gud nicht hoger holden, den dat lon is ofte wert was, dat de ammetman hebben scholde to lone.

4) Stadtrecht 1270, LXXI; wörtlich wie im Stadtrecht Hamburg's, mit welchem Riga belehnt war.

5) Sutner a. a. O. p. 481 Anm. g. „Wir verbieten das nieman dhein gewant von dehainem sneider ze pfant nem neur als vil des sneidlons gesein mag und von dehainem goltschmid dehain werk ze pfant nem nur als vil des werchlons gesein mach. vnd von keinem tuchscherer vnd ouch von cheinem Salburchen vnd von platenslahern noch von dhainem handwerchsman."

6) II. Buch Art. 10 §. 1. Weiske's Ausgabe p. 70.

7) Vergl. zu den vorstehenden Ausführungen: Gerber, Deutsches Privatrecht p. 290 und Mittermaier, Deutsches Privatrecht I, 424 ff.

Durften die Handwerker so die ihnen anvertrauten Gegenstände nicht aus den Händen lassen, so erfreuten sie sich auf der anderen Seite wieder eines Vorzuges in dieser Richtung. Wenn nämlich ein Käufer statt des baaren Geldes ein Pfand gegeben hatte, so konnte der Gewerbetreibende dieses ohne jede richterliche Hülfe veräussern. Wenigstens galt diese Bestimmung für die Nahrungsgewerbe in München [1]).

Offenbar zur Erleichterung des Erwerbes nothwendiger Lebensbedürfnisse eingeführte Maassregeln, die ich nur im Vorübergehen hier kurz erwähnen will, finden sich noch in Murten [2]) und in Freiburg im U. [3]). In ersterer Stadt waren die Verkäufer von Lebensmitteln, in letzterer Stadt die Fleischer, Schuhmacher, Bäcker und Gastwirthe gezwungen ihre Waaren auch gegen ein Pfand zu verabfolgen, das den Werth des einzukaufenden Gegenstandes um ein Drittel überstieg. Im Weigerungsfalle standen Strafen darauf. Für den Verfall dieser Pfänder galten dann wohl die üblichen Bestimmungen; in Freiburg i. U. beispielsweise konnte am nächsten Sonnabend nach Verlauf von 14 Tagen das Pfand frei verkauft werden [4]). Dieser Zwang zur Entgegennahme von Pfändern statt baaren Geldes kennzeichnet genugsam die geringe Entwickelung der Wirthschaft. Wo heute den Handwerkern gegenüber der Personalkredit zur leidigen Gewohnheit geworden ist, war in jener Zeit selbst der Realkredit noch so wenig beliebt, dass für einen abschlägigen Bescheid Strafen in Aussicht gestellt werden mussten. Wie selten aber selbst den Verpflichtungen des Realkredites nachgekommen wurde, zeigt die Revaler Bestimmung, dass die gegen Lebensmittel empfangenen Pfänder nur eine Nacht aufzubewahren nöthig war [5]).

Merkwürdig bleibt, dass in der ganzen Regelung des Verhältnisses

1) Sutner a. a. O. II, 481 Anm. g.

2) Stadtrodel des XIII. Jahrh. §. 31. Qui vero panem vel vinum vel alia victualia vendit minutatim, tenetur pignus recipere valens tertiam partem ultra, et si noluerit, et alius querelam fecerit, emendabit tres solidos advocato et tres querelam facienti, et pignus debet recipere velit nolit, et incontinenter de hoc justitia exhibetur.

3) Handf. 1249, §. 133. Si quis pignus suum, quod in tercia parte excedat precium illius rei, quam emere voluerit, carnifici, panifici, tabernario, sutoribus miserit, et rem pro qua misit, supra pignus illud habere non poterit, emendabit illi, qui rem supra pignus habere non potuit, cum banno trium solidorum et sculteto similiter.

4) Handf. 1249, §. 131.

5) Stadtrecht 1257, §. 93: quicunque pignus aliquid ponitur pro uino cereuisia pane uel carnibus uel similibus et hoc exhibetur coram iudicio scilicet upboden wert pignus uel uadium teneri debet per noctem hoc est ouerdhernacht.

der Handwerker zum consumirenden Publikum die ersteren eigentlich so gut wie gar keine Rechte aufzuweisen haben. Es zeigt dieses wohl auch, dass die Gewerbtreibenden ursprünglich in einer Stellung waren, in der ihnen Gesetze vorgeschrieben werden konnten — ich meine, dass sie sich eben erst aus der Unfreiheit heraus emporhoben. Nur selten wird der Handwerker gegenüber dem gewiss nicht immer loyal verfahrenden Publikum in Schutz genommen. Es war zu natürlich, dass dieser Umstand mit der Zeit den Unwillen des Handwerkers herausforderte. Bezeichnend genug bricht sich dieser Bahn, indem gelegentlich der Handwerker sich eine gewisse Selbsthülfe rechtlich bestätigen liess. Den Schuhmachern in Augsburg war die Ausübung einer Art Lynchjustiz an denen, die ihnen Schaden zufügten, eingeräumt. Ohne befürchten zu müssen dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, konnten sie die Betreffenden raufen oder blutrünstig schlagen [1]). Es ist bekannt, dass dieses Recht, dessen Anfänge uns gleichsam hier entgegentreten, in späterer Zeit gar arg ausartete und in den Zunftbriefen des XV. Jahrhunderts sich schlimme Rohheiten dieser Art anerkannt finden. Meistens bezog sich jedoch diese erlaubte Selbsthülfe auf Diebstähle u. s. w. Es kommt aber auch im XV. Jahrhundert vor, dass den Handwerkern verboten wird gegen einander einzuschreiten [2]).

Es ist selbstverständlich, dass es zur Durchführung aller dieser zum Schutze des Publikums getroffenen Maassregeln einer wachsamen Polizei bedurfte, die wiederum ohne strenge Strafen nicht denkbar wäre. Gewiss machten die Handwerker zahlreiche Versuche die Anordnungen, welche ihre Freiheit so sehr einschränkten, zu umgehen. Sollten die erwähnten Vorschriften daher nicht blosse Schreckbilder bleiben, wollte man die Hoffnung nicht aufgeben einem vielleicht ungenügend ausgebildeten Pflichtgefühle nachhelfen zu können, so musste ohne Erbarmen mit unerbittlicher Strenge in jedem einzelnen Falle eingeschritten werden. Wir sehen Strafen sehr empfindlicher Art in Anwendung, die den Einzelnen in ihrer ganzen Härte trafen und Andere vor ähnlichen Uebertretungen zweifellos zurückhalten mussten. Insbesondere sechs verschiedene Strafen sind es, auf die wir stossen, ohne dass jedoch eine gewisse Reihenfolge dabei ersichtlich wird. Häufig sind mehrere Strafen vorhanden. Im Wiederholungsfalle werden nicht selten die Strafen verschärft.

Die am meisten übliche Strafe war im XIII. Jahrhundert bereits

---

1) Stadtrecht 1276, XIV §. 19.

2) Maurer, Städteverf. II, 427.

die Geldstrafe. Ihr unterlagen die Bäcker in Augsburg[1]), Soest[2]), Murten[3]), Lübeck[4]), Rotenburg[5]), Freiburg im U.[6]) und in Schleswig[7]). Desgleichen wurden die Metzger in Augsburg[8]), Frankfurt a. M.[9]), Rotenburg[10]), Iglau[11]) und Freiburg im U.[12]) zu Geldbussen verurtheilt. In den Städten Rotenburg[13]), Berlin[14]), Deutz[15]) und Speier[16]) mussten sich auch die Weber dazu bequemen. In Lübeck wurden ausnahmslos alle Handwerker durch Geldzahlungen gestraft[17]). Augsburg legte seinen Messerschmieden und Weissmalern[18]) gleichfalls Zahlungen auf, Freiburg i. U. wiederum seinen Schuhmachern[19]). Andere Beispiele liessen sich aus anderen Städten beibringen.

Der Ertrag der Strafen kam bald an die Richter, bald an die Stadt, oder auch an die Handwerker, ja selbst an den Kläger. Sehr gewöhnlich war eine Theilung der Summe unter die verschiedenen Berechtigten. Im Ganzen scheint der Gebrauch nach dieser Richtung in den einzelnen Städten abweichende Gestalten angenommen zu haben.

In Iglau wurde das Geld unter Kläger, Richter und Geschworene vertheilt[20]); in Soest unter die Bürger und den Richter[21]); in Rotenburg unter Richter, Bürger und die Meister zu gleichen Theilen[22]). Die Berliner Wollenweber waren mit der Stadt übereingekommen die

1) Stadtrecht 1104, VI, §. 1; 1276, CXVIII §§. 11. 12.

2) Willkür 1120, §. 38.

3) Stadtrecht §. 43.

4) Stadtrecht 1294, CCVIII.

5) Willkürenbuch §§. 37. 38.

6) Handf. 1249, §. 89.

7) ältestes Stadtrecht §. 44.

8) Stadtrecht 1276, CXXI, §§. 3. 4.

9) Stadtrecht 1297, §. 14.

10) l. c. §. 35.

11) Stadtrecht 1250, bei Dobner p. 223.

12) Handf. 1249, §. 84.

13) l. c. §. 34.

14) Urk. der Wollenweber 1295.

15) Deutzer Wollenamt 1230.

16) Weberordnung 1298, §§. 21. 22.

17) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, CXXXII.

18) Stadtrecht 1276, XIV §§. 14. 18.

19) Handf. 1249, §. 45.

20) l. c. p. 215.: tercia pars actori, tercia judici, tercia Juratis.

21) l. c.: quicquid inde accipiendum burgemes decreuerint. jndex terciam partem habebit.

22) l. c. §§. 34 u. 38.

Hälfte für die Bruderschaft behalten zu können[1]). In Deutz erhielt das Wollenweberamt und der Schultheiss die eine Hälfte der Bussen, die andere gelangte an die Bewohner Kölns, welche dem Deutzer Amte vorstanden[2]). — Körperstrafen scheinen nur selten angewandt worden zu sein. Die am häufigsten gebräuchliche war das „Schuphen". Dieses bestand darin, dass derjenige, welcher sich vergangen hatte, auf ein Schaukelbrett gesetzt und von da in ein Wasser oder in einen Pfuhl geschleudert wurde[3]). Den Bäckern in Augsburg[4]) und den Metzgern in Freiburg im Br.[5]) wurde mit dieser Strafe gedroht. In Iglau konnte dem nachlässigen Handwerker die Hand abgehauen werden, von welcher harten Strafe eine gewisse Summe Geldes freilich loskaufte[6]). Im Beginne des XII. Jahrhunderts treffen wir in Augsburg sogar noch eine Strafe an Haut und Haar (cute et crinibus), die jedoch erst im dritten Uebertretungsfalle gebraucht werden sollte[7]).

Zu diesen Strafen gesellte sich häufig die Einziehung des als schlecht befundenen Produktes und die Vernichtung desselben. Augsburg wandte sie seinen Schenkwirthen, Bäckern und Metzgern gegenüber an[8]). Freiburg im U.[9]) und Hagenau[10]) bestraften die Bäcker in dieser Weise. Speier[11]), Stendal[12]), Berlin[13]) gingen so gegen ihre Weber vor. Lübeck drohte allen seinen Handwerkern mit dieser Aussicht[14]).

Selten wurde eine Verbannung aus der Stadt als Strafe verhängt.

1) Urk. v. 1295.

2) Emendarum vero sic prouenientium de excessibus Tuiciensium medietatem recipiet et huius medietatis mediam innocentibus tuitiensibus, qui sunt de officio lanei operis, assignabit scultetus tuiciensis, residuam vero medietatem recipient colonienses qui presunt officio lanei operis. Urk. v. 1230.

3) Meyer's Glossar z. Augsburger Stadtbuch.

4) Stadtrecht 1276, CXVIII §§. 10. 12.

5) Stadtrecht 1275, bei Schreiber l. c. p. 83.

6) Stadtrecht 1250: si cum tribus victus fuerit testibus, manu priuetur, vel eam redimet cum X marcis.

7) Stadtrecht 1104, VI §. 1.

8) Stadtrecht 1104, VI §. 2; 1276, CXVI §. 4; CXVIII §. 6; CXXI §. 5.

9) Handf. 1249, §. 89.

10) Stadtrecht 1164, §. 23. Die Strafe trat jedoch erst nach dreimaliger Uebertretung ein.

11) Weberordn. 1298, §. 16.

12) Urk. v. 1251: quicumque falsum parauerit et fila falsa habuerit utrumque publice comburetur.

13) Urk. der Wollenweber 1295: tota falsitas lane et panni cum flocken igni ardentissimo concrementur.

14) Stadtrecht 1254, CCVII; 1294, CXXXII.

Augsburg schloss seine Fleischer auf einen Monat aus[1]), Hagenau die seinen auf unbestimmte Zeit[2]). Bei anderen Gewerben und in anderen Städten scheint diese Strafe sonst nicht vorgekommen zu sein.

Die strengste Strafe wird offenbar die Enthebung des Amtes und der Ausschluss aus der Zunft gewesen sein. Nur im Wiederholungsfalle benutzt, scheint sie als letztes Mittel den Säumigen zu seiner Pflicht zurückzuführen angesehen werden zu müssen, insofern dieser Ausschluss meistens nur ein bedingter war. Nach Ablauf der Straffrist wurde der Schuldige wieder aufgenommen.

Während diese Strafe in der ersten Zeit durch die städtischen Behörden verhängt wird, haben gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts sich die Handwerker-Verbände selbst derselben bemächtigt. Die Genossen lassen es sich nicht nehmen einen, der ihrer unwürdig, aus ihrer Mitte zu verbannen. Es zeigt dies, wie frühe schon der Gedanke, dass das Handwerk rein sein müsse, als hätten es die Tauben zusammengelesen, Wurzel geschlagen hatte.

Die Enthebung vom Amte kam in Augsburg schon im XII. Jahrhundert zur Anwendung. Wenn die Bäcker dieser Stadt zum dritten Male auf Uebertretungen ertappt werden, so mussten sie schwören nie wieder am Orte Brod backen zu wollen[3]). Im 13ten Jahrhundert trat für die Bäcker, welche das „Chusprot“ backen sollten und dabei betrügerisch vorgegangen waren, eine Enthebung vom Amte für einen Monat ein[4]). In Lübeck mussten die Bäcker des Amtes ein Jahr entbehren, sofern die Rathmannen nicht Gnade vor Recht ergehen liessen[5]); Hadersleben wiederum verbot erst nach dreimaliger Uebertretung das Backen für Jahr und Tag[6]). Die Metzger in Augsburg wurden mit Entziehung ihres Amtes auf einen Monat[7]) und in Freiburg im U. auf 40 Tage bestraft[8]). Für dieselbe Zeit gingen auch die Freiburger Schenkwirthe ihres Amtes verlustig[9]).

Die Berliner Wollenweber schlossen den Genossen aus ihrer Bruderschaft aus, der die vorgeschriebene Güte der Produkte nicht beobachtet hatte. Die zu verbüssende Strafzeit sollte ein Jahr sein, doch

1) Stadtrecht 1276, CIII.

2) l. c. §. 26.

3) Stadtrecht 1104, VI, §. 1.

4) Stadtrecht 1276, CXVIII, §. 6.

5) Stadtrecht 1294, CCVIII.

6) Stadtrecht 1292, §. 36.

7) Stadtrecht 1276, CIII.

8) Handf. 1249, §. 84.

9) eod. l. §. 86.

konnte „de consensu consulum et fauore“ noch in demselben Jahre die Erlaubniss zur Ausübung des Gewerbes erlangt werden [1]). Ein Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgte auch bei den Bäckern und Metzgern in Hagenau, wenn sie den Gesetzen nicht nachgekommen waren; bei den ersteren jedoch nur nach dem dritten Uebertretungsfalle, bei den letzteren ohne Weiteres [2]). Die Berliner Schneider duldeten gleichfalls Keinen, der durch schlechte Arbeit ihren Ruf zu schädigen drohte; ja sie wollten mit einem solchen nie wieder etwas zu schaffen haben, denn sie verwehrten ihm den Wiedereintritt für immer [3]). Nicht minder streng dachten die Bäcker in Basel. Auch sie hielten den betrügerischen Genossen für ewige Zeiten vom Betriebe und von der Zunft fern [4]). Die Weber in Stendal schlossen für unbestimmte Zeit den Genossen aus, der sich den Anordnungen nicht fügte [5]).

Sehr auffallend ist die Wahrnehmung, dass nicht nur die schlechte, ungetreue Handhabung des Gewerbes ein Grund zum Ausschlusse war, sondern schon früh auch die sittlichen Eigenschaften des Genossen in Betracht gezogen wurden. So entfernten wenigstens die Gärtner in Basel jeden aus ihrer Zunft, dessen „Bosheit sich bewährt hat“ [6]). Es wäre aber auch denkbar, dass unter dieser „Bosheit“ Vergehen gegen die polizeilichen Vorschriften verstanden wurden.

Wo es genaue Bedingungen gab, welche die Produktion regelten und den Zuwiderhandelnden strenge Strafen in Aussicht gestellt waren, bedurfte es nothwendiger Weise eines besonderen Aufsichtspersonales. Wir begegnen demselben zunächst in der Person des Meisters. Im dreizehnten Jahrhundert ist der „Meister“ noch keine Würde, die jeder Handwerker erlangt, wenn er die vorgeschriebenen Stadien durch-

---

1) Urk. v. 1295: carebit confraternitate operis anno uno . . . .

2) Stadtrecht 1164, §§. 23 u. 26: pro pena a consorcio ceterorum separetur. Hinsichtlich der Uebersetzung des Wortes „consorcium“ mit Genossenschaft vergl. auch Maurer, Städteverf. II, 363.

3) Urk. 1288: si quis furando uel falsificando excesserit, eiciendus a gulda ita quod amplius eidem nunquam detur facultas ipsum opus excercendi.

4) Urk. 1258: praeterea quicunque ex ipsis panificibus convictus fuerit, quod fabas, herbam, quae dicitur hopho, vel aliud prohibitum, pisturis panum immisceat, nobis tres libras emendet, et repulsus a consortio pistorum, ad id post tantos excessus nullatenus resumatur.

5) Urk. 1251: quicumque pluribus quam duobus staminibus scilicet Tov pannos parauerit officio suo carebit.

6) Urk. 1260: Swer an offener bewertie bozheit schuldi ist vnd ime darumbe sin Zunft genomen wirt. . . .

laufen hat, sondern er bezeichnet ein Amt, zu dem der Einzelne gewählt wird. Und zwar stand in den meisten Fällen je ein Meister einem Handwerk vor. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Einsetzung eines solchen Meisters, die anfangs seitens der städtischen Behörden, später von den Handwerkern selbst erfolgte, aus polizeilichen Gründen geschah. Allerdings ist in den Städten, wo, wie wir sehen, die Meister von der städtischen Obrigkeit ernannt wurden, wie in Hannover, Freiburg i. Br., Strassburg, von einer durch diese gehandhabten Gewerbepolizei in den Stadtrechten nicht die Rede. In anderen Städten, namentlich in Augsburg z. B., wo wiederum eine sehr genaue Gewerbepolizei geübt wurde, werden „Meister" des Handwerks in diesem Sinne nicht erwähnt. In Strassburg lagen um die Mitte des XII. Jahrhunderts den Handwerksmeistern gewisse Verpflichtungen innerhalb ihres Gewerbes ob; sie mussten das Material einkaufen, vertheilen u. s. w.; dass sie über ihre Genossen die Aufsicht führten und sie richteten, wird uns erst um 1263 mitgetheilt. Nichtsdestoweniger rechtfertigt sich die obige Behauptung, weil andere Städte uns über die Bedeutung der Meister nicht im Unklaren lassen. Freiburg i. Br. räumte ja, wie erwähnt, den Zunftmeistern eine gewisse Gewalt und Gerichtsbarkeit über die zum Handwerk Gehörigen ein, der die Beaufsichtigung nothwendiger Weise vorausgehen musste. Auch aus den mitgetheilten Stellen des Schweidnitzer Stadtrechtes von 1293 geht die beaufsichtigende Thätigkeit der Meister klar hervor. In dieser Stadt schwankte übrigens die Zahl der jedem Handwerke vorstehenden Meister zwischen 2 und 4, die als die „Würdigsten" aus der Schaar der Handwerker gewählt wurden. Die Wahl zweier geschworener Meister bei den Bäckern in Berlin wird ebenfalls dadurch begründet, dass dieselben darauf zu sehen hätten, dass gutes Brod gebacken werde und die Stadt nicht ohne Brod bleibe [1]). Die Meister der Schuhmacher in Berlin waren gleichfalls verpflichtet die Arbeit der Genossen zu überwachen und Unredlichkeiten zur Anzeige zu bringen [2]). Dieselbe Aufgabe lag dem Meister der Zunft der vereinigten Zimmerleute, Schreiner und Schuhmacher in Regensburg ob. Zugleich hatte dieser hier das Recht auf eine Verbesserung der entdeckten Mängel zu dringen und, wenn der Widerspänstige sich nicht fügen wollte, die Frohnboten des Richters zu Hülfe zu rufen [3]). Auch in

1) Urk. 1272 dy na oren eden scholen geheiten unn gebiden den cumpe dat sy backen nutlich brod; scolen die stad nicht laten stan ane brod.

2) Urk. 1284.

3) Urk. v. 1244 bei Gemeiner, l. c. I, 349 ff. Es schol auch derselb ir Maister

Hapsal — einer Stadt in Esthland, die von Riga aus mit Hamburgischem Rechte versehen wurde — sollten die Weber unter sich zwei Meister oder Oberste wählen, denen der Schwur auferlegt wurde das Amt gut verwahren zu wollen. Unter der Aufsicht dieser Obersten stand der Gebrauch des Maasses. Dieselben sollten die Unredlichen ausfindig machen [1]).

Bisweilen scheint die Ernennung von Meistern noch nicht ausgereicht zu haben, so dass die Rathmannen es sich nicht nehmen liessen Alles in Person zu untersuchen. So hielten sie wenigstens in Berlin am Mittwoch und Sonntag eine Brodschau [2]). Ebenso verfuhr der Burggraf in Augsburg [3]). Wir werden uns die Stellung der Handwerksmeister daher bis 1300 in den verschiedenen Städten durchaus nicht gleich zu denken haben. Zu Strassburg, wo der Burggraf die Meister ernannte, behielt er sich wahrscheinlich die Oberaufsicht selbst vor; in Augsburg gehörte ja noch 1276 diese Inspection zu seinen Pflichten, aber freilich schon mit anderen Persönlichkeiten zusammen, die jedoch nicht weiter bezeichnet werden. Sie sind nur diejenigen genannt, welche „es mit ihm bewahren müssen [4]).“ Gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts mochte die städtische Obrigkeit sich die Handhabung der Gewerbepolizei erleichtern wollen und übertrug die Beaufsichtigung fast ausschliesslich den Meistern. Was für diese Auffassung spricht ist der Umstand, dass neben den Meistern auch noch Andere mit der Beaufsichtigung der Produktion betraut wurden, sogenannte „Pfleger“ oder auch „Geschworene“. Diesen wurde alsdann ganz besonders zur Pflicht gemacht sich davon zu überzeugen, ob den erlassenen Gesetzen richtige Folge geleistet wurde. Solche Pfleger gab es in München für einzelne Gewerbe [5]). Bei Gelegenheit des Erlasses einer Ordnung für den Verkauf von Wollentüchern wurden in Soest 4 Handwerker aus

allen den Gepresten und allen den Valsch, der unter in uferstehet, suchen und pezzern nach siner genozzen Rat.

1) St. Rt. 1294, Art. 69: Item de weuer solen vnder sich kesen twe meyster offte ij offersten, de den Ratluden nutte syn vnd denn Ampte euen kamen, de solen schweren vor dem rade, dat se dat ampt wyllen vorwaren, alse it en recht is . . . . Vnd de ouersten offte de meystere solen hebben vnse mate vnd de Lupschen elen vnd solen besehen offte se Jenigen konen vynden, de vnredelich ist vnd nicht brot (brof?) genoch.

2) Urk. 1272.

3) St. Rt. 1276 CXVIII §. 6 man sol auh wizzen: swenne der burggraf durh gerihte mit den burgern unde mit den die ez mit im bewarn suln komt zu den tischen oben oder nieden . . . .

4) St. Rt. 1276 CXVIII §. 6.

5) Sutner a. a. O. II, 484.

der Wollweberzunft ausschliesslich neben den bisherigen Meistern — in der lateinischen Urkunde „iudices“ genannt — mit der Durchführung betraut[1]). Ebensolche Geschworene machte auch die Weberordnung in Speier namhaft[2]). In Regensburg wurden jährlich 12 Mann aus den Webern gewählt, die den „Valsch“ der Tücher zu untersuchen und vor die Bürger und den Richter zu bringen hatten[3]). Desgleichen hatten die Kölner sich 1230 das Recht vorbehalten zur besseren und zuverlässigeren Beaufsichtigung des Wollenweberamtes in Deutz gewisse Wächter zu ernennen. Die Zahl dieser Männer war nicht bestimmt; wieviel aber auch die Kölner schicken mochten, die Deutzer Wollenweber hatten das Recht die Hälfte dieser Zahl aus ihrer Mitte den Fremden zuzugesellen.

War somit, wie die vorstehende Schilderung zeigt, die äussere Gliederung des Handwerks schon recht weit gediehen, so ist die innere Ausbildung dagegen sehr zurück. In den Verfassungsfragen, in der Stellung der Gewerbetreibenden innerhalb eines Handwerkes und verschiedener Handwerke gegen einander, zeigt sich Alles locker und wenig ausgeprägt. Man sieht, dass die Gewerbe in dieser Zeit mehr durch polizeiliche Gewalt beeinflusst waren, als dass die Handwerker selbst auf eine Regelung dieser wichtigen Angelegenheiten geführt wurden. Erst der äussere Zwang, der auf ihnen lastete, vereinigte ihr Interesse auf diese Fragen, deren Lösung sie später ausschliesslich in Anspruch nahm.

Die Eintrittsbedingungen, bei denen wir jetzt verweilen müssen, waren ganz geringfügiger Natur. Der Zunftzwang war ja eine aus den Verhältnissen sich ergebende Nothwendigkeit. Wie hätte man da dem Genossen beim Eintritt Schwierigkeiten in den Weg legen mögen! Insbesondere der Nachweis der Kenntniss des Gewerbebetriebes, in späterer Zeit so sehr ausgeartet wie bekannt, wird jetzt gar nicht verlangt. Es war selbstverständlich, dass Jeder, der sich um das Handwerk oder das Amt bewarb, dasselbe kannte. Wie er es verstand,

1) Urk. 1260 quod videlicet quatuor viris de fraternitate Lanificum ad hoc iuratis signum ciuitatis et custodia super pannos sunt commisse ad probandum examinandum et signandum pannos ipsos sicut tenentur ex debito prestiti iuramenti.

2) Urk. 1298 §. 12. 24.

3) Ordnung v. 1259. Gemeiner, I, 381.

4) Urk. 1230. . . et ut officium lane sub decenti et diligenti habeatur custodia per colonienses supradicti operis custodes ordinabuntur et quot persone ex parte coloniensi ad uisitandum officium antedictum, quando uoluerint, deputantur, Tuicienses eisdem uisitatoribus medietatem de terminis suis adiungent, qui pariter cum uisitatoribus coloniensibus ex utraque parte opus texture fideliter, ne contra predictam formam aliquid sinistri attemptetur, uisitabunt omnis praue subtilitatis scrupulo remoto.

war freilich eine andere Frage, die ihre Antwort in der steten Aufsicht fand, die man ihm angedeihen liess, sobald er dem Verbande angehörte. Nur ein einziges Mal, gegen das Ende des Jahrhunderts, stossen wir bei den Bäckern in Berlin auf eine Art Meisterstück, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf. Wer Mitglied der Gilde werden wollte, musste zuvor in des Meisters Ofen Brod gebacken haben, damit man sich überzeugte, ob er seine Arbeit verstände [1]). Sicherlich blieb dieses Erforderniss ein vereinzeltes, denn nirgends begegnen uns ähnliche Bestimmungen, ja wir finden sogar im Gegensatze dazu die Möglichkeit ausgesprochen, dass selbst Bürger, welche das Handwerk nicht ausübten, Mitglieder einer Zunft werden konnten. Die Gärtner und Weber in Basel gestatteten dies und zwar mit der Erleichterung eines geringeren Eintrittsgeldes für solche Personen [2]). Diese Thatsache könnte eigentlich dazu dienen die Behauptung eines gewerblichen Charakters der Zünfte vor 1300 Lügen zu strafen. Wie konnte man Leuten, die vom Gewerbe nichts verstanden, den Beitritt zu einem Vereine gestatten, der lediglich darauf abzielte die Erwerbsinteressen zu wahren! Als volle Genossen wurden dieselben nicht angesehen, denn die Urkunde unterscheidet sie von des „Handwerks rechten Genossen", denen andere Pflichten obliegen [3]). Ein ähnliches Verhältniss muss 1263 bei den Bäckern [4]) in Strassburg üblich gewesen sein, denn hier konnte man die halbe Einung erkaufen, ohne dass indess angedeutet wird, was für Vorzüge eigentlich aus dieser Erwerbung halber Rechte entsprangen. Ich muss gestehen für diese Räthselhaftigkeit keine Lösung zu haben. Sollte unter dieser halben Einung vielleicht der Zutritt zu den geselligen Vereinigungen verstanden worden sein? Bei dem geringen Gewicht, das die Urkunden dieser Zeit auf die gesellschaftliche Ausbildung legen, wird diese Annahme zu einer unwahrscheinlichen. Ich kann mir nichts Anderes vorstellen, als dass diese Bürger, welche ohne Kenntniss des Betriebes in die Zunft eintraten, die Absicht hatten das Handwerk von nun an zu erlernen. Um ihnen ihr Vorhaben zu erleichtern, da sie ja als Konkurrenten keineswegs gefährlich waren, forderte man ihnen ein geringeres Eintrittsgeld ab.

1) Urk. 1272: vortin wi dat werk wynnet di sal vor des meisters oven baken dat man besyet ofte he syn werk kan.

2) Urk. 1260 u. 1268: ist er aber ein Burger, der das Antwerk selbe niht oubit vnd dirzu kumit der git ein phunt Wachssis.

3) eod. l. Swer ouch des Antwerckz rechte genoz ist vnde sich dir mitte begat der soll zellen ernsten ir gebottes vnd ir banier wurten.

4) Urk. 1263: quicunque civis pistrino suo integrum jus, quod dicitur eynung, acquirere voluerit panificibus dabit XII solidos et pro dimidio eynunge sex solidi.

Diese Abgabe, die beim Eintritt in die Zunft gezahlt werden musste, war die einzige Bedingung, die zu erfüllen war. Sie wurde gewöhnlich in baarem Gelde gezahlt. Wenigstens galt dieser Gebrauch bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Webern, Gärtnern, Kürschnern und Zimmerleuten in Basel[1]), bei den Bäckern, Fleischern und Schuhmachern in Halle[2]), bei den Bäckern in Strassburg[3]), bei den Schneidern, Schuhmachern, Schuhflickern und Bäckern in Berlin[4]), bei den Schuhmachern in Perleberg[5]), bei allen Handwerkern in Schweidnitz[6]). Gelegentlich gesellte sich zum Gelde eine Naturalabgabe in Wachs. So bei den Gärtnern und Webern in Basel, bei den Schneidern, Kürschnern, Schuhmachern und Schuhflickern in Berlin. Bisweilen kommt auch neben dem üblichen Gelde ein freier Eintritt in die Zunft vor. So in Weidenau, jedoch ohne dass ersichtlich wird, in welchen Fällen der Eintritt freigegeben war. Im Weidenau'schen Stadtrecht verlautet nichts darüber[7]). Die Summen, um die es sich dabei handelte, sind in den einzelnen Gewerben und in den verschiedenen Städten von einander sehr abweichend, so dass jeder Beurtheilungsmaassstab für die Höhe oder Geringfügigkeit fehlt, wenn man nicht mit der Specialgeschichte jedes Gewerbes vertraut ist. Während die Gärtner in Basel beim Eintritt einen Schilling und ein Pfund Wachs zu entrichten hatten[8]), zahlten die Metzger daselbst 10 Solidi[9]); während die Bäcker in Strassburg 12 Solidi hergeben mussten, kostete den Schneidern in Berlin der Eintritt nur 4 Schilling und 2 Pfund Wachs[10]).

Der Ertrag fiel der Stadt und der Zunft in gleichen Theilen zu — bei den Schuhflickern und Wollenwebern in Berlin — oder es er-

1) cf. die verschiedenen Urkunden.

2) Schöffenbrief v. 1235 §§. 37. 40. 41.

3) Urk. 1263.

4) cf. die bereits häufig citirten Urkunden.

5) Urk. v. 1239.

6) Stadtrecht 1293 §. 18: item cujuscunque operis artifices intromissi in opes fuerint, quicunque advena pro receptione secundum decretum, plene dederit, hoc in civis alicujus dimidium dabit et exinde tertia pars cedit advocato haereditario, secunda pars consulibus, tertia ipsis officialibus ejusdem operis.

7) St. St. 1291 . . . sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theutonice nominantur, gratis vel mediante pecunia in dicta civitate . . . .

8) Urk. 1260 swen ein nüwe man drin kumt der soll geben ein Schillinck um ein Pfund wachzses.

9) Urk. 1248: et quicumque ex ipsorum opere, in eorum societate et confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant.

10) cf. die betr. Urkunden. Besonders hoch erscheinen die Eintrittsgelder bei der

hielt die Stadt $^2/_3$ und die Zunft den Rest[1]). Zuweilen bekam auch der Meister einen Antheil von der Summe. Diese Einrichtung bestand bei den Schuhmachern in Berlin[2]), den Bäckern und Schuhmachern in Halle[3]), den Bäckern und Schneidern in Basel[4]). Gelegentlich wurden die Neueintretenden gezwungen den Subalternbeamten der Stadt eine Kleinigkeit auszuwerfen. In Basel schenkten die Bäcker dem Pedellen einen Solidus und die Schneider ihm zwei[5]); in Halle gaben die Bäcker 6 Denare. Die gleiche Summe gaben auch die Metzger in Halle. Die Abgabe an den Pedellen wird in Halle von dem Sohne des eben verstorbenen Zunftgenossen entrichtet. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn diese Zahlung, mit der zugleich eine grössere

---

Bruderschaft der Eisenhändler in Trier 1285. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins I, 270. Der Eintretende zahlte hier 20 Solidi, musste eine reichliche Mahlzeit geben und ausserdem während der Mahlzeit dem anwesenden Schultheiss, zweien Schöffen und jedem Mitgliede der Bruderschaft eine bestimmte Summe Geldes geben. (quod quicunque vir vel mulier intrare voluerit fraternitatem predictum dabit et persolvet ad ipsam fraternitatem viginti solidos treverensium denariorum bonorum et legalium, et dabit fratribus eiusdem fraternitatis prandium cum septem ferculis habundantibus sicut fieri est consuetum huc usque. In quo prandio cum fratribus et sororibus eiusdem fraternitatis semper intererit scultetus treverensis cum duobus scabinis ac centurione treverensi; quo prandio facto vir vel mulier, que vel qui ingressus aut ingressa est dictam fraternitatem, dabit et persolvet predicto sculteto duos solidos treverenses, cuilibet scabino duorum predictorum duodecim denarios ac centurioni duodecim denarios ac cuilibet fratri aut sorori dicte fraternitatis sex denarios treverenses.) Es ist jedoch klar, dass wir es in dieser Ordnung nicht mit einer Handwerkerzunft, sondern mit einer Gilde von Kaufleuten zu thun haben. Warum soll „fraternitas venditorum ferri et attinentiarum eius" mit Bruderschaft der E i s e n s c h m i e d e verdeutscht werden, wo doch der Handel ganz deutlich angezeigt ist. Wir brauchen uns nur des Unterschiedes zwischen Gewandmachern (Webern) und Gewandschneidern (Kaufleute) zu erinnern, um uns zu überzeugen, wie falsch diese Gleichstellung ist. Es geht aber auch aus der Urkunde selbst hervor, dass wir es nur mit einer die Gemeinschaftlichkeit des Lebens bezweckenden Gilde zu thun haben. In ihr ist nur von Essen und Trinken, von Unterstützung verarmter Mitglieder, und von der Beerdigung der Verstorbenen die Rede, d. h. sie weist den gewöhnlichen Inhalt der Gildestatuten auf. Solche hohe Eintrittsgelder konnten eben nur reiche Kaufleute erschwingen, nicht arme Handwerker.

1) Hallischer Schöffenbrief §§. 37. 40. 42.

2) Urk. 1244.

3) Schöffenbrief §§. 38. 42.

4) Urk. 1258 . . . item Vicedomino quinque solidis, ipsi Magistro duobus solidis, Pedello pistorum . . uno solido . . Urk. 1260: . . . dabit in introitu suo quindecim solidos, Magistro sex denarios, duobus receptoribus et servatoribus denariorum seu aliarum rerum ad confraterniam pertinentium quatuor, utrique duos, et pedello duos.

5) Vergl. die vorigen Citate.

Summe an die Innung selbst fällig war, den Einkauf in die Zunft bedeutete [1]).

Bemerkenswerth ist hierbei die Erblichkeit der Zunft. Die Kinder des Gestorbenen, Knaben oder Mädchen, oder die Ehemänner der letzteren erhalten die Zunft entweder vollständig ohne Entschädigung — sicut pater — oder gegen einen geringen Beitrag. Der Sitte in Halle geschah schon Eerwähnung. Bei den Webern in Basel erneuerte das Kind des Zunftbruders die Zunft mit einem halben Pfund Wachs [2]). Die Metzger daselbst verlangten von den Erben ihrer Genossen beim Eintritt nur 3 Solidi, während die Andern 10 zahlten [3]). Auch die Erben eines Tuchmachers in Stendal, selbst derjenige, welcher die Wittwe des gestorbenen Zunftbruders heirathete, entrichteten nur 3 Schillinge, während sonst bei der Aufnahme in die Zunft für jeden Stuhl, deren 2 gehalten werden durften, 3 Schillinge gezahlt werden mussten [4]). In Strassburg erbte das Kind mit der Backwerkstatt zugleich die halbe Innung, d. h. es brauchte nur die Hälfte des sonstigen Eintrittsgeldes zu zahlen [5]). Zuweilen wird bei diesen Erbberechtigungen in Betracht gezogen, ob die Kinder bereits geboren waren, als der Vater die Zunft gewann oder erst geboren wurden, während der Vater schon Mitglied war. Die Kürschner in Berlin [6]) lassen die letzteren nur die Hälfte von dem zahlen, was den ersteren auferlegt wurde. Die Schneider ebendort [7]) behandeln die vor der Mitgliedschaft des Genossen geborenen Kinder als Fremde.

Frauen waren bis 1300 von der Theilnahme an den Zünften nicht ausgeschlossen. Wenigstens begegnen wir in Stadtrechten und Urkunden keinem direkten Verbote. Man wird daher annehmen dürfen, dass der Eintritt in die Zunft vom Geschlecht unabhängig war. Gelegentlich werden auch Frauen als Zunftmitglieder aufgeführt, so bei den

---

1) Schöffenbrief §. 38 si pistor aliquis habens iuvnge et moritur filius ipsius dabit solidum magistro pistorum et budello ipsorum VI denarios. §. 41: si carnifex aliquis moritur filius ipsius dabit III solidos carnificibus budelo ipsorum VI denarios.

2) Urk. 1268: Stirbt ir Zunftbrüder einer des Kind nüwert ir zunft mit ein halb Pfunde wachses.

3) Urk. 1248: et eorum successores, si in eadem confraternitate consortes esse voluerint tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant.

4) Zimmermann, Märkische Städteverf. I, 181.

5) Urk. 1263.

6) Urk. 1280.

7) Urk. 1288.

Kürschnern [1]) und Spinnwettern [2]) in Basel. Bei den Schuhmachern oder Gerbern in Rotenburg [3]), in welcher Stadt es ja keine Handwerker-Verbände gegeben haben soll, war den Frauen die Ausübung des Gewerbes erlaubt. Man erinnert sich, dass bei den Fischern der Verkauf durch Frauen ausdrücklich untersagt, das Fangen der Fische diesen jedoch gestattet war.

Sehr bemerkenswerth ist der Umstand, dass bis 1300 die Mitgliedschaft in einer Zunft noch nicht zum Eintritt in eine andere unfähig machte. Es heisst in den Urkunden der Weber und Gärtner in Basel ausdrücklich: „ob er ouch ein ander Zunft hat . die mag er wol verichten so in diese nüt irret“. Kriegk, der ähnliche Verhältnisse in Frankfurt am Main im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts feststellt, folgert daraus, dass eben in den Zünften sich Elemente zusammenfanden, die in gewerblicher Beziehung mit einander nichts gemeinsam hatten [4]). Es entbehrt diese Auffassung jedoch ihres sicheren Haltes. Zu einer Zeit, wo die Arbeitstheilung noch gering, die Geschicklichkeit in einzelnen Gewerben nicht weit gediehen war, mochte gar leicht Jemand zu gleicher Zeit zweien Gewerben obliegen. Kommt es doch selbst in unserer Zeit vor, dass die heterogensten Berufe oft von einer Person ausgeübt werden. Es ist bekannt, dass die Maurer in Paris während des Winters das Fleischerhandwerk treiben. Das Gärtner- und Weberhandwerk aber sind gerade solche Beschäftigungen, die man sich sehr gut in den Händen einer einzigen Person vereinigt denken kann. In den Urkunden wird ja auch betont, dass der Theilnahme an mehreren Zünften nichts entgegensteht, sofern die zu erfüllenden Pflichten einander nicht ausschlossen. Mit der Zeit mochte bei immer grösserer Ausdehnung der Zünfte und Gewerbe dies nicht mehr möglich, vielleicht schon im XIII. Jahrhundert nur selten vorgekommen sein. Dass es indessen zu dieser Zeit häufiger eintraf als in späteren Jahrhunderten, beweist die Urkunde der Gersdorfer Handwerker von 1277. Es werden hier zum Schlusse nach

---

1) Urk. 1226: preterea sciendum est quod sub hoc condicto non solum viri verum etiam mulieres, que ejusdem operis sunt, comprehendentur.

2) Urk. 1271: in dere selbin Zunft sind die Vrowen als die Man, die weile ir wirte lebent, vnd nach ir Manne Tod dieweile sie Wittewen sint.

3) Willkürenbuch §. 34: die gebot vmb die loeder die schullen sin als sie von alter her gewesen sin daz beide man vnd frowen suln wirken weder sie wollen vil oder wenick. Man geräth hier in Verlegenheit, welches Gewerbe eigentlich gemeint ist. Ich denke die Gerber, wenn nicht gerade hier das Mitarbeiten von Frauen so zweifelhaft erschiene.

4) a. a. O. p. 358.

Aufzählung verschiedener Gewerbe auch „cunctarum artium executores" namhaft gemacht [1]), d. h. offenbar solche, die mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit betrieben.

Im engen Zusammenhange mit dieser Möglichkeit zweien oder mehreren Zünften in derselben Zeit anzugehören, steht die geringe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander. Nicht nur innerhalb eines Gewerbes ist die Technik in der Arbeitstheilung noch so wenig vorgeschritten, dass später selbständig neben einander bestehende Zweige eines und desselben Gewerbes in einem Verbande sich befinden, sondern wir treffen auch auf eine Vereinigung ganz verschiedener Handwerke zu einer Zunft. Die Grenzen eines jeden Gewerbes gegen das andere, die man in späterer Zeit sehr ängstlich zu ziehen bemüht war, sind vor 1300 noch fliessend. Man sah als zusammengehörige Arbeit an, was hernach, als Uebergriffe in die Rechte der Zunft aufgefasst, Gegenstand endloser Zänkereien und Klagen wurde. Schlosserarbeit war von Schmiedearbeit noch nicht getrennt; den Goldschmieden lag auch das Münzprägen ob; Gerber übernahmen auch Schuhmacherarbeit. Dieses Unvermögen sich in viele Abtheilungen zerspalten zu können, musste das gute Einvernehmen der Handwerker untereinander fördern. Wo man in dem Gebrauche irgend eines Werkzeuges oder in der Verwendung irgend eines Stoffes nicht das ausschliessliche Vorrecht eines einzigen Handwerkes sah, weil man durch die Benutzung dieser Stoffe oder Werkzeuge seitens anderer Gewerbe keine Beschränkung des eigenen Gewinnes fürchtete, war ein Grund zur Eifersucht und unnützem Hader nicht vorhanden.

Ein merkwürdiges Beispiel nach dieser Richtung bildet eine Vereinigung der Chuderwaner (Korduaner), Gademer (Zimmerleute) und Schreiner (Tischler) in Regensburg zu einer Zunft um das Jahr 1244. Von diesem Verbande waren seltsamer Weise getrennt die Schuhflicker, welche altes Werk arbeiteten „die der drier Strazze Chuderwaner, Gademer vnd Schreiner, di daz niwe würchent, Recht nicht habent [2])". Diese Zurücksetzung war nun der Grund zu einer Streitigkeit geworden, indem die Letzteren ihre Arbeit auch im Hause zu verkaufen begonnen hatten, statt auf dem Markte zu erscheinen, was nur den Andern zustand. Man wird sich also die Verbindung mehrer Handwerke in einer Zunft hier nicht aus der wenig vorgeschrittenen

1) Schöttgen u. Kreysig: Diplomatoria et scriptores II, 197.

2) Gemeiner, l. c. I, 349 ff. Dass wir es hier mit einer Zunft zu thun haben scheint zweifellos, weil diese Handwerker sich selbst aus ihrer Mitte einen Meister wählen konnten, der über ihre Arbeit die Aufsicht führte, wie ich schon weiter zurück zeigte.

Arbeitstheilung, sondern vielmehr daraus zu erklären haben, dass sich die vornehmsten, bereits zu einigem Ansehen gelangten Gewerbe geeinigt hatten. Dass nun aber doch ein Meister über alle 3 Beschäftigungen als Sachverständiger die Aufsicht führen konnte, beweist wiederum die geringe Ausbildung der Technik.

Aus älterer Zeit — nach dem ältesten Strassburger Stadtrecht — sehen wir ebenso das Ineinandergreifen verschiedener Beschäftigungen. Die Schmiede in Strassburg verrichteten auch alle Schlosserarbeit. Sie mussten dem Burggrafen Ketten an Thüre und Fenster anlegen [1]). Die Bechermacher und Küfer [2]) in jener Stadt verarbeiteten das gleiche Material, wie ich wenigstens aus der Thatsache glaube schliessen zu dürfen, dass der Küfermeister den Bechermachern den zu bearbeitenden Stoff liefern musste. Die Handschuhmacher und Schuster endlich benutzten in dieser Zeit sowohl weisses, als schwarzes Leder [3]), während wir 100 Jahre später in Augsburg die Verfügung treffen, dass die Rintschuster kein Weissmalerwerk machen sollten und umgekehrt [4]). In München bildeten im XIII. Jahrhundert Tuchscherer und Schneider eine Zunft [5]). Ebenso waren Weber, Loder und Tuchmacher in einer Klasse vereinigt [6]). Desgleichen enthielt die Zunft der Spinnwetter zu Basel Maurer, Gybser, Zimmerleute, Fassbinder, Wagner und Wannenmacher [7]). In Riga (das bekanntlich sein Recht von Hamburg empfing) bildeten noch im XIV. Jahrhundert Gerber und Schuhmacher eine Zunft und wurden in den ältesten Zeiten alle Eisenarbeiten von den Schmieden angefertigt. Erst im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts trennten sich hier Kupferschmiede, Schwertfeger und Plattenschläger [8]). Nürnberg wies im XIII. Jahrhundert gleichfalls Schwarzfärber, Schönfärber und Waidfärber in einer Zunft auf [9]).

Natürlich darf aus der in dieser Zeit geringen Neigung der einzelnen Gewerbszweige, nach aussen als besondere Körperschaft auftreten zu wollen, die in späterer Zeit so grosse Ausdehnung gewann, dass sie dem Zunftwesen zum Verderben gereichte, nicht geschlossen werden, dass auch im Innern die Abgrenzung verwandter Arbeitsgebiete noch

1) CV, CVII.
2) CXII, CXIII.
3) CVIII, CIX.
4) St. Rt. 1276 XIV, §§. 18 u 19.
5) Sutner a. a. O. II, 488.
6) Sutner, l. c. II, 489.
7) Urk. 1248 und 1271. Wannenmacher erst in der Urk. v. 1271.
8) Keussler: Beiträge z. Verfassungs- u. Finanzgeschichte der Stadt Riga, S. 26.
9) Zur Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, 97.

zurück war. Sie war noch nicht vollzogen, aber sie bereitete sich schon vor. Dies zeigen die verschiedenen Bezeichnungen, welche für die einzelnen Arbeiten gewählt werden. Sicherlich war damit nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich Einer auch mehrere Beschäftigungen vornahm, ein Tuchmacher selbst färbte u. s. w. Die später so häufig werdenden Streitigkeiten über die Berechtigung solchen Vorgehens macht diese Behauptung um so wahrscheinlicher. In der Regensburger Tuchordnung von 1259 sind z. B. Swertzer, Slaher, Weitär (Waidfärber), Scherär an besonderen Weber-Handwerken genannt; für jeden ist recht genau angegeben, wie er arbeiten soll, welche Stoffe er verarbeiten darf, welche nicht. Dass ein Wollenschläger nicht auch färben durfte oder umgekehrt, wird nicht angedeutet, also wohl erlaubt gewesen sein [1]. In Kiel [2] unterschied man zwischen 1264 und 1289 den gewöhnlichen Gerber (sardo, cerdo) von dem Rothgerber (sardo ruffus). Auch werden hier der gewöhnliche Schmied (faber), der Messerschmied (faber cultarius) und der Kesselschmied (faber faciens caldaria) aufgeführt. An Bäckern gab es einen Weissbäcker (pistor albus) und einen Grobbäcker (pistor longus) [3]. Unter den Gärtnern endlich werden einfache (ortulanus) und Hopfengärtner (humularius) genannt. Auch in Berlin waren ähnliche Trennungen z. B. zwischen Schuhmachern und Schuhflickern, denen in ihrer Urkunde genau vorgeschrieben war, was sie arbeiten durften, nämlich neue Sohlen unter alte Schuhe legen und Vorschuhe machen — quae dicuntur vorvute [4] —. In Augsburg dagegen waren die Schuhflicker den Schuhmachern ausdrücklich zugetheilt [5]. In Köln unterschied man unter den Schustern einfache (sutores) und Korduanarbeiter (corduanarii) und neben gewöhnlichen Bäckern kommen schon „lefkuggenbecker“ und „fladenbecker“ vor. Auch soll es hier bereits im XIII. Jahrhundert besondere Schwertfeger, Helmschläger (galeatores), Speermacher, Harnischmacher gegeben haben [6]. Im Schweidnitzer Stadtrecht von 1293 sind Pfefferkuchenbäcker (piperatas tortas facientes) aufgeführt, die sich zu den andern Bäckern halten sollen [7].

1) Gemeiner, l. c. I, 381.

2) Lucht, das Kieler Stadtbuch p. XVIII.

3) Die von diesem gebackenen Brode pflegten länger zu sein als die anderen Arten — daher die eigenthümliche lateinische Bezeichnung.

4) Urk. 1284.

5) St. Rt. 1276 XIV, §. 19.

6) Fahne, Die Kölner Gewandzunft. In Forschungen auf d. Gebiete d. Rhein. u. Westphäl. Gesch. I, 120, 125.

7) §. 17. Piperata torta ist bei T. St. p. 421, Anmerkung 12, mit Pfefferkuchen

Eine rechtlich fixirte Trennung der Beschäftigung haben wir auch in München um 1290 zwischen Lederern oder Gerbern und Schuhmachern. Die ersteren sollen nur ganze Häute verkaufen, kein Leder ausschneiden dürfen. Das Recht des Ausschnittes steht allein den Schuhmachern zu[1]) und nur einem einzigen Gerber, den die Schuhmacher in ihre Genossenschaft aufgenommen haben, wird dasselbe gleichfalls eingeräumt. Eine eigenthümliche Erscheinung tritt uns bei dem Schmiedehandwerk in Goslar entgegen. Bei diesem existirte nämlich kein Zunftzwang und so war für die ausserhalb der Gilde arbeitenden Schmiede ein recht ausführliches Verzeichniss aller der Arbeiten gegeben, denen sie sich unterziehen durften. Von den verbotenen Gegenständen durften sie alle zu ihrem eigenen Bedarfe anfertigen[2]).

Noch weniger ausgebildet als diese äusserliche Abgrenzung gegen einander war vor 1300 das Lehrlings- und Gesellenwesen. Es ist verständlich, dass man in einer Zeit, wo die Technik noch sehr daniederlag, von denjenigen, welche sich dereinst dem Betriebe des Handwerks widmen wollten, keine grossen Vorbereitungen verlangte. Der Gedanke an die Nothwendigkeit einer Lehrzeit oder eines Meisterstückes, wie wir ihn bei den Bäckern in Berlin angedeutet fanden, konnte erst entstehen, als durch die weitergehende Trennung der Gewerbe eine grössere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges erforderlich wurde. Das Anwachsen des Handwerkerstandes und die dadurch sich bildende Konkurrenz musste den Einzelnen darauf führen sich in seiner manuellen Geschicklichkeit zu vervollkommnen. Damit aber verstand es sich von selbst, dass die kleinen Kunstgriffe dem zukünftigen Meister zeitig beigebracht wurden. Weit entfernt ist man in dieser Epoche von darauf bezüglichen Vorschriften. Ein Zwang zu einer regelmässigen Lehrzeit existirt nicht. Keiner der aufzunehmenden Genossen musste eine solche durchgemacht haben. Lehrlinge als solche gab es natürlich; denn es mussten ja den selbständigen Meistern immer einige jüngere Leute zur Seite stehen. So regelt das

---

übersetzt, in Berücksichtigung einer Urk. von 1369, wo es heisst „statio tortarum, quae vulgariter Lebekuchen nuncupatur."

1) Urkunde 1290 bei Bergmann, l. c. p. 7: et ut unusquisque artificium suum in preiudicio alterius exerceat, inhibemus firmiter et districte ne quis cordonum siue sit in civitate siue extraneus vendere presumat in foro nostro Monaci, corium incisum, sed tantum integras cutes vendent, quia venditio corii incisi solummodo pertinet ad magistros calcifices antedictos, Inhibitionum vero talem preiudicare uolumus Verico cordoni genero Engelberti Molendinatoris, quem iidem Magistri ob nostri reverentiam quod vendendum corium incisum in suum consortium receperunt.

2) Göschen a. a. O. p. 104. 105.

Augsburger Stadtrecht auch das Verhältniss dieser „Lehrkinder“ zum Meister. Dem letzteren wird die Macht eingeräumt die Lehrlinge mit der Ruthe oder wie er sonst will, zu züchtigen. Nur mit „gewaffneter hand“ sollte das Kind nicht berührt und keine „bogewunden“ geschlagen werden [1]).

Auf zwei weitere Urkundenstellen, die das Vorhandensein von Lehrlingen gleichfalls anzudeuten scheinen, will ich nicht unterlassen aufmerksam zu machen, ohne indess meiner Auslegung mehr als einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit zuzutheilen. In der Urkunde, die einen Streit schlichtete, den 1277 die Bierbrauer in Regensburg mit dem Rathe hatten, weil dieser ihnen des grossen Getreidemangels wegen „da in manchen Ländern Hunde und Katzen vor Hunger verzehrt wurden“ das Brauen verbot, heisst es hinsichtlich der zu zahlenden Strafe: „Ist daz jeman in die puzze gevellet dez ampt oder dez Warttunge soll der Meister in dez ampte es ist . vnd sin junger . in einem Monate hinleihen , vnd sol daz diu stat an diu briwen vordern [2])“. Der Sinn ist deutlich. Die Strafe für den Verstoss gegen die vorgeschriebene Satzung bestand in der Aufgabe des Amtes. Zur besseren Ordnung der Geschäfte, da das Brauen ja nicht von einem Tage zum andern beendet wird, war eine Frist von einem Monate gesetzt. Damit nun aber nicht unter irgend einem Vorwande der Betreffende sein Gewerbe ausüben konnte, wurde auch seinem Gehülfen oder Lehrlinge, dem „Jüngeren“, geboten nach Ablauf der Zeit die Beschäftigung niederzulegen. Eine andere Bedeutung kann ich dem Worte „junger“ nicht unterschieben.

Die andere nicht minder räthselhafte Stelle findet sich in einer Urkunde von 1290 über das Hafnerhandwerk in Regensburg. Die Worte, die eine gewisse Gliederung der Gewerbetreibenden anzuzeigen scheinen, lauten: Patroni nostri, predicti figuli solvent nobis, vel ei qui loco nostri fuerit in Ecclesia nostra et non alibi, quilibet hospes domus quadraginta denarios Ratisponenses et quilibet socius operis, qui vulgariter Gmainer . dicitur, viginti sex et quilibet domesticus viginti sex denarios [3]). Was haben wir uns unter diesen Bezeichnungen zu denken? Gemeiner, der den lateinischen Text

1) St. Rt. 1276, CXI: swelh antwaerkman lerenchint hat diu er leret , swelher hande antwaerk daz ist , der mak diu wol zuhtigen mit ruete vnde ouh anders swie er wil ane gewaffnete hand vnd ane bogewunden , vnde sol ouh des gen dem gerihte noch gen den friunden cheine galtnusse haben.

2) Gmeiner, l. c. I, 409.

3) Monumenta Boica, XIII, Nom LIX, p. 245.

nicht mittheilt, erzählt in seiner Chronik flugsweg „alle zum Handwerk gehörigen Personen, Meister, Gesellen und Lehrjungen" etc.[1]). Es ist mir aber doch sehr zweifelhaft, ob man diese Stufenfolge, so deutlich ausgeprägt, annehmen darf. Soviel wird man indess herauslesen können, dass zwischen dem Hospes domus auf der einen Seite und dem socius operis und dem domesticus auf der andern Seite ein Gegensatz besteht. Die ersten zahlen 40, die beiden andern nur je 26 Denare als Abgabe; die letzteren waren also offenbar die untergeordneten. Unter „Hospes" kann nun nach Du Cange allerdings ein solcher verstanden werden, welcher ein Haus zu jährlichem Zinse bewohnt, ein Mansionarius[2]). Dies gäbe hier insofern guten Sinn, als es sich um eine Urkunde handelt, die der Abt eines Klosters seinen Censualen ausstellt. Man hatte den Töpfern das Recht streitig gemacht auf den Gründen den Degel zu graben und der Abt stellte nun wieder den Frieden her. Ist also unter „hospes" gleichsam der Unternehmer zu verstehen, so wären mit den beiden anderen Ausdrücken seine Gehülfen bezeichnet, die wiederum unter einander, da man für denselben Begriff nicht zwei Worte brauchen würde, eine Rangfolge zu bedeuten haben müssen. Es liegt somit in der That nahe mit Gemeiner schon hier an die moderne Dreitheilung zu denken.

Ueber das Gesellenwesen ist in dieser Epoche nicht viel mehr bekannt. Die Existenz von Gesellen wird uns unter verschiedenen Benennungen mitgetheilt. Einiges Genauere über sie, über ihre Verhältnisse zu den Meistern lässt sich nicht feststellen. Einen besonderen Stand bildeten sie offenbar noch nicht. Es ist mir auch zweifelhaft, ob sie eine unvermeidliche Durchgangsstufe zum Selbständigwerden bildeten. Richtiger scheint mir mit Hildebrand anzunehmen, dass eine gewisse Dauer der Gesellenzeit, die nothwendig war, sobald man das Gesellenwesen als Vorbereitung für die spätere Selbständigkeit anerkannte, im Beginn der Zunftbildung sich nicht vorgeschrieben fand[3]). Allerdings stossen wir um 1295 schon auf verheirathete Gesellen, bei den Wollenwebern in Berlin. Diese gestatteten ihren Knappen, was sie an Kleidern für Weib und Kinder brauchten, sich selbst machen zu dürfen „alleine dat he des nicht verkoppet[4])". Doch ist diese Thatsache vereinzelt und ausserdem kann man von dem Weberhandwerke,

---

1) l. c. I, 431.

2) Hospites dici coepere apud nos villarum seu pagorum incolae, quos alii Mansionarios vocant, qui scilicet domos incolunt sub censu annuo.

3) Z. Gesch. d. deutschen Wollenindustrie. Hildebrand's Jahrbücher VII, 109.

4) Urk. 1295.

das eins von den Gewerben war, welche sehr schnell zur Blüthe gelangten, nicht auf die anderen zurückschliessen. Da wie wir sehen die beim Eintritt in die Zunft zu erfüllenden Bedingungen geringfügig waren, ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass die Gesellen in ihrer untergeordneten Stellung verharren mussten.

Dass eine gewisse Zeit vor dem Antritt des Amtes verstrichen sein musste, scheint die erwähnte Urkunde der Regensburger Bierbrauer anzudeuten. Hier sind „di gesezzen leute der briwen" geschieden von den „andern die niht gesezzen sint". Diese Unterscheidung aber bezieht sich offenbar auf einen Gegensatz zwischen den bereits im Bierbrauer-Amte thätigen und den auf das Recht dasselbe ausüben zu können Wartenden. Weiter unten heisst es nämlich in der Urkunde: dazu sol im diu stat ewiclich verpoten sin vnd sol man sin ampte ze hant hin leichen einem andern , vnd swer auf daz ampte ouch wartet, brichet der die sün , alz ez geschrieben ist , der sol in die selben buzze gevallen. Ich glaube, man wird die „nicht gesezzen" Bierbrauer, die auf den Antritt des Amtes warten mussten, als Gesellen bezeichnen dürfen. Ob auf die Ausübung des Gewerbes gewartet werden musste, weil nur eine bestimmte Zahl von Stellen vorhanden, oder weil eine gewisse Frist vorgeschrieben war, bleibe dahingestellt. Mir scheint die erstere Annahme wahrscheinlicher.

Die Bezeichnung der Gehülfen als „servientes", „servi" oder „Knechte" und „Knappen" — so bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Spinnwettern in Basel und bei den Wollenwebern in Berlin — lassen auf eine scharf abgegrenzte Stellung derselben den selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber schliessen. Wollten sie ihre eigenen Herren werden, so mussten sie gute Sitten beobachten und ihren Ruf wahren [1]). Der Lohn, den sie empfingen, war zuweilen bestimmt und den Meistern mit strenger Strafe bei Uebertretung dieses Maximums gedroht. Die Rotenburger Bäckersknechte erhielten $2^1/_2$ Pfund Heller Jahreslohn und zwei leinene Kleider [2]). Mit den Meistern schlossen die Gesellen Kontrakte über die Dauer der Zeit, welche sie bei ihnen zubringen wollten. Dies geht daraus hervor, dass den Handwerkern das Abspänstigmachen und Miethen von Gesellen, die noch im Dienste eines Andern standen, nicht erlaubt war [3]).

---

1) Bäcker in Basel 1258: si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri, Magister praedictus, panificibus adjunctis, de fidelitate suisque moribus ter requirat, et si bonae famae non fuerit, reprobetur.

2) Willkürenbuch §. 38.

3) Metzger in Basel 1248: nullus de opere lanistarum domum vel servientem ali-

Im Ganzen wird man nach dem Gesagten behaupten dürfen, dass bis 1300 Gesellen und Lehrlinge keineswegs scharf auseinander zu halten sind. Wir haben uns dieselben im Gegensatz zu den Meistern gewöhnlich als jüngere Leute zu denken, für welche die selbständige Ausübung des Gewerbes nur eine Frage der Zeit war.

Ueber die Stellung des Meisters selbst geben die Urkunden vor 1300 verschiedene Nachrichten an. Theils kam es vor, dass jede Zunft nur einen oder zwei Meister hatte, die den Vorstand des ganzen Gewerkes bildeten, theils sehen wir die Meisterschaft auch schon im modernen Sinne, dass Jeder das Handwerk selbständig Betreibende „Meister“ genannt wird. In der Weberordnung von Speier ist an verschiedenen Stellen von den „magistri operis“ die Rede, deren bald 2, bald 4 erwähnt werden. Zwei dieser Meister waren mit der Tuchschau beauftragt[1]). Ebenso werden alle der Schuhmacherzunft in München Angehörenden „Magistri“ genannt[2]).

Im ersteren Falle war die Stellung der Meister gewöhnlich eine unbedeutende. Sie üben die ihnen zustehenden Rechte meist als Subalterne und haben nur eine aus der Staatsgewalt abgeleitete und übertragene Gewalt. Wie im XIV. und XV. Jahrhundert die Weddeherren nicht selten diejenigen sind, welche das eigentliche Regiment führen, so stehen hier die Meister noch unter der Botmässigkeit des Burggrafen, Vogtes oder schon der Rathmannen. Ihre Hauptaufgabe war die Beaufsichtigung der Genossen, wie bereits gezeigt wurde. Gemeiniglich wurde dabei die Bestrafung der Schuldigen der Obrigkeit vorbehalten, wie das ja in Berlin bei den Schuhmachern und Bäckern, in Schweidnitz und an anderen Orten deutlich erkennbar war. Auch der „magister cauponum“, der nach dem ältesten Stadtrechte in Strassburg die öffentlichen Maasse anzufertigen hatte und darauf sah, dass kein betrügerischer Weinverkauf stattfand, musste dieselben vom Zöllner bestätigen lassen[3]). Neben der Beaufsichtigung wird die sonstige Thätigkeit des Meisters sehr verschieden angegeben. Der Küfermeister in Strassburg war mit der Vertheilung des zu verarbeitenden Materiales betraut[4]); über seine sonstige Pflichten verlautet nichts. In

---

cujus sue societatis infra tempus sue pactionis conducere tenetur . . .; Bäcker in Basel 1258: nullus panificum domum vel servientum alterius pistoris conducat, ipsum majoris exhibitione praetii praegravando . . . .; ähnlich bei den Schneidern und Spinnwettern ebenda.

1) Urk. 1278, §. 12.

2) Urk. 1290. Vergl. das frühere Citat.

3) Art. LVI.

4) ältestes Stadtrecht CXIII.

anderen Städten hatte der Meister die Abgaben einzusammeln und sie gehörigen Ortes zu überreichen. Der Meister der vereinigten Korduaner-, Zimmerleute- und Schreinerzunft in Regensburg sollte ausdrücklich „alle Jar die Losung einnehmen[1]). Aehnliche Bestimmungen galten in Magdeburg[2]), Halle[3]) und Basel[4]).

Die Wahl des Meisters lag zweifellos der städtischen Obrigkeit ob, doch kommen auch schon besondere Vergünstigungen vor, die den Handwerkern selbst die Wahl einräumen. So dürfen die Mitglieder der genannten Zunft in Regensburg um 1244 sich selbst den Meister aus ihrer Mitte wählen[5]), und in Köln beanspruchten die Bruderschaften die Ernennung der Meister als ein ihnen seit alter Zeit zustehendes Recht[6]).

Sehr deutlich tritt bei einigen Gewerben auch die Macht des Meisters zum Rechtsprechen über die schuldigen Genossen auf, wenngleich diese Gerichtsbarkeit sich im Ganzen noch sehr beschränkt zeigt. In der Schuhmachergilde zu Perleberg ging z. B. das Recht des Meisters stets nur so weit, Dinge unter 10 Solidi entscheiden zu dürfen[7]). Der Regensburger Meister durfte unter Beistand der anderen Mitglieder (nach siner genozzen Rat) die Schuldigen bestrafen. Ihm war sogar gestattet, um seinen Befehlen grösseren Nachdruck zu verleihen, die Fronboten des Richters zu Hülfe zu rufen und den Widerspänstigen in stärkere Strafen zu nehmen[8]). Die Meister der Bruderschaften in Köln sprachen gleichfalls Recht — per quos insolentes fraternitatum compescuntur[9]). — Ebenso wurden entstandene Streitigkeiten und Excesse von den Meistern der Bäcker[10]) und Schneider[11])

1) Gemeiner l. c. I, 349.

2) Urk. 1159: ita que ad recognoscendum se annuatim Magdeburgensi archiepiscopo duo talenta soluent, que magister eorum presentabit.

3) Schöffenbrief v. 1235, §. 43.

4) Urk. der Bäcker 1258: Saepedictus Magister in festo beati Andreae persolvat Vicedomino duos porcos, viginti quatuor solidorum valorem attingentes, vel viginti quatuor solidos annuatim.

5) Gemeiner l. c. I, 349.

6) Kölner Schied v. 1258.

7) Iudicium vero predicti eorum magistri decem solidos non excedet. Urk. 1239.

8) Gemeiner l. c. I, 349.

9) Schiedspruch 1258.

10) Urk. v. 1256: quicquid inter panifices, molendinarios et eorum servientes ortum fuerit quaestionis, praeter insolentias, et maleficia quae poenam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet judicio definiri.

11) Urk. 1260: liceat que eis magistrum, quem voluerint, accipere de anno in annum, si placuerit, cujus operentur magisterio et regantur, et si quid excesserint, castigentur.

in Basel und der Lakenmacher [1]) in Hagen geschlichtet. In Freiburg konnten die Zunftmeister die Genossen mit Strafen zwingen den getroffenen Anordnungen nachzukommen [2]). In Strassburg wurde dem Meister vorgeschrieben nur in Handwerksangelegenheiten Urtheil zu sprechen [3]).

So geringfügig wie die Gerichtsbarkeit des Meisters über seine Genossen gewesen zu sein scheint, so unbedeutend ist auch, was uns vor 1300 über die selbständige Ausübung derselben seitens der Zunft bekannt wird. Wir sehen eben nur Anfänge, die aber doch erkennen lassen, dass das richtige Gefühl dessen, was ihnen fehlte, den Handwerkern nicht abging. Es wird in der unfertigen Gestalt, welche ihren Bestrebungen um diese Zeit noch anhaftet, ihnen nicht haben gelingen können, schon jetzt ihr Werk zu krönen. Das Recht zu Versammlungen wird den Handwerkern zwar eingeräumt, aber sie dürfen sich auf denselben nicht frei und ungehindert bewegen. Die Morgensprachen, die in Lübeck [4]), in Berlin [5]), in Schweidnitz [6]) abgehalten werden durften, fanden meistens in Beisein von Rathmannen statt. Ohne die Anwesenheit der letzteren war die Versammlung entweder unmöglich oder nicht beschlussfähig. In Freiburg waren Bürgermeister, Schultheiss u. s. w. durchaus erforderlich, um die Versammlung der Handwerker zur Entscheidung gewisser Angelegenheiten spruchreif zu machen [7]). Was auf diesen Versammlungen vorgenommen werden soll, ist gewöhnlich nicht bestimmt. Den Schuhmachern in Berlin ist erlaubt Alles zu berathen, was ihrem Handwerke nützlich und zuträglich sei — omnia que asseruit possibilia utilia esse et honesta —. Bemerkenswerth ist, dass der Rath hier nach eigenem Gutdünken über schuldig gesprochene Handwerker Strafen verhängte, mithin eigentlich für die Morgensprache der Zunft nur Verwaltungsfragen von untergeordneter Bedeutung zur Besprechung und Entscheidung nachblieben. Versäumniss der von der Zunft gehaltenen Versammlungen wurde mit Geld bestraft. Ohne

---

1) Urk. v. 1268: habebunt tamen duos magistros, qui judicabunt omnem excessum, qui in illo officio fuerit inventus.

2) „Bürg. und Zünfte" 1293.

3) Vertrag von 1263. Gaupp l. c. I, 91 . . . . einen Meister, der en sol öch nit anders rihten nüwen das das antwerck angat.

4) Stadtrecht 1294 CXCVIII. Reval hat diese Bestimmung schon in dem Codex seines Rechtes von 1282, Art. 40, also wird sie wohl auch in Lübeck bereits früher gegolten haben.

5) Urk. d. Schuhmacher 1284.

6) Stadtrecht 1293, §. 7.

7) „Bürgm. u. Zünfte" 1293.

dass den Bäckern [1]) und Wollenwerbern [2]) in Berlin das Recht zu einer Morgensprache gegeben war, durften sie doch den Genossen, die, zu den Zusammenkünften entboten, nicht erschienen, eine Busse von 6 pfennigen auferlegen. Ganz unumwunden ist die Gerichtsbarkeit der Perleberger Schustergilde eingeräumt. Es heisst hier sogar ganz ausdrücklich, dass der Vogt bei der Entscheidung dieser Angelegenheiten nicht dabei sein darf [3]). Auch in Bremen wurden 1273 den Aemtern ihre eigenen Gerichte bewilligt [4]). Wie weit sich die Macht derselben erstreckte, ist dabei nicht festgesetzt. Es zeigt sich aber doch hier, wie in den anderen Punkten, dass die eigentliche Organisation der Zünfte nach Innen im dreizehnten Jahrhundert kaum begonnen hat. —

Werfen wir einen flüchtigen Blick nach Frankreich hinüber, so wird die geringere Entwickelung Deutschlands klarer. Während im Nachbarlande um diese Zeit bereits Alles Leben und Bewegung ist, setzen sich in Deutschland erst die Knospen zur nachherigen Blüthe an. In Frankreich ein ausgebildetes Lehrlings- und Gesellenwesen, eine weitgehende Arbeitstheilung, eine Regelung der Produktion, die sehr in's Einzelne ging [5]) — in Deutschland von alle dem erst Anfänge. Es ist natürlich, dass Missbräuche in Frankreich sich viel früher geltend machten und eine Reaktion in einer Zeit bedangen, wo man in Deutschland den Gedanken einer Aufhebung der Zünfte allerdings wohl schon erwogen, aber zu seiner Ausführung keinen einzigen Schritt gethan hatte. Wenn heute fast gleichzeitig in Deutschland und Frankreich die Ideen zur Wiedereinführung der Handwerker-Verbände in neuem Gewande auftauchen, in zwei Ländern, deren Entwickelung keineswegs parallel läuft, so spricht dies sicherlich für die Richtigkeit des Keimes, der in diesen Bestrebungen verborgen liegt. Wenn auf bestimmter Gesellschaftsstufe sich die Unzuträglichkeiten des freien Verkehrs in erhöhtem Maasse zeigen, giebt es eben keinen anderen Ausweg gegen das Unterdrücktwerden, als die Vereinigung.

---

1) Urk. 1272: ok war den di cumpen vorbodet vnn enger dar nicht tu queme dorch unhorsamicheit, den mogen sy panden vor ses penninghe.

2) Urk. 1289: volumus esse notum quod uiris dilectis per quos pannus solet operari, videlicet textorum, damus libertatem pignorandi uadimonio sex denariorum ipsorum socios qui ad ipsos citati legitime contempserint peruenire.

3) Urk. 1239: item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, ut pote in suis confraternitatibus uel in servis conducticiis quocumque tempore uel loco sine proclamatione vulgari uel sanguinis effusione ipsis coram eorum magistro componere liceat, aduocato nostro penitus hinc remoto.

4) Schmoller, Strassburg's Zunftkämpfe p. 9.

5) Levasseur l. c. I, 224—261 passim.

Uebersicht der citirten Stadtrechte, Handfesten, Privilegien u. s. w. vor 1300.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
1. Aachen	1215	Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins II, 26—27.
2. Aarberg	1271	Gaupp, Deutsche Stadtrechte d. Mittelalters II, 113.
3. Altenburg . . .	1256	Gaupp l. c. I, 210—213.
4. Apenrade . . .	1284	Corpus Statutorum Slesvicensium II, 355—410.
5. Augsburg . . .	1156	Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg p. 309—313.
6. „ . . .	1276	Meyer eod. l. p. 1—229.
7. Bern	1218	Gaupp l. c. II, 44—57.
8. Braunschweig . .	XIII. Jahrh.	Gengler, Deutsche Stadtrechte p. 36.
9. Brieg	1250	Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung z. Gesch. d. Ursprungs der Städte. N. XXXII.
10. Brünn	1243	Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren II, 339.
11. Bonn	1243	Lacomblet l. c. II, 148.
12. Colmar	1293	Gaupp a. a. O. I, 114—122.
12[a]. Cöln (Schiedspruch)	1258	Lacomblet l. c. II, 244 ff.
13. Eger	1279	Gaupp l. c. I, 189—195.
14. Eisenach . . .	1283	„ l. c. I, 198—205.
15. Ens	1244	„ l. c. II, 224.
16. Freiburg i. Breisgau	1120	„ l. c. II, 19—28.
„ „ „	1275	H. Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. Breisgau I, 74—87.
„ „ „	1293	eod. l. I, 123—139.
17. Freiburg i. Uechtl.	1249	Gaupp l. c. II, 82—107.
18. Flensburg . . .	1284	Corp. Stat. Slesv. II, 176—228.
19. Frankfurt a. M. .	1293	Gengler l. c. p. 115.
20. Frankenstein . .	1298	Tzschoppe u. Stenzel N. XCIX.
21. Fürstenthal (Recht von Neumarkt) .	1261	„ „ „ N. LI, p. 344.
22. Glogau	1263	„ „ „ N. LVIII, p. 366.
23. Goldberg (Recht von Magdeburg) . .	1211	Gaupp, Das alte magdeburgische u. hallische Recht p. 220.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
24. Goslar	1290—1310	O. Göschen, Die Goslarischen Statuten 1—108.
25. Hagenau	1164	Gaupp, Stadtrechte I, 95—101.
26. Halle	1235	„ Das alte magdeburgische etc. p. 227.
27. Hadersleben . .	1292	Corp. Stat. Slesv. II, 448—473.
28. Hamburg . . .	1270	Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer I, 99—160.
29. Hameln	1277	Pufendorfii Observationes juris universi etc. II, 268 des Appendix.
30. Hapsal	1294	Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts p. 15—49.
31. Heimburg . . .	XIII. Jahrh.	Senckenberg, Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum p. 279.
32. Iglau	1250	Dobner, Monumenta historica Boemiae III, 205 ff.
33. Innsbruck . . .	1239	Gaupp, Stadtrechte II, 253—256.
34. Kirchberg . . .	1249	Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins XVI, 46.
35. Landshut (i. Baiern)	1279	Gaupp, Stadtrechte I, 151—155.
36. Leobschütz . . .	1270	Tzschoppe u. Stenzel N. LXII.
37. Löwenberg . . .	1217	„ „ „ N. IV, p. 276.
38. Lübeck	1254	Hach, Das alte Lübische Recht p. 379.
„	1294	eod. l. p. 246—376.
39. Molsheim . . .	1219 u. 1236	Gaupp, Stadtrechte I, 108—110.
40. Murten	XIII. Jahrh.	„ „ II, 152—161.
41. Prag	1269	Rössler, Ueber d. Bedeutung u. Behandlung d. Gesch. d. Rechts in Oesterreich. Anhang p. IX—XXIII.
42. Recklinghausen .	1235	Lacomblet l. c. II, 106.
43. Regensburg . . .	1230	Gaupp, Stadtrechte I, 167—171.
44. Reval	1282	F. G. v. Bunge, Die Quellen d. Revaler Stadtrechtes p. 40—72.
45. Rotenburg . . .	XIII. Jahrh. §. 1—46.	Bensen, Historische Untersuchungen über d. ehemalige Reichsstadt Rotenburg, 487—500.
46. Salfeld	XIII. Jahrh.	Walch, Beiträge z. deutschen Rechte I, 13.
47. Salzwedel . . .	1273	Riedel, Codex Dipl. Brand. I. Ab. Bd. 15, p. 78.
48. Schweidnitz . . .	1285	Tzschoppe u. Stenzel l. c. N. LXXVIII, p. 402.
„ . . .	1293	eod. l. No. XCI, p. 420.

Namen der Stadt	Jahr	Wo gedruckt
49. Schleswig . . .	ältest. St.R.	Corp. Stat. Slesv. II, 1—45.
50. Schwerin . . .	1222	de Westphalen, Monumenta inedita rerum germ. I, 2007—31.
„ . . .	1224	
„ . . .	1235	
„ . . .	1263	
51. Soest	1259	Wigand, Archiv f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens IV, 8—16.
52. Strehlen	1292	Tzschoppe u. Stenzel N. LXXXIX.
53. Strassburg . . .	XII. Jahrh.	Gaupp, Stadtrechte I, 48—80.
„ . . .	1214—1219	Grandidier, Oeuves historiques inedites II, 187—215.
„ . . .	1263	Gaupp, Stadtrechte I, 89.
54. Trachenberg . .	1253	Tzschoppe u. Stenzel N. XLI.
55. Ulm	1296	Jäger, Schwäbisches Städtewesen d. Mittelalters I, 729—34.
56. Wansen	1256	Tzschoppe u. Stenzel N. XLV.
57. Weidenau . . .	1291	„ „ „ N. LXXXIV.
58. Weissensee . . .	1265	Walch l. c. II, 9.
59. Wesel	1241	Lacomblet l. c. II, 132.
60. Wien	1221	Gaupp, Stadtrechte II, 238—51.
61. Wiener-Neustadt .	1221—1230	v. Würth, Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt.
62. Wittstock . . .	1275	Ludewig, Reliquiae manuscriptorum VIII, 273.
63. Wohlau	1292	Tzschoppe u. Stenzel l. c. No. LXXXVIII.
Das Oesterreich. Landrecht	XIII. Jahrh.	Senckenberg l. c. p. 213 ff.

Auf Zünfte bezügliche Urkunden vor 1300*).

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
1. Bettziechenweber in Cöln	1149	Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins I, 251.
2. Bäcker in Basel .	1258	Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel Bd. 1, S. 340.
„ in Strassburg	1263	Mone, Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins XVI, 171.

*) Es handelt sich nur um die in der Abhandlung citirten. Das Verzeichniss beansprucht keineswegs vollständig zu sein.

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
Bäcker in Berlin .	1272	Ludewig, Reliquiae manuscriptorum XI, 631.
3. Bierbrauer i. Regensburg	1277	Gemeiner, Chronik d. Stadt Regensburg I, 409.
4. Gärtner in Basel .	1260	Ochs l. c. I, 351.
5. Kürschner in Basel	1226	Archiv f. schweizerische Geschichte XI, 35.
„ in Berlin	1280	Ludewig l. c. XI, 632.
6. Lakenmacher in Hagen	1268	Urkundenbuch d. Stadt Braunschweig S. 14.
7. Metzger in Basel .	1248	Ochs l. c. I, 318.
7[a]. Schmiede in Braunschweig . . .	1293	Urkundenbuch d. Stadt Braunschweig S. 17.
8. Schneider in Basel	1260	Ochs l. c. I, 350.
„ in Berlin	1268	Ludewig l. c. XI, 636.
9. Schuhflicker in Berlin	1284	Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge z. Gesch. d. Stadt Berlin I, 66.
10. Schuhmacher i. Magdeburg	1159	Ludewig l. c. II, 389.
Schuhmacher in Berlin	1284	eod. l. XI, 621.
Schuhmacher i. Stendal	1298	Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis I. Abth. Bd. 15, p. 46.
Schuhmacher i. München	1290	Bergmann, Beurkundete Geschichte d. Haupt- u. Residenzstadt München p. 7.
Schuhmacher in Perleberg	1239	Riedel l. c. I, 123.
Schuhmacher in Regensburg (Entscheid ein. Streites)	1244	Gemeiner l. c. I, 349.
Schuhmacher in Bremen	1274	Böhmert, Beiträge z. Geschichte d. Zunftwesens S. 69.
11. Töpfer in Regensburg	1290	Monumenta Boica XIII. Bd. p. 245 No. LIX.
12. Weber und Tuchmacher in Stendal	1251	Riedel l. c. I. Abth. Bd. 15, S. 12.

Bezeichnung des Gewerbes und der Stadt	Jahr	Gedruckt bei:
Weber und Tuchm. in Basel . . .	1288	Ochs l. c. I, 392.
Weber und Tuchm. in Berlin . . .	1295	Ludewig l. c. XI, 625.
Weber und Tuchm. in Berlin . . .	1289	„ l. c. XI, 629.
Weber und Tuchm. in Deutz . . .	1230	Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, 122 No. 117.
Weber und Tuchm. i. Regensburg (Ordnung, wie Tuche gemacht werd. sollen)	1259	Gemeiner l. c. I, 381.
Weber und Tuchm. in Speier . . .	1298	Mone l. c. XV, 279.
Weber und Tuchm. in Soest . . .	1260	Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogthums Westfalen I, 394 No. 316.
13. Zimmerleute in Basel	1248	Ochs l. c. I, 322.
„ „ „	1271	„ l. c. I, 403.
Bürgermeister u. Zünfte in Freiburg i. Br. .	1293	Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg i. Br. I, 140.
Handwerker in Gersdorff	1277	Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores II, 197.
Innungsrecht der Handwerker in Schweidnitz	1293	Tzschoppe u. Stenzel l. c. S. 419 No. XC.

Literatur.

Knies, Carl. Geld und Credit. 1. Das Geld: Darlegung der Grundlehren vom Gelde mit einer Vorbemerkung über das Kapital und die Uebertragung von Nutzungen. — Berlin bei Weidmann 1873. 344 SS.

Um die zweite, im Erscheinen begriffene Abtheilung der umfänglichen Monographie richtig zu beurtheilen, muss der erste Theil einer kurzen Besprechung unterstellt werden. Der Plan des Buchs ist so weit klar vorgezeichnet, wenn auch nicht ganz einleuchtend. Geld, Kredit (und Kapital) in ihren wirthschaftlichen Funktionen sind Stoffs genug, selbst wenn man nahe verwandte Erscheinungen nicht berücksichtigt. Der Verf. begnügt sich nicht damit und zieht die juristische Seite jener Institute in Betracht. Wohl ist es möglich, wie der Verf. auf S. 224 bemerkt, die beiderseits sich aufdrängenden Gesichtspunkte zu behandeln, ohne sie zu verwirren, und Jeder hat auch das Recht, die Bücher so zu ordnen, wie es ihm passend erscheint. Man darf aber doch im Ganzen sagen, dass überall, wo nicht eigentliche Grenzgebiete und grundsätzliche innere Beziehungen bestehen, gesonderte Behandlung und Arbeitstheilung den Vorzug verdient. Zumal die Gefahr ist, Parallelismen und Berührungen zu erkennen, wo doch thatsächlich keine sind. — Es ist zu bedauern, dass der Verf. auf diese Fragen nicht näher eingegangen ist, denn sein Vorgang ist unseres Wissens durchaus ungewohnt. Wir werden später wiederholt darauf zurückkommen.

Dass mit einigen Betrachtungen über den Kapitalbegriff begonnen wird, ist jedenfalls richtig, indem die Lehre davon gleichsam über den sekundären Erscheinungen von Geld und Kredit steht. Nur hätte alsdann, was wir im Buche vermissen, eine Auseinandersetzung über die unterscheidenden Merkmale und die wechselseitigen Beziehungen eingeschoben werden müssen. Zugleich dürfte aber auch die sog. Vorbemerkung über das Kapital selbst als unzureichend und nicht zutreffend zu bezeichnen sein.

Das gilt einmal von der Methode. Der Verf. rekapitulirt und kritisirt die wichtigsten Ansichten über diesen Punkt, aber ohne den Versuch, sie in ihrem innerlichen (literar-historischen) oder äussern Zusammenhange (mit andern wirthschaftlichen Theoremen oder Zeitansichten) zu erfassen. Nun liegt aber gerade hier der Kern des alten und neuen Streits

über den Werth oder Unwerth der Definitionen und Begriffe in der Nationalökonomie. Werden, wie der Verf. thut, Turgot, Smith, Mill, Roscher u. s. f. neben einander genannt, so sinken jene Definitionen allerdings zu müssigen Spielereien herab, und hat Niemand das Recht, zu verlangen, dass man sich eines gewissen Ausdrucks in einem gewissen Sinne bediene. Wird dagegen die Subsequenz beobachtet, wird also von der Ansicht ausgegangen, dass jeder Gelehrte an seinem Vorgänger gelernt und die von diesen überlieferten Vorstellungen weiter zu bilden gesucht habe, — so sind gerade die Begriffe die eigentlichen Wendepunkte der Entwicklung.

Es geht aber auch nicht an, die Ansicht einfach zurückzuweisen, welche auf das sog. Immaterialkapital und dessen verschiedene Erscheinungsformen abstellt. Es müsste vielmehr ein Standpunkt gewonnen werden, von welchem aus dasselbe — im Ganzen oder in einzelnen Theilen — als unrichtig und verwirrend sich ergiebt und: es müsste nachgewiesen werden, wo der Fehler der Auffassung begonnen hat. Ist aber das geschlossene Auftreten jener Erörterungen blosser Zufall? — Der Verf. rekurrirt, ohne nähere Motivirung, auf die Lehre von den sog. wirthschaftlichen Gütern und deren Unterscheidung als Genuss- und Produktionsmittel, stellt frohen Muthes den Satz auf (S. 27), dass es für alles das reale Kennzeichen geben müsse, und endet (S. 47) mit einer Formeldefinition, laut welcher der Bestand an wirthschaftlichen Gütern einer Wirthschaft, welcher zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar ist — Kapital sein soll. — Der Streit wird damit nur um eine Stufe zurückverlegt und um ein Räthsel vermehrt.

Ueber den letzten Zweck des folgenden Abschnittes von der Uebertragung von Nutzungen haben wir uns vergeblich bemüht, ins Klare zu kommen. Die Erörterungen über die bezüglichen Erscheinungen bei der Arbeit, bei Pacht und Miethe, beim Darlehn u. s. f. und die daran geknüpften weiteren Betrachtungen sind vielleicht juristisch, nicht aber wirthschaftlich von Belang. Dagegen glauben wir den Grundgedanken unbedingt zurückweisen zu dürfen, wonach es sich hier überall nicht um die Uebertragung des Gegenstandes, sondern „seiner Nutzung" handeln soll. Es handelt sich — juristisch und wirthschaftlich — immer nur um Uebertragung zum Gebrauch (ad usum) und eben, dass der Empfänger den Gegenstand besser, wirthschaftlich vortheilhafter brauchen kann oder doch zu brauchen hofft, nicht aber, dass e i n e b e s t i m m t e N u t z u n g übergeht, ist das wirthschaftliche Motiv und — der juristische Grund der Risikotheilung. Das Wort „Nutzung" erinnert zudem an die alte Rententheorie, welche den Vertheilungsmodus durch Prästabilirung von entgeltlich überlassenen Produktivkräften meinte sicher stellen zu müssen.

Die Anlage der eigentlichen Abhandlung (SS. 104 ff.) charakterisirt sich einmal durch Behandlung von Institutionen, welche dem Kapital und Kredit näher stehen, als dem Geld, dann aber auch durch die, freilich nicht sorgfältig festgehaltene Trennung der Geldfunktionen im wirthschaftlichen und gesetzlich-juristischen Sinn (der doppelte Ausdruck ist gewählt, weil in der Abhandlung öffentlich-rechtliche und civil-rechtliche Beziehungen ziemlich untermischt zur Erörterung gebracht werden). Damit wird die Durchsichtigkeit der Behandlung gefährdet, werden Wieder-

holungen fast unvermeidlich, und dazu kommt fast durchgehends eine schwerfällige, ganz abstrakte Ausdrucksweise.

Zunächst werden die wirthschaftlichen Seiten des Geldes behandelt. — Der Verf. beginnt — wie uns scheint, der Auffassung entgegen, welche er vom Geld und seinen Funktionen hat — mit den Unbequemlichkeiten des Tauschverkehrs als Veranlassung zur Aufnahme des Geldes, genau, wie das im vorigen Jahrhundert üblich war. Hatte z. B. Turgot (réflexions sur la formation et la distribution des richesses §. 45) gesagt „Voilà donc l'or et l'argant constitués monnaie et monnaie universelle, et cela sans aucune convention arbitroire des hommes, sans l'intervention d'aucune loi, mais per la nature des choses“ — so meint Knies (S. 107) „Der Gebrauch des Geldes ist nicht das Ergebniss einer bestimmten Uebereinkunft der Menschen und nicht die Folge einer gesetzlichen Vorschrift des Staates. Er erwächst vielmehr als eine natürliche Frucht des Tauschverkehrs an sich.“

Soweit wir die Frage zu beurtheilen vermögen, liegt dieser Auffassung ein dreifacher Fehler zu Grunde: logisch, denn der Tausch ist selber Uebereinkunft, somit auch der aus demselben resultirende Geldgebrauch; thatsächlich, denn es wird die Vorstellung erweckt, als ob nur das Bedürfniss beim Tausch zum Geld habe führen können, und geschichtlich, indem sie aller Ueberlieferung und den Thatsachen widerspricht, welche sich vor Aller Augen vollziehen. Ich meine, von allen für die Wirthschaftslehre wichtigen Thatsachen sei nichts so sicher gestellt, als gerade, dass im Geldwesen die Omnipotenz des Staats hervortrete. Und hätte den Verf. nicht seine Zugehörigkeit zur sog. historischen Schule, ja der Anlass selbst zur Abfassung der Schrift aufmerksam machen sollen? Der Verf. verlässt auch später diesen Standpunkt, ohne freilich des Widerspruchs gewahr zu werden, und schafft sich weiterhin eine ganze Reihe der empfindlichsten Verlegenheiten. Zuvörderst komplizirt er sich aber noch mehr.

Dabei passirt allerdings eine kleine unwillkürliche Unterschiebung, die die ganze Abhandlung trübt, indem nämlich das Metall, aus welchem Geld bereitet wird, mit diesem selbst als identisch aufgestellt wird. Nachdem nun der Verf. (S. 116) erklärt, dass Metall zwar das fungibelste aller Güter sei, dass man aber damit den wirthschaftlichen Werth einer andern Gütergattung an sich nicht messen könne, soweit er im Gebrauch zur Geltung komme, wird er zu der Annahme gezwungen (S. 124), dass die verschiednen Species der Güter einen Gebrauchswerth in genere enthalten, dass dieser generische oder fungible Gebrauchswerth im Tauschwerth zum Ausdruck gelange (§. 124), dass somit der Geldpreis das Werthäquivalent dieses fungiblen Gebrauchswerthes sei (S. 128).

Hiergegen wäre nun doch wohl Folgendes zu bemerken: 1) Für diese Verallgemeinerung des juristischen Begriffs der Fungibilität werden die Juristen kaum zu gewinnen sein. 2) Der Verf. hatte in einer früheren Arbeit (Tüb. Zeitschrift von 1855 SS. 420 ff.) sich bemüht den Tauschwerth in dem Gebrauchswerth aufzulösen, da die Tauglichkeit das werthgebende Element sei, und er hatte diesem Gedanken durch Unterscheidung von Stoff-, Form- und Ortswerth den denkbar schärfsten Ausdruck gegeben.

Wenn der Verf. seine Ansicht geändert hatte, so verstand sich eine nähere Rechtfertigung wohl von selbst, keinesfalls ist er aber noch in der Lage, gegen Marx aufzutreten, welcher gesagt hatte, dass im Tauschwerth kein Atom Gebrauchswerth mehr enthalten sei. 3) Wenn Geld und metallige Substanz eins und dasselbe sind, so konnte nur der Obersatz aushelfen, dass Werthe nur an Werthen, also auch Gebrauchswerthe an Gebrauchswerthen gemessen werden können: es mussten alle Gegenstände auf das Niveau des Geldes — vermittelst jener Annahme von einem generischen (!) Gebrauchswerthe — herabgedrückt werden.

Aber gerade das ist ein Irrthum, ein Irrthum allerdings, an welchem die Werththeorie noch heute leidet. Turgot hatte schon denselben begangen mit der Behauptung (§. 42): „On ne peut prendre pour commune mesure des valeurs que ce qui a une valeur.“ Warum? Wenn es unmöglich ist, wie der Verf. selbst zugibt (§. 116), ein Gemälde an Silber abzuschätzen, oder ein Wohnhaus an einem Reitpferd, was hilft es mir, noch mehr Werthe aneinander zu legen? Das gilt für die Gegenstände, welche verschiednen Bedürfnisskreisen angehören, wie für die, welche demselben Bedürfnisskreise angehören, und da hilft es auch nicht, auf einen ganz allgemeinen Gebrauchswerth zurückzuschrauben, was nur in spezieller Verwendung Werth hat, ohne diesen Gebrauchswerth aber aufhört, Werthgegenstand zu sein.

Der Fehler, welchen auch Lindwurm begangen hat, obschon er der Wahrheit nahe zu kommen schien, beruht auf einer Verwechslung. Das, womit ich den Werth messe, braucht nicht werthlos zu sein, wenn ich es auch — für den Zweck der Werthbestimmung — als ein Werthloses setze. Ich muss solches thun, wenn ich anders aus dem Zauberkreise der incommensurabeln Werthe (Knies S. 116) heraustreten will, ohne denselben gleichzeitig zu zerstören.

Und gerade darin liegt der Grund, der letzte Grund des Metallgeldes, des Papiergeldes und der Geldsurrogate, liegt die Erklärung der Verwendung der sog. Kauris bis zu dem fast räthselhaften Gebilde der Makuten, wovon J. B. Say (Uebersetzung Jakob I. 408) erzählt. — Es ist nicht hier der Ort, das Angeführte näher zu erörtern, allein es versteht sich, dass vermöge jener Annahme der Verf. zu einer richtigen Auffassung vom Wesen des Papiergeldes, der Scheidemünze, der Prägung und Währung etc. nicht gelangen kann, dass er von einem „an Zahlungsstatt Geben und Nehmen“ des Papiergeldes reden muss, und, von seiner Auffassung des Geldes als Werthmaass aus, ist es völlig konsequent, gegen Doppelwährung zu protestiren. Es wäre gewiss lehrreich zu erfahren, ob in den Ländern der lateinischen Münzkonvention nach Gold, oder nach Silber, oder nach beiden Metallen gewerthet wird. Wenn wir übrigens recht sehen, so ist es dem Verf. bei seiner Auffassung des Geldpreises als Werthäquivalent nicht behaglich zu Muthe; er umgeht auch eine tiefere Diskussion der wichtigen Frage.

Die Betrachtung über das Geld als Tauschmittel hat den Zweck, die Gebrauchswerthseigenschaft des Geldes nachzuweisen, und damit käme im Gegensatz zu jener generischen Fungibilität die alte Terminologie wieder zu Ehren. — Zwischen Werthmaass und Tauschmittel aber besteht innerlicher

Zusammenhang: „Die Werthmessung eines Guts erfolgt dadurch, dass das Quantum Geldes bezeichnet wird, welches im Tausch das Aequivalent bildet, und wiederum, indem ein Quantum Geldes als Tauschgut fungirt, wird eben dadurch auch der Werth des andern gemessen.“ (S. 141) (ohne dass wir erfahren, was das erste und was das zweite ist, noch auch, ob das eine ohne das andere funktioniren kann) und weiter unten, bei nur flüchtiger Berührung der Lehre vom Preise: „Um empfindlich zu werden, d. h. eine Bewegung im Preisstand zu bewirken, muss auch hier die Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage (beim Gelde) die Stärke des Drucks erlangen, welche erforderlich ist, um den Reibungswiderstand zu überwinden, welcher der vorhandene Preisstand durch die Kraft des Beharrens (vis inertiae) der Veränderung entgegensetzt.“

Von den eigenthümlichen Lebenserscheinungen bei den Preisen, auf welche schon von Andern aufmerksam gemacht worden und welchen wir näher zu kommen bemüht waren (s. unsre Arbeit über die Methoden bei der Ermittlung von Preisen II und III), findet sich hier keine Andeutung, und die Annahme von einem Preisstand als einer vis inertiae ist nur ausgesprochen, aber nicht — was doch sicher sehr nöthig wäre — erwiesen. Aber wie kommt der Verf. überhaupt dazu, von einem Preisstand zu reden? Seine Theorie lässt ja eine Preisbildung, über dem Metallvorrath hinweg, gar nicht zu; ihr zufolge ist jene nur der Ausdruck des Verhältnisses zwischen Geld und Waare, also im Einzelnen sich vollziehend; wie und zwischen was kann da eine konsolidirte Beziehung entstehen? Die Inkonsequenz ist um so eklatanter, als der Verf. selber unaufhörlich vom T a u s c h m i t t e l spricht. Das letzte Ergebniss wäre aber, vom Standpunkt des Verf. aus die Leugnung des Tauschhandels als des eigentlichen Wesens des Kaufgeschäfts, und seine völlige Streichung im wirthschaftlichen Leben, aber auch — um ein beliebtes Bild des Verf. zu brauchen — die Berge scheinen nicht nur, sie sind auch hoch und niedrig, je nach dem Maass, mit welchem sie gemessen werden.

Aus den zwei folgenden Abschnitten heben wir nur die eine Stelle hervor (S. 179): „Während das Geld — für uns das Edelmetall (!) — als Werthmaassstab zu fungiren hat, wird es zum Maassstab der Preise aller Güter dadurch, dass jeder Stand und jede Bewegung in der Werthgrösse der Güter, wie dieselben im eigentlichen Verkehr gesellschaftliche Anerkennung finden, in bezüglichen und unterschiedlichen Quantitäten des Geldgutes ihren abgemessenen Ausdruck finden.“ Der Verf. erläutert das später, dass er unter Preismaassstab den multiplen oder aliquoten Theil der (Geld)-Wertheinheit verstehe und fügt zu dem natürlichen Preismaasstab einen gesetzlichen. — War es nicht richtiger — vom Standpunkt des Verf. aus — lediglich von aliquoten Theilen des gesammten Vorraths zu sprechen oder aber, wenn diese Funktion das Geld als Werthmaass übernimmt, anzuerkennen, dass zwei durchaus widerstreitende Gedankenreihen vorliegen, ohne alle Möglichkeit, sie zu versöhnen? Und wie kann vollends von einer „Geldeinheit“ im nicht gesetzlichen und ungeschützten naturalistischen Sinne die Rede sein? —

Es ist ein interessantes Schauspiel aus der kleinen literarischen Welt, welches das Buch uns vorführt — wir meinen die mit logischer Noth-

wendigkeit sich vollziehende innerliche Auflösung unrichtiger und willkürlicher Theoreme. In der That hat das Buch das eine, wenn auch unfreiwillige Verdienst, die Unhaltbarkeit der herrschenden Geldtheorie überzeugend darzuthun. Ohne in irgend einem wesentlichen Punkte originell zu sein, nimmt der Verf. die disporaten überlieferten Elemente zusammen, sucht sie in ein System zu formen, zeigt aber gerade dadurch, dass die Hoffnung, auf diesem Boden weiterzuarbeiten, für immer aufgegeben werden muss. — Es war ihm nicht entgangen, dass von altersher im Geldwesen dem Staat ein mächtiger Einfluss eingeräumt worden war und dass nur durch denselben das Geldwesen zur Ausbildung gelangen konnte; aber der enge Vorstellungskreis der Turgot-Smith'schen Schule, die ungenügende Erfassung des historischen Materials, vielleicht auch die Furcht, sich vom gegebenen Boden zu entfernen, liess ihm höchstens, als Ergänzung und Abschluss der Doktrin, die durchgehende Parallelisirung der rein wirthschaftlichen und der staatlich-gesetzlichen Funktionen als wünschbar erscheinen.

Wir können uns wenigstens für den Abschnitt, welcher vom naturwirthschaftlichen Zahlungsmittel oder vom Zahlungsmittel schlechthin (im Gegensatz zum gesetzlichen — soll wohl heissen gesetzlich anerkannten —) kein andres Motiv denken. Aber um welchen Preis geschieht das? Die Thatsache ist richtig, dass der Tauschverkehr nicht alle Fälle von Güterumsatz und Geldgebrauch einschliesst, allein ist bei Pacht, Miethe, Dienstverhältnissen etc. das Geld Zahlung oder Zahlungsmittel? Gibt es ein donandi oder credendi arcino, wie ein solvendi animo Zahlen? (S. 262) Gibt der Vater seiner Tochter eine Mitgift oder zahlt er sie, in dem Sinne, dass jede Zahlung eben so gut in andern Gegenständen als in Geld stattfindend gedacht wird? Und wo das Geld als Ausgleich von Ersatz- und Entschädigungsforderungen auftritt, woher entlehnt es seine befreiende Kraft? Manche Ausführungen deuten an, dass der Verf. des Glaubens war, man könnte wirklich in einem wie im andern Falle statt des Geldes einen andern beliebigen Gegenstand geben. Und wenn das nicht der Fall, so rühre das nicht etwa davon her, dass das Geld Werthmaass und Tauschmittel, noch weniger davon, dass es gesetzliche Institution sei. Der Staat nehme auf und sanktionire nur Einrichtungen, welche längst vor ihm (!) und vor seiner Bestellung von Gerichten bestanden hätten. Damit schwächt aber der Verf. wiederum sich selber die Stellung, dieweilen alsdann die staatliche Autorität nichts hinzubringt, und er, der Anhänger der sog. historischen Schule verbaut sich auch den Ausblick in die Geschichte des Vertrags- und Verkehrswesens.

So wird der Verf. von einer Konsequenz zur andern getrieben, und der Fehler ist nur weniger augenfällig durch die Einschiebung eines Abschnitts „vom Werthträger" zwischen jene beiden grossen Gruppen. Aber auch in dieser Darstellung liegt nicht viel, was der Wahrheit näher käme. Wenn nämlich das Geld der Zeit nach als Werthträger dient, so geschieht das nicht der Eigenschaft als Geld wegen, sondern weil es Kapital und Schatz ist, ansonst es gewiss rathsamer wäre, Papiergeld aufzubewahren (der Verf. umgeht nur darum diese Klippe, weil er grundsätzlich dem Papiergeld Geldeigenschaft abspricht), und, räumlich genommen, wird es

von seinen Surrogaten und wiederum vom Papiergeld weit übertroffen, namentlich auch darum, weil das Geltungsgebiet des Geldes als solchem territorial beschränkt ist. So wenig Jemand (S. 218) von Hamburg nach Basel Getreide schickt, wenn die Preise gleich sind, ebensowenig wird man, denke ich, Geld an einen andern Ort senden, um ein Geldgeschäft zu machen, wenn Bankdiskont gleich und die Wechselkurse niedrig stehen.

Bei Betrachtung des Geldes von seiner juristischen Seite als gesetzliches Zahlungsmittel, Werth- und Preismaass muss sich natürlich der Verf. auf Seite derjenigen Gelehrten schlagen, welche, wie Goldschmidt, an das Mährchen eines gesetzlichen bzw. durch Gesetz geschaffenen Werthmaasses glauben. Aber unser Verf. hat Mühe, sich der Argumentation dieses Juristen zu erwehren, welcher die Wirthschaftlehre mit den Begriffen von Geldkreditpapieren, von Papierwährung, von entlehntem Werthmaass des Papiergeldes, das auch — ohne weiteres Verbot — Private ausgeben können und manchen andern Gedanken bereichert. Man kann nicht juristisch, meint der Verf. — vielleicht aber doch wirthschaftlich? — von Papierwährung reden, wenn nicht . . . . . aus dem Begriff der Währung der Moment des Werthmaasses vollständig eliminirt wird; man kann juristisch unmöglich den Begriff des Geldes auf das gesetzliche Zahlungsmittel beschränken, schon weil dieses selbst ein gesetzliches Werthmaass bedingt und immer zur Seite hat (!); man kann auch juristisch nicht von Papiergeld sprechen, da jene Scheine wohl gesetzliches Zahlungsmittel, aber nicht gesetzliches Werthmaass und gesetzlicher Preismaassstab sind und ein besonderes Rechtsbedürfniss nicht vorliegt, den Gebrauch des Wortes Geld dergestalt zu verengern (S. 268 und 269). — Es ist wohl kein Zweifel, dass unter solchen Umständen die „staatliche Pflege“ sich als ein durchaus sekundäres Moment darstellt. Zumal in juristischen Dingen kommt es nicht auf die Vorliebe für dieses oder jenes Wort an, sondern auf die Thatsache selbst. Wenn also der Staat die Möglichkeit besitzt, Papiergeld mit und ohne Zwangskurs auszugeben, so ist es nur verwirrend, beim Papiergelde von uneigentlicher Zahlung, von datio in solutum etc. zu sprechen, denn man verliert den Boden richtiger Beurtheilungsmöglichkeit. Und was nützt es, jene Vorstellung von gesetzlichem Werthmaass und Preismaassstab, im Gegensatz zu dem natürlichen, aufrecht zu erhalten, wenn man dadurch, wie jeder Unbefangene aus dem Mitgetheilten ersicht, im Kreise herumgeführt wird, während man doch nirgends neu hinzutretende Elemente aufweisen und zu charakteristischen Momenten erheben kann? In der That: bonnet blanc und blanc bonnet, das ist das ganze Ergebniss einer lang ausgeführten Erörterung. Man bedenke nur, wie der Verf. S. 265 das Geld juristisch definirt: „. . . der Gegenstand, welcher als Geld verwendet wird, soweit Geldgebrauch gesetzlich normirt ist?!“

Eine Auseinandersetzung und Prüfung der Papiergeldtheorie des Verf. ist unseres Erachtens durchaus überflüssig. Nur wenn die ersten Grundlagen ganz unrichtig sind, kann ernstlich die Frage entstehen, ob Private Papiergeld ausgeben können, ob man die Einlösungskassen für Staatspapiergeld richtiger als Auswechslungs- oder Tauschstellen bezeichnet, ob

ein Verlangen nach Papiergelde im Verkehr jemals auftrete (S. 278). Eine wegen der darin versteckten Vorstellung von der Unberührbarkeit des Metallgeldes wichtige Behauptung lautet (S. 284) dahin, dass, wenn bei grossem Papiergeldvorrath die Preise steigen, die Ursache nicht in einem Schwanken des (metalligen) Werthmaasses und Preismaassstabes liege, sondern in der Werthveränderung des aufgedrungenen Tauschmittels.“ — Man vermisst hier und bei manchen andern Behauptungen eine exakte, auf Thatsachen sich stützende Beweisführung.

Nur zwei Worte über den letzten Abschnitt, welcher die Funktion des Geldes als offiziellen (warum nicht gesetzlichen?) Werthbewahrers oder als legaler Werthkonstanz behandelt. Was den letzten Punkt anbetrifft, so möchte zwischen Werthfeststellung und Werthfortdauer eine Verwechslung unterlaufen sein. Wenn also (S. 314 ff.) eine Bäuerin auf dem Gute ihres Mannes sitzen bleibt und der Erbsantheil der Kinder konstatirt (nicht konstant erklärt!) wird, so sagt das Gericht nicht, bei Tod der Mutter, bei Mehrjährigkeit etc. erhält das Kind, was x. Thaler zur Zeit der Gutsübernahme werth waren, sondern das Kind erhält diese x. Thaler, gleichviel, ob deren Werth — andern Gegenständen oder dem Hofgut gegenüber — gestiegen oder gefallen sein wird. — Das wird man aber gemeinhin nicht Werthkonstanz nennen.

Wir müssen noch auf einen Punkt zurückkommen. Im 6. Abschnitt wird zum zweiten Male die Währungsfrage beleuchtet, ohne dass zwischen der eigentlichen Doppelwährung (welche nur in der römischen Kaiserzeit und seit 1865 in den Staaten der lateinischen Münzkonvention bestanden hat) und den Nebenformen der Parallelwährung und des Kassenkurses unterschieden wurde; hier wird auch das Liverpool'sche Gesetz bekämpft, wonach im Lauf der Zeiten immer feinere Bedürfnisse zur Unterlage des Geldes gewählt werden sollen. Ohne dass nun eine ganz gleichartige Entwicklung bei den verschiedenen Völkern stattzufinden braucht, so ist doch thatsächlich richtig, — und ich glaube, dass hier der Grundfehler der bisherigen Theorie liegt —, dass ursprünglich das einzige Geld (Tauschmittel), zugleich aber auch die weit hervorragenden Tauschgegenstände Vieh, Getreide, Sklaven, Salz, Häute — kurz Dinge des täglichen persönlichen Bedarfs waren. Erst später traten Schmuck und gezierte Waffen ein, aber nur nachdem für diese Sachen als Auszeichnung der höheren Stände zur allgemein gesellschaftlichen Anerkennung sich durchgerungen hatten, und wiederum einer späteren Epoche gehört die Aufnahme von Roh-Edelmetallen — dieser Urform des Nationalkapitals — an. Aber an ihre Verwendung war erst zu denken, als die staatliche Autorität und die Anerkennung eines Gewichts- und Maasssystems sich befestigt hatte, als Zeichen und Stempel die Aechtheit und Kursfähigkeit verbürgten, und eben dieses Maass stärkerer Autorität bildet von nun an das Fundament des Geldwesens, welches erst spät in der Form des Papiergeldes seine letzte begriffliche, aber auch gefährliche Konsequenz erhält, während im freien Verkehr die Entwicklung dahin geht, das unterliegende Moment des Kredits in immer geregeltere Bahnen überzuführen. Dabei ist der Uebergang von der einen Form zur anderen wesentlich von äusseren Umständen abhängig: es ist aber durchaus irrig, jedenfalls nicht, wie

vom Verf. vorgegeben, historische Thatsache, dass die Erweiterung der Territorien und die Bedürfnisse des Werthtransports zur Goldwährung führen. So viel wir wissen, haben wenigstens die grossen Reiche des Ostens eine Goldwährung nicht gehabt.

Ueber die Bedeutung und Funktion des Geldes als Kapital, über die Geschichte des Geldwesens und des Geldbegriffs enthält die Abhandlung nicht eine einzige Silbe.

Doch wir brechen ab. Sagen wir zuviel damit, dass es dem Verf. nicht gelungen sei, das Wesen des Geldes zu erfassen oder gar dessen Theorie zu fördern? Die Durchsicht des Buchs über den „Kredit“ wird uns noch weitere Belege liefern.

Jena. E. Heitz.

Miscellen.

I.

Preisaufgabe des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena für das Jahr 1876.

Die Lehre von dem mittleren Alter der lebenden Bevölkerung und Untersuchung des Werthes dieses Alters als Quelle der Erkenntniss wirthschaftlicher Kraft.

Um die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena zu steigern, wurde im Jahre 1862 auf Antrag des Professor Hildebrand vom grossherzoglichen weimarischen Staatsministerium den Direktoren des staatswissenschaftlichen Seminars das Recht ertheilt, von Zeit zu Zeit eine staatswissenschaftliche Preisaufgabe zu stellen und aus dem Fonds des Seminars einen Preis für diejenigen Preisbewerber auszusetzen, welche diese Auszeichnung verdienen würden. Zugleich wurde genehmigt, dass die Bekanntmachung dieser Preisaufgaben sowie die Verkündigung des Urtheils über die eingegangenen Preisarbeiten und eventuell des zuerkannten Preises feierlich in der Aula an demjenigen Tage erfolgen solle, an welchem die übrigen akademischen Preisaufgaben verkündigt und Preise verliehen wurden.

Als erste Preisaufgabe dieser Art wurde 1864 eine vergleichende Darstellung der national-ökonomischen Ansichten Simon de Siomondi's aus seinen drei Hauptwerken ausgeschrieben, die damals von Herrn v. Scheel, Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena (jetzt Professor in Bern) gelöst wurde.

Die letzte Preisaufgabe, welche im vorigen Sommersemester gestellt wurde, verlangte eine Geschichte und Kritik der Lehre von dem mittleren Alter der lebenden Bevölkerung und des Werthes dieses Alters als Quelle der Erkenntniss wirthschaftlicher Kraft, wobei nicht allein die differirenden Ansichten von Engel, Wappäus, Horn, Hildebrand, Meyer und Kummer geprüft, sondern auch der Einfluss der Kindersterblichkeit auf die Höhe des mittleren Lebensalters statistisch untersucht werden sollte. Diese Aufgabe wurde von zwei Bewerbern bearbeitet.

Die eine Arbeit enthielt zunächst eine kurze Darlegung der wissenschaftlichen Streitfrage, berechnete dann das mittlere Lebensalter in den civilisirtesten Staaten Europas, darauf die Fruchtbarkeit und Kindersterb-

lichkeit in den ersten fünf Lebensjahren für die gleichen Staaten und wies nach, dass grosse Kinderzahl und niedriges Durchschnittsalter der Lebenden unzertrennlich sind, dass aber Kinderzahl und Kindersterblichkeit nicht parallel laufen. Das durch die Stärke der Kinderbevölkerung bedingte mittlere Lebensalter sei nur der Ausdruck der Vertheilung der Bevölkerung nach Altersklassen, aber weder ein Maassstab für die Stärke der produktiven Bestandtheile der Bevölkerung, noch eine Quelle der Erkenntniss wirthschaftlicher Kraft. Es sei deshalb die Ermittelung des mittleren Lebensalters von keinem besonderen wissenschaftlichen Werth.

Sehr zu bedauern war, dass bei Mittheilung der hierbei verwendeten Rechnungsresultate fast nirgends genau angegeben war, für welche Jahre des letzten Decenniums die Durchschnittszahlen gewonnen worden waren, so dass eine genaue Kontrole derselben sehr erschwert war; aber der Gang der ganzen Untersuchung und die dabei angewandte Methode verdiente alle Anerkennung.

Die zweite Abhandlung begann mit einer zu allgemeinen und breiten Einleitung, welche mit dem behandelten Thema nicht in nothwendigem Zusammenhange stand, zog bei der Untersuchung des Einflusses der Kindersterblichkeit auf das mittlere Lebensalter nur das erste Lebensjahr in Betracht und gelangte zwar zu demselben negativen Ergebnisse wie die Konkurrenzarbeit, aber mit unzureichenden Beweismitteln. Dagegen war hier die Geschichte der Lehre mit grossem Fleisse, vieler Umsicht und reifem Urtheil und zwar erheblich vollständiger ausgeführt als in der ersten Arbeit, und die einzelnen Untersuchungen bewiesen überall das richtige Verständniss der gestellten Aufgabe und Sicherheit in der Handhabung der Methode.

Aus diesen Gründen wurde trotz der einzelnen gerügten Mängel den Verfassern beider Arbeiten der Preis zuerkannt.

Die Eröffnung der versiegelten Zettel am 15. Juni d. J. in der Aula ergab als Verfasser dieser Preisarbeiten Dr. Lesigang aus Wien und stud. Eichmann aus St. Gallen, beide Mitglieder sowohl des staatswissenschaftlichen als auch des statistischen Seminars in Jena.

II.

Ueber einige neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie.

Von

Prof. **A. Held** in Bonn.

I.

Für die ältere „abstrakte" Wirthschaftslehre war die richtige Fassung und Zergliederung der Begriffe mit denen man operirte die wichtigste Aufgabe. Wenn man ein Bild des Zusammenhangs der wirthschaftlichen Erscheinungen aus gewissen allgemeinen Prämissen heraus durch reine Operationen des logischen Denkens konstruiren wollte, so musste sich der Streit der Ansichten zumeist in einen Streit über die Richtigkeit von Definitionen und ihren Konsequenzen auflösen.

Adam Smith freilich kümmerte sich wenig um scharfe Definitionen, gebrauchte technische Ausdrücke in wechselnder Bedeutung, schloss sich in elastischer Weise dem von ihm erkannten wirklichen Leben und seinem Sprachgebrauch an. Aber eben darin haben ihn die getreuen Verehrer seiner Grundtendenzen korrigirt. Man betrachte nur — ganz abgesehen von Ricardo — wie die Spitzen der rechtgläubigen nationalökonomischen Wissenschaft in Deutschland wie z. B. Hermann und von Mangoldt ihren Scharfsinn anstrengen, das vielgestaltete wirthschaftliche Leben in knappe Begriffe zu bannen, diese zu spalten und zu zerlegen und dann zu beweisen, in welche Quantitätsverhältnisse unter diesen und jenen Voraussetzungen die begrifflich scharf gefassten wirthschaftlichen Kräfte zu einander treten müssen.

Die jüngere Schule deutscher Nationalökonomen hat sich von solchen wissenschaftlichen Untersuchungen mehr abgewendet. Sie hielt es für ihre Hauptaufgabe direkt zu untersuchen, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse sind, wie sie geworden sind, wie sie geändert werden können und sollen.

Ich stehe keineswegs an, zu behaupten, dass die wichtigste Förderung der Wissenschaft von Arbeiten zu erwarten ist, welche die vergangenen und gegenwärtigen Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens kritisch untersuchen und die praktischen Fragen der sozialen Reform durchdenken. Wirthschaftliche Verwaltungslehre und soziale Geschichte müssen vor Allem heute angebaut werden, wenn wir vorwärts kommen wollen.

Aber wir können doch dies nicht ausschliesslich thun. Wenn aus neuen Studien über Geschichte, Statistik, Gesetzgebung und Verwaltung sich neue Anschauungen entwickeln, so drängt es den deutschen Gelehrten, diese Anschauungen zu einem neuen System zusammenzufassen und das erste Auftreten eines wirklich neuen Systems ist der Beweis dafür, dass neue Studien überhaupt eine gewisse Reife und Lebensfähigkeit erlangt haben. So war ja auch die Anregung die Roscher zu wirthschaftsgeschichtlichen Studien gab, von dem Erscheinen seines Lehrbuchs noch geschichtlicher Methode begleitet. Wenn wir verwickelte Thatsachen eingehend und spezialisirt beobachtet und dargestellt haben, so wird es schliesslich nothwendig, für die hauptsächlich bewegenden Kräfte Namen zu haben. Die Wissenschaft kann sich ja nicht mit Beschreibung des Thatsächlichen begnügen, sie muss nach dem Zusammenhang von Ursache und Wirkung forschen. Sie entdeckt in verschiedenen Ländern ähnliche Gesammtwirkungen, ähnliche Gesammtursachen. Sie fasst diejenigen äusseren Erscheinungen, die der Sache nach gleichartig oder sehr verwandt sind, unter einem Namen zusammen und indem sie diesen Namen, dieses Wort definirt, giebt sie das Wesentliche an, weshalb wir die betreffenden Erscheinungen überhaupt berücksichtigen. Es müssen sich aus der Beobachtung der Wirklichkeit gewisse stets wiederkehrende Begriffe von allgemeiner Bedeutung entwickeln.

Die jüngere deutsche Nationalökonomie arbeitet mit veränderter Methode, mit veränderten Anschauungen; sie kann aber auf ein System und eine Terminologie deshalb nicht verzichten, sondern muss eine veränderte Terminologie erzeugen. Ein Beispiel möge dies erläutern: Die ältere Englische Nationalökonomie unterschied drei Produktivfaktoren: Arbeit, Kapital und Natur, und demgemäss drei Einkommensarten: Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Grundrente. Man schien diese Unterscheidungen abzuleiten aus der allgemeinen ewig gleich bleibenden Natur der Dinge und aus gewissen unbestreitbaren Grundbegriffen. Man sagte etwa: die Arbeit des Menschen gestaltet natürliche Stoffe zu Gütern d. i. Mitteln zur Bedürfnissbefriedigung. So

sind Arbeit und Natur als selbstverständliche Grundlagen der Produktion gegeben. Zum Erfolg der Produktion ist aber die verständige Benutzung bereits erarbeiteter Güter nöthig, weil der denkende Mensch nicht von der Hand in den Mund lebt, sondern sich für seine Thätigkeit zur Erreichung seiner Zwecke vorbereitet. So kommt beim Menschen das Kapital, die Frucht vergangener Arbeit, das Produktionswerkzeug als nothwendiger dritter Faktor dazu. Es ist gerecht, billig, natürlicher und naturrechtlicher Weise nothwendig, dass wer bei der Produktion mitwirkt, auch seinen entsprechenden Antheil an der Frucht der Produktion habe, d. h. das Einkommen vertheilt sich unter die Arbeitenden, unter die Besitzer des unentbehrlichen Naturfonds (Grund und Boden) und diejenigen, welche das höchst nothwendige und nützliche Kapital liefern etc. —

So dachte man, so stellte man die Sache etwa dar. Freilich kann ein geübtes Auge leicht erkennen, dass diese Dreitheilung nicht entstanden wäre, wäre der Engländer nicht an den Anblick der Thatsache gewöhnt gewesen, dass Arbeiter, Fabrikanten, Pächter und Kaufleute, und grosse Grundherrn drei grosse sozial und politisch unterschiedene Stände mit verschiedenen Interessen bilden. Aber man entwickelte wissenschaftlich das System doch nicht aus dieser Thatsache, sondern aus allgemeinsten Vorstellungen und Begriffen, wobei dann die Aneignung des Kapitals und des Grund und Bodens durch Einzelne einfach unerklärt blieb, das Einkommen derjenigen Arbeitenden, die nicht besitzlose Lohnarbeiter sind, eine Quelle von Verlegenheiten wurde, und der kühne Sprung, vermittelst dessen der Begriff „Natur“ in den des Grund und Bodens zusammenschrumpfte, nicht befriedigend gerechtfertigt werden konnte. —

Betrachten wir dem gegenüber die neuere Nationalökonomie: Sie beobachtet die Prozesse der Produktion und Einkommensvertheilung in alter und neuer Zeit. Sie erkennt die allgemeine Thatsache, dass Produktion eine Einwirkung menschlicher Arbeit auf natürlich gegebene Stoffe mit durch Arbeit entstandenen Werkzeugen ist, an; aber sie fragt nun nach den Beziehungen zwischen verschiedenen an der Produktion betheiligten Menschen und da tritt ihr die Thatsache entgegen, dass zu allen Zeiten unter den an der Produktion betheiligten Personen in Bezug auf ihre Thätigkeit und ihre Interessen ein grosser Unterschied bestand, je nachdem die Betheiligten Herrn über die bei der Produktion nöthigen und benutzten wirthschaftlichen Güter waren oder nicht. Sie findet, dass jederzeit der Besitz gegenüber dem Nicht-Besitz eine beherrschende Stellung hatte; sie findet aber weiter, dass

dieser allgemeine Gegensatz zwischen den Gruppen der Besitzenden und Nichtbesitzenden sich höchst verschieden gestaltet je nachdem mit dem Besitz gewisser wirthschaftlicher Güter zugleich direkte persönliche Herrschaft über Nichtbesitzer verbunden ist (Sklaverei, Leibeigenschaft, politische Herrschaftsrechte der Grundherrn) oder nicht; je nachdem neben dem Grund und Boden bewegliche Kapitalien von selbständiger Wichtigkeit sind oder nicht; je nachdem der Besitz unter Viele oder Wenige vertheilt ist, Einzelne mehr Besitz haben, als sie durch eigene Arbeit befruchten können etc.

Sie findet daher, dass die Organisation der Produktion bei einem heutigen Kulturvolk wesentlich anders ist als bei den alten Germanen; und wenn sie die heutigen Verhältnisse erklären will, so untersucht sie nothwendig, wie und warum das Recht des individuellen Kapitalbesitzes entstand und wie es gestaltet ist; sie unterscheidet dann nicht Arbeit, Kapital und Grund und Boden, sondern sie unterscheidet besitzlose aber freie Lohnarbeiter, Zinsgläubiger oder Rentner, grosse, mittlere und kleine (Besitzende), Unternehmer; innerhalb der Rentner und Unternehmer macht sie dann bei Betrachtung gewisser Verhältnisse einen Unterschied je nachdem ihr Besitz Grundbesitz oder Besitz beweglicher Güter ist, — sie kann aber nicht mehr die Grundbesitzer unter dem Namen „Natur“ bei allen Untersuchungen grundsätzlich vom Kapital trennen.

Kurz wenn die heutige Nationalökonomie die Produktion untersucht, so fragt sie welche Beziehungen zwischen Menschen den grössten Erfolg der Produktion sichern. Um diese Frage zu beantworten muss sie untersuchen welche Beziehungen nach unserer im Laufe der Geschichte erreichten Kulturstufe und unserem Rechtssystem möglich, welche wünschenswerth sind und sie kritisirt demgemäss die bestehenden Zustände. Bei Darstellung dieser Beziehungen fasst sie die Menschen gleicher Lage in Gruppen unter einem Namen zusammen, definirt diese nach ihren wesentlichsten Eigenschaften, untersucht ihre Zahl, ihre Kraft, ihre Interessen etc. Zu diesen Kategorien, welche Gruppen von Menschen umfassen und ohne Berücksichtigung des Rechts nicht definirt werden können, treten freilich andere dazu, welche Gruppen von ihrer Entstehung oder ihrem Zwecke nach verwandten Gütern umfassen z. B. Kapitalien, stehende, umlaufende Kapitalien; diese Güterarten werden aber nicht ohne weiteres personifizirt sondern die Befugnisse, welche einzelne oder Gruppen von Menschen ihnen gegenüber faktisch und rechtlich haben, genau untersucht.

Die neuere Nationalökonomie braucht also, wenn sie die Erfolge

von grossem, kleinem, mittleren Betrieb in Landwirthschaft und Gewerken, wenn sie den Erfolg von individuellem und Assoziationsbetrieb erklären will, wenn sie die Bedeutung von mechanischer und geistiger Arbeit, die Entstehung der Kapitalgüter und die Stellung der Kapitaleigenthümer etc. in unserer Zeit schildern will, neue Begriffe mit denen sie operirt und aus denen sie ihre Sätze zusammenstellt. Sie kann nicht mehr kurzweg von Arbeit, Natur und Kapital sprechen, sondern muss von gelernten und ungelernten Arbeitern von zahlreichen oder nicht zahlreichen grossen oder kleinen Eigenthümern wirthschaftlicher Güter reden etc.

Noch weniger kann sie die Einkommensvertheilung ohne Weiteres aus den 3 Produktivfaktoren ableiten. Sondern hier muss sie ganz unbedingt und ausschliesslich unterscheiden, welche Menschen gleichartige Rechte gegenüber dem Ertrag der Produktion geltend machen können und wie sich der Erfolg solcher Ansprüche verschieden gestaltet, je nach der faktischen Macht, welche die Einzelnen innerhalb des Rechts ausüben können.

Die nähere Ausführung der Frage gehört nicht hierher: das Gesagte genügt zu zeigen, dass wir die alte Terminologie nicht unbedingt beibehalten aber eine neue nicht entbehren können.

Klar ist, dass es wünschenswerth ist, wenn die Vertreter der Wissenschaft ähnliche Kategorien aufstellen und ähnliche Terminologie, jeder konsequent, gebrauchen. Nur so kann gegenseitiges Verständniss gesichert werden; schon deshalb ist es eine Arbeit, die neben der Untersuchung der Thatsachen ihren besonderen Werth hat, wenn man über die zweckmässigste Definition gewisser stets wiederkehrender Begriffe nachdenkt.

Eine weitere Bedeutung gewinnt solche Arbeit, wenn man das Bedürfniss der akademischen Lehre bedenkt. Man empfindet allgemein das Bedürfniss, juristische Encyklopädie zu lesen. Dieses Fach ist werthlos, wenn es nur ein kurzer Extrakt aus allen einzelnen juristischen Disziplinen ist. Es kann aber sehr nützlich sein, wenn es die Lernenden im Anfang ein für allemal über gewisse in allen Rechtsdisziplinen wiederkehrende Begriffe z. B. „objektives und subjektives Recht" und über gewisse überall maassgebende Grundsätze z. B. den der Verjährung aufklärt. In ähnlicher Weise dient zur Einleitung in die Staatswissenschaften im engeren Sinne d. h. in das konkrete Staatsrecht etc. die allgemeine Staatslehre, welche den Begriff, den Grund und Zweck des Staats darstellt und die allgemeinsten Grundzüge alles staatlichen Lebens entwickelt.

Ebenso braucht man eine encyklopädische Einleitung in die wirthschaftlichen und sozialen Wissenschaften. Ehe man soziale Geschichte, wirthschaftliche Verwaltungslehre und Statistik, Finanzen etc. treibt, muss dem Lernenden gesagt werden, was ein Gut ist, was Arbeit und Arbeitstheilung, was Kapital, Einkommen, Kredit, Geld etc. heissen soll und es müssen die Fragen erörtert werden, die bei aller Betrachtung der verschiedensten wirthschaftlichen Vorgänge stets wiederkehren resp. im Hintergrund stehen. So wird „allgemeine und theoretische Nationalökonomie" oder so werden „Grundlehren der Nationalökonomie" als encyklopädische Einleitung in die Wirthschaftswissenschaften stets eine wissenschaftliche und pädagogische Bedeutung bewahren und dabei wird es auf klare, innerlich konsequente einfache Fassung der Begriffe stets ankommen, so dass man diese zur Erklärung aller speziellen Erscheinungen leicht und sicher anwenden kann. Diese allgemeine Nationalökonomie kann keineswegs unabhängig von der sozialen Geschichte und Verwaltungslehre ausgebildet werden, vielmehr wird jeder Fortschritt der letzteren Disziplinen die ihnen dienende allgemeine Nationalökonomie beinflussen. Aber wenn der Gelehrte sich die Sätze der allgemeinen Nat.-Oek. nach spezielleren Studien zuletzt bildet, so müssen sie doch dem Lernenden zuerst einleitungsweise vorgetragen werden.

Diese Ueberzeugung bricht sich immer mehr Bahn. Nicht nur dass allgemeine Lehrbücher wie die von Roscher und Schäffle noch immer eine alle Spezialschriften überwiegende Wirkung ausüben, man hat auch in neuester Zeit sich der Arbeit der Revision der Grundbegriffe in der Weise hingegeben, dass man geradezu andere spezielle Forschungen unterbrach.

Adolph Wagner hat die Neubearbeitung der Rau'schen Finanz unterbrochen und es für nöthig befunden, erst die Grundbegriffe der gesammten Nationalökonomie festzustellen. Ein auf fortgeschrittenstem Standpunkt stehender junger Nationalökonom, Pierstorff, hat sich an einer Arbeit über den Begriff des Unternehmergewinnes die Sporen verdient. Viele andere Jüngere, wie H. Bischof etc. fangen damit an, zuerst sich und Anderen das System der Grundbegriffe klar zu machen. Ein gewiegter Praktiker, A. Samter, tritt nach langjährigen Studien mit einer allgemeinen „Soziallehre" als Schriftsteller auf. Knies schreibt über Geld und Kredit, ehe er aber die praktischen Fragen der Währung und Kreditorganisation behandelt, erörtert er eingehend die Begriffe von Gut und Kapital.

Ich bemühe mich an der Universität „Geschichte der sozialen Bewegungen" als übliches Kolleg einzuführen und widme diesem Gegen-

stand den grösseren Theil meiner Arbeitskraft. Aber ich empfinde gleichzeitig das Bedürfniss, die unentbehrliche Vorlesung über allgemeine Nationalökonomie den Zeitbedürfnissen entsprechend, eifrig umzuarbeiten. Ich hielt es für zweckmässig, für diese Vorlesung einen Grundriss auszuarbeiten [1]); derselbe ist, weil Vieles sehr kurz gefasst ist und ohne mündlichen Vortrag schwer verständlich wäre, Vieles vielleicht auch weiterer Umarbeitung fähig und bedürftig ist, nur als Manuskript gedruckt. Es machte aber diese Arbeit den Wunsch in mir rege, die Punkte, auf die es mir besonders ankommt und in denen ich von anderen Neueren differire, vor einem grösseren Publikum ausführlicher zu behandeln. Den Grundriss zu einem vollständigen Buche auszuarbeiten, schien mir die Zeit noch nicht gekommen, wohl aber mag es fördernd sein, wenn die leitenden Gedanken bei Abfassung eines Grundrisses oder Lehrbuchs heutiger Zeit nach allen Seiten hin besprochen werden, und ein Beitrag hiezu sollen die folgenden Zeilen sein.

Eine Behandlung der allgemeinen Nationalökonomie als encyklopädischer Einleitung in die wirthschaftlichen Wissenschaften, eine „Grundlegung der Nationalökonomie", muss meines Erachtens vor Allem sich an die in den gegenwärtigen Kulturländern herrschenden Verhältnisse anschliessen, so dass deren Schilderung in grossen Zügen und die Erklärung ihres Zusammenhangs den Mittelpunkt der ganzen Darstellung bildet. Die Darstellung der historischen Entwicklung dieser Verhältnisse schliesst sich daran an, weil und soweit sie zum Verständniss des Bestehenden nöthig ist, Reformvorschläge und Prophezeihungen für die Zukunft entwickeln sich aus der Kritik des Bestehenden. Aber die hauptsächlichsten Definitionen müssen sich beziehen auf Erscheinungen die heute besonders wichtig sind, die Eintheilung des Stoffs und die Bestimmung der hervorzuhebenden Hauptfragen muss sich anschliessen an die Zustände heutiger Kulturländer. Wenn überhaupt eine dogmatische und systematische Behandlung wirthschaftlicher Erscheinungen stattfinden soll, so muss diese sich auf eine bestimmte Phase historischer Entwicklung beziehen, nachdem der Glaube an ewig und allgemein gültige wirthschaftliche Naturgesetze verschwunden ist.

Demgemäss bilden z. B. das Einkommen von privatem Kapitalbesitz und der Lohn freier Arbeiter nothwendig Hauptkategorien im Lehrgebäude, während die Funktion von in Gesammteigenthum stehenden Kapitalgütern als etwas unsere herrschenden Zustände Ergän-

---

1) Grundriss für Vorlesungen über Nationalökonomie zum Gebrauche seiner Zuhörer verfasst von Dr. A. Held (als Manuskript gedruckt). Zu beziehen durch die A. Marcus'sche Sortimentshandlung. Bonn 1876.

zendes, die Verhältnisse unfreier Arbeiter nur als ein historischer Exkurs zur richtigen Würdigung des Lohnarbeiterverhältnisses besprochen werden müssen. Die allgemeine Nationalökonomie benutzt die Resultate der Wirthschaftsgeschichte ohne diese Disziplin selbst völlig in sich aufzunehmen. Die Grenzen, die in dieser Hinsicht einzuhalten sind, sind freilich schwer zu bestimmen und noch schwerer einzuhalten, um so mehr als eine selbstständige und genügende Behandlung der Wirthschaftsgeschichte fehlt. Adolph Wagner behandelt z. B. in seiner „Grundlegung“ die unfreie Arbeit mit einer Ausführlichkeit, welche sich nur dadurch rechtfertigen lässt, dass er auf keine besondere Wirthschaftsgeschichte verweisen kann, und dass es sich darum handelt, bisher stark übersehene Gesichtspunkte überhaupt geltend zu machen. Ebenso behandelt Adolph Wagner in seiner Grundlegung die Fragen nach der Beschränkung der Freizügigkeit und des Privateigenthums so detaillirt, dass er offenbar der 2. die wirthschaftliche Verwaltungslehre einschliesenden Abtheilung des Werkes vielfach vorgreift. Es entspricht dies meinem Begriff einer encyklopädischen Einleitung nicht, rechtfertigt sich aber dadurch, dass es sich zunächst darum handelte, die bisher herrschende absolute Fassung der Begriffe Freizügigkeit und Eigenthum überhaupt zu brechen, was natürlich durch Hinweis auf verschiedene spezielle Erscheinungen erleichtert wird.

Ein weiteres allgemeines Postulat, das an eine „allgemeine Nationalökonomie“ zu stellen ist, scheint mir möglichste Einfachheit der Darstellung zu sein.

Die Menge der technischen Begriffe, die überhaupt wissenschaftlich scharf definirt werden, muss möglichst beschränkt, die Zerlegung eines Begriffes in Unterbegriffe nicht allzusehr ausgedehnt werden. —

Es ist z. B. durchaus nöthig die Begriffe Vermögen und Einkommen zu definiren und zwar vom sogen. Standpunkt der Gesammtheit und vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus, d. h. man muss Gesammt- und Einzelvermögen etc. definiren (s. unten). Ist dies geschehen, so bedürfen die Worte, Reichthum, Wohlstand, Armuth u. dergl. einer wissenschaftlichen Definition nicht mehr. Es sind dies Worte, die im Verlaufe der Darstellung im Hinblick auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch wohl angewendet werden können, die man aber wenn man einen scharf definirten Begriff braucht, aus dem Etwas gefolgert werden soll, einfach ersetzt durch die Bezeichnung: „ein Vermögen oder Einkommen von der und der bestimmten Grösse“. Durch zu viele scharf definirte Begriffe legt man sich in der laufenden Darstellung zu viel Fesseln an. Aehnlich ist es mit den Begriffen wohl-

feil, billig, theuer, kostbar etc., die als technische Begriffe unnöthig sind, wenn Werth und Preis definirt sind.

Was die weitere Zerlegung eines einmal aufgestellten und definirten Begriffs betrifft, so bemüht sich die deutsche Systematik hier oft überflüssig, indem sie den Lernenden mit einer Fülle von Unterscheidungen überfluthet, aus denen Nichts oder nur Unwesentliches gefolgert wird, während der Zweck einen Ueberblick über die Fülle der von dem Hauptbegriff umfassten Erscheinungen zu gewinnen, mit geringerer Mühe erreicht werden könnte. Wenn z. B. A. Wagner in seiner Grundlegung S. 72 ff. die Güter-Ein- und Ausgänge in der Wirthschaft eintheilt und spezialisirt, so sind hier eine Menge ganz richtiger Unterscheidungen gemacht, die Frage aber warum diesen Unterscheidungen ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, konnte ich mir nicht beantworten; denn die Sätze, die im Anschluss an oder als Folgerung aus diesen Unterscheidungen entwickelt werden können, sind entweder unbestreitbar und selbstverständlich, oder sie müssen anderswo in anderem Zusammenhang kommen. Aehnlich scheint mir auf die Unterscheidung verschiedener Arten des Gebrauchswerths bei vielen Theoretikern zu viel Gewicht gelegt, da bei der Unmöglichkeit objektiver Messung des Gebrauchswerths, ein System der Nationalökonomie keine wesentlichen Lehrsätze enthält, in denen diese genau definirten Unterscheidungen vorkommen. — Ganz insbesondere ist aber im Interesse einfacher und klarer Darstellung eine Anordnung des Stoffs zu wünschen, welche es unnöthig macht, dass dasselbe öfters und wiederholt gesagt, und dass eine einmal aufgestellte Behauptung später eingeschränkt werden muss. —

Wenn, wie bald ausgeführt werden soll, bei den meisten Definitionen in unserer Wissenschaft im Grunde nur über ihre Zweckmässigkeit nicht ihre Richtigkeit gestritten werden kann, so giebt es auch keine absolut richtige Anordnung des Stoffs, die aus dem Wesen und Umfang des Fachs von selbst mit Nothwendigkeit folgt, sondern es giebt nur zweckmässige und unzweckmässige Eintheilungen.

Wenn ich z. B. in meinem Grundriss der Konsumtion einen besonderen Abschnitt nicht widme, so rührt dies nicht daher, dass ich die Konsumtion als Etwas betrachte, das unwesentlich und in der Wirthschaftslehre unwichtig ist, sondern lediglich daher, dass fast Alles was über die Konsumtion gesagt werden kann, zweckmässiger Weise schon vorher bei der Lehre von den Bedürfnissen, vom Sparen, vom Einkommen etc. gesagt wird.

Den Eifer mancher Neueren gegen die alte Eintheilung des Stoffs

in die Lehren von der Produktion, der Zirkulation und der Vertheilung halte ich für überflüssig. Es ist unvermeidlich, dass bei allen wirthschaftlichen Betrachtungen zwei Hauptfragen wiederkehren, die Frage: Welche Organisationen bewirken eine möglichst grosse Gütermenge? und die Frage: Wie vertheilt sich diese Gütermenge unter die Einzelnen? Ebenso ist es unvermeidlich, dass die Lehre vom Preis, vom Geld und Kredit wegen ihrer praktischen Wichtigkeit zusammenhängend besonders behandelt werden. Die oben erwähnte alte Eintheilung scheint mir daher zweckmässig um unter ihrer zu Grundelegung Alles was besprochen werden soll übersichtlich und ohne Wiederholungen vorzubringen.

Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Meinung finde ich unter Anderem gerade in dem oben erwähnten Buche von Bischof [1]). Dieses Buch beruht auf fleissigem Studium und eingehender Benutzung aller vorhandenen Systeme, aus denen namentlich das Neue und Fortschrittliche angenommen wird. Bischof theilt den ganzen Stoff in 3 Bücher: Vom Subjekt, vom Objekt und vom Prozess der Volkswirthschaft, und hält diese Eintheilung für wichtig, faktisch steht es aber so, dass die zwei ersten Bücher sich füglich in eine allgemeine Einleitung zusammenfassen liessen, während das dritte Buch, das mehr als die Hälfte des ganzen Werks umfasst, in alter Weise wieder in 3 Kapitel von der Produktion, Zirkulation und Distribution zerlegt ist.

Ueber Adolph Wagner's Grundlegung ist in Bezug auf die Anordnung des Stoffs ein vollständiges Urtheil noch unmöglich, da das Werk unvollendet ist [2]). Wir können die Eintheilung des ganzen Werks in die 3 grossen Abtheilungen: Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, Spezielle oder praktische Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft als zweckmässig anerkennen, nicht weil sie sich an Rau anschliesst, sondern weil sie dem akademischen Lehrbedürfniss noch so ziemlich entspricht und weil die noch zu wenig durchgearbeitete Wirthschaftsgeschichte heute noch nebenbei untergebracht werden kann. Aber wenn mir auch Streit über diese Eintheilung unnöthig scheint, so kann ich doch betreffs der Untereintheilung der ersten Abtheilung in Grundlegung und Allgemeine Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems schon jetzt einige Fragen nicht unterdrücken. Muss nicht in der noch nicht erschienenen Allgem. Volksw.-L. des privatwirthschaftlichen Systems Vieles wieder kommen, was schon im ersten Halbband der Grundlegung gesagt ist? Wie kann das pri-

1) Hermann Bischof, Grundzüge eines Systems der Nationalökonomik. Graz 1876.

2) Dieser Aufsatz ist im Juni 1876 geschrieben und zum Druck eingesendet.

vatwirthschaftliche System isolirt geschildert werden, da es in der Wirklichkeit nach Wagners eigener trefflich motivirten Ansicht überall durch das gemeinwirthschaftliche und caritative System ergänzt und eingeschränkt wird, isolirt weder vorkommt noch vorkommen kann?

Die Antwort auf diese und andere Fragen wird der Fortschritt des Werks geben und es wird sich dann zeigen, ob diese Fragen unnöthig waren. Nehmen wir aber die bis jetzt erschienenen 512 Seiten der Grundlegung allein, so muss ich hier offen bekennen, dass nach meiner Ansicht der Inhalt des zweiten Halbbands in den ersten gehört und umgekehrt. Der zweite Halbband behandelt das Verkehrsrecht d. h. überhaupt das Recht im Hinblick auf die Wirthschaft, der erste Halbband enthält Grundbegriffe, wobei der Staat zuletzt kommt.

Nun kann man ohne den Staat und sein Recht und ohne die wichtigsten einzelnen Rechtsinstitutionen zu berücksichtigen von allen wirthschaftlichen Erscheinungen eigentlich nur eine einzige klar begreifen und wissenschaftlich scharf darstellen. Man kann nämlich ohne jede Hereinziehung rechtlicher Begriffe verstehen, dass ein isolirter Mensch oder eine als Einheit gedachte Gesammtheit von Menschen Bedürfnisse hat und (durch menschliche Thätigkeit erzeugte) Bedürfnissbefriedigungsmittel oder Güter verwendet resp. verzehrt. Sowie wir aber bedenken, dass ein isolirter Mensch nicht vorkommt und dass innerhalb einer Gesammtheit von Menschen Beziehungen derselben zu einander stattfinden, so können wir diese Beziehungen nicht ohne Betrachtung des Rechts verstehen und erklären und diese sind es, auf die es vor Allem ankommt. D. h. man kann ohne Weiteres die allgemeinen Begriffe Bedürfniss, Gut, Produktion und Konsumtion definiren aber einen Erwerb von Gütern durch Einzelne, ein Einzelvermögen, den Kapitalbesitz, ein Einzeleinkommen etc. können wir ohne Verständniss rechtlicher Verhältnisse nicht definiren und erklären. So sagt Wagner schon S. 9 der Begriff des wirthschaftlichen Guts sei zugleich ein Rechtsbegriff; S. 24 unterscheidet er beim Vermögen zwischen rein ökonomischem und geschichtlich rechtlichem Standpunkt, S. 26 wird das Eigenthum erwähnt, S. 27 schon in der Note gesagt, der Eigenthumsbegriff sei zu absolut ausgebildet etc. Es wird also überall dem zweiten Halbband vorgegriffen. Dies scheint mir darauf hinzuweisen, dass es richtiger ist, die nationalökonomisch-rechtsphilosophische resp. rechtshistorische Untersuchung über das Recht unmittelbar nach der Definition von Wirthschaft und vorher nur die Definitionen von Bedürfniss und Gut zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt eine allgemeine Bemerkung

einzuschalten. Wenn ich in diesem Aufsatz einiges in meinem Grundriss Angedeutete ausführe, so geschieht dies hauptsächlich durch vergleichende Kritik anderer Werke. Diese Kritik anderer Leistungen tritt hier vorwiegend auf, aber ich will damit keineswegs sagen, dass man von diesen anderen Werken mehr lernen könne, wie man es nicht machen als wie man es machen soll. Insbesondere werde ich meine Differenzpunkte gegenüber A. Wagner hervorheben, aber eben deshalb halte ich mich für verpflichtet hier allgemein auszusprechen, dass nach meiner Ansicht das noch unvollendete Wagner'sche Buch eine grosse und bahnbrechende Leistung ist, zu den Werken gehört, die eine Etappe im Fortschritt der ganzen Wissenschaft bezeichnen. Man darf das Buch, wie v. Scheel mit Recht sagt, nur mit den Lehrbüchern von Roscher und Schäffle vergleichen — Stein käme auch noch in Betracht —; Werke wie Samter's treffliche Soziallehre machen zu wenig Anspruch auf ein systematisches Lehrbuch, Werke, wie Dühring's Kursus gleichen zu sehr einer Sammlung polemischer Essays, andere wirkliche Lehrbücher sind zu wenig originell und sonstige Bücher zu sehr nur einzelnen Fragen gewidmet. Gegenüber Schäffle und Roscher ist nun unbedingt zu sagen, dass die Wagner'sche Grundlegung einen grossen Schritt weiter thut, in dem Versuch, die neuesten Ideen der Deutschen Nationalökonomik im System und zu einem System zu verarbeiten. Die neuen Ideen stehen weniger neben dem alten System und beherrschen mehr das ganze System, als es bisher der Fall war. Aber Wagner bezeichnet ja seinen 2ten Halbband selbst bei dem Mangel an Vorarbeiten als einen Versuch (S. 291). Dieser Versuch ist äusserst verdienstlich und fördert viel mehr als so und so viele Monographieen, die als solche natürlich vollendeter sein können. Auf den ersten Versuch werden ja auch sicher bald weitere Versuche in Gestalt neuer Auflagen folgen, und dann kann Vieles formal schärfer und mehr abgeklärt werden. Der beste Beweis für die grosse Bedeutung eines „Versuchs" ist, dass er zu denken giebt. Daher ist kritische Betrachtung dieses Versuchs Anerkennung.

Ich habe im Bisherigen einige ganz allgemeine Sätze mehr formaler Art zu begründen versucht, die bei Bearbeitung eines Systems unserer Wissenschaft zu beachten sind. Im Folgenden möchte ich nun zwei Fragen herausheben, die sich auf den materiellen Inhalt eines solchen Systems beziehen, nämlich die Frage nach dem Wesen und der Bedeutung von Definitionen national-ökonomischer Grundbegriffe und die Frage, wie der rechtliche Gesichtspunkt im national-ökonomi-

schen System und namentlich bei Definitionen zur Geltung zu kommen habe. Bei der ersten Frage werde ich ausser A. Wagner vorzugsweise die Artikel von Neumann im 25. und 28. Bd. der Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft und das Buch von Knies über Geld und Kredit beachten. Die Neumann'schen Artikel sind gleichsam die erste Einleitung zu den neuen Arbeiten über Systematik, das Knies'sche Werk ist die gründlichste dogmatische Monographie aus neuester Zeit und berührt die allgemeinsten Fragen des Systems an vielen Stellen, namentlich im Anfang. Dasselbe Werk kommt auch bei der zweiten Frage in erster Linie nebst dem Wagner'schen in Betracht, zumal Knies unter allen neueren Nationalökonomen die grössten juristischen Detailkenntnisse besitzt und verwerthet. Hier bei der zweiten Frage wird ausserdem aus naheliegenden Gründen noch Hermann Rösler [1]) besonders zu besprechen sein, bei dem das Postulat, wirthschaftliche Untersuchungen auf Jurisprudenz zu basiren, in der stärksten und entschiedensten Weise auftritt.

1) Der oft persönlich gereizte und übermässig polemische Charakter von Rösler's Schriften darf von einer objektiven Untersuchung seiner vielfach originellen und anregenden Ansichten nicht abhalten; eine solche muss vielmehr angestrebt werden, ohne dass man Rösler auf dem Gebiete persönlicher Polemik folgt — was die vorhandenen Unklarheiten ja nur noch mehr verwirren würde. Ich werde daher, wenn ich im Folgenden auf Rösler's prinzipielle Anschauungen zu sprechen komme, diese ohne jede Rücksicht auf persönliches und polemisches Beiwerk behandeln. Nur hier gelegentlich der vorläufigen Nennung von Rösler's Namen muss ich eine Frage stellen, die zugleich dem Leser klar machen wird, warum ein näheres Eingehen auf Rösler's polemische Angriffe mir wissenschaftlich so unnöthig erscheint.

S. 402 der Hirth'schen Annalen pro 1875 spricht Rösler von einem sozialen Reformverein (gemeint ist der Verein für Sozialpolitik), „der nach den Worten des Herrn Held den Weg der sozialen Gesetzgebung nicht betreten soll." Es hat auf den Versammlungen des genannten Vereins und in seinen Gutachten bisher ausser mir Niemand des Namens Held über die Tendenzen des Vereins und einzelne vom Verein in Angriff genommene materielle Fragen sich geäussert. Wo und wann aber soll ich eine ähnliche Aeusserung gethan haben? Gleich allen meinen Freunden und Gesinnungsgenossen habe ich freilich nie geglaubt, dass ein freiwilliger Verein im Deutschen Reiche selbst Gesetze geben könne, aber immer habe ich betont, dass die Thätigkeit des Vereins die Gesetzgebung vorbereiten solle. Und wenn ich 1874 verlangte, dass vor der Inangriffnahme grosser Gesetze im Geiste positiver sozialer Reform erst gründliche Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse geschafft werden müsse, wenn ich nicht glaube, dass aus grossartigen geschichts-philosophischen Konzeptionen brauchbare Gesetze ohne Weiteres abgeleitet werden können, so heisst das doch nicht: soziale Gesetzgebung nicht wollen!

II.

Ueber Definitionen im Allgemeinen hat sich Neumann in dem erwähnten Aufsatz (Tübinger Z. S. Bd. 25 S. 517 ff.) sehr treffend dahin ausgesprochen, dass es nicht auf die Richtigkeit, sondern auf die Zweckmässigkeit der Definitionen ankomme. Ebenda finden sich treffliche Auseinandersetzungen, inwieweit man gut thut, sich dem Sprachgebrauch anzuschliessen, und darüber, dass die Definitionen entwicklungsfähig und wechselnd sein müssen.

Denselben Gedanken, dass es auf zweckmässige Definitionen ankomme, zu denen man sich vereinbaren müsse, spricht Knies betreffs des Kapitalbegriffs aus, indem er darthut, dass der Gegenstand, der mit dem Worte Kapital bezeichnet werden soll, kein gegebener und unbestrittener sei. In der That steht es bei den meisten Worten, die wir in der Nationalökonomie als termini technici gebrauchen, so dass es sich nicht um Angabe der wesentlichen Merkmale einer fest gegebenen Sache resp. Erscheinung handelt, sondern um die Frage, welche Erscheinungen unter einem bestimmten technischen Begriff zusammengefasst werden sollen. Man kann die Begriffe Kapital, Werth etc. nicht ebenso definiren wie Metall, Baumwolle, Kochsalz etc.

Eine völlige Willkür tritt faktisch deshalb doch nicht ein, weil es eben gilt, so zu definiren, dass der Begriff bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen leicht, sicher und gleichmässig angewendet werden könne. Dabei ist es häufig von grösstem Werth, den Grundgedanken, von dem der Sprachgebrauch bei einem Worte ausgeht, zu erforschen und sich daran anzuschliessen. Dies zeigt sich z. B. deutlich bei den Begriffen Gut und Werth. Beide Begriffe definirt man zweckmässiger Weise so, dass man den weiten Grundgedanken, der bei allen Anwendungen dieser Worte in der Sprache durchscheint, acceptirt und dann einzelne Arten der Güter und des Werths als für die Wissenschaft besonders wichtig unter besonderen Namen definirt.

Demgemäss erscheint es mir nicht zweckmässig, dass Neumann von vornherein den Begriff Werth als vieldeutig bezeichnet und unter Verzicht auf eine allgemeine Werthdefinition sofort mehrere Werthbegriffe unterscheidet. Seine Grundunterscheidung in subjektiven und objektiven Werth ist meines Erachtens nicht nur unzweckmässig, sondern sogar positiv unrichtig und unhaltbar. Bei unzweckmässigem Ausgangspunkt für Definitionen kommt man nämlich gewöhnlich nothgedrungen zu inneren Widersprüchen. Einem sehr vielfach angewende-

ten Worte von Anfang an verschiedene Bedeutungen zu geben ist nicht zweckmässig, weil es die Anwendung des Wortes erschwert. Die von Neumann hier gemachte Unterscheidung ist aber positiv unrichtig, denn ein objektiver Werth als ein reines Verhältniss von Dingen zu einander ist eine Definition für Etwas, das nicht existirt resp. in unserer Wissenschaft nicht gedacht werden kann. Es giebt in der Nationalökonomie nur Beziehungen von Menschen zu einander und zu Gütern. Das Verhältniss zweier Güter zu einander ist stets nur ein mittelbares, indem eine Beziehung der beiden Güter zu Menschen mit einander in Verhältniss gesetzt wird. Es folgt unstreitbar aus dem Geiste der ganzen Wissenschaft und aus dem Sprachgebrauch, dass ein Gut nur Werth habe für einen Menschen oder für eine Gesammtheit von Menschen.

Wird die Willkür bei Definitionen schon durch die wirkliche Beobachtung des Postulats der Zweckmässigkeit faktisch sehr beschränkt, so zeigt das erwähnte Beispiel, dass man auch in der That unrichtig definiren kann, wenn man nämlich in die Definition ein Merkmal aufnimmt, das die Erscheinung, welche man definiren will, gar nicht hat, resp. nicht haben kann. Es giebt allerdings für einen Begriff nicht eine allein richtige Definition, aber es können doch unrichtige Definitionen desselben vorkommen. Die Willkür wird durch die Möglichkeit der Unrichtigkeit noch weiter beschränkt, sowie man eine Definition nicht isolirt, sondern im Zusammenhang mit anderen Definitionen und Lehrsätzen betrachtet. Hier ist vor Allem nicht gleichgültig, welche Definition man an die Spitze stellt. Neumann beginnt mit der Definition der Wirthschaftslehre selbst, indem er deren Ziele und Interessen als entscheidend für die Definition der in dieser Wissenschaft vorkommenden Hauptbegriffe hält. Daran ist etwas Wahres, nämlich das, dass dasselbe Wort, wie auch Neumann ausführt, in einer Wissenschaft zweckmässiger Weise etwas Anderes bezeichnen kann, als in einer anderen und dass hierfür eben der Charakter der einzelnen Wissenschaften maassgebend ist. Deshalb ist es aber doch nicht immer zweckmässig oder auch nur möglich, die Aufgabe und den Umfang einer Wissenschaft zuerst zu definiren, so dass gar keine Vor- oder Grundbegriffe vorher definirt werden. Wenn Neumann ohne Weiteres sagt und davon ausgeht, dass Objekt der Wirthschaftslehre „die auf die Sorge um materielle Dinge bezüglichen Thätigkeiten“ seien, so ist dagegen zu sagen, dass diese Definition die Definition des keineswegs von vornherein klaren Begriffs „materielle Dinge“ voraussetzt. Und wenn man diesen Begriff definiren will, wird man sich

gleich überzeugen, dass es besser ist, ihn durch einen schärferen Ausdruck zu ersetzen.

Meines Erachtens ist Wirthschaftslehre die Wissenschaft von den menschlichen Verhältnissen, die zwischen wirthschaftenden Personen bestehen. So muss der Definition der Wirthschaftslehre die des Wirthschaftens oder der Wirthschaft vorangehen. Das Wirthschaften aber kann man unmöglich definiren, ohne den Begriff des Guts und speziell des wirthschaftlichen Guts zuerst festzustellen. Und so erscheint mir die alte Methode zuerst den Begriff des wirthschaftlichen Gutes oder des Inbegriffs dieser Güter (wealth) zu definiren, die richtigere. Dass Neumann dies unterlässt, rächt sich an ihm auch, indem er von der Wirthschaftslehre direkt auf die Begriffe Werth und Preis kommt und dabei immer mit dem vagen Begriff „Ding" operiren muss, statt mit dem scharfen „Gut" und „wirthschaftliches Gut".

Um an diesen Fall einer unpassenden Aufeinanderfolge der Definitionen einen anderen anzufügen, in dem eine Definition im Widerspruch mit früheren Sätzen steht, so sagt Knies[1]), dass nach seiner festen Zuversicht der mit dem Namen Kapital zu bezeichnende Gegenstand „realer Kennzeichen nicht entbehrt, objektiven Voraussetzungen unterstellt ist." Diese Ansicht, die auch Wagner[2]) theilt, möchte ich an und für sich bestreiten, indem ein Unterschied zwischen Kapitalgütern und anderen wirthschaftlichen Gütern, die nicht Kapital sind, sich allgemein nur feststellen lässt im Hinblick auf den Zweck, dem verschiedene Güter dienen, und es dabei unwesentlich ist, dass sehr viele (aber nicht alle) wirthschaftlichen Güter in der That nur wenn sie als Kapital dienen, überhaupt wirthschaftliche Güter sein können.

Nehmen wir aber den Satz an, dass die Frage, ob ein Gut Kapitalgut sei oder nicht, in allen oder vielen Fällen von der objektiv gegebenen Natur des Guts abhängt, so stimmen damit meines Erachtens die Kapitaldefinitionen von Wagner und Knies nicht. Wenn Wagner S. 30 definirt: „Kapital im Allgemeinen ist ein Vorrath wirthschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Erwerbung neuer wirthschaftlicher Güter — dienen", so ist in der Definition die Zweckbestimmung der Güter durch den Menschen als allein maassgebend hingestellt. Knies schlägt schliesslich S. 47 vor, unter Kapital „den für eine Wirthschaft vorhandenen Bestand von Gütern (Konsumtions-, Erwerbs- und Produktions-Gütern)" zu verstehen, „welcher zur Befriedigung des Be-

1) Knies, das Geld S. 27.

2) Wagner, Grundlegung S. 34. „Die Kapitaleigenschaft ist eine Eigenschaft der Güter an sich" — was aber nicht von allen Gütern behauptet wird.

darfs in der Zukunft verwendbar ist." Die Verwendbarkeit weist allerdings auf objektiv gegebene Eigenschaften der Güter selbst hin. Wird aber das Kapital als „ein für eine Wirthschaft vorhandener Bestand" definirt, so kann offenbar dasselbe Gut in einer Wirthschaft Kapitalgut sein, in einer anderen nicht, und somit kommt es in entscheidender Weise doch auf den Willen derjenigen Person an, welche die Wirthschaft, zu der ein Gut gehört, beherrscht.

Ich weiss also nicht, wie es mit diesen beiden Definitionen vereinbart werden kann, dass Knies und Wagner Gewicht darauf legen, es komme auf den Willen der Menschen nicht allein an. Es kommt auf diesen Willen allein an, weil er bei allen Gütern vorhanden sein muss, damit sie Kapital sein können, mag auch bei vielen Gütern dieser Wille seinerseits durch gewisse Eigenschaften der „Güter an sich" zwingend bestimmt sein.

Zu beiden Kapitaldefinitionen ist übrigens noch Verschiedenes zu bemerken: Wagner unterscheidet richtig gleich am Anfang zwischen Kapital und Kapitalbesitz oder zwischen Kapital als ökonomische Kategorie und Kapital im historisch rechtlichen Sinn. Die oben erwähnte Definition bezieht sich nur auf Kapital im ersten Sinn. Auch Knies unterscheidet bei der kritischen Betrachtung der älteren Kapitaldefinitionen zwischen solchen, welche fragen, ob bestimmte Güter „Produktivmittel" sind oder nicht, und solchen, welche darauf Gewicht legen, dass das Kapital Vermögen seines Besitzers sei. Er giebt aber schliesslich nur eine Definition, ohne zwischen Kapitalgütern und Kapitalbesitz zu unterscheiden. Dabei bleibt dann die Frage unerledigt, dass, sowie vom Vermögen oder Besitz einer Person die Rede ist, offenbar nicht nur konkrete, im Eigenthum dieser Person stehende Güter, sondern auch dieser Person zustehende Forderungsrechte etc. in Betracht kommen. Es ist meines Erachtens sehr zweckmässig, wenn Knies Nichts unter Kapital verstehen will, was nicht wirthschaftliches Gut ist; aber das kann sich eben nur auf die Kapitalgüter beziehen, auf die Güter, die für die Gesammtheit der Menschen den Kapitaldienst leisten; sowie wir von Kapitalvermögen einzelner Personen überhaupt reden, kommen wir mit dem einfachen Begriffe des „Habens von wirthschaftlichen Gütern" nicht mehr aus und müssen die Verschiedenheit der Vermögensrechte an Gütern beachten. Uebrigens ist Wagner hier auch nicht ganz scharf. Trotz seiner richtigen Unterscheidung zwischen Kapital und Kapitalbesitz bleibt dann bei der Definition des letzteren der Begriff Besitz und Besitzer unerörtert — was damit zu-

sammenhängt, dass ja die Lehre von den Vermögensrechten erst später kommt.

Der Knies'schen Definition ist ferner der Vorwurf zu machen, dass der Begriff „Zukunft“ sich von der Gegenwart und damit das Kapital von den nicht Kapital zu nennenden Konsumtibilien sich nicht scharf trennen lässt. Offenbar wird, wenn man es mit der „Zukunft“ ernst nimmt, und bedenkt, dass die Gegenwart, scharf genommen, nur ein Zeitpunkt ist, jedes zu einer Wirthschaft gehörige Gut nach dieser Definition als Kapital betrachtet werden können.

Bei Wagner ergiebt sich dagegen eine andere Schwierigkeit. S. 30 ist Kapital „ein Vorrath wirthschaftlicher Güter“. Es ist an sich konsequent, wenn Wagner S. 246 die Auffassung des Staats als eines Kapitals nicht als unrichtig, sondern nur als unfruchtbar bezeichnet, da er ja S. 16 Verhältnisse, Einrichtungen etc. zu den wirthschaftlichen Gütern mitrechnet. Wenn nun aus diesen Definitionen sich eine Auffassung nothwendig ergiebt, mit der Nichts anzufangen ist, nämlich die Auffassung des Staats als Kapital, so folgt daraus meines Erachtens, dass die Definitionen selbst an irgend einer Stelle unzweckmässig resp. zu weit sind. D. h. es ist meines Erachtens unzweckmässig zu den wirthschaftlichen Gütern Einrichtungen zu rechnen, die ihrer Natur nach Gegenstand eines ausschliesslichen Rechts Einzelner nicht werden können, und was die sogenannten Verhältnisse betrifft, so ist dies ohnedies ein unscharfer Begriff, dessen Aufnahme unter die Arten der wirthschaftlichen Güter dazu zwingt, gewisse Sachgüter und dann gewisse Verhältnisse von Menschen zu diesen Sachgütern noch einmal als wirthschaftliche Güter zu rechnen. So ergiebt sich aus den Konsequenzen der auf dem Begriffe des wirthschaftlichen Guts aufgebauten Kapitaldefinition, dass es zwekmässig ist, den Begriff des wirthschaftlichen Guts enger zu fassen und darunter nur Sachgüter und persönliche Dienstleistungen zu verstehen.

Aus diesen kritischen Bemerkungen ergiebt sich, warum ich die Behandlung und Aufeinanderfolge der Begriffe

Gut,
Wirthschaftliches Gut,
Wirthschaft,
Kapital

wie sie in meinem Grundriss festgehalten ist, als einfach und zweckmässig betrachte.

Gut ist nach dem Sprachgebrauch ein weiter Begriff und bezeichnet jedes Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die

Wissenschaft hat keine Veranlassung diesen weiten Begriff von Gut zu verengen und zu präzisiren, da sie mit diesem Begriff wenig oder gar nicht operirt. Dagegen muss das wirthschaftliche Gut, auf dem der Begriff der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen und damit der unserer ganzen Wissenschaft sich aufbaut, scharf und präzis definirt werden und es erscheint als wesentlich, darunter Verhältnisse zu Gütern, Rechte und Einrichtungen nicht zu begreifen, da diese nicht als wirthschaftliche Güter, sondern als etwas die Beziehungen der Menschen zu den wirthschaftlichen Gütern Bezeichnendes oder Beeinflussendes in Betracht kommen.

Kapitalien oder Kapitalgüter, deren Inbegriff das Kapital oder das Gesammtkapital ist, sind dann eine Unterart der wirthschaftlichen Güter und zwar der Sachgüter; sie unterscheiden sich von den Genussgütern am schärfsten, wenn man dem Kapitalbegriff den schon von Hermann gegebenen Umfang giebt und die Knies'sche nicht ganz scharfe Ausdehnung des Begriffs zurückweist. Die Hereinziehung des bebauten und expropriirten Bodens in den Kapitalbegriff erscheint nothwendig, wenn man den Kapitalbegriff bei Darstellung der allgemeinsten Produktions- und Vertheilungs-Erscheinungen benutzen will. Die Beschränkung des Kapitalbegriffs auf Produktivmittel im Gegensatz zum sogenannten Nutzkapital ist nur zweckmässig, wenn man hauptsächlich oder ausschliesslich die Fragen der Produktion betrachtet, nicht aber, wenn man zugleich oder vorwiegend die Bedeutung der Kapitalgüter für die Vertheilung auffasst.

Das Kapitalvermögen einer einzelnen Person oder ein Privatkapital ist nicht einfach ein quantitativer Theil der zum Gesammtkapital gehörigen Güter, da die Vermögensrechte an Gütern, deren Inhalt das Vermögen einer Person ausmacht, qualitativ verschieden sein können. Um ein Privatkapital zu definiren, müssen die einzelnen Vermögensrechte und ihre Natur bereits definirt sein. Dagegen genügt es zur Definition des wirthschaftlichen Guts die einfache, unter jedem Rechtssystem auftretende Thatsache zu betrachten, dass ein Mensch bestimmte Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse überhaupt nicht ohne Anstrengung oder Opfer benutzen kann. —

Bei Betrachtung des Gegensatzes zwischen Kapitalgütern und Kapitalvermögen einer Person musste ich der Behandlung der Frage, wie das juristische Element in der Nationalökonomie zur Geltung zu kommen habe, schon etwas vorgreifen. Ehe ich zu dieser Frage speziell übergehe, seien noch zwei allgemeine Bemerkungen über Definitionen erlaubt.

Ich gestand zu, dass bei der Definition der meisten national-ökonomischen Grundbegriffe der zu definirende Gegenstand selbst fraglich ist und daher eine wenn auch faktisch sehr beschränkte Willkür herrschen darf. Diese Willkür fällt vollständig weg, sowie die Nationalökonomie einen Rechtsbegriff als solchen in ihr Gebiet herüberzieht und denselben als Grundbegriff zur Erklärung wirthschaftlicher Erscheinungen benutzt. Die Nationalökonomie darf einen solchen Rechtsbegriff dann nicht so definiren, dass seine Anwendung in Widerspruch mit den vom positiven Rechte aus dem Rechtsbegriff praktisch gezogenen Konsequenzen geräth.

Der Nationalökonom darf also z. B. das Eigenthum oder das Darlehen anders definiren als der Jurist oder das Gesetzbuch. Der Jurist mag zu Ehren der leichten Anwendung des Begriffs bei den Gerichten das Eigenthum weit definiren, da es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht, dass logisch richtige Konsequenzen dieses Begriffs speziellen Rechtssätzen, welche die Befugnisse des Eigenthümers beschränken, weichen müssen. Dagegen kann und soll der Nationalökonom das Eigenthum so definiren, dass die Definition den durch die Gesammtheit aller geltenden Rechtssätze bedingten wirklichen Umfang der Befugnisse des Eigenthümers trifft. Denn er hat ja nicht das Bedürfniss der Gerichte, sondern die Gesammtheit der wirklichen wirthschaftlichen Wirkungen der Rechtsinstitution im Auge.

Der Nationalökonom ist also bei Definition von Rechsbegriffen an die übliche Wortfassung der Juristen nicht gebunden. Aber er ist gebunden an den materiellen Inhalt, den das objektive Recht faktisch einer speziellen Rechtsinstitution giebt [1]). Er verliert sich ins Bodenlose, wenn er etwa die allgemeine Idee, den allgemeinen Grund oder Zweck der Rechtsinstitution nach subjektiver Auffassung definirt und dann andere Rechtsinstitutionen mit demselben Namen belegt, obgleich ihnen das positive Recht einen anderen Namen giebt und ihren Inhalt im Einzelnen abweichend bestimmt. Unter Eigenthum versteht das Römische Recht und auf seiner Grundlage die Mehrzahl der jetzt geltenden positiven Rechte eine Herrschaft einer Person über ein Sachgut, welche der Person alle beliebigen Befugnisse giebt, die nicht durch irgend einen bestimmten Rechtssatz ausgeschlossen sind. Diese ausgeschlossenen Befugnisse mag der Nationalökonom durch irgend eine allgemeine Bezeichnung ihres Umfangs und Charakters in seine

1) s. Knies, Das Geld S. 95.

Eigenthumsdefinition aufnehmen und mag dazu bemerken, dass der Umfang der Eigenthumsbeschränkungen wechselnd sei, während der Jurist, wenigstens der praktische Jurist, von unbeschränkter Herrschaft reden kann, da die im Eigenthum eingeschlossenen Befugnisse nicht aufzählbar sind, die ausgeschlossenen dagegen vom positiven Recht einzeln aufgezählt werden.

Aber der Nationalökonom thut nicht gut, seinen Eigenthumsbegriff über die Sachgüter auszudehnen. Er verändert dann in willkürlicher und unzulässiger Weise den vom positiven Rechte gegebenen Begriff, während er doch das Wesen und den Einfluss des positiven Rechts darstellen will. So z. B. A. Wagner, der auch von einem Eigenthum an Forderungsrechten spricht. Auf solche Willkür des Nationalökonomen kann der Jurist mit Recht erwidern, dass man dann auch von Eigenthum an einem Eigenthumsrecht reden könnte und so in unlösbare Verwirrung gerathen würde.

Ist es so unerlaubt, einen Rechtsbegriff willkürlich zu präpariren, so darf man auch andere Definitionen nicht so fassen, dass in der Definition zugleich ein Satz steckt — der, weil in der Definition eingeschmuggelt, unbewiesen bleibt, also als Axiom figurirt, während er durchaus nicht selbstverständlich ist.

Kein Vernünftiger kann von der Nationalökonomie verlangen, dass sie ein streng geschlossenes System gleich der Euklidischen Geometrie sei, in dem Alles, was überhaupt gesagt wird, eine logisch unabweisliche Folgerung aus den ersten Definitionen und Axiomen ist. Ist es ja in der Euklidischen Geometrie selbst nicht zu vermeiden gewesen, dass einmal ein Satz eingeschoben werden musste, der nicht bewiesen werden kann, obwohl er nicht die Natur eines als Ausgangspunkt dienenden Axioms hat.

In der Nationalökonomie sind die meisten Sätze nicht logisch streng beweisbare Formeln, sondern annähernd richtige Schilderungen und Erklärungen von Thatsachen und ihrem Zusammenhang. Definitionen müssen oft in der Mitte neu eingeschoben und so gefasst werden, dass sie sich nicht unmittelbar an die Definitionen der ersten Grundbegriffe anschliessen etc. Aber wenn der Versuch der Nationalökonomie die volle Präzision der Mathematik zu verleihen sogar verwirrend wirkt und zu Abstraktionen führt, die sich von aller Wirklichkeit unendlich weit entfernen, so ist es deshalb doch nicht erlaubt, an beliebigen Stellen des Sytems Definitionen einzuschieben, welche in der That sehr bestreitbare Behauptungen als etwas Unbestreitbares einführen.

Macleod[1]) ist bekanntlich der Ansicht, dass jede richtige Definition einen Satz enthalten muss, und deshalb spricht er von Axiomen und Definitionen in einem Artikel. Daran ist etwas Wahres. Jede Definition enthält nämlich die Behauptung, dass ein Gegenstand, dem bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden, überhaupt existirt. Wenn wir Preis einer Waare die für diese im Austausch empfangene Quantität einer anderen Waare nennen, so ist damit behauptet, dass Waaren überhaupt gegen einander vertauscht und dabei die Quantitäten berechnet werden. Ferner ist auch richtig, dass die Bestimmung der Erscheinungen, für welche eine Wissenschaft Definitionen aufstellt und die Wahl der zweckmässigsten Definitionen faktisch von wissenschaftlichen Sätzen abhängt, welche aussagen und nachweisen, dass gewisse Erscheinungen von der und jener Bedeutung sind. Aber deshalb darf eine wirkliche Definition doch keine weitere Behauptung als die der Existenz des definirten Gegenstandes selbst enthalten; sie darf nur die Erscheinungen, die mit einem bestimmten Namen bezeichnet werden sollen, durch Hervorhebung unverkennbarer und deutlicher Merkmale so bezeichnen, dass nun Jedermann genau weiss, was unter den Begriff gehört resp. gehören soll und was nicht. Definitionen sind Grenzlinien, durch welche gewisse Erscheinungen unter einem Namen zusammengefasst und von anderen Erscheinungsgruppen abgegrenzt werden.

Enthält — immer unbeschadet der der Definition bei dem Definirenden vorangehenden deduktiven oder induktiven Gedankenarbeit — die Definition selbst mehr Behauptungen, so mag sie sehr geistreich sein, aber sie ist dann eben keine reine Definition mehr, und es liegt stets die Gefahr vor, dass man in dieser Form sich den Beweis durchaus beweisfähiger und beweisbedürftiger Behauptungen ersparen will, indem man den Leser durch die Form der Definition verleitet etwas zu acceptiren, was er sonst ohne Beweis nicht acceptiren würde.

Der Hauptfall solcher missbräuchlicher Definitionen ist wohl die Werthdefinition, welche den Werth von vornherein als geronnene Arbeitszeit, als das Maass der nothwendigen Hervorbringungsarbeit für das Gut definirt. Damit ist gesagt, dass die Anschauungen der Menschen über den Werth der Güter oder dass der Preis zu dem die Güter (d. h. genauer die Waaren) faktisch umgesetzt werden, sich der Hauptsache nach richtet nach der Quantität der Hervorbringungsarbeit — ein Satz, der bekanntlich nie durch Beobachtung bewiesen

---

1) A Dictionary of Political economy, Artikel Axioms and definitions.

wurde und bewiesen werden kann. Eine reine Definition von Werth oder Preis kann dagegen nur sagen, welche Anschauungen der Menschen über Güter, oder welche Waarenquantitäten Werth und Preis genannt werden sollen, und muss die Beantwortung der Frage, wodurch diese Anschauungen und Quantitäten bestimmt werden, der folgenden wissenschaftlichen Untersuchung überlassen. Auch die üblichen sozial-demokratischen Kapitaldefinitionen gehören hierher, welche nicht angeben, welche Güter von bestimmten Merkmalen oder welches Vermögen von bestimmter Art Kapital heissen sollen, sondern welche gleich mitsagen, dass ein Vermögen von gewisser Art und Grösse soziale Macht und Herrschaft verleihe.

Man sieht aus diesen Beispielen, dass Definitionen, welche unbewiesene, aber des Beweises bedürftige Sätze enthalten, meistens tendenziös sind. Dieser Vorwurf kann auch der H. Rösler'schen Methode des Definirens nicht ganz erspart werden. Rösler definirt z. B. das Kapital (s. Hirth's Annalen 1875 S. 34) als „das produktive Werthvermögen oder das produktive Eigenthum unter dem Gesichtspunkte des Werths“ und diese Definition sagt nach dem vorangegangenen Begriffe der Produktivität dasselbe wie die späteren Worte: „das Kapital zeigt sich als die moderne Fortsetzung der antiken und mittelalterlichen Macht des Besitzes über die Arbeit.“ Es ist also in die Kapitaldefinition die offenbar eines sehr umständlichen Nachweises aus den Thatsachen bedürftige Behauptung mit aufgenommen, dass unter heutigen Verhältnissen und heutigem Rechtssystem die vermögensrechtliche Herrschaft über bestimmte Güter resp. Mengen von Tauschgütern zugleich Herrschaft über Personen verleiht.

Man kann durch solche Definitionen grosse Anschauungen in die möglichst knappe und prägnante Form bringen; aber wer zu solchen Definitionen neigt und sie an die Spitze stellt, wird gewöhnlich auch dazu neigen sich von einer vorurtheilsfreien, vielseitigen Beobachtung der Thatsachen zu dispensiren. Es ist die Methode des Philosophen, der die Geschichte der Menschheit und den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft aus spärlichen Beobachtungen und generalisirten einseitigen Eindrücken heraus halb willkürlich konstruirt. — Macleod sah richtig, dass die Methode der wissenschaftlichen Forschung überhaupt und das Prinzip der Definitionen innig zusammenhängen. Es ist aber eine Uebereilung und eine Verkehrung der realistischen oder sogen. induktiven Methode in ihr Gegentheil, wenn man in die Definitionen bestreitbare Behauptungen aufnimmt.

Um zusammenzufassen, so glaube ich, dass brauchbare Definitionen nur machen kann, wer sich über den Inhalt aller im System zu entwickelnden Sätze bereits klar ist. Sie dürfen aber den zu beweisenden Sätzen formell nicht vorgreifen. Die Definitionen müssen bestimmt und klar sein, dürfen nicht selbst wieder Ausdrücke von noch unbestimmtem Sinn enthalten; sie müssen wirklich existirende Erscheinungen durch ihnen wirklich zukommende und auf den ersten Blick erkennbare Merkmale charakterisiren; verschiedene Definitionen dürfen sich nicht unter einander widersprechen und die Aufeinanderfolge von Definitionen und Sätzen muss so sein, dass Wiederholungen möglichst erspart werden. Man braucht nur wenig scharfe Definitionen, bei denen man den inneren Geist des Sprachgebrauchs zum Ausgangspunkt nehmen muss, diesem aber in der Wissenschaft nicht unbedingt folgen kann und muss. Wenn der Sprachgebrauch zu Ehren der Wissenschaft beschränkt und präzisirt werden muss, so herrscht hiebei eine durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wissenschaft und auf die anderen Definitionen faktisch stark beschränkte Willkür, welche aber ganz wegfällt, wenn man Rechtsbegriffe definirt, oder auch wenn ausnahmsweise ein natürlich gegebener Gegenstand, der durch die Naturwissenschaft schon definirt ist, von Bedeutung wird und eine Definition desselben zur Erklärung gegeben werden muss.

Volle Einstimmigkeit der Nationalökonomen in den Hauptdefinitionen wird nicht erreicht werden können. Abgesehen davon, dass verschiedene Wortfassungen dasselbe sagen können, werden sich die Definitionen unterscheiden, je nach der Tendenz, die ein Schriftsteller verfolgt, je nach der Schule, welcher er angehört. Spezialschriften und Monographien gar werden sich stets einer für ihre Bedürfnisse etwas modifizirten Terminologie bedienen. Aber die Anhänger der realistischen Methode, und der sogen. ethischen und sozialrechtlichen Richtung in der Nationalökonomie können sich in Bezug auf Definition der Hauptbegriffe einander wesentlich nähern, und je mehr das geschieht, desto klarer wird das Wesen dieser Neuerungen gegenüber älteren Schulen hervortreten, desto leichter werden sich die Anhänger der neuen Ideen unter einander verständigen.

Ein Beitrag zu der der Erreichung dieser Ziele gewidmeten Thätigkeit sollte auch mein Grundriss sein. In diesem Aufsatz konnte ich nur über einzelne Definitionen eingehender sprechen. Diejenigen Fachgenossen, welche meinen Grundriss kennen, werden mir vielleicht zugestehen, dass gegenüber den anderen und grösseren Versuchen neuerer Systematik in meinem Grundriss bei der Auswahl der überhaupt auf-

zustellenden Definitionen und bei ihrer Fassung auf das Postulat der Einfachheit das grösste Gewicht gelegt ist. —

III.

Die zweite Frage, die hier besonders besprochen werden soll, nämlich die Frage, inwieweit Rechtsbegriffe in der Nationalökonomie zur Geltung zu kommen haben, hängt mit der Frage der Abgrenzung unseres Fachs gegenüber anderen Disziplinen zusammen. In Wagner's Grundlegung steckt ein gutes Stück Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie; bei Knies finden sich detaillirte Behandlungen von Pandekten-Streitfragen. Nach H. Rösler „bedingt das Erwerbsleben eine konforme Einrichtung der ganzen Verwaltung, eine bestimmte Ordnung der Volkswirthschaft verlangt ein damit übereinstimmendes Staatsrecht und Privatrecht", „die Volkswirthschaft wird zu einem Gegenstand der öffentlichen Verwaltung".

Die neuere Schule der deutschen Nationalökonomie, deren Vertreter der Mehrzahl nach dem Verein für Sozial*politik* beigetreten sind, ist Anfangs oft als „ethische Richtung" bezeichnet worden. Dieses vielfach missverstandene und sogar höhnisch behandelte Wort bezeichnete *eine* Seite des Wesens der neuen Richtung. Man gab es auf, die klugrechnende *Selbstsucht* der Einzelnen als alleinigen Regulator wirthschaftlichen Thuns zu betrachten, man erkannte die Wirthschaft als eine Bethätigung des ganzen Menschen und musste sonach anerkennen, dass beim wirthschaftenden Menschen zugleich mit der Selbstsucht der Gemeinsinn wirke, dass die Selbstsucht durch Moral und Sitte eingeschränkt sei. Daraus ergab sich insonderheit die Zurückweisung des alten Satzes, dass die möglichst freie Selbstsucht der Individuen das Gesammtwohl am sichersten befördere. Wenn man die individuelle Selbstsucht als einzige Triebkraft wirthschaftlichen Handelns aufgab, so gab man damit den Individualismus überhaupt auf, man war genöthigt von der menschlichen Gesammtheit als einem Organismus auszugehen, sowie man die Kräfte und Triebe in Betracht zog, die den Menschen mit dem Menschen verbinden.

Betrachten wir indessen die Literatur dieser neuen Richtung, so finden wir, dass ihr Wesen durchaus nicht etwa nur in der Zufügung von Moralpredigten zu dem alten Lehrgebäude besteht. Die grösste und eingehendste polemische Schrift, welche die neue Richtung erzeugt hat, Schmoller's Antwortschreiben an Treitschke sucht vielmehr ihren Schwerpunkt darin, zu entwickeln, wie Sitte *und Recht* im wirthschaftlichen Leben wirken. Die alte individualistische und vom Egois-

mus allein ausgehende Lehre basirte auf der Annahme eines mehr oder minder willkürlichen Naturrechts. Wollte man dagegen untersuchen, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse sich wirklich gestalten und gestalten sollen, so musste man nicht nur den ganzen Menschen und alle ihn beeinflussenden inneren Kräfte zum Ausgangspunkt nehmen, man musste auch die realen Verhältnisse berücksichtigen, unter deren beherrschendem Einfluss die Menschen wirthschaften. Wenn man von Geld unter heutigen Verhältnissen sprach, musste man die Gesetze, welche gewisse Münzen zu gesetzlichem Zahlungsmittel erklären und die Währungsfrage entscheiden, berücksichtigen. Die Wechsel- und Bankgesetzgebung musste betrachtet werden, wollte man von der praktischen Organisation des Kredits reden. Vor Allem aber musste man erkennen, dass man die Herrschaft von Menschen über Güter und ihre dadurch bedingte soziale Stellung nun und nimmer verstehen könne, ohne das Eigenthumsrecht nach Grund, Zweck und Umfang genau zu untersuchen. Schon oben habe ich gezeigt, dass man nur die aller allgemeinsten Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens ohne Berücksichtigung des Rechts und seiner Verschiedenheit darstellen kann, und das Recht sofort von Bedeutung wird, wenn man die Beziehungen von Menschen zu einander erfasst.

Die neuere Richtung der deutschen Nationalökonomie geht nicht mehr vom Egoismus allein aus, sie verlässt den „ethischen Materialismus“. Sie ergeht sich nicht in Abstraktionen, sondern legt historische und statistische Forschungen zu Grunde. Sie fasst eine menschliche Gesammtheit nicht einfach als mechanisches Aggregat von Individuen, sondern als einen Organismus der selbst ein eigenthümliches Objekt der Beobachtung wird. In einem System der neuen Lehre muss aber mehr noch als all die genannten Neuerungen das hervortreten, dass man die stillschweigende Voraussetzung eines allgemein gültigen Naturrechts aufgegeben hat und sich alle wirthschaftlichen Verhältnisse durch das wechselnde positive Recht bedingt denkt.

Auf die Frage ob es hierbei mehr auf das öffentliche oder auf das Privatrecht ankommt, möchte ich kein Gewicht legen. Die Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht ist eine rein theoretische, die von verschiedenen Theoretikern in ungleicher Weise vollzogen wird. Jedenfalls hat jede zunächst ins Privatrecht gehörige Institution ihre öffentlich rechtliche Seite. Wenn H. Rösler das Erwerbsrecht zum öffentlichen Rechte rechnet, so halte ich es für überflüssig darüber zu streiten, und für die Zwecke der Nationalökonomie halte ich es für gleichgültig, ob dann überhaupt noch Raum für ein Privatrecht ge-

genüber dem öffentlichen Rechte übrig bleibt. Die Rechtsinstitutionen, welche die Vermögensverhältnisse einzelner Unterthanen zu einander reguliren, müssen jedenfalls im Hinblick auf das Gesammtinteresse ausgebildet werden, und der Nationalökonom muss das Privateigenthum im innigsten Zusammenhang mit dem Expropriationsrecht (Entwährung nach Stein) behandeln ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum an sich etwas privatrechtliches, die Expropriation etwas öffentlich rechtliches ist. Meines Erachtens wird für jede (rechtsphilosophische, politische oder nationalökonomische) Untersuchung, welche nach dem Grund und der Gesammtwirkung von Rechtsinstitutionen fragt, der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Recht unwesentlich. Jede Rechtsinstitution erscheint einfach als eine vom souverainen Staat getragene Einrichtung mit dem Zwecke, die Erfüllung einzelner Aufgaben der staatlich verbundenen Gesellschaft zu befördern.

Nicht gegen die Bezeichnung der in unserer Wissenschaft bedeutsamen Rechtsinstitutionen als öffentliches oder Sozialrecht ist zu polemisiren, wohl aber dagegen, dass bei vielen neueren Nationalökonomen gewisse juristische Unterscheidungen, die nach der bisherigen juristischen Methode im Privatrecht ausgeführt werden, zu wenig Berücksichtigung erfahren. Die dinglichen Rechte an fremder Sache, die Forderungsrechte etc. pflegen stiefmütterlich behandelt zu werden neben dem überwiegend interessanten Eigenthumsrecht, das oft mit Vermögensrecht kurzweg faktisch identifizirt wird.

Ausserdem ist es zu bekämpfen, wenn die Erkenntniss von der Bedeutung des Rechts in der Wirthschaft zu Uebertreibungen führt, denen zu Folge die Wirthschaftslehre alle Selbstständigkeit und eigenthümliche Aufgabe gegenüber der Rechtswissenschaft verliert.

Der Nationalökonom muss eine grosse Menge einzelner Rechtsinstitutionen und den Geist des ganzen herrschenden Rechtssystems verstehen und die vom Recht entlehnten Begriffe zur Präzisirung seiner Begriffe anwenden. Es ist aber Uebertreibung zu glauben, dass alle wirthschaftlichen Erscheinungen und Verhältnisse einfache direkte Wirkungen des Rechtssystems seien und das wirthschaftliche Leben sich ohne weiteres nothwendig aus dem Rechtssystem ergebe.

Das Recht im objektiven Sinn bestimmt, welche Beziehungen von einzelnen oder von Gesammtheiten von Menschen zu Gütern überhaupt möglich sind. Es bestimmt, welche Rechte im subjektiven Sinn vorkommen können, welchen Umfang von Befugnissen jedes einzelne Recht dem Berechtigten gewährt und unter welchen Bedingungen es erworben werden kann.

Die Summe der das Verhältniss der Menschen zu Gütern *direkt* regelnden Rechtsinstitutionen ist das *Vermögensrecht*, das aus öffentlichem und Privatrecht zusammengesetzt ist. Der Ausdruck Vermögensrecht ist offenbar richtiger als „Erwerbsrecht“ (Rösler) oder „Verkehrsrecht“ (Wagner) denn es handelt sich um den Erwerb oder die Verkehrsverhältnisse nicht allein.

Ausser dem Vermögensrecht in diesem Sinne kommen aber noch andere Rechtsinstitutionen in Betracht, welche *direkt* politische Machtverhältnisse zwischen den Unterthanen regeln oder persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Einzelnen begründen (Wahlrecht, Familienrecht etc.), indirekt aber zugleich dadurch Einzelnen die Möglichkeit geben, ein Uebergewicht in ökonomischer Hinsicht zu erlangen.

Das eigentliche Vermögensrecht umfasst Rechtsinstitutionen, welche beständig auf alle wirthschaftenden Personen Einfluss ausüben oder doch auf alle Personen sich beziehen können, ohne deren Berücksichtigung sich die wirthschaftliche Stellung keiner Person verstehen lässt. Die Summe dieser Institutionen ist das allgemeine Vermögensrecht, welches das Eigenthum (das Besitzrecht) die übrigen dinglichen Rechte, das Obligationen-, das Erbrecht etc. umfasst und die Konsequenzen des Grundsatzes der Freiheit der Personen (Freizügigkeit, Vertragsfreiheit) enthält. Dieses allgemeine Vermögensrecht muss an der Spitze jedes Systems der Nationalökonomie betrachtet werden, während das spezielle Vermögensrecht (Gewerbeordnung, Fabrikordnung, Handels- und Wechselrecht, Zollwesen, Bankgesetzgebung, Eisenbahn-, Bergwerks-Agrargesetzgebung etc.) bei einzelnen Lehren im Verlaufe der Entwicklung des Systems mit behandelt werden kann und muss. Rechtsinstitutionen, welche die ökonomischen Verhältnisse d. h. die Beziehungen der Menschen zu den wirthschaftlichen Gütern nur indirekt beeinflussen, können zweckmässiger Weise theils im Zusammenhang mit dem allgemeinen Vermögensrecht und zur Erklärung des in letzterem herrschenden Prinzips, theils an einzelnen Stellen berührt werden, ihre systematische Behandlung aber würde den Umfang der Nationalökonomie ins Ungemessene ausdehnen.

Vor Allem kommt es also in einer allgemeinen Nationalökonomie auf die Behandlung des allgemeinen Vermögensrechts an. Dass hiebei die Nationalökonomie in andere Disziplinen: Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Privat- und Verwaltungsrecht übergreift, ist völlig unschädlich, da die verschiedenen Wissenschaften ganz scharf von einander nie abgegrenzt werden können und am allerwenigsten die Nationalökonomie, welche sich ja beständig auch auf die allgemeine

Staatslehre, die Geschichte, Statistik und selbst die Technik berufen muss. Wesentlich ist nur, dass der Nationalökonom bei Behandlung des allgemeinen Vermögensrechts seinen Zweck stets im Auge habe und sich nicht in juristisches Detail verliere. Dieser Gefahr wird der Nationalökonom leicht entgehen, sowie er nur immer im Auge behält, welcher eigenthümlichen Aufgabe bei ihm die Erforschung des Rechts dienen soll.

Er hat darzustellen, wie innerhalb eines gegebenen Rechts in Folge des Standes der Technik, der Grösse und Natur der Bevölkerung, der Menge der bereits vorhandenen Güter etc. sich nun mehr oder minder zahlreiche Gruppen von Menschen bilden, die in ähnlicher Lage sind und ähnliche wirthschaftliche Zwecke verfolgen und welche Beziehungen sich zwischen diesen Gruppen von Menschen bilden.

Wenn wir das Eigenthumsrecht oder das Assoziationsrecht kennen, so ist damit noch nicht gegeben, wieviele Eigenthümer wirklich entstehn und wie gross eines jeden Eigenthum sein wird, es sind die Ausdehnung und die Erfolge einzelner Assoziationsformen nicht gegeben. Innerhalb des gleichen Rechtssystems können sich entwickeln eine verschiedene faktische Mitwirkung der Menschen bei der Produktion und eine verschiedene faktische Vertheilung der Privatvermögen. Staat und Recht sind e i n Faktor der auf die Gestaltung dieser eigentlich wirthschaftlichen Verhältnisse einwirkt. Das Mass der Einwirkung dieses Faktors im Zusammenhang mit der Einwirkung anderer Kulturfaktoren hat die Wirthschaftslehre zu untersuchen, wobei sie befruchtend auf die Rechtslehre rückwirkt, indem sie den inneren Grund von Rechtsreformen nachweist. Man wird danach verlangen können und müssen, dass der Nationalökonom juristisch und der Jurist nationalökonomisch gebildet sei, nicht aber dass Jurisprudenz und Nationalökonomie ganz zusammenfallen, denn immer untersucht der Jurist die Rechtsinstitutionen, um deren Konsequenzen in jedem einzelnen strittigen Fall sicher zu finden, der Nationalökonom aber, um ihre Einwirkung auf die faktische Gestaltung der Verhältnisse von Menschengruppen zu werdenden und zu vorhandenen Gütermengen zu untersuchen — Verhältnisse die zugleich anderweitig und a u c h durch die individuellen Eigenschaften einzelner Menschen mitbedingt sind. Das Recht setzt die Grenzen, bis zu denen sich der Wille, die Macht des Menschen geltend machen d a r f. Wie weit sich innerhalb dieser Grenzen Wille und Macht einzelner Menschen und Menschengruppen wirklich geltend machen, dies bleibt der besondere mit der Rechtswissenschaft nicht zusammenfallende Gegenstand der Wirthschaftslehre.

Deshalb verliert auch die heutige Nationalökonomie nicht allen Zusammenhang mit der älteren ganz unjuristischen Wirthschaftslehre. Letztere schilderte die wirthschaftlichen Verhältnisse wie sie sich unter stillschweigender Voraussetzung eines extrem individualistischen Vermögensrechts entwickeln müssen. Die Resultate unserer heutigen Wissenschaft soweit sie die gegenwärtigen Verhältnisse schildert, sind denen der älteren Schule nicht nothwendig immer diametral entgegengesetzt, sondern weichen von letzterer nur ab, soweit das geltende und das sich neu entwickelnde Recht von jenem vorausgesetzten Recht abweichen. —

Wenn die Grundsätze des geltenden allgemeinen Vermögensrechts an die Spitze des Systems der allgemeinen Wirthschaftslehre gestellt werden, so wird dadurch eine von Wagner theilweise im Anschluss an Schäffle gemachte Unterscheidung überflüssig, welche die Anordnung des ganzen Systems erschwert.

Wagner unterscheidet (s. namentlich S. 164) das privatwirthschaftliche, das gemeinwirthschaftliche und das caritative Wirthschaftssystem, welche drei Systeme aber in der Wirklichkeit stets kombinirt sind und deren richtige Kombination eben die Grundfrage aller Sozialpolitik ist.

Nun bezieht sich der Gegensatz zwischen dem privatwirthschaftlichen und caritativen System auf die psychologischen Motive der Wirthschaftssubjekte. Der Unterschied zwischen privat- und gemeinwirthschaftlichem System aber beruht auf der verschiedenen rechtlichen Organisation der Wirthschaften und die wichtigste Anwendung des gemeinwirthschaftlichen Systems zeigt sich in den Zwangsgemeinwirthschaften. Daher scheint mir diese Drei-Theilung der Wirthschaftssysteme eine innerlich nicht richtige Zusammenwerfung von zwei Gegensätzen zu sein. Wir haben einen Gegensatz in den Motiven wirthschaftlich handelnder Personen, der sich innerhalb jeden Rechtssystems geltend macht — und wir haben einen Gegensatz in den Prinzipien der das wirthschaftliche Leben beeinflussenden Rechtsordnung.

Bleiben wir nun bei dem letzteren Gegensatz allein, so ist unleugbar unser geltendes allgemeines Vermögensrecht von dem sogen. Geiste des privatwirthschaftlichen Systems vorherrschend erfüllt und das andere Prinzip macht sich zur Zeit mehr als ein ergänzendes, aber allerdings sich ausdehnendes geltend. Eine Anerkennung dieses Verhältnisses scheint es mir zu sein, dass Wagner die allgemeine Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems noch in die erste Abtheilung des ganzen Werks aufnimmt, dagegen eine allgemeine Volks-

wirthschaftslehre des gemeinwirthschaftlichen Systems als besonderer Theil des Werkes nicht vorkommt, sondern dass nur im ersten Halbband das gemeinwirthschaftliche System überall zugleich mit dem privatwirthschaftlichen zur Geltung gebracht wird.

Wäre es nun nicht einfacher so zu verfahren, dass man gleich im Anfang des Systems das allgemeine Vermögensrecht in seinen Grundzügen kritisch schildert und sagt: Unser Vermögensrecht ist ein solches, in welchem das Sondereigenthum und die Freiheit der Personen herrschende wenngleich vielfach eingeschränkte Institutionen sind. Die aus diesen herrschenden Prinzipien abgeleiteten subjektiven Rechte sind bei den meisten wirthschaftlichen Verhältnissen massgebend. Wir gehen daher bei den meisten Definitionen und Sätzen davon aus, fügen aber bei jeder einzelnen Lehre sofort bei, für welches Gebiet diese Definitionen und Sätze gelten und inwieweit in Folge anderen Rechts andere Sätze gelten. Man wird auf diese Weise jedes einzelne wirthschaftliche Verhältniss der Wirklichkeit ganz entsprechend schildern können und die Schilderung eines rein privatwirthschaftlichen Systems, das nur Abstraktion ist, ersparen.

Als Beispiel, dies besonders klar zu machen, bietet sich die Preislehre und zwar will ich der Einfachheit halber und um dem Folgenden nicht vorzugreifen nur von dem Preis wirthschaftlicher Güter sprechen, welche die Eigenthümer derselben umsetzen. — Wir definiren den Preis so und können ihn so definiren, dass noch keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Umsatz, bei dem der Preis sich entwickelt, auf Freiheit beruht oder nicht. Wenn wir aber dann untersuchen, wodurch die Höhe der Preise bestimmt wird, so sagen wir: der gewöhnlichste Fall ist der, dass die Rechtsordnung die Feststellung des Preises dem freien Willen des Verkäufers und Käufers (des bisherigen und nunmehrigen Eigenthümers) überlässt, so dass beide freie Willen sich schliesslich im Vertrag vereinigen. In d i e s e m Fall sind Preisbestimmungsgründe die auf den Willen der beiden Parteien einwirkenden allgemeinen oder speziellen Verhältnisse, von denen, wenn es sich um allgemein und oft verkaufte Güter handelt, die wichtigsten als allgemeine Preisbestimmungsgründe aufgezählt werden können. Wir nehmen dabei zunächst an, dass jede Partei ihr Interesse im Auge hat, gestehen aber zu, dass das Wirken dieser durch das Medium des Selbstinteresses influirenden Preisbestimmungsgründe durch Sitte, durch humane Rücksichten etc. behemmt wird. So gewinnen wir eine im Einzelnen ausgeführte Preislehre für die Mehrzahl der Fälle von Preis-

gewinnung, in der zugleich die möglichen Verschiedenheiten in den Grundmotiven für das Wollen der Parteien berücksichtigt sind. —

Dies wäre aber keine vollständige Preislehre; eine damit abschliessende Preislehre abstrahirt von den Fällen, in denen der freie Wille der Parteien gar nicht oder nicht rechtlich uneingeschränkt herrscht. Eine vollständige Preislehre muss zugleich angeben, dass es Fälle giebt in denen der Preis oder eine Maximalgrenze desselben durch staatlichen Zwang bestimmt wird. Diese Fälle abgesondert von den Fällen der Preisbestimmung durch freien Vertrag in einer ganz anderen Abtheilung des Systems vorzubringen würde nicht nur zunächst zu einem einseitigen Bild der Preisbewegungen führen, sondern es würde dadurch die falsche Ansicht hervorgerufen, als ob der Fall des freien Vertrags zwischen Individuen der allein natürliche sei, der andere eine spezielle möglichst zu beschränkende Ausnahme. In Wirklichkeit aber liegt es so, dass ein Fall, der zwischen den beiden genannten in der Mitte liegt und in dem sich also die zwei entgegengesetzten Prinzipien der Rechtsordnung kombiniren beständig an Ausdehnung gewinnt. Es ist der Fall, dass rechtlich zulässige Vereinigungen der Käufer und Verkäufer oder einer Partei allein durch ihre rechtmässigen Organe den Preis für alle einzelnen Käufer und Verkäufer festsetzen.

Tritt so der „Kollektivvertrag“ an Stelle des „Individualvertrags“ — und dieser Fall wird mit zunehmender Organisation der Gewerbe immer häufiger werden —, so ist ein nach den Statuten rechtmässiger Vereinsbeschluss offenbar ein Mittelding zwischen freiem Individualvertrag und obrigkeitlicher Preistaxe und der Fall wird dem der Preistaxe um so ähnlicher, je weniger die einzelnen Verkäufer und Käufer sich faktisch oder sogar rechtlich der Entscheidung des Vereins entziehen können. Legalisirte Vereine von Interessenten können sich zu Organen nicht nur wirthschaftlicher sondern sogar staatlicher Selbstverwaltung entwickeln. —

Hat nun eine Preislehre des exklusiv privatwirthschaftlichen Systems, d. h. eine solche, die den Fall des freien Individualvertrags ganz allein ins Auge fasst, überhaupt Werth für eine Wirthschaftslehre der Gegenwart, welche die in der neuesten Zeit keimenden Entwicklungen nothwendig berücksichtigen muss und zwar immer so, dass sie zeigt, wie die noch herrschenden Zustände überall durchbrochen werden?

Ebenso wie die Preislehre könnte die Lehre vom Lohn und andere als Beweis dafür dienen, wie zweckmässig es ist, das allgemeine Vermögensrecht zuerst zu behandeln und dann bei jeder wirthschaft-

lichen Darstellung einzelner Haupterscheinungen den Einfluss des auf verschiedenen kombinirten Prinzipien aufgebauten allgemeinen Vermögensrechts wieder nachzuweisen. Die allgemeine Nationalökonomie braucht dann nicht einseitig eine Lehre des privatwirthschaftlichen Systems zu enthalten, während doch das privat- und gemeinwirthschaftliche System als faktisch stets koordinirt bezeichnet werden. Dagegen kann dann sehr wohl nach der allgemeinen Nationalökonomie ein zweiter Theil folgen, den man auch Verwaltungslehre nennen kann und der das spezielle Vermögensrecht und die durch dieses bestimmten wirthschaftlichen Verhältnisse einzelner Klassen von wirthschaftenden Personen kapitelweise im Detail unter beständiger Berufung auf die allgemeine Nationalökonomie und das allgemeine Vermögensrecht behandelt. Man sieht, Wagners Eintheilung des Stoffs in der ersten Abtheilung des Werks ist nicht allein wegen der schon unter I. erwähnten nothwendigen Wiederholungen bedenklich.

Aus den in Vorstehendem ausgeführten Gründen bringe ich eine Darstellung des allgemeinen Vermögensrechtes schon im 5ten §. des 1sten Abschnittes meines Grundrisses unmittelbar nach Feststellung der Begriffe Wirthschaft und Wirthschaftslehre. Der Grundriss ist geschrieben und gedruckt ehe die 2te Abtheilung der Wagner'schen Grundlegung (S. 291 — S. 512) erschienen war. Seitdem ich diesen nunmehr veröffentlichten Theil des Wagner'schen Buchs kennen gelernt und studirt habe, gestehe ich zu, dass der erwähnte §. 5 meines Grundrisses in zwiefacher Hinsicht einer Ausdehnung bedarf: beim Eigenthumsrecht muss eine Ausführung über die Verschiedenheit des Umfangs des Eigenthumsrechts je nach seinem Objekt eingeschoben werden, was Wagner S. 449 ff. mit Recht betont. Ferner muss das Prinzip der Freiheit der Person eingehender besprochen werden, als ich es gethan habe. Ist es auch in einem Grundriss oder System am Platze, die der Geschichte angehörige persönliche Unfreiheit nur beiläufig zu erwähnen, so muss doch neben der Vertragsfreiheit die Freizügigkeit, Gewerbe-Freiheit, das Auswanderungsrecht etc. auch besprochen werden.

Hat mich Wagner hierin belehrt, so halte ich andere Punkte ihm gegenüber unbedingt aufrecht. Namentlich bleibe ich bei der Ansicht, dass trotz der Verschiedenheit des Umfangs des Eigenthums je nach seinem Objekt das Sondereigenthum doch ein einheitlicher Rechtsbegriff ist, der von vornherein definirt werden kann. Ferner scheint mir Wagner nicht scharf genug zwischen Gütern und Rechten an Gütern zu unterscheiden und den Eigenthumsbegriff zu sehr auszudehnen.

Das Sondereigenthum ist das Recht, das einer Person gegenüber einem konkreten Sachgut alle nicht durch bestimmten Rechtssatz ausgeschlossenen also in thesi unendlich viele Befugnisse verleiht und die Einheitlichkeit dieses Begriffs wird nicht dadurch vernichtet, dass die Menge der ausgeschlossenen Befugnisse je nach dem Objekt des Eigenthumsrechts verschieden sein kann. Jeder Nationalökonom spricht von „Güter haben", von „Gütervorräthen", von „Gütermengen im Besitz einer Person" etc. etc. Aehnliche Ausdrücke kommen auch allenthalben bei Wagner vor. Liegt darin nicht schon eine unwillkürliche Anerkennung des Satzes, dass es eine rechtliche Beziehung resp. rechtlich anerkannte Macht von Personen über Güter giebt, die im Wesentlichen bei allen verschiedenartigen Gütern gleichartig ist? Der verdiente Englische Nationalökonom Cl. Leslie, ein Vorkämpfer unserer neueren Ideen in England hat zwar in einem interessanten Aufsatz [1]) jüngst ausgeführt, dass der allgemein gebrauchte Begriff Wealth nicht gleichartige Dinge umfasst — aber so richtig dies ist, so schliesst es ein rechtlich im Wesentlichen gleichartiges Beherrschen verschiedenartiger Güter keineswegs aus. Wagner selbst gelangt übrigens schliesslich S. 502 zu einem allgemeinen Eigenthumsbegriff, der sich von dem meinigen nur durch die Ausdehnung über den Kreis der Sachgüter hinaus unterscheidet. Dass dieser Begriff, wie W. schon S. 458 verlangt, weit gefasst sein muss, ist gewiss richtig; ebenso dass die Verschiedenheit des Eigenthums je nach seinem Objekt überhaupt untersucht werden muss — aber deshalb kann doch alles Eigenthum schliesslich auf einem Grundgedanken beruhen und daher als einheitlicher Rechtsbegriff von vornherein aufgefasst werden und dies tritt in Wagners Darstellung zu wenig hervor.

Das Eigenthum, wo immer es vorkommt, beruht auf der objektiven Rechtsordnung. Es besteht nur, weil und insoweit es die Rechtsordnung anerkennt, und die Gründe warum es die Rechtsordnung anerkennt, sind, wie Wagner meines Erachtens gegenüber anderen Theorieen richtig ausführt, verschiedene und im Laufe der Zeit wechselnde Zweckmässigkeitsgründe. Indessen wenn Wagner in der sogenannten Arbeitstheorie ein dem Kerne nach richtiges Postulat entdeckt, und wenn er in der natürlichen und natürlich-ökonomischen Theorie (s. namentlich kurz zusammengefasst S. 486) wenigstens die Rechtfertigung für Eigenthum an Verbrauchsgütern und eine relative geschichtliche Rechtfertigung des Eigenthums an Kapitalgütern anerkennt, so möchte ich in Bezug auf die 2 letzteren Theorieen etwas weiter gehen:

1) in der Dubliner Zeitschrift Hermathena.

Dass über Verbrauchsgüter dem einzelnen Menschen wenigstens zuletzt ein Verfügungsrecht eingeräumt wird, wie es das heutige Sondereigenthum gewährt, ist naturnothwendig. Auch betreffs anderer Güter liegt es in der Natur des Menschen, dass er über dieselben eine möglichst unbeschränkte Herrschaft ausüben will. Der Begriff des „Mein" ist dem Menschen angeboren. Bei Verbrauchsgütern acceptirt und präzisirt also die Rechtsordnung durch Anerkennung eines Sondereigenthumsrechts nur etwas an sich Nothwendiges und bei anderen Gütern erkennt das Recht wenigstens einen dem Menschen angeborenen Trieb an, resp. es verzichtet auf dessen völlige Unterdrückung und zwar durch Ausdehnung und Uebertragung des betreffs der Verbrauchsgüter nothwendig gegebenen Begriffs. Durch diese Betrachtungen ergiebt sich wieder, dass der Eigenthumsbegriff seiner Entstehung und seinem Wesen nach etwas Einheitliches und Einfaches ist.

Die naturnothwendigen und angeborenen Triebe der Menschen können nicht frei und ungestört walten, weil verschiedene Menschen neben- und miteinander leben. Die Rechtsordnung hat die Wahl, ob sie Sondereigenthum an Verbrauchsgütern auf den letzten Moment vor dem Verbrauch beschränken und Sondereigenthum an Kapitalgütern ganz durch wechselnde Gebrauchsrechte Einzelner ersetzen will — oder ob sie zwischen den Menschen so theilen will, dass Jeder über bestimmte Güter ganz, über andere gar nicht verfügt. Sie beschreitet faktisch und zwar in Folge erkannter allgemeiner Zweckmässigkeit, der Hauptsache nach den letzteren Weg; indem sie so das Sondereigenthum zum Eck- und Grundstein des Vermögensrechts macht, fixirt sie aber nur die Ausdehnung, in der ein an sich natürlicher und nothwendiger Begriff zur Anwendung kommen soll. Mit dieser Auffassung ist der Rechtsordnung keineswegs verwehrt, das Eigenthum in Bezug auf die Objekte, die es erfasst, und die Befugnisse, die es gewährt, einzuschränken — aber es ist ein einheitlicher Rechtsbegriff gewonnen, den wir bei der Lehre von Privatvermögen, Privatkapital, Preis etc. immer wieder gleichmässig anwenden können. —

Dies Sondereigenthum beruht auf ähnlichen Gründen wie die Institution der monogamen Ehe — es ist in der That ein richtiges Gefühl, wenn Eigenthum und Ehe so oft als die 2 Grundsäulen gesellschaftlicher Ordnung aufgeführt werden. Nicht nur, dass beide Institutionen durch das Erbrecht sich in ihren praktischen Konsequenzen gegenseitig bedingen — sie beruhen vor Allem auf dem gleichen Prinzip, dass dem Individuum angeborenen Triebe — der Trieb Güter

für sich zu benutzen und der Fortpflanzungstrieb — derartig beschränkt werden, dass jedem Individuum eine möglichst abgeschlossene Sphäre angewiesen wird, innerhalb deren der Trieb möglichst frei bethätigt werden kann.

Daraus erklärt es sich nebenbei bemerkt auch, wenn Rösler (Hirth's Annalen S. 24) die jetzige Ehe als Besitzverhältniss betrachtet und ausführt, dass ihre Aufhebung der Aufhebung des produktiven Besitzes folgen werde. Hier wie überall klingt dabei bei Rösler der Gedanke mit, dass solche völlige Umwälzung der bestehenden Ordnung naturnothwendig eintreten müsse, wenn die jetzige Ordnung, die „nationale Staatsidee“ sich ausgelebt hat. — Rösler weiss solche Zukunftssoziallehre mit Vorschlägen zu Reformen für die nächste Zeit zu verbinden, welch letztere die gegenwärtige Ordnung zur allgemeinen Wohlfahrt erhalten sollen. Seine Zukunftsideen beruhen auf kühnen Generalisirungen, seine Reformvorschläge für die Gegenwart auf kritischem Studium der gegenwärtigen Zustände. Phantastische Geschichtsphilosophie und realistisch kritische Beobachtung der gegenwärtigen Verhältnisse treten bei ihm seltsam vermischt und verwirrt auf und so, dass die Objektivität und Genauigkeit bei Beobachtung und Darstellung der jetzigen Wirklichkeit entschieden leidet. Manche geschichtsphilosophischen Generalisirungen wie z. B. die Auseinandersetzung S. 263, dass bei jedem Volk zuerst ein Theil emporgehoben wird und dieser Theil dann den anderen nach sich zieht, sind in der That geistvoll und wahr, aber sowie Rösler dann aus solchen Generalisirungen Folgerungen für die letzte Entwickelung in unabsehbarer Zukunft zieht, verfällt er in ein Spielen mit Begriffen und entfernt sich von einer wirklich sozialrechtlichen Methode, welche das historisch gewordene und jetzt geltende Recht zur Basis hat. Selbst in Einzelfragen vernachlässigt er oft sehr kühn alle Beobachtung der Wirklichkeit, wie z. B. in dem Satze (S. 254): „das beständige Aufsteigen des Metallwerths ist schon deshalb unzweifelhaft anzunehmen, weil das Gegentheil allen Gesetzen der Volkswirthschaft widersprechen würde.“ —

Doch kehren wir nach diesen Abschweifungen wieder zu der Behandlung des allgemeinen Vermögensrechts in der Nationalökonomie zurück. Das bei den jetzigen Kulturvölkern herrschende Rechtssystem erkennt das Sondereigenthum in einem bestimmten Umfang als eine Institution von herrschender Bedeutung an. Zugleich aber kennt es andere rechtliche Beziehungen von Menschen zu Sachgütern und Dienstleistungen; die dinglichen Rechte an fremder Sache sind einzelne an sich im Eigenthum eingeschlossene Befugnisse, die in besonderem Falle

einem Anderen als dem Eigenthümer zustehn. Forderungsrechte, Erbrecht, Monopole, Patente etc. gewähren Aussicht auf Eigenthumserwerb an konkreten Sachgütern oder Mengen von Sachgütern bestimmter Art, und beschränken damit direkt oder indirekt die vermögensrechtlichen Befugnisse der Personen, denen gegenüber diese Rechte geltend gemacht werden können. Die gleiche Beschränkung tritt ein, wenn diese Rechte nicht die Befugniss gewähren, die Uebertragung bestimmten Eigenthums zu fordern, sondern zeitweilig Anderen überlassene Eigenthumsbefugnisse zurückzufordern oder persönliche Dienstleistungen zu verlangen. Immer wird die Gesammtmacht anderer Personen gegenüber Gütern durch diese Rechte zu Gunsten des Berechtigten beschränkt.

Die Bedeutung des Satzes, dass es verschiedenartige Vermögensrechte giebt, von denen das Sondereigenthum nur eine allerdings tonangebende Unterart ist, scheint mir von den meisten Fachgenossen zu wenig beachtet, so geläufig auch dieser Satz den Juristen ist. Dadurch entstehen nicht nur wie schon unter II. bemerkt, dem Rechte gegenüber unrichtige Definitionen, sondern es folgt daraus auch Unklarheit in der Darstellung verschiedener Verhältnisse.

Knies (das Geld) gelangt erst S. 60 dazu auszusprechen, dass es Güterübertragungen giebt, die nicht Eigenthumsübertragungen sind, und fasst dann eine grosse Menge von Güterübertragungen ohne Eigenthumsübertragung unter den Begriff der „Uebertragung von Nutzungen“ zusammen. Das ist meines Erachtens eine unnöthig verwickelte Darstellung der höchst einfachen Wahrheit, dass jedes Vermögensrecht, nicht nur das Eigenthum, übertragen werden, d. h. seinen Inhaber wechseln kann, und dass der faktische Inhalt eines seinem bisherigen Inhaber verbleibenden Vermögensrechts durch Konstituirung eines neuen Vermögensrechts zu Gunsten eines Dritten beschränkt werden kann. Güterübertragung ist überhaupt kein scharfer Begriff, dessen allgemeine Anwendung sich nur erklärt aber nicht rechtfertigt daraus, dass der Nationalökonom zunächst immer nur an das Eigenthum denkt. Uebertragen werden im Verkehr immer Rechte an Gütern, die körperliche Uebertragung des Rechtsobjekts oder Guts selbst ist nur eine durchaus nicht nothwendige Erscheinung, welche bei Uebertragung von Eigenthum an Mobilien gewöhnlich eintritt. Die Nichtbeachtung der anderen neben dem Sondereigenthum vorkommenden Vermögensrechte bewirkt, dass allgemein zwischen Gütern und Rechten an Gütern nicht scharf unterschieden wird.

So gebraucht Knies S. 43 den vagen Ausdruck: „das Haben eines Gütervorraths“ statt des präzisen: „das Innehaben von Vermögensrechten an Gütern“; bei seiner vom Besitz einer Person ausgehenden Kapitaldefinition S. 47 bleibt unerledigt die Frage, ob und inwieweit Forderungsrechte zu diesem Besitz gehören. S. 49 wird die genaue Grenzberichtigung zwischen Kapital, Vermögen und Eigenthum auf die Zukunft verschoben, während Gesammt- und Privat-Vermögen, Gesammt- und Privat-Kapital nicht scharf definirt werden können, ehe man gesagt hat, wie ein Privat-Vermögen und -Kapital durch Eigenthum und andere Rechte bestimmt wird. Die Nichtbeachtung der Verschiedenheit der Vermögensrechte bewirkt auch, dass S. 92 die Auseinandersetzung über das Vermögen juristisch unscharf bleibt und dass unter den Begriff der Nutzung juristisch höchst disparate Dinge zusammengefasst werden. Die im Lohnvertrag übertragene Nutzung einer Arbeitskraft, die im Pachtvertrag übertragene Nutzung eines Kapitalguts, die im Darlehensvertrag vollzogene Eigenthumsübertragung unter bestimmten Bedingungen sind offenbar höchst verschiedene Rechtsgeschäfte. Im Lohnvertrag wird das exklusive Verfügungsrecht über persönliche Dienstleistungen oder das Eigenthumsrecht an den durch Arbeit herzustellenden Produkten übertragen. Im Pachtvertrag die Befugniss zu gewissen Benutzungen eines konkreten Guts, im Darlehensvertrag Eigenthum unter dem Versprechen späterer Wiederübertragung von Eigenthum an bestimmten Gütermengen (Kapital und Zinsen). —

Bei Wagner ist ganz entschieden eine Tendenz vorhanden, Eigenthum und Vermögensrecht einfach zu identifiziren, woraus sich dann die Verwechslung von „Güter haben“ und „ein Vermögensrecht an Gütern haben“ von selbst ergiebt. Schon S. 26 wird Vermögen als geschichtlich rechtlicher Begriff kurzweg definirt als „der im Eigenthum einer Person stehende Vorrath wirthschaftlicher Güter.“

Das Einkommen einer Person (S. 97) ist einfach ein zur Bedürfnissbefriedigung verwendbarer „Güterfond“ ohne Rücksicht auf die verschiedenen Rechte an diesen Gütern. Es wird auch das Volkseinkommen erst nach den Einzeleinkommen definirt und wird durch Summirung der Einzeleinkommen berechnet (S. 105) — weil ja Einzel- wie Gesammt-Einkommen beide einfach als Güterquantitäten erscheinen. S. 505 zählt Wagner die Güter auf, an denen Eigenthum möglich ist, nämlich:

körperliche Sachen,
persönliche Dienste und
Verhältnisse.

Zu den Verhältnissen gehören nach S. 16 Kundschaft und Firma, Realrechte, Monopole und Patente — endlich Einrichtungen und Anstalten, wie der Staat.

Forderungsrechte als solche führt W. unter den Verhältnissen nicht auf; wohl aber reiht er die Forderung auf Leistung eines Andern unter das Eigenthum an persönlichen Diensten (S. 505) und S. 581 wird nebenbei von einem Eigenthum an Forderungen gesprochen.

Nun sind das ausschliessliche Recht auf eine Firma, ein Patent und dergl. offenbar eigenthümliche Rechte, warum dann ein Eigenthumsrecht an diesen Rechten konstruiren? Eine Kundschaft aber, die sich an eine Person knüpft, ist weder selbst ein Recht, noch ist sie ein Gegenstand eines Rechts, da man nirgendwo auf Erhaltung der Kundschaft klagen kann. Unter Verhältnissen also fasst Wagner zusammen: Anstalten und Einrichtungen, Vermögensrechte und faktische Zustände wie Kundschaft. Aber er fasst nicht alle anderen Vermögensrechte mit Ausnahme des Eigenthums selbst hier zusammen, sondern die Forderungsrechte werden überhaupt nicht deutlich erklärt und nicht gesagt, wie ihr Verhältniss zum Eigenthum eigentlich ist.

Persönliche Dienste sind allerdings wirthschaftliche Güter; ein Eigenthum an ihnen zu konstruiren, ist logisch ganz zulässig; aber es hat keinen praktischen Werth und entspricht nicht der juristischen Terminologie. Jedenfalls aber ist, wenn das Eigenthumsrecht an 1000 Mark und das Forderungsrecht auf 1000 Mark nicht identisch sind, der wirkliche berechtigte Genuss einer persönlichen Dienstleistung und die Forderung auf eine solche auch nicht kurzweg zusammenzuwerfen. —

Soweit das Wagner'sche Werk bis heute vorliegt, ist also hier völlige Klarheit der Unterscheidungen zu vermissen. Aus der beständigen Verwechslung von Gütern und (verschiedenen) Vermögensrechten an Gütern ergiebt sich dann die Nothwendigkeit beim Begriff von Kapital und anderen Begriffen immer zwischen Kapital als ökonomischem und als geschichtlich rechtlichem Begriff zu unterscheiden, es ergiebt sich die Nothwendigkeit sich auf den Standpunkt des Einzelnen und der Gesammtheit zu stellen etc. etc., während die Sache doch so einfach ist: Man unterscheidet Güterarten und man unterscheidet verschiedene rechtliche Beziehungen von Personen zu Gütern.

In den Neumann'schen Aufsätzen findet sich irgend welche eingehende Berücksichtigung des juristischen Elements noch gar nicht, nur die Bedeutung des Staats für die Wirthschaft wird allgemein erwähnt. Aus dieser heute nicht mehr haltbaren Anschauungsweise erklärt sich auch Neumanns Ansicht, dass die ganze Nationalökonomie

nur in Produktion und Konsumtion zu zerfallen habe — dies ist nämlich richtig gefolgert; denn wenn wir uns um die rechtlich anerkannte Macht der Personen über Güter nicht kümmern, so giebt es in der That nur ein Herstellen und ein Verwenden der Güter zur Bedürfnissbefriedigung.

Der das juristische Element so sehr betonende H. Rösler[1]) dagegen stellt richtig (Hirth S. 27) den allgemeinen Begriff des Besitzes auf, und sagt dieser Begriff umfasse „alle Arten persönlicher Herrschaft über Sachen, also sowohl das Eigenthum, wie die übrigen dinglichen und obligatorischen Berechtigungen, welche nur als nähere und entferntere Verzweigungen des ersteren aufzufassen sind.“ Das Wort „Besitz“ bezeichnet also wie bei mir überhaupt das Innehaben von Vermögensrechten, die Verschiedenheit der letzteren ist anerkannt, das Eigenthum nur als Grund- und Eckstein alles Vermögensrechts bezeichnet. Freilich die Konsequenzen aus dieser richtigen Anschauung sind nicht überall scharf gezogen, da überall Rösler dazu neigt, in der Betrachtung der Macht des Besitzes über die Arbeit seine Untersuchung aufgehen zu lassen und spezielle Unterscheidungen innerhalb der gegenwärtigen Verhältnisse nicht zu machen. Die sozialpolitischen Gesammtresultate, die auf Generalisirungen beruhen, verdrängen die methodisch klare Darstellung der durch das Recht bedingten einzelnen wirthschaftlichen Verhältnisse. Dies zeigt sich z. B. S. 271 ff. bei der Einkommenslehre, wo R. ganz richtig vom gesammten Produktionsertrag ausgeht, der dann unter der herrschenden Rechtsordnung zwischen Besitz und Arbeit vertheilt wird etc. . .; eine juristische Präzisirung aber der einzelnen Einkommensarten, eine Darstellung, wie durch Erwerb bestimmter Vermögensrechte auf bestimmte Weise sich das Einzeleinkommen ausscheidet, wird nicht versucht.

Doch genug der Kritik. Zum Schlusse sei es erlaubt, die Grundzüge meiner eigenen Auffassung über die Bedeutung des allgemeinen Vermögensrechts in der Nationalökonomie im Zusammenhang kurz zu entwickeln:

Wenn Güter überhaupt Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sind, so kann man allerdings logischer Weise Forderungsrechte, Verhältnisse, den Staat etc. zu den Gütern rechnen. Denn ein Forderungsrecht befriedigt z. B. das Bedürfniss des Schuldners Kapital zu benutzen und das Bedürfniss des Gläubigers, mühelos Rente

1) Ich halte mich hier ausschliesslich an R.'s Aufsätze in Hirth's Annalen einmal, weil sie jungen Datums sind, und dann weil sie in der That ein Grundriss der Nationalökonomie in essayistischer Form sind.

zu beziehen. Der Staat befriedigt unzählige Bedürfnisse etc. etc. Aber Gut kurzweg ist überhaupt ein sehr weiter Begriff, der ja auch die von einander so diametral verschiedenen inneren und äusseren Güter umfasst und aus dem so gut wie Nichts gefolgert wird. Der Begriff, auf den es ankommt, ist der des (äusseren) wirthschaftlichen Guts. Bedenkt man nun, dass es mehr oder minder ausschliessende Rechte einzelner Personen an Gütern giebt, und dass es jedenfalls faktisch ausschliessliche Befugnisse Einzelner gegenüber Gütern geben muss, so erscheint es als unbedingt zweckmässig den Begriff des wirthschaftlichen Guts so zu fassen, dass er nur ohne das Recht gegebene Gegenstände von subjektiven Rechten, d. h. Dinge und Erscheinungen umfasst, die

1) an und für sich existiren können auch ohne dass ein Mensch seinen Willen ihnen gegenüber (rechtlicher oder unrechtlicher Weise) geltend macht, die aber
2) ein Gegenstand sind, an dem sich der Wille eines Menschen behufs Bedürfnissbefriedigung geltend machen kann und die daher Gegenstand eines individuellen Rechts werden können. —

Aus den wirthschaftlichen Gütern mag man dann noch die Verkehrsgüter ausscheiden, die nach dem bestehenden Recht Gegenstand eines individuellen Vermögensrechts nicht werden können, was z. B. betreffs öffentlicher Wege der Fall ist, während es nach der Natur des Gutes allein möglich wäre. Diese Unterscheidung wird aber namentlich wenn man (s. unten) den Begriff der Waare aufstellt, unwesentlich.

Erkennt man die obigen beiden Postulate an, so ergiebt sich, dass wirthschaftliche Güter nur sein können *begrenzte Theile des den Menschen umgebenden Stoffs, die durch bewusste menschliche That in eine bestimmte Lage gebracht sind, oder dauernd oder vorübergehend eine bestimmte Gestalt erlangt haben, die sie zur Bedürfnissbefriedigung tauglich macht.* Alle wirthschaftlichen Güter sind sonach materiell, sie sind aber Sachgüter oder persönliche Dienstleistungen, je nachdem sie dauernde oder vorübergehende Gestaltungen von Materie sind [1]). Reine Beziehungen von Menschen zu einander, wie Staat, Forderungsrechte etc. sind sonach keine wirthschaftlichen Güter; begrenzte Theile des den Menschen umgebenden Stoffs, auf welche menschliche That noch gar nicht, nicht einmal durch Okkupation eingewirkt hat,

1) Persönliche Dienstleistungen sind nicht immateriell, da sie nicht nur eine Vorstellung oder rechtliche Beziehung von Menschen zu einander sind, sondern eine Beeinflussung des Stoffs durch menschliche Handlung. Selbst ein gesprochenes Wort ist Versetzung von Lufttheilungen in gewisse Schwingungen.

sind auch keine wirthschaftlichen Güter, sondern freie Güter. Wo bewusste menschliche That eingewirkt hat, ergiebt es sich von selbst als Folge, dass ein Mensch ein solches Gut nicht ohne eigene Anstrengung oder Entgelt für sich benutzen kann, wenn auch diese eigene Anstrengung im Falle des Geschenkes, der Okkupation derelinquirter oder sonst herrenloser Sachen etc. ausnahmsweise minimal werden kann. Ebenso ergiebt sich von selbst, dass solche Güter Gegenstand individueller Sonderrechte werden können und dass eine Veranlassung besteht, sie dazu zu machen. —

In meinem Grundriss ist deutlich ausgesprochen, dass ich nur Sachgüter und persönliche Dienstleistungen unter wirthschaftlichen Gütern verstehe; bei einer etwaigen Neubearbeitung wird es gut sein, das Requisirt des „begrenzten Theils des den Menschen umgebenden Stoffs" gleich in die erste Definition mit aufzunehmen. Es wird nicht zu vermeiden sein, die Definition des wirthschaftlichen Guts, wenn man sie an die Spitze stellt, umständlich zu fassen und umständlich zu erklären. Denn man darf ja nicht das wirthschaftliche Gut als Gegenstand von Vermögensrechten und das Vermögensrecht als rechtlich anerkannte Befugniss gegenüber wirthschaftlichen Gütern definiren. Beides ist richtig; aber die erste Definition muss gegeben werden, ohne Benutzung des zweiten noch nicht definirten Begriffs. Sonst verfällt man in den Fehler mancher älteren Chemiker, welche Säuren als das definirten, was sich mit Basen zu einem Salz verbindet, Basen als das, was sich mit Säuren zum Salze verbindet und Säure als Verbindung von Säure und Basis. —

Steht so der Begriff des wirthschaftlichen Gutes fest, so können nun die einzelnen von unserer Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte an diesen Gütern aufgezählt werden. Für das Vermögensrechtssystem ist maassgebend, ob dieses individuelle exklusive und unbeschränkte Befugnisse gewährende Recht in möglichst ausgedehntem Maasse anerkennt oder nicht. In ersterem Falle wird das Sondereigenthum an Sachgütern das wichtigste Vermögensrecht, die genaue Feststellung seines Umfangs, die Erklärung seines Grundes und Zweckes wird zu einer wirthschaftlichen Frage von grundlegender Bedeutung, welche daher bei Wagner sehr ausführlich behandelt ist. So wichtig wird das Eigenthumsrecht, dass dem Sprachgebrauch, der Gut und Eigenthum am Gut verwechselt, kaum zu entgehen ist, aber nur die Anerkennung der Existenz anderer Vermögensrechte macht es möglich, die vagen Kategorieen: „immaterielle Güter, Verhältnisse" etc. zu vermeiden. —

Bei solcher Auseinanderhaltung der Güter und der Vermögensrechte an den Gütern gelangt man zu scharf definirbaren national-

ökonomischen Hauptbegriffen, welche zur Darstellung aller wirthschaftlichen Verhältnisse genügen und welche so zu sagen in 2 Serien zerfallen. Die erste Serie umfasst Begriffe zur Bezeichnung von Arten und Mengen und Eigenschaften von wirthschaftlichen Gütern, die zweite Arten und Mengen und Eigenschaften (einer Person zustehender) Vermögensrechte.

Zur ersten Serie gehören:

1) Das Gesammtvermögen oder der Inbegriff der zu einem Zeitpunkt vorhandenen wirthschaftlichen Güter, dessen einzelne Theile oder die einzelnen Güter sich wegen ihrer qualitativen Verschiedenheit nicht einfach als quantitative Theile einer homogenen Masse auffassen lassen.

2) Das Gesammtvermögen zerfällt in Kapitalgüter (deren Gesammtheit das Gesammtkapital ist) und Genussgüter. Kapitalgüter sind wirthschaftliche Güter, welche nicht zur direkten Bedürfnissbefriedigung bei einmaligem Gebrauch bestimmt sind.

3) Betrachtet man nicht die in einem Zeitpunkt vorhandenen Güter, sondern das Werden der Güter im Laufe der Zeit, so entstehen die Begriffe Gesammt-Roh- und Reinertrag der Produktion; mit dem Gesammtreinertrag der Produktion fällt das Gesammteinkommen der wirthschaftenden Menschheit zusammen. Das Gesammteinkommen umfasst Sachgüter, Dienstleistungen und Nutzungen. Der Begriff der Nutzung als ein natürlicher und faktischer, nicht rechtlicher, muss und kann hier eingeführt werden, weil bei Betrachtung von Zeitperioden die Genuss oder Vortheil gewährende Benutzung eines Guts von dem unverändert fortbestehenden Gute selbst zu unterscheiden ist. Der Rohertrag der gesammten Wirthschaft umfasst alle innerhalb einer Zeitperiode neu entstehenden Güter und neu gewonnenen Nutzungen, der Reinertrag und das Einkommen nur die neuen Güter, die verzehrt, die Nutzungen, die genossen werden können, ohne dass gleichzeitig das zu Anfang der Periode vorhandene Gesammtkapital vermindert wird.

4) Alle wirthschaftlichen Güter (wie alle Güter) haben Gebrauchswerth, d. h. es verbindet sich mit ihnen die menschliche Anschauung von Werth (im allgemeinen Sinne des Worts) oder Gebrauchswerth.

Die Begriffe 1—3 umfassen Mengen von wirthschaftlichen Gütern, die Begriffe 2—3 Mengen von wirthschaftlichen Gütern bestimmter Art, der Begriff 4 bezeichnet eine Eigenschaft aller wirthschaftlichen Güter.

Sämmtliche in diese erste Serie gehörigen Begriffe sind derart, dass sich eine objektiv gültige und exakte Messung mit ihnen nicht verbinden lässt, wegen der qualitativen Verschiedenheit der Güter.

Zur zweiten Serie aber gehören folgende Begriffe:

1) Das Einzel- oder Privatvermögen einer Person oder ihr durch die ihr zustehenden verschiedenen Vermögensrechte bestimmter Antheil am Gesammtvermögen. Es ist der Inbegriff des Inhalts aller einer Person zustehenden Vermögensrechte, aber keine Gütermenge; mit einer Gütermenge könnte es identifizirt werden, wenn es nur eine Art individueller Vermögensrechte gäbe.

2) Das Kapital- und das Genussvermögen einer Person, d. h. ihr rechtlich bestimmter Antheil am Gesammtkapital und der Gesammtheit der Genussgüter. Statt Kapitalvermögen einer Person sagt man auch kurz: ein Privatkapital. Was als Privatkapital erscheint, ist aber nicht immer ein Antheil an den wirklichen Kapitalgütern. Es kann Jemand ein Vermögensrecht erwerben, das ihm nicht zu direktem Genuss bei einmaligem Verbrauch eines Gutes dient, das aber doch keinen selbstständigen Antheil am reellen Gesammtkapital bezeichnet.

Erwerb von Privatkapital ist nicht nur überhaupt nicht identisch mit Vermehrung von Gesammtkapital, es kann nicht nur Jemand einfach ohne Entgelt das Privatkapital eines Anderen sich aneignen, sondern es giebt sogar einfach fiktives Privatkapital, d. h. Vermögensrechte Einzelner, deren reeller Inhalt lediglich darin besteht, dass der Berechtigte die Macht hat, den Konsum Anderer im Laufe der Zukunft zu seinen Gunsten zu beeinträchtigen, ohne dass deren Produktivkraft durch dasselbe Verhältniss gesteigert worden wäre. Eine Eisenbahnpriorität oder eine Obligation der Staatseisenbahnschuld sind z. B. ein reelles Privatkapital, d. h. ein Antheil einer Person an dem Kapitalgut Eisenbahnanlage, der in dem Rechte auf einen Theil des Reinertrags der Bahn besteht. — Das Beispiel zeigt zugleich, wie Forderungsrechte zum Privatkapital gehören, während sie selbstverständlich nicht zum Gesammtkapital gehören, keine Kapitalgüter neben den im Eigenthum des Schuldners stehenden wirklichen Kapitalgütern sind. Dagegen ist eine Obligation einer Staatsanleihe zu Kriegszwecken oder ein Forderungsrecht an einen Schuldner, der das geliehene Kapital verzehrt hat, ein fiktives Privatkapital. Hier müssen die Steuerzahler oder der Schuldner jährlich einen Theil ihres Einkommens an den Gläubiger abtreten, ohne dass bei Kreirung des Forderungsrechts neue wirkliche Kapitalgüter (in der Hand des Schuldners) entstanden wären. Ebenso ist ein Monopol nur das Recht, die Kunden gleichsam zu besteuern, ohne dass mit dem Monopol an sich eine Vermehrung der Kapitalgüter gegeben ist, an denen ein rechtlicher Antheil konstituirt werden könnte. — Es braucht kaum be-

merkt zu werden, dass Rechtsverhältnisse, die dem Gläubiger ein fiktives Privatkapital geben, durchaus nicht immer gemeinschädlich sind: sie können sogar sehr vortheilhaft sein, wenn auch nicht im wirthschaftlichen Sinne oder doch nicht derart, dass mit ihnen eine Vermehrung der wirthschaftlichen Güter direkt zusammenfällt. Es ist klar, dass die scharfe Unterscheidung zwischen Kapitalgütern, reellem und fiktivem Privatkapital auch vielfache Verwirrung in der Lehre von der Entstehung des Kapitals und der Bedeutung des Sparens aufhebt. Man kann hier klar sein, wenn man nur immer sich bewusst ist, ob man nach der Entstehung neuer Kapitalgüter oder nach dem Erwerb von Privatkapital durch Einzelne fragt. Die Art und Weise, wie die rechtlichen Antheile am Gesammtkapital oder die Privatkapitalien vertheilt sind, oder wie man auch sagt, die Vertheilung des Kapitalbesitzes ist natürlich von höchster sozialer Wichtigkeit. Sie hängt zum guten Theile davon ab, unter welchen Bedingungen die Rechtsordnung Eigenthumserwerb an Kapitalgütern bisher zuliess und jetzt zulässt etc. etc.

3) Das Einzeleinkommen verhält sich zum Gesammteinkommen genau so wie das Einzelkapital zum Gesammtkapital und es wiederholt sich auch die Unterscheidung zwischen fiktivem und reellem Einzeleinkommen: Es kann Jemand Güter ohne Verminderung seines Privatkapitals (incl. des fictiven) verzehren können, während dieser Verzehr dennoch die unersetzte Vernichtung bisheriger Theile des Gesammtkapitals bewirkt. Betreffs der näheren Definition des Einzeleinkommens verweise ich auf meinen Grundriss selbst, da es ja hier nur auf Darstellung der Prinzipien ankommt. Ich bemerke betreffs des Begriffs des Einzeleinkommens nur noch, dass, wenn dasselbe den Inhalt gewisser Vermögensrechte bezeichnet, die Einkommensarten auch nach juristischen Merkmalen unterschieden werden müssen. Dabei kommt es nicht auf die Art der erworbenen Vermögensrechte an, da Eigenthumserwerb bei allen individuellen Einkommen die Hauptrolle spielt, sondern auf die Art der Rechtsgeschäfte, durch welche die das Einzeleinkommen ausmachenden Vermögensrechte erworben werden. Zunächst kommt es darauf an, ob überhaupt Verträge mit anderen Personen massgebend sind, und dann welche Verträge. Aus dem Grundriss ergiebt sich, dass eine solche auf juristischen Distinktionen aufgebaute Unterscheidung der Einkommensarten die sozialen Klassengegensätze der Gegenwart richtig trifft. —

4) Haben die Güter Werth im allgemeinen Sinne des Worts, so hat der Inhalt übertragbarer Vermögensrechte Tauschwerth und Preis. Da es umständlich wäre jedesmal zu sagen: der Preis „des Inhalts

des Eigenthumsrechts an diesem und jenem Gut“ oder dergl., so führt man hier passend einen neuen terminus technicus ein und nennt den Inhalt eines übertragbaren Vermögensrechts „Waare“. — Es verlohnt sich hier einen besonderen terminus technicus aufzustellen, weil wie schon oben ausgeführt, das Wesen des Verkehrs Uebertragung von Vermögensrechten, nicht Uebertragung oder Transport von Gütern ist. Statt „Vermögensrecht am Gut“ das Gut selbst zu nennen ist bei Uebertragung von Eigenthum ein stehender aber ungenauer Sprachgebrauch, dieser kürzende Sprachgebrauch lässt sich aber auf Uebertragungen von anderen Vermögensrechten nur anwenden, wenn man diese verwirrender Weise zu eigenartigen Gütern macht.

Diese Unterscheidung, dass der Gebrauchswerth sich nur auf Güter, der Tauschwerth nur auf Waaren, und auf Güter nur vermittelst eines tropus bezieht, indem man bei Eigenthumsübertragung vom Gegenstand des Rechts statt vom Recht spricht — müsste bei einer etwaigen Umarbeitung meines Grundrisses noch schärfer hervorgehoben werden. Doch ist im Wesentlichen die hier vertretene Grundanschauung im Grundriss im Einzelnen durchgeführt. Werth im allgemeinsten Sinne des Worts ist in der That ein einheitlicher Begriff, nämlich die Bedeutung, die ein Mensch irgend einem Gegenstand seiner Wahrnehmung im Hinblick auf einen menschlichen Zweck zumisst. Damit gehen wir wie beim Gut von dem allgemeinen Grundgedanken des Sprachgebrauchs aus. Aber wie das Gut überhaupt ein weiter und für unsere Wissenschaft unwichtiger Begriff, dagegen *eine* Unterart der Güter von grundlegender Wichtigkeit ist, so bekümmert uns in der Nationalökonomie auch der Werth im allgemeinsten Sinne des Worts wenig, schon deshalb weil er nicht nur Gütern und Vermögensrechten, sondern auch Ereignissen, Gedanken etc. zukommt. Wichtig ist uns der Gebrauchswerth von (wirthschaftlichen) Gütern d. h. die einem solchen Gute beigelegte Bedeutung im Hinblick auf den Zweck der Befriedigung eines Bedürfnisses, und der Tauschwerth der Waaren. Tauschwerth haben *nur* die Waaren, weil nur sie, rechtlich genau genommen, vertauscht werden. Gebrauchswerth können aber auch die Waaren, nicht *nur* die Güter haben, indessen ist der Tauschwerth der Waaren das Wichtige für uns. So ist allerdings bei Waaren der Tauschwerth eine Unterart des Gebrauchswerths, aber der *Gebrauchswerth von wirthschaftlichen Gütern* und der *Tauschwerth von Waaren* sind Gegensätze, nicht Unterarten des Gebrauchswerths, sondern nur Unterarten des Werths im allgemeinsten Sinne des Worts.

Da die Uebertragbarkeit von individuellen Vermögensrechten nur

in seltensten Fällen durch das Recht total ausgeschlossen ist, so kann man demnach kurz sagen:

Privatvermögen, Privatkapital, Einzeleinkommen bestehen aus (preishabenden) Waaren. Da die Preismessung aller Waaren wenigstens zu derselben Zeit und in demselben Marktgebiet eine einheitliche und auf objektivem Maassstab beruhende ist, so können Einzelvermögen, Einzelkapital und Einzeleinkommen zu Quantitätsbegriffen (im Hinblick auf den Preis der zusammengefassten Waaren) werden, aber freilich haben diese Quantitätsbezeichnungen nur eine relative Bedeutung für Vergleiche. Jedenfalls unterscheidet sich unsere zweite Serie von Begriffen von der ersten dadurch, dass die zweite ohne Zuhilfenahme juristischer Begriffe nicht entwickelt werden kann, während die erste lediglich die Gesammtheit von Menschen und Gütern erfassend ganz unjuristische Begriffe giebt.

Diese von mir versuchte Scheidung der Grundbegriffe dient, wie ich glaube, dazu, dass man die ewigen schleppenden Unterscheidungen zwischen dem Standpunkt der Gesammtheit und des Einzelnen, dem rein ökonomischen und sozialrechtlichen Standpunkt etc. fallen lassen, dass man die Bedeutung des Rechts zur Geltung kommen lassen kann, ohne seine Sätze erst willkürlich zu präpariren, dass man verwirrende und vage Kategorieen, wie Verhältnisse als Güterart, nicht braucht, dass man mit wenigen scharf definirten aber überall klar und gleichmässig anwendbaren Begriffen auskommt, dass man alle Verhältnisse vorurtheilsfrei und tendenzlos schildern kann.

Mein Grundriss lässt sich mit grossen Werken wie denen von Knies und Wagner nicht direkt vergleichen; abgesehen von seiner Veröffentlichung als Manuskript kann er wegen seiner knappen Form nie so weit hin wirken, wie z. B. die ausgeführten Ansichten Wagners über die Eigenthumstheorieen. Die knappe Form des Grundrisses, die denselben zur wenig wichtigen Literaturerscheinung macht, zwang aber zugleich zur möglichst präzisen und scharfen Fassung jeden Satzes und erleichterte es dem Verfasser, bei jeder Auseinandersetzung stets den Ueberblick über das ganze System und seine Bedürfnisse im Auge zu behalten. Da der Grundriss nicht allgemein bekannt werden kann, und da die theoretischen Prinzipien, auf denen er aufgebaut ist, zwar im Detail durchgeführt, aber nirgends an sich im Grundriss ausführlich besprochen sind, so wollte ich sie hier dem fachgenössischen Leserkreis vorführen. Jede wissenschaftliche Kritik derselben wird mir willkommen sein. —

Literatur.

II.

R. Löning. Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. Bd. I. Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Strassburg, Trübner. 604 S.

Die Frage, ob der Bruch des Arbeitsvertrages unter Strafe zu stellen sei oder nicht, hat, obwohl zeitweilig durch andere Angelegenheiten des Tages in den Hintergrund gedrängt, doch keineswegs ihr Interesse verloren und erwartet von der Wissenschaft ihre Beantwortung. Diese ist aber auf Grund allgemeiner rechtsphilosophischer und politischer Erörterungen schwerlich möglich. Der Verf. des vorliegenden Werkes versucht daher der Lösung auf einem anderen Wege näher zu kommen. Nachdem er sehr richtig hervorgehoben hat, dass es eine unwandelbare Grenze zwischen dem kriminellen und dem s. g. civilen Unrechte nicht gibt und die Behauptung, die Bestrafung des Vertragsbruches enthalte eine prinzipiell unzulässige Vermischung von Privat- und Strafrecht, unzutreffend ist, weist er im Anschlusse an Merkel darauf hin, dass die Veränderung der Momente, durch welche in verschiedenen Zeiten der Eintritt der Strafe bedingt wird, eine gesetzmässige ist. Eine geschichtliche Betrachtung der Stellung des Arbeitsvertragsbruches zum Strafrechte muss somit geeignet sein, für die Bestimmung der begrifflichen Voraussetzungen der Strafe in unserer heutigen Zeit den Boden zu ebnen, und uns zugleich befähigen, unbefangen und unabhängig von Rücksichten auf die Parteiinteressen und die augenblickliche politische und soziale Konstellation über die hier in Betracht kommenden Fragen zu urtheilen. Da es nicht möglich erschien, den Arbeitsvertrag abgesondert zu behandeln, vielmehr das gesammte Gebiet der vertragsmässigen Rechtspflichten herangezogen werden musste, so erweiterte der Verf. seine Aufgabe zu einer Geschichte des Vertragsbruches im Allgemeinen und seiner Rechtsfolgen. Von derselben ist bisher leider nur der erste Band erschienen, welcher eine Darstellung des altdeutschen Rechtes enthält, während diejenige des römischen Rechtes und der modernen Entwickelung, sowie der dogmatische Theil im zweiten Bande folgen sollen. So reiche Ausbeute nun auch dem Rechtsphilosophen, dem Strafrechtslehrer und vor allem dem Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte schon jetzt geboten wird, so tritt doch gerade derjenige Punkt, um derentwillen das Werk an dieser Stelle auf Beachtung

Anspruch erhebt, naturgemäss noch sehr zurück. Es dürfte daher angezeigt sein, einstweilen nur das Ergebniss der Untersuchungen des Verf. kurz zusammenzufassen; eine eingehendere Besprechung kann erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes erfolgen, mit dem uns der Verf. hoffentlich bald erfreuen wird.

Löning unterscheidet nach dem Inhalte der ausbedungenen Leistung drei Arten von Verträgen. Entweder ist der Vertragswille gerichtet auf eine Handlung, welche zwar in einem bestimmten Zeitpunkte vorgenommen werden soll, aber ihrer Natur nach auch später erfolgen kann, z. B. Zahlung einer Geldsumme. Oder es ist die positive Leistung so beschaffen, dass sie ihrer Natur oder Bestimmung nach in einem bestimmten Zeitpunkte vor sich gehen muss, wie z. B. die Währschaftsleistung d. h. die Uebernahme der Vertheidigung des Erwerbers einer Sache gegen einen dritten Evincenten durch den Veräusserer. Oder endlich es ist Gegenstand des Versprechens das Unterlassen einer bestimmten Handlung, wie z. B. beim Sühnevertrage des Verbrechers mit dem durch das Verbrechen Verletzten (insofern letzterer verspricht, keine Feindseligkeiten wegen der nunmehr beigelegten Sache zu üben). Im ersten Falle kann der Vertragsbruch in der Hauptsache unschädlich gemacht werden, indem im Wege der Exekution die Erfüllung der Verpflichtung erzwungen wird; auszugleichen bleibt hier nur noch das Unrecht, welches in der Verzögerung der Leistung über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus liegt. Das altdeutsche Recht bewirkt dies in der ersten Periode (zur Zeit der Volksrechte) nicht etwa durch Zubilligung von Verzugszinsen, sondern durch Verhängung einer Geldbusse. Die nicht rechtzeitige Erfüllung wird also von ihm als ein strafbares Unrecht aufgefasst. Bei den Verträgen der zweiten Art zieht die Versäumung des richtigen Zeitpunktes Unmöglichkeit der Erfüllung nach sich und in Folge dessen für den Vertragsbrüchigen eine Strafe, z. B. die Verletzung einer vertragsmässigen Verpflichtung zur Währschaftsleistung (durch Verweigerung der Uebernahme des Prozesses gegen den Evincenten), bei Grundstücken regelmässig die poena dupli. Ebenso muss derjenige, welcher seinem Versprechen entgegen eine Handlung vornimmt, dafür dem Gegner eine, gesetzlich oder vertragsmässig festgesetzte, Busse entrichten.

Das Recht des späteren Mittelalters blieb im Allgemeinen auf dem früheren Standpunkte stehen und behandelte insbesondere die Verletzung der Vertragspflichten, welche in einer Unterlassung bestehen, noch immer als strafbares Unrecht, zeigte aber doch in anderen Beziehungen einige Abweichungen. Bei den Verträgen nämlich, durch welche eine Leistung für einen bestimmten Zeitpunkt verabredet ist, wurde zwar die Erfüllung der Hauptleistung im Wege der Exekution erzwungen, aber die alte Verzugsstrafe war hinweggefallen und der in Folge der Verspätung eingetretene Vermögensverlust blieb unberücksichtigt; nur vor weiterem Schaden ward der Gläubiger durch Verurtheilung des säumigen Schuldners in die Kosten des Gerichtsverfahrens und der Exekution bewahrt. Ob den Gegenstand des Vertrages eine Anzahl vertretbarer Sachen oder eine einzelne bestimmte Sache bildete, übte dabei an sich keinen Einfluss. Allein thatsächlich bestand ein Unterschied, indem im letzteren Fall der Schuldner

durch Vernichtung oder anderweitige Verfügung über die Sache z. B. Doppelveräusserung die Zwangsvollstreckung unmöglich machen konnte. An Stelle derselben trat dann eine Strafe, neben welcher noch dem Geschädigten voller Ersatz zu leisten war. In ähnlicher Weise hat sich die alte Busse für Nichterfüllung einer Vertragspflicht, welche auf Vornahme einer positiven Handlung mit absolut bestimmtem Termin gerichtet ist, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, aufgelöst in Strafe und Schadensersatz, ja nach manchen süddeutschen Rechtsquellen zu einer blossen Ersatzleistung abgeschwächt. Eine Anwendung dieser Regel bilden die Grundsätze über die Behandlung des Gesinde- und Gesellenvertrages, insofern die Verrichtungen der Dienstleute gerade während einer bestimmten Zeitdauer geleistet werden sollen, also durch Verzögerung ihren Werth verlieren und nicht mehr als Erfüllung des Vertrages angesehen werden können. Von einer nachträglichen Erzwingung der Leistung mit Hülfe des Gerichtes kann daher keine Rede sein, sondern der wortbrüchige Knecht verliert seinen Lohnanspruch, damit nicht der Herr, welcher ja einen anderen Knecht hat miethen und bezahlen müssen, an seinem Vermögen einbüsse, und muss ausserdem noch zur Strafe einen gleichen Betrag entrichten. Auch hier aber erscheint nach manchen süddeutschen Rechtsquellen das Gesinde nur noch für den dem Herrn zugefügten Schaden verantwortlich, während in anderen Gegenden umgekehrt der Bruch des Dienstvertrages mit einer öffentlichen Strafe, namentlich mit Landesverweisung geahndet wird.

Aus diesen Darlegungen des Verf. ergibt sich somit, dass nach dem deutschen Rechte des Mittelalters der Vertragsbruch regelmässig die Verpflichtung zur Zahlung einer Busse, also eine Strafe nach sich zog. Allein eine andere Frage ist, ob unsere Vorfahren dabei von einer grundsätzlichen Erwägung ausgingen, oder ob sie nicht vielmehr durch die Unbeholfenheit ihrer wenig ausgebildeten Verkehrszustände hierzu veranlasst wurden. Das gänzliche Fehlen einer Rechtswissenschaft und die Entscheidung aller Streitigkeiten durch Männer aus dem Volke führte mit Nothwendigkeit dahin, die Folgen gesetzwidriger Handlungen möglichst genau festzustellen, ohne dass für die Berücksichtigung der Gestaltung des einzelnen Falles ein Raum gelassen wurde. Es mussten daher die Strafen der Verbrechen ein für allemal bestimmt sein, auch wo es nahe lag, den durch dasselbe angerichteten Schaden als einen gleichsam durch die Sache selbst dargebotenen Maassstab zu verwerthen, wie z. B. beim unberechtigten Auftreiben von Vieh auf fremdes Feld. Es musste aber auch weiter das Bestreben sich geltend machen, in Bezug auf den Umfang der Verbindlichkeiten, die durch sonstiges unrechtmässiges Thun entstehen, jedes Schwanken auszuschliessen. Dazu kam, dass die damalige untergeordnete Bedeutung des Geldes und die damit zusammenhängenden wirthschaftlichen Anschauungen die Abschätzung verletzter Vermögensinteressen ausserordentlich erschwerte. Wie hätte man auch verstehen sollen, den Schaden, der durch Verzögerung der Leistung einer bestimmten Sache entstand, unter Zuhülfenahme eines allgemeinen Werthmessers zu berechnen, während man noch als regelmässigen Gegenstand einer Zahlungsverbindlichkeit eine Anzahl vertretbarer Sachen ansah und selbst

geneigt war, allgemeine Werthbestimmungen durch konkrete Gegenstände zu ersetzen (vergl. z. B. Grimm Rechtsalterthümer S. 667 ff.). Auch hebt Löning selber hervor, dass die Busse der ältesten Periode Strafe und Schadensersatz in sich vereinigte, wie sich namentlich deutlich darin zeigt, dass sie an den verletzten Mitkontrahenten fiel. Dadurch aber erhielt sie ein privatrechtliches Gepräge, welches in der Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens zur Geltendmachung des Bussanspruches zu Tage trat. Denn wir dürfen doch wohl annehmen, dass die Verzugsstrafe in der auf Zahlung der Hauptschuld gerichteten Klage mitverfolgt wurde, und dass das Erkenntniss, durch welches der Schuldner, der einer Vertragspflicht mit absolut bestimmtem Termin nicht nachgekommen war, verurtheilt ward, unmittelbar vollstreckt werden konnte, während es in eigentlichen Strafsachen zur Ermöglichung der Exekution nach der Lex Salica eines Urtheilserfüllungsgelöbnisses bedurfte. Wenn späterhin die Strafe des Vertragsbruches in manchen Fällen eine eigentlich kriminelle Natur erhielt, so war dies theils durch polizeiliche Rücksichten hervorgerufen, wie z. B. die Verhängung der Landesverweisung über dienstpflichtige Knechte und Gesellen, theils daraus zu erklären, dass nach dem Gesetze historischer Kontinuität die Ahndung des Vertragsbruches mit einer Strafe beibehalten wurde, zugleich aber das Wesen der Strafe und des Strafrechtes sich änderte, wodurch dann auch eine Zersetzung des alten Rechtszustandes bewirkt wurde, deren Spuren sich schon in der zweiten Periode zu zeigen beginnen.

Jena. W. E. Knitschky.

III.

Leben und Sterben in Weimar und einigen Nachbarorten. Publikation des medizinisch-naturwissenschaftlichen Vereins in Weimar. Weimar 1876. 50 S.

Wie das Bedürfniss statistischer Forschungen sich immer mehr geltend macht und wie nur mit statistischen Grundlagen die thatsächlichen Verhältnisse sich richtig beurtheilen lassen, davon gibt auch das vorliegende Schriftchen einen Beweis. Die wie anderwärts so auch in Weimar aufgetauchte Streitfrage hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse dieser Stadt mögen die erste Veranlassung zu seiner Abfassung gewesen sein. Das Schriftchen zerfällt in zwei Theile. Der erste umfasst die statistischen Unterlagen. In 16 Haupt- und einigen Untertabellen ist hier das zahlenmässige Material über den Stand der Bevölkerung und die Geburts- und Sterbeverhältnisse für die Städte Weimar, Apolda, Erfurt und Sulza und das weimarische Dorf Frankenheim zusammengestellt und zwar, so weit dies rathsam erschien und möglich war, immer für den Zeitraum von 1850 bis 1875. Die hauptsächlichsten Momente werden dann noch am Schlusse des Schriftchens in einigen graphischen Tabellen dem Leser veranschaulicht. Den zweiten Theil bildet ein Vortrag des Dr. L. Pfeiffer in Weimar, den derselbe im Anschluss an das im ersten Theile gegebene Mate-

rial im Februar d. J. im medizinisch-naturwissenschaftlichen Verein zu Weimar gehalten hat: „Leben und Sterben in Weimar in Vergleich mit einigen Nachbarorten.“

Nach einigen einleitenden Bemerkungen wird hier zunächst die lebende Bevölkerung von Weimar in ihrer Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht kurz betrachtet und werden die im Vergleich mit anderen Orten sich herausstellenden Eigenthümlichkeiten, das bedeutende Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts und das schwache Vorhandensein der Altersklasse vom 20.—40. Lebensjahre (unter 18 grösseren und Mittelstädten Deutschlands hatte 1867 Weimar die stärkste weibliche Bevölkerung, unter 18 verglichenen Städten ist die Altersklasse vom 20.—40. Jahre in Weimar am schwächsten vertreten) beleuchtet und erklärt.

Die hieran sich schliessende Betrachtung der Geburten ergibt, dass für eine Stadtbevölkerung die Geburtsziffer in Weimar eine sehr niedrige ist; nach dem von Oesterlen berechneten Mittel werden in Weimar durchschnittlich 13,4 $^0/_{00}$ oder jährlich 237 Kinder zu wenig geboren, in Apolda dagegen in den fruchtbarsten Jahren 118 zu viel. Frankenheim geht mit seinen Geburten jährlich um 18,6 über das Mittel von 39,2 $^0/_{00}$ Kindern in Deutschland hinaus. In Weimar kommt (im Durchschnitt der Jahre 1864—1868) 1 uneheliche Geburt auf 8 eheliche, in Frankfurt auf 3,5, in Darmstadt auf 4,3, in Erfurt auf 7,5; in der neuesten Zeit soll in Erfurt sogar erst auf 14 eheliche 1 uneheliche Geburt treffen. Auf 100 Mädchen sind in Weimar in den Jahren 1864—1868 immer 101 Knaben geboren worden. Von allen Geburten fallen auf die Todtgeburten in Weimar 3,7 $^0/_0$ in den Jahren 1860—1869 und 4,7 $^0/_0$ in den Jahren 1870—1875; dieselben kommen am häufigsten in den Stadtbezirken vor, die von der eigentlichen Arbeiterbevölkerung bewohnt sind. Von sämmtlichen Geburten haben die Todtgeburten betragen in Erfurt 4,10 $^0/_0$ in den Jahren 1849—68, in Apolda 5,7 $^0/_0$ in den Jahren 1850 bis 1859, 4,2 $^0/_0$ in den Jahren 1860—69, 3,9 $^0/_0$ in den Jahren 1870 bis 1875.

Was die Sterblichkeit betrifft, so beträgt dieselbe (incl. Todtgeburten) in Weimar im Mittel 21,13 pro Tausend Einwohner, sie bleibt mithin um 6,47 hinter dem von Oesterlen berechneten Mittel (27,6 $^0/_{00}$) zurück. In den letzten 25 Jahren ist dieselbe, entsprechend der Zunahme der Geburten, in beständigem Steigen begriffen; sie ist von 20,24 in den Jahren 1850—59 auf 21,58 in den Jahren 1860—69 und auf 21,60 in den Jahren 1870—75 gestiegen. In Erfurt stellte sie sich 1850—59 auf 24,73, 1860—69 auf 27,61. Aehnliches gilt von Sulza; nur in Apolda haben sich in den letzten 7 Jahren diese Verhältnisse günstiger gestaltet. Wie in Erfurt (nach Wolff) so fallen auch in Weimar die meisten Sterbefälle auf das Ende des Sommers, während nach Wappäus die Sterblichkeit im Winter, besonders in dessen Anfange ihren Höhepunkt erreicht. Dagegen ergibt die Säuglingssterblichkeit, für sich allein betrachtet, für Weimar dieselben Verhältnisse, wie sie Wappäus, Quetelet und Oesterlen als für ganz Deutschland massgebend gefunden haben: die Säuglingssterblichkeit ist am grössten gegen Ende des Winters, am geringsten gegen Ende des Sommers. Das Lebensalter der Verstorbenen berechnet

sich für Weimar, nach Abzug der Todtgeburten und der fremd daselbst Gestorbenen, durch Addition der verlebten Jahre aller in den Jahren 1869 bis 1875 Gestorbenen (2236 Personen mit zusammen 75070 Lebensjahren) auf durchschnittlich $33^1/_2$ Jahre. Erfurt hatte nach Wolff im vorigen Jahrhundert ein durchschnittliches Lebensalter der Gestorbenen von 25,4 Jahren, 1800—1835 von 26,9 und 1849—1871 von 27,01 Jahren.

Der Schluss des Vortrags ist der Betrachtung der einzelnen Todesursachen gewidmet. Wir müssen es uns leider versagen, hier näher auf dieselben einzugehen, soviel sie auch des Interessanten bieten. Dieser Theil der Darstellung ist besonders deshalb werthvoll, weil er zeigt, in welchem Grade die verschiedenen Todesursachen die einzelnen Altersklassen und Stadttheile treffen resp. getroffen haben und wie denselben entgegengetreten werden kann und muss, um einige, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wenigstens in ihren vernichtenden Wirkungen möglichst abzuschwächen.

Dass den Vergleichungen der Resultate, wie sie sich für verschiedene Orte ergeben, wegen der Verschiedenheit der faktischen Verhältnisse an diesen Orten nur ein relativer Werth zukommen kann, wird in der Darstellung ausdrücklich hervorgehoben.

Die gegebenen positiven Zahlen zeigen zwar mehrfache, wenn auch nur unbedeutende Abweichungen von den im hiesigen statistischen Bureau z. Th. über die gleichen Verhältnisse vorliegenden, es werden jedoch diese Differenzen hauptsächlich nur auf der verschiedenartigen Bearbeitung des Urmaterials beruhen, und so verdient das Schriftchen auf alle Fälle volle Anerkennung.

IV.

Versuch einer Ernährungsbilanz der Schweizer Bevölkerung, nach neuen, chemisch-physiologischen Grundlagen berechnet, von **Dr. R. Th. Simler.** Zürich, Orell, Füssli & Comp. 1876. 59 S. 4.

Den sehr interessanten Versuch dieser Berechnungen bezeichnet der Verfasser selbst als „einen Beitrag zur Begründung einer staats- und volkswirthschaftlichen Chemie“ — mit vollem Rechte.

In der Einleitung wird zunächst der Unterschied zwischen der lebendigen (freien) Kraft und der Spannkraft, eigentlich gespannten Kraft, ausgesprochen, d. h. solcher Kraft, welche durch andere gegenwirkende Kraft in Spannung erhalten wird. Sodann wird die höchste Entwickelung der Produktion eines Staates als Ziel besprochen (Poussirung der Urproduktion!), die damit zusammenhängende Möglichkeit der Erhaltung der Bevölkerung, wobei die Ueberzahl der Auswanderung anheimfallen würde, und hier wird auch gleichzeitig der jetzt zeitübliche „Kampf ums Dasein“ bedacht.

„Ob die eigenen Mittel eines Staates hinreichen, seine Bevölkerung zu ernähren, erfährt man durch den Vergleich der Ein- und Ausfuhr an Lebensmitteln, sofern diese hinreichend genau an den Zollstätten kontro-

lirt wird.“ „Bedeutet P die Produktion eines Landes an Nahrungsmitteln aller Art, R die durchschnittliche Tagesration (das Kostmaass) eines Einwohners, B die Bevölkerungszahl und E die Grösse der absoluten Einfuhr, nach durchschnittlichen Rationen gemessen, so ist P in eben solchen Rationen:

$$P = R \,.\, B \times 366 - E \text{ oder}$$

$$P = V - E, \text{ wo } V = \text{Verbrauch, Bedarf.“}$$

Nach diesen Voraussetzungen folgt der eigentliche chemische Theil, in dem die verschiedenen Bestandtheile der menschlichen Nahrung: Eiweissstoffe, Fette, Kohlehydrate und Nährsalze kritisch beleuchtet und die bekannten Verhältnisszahlen festgestellt werden. Hierbei kommt beiläufig das interessante Ergebniss zu Tage, dass die Schweizer Soldaten im Felde auf 1 Theil stickstoffhaltende Nahrung (Fleischbildner) 7,2 Theile stickstofffreie (Athmungsstoffe) erhalten, während in anderen Heeren das Verhältniss 1 : 5 festgehalten wird, bei dem preussischen Soldaten im Kriege = 1 : 4,9. Dieses Ergebniss sollten die Schweizer Behörden nicht unbeachtet lassen; die Athmungsstoffe sind keineswegs als Ersatz für fleischbildende Substanzen hinzustellen und die Annahme, dass erstere die Kraft gebenden seien, ist auch nur in beschränktem Sinne zuzugestehen.

Aus den verschiedenen Vergleichen berechnet Simler nunmehr das durchschnittliche Bedürfniss von Erwachsenen und Unerwachsenen für den Tag. Nach ihm bedarf ein Erwachsener (über 16 Jahre) an jedem Tage 130 Gramm Fleischbildner, 40 Gr. Fett, 550 Gr. Kohlehydrate und 15 Gr. Salze; ein einjähriges Kind dagegen 40 Gr. Fleischbildner, 54 Gr. Fett, 41 Gr. Kohlehydrate und 8,7 Gr. Salze; das Nahrungsbedürfniss würde dann für jedes Jahr der Alterszunahme gesteigert werden um 6 Gr. Fleischbildner, 31,6 Gr. Athmungsstoffe und 0,4 Gr. Salze.

Nach den bekannten und oft wiederholten Feststellungen der Bevölkerungszahl der Schweiz, unterschieden auch nach dem Alter der Personen, lässt sich das Nahrungsbedürfniss des ganzen Landes aussprechen und in Vergleich mit der Produktion des Landes, der Aus- und Einfuhr an Lebensmitteln bringen. Aus den zur Berechnung dienenden Tabellen ergibt sich, dass die Schweiz z. B. noch 259,335 Centner Rindvieh einführt, ebenso noch 102,832 Cntr. Milch, dagegen dem Auslande nicht weniger als 327,944 Cntr. fetten und mageren Käse liefert, sowie 181,275 Cntr. Obst und frisches Feld- und Gartengemüse.

Fast alle Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche werden in grossen Mengen von dem Auslande bezogen, so 3,471,289 Cntr. Getreide und Hülsenfrüchte, neben noch weiteren 127,347 Cntr. Reis und 198,704 Cntr. Mehl, ferner 255,079 Cntr. Zucker, endlich sogar noch 876,686 Cntr. Wein und 210,989 Cntr. Kochsalz.

Auf S. 15 äussert sich der Verfasser folgendermassen: „Mit dem Ausdruck Plenarchemie bezeichnen wir die Chemie der Viehzucht und der Fütterung. Agrikulturchemie ist für uns bloss Chemie des Ackerbaues. Beide Abtheilungen fassen wir unter dem Titel: landwirthschaftliche oder ökonomische Chemie zusammen. Dies ist jedenfalls die streng logische Eintheilung. Sehr häufig wurde nämlich der Ausdruck Agrikulturchemie

für Ackerbau- und Viehzuchtschemie zugleich benutzt. Die letztere Disziplin ist nämlich erst in neuester Zeit besser ausgebildet worden."

Diese Bemerkung ist sehr richtig und zeitgemäss, man vernachlässigt in dieser Beziehung fast allgemein die einfachste logische Auffassung und gibt Thierchemie, Pflanzenchemie, Chemie des Bodens, der Luft u. dergl. mehr immer unter der Bezeichnung „Agrikulturchemie" in die Oeffentlichkeit, während dies unter dem nicht sachverständigen Publikum stets zu unrichtigen Auffassungen führen muss.

Warum gebrauchen wir aber überhaupt noch so gern die Fremdwörter! Die Bezeichnungen: Ackerbauchemie, Thierchemie, Menschenchemie, Pflanzenchemie, Bodenchemie sind gewiss allgemein verständlich und bedürfen vielleicht nur den Zusatz: oder die Chemie in ihrer Anwendung auf das Leben der Menschen u. s. w. Das Wort Chemie hat sich einmal eingebürgert und mag deshalb wohl bleiben, sonst würde man hier den altüblichen Namen Scheidekunst wohl gebrauchen können.

In der Brochüre folgt nun zunächst eine wohlberechtigte Kritik über die Fehlerquellen aller dieser Ein- und Ausfuhrtabellen, insbesondere dieser der Schweiz, sodann wird mit anerkennenswerther Sorgfalt eine kritische Besprechung der einzelnen Nahrungsstoffe vorgeführt hinsichtlich der bekannten chemischen Analysen in Bezug auf den Gehalt an Nährstoff, an Eiweissstoff, Fett, Nährsalzen u. s. w., bei den Pflanzenbestandtheilen dann an ernährenden Kohlehydraten — Zucker, Dextrin u. s. w., bei den Getränken an Alkohol, Zucker, Dextrin u. s. w.

Der Versuch einer so umfassenden Verwendung der Resultate der chemischen Untersuchung von Nahrungsmitteln ist gewiss berechtigt, schliesst allerdings nun wieder auf Seiten der Chemie zahlreiche Missstände ein, da jeder Analytiker es kennt, mit welchen schwankenden Grundlagen man leider rechnen muss, um die wohl sicheren Resultate der chemischen Analyse auf Nahrungsstoff zu übertragen und eine direkte Bestimmung des Eiweisses, der Stärke, der Fleischsubstanz ist sehr häufig mit noch weit grösseren Fehlerquellen behaftet. Alle diese chemischen Untersuchungen geben aber im Allgemeinen keinen Aufschluss über die Verdaulichkeit der Nahrung selbst, schliesslich den wichtigsten Theil für die Beurtheilung.

Simler erkennt diese Einwände sehr wohl an, überträgt jedoch alle diese chemischen Erfahrungen und Bestimmungen auf die Nahrungsmittel, sie nach dem Gehalte an den einzelnen Nährstoffen beurtheilend; z. B. bestehen die 28,815 Stück eingeführten Rindviehes à 9 Centner aus 25,622 Cntr. Eiweissstoffen, 49,273 Cntr. Fett und 1,301 Cntr. Nährsalzen u. s. w.

Nach dieser Berechnung aus Ein- und Ausfuhr erhält die Schweiz durch Einfuhr 24,840,850 Kgrm. Fleischbildner, 11,206,200 Kgrm. Fett und Fettwerthe, 145,693,350 Kgrm. Kohlehydrate, 4,934,200 Kgrm. Nährsalze.

Das Bedürfniss der Einwohner der Schweiz wird nun gleichfalls festgestellt. 1870 betrug die Einwohnerzahl 2,670,335 Seelen, davon Erwachsene über 16 Jahren = 1,827,925 und Unerwachsene 842,410. Nach dem Vergleiche der verschiedenen Angaben über Nahrung der Soldaten, ferner der Erwachsenen und Unerwachsenen erhält Simler als durchschnitt-

liche Tagesration für den Kopf der Schweizer Bevölkerung ohne Unterschied des Alters: 112,65 Grm. Eiweissstoffe, 33,69 Grm. Fett, 155,36 Grm. Kohlehydrate und 13,42 Grm. Nährsalze, woraus sich das Verhältniss von stickstoffhaltiger Nahrung zu stickstofffreier wie 1 : 4,79 ergibt.

In dem Weiteren sei auf das eigene Studium der Tabellen verwiesen. Simler stellt endlich die Uebervölkerung der Schweiz fest d. h. die Zahl der Einwohner, welche nicht aus der eigenen Nahrungsproduktion leben können und findet dieselbe zu

759,184 durchschnittlichen Köpfen =
654,695 Erwachsenen mit eidgenössischer Feldration.

Nunmehr überträgt Verfasser die gesammten Resultate dieser auf chemischer Untersuchung fussenden Rechnungen auf die mechanische Leistung und Leistungsmöglichkeit, berechnet die mechanischen Effekte nach den Wärmeeffekten, hervorgebracht durch die Verwerthung der Nahrung, und vergleicht diese Resultate mit der Oberfläche des Schweizer Landes, welche kulturfähig ist, mit der Produktion dieser Bodenflächen jetzt und der möglichen Hebung bis zur Ausgleichung des Nahrungsdefizites.

Gewiss ist es von Interesse, trotz aller sehr gewichtigen Einwände gegen die Uebertragung der analytischen Resultate der Untersuchung von Nährstoffen und die Erfahrungen über Ernährung auf das Gebiet der exakten Zahlenreihen, diese Betrachtungen zu studiren und sie zu prüfen, was jedem Freunde dieser Fragen empfohlen sein soll.

Jena. Dr. E. Reichardt.

V.

Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter, herausgegeben von Ludolf Parisius, Reichstags- und Landtags-Abgeordneter. Berlin, J. Guttentag, 1876. 579 S. 8⁰.

Der Herausgeber entrollt in der Einleitung, 134 Seiten umfassend, eine, etwas zu subjektiv gehaltene, historisch-statistische und kritisch beleuchtende Darstellung der Genossenschaftsbewegung in Deutschland, bearbeitet dann im I. Theile, in 2 Büchern, das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, und dessen Einführung in die übrigen Theile Deutschlands, führt im II. Theile die in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, insbesondere zur Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 vor, und fügt in einem Anhang das Oesterreichische Genossenschaftsgesetz nebst der bezüglichen Ausführungsverordnung bei. — Die ausserordentlich fleissige und klare, mit trefflichen und eingehendsten Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen ausgerüstete Bearbeitung des deutschen Reichsgenossenschaftsgesetzes, von so berufener Seite unternommen, wird sich nach unserer Ueberzeugung rasch als Handbuch bei Juristen und Genossenschaftern einbürgern, um so mehr, als nun die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung durch Erhe-

bung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes zum deutschen Reichsgesetze vorläufig abgeschlossen ist. — „Vorläufig“, denn noch harren verworrene Verhältnisse der sichtenden Klarlegung und gesetzlichen Feststellung, und Parisius benutzt denn auch die Gelegenheit, um den fünften und letzten Abschnitt der Einleitung einer Klarlegung der künftigen Aufgaben der deutschen Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts zu widmen, worauf er besondere Aufmerksamkeit gerichtet wünscht, und wozu er sich „durch seine Erfahrungen im deutschen Reichstage und im Preussischen Abgeordnetenhause“ gewissermaassen verpflichtet fühle. Dieses Zukunftsprogramm lautet: Allgemeines Reichsgesetz über die juristischen Personen, woneben das von Schulze-Delitzsch seit 1869 mehrmals in den Reichstag als Entwurf eingebrachte Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, wodurch den nicht auf Erwerb gerichteten, und auf einzelne, bestimmte Mitglieder beschränkten Vereinen (geselligen und Künstler-Vereinen, oder wissenschaftlichen und zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken gegründeten Vereinen) die Möglichkeit gewährt werden soll, auf ihr Verlangen die Rechtsfähigkeit zu erhalten. Ferner: Gesetzliche Regelung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Kranken-, Alterversorgungs- und Sterbe-Kassen, Wittwen- und Waisen-Kassen der gewerblichen Arbeiter), da durch die gesetzliche Ordnung des sogen. Hülfskassenwesens, d. h. nach dem jetzigen Inbegriff nur der gewerblichen Krankenkassen, erst ein Theil der Aufgabe gelöst sei. Weiterhin soll es der künftigen Reichsgesetzgebung überbunden sein, die gegenwärtige preussische, wieder zu dem alten, natürlicheren Prinzip zurückgekehrte Berggesetzgebung, mit den durch die Erfahrung gebotenen Verbesserungen auf das Reich auszudehnen, und ferner auch die industrielle Gewerkschaft, als eine gleichberechtigte Form der Handelsgesellschaften, neben den Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften zuzulassen. Ebenso verlangt der Verfasser für die Deichgenossenschaften und für die Genossenschaften zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen ein Gesetz, wodurch der Zwang aufgehoben und die Zustimmung der Interessenten zur Basis gemacht würde. — Billigt ferner der Verfasser den Zwang, den das Fischereigesetz (das preussische vom 30. Juni 1874) durch die Vorschrift zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung der Fischgewässer, also, wie sich der Verfasser sinnentsprechend ausdrückt, durch den Machtspruch der Staatsgewalt übt, dass Einer seinen selbstständigen Gewerbebetrieb aufgeben und Mitglied einer Produktivgenossenschaft werden müsse, so will er dieser Genossenschaft in Zukunft wenigstens Vermögens- und Rechtsfähigkeit zugesichert wissen. — Auf dine Frage ach der Möglichkeit der Assoziation der Grundbesitzer antwortet der Verfasser mit einem Anflug von Bitterkeit: „Freie Genossenschaften, deren Träger nicht Personen, sondern Grundstücke sind, können in Deutschland nicht wohl entstehen, jedenfalls nur durch Glückszufall gedeihen, weil die Gesetze den ihnen unentbehrlichen Bedingungen gesunden Lebens und ungestörten Wirkens unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen.“ Er fordert deshalb zur Förderung der mit Grund und Boden verknüpften freien Genossenschaften ein Gesetz betreffend die Genossenschaften des Grundbesitzes, oder „Grundstücksgenossenschaften“, wie er sie nennen will, wenn es

Gesellschaften von Grundbesitzern sind, welche sich zu wirthschaftlichen Zwecken unter der Verabredung vereinigen, dass die Mitgliedschaft an den Besitz bestimmter Grundstücke gebunden ist, und Rechte und Pflichten der Genossenschaften unverändert auf den jedesmaligen Besitznachfolger übergehen sollen. Den Inhalt eines solchen Gesetzes markirt der Verfasser im Wesentlichen wie folgt: Bei bestimmter Grundfläche und Mitgliederzahl Zulässigkeit der Beschränkung dieser letzteren; schriftliches Statut; auf den Gegenstand der Unternehmung bezügliche Firma mit der zusätzlichen Bezeichnung „Grundstücksgenossenschaft"; Eintragung in das Grundbuch, wo jeder Genossenschaft ein besonderes Grundbuchblatt einzuräumen wäre, welches Statut, statutenändernde Beschlüsse, Veränderungen im Vorstande und in der Mitgliedschaft etc. enthielte, nebst dem Vermerk, dass das betreffende Grundstück an der zu bezeichnenden Genossenschaft betheiligt sei. — Durch diese Eintragungen hofft der Verfasser zu bewirken, dass 1) jeder Besitznachfolger ohne Weiteres Mitglied der Genossenschaft werde und gegenüber der Genossenschaft in die Rechte und Pflichten des Vorbesitzers trete. 2) Dass die Anlagen, welche im Dienste der statutarischen Zwecke der Genossenschaft auf dem Grundstücke vorhanden sind, während der Dauer der Genossenschaft wie Veranstaltungen auf Grund einer den übrigen betheiligten Grundstücken zustehenden Servitut behandelt werden, und 3) das Grundstück für die laufenden Beiträge und Beitragsrückstände mit dem Unterschiede haftet, dass diese ein Vorzugsrecht vor den bis dahin eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Verpflichtungen geniessen, soweit sie einen durch das Gesetz zu bestimmenden Prozentsatz des Katastralreinertrages nicht überschreiten, wohingegen die, diese Grenze überschreitenden Beträge und mehr als zweijährigen Rückstände ohne ein solches Vorzugsrecht wären. Die Grundstücksgenossenschaft soll nach diesem Gesetz ferner, wie die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, Vermögens- und Rechtsfähigkeit besitzen und mit Vorstand und Generalversammlung organisirt sein, wogegen, wie der Verfasser meint, es nicht nöthig wäre, die Genossenschaft durch die Handlungen ihrer Vertreter gegenüber dritten Personen unbedingt zu verpflichten wie die Handelsgesellschaft und eingetragene Genossenschaft. Was die Dauer der Grundstücksgenossenschaft betrifft, so soll diese letztere, wenn auf bestimmte Zeit und nicht über 20 bis 30 Jahre hinaus geschlossen, den Mitgliedern mit ihren Grundstücken den Austritt zu verwehren berechtigt sein; nicht aber wenn auf längere oder unbestimmte Dauer errichtet, namentlich nicht in Hinsicht auf die heutzutage herrschenden rapiden Fortschritte in der Landwirthschaft. In dem Umstande, dass der Mehrheit der Genossenschaft das Recht zustehen würde, die Auflösung event. auch v o r der bestimmten Zeit zu beschliessen, sieht der Verfasser eine Garantie gegen die Eventualität, dass freie Grundstücksgenossenschaften der Landwirthschaft zum Schaden, statt zur Förderung gereichen. Um noch sicherer zu gehen, schlägt er übrigens vor, hierbei zwischen den einzelnen A r t e n von Grundstücksgenossenschaften zu unterscheiden, und für gewisse l a n d w i r t h s c h a f t l i c h e Genossenschaften, deren nähere Bestimmung der landwirthschaftlichen Technik zu überlassen wäre, im Gesetze vorzuschreiben, dass sie, wenn auf länger

als 10 Jahre begründet (in Analogie zur Preussischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §§. 27, 28), ihren Mitgliedern von 10 zu 10 Jahren, auf vorgängige Kündigung, den Austritt gestatten müssen, während der Verfasser für Wald- und Fischerei-Genossenschaften u. dergl. zu solcher Beschränkung keine Ursache vorhanden sieht. — Wir müssen uns hier der speziellen Erörterungen über dieses genossenschaftsgesetzliche Zukunftsprogramm enthalten, können aber in der Hauptsache wohl wünschen, dass es trotz der ihm entgegenstehenden Hindernisse (wir denken namentlich an die verschiedenen Pfand- und Hypothekenrechte) durchdringe.

VI.

Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, von Theodor Kraus. Mit einem Vorwort von Professor Dr. A. Held. 1. Heft. Statistik und Beschreibung. Bonn 1876. 67 S. 8⁰.

Es liegt uns hier ein bescheidener Versuch einer statistischen und kritischen Beleuchtung der vielfach angefeindeten Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine vor, wie sich solche seit den 50r Jahren in grosser Zahl in der Rheinprovinz, und in neuerer Zeit auch in Westphalen und im Grossherzogthum Hessen gebildet und entwickelt haben. Das Unternehmen ist von der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf für die diesjährige internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel veranlasst worden, und soll dort die Raiffeisen'schen Vereine als „Organisation zur Errettung aus finanzieller Noth" zur Veranschaulichung bringen. Mangels einer Anwaltschaft und eines genügenden Zentral-Instituts — (der rheinischen landwirthschaftlichen Genossenschafsbank in Neuwied, gegründet um die einzelnen Darlehnskassen zu einem Gesammtverbande zusammenzufassen, sind erst 27 Vereine beigetreten) — zur Bereisung der Vereine, persönlichen Befragung der Leiter, und Einsicht in die Bücher gezwungen, um ein Urtheil über die thatsächlichen Verhältnisse zu erlangen, betraute die Poppelsdorfer Akademie den Verfasser der uns vorliegenden Schrift, Herrn Kraus, mit dieser Aufgabe, deren Lösung, unter übrigens vollster Anerkennung der Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten, wir noch freudiger begrüsst hätten, wenn sie eine, wenigstens annähernd vollständige wäre; wir bedauern, dass, nachdem der Versuch des landwirthschaftlichen Vereins, eine Statistik der Raiffeisen'schen Vereine zu Stande zu bringen, misslungen, und nachdem auch die, vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestellte Kommission nur über einzelne, gewählte Vereine Erhebungen machte, auch jetzt wieder nur kaum eine halbe Statistik zu Tage gefördert ist, indem von über 100, zu Anfang dieses Jahres in der Rheinprovinz bestehenden Vereinen nur 46 befragt worden sind, so dass eine Uebersicht der gesammten Wirksamkeit der Raiffeisen'schen Institute immer noch nur durch ungefähre Schätzung erlangt werden kann. Immerhin gebührt aber den Unternehmern das Verdienst, eine ge-

naue, und vielleicht auch regelmässige Statistik der Vereine angebahnt, und Vortheile und Mängel derselben, wie sich solche da und dort aus der Praxis herausstellten, in vollster Objektivität zur Anschauung gebracht zu haben. —

Der Verfasser bemüht sich in der Einleitung um eine Darstellung des Wesens und der Tendenz der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine, sehr richtig hervorhebend, wie dieselben nicht — (im Gegensatz zu den Schultze-Delitzsch'schen) — einen allmälig sinkenden Stand — (das Kleinhandwerk) lebensfähig erhalten, sondern „dem Landwirth die Möglichkeit gewähren sollen, die Aussauger abzuschütteln und wieder ein schuldenfreier, Selbstvertrauen besitzender Unternehmer zu werden". In den nun folgenden, übrigens in hohem Grade unhandlichen beiden Tabellen entrollt der Verfasser das ganze, von ihm gesammelte Zahlenmaterial, ohne jedoch dasselbe weiter statistisch zu verarbeiten, schildert in den ferneren Abschnitten „die Eigenthümlichkeiten der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine", „die vorgefundenen Verschiedenheiten und Abweichungen vom Normalstatut", gibt am Schlusse eine „vergleichende Uebersicht der Resultate" der von ihm beobachteten Vereine, und fügt im Anhang das Musterstatut des Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereins, und schliesslich eine Uebersicht der einschlägigen Fachliteratur bei. Ein zweites, demnächst zu erscheinendes Heft soll die „kritischen Bemerkungen" des Verfassers und seine Ansichten über die nothwendige, zukünftige Organisation und Leitung der Vereine entwickeln, während das uns vorliegende erste Heft wesentlich nur der textlichen Schilderung und tabellarischen Darstellung der Vereine und ihrer Thätigkeit gewidmet sein soll.

Dem statistischen Material entnehmen wir wesentlich Folgendes: die vom Verfasser studirten 46 Vereine hatten am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 zusammen 7376 Mitglieder, jeder Verein zählte also durchschnittlich 160 Mitglieder; der numerisch kleinste Verein war 45, der grösste 362 Mitglieder stark. Von diesen Vereinen sind gegründet in den Jahren 1855, 1862, 1870 und 1875 je einer, 1868 vier, 1869 sechszehn, 1871, 1872 und 1874 je fünf, und 1873 sieben. — Von 34 Orten, an welchen sich vom Verfasser beobachtete Vereine befinden, werden die neuesten Einwohnerzahlen mitgetheilt; diese 34 Orte zählten zusammen 78258 Seelen, während die Mitgliederzahl der, diesen Orten angehörigen Vereine total 5435 beträgt, also ca. den vierzehnten Theil der Bevölkerung ausmacht, oder, die Familie zu durchschnittlich 4 Personen gerechnet (was für die Rheinprovinz nicht zu niedrig sein dürfte), nicht ganz $^1/_3$ aller Familienhäupter. — Die von den 46 Vereinen zusammen gewährten Darlehn erreichten Ende 1875 die Summe von 787184 Mk., durchschnittlich per Verein also 17113 Mk.; die grösste von einem Verein gewährte Jahressumme von Darlehen ist 65390 Mk., die kleinste 1677 Mk. (die Zahl der Posten ist bei diesen beiden Beträgen nicht angegeben). Demzunächst die grösste jährliche Darlehnssumme eines einzelnen Vereins ist 51228 Mk. in 65 Posten, wovon:

30 Posten auf die Dauer von 1 Jahr und weniger,
27 „ „ „ „ „ 1 bis 5 Jahren,
8 „ „ „ „ „ 5 „ 10 „ ;

die kleinste Summe dagegen:

2130 Mk. in 9 Posten, wovon 2 Posten auf 1 Jahr und weniger,
7 „ „ 1 bis 5 Jahre.

Der Betrag der vorkommenden grössten einzelnen Darlehn ist: 6000, 4800, 4000 Mk., der Betrag der kleinsten: 2, 5, 6 Mk. — Von überhaupt 2178 eingetragenen Darlehnposten (von 4 Vereinen ist die Zahl der Posten nicht genannt) sind gewährt auf die Dauer von:

	1 Jahr und darunter	1 — 5 Jahre	über 5 — 10 Jahre
Posten:	434	1507	237
in Prozenten:	19,9	69,2	10,9

Stellt man die Dauer der Darlehn nach dem Werthe derselben zusammen, so waren von 565605 Mk. — (von 8 Vereinen mangeln die detaillirten Angaben) — verliehen auf die Dauer von:

	1 Jahr und darunter	1 — 5 Jahre	über 5 — 10 Jahre
Mk.	136226	312152	117227
in Prozenten:	24,1	55,2	20,7
in Posten:	423	1465	147
Durchschnitt pro Posten Mk.	322	213	797

Was nun die Anleihen der Vereine betrifft, so beliefen sich dieselben Ende 1875 auf 608971 Mk., durchschnittlich pro Verein also 13236 Mk. Die eigenen Fonds der Vereine betrugen 126233 Mk. oder durchschnittlich 2744 Mk. pro Verein, und 17 Mk. pro Mitglied. Von ersterer Summe entfallen 22067 Mk. auf Geschäftsantheile der Mitglieder (welche Institution aber erst bei 2 Vereinen eingeführt ist), die übrigen 104166 Mk. sind Reservekapitalien. — Die Anlehen wurden noch sehr verschiedenartig erhoben, obschon im Allgemeinen die Tendenz darauf zielt, sie so viel wie möglich nur von den Vereinsmitgliedern aufzunehmen; 2 Vereine erhoben ihre Gelder nur von Mitgliedern, 5 nur von Nichtmitgliedern, während hingegen sämmtliche Vereine nur ihren Mitgliedern Darlehen gewähren, und unter diesen nur solchen, welche im Rufe guter Solvenz stehen, was von jedem Einzelnen zu wissen, um so eher möglich ist, da die Raiffeisen'schen Vereine Lokalvereine im vollsten Sinne des Wortes sind, auf so kleine Bezirke begränzt, dass Jeder den Andern und dessen Vermögensverhältnisse und Lebensweise zu kennen pflegt. — Was den Zinsfuss der Raiffeisen'schen Vereine anbelangt, so war er für Darleihen bei 20 derselben im Jahresdurchschnitt $6\,^0/_0$, inkl. Provision und Kosten; der niedrigste und der höchste durchschnittliche Zinsfuss war bei je einem Verein $4^1/_2\,^0/_0$ und $6^5/_6\,^0/_0$. — Für ihre Anleihen dagegen zahlten 25 Vereine durchschnittlich im Jahre $4^1/_2\,^0/_0$
8 „ „ „ „ 4 „
4 „ „ „ „ 5 „
die übrigen $4^1/_4$, $4^1/_3$ und $4^3/_4\,^0/_0$.

Die Fälle endlich, wo gerichtliche Klagen gegen säumige Mitglieder eingeleitet werden mussten, reduzirten sich auf 12 Vereine und 104 Vorkommnisse; 2 Vereine nämlich mit je einer gerichtlichen Klage, 3 mit je 3, je einer mit 4 und 6, 2 mit je 7, und je ein Verein mit 9, 25 und 35 gerichtlichen Klagen.

Im Allgemeinen dürfen wir mit dem Verfasser das Wirken der Raiffeisen'schen Vereine als ein für die Landwirthschaft segensreiches bezeichnen, und ihre weitere Entfaltung, wenn auch, wie der Verfasser selbst es wünscht, auf etwas veränderten Prinzipien, mit Freuden begrüssen; besonders wird es nöthig sein, von dem bisherigen Verfahren der Vereine, längere Kredite zu gewähren als sie selbst erhalten, abzugehen, und zu fernerer Sicherung Antheile der Mitglieder einzuführen, wie es übrigens bereits einige derselben gethan haben, und wie es wohl eine, von Schultze-Delitzsch angeregte, Bestimmung im Reichsgenossenschaftsgesetz demnächst verfügen wird. — Der Kern der Vereine ist gesund, und sind erst die erwähnten Hauptangriffspunkte auf dieselben beseitigt, so dürfen die Raiffeisen'schen Institute mit Recht zur Nachahmung empfohlen werden, wie es kürzlich auch von Seite Gustav Marcket's („Zur Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Oesterreich") für die österreichischen Landwirthe geschehen ist. — Der vorliegenden Arbeit des Verfassers aber wünschen wir die aufmerksame Beachtung, die sie trotz mancher Mängel verdient.

Miscellen.

II.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1873—1875 und die finanziellen Ergebnisse derselben.

Die Reichs-Postverwaltung hat wieder zwei werthvolle Berichte publizirt: eine Statistik der deutschen Reichs-Postverwaltung für das Jahr 1875 und einen Bericht über die Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1873—1875 (Berlin 1876, v. Decker), aus denen wir Folgendes hervorheben.

Das Reichs-Postgebiet umfasste am Schlusse des Jahres 1875 ein Areal von 8156 Quadratmeilen, einschliesslich 79 Quadratmeilen Wasserfläche (oder von 445221,$_{23}$ Quadrat-Kilometern Landfläche und 4369,$_{47}$ Quadrat-Kilometern Wasserfläche), mit 6325 Postanstalten gegenüber von 5720 Ende des Jahres 1872, so dass sich deren Zahl seit 1872 um 605 vermehrt hat.

Das Gesammtpersonal der Postverwaltung umfasste

1872: 49,945 Personen
1873: 52,060 „
1874: 53,955 „
1875: 55,004 „

Die Gesammtzahl der durch die Post beförderten Sendungen betrug

	1873: Stück	1874: Stück	1875: Stück
	878,211,647	962,394,602	1,039,171,927
nämlich			
Briefsendungen . . .	823,889,469	902,846,503	978,875,905
darunter Briefe	454,554,920	483,086,776	498,184,851
„ Zeitungsnummern	248,154,482	259,222,176	285,272,632
Päckerei und Geldsendungen	54,322,178	59,548,099	60,296,022

der Gesammtbetrag des durch die Post vermittelten Geldverkehrs

1873:	1874:	1875:
14,485,594,986 M.	14,750,757,795 M.	15,116,242,182 M.

die Gesammtzahl der mit den Posten beförderten Personen

1873:	1874:	1875:
5,702,073 Personen	4,938,533 Personen	4,455,922 Personen.

Der Erlös aus dem durch die Postverwaltung vermittelten Verkaufe der Reichs-Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets stellte sich

im Jahre 1873 auf 7,292,735 Mark 82 Pf.
„ „ 1874 „ 6,440,825 „ 86 „
„ „ 1875 „ 6,619,420 „ 66 „

und der Reinertrag der gesammten Postverwaltung betrug

im Jahre 1873: 9,243,259 Mark
„ „ 1874: 6,986,020 „
„ „ 1875: 8,228,499 „

während die Roheinnahme derselben sich

im Jahre 1874 auf 97,811,724 Mark
„ „ 1875 „ 103,781,313 „

belief.

III.

Das Geschlechtsverhältniss der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Von

Dr. W. Lexis.

1. Die eigenthümliche Regelmässigkeit des Knabenüberschusses bei den Geburten hat den Mathematikern schon mehrfach Gelegenheit geboten, die allgemeinen Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf eine konkrete Erscheinung anzuwenden. Aber bei diesen Untersuchungen überwog das mathematische Interesse ganz entschieden das statistische, und die physiologische Frage wurde gewissermassen nur als Vorwand genommen, um allgemeine analytische Entwicklungen auszuführen, für welche aus den Zahlenverhältnissen der Knaben- und Mädchengeburten hinterher einige Anwendungsbeispiele gegeben wurden. In diesem Sinne ist namentlich die grosse Abhandlung von Poisson über die vorliegende Frage gehalten [1]): sie ist für die Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung von grosser Bedeutung, aber die Anwendung der aufgestellten Formeln auf das Geschlechtsverhältniss der Geborenen erscheint nur als Nebensache unter Benutzung von sehr geringfügigem Material.

Was die Resultate Poisson's betrifft, so beschränken sie sich auf das, was ich hier die „statistische“ Form der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf das Problem nennen will. Es ist gegeben das empirische Verhältniss der Knabengeburten zu der Gesammtzahl der Geburten eines Landes, und es wird bestimmt, innerhalb welcher Grenzen die der Massenerscheinung zu Grunde liegende, objektive Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt mit einer der Gewissheit nahe kommenden Wahrscheinlichkeit liegen wird — wie wenn man das wirklich vorhandene Verhältniss der schwarzen Kugeln zu der

---

1) Mém. de l'Acad. des sciences, t. IX. p. 240 Paris 1830.

Gesammtzahl schwarzer und weisser Kugeln in einer Urne mit Hülfe der Zahl der schwarzen Kugeln annähernd bestimmen will, die bei einer grossen Anzahl von Versuchen — wobei die gezogene Kugel jedesmal wieder in die Urne zu legen ist — gezogen worden sind. Ferner untersucht dann Poisson, ob der objektiven Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt in zwei gegebenen Beobachtungsreihen verschiedene Werthe zukommen und welches die Wahrscheinlichkeit sei, dass der eine Werth den andern um eine gegebene Grösse überschreite.

2. Das Charakteristische dieser Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung ist dies, dass man von statistischen Verhältnisszahlen ausgeht, die direkt als empirische Wahrscheinlichkeiten aufgefasst werden. Es giebt aber noch eine andere Art, die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Erscheinungen anzuwenden, die ich hier die „physikalische“ nennen will, weil sie vorzugsweise bei astronomischen und physikalischen Beobachtungen üblich ist. Jede statistische Zahl, gleichviel ob sie als eine Wahrscheinlichkeit aufgefasst werden kann oder nicht, lässt sich als eine Grösse betrachten, die durch irgend ein Ursachensystem bestimmt ist. Hat nun dieses Ursachensystem eine gewisse Konstanz, obwohl es andererseits durch zufällige, eben so leicht in dem einen wie in dem entgegengesetzten Sinne wirkende Störungen beeinflusst wird, so ist die wiederholte Feststellung jener Zahl aus mehreren Reihen von Massenbeobachtungen ganz analog der wiederholten Messung einer und derselben Grösse mit astronomischen oder physikalischen Instrumenten. Es handle sich z. B. um das Verhältniss der Zahl der Knabengeburten zur Zahl der Mädchengeburten in einem gegebenen Lande und im Laufe eines Jahres — ein Verhältniss, das nicht als eine Wahrscheinlichkeit betrachtet werden kann — so wird jedes Kalenderjahr einen Werth desselben ergeben, der sich von den übrigen um mehr oder weniger unterscheidet. Wenn nun diese Einzelwerthe als zufällige Modifikationen eines in allen Jahren gleichbleibenden Normalwerthes angesehen werden dürfen, so ist der wahrscheinlichste Werth dieses Normalverhältnisses das arithmetische Mittel aus den Einzelbestimmungen und man kann den wahrscheinlichen Fehler der letzteren sowohl wie des Mittelwerthes, oder auch die äussersten Fehlergrenzen, die mit einer der Gewissheit nahekommenden Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden, nach der Methode der kleinsten Quadrate berechnen, eben derjenigen, die wir hier der Kürze wegen als die „physikalische“ bezeichnen.

3. Poisson weist am Schlusse seiner Abhandlung auch auf diesen Weg hin, aber er hält ihn nicht für praktisch, weil die Zahl der Ein-

zelbestimmungen — von denen jede wieder das Ergebniss einer Massenbeobachtung ist — sehr gross sein müsse. Gleichwohl sind manchmal die wahrscheinlichsten Werthe und die wahrscheinlichen Fehler statistischer Verhältnisszahlen nach dieser Methode bestimmt worden — so z. B. von Heym und Fischer für die Sterblichkeitsverhältnisse. Aber wenn es sich nur um die Feststellung der wahrscheinlichsten Werthe und der wahrscheinlichsten Fehler handelt, so ist die „statistische Methode", wie sie von Poisson angewandt wird, falls sie überhaupt zulässig ist, entschieden besser und zweckmässiger.

Dagegen eröffnet sich hier ein weiteres Feld der Untersuchung, das meines Wissens noch nicht betreten worden: man kann erstens beide Methoden auf dasselbe statistische Material anwenden und zusehen, ob die Resultate in der Weise übereinstimmen, wie es nach der Theorie zu erwarten ist; und man kann zweitens untersuchen, ob sich bei hinlänglich zahlreichen Beobachtungen desselben Zahlenverhältnisses die Abweichungen vom wahrscheinlichsten Werthe so gruppiren, wie es das analytische Gesetz der Vertheilung zufälliger Fehler verlangt.

In diesem letztern Falle handelt es sich also um die Vergleichung der empirischen mit den theoretischen Gruppen von Fehlern oder Abweichungen, wie sie in Bezug auf astronomische Beobachtungen zuerst von Bessel angestellt wurde. Quételet hat dieses Verfahren in einer elementaren, freilich nicht ganz genauen Gestalt auf die Messungen menschlicher Körperdimensionen angewendet. Aber nichts hindert, dasselbe auch auf statistische Verhältnisszahlen auszudehnen, vorausgesetzt, dass die Verschiedenheit der „Präzision" der Einzelbestimmungen berücksichtigt wird und die Anzahl dieser Einzelbestimmungen mindestens einige hundert beträgt. Man wird also die statistischen Verhältnisszahlen nach dieser Rücksicht in zwei Kategorien theilen können, je nachdem sich nämlich die Einzelwerthe um typische Normalwerthe der Theorie gemäss gruppiren oder nicht.

4. Zu der ersten Klasse gehört nun, wie im Folgenden gezeigt werden soll, die empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, oder auch, was aus derselben abgeleitet werden kann, das Zahlenverhältniss der Knaben- und Mädchengeburten. Es könnte allerdings scheinen, als ob dieser Nachweis an dem Mangel hinlänglich zahlreicher Einzelbestimmungen jenes Verhältnisses für ein gegebenes Land scheitern müsse. In Wirklichkeit aber ist mehr als ausreichendes Material vorhanden. Denn es ist gar nicht nöthig, die einzelnen Werthe des Verhältnisses aus den Beobachtungen für das ganze Land und ein

ganzes Jahr abzuleiten; jede Provinz oder jeder Bezirk des Landes liefert für jeden Monat einen Werth, den man, zunächst hypothetisch, als mehr oder weniger ungenaue Bestimmung eines für das ganze Land gültigen Normalwerthes ansehen kann.

Preussen also mit seinen 35 Regierungsbezirken (abgesehen von Hohenzollern) liefert uns jedes Jahr 420 Bestimmungen des Sexualverhältnisses der Geborenen, und diese Zahl genügt schon, um Theorie und Erfahrung zu vergleichen.

Den zwölf monatlichen Werthen, welche jeder Regierungsbezirk ergiebt, darf man unbedenklich gleiches Gewicht oder gleiche Präzision zuschreiben; die Bestimmungen aus den einzelnen Bezirken aber, deren durchschnittliche monatliche Geburtenzahl beträchtlich verschieden ist, haben eben deswegen verschiedene Genauigkeitsgrade und dieser Umstand darf bei der theoretischen Feststellung der Fehlergruppen natürlich nicht ausser Acht gelassen werden.

5. Wie aber ist die „Präzision" der verschiedenen Beobachtungsgruppen auszudrücken? Die Beantwortung dieser Frage schliesst zugleich die erste der oben angeführten Untersuchungen ein, nämlich die Vergleichung der Ergebnisse der „statistischen" und der „physikalischen" Methode.

Das in der Wahrscheinlichkeitstheorie gebrauchte „Mass der Präzision" ist umgekehrt proportional dem wahrscheinlichen Fehler der auf eine bestimmte Art vollzogenen Beobachtungen. Je grösser der wahrscheinliche Fehler einer Einzelbestimmung, desto kleiner die Präzision der Beobachtungsart, und umgekehrt — das ist ein Satz, der auch dem Nichtmathematiker einleuchtet.

Es ist also zunächst der wahrscheinliche Fehler, d. h. der Fehler, dessen Wahrscheinlichkeit gleich $\frac{1}{2}$ ist, der also ebenso leicht nicht erreicht, wie überschritten werden kann — nach beiden Methoden für die gegebenen Beobachtungen zu berechnen [1]).

Die beobachtete monatliche Geburtenzahl eines Regierungsbezirks sei g, die der Knabengeburten k, so ist das Verhältniss $\frac{k}{g} = v$ die empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, und es besteht die Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ dafür, dass die wirkliche objektive Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt w, zwischen den Grenzen

---

1) Man übersehe nicht, dass wenn im Folgenden von dem „Fehler" einer Einzelbestimmung des Sexualverhältnisses die Rede ist, nie an Fehler der statistischen Aufnahme, sondern nur an die Abweichungen des aus der Beobachtung einer Partialmasse resultirenden Werthes von dem Normalwerthe gedacht wird.

$v \pm \frac{\varrho \sqrt{2 v (1-v)}}{\sqrt{g}}$ liege, wenn durch ϱ die Konstante 0,4769 bezeichnet wird.

Es ist also hier die Grösse w zu vergleichen mit dem wirklich vorhandenen Verhältniss der schwarzen Kugeln zu der Gesammtzahl von schwarzen und weissen Kugeln in einer Urne, g entspricht der Zahl der Züge (mit jedesmaligem Zurücklegen der gezogenen Kugel), v ist ein aus dem Ergebniss der Züge bestimmter Näherungswerth von w, und der (absolut genommene) wahrscheinliche Fehler r dieses Näherungswerthes ist nach der obigen Formel $= \frac{\varrho \sqrt{2 v (1-v)}}{\sqrt{g}}$.

Der theoretische Ausdruck für die Präzision aber ist $h = \frac{\varrho}{r}$, also nach Einsetzung des Werthes von r ist $h = \frac{\sqrt{g}}{\sqrt{2 v (1-v)}}$.

In diesen Ausdrücken von r und h müsste statt v unter dem einen Wurzelzeichen eigentlich der genaue Werth w stehen. Die hier begangene Ungenauigkeit darf indess bei hinlänglich grossem g vernachlässigt werden. Immerhin aber wird man, wenn mehrere, dasselbe w betreffende Beobachtungsreihen vorliegen, statt der verschiedenen v der Einzelreihen den aus der Gesammtheit der Beobachtungen abgeleiteten genauesten Näherungswerth von w substituiren.

6. Die Präzisionen der verschiedenen Bestimmungen von w sind demnach proportional den Quadratwurzeln aus den monatlichen Geburtenzahlen der einzelnen Regierungsbezirke — vorausgesetzt, dass wirklich in allen Bezirken und in allen Monaten unverändert dieselbe objektive Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt vorhanden ist. Die Versuche werden in diesem Falle gleichsam immer mit derselben Anzahl schwarzer und weisser Kugeln gemacht, und die Unterschiede der Genauigkeit der gefundenen Einzelverhältnisse hängen nur von der grösseren oder geringeren Zahl der Versuche in den verschiedenen Reihen ab.

Anders aber würde sich die Sache verhalten, wenn die objektive Wahrscheinlichkeit w selbst sich von Bezirk zu Bezirk und von Monat zu Monat änderte. Angenommen, diese Veränderungen seien nach Raum wie nach Zeit in gleicher Weise zufällig, so dass sich alle wie zufällige Beobachtungsfehler um einen Normalwerth W gruppiren, so sind die empirischen Verhältnisse v mit Ziehungsresultaten aus Urnen zu vergleichen, welche schwarze und weisse Kugeln nicht in völlig

gleichem Verhältnisse enthalten, sondern bei deren Füllung zwar ein bestimmtes Verhältniss W herzustellen beabsichtigt war, aber nicht mit voller Genauigkeit zu Werke gegangen worden, so dass zufällige Fehler entstanden sind. Die wahrscheinliche Abweichung eines empirischen Verhältnisses v von dem w der betreffenden Einzelreihe bleibt dieselbe, wie oben; aber die wahrscheinliche Abweichung dieses v von dem allgemeinen Normalwerthe W ist offenbar grösser, indem zur Erzeugung derselben zwei Fehlerursachen znsammenwirken, von denen man die eine die statistische und die andere die physiologische nennen könnte.

7. Bei der zweiten Methode der Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers und der Präzision ergibt sich für jeden Bezirk direkt die wahrscheinliche Totalabweichung der einzelnen Monatswerthe v von dem Normalwerthe w dieses Bezirkes. Ist das w für alle Monate gleich geblieben, so erhält man wieder den reinen „statistischen" Fehler und beide Methoden müssen nahezu dasselbe Resultat liefern. Ist dagegen das objektive Wahrscheinlichkeitsverhältniss von Monat zu Monat zufälligen Störungen unterworfen, so muss die physikalische Methode einen grösseren wahrscheinlichen Fehler ergeben, als die statistische.

Bei Anwendung dieser zweiten Methode werden ganz andere Elemente als gegeben angenommen als bei der ersten. Es sind in n Versuchsreihen mit unbekannter aber gleicher Anzahl von Ziehungen die n empirischen Verhältnisse v_1, v_2, v_3 . . . v_n bestimmt worden, (während das Verhältniss der schwarzen und weissen Kugeln in der Urne möglicher Weise von einer Serie zur anderen zufällige Aenderungen erfahren hat) — und es wird gefragt nach der wahrscheinlichen Abweichung eines solchen, unter den vorliegenden Bedingungen bestimmten Verhältnisses von der objektiven Wahrscheinlichkeit des Ziehens einer schwarzen Kugel.

Es wird hier der sogenannte mittlere Fehler zu Hülfe genommen, der eine allgemein plausible Bedeutung hat. Eine der wesentlichsten Eigenschaften der zufälligen Fehler ist die, dass positive und negative Fehler von gleicher Grösse gleich wahrscheinlich sein müssen. Die Fehler müssen daher ohne Rücksicht auf ihr Vorzeichen behandelt werden, und es liegt somit nahe, das Mittel aus den Quadraten derselben zu benutzen, weil dieses eben eine mit der absoluten Grösse der Fehler wachsende, aber von dem Vorzeichen der einzelnen unabhängige Grösse ist. Die Wurzel aus dem mittleren Fehlerquadrat wird nun der „mittlere Fehler" genannt, der sich von dem wahrscheinlichen Fehler nur durch einen konstanten Faktor unterscheidet.

Ist also w der wahre Werth der normalen Wahrscheinlichkeit

einer Knabengeburt in einem gegebenen Bezirke, und sind v_1, v_2, $v_3 \ldots v_{24}$ die beobachteten Werthe derselben in 24 auf einander folgenden Monaten, setzt man ferner $v_1 - w = \delta_1$, $v_2 - w = \delta_2 \ldots v_{24} - w = \delta_{24}$, so ist der mittlere Fehler eines v gleich $\sqrt{\frac{\delta_1^2 + \delta_2^2 + \ldots \delta_{24}^2}{24}}$, oder mit abgekürzter Bezeichnung der Quadratsumme: $\sqrt{\frac{[\delta^2]}{24}}$.

Der wahrscheinliche Fehler aber ist, wie die Theorie zeigt, gleich dem mittleren multiplizirt mit $\varrho \sqrt{2}$, wo ϱ wieder die oben angegebene Konstante bedeutet, und es ist demnach bei n mit gleicher Präzision bestimmten Werthen v der wahrscheinliche Fehler des Einzelwerthes $r = \varrho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n}}$ und die Präzision der Einzelbestimmung $h = \frac{\varrho}{r} = \sqrt{\frac{n}{2[\delta^2]}}$.

Diese Werthe von r und h müssten also den nach der ersten Methode bestimmten gleich sein, wenn die Einzelbestimmungen v nur mit dem statistischen und nicht auch mit einem physiologischen Fehler behaftet sind. Ist aber dieses Letztere der Fall, so wird die zweite Methode ein grösseres r und ein kleineres h ergeben.

Jedoch ist noch Folgendes zu bemerken:

In dem Ausdruck für den mittleren Fehler kommen die Quadrate der Abweichungen der Einzelbestimmungen von dem wahren Werthe vor. Die Bildung der Differenzen δ würde also die Kenntniss dieses wahren Werthes voraussetzen, die wir aber nicht besitzen. Es bleibt nichts übrig als statt dieses unbekannten wahren Werthes w den wahrscheinlichsten zu benutzen, welcher durch das arithmetische Mittel V der n Einzelbestimmungen von gleicher Präzision dargestellt wird. Durch diese Substitution von V für w wird aber der Ausdruck des mittleren Fehlers ungenau, und die Theorie lehrt nun, dass man dem wirklichen Werth desselben möglichst nahe kommt, wenn man die Summe der Quadrate der Abweichungen von V statt durch n durch $n-1$ dividirt.

Der wahrscheinliche Fehler wird also, wenn die Differenzen δ sich auf das arithmetische Mittel V beziehen, $r = \varrho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$ und die Präzision $h = \sqrt{\frac{n-1}{2[\delta^2]}}$.

Aber auch die so korrigirten Werthe von r und h sind nur Wahrscheinlichkeitsbestimmungen, deren Genauigkeit um so geringer ist, je kleiner die Zahl n der Einzelwerthe ist. So ist der wahrscheinliche Fehler eines auf diese Art bestimmten h gleich $\frac{\varrho h}{\sqrt{n}}$, also, wenn z. B. $n = 24$, gleich $0{,}097\,h$, nahezu 10 Prozent des Werthes von h (in positiver und negativer Richtung).

Für $n = 24$ darf man also sehr hohe Erwartungen hinsichtlich der Uebereinstimmung der nach der statistischen oder direkten Methode einerseits und nach der physikalischen andererseits bestimmten Werthe von h nicht hegen.

8. Im Folgenden stellen wir nun eine Vergleichung der Werthbestimmungen von h nach beiden Methoden an, wobei jedoch als Beobachtungsobjekt nicht, wie bisher, die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, sondern die Zahl z der Knaben genommen wird, die auf 1000 Mädchen geboren werden. Die physikalische Methode ist auf diese Beobachtungsgrösse unmittelbar anwendbar, die statistische aber nur nach einer besonderen Vorbereitung.

In den Formeln dieser letzteren stellt nämlich die Grösse v wesentlich eine Wahrscheinlichkeit dar. Die Zahl z dagegen ist keine Wahrscheinlichkeit, wohl aber lässt sie sich als Funktion von v ausdrücken. Ist p das Verhältniss der Knabengeburten zu den Mädchengeburten, so ist $z = 1000\,p$ (mit Vernachlässigung der Bruchstellen); andererseits aber hat man zwischen v und p die Beziehung:

$$p = \frac{v}{1 - v}.$$

Ist nun r_1 der wahrscheinliche Fehler von v und darf derselbe als verhältnissmässig klein angenommen werden, so lässt sich zeigen, dass der wahrscheinliche Fehler von p sehr nahe gleich $\frac{r_1}{(1 - v)^2}$ ist.

Hieraus folgt als wahrscheinlicher Fehler von z den wir jetzt mit r bezeichnen:

$$r = \frac{1000\,\varrho\,\sqrt{2v\,(1 - v)}}{(1 - v)^2\,\sqrt{g}}$$

und als Präzision der Einzelbestimmung von z:

$$h = \frac{(1 - v)^2}{1000\,\sqrt{2v\,(1 - v)}}\,\sqrt{g}.$$

Dieser Werth von h muss mit dem nach der zweiten Methode bestimmten innerhalb gewisser Fehlergrenzen übereinstimmen, wenn

die Ungleichheiten der Einzelwerthe von z nur aus der statistischen Fehlerquelle entspringen — vorausgesetzt natürlich, dass unsere Grundanschauung von der Zufälligkeit der Fehler berechtigt ist.

Da wir für jeden Regierungsbezirk 24 Einzelwerthe von z benutzen, so würden streng genommen für jeden auch 24 verschiedene Werthe von h zu berechnen sein, entsprechend den Verschiedenheiten der Geburtenzahlen g in den einzelnen Monaten. Der Einfachheit wegen nehmen wir jedoch, was ohne Bedenken für unseren Zweck gestattet ist, für g in jedem Bezirk die mittlere monatliche Geburtenzahl in den beiden betrachteten Jahrgängen 1868 und 1869, indem wir die Totalsumme der männlichen und weiblichen Geborenen (einschliessl. der Todtgeborenen) jedes Bezirkes in den beiden Jahren durch 24 dividiren.

Für v aber nehmen wir durchweg den möglichst genauen Werth der Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt in Preussen, nämlich die Zahl sämmtlicher Knabengeburten in dem ganzen Staatsgebiet (mit Ausschluss jedoch von Hohenzollern, des Jadegebiets und des Militärs im Auslande) während der beiden Jahre 1868 und 1869, dividirt durch die entsprechende Gesammtzahl der Knaben- und Mädchengeburten. Demnach ist $v = 0{,}515$ und $1 - v = 0{,}485$, und der Bruch, mit dem $\sqrt{g}$ in dem obigen Ausdruck für h multiplizirt ist, behält für alle Regierungsbezirke denselben Werth, nämlich $b = 0{,}0003328$, dessen Logarithmus $= 0{,}52219 - 4$.

Die Bestimmung der Präzision nach der statistischen Methode ist also sehr einfach.

Für den Regierungsbezirk Königsberg und die Jahre 1868 und 1869 z. B. hat man die mittlere Geburtenzahl (incl. Todtgeb.) $g = 3426$,

$$\begin{array}{lrl} \text{also} & \log \sqrt{g} = & 1.76740 \\ & \log b \quad & 0{,}52219 - 4 \\ \hline & \log h = & 0{,}28959 - 2, \text{ oder } h = 0{,}0195. \end{array}$$

10. Fügen wir nun die vollständige Berechnung von h nach der physikalischen Methode bei.

Die zwölf Monate von 1868 ergeben für Königsberg folgende Einzelbestimmungen von z:

1067 — 1111 — 1068 — 1041 — 1024 — 1055
1007 — 1037 — 1059 — 992 — 1001 — 1073

und für 1869 hat man die Monatswerthe:

1044 — 1053 — 1098 — 985 — 1069 — 1085
1089 — 1009 — 1059 — 1058 — 1043 — 1089

Es sind dieses 24 Beobachtungswerthe derselben Grösse, denen wir gleiche Präzision beilegen dürfen[1]). Der wahrscheinlichste Werth von z würde also nach dieser Beobachtungsreihe gleich dem arithmetischen Mittel aus jenen 24 Werthen sein, also = 1051.

Demnach ergeben sich folgende Abweichungen vom wahrscheinlichsten Werthe:

+ 16, + 60, + 17, — 10, — 27, + 4, — 44, — 14
+ 8, — 59, — 50, + 22,
— 7, + 2, + 47, — 66, + 18, + 34, + 38, — 42
+ 8, + 7, — 8, + 38.

Die Summe der Quadrate dieser Abweichungen, also $[\delta^2]$ ist = 26578. Um die Ungenauigkeit des arithmetischen Mittels möglichst unschädlich zu machen, nimmt man bei der Bestimmung des mittleren Fehlerquadrats nicht 24 sondern 23 als Divisor, und somit findet man als Ausdruck der Präzision:

$$h = \sqrt{\frac{23}{2 \,.\, 26578}} = 0{,}0208.$$

Dieser Werth stimmt mit dem nach der ersten Methode berechneten so gut überein, wie man nur irgend erwarten kann, wenn man bedenkt, dass die zweite Methode bei Zuziehung von nur 24 Beobachtungswerthen einen wahrscheinlichen Fehler von nahezu $^1/_{10}$ des gefundenen Werthes zulässt — der ebenso leicht überschritten, als nicht erreicht wird. So sind also die oben zusammengestellten Abweichungen, eben weil sie zufällige sind, doch durch ein gewisses gemeinschaftliches Band gleichsam gezügelt; ihre Grösse ist bedingt durch die in der zweiten Formel für h gar nicht vorkommende mittlere Geburtenzahl des Bezirks, dergestalt, dass man diese letztere Zahl mit Hülfe des eben gefundenen Werthes von h und des allgemeinen Ausdrucks der Präzision nach der ersten Methode annähernd bestimmen kann.

Man hat nämlich, wenn b den oben angegebenen Bruch bezeichnet:

$$0{,}0208 = b \sqrt{g}$$

und hieraus $g = 3907$, welche Zahl von der wirklich erhobenen 3426 nicht übermässig abweicht, wenn man die oben erwähnte Unsicherheit des angewandten Werthes von h in Betracht zieht.

11. Im Folgenden sind nun nach dem Material von 1868 und 1869 die Präzisionen für 34 Bezirke nach den beiden dargelegten Me-

1) Dies heisst natürlich nicht, dass die Einzelwerthe alle gleich richtig sind, sondern dass alle unter gleichen Genauigkeitsbedingungen, speziell aus annähernd gleichen Geburtenzahlen abgeleitet sind.

thoden berechnet und zur Vergleichung zusammengestellt. Die Resultate der statistischen Methode stehen unter S, die der physikalischen unter Q. Die Landdrosteien Aurich und Osnabrück sind wegen der gar zu kleinen monatlichen Geburtenzahl der ersteren zu einem Bezirk zusammengefasst, Hohenzollern, das Jadegebiet und das Militär im Auslande aber ganz weggelassen.

Bezirk	g	S	Q
Königsberg . . .	3426	0,0195	0,0208
Gumbinnen . . .	2275	0159	0144
Danzig	1830	0142	0151
Marienwerder . .	2918	0180	0249
Berlin	2448	0165	0158
Potsdam	3028	0183	0176
Frankfurt	3211	0189	0185
Stettin	2167	0155	0166
Cöslin	1844	0143	0119
Stralsund	639	0086	0096
Posen	3738	0203	0205
Bromberg	2133	0154	0145
Breslau	4766	0230	0205
Liegnitz	2975	0182	0163
Oppeln	4855	0232	0214
Magdeburg . . .	3650	0201	0174
Merseburg . . .	2899	0179	0146
Erfurt	1235	0117	0142
Schleswig	2715	0173	0118
Hannover	1142	0112	0130
Hildesheim . . .	1200	0115	0114
Lüneburg	975	0104	0094
Stade	879	0099	0093
Aurich-Osnabrück .	1220	0116	0122
Münster	1118	0111	0092
Minden	1464	0127	0141
Arnsberg	2918	0180	0177
Cassel	2441	0164	0189
Wiesbaden . . .	1837	0143	0108
Coblenz	1700	0137	0131
Trier	1901	0145	0148
Köln	1936	0146	0149
Düsseldorf . . .	4305	0218	0247
Aachen	1485	0128	0151

12. Die Uebereinstimmung der Ergebnisse beider Methoden ist völlig befriedigend, denn eigentlich tritt nur ein einziges Mal, nämlich bei Marienwerder eine Differenz auf, welche den wahrscheinlichen Fehler der zweiten Methode in auffallender Weise überschreitet. Das heisst also, es sind im Bezirk Marienwerder bei 24 Einzelbestimmungen von z ausnahmsweise die Abweichungen von Mittel im Ganzen erheblich kleiner gewesen, als man es nach der Präzision dieser Bestimmungen und dem Spielraum, den die mittlere Geburtenzahl in diesem Bezirke gestattet, erwarten sollte.

In allen Fällen, in denen die Ziffer unter Q kleiner ist, als die unter S, ist man streng genommen gar nicht genöthigt, sich auf den wahrscheinlichen Fehler der zweiten Bestimmung zu berufen. Man könnte annehmen, dass neben dem statistischen Fehler der Einzelbestimmungen von z auch noch ein physiologischer mit im Spiele sei, indem der Normalwerth von Monat zu Monat in jedem Bezirke zufälligen Schwankungen unterworfen sei. Dann muss, wie bereits oben bemerkt wurde, die zweite Methode nothwendig eine geringere Präzision ergeben.

Nun ist allerdings 19 mal der Werth unter Q kleiner als der unter S, während das Umgekehrte nur 15 mal vorkommt; auch ist das Mittel der Werthe unter Q gleich 0,0154, während das Mittel der nach der ersten Methode berechneten h etwas grösser ist, nämlich 0,0156. Gleichwohl scheint es nicht zutreffend einen physiologischen Fehler zur Erklärung der Differenzen in den 19 Fällen ersterer Art anzunehmen, da die 15 anderen Fälle doch nur durch die Unsicherheit der zweiten Methode erklärt werden können, und vermöge eben dieser Ungenauigkeit auch recht wohl die 19 Differenzen nach der anderen Richtung auftreten können.

Somit ist also die Annahme berechtigt, dass der Normalwerth von z in den 24 Monaten ungeändert bleibe.

13. Die vorstehende Doppelbestimmung der Präzisionen hat schon an sich ein unbestreitbares Interesse, da sie zwischen scheinbar von einander unabhängigen Grössen einen der Wahrscheinlichkeitstheorie entsprechenden Zusammenhang nachweist. Ausserdem jedoch ist sie uns ein Mittel zur Feststellung der theoretisch zu erwartenden Gruppirung der Einzelbestimmungen um den wahrscheinlichsten Werth, die wir mit der beobachteten Gruppirung zu vergleichen wünschen.

Die hier anzuwendende Formel ist folgende: wird der Abstand einer Einzelbestimmung von dem wahren Werthe mit x (positiv oder negativ), und die Differenz $x' - x$ zweier nahe auf einanderfolgender Werthe von x mit Δx bezeichnet, so ist die theoretische Wahrschein-

lichkeit, dass bei Bestimmungen, die mit einer gegebenen Präzision angestellt werden, ein Einzelwerth in die Strecke $x' - x$ fallen werde, gleich

$$\frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-h^2x^2} h\Delta x$$

wenn π, wie gewöhnlich, die Ludolph'sche Zahl, e die Basis des natürlichen Logarithmensystems, also 2,71828, und h die Präzision bezeichnet.

Die obige Formel gilt ganz allgemein für alle möglichen Arten von Bestimmungen feststehender Grössen, die nur mit zufälligen Fehlern behaftet zur Beobachtung gelangen; die Spezialisirung derselben für die besonderen Fälle der Anwendung erfolgt lediglich durch die einzige Grösse h, den quantitativen Ausdruck der Präzision. Wir können diese Wahrscheinlichkeit daher zweckmässiger Weise darstellen durch das Funktionssymbol $\varphi(x,h)\Delta x$, in dem neben der Veränderlichen x die spezifische Konstante h angegeben ist.

Setzt man nun in diesen Wahrscheinlichkeitsausdruck, immer um dieselbe kleine Strecke Δx fortschreitend, nach einander alle Werthe von $x = 0$ bis $x = X$ ein und summirt die Resultate, so ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler einer Einzelbestimmung zwischen 0 und dem beliebigen Werthe X falle, und das Doppelte dieser Summe stellte, da die positiven und negativen zufälligen Fehler von gleicher absoluter Grösse gleich wahrscheinlich sind, die Wahrscheinlichkeit eines zwischen $- X$ und $+ X$ fallenden Fehlers dar.

Eine allgemeine brauchbare Tabelle über diese Wahrscheinlichkeiten bei regelmässig fortschreitenden X könnte man indess auf diese Weise nicht herstellen, weil diese Wahrscheinlichkeiten nur für ein bestimmtes h gelten würden. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen setze man $hx = t$, und beachte dass $h\Delta x = hx' - hx = t' - t$ also gleich der konstanten Differenz Δt zweier aufeinanderfolgender (d. h. je zweien um Δx von einander abstehenden Werthen von x entsprechender) Werthe von t. Der obige Exponentialausdruck verwandelt sich alsdann in

$$\frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-t^2} \Delta t,$$

worin keine spezifische Konstante vorkommt und wofür wir das Symbol $\psi(t)\Delta t$ setzen wollen. Wenn man nun in diesen Ausdruck, nach der konstanten kleinen Differenz Δt fortschreitend, für t alle Werthe von 0 bis zu der beliebigen Grösse u einsetzt, und die Resultate addirt, so erhält man eine Summe, die wir ausdrücken durch das Symbol

$$\sum_{0}^{u} \psi(t)\Delta t,$$

Diese Summe stellt die Wahrscheinlichkeit dar, dass der Fehler eines Einzelwerthes der Beobachtungsgrösse zwischen den Grenzen x liegt, welche den Grenzwerthen von t, also 0 und u entsprechen, also abzuleiten sind aus den Gleichungen: $o = hx$ und $u = hx$, d. h. zwischen den Grenzen $x = 0$ und $x = \frac{u}{h}$.

Verdoppelt man die obige Summe und setzt man

$$2 \sum_{o}^{u} \psi(t) \Delta t = F_u$$

so ist F_u gleich der Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler der Einzelbeachtung zwischen den Grenzen $-\frac{u}{h}$ und $+\frac{u}{h}$ liegt.

Ferner ist leicht zu sehen dass $F_U - F_u$ die Wahrscheinlichkeit ausdrückt, dass der Fehler in den beiden Strecken $+\frac{u}{h}$ bis $+\frac{U}{h}$ einerseits und $-\frac{u}{h}$ bis $-\frac{U}{h}$ andererseits liege.

14. Nun wird aber der Ausdruck F_u, wenn Δt unendlich klein genommen wird, zu einem bestimmten Integral, und es lässt sich daher ohne Schwierigkeit eine Tabelle berechnen, in welcher für eine Reihe von Werthen von u der zugehörige Werth der Summe F_u angegeben ist. Diese Tabelle ist ganz unabhängig von der besonderen Art der Beobachtungen, die man vor sich hat; sie ist allgemein anwendbar, weil, wie bereits bemerkt wurde, in dem Ausdruck $\psi(t)\Delta t$ keine spezifische Konstante enthalten ist.

Nachstehend mögen zur Erleichterung des Verständnisses des Folgenden aus einer solchen Tabelle einige Bruchstücke abgekürzt angeführt werden [1]).

u	F_u	u	F_u	u	F_u
0,30	0,329	0,60	0,604	0,90	0,797
0,31	0,339	0,61	0,612	0,91	0,802
0,32	0,349	0,62	0,619	0,92	0,807
0,33	0,359	0,63	0,627	0,93	0,812
0,34	0,369	0,64	0,635	0,94	0,816
0,35	0,379	0,65	0,642	0,95	0,821
....	....	....	....	....	....

1) Eine vollständige Tabelle bis $u = 2$ findet sich im Berliner Astronomischen Jahrbuch für 1834 S. 305, bis $u = 3$ in Cournots Wahrscheinlichkeitsrechnung (Deutsch v. Schnuse) S. 221, in Quételet's „Lettres sur la théorie des probabilités, p. 389, und anderwärts.

Hat man also für irgend eine Beobachtungsart die Präzision h, so ist z. B. 0,329 die Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler einer Einzelbestimmung zwischen $-\frac{0,30}{h}$ und $+\frac{0,30}{h}$ falle.

Es ist ferner 0,604 — 0,329 oder 0,275 die Wahrscheinlichkeit, dass die Abweichung zwischen $+\frac{0,30}{h}$ und $+\frac{0,60}{h}$ auf der einen und $-\frac{0,30}{h}$ und $-\frac{0,60}{h}$ auf der anderen Seite falle.

Wenn nun die Zahl der Einzelbestimmungen eine sehr grosse ist, so werden die Abweichungen sich annähernd ihrer abstrakten Wahrscheinlichkeit gemäss gruppiren, d. h. es werden von 1000 Beobachtungen annähernd 329 Fehler ergeben, welche zwischen $-\frac{0,30}{h}$ und $+\frac{0,30}{h}$ fallen, und ungefähr 275 Fehler vorkommen, die in der oben angegebenen Doppelstrecke liegen, und zwar so, dass auf die positive und die negative Strecke annähernd gleich viele kommen.

Um aber auf diese Weise die Erfahrung mit der Theorie vergleichen zu können, hat man selbstverständlich für alle Einzelbeobachtungen dieselbe Präzision vorauszusetzen.

Bei der uns vorliegenden Untersuchung aber haben wir zwar im Ganzen 816 Einzelbestimmungen von z, aber getheilt in 34 Gruppen zu 24 mit mehr oder weniger verschiedenen Präzisionen.

Es seien allgemein n gleich grosse Gruppen von Einzelwerthen mit den Präzisionen $h_1, h_2, h_3 \ldots h_n$ vorhanden, so ist leicht zu zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers zwischen x und $x + \Delta x$ (wo Δx eine kleine Strecke) gleich ist dem Mittelwerthe:

$$\frac{\varphi(x,h_1) + \varphi(x,h_2) + \ldots \varphi(x,h_n)}{n} \Delta x.$$

Andererseits aber lässt sich ohne Schwierigkeit darthun, dass annähernd

$$\frac{\varphi(x,h_1) + \varphi(x,h_2) + \ldots \varphi(x,h_n)}{n} = \varphi(x,H)$$

wo

$$H = \frac{h_1 + h_2 + \ldots h_n}{n}$$

unter der Bedingung dass die Grössen $h_1, h_2, \ldots h_n$ von diesem Mittelwerthe nicht weit abweichen und der Werth von Hx in gewissen Grenzen bleibe.

Demnach wird unter gewissen Voraussetzungen die theoretische Vertheilung der Fehler der Beobachtungsgrösse annähernd dieselbe sein, als wenn alle Beobachtungen dieselbe Präzision, nämlich H, besessen hätten.

Nun berechnet sich in unserem Beispiele diese mittlere Präzision, wie bereits angeführt wurde, aus der Kolonne S zu 0,0156, aus der Kolonne Q aber zu 0,0154.

Im Allgemeinen wird man die Regel aufstellen dürfen, dass die mittlere Präzision aus den Ergebnissen der physikalischen Methode zu entnehmen ist, wenn diese letzteren durchweg oder ganz überwiegend merklich kleinere Werthe haben, als die nach der statistischen Methode bestimmten h. Anderenfalls aber, und somit auch in unserem Beispiele, wird man dem aus den letzteren abgeleiteten Mittel den Vorzug geben.

15. Da die Präzision der Einzelbestimmungen aus den 34 Bezirken annähernd der Wurzel aus den mittleren Geburtenzahlen proportional ist, so ist nach unserem Material der wahrscheinlichste Werth der normalen, für das ganze Gebiet gleichen z derjenige, welcher sich aus der Gesammtzahl aller Knaben- und aller Mädchengeburten des ganzen Gebietes in den beiden Jahren 1868 und 1869 berechnet, nämlich 1063. Diesen wahrscheinlichsten Werth nehmen wir als den wahren an und bilden nun folgende Rubriken, die durch Ausstrichelung mit den beobachteten 816 Einzelwerthen auszufüllen sind: 1063, 1064 bis 1072, 1073 bis 1082 u. s. w. bis zur vorletzten „1153 bis 1162“ und der letzten „1163 und mehr“; und auf der negativen Seite: 1054 bis 1062, 1044 bis 1053 u. s. w. bis zur letzten „963 und weniger“.

Die mittlere Rubrik 1063 kann angesehen werden als die Abweichungen zwischen $-\frac{1}{2}$ und $+\frac{1}{2}$ umfassend, auf die Rubrik 1064 bis 1072 kommen die Fehler zwischen $+\frac{1}{2}$ und $+9\frac{1}{2}$, auf die Rubrik 1073 bis 1082 diejenigen von $+9\frac{1}{2}$ bis $+19\frac{1}{2}$ u. s. w. Aehnlich entspricht die erste Rubrik auf der negativen Seite den Abweichungen von $-\frac{1}{2}$ bis $-9\frac{1}{2}$, die folgende den Fehlern zwischen $-9\frac{1}{2}$ und $-19\frac{1}{2}$ u. s. w.

Die so erhaltenen Fehlergruppen vergleichen wir indess nicht unmittelbar mit der theoretischen Vertheilung, sondern wir fassen sie zu je zweien zusammen und theilen überdies die (10) Fälle der Rubrik 1063 zur Hälfte der positiven und zur Hälfte der negativen Seite zu.

So erhält man folgende Tabelle:

Fehler	Beobachtete		Fälle	Theorie
(±)	(+)	(−)	(±)	(±)
0 bis $19\frac{1}{2}$	152	130	282	272
$19\frac{1}{2}$ „ $39\frac{1}{2}$	96	118	214	231
$39\frac{1}{2}$ „ $59\frac{1}{2}$	74	61	135	159
$59\frac{1}{2}$ „ $79\frac{1}{2}$	46	48	94	90
$79\frac{1}{2}$ „ $99\frac{1}{2}$	25	22	47	42
Ueber $99\frac{1}{2}$	29	15	44	23

Die theoretischen Zahlen sind auf folgende Art berechnet.

Als mittlere Präzision H haben wir den oben nach der statistischen Methode bestimmten Werth 0,0156. Allerdings trifft die Bedingung, dass die Einzelpräzisionen von diesem Mittel nicht erheblich abweichen dürfen, für mehrere derselben nicht zu, und man darf daher eine sehr genaue Uebereinstimmung zwischen den berechneten und beobachteten Zahlen nicht erwarten.

Die erste Fehlergrenze ist nun $\pm 19\frac{1}{2}$, und das derselben entsprechende Tabellenargument u ist also $= 0{,}0156 \,.\, 19\frac{1}{2} = 0{,}304$.

Für diesen Werth von u gibt die Tabelle der F_u (s. das Bruchstück S. 222) 0,333 als die Wahrscheinlichkeit, dass die Abweichungen der Einzelbestimmungen in die Doppelstrecke 0 bis $\pm 19\frac{1}{2}$ fallen.

Wenn nun schon bei 816 Beobachtungen die Vertheilung der Abweichungen nach ihrer abstrakten Wahrscheinlichkeit genau hervorträte — was indess nur näherungsweise zu erwarten ist —, so würden auf die erste Fehlergruppe 272 Fälle kommen. Die Beobachtung ergibt 282, und diese Uebereinstimmung ist trotz der nicht ganz gleichmässigen Vertheilung der Fälle auf die positive und die negative Seite, sehr befriedigend.

Nehmen wir nun die Fehlergrenze auf der positiven wie auf der negativen Seite gleich $39\frac{1}{2}$, so ist das Tabellenargument $u = 0{,}0156 \,.\, 39\frac{1}{2} = 0{,}616$, demnach F_u oder die Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler zwischen $-39\frac{1}{2}$ und $+39\frac{1}{2}$ falle, zufällig ebenfalls 0,616, und die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers zwischen $\pm 19\frac{1}{2}$ und $\pm 39\frac{1}{2}$ gleich $0{,}616 - 0{,}333$ oder 0,283, so dass, wenn die Vertheilung nach der theoretischen Wahrscheinlichkeit erfolgte, bei 816 Beobachtungen 231 Abweichungen in die zuletzt bezeichnete Doppelstrecke fallen würden. Die beobachtete Zahl ist 214.

In ähnlicher Weise findet man für die Fehlergrenze $\pm 59\frac{1}{2}$ das Argument $u = 0{,}928$ (dasselbe wächst für eine Zunahme der Fehlergrenze von 20 immer um 0,312); die Tabelle ergibt für die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers in diesen Grenzen 0,811, für die Wahr-

scheinlichkeit eines Fehlers innerhalb der Doppelstrecke $+ 39\frac{1}{2}$ bis $\pm 59\frac{1}{2}$ aber $0{,}811 - 0{,}616 = 0{,}195$, wonach bei 816 Beobachtungen am wahrscheinlichsten 159 Fehler in diesen Grenzen zu erwarten wären. Und in derselben Weise wird die Rechnung weiter geführt.

Dass die theoretischen Zahlen zusammen 817 statt 816 ausmachen, erklärt sich aus den Abrundungen der letzten Stellen.

16. Die verhältnissmässig stärkste Differenz zwischen Theorie und Beobachtung zeigt sich in der letzten Fehlergruppe. Dieselbe findet jedoch darin ihre Erklärung, dass einige Beobachtungsreihen (wie die für Stralsund, Stade, Lüneburg mit $h = 0{,}009$ bis $0{,}010$) verhältnissmässig sehr kleine Präzisionen haben, so dass also auch beträchtlich mehr Einzelbestimmungen über die Grenze 1163 einerseits und 963 andererseits hinausfallen werden, als man es bei der Annahme einer gleichmässigen Mittelpräzision (0,0156) erwarten darf.

Man findet im Bezirk Stralsund (1868, Oktober und November) die extremen Werthe 919 und 1240, im Bezirk Stade (1868, Januar und November) 977 und 1265.

Auf den ersten Blick erscheint die Unsymmetrie der sich entsprechenden Gruppen auf der positiven und negativen Seite nicht unerheblich. Aber es findet eine befriedigende Ausgleichung zwischen den aneinander stossenden Gruppen statt. Wenn man die berechneten Zahlen halbirt, um die nach der Theorie auf jede Seite kommenden Fälle zu erhalten, so ergiebt die Vergleichung grösserer Gruppen folgendes:

Fehler	Beobachtete Fälle		Theorie
$(\pm)$	$(+)$	$(-)$	$(+ u. -)$
0 bis $39\frac{1}{2}$	248	248	$251\frac{1}{2}$
$39\frac{1}{2}$ „ $79\frac{1}{2}$	120	109	$124\frac{1}{2}$
$79\frac{1}{2}$ „ $99\frac{1}{2}$	25	22	$21\frac{1}{2}$

Wenn überhaupt auf die negative Seite 394, auf die positive aber 422 Fehler kommen, so ist die Differenz hauptsächlich durch die Unregelmässigkeit der extremen Abweichungen über $\pm 99\frac{1}{2}$ entstanden.

17. Um der Bedingung, dass die Einzelpräzisionen von der Mittelpräzision nicht weit abweichen dürfen, besser zu genügen, als in dem obigen Beispiele, theilen wir die 34 Bezirke nach ihrer mittleren monatlichen Geburtenzahl in zwei Abtheilungen von je 17. Die erste umfasst die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Arnsberg, Düsseldorf, Kassel, mit Geburtenzahlen von 2167 (Stettin) bis 4855 (Oppeln).

Zu der zweiten gehören: Danzig, Bromberg, Köslin, Stralsund, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich-Osnabrück, Münster, Minden, Wiesbaden, Koblenz, Trier, Köln, Aachen, mit Geburtenzahlen von 639 (Stralsund) bis 2133 (Bromberg).

Das Minimum und Maximum der Präzision (nach der statistischen Methode) ist in der ersten Abtheilung 0,0155 und 0,0231, der Mittelwerth $H = 0{,}0188$.

In der zweiten Abtheilung sind die entsprechenden Zahlen 0,0086 und 0,0154 und das Mittel 0,0125.

Wir stellen nun für die erste Abtheilung die beobachtete Gruppirung der Abweichungen der 408 Einzelbestimmungen von dem Werthe 1063, den wir durchweg als den wahren ansehen, mit der auf Grund der Mittelpräzision 0,0188 berechneten theoretischen Vertheilung der Fehler zusammen:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	Beobachtete Fälle (−)	Beobachtete Fälle (±)	Theorie (±)
0 bis 19½	83½	73½	157	162
19½ „ 39½	56	65	121	126
39½ „ 59½	48	33	81	74
59½ „ 79½	17	11	28	32
79½ „ 99½	7	8	15	11
Ueber 99½	3	3	6	3

Die Uebereinstimmung der beiden letzten Kolonnen ist sehr befriedigend; denn dass die sehr grossen Fehler etwas zahlreicher vorkommen, als die Theorie angibt, war wegen der in der ersten Abtheilung enthaltenen Beobachtungsreihen mit verhältnissmässig geringer Präzision von vornherein zu erwarten.

Auf die positive Seite kommen im Ganzen 214½, auf die negative 193½ Abweichungen.

Beim Zusammenfassen grösserer Gruppen erscheint die Vertheilung genügend symmetrisch:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	Beobachtete Fälle (−)	Theorie (+ *u.* −)
0 bis 39½	139½	138½	144
39½ „ 99½	72	52	58½

Möglicherweise entsteht übrigens die Asymmetrie in diesem und in anderen Fällen durch die Ungenauigkeit des Mittelwerthes 1063, der nur als der w a h r s c h e i n l i c h s t e aus den Beobachtungen des ganzen Gebietes abgeleitet ist.

Nimmt man statt desselben 1066, das arithmetische Mittel aus den 408 Einzelwerthen der grösseren Bezirke, so erhält man folgende Vertheilung:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	(—)	Theorie (+ u. —)
0 bis 19½	78	77	81
19½ „ 39½	57	65	63
39½ „ 59½	41	43	37
59½ „ 79½	16	9	16
79½ „ 99½	5	9	5½
Ueber 99½	3	5	1½

Die Gesammtzahl der positiven Fehler ist jetzt 200, die der negativen 208, und auch in den verhältnissmässig kleinen Abstufungen gruppiren sich die Fehler auf beiden Seiten um den Ausgangswerth 1066 im Ganzen wohl besser, als um 1063.

18. Eine genauere Erörterung über die Wahl des Ausgangswerthes würde indess hier zu weit führen, und wir nehmen daher auch im Folgenden 1063 als den wahren Werth von z an.

Für die 17 kleineren Bezirke ergibt sich dann unter Annahme der Mittelpräzision = 0,0125 die folgende Vergleichung:

Fehler (±)	Beobachtete (+)	Fälle (—)	(±)	Theorie (±)
0 bis 19½	68½	56½	125	110
19½ „ 39½	40	53	93	100
39½ „ 59½	26	28	54	78
59½ „ 79½	29	37	66	54
79½ „ 99½	18	14	32	33
Ueber 99½	26	12	38	32

Die Uebereinstimmung zwischen Theorie und Beobachtung ist nicht so mangelhaft, wie man auf den ersten Blick glauben könnte. Wegen der geringen mittleren Präzision verbreiten sich die Fehler nach beiden Seiten hin über verhältnissmässig grosse Strecken. Die Wahrscheinlichkeitskurve, die im vorigen Falle rechts und links vom Maximum rasch abfiel, hat jetzt eine langgestreckte Form angenommen. Auf die einzelnen Fehlerstrecken kommen verhältnissmässig kleine Gruppen, und es ist kein Wunder, wenn in diesen die objektive Vertheilungswahrscheinlichkeit noch nicht klar zum Ausdruck gelangt.

Fasst man aber einige dieser Strecken zusammen, so findet man:

Fehler	Beobachtete	Fälle	Theorie
(±)	(+)	(−)	(+ *u.* −)
0 bis 39½	108½	109½	105
39½ „ 79½	55	65	66
79½ „ 99½	18	14	16½
Ueber 99½	26	12	16

Mit diesem Ergebniss darf man zufrieden sein. Es sei noch bemerkt, dass die Gesammtzahl der positiven Fehler 207½, die der negativen 200½ ausmacht.

19. Denkt man sich die korrespondirenden theoretischen Fehlergruppen der beiden Kategorien von Bezirken gleichsam zusammengelegt, so ergibt sich eine theoretische Vertheilung der sämmtlichen 816 Beobachtungsfehler, die korrekter ist, als die oben mit Hülfe einer einzigen Mittelpräzision abgeleitete. Zur Vergleichung stellen wir die beobachteten Abweichungen (positive und negative vereinigt) und die oben nach der ungenaueren Methode bestimmten (*a*) mit den auf dem so eben angegebenen Wege berechneten Gruppen (*b*) zusammen:

Fehler	Beobachtet	Berechnet	
(±)	(±)	(*a*)	(*b*)
0 bis 19½	282	272	272
19½ „ 39½	214	231	226
39½ „ 59½	135	159	152
59½ „ 79½	94	90	86
79½ „ 99½	47	42	44
Ueber 99½	44	23	35

Die korrektere Rechnungsmethode weist also auch eine bessere Uebereinstimmung mit den Beobachtungen auf. Ein noch besseres theoretisches Resultat würde man erhalten, wenn man die Bezirke in drei oder noch mehr Abtheilungen zerlegte, für jede Abtheilung eine mittlere Präzision und mit deren Hülfe die theoretische Vertheilung der Fehler berechnete, und endlich die entsprechenden Fehlergruppen zusammenlegte.

20. Anstatt indess diesen Weg hier weiter zu verfolgen, wollen wir die allzu kleinen Präzisionen dadurch beseitigen, dass wir eine Anzahl Bezirke paarweise zusammenfassen.

Ausser den oben angeführten Bezirken der ersten Abtheilung lassen wir Danzig, Bromberg und Wiesbaden als selbständige Beobachtungsgebiete bestehen. Die übrigen 14 aber werden vereinigt, wie es die folgende Uebersicht angibt, welche zugleich die mittleren monatlichen

Geburtenzahlen der vereinigten Gebiete und die aus derselben (also nach der statistischen Methode) berechneten Präzisionen enthält:

Gebiete	g	h
Köslin-Stralsund . . .	2484	0,0166
Erfurt-Hannover . . .	2377	0,0162
Hildesheim-Lüneburg . .	2175	0,0155
Stade-Osnabrück-Aurich	2099	0,0152
Münster-Minden . . .	2582	0,0169
Koblenz-Trier	3601	0,0200
Köln-Aachen	3421	0,0195

Man hat also nunmehr 27 Beobachtungsgebiete, für welche sich eine mittlere Präzision von 0,0174 ergibt, während die Zahl der Einzelbestimmungen 648 beträgt. Als Ausgangswerth behalten wir 1063 bei, und so gelangen wir zu folgender Vergleichung zwischen Theorie und Beobachtung:

Fehler ($\pm$)	Beobachtete Fälle (+)	(−)	($\pm$)	Theorie ($\pm$)
0 bis $19\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	$119\frac{1}{2}$	236	239
$19\frac{1}{2}$ „ $39\frac{1}{2}$	82	106	188	194
$39\frac{1}{2}$ „ $59\frac{1}{2}$	76	49	125	121
$59\frac{1}{2}$ „ $79\frac{1}{2}$	34	27	61	61
$79\frac{1}{2}$ „ $99\frac{1}{2}$	12	14	26	23
Ueber $99\frac{1}{2}$	7	5	12	9

Die beiden letzten Reihen stimmen sehr gut zusammen. Auch die Reihen der positiven und negativen Fehler für sich sind nicht unbefriedigend. Die Zahl der ersteren beträgt $327\frac{1}{2}$, die der letzteren $320\frac{1}{2}$, und die Unebenheiten der mittleren Fehlergruppen gleichen sich aus, wenn man sie paarweise zusammenfasst:

Fehler ($\pm$)	Beobachtete Fälle (+)	(−)	Theorie (+ u. −)
0 bis $19\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	$119\frac{1}{2}$	$119\frac{1}{2}$
$19\frac{1}{2}$ „ $59\frac{1}{2}$	158	155	$157\frac{1}{2}$
$59\frac{1}{2}$ „ $99\frac{1}{2}$	46	41	42

21. Das bisher angewandte Rechnungsverfahren ist ziemlich zeitraubend in Folge der vorher nöthigen Bestimmung der mittleren Präzision, selbst wenn man diese nach der bequemeren (und in vielen Fällen auch sichereren) statistischen Methode ausführt. Will man sich aber möglichst schnell versichern, ob sich eine gegebene Masse von Beobachtungsresultaten ungefähr der Theorie gemäss um ihr Mittel gruppirt, so kann man ein mehr summarisches, allerdings auch unge-

naueres Verfahren einschlagen. Man nimmt nämlich an, dass das beobachtete Verhältniss der Fehler innerhalb gewisser gleicher positiver und negativer Strecken vom Ausgangswerthe ab zu der Gesammtzahl der Fehler identisch sei mit der theoretischen Wahrscheinlichkeit eines Fehlers innerhalb dieser Doppelstrecke, und hieraus lässt sich dann sowohl die mittlere Präzision als auch die theoretische Vertheilung der Fehler auf die übrigen Strecken bestimmen.

So haben wir in dem letzten Beispiel als empirische Wahrscheinlichkeit eines Fehlers zwischen $-19\frac{1}{2}$ und $+19\frac{1}{2}$ den Bruch $\frac{236}{648} = 0{,}364$.

Nimmt man diesen Werth als F_u, so ergibt die Tabelle als zugehöriges u den Werth 0,335, und man hat nun zur Bestimmung der Präzision H die Gleichung: $0{,}335 = H \,.\, 19\frac{1}{2}$ und hieraus $H = 0{,}0172$ (statt des oben berechneten 0,0174). Mit Hülfe dieses Werthes rechnet man nun weiter: das u der nächsten Stufe ist $0{,}0172 \,.\, 39\frac{1}{2} = 0{,}679$, die zugehörige Wahrscheinlichkeit $F_u = 0{,}663$, so dass auf 648 Fälle am wahrscheinlichsten 430 zwischen $-39\frac{1}{2}$ und $+39\frac{1}{2}$, also 194 zwischen den Grenzen $\pm 19\frac{1}{2}$ bis $\pm 39\frac{1}{2}$ zu erwarten wären. Und ähnlich findet man für die Strecken

$\pm 39\frac{1}{2}$ bis $\pm 59\frac{1}{2} : 122$; $\pm 39\frac{1}{2}$ bis $\pm 79\frac{1}{2} : 62$; $\pm 79\frac{1}{2}$ bis $\pm 99\frac{1}{2} : 24$;
über $99\frac{1}{2} : 10$.

Diese Ergebnisse weichen von den oben berechneten sowohl wie von den beobachteten nur wenig ab. Jedoch ist nicht zu vergessen, dass die ausführliche Theorie alle Fehlergruppen selbständig bestimmt, während das summarische Verfahren gerade für die wichtigste Fehlerstrecke das Zusammenstimmen der empirischen und der theoretischen Wahrscheinlichkeit hypothetisch annimmt.

21. Ein Beispiel von etwas anderer Art wollen wir mit dem Material der englischen Statistik durchführen. Die Beobachtungsgrösse ist wieder die Zahl z der Knabengeburten auf 1000 Mädchengeburten, jedoch mit Ausschluss der Todtgeburten. Als Einzelbestimmungen aber nehmen wir diejenigen Werthe von z, welche sich aus den jährlichen Geburtenzahlen in den einzelnen Registrirungsbezirken in den 13 Jahren 1859 bis 1871 ergeben.

Wir verfügen also, da die Zahl der „Registration-Counties“ 45 beträgt, über 585 Einzelwerthe von z, von denen wir wieder annehmen, dass sie sämmtlich durch zufällige Modifikationen eines bestimmten Normalwerthes entstanden seien. Die Präzision der Einzelbestimmungen ist sehr verschieden, zunächst wegen der grossen Ver-

schiedenheit der mittleren jährlichen Geburtenzahl in den einzelnen Bezirken, ausserdem aber auch vielleicht wegen der physiologischen Fehlerursachen, welche in den verschiedenen Bezirken in verschiedenem Grade zufällige Ablenkungen des Normalwerthes von Jahr zu Jahr erzeugen könnten.

Wir berechnen nun wieder die Präzision für jede Grafschaft sowohl nach der statistischen Methode (Kolonne S) als auch nach der physikalischen (Kol. Q). Bei der ersteren gehen wir aus von dem aus der Gesammtmasse der Beobachtungen bestimmten wahrscheinlichsten Werth $z = 1042$, und der Logarithmus des konstanten Faktors, mit dem die Wurzel aus den durchschnittlichen Geburtenzahlen multiplizirt wird, ist $= 0{,}53081 - 4$. Als mittlere jährliche Geburtenzahl (g) aber nehmen wir für jede Grafschaft das Jahresmittel ihrer Geburten aus der zehnjährigen Periode 1859 bis 1868.

Was die physikalische Methode betrifft, so darf man nicht vergessen, dass zur Bestimmung der Präzision h für jede Grafschaft nur 13 Beobachtungen gegeben sind; der wahrscheinliche Fehler ist daher $\frac{h\varrho}{\sqrt{13}}$, und man muss sich auf grössere Differenzen zwischen den Präzisionsbestimmungen nach den beiden Methoden gefasst machen, als die in dem früheren Beispiele vorgekommenen.

22. Wir stellen nun die Resultate der Rechnung zusammen.

Bezirk	g	S	Q
London	102808	0,1089	0,0796
Lancashire . .	97220	0,1058	0,1195
York, West R. .	61593	0,0843	0,1231
Staffordshire . .	32957	0,0616	0,0596
Süd-Wales . .	25836	0,0546	0,0517
Durham . . .	24974	0,0536	0,0593
Warwick . . .	21338	0,0496	0,0529
Kent	19101	0,0480	0,0354
Devonshire . .	18551	0,0462	0,0616
Cheshire . . .	17377	0,0447	0,0400
Hampshire . .	15144	0,0418	0,0410
Gloucester . . .	14625	0,0411	0,0526
Sommerset . .	14442	0,0408	0,0332
Norfolk	13842	0,0399	0,0432
Lincoln	13629	0,0396	0,0482
Nord-Wales . .	13275	0,0391	0,0460
Essex	13071	0,0388	0,0410

Bezirke	g	S	Q
Northumberland	13017	0,0387	0,0525
Cornwall . . .	12520	0,0380	0,0387
Sussex	11772	0,0368	0,0524
Nottingham . .	11536	0,0365	0,0466
Suffolk	11079	0,0357	0,0354
Derbyshire . .	10874	0,0354	0,0296
Worcester . . .	10678	0,0351	0,0529
York, East R. .	9795	0,0336	0,0287
Surrey	9356	0,0328	0,0339
Leicester . . .	8986	0,0322	0,0308
Shropshire . .	8546	0,0314	0,0279
Northampton . .	8387	0,0311	0,0268
Wiltshire . . .	7574	0,0295	0,0443
Monmuth . . .	7453	0,0293	0,0279
York, North R. .	7391	0,0292	0,0233
Cumberland . .	7160	0,0287	0,0189
Berkshire . . .	6734	0,0279	0,0265
Middlesex . . .	6569	0,0275	0,0227
Cambridge . .	6084	0,0265	0,0199
Dorsetshire . .	5900	0,0261	0,0291
Hertford . . .	5831	0,0259	0,0230
Oxford	5748	0,0257	0,0256
Buckingham . .	5079	0,0242	0,0267
Bedford . . .	5082	0,0242	0,0445
Hereford . . .	3243	0,0193	0,0269
Huntingdon . .	1984	0,0151	0,0127
Westmoreland .	1889	0,0148	0,0223
Rutland . . .	730	0,0092	0,0082

Im Grossen und Ganzen ist die Uebereinstimmung der beiden letzten Kolonnen so gross, als man bei der Unsicherheit der aus so wenigen Beobachtungsdaten abgeleiteten Werthe unter Q erwarten darf. In den Fällen, in denen die Kolonne Q kleinere Zahlen aufweist, als Kol. S, könnte man wieder die Erklärung in dem Einfluss physiologischer Fehlerquellen suchen, da aber die Resultate der zweiten Methode die der ersten nahezu ebenso oft überschreiten, wie nicht erreichen, so sind auch die Differenzen der letzteren sehr wahrscheinlich auf die Unsicherheit der Zahlen der letzten Kolonne zurückzuführen.

22. Die mittlere Präzision berechnet sich aus Kol. S zu 0,0386, aus Kol. Q zu 0,0410; für unsere weitere Rechnung verdient der erstere Werth jedenfalls den Vorzug. Uebrigens ist in Folge der sehr grossen

Verschiedenheit der Einzelpräzisionen eine leidliche Uebereinstimmung der beobachteten Fehlervertheilung mit der auf Grund einer einzigen Mittelpräzision berechneten nur für eine kleine Fehlerstrecke zu erwarten. — Mit dem Ausgangswerth 1042 erhält man folgende Gruppen:

Fehler	Beobachtete		Fälle	Theorie
(±)	(+)	(−)	(±)	(±)
0 bis 9½	117	122	239	232
9½ „ 19½	72	72	144	185
19½ „ 29½	46	40	86	104
29½ „ 39½	32	25	57	46
39½ „ 49½	12	17	29	14
Ueber 49½	19	11	30	4

Die bedeutenden Differenzen der beiden letzten Reihen entstehen also hier durch die Ungenauigkeit der theoretischen Rechnung, indem die Bedingung, dass die Einzelpräzisionen von der Mittelpräzision nicht sehr verschieden sein dürfen, in diesem Falle nicht erfüllt ist. Wir theilen daher die Bezirke in mehrere Gruppen, bilden für jede eine Mittelpräzision, berechnen hiernach die zugehörige Fehlervertheilung und addiren schliesslich die korrespondirenden Fehlerzahlen der sämmtlichen Gruppen.

23. Als erste Gruppe nehmen wir die Bezirke in der oben aufgestellten Reihe von London bis incl. Durham; man findet eine Mittelpräzision von 0,0781, und hiernach ist also die Vertheilung von 78 Fehlern zu berechnen. (Eine weitere Zerlegung dieser Gruppe in die drei grösseren und die drei kleineren Bezirke mit den Präzisionen 0,0997 und 0,0566 gibt ein von dem ersteren nur unerheblich abweichendes Gesammtresultat.)

Die zweite Gruppe bestehe aus den 10 Bezirken Warwick bis Nord-Wales inkl.; Mittelpräzision 0,0431, womit also die Vertheilung von 130 Fehlern zu berechnen.

Dritte Gruppe: die 13 Bezirke Essex bis inkl. Northampton; Mittelpräzision 0,0351, anzuwenden auf 169 Fälle.

Vierte Gruppe: die 13 Bezirke Wiltshire bis einschl. Hereford; Mittelpräzision 0,0265, anzuwenden auf 169 Fälle.

Fünfte Gruppe: die drei kleinen Bezirke Huntingdon, Westmoreland, Rutland; 39 Fälle mit der Mittelpräzision 0,0130. Diese kleinen Grafschaften wären besser mit benachbarten zu grösseren Beobachtungsgebieten zu verschmelzen.

Auf diesem Wege erhalten wir nun die in der folgenden Uebersicht unter b aufgestellte Fehlervertheilung, während unter a zur Ver-

gleichung die oben angeführten ungenauen Zahlen nochmals beigefügt sind:

Fehler (±)	Beobachtung (±)	Theorie a	Theorie b
0 bis 9½	239	232	223
9½ „ 19½	144	185	166
19½ „ 29½	86	104	93
29½ „ 39½	57	46	50
39½ „ 49½	29	14	25
Ueber 49½	30	4	27

Die Beobachtungen und die Resultate der korrekteren Theorie unter b stimmen jetzt befriedigend zusammen. Man beachte, dass die einzelnen Fehlerstrecken hier nur halb so gross sind, wie in dem der preussischen Statistik entnommenen Beispiele. Die mittlere Präzision der hier vorliegenden Beobachtungsgrössen ist wegen der grösseren Geburtszahlen bedeutend grösser, als in dem vorigen Falle, und die Fehler drängen sich daher viel enger um den Ausgangswerth zusammen.

Auch die für sich betrachtete Vertheilung auf der positiven und negativen Seite harmonirt zur Genüge mit der Theorie, wenn man etwas grössere Fehlergruppen vergleicht:

Fehler (±)	Beobachtete Fälle (+)	Beobachtete Fälle (—)	Theorie (+ u. —)
0 bis 19½	189	194	194½
19½ „ 39½	78	65	71½
Ueber 39½	31	28	26

Die Gesammtzahl der positiven Fehler ist 298, die der negativen 287.

24. Wir betrachten nun auch ein Beispiel aus der französischen Statistik. Die 5 Jahre 1861—65 liefern uns für jedes Departement 5 Bestimmungen der Zahl z (wir schliessen auch in diesem Falle die Todtgeborenen aus), im Ganzen also 445 Einzelwerthe. Als wahrscheinlichsten Werth nehmen wir das Mittel der Beobachtungen für ganz Frankreich in der angegebenen Periode, nämlich 1051. Die Einzelpräzisionen konnten in diesem Falle nach der physikalischen Methode nicht berechnet werden, weil für jedes Departement nur 5 Bestimmungen von z vorliegen. Die Berechnung nach der statistischen Methode aber bietet keine Schwierigkeit; wir wenden sie jedoch nicht an, sondern bleiben bei dem oben angedeuteten summarischen Verfahren stehen.

Bildet man die Gruppen der positiven und negativen Abweichungen, so kommen auf die Strecke $-19\frac{1}{2}$ bis $+19\frac{1}{2}$ 243; die empirische Wahrscheinlichkeit eines Fehlers in diesen Grenzen ist also $\frac{243}{445} = 0{,}546$, und wenn wir diese der objektiven Wahrscheinlichkeit gleichsetzen, also als einen Werth von F_u behandeln, so ist das entsprechende $u = 0{,}531$; man setzt also $0{,}531 = 19\frac{1}{2} \cdot H$, wenn H die Mittelpräzision darstellt, und erhält demnach $H = 0{,}0272$. Mit Hülfe dieses Werthes berechnen sich nun die Fehlergruppen, wie folgt:

Fehler	Beobachtete Fälle			Theorie
(+)	(+)	(−)	(+)	(±)
0 bis $9\frac{1}{2}$	64	58	122	127
$9\frac{1}{2}$ „ $19\frac{1}{2}$	60	61	121	116
$19\frac{1}{2}$ „ $29\frac{1}{2}$	50	43	93	95
$29\frac{1}{2}$ „ $39\frac{1}{2}$	25	21	46	57
$39\frac{1}{2}$ „ $49\frac{1}{2}$	20	15	35	32
Ueber $49\frac{1}{2}$	18	10	28	25

Die beiden letzten Kolonnen zeigen eine grössere Uebereinstimmung, als man in Anbetracht der sehr grossen Präzisionsverschiedenheiten der Einzelwerthe von z erwarten möchte. Es ist jedoch hier zu beachten, dass die Anzahl der Beobachtungsbezirke verhältnissmässig gross ist, von jedem einzelnen aber nur 5 Werthe geliefert werden. Man könnte daher z. B. die 5 extremen Departements (Seine und Nord einerseits, Hautes-Alpes, Basses-Alpes und Lozère andererseits ganz weglassen, ohne dass durch die Beseitigung der 25 entsprechenden Beobachtungswerthe die verhältnissmässige Gruppirung der übrigen 420 Abweichungen und die aus derselben summarisch abgeleitete empirische Mittelpräzision sich merklich ändern würde.

25. Interessant ist auch, dass man bei Zerlegung der Departements in zwei Abtheilungen mit verschiedener Mittelpräzision (ebenfalls nach dem summarischen Verfahren bestimmt) sehr nahe dieselben Resultate erhält, wie oben.

Nimmt man in die erste Gruppe die 44 Departements, welche nach den Ergebnissen des Jahres 1861 die grössten Geburtenzahlen aufweisen (220 Einzelwerthe), in die zweite die 45 übrigen (225 Werthe), so findet man, indem man wieder die empirische Wahrscheinlichkeit einer Abweichung zwischen $-19\frac{1}{2}$ und $+19\frac{1}{2}$ der theoretischen gleich annimmt (in beiden Fällen bleibt der Ausgangswerth 1051), als empirische Mittelpräzisionen resp. 0,0320 und 0,0227.

Hieraus folgt die Vertheilung der Abweichungen auf die oben angegebenen Fehlerstufen bei der ersten Gruppe

Theorie (±): 73 — 64 — 43 — 24 — 11 — 5
Beob. (±): 70 — 67 — 45 — 16 — 13 — 9

bei der zweiten Gruppe:

Theorie (±): 54 — 52 — 42 — 31 — 21 — 25
Beob. (±): 52 — 54 — 48 — 30 — 22 — 19

Die Summen der korrespondirenden theoretischen Gruppen betragen also: 127 — 116 — 85 — 55 — 32 — 30.

Diese Zahlen weichen von den oben unmittelbar gefundenen wenig ab und im Ganzen stimmen diese letzteren eben so gut mit den Beobachtungen, wie die mit Hülfe zweier Mittelpräzisionen berechneten.

26. Aus den obigen Erörterungen und Beispielen ist nun ersichtlich, wie man entscheiden kann, ob eine gegebene Anzahl von Beobachtungen derselben Grösse, die gleiche oder verschiedene Präzision besitzen, den Beweis liefert, dass die betreffende Grösse einen normalen oder typischen Werth besitzt, der in dem Einzelfalle nur durch zufällige Störungen modifizirt ist. Dabei ist aber angenommen worden, dass wir wenigstens einige Hundert Einzelwerthe zur Verfügung haben.

Obwohl nun aber gezeigt worden, dass man sich die genügende Anzahl von Einzelwerthen leichter verschaffen kann, als es auf den ersten Blick möglich scheint, so bleibt es doch in vielen Fällen wünschenswerth, sich auch in Bezug auf kleinere Beobachtungsreihen, z. B. von 25—30 Einzelwerthen von gleicher Präzision, ein Urtheil darüber zu verschaffen, ob sie mit der Voraussetzung eines zufällig gestörten Normalwerthes in Einklang stehen.

Zur Beantwortung dieser Frage gibt es verschiedene Kriterien.

Kann die beobachtete Grösse als eine empirische Wahrscheinlichkeit oder als Funktion einer solchen aufgefasst werden, so untersuche man auf die oben angegebene Weise, ob die nach der statistischen Methode berechnete Präzision mit der nach der physikalischen Methode bestimmten annähernd zusammentrifft. Ist dies der Fall, so darf man schliessen, dass die Vertheilung der Einzelwerthe einigermaassen derjenigen entspricht, welche durch die oben angegebene Exponentialfunktion gegeben wird und die der Annahme zufälliger Störungen eines Normalwerthes entspricht.

Statt der beiden Präzisionsbestimmungen kann man natürlich auch die wahrscheinlichen Fehler, die sich nach den beiden Methoden ergeben, mit einander vergleichen, da der wahrscheinliche Fehler r,

wie bereits mehrfach erwähnt wurde, mit der Präzision h durch die Gleichung $r = \frac{0,4769}{h}$ verbunden ist.

Ist die nach der physikalischen Methode bestimmte Präzision beträchtlich kleiner, als die von der statistischen Methode gelieferte (in welchem Falle neben der „statistischen“ Fehlerquelle noch andere mitwirken), oder kann die Beobachtungsgrösse nicht als eine Wahrscheinlichkeit behandelt werden, so berechne man den wahrscheinlichen Fehler nach der physikalischen Methode (Methode der kleinsten Quadrate) und sehe zu, ob die positiven und negativen Abweichungen vom Mittelwerthe wirklich innerhalb der gefundenen Grenzen annähernd ebenso zahlreich sind, wie ausserhalb derselben. Allzu gering darf natürlich die gegebene Zahl von Beobachtungen nicht sein.

Findet nun eine leidliche Uebereinstimmung des berechneten wahrscheinlichen Fehlers mit der beobachteten Fehlervertheilung statt und ist ausserdem die Gesammtzahl der positiven Fehler von derjenigen der negativen nicht sehr verschieden, so ist wieder der Schluss, wenn auch nicht sicher, so doch genügend gerechtfertigt, dass nur der Zufall die Abweichungen der Einzelwerthe von einem typischen Normalwerthe erzeugt habe.

27. Endlich sei noch ein anderes Kriterium erwähnt. Wenn wirklich nur zufällige Abweichungen von einem Normalwerth vorliegen, d. h. wenn die Exponentialfunktion maassgebend ist für die Vertheilung der Abweichungen, so bestehen zwischen den Summen der verschiedenen Potenzen der ihrem absoluten Werthe nach genommenen Abweichungen gewisse Beziehungen[1]), von denen wir hier die einfachste zur Anwendung bringen wollen. Ist wie oben n die Zahl der Beobachtungen, $[\delta^2]$ die Summe der Fehlerquadrate und $[\delta]$ die Summe der einfachen sämmtlich positiv genommenen Abweichungen, so hat man (mit gewissen Vernachlässigungen) die Gleichung:

$$\pi \frac{[\delta]^2}{n^2} = \frac{2[\delta^2]}{n}, \text{ oder } \pi = \frac{2n[\delta^2]}{[\delta]^2},$$

wo π die Ludolph'sche Zahl bedeutet. Man kann somit aus den zufälligen Beobachtungsfehlern die Zahl π berechnen, wie Fechner dies mit Hülfe seiner psychophysischen Beobachtungen gethan hat.

Nicht sowohl als Kuriosum, sondern als Kriterium für die Richtigkeit unserer Voraussetzungen wollen wir diese Formel auf das oben behandelte preussische Material anwenden, indem wir π aus den 24

1) Der Beweis findet sich im Berliner astronomischen Jahrbuch von 1834, S. 289 ff.

monatlichen Beobachtungswerthen für jeden Regierungsbezirk berechnen. Um jedoch die Unsicherheit, welche aus der geringen Zahl der Beobachtungen entsteht, so weit wie möglich zu beschränken, wenden wir eine nach Fechner[1]) abgeleitete Korrektion jener Formel an. In derselben sind nämlich unter den δ die Abweichungen der Einzelbeobachtungen vom wahren Werthe verstanden; statt dieser (unbekannten) Abweichungen aber nehmen wir die Abweichungen der 24 Einzelwerthe von ihrem arithmetischen Mittel. Haben aber die δ diese modifizirte Bedeütung, so ist der Ausdruck $\frac{2n[\delta^2]}{[\delta]^2}$, damit er wahrscheinlicherweise dem Werthe π möglichst nahe komme, mit dem Korrektionsfaktor $\frac{(\pi n - 1)^2}{n(n-1)\pi^2}$, also für $n = 24$ mit 1,015 zu multipliziren.

Nehmen wir wieder als Beispiel die oben bereits verwendeten Daten für Königsberg. Das Mittel der 24 Monatswerthe von z ist 1051, die Summe der Quadrate der Abweichungen 26578, die einfache Summe der Abweichungen ohne Rücksicht auf das Vorzeichen 646 und es soll also der Ausdruck $\frac{2 \,.\, 24 \,.\, 26578}{(646)^2} \,.\, 1{,}015$ der Zahl π (3,14 ..) nahe kommen. Die Ausführung der Rechnung ergibt in der That 3,103, was mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zu Grunde gelegten Beobachtungen eine sehr gute Bestätigung unserer theoretischen Voraussetzung bildet. —

28. In ähnlicher Weise findet man aus den Beobachtungen der übrigen Bezirke folgende Annäherungen an π:

Königsberg	3,103	Bromberg	2,913	Stade	2,920
Gumbinnen	2,937	Breslau	2,987	Osnabr.-Aur.	3,402
Danzig	2,639	Liegnitz	3,359	Münster	2,512
Marienwerder	3,366	Oppeln	2,882	Minden	3,566
Berlin	2,982	Magdeburg	2,823	Arnsberg	3,562
Potsdam	3,333	Merseburg	3,509	Kassel	2,767
Frankfurt	3,751	Erfurt	3,350	Wiesbaden	3,389
Stettin	3,423	Schleswig	2,735	Koblenz	3,468
Köslin	2,898	Hannover	3,497	Düsseldorf	2,893
Stralsund	3,373	Hildesheim	2,585	Trier	3,264
Posen	2,996	Lüneburg	3,010	Aachen	3,380

Das Mittel aus den 11 Werthen der ersten Reihe ist 3,164, das Mittel aus der zweiten Kolonne 3,059, das Mittel aus der dritten

1) Psychophysik II. Th. S. 371.

3,193, das Mittel aus den sämmtlichen 33 Werthen endlich 3,139 oder rund 3,14, kommt also dem Werthe von π auf zwei Dezimalstellen gleich.

Auch die Annäherungen der Einzelwerthe an π sind so befriedigend, als man es bei Anwendung von nur je 24 Beobachtungsfehlern verlangen kann.

Nur in einem einzigen Bezirke, nämlich Köln, das in die obige Zusammenstellung nicht mit aufgenommen worden, kommt eine ganz abnorme Zahl heraus, nämlich 4,344. Als Grund dieser Anomalie erkennt man die ganz ungewöhnliche Vertheilung der Werthe von z, indem einerseits die kleinen Abweichungen vom Mittel verhältnissmässig zahlreich sind, andererseits aber der ganz extreme und a priori nach der monatlichen Geburtenzahl höchst unwahrscheinliche Werth 1225 (November 1868) auftritt.

Zieht man bei der Bildung des allgemeinen Mittels dieses anomale Resultat mit hinzu, so erhält man 3,171, eine Zahl, die immer noch nicht allzuweit von π abweicht, und wahrscheinlich würde schon das Hinzutreten einiger weiteren Einzelbestimmungen genügen, um die hier entstandene Unebenheit auszugleichen. Aus den 24 monatlichen Beobachtungsresultaten von 1869 und 1870 ergibt die Formel auch für Köln den genügend stimmenden Werth 3,413.

29. Sieht man die oben berechneten Werthe als zufällige Modifikationen einer Grösse an, die den wahren Werth π hat, so kann man untersuchen, ob die unter dieser Voraussetzung berechnete wahrscheinliche Abweichung durch die Beobachtung bestätigt wird. Wir runden zu diesem Zwecke die sämmtlichen Zahlen auf zwei Dezimalstellen ab und bilden die Abweichungen von dem wahren Werth 3,14.

Es finden sich, wenn man sämmtliche 34 Beobachtungsgebiete in Betracht zieht, gleich viel positive und negative Abweichungen. Bei der Bestimmung des mittleren Fehlers ist 34 als Divisor zu nehmen, weil der Ausgangswerth der w a h r e ist. Der wahrscheinliche Fehler berechnet sich alsdann (indem der Werth 4,344 mit berücksichtigt wird) zu 0,254. Nun findet man in der That 18 Abweichungen zwischen — 0,25 und + 0,25 (die Grenzwerthe mit einbegriffen) und 16 ausserhalb dieser Grenzen. Lässt man jenen abnormen Werth bei Seite, so erhält man einen wahrscheinlichen Fehler von 0,216, mit einer wahrscheinlichen Unsicherheit von + 0,018. Nach den Beobachtungen liegen von den 33 Abweichungen 14 in der Strecke — 0,23 bis + 0,23 (die Grenzwerthe einbegriffen) und 19 ausserhalb derselben. Dieser kleinere Werth des wahrscheinlichen Fehlers stimmt also weniger gut mit den Beobachtungen.

Es ist in dem Vorstehenden angenommen worden, dass die Präzision aller dieser Näherungsbestimmungen von π dieselbe sei, und diese Annahme ist berechtigt, weil jeder Einzelbestimmung die gleiche Anzahl von (24) Werthen von z zu Grunde liegt.

30. Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich also Folgendes:

Die Zahl z (oder auch die empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt) gehört in ihren Einzelbestimmungen zu denjenigen statistischen Grössen, welche (wenigstens innerhalb einer gewissen Zeitperiode und eines gewissen geographischen Gebietes) als zufällige Modifikationen eines typischen Normalwerths anzusehen sind.

Diese Eigenthümlichkeit aber ist nicht in dem gewöhnlichen, vagen Sinne, sondern in ihrer mathematischen Strenge aufzufassen: der typische Normalwerth ist ein eigentlicher Mittelwerth im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung d. h. die Wahrscheinlichkeit einer gegebenen Abweichung von demselben ist durch die oben angeführte Exponentialfunktion bestimmt.

Mit anderen Worten, die Veränderlichkeit in dem Geschlechtsverhältniss lässt sich zurückführen auf das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Annähernd dieselben 816 Zahlen, welche wir oben für z als Resultate von 24 monatlichen Bestimmungen in 34 preussischen Bezirken gefunden haben, würden sich in annähernd derselben Vertheilung ergeben, wenn man aus einer Urne, die schwarze und weisse Kugeln im Verhältniss von 1063 zu 1000 enthielte, je 24 Mal so viele Züge thäte (mit jedesmaliger Zurücklegung der gezogenen Kugel), als die durchschnittliche monatliche Geburtenzahl der einzelnen Bezirke beträgt, und wenn man alsdann die Zahl der in jeder Versuchsreihe gezogenen schwarzen Kugeln durch die zugehörige Zahl der weissen dividirte und den Bruch mit 1000 multiplizirte.

31. Wie soll man sich aber die physiologische Ursache dieser Erscheinung denken? Nach der Arbeit von Dr. W. Stieda über das Sexualverhältniss der Geborenen (Strassburg 1875) ist gar kein Grund mehr vorhanden, die Hofacker-Sadler-Hypothese festzuhalten. Auch ist eigentlich nie Grund vorhanden gewesen, sie anzunehmen, denn die Zahlen, auf die sie sich stützte, waren viel zu klein, um irgend welche Schlüsse zu gestatten. Bei einer Versuchsreihe von 3200 Zügen aus der oben erwähnten Urne besteht noch immer die Wahrscheinlichkeit 0,113, dass man statt der richtigen Zahl $z = 1063$ einen Werth erhält, der unter 1004 oder über 1122 liegt. Man kann also

auch ungefähr noch 1 gegen 9 wetten, dass bei einer Gruppe von 3200 Geburten die Grösse z unter resp. über diese Grenzen fallen werde, trotzdem der Normalwerth gleich 1063 wäre. Hieraus ist zu ersehen, wie vorsichtig man zu Werke gehen muss, wenn man zur Erklärung der Verschiedenheiten der Grösse z in verschiedenen Gruppen von Geborenen, selbst wenn jede einige Tausend Köpfe zählt, statt zufälliger Ursachen spezifische und konstante annehmen will.

Unmöglich ist es nicht, dass jene Hypothese, die ursprünglich auf Sand gebaut worden, in Zukunft einmal auf dem festen Boden genügenden Materials begründet werde. Für jetzt aber brauchen wir uns durch sie nicht abhalten zu lassen, zur formalen Erklärung der Beobachtungen über das Sexualverhältniss der Geborenen die einfachste und bequemste Vorstellung zu benutzen. Diese Vorstellung ist die, dass schon die sehr zahlreichen unbefruchteten Keime in den weiblichen Ovarien für das eine oder das andere Geschlecht prädestinirt seien[1]), und zwar dass bei allen weiblichen Individuen — um zunächst eine streng schematische Annahme zu machen — die männlichen Keime die weiblichen in demselben Verhältnisse überwiegen. Die Analogie mit der Urne ist dann einleuchtend: jede Befruchtung ist zu vergleichen mit dem Zuge einer schwarzen oder weissen Kugel aus derselben Urne.

Das bei allen weiblichen Individuen gleiche Verhältniss der Keime würde nun mehr oder weniger scharf zum Ausdruck kommen in dem aus einigen hunderttausend oder Millionen Fällen abgeleiteten Verhältniss nicht der Knabengeburten zu den Mädchengeburten, sondern der Befruchtungen männlicher Keime zu den Befruchtungen weiblicher Keime. Dieses letztere Verhältniss aber kennen wir nicht. Wie gross ist die Zahl nicht nur der Fehlgeburten in den ersten Monaten nach Beginn der Schwangerschaft, sondern auch derjenigen Keime, die in den ersten Wochen nach der Befruchtung abortiren, vielleicht ohne dass die Mutter darum weiss! Wenn in Paris in den vier Monaten März bis Juni 1868 24 Embryonen von 1—3 und 156 Embryonen von 3—5 Monaten registrirt wurden, so ist anzunehmen, dass die Gesammtzahl solcher Frühgeburten eine sehr beträchtliche

1) Dass der Embryo anfangs zweigeschlechtlich erscheint, steht dieser Anschauung nicht im Wege, denn man kann annehmen, dass die schliesslich überwiegende geschlechtliche Entwicklung in dem werdenden Organismus vorangelegt vorhanden sei. So müssen ja auch alle Aehnlichkeiten mit dem Vater, in Farbe des Haares, der Augen u. s. w. vom Augenblick der Befruchtung an in der Anlage vorhanden sein. Uebrigens hat van Beneden in neuerer Zeit gezeigt, dass bei niederen Thieren die Geschlechtsanlage bis in den Beginn der Entwicklung hinaufreicht.

ist und die Zahl der registrirten Todtgeburten im gewöhnlichen Sinne vielleicht übersteigt.

32. Aber wie die Todtgeburten eines Landes zu der Gesammtzahl der Geburten des einen und des anderen Geschlechtes in einem annähernd konstanten Verhältniss stehen, so darf man annehmen, dass die nicht registrirten und nicht bemerkten Frühgeburten und Aborten zu den beobachteten Geburtenzahlen beider Geschlechter ebenfalls in einem konstanten oder nur zufällig veränderlichen Verhältniss bleiben. Diese Voraussetzung genügt, damit die Konstanz des Verhältnisses der männlichen und weiblichen Keime auch für das Geschlechtsverhältniss der beobachteten Geburten einen Normalwerth mit der Wahrscheinlichkeitstheorie entsprechenden Abweichungen erzeuge. In ähnlicher Weise haben wir oben gesehen, dass dieselbe Vertheilungstheorie sowohl auf die Gesammtheit der Geborenen — wie in dem Beispiele aus der preussischen Statistik — als auch auf die Lebendgeborenen allein — wie in den Beispielen von England und Frankreich — anwendbar ist.

Uebrigens ist die der grösseren Einfachheit wegen angenommene Hypothese von dem konstanten Verhältnisse der Keime bei allen weiblichen Individuen nicht nöthig. Es dürfen grosse individuelle Verschiedenheiten vorhanden sein, wenn nur das mittlere Verhältniss für die der Befruchtung ausgesetzten Individuen von einem Beobachtungsbezirke zum anderen (wenigstens für eine gewisse Periode) annähernd konstant bleibt. Schwankungen dieses Mittelverhältnisses eines Bezirks von Monat zu Monat oder von Jahr zu Jahr dürfen vorkommen, wenn sie nur den Charakter der Zufälligkeit tragen.

Indess ist nicht zu leugnen, dass in Wirklichkeit verschiedene spezifische Einwirkungen wenigstens die Beziehungen dieses Mittelverhältnisses zu den beobachteten Werthen von z in den einzelnen Bezirken auf verschiedene Art modifiziren. Grossstädtische Bevölkerungen pflegen durchweg kleinere Werthe von z aufzuweisen, als ländliche; ebenso ergeben die unehelichen Geburten im Ganzen kleinere Zahlen für z, als die ehelichen. Das Verhältniss der Stadt- zur Landbevölkerung, der ehelichen Fruchtbarkeit zur unehelichen wird also auf das beobachtete Geschlechtsverhältniss der Geborenen eines Bezirks von Einfluss sein, ohne dass es jedoch unumgänglich nöthig ist, dieser Einwirkungen wegen eine Verschiedenheit des Mittelverhältnisses der männlichen und weiblichen Keime anzunehmen.

33. Man kann sich die Sache vielmehr so denken: A sei die Zahl der männlichen, B die der weiblichen Keime, die in einem Be-

zirke im Laufe einer gegebenen Zeit befruchtet worden und in den Entwicklungsprozess eingetreten sind; α aber sei der Bruchtheil von A, β der Bruchtheil von B, welcher in dem früheren embryonalen Stadium, bevor der Foetus als Todtgeburt registrirt wird, in Abgang gekommen ist. So hat man also für das der Beobachtung zugängliche Verhältniss der Knaben- und Mädchengeburten (incl. Todtgeburten)

$$\frac{K}{M} = \frac{A - \alpha A}{B - \beta B} = \frac{A}{B} \cdot \frac{(1 - \alpha)}{(1 - \beta)}.$$

Das Verhältniss $\frac{A}{B}$ kann also im Mittel konstant bleiben, wenn auch das Verhältniss $\frac{K}{M}$ für verschiedene Gruppen verschiedene Mittelwerthe erhält: es kommt eben nur auf den Bruch $\frac{1 - \alpha}{1 - \beta} = \gamma$ an, der für uneheliche Geburten kleiner ist als für eheliche, für grossstädtische kleiner als für ländliche. Eine solche Veränderlichkeit von γ, die auf der Veränderlichkeit von α und β beim Uebergang von einer Gruppe zur anderen beruht, scheint sehr annehmbar. Der Prozentsatz der Todtgeborenen ist bei den unehelichen Geburten grösser als bei den ehelichen; und mit Rücksicht hierauf, wie auch aus anderen Erwägungen, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch der Prozentsatz der frühen Fehlgeburten und der in der ersten Entwicklungsphase erstickten Keime bei der ersteren Kategorie grösser sei, als bei der zweiten. Wenn andererseits schon bei den ehelichen Geburten wohl glaublich ist, dass $\alpha > \beta$, also γ ein echter Bruch, so genügt schon, dass für die unehelichen α und β um gleich viel wachsen, um ein kleineres γ und somit auch ein kleineres $\frac{K}{M}$ für diese Kategorie hervorzubringen. Wenn aber die Gefahr einer unehelichen Frühgburt für einen männlichen Foetus stärker zunimmt, als für einen weiblichen — wie es sich hinsichtlich der unehelichen Todtgeburten aus vielen Beobachtungen herausstellt —, so wird das γ für die unehelichen Geburten im Vergleich mit dem für die ehelichen sich noch mehr verkleinern.

Auch in Bezug auf die grossstädtischen Geburten scheint es nicht allzu kühn, einen vergrösserten Prozentsatz von Frühgeburten — also Vergrösserung der Brüche α und β — mit stärkerer Benachtheiligung des männlichen Geschlechts anzunehmen, und es würden sich überhaupt alle konstanten Minderwerthe von $\frac{K}{M}$ in gewissen Gruppen auf diesem Wege erklären lassen.

Uebrigens soll in diesen Erörterungen nicht etwa eine physiologische Hypothese zur Erklärung des Ueberschusses der Knabengeburten aufgestellt sein, sondern es war, wie bereits bemerkt wurde, nur die Entwicklung einer Anschauungsweise beabsichtigt, vermöge welcher man die früher dargelegten Regelmässigkeiten in den Erscheinungen am leichtesten und bequemsten begreift. Man könnte auch von anderen Vorstellungen ausgehen, wie z. B. von denen, welche der Sadler-Hofacker'schen Hypothese zu Grunde liegen, aber für jetzt sind wir durch nichts genöthigt, diesen verwickelteren Ansichten den Vorrang einzuräumen.

34. Zum Schluss sei noch hervorgehoben, dass die Annahme eines in allen Beobachtungsgebieten gleichen Normalwerthes von z nicht genau ist, schon deswegen, weil die unehelichen und die städtischen Geburten in den verschiedenen Bezirken einen verschiedenen Einfluss auf das Verhältniss $\frac{K}{M}$ ausüben würden, selbst wenn das Verhältniss $\frac{A}{B}$ in allen Bezirken konstant wäre. In einem grösseren Lande gibt es also wahrscheinlich mehrere lokal und geographisch bestimmte Normalwerthe von z. Auch mögen diese Normalwerthe langsamen Aenderungen im Laufe der Zeit unterworfen sein, so dass man wohl daran thun wird, die Perioden, deren Beobachtungen man gruppiren will, nicht zu lang zu nehmen. Trotz jener wahrscheinlichen lokalen Verschiedenheit der Normalwerthe aber haben wir doch im Obigen eine befriedigende Uebereinstimmung zwischen Theorie und Beobachtung erhalten unter der Annahme, dass wir es nur mit zufälligen Modifikationen eines e i n z i g e n Normalwerthes zu thun hätten. Dadurch wird bewiesen, dass die Mehrzahl der Beobachtungen auf Normalwerthe zu beziehen ist, die nicht oder nur wenig von einander verschieden sind; einzelne Beobachtungsgruppen aber können immerhin zu weiter abseits liegenden Mittelwerthen gehören, und indem diese ebenfalls auf den allgemeinen Mittelwerth bezogen wurden, sind wahrscheinlich manche der Störungen entstanden, die sich, wenn auch nicht in bedenklicher Weise, oben in der Harmonie zwischen Theorie und Beobachtung herausgestellt haben. Bei der weiteren Fortführung dieser Untersuchungen, wie ich sie beabsichtige, wird also auch die Frage zu beantworten sein, ob sich die Gesammtmasse der in einem gegebenen Lande bestimmten Einzelwerthe von z nicht in mehrere geographisch unterschiedene Partialmassen zerlegen lasse, von denen jede sich der Theorie gemäss um einen besonderen Normalwerth gruppirt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Steuerreform im Grossherzogthum Baden.

Vorbemerkung.

Im Jahre 1873 bestanden im Grossherzogthum Baden für die Regelung des direkten Steuerwesens folgende Gesetze:

1. Die Besteuerung des Grund und Bodens beruhte auf der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, die Besteuerung der Häuser auf der Häusersteuerordnung vom 18. September 1810.

2. Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs, soweit er nicht unmittelbar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuer unterworfen war, wurde nach dem Gesetz vom 7. April 1860 und der Novelle vom 14. März 1872 besteuert.

3. Für die Besteuerung der Gewerbe war das Gesetz vom 23. März 1854 maassgebend.

4. Das Einkommen aus einem Staats-, Hof-Staates oder grundherrlichen Dienste, aus einem Dienste bei Gemeinden und öffentlichen Anstalten, an Pensionen aus solchem Dienstverhältniss, aus schriftstellerischem Erwerb oder künstlerischem Beruf, das Einkommen derer, welche mit der Erziehung der Jugend und Ertheilung von Unterricht, mit der Ausübung der Heilkunde oder mit der Besorgung von Rechtsgeschäften sich befassen, endlich auch das Einkommen von Mitgliedern der Regentenfamilie aus Wittum und Apanagen, wurde nach dem Klassensteuergesetz vom 10. Juli 1837, beziehungsweise der Verordnung vom 31. Oktober 1820, s. auch Vollzugsverordnung vom 8. April 1837 besteuert. —

Mit dem Jahre 1873 beginnen die gesetzgeberischen Reformversuche. Bevor wir auf besonderen Wunsch der Herren Herausgeber der Jahrbücher über diese Reformversuche ein Referat geben, sei hier noch bemerkt, dass, was die Grund- und Häusersteuer betrifft, die Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und die Katastrirung der Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1866 derzeit beendigt ist. Die neuen Einschätzungen treten mit dem nächsten Jahre in Kraft. Im Zusammenhang hiermit steht das Gesetz die Anwendung des neuen Grund- und Häusersteuerkatasters auf Gemeinde-

und Kreisumlagen betreffend vom 25. Juli 1876. Dieses Gesetz verliert mit dem 31. Dezember 1877 seine Wirksamkeit, weil man hofft, dass bis dorthin ein neues Gemeindesteuergesetz vereinbart sein wird.

1. Das Kapitalrentensteuergesetz.

An die Stelle des Kapitalsteuergesetzes ist das Gesetz über die Kapitalrentensteuer vom 24. Juni 1874 getreten. Bisher hatte man „doch mehr die Kapitalwerthe des Zinsen- und Rentenbezugs als letzteren selbst zum Gegenstand der Besteuerung gemacht.“ Das seitherige Gesetz trug „in vielfacher Beziehung gar zu wenig den Charakter eines Gesetzes über eine Rentensteuer“ und nachdem die sogenannte Kapitalsteuer doch eine Zins- und Rentensteuer sein sollte, bemühte man sich das Prinzip dieser direkten Steuer schärfer zum Ausdruck zu bringen. Die Kritik des Entwurfs eine Kapitalrentensteuer betreffend und die Geschichte der badischen Kapitalsteuer ist an anderer Stelle bereits gegeben worden [1]). Die gegenüber dem Entwurfe geltend gemachten kritischen Bemerkungen sind auch gegenüber dem Gesetz aufrecht zu erhalten. Uebrigens enthält das Gesetz, was wir keineswegs verkennen, gegenüber dem früheren Kapitalsteuergesetz wesentliche Verbesserungen. Man hat sich aber gegen die Annahme des Gesetzes ausgesprochen, vorzugsweise, weil es auf dem Prinzip der Ertragbesteuerung ruht und weil es nicht zweckmässig erschien, dass man stückweise die einzelnen Steuergesetze unter Beibehaltung des Prinzips der Ertragbesteuerung verändere.

Unter Verweisung auf den Text des Gesetzes heben wir folgende Einzelheiten hervor:

Während nach dem seitherigen Gesetze die Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von der badischen Gewerbesteuer unterliegenden industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien von der Kapitalsteuer befreit waren, greift diese Befreiung nach dem neuen Gesetze nicht Platz [2]). — Reichsausländer, welche im Grossherzogthum wohnen, sind mit ihrem Zinsen- und Rentenbezug insoweit steuerpflichtig, als die Kapitalien im deutschen Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen. Art. 4. — Ist ein Steuerpflichtiger mit Faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, oder ist er mit Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder sind seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, durch besondere Titel auferlegt, so kann er verlangen, dass der Geldbetrag von Schuldzinsen und Lasten von seinem Einkommen an Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest der letzteren, der Kapitalrentensteuer unterworfen wird. Art. 8. Zu dieser Bestimmung bemerken nachträglich die Motive des unten zu erwähnenden Entwurfs einer Erwerbsteuer vom 19. November 1875, S. 19: „dass bei der Kapitalrentensteuer der Abzug

1) Dr. Hecht, Das badische Steuersystem und die Gesetzentwürfe eine Kapitalrentensteuer und eine allgemeine Einkommensteuer betr. Mannheim 1874 (Verl. Schneider).

2) Ueber die Besteuerung der Aktiengesellschaften. S. meine (als Manuskript gedruckte) Denkschrift: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften von Seiten des Staates und der Gemeinden. Mannheim 1874.

von Schuldzinsen am rentensteuerpflichtigen Erträgniss für zulässig erklärt ist, muss als eine Ausnahmebestimmung angesehen werden, welcher eine irgend erhebliche finanzielle Bedeutung nicht beizumessen ist. Denn die Fälle, in welchen ein Besitzer in nicht blos vorübergehender Weise mit Schulden belastet ist, sind denn doch selten.“ — Durch Art. 15 ist eine selbständige Steuerpflicht der Erbmassen geschaffen. — Der Bezug zur Kapitalrentensteuer erfolgt auf Grund von Fassionen; die Fassionen unterliegen der Prüfung des Schatzungsraths. Die Befugnisse des Schatzungsraths sind bezüglich der Konstatirung der Kapitalrentensteuer erweitert worden. — Man deklarirt nicht die steuerpflichtige Rente, sondern den auf Grund der Rente gefundenen Kapitalwerth der Rente; man bestimmt auch den Steuerfuss für die Kapitalrentensteuer nicht in Prozenten des Zins- und Renteneinkommens, sondern man setzt den Steuerfuss nach dem Steuerkapital fest. Es beruht dies auf einer in Baden bestehenden Uebung, wonach die Kapitalien und nicht die Rente als Ausgangspunkt der Besteuerung gelten. Die für die Beibehaltung dieser Uebung vorgebrachten Gründe sind nicht überzeugend. Die Motive des Gesetzes, die Kommissionsberichte und die Protokolle über die Berathungen enthalten nichts von allgemeinem Interesse. Was übrigens die Protokolle der zweiten Kammer betrifft, so sind dieselben von einer Dürftigkeit, welche mir über die Grenzen des Wünschenswerthen hinauszugehen scheint. Sie enthalten für das Kapitalrentensteuergesetz, wie auch für den Entwurf der Einkommensteuer im Wesentlichen nur die Rednerliste und den Wortlaut der Amendements, diese letzteren aber nicht einmal vollständig [1]).

2. Der Entwurf, eine allgemeine Einkommensteuer betreffend.

Gemäss dem vom 30. Oktober 1873 datirten Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer sollte diese als Zusatzsteuer zu den bestehenden Steuern ins Leben treten. „Eine solche Einkommensteuer würde, da sie nur das sogenannte reine Einkommen träfe, während bei den Ertragsteuern der Natur der Sache nach ein Abzug von Schuldzinsen nicht stattfindet, eine ausgleichende Wirkung äussern und so eine erwünschte Ergänzung unseres Steuersystems bilden. Sie würde zunächst dazu bestimmt sein, die von Regierung und Ständen schon so oft erstrebte und in erster Reihe in Aussicht genommene Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen, sie würde bei voraussichtlich wachsendem Ertrag es gestatten, weitere Reformen namentlich auf dem Gebiete der privativen indirekten Steuern, wie auch auf jenem der Justiz- und Polizeigefälle anzubahnen und in Ausführung zu bringen. Sie wäre ferner in Anbetracht ihrer grösseren Fähigkeit, sich nach den wechselnden Bedürfnissen des Staates zu richten, dazu bestimmt, bei einem künftigen durch Steuererhöhung zu deckenden Mehrbedarf ausschliesslich oder wenigstens vorzugsweise die Mittel zu liefern. Endlich

---

1) S. für das Gesetz über die Kapitalrentensteuer die Protokolle der 2. Kammer S. 131, 132, der 1. Kammer S. 173, 174, die Kommissionsber. der 2. Kammer im 4. Beilagenh. zu den Verh. der letzteren S. 479—484, den Kommissionsber. der 1. Kammer, Beilagenh. S. 322—325.

würde sie auch eine geeignete Grundlage für die Reform des Gemeindesteuerwesens schaffen.“ Motive S. 16, 17 (Verhandl. der bad. Ständevers. 1873/74, 4. Beilagenheft). In diesen Worten der Motive ist keine prinzipielle Begründung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer gegeben, sondern lediglich angedeutet, wozu man die erzielten Steuersummen verwenden könne. Eine prinzipielle Begründung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer zu einem Ertragsteuersystem ist in den Motiven überhaupt nicht gegeben worden. „Die Finanzen des Staates müssen auf solider Grundlage beruhen und die Grossherzogliche Regierung hält dafür, dass es Aufgabe einer vorsichtigen Steuergesetzgebung sein müsse, eine Reform des Steuerwesens nicht in radikaler Weise durch einen Umsturz des Bestehenden herbeizuführen, sondern die nothwendigen Verbesserungen anknüpfend an das Bestehende, geschichtlich Hergebrachte vorzunehmen. Darum muss sich die Grossherzogliche Regierung von vornherein entschieden gegen die Ausführbarkeit der Idee einer Einkommensteuer als Ersatz aller übrigen Steuern aussprechen und es schlechterdings für unthunlich erklären, den Steuerbedarf einzig und allein durch eine Steuer decken zu wollen, deren gerechte Durchführung, wie nun einmal die Dinge liegen, geradezu unmöglich wäre.“ Jeder Fachmann wird zugeben, dass in diesen Worten eine Begründung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer nicht zu finden ist. Auch die Anhänger der Einkommensteuer wollen, dass die Finanzen des Staates auf soliden Grundlagen ruhen, auch sie wissen, dass die Reform des Steuerwesens nicht in radikaler Weise durch einen Umsturz des Bestehenden sich vollziehen darf. Aus diesen Prämissen folgt nichts für das Prinzip, welches einer Reform des Steuerwesens zu Grunde zu legen ist, es folgt aus diesen Sätzen weder, dass das Prinzip der Ertragbesteuerung beibehalten, noch dass das Prinzip der Einkommensteuer lediglich als Zusatzsteuer berechtigt ist. Der zweite Satz steht sonach zu dem ersten in keinem logischen Zusammenhang. Aus den Erwägungen des ersten Satzes ergibt sich nun, dass an die Stelle bestehender Steuergesetze nicht ohne jede Ueberlegung und Vorbereitung neue Steuergesetze treten können, und namentlich dann nicht, wenn den neuen Gesetzen auch neue zwar in anderen Staaten bewährte, aber in dem betreffenden Staate seither noch nicht anerkannte Prinzipien zu Grunde gelegt sind. Für alle Zweige des Staatshaushalts und nicht nur auf dem Gebiete des Steuerwesens sind jähe Uebergänge möglichst zu vermeiden, weil jähe Uebergänge leicht zu akuten Krankheiten führen. Aus der Erkenntniss dieser Thatsache, welcher sich die Anhänger der Einkommensteuer keineswegs verschliessen, folgt aber nichts weder gegen das Prinzip der Einkommensteuer noch für das Prinzip der Ertragsteuern. Es folgt daraus nur, dass für ein Land, welches die Ertragteuern verlassen will, um zu einem System der Einkommenbesteuerung überzugehen, eine gesetzgeberische Brücke geschlagen werden muss. Diese Brücke wird dadurch hergestellt, dass die gesetzgeberischen Faktoren ein Einkommensteuerkatastergesetz vereinbaren, wodurch die Regierung ermächtigt ist gemäss näher vereinbarten Prnzipien einen Einkommensteuerkataster für das ganze Land aufzustellen. Es sei hierbei nicht ausgeschlossen, dass die (mit einer Vermögenssteuer kombinirte) Einkommensteuer zunächst nur in dem Umfang in Aussicht

genommen wird, wie dies neuerdings Neumann in seiner Schrift „Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen?“ S. 82 ff. vorschlägt. Wenn ein Einkommensteuerkataster aufgestellt ist, und wenn sich aus demselben ergibt, dass die Einnahmen des Staates durch die Einführung desselben bei einem dem seitherigen entsprechenden Steuerfuss sich nicht verringern wird, so fragen wir, ob dann in radikaler Weise ein Umsturz des Bestehenden durch die thatsächliche Einführung der Einkommensteuer eintreten würde?

Die Herstellung eines solchen Einkommensteuerkatasters ist freilich von der Voraussetzung bedingt, dass man die ernstliche Absicht einer umfassenden Steuerreform und die nöthige Fähigkeit zu ihrer Verwirklichung hat. Das Einkommensteuerkatastergesetz ist mit grosser Sorgfalt auszuarbeiten, bei der Abfassung wird man alle Fragen der Einkommensteuer bereits mit voller Klarheit übersehen und über das System der künftigen Einkommensteuer zum mindesten seitens der Regierung prinzipiell schlüssig sein müssen. Und wenn auch das Gesetz selbst noch so vortrefflich wäre, die mit der Aufstellung des Katasters aber beauftragten Organe nicht die gehörige Umsicht und Energie, aber auch die nöthige Rücksicht bei der Aufstellung der Kataster zur Geltung zu bringen wissen, so kann das Reformwerk auch hieran schliesslich scheitern. Diese letztere Bemerkung ist zwar selbstverständlich aber doch nicht überflüssig, denn in solchen Ländern, in welchen die Ertragbesteuerung besteht, wirft man den Anhängern der Einkommensteuer gern vor, dass sie die mit einer Reform verbundenen Schwierigkeiten übersehen. Aber alle gesetzgeberischen Reformen sind mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Wer diese Schwierigkeiten nicht zu würdigen weiss, ist auch nicht berufen Reformvorschläge zu machen; wie hinwiederum derjenige, welcher vor Schwierigkeiten zurückschreckt, nicht berufen ist, Reformen durchzuführen.

In den Ländern der Ertragbesteuerung lieben es die Vertheidiger dieses Systems sich als die erfahrenen Praktiker zu geriren, welche durch die Beibehaltung eines bestehenden Systems gegenüber den Thesen derjenigen, die sie als Theoretiker bezeichnen, das Wohl des Vaterlandes zu schützen wähnen. In der That ist zum mindesten leicht begreiflich, weshalb die Vertheidiger des Ertragsteuersystems sich vorzugsweise in den Reihen der Praktiker finden. Zunächst kann niemand, der die Resultate der modernen Forschungen auf dem Gebiete des Steuerwesens unbefangen in sich aufgenommen hat, die prinzipielle Berechtigung des Einkommensteuersystems also auch die prinzipielle Verwerflichkeit des Ertragsteuersystems von sich abweisen. Es können sonach die Anhänger der Ertragbesteuerung, wie dies denn auch der Fall ist, sich nicht leicht in den Reihen der Theoretiker finden, weil diese berufsmässig eine jede Einrichtung nach der Seite ihrer prinzipiellen Berechtigung hin prüfen und bei dieser Prüfung zu dem obigen Resultate hingedrängt werden. Der Praktiker aber d. h. derjenige, welcher als Ressortbeamter in höherer oder niederer Stellung in die Praxis der Ertragbesteuerung sich eingelebt hat — auf die anderen s. g. Praktiker haben wir nicht zu achten — tritt der reformatorischen theoretischen Erkenntniss mit dem Vorurtheil entgegen, von welchem die Gewöhnung an das Bestehende und damit im Zusammen-

hang der Zweifel an der Richtigkeit des Neuen leicht beherrscht wird. Es ist dasselbe Vorurtheil, welches zuweilen den Beamten der Justiz gegenüber neuen gerichtsorganisatorischen oder materiellrechtlichen Bestimmungen misstrauisch macht, und welches auch auf vielen anderen Gebieten in eigenthümlicher Gestaltung uns entgegen tritt. Der Kampf zwischen der einen und anderen Richtung wird dadurch geschärft, dass sich gemeinhin an demselben neben den berufenen Fachmännern unberufene Dilettanten betheiligen. Zu diesen letzteren gehört der grössere Theil der Tagespresse. Die Tagespresse ist aber auch der Tummelplatz derjenigen, welche geleitet von der Vertheidigung ihrer selbstsüchtigen Interessen für das eine oder das andere System Partei nehmen. Diese letzteren schaden um so mehr, als eine gewisse Parteitaktik die verwerflichen Argumente selbstsüchtiger Interessenten gern mit den sachverständigen Ausführungen Anderer zusammenwirft, welche aus den Kreisen der eventuell durch das Gesetz zunächst Betroffenen und Beschädigten berechtigtermassen laut werden. Es ist selbstverständlich, dass ein Gesetz der Kritik zunächst von den Kreisen unterzogen wird, auf welche das Gesetz berechnet ist. Aus diesen Kreisen heraus kann sich eine aus selbstsüchtigen Interessen eingegebene Opposition entspinnen, und wir haben zahlreiche Beispiele einer solchen verwerflichen Opposition, aber aus diesen Kreisen heraus erhebt sich auch die sachverständige mit der ersteren gewiss nicht zu identifizirende Kritik. Das Sachverständniss und folgeweise die sachverständige Kritik eines Gesetzes herrscht präsumtiv denn doch vorzugsweise bei denjenigen, welche sich berufsmässig mit den Gegenständen der gesetzlichen Regelung befassen. Wenn also beispielsweise ein Gesetz über die Besteuerung des Handels und der Gewerbe oder des Grundbesitzes oder der Beamtengehalte gegeben wird, so ist doch zu vermuthen, dass in den Kreisen der Gewerbe- und Handeltreibenden, der Grundbesitzer und der Beamten neben einer Anzahl Solcher, welche einen einseitigen Interessenstandpunkt vertreten, eine grössere Mehrzahl sich befindet, welche sich ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit bewusst ist, aber auch im vollen Umfange alle die Momente sich vergegenwärtigt, deren Vergegenwärtigung für eine gerechte Besteuerung nothwendig ist. Die Urtheile dieser so gearteten Interessenten sind es, für welche wir eine Berechtigung in Anspruch nehmen müssen. In den Zeiten der ungesundesten Klassengegensätze, des tiefsten sozialen Zwiespaltes und der sittlichen Korruption betrachtet man kurzweg alle Ausführungen aus solchen Kreisen, auf welche ein Steuergesetz berechnet ist, als Parteischriften zur Verfolgung egoistischer Zwecke, man stellte die praesumtio malae fidei für alle Erörterungen auf, welche aus diesen Kreisen kommen, die dann doch schliesslich die besten Sachverständigen sind. Wer aber seinen Mitbürgern gegenüber eine solche Präsumtion aufzustellen geneigt ist, der ist meist nicht frei von der Parteitaktik, die er bei seinem Gegner vermuthet. Die Folge solcher Zustände ist, dass man dann eher auf das Gerede der Sachunverständigen aus anderen Kreisen hört, welche von dem Gesetze nicht unmittelbar betroffen sind als auf die beachtenswerthesten Argumente der eventuell von einem Gesetze zunächst Betroffenen: und das nennt man dann unparteiische Prüfung und unabhängigen Sinn. Vielleicht hat die grosse Anzahl der sachunverständigen Mitstreiter

auf der einen und auf der anderen Seite nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass der Gegensatz zwischen dem Prinzip der Einkommensteuer und dem Prinzip der Ertragsteuer noch grösser erscheint als er ist und dass folgeweise der Uebergang aus dem einen zu dem andern System noch schwieriger erachtet wird, als er sein mag. Verfolgt man die geschichtliche Entwicklung beider Systeme, so drängt sich die Ueberzeugung auf, dass die Einkommensteuer weniger als Gegensatz, denn als die logisch unabweisbare Fortentwicklung der Ertragsteuern gedacht werden muss. Von einer solchen Auffassung sind namentlich viele Anhänger der Ertragsteuern unendlich weit entfernt, nach ihren Ausführungen sollte man meinen, es handle sich bei dem Uebergang zu der Einkommensteuer um einen Sprung aus dem Paradies in die Hölle und doch sind die Steuerzustände in den Ländern der Ertragbesteuerung nicht paradiesisch. Ich habe die Gelegenheit gehabt, einzelne Ertragsteuerkataster auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und ich erinnere mich nicht ein grösseres Konglomerat von Lügen — wissentlich falsche Fassionen sind doch Lügen — irgendwo sonst gelesen zu haben, Diese Lügen geschehen nun allerdings vielerorts im Einverständniss mit den Steuerbehörden; die Fassionen und s. g. Einschätzungen nehmen an diesen Orten den Charakter von Verträgen der Steuerpflichtigen mit den Steuerbehörden an; es werden die unwürdigsten Kompromisse geschlossen. Zu solchen Verträgen aber werden die Steuerpflichtigen und die unteren Steuerbehörden durch die falschen Grundlagen der Gesetze veranlasst. Die falschen Grundlagen der Gesetze werden durch die gesetzwidrigen Besteuerungen korrigirt. Seltsamerweise erklären manche Vertheidiger der Ertragbesteuerung, dass sie prinzipiell die Einkommensteuer als die richtige Steuer betrachten, dass aber bei der Aufstellung der Einkommensteuerkataster zahlreiche Defraudationen sich einschleichen, sie sind daher „als Praktiker“ gegen diese Besteuerung; aber ein Blick in einzelne Ertragsteuerkataster, eine einzige Stunde der kritischen Prüfung kann jeden Anhänger der Ertragbesteuerung belehren, dass die Defraudationen bei Einführung der Einkommensteuer gewiss nicht grösser als derzeit sein werden. Die Ertragbesteuerung beruht auf falschen Grundlagen und die Ertragsteuerkataster enthalten falsche Angaben; die Einkommensteuer ruht auf prinzipiell richtigen Grundlagen, aber die Einkommensteuerkataster werden auch zahlreiche falsche Angaben enthalten; bei der Einkommensteuer ist aber die Gesetzgebung frei von dem Vorwurf, dass sie die Massenlüge befördert, die Massenlüge selbst wird sie in der ersten Zeit nach Einführung der Einkommensteuer nicht beseitigen. Die Anhänger der Ertragbesteuerung mögen sich in dieser Hinsicht doch vergegenwärtigen, dass unter der Herrschaft der Ertragbesteuerung die Gewöhnung an falsche Fassionen und Einschätzungen entstanden ist und dass mit der Einführung eines anderen Systems nicht auch eine bessere Generation von Menschen sofort entsteht, dass diese vielmehr unter dem Einfluss besserer Gesetze erst herangezogen werden muss.

„Letzteres ist nicht durch Zufall entstanden“ — sagen einzelne Anhänger der Ertragsteuern mit den Motiven des badischen Entwurfs einer allg. Einkommensteuer — „sondern seiner Zeit . . nach reiflicher Prüfung gewählt und seitdem mannigfach verbessert und vervollständigt worden.“

Was beweist das für die Beibehaltung? Durch Zufall entsteht gar nichts; durch die Abschaffung des absichtlich Entstandenen beabsichtigen wir nicht der Vergangenheit einen Vorwurf zu dekretiren, sondern nur einem berechtigten Postulat der Gegenwart zu entsprechen. — Man behauptet weiter: „Im Grossen und Ganzen hat sich diese Einrichtung (incl. die Ertragbesteuerung) nach vieljähriger Erfahrung als zweckmässig bewährt und sie wird daher auch in ihren Grundlagen beizubehalten sein". Motive S. 15. Wenn die Einrichtung sich nach vieljähriger Erfahrung wirklich als zweckmässig bewährt hat, ist die Folgerung gewiss richtig, vorausgesetzt nur, dass die Einrichtung „nach vieljähriger Erfahrung" nicht nur der Regierung, sondern auch der Steuerpflichtigen als „zweckmässig" nicht nur für die Regierung, sondern gleichmässig für die Steuerpflichtigen sich erwiesen hat. Wir sind nicht in der Lage seitens der Steuerpflichtigen den optimistischen Anschauungen der Motive zuzustimmen. Eine tiefgehende Unzufriedenheit herrschte zur Zeit als der Entwurf erschien und herrscht auch heute noch in den steuerpflichtigen patriotisch gesinnten Klassen des badischen Landes, weil die Steuern ungerecht vertheilt sind. — Seltsamerweise findet sich das Lob der Ertragbesteuerung in einem Entwurf, welcher die Einkommensteuer in das System der direkten Steuern aufnehmen will. Man sollte denken, wenn die Grundlagen der Ertragbesteuerung nach vieljähriger Erfahrung einer Regierung als zweckmässig für die Regierung sich erwiesen hat, dass die Regierung diese Grundlagen durchweg beibehält, und nicht eine Steuer als Zusatzsteuer einführt, welche auf ganz anderen Grundlagen ruht. Entweder sind prinzipiell die Grundlagen der Ertragbesteuerung zweckmässig und gerecht, oder es sind prinzipiell die Grundlagen der Einkommensteuer zweckmässig und gerecht.

Nachdem die Motive des badischen Entwurfs behauptet haben, dass das System der Ertragsteuern nach vieljähriger Erfahrung als zweckmässig sich bewährt habe, erklären sie sofort „eine Einkommensteuer würde, da sie nur das sogenannte reine Einkommen träfe, während bei den Ertragsteuern der Natur der Sache nach ein Abzug der Schuldzinsen nicht stattfindet, eine ausgleichende Wirkung äussern und so eine erwünschte Ergänzung unseres Steuersystems bilden". Wir meinen, entweder ist das System, welches einen Schuldenabzug gestattet, ein gerechtes Steuersystem oder dasjenige, welches den Schuldenabzug nicht gestattet, entweder ist das System empfehlenswerth, welches die Besteuerung aller wirthschaftlichen Objekte verfolgt, oder dasjenige, welches die Besteuerung der wirthschaftlichen Subjekte bezweckt, entweder ist das System zeitgemäss, welches in unserer Epoche der Kreditwirthschaft zur Ausbildung gelangte, oder das System, welches in der Uebergangsepoche aus der Kapitalwirthschaft in die Kreditwirthschaft entstanden ist. Dass beide Systeme gleichzeitig gerecht sein können, ist nicht ersichtlich, am Allerwenigsten in den Motiven des badischen Entwurfs bewiesen. Diejenige Einrichtung, welche ungerecht ist, wird nicht dadurch gerecht, dass die andere zu ihr hinzutritt. Dass die Ungerechtigkeiten der Ertragbesteuerung ausgeglichen werden, wenn die Ertragbesteuerung als prinzipielles System bestehen bleibt und die Einkommensteuer als zusätzliches System hinzutritt, ist unerwiesen und unabweisbar. Sind somit die vorgebrachten inneren Gründe

für die Einführung der Einkommensteuer als Zusatzsteuer zu einem Ertragsteuersystem hinfällig, so bleibt noch die Prüfung des einzigen im badischen Entwurf angeführten äusseren Grundes, dass nämlich die Durchführung den Schwierigkeiten, welche in Bezug auf eine einzige Einkommensteuer Platz greifen, nicht unterliegt, „da es sich nur um eine mässige Zusatzsteuer handelt, bei welcher der Reiz zur Einkommensverheimlichung viel geringer ist und darum auch von der Einführung strengerer und drückenderer Kontrolen abgesehen werden kann“. Motive S. 16. „Sie soll in milder Form eingeführt und es soll darum die Feststellung des steuerbaren Einkommens jedes Steuerpflichtigen so sehr als möglich erleichtert und vereinfacht werden.“ Mot. S. 17. Aber diesem äusseren Grunde gegenüber haben wir oben bereits ausgeführt, dass die Defraudation bei dem System der Einkommensteuer, wenn es den Mittelpunkt des direkten Steuersystems bildet, nicht grösser sein wird als die derzeitige Defraudation unter der Herrschaft der Ertragbesteuerung, „der Reiz zu Einkommensverheimlichungen“ ist an sich nicht grösser als der Reiz zu Ertragsverheimlichungen; seltsamerweise meinen die Anhänger der Ertragbesteuerung, dass der Reiz zu Einkommensverheimlichungen grösser sein müsse; sie treten an die Beurtheilung der Einkommensteuer mit allen den Urtheilen heran, welche bei ihnen aus der Beobachtung der Ertragbesteuerung entstanden sind; sie geriren sich als Männer von praktischer Einsicht in das System der Einkommensteuer und sind meist nur Praktiker für das System der Ertragbesteuerung.

Wenn in einem Staate die Einführung einer neuen Steuer den Ständen vorgeschlagen wird, ohne dass ein Defizit zu decken ist oder eine Mehrausgabe unmittelbar bevorsteht, so sollte man erwarten, dass in den Gesetzentwurf eine bindende Bestimmung über die Verwendung der durch die neue Steuer erzielten Mehreinnahmen aufgenommen wird. Der badische Entwurf aber enthält eine derartige Bestimmung nicht, die Motive des Entwurfs geben nur Andeutungen über die möglichen Verwendungen. Sie sagen „die Einkommensteuer würde zunächst dazu bestimmt sein, die von Regierung und Ständen schon so oft erstrebte und in erster Reihe in Aussicht genommene Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen.“ Wenn man zu dem System der Einkommensteuer übergehen muss, um eine Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen, um also eine verhältnissmässig sehr bescheidene Reform zu bewirken, so passt dies schlecht zu der kurz vorher gegebenen Erklärung, dass die Ertragbesteuerung sich als zweckmässig bewährt habe. Ein System, welches so unbeweglich, so wenig dehnbar ist, dass in seinen Grenzen die Liegenschaftsaccise nicht beseitigt werden kann, verdient nicht in seinen Grundlagen beibehalten zu werden. Es wird in den Motiven ferner darauf hingewiesen, dass auch weitere Reformen namentlich auf dem Gebiete der privativen indirekten Steuern wie auch auf jenem der Justiz- und Polizeigefälle in Aussicht genommen werden könnten etc. Das Alles sind Andeutungen, theoretische Betrachtungen, aber keine bindenden Erklärungen. In dem Augenblick, in welchem eine neue Steuer dekretirt wird, muss präzis bekannt sein, wozu

diese Steuer dienen soll; der gesetzlichen Verpflichtung der Steuerpflichtigen muss eine gesetzliche Verpflichtung der Regierung gegenüber stehen.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, erstattet am 12. Mai 1874, gelangt in seinem auch für weitere Kreise beachtenswerthen ersten Theile zu dem Resultat, dass die Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer (Bericht S. 18) das relativ Beste sei. Man könnte hiernach erwarten, dass der Bericht sich gegen die Annahme eines Entwurfs ausspreche, welche die Kombination der Einkommensteuer mit den vorhandenen Ertragsteuern will. Allein in dem zweiten Theile des Berichts werden aus den trefflichen prinzipiellen Erörterungen des ersten Theils derartige Schlüsse nicht gezogen. Der Bericht erklärt kurzweg, dass er eine „vorübergehende" Kombination der Einkommensteuer mit den Ertragsteuern als unvermeidlich erachte. Wir bestreiten nicht, „dass jede neue Steuer mit Vorsicht eingeführt werden muss", dass jene Vorsicht zu allermeist dann geboten ist, „wenn ein ganz neues Steuersystem zur Einführung gebracht werden soll", dass man „keinen Sprung in's Dunkle oder vielleicht in's Leere" machen darf, allein daraus folgt nicht, dass die richtige Ueberleitung aus dem System der Ertragsteuern in das System der mit einer Vermögenssteuer kombinirten Einkommensteuer durch eine vorübergehende Kombination der Einkommensteuer mit den vorhandenen Ertragssteuern statthaben muss.

Es ist übrigens wohl zu beachten, dass die Regierung nirgends versprochen hatte, die Ertragsteuern zu beseitigen, also nur eine „vorübergehende" Kombination der Einkommensteuer mit den vorhandenen Ertragsteuern eintreten zu lassen, sie hatte für den Fall der Annahme der Einkommensteuer nur einzelne Reformen auf dem Gebiete der indirekten Steuern in Aussicht gestellt. Am 20. Mai 1874 begannen die Verhandlungen der zweiten Kammer. Die wichtigsten prinzipiellen Debatten fanden bei Beginn und bei Schluss der Berathung statt. Neunzehn Abgeordnete stellten nämlich bei Beginn der Berathungen einen Antrag auf motivirte Tagesordnung, welcher lautete:

„In Erwägung, dass die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagene Einkommensteuer nicht durch finanzielle Bedürfnisse hervorgerufen, sondern zur Aufhebung anderer Steuern beziehungsweise zur Beseitigung mangelhafter Einrichtungen des bestehenden Steuersystems dienen soll; in Erwägung, dass diese neue Steuer zu den übrigen direkten Steuern lediglich hinzutritt, ohne dass sie im Stande ist, deren Mängel zu beseitigen, sofern eine umfassende und ausgleichende Reform nicht gleichzeitig vollzogen wird; in Erwägung, dass die Grundsätze, nach denen eine Einkommensteuer auferlegt werden soll, nur dann ohne Gefahr einer ungerechtfertigten Steuervermehrung und im Geiste einer, die wirklichen Steuerkräfte des Landes billig berücksichtigende Reform festgestellt werden können, wenn die Volksvertretung in die Lage gesetzt ist, die höhere Belastung einerseits gleichzeitig mit der entsprechenden Erleichterung andererseits zu beschliessen"

wird beantragt:

„von der Berathung der einzelnen Bestimmungen der Vorlage Umgang zu nehmen und zugleich die Grossh. Regierung zu ersuchen, dem näch-

sten Landtage eine durchgreifendere, insbesondere die Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer umfassende Steuerreform vorzuschlagen."

Dieser Antrag wurde später zurückgezogen; man berieth das Gesetz bis zum Art. 42 mit grösseren und geringeren Amendements; bei der Berathung dieses Artikels kam folgender Beschluss zu Stande:

Die erstmalige Erhebung der Steuer auf Grund des Gesetzes soll durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet werden, sie kann erst eintreten, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude (Gesetz vom 7. Mai 1858 und 26. Mai 1866) stattgehabt hat und ein neues Klassensteuer- und Gewerbsteuergesetz beschlossen ist. Diesem Einführungsgesetz soll es vorbehalten bleiben auch darüber Bestimmungen zu treffen, inwieweit die Einkommensteuer andere direkte Steuern ersetzen soll, sowie etwaige auf Grund des Ergebnisses der Einkommenseinschätzung nothwendig fallende Aenderungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmen. Ferner wurde eine Resolution angenommen, wonach das Ergebniss der Einkommensteuer in erster Reihe zur Ermässigung der Grundsteuer verwendet werden soll. S. Protokoll der ersten Kammer, Beilagenh. Nr. 281. (In den Protokollen der zweiten Kammer hat man die Mittheilung des Obigen wohl vergessen?). — Die zweite Kammer versagte sonach zwar nicht dem Einkommensteuergesetz, wohl aber der Einkommenbesteuerung die sofortige praktische Geltung. —

Aus dem Kommissionsbericht der ersten Kammer (Beilagenh. Nr. 298) ergibt sich, dass in der Kommission eine Uebereinstimmung in Betreff des Entwurfs nicht zu erzielen war. Die Majorität der Kommission beantragte die Annahme des Entwurfs mit den Abänderungsvorschlägen der zweiten Kammer, die Minorität die Ablehnung. Einstimmig war die Kommission der Ansicht, dass eventuell das Ergebniss der Einkommensteuer in erster Linie zur Ermässigung der vom landwirthschaftlichen Gelände zu entrichtenden direkten Steuern verwendet werde. Die Ansicht der Minorität drang durch. Der Entwurf wurde am 22. Juni 1874 in der ersten Kammer mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. In Folge dieser Abstimmung zog die Regierung den Entwurf zurück[1]).

3. Die Erwerbsteuer.

Durch den unter dem 10. November 1875 vorgelegten Entwurf die Erwerbsteuer betreffend wurde die Vereinigung der Gewerbe- und Klassensteuer zu einer einzigen Steuer und gleichzeitig eine Reform der mass-

1) S. auch Dr. Hecht, Das badische Steuersystem und die Gesetzentwürfe eine Kapitalrentensteuer und eine allgemeine Einkommensteuer betr. Mannheim 1874 (Joh. Schneider); Neumann, die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, Leipzig 1874 (Duncker & Humblot) S. 22 ff.', 127 ff., und die soeben erschienene Schrift desselben Autors „Ertragsteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Ein Wort zur Steuerreform. Freiburg (Wagner'sche Buchhandlung 1876); auch Vorschläge zur Reform der Bad. Steuergesetzgebung von einem Ständemitglied, Berlin 1876 (Braun'sche Druckerei); Konkordia, Zeitschr. für die Arbeiterfr. Jahrg. 1874, Nr. 1, 3; die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1875, insbes. S. 27 ff., 41 ff.; dagegen auch Bericht über die Verhandl. des ersten Kongresses österr. Volkswirthe 1875, herausg. von Sax (Manz'sche Buchh.) S. 4 ff.

gebenden Besteuerungsgrundsätze versucht. In meiner im Auftrag des Stadtrathes und der Handelskammer Mannheim verfassten und in Hirth's Annalen des deutschen Reiches (Jahrgang 1876, S. 400 ff.) publizirten Denkschrift ist die Kritik des Entwurfs gegeben worden. Den in der Denkschrift niedergelegten Anschauungen schlossen sich die Delegirten aller grösseren badischen Handelskammern namentlich der von ihnen vertretenen Korporationen nach mündlichem Vortrag an, indem sie die gleichfalls in Hirth's Annalen am Schluss der Denkschrift mitgetheilten Resolutionen fassten. Ein anscheinend offiziöser Artikel der Karlsruher Zeitung wendete sich gegen den Inhalt der Resolutionen, worauf die Mannheimer Handelskammer als Vorort der badischen Handelskammern in einem offenen Sendschreiben erwiderte. Der Zeitungsartikel wurde auf Wunsch des badischen Finanzministeriums in Hirth's Annalen aufgenommen und ebendaselbst dann auch das Sendschreiben als Erwiderung auf den Zeitungsartikel zum Abdruck gebracht. Während, beziehungsweise kurz nachdem die Verhandlungen über den Erwerbsteuergesetzentwurf in der zweiten Kammer stattfanden, erschien ferner die Schrift von Neumann, Ertragsteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Ein Wort zur Steuerreform. Freiburg i. Br. (Wagner'sche Buchh.) 1876. Neumann kam in seiner an höchst wichtigen Untersuchungen reichen Schrift zu denselben Resultaten, zu denen auch die Denkschrift und die Handelskammern gelangt waren: dass nämlich so wie die Dinge lagen unter Ablehnung des Entwurfs die Ernennung einer Kommission behufs Prüfung der einschlägigen Fragen zu empfehlen sei. Trotz alledem wurde der Entwurf mit einigen wesentlichen und anderen unwesentlichen Amendements mit erheblichen Majoritäten in den Kammern angenommen. Seine Publikation als Gesetz steht bevor. Ein eingehendes Referat erscheint unter Hinweis auf die über den Entwurf bereits erschienene, leicht zugängliche Literatur überflüssig. Die deutschen Steuergesetzgebungen erhalten durch das demnächst zu erwartende Gesetz eine nicht erfreuliche Bereicherung.

4. Das Gemeindesteuergesetz.

Unter dem 20. November 1873, also fast gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs einer allgemeinen Einkommensteuer, war ein Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, der zweiten Kammer vorgelegt worden. In diesem Entwurf waren auch neue Bestimmungen über die Gemeindesteuer vorgesehen. Die bis dahin geltenden Bestimmungen sind am Besten ersichtlich aus Wielandt, Handbuch des bad. Gemeinderechts, 1. Thl., 1. B., I Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, §. 68 ff. Die bestehende direkte Gemeindebesteuerungsgesetzgebung legte die Kommunallasten vorzugsweise auf die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien. Die Motive, 4. Beilagenh., S. 122, 123 bemerken hierüber: „Immer allgemeiner wird auch von der Theorie als richtig anerkannt, dass die Kommunalsteuer in erster Reihe von dem Grundbesitz und dem Gewerbe zu tragen ist. Das Verweilen an einem bestimmten Orte, woraus das Gemeindebürgerrecht hervorgeht, ergreift entfernt nicht in dem Maasse

die ganze Persönlichkeit, wie das Zugehören zu einem bestimmten Staat. Das Zusammenleben der Gemeindebürger begründet vorherrschend eine örtliche Interessengemeinschaft, welche zahllose ausserhalb des Orts wurzelnde Interessen des Einzelnen nicht berührt. Die örtlichen Interessen spiegeln sich aber ganz unmittelbar im Steigen und Fallen der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien. Geht auch die Ansicht, dass alle Vortheile des gemeindlichen Zusammenwohnens und gemeinschaftlichen Wirthschaftens im Grundeigenthum allein sich krystallisiren und konsolidiren, zu weit, so lässt sich doch nicht verkennen, dass der Gemeindeverband dem Grundbesitz und dem Gewerbe neben den Vortheilen, welche alle Einwohner als solche geniessen, noch sehr grosse ganz besondere Vortheile gewährt.

Ist hiernach das Heranziehen der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien, und zwar in erster Linie zu den Kommunallasten an sich gerechtfertigt, so ist es doch ein Mangel der bestehenden Gesetzgebung, dass sie die allgemeineren Steuerarten der Gemeinde ganz verschliesst. Die Doppelnatur der Gemeinde als organischer Bestandtheil des Staates und als selbstständige wirthschaftliche Korporation bringt es mit sich, dass, da sie bei vielen Staatsaufgaben direkt oder indirekt in Thätigkeit tritt, ihre Wirksamkeit nicht ausschliesslich in der Pflege örtlicher Interessen aufgeht. Findet die vorwiegende Richtung der Gemeinde auf örtliche Interessen in ökonomischer Beziehung ihren Ausdruck darin, dass der Gemeindeaufwand in erster Reihe vom Grundbesitz und Gewerbe aufzubringen ist, so entspricht es anderseits der Beziehung der Gemeinde zu der im Staat verkörperten Allgemeinheit, ihr auch eine allgemeine Steuer, diese aber erst in zweiter Reihe, zu gewähren. Im Anschluss an die in Angriff genommene Reform des Staatssteuersystems schlägt der Entwurf daher vor, das Besteuerungsrecht der der Städteordnung unterstehenden Städte auch auf das Einkommen in der Weise auszudehnen, dass ein Viertheil des Gemeindeaufwands durch Umlagen auf das Einkommen gedeckt werden darf, sofern der Umlagesatz einen Zuschlag von 50 % zu der Staatseinkommensteuer nicht übersteigt.“ Demgemäss lautete sub V der §. 71 des Entwurfs folgendermaassen: Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das Häuser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital und auf das Einkommen nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien in der Weise umgelegt, dass:

1. durch Umlagen auf das Einkommen höchstens ein Viertheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht und
2. der Umlagefuss für das Einkommen die Hälfte der Steuersätze der Staatseinkommensteuer (Art. . . des Gesetzes vom . . . . die Einführung einer allgemeinen Einkommmensteuer betr.) nicht übersteigen darf.

Am 20. Januar 1874 wurde vom Geh. Rath Bluntschli der Kommissionsbericht über den Entwurf erstattet. Die Kommission konnte die Steuerfrage nur vorläufig behandeln, weil die in dem Gesetzentwurf vorausgesetzte Einkommensteuer noch nicht feststand. Sie kam daher zu dem An-

trag, die Revision der betreffenden Bestimmungen einstweilen auszusetzen und einer künftigen Festsetzung vorzubehalten, bis über die Staatssteuerreform entschieden sei. Die Berichterstattung beschränkte sich deshalb darauf, „einige Erwägungen zur Sprache zu bringen, welche vorläufig in der Kommission von einzelnen Mitgliedern angeregt worden sind.“ Wir ersehen, dass die Meinung geäussert worden war, man solle es den Städten selber überlassen, ihr Steuerwesen, freilich mit Regierungsgenehmigung, durch Ortsstatut nach eigenem Ermessen zu ordnen. Hiergegen wurde bemerkt, die Steuerpflicht dürfe nur durch Gesetz geordnet werden, weil mit derselben eine Belastung des Privatvermögens und ein eingreifender Rechtszwang verbunden sei; der Gesetzgeber werde überdem vielseitiger und unbefangener die Grundsätze der Besteuerung würdigen, als eine einzelne Gemeinde. Allgemein wurde anerkannt, dass aus Gründen der Zweckmässigkeit und zur Ersparniss der Kosten eines besonderen Gemeindesteuerkatasters die städtische Steuer mit der Staatssteuer in Verbindung gebracht werden und der Staatssteuerkataster der Gemeindebesteuerung als Grundlage dienen solle. Aber es wurde zugleich hervorgehoben, dass es nicht gerechtfertigt sei, die Einwohner der Stadt je nach Verhältniss ihres ganzen (vielleicht auswärts gelegenen) Vermögens zu besteuern. „Einverstanden war man darüber, dass die Grund- und Häusersteuer und die Gewerbesteuer den Hauptbestandtheil der städtischen Besteuerung auch ferner bilden sollen, aber auch darüber, dass das Bedürfniss der Städte und die Gerechtigkeit in einem gewissen Maasse den Beizug des beweglichen Kapitalvermögens ohne Gewerbe erfordern.“ Es komme jedoch darauf an und sei gerecht, die Besteuerung dieser Klasse mässig zu halten. Eine mässige Besteuerung auch der Beamten und Angestellten wurde nicht beanstandet. „Ebenso wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine besondere Bestimmung nöthig werde, theils um das auswärts liegende und steuerbare Vermögen eines Städters von der örtlichen Steuerpflicht in der Stadt zu befreien, theils um zu verhüten, dass nicht Körperschaften, Stiftungen, Banken und ähnliche Wirthschaftsgenossenschaften, welche bei den Genüssen der städtischen Anstalten sehr wenig betheiligt sind, und weder die Armen- noch die Schulausgaben der Stadt in Anspruch nehmen, dagegen in der Stadt ein grosses Vermögen verwalten, dessen Bedeutung keineswegs örtlich ist, im Uebermaass belastet werden. Eine mässige Besteuerung auch dieses Vermögens wird dadurch gerechtfertigt, dass diese Anstalten doch davon einigen Vortheil haben, dass die Stadt ein grosses Centrum des Verkehrs und ein Hauptsitz der Bildung und des Vermögens ist. Eine Besteuerung dagegen nach demselben Verhältniss wie das Vermögen oder Einkommen leibhafter Einwohner und ihrer Haushaltungen besteuert wird, wäre übertrieben und ungerecht und nicht durchführbar, weil diese juristischen Personen ihren Wohnsitz unschwer in eine andere Gemeinde verlegen können, wo sie nicht belästigt werden.“

Nachdem die Einführung einer Einkommensteuer in der zweiten Kammer beschlossen war, legte die Regierung unter dem 7. Juni 1874 einen neuen Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betreffend, vor, dessen hierher gehörige Bestimmungen lauten (Verh. der 2. Kammer, 4. Beilagenh. S. 582, 583):

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Häuser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital und auf das Einkommen nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Einkommen wird bestimmt:

1. Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Viertheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden;
2. der nicht zu überschreitende Normalsatz der Umlage auf das Einkommen (Art. 10 des Gesetzes vom . . . . . . die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.) besteht in zwei Prozent des veranlagten Einkommens;
3. von der städtischen Einkommensteuer ausgenommen ist das Einkommen des Grossherzogs und der Mitglieder der Grossherzoglichen Familie, sowie das Einkommen der Stadtgemeinde selbst;
4. nur solches Einkommen aus Grundbesitz oder gewerblichen Anlagen, welches aus Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung oder aus stehenden Gewerben fliesst, welche innerhalb der Gemarkung betrieben werden, unterliegt der Gemeindebesteuerung; dieses Einkommen aber auch dann, wenn der Grundbesitzer oder Gewerbetreibende seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat;
5. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur unter der Voraussetzung, dass sie, und an dem Orte wo sie eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine ähnliche gewerbliche Anlage betreiben, mit dem hieraus fliessenden Einkommen zur Gemeindeumlage auf das Einkommen beitragspflichtig sind. Wenn eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zu Stande kommt, entscheiden die Verwaltungsgerichte. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Besteuerung innerhalb der gesetzlichen Schranken durch Ortsstatut zu treffen.“

Auch der neue Entwurf empfahl also in Uebereinstimmung mit den früheren Vorschlägen die Einführung einer städtischen Einkommensteuer, er weicht aber von dem früheren Entwurf darin ab, dass der in den Städten zulässige höchste Umlagefuss für die Einkommensteuer in dem Gesetz direkt nicht wie in dem früheren Entwurf durch Beziehung auf die Staatseinkommensteuern festgesetzt werden soll. Der neue Entwurf enthält ferner „im Vergleich mit dem früheren einige genaue Bestimmungen über die Veranlagung der städtischen Einkommensteuer, namentlich die durch die lokale Natur der Gemeindeumlagen gebotene Vorschrift, dass das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb des Stadtbezirks, auch wenn der Eigenthümer auswärts wohnt, der städtischen Besteuerung unterworfen sein soll, und ferner die Bestimmung, dass Aktiengesellschaften nur an solchen Orten Einkommensteuer bezahlen sollen, an welchen sie eine Fabrik etc. betreiben und nur aus dem daraus fliessenden Einkommen, da sie nur unter dieser Voraussetzung in so naher Beziehung zur Gemeinde stehen, dass die Besteuerung ihres Einkommens gerechtfertigt erscheint.“ 4. Beilagenheft, Motive S. 585. Wir ersehen aus dem der zweiten Kammer über diesen Entwurf erstatteten Kommissions-

bericht vom 15. Juni 1874, dass der Vorschlag einer Feststellung der Besteuerungsart durch die Gemeinden in der Kommission abgelehnt und der gesetzlichen Normirung der Besteuerungsart durch Bezeichnung der hierbei maassgebenden Grundsätze der Vorzug gegeben wurde. Die Resultate der Kommissionsberathung sind aus der von dem Entwurf abweichenden Formulirung des §. 71 enthalten, welche wir folgen lassen (s. 4. Beilagenheft, S. 642, 643):

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Häuser-, Güter-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien und auf das Einkommen umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Einkommen sind die Vorschriften des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, maassgebend, soweit dieselben nicht durch nachfolgende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

1. Durch Umlage auf das Einkommen darf höchstens ein Dritttheil des ganzen Umlagebedarfs aufgebracht werden.
2. Der Normalsatz der Umlage auf das Einkommen darf zwei Prozent des verlangten Einkommens nicht übersteigen. Stadtbürger, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen keine Gemeindesteuer zu entrichten haben, können mit einer der Hälfte des Minimalsatzes der jeweiligen Gemeindeeinkommensteuer gleichkommenden Gemeindesteuer belegt werden.

Ziffer 4. Nur solches Einkommen, welches aus Grundeigenthum (einschliesslich von Gebäuden) innerhalb der Gemarkung oder aus Gewerben fliesst, welche etc.

Ziffer 5. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind nur etc. bis „beitragspflichtig“.

Wenn eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zu Stande kommt, entscheiden die Verwaltungsgerichte.“

Am 19. Juni 1874 nahm die zweite Kammer die Kommissionsanträge an. Am 22. Juni lehnte die erste Kammer den Staatseinkommensteuerentwurf ab. Nachdem in Folge hiervon der letztere Entwurf von der Regierung zurückgezogen worden war, legte die Regierung unter gleichzeitiger Zurückziehung der früheren Vorlage über die Gemeindebesteuerung am 23. Juni 1874 einen Gesetzentwurf vor, dessen hierher gehörige Bestimmungen — s. 4. Beilagenheft S. 694, 695 so lauten:

Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, der Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital nach Ausscheidung der nach §. 84 befreiten Steuerkapitalien, sowie auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital, und zwar zu fünf Sechsteln auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital und zu einem Sechstel auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital wird weiter bestimmt:

1. Der höchste Betrag, in welchem von dem Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital, eine Umlage erhoben werden darf, beträgt 3 kr. von 100 fl. Steuerkapital (5 Pfennig von 100 Mark).
2. Die Klassensteuerkapitalien werden zu der Umlage in der Art herangezogen, dass als Steuerkapital der zweifache Betrag des klassensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu Grunde gelegt wird. Von 100 fl. Steuerkapital dürfen höchstens 9 kr. als Gemeindeumlage erhoben werden (15 Pfennig von 100 Mark).
3. Ist zur Aufbringung des sechsten Theils des Umlagebedarfs die Erhebung des Höchstbetrags der Umlage nicht erforderlich, so ist die Umlage auf das Klassen- und auf das Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapital verhältnissmässig zu mindern.
4. Von dem Gemeindekataster sind die Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapitalien des Grossherzogs und der Mitglieder der Grossherzoglichen Familie, sowie diejenigen der Stiftungen und der Stadtgemeinde selbst ausgeschlossen.
5. Kann durch Umlage auf die Klassen- und Kapital- bezw. Kapitalrentensteuerkapitalien in dem gesetzlich zülässigen höchsten Betrag nicht ein Sechstel des durch Umlagen zu deckenden Gemeindeaufwands aufgebracht werden, so fällt der Rest auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital."

In der Begründung des Entwurfs ist ausdrücklich erklärt „das Gesetz soll und kann nur einen provisorischen Charakter haben und es ist deshalb bestimmt, dass es mit dem 31. Dezember 1877 seine Wirksamkeit verliert. Bis dahin wird die Reform der Staatssteuern auf zwei in der Mitte liegenden Landtagen jedenfalls so weit vorgeschritten sein, dass eine definitive Regelung auch der Gemeindesteuern möglich sein wird." In diesem Sinne wurde die Vorlage zum Gesetz erhoben. Wir unterlassen es, ein solches lediglich provisorisches Gesetz einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Nur darauf sei der Vollständigkeit wegen hingewiesen, dass die grösseren Gemeinden keineswegs damit einverstanden sind, wenn die Gemeindebesteuerungsart durch die gesetzgebenden Faktoren ein für allemal festgesetzt wird. Schon unter dem 26. März 1870 richtete die Gemeinde Mannheim eine Petition an das Staatsministerium mit dem Petitum: Grossh. Regierung wolle dem gegenwärtig versammelten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, welches die Voraussetzungen enthält, unter denen die einzelnen Gemeinden, mindestens aber die grösseren Städte ermächtigt werden, ihren Bedürfnissen entsprechend neben oder statt den bisher gesetzlichen Steuern andere im einzelnen Falle geeignete von den Gemeinden zu beschliessende Steuern von sämmtlichen Ortseinwohnern zu erheben." In einer späteren Petition wird seitens der Gemeinde Mannheim die Bitte ausgesprochen: die Grossh. Regierung möge

1. die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der bestehenden in Erwägung ziehen und darnach dem kommenden Landtage die entsprechenden Vorlagen, soweit nöthig, unterbreiten, mindestens aber
2. dem kommenden Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach es den Gemeinden beziehungsweise den grösseren Städten gestattet wird,

nach Maassgabe besonderer gesetzlicher Feststellungen ihre Bedürfnisse mittelst einer von sämmtlichen Einwohnern zu erhebenden, nach Klassen eingetheilten, mässig progressiven Einkommensteuer an Stelle der bisherigen Besteuerungsart aufzubringen.

Sehr bemerkenswerth und nicht genügend aufgeklärt ist noch folgende Thatsache: In den Motiven zu den vom Grossh. Finanzministerium vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer vom 30. Oktober 1873 war bemerkt worden, dass durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer auch eine geeignete Grundlage für die Reform des Gemeindesteuerwesens geschaffen werde. Inzwischen scheint das Finanzministerium zu anderen Anschauungen gekommen zu sein: In einem auf Ersuchen des Grossherzoglichen Finanzministeriums in Hirth's Annalen (Jahrg. 1876, S. 695 ff.) übergegangenen Zeitungsartikel wird „einer vielfach verbreiteten" Ansicht entgegengetreten, dass eine staatliche Einkommensteuer bezw. ein Staatseinkommensteuerkataster eine bessere Grundlage für die Gemeindeumlagen, als die dermaligen Ertragssteuern bilden würde.

Literatur.

VII.

Oesterreich's Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis. Von **Max Wirth.** Wien, Manz, 1875. VIII und 522 S. 8⁰.

Die Handelskrisis in Deutschland. Von Dr. F. Stöpel. Frankfurt a. M. Expedition des „Merkur". 1875. 61 S. 8⁰.

Freihandel und Schutzzoll. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Von dems. Ebendas. 1876. VIII und 134 S.

Die enge Verbindung, welche zwischen Oesterreich und Deutschland in wirthschaftlicher Hinsicht besteht, wird es rechtfertigen, dass die oben bezeichneten drei Schriften, die trotz der verschiedenen Titel doch im Grunde genommen nur einen und denselben Gegenstand behandeln, hier zusammengestellt werden.

Was nun die erste und weitaus bedeutendste dieser Publikationen, die von Max Wirth betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass eigentlich der Titel: „Vorschläge zu wirthschaftlichen Verbesserungen in Oesterreich" weit passender wäre, als der vom Verfasser gewählte, denn nur in solchen Vorschlägen besteht der Inhalt des Buches. Nun könnte man allerdings sagen, dass ja die Heilung der Folgen der Krisis eben in wirthschaftlichen Verbesserungen bestehe und dass daher der Titel: „Oesterreich's Wiedergeburt etc." ganz entsprechend sei. So begründet diese Entgegnung aber auch auf den ersten Blick scheint, so genügt sie doch nicht, um die von Herrn Wirth für sein Buch gewählte Bezeichnung zu rechtfertigen. Dieselbe ruft im Leser — namentlich wenn er nicht fachmännisch gebildet ist — unwillkürlich die Erwartung wach, in dem Buche ein oder mehrere ausserordentliche und unfehlbare Mittel zur raschen und vollständigen Heilung der dem Wohlstande Oesterreich's durch die Krisis geschlagenen Wunden zu finden. Wer nun das Buch in dieser Erwartung zur Hand nimmt, der wird sich gründlich getäuscht sehen. Es ist auch gar nicht einmal der Versuch gemacht, irgend eine Panacee gegen die Krise zu entdecken. Damit soll Herrn Wirth kein Vorwurf gemacht sein, im Gegentheil, unseres Bedünkens liegt eben hierin kein geringer Vorzug seines Werkes. Ein solches schnell und sicher wirkendes Radikalmittel gegen die Folgen der Krisis gehört nun einmal in das Gebiet der Utopieen, und es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass nur in fleissiger

und längere Zeit hindurch fortgesetzter Reformarbeit auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens das Mittel liegt, die durch die Krisis geschlagenen Wunden allmälig vernarben zu machen. Dieser Standpunkt ist nun in dem Wirth'schen Buche dadurch, dass der Verfasser sich darauf beschränkt, Andeutungen darüber zu geben, in welcher Richtung sich die Reformarbeit bewegen soll, sich aber von allen Illusionen über den voraussichtlichen Erfolg der Durchführung seiner Ideen ferne hält, strenge festgehalten, und desshalb allein schon ist seiner Schrift eine grössere Verbreitung zu wünschen. Es ist nur zu bedauern, dass Wirth diesen seinen Standpunkt nicht schärfer betont hat. Ein Fachmann wird denselben allerdings auch ohne diese nachdrückliche Accentuirung immer herausfinden, nicht so aber ein Nichtfachmann. Und doch muss aus der leicht fasslichen, nahezu populären Schreibweise und manchen Stellen des Buches geschlossen werden, dass Herr Wirth eine die Fachkreise überschreitende Verbreitung seines Buches wünscht, und gerade aus diesem Grunde wäre es nützlich gewesen, wenn der Verfasser jene Anschauung energisch hervorgehoben hätte, denn gerade in den weiteren Kreisen namentlich des österreichischen Publikums findet sich nur zu häufig die Ansicht, dass die Krisis durch irgend ein Wundermittel geheilt werden könnte und längst beseitigt wäre, „wenn nur die Regierung etwas thäte". Es ist sehr lobenswerth von Herrn Wirth, dass er vielfach hervorhebt, dass die österreichische Regierung wirklich „etwas gethan hat" und noch thut und die Lektüre seines Buches würde wohl manchen der in Oesterreich leider so zahlreichen Raisonneure auf den Gedanken bringen, dass der Vorwurf, „die Regierung thue nichts", nicht ganz gerechtfertigt und dass es jetzt hauptsächlich Sache der Privaten wäre, das Weitere zu thun, indem sie sich zu energischer Thätigkeit aufraffen. Wünschenswerth wäre es auch noch gewesen, wenn Herr Wirth sich der Mühe unterzogen hätte, einen Ueberschlag zu machen, was wohl die Einführung aller der von ihm vorgeschlagenen und theilweise urgirten Verbesserungen kosten würde. Er würde ein hübsches Sümmchen herausbekommen und dadurch allen Jenen, die fortwährend nach der Staatshilfe rufen, vor Augen geführt haben, dass sie eine zweischneidige Waffe gebrauchen, da ein derartig umfassendes Vorgehen des Staates, wie es nöthig wäre, um allen berechtigten Wünschen nachzukommen unmöglich ohne eine sehr bedeutende Steuererhöhung durchgeführt werden könnte. Herr Wirth scheint auch hieran gedacht zu haben, denn anders ist es kaum zu erklären, dass diejenigen seiner Vorschläge, deren Realisirung erhebliche Kosten verursachen würde, sich nahezu durchgängig als blosse Wünsche präsentiren, während er für diejenigen, die durch blosse legislatorische oder administrative Maassregeln in's Leben gerufen werden könnten, meist auch einen fertigen Ausführungsentwurf bei der Hand hat. Ref. sagt absichtlich: „scheint", denn ausgesprochen ist dieser Gedanke nirgends, nicht einmal angedeutet, vielleicht eben aus Rücksicht auf die weniger fachmännisch gebildeten Leser, welche, wenn ihnen eine derartige Erklärung in dem Buche aufstiesse, möglicher Weise geneigt sein würden, die Vorschläge des Herrn Wirth als ganz unpraktisch zu verwerfen, ohne zu bedenken, dass sie demselben damit sehr Unrecht thun würden. Gerade mit Rücksicht auf diese Kate-

gorie von Lesern wäre es aber nothwendig gewesen, mit der Wahrheit nicht hinter dem Berge zu halten. Volkswirthschaftlich Gebildete werden immer von selbst auf diesen Gedanken kommen, bei denjenigen aber, denen eine solche Bildung abgeht, liegt die Gefahr nur zu nahe, dass sie nun ohne weiteres von der Regierung die Durchführung all' dieser schönen Vorschläge verlangen, ohne zu bedenken, welch' gewaltige Mittel dazu aufgewendet werden müssten und woher dieselben genommen werden sollten.

Einer Verbreitung in weitere Kreise dürfte übrigens der Umfang des Werkes sehr hinderlich sein. 522 Seiten durchzulesen, dazu entschliesst sich wohl nicht leicht Jemand anders als ein Fachmann. Dass auch manches nicht eigentlich in den Rahmen des Werkes Gehörige in demselben besprochen ist, wird bei dieser Ausdehnung desselben Niemanden in Verwunderung setzen. Doch ist dabei wohl etwas zu weit gegangen. Findet sich doch in dem Buche sogar ein Exkurs über die praktische Eintheilung der Schulferien und ein anderer über die — Uchatiuskanone!

Den besten Begriff von der Mannigfaltigkeit des Gebotenen wird eine kurze Darstellung des Inhaltes des Buches verschaffen.

Dasselbe beginnt mit einer Auseinandersetzung der Ursachen der Krise. Auch hier ist wieder die universelle Auffassung des Verfassers hervorzuheben. Weit entfernt von der leider so häufig — so auch in den beiden Schriften von Stöpel — hervortretenden Einseitigkeit, nur eine einzige Ursache der Krisis anzuerkennen, zeigt er vielmehr, dass die verschiedensten Umstände zusammenwirkten, um dieselbe heraufzubeschwören und so furchtbar zu machen. Doch fehlt auch hier wieder die scharfe Betonung des Grundgedankens. Man muss denselben mehr errathen. Ausserdem wäre hier wohl eine kurze historisch-statistische Darstellung des Ausbruches und Verlaufes der Krise am Platze gewesen. Der Mangel einer solchen fällt bei dem sonstigen Reichthume des Buches an statistischem Material umsomehr auf, und doch wäre eine solche historische Skizze nützlicher und dem Titel und Zwecke des Buches mehr entsprechend gewesen, als manche lange theoretische Ausführung, deren sich verschiedene in dem Werke finden, ohne gerade immer durch den sonstigen Inhalt desselben geboten zu sein.

Unter den statistischen Angaben dieses Abschnittes ist besonders hervorzuheben eine von Herrn Hönig gelieferte Tabelle über die Rentabilität der Banken in Oesterreich, welche in der That staunenswerthe Daten enthält. So wird u. A. angeführt, dass eine Bank im Jahre 1872 sogar eine Dividende von 80 $^0/_0$, sage a c h t z i g P r o z e n t des eingezahlten Aktien-Kapitals gewährte! Dann ist noch erwähnenswerth eine Polemik gegen das Konzessionswesen bei den Aktienunternehmungen. Ohne dieses vertheidigen zu wollen, möchten wir doch der Ansicht des Verfassers, dass dasselbe positiv schade, indem es im Publikum die Meinung verbreite, die Regierung habe die Solidität des betreffenden Unternehmens geprüft, und jenes dadurch veranlasse, nun seinerseits weniger vorsichtig bei der Prüfung der Reellität derartiger konzessionirter Unternehmungen und bei der Anlage seiner Kapitalien in solchen vorzugehen, als es diess sonst thun würde, das Treiben der s. g. Börsen-Komptoirs in Wien entgegenhalten, die in der Schwindelperiode dutzendweise entstanden. Das waren

Unternehmungen von Privaten, hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet, um auch den unerfahrenen „kleinen Leuten“ und sonstigen Kapitalbesitzern, die gerade nicht Börsianer werden wollten, die Theilnahme an der Börsenspekulation zu ermöglichen. Die Betreffenden hatten nichts zu thun, als Einlagen zu machen und periodenweise den Gewinn einzustreichen. Der Inhaber des Börsen-Komptoirs spekulirte für sie und zahlte ihnen ihren Gewinnantheil aus. Diese Unternehmungen waren natürlich ebensowenig konzessionirt, als das erste und beste Spezereigeschäft, und doch fanden sie eben so grossen Zulauf, wie die Aktiengesellschaften und trugen so recht dazu bei, der Börsenspekulation bis in die untersten Schichten der Bevölkerung Eingang zu verschaffen. Es fiel keinem Einleger ein, die Solidität des Unternehmens zu prüfen (die meisten wären dazu auch gar nicht fähig gewesen), denn die 20 und 30 $^0/_0$ige Verzinsung des eingelegten Kapitals übte eben einen unwiderstehlichen Zauber aus. Ueberdiess konnte damals, wo ein Misslingen selbst der gewagtesten Spekulationen zu den grössten Seltenheiten gehörte, fast jedes Unternehmen sich mit Leichtigkeit den Schein einer gewissen Solidität verschaffen, die es in der That nicht besass. Besonders eklatant trat diess hervor beim Falle Placht's, der das bedeutendste jener Börsen-Komptoirs besass und so weit ging, den Einlegern monatlich Rechenschaft über sein Gebahren abzulegen und doch, als der „Krach“ und damit sein Bankerott mit einem Defizit von nahe an 3000000 fl. kam, nicht einmal so viel besass, um die Kosten des Konkurses zu decken! Auch die Vorgänge in Deutschland, wo doch in den letzten Jahren kein Konzessionswesen bestand, deuten nicht gerade darauf hin, dass die Existenz oder Nichtexistenz desselben irgend einen Einfluss auf die Entwickelung des Schwindels auszuüben vermöchte. Nach dieser Richtung kann dasselbe also keinen, wenigstens keinen erheblichen Schaden anrichten. Aber schon der Schade allein, den das Konzessionswesen dadurch anstiftet, dass es dem Publikum, wenn ein Unternehmen zusammenbricht, die Möglichkeit gibt, die Regierung mit einem gewissen Scheine von Recht für seine Verluste verantwortlich zu machen, ist, da es auch, wie die Erfahrung zeigt, gar nichts nützt, gross genug, um es verwerflich und seine gänzliche Beseitigung wünschenswerth zu machen.

Auf die Ausführung der Ursachen der Krisis folgt ein langer Abschnitt, der sich mit der Bankfrage beschäftigt. Die erste Hälfte ist rein theoretischen Inhalts und selbstverständlich eine vollkommen auf der Höhe der Zeit stehende Arbeit. Hervorzuheben sind die Ausführungen zu Gunsten der Bankeinheit und gegen die Kontingentirung der Noten. Weit interessanter noch und wichtiger, als dieser theoretische Theil, ist aber die zweite, mit Vorschlägen über die zukünftige Gestaltung der österreichischen Nationalbank beginnende und eine Besprechung des ganzen österreichischen Bankwesens enthaltende Hälfte dieses Abschnittes, in welcher namentlich eine ausführliche statistische Darstellung der Bedeutung dieses Institutes es ist, auf die ganz besonders aufmerksam gemacht werden muss.

Das nächste Kapitel bespricht die Valutafrage. Natürlich verlangt Wirth die Regulirung der Valuta und, insofern eine abermalige Begrün-

dung dieser Forderung überhaupt noch nothwendig war, ist auch diese in ausgezeichneter und überzeugender Weise gegeben. Wichtiger, als diese Beweisführung, ist der Plan, den Wirth für die Ausführung dieses grossen Werkes entwirft. Hier tritt er auch aus seiner sonst dem Kostenpunkte gegenüber eingehaltenen Reserve hervor und liefert eine genau begründete Berechnung der Kosten der Valutaregulirung, welche er mit der Einführung der Goldwährung verbunden wissen möchte. Sein Plan dürfte ganz praktisch sein.

Interessant ist ferner der Versuch, den Wirth macht, um aus dem Stande des Agios einen Schluss auf den jeweiligen Geldbedarf zu ziehen. Wird auch der diesem Versuche zu Grunde liegende Gedanke, dass das Agio mit dem grösseren oder geringeren Bedarfe an Verkehrsmitteln falle oder steige, durch die vom Verfasser selbst angeführten statistischen Tabellen nicht ganz bewiesen, so muss diese Idee doch immer als eine eingehender Berücksichtigung würdige anerkannt und zugegeben werden, dass dieselbe bei jedem Versuche, die Gesetze, denen das Agio folgt, zu entwickeln, mit in's Auge gefasst werden muss.

In diesem Kapitel findet sich auch noch eine Auseinandersetzung über die Wirkungen der Valutaschwankungen auf die Preise. So unanfechtbar nun auch die Behauptung Wirth's, dass diese jenen folgen müssen, auf den ersten Blick scheinen mag, so kann Ref. dieselbe doch nicht so ohne weiteres acceptiren. Wie wäre dann, wenn diese Ansicht richtig wäre, die unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass die Industrie Oesterreich's durch das Agio in der That gefördert, durch das Wegfallen desselben aber benachtheiligt wurde, das also das Agio in Beziehung auf die Industrie die Wirkung wirklich hatte, die ein Schutzzoll haben soll? Gefolgt sind den Valutaschwankungen in Wahrheit nur jene Gegenstände, welche ganz oder theilweise ausserhalb Oesterreich's ihren Ursprung hatten, während diejenigen, die von allem Anfang an ganz in Oesterreich produzirt wurden, so namentlich die Lebensmittel, sich sehr wenig nach dem Agio richteten. Machen doch die Lebensmittelpreise in der ganzen Monarchie heute in der gebesserten Valuta weit höhere Beträge aus, als vor 8—9 Jahren in der weit schlechteren! Dasselbe gilt auch, trotz der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse, vom Arbeitslohne. Wenn derselbe in der That, wie Wirth behauptet — und Ref. will, da Herr Wirth die deutschen Verhältnisse jedenfalls genauer kennt, als Schreiber dieses, an dieser Behauptung nicht rütteln — in Oesterreich durchweg höher ist, als in Deutschland, so dürfte es gut sein, statt kurzweg die Valutaschwankungen für diese Erscheinung verantwortlich zu machen, bei Erforschung des Grundes derselben lieber an jene Ausführung Adam Smith's zu denken, derzufolge der Arbeitslohn in jedem Lande desto höher ist, je rascher dasselbe sich entwickelt. Und dass Oesterreich in den letzten Jahren in wirthschaftlicher Hinsicht raschere Fortschritte gemacht hat, als Deutschland, dürfte, wenn es auch dieses noch lange nicht eingeholt hat, kaum zu bezweifeln sein.

So viel über die die Entstehung der Krise, die Bank- und die Valutafrage betreffenden Abschnitte des Wirth'schen Buches. Wenn dieselben auch räumlich nur etwa zwei Fünftel des ganzen Werkes ausmachen,

so bilden sie doch den weitaus wichtigsten und am meisten zum Nachdenken, freilich auch zum Widerspruch anregenden Theil desselben. Ueber die weiteren Abschnitte können wir uns kürzer fassen. Dieselben behandeln der Reihe nach das Eisenbahnwesen (Herr Wirth wünscht die Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat), die See-, Fluss- und Kanalschifffahrt, die Staatsausgaben und -Einnahmen, die volkswirthschaftliche Gesetzgebung; dann kommt ein Plaidoyer für den Freihandel, eine Besprechung der Formen der Industrie, der Verhältnisse der Landwirthschaft und endlich noch ein Kapitel über die Arbeiterfrage. Ueberall ist der gegenwärtige Stand der Theorie so wie die dermalige Lage der Dinge in Oesterreich charakterisirt, worauf die wünschenswerthen Verbesserungen hervorgehoben werden. Die Ausführungen des Verfassers sind durchgehends durch ein reiches statistisches Material, das theilweise ganz neue Daten enthält, unterstützt.

Der Leser ersieht aus dieser Aufzählung, dass in dem Buche Anregungen in Hülle und Fülle geboten sind, aber es ist trotz alledem nicht abzusehen — wir können nicht umhin, noch einmal darauf zurückzukommen —, warum diese Sammlung von Vorschlägen, die überdiess grösstentheils schon in den Zeitungen oft und ausführlich besprochen worden sind, gerade ein Buch über die Krise sein soll. Dass Oesterreich wirthschaftliche Verbesserungen braucht, dass z. B. die Ordnung der Valutaverhältnisse, der Ausbau des Eisenbahnnetzes, die Regulirung der Flüsse, Anlegung von Kanälen u. s. w. sehr nützliche Dinge sind, das hat man auch vor der Krise schon gewusst und es wäre ohne dieselbe ganz gewiss schon manche von diesen Verbesserungen durchgeführt, die bisher eben wegen derselben unterblieben ist und auch nicht früher wird in's Leben gerufen werden, als bis die „Wiedergeburt Oesterreich's“ schon erfolgt und der Unternehmungsgeist wieder erwacht sein wird. Die Zeit, in welcher das Buch geschrieben wurde, kann doch allein nicht genügen, um den vom Verfasser gewählten, das Interesse allerdings in hohem Grade erweckenden Titel desselben zu rechtfertigen? Der Zusammenhang zwischen der Krise und dem Buche beruht aber einzig auf dem zeitlichen Zusammentreffen derselben, und es hätte das letztere zu jeder anderen Zeit ebensogut geschrieben werden können und vor der Krise vielleicht mehr genützt, als gegenwärtig, wo die meisten der in demselben enthaltenen Vorschläge leider nur in das Reich der platonischen Wünsche gehören.

Wenn nun aber auch die durch den Titel des Wirth'schen Buches hervorgerufenen Erwartungen in demselben ihre Befriedigung nicht finden, so muss doch immer die ruhige, von jedem Haschen nach einem Universalheilmittel freie Haltung des Verfassers und die Reichhaltigkeit des gebotenen Materials anerkannt werden. Nicht dasselbe können wir von den beiden Schriften Stöpel's sagen, von denen die jüngere wesentlich nur eine Fortsetzung der älteren, oder, wenn man lieber will, die letztere die Einleitung der ersteren bildet. Diese zwei Arbeiten sind durch und durch Parteischriften. Der Verfasser derselben ist Schutzzöllner und damit ist auch eigentlich Alles gesagt, was sich über seine Publikationen überhaupt sagen lässt. Wie alle Schutzzöllner, sieht er die Ursache der Entstehung und Fortdauer der Krise nur im Freihandel und das einzige

und unfehlbare Mittel zur Heilung derselben nur in der Anlegung von Schutzzöllen. Er sieht allerdings ein, dass verschiedene Umstände zusammenwirkten, um die Krise hervorzurufen und zu verschärfen, aber dass diese Umstände eintraten, sei nur eine Folge des Freihandels. Gegen eine solche Einseitigkeit muss denn doch Protest eingelegt werden. Wenn auch allenfalls zugegeben werden kann, dass die im Gefolge des Freihandels auftretende Entfesselung der Kräfte zu rasch erfolgte — vielleicht ist der Umstand, dass in Oesterreich der Anfang einer liberaleren Handelspolitik mit der Befestigung eines liberaleren Regierungssystems zusammenfiel, die Entfesselung der Volkskraft also noch plötzlicher und in weit tiefer eingreifender Weise geschah und dann noch obendrein von einer entschiedeneren Konsolidirung des ganzen Staatswesens begleitet war, mit eine der Ursachen, warum die Krisis in Oesterreich noch schärfer auftrat, als in Deutschland —, so muss doch entschieden die Einseitigkeit zurückgewiesen werden, die darin liegt, dem Freihandel allein die ganze Schuld an der Krisis in die Schuhe zu schieben. Nahezu unbegreiflich aber wird die Argumentation der Schutzzöllner, und so auch die Stöpel's, wenn man bedenkt, dass in dem hochschutzzöllnerischen Nordamerika die Krise mindestens ebenso verheerend auftrat, wie in Deutschland. Die Konsequenz, mit welcher Herr Stöpel fortwährend amerikanische Daten aus den Jahren 1871 und 1872 benützt, um den Deutschen die Nützlichkeit des Schutzzolles zu beweisen und mit der er den aus den Krisenjahren stammenden aus dem Wege geht, ist geradezu erstaunlich. Man möchte wirklich fragen, ob denn die Schutzzöllner blind seien, dass sie nicht sehen, wie der Schutzzoll die nordamerikanische Union nicht vor der Krise zu schützen vermochte?

Sonst ist über die beiden Schriften Stöpel's wenig zu sagen. Sie enthalten im Grossen und Ganzen dasselbe, was man bei allen Schutzzöllnern findet und unterscheiden sich von den älteren Aeusserungen dieser Partei nur durch die beständige Rücksichtnahme auf die durch die Krisis geschaffenen Verhältnisse, und es muss anerkannt werden, dass die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hat, so gut gelöst ist, als diess überhaupt möglich. Wen es interessirt, zu erfahren, wie sich die gegenwärtige Lage den Schutzzöllnern darstellt — und die Schutzzollpartei ist ja bedeutend genug, um für ihre Aeusserungen in jedem, der sich mit Volkswirthschaft beschäftigt, Interesse zu erwecken —, dem können diese beiden Brochuren immerhin empfohlen werden. Er wird darin vollständige Belehrung finden.

Dr. Wilhelm Lesigang.

Eingesendete Schriften.

Ueber die Statistik der Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Organ der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Redigirt von A. Chatenalat. 11. Jahrg. Bern 1875.

Inhalt: 1. Quartalheft. Ernährungsbilanz der Schweizerbevölkerung, nach chemisch-physiologischen Grundlagen, als Begründung einer staats- und volkswirthschaftlichen Chemie. Von Dr. Simler. † — Finanzverwaltung des Kantons Oberwalden pro 1873/1874. Von J. Durer. — Die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich. Von Dr. Gisi. — Statistik der Löhne in Frankreich 1853 und 1871. Von Dr. Gisi. — Die Oktroigebühr in Frankreich. Von Dr. Gisi. — L'émigration suisse pour les pays d'outre mer. 1868—1872. Par le bureau fédéral de statistique. — Exportation suisse aux Etats-Unis en 1874. Par le même bureau. — Die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen. Von Heinrich Stüssi. — Quelques renseignements statistiques sur les antécédents des détenus des pénitenciers de Berne, Thorberg, Lenzbourg, St. Gall et Neuchâtel. Par le Dr. Guillaume. — Statistique morale ou criminelle du canton de Vaud. Par E. de Muralt. — L'annuaire de statistique (VI—VII) du canton de Berne. Par Mr. le président Bodenheimer. — Ueber Arbeiterwohnungen. — Statistik der kantonalen Centralverwaltungen. — Eingabe der Gesellschaft an die Bundesversammlung betr. Mortalitätsstatistik und Todesursachen (Civil-Ehegesetz). — Rechnung der statistischen Gesellschaft pro 1874. — Miscellen und kleinere Nachrichten. — Literatur. — Eingelangte Schriften. — An die Tit.-Leser der Zeitschrift von der neuen Redaktion. — Beilage: Quelques résultats provisoires sur le traitement des instituteurs en Suisse. — 2. Quartalheft. Statistik der Concurse in juristischer und volkswirthschaftlicher Beziehung, mit specieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage. Von A. Chatelanat. — Ueber die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen. Von Heinrich Stüssi (Fortsetzung). — L'annuaire de statistique du Canton de Berne. Par Mr. le président Bodenheimer. (Fin.). — Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldungen. Ein Beitrag zur Besoldungsfrage. II. Theil: Besoldungsstatistik. Besoldungsverhältnisse im Königreiche Baiern. Von A. Chatelanat. — Auszug aus den Jahresberichten der schweizerischen Zettelbanken, als Material zur Reform des Banknotenwesens. Von Direktor Henzi. — Uebersicht der schweiz. Nationalwahlkreise und der Mitglieder der schweiz. Bundesbehörden in den neun Amtsperioden von 1848 bis 1875. — Miscellen. — Literatur. — 3. Quartalheft. Mortalitätstatistik von Bern. 1871. Mit 10 graphischen Darstellungen. Von Dr. A. Ziegler zu Bern. — Ueber die Subvention schweizerischer Eisenbahnunternehmungen. Von

Heinrich Stüssi (Schluss). — Vergleichende Daten der Bevölkerungsbewegung: a) der Schweizerkantone, b) einiger fremden Staaten. — Handel mit Italien. Nach der bezüglichen Publication des eidg. stat. Bureaus. — Aus der französischen Agrarstatistik. Von Dr. Gisi. — Statistische Notizen über Bergbau in der Schweiz. Vom eidg. stat. Bureau. — Die Ausbildung der Mortalitätsstatistik in ganzen Staaten. Von Dr. Ad. Vogt. — Militärstatistik. A. Militärstatistisches aus Oesterreich. Speciell die Frage über Brustumfang und Körperlänge. (Verhandlungen des internationalen stat. Congresses, Quetelet's Daten von antiken Statuen und Messungen an Lebenden verschiedener Stämme. Resultate der österreichischen Messungen S. 280.) B. Der Plan einer schweizerischen Militärstatistik. Von A. Chatelanat. — Das neue Civilstands- und Ehegesetz und die Statistik. — Miscellen. — 4. Quartalheft. Militärstatistik. Statistische Untersuchung der Thoraxfrage. Von A. Chatelanat. — Referat über schweizerische Gesetzgebung, betr. Lehrlinge. Von Prof. Dr. v. Scheel. — Statistik der cantonalen Centralverwaltungen der Schweiz (Forts.). Von A. Chatelanat. — Lebensvertheuerung und Staatsdienerbesoldungen: Fernere Beiträge zur Besoldung öffentlicher Beamten und Angestellten. Staatsbesoldungen im Königreiche Sachsen. Von A. Chatelanat. — Noch einmal das Civilstandsgesetz und die Statistik. Zählblättchensystem. — Ueber den Unterschied zwischen faktischer und Wohnbevölkerung. Sein Einfluss auf die Mortalität der Stadt Bern, mit Berücksichtigung der städtischen Spitalverhältnisse. Von Dr. Ad. Vogt. — Literatur. — Miscellen. — Als Beilage: Statistische Instruktion nebst Bundesbeschluss betreffend Civilstandsstatistik.

Schweizerische Statistik. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern: Bern, Orell, Füssli in Zürich. 4.

Davon erschienen

a) Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1871. Bern 1874.
Dasselbe für die Jahre 1867—1871. Bern 1874.
Dasselbe für 1872. Bern 1875.
Dasselbe für 1873. Bern 1875.
Dasselbe für 1874. Bern 1876.

b) Die Ersparnisskassen der Schweiz (in den Jahren von 1862—1872). Bern 1875. 142 SS.

c) Handel der Schweiz mit dem Königreiche Italien (in der Zeit von 1869 resp. 1860—1873). Bern 1875. 89 SS.

d) Handel Frankreichs mit der Schweiz von 1862—1874. Bern 1876. 305 SS.

e) Eidgenössische Volkszählung vom 1. December 1870. 2ter Band. Bern 1874. Inhalt: Die Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand. 514 SS.

f) Dasselbe. 3ter Band. Bern 1876. Inhalt: Die Bevölkerung nach den Beschäftigungsarten. 187 SS.

g) Rekrutenprüfung in der Schweiz im Jahre 1875. Mit zwei graphischen Karten. Bern 1876. 15 SS.

IV.

Die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen in Oesterreich.

Von

Dr. Wilhelm Lesigang.

Unter allen Staaten europäischer Civilisation hat wohl Oesterreich die meiste Gelegenheit gehabt, in Bezug auf die Bedeutung und die Wirkungen der alleinigen Cirkulation von entwerthetem Papiergelde langdauernde und tiefgreifende Erfahrungen zu machen. Seit dem Jahre 1848 aus einer Erschütterung in die andere gestürzt, leidet dieser Staat die ganze Zeit hindurch an diesem Uebel.

Die grossen Metallgeldsendungen nach Italien, welche der im Jahre 1848 in Italien tobende Krieg veranlasste und welche der Staat nicht anders, als durch Ausnützung des Metallschatzes der Nationalbank decken zu können glaubte, während gleichzeitig die Noten der Bank — wenn auch nicht sehr bedeutend — vermehrt wurden, nöthigten den Staat, der die Bank auf diese Art selbst unfähig gemacht hatte, ihrer Verpflichtung zur vollwerthigen Einlösung der Noten in Metall ferner noch nachzukommen, derselben zu Hilfe zu kommen, was er that, indem er sie von der Einlösungspflicht entband und ihren Noten gleichzeitig den Zwangskurs zum vollen Nominalwerthe verlieh. Diese Maassregel war kaum getroffen, als auch das Papiergeld unter seinen Nominalwerth herabsank, also, wie man dies gewöhnlich zu bezeichnen pflegt, das Silber ein Agio erhielt, welches sofort eine ziemlich bedeutende Höhe erreichte. Von da an bildete das uneinlösbare Papiergeld, u. z. bis zum Jahre 1866 ausschliesslich in der Form von Banknoten, seitdem auch noch um die Form der Staatsnoten bereichert, in Oesterreich das einzige Umlaufsmittel. Damals fand die erste jener rapiden Schwankungen im Werthe des Papiergeldes statt, welche seit jener Zeit immer wiederkehrten u. z. so häufig wiederkehrten, dass seit dem Jahre 1848 thatsächlich noch kein Quin-

quennium ohne eine solche (sei es nach aufwärts oder nach abwärts) zu bringen. Die Beseitigung dieses Uebels lässt noch immer auf sich warten.

Wenn Oesterreich nach der Revolution längere Zeit Ruhe gehabt hätte, so wäre wohl die Ordnung im Geldwesen bald wiederhergestellt worden. Es ist allbekannt, wie wenig jene Bedingung erfüllt wurde, dass Oesterreich seit dem Jahre 1848 noch keinen längeren Zeitraum einer ruhigen, normalen Entwickelung gehabt hat. Die Besorgnisse und Rüstungen während des Krimkrieges, italienischer, dänischer, preussisch-italienischer Krieg, das Kriegsfieber des Jahres 1870, die Krise von 1873 jagten einander und stürzten Oesterreich, wenn es kaum begonnen hatte, sich von den Folgen der einen Katastrophe zu erholen, immer wieder in eine neue, und liessen Oesterreich niemals Zeit zur Herstellung geordneter Verhältnisse. So kam es, dass, was sich im Jahre 1848 wohl Niemand hatte träumen lassen, noch heute, nach Verlauf von 28 Jahren, die damals geschaffene Zerrüttung des Geldwesens fortdauert und noch immer kein Ende derselben abzusehen ist.

Angesichts dieser langen, von so vielen Wechselfällen begleiteten Dauer der alleinigen Cirkulation von uneinlösbarem Papiergelde wird der Schreiber dieses wohl keinem Widerspruche begegnen, wenn er die Verhältnisse seiner Heimath in dieser Beziehung geradezu als typisch erklärt und für die Besprechung der Agioschwankungen in Oesterreich ein allgemeines Interesse, für die aus derselben gewonnenen Resultate eine allgemeine Giltigkeit in Anspruch nimmt.

Zunächst wird es nöthig sein, den Begriff des Agio, wie er allein die Grundlage der Untersuchung bilden soll, zu präzisiren. Wenn ich auch denselben als dem Leser bekannt annehmen darf, so muss dies doch behufs Vermeidung von Missverständnissen, da er in sehr verschiedener Ausdehnung gebraucht wird, geschehen. Ein Agio tritt überhaupt dann ein, wenn irgend eine beliebige Sache im Verhältnisse zu irgend einer anderen einen nominellen und einen davon verschiedenen faktischen Preis hat. Es ist, kurz gesagt, die Differenz zwischen dem faktischen und dem nominellen Preise einer Waare. Ein solches kann somit nicht bloss zwischen Papier- und Metallgeld eintreten, es muss auch nicht gerade auf gesetzlicher Verfügung eines Nominalpreises beruhen. Wenn z. B. eine Eisenbahn-Aktie auf 200 Gulden lautet und 300 kostet, so hat sie ein Agio von 100 Gulden. Das Agio aber, welches einen, nicht auf der Macht des Gesetzes beruhenden — ich möchte sagen, bloss theoretisch bestimmten — Nomi-

nalpreis zur Basis hat, besitzt nun keine besondere Bedeutung. Es legt dem Verkehre keinen Zwang auf, hemmt ihn in keiner Weise und übt auf denselben daher keinen anderen Einfluss aus, als irgend eine sonstige Preiserhöhung. Etwas Anderes ist es dagegen mit dem auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Agio, welches dann entsteht, wenn einer Waare durch Gesetz ein gewisser Preis zuerkannt ist, der Verkehr denselben aber nicht anerkennt. Dieses Agio kann natürlich bei jeder beliebigen, vom Staate festgesetzten Preistaxe eintreten und ist auch, wie allbekannt, oft genug eingetreten. Da solche Preistaxen in der Gegenwart nur mehr ausnahmsweise vorkommen, so hat auch das Agio heutzutage im Waarenverkehre nur eine sehr beschränkte Ausdehnung und geringe Bedeutung. Dagegen ist es in neuerer Zeit häufig auf einem Gebiete aufgetreten, auf dem man es früher, wenigstens in dieser Ausdehnung, nicht kannte, nämlich auf dem des Geldwesens selbst. Hier entstand es durch gesetzliche, vom Verkehre aber nicht anerkannte Gleichstellung von uneinlösbarem Papiergelde und Metallgeld. Diese Maassregel der Staatsgewalt hatte regelmässig eine Differenz zwischen diesen beiden Geldsorten zu Gunsten der letzteren im Gefolge, also ein Agio des Metallgeldes gegenüber dem Papiergelde, welches dadurch, dass der Staat es nicht anerkennen, sondern den Verkehr zwingen wollte, und so weit seine Macht reichte, auch wirklich zwang, das Papier- und das Metallgeld als gleichwerthig anzusehen, für das wirthschaftliche Leben nicht nur der unmittelbar davon betroffenen Völker, sondern, wie ich am Schlusse dieser Untersuchung zeigen werde, auch für das aller übrigen zu einer geradezu gewaltigen Bedeutung gelangte. Nur dieses Agio (welches allein künftighin unter der kurzen Bezeichnung „Agio“ wird verstanden werden), die Art und Weise seiner Entstehung, die Ursache seiner Schwankungen und seine Wirkungen auf das gesammte wirthschaftliche Leben eines Volkes können den Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden, und zu einer solchen sind die nachfolgenden Blätter bestimmt.

Bevor wir damit beginnen, muss noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Agio in unserem Sinne in Oesterreich nur im Verhältnisse zwischen Silber- und Papiergeld existirt. Ein eigentliches Goldagio besteht dagegen daselbst nicht, wenn auch häufig von einem solchen gesprochen wird. Man berechnet dasselbe, da die deutsche Reichsmark, welche in Deutschland mit $^1/_3$ Thaler gleichgehalten wird, während $^1/_3$ Thaler früher $^1/_2$ österreichischen Silbergulden galt und $^1/_2$ Papiergulden hätte gelten sollen, gegenwärtig ca. 0,59 Papiergulden (59 Kreuzer) kostet, auf 18 %. Das ist

allerdings ein Agio, aber nicht das hier gemeinte, sondern nur jenes, welches auch eine über Pari stehende Eisenbahnaktie besitzt und von dem schon oben gesagt wurde, dass es uns hier nicht beschäftigen kann. Von einem Agio in unserem Sinne könnte beim Golde in Oesterreich nur dann die Rede sein, wenn eine gesetzliche Verfügung existiren würde, die die Tendenz hätte, den Verkehr zur Anerkennung einer in der That nicht bestehenden Werthrelation zwischen Gold und Silber oder Papier zu zwingen, wie eine solche in Bezug auf das Verhältniss zwischen Silber und Papier besteht. Eine solche ist nun nicht vorhanden. Wohl hat Oesterreich ein Gesetz, welches die Werthrelation zwischen Gold und Silber auf 1 Pfund Gold = $15^1/_2$ Pfund Silber festsetzt und demgemäss wurde auch der Werth des Dukatens auf 4 fl. 38 kr. C.M. = 4 fl. $86^1/_2$ kr. ö. W. Silber bestimmt, und erhielt das in der neueren Zeit in Oesterreich geprägte Zwanzigfrankenstück den Namen Achtguldenstück. Aber diese Feststellung war immer eine rein theoretische, wenn sie auch durch geraume Zeit der Wirklichkeit entsprach. Die öffentlichen Kassen waren nämlich nie verpflichtet noch berechtigt, dieselben zur Basis ihrer Berechnungen zu nehmen. Sie waren nie verpflichtet, einen Dukaten für 4 fl. $86^1/_2$ kr. Silber anzunehmen, aber auch nie berechtigt, demjenigen, der einen solchen zu fordern hatte, jenen Betrag in Silber an dessen Stelle aufzunöthigen. Die Festsetzung des wirklichen Verhältnisses zwischen Gold und Silber war eben in Oesterreich stets dem Verkehre überlassen, das Gold war stets Waare und es gab demgemäss auch nie ein Papiergeld, welches vom Gesetze als Aequivalent einer bestimmten Summe in Gold erklärt worden wäre. Daher hat auch das kürzlich in Oesterreich erfolgte Steigen der Goldpreise in Papiergeld für diesen Staat keine andere Bedeutung, als die Preissteigerung irgend einer anderen Waare. Dass diese Waare in den meisten jener Staaten, mit welchen Oesterreich einen lebhaften Handelsverkehr hat, als Geld dient, kann die Veränderung im Preise derselben zu einer besonders wichtigen machen, aber am Wesen der Sache nichts ändern. Damit entfallen dann natürlich auch alle Konsequenzen, welche man aus dem behaupteten Bestehen des Goldagio in Oesterreich gezogen hat. Namentlich verliert dadurch die öfter aufgestellte Behauptung, dass das Verschwinden des Silberagio in der letzten Zeit nichts zu bedeuten habe, weil in Oesterreich in der That noch ein hohes Agio existire, allen Halt.

Die Besprechung des Agio zerfällt naturgemäss in zwei Theile: in die Untersuchung über die Ursachen des Agio und seiner Veränderungen und in die über seine Wirkungen. Daran sollte sich noch eine

Untersuchung darüber schliessen, ob der gegenwärtige Moment wirklich, wie dies öfters behauptet wird, ein besonders günstiger zur Herstellung der Valuta in Oesterreich ist. Hier sollen nur die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen besprochen werden. Doch behalte ich mir vor, in einer abgesonderten Untersuchung auch die beiden anderen Fragen demnächst zu besprechen.

Als wichtigste, geradezu entscheidende Ursache des Agio und seiner Schwankungen wird ziemlich allgemein der Kredit des Ausgebers des uneinlösbaren Papiergeldes, resp. desjenigen, von dessen Einflusse dieser abhängt, angesehen. Diese Auffassung gründet sich darauf, dass man auch das uneinlösbare Papiergeld, die (Bank- oder Staats-) Noten, allgemein als eine Art von Schuldtitel ansieht, als einen Schuldtitel nämlich, der dem Inhaber die Bezahlung einer bestimmten Quantität Metallgeldes verspricht. Man meint nun, so wie jede andere Staatsschuldverschreibung im Preise steigt oder fällt, je nachdem der Kredit des Staates sich bessert oder verschlechtert, so müsse auch der Preis der Noten in Edelmetall, also auch das Agio, sich nach dem Kredit des Staates (der ja immer entweder selbst Ausgeber der Noten ist oder doch einen beherrschenden Einfluss auf den von ihm vorgeschobenen Ausgeber übt) richten.

Sehen wir zu, wie die Thatsachen sich zu dieser Anschauung stellen. Das Agio betrug in Oesterreich im Durchschnitte

des Jahres	Prozente
1848	9·3
1849	15·6
1850	24·34
1851	26·12
1852	19·75
1853	10·62
1854	27·75
1855	21·62
1856	5·37
1857	5·5
1858	4·12
1859	20·62
1860	32·25
1861	41·25
1862	28·07
1863	13·79
1864	15·72

des Jahres	Prozente
1865	8·32
1866	19·84
1867	24·31
1868	14·48
1869	21·02
1870	21·89
1871	20·38
1872	9·27
1873	8·14
1874	5

Wenn wir diese Tabelle näher in's Auge fassen, so finden wir, dass die Zeitpunkte, in welchen Oesterreich am ärgsten erschüttert war und selbst in seiner Existenz gefährdet erschien, in welchen also auch sein Kredit am tiefsten stehen musste und diejenigen, in welchen das höchste Agio eintrat, nicht immer ganz dieselben sind, sondern dass das höchste Agio sich meistens später zeigte, als der Kulminationspunkt der Krise. Wohl zeigt sich im Allgemeinen, dass jede der politischen Krisen, die Oesterreich seit dem Jahre 1848 erlebte und die ja immer auch von wirthschaftlichen Erschütterungen begleitet waren, das Agio steigerte. Es sind deren 6: die Revolutionszeit (1848/9), die Zeit des Krimkrieges (1853—1855), italienischer Krieg (1859), holsteinischer Krieg (1864), österreichisch-preussisch-italienischer Krieg (1866) und das Kriegsfieber beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges (1870). Die holsteinische Angelegenheit war übrigens in ihren unmittelbaren Wirkungen zu unbedeutend, um einen wesentlichen Einfluss auf das Agio auszuüben und soll darum hier ganz unberücksichtigt bleiben. Später wird sich noch Anlass finden, auch die durch sie bezeichnete Periode ein wenig zu besprechen. Hier sollen nur die fünf anderen Krisenperioden den Gegenstand der Betrachtung bilden.

Die obige Tabelle zeigt uns nun, dass nur in jenen beiden von diesen Perioden, welche Oesterreich keine eigentliche politische Krise, sondern bloss die Furcht vor einer solchen brachten, in der That das höchste Agio mit dem Kulminationspunkte der Ereignisse zusammenfiel. Hier ist dieses Zusammentreffen ein vollständiges, denn die Maxima des Agio fielen auf den März 1854 mit 39 % und auf den Juli 1870 mit 31 %. In den Jahren 1854 und 1870 hatte es beide Male bloss den Anschein, als sollte Oesterreich in einen Krieg verwickelt werden, ohne dass es dazu kam. Sobald die Furcht vor einer solchen

Verwickelung vorüber war, fiel das Agio wieder auf das frühere Niveau zurück. Dagegen in jenen Perioden, welche Oesterreich wirklich Katastrophen brachten, nämlich in der Periode der Revolution, des italienischen und des preussisch-italienischen Krieges trat das höchste Agio regelmässig erst ein, nachdem die Ereignisse bereits längst ausgetobt und die Dinge schon eine entschiedene Wendung zum Besseren zu nehmen begonnen hatten, nämlich erst in den Jahren 1851, 1861 und 1867. Im Jahre 1851 dachte doch gewiss kein Mensch mehr an eine ernstliche Gefährdung der Monarchie und man schätzte ihren Kredit damals wahrscheinlich höher, als gegenwärtig, wo das Agio doch so niedrig ist, ganz gewiss aber höher als im Oktober 1848 oder im Frühjahr von 1849. Und doch stieg das Agio noch im Mai des Jahres 1851 auf $33\frac{1}{2}$ %, während das Maximum desselben in den Revolutionsjahren nur 22 % (Ende Mai 1849) betrug. Auch das Jahr 1861 hatte schon unter ganz günstigen Auspizien begonnen und doch erreichte das Agio erst im Jänner dieses Jahres die grösste Höhe, die es überhaupt in Oesterreich jemals erreicht hat, nämlich $52\frac{3}{4}$ %. Ebenso erreichte während der durch den preussisch-italienischen Krieg herbeigeführten Unglückszeit das Agio seine grösste, in dieser Periode überhaupt vorgekommene Höhe von 30 % erst im April 1867, also zu einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse sich schon wieder bedeutend gebessert hatten. War doch der ungarische Ausgleich, der, so wenig er auch im Ganzen als ein für die Monarchie glückliches Ereigniss angesehen werden kann, dieselbe damals nach der Meinung Vieler vor dem Untergange rettete, jedenfalls aber ihre inneren politischen Verhältnisse für den Augenblick besserte, die finanziellen klärte und den Kredit hob, zu jener Zeit schon perfekt (das ungarische Ministerium wurde bereits am 18. Februar 1867 ernannt). In diesen Perioden der grossen Umwälzungen, welche den österreichischen Staat jedesmal in seinen Grundfesten erzittern machten, waren also regelmässig die glücklichen politischen, den Kredit der Monarchie nothwendig bessernden Ereignisse bereits eingetreten, als das Agio noch immer stieg, theilweise sogar noch sehr stark stieg. Das spricht doch sehr stark gegen die Bestimmung des Agio durch den Kredit des Staates[1]). Wir haben bisher nur politische Krisen in's Auge gefasst. Aber auch das Verhalten des Agio in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise spricht gegen die Annahme der Bestimmung desselben

1) Ich werde künftig immer sagen Staatskredit, da, wie wohl überall, so auch in Oesterreich das uneinlösbare Papiergeld, wenn es auch lange Zeit nur Banknoten gab, im Grunde doch immer von der Staatsregierung verwaltet wurde.

durch den Staatskredit. Niemand wird bezweifeln, dass die Lage Oesterreichs heute nach allen Seiten hin schlechter ist, als zu Ende des Jahres 1872. Die wirthschaftliche Krise hat endlich auch den Staatskredit verschlechtert und der Zinsfuss der österreichischen Rente beträgt heute nahezu $6\frac{1}{2}$ % gegen kaum 6 % zu Ende 1872. Das Agio aber ist seit jener Zeit ebenfalls gesunken. Es betrug zu Ende 1872 $6\frac{1}{2}$ % und beträgt heute (Ende Mai 1876) $2\frac{1}{2}$ %.

Auch der Vergleich Oesterreichs mit anderen Staaten lehrt uns, dass der Staatskredit das Agio nicht bestimmt. Es wird doch kaum Jemand behaupten wollen, dass der Kredit Frankreichs im Frühlinge des Jahres 1871 besser war, als der Oesterreichs im Mai 1851 und doch gab es dort, selbst in jener Schreckenszeit, welche, wie ähnliche Ereignisse in Oesterreich die Einführung uneinlösbaren Papiergeldes mit Zwangskurs im Gefolge hatte, so zu sagen kein Agio, hier ein solches von $33\frac{1}{2}$ %. Und sollte Jemand doch der Meinung sein, der Kredit Frankreichs im Frühjahre von 1871 sei trotz Kommuneaufstand und der damals noch von Vielen unbezahlbar gehaltenen 5-Milliardenschuld besser gewesen, als der Oesterreichs in dem ruhigen Jahre 1851, so wird er wohl kaum dasselbe behaupten bei einem Vergleiche des damaligen Frankreich mit dem Zustande der nordamerikanischen Union zu Ende 1872, die damals (wie noch heute) ein zwischen 10 und 20 % schwankendes Agio hatte.

Noch eine Thatsache kann angeführt werden, die beweist, wie wenig der Verkehr nach der Solvenz des Ausgebers von uneinlösbaren, mit Zwangskurs versehenen Noten bei Abschätzung derselben frägt, wie wenig er sich also durch den Kredit des Ausgebers hierin bestimmen lässt. In Oesterreich existiren gegenwärtig, wie allbekannt, zwei Gattungen Papiergeld, Bank- und Staatsnoten. Sie haben beide nur das gemeinsam, dass sie uneinlösbar sind und Zwangskurs haben. Sonst sind sie aber von ganz verschiedener Natur. Nun weiss Jedermann, der die Verhältnisse nur einigermaassen kennt, dass die österreichische Nationalbank für sich allein, selbst wenn sie die 80 Millionen Gulden, die ihr der Staat schuldet, ganz verlieren würde, noch immer solvent ist (durch den Verlust jener 80 Millionen würde nur das Aktienkapital sehr stark geschmälert werden, die Bedeckung der Noten ist davon unabhängig), so solvent, als irgend eine andere Bank, und dass nur der Machtspruch des Staates es ist, der sie daran hindert, in jedem beliebigen Augenblicke mit der Einlösung ihrer Noten zu beginnen, und doch werden und wurden dieselben stets vom Ver-

kehre vollkommen gleich bewerthet mit dem vom Staate ausgegebenen, obwohl derselbe in dieser Beziehung als insolvent angesehen werden muss und auch wird.

Obwohl also sehr viele und eklatante Fälle vorliegen, in welchen das Agio den Schwankungen des Staatskredits nicht folgte, so ist es doch gar keinem Zweifel unterworfen, dass sich wieder andererseits viele, vielleicht noch mehr Fälle anführen liessen, in welchen dies wirklich der Fall war. Nach jener beliebten Manier, in Geschichte und Statistik hineinzulesen, was man will, könnte dann erst noch behauptet werden, dass das Agio den Kredit doch bestimme. Wollte man immer so vorgehen, so wäre es aber überhaupt nicht möglich, jemals aus statistischen und historischen Daten irgend welche sicheren Schlüsse zu ziehen. Für uns beweist der Umstand, dass das Agio den Schwankungen des Kredits in eklatanten Fällen nicht folgte, nur dass jenes von diesem nicht *bestimmt* wird, es soll darin aber nicht ein Beweis für das Entgegengesetzte gesehen und nun nicht behauptet werden, dass das Agio vom Kredit gar nicht *beeinflusst* werde. Dies ist durch die angeführten Thatsachen noch lange nicht erwiesen. Es wird im Laufe dieser Abhandlung noch untersucht werden müssen, ob und wie weit der Kredit das Agio beeinflusst.

Mit der Ansicht, dass der Kredit das Agio bestimme, hängen noch zwei andere oft gehörte Behauptungen enge zusammen. Die eine geht dahin, dass eine ungünstige Handelsbilanz das Agio steigern müsse und umgekehrt, die andere erklärt das gegenwärtige Sinken des Silberpreises als den Grund davon, dass in der letzten Zeit das Agio in Oesterreich nahezu verschwunden ist. Die erstere Ansicht ist im Grunde nur eine Modifikation der letzteren, indem sie damit motivirt zu werden pflegt, dass eine günstige Handelsbilanz, da die Differenzen im internationalen Verkehr mit Edelmetall beglichen werden müssten, solches in das Land zöge, somit den Preis desselben im letzteren drücken müsse. Beide Ansichten werden dann weiterhin in der Art erläutert, dass das Sinken des Silberpreises dem Staate die Baareinlösung der Noten erleichtere, somit seinen Kredit nach dieser Seite hin bessere, daher — im Einklange mit der zuerst besprochenen Ansicht — das Agio vermindere. Die Ansicht, dass das gegenwärtige Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte die Baareinlösung des Papiergeldes erleichtere, ist zugleich die wesentlichste Stütze der weiteren Behauptung, dass der gegenwärtige Moment ein besonders günstiger zur Herstellung der Valuta sei. Die Ansicht über den Einfluss

der Handelsbilanz auf das Agio spielt dagegen eine wichtige Rolle in der Argumentation der Schutzzöllner, welche damit die Behauptung, dass Oesterreich nach einer günstigen Handelsbilanz absolut streben müsse zu unterstützen pflegen. Es sind also Gründe genug vorhanden, beide Ansichten, auch ganz abgesehen von der Wichtigkeit, die sie für unseren Gegenstand haben, eingehend zu prüfen. Sie sind allerdings schon dadurch, dass oben nachgewiesen wurde, dass der Kredit das Agio nicht bestimme, unhaltbar geworden und diejenige, welche die Handelsbilanz hier als besonders wichtig erklärt, leidet noch obendrein an einer stark merkantilistischen Auffassung dieser. Trotzdem dürfte eine Prüfung an der Hand der Thatsachen zur Klärung der ganzen Frage noch wesentlich beitragen. Die Differenz der Ausfuhr Oesterreichs gegen die Einfuhr betrug

im Jahre	in Millionen Gulden
1852[1])	+ 15·7
1853	+ 37·9
1854	+ 8·7
1855	+ 3
1856	— 7·3
1857	— 31·6
1858	— 27·5
1859	+ 17·4
1860	+ 55·9
1861	+ 33
1862	+ 54
1863	+ 37
1864	+ 68·6
1865	+ 87·7
1866	+ 111·6
1867	+ 113·1
1868	+ 41·5
1869	+ 19·2
1870	— 36·5
1871	— 73·1
1872	— 222·7
1873	— 139·5
1874	— 113·4

1) Daten, die hinter das Jahr 1852 zurückgingen, liegen nicht vor.

Das Agio dagegen betrug zu Ende[1])

des Jahres	Prozente
1852	10·75
1853	16·65
1854	27·65
1855	9·12
1856	7·12
1857	6·12
1858	2·75
1859	33
1860	44·25
1861	40·25
1862	14
1863	17·50
1864	14·25
1865	4
1866	29·10
1867	19·50
1868	17·50
1869	20·75
1870	21·75
1871	14·75
1872	6.6
1873	6
1874	5

Vergleichen wir diese beiden Tabellen mit einander, so finden wir, dass in 14 Fällen (von 23) das Agio jene Veränderung, die, wenn die oben mitgetheilte Regel über die Beziehung zwischen Agio und Handelsbilanz richtig wäre, hätte eintreten sollen, nicht erfahren hat, dass dies nur in 8 Fällen geschehen ist, und wir somit zu einem Resultate gelangt sind, das eher zur Aufstellung der entgegengesetzten Regel berechtigen würde, namentlich wenn man sieht, dass selbst das gewaltige Ueberwiegen der Einfuhr um 222·7 Millionen Gulden im Jahre 1872 das Agio nicht verhindern konnte, von $14\frac{3}{4}\,\%$ auf $6\frac{2}{5}\,\%$

1) Hier dürfte das Agio an den Jahresschlüssen, das gewissermaassen das Resultat der ganzjährigen Entwickelung darstellt, dem Durchschnittsagio, welches auch von den, noch unter dem Einflusse der Ereignisse des Vorjahres stehenden Agioschwankungen in den ersten Monaten des Jahres mitbestimmt wird, vorzuziehen sein. Uebrigens würden sich auch bei Anwendung des Durchschnittsagio's so ziemlich dieselben Resultate, wie bei der hier befolgten Methode ergeben.

zu fallen und dass die seit 1870 fortdauernd ungünstige Handelsbilanz [1]) das Agio nicht hinderte von dem Ende 1869 innegehabten Stande von $20\frac{3}{4}$ % bis auf den heutigen (zweite Hälfte des Mai) Stand von ca. $2\frac{1}{2}$ % herabzusinken. Was den Einfluss des neuerlichen Sinkens der Silberpreise auf das Agio betrifft, so muss zunächst hervorgehoben werden, dass der gegenwärtige niedrige Stand des österreichischen Agio's im Wesentlichen bereits zu Ende 1872, also noch vor dem neuerlich angeblich eingetretenen Sinken des Silberpreises eingetreten ist. Die gegenwärtige Verschiebung der alten Werthrelation zwischen Gold und Silber, die man gewöhnlich als ein Sinken des Silberpreises bezeichnet, begann ja erst im Jahre 1873. Das Silberagio in Oesterreich aber betrug, wie schon oben erwähnt, bereits Ende 1872 nur mehr $6\frac{4}{5}$ % gegen 31 % im Juli 1870. Hiegegen ist doch die weitere Ermässigung bis auf $2\frac{1}{2}$ %, die seitdem erfolgte, nur eine ganz unbedeutende.

Die vorangeführten Thatsachen dürften wohl schon genügen, um den Ausspruch, dass die Handelsbilanz das Agio nicht bestimmt und jedenfalls nur sehr wenig — vielleicht überhaupt gar nicht — beeinflusst, zu beweisen. Etwas Anderes ist es mit dem Einflusse des Sinkens des Silberpreises. Wenn auch das Agio schon eine bedeutende Erniedrigung erfahren hatte bevor noch jenes eingetreten war, so ist doch die Thatsache nicht wegzuleugnen, dass gleichzeitig mit demselben noch eine weitere Ermässigung des Agio eingetreten ist. Die Frage nach dem Zusammenhange dieser beiden Ereignisse wird später besprochen werden. Da auch die Frage über den Einfluss des Staatskredits auf das Agio noch zur Erörterung kommen muss, so wird sich auch noch Gelegenheit finden, auch über den Einfluss der Handelsbilanz — deren Bedeutung für das Agio ja eben in ihrem Zusammenhange mit diesen beiden Momenten liegen soll — ein endgiltiges, genügend motivirtes Urtheil auszusprechen.

Ausser den bisher erwähnten Faktoren wird noch häufig als Bestimmungsgrund des Agio die Menge des Papiergeldes bezeichnet, und auch diese wieder wegen des Zusammenhanges zwischen ihr und dem Staatskredit. Es ist gewiss, dass unter sonst gleichen Umständen die Möglichkeit, dass die Noten voll eingelöst werden, desto näher liegt, je weniger deren sind, dass also der Verkehr den Kredit des Staates nach dieser Seite hin desto höher schätzen wird, je weniger Papier-

1) Die Daten über das Jahr 1875 sind noch nicht genau bekannt, doch ist schon soviel darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen, dass man weiss, dass auch dieses Jahr ein Ueberwiegen der Einfuhr (um ungefähr 47 Mill.) ergeben hat.

geld vorhanden ist. Nun wissen wir aber schon, dass der Kredit des Staates das Agio überhaupt nicht bestimmt, daher kann — wenigstens aus diesem Grunde — auch die Papiergeldmenge dies nicht thun. Dass sie es überhaupt nicht thut, wird die folgende Tabelle zeigen. Es betrug nämlich am Ende

des Jahres	die Notenmenge in Gulden	das Agio [1])
	a. Banknoten allein	
	α. Konventionsmünze	in Prozenten
1848	222976504	14·5
1849	250477658	11
1850	255367221	29·25
1851	215636519	20
1852	194943256	10·75
1853	188309217	16·65
1854	383491000	27·65
1855	377880275	9·12
1856	380181085	7·10
1857	383480789	6·10
1858	370022355	2·75
	β. österr. Währung [2])	
1859	466692740	33
1860	474373366	44·25
1861	468874423	40·25
1862	426877276	14
1863	396655626	17·50
1864	375828020	14·25
1865	351100755	4
	b. Bank- und Staatsnoten	
1866	508032483	29·10
1867	560157559	19·50
1868	584109911	17·50
1869	602781781	20·75
1870	649006679	21·75
1871	690934424	14·75
1872	694357356	6·6
1873	702975850	6
1874	639044544	5

1) Ich wiederhole hier der leichteren Uebersichtlichkeit wegen die schon früher einmal geschehene Angabe des Agio's an den Jahresschlüssen.

2) 20 fl. Konventions-Münze sind gleich 21 fl. österr. Währung.

Ein Blick auf diese Tabelle genügt, um zu erkennen, dass die Vermehrung des Papiergeldes allein das Agio noch nicht steigert. In den drei Jahren, die eine rapide Vermehrung des Papiergeldes brachten (1854, 1859 und 1866) stieg das Agio allerdings jedesmal bedeutend. Aber schon die, wenn auch nicht so kolossale, aber doch noch immer sehr starke Vermehrung des Papiergeldes in 1867 fällt mit einer Ermässigung des Agio's zusammen, ebenso die des Jahres 1871 und, um auch ein früheres Jahr herbeizuziehen, die des Jahres 1849. Von unbedeutenden Veränderungen im Stande des Papiergeldes will ich ganz absehen. Dagegen muss hervorgehoben werden, dass die Gegensätze ganz besonders grell hervortreten, wenn wir längere Perioden mit einander vergleichen. Die Menge des Papiergeldes war z. B. zu Ende des Jahres 1873 weit grösser als sonst bei irgend einem Jahresschlusse, und doch war das Agio damals niedriger, als in den meisten Jahren seit 1848, namentlich ist der Vergleich des Jahresschlusses 1873 mit denen zwischen 1848 und dem Krimkriege lehrreich. Wir finden hier durchgängig ein weit höheres Agio als dort und doch betrug die Notenmenge in den ersten 50er Jahren nur etwa $\frac{5}{7}$ bis $\frac{5}{14}$ der zu Ende des Jahres 1873 vorhanden gewesenen. Und doch waren die ersten 50er Jahre noch obendrein ruhige normale Jahre, während das Jahr 1873 die grösste aller bisher dagewesenen wirthschaftlichen Krisen gebracht hatte. Bemerkenswerth ist noch, dass das Agio zu Ende des Jahres 1874 beinahe eben dort stand, wo es zu Ende des Jahres 1873 gestanden war, obwohl doch inzwischen eine Verminderung des Papiergeldes um nahezu 64 Millionen Gulden — doch gewiss eine erkleckliche Summe — erfolgt war. Kann man angesichts solcher Erscheinungen noch bei der Meinung bleiben, dass die Menge des Papiergeldes das Agio bestimme?

Endlich ist noch in der neuesten Zeit von Max Wirth in: „Oesterreichs Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis" der Gedanke ausgesprochen worden, dass das Agio mit der Zunahme des Verkehrs fallen, mit der Abnahme steigen müsse u. z. deshalb, weil der stärkere Verkehr mehr Cirkulationsmittel brauche, als der schwächere, und da er sich in Ermangelung von Edelmetall nur des Papiergeldes bedienen könne, so müsse dieser stärkere Bedarf in einem höheren Preise der Noten, resp. in einem niedrigeren Agio seinen Ausdruck finden. Dies ist die einzige, bisher laut gewordene Ansicht, die die Schwankungen des Agio's vom Kredite des Ausgebers lostrennt. Damit ist sie von einem Kardinalfehler, an dem die Motivirung aller übrigen Ansichten über diesen Gegenstand litt, frei. Wirth hat übri-

gens den Gedanken mehr, wie von ungefähr ausgesprochen und jede nähere Begründung desselben unterlassen. Auch scheint aus der ganzen Art, wie er denselben vorbringt, hervorzugehen, dass er ihm überhaupt keine besondere Bedeutung beilegt, und doch ist er, wie sich später zeigen wird, von der äussersten Tragweite. In seiner Einseitigkeit ist er freilich so wenig haltbar, als alle bisher vorgeführten Erklärungen der Agioschwankungen. Eine Vergleichung einschlägiger statistischer Daten wird dies zeigen.

Bevor dies geschicht, muss auseinandergesetzt werden, wie hier der Verkehr gemessen werden soll. Da es nicht angeht, hier die gesammte Handels- und Industriestatistik Oesterreichs abzuhandeln, so ist dies eine etwas schwierige Aufgabe. Eine genaue Messung ist ohne eine solche überhaupt nicht möglich und wir werden uns daher mit einigen Angaben begnügen müssen, welche den jeweiligen Verkehr Oesterreichs wenigstens annähernd richtig kennzeichnen. Hiezu dürfte sich vor allem Anderen das Wechselportefeuille der österreichischen Nationalbank eignen. Bei der beherrschenden Stellung, welche diese in Oesterreich einnimmt, kann wohl angenommen werden, dass dasselbe so ziemlich einen Barometer des gesammten österreichischen Verkehrs bildet. Es sinkt wohl regelmässig ziemlich in eben dem Maasse, in welchem der Verkehr ab-, und steigt in demselben, in welchem dieser zunimmt. Ueber einen sehr wichtigen Theil des Verkehrs besitzen wir ja übrigens vollkommen genaue Daten, nämlich über den Aussenhandel. Dieser wird ja in den weitaus meisten europäischen Ländern genau gemessen und so besitzen wir auch über den österreichischen Aussenhandel die nöthigen Daten seit dem Jahre 1852. Diese müssen daher natürlich bei der Messung des österreichischen Verkehrs mit verwendet werden.

Diese beiden Angaben dürften genügen, um die jeweilige Grösse des österreichischen Verkehrs mit ziemlicher Sicherheit zu beurtheilen. Wenn Wechselportefeuille und Aussenhandel steigen, wird immer eine entschiedene Verkehrssteigerung nach allen Seiten mit Sicherheit angenommen werden können, ebenso, wenn beide fallen, eine Verminderung. Wenn eine solche Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Zahlen nicht vorhanden ist, so werden wir, beim Steigen des Aussenhandels und Zurückbleiben des Wechselportefeuilles eine Steigerung bloss des ersteren bei gleichzeitiger starker Verminderung des internen Verkehrs, beim Steigen des Wechselportefeuilles und Zurückbleiben des Aussenhandels bloss eine bedeutende Vermehrung des internen Verkehrs annehmen müssen. Da nun aber anerkanntermaassen der in-

terne Verkehr eines Landes immer weit grösser ist, als der äussere, so werden wir im Falle der Nichtübereinstimmung von Aussenhandel und Wechselportefeuille regelmässig auf die Veränderungen im Stande des letzteren mehr Rücksicht nehmen müssen, wie auf die im Aussenhandel. Dies müssen wir auch deshalb thun, weil das Wechselportefeuille auf den Bedarf an Umlaufsmitteln, auf den es hier doch eigentlich ankömmt — denn nur weil der ab- oder zunehmende Verkehr diesen Bedarf vermindert oder steigert, soll er ja das Agio beeinflussen —, einen direkten, nicht bloss einen durch die so schwer messbare Stärke des Verkehrs vermittelten Schluss gestattet. Das Wechselportefeuille der Nationalbank muss nämlich wachsen, wenn die Bevölkerung mehr Baarmittel braucht, auch wenn dieser erhöhte Bedarf einmal ausnahmsweise mit einer Verminderung des Verkehrs verbunden sein sollte, weil ja die Bank ihre Noten hauptsächlich nur als Valuta für eskomptirte Wechsel hergibt, also derjenige, der Noten von der Bank haben will, ihr dafür Wechsel geben muss [1]).

Hier folgen nun die bezüglichen Zahlen. Das Wechselportefeuille der Nationalbank betrug

des Jahres	In der Mitte	Zu Ende [2])
	a. in Gulden Konventionsmünze	
1851	—	43717216
1852	31099137	35537635
1853	45173349	52674836
1854	57271896	72442603
1855	83642955	85955915
1856	78291481	84004747
1857	86024492	78884733
1858	68813469	80635692

1) Das Darlehnsgeschäft, welches früher sehr bedeutend war, ist gegenwärtig im Verhältnisse zum Eskomptegeschäfte so unbedeutend, dass es füglich ausser Acht gelassen werden kann. Während es in den 50er Jahren zeitweilig das Wechselportefeuille sogar an Grösse übertraf, beträgt es gegenwärtig kaum den vierten Theil desselben. Dasselbe wird eben gegenwärtig von der Bank nicht mehr so kultivirt, wie früher. Daher sind auch die heutigen Ziffern des Darlehnsportefeuilles nicht nur gegen das gegenwärtige Wechselportefeuille, sondern auch gegen den Stand des Darlehnsportefeuilles in den 50er Jahren gehalten sehr klein. Dasselbe beträgt heute kaum ein Drittel gegen den Stand am Anfange der Jahre 1857, 1858 oder 1859. Desshalb kann es auch nicht als Maassstab der Verkehrsentwickelung benutzt werden. Die heutigen Zahlen sind ja mit denen der 50er Jahre nicht vergleichbar. Die Banknotenmenge kann aber gegenwärtig durch dasselbe wegen seiner verhältnissmässigen Kleinheit nicht sonderlich beeinflusst werden.

2) Ich habe hier die Zahlen aus gewissen Zeitpunkten der einzelnen Jahre den

des Jahres	in der Mitte	zu Ende
	b. in Gulden österr. Währung	
1859	72938013	35130286
1860	43452506	58165743
1861	51813680	61217263
1862	50376723	66919225
1863	62905765	89131533
1864	89878155	95533775
1865	86312854	106837074
1866	73306770	38884711
1867	25719975	77091557
1868	61998805	81955008
1869	77130581	87539186
1870	86511337	109694405
1871	99246135	136980669
1872	134802037	167199761
1873	180372416	181775058
1874	141338443	142195922

Das Agio betrug in Prozenten

des Jahres	in der Mitte	zu Ende
1851	—	20
1852	18	10·75
1853	9·25	16·60
1854	27·75	27·60
1855	23·75	9·10
1856	2·60	7·10
1857	4	6·60
1858	4·75	2·75
1859	39	33
1860	26·60	44·25

Durchschnittszahlen vorgezogen. Diese geben ja kein Bild der Entwickelung während der einzelnen Jahre. Nach der hier angewendeten Methode haben wir dagegen für jedes Jahr (da Ende des einen und Anfang des anderen zusammenfallen) drei Zeitpunkte: Anfang, Mitte und Ende, und erhalten so für jedes Jahr ein genügend deutliches Bild über die Bewegung des Wechselportefeuilles während desselben. Selbstverständlich wird das Agio ebenso behandelt, und da ich die Höhe desselben in den Jahresmitten noch nicht gebracht habe, dieselbe also hier anführen muss, so wird man es begreiflich finden und entschuldigen, wenn ich die schon zweimal angeführten Agiostände an den Jahresschlüssen hier noch einmal mit anführe.

des Jahres	in der Mitte	zu Ende
1861	37	40·25
1862	24·50	14
1863	9·50	17·50
1864	13·50	14·25
1865	6·50	4
1866	27	29·10
1867	22·50	19·50
1868	13·10	17·50
1869	21·75	20·75
1870	17·75	21·75
1871	21·50	14·75
1872	8·75	6·6
1873	8·75	6
1874	5·25	5

Der gesammte Aussenhandel Oesterreichs (die Summe von Export und Import[1]) betrug

im Jahre	Millionen Gulden
1852	405_1
1853	433_1
1854	433_3
1855	474_4
1856	518_3
1857	496_2
1858	486_9
1859	418
1860	473_5
1861	520_6
1862	532
1863	545_4
1864	578_2
1865	601_3
1866	547_4

1) Ueber den Aussenhandel liegen keine anderen Zahlen, als die ganzjährigen Summen, die im Grunde genommen nichts als Durchschnittszahlen sind, vor. Der Natur der Sache nach sind hier auch Zahlen aus bestimmten Zeitpunkten gar nicht möglich. Trotzdem werde ich auch hier zur Vergleichung nicht die Jahresdurchschnitte des Agio's, sondern, wie schon oben bei Besprechung der Handelsbilanz und aus denselben Gründen nur den jeweiligen Stand desselben an den Jahresschlüssen benützen.

im Jahre	Millionen Gulden
1867	701_7
1868	816_3
1869	857
1870	827_3
1871	1008_3
1872	1001_7
1873	1006_7
1874	1017_8

Man sieht aus diesen Daten, dass das Agio allerdings häufig jene Richtung einschlug, die nach der Regel, dass es bei steigendem Verkehre sinke, bei fallendem steige, zu erwarten wäre. Aber nicht viel seltener schlug es eine andere, als die nach dieser Regel zu erwarten gewesene Richtung ein, stieg, wenn der Verkehr zu- und sank, wenn er abnahm. Auch das Maass, in welchem die Schwankungen des Agio, wenn sie wirklich jener Regel folgten, vor sich gingen, war nicht immer derartig, um selbst aus der Thatsache der wirklichen Uebereinstimmung zwischen den beiderseitigen Schwankungen eine Bestätigung jener Regel zu entnehmen. Ich will einige besonders eklatante Details hervorheben. Im Jahre 1854 betrug der gesammte Aussenhandel 433_3 Mill. Gulden gegen 405 Mill. im Jahre 1852, das Wechselportefeuille betrug Ende 1854 72442603 fl. gegen 35537635 fl. am Ende des Jahres 1852, das Agio dagegen war Ende 1854 27·6 % gegen 10·75 % zu Ende von 1852. Im Jahre 1860 betrug der gesammte Aussenhandel 473·5 Mill. Gulden gegen 418 Mill. des Jahres 1859, das Wechselportefeuille hatte Ende 1860 die Stärke von 58165743 fl. gegen 35130286 fl. zu Ende des Jahres 1859 und das Agio betrug zu Ende 1860 44·25 % gegen 33 % am Ende von 1859. Diese zwei Beispiele mögen genügen, und ich hebe nur noch hervor, dass diese Gegensätze noch viel stärker hervortreten, wenn wir weiter auseinanderliegende Jahre zur Vergleichung verwenden, so z. B. 1870 und 1858. Der Aussenhandel betrug im Jahre 1870 827·3 Mill. Gulden gegen 486·9 Mill. Gulden im Jahre 1858, das Agio aber war Ende 1870 21·75 % gegen 2·75 % am Ende von 1858, während das Wechselportefeuille gleichzeitig 109694405 fl. resp. 80635692 fl. betragen hatte.

Als Beweismittel dafür, dass der Verkehr das Agio nicht bestimmt, mag auch noch das Folgende dienen. Die Vermuthung ist naheliegend, dass in Oesterreich, wo die Agrikultur als Erwerbszweig der Bevölkerung die weitaus hervorragendste Rolle spielt, in jedem Jahre diejenigen Monate den lebhaftesten Verkehr aufweisen, die auf

die Beendigung der Ernte folgen, also namentlich die drei letzten Monate eines jeden Jahres bis hinein in den Jänner des folgenden. Wenn wir die Schwankungen des Wechselportefeuilles der österreichischen Nationalbank verfolgen, so finden wir diese Vermuthung auf eine eklatante Weise bestätigt. Vergleichen wir nämlich dieselben, so wie sie im Laufe des 27jährigen Zeitraums von 1848—1874 vor sich gingen, mit einander, so finden wir, dass in derselben das Jahresmaximum im Stande des Wechselportefeuilles 23mal auf die oben bezeichnete viermonatliche Periode fiel (darunter 14mal auf die Monate November und Dezember allein). Nur 4mal fiel es auf einen der übrigen 8 Monate und die Jahre, in denen dies der Fall war, waren sämmtlich offenbar anormale, nämlich 1866 (April), 1855 (Juli), das ja noch von den Ereignissen des Krimkrieges beherrscht wurde, ferner das Krisenjahr 1857 (ebenfalls Juli), endlich das Jahr des holsteinschen Krieges, 1864. In diesem Jahre fiel das Maximum übrigens auf den September, was wohl nicht als eine nennenswerthe Abweichung gelten kann. Es bleiben also nur jene 3 Jahre als von der Regel abweichend übrig. Vergleichen wir nun diese Bewegung des Wechselportefeuilles mit den jährlichen Schwankungen des Agio, so finden wir in diesen keine Spur von jener Regelmässigkeit. Auf jene vier Monate, auf die 23mal das Jahresmaximum des Wechselportefeuilles fiel, fiel nur 11mal das Minimum des Agio und darunter ist noch das Jahr 1855, in welchem wieder das Maximum der Wechsel nicht in diesen Zeitraum fiel, so dass eigentlich nur in 10 von jenen 23 Jahren die Bewegung von Wechselportefeuille und Agio der obigen Regel entsprechen würde. Da könnte man doch eher das Gegentheil als Regel behaupten, namentlich wenn man sieht, dass sogar in manchen Jahren die Maxima von Agio und Wechselportefeuille zusammenfallen (allerdings noch seltener als das Minimum des ersteren mit dem Maximum des letzteren), so z. B. in den Jahren 1856 und 1874. Ziemlich dieselben Resultate ergeben sich auch, wenn wir die Minima des Wechselportefeuilles und die Maxima des Agio's mit einander vergleichen.

Durch das bisher Gesagte dürfte es wohl nun klar geworden sein, dass keiner der genannten Faktoren das Agio für sich allein bestimmt. Eine andere Frage ist es nun aber, ob wir nicht in einem Zusammenwirken mehrerer derselben die Bestimmgründe des Agio's zu suchen haben. Da es kaum möglich sein dürfte, noch irgend einen anderen Grund der Agioschwankungen zu entdecken, so bleibt nichts übrig, als dies zu thun. Die Frage ist nun aber, welche jener Faktoren dabei im Spiele sind und wie sie wirken? Eine genaue Er-

forschung des Wesens des uneinlösbaren Papiergeldes wird uns den Schlüssel zur Beantwortung derselben liefern.

Wenn der Staat Papiergeld, dessen vollwerthige Einlösung er verweigert oder verhindert, emittirt oder durch eine von ihm abhängige Bank emittiren lässt, so kann er durch den blossen Befehl, dass dasselbe überall zum vollen Nominalwerthe an der Stelle von Metallgeld anzunehmen sei, den Verkehr noch nicht zwingen, dasselbe für mehr werth anzusehen, als er es sonst thun würde. Aber der Verkehr zwingt sich selbst dazu. Eben weil er das Papiergeld anfänglich trotz aller Gesetze doch nie als vollwerthig gelten lässt, so wird jeder, der irgend eine Zahlung zu leisten hat, wünschen, dieselbe in dem weniger werthvollen Zahlungsmittel, zu dessen Annahme an Stelle des Metallgeldes der Gläubiger ja vom Staate gezwungen wird, zu leisten. Dadurch entsteht nun sofort eine Nachfrage nach demselben, die nothwendig so lange dauert, als zwischen dem Verkehrswerthe der beiden Geldsorten eine Differenz vorhanden ist, als daher bei der Bezahlung einer Schuld in Papiergeld statt in Metall ein Gewinn zu machen ist. Dadurch müssen sich natürlich die Verkehrswerthe von Papier- und Metallgeld einander fortwährend nähern. Nun ist aber weiter zu bedenken, dass der Verkehr stets jene Menge Umlaufsmittel, die er benöthigt, besitzt, und dass diese benöthigte Menge Umlaufsmittel nicht eine bestimmte Anzahl von Stücken oder eine bestimmte Gewichtsmenge Edelmetall ist. Nicht diese braucht der Verkehr, sondern eine bestimmte Werthmenge an Geld, und diese Werthmenge ist so bestimmt, dass so lange die Verkehrsverhältnisse dieselben bleiben, jeder Versuch, sie zu vermehren, scheitern muss. Einen solchen Versuch unternimmt nun der Staat bei der Emission von uneinlösbarem Papiergelde. Indem er erklärt, dass eine bestimmte, von ihm emittirte Papiergeldmenge einen bestimmten Verkehrswerth haben soll, versucht er es, die bisher vorhandenen Umlaufsmittel um diesen Werth zu vermehren. Da nun aber der Verkehr auch früher schon die ihm nothwendigen Umlaufsmittel gehabt haben muss, so würde dieses nun emittirte Papiergeld überflüssig sein und der Verkehr dasselbe, wenn er frei handeln könnte, wenn also kein Zwangskurs bestände, einfach ablehnen. Wir wollen einmal annehmen, dass er diese Freiheit hat und die Folgen derselben für das Papiergeld prüfen.

Der Verkehr würde nun unter diesen Umständen dem Papiergelde vielleicht auch nicht allen Werth nehmen, sondern ihm denjenigen, der ihm nach dem Werthe seiner, etwa vorhandenen Deckung zukäme, belassen. Bestände diese Deckung in einem Metallschatze, so würde

er die Noten so weit im Werthe fallen lassen, bis der Gesammtwerth Aller dem dieses Metallschatzes gleich wäre, also bei der s. g. Drittelsdeckung auf ein Drittel ihres Nominalwerthes. Bei Staatspapiergeld würde sich diese Entwerthungsgrenze natürlich nach dem Kredit des Staates richten. Aber ein derartiges Papiergeld würde überhaupt kein eigentliches Geld sein. Es würde vielleicht als Umlaufsmittel cirkuliren, so wie auch Wechsel, einlösbare Noten — diese sind ja im Grunde genommen nichts als Wechsel — und fremde Geldsorten im Lande cirkuliren, aber sie wären, da sie ja der Voraussetzung nach von Niemanden angenommen werden müssten, kein Geld mehr. Das eigentliche Wesen des Geldes besteht eben nicht darin, dass der Stoff, aus dem die Geldstücke gemacht sind, einen eigenen Werth hat, sondern darin, dass diese als Zahlung überall nicht nur angenommen werden, sondern angenommen werden müssen. Dass das edle Metall auch schon ohne seine Verwendung als Geld einen sehr hohen eigenen Werth hat, das ist eine Eigenschaft, die die Ursache davon geworden ist, dass die Menschen es zum Gelde gemacht haben, dass es als solches überall leicht Eingang gefunden, die wesentlich dazu beiträgt, es zur Verwendung als Geld besonders tauglich erscheinen zu lassen, nicht aber eine solche, dass das Geld ohne sie gar nicht gedacht werden könnte. Es ist allgemein anerkannt, dass das edle Metall durch die allseitige Verwendung als Geld eine wesentliche Wertherhöhung erfahren hat, dass es, wenn es heute aufhören würde, Geld zu sein, eine bedeutende Werthverminderung erfahren müsste. Was bezeichnet nun diese Differenz zwischen dem Werthe, den das Edelmetall heute hat und demjenigen, den es ohne Verwendung als Geld haben würde? Doch offenbar die Werthmenge, welche die Menschheit zu Umlaufsmitteln benöthigt. Was hindert uns denn nun, uns diese Werthmenge von dem theuren Stoffe, der das Edelmetall ist, getrennt und an einen an sich werthlosen Stoff gebunden zu denken? Es wird dabei nur darauf ankommen, dass eine Gewalt besteht, welche stark genug ist, um diesen Werth, welchen die Menschen ihrem Umlaufsmittel als solchem beilegen, dauernd an einen werthlosen Stoff zu binden. Besteht eine solche, so wird dieser an sich werthlose Stoff ein gerade so gutes Geld abgeben, wie jener an sich werthvolle. Die Ansicht, dass das Geld aus edlem Metalle ein seiner Natur nach anderes, als das aus werthlosem Stoffe sei — ich sage absichtlich „seiner Natur nach", denn ich werde später ausführen, dass ich aus praktischen, aber nur aus rein praktischen Gründen, das Geld aus edlem Metalle auch je-

dem Anderen weit vorziehe und das aus werthlosem Stoffe absolut verdamme —, beruht auf einem gänzlichen Uebersehen jenes doch von aller Welt anerkannten Umstandes, dass das edle Metall durch die Verwendung als Geld einen bedeutenden Werthzuschuss erhalten habe, auf der Anschauung, dass ihm schon ohne Verwendung als Geld eben der Werth beigelegt würde, den es heute thatsächlich hat, ein Irrthum, der dadurch entstanden ist, dass gegenwärtig auch das nicht geprägte Edelmetall denselben Werth hat, wie das geprägte. Dieses Verhältniss hat aber darin seinen Grund, dass sowohl beim ungeprägten als beim geprägten Edelmetalle einem sehr grossen Begehr nur ein sehr geringes, nicht nach Belieben vermehrbares Angebot entgegensteht, dass also, sobald auf der einen Seite des Gebrauches der Edelmetalle eine Werthverminderung eintritt, sogleich durch Einwirkung der anderen Seite die Ausgleichung stattfindet. Jenes geringe Angebot und jene Unmöglichkeit der beliebigen Vermehrung bilden, wie ich gleich hier hervorheben will, denjenigen Grund, der das Edelmetall zum weitaus schicklichsten Geldstoffe macht (das Nähere folgt später; ich erwähne dies nur hier, um nicht schon im Voraus für einen Vertheidiger des uneinlöslichen Papiergeldes zu gelten), aber es kann doch nicht bewirken, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Gelde aus an sich schon werthvollem Stoffe und dem, welches aus einem an sich werthlosen verfertigt wurde, bestehe. Das Prinzip des Geldes ist der Werth, den es durch die Verwendung als Verkehrsvermittler erlangt und sonst nichts. Ich möchte sogar noch weiter gehen und geradezu sagen: Das Prinzip des Geldes ist der Zwangskurs. Nur darf man darunter nicht gerade bloss den vom Staate verhängten verstehen. Der Verkehr zwingt sich selbst dazu, sobald er eine Sache einmal — das Warum? ist gleichgiltig — als das einzige Umlaufsmittel erklärt hat, derselben eben deshalb einen gewissen Werth zu geben. Es wurde diese Phrase oben vom uneinlösbaren Papiergelde gebraucht, sie gilt vom Gelde aus Edelmetall ganz ebenso. Der Unterschied ist nur der — und der ist in der Praxis allerdings sehr wichtig, — dass der Verkehr sich beim Gelde aus werthvollem Stoffe sozusagen freiwillig zwingt, diesem auch noch jenen Werth zuzulegen, den er an Umlaufsmitteln benöthigt, während er beim Gelde aus werthlosem Stoffe von aussen genöthigt wird, sich (sit venia verbis) dazu zu zwingen.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück. Sie war nothwendig, da es ohne klare Einsicht in das Wesen des Geldes überhaupt, natürlich auch unmöglich wäre, das Wesen des Papiergeldes richtig aufzufassen. Nun wird es aber leicht erklärlich sein, warum ich oben dem ohne Zwangskurs kursirenden uneinlösbaren Papiergelde die Geldeigenschaft abgesprochen habe. Es fehlt ihm eben die Haupteigenschaft des Geldes. Dagegen beweist das uneinlösbare Papiergeld, dass es möglich ist, die Werthmenge, die der Verkehr als Umlaufsmittel bedarf, an einen an sich werthlosen Stoff zu binden, dass eine Gewalt existirt, die dazu genügend stark ist, wie dies oben als die Voraussetzung, unter welcher ein werthloser Stoff zu einem, dem Verkehre genügenden Gelde werden kann, angegeben wurde. Diese Gewalt ist der Staat. Er thut dies, indem er dem Papiergelde jenen Zwangskurs verleiht, den das Geld aus edlem Metalle vom Verkehre aus eigener Intention erhält. Durch diese Maassregel des Staates erhält das Papiergeld sofort einen eigenen, weit höheren Werth, als ihm der Verkehr selbst beilegen würde. Denn da der Kredit des Staates die Grenze bezeichnet, bis zu welcher der Werth uneinlösbarer Staatsnoten fallen kann, der Staat sich aber durch die Verweigerung der Einlösung für insolvent erklärt, so würde der Verkehr, wenn er frei wäre, dies Papiergeld nicht anders behandeln, als die Obligationen eines bankerotten Staates. Nimmermehr aber würde er freiwillig ein solches ganz auf dem Paristande — wie gegenwärtig in Frankreich — oder demselben so nahe, wie in Oesterreich, belassen. Mag immerhin das Papiergeld des Staates ursprünglich ein Schuldtitel sein, durch Verleihung des Zwangskurses hört es auf, ein solcher zu sein, — höchstens bleibt noch eine obligatio ex delicto übrig — und wird reines Geld, das sich in seinem Werthe nach ganz anderen Grundsätzen richtet, als Staatsschuldverschreibungen. Daher ist das Papiergeld in seinen Werthschwankungen bis zu einer gewissen Grenze vom Staatskredit ganz unabhängig.

Jetzt kann auch erklärt werden, wie es kommt, dass — wie oben hervorgehoben wurde — der Verkehr keinen Unterschied macht zwischen den Bank- und den Staatsnoten. Er betrachtet eben die Bank und den Staat, da sie ihre Noten nicht einlösen, als gleich insolvent und würde, wenn er frei wäre, beide Arten von Noten tief unter ihren gegenwärtigen Stand — allerdings gewiss nicht gleich tief — fallen lassen. Da aber der Staat ihn zwingt, sie beide gleichmässig als Geld zu benützen, so behandelt er sie auch beide gleichmässig.

So viel über das Wesen des Papiergeldes. Es ist aber oben gesagt worden, dass die Emission von uneinlösbarem Papiergelde mit Zwangskurs einem Versuche, die Umlaufsmittel willkürlich zu erhöhen, gleichkommt, dass aber das Gelingen eines solchen Versuches unmöglich ist. Es muss nun erklärt werden, wie die Emission des Papiergeldes unter dem Einflusse dieser Regel auf den Verkehr wirkt. Da der Zwangskurs den Verkehr bestimmt, dem Papiergelde einen gewissen Werth zu verleihen, so bewirkt dies, da die früheren Umlaufsmittel aus Edelmetall auch noch vorhanden sind, eine Vermehrung der Umlaufsmittel überhaupt, welche desto stärker wird, je mehr Werth der Verkehr dem neuen Papiergelde beilegt. Da nun jeder Schuldner, so lange auch nur die geringste Differenz zwischen dem Nominal- und dem wirklichen Werthe der Noten besteht, ein Interesse hat, nach solchen zu streben, so muss ihr Werth nothwendig so lange wachsen, als eine solche Differenz überhaupt vorhanden ist und diese Bewegung könnte erst aufhören, bis diese Differenz ganz beseitigt wäre und so lange müsste auch der Verkehr diesen Prozess als eine fortwährende Vermehrung der Umlaufsmittel spüren. Da er aber jetzt deren nicht mehr braucht, als früher, so müsste er, um immerfort die gleiche Werthmenge an Umlaufsmitteln zu behalten, den Werth des edlen Metalles in demselben Maasse sinken lassen, als er den des Papiergeldes steigen lässt. Diese Entwerthung hätte aber sofort das Eintreten des Auslandes zur Folge, welches das Edelmetall aus dem Lande des neuen Papiergeldes an sich zu ziehen beginnen und damit so lange fortfahren würde, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt wäre. Dies könnte aber erst der Fall sein, bis das Inland wieder dieselbe Werthmenge an Umlaufsmitteln besitzt, wie früher. Die Sache wird sich nun verschieden gestalten, je nachdem mit der Emission von Papiergeld früher oder später innegehalten wird. Würde damit frühzeitig, z. B. nachdem die ganze Summe desselben ihrem Nominalwerthe nach 10 % der bisher im Lande gewesenen Menge von Umlaufsmitteln beträgt, aufgehört werden, so würde die fortwährende Nachfrage nach Papiergeld dasselbe schliesslich auf Pari bringen und die Summe des hinausgedrängten Edelmetalls müsste 10 % der im Lande bisher im Umlaufe gewesenen betragen[1]). Auf Pari müsste aber eine so ge-

1) Eigentlich etwas weniger, weil der ausländische Verkehr diese Vermehrung der Umlaufsmittel des einen Landes, da er die nun aus diesem hinausgedrängten aufnehmen muss, selbst als eine Vermehrung der auf dem Weltmarkte überhaupt vorhandenen verspüren und sich daher genöthigt sehen würde, die Edelmetallpreise selbst etwas im Preise sinken zu lassen, was dann natürlich zur Folge hätte, dass auch das Inland mit 90 % der bisher vorhandenen Gewichtsmenge an Edelmetall nicht mehr genug hätte.

ringe Papiergeldmenge schliesslich kommen, weil die Nachfrage nach demselben so lange fortdauern würde, als noch irgend eine Differenz zwischen dem nominellen und dem Verkehrswerthe des Papiergeldes vorhanden wäre und zugleich die Menge desselben grösser sein würde (da sie sich ja über den ganzen Verkehr erstreckt), als das Angebot.

Sobald nun einmal auf diese Art die Werthgleichheit zwischen Papiergeld und Edelmetall hergestellt wäre, würde der Verkehr sogleich beide Geldsorten mit einander vermischen und es würden dann die Noten trotz ihrer Uneinlösbarkeit vom Verkehre als vollwerthig dem Edelmetallgelde an die Seite gestellt werden, wie dies in Frankreich gegenwärtig in der That der Fall ist. Allmählig würde sich das Publikum so an dieses Verhältniss gewöhnen, dass es gar keinen Unterschied mehr zwischen Papier- und Metallgeld machen würde.

Für eine entsprechend geringe Menge von Papiergeld würde sogar ein beschränkter Zwangskurs, ein bloss für die Staatskassen bestehender genügen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass, wie dies schon A. Smith erwähnt hat, schon die Verpflichtung der Staatskassen (namentlich der Steuerämter), das Papiergeld zum vollen Metallgeldwerthe anzunehmen, allein genügen würde, um eine gewisse Summe desselben vollwerthig im Verkehre zu erhalten und zwar eine solche Summe, welche zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Publikum und Staatskassen nöthig ist. Würde nach dem obigen Beispiele eine, 10 % der Gesammtmenge der Umlaufsmittel betragende Emission von uneinlösbarem Papiergelde eintreten und würde jene Menge genau der zum Verkehre zwischen den Staatskassen und dem Publikum nothwendigen Geldsumme entsprechen, so müsste aus ganz denselben Gründen, wie früher, diese Papiergeldsumme allmählig gerade so vollwerthig werden, als bei allgemeinem Zwangskurse. Sobald aber der Staat das Papiergeld bei einem solchergestalt beschränkten Zwangskurse über die für den Verkehr zwischen Staatskassen und Publikum nöthige Menge hinaus vermehren würde, wäre das ganz ebenso, als wenn er schon überhaupt zu viel Papiergeld ausgegeben hätte. Untersuchen wir nun, wie sich die Dinge gestalten, wenn der Staat viel Papiergeld emittirt.

Zu diesem Zwecke müssen wir an die obige Darstellung der Wirkungen einer geringen Papiergeldemission anknüpfen. Es wurde gezeigt, dass die Wirkung der Emission einer Papiergeldmenge im nominellen Werthe von 10 % des ganzen Umlaufsmittelbedarfes in der Verdrängung von 10 % der bisherigen Umlaufsmittel bestehen würde.

Emittirt der Staat nun — bei allgemeinem Zwangskurse — nicht 10, sondern 20 oder 30 % jenes Werthes an Papiergeld, so wird die Wirkung, da ganz dieselben Gründe, wie früher bei 10 %, wirken, auch ganz dieselbe, nur entsprechend stärker sein. Es werden jetzt 20 oder 30 % des bisher umlaufenden Metallgeldes verdrängt werden. Die Sache wird vielleicht, ja gewiss, etwas langsamer vor sich gehen, wie früher, aber das Wesen derselben bleibt unverändert Dieser Vorgang müsste sich auch bei einer fortgehenden Papiergeldemission noch in ganz derselben Weise wiederholen und zwar so lange, bis der nominelle Werth des emittirten Papiergeldes dem Bedarfe des Verkehrs an Umlaufsmitteln die Waage hält. Wäre die Papiergeldemission einmal bei dieser Grenze angelangt, so würde nun das ganze bisher im Verkehre gewesene Edelmetall aus dem Lande gedrängt und der Staat hätte es glücklich zu Wege gebracht, den ganzen Werth, den der Verkehr an Umlaufsmitteln braucht, an einen an sich werthlosen Stoff zu binden, der Verkehr hätte nun kein anderes Umlaufsmittel, als uneinlösbare Noten, die aber noch immer jenen Werth wirklich haben, den sie haben sollen[1]). Wenn z. B. ein Land an Umlaufsmitteln den in 200 Millionen Gulden steckenden Werth gebraucht hat, so wird es auch Papiergeld, das den Betrag von 200 Millionen Gulden nicht überschreitet, bei vollem Werthe im Verkehre erhalten.

Hiermit wäre nun die Grenze bezeichnet, bis zu welcher das Papiergeld vollwerthig bleiben kann. Nehmen wir nun aber an, der Staat habe in dem oben als Beispiel gewählten Lande nicht 200, sondern 300 Millionen Gulden emittirt. Dies wäre nun wieder ein Versuch, dem Verkehre einen grösseren Werth an Umlaufsmitteln aufzunöthigen, als er in der That bedarf. Jetzt könnte er sich aber nicht mehr durch Verdrängung des überflüssigen Geldes aus dem Lande helfen, da das Papiergeld an sein Land gebunden ist. Es bliebe ihm also nichts übrig, als dem Papiergelde einen Theil seines nominellen Werthes zu rauben und zwar müsste er ihm so viel davon rauben, als es über das Verkehrsbedürfniss hinaus besitzt. Da der Verkehr

---

1) Es wird hier immer vom ganzen Verkehr gesprochen. Das ist nicht ganz genau. Für den auswärtigen Verkehr braucht ein Land immer Metallgeld, da uneinlösbare Noten nicht in's Ausland wandern können. Das Metallgeld, das der Verkehr für diesen Zweck braucht, wird er auch immer festhalten. Das Papiergeld bleibt also lediglich auf den inländischen Verkehr beschränkt, und nur auf diesen beziehen sich daher die obigen Ausführungen.

im gegebenen Falle nur 200 Millionen Gulden (resp. den durch diesen Ausdruck bezeichneten Werth) bedarf, so dürften die nun emittirten 300 Millionen Gulden auch nicht mehr Werth besitzen, als die früheren 200, sie müssten also, wenn das Silber seinen früheren Werth behalten hätte, so weit fallen, dass man jetzt für die gesammten 300 Millionen Papiergulden nur 200 Millionen Silbergulden bekäme, dass also 3 Papiergulden gleich wären 2 Silbergulden, oder $1^1/_2$ von den ersteren gleich einem von den letzteren. Das Edelmetall hätte nun ein Agio von 50 Prozent. Hätte der Staat 400 Mill. Gulden in Papiergeld emittirt, so würde auf dieselbe Weise ein Agio von 100 Prozent resultiren u. s. w. Ganz nach denselben Regeln würden sich auch die Verhältnisse des Papiergeldes richten, wenn der Staat bei beschränktem Zwangskurse mehr Papiergeld, als der Verkehr durch diesen absorbiren kann, ausgiebt. Nur würde dies ohne Einfluss auf den, dem Verkehre noch gebliebenen Edelmetallbesitz sein. Sobald nun das Agio einmal da ist, ist es nicht mehr möglich, dass der Verkehr Papier- und Edelmetallgeld mit einander vermischt. Er wird vielmehr, da die Noten nun sein einziges Geld sind, alle Preise nach diesen berechnen. Auch Edelmetall wird davon keine Ausnahme machen und es hört daher von diesem Augenblicke auf, Geld zu sein, sondern wird selbst zu einer Waare, die im Preise schwankt wie jede andere. Der Umstand, dass diese Preisschwankungen von Edelmetall gegen Papiergeld viel häufiger auf Werthveränderungen des letzteren, als auf solche des ersteren zurückzuführen sind, macht hier keinen Unterschied.

Hiermit hätten wir einen Faktor kennen gelernt, der an der Bestimmung des Agio einen wesentlichen Antheil hat. Dass er aber nicht der einzige ist, wurde schon oben statistisch nachgewiesen. Aber ein Resultat dürfte schon feststehen, nämlich das, dass die Veränderung der Notenmenge nicht desshalb auf das Agio wirkt, weil sie den Kredit beeinflusst, wie dies in der Regel angenommen wird, sondern dass der Einfluss der Notenmenge ein vom Kredit ganz unabhängiger, ein in dieser selbst liegender ist.

Da bisher immer nur von Vermehrung der Noten gesprochen wurde, ist es nunmehr nöthig, auch einige Worte der Verminderung derselben zu widmen. Es ist klar, dass eine solche eben so, und aus denselben Gründen, wie die Notenvermehrung das Gegentheil bewirkt, den Notenwerth steigern, daher das Agio vermindern muss. Dennoch ist zwischen der Wirksamkeit einer Papiergeldvermehrung und der einer Verminderung desselben ein Unterschied. Die Werthverminde-

rung der Noten durch Vermehrung ist nämlich eine unbegrenzte. Je mehr das Papiergeld vermehrt wird, desto tiefer muss sein Werth fallen, bis es endlich ganz werthlos wird. Dagegen kann die Werthvermehrung des Papiergeldes durch seine Verminderung nicht so unbeschränkt fortgehen, weil so bald diese dahin geführt hätte, dass der Verkehrswerth des Papiergeldes anfinge grösser zu werden, als sein nomineller, sogleich eine Einwanderung von Edelmetall beginnen müsste.

Nun handelt es sich darum, die weiteren Faktoren des Papiergeldwerthes kennen zu lernen. Da die Menge desselben identisch ist mit dem Angebote von solchem, so liegt der Gedanke nahe, einen zweiten Faktor in der Nachfrage nach solchem, also im Geldbedarfe eines Verkehrsgebietes zu suchen. Derselbe musste schon bisher mehrmals erwähnt werden. Es wurde hervorgehoben, dass es ja lediglich diesem Bedarf zuzuschreiben ist, dass die Noten überhaupt einen Werth bekommen. Dieser Bedarf wurde nun in der ganzen obigen Untersuchung als sich gleichbleibend angenommen. Es liegt auf der Hand, dass seine Schwankungen den Notenwerth und daher, bei gleichbleibendem Edelmetallwerthe, auch das Agio sehr stark, ja eben so stark, wie die in der Menge des Papiergeldes beeinflussen müssen. Es wird sich nun hauptsächlich fragen, wonach sich die Schwankungen des Geldbedarfs richten? Darauf ist nun die Antwort nicht schwer[1]). Die regelmässigen Schwankungen des Geldbedarfs richten sich nach den Veränderungen im Verkehr. Je grösser dieser, desto grösser jener und umgekehrt. Dies ist aber nur das gewöhnliche Verhältniss. Es kann auch ohne Verkehrssteigerung und ohne Verkehrsverminderung eine Erhöhung, resp. Verminderung des Geldbedarfes eintreten. Das letztere könnte geschehen, durch geldsparende Aenderungen in den Verkehrsgewohnheiten, z. B. durch allgemeine Einführung des Checksystems. Das erstere geschieht beim Ausbruch von Krisen, mögen dieselben nun durch rein wirthschaftliche oder durch politische Verhältnisse hervorgerufen sein, also namentlich auch beim Ausbruche von Kriegen. Beim Ausbruche einer Krise will ja Jeder sein Vermögen so viel wie möglich aus allen unsicheren Verbindungen herausziehen und in eine gesicherte Form bringen. Als eine solche gilt allgemein in erster Linie die Verwandlung des Vermögens in Geld. Kriege rufen überdies, wenn sie den gewöhnlichen Verkehr auch ganz gewiss noch weit mehr lähmen, als rein wirthschaftliche Krisen, auf

1) Hier ist der Punkt, wo die Wichtigkeit des oben mitgetheilten Wirth'schen Gedankens klar wird.

der anderen Seite wieder einen sehr lebhaften Verkehr und grossen Geldbedarf in der Richtung gegen den Kriegsschauplatz hervor. Es wird von den Verhältnissen abhängen, ob diese Umstände stark genug sein werden, um die, den Geldbedarf verringernde Wirkung, welche das durch einen Krieg hervorgerufene nahezu gänzliche Aufhören des gewöhnlichen Verkehrs im Gefolge hat, aufwiegen zu können. Im Anfange einer rein wirthschaftlichen Krise dagegen ist regelmässig der Geldbedarf grösser als sonst und sinkt erst, wenn die Folgen der Krisis sich fühlbar machen, herab. Der Verkehr wird ja durch eine solche niemals so plötzlich und in dem Maasse gehemmt, wie durch einen Krieg. Diese Erörterung wird uns später noch den Schlüssel zur Erklärung mancher Ereignisse liefern, die uns sonst unverständlich bleiben würden. Für normale Verhältnisse aber ist es ganz gewiss genügend zu sagen: Je grösser oder kleiner der Verkehr, desto grösser oder kleiner ist der Bedarf an Umlaufsmitteln. Wir müssen auf diese Formel desshalb ein besonderes Gewicht legen, weil der Verkehr doch einigermaassen messbar ist, der Geldbedarf an sich aber nur als Gegenstand von Konjekturen angesehen werden kann.

Ueber die Richtung, in welcher der Verkehr (wir wollen jetzt dieses Wort statt Geldbedarf beibehalten) den Verkehrswerth des Papiergeldes beeinflussen muss, kann natürlich kein Zweifel sein. Wie bei jedem anderen Gute, so muss auch beim Papiergelde die vergrösserte Nachfrage wertherhöhend wirken und umgekehrt, und daher hat auch der Verkehr die Tendenz, bei seiner Zunahme den Werth des Papiergeldes zu erhöhen, bei seiner Abnahme ihn zu vermindern. Da nun das Agio bei Erhöhung des Papiergeldwerthes sinken, bei seiner Verminderung steigen muss, so können wir nun sagen, dass die Zunahme des Verkehrs in erniedrigendem, die Abnahme dagegen in erhöhendem Sinne auf das Agio wirkt. Nun wissen wir auch, warum das Agio weder der Notenmenge, noch den Verkehrsschwankungen regelmässig folgte. Diese beiden Faktoren wirkten einander oft entgegen. Verringert sich der Verkehr bei gleichzeitiger Vermehrung des Papiergeldes, so muss das Agio stark steigen, vermehrt sich der erstere und wird das letztere vermindert, so muss das Agio stark sinken. Werden dagegen Verkehr und Notenmenge grösser oder werden beide kleiner, so wird es darauf ankommen, welcher von den beiden Faktoren der stärkere ist. Halten sie sich das Gleichgewicht, so wird das Agio stationär bleiben, sonst natürlich dem stärkeren folgen.

Die Thatsachen lehren uns, dass diese Sätze richtig sind. Sie genügen allerdings allein noch nicht, um die wirklich vorgekommenen Schwankungen des Agio vollkommen zu erklären. Wenn wir bedenken, dass das Agio nichts ist, als der Silberpreis in Noten ausgedrückt, so werden wir es natürlich finden, dass nicht der Verkehrswerth der Noten allein das Agio bestimmt. Die Wirksamkeit des Silberpreises wird später besprochen werden. Für den Kredit dagegen ist in dieser Auseinandersetzung der Bestimmgründe des Papiergeldwerthes sehr wenig Platz. Uebrigens werden wir später auch ihm noch einige Worte widmen. Hier soll zunächst aus der Geschichte des Agio's in Oesterreich nachgewiesen werden, dass es von der obigen Regel keine bedeutende Ausnahme giebt, dass also jene beiden Faktoren die weitaus wichtigsten Bestimmgründe des Agio's abgeben, neben welchen die anderen nur unbedeutend und mehr ergänzend, als bestimmend wirken.

Fassen wir zunächst die Jahre mit starken Bewegungen [1]) nach abwärts in's Auge. Es sind dies die Jahre 1855, 1862 und 1865. Das Agio betrug nämlich

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	in Prozenten	
1855	27·60	9·15
1862	40·25	14
1865	14·25	4.

Die Notenmenge dagegen betrug zu

des Jahres	Anfang	Ende
	Gulden	
1855	383491000	377880275
1862	426877276	396655626
1865	375828020	351100755.

Das Wechselportefeuille der österr. Nationalbank betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1855	72442603	85995915
1862	61217263	66919225
1865	95533775	106837074.

1) Unter starken Bewegungen verstehe ich hier und in Hinkunft solche von mindestens 10 % vom Jahresanfang bis zum Jahresschluss.

Der Aussenhandel betrug

im Jahre		in Millionen Gulden	
1855 . . .	474·4	gegen 433·8	im Vorjahre
1862 . . .	545·4	„ 532	„
1865 . . .	601·3	„ 578·2	„

Die Jahre mit starker Bewegung des Agio's nach aufwärts sind: 1854, 1859, 1860 und 1866. Während wir aber bei den Jahren mit starker Bewegung des Agio nach abwärts regelmässig Verkehrssteigerung bei gleichzeitiger Papiergeldverminderung finden, finden wir bei den Jahren mit bedeutender Zunahme des Agio's keine solche Regelmässigkeit. Nur zwei davon, die Jahre 1859 und 1866 — allerdings diejenigen, welche die Agiosteigerung weitaus am rapidesten aufweisen — zeigen sich normal. Es betrug nämlich das Agio

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Prozente	
1859 . . .	2·75 . . .	33
1866 . . .	4 . . .	29·10.

Der Papiergeldumlauf war

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1859 . . .	370022355 . . .	466692740
1866 . . .	351100755 . . .	508032483.

Das Wechselportefeuille der Nationalbank war

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1859 . . .	80635692 . . .	35130286
1866 . . .	106837074 . . .	38884711.

Der Aussenhandel betrug

im Jahre		Millionen Gulden	
1859 . . .	418	gegen 486·9	im Vorjahre
1866 . . .	547·4	„ 601·3	„

In den Jahren 1854 und 1860 dagegen finden wir bei steigender Notenmenge eine Zunahme des Verkehrs. Es betrug nämlich das Agio

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	in Prozenten	
1854 . . .	16·6 . . .	27·6
1860 . . .	33 . . .	44·25.

Der Papiergeldumlauf war

des Jahres	zu Anfang		zu Ende
	Gulden		
1854 . . .	188307217	. . .	383491000
1860 . . .	466692470	. . .	474373366.

Das Wechselportefeuille der Nationalbank betrug

des Jahres	zu Anfang		zu Ende
	Gulden		
1854 . . .	52674836	. . .	72442603
1860 . . .	35130286	. . .	58165743.

Der Aussenhandel endlich betrug

im Jahre	Millionen Gulden
1854 . . .	433·1 gegen 433·3 im Vorjahre
1860 . . .	473·5 „ 418 „ „

Im Jahre 1860 hätte man eigentlich ein Sinken des Agio's erwarten sollen, da man hätte annehmen können, dass die geringe Vermehrung des Papiergeldes im Laufe dieser Zeit durch die bedeutende Zunahme des Verkehrs nicht nur aufgewogen sondern überwogen werde. Dies ist richtig, dass es aber in der That nicht so ging, erklärt sich aus dem, was früher über den Bedarf an Geld während eines Krieges gesagt wurde. Dieser hatte im Jahre 1860 aufgehört, ohne dass gleichzeitig die Verkehrssteigerung gross genug gewesen wäre, um dies zu paralysiren. Auf dieselbe Art erklärt es sich, dass, wie oben hervorgehoben, in der Revolutionsperiode das Agio nach Herstellung geordneter Verhältnisse noch fort stieg (wenn auch wegen der an sich geringen Notenmenge nicht so stark, wie im Jahre 60; desshalb fehlen auch die unter dem Einflusse der Ereignisse von 1848/9 stehenden Jahre unter den Jahren mit starken Agioschwankungen), und wieder auf diese Art muss erklärt werden, wie es kam, dass auch in der Zeit des preussisch-italienischen Krieges das höchste Agio erst lange nach Herstellung befriedigender Zustände eintrat. Mit Rücksicht darauf, dass die Notenvermehrung noch durch das ganze Jahr 1867 fortdauerte, hätte man eigentlich ein Steigen des Agio's im Laufe desselben erwarten sollen. Dass ein solches nicht erfolgte und sogar gegen Ende des Jahres eine — übrigens nicht bedeutende — Ermässigung des Agio's eintrat, ist leicht begreiflich, wenn man die riesige Verkehrssteigerung bedenkt, welche damals in Oesterreich in Folge der glänzenden Ernte jenes Jahres und noch mehr in Folge des daran geknüpften grossartigen Getreideexportes eintrat. Sie zeigt sich deutlich in folgenden Zahlen. Das Wechselportefeuille der Nationalbank

betrug Mitte 1867 nur 25719975 fl., Ende 1867 dagegen 77091557, hatte sich also in der kurzen Zeit eines halben Jahres verdreifacht!

Es wurde oben auch das Jahr 1854 als ein solches angeführt, in welchem Notenmenge und Verkehr nicht übereinstimmten. Dies kann uns, wenn wir die Verhältnisse des Jahres 1854 in's Auge fassen, nicht überraschen. Die Vermehrung des Papiergeldes war eben eine so gewaltige, dass dagegen die nicht sehr starke Verkehrssteigerung jenes Jahres nicht aufkommen, trotzdem sie durch den erhöhten Baargeldbedarf, der in Folge der österreichischen Rüstungen mit eintrat, unterstützt wurde. Der Papiergeldumlauf betrug nämlich am Anfange des Jahres 1854 nur 183309247 fl., Ende 1854 dagegen mehr als das Doppelte, nämlich 383491000 fl. Die ununterbrochen fortdauernde Zunahme des Verkehrs bewirkte dann, dass das Agio nach dem Aufhören des erhöhten Baargeldbedarfes in Folge der Auflösung der von Oesterreich während des Krimkrieges aufgestellten Armeen nicht stieg, wie sonst bei Krisenperioden. Dass es damals bald nach Herstellung des Friedens ziemlich rasch fiel, dürfte aber weniger dem normalen Wirken von Papiergeldmenge und Verkehrszunahme, sondern hauptsächlich einem anderen Umstande zuzuschreiben sein, dessen Wirksamkeit aber hier noch nicht besprochen werden kann; es ist dies die gleichzeitige Wiedereinführung der Papiergeldwirthschaft in Russland.

Eine besondere Besprechung verdient auch die Bewegung des Agio in der Zeit der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise, namentlich während des Ausbruches derselben im Jahre 1873. Dieses Jahr brachte nämlich eine, wenn auch nur vorübergehende Papiergeldvermehrung, die aber trotz der Verkehrsstockung, welche in der zweiten Hälfte dieses Jahres sich bereits recht fühlbar machte, ohne wesentliche Erhöhung des Agio vorüberging. Der Notenumlauf betrug zu Anfang des Jahres 1873 694357356 fl., das Agio 6·6 %; weiters betrug das Agio zu Ende April 1873 (also noch vor der Krise, die erst im Mai — am 8ten — losbrach) 7·9 %, Ende Mai desselben Jahres — also unmittelbar nach Ausbruch der Krise — stand es auf 9·5 % (der höchste Stand, den es seit Anfang 1873 überhaupt erreicht hat), Ende Juni betrug es nur mehr 8·75 %, sank Ende August auf 5·75 %, erreichte Ende Oktober wieder 7·75 %, Ende November 8·75 % und war Ende Dezember 6 %, also etwas weniger, als zu Anfang dieses Jahres. Der Papiergeldumlauf war dagegen am Anfang des Jahres 694357356 fl., Ende Mai 719327520 fl., Ende Oktober 725486333 fl. (der höchste Stand, den der Papiergeldumlauf in Oesterreich jemals erreichte), Ende Dezember 702975850 fl. Der höchste Stand der No-

tenzirkulation fiel also mit dem höchsten Agio ganz und gar nicht zusammen und überhaupt hat die Notenvermehrung keinen irgendwie erheblichen Einfluss auf das Agio geäussert. Dies erklärt sich aus dem, was früher über den erhöhten Geldbedarf während einer Krise gesagt wurde. Erst das Aufhören dieses nach Ueberwindung der ersten Erschütterung und die gleichzeitig fortdauernde Verminderung des Verkehrs wäre geeignet gewesen, das Agio zu steigern. Dass dies nicht geschah wird erklärt durch die seit jener Zeit eingetretene starke Verminderung des Papiergeldes, das Ende 1874 nur mehr 639044544 fl. ausmachte.

So wie in den extremen Fällen, so gilt auch in den anderen die Regel, dass die Bewegung des Agio's hauptsächlich von den Veränderungen in der Menge des Papiergeldes und dem Bedarfe an Umlaufsmitteln abhängt. Wir finden regelmässig, dass, wenn bei Notenvermehrung ein Agiorückgang eintrat, gleichzeitig eine Verkehrssteigerung zu konstatiren ist und dass, wenn umgekehrt bei Verminderung der Noten eine Steigerung des Agio vorkam, sich gleichzeitig ein Verkehrsrückgang zeigte. Nur die Jahre 1853, 1857 und 1863 zeigen sich anormal. Wohl sind die Schwankungen des Agio in diesen drei Jahren nicht bedeutend und ebenso die Veränderungen in der Grösse des Notenumlaufs und der den Verkehr bezeichnenden Ziffern. Es betrug nämlich das Agio

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Prozente	
1853	$10^3/_4$	$16^5/_8$
1857	$7^1/_8$	$6^5/_8$
1863	14	$17^1/_2$.

Der Notenumlauf betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	in Gulden	
1853	194943256	188309217
1857	380181085	383491000
1863	426877276	396655626.

Das Wechselportefeuille betrug

des Jahres	zu Anfang	zu Ende
	Gulden	
1853	35537635	52674836
1857	84004747	78884733
1863	66919225	89131533.

Der Aussenhandel betrug

im Jahre		Millionen Gulden
1853 . . .	433·3	gegen 433·1 im Vorjahre
1857 . . .	496·2	„ 486·9 „ „
1863 . . .	545·4	„ 532 „ „

Das Jahr 1857 ist das Jahr einer wirthschaftlichen Krise, und auf den durch dieselbe gesteigerten Baargeldbedarf ist es zurückzuführen, dass das Agio trotz Notenvermehrung und der durch Verminderung des Wechselportefeuilles angezeigten Verkehrsverminderung (der übrigens, da der Aussenhandel gleichzeitig eine Zunahme nachweist, sogar zweifelhaft, jedenfalls nur ganz unbedeutend ist) statt zu steigen, noch etwas sinken konnte. Die Geringfügigkeit der ganzen Bewegung in diesem Jahre raubt ihr übrigens alle Wichtigkeit.

Die Jahre 1853 und 1863 brachten beide eine Agiosteigerung, wo man doch nach den Verhältnissen von Notenmenge und Verkehr das Gegentheil hätte erwarten sollen. Diese Jahre bieten, wie sie in den oben mitgetheilten Zahlen eine in die Augen springende Analogie zeigen, auch sonst so viel Aehnliches dar, dass man die damals beobachtete Bewegung des Agio's als eine ganz bestimmte Folge der in diesen Jahren herrschenden Verhältnisse betrachten muss. Beidemale zeigen die hier als Ausgangspunkte der Untersuchung gewählten Momente, die Jahresschlüsse, Oesterreich von einer Kriegsgefahr bedroht (Krimkrieg, resp. holstein'scher Krieg), deren Grösse damals noch Niemand richtig beurtheilen konnte, ohne dass gleichzeitig der erhöhte Geldbedarf eines grossen Krieges (die Heeresaufstellung in Oesterreich während des Krimkrieges erfolgte erst im Jahre 1854) eingetreten wäre, während doch der Verkehr stocken musste, wenn dies auch nicht sogleich in der Grösse des Wechselportefeuilles, das ja den plötzlich eintretenden Verkehrsstockungen nicht zu folgen vermag, Ausdruck zu finden vermochte. Dies beweist nur, dass das Wechselportefeuille überhaupt keinen zuverlässigen Maassstab des Baargeldbedarfes abgiebt und dass das Agio viel empfindlicher ist, als jenes. Uebrigens wirkt bei derartigen Verhältnissen, wie sie zu Ende der Jahre 1853 und 1863 herrschten, immer noch ein anderes Moment mit, welches bisher als Bestimmgrund des Agio gar nicht beachtet wurde, nämlich der Kredit. Wir werden gleich darauf zurückkommen. Hier soll nur noch hervorgehoben werden, dass die Richtigkeit der Anschauung, dass wesentlich Notenmenge und Papiergeldbedarf das Agio bestimmen, ganz besonders frappant hervortritt, wenn wir weiter auseinandergelegene Zeitpunkte mit einander vergleichen, so z. B. den

Anfang 1852 und den Anfang 1873. Die Notenmenge betrug zu Anfang 1852 ca. $215^2/_3$ Mill. Gulden, 1873 dagegen $694^1/_3$, das Agio 20 % und 6 %, das Wechselportefeuille aber $43^3/_4$ Mill. G. und $167^1/_5$ (also ein Verhältniss von nahezu 1 : 4), der Aussenhandel 405·1 Mill. G. und 1006·7. Wenn wir annehmen könnten, dass Wechselportefeuille und Aussenhandel ein vollkommen zuverlässiger Maassstab des Geldbedarfes seien, so könnten wir leicht berechnen, ob der Stand des Agio's in diesen beiden Jahren der hier ausgesprochenen Regel entsprach [1]).

Hier kann nun der Grund davon angegeben werden, dass das Agio im Spätherbste des Jahres nicht regelmässig jene Bewegung zeigt, die der Bewegung des Verkehrs entsprechen würde. Dies liegt darin, dass ja jede Vermehrung des Wechselportefeuilles mit einer Vermehrung der Banknoten identisch ist, wodurch natürlich die Wirkung der Verkehrssteigerung paralysiert wird. Daraus folgt weiter, dass der Verkehr die Tendenz hat, das Agio für gewöhnlich stationär zu erhalten. Es ist dazu nur nothwendig, dass die Veränderungen in seinem Geldbedarf und in der Notenmenge nicht zu rasch vor sich gehen. Ist dies der Fall, so kann der Verkehr mit dem Papiergelde, soweit es von einer Bank herrührt, ganz gut fertig werden. Mit dem Staatspapiergelde kann er dies nicht und daher bildet dieses eine ganz besonders grosse Gefahr. Gehen die Veränderungen langsam vor sich, wie z. B. die nun schon seit 3 Jahren andauernde Verkehrsverminderung seit der letzten Krise, so kann schon die dem Verkehre mögliche Restriktion der Banknoten genügen, wenn nämlich, wie gegenwärtig in Oesterreich solche als gleichberechtigt mit dem Staatspapiergelde umlaufen. Deshalb hat auch die gegenwärtige Krise keine

---

1) In diesem einen Falle liefert übrigens eine nach dieser Regel vorgenommene Berechnung ein mit derselben in ganz merkwürdiger Uebereinstimmung stehendes Resultat. Führen wir nämlich die obigen Zahlen sämmtlich auf ihren wahren Werth zurück, so finden wir, dass im Jahre 1852 der Geldumlauf, in Silber berechnet, $179^3/_4$ Mill. fl. betrug, das Wechselportefeuille $35^2/_3$, der Aussenhandel $337^3/_5$; die resp. Zahlen für 1873 waren $655^1/_3$, $157^3/_4$ und $949^3/_4$. Vergleichen wir diese Zahlen, so finden wir, wenn wir die betreffende Zahl des Jahres 1852 regelmässig 1 annehmen, für 1873 die Zahlen 3·65, 4·43 und 2·81. Multiplizieren wir nun den wirklichen Baargeldumlauf des Jahres 1852 einmal mit 4·43 und dann mit 2·81, so bekommen wir die beiden Zahlen 796·21 Mill. fl. und 505·04 Mill. als den Baargeldbedarf des Jahres 1873, gemessen lediglich an je einem Theile des Verkehrs. Betrachten wir beide Theile — den im Wechselportefeuille und den im Aussenhandel ausgedrückten — als gleich stark, so würde das arithmetische Mittel jener beiden Zahlen den Geldbedarf des Jahres 1873 bezeichnen. Dieses arithmetische Mittel ist aber 650·62 Mill. fl., also nahezu jene Zahl, die wirklich vorhanden war. Damit soll nun allerdings nicht gesagt sein, dass diese Rechnung immer zutreffen müsste.

Entwerthung des Papiergeldes gebracht. Wäre nur Staatspapiergeld vorhanden gewesen, so hätte dies Verhältniss unmöglich eintreten können, da es dann dem Verkehre ganz unmöglich gewesen wäre, die Notenmenge nach seinem Bedürfnisse zu vermindern. Das uneinlösliche Staatspapiergeld ist also dem Verkehre ganz besonders gefährlich. Aber in Momenten plötzlicher Erschütterungen bildet auch das uneinlösliche Bankpapiergeld eine furchtbare Gefahr. In Verhältnissen wie sie z. B. der Ausbruch eines Krieges mit sich bringt, wo ein augenblickliches vollkommenes Stillestehen des ganzen bürgerlichen Verkehrs eintritt, genügt jene Restriktion des Papiergeldumlaufes, die im Wege des Wechselportefeuilles erfolgen kann, dem Verkehre nicht mehr, da sie viel zu langsam ist. Darum muss in solchen Momenten auch ohne Vermehrung immer eine starke Entwerthung des uneinlösbaren Papiergeldes, mag es nun Staats- oder Bankgeld sein, eintreten. Beim Metallgelde ist eine solche nicht zu befürchten, weil hier immer der Verkehr aller übrigen Länder als Korrektiv eintritt. Das uneinlösliche Papiergeld dagegen ist vom Weltmarkte ausgeschlossen und darin liegt der eine Grund der furchtbaren Gefahren, von denen ein auf den Gebrauch von solchem beschränktes Land durch dasselbe fortwährend bedroht ist und die so gross sind, dass ihre Erkenntniss zusammenfallen muss mit einer unbedingten Verdammung des dieselben hervorrufenden uneinlöslichen Papiergeldes. Dazu kömmt dann aber noch die Möglichkeit für die Staaten, dasselbe nach Belieben zu vermehren, auch ohne dass der Verkehr eine solche Vermehrung verlangt. Und solche Vermehrungen des Papiergeldes wurden nahezu ausschliesslich dann vorgenommen, wenn der Verkehr am meisten stockte, also eine Verminderung des Papiergeldes nothwendig gewesen wäre. In welches Missverhältniss dadurch die Papiergeldmenge zum Bedarf treten, welche Entwerthung des Geldes und welche traurigen Folgen für die Volkswirthschaft daraus immer entstehen mussten, soll hier nicht näher untersucht werden. Genug damit, dass an der Verderblichkeit einer solchen Maassregel nicht gezweifelt werden kann, dass dieselbe geradezu als das Verderblichste bezeichnet werden muss, was der Staat auf wirthschaftlichem Gebiete überhaupt zu thun im Stande ist. Diese Vermehrung in's Unendliche ist nun beim Gelde aus edlem Metalle nicht möglich und dies ist derjenige Grund, welcher das Edelmetall zu einem, dem Papiere unendlich vorzuziehenden Geldstoffe macht, welcher bewirkt, dass daneben die Nöthigung des Verkehrs zum Gebrauche von Geld aus beliebig vermehrbarem Stoffe als eine vollständige Thorheit erscheint. Eine solche

Maassregel steht an wirthschaftlicher Klugheit ungefähr so hoch, als ein Befehl des Staates, keine Eisenbahnen, sondern nur Menschenkräfte zur Fortschaffung von Lasten zu gebrauchen. Auch hier würde der Staat nichts anderes thun, als er bei der Verdrängung des Metallgeldes thut: er würde den Verkehr zwingen, sich mit einem schlechten Transportmittel zu begnügen, trotzdem er ein viel besseres haben könnte, wie er im anderen Falle den Verkehr zwingt, ein schlechteres Geld zu benützen, da er doch ein besseres erlangen könnte. Aber — ich komme hier wieder auf den Geldbegriff zurück — so gut, wie Lastträger und Lokomotiven gleichmässig Transportmittel sind, so sind auch Edelmetallgeld und uneinlösliches Papiergeld gleichmässig Geld. Nur in diesem Sinne war es gemeint, wenn ich oben beide Geldsorten als ihrer Natur nach nicht von einander verschieden hingestellt habe, aber in diesem Sinne kann die prinzipielle Gleichheit beider auch nicht genug betont werden, da es nur auf diese Art möglich ist, zu einer klaren und richtigen Auffassung der Natur des uneinlöslichen Papiergeldes zu gelangen.

Jetzt soll noch untersucht werden, in wieweit auch andere Faktoren, als die beiden bisher besprochenen das Agio beeinflussen. Von den drei noch übrigen Faktoren, die, wie Eingangs erwähnt, ausser Papiergeldmenge und Geldbedarf als Bestimmgründe des Agio angeführt zu werden pflegen, muss der Handelsbilanz aller Einfluss abgesprochen werden. Die Motivirung der Behauptung, dass die Handelsbilanz das Agio beeinflusse, wurde schon oben mitgetheilt. Es ist klar, dass dieselbe falsch ist. Hat ein Land einmal kein Edelmetall mehr im internen Verkehr, so muss es jene Edelmetallmenge, die es allenfalls zur Begleichung der Differenz bei einer ungünstigen Handelsbilanz braucht, im Auslande suchen und kann daher höchstens die ausländischen Silberpreise, nie aber die inländischen beeinflussen und auch das Verhältniss zwischen seinem uneinlöslichen Papiergelde und dem Edelmetalle bleibt dasselbe, da es ja das benöthigte Edelmetall im Auslande nicht mit Noten, die ihrer Natur nach auf das Inland beschränkt sind, bezahlen kann. Es muss dann eben das edle Metall mit Schuldtiteln bezahlen. Das Agio bliebe aber ganz unberührt. Was dagegen eine günstige Handelsbilanz betrifft, so könnte dieselbe allerdings momentan ein Sinken des Silberpreises im Papiergeldlande zur Folge haben. Denn da ein Einströmen von Silber eine Vermehrung der Umlaufsmittel bedeuten würde, so müsste ein solches den Werth derselben herabdrücken. Daraus folgt aber noch nicht eine Verminderung des Agio's. Jene Werthverminderung der Umlaufsmittel, welche

hier eintreten müsste, würde ja das Papiergeld ebenfalls treffen und das Verhältniss zwischen beiden Geldsorten könnte daher trotz der grösseren Billigkeit des Edelmetalls dasselbe, daher auch das Agio unverändert bleiben. Uebrigens würde der Weltmarkt dieser Preisverminderung des Edelmetalls bald genug ein Ende machen, indem er dem Lande das eingeströmte Edelmetall abnehmen würde. Also auch eine günstige Handelsbilanz kann das Agio auf die Dauer nicht beeinflussen. Dass die Thatsachen diese Ansicht mit zwingender Deutlichkeit bestätigen, wurde schon oben gezeigt.

Was den Kredit betrifft, so wurde schon wiederholt angedeutet, dass er seine wichtigste Rolle bei der Entstehung des Agio's spielt. Wäre der Fall denkbar, dass der Kredit eines Staates bei der Emission von uneinlösbarem Papiergelde nicht erschüttert würde, so würde, da der Verkehr, auch wenn der Staat dies nicht verspricht, doch immer annimmt, dass dieser dasselbe einstmals gegen edles Metall umzutauschen gedenkt — oft wird dies sogar von den Staaten, um ihre Maassregel weniger gehässig erscheinen zu lassen, ausdrücklich und schon für eine nahe Zukunft versprochen — überhaupt kein Agio entstehen. Erschütterung des Staatskredits ist also die Voraussetzung der Entstehung des Agio's. Ausserdem aber bezeichnet er, wie schon mehrmals hervorgehoben werden musste, die Untergrenze, bis zu welcher das Papiergeld überhaupt im Werthe fallen kann — eben auch wieder wegen der Hoffnung auf Einlösung. Diese Untergrenze ist nun freilich keine feste, muss aber naturgemäss in der Regel eine sehr tiefe sein und ist beispielsweise in Oesterreich gegenwärtig gewiss weit tiefer, als das geringe Agio dies vermuthen liesse. So lange aber diese Untergrenze mit dem Agio nicht zusammentrifft — und dies wird bei nur einigermaassen niedrigem Agio immer der Fall sein — fällt diese Seite der Einwirkung des Kredits auf den Werth des uneinlösbaren Papiergeldes und daher auch auf die Höhe des Agio's ganz fort. Nur eine Ausnahme gibt es hiervon: plötzliche und starke Erschütterungen des ganzen Staatswesens, also namentlich Ausbruch eines gefährlichen Krieges. Ein derartiges Ereigniss drückt natürlich jene Untergrenze bedeutend herab. Dies hätte allerdings noch nichts zu bedeuten, wenn nicht dadurch jenes Misstrauen, welches der Verkehr der ersten Emission von solchem Papiergelde entgegen bringt, wieder von Neuem hervorgerufen würde. Der Verkehr fühlt es, dass der, von der Verwendung als Geld unabhängige, eigene Werth seines Umlaufsmittels plötzlich kleiner geworden ist und wird dadurch abermals mit Misstrauen gegen dasselbe erfüllt und möchte es daher am lieb-

sten, sowie bei der ersten Emission, jenem eigenen Werthe nachstürzen lassen. Daran hindert ihn freilich auch hier wieder sein eigener Organismus, er kann das Papiergeld, wenn nicht die Menge den Bedarf weit überschreitet, nicht in's Bodenlose fallen lassen; aber Eines bewirkt diese Krediterschütterung doch: ein rascheres Fallen des Papiergeldwerthes, also ein rascheres Steigen des Agio's, als sonst möglich wäre. So war die Erschütterung des Kredits die Ursache davon, dass das Agio in Oesterreich beim Ausbruche eines Krieges regelmässig so entsetzlich schnell in die Höhe ging (Jänner 1859: 4·6 %, Mai 1859: 40·25 %), wie es sonst, da doch die eigentliche Verminderung des Geldbedarfes erst nach dem Kriege eintritt, der Krieg selbst dagegen denselben eher erhöht, gar nicht erklärlich wäre. Aber hier, wie sonst immer, ist die Beeinflussung des Agio's durch den Kredit nur eine, wenn auch noch so starke, so doch lediglich vorübergehende, die aufhören muss, sobald die Bedürfnisse des Verkehrsorganismus wieder zur Geltung kommen.

Was endlich den Preis des Edelmetalls betrifft, so wurde ebenfalls schon mehrmals angedeutet, dass derselbe für die Höhe des Agio's von Bedeutung ist. Aber jene Motivirung, die gewöhnlich dafür gebraucht wird, ist falsch. Es wurde schon gesagt, dass diese Motivirung darin besteht, dass durch das Sinken der Edelmetallpreise die Aussicht auf Einlösung des Papiergeldes näher gerückt und daher der Kredit gebessert werde. Dass der Kredit nur bei grossen und plötzlichen Erschütterungen wirkt, wurde bereits nachgewiesen, dass solche aber beim Edelmetallpreise nicht vorkommen, ist klar. Ueberdies enthält jene Ansicht einen Widerspruch in sich selbst. Wenn nämlich wirklich durch das Sinken des Edelmetallpreises die Aussicht auf Einlösung des Papiergeldes wächst, so muss ja mit jenem ganz gleichzeitig auch der Werth des Papiergeldes fallen u. z. desto mehr, je näher jene Aussicht rückt. Dies hätte aber zur Folge, dass Papiergeld und Edelmetall gleichmässig im Werthe fielen, die Werthrelation zwischen ihnen, d. h. das Agio, doch immer dasselbe bliebe. Und selbst wenn angenommen würde, dass von diesen beiden Faktoren die Aussicht auf Einlösung, also der Kredit der stärkere wäre, so würde dies höchstens zur Folge haben, dass das Agio sinkt, aber nicht in dem Maasse, wie der Edelmetallpreis, was an sich schon eine bedeutende Abschwächung des behaupteten Einflusses des Edelmetallpreises bedeuten würde. Ueberdies ist ja jene Werthverminderung des Papiergeldes, die in Folge der näher gerückten Möglichkeit einer Einlösung in entwerthetem Edelmetalle eintreten müsste, gar nicht möglich, da

sie gleichbedeutend wäre mit einer Verminderung der Umlaufsmittel. Dass der Verkehr aber eine solche nicht zugeben kann, wurde bereits nachgewiesen. Der Verkehrswerth des Papiergeldes ist eben vom Edelmetallpreise ganz unabhängig. In dem, was oben über die Natur und den Verkehrswerth des Papiergeldes gesagt wurde, ist kein Platz für den Edelmetallpreis. Das Papiergeld schwankt, wenn es einmal das einzige Geld in einem Lande geworden ist, so unabhängig vom Edelmetallpreise herum, wie sonst etwas. Dass aber dennoch der Edelmetallpreis für das Agio nicht gleichgiltig ist, wurde schon mehrmals hervorgehoben und es wurde auch bereits angedeutet, wie diese Einwirkung des ersteren auf das letztere vor sich geht. Da das Agio die Werthrelation zwischen Edelmetall und Papiergeld bezeichnet, so muss natürlich eine jede Veränderung im Werthe des ersteren das Agio gerade so stark beeinflussen, wie die des letzteren. Sie erfolgt viel seltener und wohl nie in solchem Maasse, wie die Veränderungen im Papiergeldwerthe, aber wenn sie erfolgt, so ist sie von eben so entscheidender Bedeutung für das Agio, als eine von diesen. Es bedarf wohl keines Beweises mehr, dass ein Sinken des Edelmetallpreises das Agio vermindern, ein Steigen dasselbe erhöhen muss.

Dem Sinken der Silberpreise mag es denn auch in der That, wie häufig behauptet wird, zuzuschreiben sein, dass das Agio in den letzten 3 Jahren noch etwas (von etwa $6\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}\,^0/_0$) gefallen ist. Wenigstens ist kein Grund vorhanden, um auf eine in den letzten Jahren etwa eingetretene Erhöhung des Papiergeldwerthes zu schliessen. Eine vollkommen zuverlässige Antwort auf diese Frage könnte nur mit Hilfe einer genauen Preisstatistik gegeben werden.

Zum Schlusse muss noch ein Punkt hervorgehoben werden, der eigentlich zu den Wirkungen des Agio gehört und dort seinerzeit näher besprochen werden soll, der aber hier ebenfalls von Wichtigkeit ist und daher nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Es ist dies die Wirksamkeit, welche die Verdrängung des Edelmetalls aus dem Verkehre eines Landes auf den Weltpreis desselben äussern muss. Es ist klar, dass, wenn ein halbwegs bedeutendes Verkehrsgebiet von der Edelmetallcirkulation zu der des Papiergeldes übergeht, diess nothwendig den Weltpreis des Edelmetalls drücken muss. Natürlich müsste diese Bewegung auch im Agio eines Landes, welches bereits nicht vollwerthiges Papiergeld im Umlaufe hat, einwirken. Der Verdrängung des Metallgeldes aus Russland muss es zugeschrieben werden, dass das Agio in Oesterreich nach dem Krimkriege rascher fiel, als es sonst erklärlich wäre und ebenso muss die Einführung des

uneinlöslichen Papiergeldes in Italien und in Nordamerika auf die Bewegung des Agio's in Oesterreich in den ersten 60er Jahren gewirkt haben. Sonst wäre es unbegreiflich, wie das Agio von $52\frac{3}{4}$ % im Jänner 1861 bis zum Dezember 1862 um $38\frac{1}{2}$ %, also bis auf $14\frac{1}{4}$ % sinken konnte.

Hiermit wäre auch die letzte der Ursachen des Agio's und seiner Schwankungen in Berücksichtigung gezogen, und es dürfte nunmehr klar sein, ein wie verwickelter Prozess das Schwanken des Agio's ist. Wenn es dem Verfasser gelungen wäre, dem Leser in gleicher Weise klar zu machen, welche Faktoren das Agio beeinflussen und wie jeder einzelne derselben darauf wirkt, so wäre damit der Zweck dieser Arbeit vollständig erfüllt. Die Wirkungen des Agio und die Frage der Valutaherstellung sollen, wie bereits erwähnt, den Gegenstand einer zweiten Abhandlung bilden, die dieser demnächst folgen soll.

V.

Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen.

Von

Dr. E. Heitz.

III.

Methodologische Gesichtspunkte.

Nachdem wir im Vorhergehenden[1]) den Versuch gemacht, die allgemeinen und die besonderen Momente festzustellen, welche bei der Preisbildung hervortreten, und nachdem wir einige charakteristische Züge dieser Preisbildung selbst angedeutet hatten, wenden wir uns jetzt zu der spezifisch methodologischen Seite der Frage.

Was man auch über die vorausgegangenen Erörterungen urtheilen möge, das Resultat — und wäre es gleich nur negativ — wird allgemein zugegeben werden, dass nicht alle Preise die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen im gleichen Grade ansprechen dürfen, dass vielmehr im wirthschaftlichen Leben der Völker gewisse Preise immer und immer wieder auftreten, welche in hohem Grade lehrreich sind und so recht das Wesen des Preises als eines Centralpunktes für den ganzen Verkehr zum Ausdruck bringen. Die Frage, was für Preise erheben wir? ist also gerechtfertigt, und wird demgemäss die Forschung mit prüfender Hand das Material zu sichten haben, welches ihr das Leben darbietet. — Aber damit ist die formale Seite der Arbeit noch lange nicht erledigt, vielmehr drängen sich, durch jenen bündigeren Ausdruck hervorgerufen, alsbald zwei weitere Fragen auf: Wo erheben wir die Preise und Wie verarbeiten wir dieselben?

Aber es will uns scheinen, als wäre die Frage nach dem Was? noch nicht ganz beantwortet, als hätten wir namentlich noch einige mehr allgemeine Betrachtungen anzuschliessen, bevor wir uns zum

---

1) s. den zweiten Theil dieser Abhandlung im 26. Bande dieser Zeitschrift S. 177 ff.

Weitergehen rüsten. Sie werden vielleicht den späteren Ausführungen zur Stütze dienen und sind aus diesem Grunde an dieser Stelle eingereiht.

A. Allgemeine Erwägungen.

Was wir — es handelt sich hier zunächst immer nur um Waarenpreise — aufzusuchen und zum Gegenstand unserer Untersuchungen zu machen haben, sind nur wirkliche, am öffentlichen Markte gewonnene Preise und nicht blosse Werthangaben und Schätzungen. Man hat das entweder ganz übersehen oder nicht für so wichtig angesehen, oder man mochte sich durch gelegentliche Lücken im überlieferten Material veranlasst sehen. So störend nun auch dergleichen Unvollkommenheiten sind, die Bemühungen zur Reparatur sind kaum zu billigen, und zwar wegen der Gefahr willkürlicher Einsetzung von Ziffern und dann wegen der Missachtung des Umstandes, dass an dem betreffenden Ort und in der betreffenden Zeit keine Preisbildung erfolgt ist.

Aus formellen und materiellen Gründen muss daher auch als unstatthaft gelten, privatwirthschaftliche Mittheilungen ohne Weiteres auf die Volkswirthschaft zu übertragen bzw. sie solchen Untersuchungen unterzulegen. Wir sind ja auch schon längst darüber hinaus, von den einzelnen volkswirthschaftlichen Ereignissen direkt auf Stand und Prosperität der Privatwirthschaften zurückzuschliessen. Eine frühere, naivere Lehrmeinung — nicht die ursprüngliche — glaubte freilich genug gesagt zu haben, wenn sie die Volkswirthschaft als Summe oder gar als den Aggregatszustand der Privatwirthschaften bezeichnete. Die logischen Konsequenzen kann man sich allerdings dabei nicht klar gemacht haben, indem schon z. B. jede Vorstellung über eine Organisation der Arbeit hätte entfernt werden müssen. Dann wäre aber auch der Punkt, wo sich die Thätigkeit der Einzelnen begegnet, wo also eine Preisbildung erfolgt, nicht Durchgangs- und Ausgangspunkt für eine weitere selbstständige Entwickelung, sondern — um mit Canard zu reden — die Statik der sich entgegentretenden Kräfte, der Punkt, wo die beiden, mit gleicher Intensität sich begegnenden Kräfte sich gegenseitig aufheben und verneinen.

Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht, jeweilen den verschiedenen wirthschaftlichen Epochen eigenthümlich, derartige Indifferenzierungen vorkommen. Aber es versteht sich fast von selbst, dass diese Indifferenzierungen nicht sowohl der Gleichheit, sondern der Ungleichheit der sich gegenüberstehenden Faktoren entspringen, dass solche Fälle auch

nicht wirklich normale Gebilde sind. Vielmehr muss der ächte, wahre Preis, welcher für Produktion und Konsumtion die entscheidenden Direktionen gewährt, gewisslich ein ausserordentlich lebendiges und belebendes Moment sein. Wie aber auch im Einzelnen seiner Umgebung gegenüber der Preis sich darstelle, er selbst ist die conditio sine qua non der Volkswirthschaft und damit auch der ökonomischen Statistik.

Die privatwirthschaftlichen Ereignisse dürfen also nicht der volkswirthschaftlichen Betrachtung als spezifisches Material unterstellt werden. Wir können uns derselben zur Erläuterung einzelner Vorgänge, zur mannigfaltigeren Illustration, überhaupt zur Einführung in die Wissenschaft bedienen; sie sind uns sehr wichtig wegen der ganzen Technik der wirthschaftlichen Kräfte, wegen des Ursprungs und Verlaufs der einzelnen Motive, aber es handelt sich immer um zwei fundamental verschiedene Gebiete, zwischen welchen — das ist eine Forderung der Vernunft — keine vollständige Uebereinstimmung besteht.

Zum Glück ist auch dafür gesorgt, dass nicht allzuviel Privatwirthschaftslehre getrieben wird unter dem Namen der Nationalökonomie. Denn, aller Bemühungen ungeachtet, erfahren wir doch von den zahllosen Einzelprozessen nur einen ganz verschwindend kleinen Bruchtheil. Was hier allenfalls von Belang wäre, nämlich die Mittheilungen aus den Berg-, Hütten- und Salinenwerken, von Forst- und Domänenverwaltungen, ist innerlich so eigenartig und nimmt im Ganzen eine so eigenthümliche Stellung ein, dass an eine allgemeine Verwendung nicht zu denken ist. Gleiches gilt von den Berichten grosser, wohlthätiger Anstalten, während die eigentlichen Privatwirthschaften mit ihren Angaben spärlich und unregelmässig sind, *in ihrer eigenen Organisation, Arbeitsrichtung und Zweckbestimmung selber auch so unaufhörliche Umgestaltungen erfahren.* Die Auskunft, welche sie gewähren, stammt daher nur scheinbar aus *gleicher* Quelle, was doch für fortlaufende Forschungen eine ganz unerlässliche Vorbedingung ist. Und dann wäre erst noch zu bedenken, dass wir auch von den Privatwirthschaften hier, wo es sich um Preise und preisverwandte Dinge handelt, immer nur ein verhältnissmässig kleines Stückchen sehen. Wie Vieles geschieht, was mit dem Preise gar nichts zu schaffen hat, und wer wollte vergessen, dass eine einzige Unternehmung, ein einzelner Geschäftsabschluss über das Schicksal der Privatwirthschaft nie und zu keiner Zeit entscheidet! Kein Bauer bestellt nur mit einer Frucht seine sämmtlichen Felder, kein Kaufmann hält nur einen einzigen Artikel, unveränderlich in Grösse, Güte und Werth, so wenig als der Fabri-

kant solchen Beschränkungen sich unterwirft. — Wenn das festgehalten wird, so ergibt sich auch mit Nothwendigkeit der weitere Schluss, dass gleiche Preisabreden unter wechselnden Verhältnissen durchaus verschiedene Wirkungen erzielen.

Wollte die Wissenschaft den einzelnen Wirthschaften nachgehen und deren Ergebnisse für die Erforschung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse benützen, so müsste sie auch von vornherein darauf verzichten, an wenigen bestimmten Punkten, zu bestimmten Zeiten und nach bestimmten Grundsätzen zu fragen. Sie fände sich einem unerschöpflichen Detail gegenüber und dürfte sich doch von den grössten Anstrengungen nicht den mindesten Erfolg versprechen.

Dass wir die Volkswirthschaft um ihrer selbst willen und nicht etwa um der Folgen für Stellung und Prosperität der Einzelwirthschaften betrachten und erforschen, ist eine heutzutage wohl ganz unbestrittene Auffassung. So wenig unsere Lehre in der Kunst ausläuft, das Volk oder den Einzelnen reich zu machen, so wenig kann es des Oekonomen Aufgabe sein, dem Einzelnen die Nettorechnung zu machen und auszumitteln, ob er bei diesem und jenem Vorgange gewinnt und verliert.

Ist aber die vorbereitende Arbeit des Nationalökonomen damit gethan, dass er sich entschliesst, von privatwirthschaftlichen Verhältnissen ein- für allemal abzusehen? Wenn man das übliche Verfahren aufmerksam prüft, so wird man finden, dass man in dieser Frage bisher sozusagen völlig skrupelfrei war. Man hielt sich für vollständig gedeckt, wenn man nur die völlig heterogenen Elemente aus dem Spiel liess, und nahm mit um so unbezweifelterer Harmlosigkeit alle andern Ueberlieferungen auf, dem Kinde gleich, das nicht lange darnach frägt, ob seine Bauhölzer ganz oder theilweise aus Tannen-, Eichen- oder Buchenholz geschnitten sind.

Und doch liegen hier noch so unendlich viele Probleme für die Nationalökonomie und die national-ökonomische Statistik, ist es die höchste Zeit, mit jenen naiven Anschauungen zu brechen. Merkwürdig genug! Als Menschen wissen wir so gut, dass das volkswirthschaftliche Ganze überaus komplizirt ist, dass in den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern immer wieder gar eigenthümliche Momente, Interessen und Kräfte hervortreten; vor die spezielle wissenschaftliche Aufgabe gestellt, stellen wir uns unerfahren, nehmen ohne Ueberlegung, ohne Plan als einfache Thatsache auf, was uns von ungefähr sich darbietet, sammeln wir, als ob es auf ein blosses Sammeln

und Wissen, und nicht auf das Erkennen ankäme. Ist es die Fülle oder die Magerkeit des uns zukommenden Stoffs, so frägt man unwillkürlich, welche uns so inkonsequent handeln liess? Wir wollen diese Frage nicht lösen, zumal sie hier ganz ohne Bedeutung ist. Aber mit dem Systeme selbst muss gebrochen werden. Auch die weitere Frage kann unerörtert bleiben, ob es möglich ist, allgemeine, durchgehende Gesichtspunkte, ein festes formales Schema zu gewinnen; uns selbst wenigstens würde es schon als ein erwünschtes Ziel erscheinen, wenn es im Nachstehenden gelänge, die Richtigkeit des Grundgedankens zu erweisen und für die Forschung der nächsten Zukunft einen festen, sichern Halt zu schaffen und bestimmte Prinzipien an die Stelle aller jener Versuche und schwankenden Verfahrungsweisen zu setzen. Nur dürfen wir nicht bei der blossen Sammelarbeit stehen bleiben, sondern müssen auch die Aufgaben der ersten Verarbeitung und Sichtung etwas ins Auge fassen. —

I. Die Untersuchung muss sich quantitativ beschränken. Das hätte — die Existenz unserer Disziplin vorausgesetzt — zu alten Zeiten geschehen müssen, gilt aber insbesondere bei den heutigen wirthschaftlichen Zuständen Mittel-Europas. Wie sehr sich in diesen Ländern seit ungefähr 200 Jahren die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Produktion vermannigfacht, vertheilt und in eigenthümlicher, rasch wechselnder Weise geordnet haben, ist gar wohl bekannt. Man begnügt sich gegenwärtig nicht mehr damit, dem Boden zu entnehmen, wozu er vermöge der Lage, des Klimas und der natürlichen Fruchtbarkeit gleichsam vorbestimmt ist, sondern man hat — um es paradox auszudrücken — auch gelernt ihm zu entziehen, was er nicht enthält, und so ist an die Stelle einer nahezu völligen Ein- und Gleichförmigkeit eine Fülle und Buntheit der Bewirthschaftungsformen getreten, welche höchstens auf die Intelligenz und die Wachsamkeit des einzelnen Landwirths, aber nicht mehr auf einen gemeinschaftlichen, sachlichen Grundgedanken scheint sich zurückführen zu lassen. Das gilt in noch viel höherem Grade von der gewerblichen Thätigkeit und vom Handel. Auch die Konsumtion hat gegen früher sehr bedeutende und eingreifende Veränderungen und Erweiterungen erfahren. — All diese zahllosen und mannigfachen Ereignisse, welche doch nicht gleichmässig in Betracht kommen können und nicht immer unter einander innerlich verbunden sind, zur Untersuchung heranzuziehen, ist pure Unmöglichkeit. Will man nicht die ganze Arbeit liegen lassen, so muss man zur Wahl einer geringeren Zahl schreiten. Dann kann es sich

aber nur darum handeln, unter Berücksichtigung der im Umsatz der einzelnen Waaren sich zeigenden quantitativen Unterschiede

II. Die inneren und Qualitätsunterschiede heranzuziehen. Nicht also, was von den einzelnen Produkten hüben oder drüben, der Menge oder dem Werthe nach, eine etwas hervorragendere Stellung anzusprechen hätte, sondern, was die beiden Momente vereinigt, was in quantitativer und in qualitativer Beziehung unsre volle Aufmerksamkeit erweckt, und zwar womöglich wegen jener beiden grossen Gruppen der Produktion und Konsumtion — das ist es, was die Wissenschaft zu wählen hat. Die Schwierigkeiten, welche sie hier einleitungsweise zu überwinden hat, schlage man nicht zu gering an. Zunächst ist leicht ersichtlich, dass eine feste Regel für verschiedene Zeiten und Wirthschaftsstufen kaum zu gewinnen sein wird, dass also die Voruntersuchung immer wieder gemacht und die Gegenstände einer Wiederwahl unterstellt werden müssen. Es kommt aber noch ein Anderes in Betracht. Wenn nämlich, wie dies heute fast in allen Ländern gilt, die einzelnen Produktions- und Konsumtionskreise sich nicht mehr decken und durchdringen, die früheren direkten, genau abgemessenen Wechselbeziehungen aufgehört haben, wenn insbesondere alle Kreise von jener Beweglichkeit erfasst worden sind, die wir so oft entweder beklagen oder bewundern, dann hält es ungemein schwer, nun gerade solche Gegenstände herauszugreifen, auf welche nicht nur von dieser oder jener Seite, sondern von beiden Seiten her ein allgemeines, bedeutendes Interesse sich richtet. Und doch kommt hierauf Alles an.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf diese Grundsätze hin die hier oder dort getroffene Wahl zu mustern oder gar solche Gegenstände namhaft zu machen, welche der Beobachtung unterworfen werden müssen. Jenes würde zu weit führen und dieses uns mit unserer eigenen Theorie in Widerspruch versetzen. Aber eine kleine Randbemerkung sei uns hier doch gestattet.

Es ist uns z. B. nicht zweifelhaft, dass die Bearbeitung der Preise der vier Getreidesorten (mit und ohne Kartoffeln, Bohnen etc.) gegenwärtig einen ganz anderen Sinn hat, als früher, ohne dass man doch des Unterschiedes klar zu werden sich bemüht hätte. Zu allen Zeiten waren wohl diese Früchte am Produktions- und Konsumtionsprozess ungleich betheiligt; nunmehr haben wir es theilweise mit Einfuhrgegenständen zu thun, während die landwirthschaftliche Kultur des Landes sich andern Produkten zugewendet hat. Dass jene Artikel, namentlich so lange die eigentliche — wenn auch örtlich verschiedene — Handelsfrucht fehlt, nur ungenügend von unserer Landwirthschaft aus-

sagen, wird wohl Jeder zugeben. Es ist nun freilich beachtenswerth, dass man bald mehr, bald weniger explizit die Rücksicht auf die Konsumtion hat vorwalten lassen, aber eben damit begab man sich der Möglichkeit, jene Wechselbeziehungen zu erkunden, was man einsichtiger Weise nie hätte aus den Augen verlieren sollen.

Ueber alle diese Dinge und deren verschiedene lokale Ordnung ins Klare zu kommen, ist nicht leicht, und doch vielleicht nicht gar so schwer, sobald man überhaupt auf eine ganz thörichte Konsequenzmacherei verzichtet und über den einzelnen Formen und Ausdrücken nicht das Wesen der Sache vergisst. In der That, man darf nicht etwa davor zurückschrecken, die Preise der Brotfrucht oder des Kaffee's aus verschiedenen Ländern zu erfragen und zu vergleichen, wenn man auch weiss, dass zu jener hier der Roggen und dort der Weizen dient, oder dass den Kaffee das eine Land aus Java, das andere aus Brasilien oder Domingo bezieht u. s. f. Ebenso würden wir einen entschiedenen Vorzug darin erblicken, dass mehr, als das bisher geschehen, die eigentliche Handelsfrucht berücksichtigt wird. Es ist nicht möglich, eine bestimmte Frucht auch nur für ein einziges Land als Führerin der Bewegung aufzufinden; es kommt aber auch darauf nicht an, sondern auf die Verhältnisszahl, welche ja aus ganz verschiedenen Grundzahlen gewonnen werden kann.

Wenn wir die Beschränkung der Beobachtung auf einzelne Waaren verlangen, und zwar in diesem Sinne, dass die an denselben wahrgenommenen Erscheinungen als typisch gelten für eine grössere Gruppe von Gegenständen, so haben wir zwei Einwendungen abzuwehren.

a) Es ist bekannt und ein grosser Vorzug einer bedeutenden Anzahl von Gegenständen, dass ihre Verwendung nicht einseitig nur an bestimmte Zwecke gewiesen ist, sondern dass einmal derselbe Zweck in mehrfacher Weise erreicht, aber auch der gleiche Gegenstand verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Aus beiden Gründen ist bei vielen Erzeugnissen, wie den hauptsächlichsten Fruchtgattungen, die Preisbewegung stets eine mehr oder minder komplexe; man hätte also, wird man sagen, jeweilen den Einfluss jener Möglichkeiten auf und den wirklichen Antheil an dem effektiven Preise genau und rechnerisch festzustellen; weil aber das auch nur wahrscheinlich zu machen, ungemein schwer, gehe es nicht wohl an, einige wenige Gegenstände herauszugreifen; sie würden dadurch als selbstwerthig hingestellt u. s. f.

Dass diese gegenseitige Vertretung einzelner Gegenstände (aktiv und passiv genommen) eine grosse Rolle spielt, ist unbestreitbar; sie macht

sich auch gewiss in den verschiedenen Preisen geltend. Aber den Rahmen dieser Vorgänge zu bestimmen, ist unmöglich. Man weiss, dass die Kartoffel die Brotfrucht, Mehl und Erbsen ersetzt, man beobachtet trotz reichlicher Ernte ein Anziehen ihres Preises, wenn Roggen und Gerste missrathen; wir sind auch aus den Beiträgen von Asher zu dem Tooke'schen Werke über die rasche Preissteigerung von Reis im Frühling 1845 vollständig unterrichtet [1]). Aber ganz können wir doch nicht den Hergang erklären, noch weniger erscheint es möglich, dafür bestimmte Formeln und Grössenverhältnisse zu finden. Denn es fehlt auch nicht an ganz entgegengesetzten Wahrnehmungen. Der Preis des Roggens ist durch die Einführung der Kartoffel kaum berührt worden [2]), die Gerste hat wiederholt den Roggen im Preise erreicht, einige Male sogar überschritten. Asher erzählt uns auch von einer Ladung Buchweizen, für welche trotz enormer Weizenpreise kein Abnehmer sich in England gefunden habe [3]), und was eben jene Fruchtpreise anlangt, so wissen wir, dass ihre unaufhörlichen Wechsel keinen festen Grundsatz erkennen lässt.

Ob eine spezielle Untersuchung Bestimmtes und allgemein Verwendbares zu Tage fördern wird, muss abgewartet werden. Wir brauchen uns aber nur nach verwandten Vorgängen umzusehen, um zu erkennen, dass jene Surrogationen und Translationen ein Glied in einer neuen Kette sind, welche allerdings mit den Preisen enge verknüpft ist, aber doch wiederum selbstständigen Motiven ihre weitere Entwickelung verdankt. Wird Brot und Mehl theuer, so greift bekanntlich auch der Mittelstand zu stärkerer Kartoffel- und Maisnahrung; der Bauer verfüttert lieber sein Korn, als dass er den Hafer auf dem Markte kauft. Auch die wohlhabenderen Klassen, welche doch beliebige Brotpreise zahlen können, werden von der Theuerung mit ergriffen; sie essen wie die Andern schlechter zubereitetes und leichter ausgewogenes Brot. Und es waren gewiss ähnliche Motive, welche zur Einrichtung von Kunstmühlen, zur Fabrikation von künstlichen Weinen, zu Konsumvereinen und z. B. neuerlich in der Seidenindustrie zu den Fortschritten in der Technik des Beschwerens mit Farbe, aber auch zum Tragen wollener Stoffe u. s. f. hinführten. Solcher Beispiele sind unzählige; sie lassen uns aber ohne Ausnahme erkennen, dass der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Verfahren nur in

---

1) s. seine Uebersetzung des Tooke-Neumarch'schen Werkes Band I S. 574.

2) Kraus a. a. O. I. über den Aufkauf S. 69 ff.

3) a. a. O. Bd. I S. 581.

der kürzeren oder längeren Dauer der Krise liegt. In der That ist jenes Surrogieren und Transferieren ein Mittel nicht sowohl gegen die Preissteigerung, als gegen die Theuerung; die Bedeutung eines wirksamen Gegenmittels gegen jene kommt ihnen nicht zu. Wir sagen darum wohl richtiger, dass sie Mittelglieder zwischen zwei Gruppen von Erscheinungen sind. Es fehlt auch nicht an Fällen, wo Gegenstände, welche ein Bedürfnissgebiet völlig zu beherrschen schienen, in Folge einer plötzlichen Preissteigerung von ihrer vermeintlichen Höhe herabgestürzt sind, um nie wieder auch nur zu mässigem Ansehen zu gelangen.

Die Möglichkeit zu ersetzen und ersetzt zu werden, ist also nicht ein Argument gegen die Begrenzung in der Zahl der Gegenstände und deren Behandlung als Typen — ganz abgesehen davon, dass die Umstände ein Anderes gar nicht zulassen. Wir begegnen aber jeder Schwierigkeit, indem wir unser Hauptaugenmerk auf solche Gegenstände richten, bei welchen jene Eigenschaften besonders hervortreten. Wir verzichten darauf, jene vorübergehenden Einwirkungen zu messen und zu berechnen; die nähere Betrachtung wird und muss aber lehren, dass auf eben diesen Produkten nicht zum geringsten Theile das Wohl und Wehe der Gesammtwirthschaft ruht.

b) Wie ist aber, so wird man fragen, die Verfolgung der eben entwickelten Verschiebungen möglich, wenn sich die Forschung gleich anfangs auf ganz bestimmte Gegenstände beschränkt? Sind nicht überhaupt jene sogenannten Typen — angenommen, dass solche aufzufinden — nur auf Grund der Gesammtbetrachtung auszumitteln, also in der Weise, dass die Erfassung des Ganzen der Wahl des Einzelnen vorausgehen muss? Und endlich, darf sich die ökonomische Statistik im Hinblick auf ihre universelle Aufgabe, wenn auch noch so viele äussere Gründe dafür zu sprechen scheinen, bestimmte Grenzen stecken? —

Die Beschränkung der Forschung darf, darüber ist kein Zweifel, niemals durch blosse Bequemlichkeit veranlasst sein, wohl aber wird zu prüfen sein, ob jene nicht im Interesse der Sache selbst geboten und nothwendig sei. Der Gedanke ist gewinnend, vom Allgemeinen zum Besonderen fortzuschreiten, und auf diese Weise immer Fühlung zu behalten mit der Totalität der Erscheinungen. Zwei wichtige Momente müssen aber bei der Entscheidung nicht vergessen werden:

a) Ist es uns gegeben, jene Totalität voll zu erfassen; liegt nicht alsdann die Gefahr nahe, dass wir die einzelnen Vorgänge als gleichwerthig behandeln, und damit von der Wirklichkeit uns entfernen,

die doch eine gewisse Rangstufe zum Ausdruck zu bringen scheint? Ist nicht wenigstens zu fürchten, dass wir des Zusammenhangs vergessen, welcher sich in der Vereinigung mehrerer einzelner Gegenstände zu kleineren Gruppen kundgibt?

b) Sind die Dinge auch wirklich so gelagert, dass wir sie als ein Ganzes erfassen und übersehen können? Es ist wohl nicht abzustreiten, dass dem menschlichen Geist ein derartiges über die einzelnen Erscheinungen sich Stellen nicht vergönnt ist. Unser Wissen und unser Erkennen hat stets vom Einzelnen, vom Besonderen angefangen und erst daraus ein Ganzes zu bilden gestrebt. Wir sehen aber auch, wie die ganze Welt, so die wirthschaftlichen Prozesse nur in einzelnen Partikeln und Partikelchen. Es ist kein Land so gross, so gesegnet mit Hülfsmitteln oder so entwickelt und fertig, dass es sich nicht durch unzählige Glieder mit anderen Ländern verbunden sähe; und kein Markt ist so gross und so wichtig, dass man auf ihn für die Erforschung auch nur einzelner Waarenpreise abstellen könnte, oder dass vollends, was sich hier vollzöge, für die gesammte produktive und konsumtive Thätigkeit bestimmend wäre.

Es ist also gut gethan, nicht zu weit auszulangen, sondern langsam, Schritt vor Schritt den Weg zu gehen, und nur nicht zu vergessen, dass das Ziel nicht das Einzelne, sondern das Ganze ist. Und demnach sagen wir, scheint es, mit Hülfe anderweitiger Erfahrung und Beobachtung, nicht unmöglich darüber zur Gewissheit zu kommen, ob und welche Gegenstände das Ganze als eine Art von Mikrokosmos zum Ausdruck bringen; man wird aber dafür an diejenigen Punkte sich zu stellen haben, welche zwar nicht förmliche Zentren, aber diesen doch nahe verwandt sind, wo auch individuelle und zufällige Verumständungen kaum oder gar nicht wirksam sind.

B. Von der Bedeutung der Märkte.

Damit wird uns aber eine nähere Untersuchung über die Bedeutung der Märkte und deren Stellung im wirthschaftlichen Prozess auferlegt. Es genügt offenbar nicht zu wissen, dass und warum sie für die volkswirthschaftliche Forschung der normale Ausgangspunkt sind, vielmehr wird immer im Einzelnen das Verhältniss festzustellen sein, in welchem ein Markt für Bezug und Absatz zu seiner Umgebung steht. Die Materie des Marktwesens ist aber bis auf wenige Andeutungen kaum irgendwo zur Diskussion gebracht worden und empfiehlt sich daher, bei dieser Gelegenheit darauf näher einzugehen.

1) Während früher die Nachrichten nur an wenigen Märkten, und

auch hier nur zeitweilig gesammelt worden sind, war das Streben der Gegenwart umgekehrt darauf gerichtet, nach dieser Seite hin alle nur denkbaren Lücken auszufüllen und der Zukunft ein wirklich erschöpfendes Material (im transitiven Sinne) zu liefern. Die Erwägung lag zu Grunde, dass jeder einzelne Markt in der Entwicklung seines Landes eine Rolle zu spielen berufen sei, und dass er bestimmten sachlichen Motiven seine Entstehung zu verdanken gehabt habe, dass er daher, gleichviel, ob klein oder gross, der wissenschaftlichen Behandlung unterstellt zu werden verdiene. Und warum sollte das man nicht thun, da man in einzelnen Ländern ein nahezu fertiges und gutes Material aufgespeichert wusste?

Vom Standpunkte demokratischer Gleichstellung, selbst von demjenigen eines rüstigen Sammlers aus, lässt sich gegen dieses Verfahren nichts einwenden. Aber that man mit dieser Ehrenstellung der Kleinen und Kleinsten nicht den eigentlichen Grossen des Verkehrs unverdienten Tort an? trat man nicht gleichsam der Natur der Dinge entgegen? Es wäre auch sicherlich bei jenen anscheinend lobenswerthen Einrichtungen nicht geblieben, hätte man nicht

2) durch Mitbenützung der an den einzelnen Orten verkauften und ebenfalls verzeichneten Mengen diesen Einwand zu beseitigen geglaubt. Man that sogar noch ein Uebriges und verwob unter steter Berücksichtigung der Umsätze das Gesammtergebniss des Marktverkehrs zu sogenannten Landesdurchschnittspreisen. Wir werden an geeigneter Stelle näher zu untersuchen haben, was es für eine Bewandtniss hat mit diesem so oft als Generalmittel für die Statistik der Preise empfohlenen Prinzip. Das dürfen wir ja zugeben, dass die äussersten Härten jenes Verfahrens scheinbar gemildert wurden. Man konnte im Allgemeinen darauf zählen, dass ausserordentlich hohe örtliche Preise durch ebenso viele und ebenso weit abstehende niedere Preise ausgeglichen würden. Und wenn beide innerhalb einer grösseren Zahlenreihe wenig oder gar keinen Einfluss auf das schliessliche Resultat hatten, so war insbesondere die Benützung der Mengen geeignet, gegen die stärksten örtlichen Verschiedenheiten aufzukommen und dieselben der Mitte zu nähern. —

Das ist nun freilich noch kein sehr triftiger Grund, wohl aber fällt faktisch in's Gewicht, dass in vielen Ländern die Behandlung sämmtlicher Märkte unmöglich, dass fernerhin fast nirgends solche Angaben über die Umsatzmengen, und immer nur für einen eng gezogenen Kreis von Gegenständen beizubringen sind. Die eigenartige Behandlung hat somit, auch wenn sie an sich richtig wäre, den Nach-

theil, dass sie keine vergleichbaren Zahlen liefert. Und wenn nun wirklich das Unmögliche möglich gemacht werden könnte, so bliebe immer noch die Frage offen:

3) Nehmen alle Märkte eine und dieselbe, höchstens nach der Grösse des Verkehrs abgestufte Stellung ein?

Wenn für die Ermittelung der Preise auf die Vorgänge an den Märkten gegriffen wird, so ist männiglich darin einig, dass die Marktpreise nicht den Waaren anhaften, nicht in sie übergehen, sondern dass der wirkliche Aufwand im Grunde erst mit dem Augenblick festgestellt wird, wo die Waare in den letzten Verbrauch übergeht. Dadurch sind aber örtliche, zeitliche, persönliche und auch quantitative Verschiebungen gegeben: örtliche, weil die Waaren an einen anderen Ort, oft in ganz andere Verhältnisse verbracht werden; zeitliche, weil nur wenige in der Verarbeitungsstufe, mit welcher sie den Markt betreten, in den Konsum übergehen; persönliche, indem der Regel nach nicht Produzent und Konsument, sondern Mittelspersonen sich auf dem Markte treffen; und endlich quantitative, indem nicht selten die spätere Verarbeitung die Aufgabe hat, einen allfallsigen Aufschlag des Marktpreises zu paralysieren. — Ganz dieselben Faktoren, nur in umgekehrter Richtung, beeinflussen das Preisresultat beim Produzenten; da aber der Markt gleichweit von Produktion und Konsumtion absteht, erfahren wir von allen diesen Dingen nichts.

Wenn wir uns trotzdem an den Markt halten, so kann das nur geschehen, wenn alle jene Momente durch entgegenwirkende nicht nur im Schach gehalten, sondern geradezu übertroffen werden. Und das ist auch unzweifelhaft der Fall. Der Marktpreis ist es, welcher den Landwirth antreibt, seine Felder vorwiegend mit dieser oder jener Frucht zu bestellen, den Industriellen veranlasst, sein Etablissement zu vergrössern, mehr Arbeiter anzuwerben u. s. f. Aber auch der umsichtige Konsument wird sich nach der Preisbewegung möglichst einrichten, günstige Konjunkturen benützen und vor ungünstigen sich zu wahren suchen. Und der Kaufmann? Wenn in Hamburg der Kaffee, in Bremen der Tabak im Preise steigt, wird Jener seine Vorräthe nicht nach Maassgabe des Betrags verkaufen, den er seiner Zeit dafür bezahlt hat, und Niemand wird ihn daran hindern, denn es will ihm auch Keiner helfen, wenn er durch sinkende Preise in Verlust geräth.

Aber diese Einflüsse und Bestimmungsmomente fallen nicht etwa mit dem zusammen, was man Markt zu nennen pflegt, vielmehr werden es verhältnissmässig wenige sein, welchen die Ehre der Preisbildnerschaft, oder, um nicht einen zweideutigen Ausdruck zu gebrauchen,

der Führerschaft und „leading head“ zuerkannt werden muss. Befinden sich doch allein in Bayern nicht weniger als 104 Getreidemärkte, doch in der Weise, dass auf 38 derselben im ersten Quartale 1874 von Waizen respektive Roggen nicht einmal je 200 Scheffel monatlich umgesetzt worden sind. Und nun vergegenwärtige man sich überdem noch die unregelmässigen Preisschwankungen gerade der kleinen Märkte, um zu ermessen, dass sich Niemand an diese kehren kann, aber auch weiterhin, dass dieselben höchstens ähnlich einzelnen Produzenten, Konsumenten und Händlern in ihrer eigenen Wirksamkeit von jenen grossen Orten abhängen, dass sie Trabanten sind, dass sie von Gunst und Ungunst der grossen Plätze leben, wie die Klienten von dem allmächtigen Patrizier des alten Roms. Für eine Reihe von Artikeln und Gegenständen, namentlich ausländischen Ursprungs, wird die Richtigkeit dieser Behauptung zugestanden werden, aber man möchte hinsichtlich der wichtigsten Produkte unserer Landwirthschaft ein Anderes behaupten. Es ist auch richtig: die Stellung, welche Liverpool für die Baumwolle, London für die Edelmetalle, Bremen für den Tabak und Hamburg für den Kaffee haben, wird bei den Früchten i. e. S. ein einzelner Markt niemals erringen können. Naturgemässer sind jedenfalls die kleineren Umschreibungen, aber es ist dabei nicht so, dass jeder, auch der kleinste Markt ein eigenes lebenskräftiges Prinzip in sich schliesst. Die Beschränkung auf eine möglichst geringe Zahl von Märkten kann an sich nicht Ziel der Wissenschaft sein, wohl aber ist von entscheidender Bedeutung jenes Kriterium der Preisführerschaft, ist die Thatsache, dass von einem bestimmten Orte eine maassgebende, unmittelbare, zeitlich zusammenfallende Wirkung auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes oder Gewerbes ausgeht.

Der Nachweis eines solchen Einflusses ist nur von dem zu erbringen, der die in Frage stehenden Märkte genau kennt und nicht lediglich an ein paar dürftige Mittheilungen gebunden ist. Auch ist das Material, soweit wir es kennen, für eine derartige Feststellung ganz unzureichend. Wenn dessenungeachtet, um ein Beispiel anzuführen, aus der Marktbewegung der oberbayerischen Schrannen zu zeigen versucht wird, dass ganz verschiedenartige Verhältnisse vorliegen, dass wir es mit von der Preisbewegung unabhängigen Beziehungen oder rein örtlichen Vorgängen zu thun haben, so wäre damit jene Behauptung wenigstens wahrscheinlich gemacht. Freilich ist das bayerische Material ungleichartig, indem noch im Jahre 1871 auf allen 30 Schrannen nach Scheffeln, später aber theilweise nach Hektolitern und theil-

weise nach Zentnern notiert wurde; aber es ist das einzige, welches sog. absolute Vollständigkeit darbietet. (Bei der Zusammenfassung aller Schrannen [28 bis 30, bezw. 8 bis 10] sind die Preise einmal auf rein arithmetischem Wege und dann [nach Mayr] mit Berücksichtigung der Umsatzmengen berechnet.) — *S. Tafel auf S.* 330 *u.* 331.

Diese Zahlen dürfen höchstens als Anhalt dienen für eine eingehende Prüfung der in Rede stehenden Verhältnisse; es sind blosse Umrisse, welche erst bei grösserer Annäherung bestimmte Gestalt erhalten. Ist es aber gegen die Objektivität der Statistik, wenn wir einige Vermuthungen als nahe liegend bezeichnen?

a) Die Annahme einer gewissen Gravitation ist ganz unabweisbar.

b) In der ersten Periode, wobei die Schrannen des ganzen Regierungsbezirks enthalten sind, steht der Durchschnittspreis unter, in der zweiten, wo nur wenige Schrannenangaben benützt werden konnten, unter und über dem Münchner Preise, aber beidemal in ganz unregelmässigen Abständen.

c) Dagegen kommt der Fall in diesen 48 Notierungen nur verschwindend selten vor, dass auf der einen Seite die Preise steigen, während sie auf der andern fallen, oder umgekehrt. Die Richtung der Preisbewegung scheint mit der Jahreszeit, oder richtiger mit der in verschiedenen Monaten durchaus wechselnden Lage der kleinen Märkte zu wechseln, wie denn hervorgehoben zu werden verdient, dass in den Monaten Juli bis November 1873, also während und gleich nach der Ernte, die Durchschnittspreise der 8, bzw. 9 Schrannen unter, später aber über denen Münchens stehen.

d) Ebenso ungleich und anscheinend durch die Jahreszeiten bedingt sind die hüben und drüben, namentlich aber die auf den kleinen Märkten verkauften Mengen. Wäre nicht anzunehmen, dass die kleineren Umsätze im Winter und Frühjahr zu nicht geringem Theile von Münchner Getreidehändlern beschafft werden, während sonst eine Abfuhr der Vorräthe dahin erfolgt?

e) Die Zugrundelegung der verkauften Mengen bei Berechnung der Durchschnittspreise vermag weder das Gesammtresultat den Münchner Zahlen um vieles näher zu bringen, noch auch überhaupt den Gang der Preiskurve zu regulieren[1]).

---

1) Das würde sich vielleicht noch schärfer gezeigt haben, wenn eine rein arithmetische Preisberechnung für die Münchner Schranne hätte angestellt werden können. Nun werden zwar von dort die Wochenergebnisse mitgetheilt; wir unterliessen aber deren Benützung, weil wir nicht sicher waren, ob nicht zwei Märkte wöchentlich abgehalten werden.

	Roggen					
	Preise			Mengen		
	München allein	Oberbayr. Schrannen ohne Rücksicht auf Umsatz	Oberbayr. Schrannen mit Benützung der Umsätze	Umsatz an der Münchner Schranne	Umsatz an den übrigen oberbayr. Schrannen	Antheil Münchens am Gesammtumsatz in %
1871.	vom Scheffel					
Januar	15,28	14,44	15,6	6869	8989	43,4
Februar . . .	15,55	15,37	15,39	7639	8633	46,8
März	15,9	14,29	14,46	7314	8531	45,9
April	14,58	14,31	14,39	9655	9386	50,6
Mai	14,56	14,39	14,49	6824	8316	45,1
Juni	14,37	14,41	14,24	7493	9428	44,2
Juli	14,26	14,37	14,13	10124	10996	47,9
August	13,45	13,54	13,37	7019	8692	44,6
September . . .	14,20	14,33	14,14	10146	10205	49,9
Oktober . . .	16,17	15,38	15,50	8524	8654	50,3
November . . .	16,18	16,5	16,2	9698	9504	50,8
Dezember . . .	15,55	15,33	15,52	11968	8611	58,2
1873.	vom Zentner					
Juli	6,4	6,3	6,1	12586	6335	63,2
August	6,31	6,23	6,25	16144	7630	67,8
September . . .	7,24	7,36	7,18	15450	7905	46,2
Oktober . . .	7,35	7,34	7,29	17003	5919	68,6
November . . .	7,39	7,46	7,36	9313	4413	68,0
Dezember . . .	7,32	7,41	7,33	9570	2430	79,7
1874.						
Januar	7,19	7,36	7,20	11521	2704	81,2
Februar . . .	7,21	7,41	7,25	7914	2655	73,9
März	7,24	7,47	7,20	8856	2796	76,6
April	7,3	7,32	7,8	7193	3094	71,2
Mai	7,26	7,53	7,34	6363	3106	68,4
Juni	7,1	7,31	7,9	5318	3297	61,8

	Waizen					
	Preise			Mengen		
	München allein	Oberbayr. Schrannen ohne Rücksicht auf Umsatz	Oberbayr. Schrannen mit Benützung der Umsätze	Umsatz an der Münchner Schranne	Umsatz an den übrigen oberbayr. Schrannen	Antheil Münchens am Gesammtumsatz in %
1871.	per Scheffel					
Januar	22,59	22,12	22,19	10755	16442	39,5
Februar . . .	23,56	23,4	23,24	10831	15834	40,6
März	23,21	22,21	22,31	9911	17281	36,4
April	23,19	22,33	22,48	13311	16846	44,3
Mai	23,31	22,35	23,2	11366	15980	42,0
Juni	23,52	23,30	23,31	11996	16563	41,9
Juli	24,17	24,8	24,5	13335	14305	48,0
August	24,45	23,52	24,6	8993	13212	40,5
September . . .	24,50	24,3	24,7	14251	16124	47,5
Oktober . . .	26,56	24,30	26,18	9679	13528	41,7
November . . .	25,23	25,23	25,36	10038	13049	43,4
Dezember . . .	26,1	24,40	24,40	13850	14672	48,3
1873.	vom Zentner					
Juli	8,51	8,38	8,44	18129	6491	73,7
August	8,40	8,26	8,34	26782	5832	82,2
September . . .	9,7	8,56	9,1	20903	7189	74,4
Oktober . . .	9,21	9,11	9,16	23127	7537	75,3
November . . .	9,22	9,20	9,21	18755	5708	76,6
Dezember . . .	9,9	9,14	9,9	17847	10819	72,3
1874.						
Januar	9,3	9,13	9,3	22725	2538	89,3
Februar . . .	9,8	9,11	9,8	16653	3168	84,5
März	9,2	9,7	9,3	18005	3063	85,4
April	8,58	8,57	8,59	15956	4819	76,8
Mai	9,7	9,16	9,9	20121	3633	84,6
Juni	8,45	8,46	8,44	17790	3041	85,4

f) Sollte nun aber auch die Annahme, von welcher wir ausgehen, dass nämlich für Ober- und Niederbayern München der wichtigste Absatz- event. Bezugsort ist, jetzt nicht mehr richtig sein, so müsste man doch insofern die obigen Zahlen gelten lassen, dass auf den kleinen Märkten zufällige Verhältnisse einen viel bedeutenderen Einfluss ausübten, als in München, und darüber besteht wohl kein Zweifel, dass die ökonomische Statistik gut daran thut, dieselben möglichst fern zu halten.

4. Wenn die unter 3, b u. d. ausgesprochene Vermuthung durch weitere Nachforschung zur vollen Gewissheit erhoben sein wird, so bildet sie eine höchst werthvolle Bestätigung einer durch andere Thatsachen gewonnenen Belehrung, dass nämlich bei den Märkten die Quantitäten als solche durchaus in zweiter Linie stehen und stehen müssen. Wir stehen nämlich vor der ganz unzweifelhaften Thatsache, dass von der ungeheueren Masse der produzierten und konsumierten Waaren nur eine verschwindend kleine Quote den öffentlichen Markt passiert.

Das ist auf den Binnenmärkten, — denn bei den Seehandelsplätzen bedingen andere Umstände ein Anderes — wohl zu allen Zeiten der Fall gewesen und hat auch von allen oder weitaus den meisten Waaren gegolten, so dass selbst künstliche Beschränkungen die natürliche Gestaltung der Dinge nicht zu ändern vermochten. Ein Blick in die Welt hinaus belehrt uns zudem, dass die Loslösung des Handels vom öffentlichen Markte im Lauf der letzten Jahrzehnte, und zwar in gewaltigen Proportionen fortgeschritten ist. Davon zeugt das Verschwinden zahlreicher Mittelplätze, die im kaufmännischen Verkehr früherer Zeit eine ziemliche Rolle spielten, der Rückgang der Messen u. a. m. Aber auch bezüglich derjenigen Gegenstände, welche Marktartikel par excellence sind, wird uns die allgemeine Beobachtung bestätigt, und zwar gerade aus den Ländern, wo von Alters her der Getreideverkehr unter obrigkeitlichem Schutz und Schirm gestanden hat. So entnehmen wir dem Buch von Seuffert, dass 1854, verglichen mit einem mittleren Ernteertrage des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, der Marktumsatz an Waizen ungefähr 70 Prozent, an Gerste 29, an Hafer 20 und an Roggen kaum mehr als 7 Prozent von der auf die einzelnen Früchte entfallenden Menge betragen hat. Damals besass aber Bayern nur wenige Eisenbahnen, und wird ausserdem berichtet, dass der Schrannenverkehr in jenem Jahre wegen seiner hohen Preise ungewöhnlich lebhaft war, was S. zu einer allgemeinen Betrachtung über den Werth des Schrannenwesens führt. Noch bestimmter lauten die Nachrichten aus dem Nachbarlande Würtem-

berg. Dasselbe hatte niemals einen sehr regen Marktverkehr. Der Roggen, kein so allgemeines Nahrungsmittel wie im übrigen Deutschland, nimmt am Marktumsatz mit wenig über 5 Prozent Theil, während auch hier Weizen und Hafer den wichtigsten Gegenstand des Marktverkehrs bilden. Mit dem Bau der Eisenbahnen aber, woneben die modernen Kreditverhältnisse und merkwürdiger Weise die Einführung des Gewichts als verbindliche Verkaufseinheit genannt wird, bahnte sich eine rasche rückläufige Bewegung den Weg, welche erst einhielt, als sich der Verkehr auf ein Minimum reduziert hatte, vielleicht, als er ohngefähr auf dem Bedarf der ausländischen Käufer angelangt war.

Mit dieser Thatsache hat sich aber die Statistik auseinanderzusetzen, und ziehen wir daraus zunächst den bereits angedeuteten Schluss, dass die als Kriterium des Markts verlangte Preisführerschaft nicht in erster Linie von den in praesenti umgesetzten Mengen abhängen kann. Wir knüpfen daran noch andere Folgerungen bezüglich der Benützung der einzelnen Marktberichte. Davon aber an geeigneter Stelle.

5. Noch haben wir übrigens eines Umstandes zu gedenken, der um so mehr der Beachtung werth ist, als er nicht am wenigsten dazu beigetragen hat, die Statistik der Märkte so sehr ins Breite wachsen zu lassen. Man machte überall die Erfahrung, dass der Preisstand nicht nur der einzelnen Länder, sondern auch der einzelnen Landestheile sehr ungleich, man könnte sagen von typischer Verschiedenheit ist, und gerade die Statistik hat es sich nirgends nehmen lassen, auf diese gewiss beherzigenswerthe Thatsache wiederholt hinzuweisen. Wunderbar ist freilich die Erscheinung an sich nicht. Es ist nichts natürlicher, als dass alle die Momente, welche dem Lande und dem Volke ihre Eigenart verleihen, Lage, Klima, Geschichte, Beschäftigung, Sitte u. dergl. sich mit grösserer und geringerer Deutlichkeit auch in den kleineren Abschnitten spiegeln, zumal die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate oft zufällig oder neueren Datums ist, jedenfalls aber nur ein Kulturmoment neben anderen bildet. Doch handelt es sich auch hierbei nicht um konstante Grössen, vielmehr werden durch diese oder jene Umstände Veränderungen und Verschiebungen herbeigeführt, welche die Statistik der Preise bzw. die Wirthschaftsgeschichte nicht ausser Acht lassen darf. Das darf gewiss auch da nicht ganz unterbleiben, wo es sich — rein theoretisch — um die Gesetze der Preisbildung handelt. Aber wohl gemerkt, gleiche oder ähnliche Ursachen unter verschiedenen Verhältnissen können ganz ungleiche Wirkungen

hervorbringen, letztere sind auch ganz verschiedener Remeduren fähig. Wir glauben nicht zu irren, dass gerade an den Preisen, wo bald lokale, bald allgemeine Motive sich zeigen, vor den Forscher manchmal die schwierigsten Probleme gestellt sind, und dass nur eine sorgfältige Prüfung und Vergleichung aller denkbaren Faktoren die Bürgschaften einer richtigen Lösung gewährt. Um sich daher von Irrthümern und Trugschlüssen frei zu halten, wird die Forschung sich gerade hier mit einer Reihe von Kautelen zu umgeben haben und jedenfalls die Allgemeinbeobachtung erst dann einleiten, wenn die einzelnen örtlichen Erscheinungen voll erfasst und in ihrem innern Werthverhältniss abgewogen sind. Mit anderen Worten: der Synthese muss die Analyse vorausgehen. — Betrachten wir aber den Weg, welchen man meistens gegangen ist, so finden wir, dass man sich die Arbeit zu sehr vereinfacht hat, und dass insbesondere die Zusammenfassung der Marktangaben in sogen. Landesdurchschnittspreisen in einem Stadium der Untersuchung vorgenommen worden ist, welches noch sehr weit entfernt war von dem eigentlichen Abschlusstermin.

Das zeigt sich schon formal in dem allgemein üblichen Verfahren, bei der Bildung von Landesdurchschnitten die einzelnen Märkte als gleichwerthig zu setzen, obschon dieselben ganz ungleich über das ganze Land vertheilt, überhaupt materiell ungeheuer verschieden sind. Nehmen wir ein nahe liegendes Beispiel. — Bis in die allerneueste Zeit wurden in Preussen bei den Veröffentlichungen über den Stand der „wichtigsten Nahrungsmittel für Menschen und Thiere“ die Berichte von 81 Märkten verwendet. Werden nun mit einander verglichen der Antheil der einzelnen (alten) Provinzen an jenen Märkten und die in jeder dieser Provinzen durchschnittlich auf einen Markt entfallende Bewohnerzahl, so erhält man nachstehende Reihen:

	Von den 81 Märkten kommen in $^0/_0$ auf	Bewohner auf 1 Markt kommen in
Preussen	16,0	229528
Posen	9,9	185694
Brandenburg	6,2	493552
Pommern	6,2	277948
Schlesien	16,0	260822
Sachsen	9,9	124467
Westphalen	16,0	169252
Rheinprovinz	19,8	200987
Oestliche Provinzen	64,2	259944
Westliche Provinzen	35,8	166683

Da Preussen im Jahre 1861, auf welches sich diese Ziffern beziehen, ungerechnet Hohenzollern-Sigmaringen und das Jahdegebiet, nicht ganz 18 Millionen Seelen umfasste, so stehen nur drei Provinzen über der Durchschnittszahl, Brandenburg aber gleich um volle hundert Prozent. — Man könnte aber einwenden, dass für die Märkte die städtische Bevölkerung die natürlichere Basis ist und nicht die Gesammtbewohnerzahl, und lassen wir darum einige darauf bezügliche Angaben folgen.

Auf 1 Markt kommen	Städte	Städtebewohner	Antheil an der städtischen Bevölkerung des Landes
Preussen	10,74	48692	11,3 %
Posen	5,67	80403	7,2 %
Brandenburg . . .	3,65	237559	21,2 %
Pommern	6,94	82003	7,4 %
Schlesien	9,03	55546	13,1 %
Sachsen	5,55	93027	13,3 %
Westphalen . . .	13,00	31905	7,4 %
Rheinprovinz . . .	14,40	66807	19,1 %
Oestliche Provinzen	6,52	70904	73,5 %
Westliche Provinzen	13,79	51196	26,5 %

Die hier zu Tage tretende Ungleichheit der Glieder muss einem statistisch reinen Gemüth sehr befremdlich erscheinen, namentlich wenn sie ohne weitere Erörterung auf die Untersuchung der Preisverhältnisse angewendet wird. Dazu kommt noch, dass die Bevorzugung der westlichen Provinzen (Westphalen und Rheinland) wegen ihrer konstant höheren Preise einen recht starken Einfluss auf den Landesdurchschnitt ausüben, wogegen die mittleren Provinzen Brandenburg und Sachsen, jenes wegen Berlins und dieses wegen seiner intensiven Grossgutswirthschaft hervorragend, verkürzt zu sein scheinen. Wir sagen scheinen, denn die Möglichkeit muss noch immer zugegeben werden, dass die getroffene Wahl vor einer unparteiischen und sorgfältigen Prüfung Stich hält. — Die Wahrscheinlichkeit spricht allerdings nicht dafür.

6. Unsere Skizze über die Stellung der Märkte zur Preisbewegung wäre unvollständig, hätten wir nicht noch eines Faktors gedacht, welcher bei Aufnahme von Marktberichten in die Reihe der statistischen Beobachtungsstationen von nicht geringer Bedeutung ist, des Handels. Es mag auffallen, dass wir demselben nicht eine viel wichtigere Stelle anweisen, und müssen wir uns leider versagen, unseren

Standpunkt näher zu begründen. Man hat unserer Ansicht nach den Handel entschieden zu hoch gestellt und gerade das, was gemeinhin als das unzweifelhafteste Verdienst dieser Institution angesehen wird, nämlich ein maassgebender Einfluss auf die Preisbildung, gerade das kommt ihm nicht zu. Offenbar sind die äusseren Mittel, mit denen er operiert, und die Voraussetzungen, unter welchen er arbeitet, mit wirklichen inneren Qualitäten verwechselt worden. Der Handel, das sei hier nur kurz angedeutet, ist für unsere Bedürfnisse und unsere Thätigkeit gewiss von allgemeinster Unentbehrlichkeit; aber diese bevorzugte Stellung wird zum wahren Segen und erhält eine innere, feste Schranke nur durch die Thatsache einer nahezu völligen Unfähigkeit, auf die Preisbildung in letzter Linie zu wirken [1]). Die Voraus-

1) Man wird dieses in „letzter Linie" vielleicht als eine Ausflucht betrachten wollen oder doch daran festhalten, dass nicht sowohl die letzten Prinzipien des volkswirthschaftlichen Lebens, als eben jene täglichen Wechselfälle die entscheidenden Merkmale sind. Letzteres, wenn wahr, wäre wirklich für die ganze volkswirthschaftliche Lehre entschieden verderblich und bedeutet wohl nicht mehr und nicht weniger als deren Verneinung. Liegen die Dinge aber wirklich so schlimm?

Mir scheint, es laufe bei dieser so wichtigen Frage über die Stellung des Handels in der Volkswirthschaft zunächst eine Ungenauigkeit im Ausdruck unter. Man identifiziert nämlich schlechtweg Handel und Spekulation. Was den ersteren anlangt, also die eigentliche Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten, so ist wohl zugegeben und liegt auch schon im Worte selbst, dass er zwar ein Selbständiges, ein Unabhängiges neben jenen zwei Gruppen ist, aber doch wohl nur — im Dienste der Gesammtheit — als ein vereinendes, versöhnendes Mittelglied. Und dieweilen über den Umfang der Konsumtion immer und überall der Ertrag der produktiven Thätigkeit entscheidet und entscheiden muss (s. den zweiten Theil unsrer Abhandlung an mehreren Stellen), so wird richtiger Weise die Aufgabe des Handels darin bestehen, dass er erräth und zum voraus zu bestimmen sucht, wie sich in den verschiedenen Kreisen die nähere und entferntere Zukunft gestalten wird.

Prinzipiell gefasst ist also jedes „Handeln" auch ein Spekulieren. Nur dass wir es bei dem letzteren mit einigen spezifischen Formen und Erscheinungen zu thun haben, welche dort nicht nothwendig vorkommen, und *dass wir die augenblicklichen Gestaltungen des Marktes gerne als* **von der Spekulation erzeugt** *ansehen, weil sie oft genug* **in dem Gewande der Spekulation** *und unter deren Aegide auftreten.* — Selbst bei dem eigentlichen Differenzgeschäfte, so paradox es klingen mag, fehlt die Beziehung auf wirkliche Bedürfnisse nicht, und das Eigenthümliche ist hier nur, dass man nicht mit bestimmten Quantitäten sich an das Schicksal der Waare anhängt. Es steckt also immer etwas dahinter, und wenn der Markt flau, stockend oder zuversichtlich ist, so rührt das nicht vom Belieben der Kaufleute her, sondern von den Aussichten der Produktion und Komsumtion, von den politischen Verhältnissen etc. Nur wollen wir das nicht vergessen, dass zuweilen allerdings die Spekulation, die übrigens von dem eigentlichen, kaufmännischen Geschäft unabhängig gedacht werden muss, ihr „loses" Spiel treibt, dass sich Koterieen bilden, dass der Markt mit allerhand Nachrichten, bald im steigenden, bald im sinkenden Sinne bestürmt und allar-

setzungen für eine bezügliche Untersuchung sind noch nicht gegeben, aber wenn die Macht des Handels in diesen Dingen kaum zu erweisen sein wird, so scheint es fast noch merkwürdiger, worauf doch die Mittheilungen aus verschiedenen Staaten mit aller Bestimmtheit hindeuten, dass sogar das Verkehrswesen eine sehr beschränkte Wirkung auf diesem Gebiete hat.

An dieser Stelle beschäftigt uns ein ganz spezieller Fall, wo nämlich der Handel einen Markt zu bilden im Stande ist, welcher mit seiner näheren Umgebung keine oder nur sehr geringe Beziehungen unterhält. In einem solchen Falle ist die Möglichkeit gegeben, dass auf dem Markte eine Preisbewegung stattfindet, welche von der des Orts selbst nicht beeinflusst wird, noch auch auf dieselbe zu wirken vermag. Wenn man also z. B. die Marktberichte eines Landes zusammenfasst (s. oben Nr. 5), müsste jener Ort ungefähr so behandelt werden, wie die Garnison bei Ermittelung der Wohnbevölkerung einer Stadt oder die Todesfälle eines Krankenhauses bei der Mortalität eines Quartiers.

Dass Märkte vorkommen, welche für den Handel gleichsam nur das Geschäftsdomizil vorstellen ohne eigentlichen Wohnsitz, ist sicher, und kann man sogar annehmen, dass, wenigstens vorübergehend, derartige Gebilde unter den gegenwärtigen Verhältnissen leichter entstehen als sonst. Und es ist auch nicht schwer sie aufzufinden, denn sie werden nahe bei denjenigen Gegenden und Ländern zu suchen sein, welche ihren Bedarf aus eigner Arbeit nicht decken; sie werden auch vorwiegend nur bei den Gegenständen des täglichen Verbrauchs vorkommen.

Obschon nun gewiss eine der interessantesten Untersuchungen auf diesen Punkt zu richten wäre, gebricht es daran zur Stunde noch ganz, und ist das Urmaterial kaum dazu angethan, eine Forschung anheben zu lassen. Dennoch möchten wir einen ersten Ansatz liefern.

Wir haben gesehen [1]), dass die Fruchtpreise des schwäbischen Landes ebenso verschieden sind, wie der Umsatz an den einzelnen Märkten, dass insbesondere die Gegend zwischen Donau und Boden-

---

miert wird, und dass namentlich in denjenigen Branchen, welche einen rein internationalen Charakter tragen, die Spekulation einige Zeit hindurch mit einiger Freiheit sich bewegt, dass endlich jede Zeit ihre besonderen Spekulationsartikel hat d. h. solche, bei welchen Produktion und Konsumtion nicht ihre gewiesenen Bahnen gehen. — Aber alles in allem genommen, glaube ich, dürfte unsere Auffassung von der Wahrheit nicht gar zu weit abstehen, denn selbst in diesem zuletzt erwähnten Falle ist, genau gesehen, die Spekulation nicht so unabhängig, wie sie es uns glauben machen möchte.

1) Vgl. den ersten Theil dieser Abhandlung Bd. XXVI S. 74 ff.

see nach beiden Richtungen hin hervorragend ist. Wir erfahren, dass der Marktverkehr in Ulm, Bieberach u. s. f. hauptsächlich wegen der Ausfuhr nach der Schweiz, nach Tyrol und Vorarlberg so belebt ist, und so liegt die Frage nahe, ob nicht diese Erscheinungen auf eine und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, denn es kommt hinzu, dass jener Landestheil verhältnissmässig fruchtbar ist und jedenfalls den eigenen Bedarf deckt, ohne freilich zugleich allein die grossen Mengen zu liefern, welche ins Ausland geführt werden. Die Antwort wäre vielleicht bei den Brotpreisen zu suchen. Ist der Handel eine Zugabe und lediglich durch die äussere Lage bedingt, und schöpft er seine Waaren zum grösseren Theil aus anderen Gegenden, so ist sehr wohl denkbar, dass die Märkte für das Getreide höhere Preise notieren, als sich nach dem Stande der Brotpreise annehmen lässt, bzw. dass letztere niedriger sind, als die gewöhnliche Kalkulation zuliesse. — Nun kann aber aus den Mittheilungen, wie sie die würtembergischen Jahrbücher und die Handelskammerberichte enthalten, nichts entnommen werden, denn es sind von den einzelnen Orten nur gelegentlich die Frucht- und gar nur sehr zerstreut die Brotpreise angeführt.

Dankbarer, weil die Verhältnisse stabiler zu sein scheinen, aber auch schwieriger wäre die Aufgabe im bayerischen Bezirke Schwaben-Neuburg. Hier ragen unter vielen Schrannen besonders 6 hervor, Augsburg, Kemten und Lindau in der Richtung nach dem Bodensee sich folgend; an der schwäbischen Grenze liegen Nördlingen, Mündelsheim und Memmingen. — An Mannigfaltigkeit der Preise sind die Marktberichte des Bezirks gewiss unübertroffen, das Merkwürdigste ist aber, dass bei den gleichen Fruchtgattungen die Preise jener Märkte sehr stark und in konstantem Verhältniss von einander abweichen und sich, als hätten sie die Verschiedenheit der Absatzgebiete zur Darstellung zu bringen, in jene zwei Gruppen theilen. Wir wären in der That verlegen, eine andere Erklärung zu geben als die, dass die Waizenmärkte von Kemten und Lindau mit ihrer Umgebung nichts gemein haben. Leider sind nun die Brotpreistafeln, obwohl sie für die neueste Zeit vorliegen, zur Vergleichung nicht vollständig genug, wobei übrigens zuzugeben ist, dass die von uns ins Auge gefasste Auskunft der Brotpreise erst noch die Probe zu bestehen hätte. Dafür möchte einigen Anhalt der Roggen gewähren, welcher, wie wir wissen, nicht eigentlicher Handelsartikel ist, und auch da, wo er über den Markt geht, nur zur Deckung des auf andere Weise zufällig nicht befriedigten Ortbedarfs dient. Wir geben im Folgenden, was sich ohne allzugrosse Ausführlichkeit aus dem Werke von Seuffert und der Zeitschrift des bayerischen statistischen Büreaus entnehmen lässt.

	Waizen (Kernen)					Roggen					Roggenbrot gewöhnliches			Roggenbrot feines			Waizenbrot		Waizenmehl, feines	
	Landshut	München	Augsburg	Lindau	Nördlingen	Landshut	München	Augsburg	Lindau	Nördlingen	Landshut	München	Lindau	Landshut	München	Lindau	Landshut	München	München	Lindau
1815—1825	16,52	19,30	17,49	20,9	15,50	13,30	13,57	13,40	14,17	13,56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826—1835	11,55	14,15	13,33	15,15	12,24	8,40	9,30	9,25	10,36	9,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836—1845	15,25	—	15,40	17,40	14,53	9,27	10,4	10,28	12,2	10,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1846—1855	19,5	21,47	21,8	23,15	20,24	15,1	15,53	16,11	17,15	16,32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1815—1855	15,34	17,34	16,55	19,8	16,8	11,24	12,23	12,25	13,34	12,43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Qut. 1873	—	8,56	—	9,25	8,46	—	6,40	—	6,30	7,25	7,0	5	6	8,1	7	7,3	10	14	10,2	9
IV. „ 1873	—	9,17	—	9,50	10,9	—	7,35	—	7,16	8,7	6,1	5,2	6	9	7	8	11	14	10,3	9
I. „ 1874	—	9,4	9,18	9,40	9,27	—	7,18	7,27	7,43	7,47	6,1	5,2	6,2	9	7	8	12	14,1	10,3	10
II. „ 1874	—	8,57	9,29	9,29	9,12	—	7,10	7,21	7,18	7,23	6,2	5,2	—	9	7,1	8	12	15	10,3	10

Das Stückwerk der neueren bayerischen Mittheilungen wird auch von uns um so schmerzlicher empfunden, als manches Wissenswerthe dahinter zu stecken scheint. Man sieht übrigens aus diesem Beispiel, wie riskiert die Herausgabe sogen. Urmaterials ist, wenn es nicht gründliche Bearbeitung und damit materielle Prüfung erfahren hat. Wir haben schon grosse Mühe, uns zu erklären, wie es möglich ist, dass Waizenmehl in Lindau billiger zu stehen komme, als in München; wie ist es aber möglich, dass man in Landshut um so viel theureres Roggenbrot isst, als in der Hauptstadt? Fast ganz Niederbayern hält noch an dem Hohlmaass als Verkaufsgrundlage fest, und konnten darum die jüngsten Preise von Landshut nicht wiedergegeben werden. Nehmen wir indess an, dass der Roggen in Niederbayern um etwa 10 Prozent gegen die Preise von München noch heute zurücksteht, so würde für das Brot, welches daraus bereitet wird (vorausgesetzt dass die Mittheilungen wirklich zuverlässig sind) eine ganz enorme Differenz zu Ungunsten des Lokalverbrauchs herauskommen.

Wie dem aber auch sei, soviel geht aus der kleinen Tafel mit Gewissheit hervor, dass der Handel, oder sagen wir genauer, der Ausfuhrhandel einzelne Märkte, wenn nicht ganz, so doch in ihren wesentlichen Verrichtungen beeinflusst und aus dem intimen Kontakt mit der Umgebung loslöst. Bedenken wir, dass Bayern ein wichtiges Durchgangsland für das aus dem Osten kommende Getreide ist, und dass vermöge der eignen Ueberschüsse in der Produktion die Manipulation des Umschlags und Handwechsels verhältnissmässig leicht auch heute noch im Lande festgehalten werden kann, so liegt allerdings ein Fall vor, welcher einer eingehenden, auch allgemein lehrreichen Prüfung unterstellt zu werden verdient [1]).

7. Noch müssen wir aber mit einigen Worten des sog. Viktualien-Marktes gedenken. Wenn wir nämlich, ohne damit den allgemeinen Boden zu verlassen, den Gedanken äussern, dass neben der Aufzeichnung der 4 oder 5 Fruchtgattungen auch die eigentliche Handelsfrucht aufgenommen werden sollte, so liegt darin nur die Ausführung unserer frühern Betrachtung über die Bedeutung einer richtigen Wahl. Es geschieht das auch nicht wegen des Preisstandes der Handelsfrucht als solchen, sondern wegen der Beziehung zu den übrigen

1) Wir erinnern an die kleine Tafel über hannöversche Preise (Jahrbücher Bd. XXVI S. 160/1), nach welcher die Roggenpreise in Osnabrück verhältnissmässig tief, die Waizenpreise aber ungemein hoch stehen Es ist mehr als wahrscheinlich, dass hier ganz ähnliche Verhältnisse vorliegen wie in Süddeutschland. Solcher Fälle sind übrigens gewiss sehr viele aufzufinden.

wirthschaftlichen Erscheinungen. Eben darum kommt die materielle Vollständigkeit bzw. Uebereinstimmung in Bezug auf den beobachteten Gegenstand weniger als die Frage in Betracht, dass diese oder jene Kultur in einer Gegend wirklich starke Verbreitung hat, dass also der Bau von Handelsgewächsen betrieben wird. Dass dadurch die Sammelarbeit erweitert und erschwert werde, rührt uns nicht, denn schon das Aufgeben der Viktualienmarktstatistik, diese wundersame Erfindung der Gegenwart, reicht aus, der Forschung mehr als genügend Luft zu verschaffen.

Es kann nicht anders sein, als dass die Neuzeit auf diesem Gebiete zu weit gegangen ist; je bälder sie sich hierin auf ein gesundes Maass zurückzieht, desto eher kann sie im Uebrigen ihre Aufgabe erfüllen. Man denke doch an jene Frankfurter Liebhaber, welche bis zu den Mirabellen, Aprikosen und Weissfischen den Markt durchstöbert haben, an den Berner Statistiker, welcher den Sämereien ein eignes Folio eröffnet, auch der Aepfel- und Birnenschnitze sich erbarmt, und an den Geflügel- und Fischmarkt des Königreichs Bayern. — Allen diesen Versuchen liegt ein und derselbe Fehler zu Grunde, der doch den ersten Regeln der Statistik zuwiderläuft; sie beobachten nicht massenhaft die Gegenstände, sondern eine Unmasse derselben, sie gehen in die Breite, weil sie den Weg in die Tiefe nicht finden. Und der Grund dieses Versehens? dass man die Gegenstände nicht entdeckte, um welche der Viktualienmarkt als um seine Achse sich dreht. Nun existiert aber auch wirklich ein solcher Schwerpunkt nicht, ohne dass jedoch anzunehmen wäre, dass nun Alles, was auf den Markt kommt, durch die Bank gleichen Werth habe. Die Verhältnisse gestalten sich nur eigenthümlich.

Man wird sich nämlich sofort überzeugen, dass jeder Gemüsemarkt, einerlei ob gross oder klein, seine bestimmten und allgemein anerkannten Führer — *ladies patronesses* könnte man sagen — hat, welche mit kundigem Blick die Situation überschauen, bei welchen sich das unerfahrene Bauermädchen Raths erholt und deren Weisung in kritischen Zeiten die Hausfrau unwillig, aber widerstandslos sich fügt. Wir könnten uns ohne ein solches Ehrenamt den Markt gar nicht denken, wie denn demjenigen, welcher dieses wichtigen Umstandes vergisst, Alles, was auf dem Markte vorgeht, wie ein Räthselhaftes, Geheimnissvolles erscheint. Es kommt auch hinzu, dass überhaupt die Statistiker sich hier in eine Sphäre verlaufen, in welcher sie sich ganz und gar nicht zurecht finden. Haben wir doch in einer sonst trefflichen Arbeit folgende Skizze aus dem Marktleben ge-

lesen: „Ich kann heute nicht mehr 4 geben, sagt die Höckerin, — Gegenstand und Geldsorte erlaube ich mir zu unterdrücken — sondern nur 7, morgen vielleicht nur 3.“ Nein, solche Hieroglyphen sind nicht die Redeform unseres Volkes!

Wir glauben aber, dass die Statistik Besseres zu thun habe, als sich mit den Höckerweibern über wahre und unwahre Durchschnittspreise auseinanderzusetzen, dass sie dem Gemüse-, wie dem Fisch-, Geflügel- und Saamenmarkt den Rücken kehren soll, je eher, desto besser. Wissen wir doch, dass, was von den bezüglichen Gegenständen erzeugt und verzehrt wird, für Bauer und Städter nur eine ganz geringe Quote von Einnahme und Ausgabe bildet. Und die speziellen Motive:

1) Luxusartikel, Fische, Geflügel, Wildpret u. dgl. sind für die Wirthschaftsgeschichte, also auch für die ökonomische Statistik irrelevant, selbst da, wo sie etwa als Fastenspeise oder als Martinigans durch die Volkssitte getragen sind.

2) Die Statistik muss sich auf Gegenstände richten, welche sich durch eine gewisse zeitliche und örtliche Gleichförmigkeit in der Qualität zur Massenbeobachtung eignen. Die Schwierigkeiten von dieser Seite her sind schon beim Fleisch nicht gering, wenn gleich in Hamburg wie in Sachsen und Basel das Gewicht des Mastochsen so ziemlich gleichlautend auf 600 Pfund angegeben wird. Von der ganz verschiedenen Art des Auswägens abzusehen, so ist doch allbekannt, dass man in kleineren Städten zu verhältnissmässig höherem Preise schlechteres Fleisch erhält, als in den grösseren, dass die theueren Zeiten sich immer und überall zunächst in der schlechteren Waare ankündigen. Von den einzelnen Gemüsesorten wissen wir aber, dass sie im Lauf des Sommers eine ganz verschiedene Bestimmung haben; sie sind zuerst Delikatessen, theure Leckerbissen, verschwinden aber von dem Tische des Reichen, sobald sie in grösserer Menge auf den Markt kommen. (Wir erinnern auch an das berühmte Beispiel von den Preisen der englischen Seekrebse.) Das Obst verhält sich ähnlich, nur haben sich dessen Preise in den letzten Jahrzehnten durch die Erweiterung des Absatzgebietes völlig umgestaltet. Hier genügt eine einmalige Hinweisung.

3) Diesen Gefahren glaubte man dadurch zu begegnen, dass man sich auf bestimmte Waarenqualitäten beschränkte, dass man also, wie das in Preussen neuerlich geschehen ist, die Frage umgestaltet und nicht mehr nach Getreide schlechthin, sondern nach schwerem, leichtem und mittlerem Getreide fragte, dass man weisse Bohnen nannte,

rothe und weisse Kartoffeln unterschied. Das ist recht eigentlich ein Beschwören der bösen Geister [1]).

	Waizen			Roggen		
Tilsit	114	109	94	89	79	67
Elbing . . .	131	133	129	99	97	97
Königsberg i. Pr.	113	106	105	86	83	80
Koblenz . . .	146	—	103	103	105	—
Köben . . .	130	129	127	93	92	90
Düren . . .	106	—	—	87	—	—

Dazu tritt noch der Umstand, dass eine Mehrzahl von Märkten solche Unterschiede gar nicht macht, oder doch nicht versteht. In den bayerischen Tafeln wird z. B. beim Rindfleisch unterschieden gemästetes, mageres und ohne Unterschied. Dort notieren mehrere Orte im Oktober 1873 23 und 24 kr. (München 25). Speyer stellt in die Sammelgruppe, welche also von Rechtswegen unter dem Maximum stehen sollte, den Preis von 25 kr.; der Preis von 23 kr. kommt hier viermal, der von 24 kr. fünfmal vor. Ferner: beim Schmalz wird zwischen Rind- und Schweineschmalz unterschieden und ebenfalls eine Sammelgruppe gebildet; in der ersten Kolonne werden als äusserste Preise 20 und 32, in der zweiten 32 und 48 angegeben, in der dritten finden wir einmal 50, und von 36 Angaben in der Sammelgruppe halten sich 21 über dem Preis von 32 kr. (Diese Preise treten auf, nachdem die bezügliche Erhebung bereits ein volles Jahr im Gange war. Es mag übrigens an die kleine Zusammenstellung über bayerische Mehl- und Brotpreise [S. 339] verwiesen werden.

4) Die vierte Forderung, welche die Statistik unter allen Umständen festhalten muss, ist, dass die Waarenunterschiede sich in wechselnden Preisen ausdrücken. Man wird sagen, das verstehe sich von selbst. Nun haben wir schon oben auf die eigenthümlichen Verhältnisse bei Brot und Fleisch aufmerksam gemacht; ein noch schlagenderes Beispiel liefern aber die Milchpreise. Aus den Monaten Oktober bis Dezember 1873 liegen darüber aus Bayern je 20 Angaben vor. Darunter findet sich 1 mit $4^1/_2$, 2 mit 5 kr. p. Liter Milch. Alle andren bezeichnen übereinstimmend als Preis in der ganzen Periode 6 kr. Denkt aber im Ernst Jemand, dass in diesen 17 Städten die Milch gleich gut bzw. gleich schlecht, oder dass — was ja immer als

1) Pr. stat. Zeitschrift von 1875 S. 150 ff.

Motiv höherer Preise festgehalten werden wird — ihre Qualität da besser sei, wo man mehr Geld zahlt? Man sieht an diesem Nahrungsmittel, welches doch so wichtig und so allgemein verbreitet ist, dass die Statistik der Preise nicht ausreicht.

5) Es liegt aber weiterhin der Viktualienstatistik eine ganz unrichtige Annahme zu Grunde. Für Brot und Fleisch hält es wohl schwer, ein gutes Aequivalent zu schaffen, und darum kann sich gegen den Nothfall der Konsument nur durch Einschränkung helfen; für die weitere Verzierung des Tisches behält sich die Frau das Wahlrecht vor, und wird sie dabei verständiger Weise nicht am wenigsten auf die Preise sehen; denn hier entscheidet nicht sowohl der Name und die chemisch-physiologische Eigenschaft, als eine schmackhafte Zubereitung und gewisse Abwechselung der Speisen. Sind Erbsen und Bohnen, sind Aepfel und Birnen theuer, so isst man keine oder hilft sich auf anderem Wege; ja wir glauben, dass wesentlich durch solche Verhältnisse im Lauf der Zeit unser Speisezettel bereichert worden ist.

6) Das letzte und wichtigste Argument ist, dass die Bedeutung des Marktes der Bedeutung des Marktortes umgekehrt proportional ist. Die guten Lieferanten grösserer Städte besuchen denselben gar nicht mehr, denn sie haben mit einer Mehrzahl von Familien ständige Beziehungen angeknüpft, und diese wiederum sind herzlich froh, sich selbst oder ihren Dienstboten den zeitraubenden, weiten Gang nach dem Markt erspart zu wissen; sie sind auch besser, wenn nicht gar billiger bedient. Der direkte Verkehr, das ist die Erfahrung aller Städte von einigem Belang, hat ganz aufgehört, und sind bekannte Namen, wie Emminghaus unter denjenigen anzuführen, welche veralteten Anschauungen gegenüber die Neuerung als eine Wohlthat energisch vertheidigt haben. Wäre das aber auch kein Vortheil, die Thatsache selber steht fest, und muss mit ihr die Statistik rechnen, namentlich insofern, als sie die an zentraler Stelle auftretenden Preise nicht mehr als allgemein verbindliche Norm ansehen darf.

Aus all dem Gesagten aber sollte sich ergeben haben, dass was auf den Märkten vorgeht, nicht so ohne Weiteres zur Untersuchung herangezogen werden darf. Für diejenigen, welche die Volkswirthschaftslehre als ein „Aggregat von Einzelwirthschaften" ansehen, mag die Aufgabe leichter erscheinen, wenn sie auch alsdann zu einem Ziele nie gelangen, da, richtig verstanden, dieses Letztere unbegrenzt ist; sie beobachten überall, weil sie glauben, Alles wissen zu müssen und wissen zu dürfen, — ein Anspruch, den ihnen jedoch nur Wenige, und

auch diese nur ungern zugestehen. Wir sind auch geneigt, jene Wahllosigkeit und das Uebergreifen in ungehörige Gebiete eben jener unglückseligen Theorie zuzuschreiben, aber auch daraus zu erklären, warum in der ganzen Materie bislang noch so wenig Erspriessliches geleistet worden ist. — Wohl ist die Volkswirthschaft an die Thätigkeit unendlich vieler Einzelwirthschaften gebunden, ohne solche nicht einmal denkbar, aber so wenig jene die einfache Summe von diesen ist, brauchen wir a priori hinzustellen dass, um jene hervorzubringen, die Einzelwirthschaften unter sich ungleich sein müssen. Der Sozialismus hat darauf mit einem ebenso energischen, als berechtigten Protest geantwortet, und es ist auch in der That nicht abzusehen, was aus der Volkswirthschaft und ihrer Lehre werden soll, wenn durch die thatsächlichen Verhältnisse das Prinzip der Gleichheit mehr und mehr zur Wahrheit wird. Es genügt vielmehr anzunehmen, dass die einzelnen wirthschaftlichen Kräfte niemals vereinzelt, und auch nie mit gleicher Intensität und in gleicher, aber entgegengesetzter Richtung auf einander treffen. Dann ist aber das Resultat nicht die einfache Aufhebung, sondern das Parallelogramm der Kräfte, also ein Drittes, jenen verwandt, aber doch nicht eins und dasselbe mit ihnen. Und der Punkt, wo die volkswirthschaftliche Beobachtung einzusetzen hat, liegt da, wo jene Kräfte einander schneiden, sich verkehren, ist der Markt, — und nur insofern interessieren die elementaren Erscheinungen, als sie den Ausschlag der Winkel jenes Parallelogramms bedingen. Es gibt allerdings Fälle, wo sich mehrere Kräfte so nahe an einander legen und vereint auf eine dritte wirken, dass beinahe kein Winkel mehr entsteht. Dann erhält der Verkehr jene Indifferenzierungen, aber es zeigt sich schon a priori, dass dieselben zu keiner Zeit eigentlich erwünschte Erscheinungen sein können. Ja, wenn gerade unsre Zeit so viele besorgnisserregende wirthschaftliche Wahrnehmungen darbietet, so möchte das vornehmlich daher kommen, dass eine ganze Reihe unter den jetzigen Preisen nichts anders sind als solche Indifferenzierungen. —

Es ist nicht unsere Aufgabe, diesen Gedanken weiter zu verfolgen; ist aber die Auffassung richtig, dass die Volkswirthschaftslehre nicht mit den elementaren Kräften, sondern nur mit deren Wirkungen zu thun hat, so ist klar, dass auch die Märkte nur insoweit Basis der Forschung sein können, als sie die Möglichkeit solcher allgemeiner Wirkungen in sich schliessen, dass wir aber, — und hierin möchte die Begründung unsrer frühern Behauptung liegen — nie und nimmer auf Nachrichten aus einzelnen Wirthschaften, auf deren Schätzungen

und Werthangaben greifen dürfen. Das Prinzip der volkswirthschaftlichen Betrachtung würde damit verlassen in dem Augenblick, wo wir sogar noch ausserhalb der Märkte uns zu stellen suchen. Dass es auch nicht unmöglich sei, zu wahren volkswirthschaftlichen Vorstellungen und damit zu einer tiefern Erkenntniss von dem Wesen und der Aufgabe der Preise zu gelangen, ist früher schon versucht worden, wenn es auch nicht schon möglich war, festgestellte Resultate zu liefern. — Dass aber die spätern Bemühungen um so bessern Erfolg haben werden, je aufmerksamer wir den Untergrund prüfen, auf welchem die Mittheilungen entstanden sind, ist unsre aufrichtige Ueberzeugung. Wohl sind wir uns bewusst, mit dem Gesagten bestenfalls von dem Wichtigsten Einiges hervorgezogen, nicht aber das Ganze erschöpft zu haben.

So sehr es gewagt ist, in wissenschaftlichen Fragen nur Anregungen und erste Ansätze zu genauern Nachforschungen vorzubringen, so können wir uns nicht enthalten, noch einen Blick in die Methode der weitern Verarbeitung und Verbindung von Preisen zu werfen. Wir müssen das nämlich thun, wenn die Skizze über das Marktwesen zum Abschluss und mit den voraufgehenden Erörterungen in Einklang gebracht werden soll. Aber wir halten es auch für unsere Pflicht, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche hier, im zweiten Stadium, der nationalökonomischen Statistik erwachsen, und nach dem Maass unsrer Kräfte zur Lösung von Zweifeln und zur Schlichtung von Streitigkeiten beizutragen, welche so schwer auf der Forschung lasten. Wir kommen in den folgenden Betrachtungen auf eine Reihe von Fragen zu sprechen, welche Jeden beschäftigt haben müssen, der sich näher mit Preisen vertraut gemacht hat. Es gelingt uns vielleicht nicht, alle entgegenstehenden Bedenken zu zerstreuen. Wir haben es aber — gewiss mit vielen Andern — beklagt, dass eine etwas ordnungsmässige Prüfung noch nicht versucht worden ist. Einer muss doch anfangen. Wenn es uns auch nicht gelingt, zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, so darf der Versuch nicht unterbleiben. Denn es ist nicht der geringste Uebelstand, mit welchem die national-ökonomische Wissenschaft zu kämpfen hat, dass die Verschiedenheiten in der Methode der einzelnen Verarbeitungen geradezu zahllos sind, ohne dass sich dafür ein anderer Grund als der einer nach Willkür schaltenden Liebhaberei anführen lässt. Den internationalen statistischen Kongress, welcher vielleicht zur Beseitigung die-

ser Uebelstände am besten befähigt gewesen wäre, trifft der schwere Vorwurf, diese allerdings heikle Angelegenheit niemals ernstlich angefasst zu haben, während er ein gewisses Behagen darin gefunden zu haben scheint, der Statistik immer neue Aufgaben auszusinnen, — ohne Wegweisung darüber, wie die alten am besten zu lösen seien.

Wir glauben, den wichtigsten Faktor zur Diskussion zu setzen mit einer Auseinandersetzung über

C. Die verschiedenen Formen und Fälle der Durchschnittszahl.

Alle einzelnen Methoden zur Diskussion zu bringen, ist nicht möglich ohne eine lang ausgedehnte Untersuchung, in welche wir uns hier nicht einlassen wollen; es genügt, auf die wichtigsten einzugehen, wobei wir uns am richtigsten den drei Hauptfällen der Anwendung anschliessen, nachdem wir jene noch kurz aufgezählt haben.

Der älteste und einfachste Fall besteht darin, dass man die höchste und niedrigste Ziffer herausgreift, und nun die aus Addition und Division sich ergebende Mittelzahl als den alle Erscheinungen zusammenfassenden Ausdruck darstellt (Verfahren bei den späteren sächsischen Arbeiten u. a.). Dem gegenüber trat schon sehr frühe die Forderung auf, bei Ermittlung der Markt- und andrer Preise sämmtliche Notierungen zu sammeln, sie zusammenzuzählen und durch die Summe der Fälle zu dividieren. Diese Methode, in ihrer Anwendung unstreitig kompliziert, konnte wohl in den Fällen gebraucht werden, wo örtlich oder zeitlich verschiedene Preise zusammenzufassen waren, wenn auch manche Bedenken nicht zu unterdrücken sind; für den einzelnen Markttag aber empfahl sich die einfachere Methode, nur nach dem eigentlichen Durchschnitts- oder Mittelpreise zu fragen und dabei die äussersten Abweichungen entweder unbeachtet zu lassen, oder abgesondert zu behandeln. Jenes wurde, wie es scheint, in Preussen, in Hannover u. s. w. angewandt; im Königreich Sachsen formulierte man dagegen als wahren Mittelpreis denjenigen, welcher sich aus der Vergleichung der einzelnen Marktpreise mit der durch Berechnung sämmtlicher Angaben des Jahres gefundenen Durchschnittszahl als mit diesem zusammenfallend oder doch nahe verwandt ergab. Verhältnissmässig spät kam die Ansicht auf, nicht nur alle die verschiedenen Preise, sondern auch die zu denselben umgesetzten Quantitäten bei der Berechnung der Durchschnittszahl in Anwendung zu bringen,

da es nicht gleichgültig sei, wie sich im Einzelnen dieses Grössenverhältniss gestalte, und dasselbe auch im Ganzen, soweit möglich, zur Darstellung gebracht werden müsse. Dieses Verfahren fand in Würtemberg (bei der Statistik der Fruchtmärkte), neuerdings in Bayern, Gotha, und bei den Martinipreisen in Preussen, Hannover etc. seine Verwirklichung. In Preussen wurde auch, wie wir gesehen haben, vorübergehend der Versuch gemacht, aber sofort wieder aufgegeben, solches bei dem ganzen Marktverkehr zur Anwendung zu bringen.

Diese Arten, die Durchschnittszahl zu gewinnen, beruhen auf dem Grundsatz, dass sie, von den einzelnen Transaktionen ausgehend, zu einem allgemeinen Ausdruck zu gelangen suchen, dass sie, um es scharf auszusprechen, privatwirthschaftliche Ereignisse zu allgemein volkswirthschaftlichen umzubilden bestrebt sind. Dagegen finden wir in den Berichten der Handelskammern theilweise andre Grundsätze maassgebend, indem hier neben den effektiven (Geld-) Kursen auch Briefkurse vorkommen, auch sogen. Schlusskurse überliefert werden, dass endlich, während sonst die Beobachtung auf Einhaltung bestimmter Markttage oder auch auf die Zusammenfassung aller Märkte (der Woche oder des Monats) gerichtet ist, nur dann eine Notierung stattfindet, wo in dem Preisstand Veränderungen eintreten. Letzteres kommt fast nur bei den Wechsel-Kursen und beim Diskont vor und schien hier durch die eigenthümlichen Verhältnisse geboten, ist aber nicht korrekt.

Dass diese Formen und Berechnungen nicht überall zur Verwendung kommen können, wo es gilt, Durchschnittszahlen zu bilden, liegt auf der Hand; mehrere haben auch kaum ein andres Recht für sich in Anspruch zu nehmen, als dass sie wirklich gebraucht worden sind. Und im Allgemeinen wird festzuhalten sein, dass verschiedene Rechnungsarten insofern denkbar sind, als die Ziele wechseln, welche man erreichen will. Und so werden wir zunächst auf die Fälle einzugehen haben, wie sie sich in der Bearbeitung der Preisnotierungen darbieten. Dieser Fälle sind normaler Weise drei. 1) Es müssen Preise zusammengefasst werden, welche zeitlich in- und räumlich auseinander fallen; 2) räumlich in- und zeitlich auseinander fallen. In beiden Fällen ist die zu Grunde liegende Zahl an sich einfach, wogegen 3) die Zusammenfassung von Preisen in Frage kommen kann, welche zwar zeitlich und räumlich ganz oder fast ganz zusammenfallen, aber selber komplexer Natur sind.

Bevor wir auf die Analyse dieser Verhältnisse und die durch dieselben bedingten Verschiedenheiten der Berechnung eingehen, werden

wir schon jetzt eine der genannten Modalitäten grundsätzlich abzuweisen haben, die Herbeiziehung der Umsatzmengen.

Die Vorstellung ist zwar allgemein verbreitet, als ob der wahre Kern und Schlüssel der Preisbewegung in den Umsatzmengen liege, als ob die Statistik der Preise so lange in der Irre herumgehe und gleichsam ein unbekanntes X umherführe, als sie nicht im Stande ist, die wirklichen Grössenverhältnisse des Verkehrs, und damit der Produktion und der Konsumtion in Anschlag zu bringen. Wären dieselben unentbehrlich, so stände es allerdings überall da sehr schlimm, wo sie trotz des besten Willens und ungeachtet des bereitwilligsten Entgegenkommens aller Betheiligten nicht zu ermitteln sind, wäre der grösste Theil der bisherigen Forschungen geradezu werthlos.

Versuchen wir eine Ehrenrettung gegenüber jener Behauptung, an der nicht viel mehr wahr ist, als die apodiktische Zuversicht, mit welcher sie ausgesprochen und zur allgemein verbindlichen Norm erhoben worden. Es ist möglich, dass der blinde Sammeleifer einiger Statistiker durch die Aussicht auf Erweiterung unsrer Kenntniss sich hat gewinnen lassen. Nun wollte aber Niemand für weniger wissbegierig gelten, und nur so, glauben wir, ist zu erklären, dass jene Behauptung nirgends Anstoss erregt hat.

Die ganze Theorie geht von einer Ansicht aus, gegen welche sich anscheinend kaum eine Einwendung wird formulieren lassen. Wenn an einem Markttage, sagt man, 50 Scheffel Waizen zu 60, 100 Scheffel zu 70 und 450 Scheffel zu 80 Silbergroschen verkauft worden sind, so ist der wahre Durchschnittspreis nicht etwa 70, welche Ziffer allerdings als rein mittlere Zahl und als von den beiden Extremen gleichweit abstehend von Manchem möchte gewählt werden; auch nicht die Ziffer 80, auf welche die Mehrzahl der Abschlüsse fällt, sondern die Zahl $76^{36}/_{100}$, welche sich aus der Zusammenfassung beider Zahlenreihen ergibt. In demselben Sinne, fährt man fort, muss weiterhin bei Zusammenfassung verschiedner Angaben verfahren werden, um ein genaues Bild der Wirklichkeit zu erhalten, d. h. ein Bild der Gesammtresultate, und ist es hier wie dort gleichgültig, ob jene Ziffer bei der Mehrzahl der Fälle als die eigentliche Grundzahl sich vorfindet. — Zunächst fällt wohl die Leichtfertigkeit auf, mit welcher man, indem man Thatsachen sammeln will, von dem thatsächlichen Boden sich entfernt, oder doch denselben nach eignem Belieben umgestaltet. Man kann aber geltend machen und durch viele Belege darthun, dass die Statistik über die Ungleichheiten im Einzelnen hinwegschreiten muss, wenn sie anders zu allgemeinen Vorstellungen

gelangen will, die eben darum, weil sie die Erscheinungen nicht isoliert aufnehmen, um so unumstösslicher als Wahrheit angesehen werden dürfen. Wogegen sich aber sofort das Bedenken erhebt, ob nicht aus dem Zusammenfassen ein blosses Zusammenwerfen werde, ein Verwirren statt eines Verbindens.

Jene Konsequenz scheint aber nicht abweisbar, und es ist nur zu verwundern, dass dieselbe nicht vollständiger gezogen worden ist, indem man sich, soweit wir ermitteln konnten, immer begnügt hat, bei einzelnen Jahres- und Landesdurchschnittspreisen stehen zu bleiben. Warum? Lag irgend ein innerer Grund vor, ein anderes Verfahren zu verfolgen, wenn man die Preisverhältnisse eines längeren Zeitraums oder mehrerer Länder zu gewinnen hatte? Und weiterhin, wenn man so ängstlich nach den Umsätzen an den Märkten frug, warum nur beim Getreide, und nicht auch bei den übrigen Lebensmitteln, bei den Staatspapieren und Effekten? warum nicht überhaupt bei der weit überwiegenden Zahl von Umsätzen, welche ausserhalb der Märkte erfolgen, bis zu der enormen Zahl von Produkten, welche zwar auch einer Werthschätzung unterliegen, aber ohne Umsatz in den Selbstverzehr des Produzenten übergehen? (Wir treffen die Konsequenz, wenigstens in gewissem Sinne, in einer Ausführung von Held, welcher in die Erörterung zwischen Laspeyres und Trobisch die Bemerkung hineinwirft, dass nicht die blosse Kenntniss der einzelnen Quantitäten, sondern des ganzen und wechselnden Gütervorrathes bei der Feststellung der wirklichen Preiserscheinungen unerlässlich sei. Damit würde freilich die ganze ökonomische Statistik in sich selbst zusammensinken, sofern man mit Held unter diesem Gütervorrath Alles, was existiert, verstehen muss. Held steht demnach auch nicht an zu behaupten, dass alle bisherigen Bestrebungen im Grunde müssig gewesen seien.)

Jene Konsequenzen sind aber ebensoviel Unmöglichkeiten und Undenkbarkeiten. Das liegt auch so sehr auf flacher Hand, dass man glauben sollte, es wäre schon längst die Prämisse geprüft worden, auf welche sich ein so gefährlicher Gedankengang stützt. Nun wäre denkbar, dass demselben wenigstens relativ eine gewisse Richtigkeit zukäme. Von der Prämisse wird sich später ergeben, dass sie das Schicksal der Konsequenzen zu theilen hat; schon jetzt aber dürfen wir auf Grund des Gesagten den Schluss ziehen, dass die ganze Annahme unrichtig ist und uns mit einer Vermengung von Dingen bedroht, welche begrifflich so wenig wie thatsächlich etwas mit einander zu schaffen, noch gemein haben. Entweder — oder! Entweder

ist die genaue Kenntniss der Quantitäten unumgänglich nothwendig und das wahre Komplement und die Bedingung aller Nachforschungen über die Preise; drücken sich also letztere in Jenen aus. Dann darf die ökonomische Statistik nicht ruhen, als bis sie volle Einsicht gewinnt in alle quantitativen Vorgänge. Nach menschlicher Voraussicht aber erreicht sie dieses Ziel nie, und bleibt ihr nichts übrig, als diesem Wissensgebiet Valet zu sagen. Oder: Quantität und Preis sind nicht immanente Begriffe, höchstens so, dass in den Preisen die quantitativen Verhältnisse, nicht aber umgekehrt, einen gewissen Ausdruck finden. Dann wird die Statistik sich jener als eines nicht nur unnützen, sondern auch schädlichen Ballastes zu entledigen haben, und nur so „leichtgeschürzt“ ihren Weg fortsetzen.

In der That, wenn jenes „Entweder“ richtig wäre, fiele es schwer genug, das Leben und die von demselben an die Wissenschaft gestellten Forderungen mit einander zu vereinigen. Das Leben ist oft zudringlich mit seinen Fragen über den Stand der Preise, aber nie so ungeneigt, Einsicht zu gewähren in die quantitativen Verhältnisse, als eben in den Zeiten der allgemeinen Noth und Theuerung. Das sind Thatsachen, welche das aussterbende Polizeiregime der Jahre 1847 und 1848 nicht zu überwinden vermochte, und wogegen angekämpft zu haben, nicht wenig zur Erbitterung des Volkes beigetragen hat. Ist aber das Leben wirklich so unlogisch? Ich glaube nicht. Man hat es wohl vergessen — ich meine, der Ausdruck dürfe wohl auf internationale Gültigkeit Anspruch machen — dass die allgemeine, von Alters her übliche Frage lautet: Wie viel kostet d e r Scheffel, d e r Malter, d e r Zentner, d a s Kilogramm? und nicht, wie viel kosten d i e Scheffel, d i e Malter u. s. f. Statt daran festzuhalten, liess man sich durch die wenigen Gelegenheiten bethören, wo man die sonst so fest geschlossene Thüre in das Gebiet der Quantitäten halb geöffnet fand, und gab sich nun einer allerdings sehr begreiflichen Neugier hin, auch hier möglichst viel zu erfahren. Unsere Helden hatten aber den Faden der Ariadne verloren! —

Nach dieser allgemeinen Andeutung, für welche wir im Folgenden noch einige Belege zu erbringen hoffen, kehren wir zur Durchschnitts- oder Mittelzahl zurück. Es ist gewiss eigenthümlich und nicht unbedenklich für die Statistik, dass jene, obschon ihr wichtigstes Hülfsmittel, doch eigentlich Niemandem recht zusagen will und unaufhörlich Reparaturen und Ausbesserungen erfährt. Liegt der Fehler etwa in ihrer Anwendung? — Die ganze Angelegenheit hat, wenn wir recht sehen, drei Phasen durchgemacht. Ursprünglich hatte man wohl der

Durchschnitts- oder Mittelzahl nur als eines einfacheren Ausdrucks für eine grössere Reihe von Zahlen sich bedient, ohne darüber zu vergessen, dass es blosse Redeform sei. Später machte man die Entdeckung, dass bei einer Masse von Lebenserscheinungen gewisse Regelmässigkeiten auftreten; man nannte diese Regelmässigkeiten Gesetze, und nun schien allerdings die Statistik genug gethan zu haben, wenn sie aus einer Mehrzahl von Erscheinungen (in Zeit und Raum) die Durchschnittszahl gewonnen hatte; von da an untersuchte man nicht weiter, ob die Durchschnittszahl richtig gebildet worden, oder gar, wie sich die Grundzahlen unter einander verhalten. Heutzutage ist man, was aus unserer Uebersicht der Literatur hervorgeht, in allen diesen Dingen entschieden vorsichtiger, so dass man, ohne stark fehl zu gehen, sagen könnte, die Durchschnittszahl wird nicht mehr von der Forschung als Ziel und Endzweck betrachtet, sondern ist nur Durchgangs- und Anhaltepunkt für dieselbe; die Verschiedenheiten in der Fassung der Durchschnittszahl sind freilich gegenwärtig grösser als je. Urtheile man übrigens nicht zu streng über die mittlere Schule. Sie hat der Wissenschaft eine Menge von Freunden zugeführt und gewiss auch durch das Bestreben, den Zusammenhang in den Erscheinungen zu finden und die Möglichkeiten selbstwerthiger Entwicklung nachzuweisen, manche Dienste geleistet, wie wir auch ihr zunächst die Sammlung vieler Nachrichten zu verdanken haben. Wir fassen jetzt die Idee jenes Zusammenhangs ganz anders, sind auch davon zurückgekommen, dass die täglichen und jährlichen, die lokalen und nationalen Varianten nur Zufälligkeiten seien, welche die Wissenschaft abzustreifen habe; noch sind wir aber nicht so weit, ein fertiges System an die Stelle jener brillanten Versuche zu setzen.

I. Gehen wir nun aber die Aufgaben im Einzelnen durch und betrachten zunächst den Fall, wo zeitlich zusammenfallende, aber örtlich verschiedene Preise zu gemeinsamem Ausdruck gebracht werden sollen. Es war davon schon bei Gelegenheit des Marktwesens die Rede, und hatten wir dort die Verschiedenheit in den einzelnen Erscheinungen und die Schwierigkeiten einer befriedigenden Zusammenfassung, insbesondere aber auch das Unzureichende des üblichen Verfahrens kennen gelernt. Dessenungeachtet halten wir das Bestreben nach einem Landesdurchschnittspreise für durchaus berechtigt und nothwendig. Es kann auch nicht anders sein, als dass durch alle diese örtlichen Gebilde ein gemeinsamer Gedanke sich hindurchzieht, dass der Staat aller Zeiten und Völker jenen einzelnen Phänomenen einen gemeinschaftlichen Typus verleiht. Nur muss, um jene Verschiedenheiten

ganz und voll zu erfassen, darauf bestanden werden, dass die Statistik der Märkte eine völlige Umgestaltung erfahre. Man könnte dabei an die geographische Methode denken, allein es ergibt sich sofort, dass deren unmittelbare Verwendung nicht möglich ist. Wir glauben nämlich wahrscheinlich gemacht zu haben, dass die Märkte nicht etwa der nothwendige Ausdruck ihrer Umgebung sind, und heutzutage ist wohl ganz unmöglich, von vornherein das Gebiet zu bestimmen, in welchem sich ein Markt gegen den anderen als herrschend erweist.

Aus gleichem Grunde ist auch der Mittelweg der Anlage von Isothermen oder Isomeren unzureichend, an den man denken könnte. Die heutige Aufgabe der Statistik ist eine doppelte; sie hat einmal die Verschiedenheiten, wie sie thatsächlich existieren, zum Ausdruck zu bringen, aber auch nachzuforschen, ob und welche gemeinschaftlichen Gesichtspunkte vorhanden sind. Zu diesen Untersuchungen gewinnt man festen Stand nur, wenn man sich vorhält, im wirthschaftlichen Leben komme nie gleich auf gleich zu liegen, wirke niemals eine und dieselbe Ursache überall mit absolut gleicher Macht, und namentlich sei es das Geheimniss der wirthschaftlichen Vorgänge, dass sie nicht an eine und dieselbe Erscheinungsform gebunden sind. Ergibt sich daraus die Nothwendigkeit nicht sowohl des Zählens, als die des Messens und des in's Verhältniss-Setzens der einzelnen Preiserscheinungen, so sehen wir, dass eine gut durchgeführte Reihenbeobachtung nicht bloss wünschenswerth, sondern geradezu unentbehrlich ist. Wir haben gezeigt, dass bei einigen Getreidesorten die Preisunterschiede nicht so gross sind, als bei anderen. Würde die Beobachtung weiter geführt, auch auf verwandte Gebiete ausgedehnt, so würden sich höchst wahrscheinlich jene gemeinschaftlichen Beziehungen finden, deren Auftreten in den verschiedenen Preisen wir heute allerdings mehr vermuthen, als nachweisen können. — Uebrigens muss bei solchen Untersuchungen ernstlich erwogen werden, ob nicht schon in den Preisen des wichtigsten (zentral gelegenen) Marktes das, was wir im sog. Landesdurchschnitt suchen, enthalten sei, m. a. W., ob nicht jener einzelne Preis und das Produkt aus allen (richtig gefassten) Preisen faktisch das gleiche Resultat ergeben. Diese Möglichkeit muss zugegeben werden, aber der Schritt ist so kühn, dass nur sorgfältige Prüfung dazu berechtigt.

II) Auf ganz anderer Seite liegen die Schwierigkeiten in dem zweiten Falle, wo es gilt, aufeinanderfolgende ähnliche Erscheinungen

auf einen gemeinschaftlichen Ausdruck zu bringen. Dort ist die Verschiedenheit grundsätzlich anerkannt, und handelt es sich nur darum, die gemeinschaftlichen, die Berührungspunkte hervorzukehren; hier glaubte man die Abweichungen als blosse Anomalieen ansehen zu dürfen. Aber freilich, von der hier vermutheten Gleichartigkeit fand sich wenig genug. Indem man die Vielheit auf die Einheit zurückführte, verwischte man die grossen, oft sogar konstanten Abweichungen, leugnete man den unaufhörlichen Wechsel, das beständige Auf- und Niederwogen, konstruierte man nicht selten ein Einheitliches, während in That und Wahrheit ein Vielfaches vorlag. Und dazu kam noch, dass man durch die so oder anders gefasste Durchschnittszahl zu einem einzelnen Punkt herunterdrückte, was doch eigentlich eine Reihe, eine ausgezogene Linie ist.

Letzterer Uebelstand scheint allerdings unvermeidlich; man kann sich aber damit trösten, dass jene sogen. Reihe, genau besehen, doch wieder nur eine Anzahl von Punkten ist, die wir uns erst zur Linie ausgestalten. — Uebrigens haben alle diese Erwägungen der Wissenschaft viel zu denken gegeben und zu einer Reihe von Vorschlägen geführt, die bald der Grundzahl, bald der Berechnungszahl eine grössere Akkommodationsfähigkeit geben sollten. Dorthin ist zu rechnen das ziemlich oft angewendete Verfahren der Ausmerzung der äussersten Zahlen. Man sagte, wenn bei einer Zusammenstellung von Preisen nur selten, aber dann sehr starke Abweichungen von der eigentlichen Mittelzahl vorkommen, so können nur Anomalieen und Zufälligkeiten Schuld sein, welche mit dem wahren Wesen der Sache wenig oder gar nicht zusammenhängen; man würde durch ihre Aufnahme den natürlichen Verlauf und die innere Einheit der Erscheinungen stören. Allein diese Argumentation ist in sich selbst widersprechend, sie behandelt auch als bewiesen, was erst zu beweisen wäre. Ist nämlich die Preisbewegung irgend eines Gegenstandes soweit in sich geschlossen, dass sie durch gewisse, immer auf einander wirkende Faktoren bedingt ist, so muss doch die Möglichkeit ungleicher Intensität jener Faktoren zugegeben werden, und dann sind die einzelnen Ausschläge an sich so korrekt und durch die Natur der Sache gegeben, wie die scheinbar normalen Ziffern. Wir berufen uns hierfür auf die notorischen, durch Ernteausfälle bedingte Preisdifferenzen bei dem Getreide. Oder aber, jene Abweichungen sind durch dritte und vierte Faktoren bedingt, etwa durch Ein- und Ausfuhrverbote, durch Geld- und Finanzkrisen; dann müssen wir auch diese berücksichtigen, wenn

wir nicht in die Gefahr gerathen wollen, das Auftreten derselben durch jene Korrektur unkenntlich zu machen.

Viel häufiger sind übrigens die Versuche gewesen, die Rechenzahl zu verbessern. Es mag hier des etwas sonderbaren Vorschlags gedacht werden, welcher sich unter den Schriften des bereits genannten Kraus[1]) befindet. Derselbe geht ungefähr dahin: die verschiedenen Zahlen einer Reihe sind so zu ordnen, dass an den Anfang diejenigen Ziffern zu stehen kommen, welche von der arithmetischen Mittelzahl am weitesten abstehen, so dass die Reihe mit den Ziffern schliesst, welche sich der letzteren am meisten nähern. Man löst nun von der Reihe immer ein Glied, also zuerst die höchste Zahl, dann die niederste, dann die zweithöchste u. s. f. los, nachdem jeweilen die Durchschnitte berechnet worden sind. Da dieselben ungleich sind, werden auch sie in der angeführten Weise geordnet und behandelt, bis zuletzt eine Zahl herauskommt, welche keine weitere Modifikation mehr zulässt. — Dieser Vorschlag mit seiner endlosen Vermehrung der Rechenarbeit hat unseres Wissens keine Freunde gefunden; er unterscheidet sich auch formal nur dadurch, dass er mit einem gewissen Behagen die an sich lebensvollen Differenzen zu Tode quält, während der arithmetische Durchschnitt ihnen ein rasches Ende bereitet. Er ist aber auch verfehlt, indem er die Aufeinanderfolge, das Historische der Erscheinungen verleugnet.

Den Härten der Durchschnittszahl suchte man (vgl. die Arbeiten der Sächsischen statist. Zeitschrift) noch durch selbstständige Berechnung der Maximal- und Minimaldifferenzen zu begegnen, welche dann theilweise bei Gewinnung der eigentlichen Durchschnittszahl ausser Acht blieben. Gerechtfertigt sind beide Arten durch den Grundgedanken, dass das gewöhnliche Mittel ein durchaus unvollkommenes Bild gibt; während aber beide nur die äussersten Grenzlinien der Bewegung, nicht ihr inneres Gefüge kennzeichnen, kommt die Loslösung jener äussersten Zahlen einer besonderen Methode nahe, für welche wir doch vergebens nach Begründung suchen. (Vgl. auch vorige Seite.)

Zu völliger Prinziplosigkeit aber führt die Aufstellung, dass man, um den Fehlern und Mängeln der Durchschnittszahl zu entgehen, die einzelnen Erscheinungen möglichst weit hinauf verfolgen müsse. Die

---

1) a. a. O. I, S. 271 ff.: Die Berechnung der Durchschnittszahl. — Die Arbeit rührt, einer redaktionellen Notiz zufolge, von einem Schüler Kraus' her, fand sich aber mit Noten und Zusätzen versehen in dessen Schreibpult, so dass anzunehmen wäre, er hätte die Vorschläge gebilligt und zu den seinigen gemacht.

Anwendung war beschränkt, aber um so glänzender erschien das Resultat. Nun zeigten sich Harmonieen, Folgerichtigkeiten und Regeln der Entwicklung, gegen welche die Regellosigkeit des einzelnen Moments als werthlos erscheinen musste: die Durchschnittszahl war gerechtfertigt! Wie wäre es auch möglich, sich eine Bewegung zu denken ohne einen bestimmten Grundgedanken, ohne ein festes Gesetz, ein sicheres Ziel? Jene Zufälligkeiten und Abnormitäten, man sieht es genau, sind nichts als reizvolle Spielungen der Laune oder auch unsinnige Versuche und Spontaneitäten, für welche die Geschichte keinen Raum hat!

Eine solche Auffassung ist gewiss erhaben und fesselnd für den menschlichen Geist, welcher doch sonst nicht gern auf sein individuelles Wollen und Können verzichtet; ist sie durch die Thatsachen bestätigt? Wir bestreiten das Letztere unbedingt und verweisen auf die Betrachtungen, welche wir an die preussischen, hannöverschen und andere Tafeln angeschlossen haben. Man hat offenbar vergessen, dass die Zahlen, wie die ihnen unterliegenden Vorkommnisse, relative, nicht absolute Grössen sind; man hat übersehen, dass verschiedene Umgebung die Kraft und Richtung der Elemente verändert und bedingt, und dass deren Verfolgung nur dann von Irrthümern fern bleibt, wenn man die Ablenkungen und Verschiebungen, oder richtiger, wenn wir die Medien kennen, durch welche die Kräfte hindurchgehen. Statt hierauf bedacht zu sein, hat man die Dinge aus ihrer Umgebung losgelöst und gleichsam auf den Isolierstuhl gesetzt, was Wunder, dass sie sich nun gefügig und lenksam erwiesen!

Es kann nicht anders sein; nur durch strenge Festhaltung des Grundsatzes der Reihenbeobachtung und durch die Kombination von allgemein historischer und statistischer Methode kann die Wissenschaft diesen Gefahren entgehen; sie muss darauf verzichten, das Einzelne aus sich selbst erklären zu wollen, und wie sie dessen Wesen auf dem Wege des Längsschnitts zu erkunden sucht, hat sie durch jeweilige Querschnitte sich gewisse Kunde darüber zu verschaffen, wie und in welcher Verbindung die Dinge gelagert sind. Es muss das Beispiel des modernen Staates nachgeahmt werden. Wie dieser die wichtigen Funktionen der Kontrole zu einer seiner vornehmsten und ehrenvollsten Aufgaben gemacht und in seinen Verwaltungsorganismus aufgenommen hat, während im Mittelalter ausser ihm stehende ständische Ausschüsse, Deputationen der Bürgerschaft, oder auch das Volk selbst dieses wichtige Amt durchzuführen hatten, also hat sich die Statistik

mit allen Kautelen zu umgeben, welche die Geschichte und das wirkliche Leben darbieten.

Wir haben noch eines besonderen Falles der Zusammenfassung zeitlich auseinanderliegender Erscheinungen zu gedenken, wo es nämlich gilt, die Zu- oder Abnahme zu berechnen. Das Wichtigste erschien hier, die Zufälligkeiten der Anfangs- oder Endzahl, von welcher bei der Berechnung auszugehen oder worauf sie zu richten wäre, zu umgehen. Daher die ziemlich allgemeine Uebung, nicht den Durchschnittspreis eines einzelnen Jahres, sondern mehrerer Jahre zu Grunde zu legen, d. h. zuerst einen Durchschnitt aus einer längern Periode aufzusuchen und zur Grundzahl zu machen. — Damit war etwas erreicht, man war über die Capricen der einzelnen Jahre Meister geworden. Man gewöhnte sich dabei noch an, zwar auf die Grundzahl genau zu achten und ihr eine „normale" Gestalt zu verleihen durch Extrahierung mehrerer Ziffern, ohne doch für die Endzahl ein entsprechendes Verfahren zu beobachten. Ist uns doch keine statistische Arbeit bekannt geworden, in welcher nicht fünf- oder zehnjährige Durchschnittspreise mit einzelnen Jahrespreisen verglichen würden. Man entfernt sich bei der historischen Forschung von dem historischen Boden durch die Bildung jener Durchschnitts-Grundzahlen und durch das Ueberspringen der Zwischenglieder.

Dort war wohl der Grundgedanke gewesen, dass die einzelnen Preise nicht das ganze Wesen der Sache zum Ausdruck bringen; erhält man aber diesen durch das Produkt aus einer beliebigen Anzahl von Fällen, d. h. durch ein Verfahren, welches die einzelnen Fehlergrössen nicht beseitigt, sondern nur addiert und dividiert? Die Durchschnittsgrundzahl ist nur dann richtig, wenn sie sich vollständig deckt mit der eigentlichen Mittelzahl und wenn von dieser die andern Zahlen proportional gleich weit entfernt sind. Dann bedarf man aber derselben nicht, und stellt jede Ziffer den Normalfall vor. Solches ist aber nicht denkbar. Man ist also mit jener Durchschnittszahl zu weit oder nicht weit genug gegangen. Ist die einzelne Erscheinung an sich trügerisch, so ist es mit logischer Nothwendigkeit auch ihre Summe. Zwei Beispiele mögen ausreichen: Nach Soetbeer notierte man in Hamburg zwischen 1851—1857 Zinn Banca p. Zentner und Pr. Ct. wie folgt: 27. 25, 30. 14, 41. 4, 41. 28, 40. 28, 46. 11 und 50. 11.

Durchschnitt der sämmtlichen Jahre	39 Thlr.	27 Gr.
„ „ Jahre 185³/₇ . .	44 „	5 „
„ „ „ 185¹/₅ . .	36 „	14 „

Steinkohlen notierten in den gleichen Jahren 6, 6, 8, 9, 9, 9 und 7 Gr. p. Ztn.; Durchschnitt $185^1/_7$ $7^7/_{10}$, $185^1/_5$ $7^3/_5$, $185^3/_7$ $8^2/_5$.

Diese Zahlen sind schulgerecht gewonnen, sie zeigen aber nicht entfernt eine Verwandtschaft mit der Wirklichkeit, während doch die Thatsächlichkeit aller jener Einzelpreise nicht durchzuthun ist. Der Fehler kann nur darin liegen, dass die natürliche Unterlage, die Einheit und Einheitlichkeit der einzelnen Preise verneint wird. Man vermengt die Perioden der Preisbildung, obschon Jedem bekannt, dass die einzelnen Jahre besondre Preiskonstellationen haben und haben müssen. Man arbeitet mit grossem Pinsel.

Von noch grösserem Nachtheil ist die Ausserachtlassung der Mittelglieder, wie das geschieht, wenn man die Preise der 60er Jahre mit denen der 40er, 30er oder 20er Jahre vergleicht. Wenn die Forschung den grossen Zusammenhang verschiedener Erscheinungen nie vergessen darf, so sollte sie noch weniger die Gliederung jeder einzelnen vernachlässigen. Ja je grösser jene Zwischenräume sind, desto grösser auch die Gefahr, weder die Anfangs- noch die Endzahlen zu verstehen. — Gilt aber vom Preise vornehmlich das Eine, dass die Vergangenheit auf die Gegenwart und diese wieder auf die Zukunft wirkt, so muss man sich in die Mitte stellen und von da aus nach Anfang und Ende fortschreiten, alle einzelnen Glieder als solche und in ihrer Wirkung auf die Mitte erfassend. Diese Mitte kann aber aus den angeführten Gründen nicht die wirkliche Mittelzahl, sondern nur eine ideelle Ziffer sein, das Produkt aus sämmtlichen Vorkommnissen, so dass wir also in keinem Falle genau den einzelnen Erscheinungen verbotenus folgen, und doch wieder alles genau berücksichtigen, was an die Oberfläche tritt. Ist ein einheitliches Prinzip der Entwicklung vorhanden, so muss die neue ideelle Linie fast ganz der wirklichen (wenn auch gebrochenen) Linie entsprechen; ist kein solches vorhanden, oder richtiger, wirken mehrere, aber ungleich geartete Faktoren zusammen, so muss uns auch diese Berechnungsart im Stiche lassen. In beiden Fällen bedürfen wir aber jener Durchschnitts-Grundzahlen nicht mehr.

Die einzige Formel, welche nach dieser Seite hin alles Wesentliche vereinigt, ist die schon erwähnte des Herrn Dr. G. Frege, Dozenten der Mathematik in Jena, und lassen wir hier im Wortlaute folgen, was uns derselbe freundlichst mitgetheilt hat:

„Wenn von einer Grösse, die sich mit der Zeit ändert, die Werthe $y_1, y_2, \ldots y_b$ gegeben sind, welche in gleichen Zeitabständen auf einander folgen, so ist die Aufgabe gestellt, eine gleichförmig an-

oder absteigende Reihe zu berechnen, die sich dem wirklichen Verlaufe möglichst genau anschliesst. Wir unterscheiden folgende Fälle:

1) Wenn die Anzahl der gegebenen Werthe eine ungerade $= 2n + 1$ ist, so nennen wir die in der Mitte stehende Zahl y_c. Die gleichweit von der Mitte nach oben und unten abstehenden Zahlen sind dann zu bezeichnen durch y_{c+i} und y_{c-i}. Wir bilden alle Differenzen $(y_{c+i} - y_{c-i})$, multiplizieren jede mit dem zugehörigen Abstande i und dividieren die Summe der erhaltenen Produkte durch $\frac{1}{3} n (2n + 1)(n + 1)$, so erhalten wir die mittlere Aenderung von Glied zu Glied:

$$B = \frac{\sum_{i=1}^{i=n} i\,(y_{c+i} - y_{c-i})}{\frac{1}{3} n (2n + 1)(n + 1)}.$$

Das arithmetische Mittel η_c der gegebenen Zahlen machen wir zum Mittelgliede der zu berechnenden Reihe und leiten aus ihm durch beständige Subtraktion, bezgl. Addition der Zahl B die übrigen Glieder $\eta_1, \eta_2 \ldots \eta_b$ derselben ab, so dass

$$\eta_{c+i} = \eta_c + iB, \quad \eta_{c-i} = \eta_c - iB$$

ist.

Beispiel *siehe* *S.* 360.

2) Wenn die Zahl der gegebenen Werthe eine gerade $= 2n$ ist, so nennen wir die beiden in der Mitte stehenden Zahlen y_α und y_β, wo $\beta = \alpha + 1$ ist. Wir bilden die Differenzen $(y_{\beta+i} - y_{\alpha-i})$ der gleichweit von der Mitte abstehenden Zahlen und multiplizieren jede mit $(2i + 1)$. Die Summe dieser Produkte, dividiert durch $\frac{1}{3}(2n - 1)\, n\, (2n + 1)$, giebt wieder die Grösse

$$B = \frac{\sum_{i=0}^{i=n-1} (2i + 1)(y_{\beta+i} - y_{\alpha-i})}{\frac{1}{3}(2n - 1)\, n\, (2n + 1)}$$

Durch Subtraktion und Addition der Hälfte dieser Zahl finden wir aus dem arithmetischen Mittel die beiden mittleren Zahlen η_α und η_β der zu berechnenden Reihe, aus denen die andern Glieder wie oben gefunden werden, so dass

$$\eta_{\alpha-i} = \eta_\alpha - iB, \quad \eta_{\beta+i} = \eta_\beta + iB \text{ ist.}$$

3) Wenn Lücken vorhanden sind, so kann man die Zahl der in Betracht kommenden Zeitpunkte als ungerade $= (2n + 1)$ ansehen, da man am Anfang oder Ende immer noch eine Lücke hinzufügen kann. Wenn dies erfordert wird, um eine ungerade Anzahl von Gliedern zu erhalten, so setzt man die Lücke an das Ende, in dessen

Berner Dinkelpreise (in fr. u. ct.)							Berner Butterpreise (in fr. u. ct.)			
Markt:				(Vgl. SS. 358/59.)	Formel:		Markt:		Formel:	
		1860:	15 85		14 79		90		89 5	
1859:	11 56	1861:	15 99	443 × 1 = + 443	14 76	14 82	97	92	87 7	91 3
1858:	11 52	1862:	14 49	297 × 2 = + 594	14 73	14 85	92	93	85 8	93 1
1857:	16 61	1863:	14 —	261 × 3 = — 783	14 69	14 89	96	96	83 9	95 0
1856:	18 67	1864:	13 30	537 × 4 = — 2148	14 66	14 92	91	92	82 1	96 8
1855:	19 53	1865:	12 10	741 × 5 = — 3715	14 63	14 95	86	90	80 2	98 6
1854:	21 82	1866:	13 30	852 × 6 = — 5112	14 60	14 99	83	98	78 5	100 4
1853:	16 26	1867:	15 77	49 × 7 = — 343	14 57	15 02	73	97	76 6	102 2
1852:	14 42	1868:	14 97	55 × 8 = + 440	14 54	15 05	60	97	74 8	104 1
1851:	12 08	1869:	12 94	86 × 9 = + 774	14 50	15 09	65	104	73 0	105 9
1850:	11 15	1870:	14 31	316 × 10 = + 3160	14 47	15 12	67	106	71 2	107 7
1849:	11 23	1871:	16 71	548 × 11 = + 6028	14 44	15 15	68	111	69 4	109 5
1848:	13 60	1872:	17 59	398 × 12 = + 4776	14 41	15 18	70	114	67 6	111 3
Arithm. Mittel: 14 79				bleibt + 4114						

Formel: $3 \frac{4114}{13 \times 25 \times 12} = 0{,}0317$ (als Abstand von Glied zu Glied).

Nähe am wenigsten Lücken vorhanden sind. Man bildet dann wie im ersten Falle die Summe

$$P = \sum_{i=1}^{i=n} i \, (y_{c+i} - y_{c-i}),$$

indem man die Lücken als Nullen in Rechnung zieht. Nummeriert man die Zeitpunkte von der Mitte aus nach oben mit $+1$, $+2$, $+3, \ldots +n$, nach unten mit -1, -2, -3, $\ldots -n$, so erhält jede Lücke eine Stellenzahl j. Man bildet nun die Summe aller Stellenzahlen der Lücken Σj und die Summe der Quadrate dieser Zahlen Σj^2. Ferner addiert man alle gegebenen Zahlen $\sum_{k=-n}^{k=+n} y_k$. Dann ist die konstante Differenz der gesuchten Reihe:

$$B = \frac{m \, . \, P + \Sigma j \, . \, \Sigma y_k}{m\left(\frac{1}{3}\, n\,(2n+1)\,(n+1) - \Sigma j^2\right) - (\Sigma j)^2}.$$

Das Mittelglied ist:

$$\eta_c = \frac{\left(\frac{1}{3}\, n\,(2n+1)\,(n+1) - \Sigma j^2\right) \Sigma y_k + \Sigma j \, . \, P}{m\left(\frac{1}{3}\, n\,(2n+1)\,(n+1) - \Sigma j^2\right) - (\Sigma j)^2},$$

wo m die Zahl der gegebenen Zahlen ist.

Beispiel: Berner Rindfleischpreise von 1848—1872.

				Berechnete Reihe	
49		$m = 14$, $n = 12$		47,8	
—	51	51 . 1 = 51		46,4	49,1
—	49	49 . 2 = 98		45,0	50,5
—	52	52 . 3 = 156		43,7	51,9
—	—			42,3	53,2
—	54	54 . 5 = 270		41,0	54,6
—	54	54 . 6 = 324		39,6	56,0
—	58	58 . 7 = 406		38,2	57,3
—	58	58 . 8 = 464		36,9	58,7
—	58	58 . 9 = 522		35,5	60,0
32	—	— 32 . 10 =	— 320	34,1	61,4
32	65	33 . 11 = 363		32,8	62,8
1848) 34	1872) 65	31 . 12 = 372		31,4	64,1
$\Sigma y_k = 711$		3026	Totale Diff. = 32.7		
		— 320			

$\Sigma j = -31$, $\Sigma j^2 = 401$, $P = 2706$

$$\frac{1}{3}\, n \, . \, 25 \, . \, 13 = \frac{1300}{899}, \quad B = \frac{14 . 2706 - 31 . 711}{14 . 899 - 31^2} = \frac{15843}{11625} = 1{,}363$$

$$\eta_c = \frac{899 . 711 - 31 . 2706}{11625} = \frac{555303}{11625} = 47{,}77.$$

Die angegebenen Formeln theilen die wirkenden Ursachen in 2 Theile, von denen der eine eine gleichförmige Aenderung bewirkt, während der andere ebensooft eine Vergrösserung als eine Verkleinerung der aus dem ersten Theile allein folgenden Werthe hervorbringt. Nur den ersten Theil zeigen die Formeln an, woraus folgt, dass sie umsomehr etwas Wirkliches zum Ausdruck bringen, je mehr der erste Theil die dauernden, der zweite die vorübergehenden Ursachen umfasst; je mehr also die dauernden Ursachen für sich allein eine gleichförmige Aenderung bewirken würden. Uebrigens sind die Formeln an dieselben Bedingungen der Anwendbarkeit geknüpft, wie das arithmetische Mittel."

Sollte nicht hierin Bestätigung finden, was über den Einfluss allgemeiner Einrichtungen im Verkehrswesen bezw. über die Unzulänglichkeit der blossen Zahlenmethode und den Unterschied zwischen Produkt und Waare gesagt worden ist? Sollte aber nicht zugleich erst mit solcher Formel die Möglichkeit exakt historischer Forschung gegeben sein?

III. Unstreitig die grössten Schwierigkeiten bietet der letzte Fall mit verschiednen Preisen, welche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort auftreten. Die Aufgabe wird gewöhnlich so gefasst, dass man die Verschiedenheiten auf die Einheit bringen müsse, ohne jenen allzuviel von ihrer Realität zu nehmen. Das ist aber nicht so leicht, da man hierdurch den Einfluss von zahlreichen Umständen, welche zunächst jene Ungleichheiten bedingen — die Unterschiede der Qualität, der Zahlungsbedingungen, der Lieferzeiten und den gewiss nicht zu unterschätzenden Faktor langjähriger Geschäftsverbindung der Kontrahenten — auf die Seite schiebt. Wir sagen kaum zu viel damit, dass solche Nuss von der Wissenschaft wohl nie wird aufgemacht werden, ohne Schale und Kern zu schädigen. —

Die Schwierigkeit ist nur umgangen, wenn man nach dem Vorschlage Unger's sich damit begnügt, die verschiedenen Notierungen aufzuzeichnen und entweder in dieser Form zu überliefern, oder unter Addition und Division zu einer Einheitszahl zusammenzufassen. Letztere ist freilich nicht bloss Sache der Bequemlichkeit; vielmehr hat von Anfang an die Wissenschaft, statt bei der Feststellung der einzelnen Vorgänge sich zu beruhigen, nach einem gemeinsamen Ausdruck gesucht und zwar in einer Zahl, welche von den verschiedenen Möglichkeiten und Thatsachen ungefähr gleichweit entfernt wäre. Sie musste auch präsumieren, dass in den Angaben ein gemeinschaftliches Moment aller einzelnen Erscheinungen greifbar sich darstelle. — Die Aufgabe ist daher die: Wo und wie verschafft sich dieser sup-

ponierte allgemeine Gedanke Ausdruck? Aber daneben stellte sich unmittelbar die andre Frage: Wenn wir von wirklichen Thatsachen ausgehen, müssen wir nicht diese selber und ihr inneres Gefüge respektieren? Die Fehlerquellen sind offenbar: in dem einen Falle verschaffen wir uns wohl einen einzigen Ausdruck, wissen aber nicht, wie er sich zu den Thatsachen selbst verhält; im anderen Falle aber setzen wir die einzelnen Erscheinungen gleichwerthig einander an die Seite, während doch innere und äussere Gründe nicht ein Nebeneinander, sondern nur ein Untereinander vermuthen lassen.

Diesem Dilemma zu entgehen, hat man eine Reihe von Verfahrungsweisen vorgeschlagen und angewandt, welche hier einzeln zu prüfen zu weit führen würde. Sie alle leiden an einem gemeinschaftlichen Fehler; sie basieren auf einer Annahme, welche, wie man leicht zu erkennen Gelegenheit hätte, thatsächlich auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die mehreren Preise beruhen auf wirklichen, zwischen einzelnen Privaten abgeschlossenen Geschäften; es müsste daher angenommen werden, dass wenigstens im Grossen und Ganzen für die Einzelnen, Produzenten und Konsumenten, ihre Rechnung der gefundenen Durchschnittszahl gleich komme, dass also das eine Mal von einem gleichen Individuum theuer, das andre Mal billig eingekauft werde und umgekehrt; denn nur unter dieser Voraussetzung erhält die gefundene Mittel- oder Durchschnittszahl als Resultat aller Einzelwirthschaften für die Volkswirthschaft materielle Begründung und Wahrheit. Nun zeigt sich aber gerade bei der Abwicklung der Geschäfte überhaupt in eminentester Weise die Intelligenz, Wachsamkeit und Sachkenntniss des Einzelnen. Wir verleugnen durch die Durchschnittszahl die wichtigsten Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens und thun, als ob wir nicht wüssten, dass der Kluge immer billig, der Dumme immer theuer kauft; dass der Händler bis auf den Heller hinaus das Verhältniss von Ein- und Verkauf berechnet, u. s. f. u. s. f. Die notorische Thatsache, dass in theuren Zeiten der Markt viel lebhafter ist, als in billigen, die ungemein wichtige Maassregel der Vorrathbildung bleiben bei der ganzen Behandlung, wie sie die Preise erfahren, durchaus unberührt, ja man möchte sagen unverständlich.

Die Verhältnisse wären dazu in der That angethan, die Frage wachzurufen, ob man denn überhaupt das Leben erfasst habe. Aber als ob es noch nicht genug wäre an jener Präsumtion, komplizierte man sich noch mehr durch Berücksichtigung der Umsatzmengen bei der Berechnung der Grunddurchschnittszahl. Die Umstände waren

freilich äusserst verlockend, denn da auf dem Markte nicht nur ideelle Preise abgeredet, sondern bestimmte Käufe und Verkäufe abgeschlossen werden, da es der Statistik unmöglich fiel, den eigentlichen Schwerpunkt zu finden, schien nichts natürlicher als eine Kombination von Preis und Umsatz. Auch der Versuchung zur mathematischen Spekulation war man entrückt, und jetzt, wo man, — was natürlich als gegeben vorausgesetzt wird — alle Momente des Marktes in der Hand hielt, konnte man auch die Möglichkeit zugeben, dass der gefundene Durchschnittspreis gar wohl für den einzelnen Geschäftsabschluss, und somit für die Privatwirthschaften als solche unrichtig sei: dafür habe man jetzt das eigentliche Gesammtresultat, habe man den wahren, volkswirthschaftlichen Preis!

Hat man sich aber, so müssen wir fragen, die volle Konsequenz dieses Satzes klar gemacht? Es gibt nur zwei Möglichkeiten, und für eine derselben wird man sich zu entscheiden haben. Wenn bei 600 Scheffeln, von welchen 50 zu 60 Groschen, 100 zu 70 und 450 zu 80 verkauft sind, der wahre Mittelpreis $76^{36}/_{100}$ Groschen ist, und, was wir früher zu zeigen versucht haben, die Märkte die Vorbilder des Verkehrs sind, so ist die Möglichkeit:

1) Der an den Markt anschliessende Verkehr nimmt jenen Durchschnittspreis auf. Diese Möglichkeit ist nicht zuzugeben, da dieser Preis an sich gar keine Realität hat, sondern nur rechnerisch gewonnen ist aus vielen nicht selten widersprechenden Elementen. Und noch viel weniger geht es an, zu supponieren, dass die künstliche Kombination so mannigfacher Erwägungen Stand halte, sobald sie in andre Umgebungen übertragen werden.

2) Der Verkehr hält die realen Proportionen 50×60, 100×70 und 450×80 fest, d. h. alle die Verkäufe und Käufe, welche unter dem Einflusse des Marktes nachgehends abgeschlossen werden, stufen sich in der angegebenen Weise ab, so dass höchstens die verschiedenen Transportkosten, die ausfallenden Markt- und Maklergebühren kleine Modifikationen herbeizuführen vermöchten. Diese Möglichkeit ist womöglich noch unmöglicher als die erste; sie ist auch undenkbar, denn dann würde überhaupt von einem Marktergebniss gar nicht die Rede sein, dasselbe vielmehr unter unseren Händen zerfliessen. In dem einen wie im anderen Falle trauen wir aber dem Markte eine Kraft und Energie zu, welche ihm gewiss nicht zukommt. Das Leben aber wird zu einer blossen Kopie des Marktes.

Und nun bedenke man die wirkliche Sachlage! Die Unmöglichkeit, die verschiedenen Preisberedungen, geschweige denn die dadurch

betroffenen Mengen gerade an den grossen Märkten zu erfahren, die Unbeträchtlichkeit des eigentlichen Marktverkehrs, die unbestreitbare Thatsache, dass Marktzufuhr und Marktumsatz auch nicht den mindesten Rapport mit der Preisbewegung, sei es im direkten, sei es im entgegengesetzten Sinne erkennen lassen[1]) — und man wird zugestehen, dass jener Satz auch ganz und gar der thatsächlichen Begründung entbehrt.

Aber auch angenommen, der Verkehr habe die ungeheuere Kraft, alle jene einzelnen Motive in sich aufzunehmen und wenigstens jenem unrealen Durchschnittspreise zur Realität zu verhelfen, so ist doch nicht zu übersehen, dass er nicht im Stande ist, von seiner Kraft Gebrauch zu machen, aus dem einfachen Grunde, weil er denselben gar nicht kennt, wenigstens nicht rechtzeitig erfährt. Bei den Geschäften nämlich, welche durch die Hand beeidigter Makler gehen, kann überhaupt von der Gewinnung einer solchen Zahl nicht die Rede sein: die Makler dürfen höchstens die abgeredeten Preise, nicht aber die verkauften Mengen oder gar die Personen nennen. Hier ist nicht anzukommen. Bei den Fruchtmärkten ist die Aussicht vielleicht besser! Hier erfahren die Schrannengehülfen nur die Preise der wirklich verkauften Zufuhren; da aber erst noch alle die Kalkulationen nöthig werden, so erfährt man das Resultat erst lange nach Schluss des Marktes und weiss somit Niemand, was eigentlich das Resultat ist. Mit anderen Worten — der Verkehr ist in dem Augenblick lahm gelegt, wo er eines bestimmten Anhalts am dringendsten bedarf, und begibt sich der Markt des Rechts der Führung, wo er am meisten befähigt wäre, dasselbe auszuüben.

Thatsächlich freilich können die Dinge niemals so verlaufen, und so bleibt nur die Annahme, dass jene Theorie sich mit dem Leben selbst in Kontrast setzt. Sie führt zu einer Ueberschätzung des Marktumsatzes und übertreibt die Bedeutung der Zufuhren, von denen doch nur beim Getreide und hier nur im beschränkten Umfang die Rede sein kann. Sie fusst aber auch auf einer ganz unrichtigen Auffassung vom Marktwesen. Man hat es wohl vergessen, dass der Markt aller Zeiten nicht sowohl von solchen Personen besucht wird, welche verkaufen und kaufen *müssen*, sondern von Kaufs- und Verkaufs*lustigen*, sobald sich ihnen die Konjunktur günstig erweist. Jene

---

1) Wir unterlassen behufs Raumersparniss und da uns die Frage zu unwichtig scheint, die Aufnahme einer Berechnung, welche wir den Münchener Zahlen entnommen. — Deren Resultat ist ungefähr, dass weder ein Zusammengehen, noch eine entgegengesetzte Bewegung bei Zufuhr, Umsatz und Preis deutlich erkennbar hervortritt.

Theorie schliesst auch den Markt hermetisch gegen die Aussenwelt ab, sie isoliert ihn und bemüht sich nun, wiewohl vergeblich, einen eigenen Schwerpunkt für den Markt zu finden. Und — the last, not the least — sie verwischt auch die doch so leicht erkennbare Grenze zwischen Volkswirthschaft und Privatwirthschaft, oder vielmehr sie glaubt aus privatwirthschaftlichen Atomen ein volkswirthschaftliches Ganze herausbilden zu können, wenn sie nur jene gehörig durcheinander schüttelt und durch das Sieb der höheren Arithmetik laufen lässt.

Die Entscheidung liegt offenbar hier. Entweder ist der Markt der Tummelplatz der einzelnen Interessen; dann gibt er uns ein wechselvolles, aber einheitsloses Kaleidoskop unzähliger Erscheinungen. Er ist dann auch nicht wirklicher Führer der Preisbewegung. Dann gibt es aber auch keinen volkswirthschaftlichen Preis, überhaupt keinen Preis, sondern nur eine Summe, ein Konglomerat von Preisen. Oder er ist unabhängig und selbstständig, er rezipiert nur die allgemeinen Thatsachen, Gedanken, Wünsche und Befürchtungen, er hat nur Verständniss für das Ganze und will auch nur auf das Ganze wirken. Dann gibt es auch einen Marktpreis, einen volkswirthschaftlichen Preis im vollsten Sinne des Worts.

Wenn richtig, müssen sich diese beiden Begriffe scharf und deutlich gegen einander zeichnen. Wenn also dem privatwirthschaftlichen Preise — quoad majora — eigenthümlich sind volle, unbestreitbare Realität, die Beziehung auf ganz genau bestimmte Objekte und ein unabänderliches Abschliessen gegen die Vergangenheit, so muss umgekehrt dem volkswirthschaftlichen Preis eigenthümlich sein Idealität, Richtung auf das Allgemeine und ein sich Oeffnen nach der Zukunft hin.

Und nun ist nur die Frage: Bietet uns der Markt solche Preise?

Wir müssen, um die Antwort zu finden, noch einmal auf den Markt zurückkehren. Denn wenn auch wirklich die Hineinziehung der Umsätze in die Berechnung der Preise vom Uebel ist, so lässt sich doch die allgemeine Thatsache verschiedener Verabredungen nicht leugnen; indem wir jenes künftig unterlassen, entfernen wir nur eine der Schwierigkeiten, nicht alle. Von jenen 3 Preisen — 60, 70 und 80 Groschen — welcher ist es, der gilt und als Marktpreis im engeren Sinne anzusehen ist?

Wenn wir oben gesehen hatten, dass der Verkehr die komplizierteren Proportionen ins Leben überzuführen kaum die Kraft hat, so dürfen wir das auch nicht von der etwas einfacheren Formel anneh-

men, sofern nicht Gegenbeweis erbracht wird. Aber wir dürfen vielleicht fragen, ob er überhaupt zu solchen Umbildungen und Umgestaltungen auch nur die leiseste Anwandlung verspüre?

Wir bezweifeln das ganz. Es ist auch gar nicht möglich. Man hat nämlich total vergessen, dass unter ganz gleichen Bedingungen gleichzeitige Abschlüsse mit verschiedenen Preisen logisch ein Unding sind, dass aber auch faktisch verschiedene Preisberedungen nicht neben, sondern nur nach einander vorkommen. Der Unterschied zwischen den Geschäften am Markt und ausserhalb desselben kann auch nur ein quantitativer, kein qualitativer sein, d. h. die bestimmenden Faktoren wirken unmittelbarer, weil einander zeitlich und räumlich genähert und beiderseits durch eine Mehrzahl von Personen vertreten. Mögen also immerhin die einzelnen Preise als solche und mit Rücksicht auf die Kontrahenten gleichwerthig sein: für das Allgemeine kann nur derjenige in Betracht kommen, welcher gleichsam über dem Markte steht, weil er von allen daselbst aufgetretenen Motiven etwas, und keines ganz aufnimmt. Jeder Markt dauert auch insgemein lange genug, um diesem Gebilde die normale Zeit der Entwicklung zu ermöglichen. Jedenfalls ist kein Zweifel darüber, an welchem Punkt, in welchem Zeitabschnitt wir ihn zu suchen haben. Nicht bei Beginn, auch nicht während des Marktes, sondern beim Schluss; der wahre volkswirthschaftliche Preis sind die — Schlusskurse.

Auch der einzelne Markttag hat seine Geschichte, das ist ja nicht zu übersehen und tritt namentlich da hervor, wo er durch starken Zusammenfluss von Händlern seine eigentliche Bedeutung erlangt; der Schlusskurs ist dessen eigenstes Werk. Was die Zeitungen melden, was die Berichte von andern Märkten und Börsen aussagen, was während des Marktes der Telegraph und der Barometer verkündigen, was der geschäftige Eifer der einzelnen Kaufleute zur allgemeinen Kenntniss bringt — alles das nimmt er in sich auf, ruhig wägend und erwägend. Ob der Entscheid dem Einzelnen Vortheil oder Nachtheil bringe, ist ihm gleichgültig und noch weniger kümmert er sich um die Umsatzmengen; er hat nur Verständniss für das Allgemeine. — Ist dieses richtig erfasst, und jedem Faktor der gebührende Einfluss gewährt, so steigt die Aussicht, ausserhalb des Marktes und an den folgenden Markttagen sich zu halten. Das wird aber erst die Zukunft lehren; hat sich doch schon die Gegenwart den kleinen Aufenthalt nur ungern gefallen lassen!

Wir glauben damit den ersten Theil unserer Untersuchung abschliessen zu können. Nur noch zwei kurze Bemerkungen. — Die Schlusskurse sind nach unserer Auffassung vielleicht am ehesten dazu geeignet, bei der Wahl der Beobachtungsstellen als Wegweisung zu dienen, denn ihr Auftreten ist an sich schon eine Thatsache, welche die Statistik der Preise nicht unbenützt lassen darf. Und zwar um so weniger, als wir damit auch zu einer richtigen Benützung des Marktwesens für das gesammte Wirthschaftsleben gelangen. Denn nunmehr erhält jenes auch die verdiente Werthstellung. Sind doch die Martinipreise und überhaupt alles, was mit dem Erntejahr zusammenhängt, nachweisbar ganz unabhängig vom eigentlichen Markt. Und endlich: sollte nicht in dem Allen die Bestätigung dessen zu finden sein, was wir über Handel und Verkehr und dessen Einfluss auf die Preise gesagt haben?

Literatur.

Zur mathematischen Statistik.

VIII.

Jacob Lewin (Direktor der Budapester Handelsakademie), **Bericht über die zur Berechnung von Sterbetafeln an die Statistik zu stellenden Anforderungen.** Budapest 1876. 90 Seiten in 8⁰. mit zwei Figurentafeln.

Die neuesten Schriften über die Theorie des Bevölkerungswechsels habe ich in diesen Jahrbüchern nur angezeigt, nicht eigentlich beurtheilt; denn es scheint mir, dass die weitere Entwickelung dieser Disziplin von unparteilicher Seite geschildert werden sollte. Bis sich ein solcher Kritiker findet, wollte ich nur das Verzeichniss der Schriften fortsetzen. In Bezug auf die Schrift von Lewin muss ich diese Zurückhaltung um so mehr beibehalten, als der Verfasser sich fast unbedingt meinen eigenen Arbeiten anschliesst und sie vielfach gegen Missverständnisse in Schutz nimmt. Ich begnüge mich aber damit, zu sagen, dass ich bei keinem früheren Schriftsteller einem so eindringenden Verständniss der von mir vertretenen Auffassung der Sterblichkeitsmessung begegnet bin, als bei ihm.

Lewin's Abhandlung ist zu gleicher Zeit ungarisch, deutsch und französisch erschienen: französisch als Bestandtheil des in 4⁰ erscheinenden Werkes: Congrès international de Statistique à Budapest. Neuvième session, 1876. Programme. I. Section: Theorie et population. Budapest, Imprimerie „Athenaeum", 1876; und deutsch als Bestandtheil des in 8⁰ erschienenen „Jahresberichts der Budapester Handelsakademie am Schlusse des Schuljahrs 1876; Uebersetzung des ungarischen Originaltextes. Selbstverlag der Budapester Handelsakademie, 1876." Die deutsche Bearbeitung ist auch als Sonderabdruck herausgegeben. Die ungarische Bearbeitung liegt mir nicht vor.

Sehr wichtig für die Verbreitung der Theorie dürfte die französische Ausgabe sein, denn während die Deutschen, Holländer, Engländer, Italiener längst mit der neuen Richtung vertraut gemacht sind, müssen sich die Franzosen noch mit den allerdings hervorragenden Leistungen ihrer Landsleute Desporcieux und Fourier, die einer älteren Periode angehören, begnügen. Hoffen wir, dass es dem Verfasser gelingen möge, seinen Stoff der französisch lesenden Welt zugänglich zu machen!

Der äussere Anlass für Lewin's Schrift ist darin zu suchen, dass die vorbereitende Commission des statistischen Congresses ein Urtheil über drei ihr eingereichte Gutachten wünschte: das eine Gutachten war von Baumhauer, das andere von Körösi, das dritte von Becker. Alle drei Gutachten sind mit in den oben genannten Quartband „Programm u. s. w.“ aufgenommen. Sie beziehen sich alle auf die Frage, was von der praktischen Statistik zu verlangen sei, damit brauchbare Unterlagen zur Messung der Sterblichkeit entstehen?

Aber wie schon Becker gethan hatte, greift auch Lewin weiter aus und entwickelt einen grossen Theil der Sätze über den Bevölkerungswechsel. Er bedient sich dabei der bekannten elementaren geometrischen Hilfsmittel, nicht ohne auch seinerseits eine kleine Umbildung derselben durchzuführen. Daneben benutzt er noch eine symbolische Bezeichnung der verschiedenen Gesammtheiten, die ganz eigenthümlich ist und die ich eine hieroglyphische nennen möchte: eine Bilderschrift, ohne weiteres lesbar aber auch nicht weiter tragend, als die zu Grunde liegende geometrische Versinnlichung.

Der flüssige Vortrag, die stets bewahrte Verständlichkeit für grössere Leserkreise und die scharfe Fassung der Begriffe sind Vorzüge, durch die sich Lewin's Abhandlung, ihrem Ziele gemäss, besonders denen empfehlen dürfte, die sich in dies Wissensgebiet einarbeiten wollen. Möchte dem Verfasser Musse genug gewährt sein, diese Studien fortzusetzen und so zur Verbreitung des Alten und zur Anregung von Neuem beizutragen.

Strassburg i. E. 19. Aug. 1876. G. F. Knapp.

IX.

The American Iron Trade in 1876. Politically, Historically, and Statistically Considered by **James M. Swank.** Secretary of the American and Iron Steel Association. Philadelphia 1876. SS. 199.

Das vorliegende Buch ist eines von den Werken, welche in vorzüglicher Weise den zu seltenen Census Amerikas ergänzen. Die materielle Entwickelung Amerikas ist in den letzten 50 Jahren eine so rapide gewesen, dass der Census vier oder fünf Jahre nach der Ausführung desselben vollständig werthlos wird, so weit als er die augenblicklichen Verhältnisse vorführen soll. Diese Thatsache ist völlig anerkannt in Amerika wo aber doch jeder Versuch einen häufigeren als einen zehnjährigen Census zu erlangen bisher erfolglos geblieben ist. —

Dieser Mangel ist theils ersetzt durch provinziale Erhebungen, vollständiger aber durch die Berichte der verschiedenen industriellen Vereine Amerikas.

Das vorliegende Werk ist ein dem amerikanischen Eisen- und Stahlvereine überreichter Bericht, welcher von seinem Secretär James M. Swank geschrieben, und dessen Zweck ist all die historischen und statistischen Thatsachen, welche zu erlangen waren, im Betreff der Entstehung, des

Wachsens, und des jetzigen Zustandes der Eisenindustrie Amerikas kurz zusammenzufassen.

Das Buch, welches im schutzzöllnerischen Sinne geschrieben ist, zerfällt in 5 Theile.

Der erste Theil ist einer Besprechung der industriellen Politik Grossbritanniens gewidmet, in welcher der Verfasser versucht die Politik Amerikas im Betreff der Schutzzölle gegen britische Vorwürfe zu vertheidigen, indem er zeigen will, dass England in allen seinen Maassregeln einzig und allein durch das Selbstinteresse beeinflusst worden ist; dass es das Schutzzollsystem verfolgte bis es seine Industrie gross gezogen hatte, dann Freihandel für alle Nationen predigte und immer danach strebte die Industrie anderer Nationen zu Grunde zu richten. Der Autor betont die eigennützige Politik, welche England gegen seine Colonien immer eingeschlagen hat, ein Beispiel, auf das wir später zurückkommen werden.

Der zweite Theil ist eine Vertheidigung der schutzzöllnerischen Politik Amerikas auf Grund ihrer Resultate. Dieser Theil wird mit einer kurz gefassten Schilderung der verschiedenen Tarifakte der V.-St. und ihres Einflusses auf den Wohlstand derselben eröffnet. Die Frage ob Werthzölle ob spezifische Zölle ist kurz besprochen, und der Verfasser tritt scharf gegen Werthzölle auf, weil seiner Meinung nach sie mit einem richtigen wahren Schutzzollsystem gar nicht vereinbar sind. Man vergegenwärtige sich, dass in den Vereinig. Staaten Eisen in fast allen Formen seit 1816 den spezifischen Zöllen unterworfen gewesen ist, ausser unter dem Tarife von 1846—1860.

Der Einfluss des Schutzzolles auf die Preise ist dann kurz besprochen, indem der Verfasser nachweisen will, dass das Schutzzollsystem immer auf die Verbesserung aller Prozesse gewirkt und dadurch die Herabsetzung der Preise aller Fabrikate verursacht hat.

Verf. geht dann zur Besprechung des Einflusses des Schutzzolltarifs auf die Ausfuhr über. Der Behauptung der Freihändler, dass die Schutzzollpolitik der Ver. St. die Ausfuhr von landwirthschaftlichen und fertigen Waaren vermindert hat, hält der Verfasser eine Reihe Ziffern entgegen, welche die Ausfuhr von 1849—1874 darstellen. Die ersten 13 Jahre waren unter dem freihändlerischen Tarif von 1846, die letzten 13 unter dem schutzzöllnerischen von 1861. Die Gesammtausfuhr der ersten Periode einschliesslich von Rohprodukten, Halbfabrikaten und Ganzfabrikaten, ausschliesslich aber von Gold und Silber in Barren und Münzen belief sich auf 2,792,997,048 Dollars; für die zweite Periode auf 5,122,157,406 Dollars. Hienach ergiebt sich ein Zuwachs von 85 % in der zweiten Periode gegenüber der Ausfuhr in der ersten. Der Zuwachs der Bevölkerung belief sich auf höchstens 35 %. Die Ausfuhr steigerte sich also in der zweiten Periode um mehr als 50 %, auch wenn wir den Zuwachs der Bevölkerung in Abzug bringen. Zwar sind die Werthe der zweiten Periode meistentheils nach der Papierwährung ausgedrückt, da aber die Ausfuhr von den Südstaaten während des Bürgerkriegs gar nicht in Betracht gezogen ist, so wird dieser Umstand wahrscheinlich den Unterschied fast ausgleichen.

Wenn wir die landwirthschaftlichen Produkte näher in Betracht ziehen,

finden wir, dass während der ersten Periode 88,629,780 Bushels Weizen ausgeführt wurden — einen durchschnittlichen Betrag von 6,817,676 Bushels pro Jahr. In der zweiten Periode belief sich die Gesammtausfuhr von Weizen auf 359,849,413 Bushels oder im Durchschnitte 27,680,724 Bushels pro Jahr. In der ersten Periode wurden 82,033,737 Bushels Mais ausgeführt, in der zweiten dagegen 207,221,555 Bushels.

Der Verfasser geht dann näher auf die rapide Ausdehnung der Ausfuhr von amerikanischen Fabrikaten seit 1872 ein. Die Ausfuhr von baumwollenen Fabrikaten im Jahre 1875 war zweimal so gross als im Jahre 1872; dasselbe gilt von den Eisen- und Lederfabrikaten. Im Jahre 1875 übertraf der Werth der gesammten Ausfuhr von Eisen- und Stahlfabrikaten den der Einfuhr derselben um 5,000,000 Dollars. Die Ausfuhr von Lederfabrikaten belief sich im Jahre 1871 auf 673,331 Dollars, im Jahre 1875 dagegen auf 7,324,796 Dollars. Im Finanzjahr 1872 wurden Eisen- und Stahlfabrikate zum Werth von 55,540,188 Dollars eingeführt, und 26,423,080 Bushels Weizen ausgeführt, die 38,915,060 Dollars werth waren. Im Finanzjahr 1874 wurden dagegen Eisen- und Stahlfabrikate zum Werthe von 33,793,546 Dollars eingeführt, während 71,039,928 Bushels Weizen zum Werthe von 101,421,459 Dollars ausgeführt wurden. Obgleich diese Ziffern auf eine für amerikanische Ausfuhr sehr günstige Zukunft hinzudeuten scheinen, glaubt der Verf. doch aus verschiedenen Gründen nicht an eine so ausgedehnte Ausfuhr von Fabrikaten wie die von England, wenigstens noch für eine lange Zeit nicht.

Nach einer Besprechung des Einflusses der Schutzzölle auf die Arbeitslöhne kehrt er zu seiner eigentlichen Aufgabe zurück, der Betrachtung der Eisenindustrie insbesondere. Er leitet diesen Theil seines Buches ein mit einer Geschichte der amerik. Eisenindustrie, aus welcher Folgendes zu entnehmen ist.

Die Eisenindustrie Amerikas stammt aus dem Jahre 1619 wo einige gewandte Arbeiter von England nach Virginien geschickt wurden um drei Eisenwerke zu gründen. Diesen folgten im Jahre 1621 weitere 20 erfahrene Arbeiter. Bei einem Ueberfall der Indianer 1622 wurden diese Eisenarbeiter fast ausnahmslos getödtet, und die Eisenindustrie erreichte dadurch ein vorzeitiges Ende. —

Andere Eisenwerke entstanden allmählig in den verschiedenen Niederlassungen im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, obgleich selbstverständlich sehr langsam, da sie nicht nur gegen die natürlichen Hemmnisse wie Mangel an Kapital und gewandten Arbeitern zu kämpfen hatten, sondern auch gegen Verbote, welche die englische Regierung gegen den Eisenindustriebetrieb in den Colonien erliess, wie den im Jahre 1749 wo es hiess: „No mill for slitting or rolling of iron or any furnace for making steel shall be erected in any of his Majestys Colonies in America.“

Vom Jahre 1728—1750 wurden im Durchschnitte jährlich 2221 Tonnen Roheisen nach England ausgeführt; von 1751—1775 3121 Tonnen jährlich, in der letzten Periode wurden auch jährlich 775 Tonnen Eisen in Stäben ausgeführt.

Aber die wirkliche Eisenindustrie stammt erst aus der Zeit nach dem Unabhängigkeitskriege. Die Ausfuhr von Roheisen, welche sich im Jahre

1791 auf 4179 Tonnen belief, nahm beständig ab bis zu dem Jahre 1818, wo sie gänzlich aufhörte, nicht weil die Fabrikation aufgehört hatte, sondern weil die einheimische Fabrikindustrie dieselbe consumirte.

Die Eisenindustrie fasste ihre Wurzel wie die meisten anderen Fabrikationszweige, welche seitdem gross geworden sind, in der Periode welche von 1808 bis 1816 verging und die bezeichnend das Treibhaus amerikanischer Industrie genannt worden ist.

Unter den Tarifen von 1824, 1828 und 1842 hatte die Eisenindustrie Perioden von grossem Gedeihen und fieberhafter Ausdehnung.

Die Jahre 1838, wo anthracite coal (eine harte glänzende Steinkohle, die wenig oder kein Erdpech enthält und daher ohne Flamme brennt) zuerst bei der Fabrikation von Roheisen gebraucht wurde, 1844 wo die ersten Eisenbahnschienen gewalzt wurden, 1846 wo raw bituminous coal (rohe erdpechige Steinkohle) bei der Fabrikation von Roheisen gebraucht wurde, und 1865 wo die ersten Bessemerstahl-Eisenbahnschienen angefertigt wurden, bilden eine neue Phase in der Entwicklung der amerikanischen Eisenindustrie.

Der vierte Theil des Buches besteht aus Tabellen, welche eine Uebersicht über die jetzige Gestaltung der Eisenindustrie liefern. Um ein Bild der riesenhaften Ausdehnung der Eisenindustrie in den letzten zehn Jahren zu geben führen wir die folgende Tabelle an.

Jahr	Bessemerstahl-Eisenbahnschienen Tonnen von 2000 engl. Pfund	Eisen-Eisenbahnschienen Tonnen von 2000 engl. Pfund	Sonstiges gewalztes Eisen Tonnen von 2000 engl. Pfund	Roheisen (pigiron) fabrizirt Tonnen von 2000 engl. Pfund	Gesammte Consumtion von Roheisen. Produktion + Einfuhr — Ausfuhr Tonnen von 2000 engl. Pfund
1867	2,550	459,558	579,838	1,461,626	
1868	7,225	499,489	598,286	1,603,000	
1869	9,650	583,936	642,420	1,916,641	
1870	34,000	586,000	705,000	1,865,000	
1871	38,250	737,483	710,000	1,911,608	2,154,813
1872	94,070	905,930	941,992	2,854,558	3,149,048
1873	129,015	761,062	1,076,368	2,868,278	3,012,883
1874	144,944	584,469	1,110,147	2,689,413	2,734,539
1875	290,863	501,649	1,097,867	2,266,581	2,324,300

Man wird wohl bemerken, wie rapid sich die Produktion der Bessemerstahlschienen trotz der Krisis von 1873 gesteigert und die der eisernen Schienen sich vermindert hat. Im vorigen Jahre wurde ausser den Bessemerstahlschienen viel Bessemerstahl produzirt, welcher zu anderen Zwecken wie zu Radreifen, Instrumenten verschiedener Arten verwendet wurde.

Die gesammte Quantität Roheisen, welche in der Fabrikation des Bessemerstahls gebraucht wurde, belief sich im Jahre 1872 auf 140,404 Tonnen; 1873 auf 183,534 Tonnen; 1874 auf 204,352 Tonnen; 1875 auf 395,956 Tonnen. Ein Sechstheil der gesammten Roheisenproduktion wurde also im Jahre 1875 in Bessemer Stahl verwandelt.

Interessant ist es zu bemerken wie die Einfuhr britischer Eisenwaaren seit 1872 abgenommen hat. Die Einfuhr derselben belief sich im

Jahre 1871 auf 6,315,376 Pf. Sterl.; 1872 auf 8,081,682 Pf. Sterl.; 1873 auf 4,890,661 Pf. Sterl.; 1874 auf 1,422,481 Pf. Sterl.; 1875 auf 977,608 Pf. Sterl.

Dass die Engländer selbst diese Abnahme als Beweis ansehen, dass der amerikanische Markt ihnen dauernd verloren gegangen ist, erhellt aus vielen Reden, welche in den verschiedenen Eisen- und Stahlfabrikanten-Vereinen Englands im Laufe dieses Jahres gehalten worden sind. Ein englischer Eisenfabrikant, der von einer Reise nach Amerika kürzlich zurückgekehrt ist, die er unternommen hat um spezielle Untersuchungen gerade über diese Frage zu machen, hat in einer solchen Rede gesagt — „Wir dürfen unsere Augen der Thatsache nicht länger verschliessen, dass die amerikanischen Eisenfabrikanten unsers Gleichen sind in allem was Fachkenntniss betrifft und dass sie nach manchen Richtungen hin beim Gebrauch der Maschinerie uns übertreffen".

Es sind ausser den erwähnten andere werthvolle Tabellen, auf die wir nur beiläufig aufmerksam machen können, im letzten Theile des Buches angeführt.

Unter anderen ist eine Tabelle der verschiedenen Tarifsätze auf Eisen- und Eisenwaaren in den V. St. seit 1789; eine die die Ausfuhr von amerikanischen Eisenwaaren seit 1789 darstellt; eine der Produktion des Roheisens und der Steinkohlen seit 1810, so weit die vorhandenen Ziffern dazu hinreichend sind; eine der Preise des Roheisens und der Eisenbahnschienen in Philadelphia seit 1842, und der Preise der Bessemer-Eisenbahnschienen seit 1868.

Nach Allem haben wir es hier mit einer sehr werthvollen Arbeit zu thun und wir können nicht umhin dem Sekretär des amerikan. Eisen- und Stahlvereins unseren Dank abzustatten, dass er das vorhandene Material so eingehend und allem Anscheine nach so gewissenhaft verarbeitet hat, um uns eine klare Uebersicht über diesen so bedeutenden Zweig amerikanischer Industrie zu liefern, obgleich wir gewünscht hätten, dass die schutzzöllnerische Tendenz in der Besprechung weniger in den Vordergrund getreten wäre, weil dies bei Vielen nothwendig ein Vorurtheil gegen die ganze Arbeit erwecken muss. J.

X.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. I. Jahrbuch für 1873—75. Chemnitz 1876. 240 S.

Eine recht schätzbare Publikation, die auch einige werthvolle Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Kultur enthält. Nach einem Vorberichte über den Verein und seine Interessen so wie über den Inhalt des Archivs (vom Jahre 1143 bis 1650) und die Bibliothek desselben folgen 4 Abhandlungen

a) von Dr. R. Zöllner, über die Anfänge der Chemnitzer Industrie,

b) von Dr. A. Sammler, der Getreidemarkt in Chemnitz,

c) von Demselben das Franciscanerkloster in Chemnitz,
d) von Dr. Scholtze, Johann David Beil. — Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Theaters.

Namentlich ist die erste dieser Abhandlungen von besonderem wissenschaftlichen Werthe. In derselben wird nach einem kurzen Rückblick auf die beiden Hauptindustrien des Mittelalters, die Tuchfabrikation und die Leinenweberei, die Entwickelung der Leinenindustrie in den Meissnischen Landen, besonders der von den Meissner Markgrafen 1357 verliehene Bleichzwang, welcher Chemnitz zur Industriestadt machte, behandelt und mit richtigem Verständniss für die eigenthümlichen gewerblichen Organisationen des Mittelalters allseitig gewürdigt. Alle Städte und Dörfer 10 Meilen im Umkreise durften nur in Chemnitz bleichen und, um die Spinnerei in diesem Bezirk zu sichern, durfte weder Rohstoff noch das Garn noch ungebleichte Leinwand exportirt werden. Die Ausnutzung des Privilegiums wurde den Freiberger Münzmeistern verliehen, welche zugleich die Banquiers der Markgrafen waren, ihre Anleihen vermittelten, die Bleichrichter einsetzten und von jedem Stück Leinwand bis zu 100 Ellen eine bestimmte Bleichgebühr erhoben. Hierauf wird die Anlage, Organisation und Verwaltung der Bleiche, das Bleichgewerbe und die Geschichte der Bleichenordnungen erörtert und überall mit den urkundlichen Beweisen belegt. Besonders ist der Nachweis sehr interessant, dass die Chemnitzer Bleiche sehr frühzeitig Eigenthum einer Bleichgenossenschaft wurde, die ebenso wie die Inhaber der Freiberger Gruben eine Gewerkschaft mit 32 Antheilen bildete, deren Mitglieder nicht Produzenten sondern nur Besitzer der Bleiche waren und deren Austritt und Eintritt in diese Genossenschaft lediglich durch die Uebertragung eines Antheilscheines bedingt war. Eine baldige Fortsetzung dieser Arbeit ist dringend wünschenswerth.

Auch die zweite Abhandlung, welche die älteste Geschichte des Chemnitzer Getreidemarktes während des 16ten Jahrhunderts nach den Urkunden und Akten des Chemnitzer Rathsarchivs enthält, ist werthvoll und von allgemeinem Interesse, weil Chemnitz schon frühzeitig der Mittelpunkt des Getreidehandels für den grösseren Theil des Erzgebirges geworden war.

Wir wünschen dem Vereine, welcher erst Ende 1872 ins Leben getreten ist und sich so rasch durch tüchtige Leistungen bewährt hat, von Herzen rüstige Fortentwickelung und glücklichen Erfolg.

B. H.

XI.

Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büreaus. Sechszehnter Jahrgang 1876. Heft I und II (Doppelheft). (Verlag des königl. preussischen statistischen Bureaus (Dr. Engel) in Berlin).

Inhalt:

Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich. (Gesetz vom 19. Mai 1874); von Dr. W. Stieda.

Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktstädten der preussischen Monarchie. I. Monatsdurchschnitts-Marktpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Rauchfutter in den Monaten August bis einschliesslich Dezember 1875, nebst einer Zusammenstellung der Durchschnittspreise im Kalenderjahre 1875. II. Getreidepreise in den Monaten August bis einschliesslich Dezember 1875, nebst einer Zusammenstellung der Durchschnittspreise im Kalenderjahre 1875.

Die Lebens- und Feuerversicherung im preussischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1873 und 1874 mit Rückblicken auf frühere Jahre. I. Die Lebensversicherung. II. Die Feuerversicherung. A. Die Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. B. Die gewerblich (durch Aktiengesellschaften) betriebene Feuerversicherung; von H. Brämer.

Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate während des Jahres 1875.

Vorläufige Ergebnisse der standesamtlichen Eintragungen der im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle.

Die Mehrgeburten im preussischen Staate während der Jahre 1824 bis 1874.

Einige Bemerkungen über die Berechnung des Durchschnittsalters der in den ersten fünf Lebensjahren Verstorbenen; von Josef Körösi.

Statistischer Sanitätsbericht über die russische Armee im Jahre 1872. I. Morbidität. II. Mortalität. III. Invalidität. IV. Einige genauere Mittheilungen über die Gesundheitsverhältnisse in der Garde; von Dr. J. Schmulewitsch.

Die Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität, sowie der Unfall- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen. Einleitung. I. Die Morbidität, Invalidität und Mortalität der zu festen Verbänden organisirten oder im öffentlichen Dienste stehenden Erwerbsthätigen. II. Die Verunglückungen der Erwerbsthätigen im Berufe. III. Die Statistik der Unfalls- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen. IV. Anhang, von Dr. Engel.

Die Statitstik der Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften; von Dr. Engel.

Ein Vermächtniss M. Maury's und A. Quetelet's an die IX. Versammlung des internationalen statistischen Kongresses zu Budapest im Jahre 1876, die internationale Wetter- und Ernte-Berichterstattung betreffend.

Bücheranzeigen.

Statistische Korrespondenz.

Als besondere Beilage:

Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 im Königreich Preussen.

Wir behalten uns vor auf den Inhalt einzelner Artikel dieses reichhaltigen Doppelheftes gelegentlich zurückzukommen.

Miscellen.

III.

Die Grundbesitzverhältnisse im brittischen Reiche.

Nachdem wir kürzlich an dieser Stelle über die Statistik der Grundbesitzverhältnisse in Schottland berichtet haben liegt uns unter dem Titel Return of owners of Land in England and Wales exclus. of the Metropolis presented to both houses of Parlam. London 1875. 2 Vol. Q. ein weit umfangreicheres Werk über England und Wales, leider auch in derselben unverarbeiteten Form, vor wie das Vorhergegangene. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes, den verbreiteten falschen und auseinandergehenden Urtheilen musste man dieser Erhebung mit besonderem Interesse entgegensehn, und wir halten uns zu einer eingehenden Berücksichtigung verpflichtet.

Wir geben zunächst die Einleitung theils in wörtlicher Uebersetzung, theils im Auszuge wieder: —

„Dieser Bericht soll für England und Wales mit Ausnahme der Hauptstadt nachweisen:

1. Die Zahl und Namen der Grundbesitzer von einem Acre und darüber, gleichviel ob bebaut oder nicht, in jeder Grafschaft, mit dem durchschnittlichen Jahresertrage des dem einzelnen Besitzer zugehörigen Grund- und Boden.
2. Die Zahl der Grundbesitzer in gleicher Weise von weniger als einem Acker. —
3. Schätzungsweise die Ausdehnung von Gemeindeweide- und Oedeland jeder Grafschaft.

Die Umstände, durch welche der Bericht hervorgerufen, werden am besten durch Wiedergabe der folgenden Diskussion klar gemacht, welche in dem Hause der Lords am 19. Febr. 1872 stattfand:

Der Earl of Derby fragte den Lord Privy Seal (Viscount Halifax), ob es die Absicht der Regierung wäre, Schritte zu thun, um die Zahl der Grund- und Hausbesitzer im Königreiche mit der Ausdehnung der Fläche, die auf jeden Grundbesitzer fiele, genau festzustellen. Er wolle das Haus nicht länger mit Auseinandersetzung der Veranlassung zu der Anregung aufhalten. — Jedermann wisse, dass von Zeit zu Zeit sich von ausserhalb ein lauter Schrei der Entrüstung erhob, über das, was man das Monopol des Grundbesitzes nannte, und in Folge dieses Schreies wurden die wildesten und grundlosesten Uebertreibungen und Entstellungen der Thatsachen in Bezug auf die Zahl der gegenwärtigen Grundbesitzer verbreitet. Wieder und wieder wurde gesagt, dass nach dem Census von 1861 nicht mehr als 30,000 Grundeigenthümer im Königreiche vorhanden wären;

und obgleich wiederholentlich nachgewiesen wurde, dass diese Annahme auf einem Missverständniss des Censusberichtes beruhte, wurde die Zahl immerfort wiederholt, als ob sie völlig richtig und unbestritten wäre. Der wirkliche Thatbestand sei vielmehr bis zur Gegenwart ein Gegenstand reiner Konjekturen. Er seinerseits halte die Ziffer von 300,000 Grundbesitzern für der Wahrheit entschieden näher kommend. — Er bestreite die Richtigkeit der allgemeinen Annahme, dass die kleinen Grundstücke einem fortdauernden Absorptionsprozesse durch die grossen unterworfen seien. Wahr sei es, dass die Klasse der bäuerlichen Besitzer, welche früher in den ländlichen Distrikte vorhanden waren, zu verschwinden scheine, aus dem guten Grunde, weil solche Besitzer in der Regel zum Ertrage von 40 oder 50 Jahren ihre Grundstücke verkaufen können und dadurch ihr Einkommen steigern. An Stelle dieser Klasse sei aber eine neue Klasse kleiner Besitzer aufgetaucht, welche in der Nähe der Städte oder Bahnstationen wohnen und in der Lage sind ein kleines Besitzthum zu erwerben; und diese neue Klasse biete reichen wo nicht überreichen Ersatz für die verschwindende. Er nähme an, dass durch die Lokalbehörden es leicht sein müsse hinreichende statistische Einsicht zu erlangen. Die Erhebung müsse sich auf die Namen der Besitzer und Ausdehnung der Fläche der Besitzungen erstrecken. Er gehe nicht so weit auch die genaue Feststellung der Ausdehnung der ganz kleinen Grundstücke zu beanspruchen. Man könne sich mit der Gesammtfläche der Parzellen begnügen, welche nicht einen Acre umfassen, die Zahl dieser Besitzer aber nicht die Ausdehnung jedes einzelnen Besitzthums ermitteln. —

Der Herzog von Richmond unterstützte den Antrag, und der Viscount Halifax konnte nur bestätigen, dass man gegenwärtig im Unklaren über die Zahl der Besitzer sei, da in dem Census notorisch dieselben nicht vollständig als solche aufgeführt würden. Er gab an, dass für jedes Kirchspiel bereits Listen mit den Namen aller Grundbesitzer existirten, nebst einer Beschreibung des Grundstückes, dem geschätzten Flächeninhalt nebst dem eingeschätzten Ertrage; dass daher die Zusammenstellung nicht so überaus schwierig sei und er seinerseits die Arbeit nach Kräften unterstützen wolle. Auf die von anderer Seite hingeworfene Bemerkung, dass die Erbpächter, welche das Land auf 999 Jahre inne hätten, als Besitzer aufgeführt werden müssten, acceptirt er diese Auffassung und fügt hinzu, dass er es für das Beste hielte als Besitzer die Person anzunehmen, welche unmittelbar über dem innehabenden Pächter stehe. Zugleich eine Beschreibung des Landes zu bewirken glaubte er als zu schwierig ablehnen zu müssen. —

In dem von Lord Halifax angedeuteten Sinne ordnete die Regierung bezügliche Berichte durch die Lokalbehörden (the Local Government Board) an, und die Zusammenstellung, die sich etwas verzögerte, liegt nun vor.

Alle vorgeführten Angaben, mit Ausnahme der Adressen der Besitzer, sind aus den Schätzungslisten entnommen, wie sie behufs Besteurung in jedem Kirchspiel aufgestellt werden. —

Kurz vor 1836 haben schon die Poor Law Commissioners eine Verordnung erlassen, dass die Armensteuerliste gewisse Details enthalten sollte, aber erst die Parochial Assessment Act von 1836 enthält feste Bestimmungen in Bezug auf die Aufstellung. —

Die gegenwärtigen Schätzungslisten sind nach der Akte von 1862 eingerichtet. Dieselbe verlangt von jedem steuerpflichtigen Grundbesitzer in jeder Parochie die Ausfüllung eines Formulars mit folgenden Rubriken:

1. Der Name des Inhabers;
2. Der Name des Besitzers;
3. Die Beschreibung des Grundstücks;
4. Name oder Lage desselben;
5. Geschätzte Ausdehnung;
6. Der ungefähr geschätzte Ertrag;
7. Der steuerpflichtige Werth.

So ausgefüllte Listen existiren nun mit ganz wenigen Ausnahmen in allen Gemeinden, sie liegen dem Berichte zu Grunde und es handelt sich um 15,000 Kirchspiele in denen circa 5,000,000 besondere Steuervornahmen durchzuführen sind. —

Im September 1872 wurden die Instruktionen an die (Clerks of Guardians) betr. Gemeindebeamten ausgegeben, doch vergingen zwei volle Jahre bevor der letzte Bericht einlief. Bei der ersten Prüfung waren 250,000 Lücken konstatirt, und mehrfach mussten höhere Beamte (overseers) um ihre Hülfe angegangen werden. Wären jene Vorschriften der erwähnten Akte genau durchgeführt, so hätte die Zusammenstellung wenig Schwierigkeiten gemacht. Es zeigte sich aber, dass die Listen oft fehlerhaft waren, und ungeachtet aller Bemühungen werden viele Ungenauigkeiten im Berichte geblieben sein. —

Ueber die drei Hauptpunkte wird getrennt referirt. —

I. Die Namen und Adressen der Grundeigenthümer. —

Diese Kolumnen haben die grössten Schwierigkeiten gemacht. —

Die Listen waren für Steuerzwecke aufgestellt und enthielten deshalb die Namen der Inhaber, die geschätzte Rente und den steuerpflichtigen Werth des Grundstückes für jede Wirthschaft gesondert. — War auch vorgeschrieben, dass die Eigenthümer neben den Inhabern in die Listen aufgenommen werden sollten, so sind die Oberbehörden doch, abgesehen von wenigen Ausnahmen, machtlos besondere Nachforschungen über diese Namen anzustellen, und keine der für ihre Zwecke nöthigen Listen wurden durch Fortlassung der Namen werthlos. —

Auch ist es nicht leicht in einem Lande mit so verschiedenen Besitzrechten genau festzustellen, was die Eigenthümerschaft ausmacht. —

Personen, welche Grundstücke für sehr lange Zeit in Pacht hatten, konnten als Eigenthümer angesehn werden; aber dann stieg sofort die Frage auf, welche Pachtzeit genügte zu dieser Voraussetzung. — Darüber konnte kein Zweifel sein, wie schon im Hause der Lords ausgesprochen war, dass eine Zeit von 999 Jahren ausreicht. Schwieriger war die Frage bei Pachtungen auf 99 Jahre, die gewöhnliche Frist bei Pacht von Gebäuden und in andern Fällen. —

Von einer Seite wurde gesagt, dass der Inhaber einer Erbpacht auf 99 Jahre bei einem Hause mit Unterpächtern, besonders bei Beginn der Periode völlig wie ein Eigenthümer zu betrachten sei. Von anderer Seite wurde das bestritten. In einigen Theilen Englands sind Pachtungen auf Lebenszeit häufig, die beständig erneut werden, ohne dass irgend ein rechtlicher Anspruch auf die Erneuerung vorliegt, und die Pächter werden all-

gemein wie Eigenthümer behandelt, obgleich ihre Familie in Gefahr ist, mit dem Tode des Hauptes daraus verdrängt zu werden. Solche zweifelhafte Fälle liessen sich leicht noch mehr aufzählen; und es wurde nach Allem klar, dass man die Scheidelinie nur willkürlich ziehn könne. Nach langer Erwägung wurde bestimmt, dass Pachtungen von 99 Jahr und darüber oder mit einem Rechte auf fortdauernde Erneuerung als Eigenthum anzusehen sei, dagegen nicht die Pachtungen von kürzerer Dauer oder für Lebenszeit ohne ein Recht auf Erneuerung. —

Die Instruktionen wurden den Beamten dahin ertheilt, sich hiernach bei den Aufstellungen zu richten, aber ungeachtet dessen ist es sehr wahrscheinlich, dass in manchen Fällen, wo das Grundstück für lange Perioden oder für Lebenszeit, wie es in einigen Theilen Englands der Fall ist, die Namen der Pächter in dieser Zusammenstellung als Eigenthümer aufgenommen sind, ohne dass weder die Unter- noch Oberbeamten einen Argwohn dabei haben konnten. In einigen Steuerakten ist unter dem Ausdruck: „owner“ entweder der unmittelbare Verpächter oder die Person verstanden, welche die Rente bezieht, of the same „for the use of any corporation or any public company, or of any landlord or lessee who shall be a minor or maried woman, or insane, or for the use of any person for whom he is acting as agent“. Es ist einleuchtend, dass solche Personen nicht wirklich die Eigenthümer sind, und die Instruktion wurde dahin gehend ertheilt, dass wenn irgend möglich die Namen der wirklichen Besitzer statt der jener Vormünder, Agenten etc. eingetragen würden. —

Wo mehrere Besitzer zugleich vorhanden waren, sollten allerdings nach der Instruktion die einzelnen Namen aufgeführt werden, was aber wohl häufig unterblieben ist. Ausser der Akte von 1869 für die Hauptstadt verlangt das Gesetz nicht eine periodische Revision der Schätzungslisten und Eintragung der Besitzwechsel. In einigen Fällen wurden Namen von Leuten in den Listen gefunden, die schon seit mehreren Jahren todt waren; in einem Falle, wo das Grundstück in Parzellen verkauft war, fungirte noch der einzelne alte Name statt der mehreren neuen fort.

Es wird dann bemerkt, dass in mehreren grössern Städten, wo nicht ganz die gleichen Einrichtungen sind (weil die Union Assessment Committee Act dort nicht in Kraft) die Schwierigkeiten noch grösser waren, daher auch die Ungenauigkeiten. — Alle Betheiligten waren auf diese Schwierigkeit aufmerksam gemacht und beauftragt dergleichen Irrthümer in der Zusammenstellung nach Kräften zu berichtigen. —

Waren die Zusammenstellungen für die einzelnen Bezirke gemacht, so waren diese wieder für die ganze Grafschaft zu vereinigen, wobei es darauf ankam die Besitzstücke der einzelnen Personen, die in mehreren Bezirken Besitzungen hatten, auf den einen Namen zusammen zu ziehn, damit jeder so oft er auch in verschiedenen Bezirken auftreten mochte, doch nur ein einziges Mal in der Grafschaft aufgeführt werde. —

Es war nun für die Centralstelle in London unmöglich zu erkennen, ob mehrere Personen denselben Namen hätten oder es sich um dieselbe Person handle. Wahrscheinlich war es ja, dass, wo die Adressen und Namen übereinstimmten, sie sich auf dieselben Besitzer bezogen, wo die Adressen dagegen ungleich, nicht. Aber die Gewissheit fehlte. Man musste sich deshalb an die Bezirksbeamten wenden, um die Sache genauer zu

untersuchen. Kam z. B. der Name John Smith in einer Grafschaft 12 mal vor, so war festzustellen, ob nun nur einer, ein paar oder 12 Eigenthümer dieses Namens aufzuführen waren. Welche Arbeit dadurch verursacht wurde, erhellt aus dem Beispiele, dass in der Grafschaft Cardignan der Name David Davies 53 mal und John Jones gegen 70 mal vorkam; und gegen 300,000 besondere Nachfragen haben an die Unterbeamten allein stattgefunden um Doppelzählungen zu vermeiden. —

In einigen Fällen waren die Adressen der Eigenthümer nicht festzustellen; und überhaupt unterliegt es keinem Zweifel, dass trotz aller Sorgfalt in mehrfachen Fällen der Name derselben Person mehr als einmal in einer Grafschaft aufgeführt ist, aber auf der andern Seite werden wieder Fälle vorliegen, wo nur ein Name genannt ist, während mehrere Besitzer dahinter stehn. —

II. Die Angabe der Fläche, die in Verbindung mit der Anfertigung der Steuerrolle geschieht, beruht nur auf ungefährer Schätzung, in den meisten Fällen stammt sie von einer frühern Aufstellung oder Vermessung, oder auch nur von einer Auskunft des innehabenden Pächters über den Umfang des Hofes. Besondere Genauigkeit kann daher nicht erwartet werden, und in vielen Fällen, besonders in denjenigen kleiner Besitzungen wurde der Flächengehalt gar nicht verzeichnet gefunden. In solchen Fällen waren die ausführenden Beamten beauftragt, nachträglich eine so gute Schätzung zu bewirken als in ihrer Macht stehe; indessen waren mitunter Umstände vorhanden, die es ihnen unmöglich machten ausreichende Information zu erhalten und musste dann die Kolumne unausgefüllt bleiben. —

Mitunter erscheint der Ertrag bei kleiner Fläche ausserordentlich gross. Es rührt das daher, dass Wohnhäuser oder andere Gebäude darauf stehen, oder dass unter der Oberfläche Kohlengruben ausgebeutet werden, oder dass bei Mangel an Information in einzelnen Fällen derselbe nach dem Antheil am Gesammtbesitz bemessen wurde. Mitunter ist der Ertrag sehr niedrig, das rührt her von dazu gehörigen gebirgigen oder sonstigen unfruchtbaren Ländereien. —

III. Der geschätzte Ertrag ist, wie in der Natur der Sache liegt, in den Steuerlisten mit mehr Sorgfalt behandelt. Es muss hierbei im Auge behalten werden, dass der in den Kirchspielslisten und in Folge dessen auch hier angeführte Betrag nicht der der baaren Rente zahlbar an die Person ist, unter deren Namen als Besitzer er aufgeführt ist, sondern der Betrag der ganzen Summe, welche die momentanen Pächter des ganzen Grundbesitzes an die unmittelbaren Verpächter zu zahlen haben.

Wo nur landwirthschaftlich benutzte Fläche vorliegt, sollen die Zahlen den Betrag wiedergeben, zu dem vernünftiger Weise von Jahr zu Jahr verpachtet werden kann, wobei der Pächter alle üblichen Steuern und Lasten mit zu übernehmen hat, und hierbei werden die Zahlen nicht weit von der thatsächlichen Rente des Eigenthümers abweichen. —

Anders steht die Sache bei Häusern und Bergwerken, wo die Zahlen keinen Anspruch darauf machen der Rente zu entsprechen, welche der Grundeigenthümer erhält. Dies ist sehr einleuchtend bei Verpachtung mit Gebäuden. Die hier von dem Grundeigenthümer bezogene Pacht ist reine Grundrente, welche sich derjenige vorbehalten hat, der das Land ursprünglich verpachtet hat, worüber nichts in den Schätzungsrollen enthalten ist,

während die Rente in diesen Listen der geschätzte Betrag der von dem momentanen Pächter zu zahlenden Pachtsumme an die Person ist, von dem er das Haus übernommen hat. Der eigentliche Grundeigenthümer (the ground landlord) mag nur wenige Pfund beziehn, während die eingetragene Summe des innehabenden Miethers, welche nichtsdestoweniger dem Namen des Grundeigenthümers zugeschrieben ist, sich nach tausenden von Pfunden belaufen kann. Das sind Ungehörigkeiten in dem Urmaterial, die sich nicht beseitigen liessen.

In einigen Fällen ist so der ganze Besitz eines grossen Grundherrn mit der Summe als Ertrag angeführt, welche die Miether an die Zwischenpächter zahlen, und dem einen Namen zugeschrieben, während der Betrag, den er wirklich erhält, weit geringer ist. Solche Fälle mögen mehrfach der Kenntniss der Behörden entgangen sein, einige sehr eclatante Beispiele sind bekannt geworden. —

In andern Fällen sind Zwischenpächter als Grundbesitzer aufgeführt, namentlich in der Rubrik mit unter einem Acker Land, wodurch dann die Zahl derselben übermässig vermehrt ist. —

Ohne bedeutende Lokalkenntnisse und genaue Prüfung der Aufnahme in den städtischen Gemeinden, was sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, ist es ganz unmöglich, die Zusammenstellungen in dieser Hinsicht wirklich genau zu machen. —

Ebenso erscheint die angeführte Summe dort, wo das Land zum Kohlenbergbau an Kompagnieen vergeben ist, viel höher als sie wirklich in die Tasche des Grundherrn fliesst. —

Zu bemerken bleibt ferner, dass der steuerfreie Besitz hier in der Zusammenstellung fehlt, wie in den Kirchspiellisten. — Es waren aber zu der Zeit als die Zusammenstellungen gemacht wurden, folgende Arten des Besitzes nicht steuerpflichtig:

1. Bergwerke, die nicht auf Kohlen betrieben werden. In Betreff der Kohlenwerke muss beachtet werden, dass in den Kirchspielen, wo nur Untergrundwerke sind und keine Oberfläche mit dem Werke in Abbau gekommen ist, die Schätzungslisten die speziellen Ländereien, unter welchen die Arbeiten fortgehen, nicht enthalten und damit auch nicht den dadurch erhöhten Werth des Landes. —
2. Wälder, ausgenommen wo sie verkäufliches Unterholz enthalten.

Unter waste and Common Land ist alles Land zusammengefasst, welches keinen Ertrag abliefert, aber nur, von welchem genauere Ziffern zu erzielen waren. Es ist daher eine sehr unvollkommene Angabe.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die gegenwärtig vorliegende Statistik nichts ist als eine einfache Kompilation öffentlicher Urkunden, die in jedem Kirchspiel Englands existiren, verbessert durch die Nachforschungen, wie sie die Gemeinden und Bezirksbeamten herzustellen vermochten. —

Ungeachtet der grossen, ausdrücklich zugestandenen und dargelegten Mängel ist zu hoffen, dass diese Arbeit für geeignet erachtet werden wird, auf die gestellten Fragen Antwort zu ertheilen, nämlich mit annähernder Genauigkeit die Art der Vertheilung des Landes in den einzelnen Grafschaften zu zeigen, die Namen derjenigen Männer anzugeben,

die man als die Grundbesitzer gemeinhin ansieht, und die geschätzte Fläche und Rente, die einem Jeden zufällt.

Die Richtigkeit dieser Zusammenstellung vorausgesetzt muss bemerkt werden, dass der Flächeninhalt von England, wie ihn der Census-Report angiebt, auf Grund der Angabe des Ordnance Survey-Department 37,319,221 ist, während hiernach die Gesammtfläche 34,538,158 Acres ausmacht, das ist eine Differenz von 2,781,063 Acres.

In der letzteren Zahl ist die Hauptstadt nicht mit enthalten, ausserdem nicht die meisten Ländereien, deren Ausdehnung nicht zu bestimmen war, und nur ein Theil der Gehölze. Es blieben ferner fort Flüsse, Strassen, nicht verpachtetes Kronland, Kirchhöfe und andere nicht steuerpflichtige Ländereien. Es muss noch bemerkt werden, dass für einige Besitzungen wohl die Namen, aber nicht die Fläche aufgeführt ist.

Die genannten Punkte werden ausreichen jene Abweichung zu erklären.

Ebenso ist nach der Steuereinschätzung pro 1873 der steuerpflichtige Ertrag des Grundbesitzes in England und Wales auf 131,853,715 Pfd. veranschlagt, während es hier nur auf 99,352,307 Pfd. berechnet ist. Indessen muss dem hinzugefügt werden die Hauptstadt mit 24,810,481 Pfd. und der Betrag des Zehnten mit 5 Mill. Pfd., wodurch sich die Summe auf 129,162,784 Pfd. erhöht, es bliebe demnach noch eine Differenz von fast 2,7 Mill. Pfd., welche auf die Fortlassung der Besitzungen, wie Gas- und Wasserwerke, Bezüge aus Märkten, Brücken, Docks, Häfen, Kanälen, gew. Kronbesitz und dergleichen zurückzuführen ist. Es ist dann noch eine Uebersicht über die Zahl der Besitzer von einem Acker und mehr, dann die Zahl derjenigen von weniger als einem Acker mit Angabe der Fläche und Rente zu jeder Abtheilung gegeben. Dabei wird bemerkt, dass bei den Besitzern von einem Acre und mehr nur die Angaben für jede Grafschaft angeführt und diese summirt sind, also nicht eine Reduktion derjenigen in mehreren Grafschaften auftretenden stattgefunden hat; und in Bezug auf die Besitzer von Grundstücken mit weniger als einem Acker kein Versuch gemacht ist diejenigen zu bestimmen, welche entweder in mehr als einer Grafschaft oder Bezirk Besitz haben und demgemäss die genaue Zahl der betr. Besitzer festzustellen. Bei den ersteren beläuft sich nach ungefährer Schätzung die nothwendige Reduktion auf circa 6000 Besitzer, bei den anderen ist eine Schätzung unmöglich.

Local Board — John Lambert
22. Jahrg. 1875. — Secretary.

Es wird dann noch ein Blick auf die Angaben des Domesday book geworfen, welche aber zur Vergleichung mit den vorliegenden, nicht verwendet werden können. Wir bemerken daher nur, dass demnach „landholders“ 54,813 vorhanden waren, wobei zu beachten ist, dass Northumberland, Cumberland, Westmoreland und Durham nicht in Betracht gezogen wurden. —

So weit die Einleitung und überhaupt der ergänzende Text. —

Wie bei dem Schottland betreffenden Blaubuch, so haben wir auch hier eine Verarbeitung des gewaltigen Zahlenmaterials vorgenommen und führen die Resultate im Nachfolgenden vor:

Die Gesammtzahl der Grundbesitzer beläuft sich in England und Wales excl. der Metropole auf 972,836 bei einer Bevölkerung von 19,458,009 Köpfen. Nimmt man die Familie zu 4,5 Personen an, so partizipirten an dem Besitze 4,377,762 Personen oder 2,5 %.

Wenn man der erwähnten Doppelzählungen wegen auch eine sehr bedeutende Reduktion vornimmt, so bleibt immer noch ein Verhältniss, das keineswegs als so abnorm ungünstig anzusehen ist, und günstiger ist als in Schottland, wo auf dem Lande 18,8, in den Städten 13,8 % der grundbesitzenden Klasse angehören. —

Leider kann man für England die Städte nicht gesondert untersuchen. Wir haben auch dort in mehreren Städten an Ort und Stelle versucht die Zahl der Hausbesitzer zu ermitteln; es ist uns indess nur für Manchester gelungen, wo uns 5320 Hausbesitzer von der maassgebenden Magistratsperson angegeben wurden, während allerdings eigentlich 4 Personen fast der gesammte Grund und Boden gehört, auf dem Manschester steht (Lord Derby, Mosley, Cleod, der vierte ist uns nicht bekannt), die auch noch von allen Hausbesitzern Erbpacht beziehen und das Land auf 999 Jahre zur Bebauung abgegeben haben, nach welcher Zeit es bekanntlich mit den darauf stehenden Gebäuden wieder in die Hände der grundbesitzenden Familie zurückfällt. Die Bevölkerung von Manchester beläuft sich ohne Salfort auf 355,000, die Zahl der Häuser auf 9,837, die Hausbesitzer machen also circa 6,5 % der Familien aus, wenn dieselben zu 4,5 Personen angenommen werden. —

Wir haben nun versucht, uns einen Anhalt zur ungefähren Beurtheilung der Grundbesitzverhältnisse in Deutschlands hauptsächlichsten Städten zu verschaffen, und da die Literatur hierüber unseres Wissens so gut wie nichts bietet, haben wir es freundlicher Mittheilung auf private Anfrage zu verdanken, was wir nachstehend bieten. Wir stiessen dabei auf grössere Schwierigkeiten, als man erwarten sollte. In verschiedenen Städten fehlte es noch an jeder derartigen Zusammenstellung, obwohl das nöthige Material dazu vorhanden war, während von andern auf dieselbe Anfrage verschiedene Antworten einliefen und auch die anscheinend gleichartigen Angaben nicht gleichen Ursprungs waren, sich daher genau genommen nicht vergleichen liessen.

Korrekter Weise durfte nur die ortsangehörige Bevölkerung, nicht ortsanwesende berücksichtigt werden, was nicht überall geschehen. In Bern betrug die erstere 35,432, die letztere 36,001. Dieser könnten die Besitzer nur gegenüber gestellt werden, wenn man auch die Angehörigen kennt und mitzählt, da die Frage darauf gerichtet ist, welcher Prozentsatz der Bevölkerung an den Wohlthaten des Grundbesitzes partizipirt (in Weimar sind 2776 grundbesitzende Familien mit 12,136 Personen, d. h. pro Familie 4,37 Köpfe, im Grossherzogthum Oldenburg 4,12 Köpfe, während im Lande überhaupt 4,74 Köpfe auf eine Haushaltung kommen). Da diese nur an wenigen Orten bekannt, so durften die Grundbesitzer nur den Haushaltungen gegenüber gestellt werden. Dieser Begriff ist aber wieder nicht genau, hier werden mehr, dort weniger einzelne Personen zu den Haushaltungen gezählt, sie weichen z. B. von den Wohnungsparteien ab. Für Dresden sind 41,402 Haushaltungen und nur 40,118 Wohnungsparteien angegeben. Im Grossherzogthum Oldenburg machen Haushaltungen von 1 Person 6 % aller

aus. — Was die Besitzer anbetrifft, so wäre es am richtigsten, sämmtliche Grundbesitzer zu zählen, doch fürchteten wir je nach der Natur der Städte, der grossen gegenüber den Landstädten, zu ungleichartige Zahlen zu erhalten und fragten nach den Hauseigenthümern, haben aber doch vielfach nur die Grundstücksbesitzer in Erfahrung bringen können, während man an andern Orten nur die Hauseigenthümer kannte, resp. nur die Zahl der Haushaltungen, die in ihrem eigenen Hause wohnten [Leipzig], wobei dadurch Ungenauigkeiten zu befürchten sind, dass mitunter an einem Hause mehrere Personen Eigenthumsrechte haben, die aber nicht gesondert gezählt zu werden pflegen. Die Differenz zwischen Haus- und Grundbesitzer fällt in verschiedenen Orten sehr ungleich aus. In Weimar machen die letzteren incl. Angehörigen 75,8 %, die ersteren nur 64,2 % der Bevölkerung aus. In Altenburg 23,4 und 22,6 %. In Gera 21,1 und 20 %. In Rudolstadt 85,5 und 71,5 %, oder in den vier Städten waren: in Weimar 211 Familien und 1859 Personen nur Haus besitzend, in Altenburg 45 Familien und 148 Personen, in Gera 45 und 179, in Rudolstadt 246 und 991 Personen.

Es ist ferner erforderlich, nur die physischen Personen in Betracht zu ziehen, die nicht überall auszuscheiden waren, so wenig wie bei den Häusern die Privatwohngebäude überall gesondert werden konnten. Von welcher Bedeutung das ist, erhellt aus folgenden Beispielen: In Magdeburg waren 2728 Privatbesitzer und ausser Staat und Stadt noch 47 Korporationen Hausbesitzer. In Bern war die Zahl der Gebäude 3110, wovon 2051 bewohnte Häuser, und unter den 1137 Grundeigenthümern (ohne Staat, Stadt, Kirche, Schule etc.) 1030 physische Personen. In Berlin waren im Besitze des Staates 307 bebaute Grundstücke, der Stadt 186, von juristischen Personen 794, von Privatpersonen 15,417.

Immerhin sind alle jene Ungenauigkeiten nicht so in das Gewicht fallend, dass nicht das Wesentliche, worauf es uns hier ankommt, aus den im Uebrigen nur mit Reserve aufzunehmenden Zahlen zu ersehen wäre.

Name	Einwohner	Haushaltungen	Wohnhäuser	Hausbesitzer	Grundstücksbesitzer	Proz. der Besitzer
1. Berlin	972,384	212,790	24,100	?	15,417 (?)	7,2 (?)
2. Hamburg	264,675	78,008	?	?	10,054	12,9
3. Dresden	190,304	41,402	?	4,902	?	11,2
4. Magdeburg	88,012	19,615	3,220	2,728		13,9
5. Chemnitz	78,209	17,435	2,528	2,449		14,0
6. Halle	60,350	?	2,943	2,913		21,8
7. Bern	35,452	7,137	2,051	1,090		15,2
8. Halberstadt	27,800	6,233	?	1,558		25
9. Meerane	21,312	4,708	1,566	1,473		31,2
10. Altenburg	19,966	?	?	4,525*	4,673*	22,6
11. Gera	17,871	?	?	3,576*	3,755*	20
12. Quedlinburg	17,044	4,023	1,812	1,685 (?)		42 (?)
13. Weimar	16,000	?	?	10,277*	12,136*	64,2
14. Jena	9,020	2,462	753	581		23,6
15. Rudolstadt	7,084	?	?	5,066*	6,057*	71,5
16. Sömmerda	5,902	1,371	718	571		48,9

* incl. der Angehörigen.

Es geht aus den Zahlen deutlich hervor, dass in den grossen Städten die deutschen Grundbesitzverhältnisse nur wenig günstiger sind als in England, während in den kleinen Städten die Zahl der Hausbesitzer sehr bedeutend ist, was schon durch die grosse Zahl der kleinen Häuser an und für sich erleichtert wird. Namentlich in Thüringen zeichnen sich die Städte durch die bedeutende Vertheilung des Besitzes vortheilhaft aus, und doch werden sie von den ländlichen Distrikten übertroffen. Wir geben hier die betreffenden Zahlen für Thüringen nach dem 21. Bande der Jahrbücher S. 385 wieder, die deshalb eine hervorragende Beachtung verdienen, weil sie auf dem allein korrekten Wege der direkten Ermittelung bei den Personen selbst in Verbindung mit der Volkszählung gefunden wurden, was unseres Wissens nur noch in Oldenburg durchgeführt ist.

In S. Weimar kamen auf 100 Einwohner
in der Stadt 45,62, auf dem Lande 79,98 Grundbesitzer,
auf 100 Familien
in der Stadt 49,67, „ „ „ 83,49 „
In Altenburg auf 100 Personen
in der Stadt 34,49, auf „ „ 64,82 „
In Schwarzburg-Rudolstadt
in der Stadt 50,72, „ „ „ 57,11 „
in allen betreffenden thüringischen Staaten
in der Stadt 40,5, auf dem Lande 66,25 „

Es zeigt sich hier das Eigenthümliche, dass die Hauptstädte verhältnissmässig mehr Grundbesitzer haben als die andern Städte, und wie in Rudolstadt sogar mehr als auf dem Lande.

Wir begnügen uns damit, noch folg. wenige Zahlen hinzuzufügen, welche auf die deutschen Verhältnisse ein günstiges Licht werfen. In Oldenburg sind nach gütiger Mittheilung des dortigen statistischen Bureaus: bei 319,314 Einwohnern, 52,321 Wohnhäusern und 67,333 Haushaltungen: Privatgrundbesitzer, nur mit Haus 7776, inkl. der Angehörigen 23,016. Nur mit Land 2486, inkl. Angehörigen 6870. Mit Haus und Land 28,815, inkl. Angehörigen 125,258. Im Ganzen daher 36,591 Hausbesitzer oder 70 $^0/_0$ der Häuser. Am Grundbesitze partizipirten 161,144 Personen oder 50,4 $^0/_0$ der Einwohner.

Von anderweitig vorliegenden Angaben sind wohl nur noch die für Belgien der Beachtung werth, wonach die Grundbesitzer 22 $^0/_0$ der Bevölkerung, also dasselbe Verhältniss wie in England, ausmachen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu England zurück. —

Wir haben das Land in 4 Distrikte getheilt. Der erste umfasst die 10 südlichen Grafschaften, der zweite die 17 mittleren, der dritte 14 nördliche, der vierte Wales. —

Distrikt I umfasst die Grafschaften: Surrey, Kent, Sussex, Southampton, Bershire, Wilt, Dorset, Devon, Cornwall und Sommerset. Der II. mittlere Distrikt: Middlesex, Hertford, Buckingham, Oxford, Nordhampton, Huntington, Bedford, Cambridge, Essex, Suffolk, Norfolk, Gloucester, Hereford, Shropshire, Stafford, Worcester, Warwick, Monmouth. Der dritte, nördliche, umfasst alle übrigen englischen Distrikte. —

Der erste enthält 209,777 Besitzer bei einer Bevölkerung von 4,010,769 oder 23 $^0/_0$. Der zweite umfasst 5,628,921 Einwohner und 339,664 Grundbesitzer, d. i. 27 $^0/_0$. In dem dritten, dem nördlichen, wohnen 8,601,184 Menschen, wovon 371,875 Grundbesitzer oder 19 $^0/_0$. In Wales unter 1,217,135 Menschen nur 51,520 Besitzer oder 18,5 $^0/_0$. —

Ziehen wir einzelne Grafschaften in Betracht, so zeigt sich natürlich ein grösserer Unterschied. Glamorgan in Wales hat nur 9,5 $^0/_0$ der besitzenden Klasse Angehörige, dagegen Anglesey in derselben westlichen Gegend 36,5 $^0/_0$, Lancaster 14 $^0/_0$, Berks 16 $^0/_0$, Chester 19 $^0/_0$, während Norfolk 27,5, Somerset 31,6 $^0/_0$. — Es ist schwierig aus diesen Zahlen Schlüsse zu ziehen, doch hat es den Anschein, als ob die Gegenden mit grossen Städten am ungünstigsten dastehen, und das Beispiel von Manchester, sowie die Thatsachen in Schottland unterstützen die Annahme, während unseren Nachforschungen gemäss es im Allgemeinen (einige abgelegene Küstengegenden ausgenommen) die kleinen Städte sind, welche am meisten Grundbesitzer haben, und die rein landwirthschaftlichen Distrikte in der Mitte stehen. —

Im Ganzen kommen 33,013,510 Acres in Betracht, indem ausserdem noch, wie erwähnt, 1,524,648 Acres Gemeinweide- und Oedeland verzeichnet sind, und ausserdem 2,781,063 Acres vorhanden, aber nicht in Rechnung gezogen sind, wovon wiederum 26,322,477 Acres fruchttragend d. s. 79,7 $^0/_0$ der obigen und 70,6 $^0/_0$ der Gesammtfläche.

Nach Distrikten getheilt, umfasst jeder:

	Gesammtareal in stat. Acres	in Rechnung gezogene Fläche		Gemeinde- u. Oedeland
I.	9,051,665	8,153,586 Acres	90 $^0/_0$	345,800 Acres.
II.	11,853,081	10,098,974 „	85_2 „	103,944 „
III.	12,685,651	10,927,062 „	86_1 „	747,535 „
IV.	4,734,486	3,833,888 „	89 „	326,972 „
	38,324,883	33,013,510 „	86_2 „	1,525,251 „

wovon noch weitere fast 16 $^0/_0$ nicht zur landwirthschaftlichen nutzbaren Fläche gehören, in Wales sogar weitere 34 $^0/_0$, da dort die fruchttragende Fläche nur 55 $^0/_0$ des Gesammtareals ausmacht. Es geht daraus hervor, dass in den in Betracht gezogenen Zahlen noch viel unkultivirte Fläche enthalten ist, welche, natürlich ungleich vertheilt, gleichfalls den Schluss auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse verhindert. —

Der Ertrag ist im ganzen Lande 99,352,303 Pfd., also 3 Pfd. pro Acre. Entspricht dieses auch der Pacht in Gegenden, die durch guten Boden und Absatz begünstigt sind, wie wir es z. B. bei Romfort, Ailsbury und a. O. fanden, so übersteigt es den Durchschnittsertrag landwirthschaftlich benutzter Grundstücke erheblich, und zwar, wie oben angegeben, durch die Hineinziehung der Häuser, Bergwerke etc. — Der Unterschied zwischen den verschiedenen Distrikten ist folgender: in dem I. 2,5 Pfd. pro Acre, in dem II. 2,9 Pfd., III. 4,3 Pfd., in Wales dagegen nur 1,28 Pfd. Doch lässt sich aus diesen Zahlen nicht viel ersehen.

Ebensowenig ist die Angabe von Bedeutung, die wir nur der Vollständigkeit wegen vorführen, wie viel durchschnittlicher Ertrag auf den

Kopf fällt, da der grosse Durchschnitt das Detail erdrückt, auf das es vorzüglich ankommt.

In der südlichen Gegend fallen auf einen Grundbesitzer 99 Pfd., in II. 86,6 Pfd., in III. 119 Pfd., und in Wales 95 Pfd. —

Es ist dabei wohl die Bemerkung am Platze, dass in dem Return vom 24. Mai 1875 der Ertrag des Grund und Bodens, der Häuser, Bergwerke, Eisenbahnen, Hüttenwerke, Kanäle und Gasanstalten auf 175,208,086 Pfd. angegeben ist, dagegen das Einkommen aus Handel, Gewerbe etc. 170,685,311 Pfd., also nahezu gleich, während die gleichen Zahlen:

1814	53,495,375 Pfd.	und	34,287,685	Pfd.
1844	86,573,636 „	„	55,505,733	„
1854	100,835,328 „	„	74,610,127	„
1864	131,341,499 „	„	106,898,319	„

betrugen, so dass die Einnahmen aus Grund und Boden etc. früher eine weit grössere Bedeutung hatten. — Dem Return vom 10. Juni 1875 entnehmen wir, dass die Einkommensteuer aus Grundbesitz, also Sched. A. 1842 43,22 $^0/_0$, 1852 45,75 $^0/_0$, 1862 43,93 $^0/_0$ des ganzen Betrages ausmachte, so lange noch Bergwerke, Eisenbahnen, Kanäle, Hütten- und Gaswerke darin enthalten waren. Vom Jahre 1866 ab wurden diese nach Sched. D. hinüber gethan und sofort sank der Prozentsatz um circa 10 $^0/_0$ auf 33,26 $^0/_0$ und war 1873 30,99 $^0/_0$; Sched. B (Gewinn der Pächter mit dem halben Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ d.) 4,0 $^0/_0$, 1842 6 $^0/_0$; Sched. C. (Zinsen und Dividenden) 10,3 $^0/_0$, welche 1842 15,74 $^0/_0$ betrug; Sched. D. (Gewinn aus Handel und Gewerbe) 48,90 $^0/_0$, 1842 29,82 $^0/_0$, 1865 excl. Eisenbahnen, Bergwerke etc. 35,25 $^0/_0$; Sched. E. (Besoldungen) 5,81 $^0/_0$, 1842 5,22 $^0/_0$.

Ergänzungen zu diesen Angaben sind in dem Artikel The Domesday Book of 1873 des Journal of the statistical Society. June 1876 pag. 394 vorhanden, wo gegenüber den obigen Zahlen, die zur Erhebung der Einkommensteuer festgestellt waren, die von der Armensteuerkommission ermittelten Zahlen gleichfalls in der historischen Entwicklung und nach den Quellen vertheilt angeführt sind. —

	der geschätzte		und der steuerpflichtige Betrag	
1840/41	—?	Pfd.	62,540,030	Pfd.
1855/56	86,077,676	„	71,814,271	„
1865/66	110,079,308	„	93,638,403	„
1870/71	126,473,924	„	107,398,242	„
1873/74	136,408,462	„	115,646,631	„

In dem Jahre 1840/41 vertheilte sich nach den Quellen der Betrag, wie folgt:

aus Grundbesitz . .	32,635,137	Pfd.	52,4	$^0/_0$
„ Wohngebäuden .	23,386,401	„	37,3	„
„ anderem Besitz .	6,498,492	„	10,3	„
	62,540,030	„	100	„

1869 war die Vertheilung:

	Engl. u. Wales	London	Engl. u. Wales excl. London
aus Grundbesitz . .	39,835,098 Pfd.	118,836 Pfd.	39,716,262 Pfd.
„ Gebäuden . . .	55,157,290 „	17,108,736 „	38,048,554 „
„ Eisenbahnen .	4,871,048 „	617,780 „	4,253,268 „
„ Bergwerken . .	1,830,146 „	— „	1,830,146 „
„ anderem Besitz	3,176,752 „	391,568 „	2,785,184 „
	104,870,334 „	18,236,920 „	86,633,414 „

In England und Wales ohne die Hauptstadt macht hiernach in der neueren Zeit die Rente aus Grund und Boden 45,8 % des ganzen Betrages aus; von Gebäuden 43,9 %; von Eisenbahnen 4,9 %; von Bergwerken 2,1 %; aus anderen Quellen 3,3 %.

Auch hiernach hat der Grund und Boden an Bedeutung verloren. Die Häuser stehen ihm an Ertrag fast gleich. Von den 99,3 Mill. Pfd., die von der vorliegenden Enquete in Betracht gezogen sind, wären daher nur circa 45 Mill. Pfd. landwirthschaftlichen Ursprungs.

Die Vertheilung des Besitzes ist derartig, dass in England und Wales 290 Personen über 10,000 Acres besitzen, mit einer Gesammtfläche von 4,141,158 Acres, oder 14,280 Acres pro Person.

im Süden	73	mit	794,864 Acres	à 10,888
im mittl. D. . .	69	„	937,190 „	à 13,582
im Norden . . .	117	„	1,856,634 „	à 15,868
in Wales	31	„	552,470 „	à 17,821

In dem ganzen Staate besitzen diese wenigen Personen 12,5 % der ganzen Fläche; in dem ersten Distrikt 8,6, im zweiten 9,3, im Norden 16,9, in Wales 14,4 %. —

In Derby aber besitzen 3 Leute 123,725 Acres von 620,955 oder fast 20 %.

In Dorset 8 Personen 117,773 von 572,304 oder 25,8 %.

Noch mehr in Durham, wo 3 Männer 25 % besitzen, und im Durchschnitt Jeder 25,000 Acres, in Nottingham 6 Leute 139,691 oder 27 % und Jeder über 23,000 Acres besitzt. Westmoreland 3 Leute 68,174 und über 20 % und Jeder 22,700 Acres besitzt. —

In Wales in Carnarvon 5 Leute 127,554 von 301,233 besitzen, das sind 42 %; in Marconeth 4 Leute 26 % innehaben, in Mongomery 3 Besitzer 22 %.

Ueberhaupt sind in England und Wales, wenn man jede Grafschaft besonders berücksichtigt, 4 Grundbesitzer, welche über 50,000 Acres ihr Eigen nennen; zusammen 376,554 Acres, mit einem Ertrage von 340,619 Pfd. St.

Zwischen 40—50,000 Ares besitzen 9 Personen, im Ganzen 409,357 Acres mit einem Ertrage von 447,075 Pfd.

Zwischen 30 und 40,000 Acres 18 Personen, 620,096 Acres mit 644,804 Pfd. Ertrag. —

39 Personen zwischen 20 und 30,000 Acres mit 914,741 Acres Areal und 1,276,397 Pfd.

Zwischen 10 und 20,000 Acres besitzen 221 Personen mit 1,820,410 Acres, 2,644,268 Pfd. Ertrag.

Es sind mithin 70 Personen, welche über 20,000 Acres in ihren Händen vereinigen, mit zusammen 2,708,895 Pfd. Ertrag. —

Diese Angaben sind aber nur in der Voraussetzung richtig, dass Jeder nur Besitzungen in einer Grafschaft hat. Wird in der Untersuchung weiter gegangen, so stellt sich das Verhältniss noch ungünstiger, d. h. die Konzentration ist eine noch intensivere. Im Journal des Économistes Mars 1876 S. 411, wo eine Abhandlung über unseren Gegenstand vorliegt, ist angegeben, dass 47 mehr als 20 und weniger als 30,000 Acres besitzen, 27 zwischen 30 und 40, 8 (?) zwischen 40 und 50, 8 zwischen 50 und 60,000, 3 zwischen 60 und 70,000, 2 zwischen 70 und 80, 2 zwischen 80 und 100,000; 3 100,000, 3 mehr als 100,000 Acres.

Fast alle diese grossen Grundherren gehören der peerage oder der nobility an, doch kommen auch einige einfache Namen vor.

Die Universität Oxford besitzt, nach demselben Blatte, 126,879 Acres, die in 54 Grafschaften verstreut liegen. Die Universität Cambridge 108,674 Acres in 37 Grafschaften. Der kirchliche Besitz wird auf 148,882 Acres berechnet, welcher in 49 Grafschaften sehr verschieden vertheilt ist. —

Immerhin ist die Konzentration bei weitem nicht so gross, wie in Schottland, wo gegen 70 $^0/_0$ der ganzen Fläche in Komplexe von 10,000 Acres und mehr vereingt sind, während wir hier nur 12,5 $^0/_0$ berechnen, wo aber auch weit weniger Oedeland mit einbegriffen ist als dort. Aber auch vom Ertrage beziehen hier jene grossen Besitzer nur 5,3 $^0/_0$, allerdings unter Einschluss der Städte, während in Schottland 16 $^0/_0$. —

Der Jahresertrag ist in dieser Kategorie im ganzen Lande 5,4 $^0/_0$ und schwankt zwischen 4,9 und 8,9 $^0/_0$. Das Letztere in Wales.

Durch die zweite Kategorie der Besitzer von 1000 — 10,000 Acres werden 42,3 $^0/_0$ der Fläche occupirt, im Norden 57,2 $^0/_0$, in den anderen beiden Theilen Englands 39,3 und 33,9, in Wales 42,1 $^0/_0$; der Ertrag ist, wie nicht anders zu erwarten, bei den grossen Besitzungen geringer. Er macht hier nur 22,3, 22,6, 19,8, 30,5 und im ganzen Lande 12,8 $^0/_0$ aus. War in der ersten Kategorie der Durchschnittsertrag pro Acre 1,3 Pf., so hier allerdings etwas mehr, 1,5 Pfd., wahrscheinlich weil dort mehr unfruchtbares Land darunter befindlich.

Die dritte Kategorie, welche wir festgestellt haben, betrifft die Besitzer von 1 und mehr Acres bis zu 1000 Acres, welche nicht ganz die Hälfte der Fläche umfasst, 44,7 $^0/_0$, während die Personen 27,1 $^0/_0$, der Jahresertrag 44,2 $^0/_0$ und 2,9 Pfd. pro Acre ausmacht.

In den verschiedenen Gegenden ist der Unterschied nicht sehr erheblich. In dem südlichen Distrikt haben die Besitzungen die geringste Ausdehnung, im Durchschnitte 43,4 Acres und 150 Pfd.; in dem zweiten Distrikte 56 Acres und 151 Pfd. Ertrag; in dem dritten 57 Acres und 199 Pfd.; in dem vierten 86 Acres und 127 Pfd.; im ganzen Lande 56 Acres und 166 Pfd.

In Schottland spielt diese Kategorie bei weitem nicht die Rolle, sie

umfasst nur 17 % der Personen, 7,67 % der Fläche und 33,54 % des Ertrages.

In dem Journal of the statist. society a. a. O. ist eine Tabelle aus der Times vom 7. April 1876 wiedergegeben, worin die Unterscheidung noch detaillirter durchgeführt ist. Danach wären in dem ganzen Staate mit einer Ausdehnung des Besitzes

Acres	Besitz			Acres Fläche	
von 1— 100	227,023	23,3 %	und	4,021,000	12,2 %
„ 100— 500	32,317	3,3 „	„	6,827,000	20,7 „
„ 500— 1000	4,799	0,5 „	„	3,318,000	10 „
„ 1000— 2000	2,719	0,2 „	„	3,799,000	11,5 „
„ 2000— 5000	1,815		„	5,529,000	16,7 „
„ 5000—10000	581		„	3,975,000	12,05 „

Die Abweichungen von unseren Angaben sind unbedeutend. Wir überlassen Dritten festzustellen, wer sich von uns geirrt hat. — Die Tabelle ist von Wichtigkeit, da sie zeigt, dass die Besitzer eigentlicher Bauernhöfe in unserem Sinne nicht ganz fehlen; doch bleiben die Verhältnisse darum immer noch anders wie in Deutschland, da nur selten die Besitzer zugleich auch die Bewirthschaftung in der Hand haben. Es ist dann ferner anzunehmen, dass gerade hier Doppelzählungen besonders häufig gewesen sind.

Eine grosse Bedeutung hat schliesslich die Kategorie der Besitzer kleiner Grundstücke, welche 72,4 % ausmachen mit einer Fläche von nur 0,5 %, aber einem Ertrag von 28,6 %. Während in den englischen Distrikten wenig Unterschied ist, weicht Wales mit 61,3 % der Personen, 0,1 % der Fläche und 10,7 % des Ertrages ab. — Der Ertrag des Acres ist 182,5 Pfd. im Durchschnitt, woraus klar zu ersehen, dass es sich hier weniger um ländlichen als städtischen Hausbesitz handelt, und unter den Grafschaften Englands ist keine, welche erhebliche Abweichungen zeigt. Es geht daraus hervor, dass es besonders die kleineren Städte sind, in welchen es viele Hausbesitzer giebt. Das ist ferner daraus ersichtlich, dass auf eine Person wenig mehr als $\frac{1}{5}$ Acre kommt.

Siehe hierzu die Tabelle auf Seite 388.

Als werthvolle Ergänzung zu dem Angeführten finden wir im L'Économiste Français vom 1. Juli 1876 S. 7 einen Aufsatz „La distribution de la Propriété terrienne en Irlande", in welchem allerdings auch nur der Times folgend die gleichen Zahlen für Irland angeführt sind. Sie stammen aus einem Bericht, welche das Bureau zu Dublin im Auftrage des Lordlieutenant von Irland über die Grundbesitzverhältnisse in Irland angefertigt hat. Ausser in Dublin wurden die Aufnahmen durch die Armenväter bewirkt. Die Kontrole wurde zunächst von der Lokalbehörde, dann für die Grafschaften durch die Distriktsinspectoren mit Zuziehung der Sekretäre der Armenbezirke durchgeführt, also ganz ähnlich wie in England und Wales. Auch hier ist für jede Grafschaft gesondert der Name des Besitzers, die Adresse, die Ausdehnung des Besitzes und des geschätzten Ertrages. Nur dass in Bezug auf letzteren ausdrücklich gesagt wird, dass es sich hier nur um den steuerpflichtigen handelt, der hier mehr als in England hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. —

Da wir den Bericht noch nicht haben erlangen können, so geben wir

Grundbesitzverhältnisse in England und Wales excl. der Hauptstadt 1873.

	Zahl der Besitzer	Ausdehnung der Besitzungen	Jahresertrag	Zahl der Besitzer	Ausdehnung der Besitzung	Jahresertrag.
Summa aller Besitzungen		Acres	Pfd. St.	%	%	%
Südl. Distrikt	209,777	8,153,586	20,799,062	100	100	100
Mittl. „	339,664	10,098,974	29,425,478	100	100	100
Nördl. „	371,875	10,927,062	44,219,391	100	100	100
Wales „	51,520	3,833,888	4,908,372	100	100	100
England u. Wales	972,836	33,013,510	99,352,303	100	100	100
Besitz v. 10,000 Acres und darüber						
Südl. District	73	794,864	1,078,673		9,8	5,2
Mittl. „	69	937,190	1,455,652		9,2	4,9
Nördl. „	117	1,856,634	2,380,333		17	5,4
Wales „	31	552,470	438,505		14,4	8,9
England u. Wales	290	4,141,158	5,353,163	0,03	12,5	5,4
Besitz von 1000—10,000 Acres						
Südl. Distrikt	1270	4,662,526	4,655,756	0,4	57,2	22,3
Mittl. „	1642	3,994,320	6,652,338	0,6	39,3	22,6
Nördl. „	1377	3,702,333	8,750,543	0,4	33,9	19,8
Wales „	628	1,615,328	1,495,850	0,5	42,1	30,5
England u. Wales	4917	13,974,507	21,554,487	0,5	42,3	21,8
Bes. v. 1—1000 Acres						
Südl. Distrikt	60,851	2,661,965	9,184,196	29,0	32,6	44,2
Mittl. „	91,247	5,113,047	13,796,177	26,8	51,0	46,9
Nördl. „	93,003	5,307,057	18,544,038	24,6	48,5	41,9
Wales „	19,239	1,659,852	2,445,102	36,2	56,7	49,9
England u. Wales	264,340	14,741,921	43,969,513	27,1	44,7	44,2
Besitz unter 1 Acre						
Südl. Distrikt	147,583	34,231	5,880,437	70,6	0,4	28,3
Mittl. „	246,706	54,417	7,521,311	72,6	0,5	25,6
Nördl. „	277,378	61,038	14,544,477	75	0,6	32,9
Wales „	31,622	6,238	528,915	61,3	0,1	10,7
England u. Wales	703,289	155,924	28,475,140	72,4	0,5	28,6

die neuen Zahlen nach dem französischen Journale wieder, denen wir die ergänzenden Zahlen aus den Miscellaneous Statistics for 1872 und the Agricultural Statistics of Ireland for 1873 Dublin 1875 hinzufügen. —

Es existiren in Irland 68,758 Grundbesitzer, wovon 32,614 einen Acre und mehr besitzen, 36,143 weniger als einen Acre. — Die Letztern machen mithin 52,6 % aller Besitzer aus, während in England und Wales 72,4 %, in Schottland 81,08 % waren. — Von der Gesammtbevölkerung partizipirten, die Familie zu 4,5 Personen gerechnet, bei einer Bevölkerung von 5,409,435 Menschen 5,7 % am Grundbesitz. Dies ist allerdings ein entsetzlich ungünstiges Verhältniss, sogar Schottland mit circa 17 %, und England und Wales mit 22,5 % gegenüber.

Im Ganzen kamen in Betracht 20,159,678 stat. Acres, wovon (1873) 4,305,348 Acres Oede- und sonst nicht landw. benutzbares Land in Abzug zu bringen wäre oder 21,6 %.

Im Durchschnitt kommen mithin auf einen Besitzer

in Irland	293	stat. Acres	und	195	Pfd. Rente
„ Schottland	143	imp. „	„	141,4	„ „
auf dem Lande	200	„ „	„	142,8	„ „
in England u. Wales excl. London	33,9	stat. „	„	121	„ „

Die Angabe für England (102 Pfd.) ist nicht ganz korrekt vom L'Économiste angegegeben; es ist ausserdem zu bemerken, dass die Angaben für Schottland auf imper. Acres lauten, die andern auf statut. Acres.

Für Irland liegen nun noch weitere Angaben in den Miscellaneous Statistics von 1872 S. 369 und the Agricultural Statistics S. X vor, welche zur Beurtheilung der betr. Verhältnisse sehr wesentlich sind, und die leider für England und Schottland fehlen. — Das ist die Zahl der Grundeigenthümer in den ländlichen Distrikten, welche also vorzüglich Besitzer von ländlichen Grundstücken sind. Diese Zahl (Number of landed Proprietors who held in „Fee Simple" in „Perpetuity" or „on Long Leases at Chief Rents" in Ireland in the year 1870. compiled from Parliamentary Paper No. 167, of Session 1872) ist: 19,547 mit einer Fläche von 20,046,182 Acres und 10,180,434 Pfd. Rente. Mithin 28,4 % aller Besitzer, die nur 279,511 Acres weniger Land inne haben als für dasselbe Jahr (20,325,693) als Gesammtareal angegeben sind. Diesen Grundeigenthümern stehen nun die Wirthschaftenden gegenüber, also meist Pächter, die als Occupiers von den landed proprietors zu unterscheiden sind. Die erstern betrugen 1870 537,012, so dass auf einen Proprietor 27,5 Occupiers kamen. Die Zahl dieser letztern wechselt etwas, doch nicht erheblich. 1873 war die Zahl 539,545, während wiederum die Zahl der Grundstücke (separate Holdings) 590,172 beträgt, also nur unbedeutend höher. Ueber diese sind wir hinreichend orientirt:

	Unter 1	Acre	sind es	51,977	mit	23,010	Acres
von	1— 5	Acres	„ „	72,088	„	259,192	„
„	5— 15	„	„ „	168,044	„	1,764,001	„
„	15— 30	„	„ „	138,163	„	3,090,401	„
„	30— 50	„	„ „	72,984	„	2,946,652	„
„	50—100	„	„ „	55,257	„	4,059,772	„
„	100—200	„	„ „	21,881	„	3,275,325	„
„	200—500	„	„ „	8,250	„	2,813,280	„
	über 500	„	„ „	1,528	„	2,095,070	„
	Total			590,172	„	20,327,196	„

	Die durchschnittliche Ausdehnung eines Grundstückes			Die Verhältnisszahlen der einzelnen Klassen						
	A.	R.	P.	Ausdehnung	besät	Grasland	Brache	Gehölz	Oedeland	Total
unter 1 Acre	0	1	32	8,8	85,1	6,7	0,2	0,9	7,1	100
v. 1— 5 Acres	3	2	15	12,2	59,7	31,0	0,1	1,0	8,2	100
„ 5— 15 „	10	1	39	28,5	45,1	45,1	0,1	0,6	9,1	100
„ 15— 30 „	22	1	18	23,4	38,4	50,1	0,1	0,5	10,9	100
„ 30— 50 „	40	1	19	12,4	33,5	52,9	0,1	0,7	12,8	100
„ 50—100 „	73	1	35	9,4	27,0	56,7	0,1	1,1	15,1	100
„ 100—200 „	149	2	30	3,7	19,6	58,7	0,1	2,0	19,6	100
„ 200—500 „	341	0	0	1,4	11,5	53,9	0,1	3,4	31,1	100
über 500 „	1371	0	19	0,2	3,0	32,8	0,0	3,2	61,0	100
				100	29,9	51,2	0,1	1,6	21,2	

Im Laufe der Zeit haben sich die kleinen Grundstücke erheblich vermindert, während die mittleren sich vermehrt haben:

von 1— 5 Acres	1841	310,436	1851	88,083	1873	72,088
von 5—15 „	1841	252,799	1851	191,854	1873	168,044
von 15—30 „	1841	79,342	1851	141,311	1873	138,163
über 30 „	1841	48,625	1851	149,090	1873	159,900
Summa	1841	691,202	1851	570,338	1873	538,195

Ueber die Grundbesitzer liegen noch S. 369 der Miscellaneous Statistics folgende interessante Notizen vor, die sich auf das Jahr 1870 beziehen.

Von den Grundbesitzern mit 100 Acres und mehr wohnen auf dem Grundstück oder in der Nähe 5,589 (41,2 %) mit 8,880,549 Acres (44,8 %) und 4,718,497 Pfd. (47 %) Ertrag.

Es leben gewöhnlich anderswo in Irland und nur gelegentlich auf ihrem Grundstück 377 (2,8 %) mit 852,818 Acres (4,3 %) und 371,123 Pfd. (3,7 %) Ertrag.

Es leben in Irland irgend sonstwo 4,465 (32,9 %) mit 4,362,446 Acres (22 %) und 2,128,220 Pfd (21,4 %). —

Für gewöhnlich ausserhalb des Landes aber gelegentlich auf dem Gute wohnen: 180 (1,3 %) mit 1,368,347 Acres (6,9 %) und 601,072 Pfd. (6,1 %) Ertrag.

Selten oder niemals leben in Irland 1,443 (10,3 %) mit 3,145,514 Acres (15,9 %) und 1,538,071 Pfd. (15,5 %) Ertrag.

Oeffentliche und wohlthätige Anstalten, oder öffentliche Gesellschaften giebt es 161 (1,2 %) mit 584,327 Acres (3,0 %) und 234,678 Pfd. (2,4 %) Ertrag. Der Rest ist unklassifizirbar.

Werfen wir noch einen Rückblick auf das bisher Gesagte. —

Das grosse Werk über England und Wales hat unzweifelhaft einen erheblichen Werth, man ist damit einen Schritt weiter in der Erkenntniss der Besitzverhältnisse gelangt. Aber doch bleiben noch viele berechtigte Wünsche unerfüllt. Auf viele Fragen, die man an das Werk glaubt stellen

zu können, erhält man keine Antwort und weitern Arbeiten bleibt das vorbehalten. —

Zur Beurtheilung der speziell landwirthschaftlichen Verhältnisse trägt es so gut wie nichts bei. Noch immer fehlt es ganz an Angaben über die Zahl und Grösse der Wirthschaftskomplexe in Grossbritannien, während sie in Irland seit langer Zeit bekannt sind, und dadurch dargethan ist, wie die Eigenthumsverhältnisse in so gut wie gar keinem Zusammenhange mit den Wirthschaften (farms) stehen. Indessen ist aus allgemeiner Betrachtung des Landes genügend bekannt, dass grade England wohl arrondirte Grundstücke von angemessener Grösse in grösserer Zahl hat als irgend ein anderes Land, und dass grade darauf, wie schon Thaer, Reuning, Weckherlin und andere landwirthschaftliche Autoritäten hervorhoben, die Blüthe der englischen Landwirthschaft beruht. —

Uebrigens wollen wir nicht unterlassen zu bemerken, dass M. Block Statistique de la France 1875 II S. 31 für England pro 1872 423,830 holdings angiebt, für Grossbritannien 561,987, woron 54 % 20 Acres nicht übersteigen, 28 % zwischen 20 und 100 Acres und 18 % mit über 100 Acres. Leider fehlt hier die Quellenangabe. Nach dem stat. Miscellaneous von 1872 S. 358 sind in England Berichte über die Ernte von 1871 eingelaufen von 412,284 Occupiers, in Wales von 57,160, in Schottland von 80,340, zusammen von 549,784. Da nicht von allen vorhandenen Berichte geliefert werden und nach der Erfahrung in Irland mehr holdings als Occupier's existiren, so erscheint obige Zahl etwas klein. —

Man erfährt aus der Enquete ferner nichts über die landwirthschaftlichen Ertragsverhältnisse, da so bedeutende andere Quellen mit in den Zahlen enthalten sind, dass noch nicht einmal die Hälfte auf die Landwirthschaft zurückzuführen ist. — Es ist daher unthunlich, wie Max Wirth in einem bez. Artik. der Augsburger Allgem. Zeit. Aug. d. J. gethan hat, die Ertragsverhältnisse der verschiedenen Grafschaften zu vergleichen, indem der Durchschnittsertrag eines Acre's ohne eine erläuternde Bemerkung für dieselben nebeneinander gestellt wird, da der Ertrag der ganzen Grafschaft nichts mit der Fläche zu thun hat, nicht von der Bodenfruchtbarkeit, sondern vorzüglich von der Zahl der Häuser, Bergwerke etc. abhängt. —

Die schottische Statistik hat den wesentlichen Vorzug, dass sie die grössern Städte besonders betrachtet. Dagegen ist es eine Verbesserung, dass für England ein grosser Theil des eigentlichen Oedelandes ausgeschieden ist, was man in Schottland unterlassen hatte. Es darf daher auch nicht so ohne Weiteres eine Parallele zwischen den Zahlen beider Länder gezogen werden. Um aber die ländlichen Verhältnisse richtig beurtheilen zu können, muss die landwirthschaftlich benutzte Fläche allerdings ganz besonders betrachtet werden, was auch in England nicht geschehen. —

Die Bedeutung des Werkes liegt mithin nicht auf dem landwirthschaftlichen, sondern dem sozialen Gebiete. —

Aber auch hier sind die Resultate nur unvollkommen. Vor Allem durch das Zusammenwerfen der England eigenthümlichen Arten des Grundbesitzes. Grade weil England in dieser Beziehung einzig dasteht, wäre es überaus wichtig zu erfahren, wie viele ursprüngliche und eigentliche Grundeigenthümer, welche Erbpacht beziehen, vorhanden sind, wie viele Erb-

pächter auf 999 Jahre, wie viele auf 99; dann auf kürzere Zeit, was in London besonders neuerdings häufig vorkommt; die Pächter auf Lebenszeit und Zeit, wobei zu scheiden wäre nach der Natur des Besitzthums und der Grösse der einzelnen Wirthschaftskomplexe bei dem landwirthschaftlich verwertheten Grund und Boden. —

Aber auch hiervon abgesehn, ist die Zahl der Grundbesitzer nicht genau und ihre Eigenthümlichkeit nicht scharf zu erkennen. Anerkanntermaassen haben erhebliche Doppelzählungen stattgefunden, und bei der vorliegenden Bearbeitung fehlt eine Sonderung der Korporationen etc. von Privatbesitzern (was allerdings aus dem Materiale durch eine sehr mühsame Arbeit nachzuholen wäre), und bei dem Ertrage, wie mehrfach bemerkt, eine Sonderung der Quellen, so dass man weder über die Vertheilung des landwirthschaftlichen oder des Gebäudebesitzes, noch auch des Gesammteinkommens genau orientirt wird. —

Nur zur Beurtheilung der extremen Verhältnisse ist das Material brauchbar. — Das ist also schlagend nachgewiesen, dass die alte Annahme von 30,000 Grundbesitzern in England in das Reich der Fabel gehört. Das aber ist allerdings unzweifelhaft bestätigt, dass ganz gewaltige Landkomplexe und Einkünfte in sehr wenig Händen vereinigt sind. Da 5,207 Personen 54,8 $^0/_0$ der ganzen in Betracht kommenden Oberfläche besitzen und 27,2 $^0/_0$ des Ertrages. (Grade bei den ganz grossen Besitzungen ist übrigens, wie in der Einleitung hervorgehoben, der Ertrag keineswegs identisch mit dem daraus wirklich von den angeführten Besitzern bezogenen Einkommen.) —

Diese Thatsache hat ja in neuerer Zeit eine grosse Bewegung in England hervorgerufen, über welche W. Roscher in dem Bericht über die Thätigkeit des landw. Institutes in Leipzig von Blomeyer 1875 herausgegeben, in einer Abhandlung über die bezügliche Literatur in England berichtet. Auf die Ursachen der Erscheinung, die ziemlich offen zu Tage liegen einzugehn ist hier nicht der Ort.

Die immerhin erhebliche Zahl der Besitzer von Grundstücken unter 1 Acre, unter welchen allerdings ein sehr bedeutender Theil nicht zu den sogenannten kleinen Leuten gehört, zeigt unbedingt, dass die in der Einleitung angegebene Behauptung richtig ist, dass an Stelle der bäuerlichen Besitzer eine Klasse kleiner Hausbesitzer, namentlich in den kleinern Städten auftritt. Wie sich Jeder in den neu auftauchenden Städten, wir erinnern z. B. an Middlesboro, New Castle, leicht überzeugen kann, dass dort an Beamten, Handwerkern, die allerdings nur zum kleinen Theil ganz auf eigenen Füssen stehen, namentlich aber an Schank- und Ladenhaltern ein sehr behäbig lebender niederer Mittelstand aufblüht, und eine grössere und bessere Rolle spielt als das früher in England der Fall und als gegenwärtig in Norddeutschland und noch mehr in der Kultur zurückgebliebenen Ländern. Wir treten damit denen entgegen, welche England als Beispiel und Beweis dafür angeben, dass unsere Kulturentwicklung nothwendig den Mittelstand vermindern und in das Proletariat hinabdrücken müsse. —

J. Conrad.

Druck von Ed. Frommann in Jena.







